Klingner

4 J. germ. 90 (3

<36625274580011

S

<36625274580011

Bayer. Staatsbibliothek

Johann Gottlob Klingners,
derer Rechte Doctoris und Consulentens
in Leipzig,

Sammlungen

zum

Dorf- und Bauren-Rechte.

Dritter Theil.

Mit Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen allergnädigsten Privilegio.

Leipzig, 1753.
Im Verlag des Verfassers.

Klingner

4 J. germ. 90 (3

<36625274580011 S

<36625274580011

Bayer. Staatsbibliothek

Johann Gottlob Klingners,
derer Rechte Doctoris und Consulentens
in Leipzig,

Sammlungen

zum

Dorf- und Bauren-Rechte.

Dritter Theil.

Mit Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen allergnädigsten Privilegio.

Leipzig, 1753.
Im Verlag des Verfassers.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Hochgebohrnen Reichs-Grafen,

HERRN

Johann Friedrichen,

Des Heil. Röm. Reichs Grafen

Sitzthum von Eckstädt,

Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn auf Wölckau, Reibitz,
Sausedlitz, Neuhauß, Petersroda, Tiefensee ꝛc.

Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfl.
Durchl. zu Sachsen, hochbestallten General-Lieutenant bey der
Cavallerie, auch Cammer-Herrn und Obersten von der
Garde du Corps.

Meinem gnädigen Herrn.

Hochgebohrner Reichs-Graf
Gnädiger Reichs-Graf und Herr.

Ew. Hoch-Reichsgräfl. Gnaden sind nicht allein, gleich anderen hohen Vasallen dieses Landes, mit vielen ansehnlichen Lehn- und Ritter-Gütheren, von der Vorsehung gesegnet worden, sondern es muß auch Denenselben, bey deren bisherigen Besitze, zum vorzüglichen Ruhme ge-

 reichen,

reichen, daß Selbige, bloß durch ausnehmende Merck-
male besonderer Großmuth und Milde, theils diejenigen Unterthanen, welche etwa zu vergeblichen Streitigkeiten annoch geneigt gewesen, auf gantz andere Gesinnung gebracht, theils die gehorsamen und friedliebenden Einwohnere D'L'O beglückter Dörfer, bey erlittenen Unglücks-Fällen, mit thätiger Hülfe wiederum aufzurichten, bald durch gnädig ertheilte Nachsicht, oder freywilligen Erlaß verschiedener rechtlich behaupteten Obliegenheiten, zu erhalten gesuchet, bald auch, durch ohneigennützigen Vorschuß, deren Wohlfarth huldreich befördert haben. Und, was meine unterthänige Ehrfurcht gegen Ew. Hoch-Reichsgräfl. Gnaden noch vergrößert, so wusten die vernünftigen Anspännere selbst, zu eben der Zeit, als sie das, in etwas bedencklich geschienene Ansinnen derer Schiefer-Frohn-Fuhren, vor eine neuerliche Last ansehen wollten und darbey meinen rechtlichen Beystand verlangeten, die von Ew. Hoch-Reichsgräfl. Gnaden vielfältig genossene Wohlthaten, aufrichtig zu rühmen und mit vielen Exempeln zu bestätigen,

wie

wie eifrig **Dieselben**, auf eine unpartheyische Justiz-Verwaltung und Vermeidung aller processualischen Weitläuftigkeit, **Dero** Augenmerck zeithero löb. lichst gerichtet seyn lassen.

Wie glücklich sind demnach diese Unterthanen zu schätzen, bey welchen eine dergleichen überzeugende Erkenntniß, von ihrer gnädigen Herrschaft ersprießlicher Vorsorge und nachahmungswürdiger Billigkeit, so kräftig erwecket und deren Gehorsam, Liebe und Vertrauen gegen ihren Erb-Herrn, auf eine so leutselige Art, aufgefordert wird!

Und ich bin versichert, daß sie insgesamt gegründete Ursache haben, auch niemahls ablassen werden, den Allerhöchsten, vor **Ew. Hoch-Reichsgräfl. Gnaden** und **Dero** erwünschter Nachkommen immerwährenden geruhigen Besitz dieser Ritter-Güthere, innbrünstig anzuflehen.

Angeregte seltene Umstände, nebst mehreren, mit der unterthänigen Zueignung meines Zweyten Theils

gegen-

gegenwärtiger Sammlungen verbundenen, Bewegungs-Gründen geben mir die zuversichtliche Hoffnung, es werden Ew. Hoch-Reichsgräfl. Gnaden bestens vermercken, wenn Dero hohen Nahmen jetzigem Dritten Theile vorzusetzen mich erkühne, zu Dero hochschätzbaren gnädigen Andencken mich unterthänig empfehlende, in unverrückter Devotion beharre

Ew. Hoch-Reichsgräfl. Gnaden

Leipzig
am 24. Märtz 1753.

gehorsamster Diener
Johann Gottlob Klingner, D.

Geneigter Leser!

Bey der Herausgabe dieses Dritten Theils meiner Sammlungen, bin ich, in Ansehung des gleich Anfangs mir vorgesetzten Endzwecks, annoch unverändert geblieben. Es ist solcher auf das gemeine Beste gerichtet und tritt nunmehro der, auf der Wacht bereits stehenden, Tadelsucht desto beherzter entgegen, je gewisser mein eignes Hertz, wider alle ungebührliche Neben-Absichten, mich entschuldiget. Dergestalt habe ich, bey meiner Bemühung, zum wenigsten dieses voraus, daß weder Hunger, noch Neid, zu ihren Ursprunge etwas beygetragen haben. Ein eintziger wahrscheinlicher Vorwurf ist annoch zu besorgen. Viele werden einwenden: Man siehet ja keinen Nutzen, oder Beruhi-

gung der Einwohner aufm Lande, welche durch die bishero vorgetragenen Materien und angefügten Beylagen bewürcket worden: Diese große Anzahl Menschen, so einen beträchtlichen Theil der Welt ausmachet, hat sich bis jetzo wenig gebessert: Die übel gerathenen richterlichen Weisungen, das hefftige Verfahren derer Obrigkeiten und Justitz-Verwaltere, die boßhafte Widerspenstigkeit und strafbare Verhetzung der Unterthanen, ja die bittersten Processe haben noch nicht abgenommen. Allein, das wäre von meinen Abhandlungen und mitgetheilten Urkunden zu viel menschlichen Gehorsam und Ueberzeugung gefordert, oder man müßte zugeben, daß auch die heilsamsten Gesetze, welche denen Bedruckungen und aller Ungerechtigkeit nachdrücklichen Einhalt thun sollen, deswegen vergeblich oder ohne Kraft und ungültig wären, weil noch täglich, über solches Landes Uebel, betrübte Klagen geführet werden. Doch, ich muß auch darinnen zweiflen, daß meine bisherige Arbeit gantz unfruchtbar gewesen seyn sollte, wenn anders diejenigen Nachrichten redlich sind, welche von verschiedenen wackeren Rechts-Gelehrten, Kennern und Liebhabern alter und neueren brauchbaren Urkunden, geschickten Advocaten und Richteren, einsehenden Ritter-Guths-Besitzeren und bescheidenen Unterthanen, bey mir eingelaufen

fen, daß sie, in vorherigen beyden Theilen, zu ihren Vergnügen, Nutzen und Beqvemlichkeit, allerhand Stücke angetroffen, auch besonders die ehedem anstößig geschienene Benahmung derer Ritter-Güther, Gemeinden und Gerichte, zu vieler Erleichterung gebrauchet, ja selbige ferner ausdrücklich verlanget haben.

Unter denen, in diesem Dritten Theile, abgehandelten Materien wird der Titul von der Gerichtsbarkeit die meiste Aufmerckſamkeit verdienen. Ist es nicht ein Kleinod unsers Vaterlandes, welches Obrigkeiten und Unterthanen vorzügliche Glückseligkeit zu Wege bringet? Jenen gereichet es zur angenehmen Beruhigung, wenn die, unter ihren Schutz lebende, Einwohnere in gesegneten Anbau und Verbesserung ihrer Güther, auch beständiger Eintracht und ungestörter Zufriedenheit, sich befinden: Diesen wird ihre, an sich selbst sauere, Nahrungs- und Arbeits-Last um ein ziemliches vermindert, wenn sie versichert leben können, daß ihre Gerichts-Herrschaft, bey jeder anstoßenden Gefahr und Noth, sich ihrer standhaft und wohlmeinend annehme, ihre Beschwerden gern anhöre, nach Befinden denenselben abhelfe, auch die, unter ihnen selbst entsponnene, Streitigkeiten kürtzlich und gerecht entscheide. Wir haben die landesväterliche Gnade und Vorsorge zu verehren, welche bey denen

älteren und neueren Belehnungen über die Ritter-Güthere, auch Vererben und Verpachten der Gerichte, nicht nur auf solche doppelte Wohlfahrt ein heilsames Absehen gefasset hat, sondern auch diesen ersprießlichen Endzweck, durch Dero weisesten Veranstaltungen und niedergesetzten hohen Collegia, noch bis jetzo erhalten wissen, ja auf die späteste Zeit allen bedencklichen Folgerungen bestmöglichst vorbeugen will. Das hiesige hochlöbliche Ober-Hof-Gerichte hat schon im vorigen Jahrhunderten den besondern Ruhm und bey allen bedrängten Partheyen ein zuversichtliches Vertrauen erworben, daß die demselben vorgetragene Rechts-Händel, nach Gesetzen und Billigkeit, gründlich erörtert, deren Endschaft baldigst befördert, die unnöthigen Weitläuftigkeiten und abgezielten Verzögerungen, so viel nur möglich, eingeschräncket und nach Befinden best- fet, auch unzehlige Irrungen zwischen Obrigkeiten und Gemeinden, gleich Anfangs, gütlich abgethan worden. Bloß derer streitliebenden Partheyen ungeziemenden Widerspruche ist zuzuschreiben, daß alle mühsame Vorstellungen so gar ofters fruchtloß gewesen. Was für beschwerliche Unordnung, schädliche Gewaltthätigkeit, barbarisches und ungerechtes Verfahren, würde die getreuen Unterthanen vieler Aemter, Städte und Ritter-Sitze

betrof-

betroffen haben, woferne nicht denenjenigen, welche doch dieselben pflichtmäßig schützen und pfleglich nutzen sollen, durch ergangene Pönal-Inhibitionen, Cassation ihres gesetzwidrigen Verfahrens, zuerkannte Sachsen-Buße wegen unrechtmäßigen Gefängnisses und durch gründlich abgefassete Aussprüche, nachdrücklich gesteuert und der unvernünftigen oder boßhaften Ausübung der Gerichtsbarkeit Einhalt gethan worden wäre? Welchen verderblichen Empörungen, schädlichen Tumulten und widerspenstigen Bezeigen, auch allen nur ersinnlichen Arten verbotener Selbst-Hülfe derer Unterthanen hingegen müsten verschiedene, zur Gütigkeit und Milde geneigte, Gerichts-Obrigkeiten ausgesetzet gewesen seyn, wann hochgewehntes Collegium die geringste Zeit verabsäumet hätte, denen erfrechten Einwohneren Zaum und Gebiß anzulegen, gantze Gemeinden mit ihren frevelhaften, oder ungegründeten, Suchen abzuweisen, und selbige von dem offenbaren Mißbrauche der natürlichen Freyheit zu überzeugen, die obliegende Leistung der Frohnen, bey Vermeidung Geld- oder Gefängniß-Strafe, ihnen anzudeuten, ja durch auferlegte Erstattung der verursachten Schäden und Proceß-Kosten recht begreiflich zu machen, daß sie die heilsamen Verordnungen der Gesetze nicht ferner auf Muthwillen ziehen sollen. Eben

dieses hohe Judicium ist es, von dessen Erlaubniß ich so viele, bey jetzt vorgetragener Materie der Gerichtsbarkeit eingerückte, oder in denen Beylagen enthaltene Urkunden und Rechts-Sprüche, aus öffentlichen Acten ferner entlehnen und verschiedene dunckele, oder streitige, Fälle dadurch erläutern, sowohl deren daselbst oder allerhöchsten Orts erfolgte Entscheidung, gemein nützig machen können. Solche eingeschaltete oder beygefügte Nachrichten sind eben so zuverläßig, als die in denen Noten beschriebenen Landes-Gesetze und gelehrten Schriften treulich angeführet worden. Von der Willfährigkeit einiger vornehmen Gönner und Freunde, habe ich die übrigen Stücke erhalten, auch zugleich, ihren wohlgemeinten Gutachten gemäß, in Einrichtung dieses Dritten Theils, dem Leser noch mehrere Beqvemlichkeit zu verschaffen gesuchet. Denenselben statte ich hiermit öffentlich den schuldigsten Danck ab, zu Beschämung dererjenigen eigennützigen Innhabere, welche ihren wucherlichen Sinn, oder empfindliches Murren und schnöde Mißgunst, sowohl bey endlicher Mittheilung verschiedener Urkunden, als deren Verweigerung, deutlich zu erkennen gegeben: Dahingegen etliche auswärtige Consulenten die angenehmste Correspondentz mit mir gepflogen und ihre Bereitwilligkeit in der That erwiesen haben.

Sollten

Vorrede.

Sollten die wenigen Bogen, so den Adel-Tantz betreffen, von der Tadelsucht vor verschwendet angesehen werden, so sind diejenigen gelehrten Männer, welche das öffentliche Anfügen ausdrücklich verlanget und vor nützlich erachtet, ohnfehlbar im Stande, mich deshalber hinlängig zu vertreten. Wer vom Dorf- und Bauren-Rechte, von Verwaltung der Gerichtsbarkeit, darzu gehörigen Handlangern und anderen dahin einschlagenden Sachen handelt, muß sich weder die unangenehme Empfindung vom Dünger, oder die darinnen wühlenden Käfer, befremden lassen, noch die Untersuchung der Tauben-Schläge vor niederträchtig halten, weniger vor denen unberufenen Scharfrichtern sich entsetzen, welche ihre Geschicklichkeit mißbrauchen und diejenigen züchtigen wollen, so doch keine Uebelthat begangen haben: Sonsten würde er einem zärtlichen Soldaten gleich werden, der den Geruch des Pulvers nicht vertragen kann. Der Geschmack ist oft seltsam, verderbet und wunderlich. Wer wollte daher glauben, daß derjenige eben vor den Klügsten zu achten sey, welcher nur den seinigen vor den besten hält. Der Römische Poet spricht:

Rure ego viventem, tu dicis in urbe beatum,
Non eadem miramur.

Sollte

Vorrede.

Sollte auch eines und das andere an denenjenigen Ort, wohin es eigentlich nicht gehöret, gebracht worden seyn, so ist die Ursache, daß ich darvon, beym Abdrucken derer Bogen, allererst glaubwürdige Nachricht erlanget habe. Und wer solches alles zum wahren Nutzen nicht zu gebrauchen weiß, demselben kann vielleicht vieles zur historischen Wissenschaft angenehme Dienste leisten, das mühsame Register aber einem jeden die erforderte Beqvemlichkeit verschaffen. Wenn der Höchste meine Leibes- und Gemüths-Kräfte gnädigst verlängert, sollen die annoch übrigen beträchtlichsten Materien, im vierten Theile, diese Arbeit beschließen. Woferne aber solches nicht geschehen könnte, haben die geneigten Leser solche Abhandlungen und alles übrige, so währender Herausgabe dieser drey Theile neuerlich gesammlet worden und bey jedem Capitel angemercket zu werden verdienet, künftighin von denen Verfasseren des juristischen Federfechters zu gewarten, an dessen Verleger sämtliche Vorräthe überlassen werden sollen. Leipzig am 26.

Märtz 1753.

Sum-

Summarischer Innhalt
des dritten Theils.

Cap. I.

Von der Ober-Erb- und Niedern Gerichtsbarkeit.

§. I. Von der Dorfs-Gerichtsbarkeit überhaupt pag. 1.
II. Von deren Eintheilung, besonders der anbefohlnen und der Erb-Gerichtsbarkeit 4
III. Von der willkührlichen und nothwendigen Gerichtsbarkeit 6
IV. Von einigen dißfalls ergangenen Landes-Gesetzen 10
V. Vom Unterschiede der Obrigkeit und Gerichte 13
VI. Worüber mancherley Rechtfertigungen entstehen 16
VII. Von der Obergerichtsbarkeit 21
VIII. Was in Ansehung der Landes-Fürstlichen Aembter disfalls anzumercken 23
IX. Die Obergerichtsbarkeit wird durch Vererbungen und Belehnungen erlanget 27
X. Welches verschiedene Exempel erläutern 32
XI. Und mehrere solches bekräftigen 37
XII. Auch andere Urkunden dergleichen bestärcken 40
XIII. Jedennoch sind die darinnen gebrauchten Formuln zu erwägen 44
XIV. Ob auch durch eine Verjährung die Ober-Gerichte erlanget werden können? 47
XV. Von der Verjährung Billigkeit und Beweise 51
XVI. Was in Ansehung des Beweises der Verjährung zu beobachten ist? 54
XVII. Ob die Eydes-Delation darbey statt finde? 56
XVIII. Von denen Erbgerichten und der niedern Gerichtsbarkeit 59
XIX. Was für Fälle an verschiedenen Orten darunter gerechnet werden? 61
XX. Von deren mancherley Beschaffenheit 66
XXI. Von denen Pfarr-Gerichten 71
XXII. Worüber gleichergestalt viele Irrungen entstehen 74
XXIII. Von Erlangung der Erb- und Niedern Gerichtsbarkeit durch Lehn-Briefe 79
XXIV. Immaßen solches verschiedene Exempel erläutern 82

XXV. Von denen, der Gerichtsbarkeit halber, getroffenen Verträgen 86
XXVI. Von Brüderlichen und Lehnsvetterlichen Theilungs-Receßen 90
XXVII. Vom Verkaufen der Ober und Erbgerichte 94
XXVIII. Von denen darüber errichteten Wiederkaufs-Contracten 99
XXIX. Vom Verpfänden der Gerichte 104
XXX. Vom Verpachten der Gerichtsbarkeit 107
XXXI. Von denen darbey vorkommenden Bedingungen 110
XXXII. Vom Nutzen der Erbbücher und Matriculn 114
XXXIII. Von deren verschiedener Beschaffenheit 117
XXXIV. Von denen ausgestellten Attestaten 120
XXXV. Von denen Jahr-Ding-Ehe-und Rüge-Gerichten 123
Beylagen zu diesem ersten Capitel 127

Cap. II.

Von denen Eingriffen in die Gerichtsbarkeit.

XXXVI. Welches theils durch ungebührliches Citiren geschehen kann 245
XXXVII. Inmaßen verschiedene Fälle solches erläutern 248
XXXVIII. Ob der Oberrichter auch den Unterrichter beeinträchtigen könne? 250
XXXIX. Worvon mehrere Exempel angeführet werden 255
XL. Worauf die unmittelbare Citation des Ober-Richters gegründet sey? 256
XLI. Von des Ober-Richters dabey nöthiger Behutsamkeit 258
XLII. Welches mehrere Fälle erläutern 263
XLIII. Und noch andere Exempel bekräftigen 265
XLIV. Theils kann die Turbation durch Pfändungen, Besichtigungen und Bestrafen geschehen 267
XLV. Welches ferner bekräftiget wird 271
XLVI. Theils durch andere Arten solcher Eingriffe 275
XLVII. Deren mehrere beschrieben werden 280
Beylagen zum zweyten Capitel 283

Cap. III.

Von Bestrafung der Hurerey.

XLVIII. Welcher Gerichtsbarkeit solche zukomme? 293
XLIX. Enthält verschiedene Rechts-Gründe 295

XCVI. In weßen Gegenwart selbiges zu geschehen pfleget? 585
XCVII. Was für Sachen darbey vorkommen? 589
XCVIII. Was für Ordnung darbey gehalten wird? 592
XCIX. Von denen darbey gewöhnlichen Solennitäten 596
C. Von einigen besonderen Jahr-Gerichten 599
CI. Von der Auslösung bey denen Jahrgerichten 603
CII. Wie solche Auslösung beschaffen seyn soll? 608
CIII. Was von denen Dingstühlen besonders anzumercken 612
Beylagen darzu 617

Cap. XI.

Von der Dorfs-Gerichts-Verwaltung.

CIV. Worinnen selbige bestehet? 646
CV. Welches ferner erläutert wird 647
CVI. Wie deren Ausübung geschiehet? 649
CVII. Worzu vor allen Dingen Gerichtsverwaltere gehören 651
CVIII. Von dem Vertrauen gegen dieselben 654
CIX. Wie selbige angenommen werden? 655
CX. Ob der Gerichts-Herr vor ihre Handlungen stehen müße? 658
CXI. Von der Vorsichtigkeit bey denen Bestallungs-Contracten 659
CXII. Worvon weiter gehandelt wird 661
CXIII. Fortsetzung dieser Materie 664
CXIV. Von Verpflichtung derer Gerichts-Verwaltere 666
CXV. Welches ferner erläutert wird 669
CXVI. Von deren Besoldung 671
CXVII. Worüber gar leicht Irrungen entstehen können 673
CXVIII. Von Beschaffenheit der Besoldung 674
CXIX. Von Erfüllung derer Bestallungen 678
CXX. Und dißfalls entstehenden Proceßen 679
CXXI. Von gemeinschaftlichen Gerichtsverwalteren 682
CXXII. Von denen Gerichts-Sportuln 685
CXXIII. Und deren rechtlicher Moderation 687
CXXIV. Was bey derselben anzumercken? 689
CXXV. Von denen Reise-Kosten bey Gerichts-Tägen 692
CXXVI. Worvon weiter gehandelt wird 695
CXXVII. Von vorzüglichen Gerichtsverwalteren 697
CXXVIII. Von der Land-Stube zu Leipzig 699
Beylagen zu diesem Capitel 704

Cap. XII.

Vom Abdancken der Gerichts-Personen.

CXXIX. Vom Abdancken derer Gerichts-Verwaltere 718
CXXX. Worvon weiter gehandelt wird 721
CXXXI. Wie solches gebührend zu bewerckstelligen? 724
CXXXII. Von dem Beweise derer angeführten Ursachen 727
CXXXIII. Worbey auch die Eydes-Delation statt findet 730
CXXXIV. Vom Annehmen der Richter und Schöppen 732
CXXXV. Was bey der Entsetzung von ihrem Amte anzumercken? 736
CXXXVI. Worvon weiter gehandelt wird 740
CXXXVII. Wenn solche Personen selbst abdancken können? 741
CXXXVIII. Von mehrern Ursachen des Abdanckens 742
Beylagen hierzu 746

Cap. XIII.

Von denen Gehülfen bey der Gerichtsbarkeit.

CXXXIX. Von denen Land-und Gerichts-Knechten 761
CXL. Von deren Verpflichtung 764
CXLI. Und deren Besoldung 766
CXLII. Wie solche erleichtert werden kann 769
CXLIII. Von denen darüber entstehenden Streitigkeiten 771
CXLIV. Von richtiger Bezahlung ihres Lohnes 773
CXLV. Ob selbige vor unehrlich zu halten? 775
CXLVI. Von deren Verpflichtung 778
CXLVII. Von ihrer Störerey in die Handwercker 779
CXLVIII. Von denen Scharfrichtern 780
CXLIX. Und ihren Cavillereyen 782
CL. Von deren Verrichtungen 786
CLI Ob selbige vor Ehren anrüchtig zu achten? 790
CLII. Enthält disfalls mehrere Anmerckungen 792
CLIII. Ob dieselben curiren dürfen 796
CLIV. Von denen Schweinschneidern und Pferdereißern 799
Beylagen hierzu 804

L. Deren mehrere angeführet werden 297
LI. Worüber mancherley Proceße entstehen 301
LII. Welches mehrere Exempel erläutern 304
LIII. Von dem disfalls vorkommenden Unterschiede des Posseßorien-und Petitorien-Proceßes 306
LIV. Ob die Huren-Strafe eine Gerichts-Nuzung zu nennen sey? 309
LV. Auf was für Art einige Gerichts-Herren solche darzu machen? 312
Beylagen zum dritten Capitel 313

Cap. IV.

Von denen Nutzungen der Gerichtsbarkeit.

LVI. Ob das Kirchen-Lehen unter die Gerichts-Nutzungen zu rechnen? 327
LVII. Von denen, über die Gerichts-Nutzungen, gefertigten Anschlägen 332
LVIII. Von dem Unterschiede der Gerichts-Nutzungen 337
LIX. Vom Heimfalle erbloser Güther, Straf- und Hülfs-Geldern 341
LX. Vom Verpachten der Music 344
LXI. Was für Befugniße aus der Gerichtsbarkeit nicht herzuleiten? 349
Beylagen zum vierten Capitel 354

Cap. V.

Von denen Beschwerungen der Gerichtsbarkeit.

LXII. Diese bestehen theils in der Verwaltung der Justiz 398
LXIII. Theils in Versorgung derer weggesetzten Kinder 402
LXIV. Worüber mancherley Streitigkeiten entstehen 406
LXV. Theils in Aufhebung todter Cörper 412
LXVI. Worvon mehrere Fälle bemerket werden 415
LXVII. Theils im Verfolgen und Gefangennehmen derer Missethäter 418
LXVIII. Theils in Vollstreckung der Strafen 423
LXIX. Von dem Pranger oder Halseisen 425
LXX. Theils in baaren Aufwande und großer Vorsicht 431
Beylagen zum fünften Capitel 435

Cap. VI.

Von Gefängnißen und Bewachen der Missethäter.

LXXI. Vom Aufrichten der Gefängniße und deren Beschaffenheit 443
LXXII. Von denen Ursachen des Bewachens derer Gefangenen 449

LXXIII. Ob die Unterthanen, die Wachen ohne Entgeld zu leisten, verbunden sind? 453
LXXIV. Von denen darüber getroffenen Verträgen 457
LXXV. Was für Bedencklichkeiten darbey vorkommen? 462
LXXVI. Was für Behutsamkeit dißfalls anzuwenden? 464

Cap. VII.

Von denen Inquisitions- und peinlichen Kosten.

LXXVII. Von der Untersuchung selbst 468
LXXVIII. Vom Unterschiede der Untersuchungs- und peinlichen Kosten 470
LXXIX. Wenn die Gerichts-Unterthanen solche zu übertragen verbunden sind? 475
LXXX. Von denen verschiedenen Arten ihres Beytrags 480
LXXXI. Und denen darüber entstehenden Streitigkeiten 484
LXXXII. Auch derer Unterthanen darbey besorglichen Bedruckungen 489
LXXXIII. Wie selbige verglichen und die Anlagen gemachet werden?, 491
LXXXIV. Die Gerichts-Obrigkeit ist befugt, eine Gleichheit zu besorgen 494
LXXXV. Und der Obergerichts-Herr kann einen besondern Richter halten 497
LXXXVI. Ob die Gerichts-Personen zum Angriffe verbunden sind? 499
Beylagen zum siebenden Capitel 501

Cap. VIII.

Vom Behaupten und Erhalten der zustehehenden Gerichtsbarkeit.

LXXXVII. Welches geschiehet, theils durch rechtliche Klagen 518
LXXXVIII. Theils vermittelst gebührender Protestation 521
LXXXIX. Theils durch gütliche Verträge 525
Beylagen zu solchem Capitel 529

Cap. IX.

Vom Verlieren der Gerichtsbarkeit.

XC. Welches geschiehet, durch den Verlust des Lehns 551
XCI. Durch Mißbrauch der Gerichte 555
XCII. Durch Endigung des Pachts- oder Wiederkaufs-Contracts 559
XCIII. Wodurch selbige nicht verlohren wird? 562
Beylagen zu diesem Capitel 568

Cap. X.

Von denen Jahr-Ding- und Rüge-Gerichten.

XCIV. Enthält einige Nachrichten, wegen deren Benennung 577
XCV. An was für Orten solche gehalten werden? 582

Der

Sammlungen

zum

Dorf- und Bauren-Rechte

Dritter Theil.

CAP. I.

Von der Ober- Erb- und Niederen Gerichtsbarkeit.

§. I.

Von der Dorfs-Gerichtsbarkeit überhaupt und deren Beschreibung.

Es haben allbereit viele Rechts-Lehrer umständlich angemercket, daß die Gerichtsbarkeit, an sich selbst überhaupt, als eine solche Materie angesehen werden müsse, welche mit vielen Beschwerlichkeiten und sehr verwickelten Umständen verknüpfet sey, iedennoch im gemeinen Wesen einen gantz beträchtlichen Nutzen habe[1]: Weshalber auch desto nöthiger ist, eine darüber vorzunehmende Abhandlung, besonders in Deutscher Sprache, auf das behutsamste vorzutragen, damit solche nicht anstößig werden, noch einen

1) Vid. D. Joannis Monachi Tr. de jurisdictione, opera & industria D. Christiani Steinackeri, Magdeb. 1607. ed. pag. 1, und der berühmte Johannes Suevus hat die Rubric seiner an. 1616. zu Jena geschriebenen Dissertation, conclusiones ex nobilissima & spinosissima jurisdictionis materia desumtas, billig abgefasset.

CAP. I.

Von der Ober- Erb- und Niederen Gerichtsbarkeit.

§. I.

Von der Dorfs-Gerichtsbarkeit überhaupt und deren Beschreibung.

Es haben allbereit viele Rechts-Lehrer umständlich angemercket, daß die Gerichtsbarkeit, an sich selbst überhaupt, als eine solche Materie angesehen werden müsse, welche mit vielen Beschwerlichkeiten und sehr verwickelten Umständen verknüpfet sey, iedennoch im gemeinen Wesen einen gantz beträchtlichen Nutzen habe[1]: Weshalber auch desto nöthiger ist, eine darüber vorzunehmende Abhandlung, besonders in Deutscher Sprache, auf das behutsamste vorzutragen, damit solche nicht anstößig werden, noch einen

1) Vid. D. Joannis Monachi Tr. de jurisdictione, opera & industria D. Christiani Steinackeri, Magdeb. 1607. ed. pag. 1, und der berühmte Johannes Suevus hat die Rubric seiner an. 1616. zu Jena geschriebenen Dissertation, conclusiones ex nobilissima & spinosissima jurisdictionis materia desumtas, billig abgefasset.

nen falschen Begriff verursachen könne: Anerwogen bekannter massen alle Gerichtsbarkeit dem Landes-Fürsten allein ursprünglich zustehet, von demselben herfließet, und zu denselben hinwiederum zurücke kehret, folglich vor eine hohe Gerechtsame desjenigen, welcher keinen Obern erkennet, billig gehalten wird, wodurch derselbe, sein Land und anvertraute Unterthanen glückselig zu machen und zu beschützen, auch selbiges, vor anderen Völckern, in ein vorzügliches Ansehen zu setzen, sich bestrebet [2]. Ob nun wohl alle Gerichtsbarkeit, theils aus dem göttlichen Rechte und der die gantze Welt regierenden Vorsorge Gottes, theils aus dem allgemeinen Völcker-Rechte, theils auch aus denen bürgerlichen Gesetzen entspringet, indem, nach Vorschrift der gesunden Vernunft, das gemeine Wohl und die zeitliche Glückseligkeit der Unterthanen zu befördern, eines jeden Landes-Herrn vornehmster Endzweck ist [3], welcher ohne löbliche Justiz-Verwaltung nicht erlanget werden kann: Nechst dem in denen Römischen Gesetzen, nach damaliger Republic-Verfassung, allerdings viele merckwürdige Lehren, nebst einem gründlichen Unterrichte, vorhanden sind [4]. So würde doch deren weitläuftige Ausführung allhier vergeblich unternommen werden, weiln gegenwärtige Sammlungen sich weiter nicht, als auf das deutsche Dorf- und Land-Recht, erstrecken sollen, worbey besonders die Römischen Lehr-Sätze einen schlechten Nutzen haben, welche in denen mehresten Fällen dieser Materie oft gar unbedachtsam von einigen Rechts-Gelehrten angewendet worden [5]. Wie nun die Gerichtsbarkeit überhaupt in einem

2) Vid. Godofredi Christiani Leiseri Jus Georgicum Lib. III. Cap. III. §. 1. 2. 3. et D. Rudolphi Wilhelmi Krauß Diss. de Regalibus. Jenæ 1645. Thes. III.

3) Siehe des hochberühmten ICti, Hof- und Justitien-Raths, auch geheimden Archivarii, Herrn Adam Friedrich Glafeys, Recht der Vernunft Edit. 3. pag. 158. conf. alleg. Monachi Tract. Cap. 1.

4) Vid. b. D. Jacobi Bornii Disp. prior ad universum jus judiciarium commune & Saxonicum Lipf. ao. 1664. Thes. V. & VI.

5) Vid. B. Aug. de Leyser dissert. de superstitione juridica in foro & extra forum obvia, ao, 1720. Helmst. hab. Cap. III, §. XXIV.

nem Befugnüsse, oder einer obrigkeitlichen Macht bestehet, in denen vorkommenden Fällen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, selbige gebührend zu entscheiden, und das ausgesprochene behörig zu vollstrecken [6]: Solche Beschaffenheit aber allhier nicht dergestalt angenommen werden kann, als selbige nach denen ältesten Zeiten verstanden worden, allwo die Gerichts-Herren, über ihre leibeigene Bauren, auf eine solche Art, wie ein jeder Haus-Vater über sein Gesinde, zu herrschen, die unter denen seinigen entstandene Streitigkeiten beyzulegen, und seiner Bedienten Verbrechen willkührlich zu bestrafen, gewohnet war [7], ihre Gewalt ausüben konnten, bald hernach aber, durch die christlichen Bischöffe, unter Androhung des Kirchen-Bannes, deren mit einiger Grausamkeit verbundenes Verfahren billigmäßig eingeschräncket wurde, daß der vormahlige mitleidenswürdige Zustand derer Bauren ein erleidliches Ansehen bekam und über deren Rechts-Händel, oder beschuldigte Ungebührnüsse, nach eigenen Belieben zu urtheilen, unterlassen werden muste [8]; Also ist vielmehr in denen neueren Zeiten, da die Bauren, mit denen ihrigen und besitzenden Güthern, zu einer löblichen Freyheit gelanget sind, diese Dorfs-Gerichtsbarkeit eine mit denen Regeln des Christenthums, der natürlichen Billigkeit und derer Deutschen Völcker angenommenen veränderten Sitten übereinstimmende obrigkeitliche Macht, nach dem Inhalte der aufgerichteten Verträge, oder eingeführten beschriebenen Rechte und wohlhergebrachten Gewohnheiten, durch die zur unpartheyischen Verwaltung der Gerichte ver-

6) Vid. Tobiæ Paurmeisteri Tract. de jurisdictione imperii Romani, Edit. 3. Lib. I. Cap. IX. & Frid. Wilh. Vollrath Diss. inaug. de jurisdictione alta & bassa Erf. 1722. Thes. 2. & 5.

7) Vid. b. Georgii Beyeri Delin. jur. german. Lib. I. Cap. 4. & Ill. Ge. Chr. Gebaueri Diss. de jurisdictione Lipf. 1729. pag. 67. confer. D. Nicol. Hieron. Gundlings Discurs über die Pandecten pag. 116. Tom. 1.

8) Conf. Land-Recht lib. II. art. XXXIII.

pflichtete Personen, die vorkommenden Fälle gebührend zu entscheiden, und das ausgesprochene behörig zu vollstrecken [9].

§. II.

Von deren Eintheilung und besonders der anbefohlnen und der Erb-Gerichtsbarkeit.

Diese Gerichtsbarkeit wird erstlich, in bürgerlichen Händeln, über die unterwürfige Personen und Güther, oder in peinlichen Fällen, derer begangenen Verbrechen und Begünstigungen halber, wider die Uebertreter der Gesetze, rechtmäßig ausgeübet. Zum andern ist selbige entweder einem Ritter-Guthe würcklich vererbet, und demselben zugehörig, oder einer gewissen Person nur auf einige Zeit überlassen und anvertrauet: Drittens enthält dieselbe bald diejenigen Handlungen, welche schlechterdings, wenn solche im Rechten bestehen sollen, vor dasigen Dorfs-Gerichten vorgenommen werden müssen, bald diejenigen, deren Vollziehung daselbst eben sowohl, als vor einer andern Obrigkeit, gültiger Weise geschehen kann: Viertens ist selbige entweder die Obere- oder Niedere Gerichtsbarkeit, und endlich Fünftens kann dieselbe, nach der täglichen Erfahrung, auch in die alleinige, oder einem andern darneben gleichfalls zustehende, eingetheilet werden. Diejenige nun, so dem Ritter-Guthe anklebet, wird, ordentlicher Weise, von einem Besitzer auf den andern und alle Nachfolgere an solchem Guthe fortgebracht, weshalber man deren Unterthanen gleichsam erblich oder eigen, und die Besitzere Erb-Gerichts-Obrigkeiten zu benennen pfleget, deren Beschaffenheit, mit denen Stadt-Räthen und daselbst sich aufhaltenden Einwohneren, in vielen Stücken übereinkommet [10]: Anerwogen beyde in ihren eigenen Nahmen die Gerichtsbarkeit verwalten, und die vorgefallenen Handlungen niederschreiben, oder ausfertigen, auch in mehresten Landen die ihnen unterwürfige Einwohnere, wegen derer persönlichen und

ihre

9) Vid. allegati Beyeri Delin. ibid. posit. VI.

10) Vid. B. Augustini de Leyser medit. ad Pand. Vol. II. pag. 26.

ihre besitzende Grund-Stücke betreffenden Sachen, vor eigenen Gerichten zu verklagen, und sie daselbst zur obliegenden Schuldigkeit anhalten zu lassen, berechtiget sind, dergestalt, daß diese keinesweges vorschützen dürfen, als ob der Erb-Herr, oder Stadt-Rath, zugleich ihre Gegenparth und Richter, folglich in solchen unter ihnen sich ereigneten Irrungen vor verdächtig anzusehen und deßhalber die Sache bey dem höhern Gerichte alsbald zu entscheiden wäre [11]. Wo aber dieserwegen keine ausdrückliche Landes-Verfassung, oder rechtmäßig hergebrachte Gewohnheit, vorhanden ist, daselbst sind die Unterthanen keinesweges verbunden, vor ihrer Obrigkeit, in denen zwischen ihnen vorfallenden Streitigkeiten, Recht zu leiden, oder deren verdächtigem Ausspruche sich zu überlassen [12]. Nachdem nun die

11) Welches besonders zu denen Befugnüssen der Patrimonial-Jurisdiction in Sächsischen Landen, nach der durch ausdrückliche Gesetze bekräftigten Gewohnheit, gerechnet wird, auch dergleichen in der Marck und Hertzogthume Magdeburg eingeführet seyn soll, wie der berühmte Herr von Leyser in Vol. II. Meditat. ad Pand. p. 18. anführet, darbey aber seine aufrichtige Meinung bekennet, daß ihme, solche Gewohnheit allezeit gefährlich geschienen, folglich selbige bestmöglichst eingeschräncket und an keinem Orte, wo sie nicht beständig hergebracht, neuerlich angenommen werden solle. Nach Inhalt des Codicis Austriaci Tom. I. pag. 587. sind einem Grund-Herrn seine Unterthanen in Real- und Personal-Ansprüchen unterworfen, außer den Fällen, so landgesetzmäßig, oder der Dorf-Obrigkeiten Jurisdiction anhängig. Von denen Chur-Bayerischen Landen ist in des Herrn von Chlingensperg Abhandlung de jure Hofmarchiali Cap. X. ein gleiches Recht angeführet und dessen Billigkeit dadurch vertheidiget worden, weiln ja ein Gerichts-Herr die Vermuthung vor sich habe, daß er denen Unterthanen nichts zur Last legen werde, wenn sie ihre vermeinte Gerechtsame wider ihn zu beschützen suchten. Wie denn auch Herr D. Joh. Br. Engelbrecht im §2. Cap. X. Introduct. in notit. jur. feud. Pomeraniæ Suecicæ behauptet, quod inter præcipua vasallorum jura jurisdictio patrimonialis omnimoda sit referenda, vinculo arctiori feudis ita cohærens, ut sola feudi possessio ejus possessionem simul arguat.

12) Daß auch außer Deutschland die Jurisdictio in patrimonio zu seyn gefunden

landesherrlichen Beamten nicht in ihren eigenen, sondern in des Landes-Fürsten Nahmen, die Gerichtsbarkeit über die dahin gehörige Dorfschaften, auch deren Einwohnere und Grund-Stücke, auszuüben pflegen, ob sie gleich in denen Städten und daselbst befindlichen herrschaftlichen Schlössern, oder zu dem Ende aufgebauten Amts-Häusern, wesentlich wohnen, auch nur so lange, als ihnen die Justiz-Verwaltung anvertrauet bleibt, die Gerichtsbarkeit ausüben [13]; So sind selbige oberwehnten vorzüglichen Befugnüsses allerdings ebenfalls fähig, die Unterthanen vor das Amt, in herrschaftlichen Angelegenheiten, zu fordern, und sie zu Leistung ihrer Pflichten anzuhalten, oder doch, bey entstehender Verweigerung, gemessene Vorschrift, des ferneren Verfahrens halber, höchsten Orts einzuholen. Denn der Landes-Herr und seine verordnete Amtleute müssen schlechterdings, bis ein anderes klärlich erhellet, ebener maßen die stärckste Vermuthung vor sich haben, daß ihnen daran gelegen sey, derer anvertrauten Unterthanen zeitliche Wohlfarth zu befördern, und keinen derselben über Gebühr zu belästigen.

§. III.

Von der willkührlichen und nothwendigen Gerichtsbarkeit.

In Ansehung der Gerichtsbarkeit, welche entweder schlechterdings von denen Partheyen erwehlet werden muß, oder die bloß in denenjenigen Sachen, so einer Gerichts-Obrigkeit freywillig, und nach eigenen Belieben derer diesfalls gar nicht streitigen Partheyen, vorgetragen werden, auszuüben ist, kommt es lediglich auf die Beschaf-

den werde und in Franckreich denen Gerichts-Herren Justice patrimoniale zustehe, weshalber man dieselben Seigneurs justitieurs zu nennen pflege, hat Herr D. Johann Heinrich Feltz, in Diss. de jurisdictione ex usu inprimis fori hodierni, Argentor. 1716. hab. §. 2. angeführet.

13) Welches Jurisdictio mandata genennet wird, dergleichen die Auditeurs von denen Obristen der Regimenter, iedoch nicht in ihren eigenen Sachen, ingleichen die landesherrlichen Commissarii und die Dorf Gerichts-Verwaltere, so weit ihre Bestallung sich erstrecket, auszuüben haben.

schaffenheit derer Handlungen selbst an, ob diese eine besondere Untersuchung und Beurtheilung des ordentlichen Richters erfordern, und schlechterdings von demselben zu erörtern, oder zu bekräftigen seyn [14]; Der bekannten Regel nach, ist ordentlicher Weise an dem Orte das Gerichte, allwo die darzu verpflichteten Personen gegenwärtig sind: Diese hingegen würden eine beschwerliche Vermengung der Gerichtsbarkeit und dadurch unvermeidliche Unordnung anrichten, wenn sie im Lande herum reisen [15], in ein fremdes Gebiete sich begeben und daselbst, auf eines jeden Verlangen, die ihnen vorgetragenen Contracte, Vergleiche, Testamente, Schenckungen und dergleichen andere, durch gerichtliche Bekräftigungen oder erforderte obrigkeitliche Einwilligung gültig zu machende, Handlungen annehmen und denenselben die rechtliche Würckung mittheilen, oder eines benachbarten Erb-Herrn Unterthanen vor sich erfordern wollten. Man hat um desto mehr Ursache, fernern daher zu besorgenden Uebel vorzubeugen, ie größer allbereit an verschiedenen Orten die Anzahl der vermischten Gerichte ist, woraus beständige Irrungen unter denen

14) Woraus die Eintheilung in jurisdictionem voluntariam & contentiosam entstehet, auch unter denen Rechts-Gelehrten mancherley Widerspruch gefunden wird, was für Handlungen eigentlich zu dieser oder jener gerechnet werden sollen, wovon, nach Inhalt der Römischen Gesetze und Deutschen Gewohnheiten, in des vortreflichen ICti, Hrn. George Christian Gebauers, ao. 1729. zu Leipzig geschriebener Dissertation, de jurisdictione, durchgehends der deutlichste Commentarius anzutreffen.

15) Wie von dem Römischen Pro Consule im Cap. II. §. IV. nurgedachter Diss. Gebauer. angeführet wird, und in der von Herrn D. Arnold Drackenborchen ao. 1740. zu Utrecht geschriebenen dissertatione philologico historica, de Præfecto Urbi, sub præsidio V. C Petri Burmanni vertheidiget, ist dessen Gerichtsbarkeit und Macht, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, mit ausnehmender Belesenheit vorgetragen, auch diese Abhandlung in der unpartheyischen Critic über juristische Schriften 3ten Bandes 2ten Stücke pag. 165. seqq. mit einer wohlverdienten Censur aufrichtig beehret worden.

nen sonst friedliebenden Nachbarn sich ereignen [16]. Dahingegen stehet in eines jeden Willkühr, vor diesen oder jenen Richter zu erscheinen, seinen letzten Willen schriftlich zu übergeben, oder mündlich auszusprechen, Vollmachten fürzutragen, die Annehmung an Kindes statt bekräftigen und seine unmündigen Kinder aus väterlicher Gewalt loszulassen [17], einen Theil des Vermögens weg zu schencken, getroffene Vergleiche bekräftigen zu lassen und zu seinen ausgestelleten Schuld-Verschreibungen sich zu bekennen: Ohngeachtet, wegen verschiedener solcher Handlungen, von denen Rechts-Gelehrten

16) In angezogener Dissertatione Gebauer. pag. 54. wird gründlich behauptet, daß die Contrahenten allerhand ungeziemende Absichten darbey führen müsten, auch mancherley Ungerechtigkeit, Betrügereyen und Unbilligkeit vorgehen würde, wenn sie vor fremden Gerichten, welche von deren Umständen keine erforderte Wissenschaft haben, dergleichen Handlungen bekräftigen lassen wollten.

17) Obschon durch ein de dato Bayreuth den 8. Febr. 1734. ergangenes gnädigstes Rescript folgendes verordnet worden: Weil die Einkindschaft eine solche momentose Sache ist, welche allerdings eine genaue Cognition und obrigkeitliche Bewilligung erfordert, dergleichen aber Bürgermeister und Rathe allein nicht gebühret, sondern unser Amt zu concurriren hat, zumahlen, da solche Concurrentz bey Inventuren und Verordnungen gewöhnlich ist, so soll die nöthige Untersuchung und Verrichtung, bey Eheberedungen und Einkindschaft, jedesmal von Stadt- Voigtey Amte und Rathe conjunctim vorgenommen, auch die Landes-Constitution beobachtet werden. Es ist hierbey des Juristischen Federfechters drittes Stück p. 183. und des Verfassers daselbst mitgetheilter nützlicher Rath nachzulesen. Wie denn auch vermöge des XX. Tituls Part. II. der Graveschaft Solms vnd Herrschaften Müntzenberg, Wildenfels vnd Sonnenwalde, anno 1571. publicirten im Jahr 1612. zum drittenmahl zu Franckfurth am Mayn gedruckten, gantz besonders merckwürdigen Gericht- und Land-Ordnung §. VI. & VIII. fol. 107. sollen die Einkindschaften, wenn sich dabey keine besondere Ungleichheit befindet, dem Gericht, darunter beyde Ehegemahlen gesessen, fürgebracht und durch richterlich Decret bekräftiget werden, wenn Schultheiß und Schöpfen den Handel erwogen und solchen vor zuläßig erachtet haben.

ten mancherley Zweifel erreget wird, dessen Ursprung hauptsächlich denen Römischen Gesetzen und daselbst vorhanden gewesenen Richtern zuzuschreiben ist [18]. Wannenhero diejenigen Advocaten, welche die Vermeidung beschwerlicher Processe aufrichtig wünschen und deren Vermehrung verabscheuen, allerdings den sichersten Weg gehen und anrathen werden, daß alle dergleichen Handlungen ihre behörige Gültigkeit von der ordentlichen Obrigkeit erlangen, und solchen Bedencklichkeiten nicht ausgesetzet seyn mögen. Die obersten Gesetz-Geber und deren hochpreißliche Regierungen sind auch verbunden, solchen entstandenen Streitigkeiten, welche sie aus ergangenen gerichtlichen Acten nach und nach erfahren, durch öffentliche allgemeine Verordnungen behörig abzuhelfen und ein gewisses Recht im Lande herzustellen, damit deren Unterthanen nicht in processualische Weitläuftigkeit verwickelt und dadurch zu richtigen Abtragen ihrer obliegenden Schuldigkeit unvermögend gemacht, nach dem willkührlichen Ausspruche derer Urtelsfassere überlassen werden.

§. IV.

18) In Ansehung der Testamente und Schenckungen findet man pag. 19. 20. 52. seqq. vorherberührter Dissertation eine genauere gelehrte Untersuchung, und in D. Nicol. Hieron. Gundlings Discurse über die Pandecten Tom. I. pag. 109. einige Erläuterung nach denen Römischen Gesetzen. Wegen der Schenckungen hingegen ist die Beylage sub no. I. besonders zu erwägen und im §. XIX. Cap. II. der von Lic. David Stavinski, de donationibus principum imperii, zu Halle anno 1697. geschriebenen Dissertation, eine gegründete Ursache, warum die Schenckungen vor der ordentlichen Obrigkeit geschehen sollen, dergestalt angeführet zu finden, damit nicht ungebührliche Verschwendung gestattet werde. Wie denn auch, nach Inhalt nur erwehnter Gericht- und Land-Ordnung der Grafschaft Solms, Part. II. Tit. XIII. §. II. fol. 85. soll keine Schenckung über hundert Gülden werth, anders kräftig seyn, sie werde denn, in das Schöpfen-Buch, samt der Ursach, warum die geschehen, eingeschrieben und solche Ursachen sollen zu des Gerichts Ermessung stehen.

§. IV.

Von einigen dießfalls ergangenen Landes-Gesetzen.

Weßhalber die in Churfürstlichen Sächsischen Landen neuerlich ergangene allerhöchste Decision um desto verehrungswürdiger ist, nach welcher zwar einem jeden, so ein gerichtlich Testament machen will, sich zu solchem Ende in fremde Gerichte zu begeben, und daselbst auch vor einem jeden Richter, wann er sonst gleich dessen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, solchen letzten Willen aufzurichten, oder zu übergeben, unverwehret bleibet: Jedennoch auf den Fall, da ein Richter, in fremde Gerichte sich zu verfügen und daselbst einen letzten Willen aufzunehmen, ersuchet würde, jener an dem Ort, wohin er ersuchet worden, mit seinen Beysitzern, sich sofort einfinden, und den letzten Willen annehmen, darbey aber, von solcher Zeit an binnen 8 Tagen, den ordentlichen Richter von dem beschehenen Actu, mit der Erklärung, daß es ihn, an seinen Gerichten unschädlich sey, Nachricht ertheilen, und die ihm entzogene Sportuln mit überschicken solle: Desgleichen, da die Jurisdiction an dem Orte, wo der Testator seine Wohnung hat, streitig ist, und wenn daselbst unterschiedliche Gerichte zu befinden, als in welchen Fällen es in des Testatoris freyen Willen beruhet, was vor Gerichte er zu Annehmung seines letzten Willens ersuchen wolle, obschon das Hauß, oder der Ort, darinnen er sich befindet, anderer Gerichtsbarkeit unterworfen, die dem Judici requisito sonst obliegende Notification und Uebermachung der Sportuln an den ordentlichen Richter hinweg fället: Und übrigens derjenige Richter, dem allein die Ober-Gerichte an einem Orte, oder die Jurisdiction in der höheren Instantz zustehet, zu Annehmung eines letzten Willens procomperente jedesmahl zu achten [19]. In denen Chur-Bayerischen Landen ist vorgeschrieben

19) Vid. Decis. Elect. Sax. VIII. de anno 1746. und würde ein kurtz vorher darüber entstandener wichtiger Proceß vermieden worden seyn, woferne solche heilsame Landes-Verordnung damahls schon vorhanden gewesen wäre, worvon die Beylagen sub no. II. III. IV. & V. ingleichen die sub no. VI. & VII.

Nach-

ben, daß ein jeder rechtmäßiger Vertrag über eine Sache, da man allbereit streitig, oder derenthalben ein Streit zu befürchten ist, zwischen gemeinen Personen, Bürgern und Bauersleuten, innerhalb 14. Tagen, der ordentlichen Obrigkeit von allerseits Partheyen angezeiget und so die Summa unter 50 fl. und die Partheyen hierinnen nicht wollen Brief aufrichten lassen, zum wenigsten in das Gerichts-Protocoll eingeschrieben, wenn sie aber 50. fl. oder drüber betrifft, ordentlicher Vertrags-Brief darüber aufgerichtet werden soll: Hätten sich aber Siegel-mäßige Personen mit einander vertragen, sollen sie den Vertrag in Schriften verfassen, auch denselben mit ihrer Handschrift und Insiegeln fertigen: So lange aber die Verträge bey der ordentlichen Obrigkeit nicht eingeschrieben, oder gefertiget, oder die Siegel-mäßige Partheyen, darüber nicht selbst besiegelt, so lang sollen sie auch keine Kraft haben, ob sie gleich mit Zeugen erwiesen werden mögen [20]. Und beym hochlöblichen Hof-Gerichte zu Zelle ist ein solches Testament, welches der Beamte, außer seinem Bezirck, auf dem Ritter-Guthe und in der Wohnung eines Adelichen, angenommen gehabt, alles Anfechtens ungeacht, vor beständig

Nachricht geben, darinnen auch verschiedene merckwürdige Umstände enthalten sind, welche diese beträchtliche Controvers vortreflich erläutern, zugleich aber deutlich anzeigen, was für mancherley Zweifel dißfalls erreget werden könne. Weßhalber im §. XXIII. der von Herrn D. Gottfried Ludwig Mencken, de testamento judiciali extra locum judicii condito, anno 1716. zu Wittenberg geschriebenen Disputation billig für rathsam gehalten worden, daß die Nothwendigkeit, alle Testamente bey dem ordentlichen Richter vorzutragen, durch öffentliche Landes-Gesetze denen Unterthanen auferleget werde, wie denn auch eben daselbst aufgezeichnet zu finden, daß die Stadt Görlitz ao. 1496. deßhalber besonders privilegiret und bloß die geistlichen Personen ausgenommen worden.

20) Vid. Perill. Caspari Schmid. L. B. de Hasl. & Pürnbach. Seren. Elect. Bavariæ intimi Consilii Cancellarii, Commentar. ad Processum, Tom. I. Tit. 2. artic. 3. welcher auch in appendice controversiarum forensium ad hunc articulum pag. 4. darfür hält, daß außerordentliche Schenckungs-Contracte vor einem jeden Gerichte aufgerichtet werden können.

erkannt, nicht weniger des Wicgravii, oder Voigts, der Stadt Minden, außer dieser Stadt, in eines von Adel Gerichtsbarkeit, aufgenommene Schenckung vor gültig ausgesprochen worden [21]. Die mehresten Gerichts-Obrigkeiten haben das Befugnüß, beyde Arten der streitigen und willkührlichen Handlungen anzunehmen, jene zu erörtern und diese zu confirmiren. Jedennoch findet man einige Gerichte, welche nicht weiter, als bloß zu denenjenigen Handlungen berechtiget sind, welche von denen Partheyen freywillig vorgetragen werden [22]. Man pfleget insgemein dafür zu halten, daß diejenigen Gerichts-Obrigkeiten, welche nur willkührliche Handlungen annehmen dürfen, oder darvon die mehreste Einnahme zu gewarten haben, auch denen Partheyen am höflichsten zu begegnen und selbige mit den Sportuln nicht zu beläſtigen suchten: Andere aber, so auf ihr zustehendes Zwangs-Recht sich verlassen, von behöriger Freundlichkeit, Bescheidenheit und Billigkeit, größten theils entfernet wären. Die tägliche Erfahrung wird einen jeden von der Wahrheit oder Unrichtigkeit dieser Meinung am besten überzeugen. Indeß ist doch ausgemacht, daß ordentlicher Weise die Gerichts-Gebühren, vor Einrichtung und Confirmation dergleichen willkührlicher Handlungen, mit größter Zufriedenheit, auch ofters mehr, als dafür angesetzet ist, von allen Interessenten baldigst abgeführet, in Proceß-Sachen hingegen, wenigstens von dem einen Parth, dem es nicht nach seinen Willen gehet, mit Seufzen und Verdruß, auch so lang-

21) Vid. ill. Frid. Ef. Pufendorfii obſervat. Jur. univerſi. pag. 564.

22) Hierzu gehöret besonders die Nachricht, welche in Joh. Ant. de Friedenberg Tr. de juribus Sileſiæ Tom. II. pag. 4. zu finden ist, allwo behauptet wird, daß zu dem Glogauischen Czauden-Gerichte keine Contentioſa, sondern alle actus voluntariæ jurisdictionis gehören, occaſione der unter den Glogauischen, Freystadtischen, Sprottauischen, Grünbergischen und Schwibußischen Creysen gelegenen Czauden-Güther. Und pag. 5. werden die Auflaß- und Verreichungen, Testamente, Verzichte, Consense, Leib-Gedinge und Abstattungen der Töchter aus den Czauden-Güthern darunter gerechnet.

langsam als möglich, bezahlet werden. Die Ursachen darzu sind überaus vernünftig, weil z. E. in Ansehung der Gerade- und Heer-Geräths-Käufe, Ehestiftungen, Testamente und dergleichen, diejenige Unruhe, Ungewißheit, Bekränckung, Erfüllung oder Fehlschlagen der Hoffnung, welche einen oder den andern, derer Contrahenten betreffen kann, lediglich von dem Schicksale des Höchsten herrühret, auch mehrentheils eine ungeziemende Begierde nach des Nechsten Guthe zum Grunde hat, folglich weder denen Partheyen noch Gerichten einige Schuld beygemessen werden mag, oder auch in Hoffnung bald erwünschter Todes-Fälle, oder wegen nunmehriger Beruhigung, woferne das Absterben unvermuthet erfolget ist, die Bezahlung mit Freuden geschiehet: In streitigen Rechts Händeln aber sogar viele menschliche List und Boßheit, Ungerechtigkeit und Gefahr eines empfindlichen Ausgangs mit unterläuft, welches alles denen Proceßirenden, bey ihren Geld-Aufwande, nothwendig Schmertzen und Ungedult verursachen muß.

§. V.

Von dem Unterschiede der Obrigkeit und Gerichte.

Wann einige Rechts-Lehrer die Gerichtsbarkeit in die hohe, mittlere und niedere eintheilen wollen, so haben sie, bey der letzten Art, mehr einen Schatten derselben darfür angenommen, und solche Verrichtungen darunter gerechnet, ohne welche die allergeringste Obrigkeit nicht bestehen kann, obgleich selbige einer wahren Gerichtsbarkeit sich nicht rühmen darf, und worbey einem Dorfs-Richter, mit seinen zugeordneten Schöppen, fast eben so viel Gewalt, als manchem Stadt-Rathe gebühret, eingeräumet werden muß; Anerwogen die Wahrnehmung des Policey-Wesens, was nehmlich zur guten Ordnung, Reinlichkeit, Bier- Brod- und Fleisch- auch Marckt-Taxen, rechten Maaß, Ellen und Gewichte, oder Verwaltung der gemeinen Gebäude und anderer Güther, Eintreibung der Abgaben und Entscheidung derer geringfügigen Sachen gehöret, dahin gerechnet wird, welche Befugnüße bey denen kleinesten Stadt-Räthen

anzutreffen [23]. Wannenhero man daselbst zwar Bürgermeister, Baumeister, Wein-Herren, Brod-Aufzieher und Fleisch-Schätzer, nicht aber allezeit Stadt-Richter antrifft, auch der Unterschied zwischen größeren Städten sich darinnen alsbald äußert, daß an diesen Orten nicht die Raths-Herrn selbst dergleichen Schätzungen verrichten, sondern darzu gewisse Bürger und andere Personen bestellet werden, hingegen der Stadt-Richter allda lediglich von der Landes- oder Gerichts-Obrigkeit angenommen und verpflichtet ist, die vorfallenden Gerichts-Händel entweder selbst zu entscheiden, oder dem Amte zur fernern Verordnung anzumelden, auch über Recht und Gerechtigkeit zu halten. Es müssen dergleichen Raths-Glieder bey denen landesherrlichen oder herrschaftlichen Aemtern, in vorfallenden Untersuchungen, Taxationen, oder Besichtigungen, die nöthigen Schöppen vorstellen, sich darzu gebrauchen lassen, und derer Beamten Verfügungen Gehorsam leisten [24]. Gleichwohl haben die herrschaftlichen

23) Man pfleget solches nur primam notionem zu nennen, worvon die Beylage sub no. VI. einen besonderen Begriff enthält. Weßhalber in oberwehnter Menckenischen Disputation §. XIX gesaget wird: Civitatibus municipalibus utique modicam jurisdictionem concessam esse apparet ex l. 26. & 28. ff. ad municip. l. 12. ff. de jurisd. quo ipso omnino quasi prælibanda causarum judicialium notio & præparatio tantum ipsis tribuitur, ut adeo id, quod pleniorem jurisdictionem requirit, ipsis non competere videatur. Wie denn, nach der alten Verfassung, denen Stadt-Räthen im Churfürstenthum Sachsen keine eigentliche Jurisdiction, sondern nur aliqua auctoritas, zugekommen ist, immaßen Herr D. Christian Gottlob Wabst p. 145. seiner historischen Nachricht, von dieses Churfürstenthums ietziger Verfassung der hohen und niederen Justitz dererselben damahliges Ansehen mit denen Immungen heutiges Tages zu vergleichen kein Bedenken tragen dürfen. Und Herr Johann Benjamin Lehmann in seiner de privilegiis S. R. J Lib. Reip. Mœno-Francofurtensis, anno 1740. zu Leipzig gehaltenen Inaugural-Dissertation Cap. II. §. 12. solche ehemahlige Ausübung der Städte curam politiæ & decori billig genennet hat.

24) Siehe die gnädigsten Rescripte in Beylagen sub no. IX. & X. und ich habe ein de dato 2. Dec. 1605. unterm Raths-Siegel ausgestelltes Attestat gefunden,

chen Beamten des Orts, sich auch zu hüten, daß sie dergleichen Stadt-Räthen, so ihren anvertrauten Aemtern unterwürfig sind, diejenigen Befugnüße nicht untersagen, welche zu deren obrigkeitlichen Ansehen nothwendig gehören, damit sie vor denen Bürgeren und Einwohnern nicht zum Spott werden mögen, woferne sie nur das wenige Uberbleibsal der Gerichtsbarkeit dergestalt verwalten, wie man von der schlechten Beschaffenheit ihrer gemeiniglich aus Handwercksleuten bestehenden Mitglieder und des den gantzen Rath dirigirenden Stadt-Schreiber, hoffen und verlangen kann. Weshalber ein landesfürstlicher geübter Amtmann bewogen wurde, unterm 24. Nov. 1744. allerhöchsten Orts einzuberichten, daß der gräfliche Beamte dem dasigen Rathe die Cognition in Policey-Sachen nicht zugestehen, sondern, daß diese vor das Amt gehöreten, behaupten wolle, hierinnen aber zu weit gegangen zu seyn schiene, weiln doch in allen Städten, wo auch nicht die mindeste Gerichtsbarkeit denen Räthen zukomme, dennoch selbigen dergleichen Cognition so lange gegönnet und gelassen werde, als die Partheyen bey ihrem Ausspruche sich beruhigten, welche sobenannte primam notionem der Beamte zwar dem Rathe nicht abredig seyn können, iedoch derselben allzuenge Schrancken zu setzen gesuchet, folglich der Rath, sich darwider zu regen, allerdings Ursache gehabt habe: Inmaßen auch ermeldter Rath selbst, in seinem allerunterthänigsten eingereichten Supplicate, auf das beweglichste um landesherrlichen Schutz gebe-

funden, worinnen der Anfang folgender maßen lautet: Wir Bürgermeister und Eltisten des Raths der Stadt Penigk ꝛc. ꝛc. Jedennoch ist hierunter ein behutsamer Unterscheid zu machen, wenn nämlich an einem Ort der Rath und die Stadt-Gerichte besonders abgetheilet sind, deren jedes ein Judicium vorstellet, und gewisse Handlungen zu verrichten hat. Wie dennoch im vorigen Seculo die Stadt-Gerichte zu Leipzig, nicht nur selbst Richter und Schöppen des Stadt-Gerichts sich geschrieben, sondern auch selbige, in denen vom hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte ausgefertigten Verordnungen dergestalt benennet, auch mit denen zu Weissenfels, Eilenburg und anderen Orten, es auf gleiche maße gehalten, an Bürgermeister und Rath aber besonders, mit dieser Titulatur, geschrieben worden.

gebeten, damit deren in den erbarmungswürdigsten Umständen sich befindendes Raths-Wesen *, auch in stetiger Gefahr und Unruhe umher getriebene Mitglieder, nicht um den übrigen Rest ihrer Befugnüsse gebracht, noch als bloße niedrige Schöppen angesehen werden möchten, weil zwar dasige vorige Beamte nach ihren vor den Rath gehabten Neigungen, hin und wider die Uebertretere der Feuer-Ordnungen vors Amt gezogen hätten, hingegen auch viele vom Rathe decidirte Fälle vorhanden und nur die Visitations-Registraturen, zu fernerer Verordnung, ins Amt eingesendet worden wären. Wenn demnach die Frage entstehet, ob man, bey jedem Richter sein Testament niederlegen, oder fürbringen könne? so halten die meisten Rechts-Lehrer dafür, daß eine jede Obrigkeit dergleichen anzunehmen befugt sey, wenn schon selbiger keine Erb-Gerichtsbarkeit zustehe, weil die Gegenwart der verpflichteten obrigkeitlichen Personen alleine solchen willkührlichen Handlungen die erforderte Kraft und Glaubwürdigkeit beylege [25].

§. VI.

Worüber mancherley Rechtfertigungen entstehen.

Als zwischen dem gräflichen Schönburgischen Amte Penigk und dasigem Rathe, vorm hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte, eine beschwerliche Jurisdictions-Streitigkeit sich ereignet, so ist zwar vom klagenden Rathe, welcher in vielen Stücken mehr in nova adquisitione, als in continuatione jurisdictionis versiret hat, daß dessen Glieder beym erstern sich als Schöppen beständig gebrauchen lassen müsten, ausdrücklich eingeräumet, iedennoch durch ihre vorgezeigte, in Beylagen sub no. XI. & XII. befindliche, von deren wahren

*) Inmaßen der Rath, bey dem nachgehends geführten Processe, anno 1747. würcklich um Verstattung des Armen-Rechts zwar angesuchet, damit aber abgewiesen worden.

25) Vid. Diss. D. Frid. Geisleri, de civitatibus in imperio Romano-Germanico, Lips. 1678. §. 33. & Jo. Phil. Streit, de testamento in diversis judiciis insinuato, Erf. 1718. §. VIII.

ren Originalien abgeschriebene alte Begnadigungs-Briefe, auch der in vorigen Zeiten ausgeübten Actuum halber, übergebene Protocolle und gehaltene Acten, so viel beygebracht worden, daß der Rath bey dem Befugnüsse, die aufm Marckte, Gassen, Rath Hause, Commun-Gebäuden und Kirch-Thurme vorkommenden Rügen-Sachen zu entscheiden, die Abgaben und Reste einzutreiben, Einqvartirung und Bilettirung einzurichten, Heer-Geräthe und Gerade an sich zu behalten, Geburts-Briefe zu geben, Abzugs-Geld zu fordern und Policey-Sachen zu erörtern, auch über die auf dem Wein-Keller vorfallende Begünstigungen, in so weit, als sie wider die Policey-Ordnung laufen, der Cognition sich anzumaßen; Jedoch, bey Verwaltung der Policey, des Amts Verfügungen in gebührende Obacht zu nehmen, und bey Eintreibung der Gefälle keine Hülfe zu vollstrecken, auch die revidirten Catastra zur Gerichts-Herrschaft Approbation einzureichen: Das Amt hingegen, deme ohnstreitig die Ober-Gerichte zugleich an dem Orte zustehen, bey der Gerechtsame, hypothecarische Klagen anzunehmen, in peinlichen Fällen Citationes ergehen zu lassen, Heege- und Rüge-Gerichte anzustellen, auch in Handwercks-Sachen zu cognosciren, nicht weniger bey der Compasses, Curatores und Vormunden zu bestätigen, über Erbschafts-Heer-Geräths- und Gerade-Sachen zu cognosciren, Requisitoriales anzunehmen, Consense auf die unterm Rathe liegende Grund-Stücke zu ertheilen, Gotteslästerungen, so nicht peinlich, auch Uebertretungen in Feuer-Sachen zu bestrafen, rechtskräftig geschützet worden. Wie denn dem Rathe, in causis civilibus und in Rügen-Sachen, gar keine Cognition zustehet, sowohl derselbe durch ein de dato Dreßden am 19. Aug. 1748. ergangenes allerhöchstes Rescript bedeutet worden, daß es bey denen, wegen Taxation derer durch den letzten Brand verunglückten Immobilien und eydlicher Bestärckung der Mobilien, bey des Beamten hierunter getroffenen Veranstaltungen bewenden solle. Worauf dieser, die Taxation zu verrichten, dem Rathe aufgetragen, die eydliche Erhärtung hingegen vors Amt gezogen hat. Eben dergleichen Processe äußern

sich an mehreren Orten, wo Beamte und Stadt-Obrigkeiten, besondere Gerichtsbarkeiten auszuüben, berechtiget, die vor einen jeden gehörigen Fälle aber nicht ausdrücklich bestimmet sind [25], folglich die Entscheidung derer vorkommenden Differentien allerhöchsten Orts eingeholet werden muß: Wie denn, als nurbesagter Rath zu Penigk sich unterfangen, neben dem öffentlichen Anschlage der vom dasigen Beamten ihme zur Affixion zugefertigten Verordnung, wegen besserer Befolgung derer, die Einschränckung übermäßiger Kleider-Pracht und Trauer betreffenden, ins Land ergangenen Generalien, eine besondere Raths-Verordnung anzuschlagen und jene nur als eine Beylage zu tractiren, auf des vor die herrschaftliche Gerechtsame überaus wachsamen Beamten allerunterthänigst erstatteten Bericht, unterm dato Dreßden am 5. Nov. 1751. allergnädigst anbefohlen worden, die angemaßete Neuerung dem Rathe alles Ernstes zu verweisen und ihn zu Erstattung derer dißfalls verursachten Unkosten anzuhalten. Man trifft in denen Deutschen Provintzen verschiedene sogenannte Marckt-Flecken, auch einige, unter die würcklichen kleineren Städte gerechnete, Orte an, welchen nicht die mindeste Gerichtsbarkeit verliehen ist, folglich denenselben sogar das Annehmen und Bekräftigen derer obangezeigten willkührlichen Hand-

25) Vid. alleg. Pufendorfii observ. jur. univ. pag. 112. und es ist die vom Ertz-Bischoffe zu Maintz ao. 1291. erfolgte Entscheidung einer solchen Gerichtsbarkeits-Irrung pag. 852. seq. des schönen Codicis Diplomatici, Anecdota Moguntiaca exhibentis, nebst einigen Erläuterungen, pag. 649. mit besonderen Vergnügen zu lesen, und pag. 609. seqq. Tom. I. Cod. Austriaci findet man eine beträchtliche Anzahl Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen dem Kayserlichen Obrist-Hof-Marschall-Amte, Reichs-Hofrathe, Königl. Ungarischen und Böhmischen Hof-Cantzley, auch Regierungen und Cammern, sowohl dem Marschall-Gericht, der Universität zu Wien, Stadt- und Land-Gericht daselbst, Thum-Capitul, Landes-Hauptmann, und Stadt-Gericht ꝛc. ꝛc. entschieden. Von dem verordneten besondern Schmach- und Bann-Gericht in der Stadt Weißenburg giebt die pag. 353. des Codicis diplomatici antiquitatum Nordgavienſium mitgetheilte Urkunde angenehme Nachricht.

Handlungen nicht gebühret, sondern selbige lediglich vorherbeschriebener Verwaltung ihrer Commun-Güther, und was dem anhängig, nebst einer mäßigen Bestrafung des Ungehorsams, sich anmaßen dürfen [26]; Es würde aber keinen sonderlichen Nutzen haben, wenn man deswegen die Stufen der Gerichtsbarkeit vermehren wollte [27]: Anerwogen der Unterschied zwischen Ober- und Nieder-Gerichten denen Rechts-Gelehrten einen hinlängigen deutlichen Begriff machen kann, welchen auch die bewährtesten Rechts-Lehrer dißfalls vor richtig annehmen und vortragen [28]. Daß aber, nach der Vernunft,

26) Vid. ill. Everardi Ottonis Thesaur. Jur. Rom. Tom. III. pag. 797. D. Frid. Geisleri Diss. de civitatibus municipalibus Lipsi 1678. §. 23. seqq. D. Augusti Jacobi Franckensteinii Diss. de locatione Jurisdictionis, Lipsiæ 1728. pag. 9 seqq. conf. Christiani Wildvogelii diss. de esculentis & potulentis, Jenæ 1701. pag. 18 seqq. Weshalber die hochlöbliche Juristen-Facultät zu Leipzig, in Sachen Annen Marien Lichtenfeltin contra Johann Gottfried Rochen, dem an das Amt Penig Mens. Dec. 1744. gesprochenen Urthel, unter anderen rationibus decidendi, folgende mit einzurücken bewogen worden: Im übrigen der Rath, wenn er auch Amtsäßig ist, und keine ordentliche Gerichte hat, dem ohngeachtet, als Magistratus loci anzusehen, deme testimonia paupertatis auszustellen zukommt.

27) Obschon vorher gedachter berühmte Jure Consultus, Herr Friedrich Esaias Pufendorf, in seiner, de jurisdictione germanica, ao. 1740. herausgegebenen gelehrten Abhandlung pag. 10. & 713. aus verschiedenen alten Urkunden solche altam, mediam & bassam, Ober- Mittel- und Nieder-Gerichte einzutheilen, allerdings Ursache gehabt, weiln die Worte höchst, mittelst und siedest, in denenselben einander öfters entgegen gesetzet worden. Confer. alleg. Gundlingii Discurse über die Pandecten Tom. I. p. 124. und pag. 103. derer anno 1724. gedruckten observationum de juribus quibusdam singularibus Episcopatus Hildesiensis kommen die Worte für: mit allen Gerechtigeiden, högest und sidest, wemme dat tosellet.

28) Vid. Leiseri Jus Georgicum Lib. III. Cap. III. n. 10. & ill. Jacobi Bornii, jam Consulis Lipsiensis senioris meritissimi, Diss. inaug. de jurisdictione per investituram feudalem concessa, Tubingæ 1706. sub Præsidio Gabrielis Schwederi hab. pag. 15. Daß aber die höchste Gewalt, oder merum

so leichte zu erkennen wäre, was zur hohen und niederen Gerichtsbarkeit eigentlich gehöre, mögen diejenigen andere zu überzeugen sich bemühen, welche dergleichen Meinung behaupten wollen [29]. Die mehresten werden, bey Untersuchung oder Ausarbeitung dieser verwickelten Materie, sattsam erfahren haben, und noch täglich befinden, wie wenig die gesundesten Vernunft-Schlüsse und das scharfsinnigste Nachdencken allein, den erforderten zureichenden Grund dießfalls an die Hand gegeben, da solcher vielmehr in denen mancherley Gewohnheiten, Reichs- und Landes-Gesetzen zu suchen [30], auch sodenn allererst, wenn selbige dießfalls annoch mangelhaft sind, das Römische Recht annoch zu Hülfe genommen werden müsse [31]. Weßhalber behutsame Ober-Richter sich vor keine Schande halten dürfen, dieserwegen lieber rechtliches Informat einzuholen, als bey entstehenden Zweifel, eines übereilten Verfahrens sich beschuldigen zu lassen [32].

§. VII.

merum imperium, mit der Jurisdiction bey denen Römern nichts zu thun gehabt, sondern nur in der obersten Befehlshaberschaft bestanden, ist in Herrn D. Johann Lüder Albrechts, de imperio mero, anno 1752. zu Leipzig gehaltener Inaugural-Dissertation umständlich abgehandelt und in der unpartheyischen Critic am obbesagten Orte pag. 174 seqq. ein gelehrter Auszug mitgetheilet worden.

29) Immaßen vorher angezogener Herr Gundling ibid. p. 125. geheget hat.

30) Aus deren Zusammenhaltung, die richtigen Grund-Sätze vorzutragen, in meinem unter der Feder habenden Versuche eines allgemeinen deutschen Dorf- und Land-Rechts, aller möglicher Fleiß angewendet werden soll.

31) Vid. ill. Pufendorfii Lib. de jurisdictione germanica p. 15. Wie denn in denen gelehrten Hällischen Anzeigen de anno 1740. no. IX. §. VI. aufrichtig bekennet worden, der Streit, was zu Ober- und Unter-Gerichten gehöre, sey unendlich, weil unsere Rechts-Gelehrte unter alten und neuen Zeiten, unter der Römischen und Deutschen Gerichtsbarkeit, keinen Unterschied zu machen wüßten, noch diesen verstünden, weniger, bey anhaltenden Gemenge der einheimischen und fremden Rechte, einige Hoffnung sey, aus diesem Irrsal heraus zu kommen.

32) Wie nach der Beylage sub no. XIII. XIV. XV. von einigen geübten Beamten erfolget ist.

§. VII.

Von der Ober-Gerichtsbarkeit.

Die Hohe oder Ober-Gerichtsbarkeit, oder die Hohen und Ober-Gerichte, welche auch die Peinliche-Malefitz- und Zent-Gerichte, ingleichen über Haut und Haar, Voigtey über Malefitz, Hohe Fraiß und der Blut-Bann genennet werden [33], betrifft allerdings die wichtigsten Sachen und die größesten Verbrechen, folglich bestehet solche in einer obrigkeitlichen Macht, an denen gröbsten Missethätern öffentliche Rache auszuüben, dieselben durch erlaubte Marter zum Bekentnüsse zu bringen, das peinliche Hals-Gerichte über sie zu heegen, auch die erkannten Leibes- und Lebens-Strafen an selbigen zu vollstrecken, damit das gemeine Wesen von denenselben befreyet, eine völlige Sicherheit erlanget, und jedermann ein Exempel gegeben werde, sich daran zu spiegeln und dergleichen Mißhandlungen zu unterlassen. Hierbey wäre gründlicher zu behaupten seyn, daß aus der gesunden Vernunft zu erkennen, es müsse alles dasjenige, was zu Erlangung dieses Endzwecks, also zu behöriger Erforschung der begangenen Verbrechen, deren vollständigen Beweise, Verwahrung der Missethäter und endlicher Bestrafung erfordert wird, denen Ober-Gerichten ebenfalls zustehen und von denenselben vorgenommen werden können, in soferne nicht dadurch einer andern Obrigkeit Befugnüssen Eingriff geschehen, oder sonst daraus einiges Nachtheil erwachsen möchte. Es ist also die Beschaffenheit derer vor den Ober-Richter gehörigen Fälle, nicht nach denen Umständen

33) Vid. alleg. Vollrathii Diss. inaug. Thes. XVI. Diese hohe Gerichtsbarkeit ist, in der Pfaltz, Francken und angrentzenden Landen, entweder eine vollkommene, oder eingeschränckte, deren jene auch die Gewalt, über geringe Verbrechen zu erkennen und solche zu bestrafen, diese aber nur die 4. schwereſten Mißhandlungen, Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl betrifft, auch die sonst zum peinlichen Gerichten gerechneten Uebelthaten vor den Voigtey-Herrn gehören. vid. Linck diss. de jurisd. centenæ. confer. Speidelii notabil. voc. Cent-Gerichte & Knichen de superior. territ. c. 4. n. 318.

der Personen, sondern derer ausgeübten Missethaten, zu beurtheilen. Da nun dem Ober-Richter ein besonderer Vorzug gebühret, daß ihme ein oft ansehnlicher Unter- oder Erb-Gerichts Herr den obliegenden Respect erweisen muß: So hat jener desto mehr Ursache, solchen zu erhalten und vornehmlich zu beobachten, daß er, in Ansehung derer vorgeschriebenen Solennitäten, durch deren Unterlassung seinen gerichtlichen Registraturen ihre Kraft entzogen wird, sowohl wegen der Peinlichkeit, womit er, wider einige privilegirte Personen, ohne ausdrückliche Bewilligung des Landes-Fürsten, nicht verfahren kann, auch wegen Verwandelung derer ausgesprochenen Strafen, welche ihme nur in gewisser Maße und nach Vorschrift des erfolgten rechtlichen Ausspruchs zukommt [34], ingleichen, was die Beschaffenheit des Gefängnüsses betrifft, denen allgemeinen Reichs-Gesetzen, Landes-Verordnungen, hergebrachter Observanz und natürlicher Billigkeit, sich allenthalben gemäß bezeige, nicht zu grausam, noch zu gelinde sey, die Ueberführung des Verbrechers eben so wohl, als die zu dessen Entschuldigung und Linderung der Strafe nöthigen Umstände erwege, die Untersuchung bestmöglichst beschleunige, bey vorzunehmender Marter alle erforderte Behutsamkeit anwende, und zu verhüten suche, damit solche, und die Aufbehaltung im Gefängnüsse selbst, vor eine würcklich erlittene Strafe nicht angesehen werden könne. Es giebet für jede Gerichts-Obrigkeit immer Gelegenheit genug, durch unbedachtsames Verfahren, die sonst erlangte Autorität und Ansehen zu schwächen, auch des Landes-Herrn Ungnade, oder nachdrücklichen Verweiß, oder andere gerechte Ahndung, so wohl mit denenjenigen Gerichten, welche verletzet wor-

den,

34) Es ist gantz artig ausgedruckt, wenn die Gerichte zu Leipzig, in ihrem auf Ulrich Walpurgers, in seiner Untersuchungs-Sache, an das hochlöbliche Ober-Hof-Gerichte eingewandte Appellation anno 1616. erstatteten Berichte sagen, es wären, aus allerhand Motiven und um großer Fürbitte willen, von E. E. Rathe demselben die Finger geschencket, iedoch am 27. Nov. 1615. selbiger anderweit des Landes verwiesen worden.

den, allerhand beschwerliche Rechtfertigungen sich zuzuziehen [35], worbey es ohne Schaden und innerlichen Verdruß ohnmöglich abgehen mag. Daß zu denen Ober-Gerichts-Fällen auch das Aufheben derer sich selbst entleibten, oder verunglückten, oder ermordeten, auch die Besichtigung dergleichen und derer verwundeten Cörper, sowohl der Staupen-Schlag und ewige Landes-Verweisung mit gerechnet werde, bedarf keiner weitläuftigen Ausführung [36]. Was aber in einem oder dem andern Puncte etwan bedencklich oder zweifelhaft seyn möchte, darvon sollen die nachstehenden Anmerckungen den benöthigten Unterricht geben.

§. VIII.

Was in Ansehung derer Landesfürstlichen Aemter dißfalls anzumercken?

Alle landesherrliche Aemter müssen, nebst denen anklebenden Erb-Gerichten über die dahin gehörige unmittelbare Dorfschaften und daselbst vorhandene Unterthanen, auch viele derselben über etliche einbezirckte amtsäßige Städte und Ritter-Güthere, zugleich die Ober-Gerichtsbarkeit nothwendig haben, weiln es dem höchsten Ansehen verkleinerlich seyn würde, einen Vasallen vor den Ober-Richter zu erkennen. Man findet auch fast allenthalben die löbliche Verfassung, daß ein jedes Amt, in allen dazu gehörigen Fluhren, über Güther und Einwohnere, die Ober-Gerichte ausübet [37], oder doch

35) Worvon die Beylagen sub no. XVI. -- XXVII. einige Exempel enthalten.

36) Vid. §. 5. seqq. Cap. XXVI. Jo. Jod. Becks Tr. de jurisdictione Vogtejica immediata. Conf. ill. Pufendorfii Lib. de jurisd. P. 2. Sect. 2. §. 128, & Sect. 4. § 115. und alles dasjenige, so nach Sachsen Rechte darzu gezählet wird, ist pag. 378. seq. Leiseri Jur. Georg. angezeiget worden, auch pag. 49. des Codicis Augustei Tom. I. umständlich vorgeschrieben.

37) Welches auch in Chur-Bayerischen Landen geschiehet, allwo nur einigen Land-Ständen und Bann-Städten, oder Bann-Märckten, die privilegirte Gerichtsbarkeit gnädigst verliehen ist, welche durch die Malefiz-Richter ausgeübet und dasjenige Ritter-Guth, dem solches Recht zukommet, zum Unter-

doch in dem Falle, wo dergleichen nicht geschiehet, einem andern benachbarten landesherrlichen Amte, keinesweges aber einem Ritter-Guthe oder Stadt-Rathe, selbige zustehen. Wie denn das Churfürstliche Sächsische Amt Hayn, über etliche in das Procuratur- und Schul-Amt Meißen gehörige unmittelbare Dörfer, die Ober-Gerichte hat. Anerwogen diese, wegen des Dorfs Böhla, welches mit denen Nieder-Gerichten theils ins Procuratur- theils ins Schul-Amt Meißen gehöret, desgleichen wegen Ermendorf, Großdobritz, Kottewitz, Kleinthiemig, Priestewitz, Roda, Rottewitz, Sornewitz, Steinbach und Zeschendorf, dem Amte Hayn gebühren, sonsten aber die Niedere Gerichte dem Stiffte, Schul-Amte und Rathe zu Meissen, oder nach Walda und ins Amt Moritzburg gehören. Dergleichen Fälle mehrentheils davon herrühren mögen, wann ein oder das andere Dorf, mit seinen Nutzungen, entweder zu besserer Bestreitung der dahin gewidmeten milden Sachen und Ausgaben, aus einem Amte hinweg genommen, und zum andern geschlagen, die alte Gerichtsbarkeit aber nicht gäntzlich entzogen worden, oder nach Absterben des Gerichts-Herrn, bisweilen auch, bey viel herrischen Gütheren, oder vorgegangenen Theilungen, des einen Besitzers Anparth, wegen

Unterschiede anderer, eine Herrschaft genennet wird. vid. de Chlingensperg de jure hofmarchiali Cap. II. §. 3. Weshalber George Halpauer, als Besitzer einer vom Deutschen Hause zu Plauen und dessen Ordens-Guthe zu Reichenbach erkauften Flur-Feld, auch darunter begriffenen Wiesen, Laiden und Holtz-Gebüsche, das Schaf Gefilde genannt, bey der wider Christoff Reibolden auf Netzschkau anno 1610. vor dem Ober-Hof-Gerichte angestelleten Klage, gantz recht angeführet: es wäre, ohne genungsame Darthuung, nicht zu vermuthen, daß ein Vasall oder Unterthan, auf Landesfürstlichen Amts- oder dessen Deutschen Hauses, Grund und Boden die Ober-Gerichte habe: ohngeacht Herr D. Wabst pag. 260. §. VII. etwas dunckel hiervon redet, wenn er sich folgendergestalt ausdrücket: Die Amtleute exerciren jurisdictionem ordinariam, obschon nicht bey allen Aemtern überall actus jurisdictionis utriusque tractiret werden, sondern über einige Orte Ober- und Erb-Gerichte zugleich, über andere hingegen nur eine species, denenselben zustehet.

wegen begangener Lehns-Fehler, dem Landes-Fürsten anheimgefallen, welcher sie in die Aemter gezogen und diesen die Ober-Gerichte zugeschlagen. Wannenhero schwerlich ein Stadt-Rath oder Ritter-Guths-Besitzer anzutreffen seyn möchte, der sich, über unmittelbare Amts-Dörfer, einiger Gerichte anzumaßen berechtiget wäre. Wie denn auch, laut derer Brandenburg-Culmbachischen Landes-Gesetze Part. II. pag. 571. folgendergestalt versehen ist: Wir können nicht geschehen lassen, daß unser Richter-Amt, bey Erforderung eines Stadt-Hintersassen, erst um Stellung bey dem Stadt-Magistrate Ansuchung thun solle. Ja, man findet, in einem de dato Hof den 30. Aug. 1721. gnädigst ergangenen Ausschreiben, die gantz besondere, zum landesfürstlichen Respecte allerdings gründlich zu rechnende Verordnung, daß die von Adel, weil dadurch der landesfürstlichen Obrigkeit sehr zu nahe getreten wird, deren Beamte Nachbaren zu benennen, diese auch von denen Ausdrückungen, so eine Nachbarschaft mit denen von Adel anzeigen, oder sonst dem anvertraueten Amts-Respecte zu nahe gehen, gäntzlich abstrahiren sollen. Dem ungeachtet müssen die Beamte ebenfalls ihre Ober-Richter haben, folglich in denen die Justitz-Verwaltung und ihr beschehenes Verfahren angehenden Sachen, vor denen Hof-Gerichten, oder Landes-Regierungen, Recht leiden [38]. Man hat diesen Umstand, als das allerdeutlichste Merckmahl eines ernstlichen allerhöchsten Willens und Verlangens anzusehen, daß weder die Unterthanen bedrückt werden, noch die vorgesetzte Beamte nach eigenen Belieben mit selbigen umgehen, sondern sämtliche Einwohnere im Lande einer unpartheyischen

38) Daß diese beyde hohe Collegia concurrentem Jurisdictionem haben, mithin denen Klägeren freystehet, nach Beschaffenheit derer Beklagten, eines oder das andere zu erwählen, ist eine bekannte Wahrheit, und Tom. I. Cod Aug. pag. 1324. gegründet. Jedennoch werden diejenigen, welche am schleunigsten aus der Sache kommen, und eine Instanz weniger haben wollen, freylich lieber sogleich vor hoher Landes-Regierung ihre Beschwerde überreichen.

schen Handhabung der Gerechtigkeit genieſen ſollen [39]. Wie nöthig und heilſam dieſe allergnädigſte Verfaſſung ſey, iſt aus der täglichen Erfahrung am beſten wahrzunehmen, und die hohen Landes-Obrigkeiten ſelbſt würden empfinden müſſen, wie manchen getreuen Unterthanen, oder wohl gantzen Dorfs-Gemeinden, durch einige zur Unbarmhertzigkeit, Geitz und Eigennutze geneigte Amtleute, nach und nach dergeſtalt das Fett abgeſchöpfet und das Marck ausgeſogen worden, daß ſie, in langer Zeit ſich wieder zu erholen und ihre obliegende herrſchaftliche Abgaben behörig zu entrichten, außer Stand geſetzet wären. Es iſt mit gröſter Gemüths-Beruhigung anzuſehen, wie ungerechte, partheyiſche und heftige Ober-Richter allen Muth verlieren, wenn ihnen von ſolchen hohen Collegiis anbefohlen wird, ihrer Unterthanen fürgebrachte gegründete Klagen zu beantworten, oder das angeſchuldigte ungeziemende Verfahren zu rechtfertigen, wodurch ſie, entweder die anvertrauete landesherrliche Amts- oder die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit eigenmächtig und ungebührlich zu erweitern geſuchet, oder von der Execution den Anfang gemachet, oder denen Partheyen rechtliches Gehör verſaget, oder dieſelben mit ungebührlichen Dienſten, Fröhnen und Abgaben, oder mit Geſetz-wiedrigen Abſchieden, und unſtatthaften Reſolutionen, oder anderen unverantwortlichen Proceduren, beſchweret haben, wovon unten, im Capitel der Selbſt-Hülfe und Exceſſe, ein mehreres abgehandelt werden ſoll. Es möchte wohl keine Deutſche Provintz bemercket werden können, wo die Landes-Obrigkeiten und deren hohe Regierungen ungnädig empfinden, oder gar rechtſchaffene Advocaten beſtrafen, wenn von denen Unterthanen, über die herrſchaftlichen Amtleute, gegründete Beſchwerden geführet werden, weil die bekränckten Einwohnere über ſolche Ungerechtigkeit ſeufftzen, derer Beamten Bedrückungen dem Landes-Herrn ſelbſt den gröſten Schaden, durch beförderten Untergang der treuen Unterthanen, nothwendig verurſachen und redliche juriſtiſche Federfechter von

39) Vid. Cod. Aug. Tom. I. pag. 1294. ſeqq.

von ferneren pflichtmäßigen Beystande abgeschrecket würden [40]. Wannenhero die Advocaten, in denenjenigen Sachen, welche gegen den Landes-Fürsten, oder dessen Aemter und vornehme Bediente, geführet werden, nach ausdrücklicher Vorschrift einiger Landes-Gesetze, zu Benennung ihrer Personen und Unterschrift ihres Nahmens, keinesweges verbunden seyn sollen [41]. Obschon nicht unbillig ist, daß man verschiedene zu denen landesfürstlichen Steuer-Militz-Cammer- und Berg-Sachen gerechnete Streitigkeiten von derer Hof-Gerichte Entscheidung ausnimmet, vielmehr an die hohen Collegia, wohin selbige eigentlich gehören, alsbald verweiset und dießfalls die Beamte, über alle und jede von deren obliegender Pflicht-Wahrnehmung herrührende Beschwerden, mit processualischer Weitläuftigkeit nicht belästigen, noch in allzugroße Furcht setzen lässet [42].

§. IX.

Die Ober-Gerichtsbarkeit wird durch Vererbungen und Belehnungen erlanget.

Da es denen Landes-Herren einmahl beliebet hat, viele Stücke der ihnen zustehenden hohen Gerechtsame an Privat-Personen zu überlassen, so erfordert auch die Natur der Sache, daß alle diejenigen, welche dergleichen ausüben wollen und ein solches Befugnüß zu haben vorgeben, gebührend erweisen müssen, wie sie darzu gekommen sind, damit denen landesfürstlichen Herrlichkeiten und anklebenden Gerechtsamen nichts entzogen werde, noch die Anmaßung wider die höchste Absicht geschehe, oder gar auf bloße Muthmaßung und eigenmächtige Auslegung sich gründen möge. Hierzu gehören vor allen Dingen die Vererbungs- und Belehnungs-Briefe, wo-

40) Weßhalber das erste Stück des Juristischen Federfechters pag. 53. sqq. nachzulesen ist.

41) Siehe die Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Ordnungen Parte II. pag. 36. 361. & 524.

42) ibidem Parte II. pag. 591. & Parte IV. Cap. V. sect. I. pag. 5. welches auch die Beylagen sub no. XXVIII. XXIX. & XXX. bekräftigen.

durch einer Stadt, oder einem Ritter-Guths-Besitzer, die Ober-Gerichtsbarkeit ausdrücklich verkaufet, oder freywillig geschencket, oder wegen besondern Wohlverhaltens und geleisteter treuen Dienste mitgetheilet wird, solche vor sich und fernere Nachkommen, ohne männigliches Verhindern, rechtmäßig ausüben zu können [43]. Eine andere Bewandtnüß hat es mit einigen Frey-Häusern in Städten, worüber mehrentheils nur denen ersten Besitzeren, aus landesherrlicher besonderer Hulde, die Ober- und Nieder-Gerichte verliehen werden, weßhalber denen nachfolgenden Eigenthümeren oblieget, um ferneres Beybehalten solcher Begnadigung unterthänigst anzusuchen [44]. Die mehresten Rechts-Lehrer halten dafür, daß unter der Clausul, mit denen Gerichten, dergleichen Ober-Gerichtsbarkeit schon mit begriffen und die Erklärung wider den Landes-Herrn zu machen sey, weil diesem zuzurechnen, daß er nicht deutlicher angezeiget habe, was für Gerechtsame eigentlich zu überlassen, derselbe gemeinet gewesen, und solchergestalt lediglich in denen Fällen, wenn die Gerichte einer verzögerten oder verweigerten Justitz-Verwaltung beschuldiget, oder Appellationes vor selbigen eingewendet würden, dem Landes-Herrn zustehe, darüber zu urtheilen [45]. Andere hingegen sind der Meinung, es müsse ordentlicher Weise dergleichen Verleihung so angesehen werden, daß der edelste und größeste Theil vorbehal-

43) Dergleichen ausgefertigte Urkunden pag. 217. & 359. des ersten und pag. 450. 453. & 958. des zweyten Theils dieser Sammlungen, auch in Beylagen sub no. XI. XII. XXXI. XXXII. XXXIII. & XXXIV. aus älteren Zeiten etliche mehrere vorkommen: Jedennoch der sub no. XXXV. mir gantz neuerlich hochgeneigt mitgetheilte Ober-Gerichts-Vererbungs-Brief am merckwürdigsten zu seyn scheinet, nach welchen die dereinst zum Besitze des Ritter-Guths gelangende Mitbelehnte anders nicht, als wenn sie sich vorher mit des acquirirenden Nachkommen und Land-Erben vergnüglich abgefunden, solche Gerichte ausüben sollen.

44) Ein Exempel hiervon ist in der Beylage sub no. XXXVI. anzutreffen.

45) Vid. Leiseri Jus Georg. p 381. Edit. 3. & alleg. Beckii Tr. pag. 510.

behalten, mithin nur die Unter-Gerichte überlassen worden [46]. Es ist auch hierbey vornämlich auf den Inhalt des ersten Lehn- oder Vererbungs-Briefs zu sehen, und woferne in denen neuerlich ausgefertigten eine Veränderung befindlich wäre, dafür zu achten, als ob solches aus Irrthum geschehen sey [47]. Jedennoch pflegen die Landes-Obrigkeiten, bey entstehenden Zweifel, nicht nach ihrer zustehen-

46) Immaßen pag. 30. nurermeldter, sub Præsidio Gabrielis Schwederi, von dem jetzigen hochansehnlichen Herrn Vice-Cantzler und ältesten Bürgermeister zu Leipzig, Herrn D. Jacob Born, gehaltenen inaug. Dissert. gründlich behauptet und dißfalls der Reichs-Abschied de ao. 1676. §. 117. angeführet wird. Wie denn Herr D. Gottlieb Sturm, in seiner, de rebus quæ in feudum dari possunt, anno 1736. zu Wittenberg geschriebenen Dissertation §. VI. folgender maßen darmit übereinstimmet: Vox Jurisdictionis in dubio bassam saltim indicat, excluso imperio mero, dahingegen in Conrad Willhelm Streckers, de utraque jurisdictione suprema ecclesiastica & seculari, ao. 1717. zu Erfurth gehaltener Inaugural-Dissertation cap. 3 §. 26. ein Unterschied gemachet wird: Castro vendito, si quæ ante cohæserit jurisdictio a vendente non reservata, eadem in ementem transit. Si vero nulla ante cohæserit, mentio tamen jurisdictionis facta, qualis concessa fuerit, ex literis concessionis judicare licebit. In dubio beneficiaria lege alicui donatam, potissimum secundum stylum Germaniæ, non judico bassa majorem esse.

47) Vid. alleg. diss. Schwederi, weiln die ersten und ältesten Lehn-Briefe vor die richtigsten und vor den Grund in zweifelhaften Lehns-Sachen gehalten werden. conf. thes. VIII. XV. & XVI. diss. D. Adriani Beieri, de investitura prima, Jenæ 1691. pag. 35. Obschon in Herrn D. Henrici Brokes, de fidé recentiorum literarum investituræ antiquis majore, ao. 1734. zu Wittenberg geschriebener Dissertation, durch wohlangebrachte Vernunft-Schlüsse, das Gegentheil ausgeführet werden wollen, daß die jüngsten Lehn-Briefe mitzubringen gewöhnlich, und die letzte Belehnung keinesweges vor eine Bekräftigung des ersten, sondern als ein neuer Contract anzusehen sey, woferne nicht die letzteren sich ausdrücklich auf die ältesten bezögen, welches aber ietztangezogener Herr D. Beier in Thes. XXXI. sqq. nur auf gewisse Maße und wenn die neueren Lehn-Briefe die älteren zweifelhaften bloß erläutern, oder die Mitbelehnten zugleich in die Veränderung ausdrücklich willigen, zugestanden hat.

den höchsten Macht und Gewalt zuzufahren, sondern die Gerichts-Herrschaften mit ihrer Nothdurft gnüglich zu hören und sodann darüber unpartheyischen Ausspruch einzuholen, oder sonsten, durch angeordnete Commissiones, die Sachen gütlich abthun zu lassen [48]. In neueren Zeiten aber möchten dergleichen dunckele Lehn-Briefe selten vorkommen, worinnen vielmehr ausdrücklich enthalten ist, was für eine Art der Gerichtsbarkeit denen Besitzeren derer Ritter-Güther, oder denen Stadt-Räthen, eigentlich zustehen solle, immassen solches aus verschiedenen allhier angezogenen Urkunden deutlich erhellen wird. Was nun einem Ritter-Guthe dergestalt Landesherrlich verliehen und desselben Besitzer, samt seinen Nachfolgeren, in solchen Lehn- oder Vererbungs-Briefen ausdrücklich mitgetheilet worden, das ist solange darbey unzertrennlich zu lassen, als der Landes-Herr nicht gerechte Ursache findet, der ferneren Ausübung den Lehn-Mann zu entsetzen und die Ober-Gerichte entweder einem benachbarten Amte einzuverleiben, oder einen andern angräntzenden Gerichts-Herrn damit zu begnadigen: Folglich stehet auch jedem Besitzer frey, in dem über das Ritter-Guth getroffenen Kauf-Contracte, die Ober-Gerichtsbarkeit, neben mehrern dem Guthe anklebenden Befugnüssen, ausdrücklich mit zu benennen, daß selbige zugleich dem Käufer überlassen seyn sollen. Es muß aber der Verkäufer hierbey auch in einer gegründeten Gewißheit stehen, daß ihme, solcher Gerechtsame halber, kein Widerspruch gemachet werden könne: Außer dem muß er dem Käufer dießfalls die Gewehr leisten und geschehen lassen, daß dieser alsdenn, wenn der Contract vom Lehn-Herrn nicht confirmiret, oder von denen Ständen darüber Zweifel erreget wird, demselben das rückständige Kauf-Geld eher nicht bezahlet, bis er dafür die billigmäßige Satisfaction, oder die verkaufte Gerecht-

48) Immaßen hiervon in Beylagen sub no. XXXVII. sowohl pag. 1005. sqq. des Zweyten Theils dieser Sammlungen ein Exempel befindlich. Aus denen sub no. XXXVIII. A. & B angefügten Erb-Verreichungs-Briefen ist nicht zu erkennen, was für Gerichtsbarkeit denen verkauften Ritter-Gütheren zustehe.

Gerechtsame ausdrücklich mitgetheilet bekommen hat [49]. So kann auch der landesfürstlichen Hoheit eben so wenig nachtheilig seyn, bey dem über die verkaufte Gerichtsbarkeit ausgestellten Vererbungs-Briefe, solche schuldige Gewähr und Beschützung besonders zu versprechen, oder gegen den unterthänigen Vasallen sich ausdrücklich zu verbinden [50], als es das höchste Ansehen vermindern mag, wenn vor solche anklebende Gerechtsame ein gewisses Kauf-Geld angenommen und in denen öffentlichen gedruckten Schriften darvon Erwähnung gethan wird, daß z. E. die alten Schlesischen Hertzoge, bey vorfallenden Geld-Mangel, das Kleinod der Ober-Gerichte denen von Adel verkaufet, denen Städten verpfändet, und einiger Noblesse das Privilegium ertheilet, die versatzten Ober-Gerichte von denen Städten einzulösen, nur, daß derselben Einkauf dem Fürsten vorbehalten bliebe: Von etlichen Herzogen wären sie, mit allen Zugehörungen, verschencket worden [51]. Ja es wird zu des Käufers

49) Wie denn der Ankauf eines Ritter-Guths oft deshalber nur geschiehet, weiln es für schriftsäßig ausgegeben und dessen Besitzer dadurch verschiedener vorzüglichen Ehren-Stellen fähig wird, worüber beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig ein Proceß annoch anhängig ist, da ein adelicher Käufer den Endzweck gehabt, durch solches Ritter-Guth unter denen Land-Ständen würcklichen Sitzes und Stimme theilhaft zu werden: Gleichwohl hernach die ausdrücklich beniemte Beschaffenheit demselben streitig gemachet worden, weiln man das Ritter-Guth für Amt-säßig gehalten. Und es hat anno 1618. D. Johann Reifschneider zu Droßdorf, wider Jobst Heinrichen von Helldorf zu Zagast, beym Ober-Hof-Gerichte Klage erhoben, weil dieser ihme verschwiegen habe, daß zweyerley Gerichts-Herren, Borna und Pegau, an unterschiedenen Orten, auch in seinem eigenen Wohn-Hofe zu Droßdorf, dieser beyden Aemter Jurisdiction exercireten, Beklagter auch nicht beygebracht habe, daß ihme über die verkauften 12. Bauren die vorgegebene Gerichtsbarkeit zustehe: Mithin das Kauf-Geld nicht völlig erheben könne, bis er den Contract gäntzlich erfüllet habe.

50) Welches in denen sub no. XXXIX. und mehreren Beylagen geschehen ist.

51) Siehe die vom Friderico Lucæ ao. 1689. herausgegebenen Merckwürdigkeiten Schlesiens pag 1918 conf. ill. Gustavi Henr. Mylii diss. de oppignoratione jurisdictionis, §. IX.

Käufers Obliegenheit und Behutsamkeit ebenfalls gerechnet, daß er solche Gerichtsbarkeit bey dem Guthe nicht eher ausübe, noch in würcklichen Besitz nehme, oder sich öffentlich übergeben lasse, bis der lehnsherrliche Consens in die Veräußerung erfolget und die Confirmation höchsten Orts beliebet ist. Endlich muß auch die Gerichtsbarkeit, wenn sie gleich, wie das Guth selbst, auf alle Nachkommen verliehen worden, immerfort in des Lehn-Herrn Ober-Eigenthume verbleiben, obschon der Genuß darvon dem Besitzer und seinen Nachfolgeren, auf ewig zugehöret, so lange sie dessen sich nicht verlustig machen [52].

§. X.

Welches verschiedene Exempel erläutern.

Es wird ein jeder Kenner, oder Verehrer dieser Materie, jederzeit mit vielen Vergnügen die landesherrlichen Lehn- und Vererbungs-Briefe lesen, wenn er darzu erwünschte Gelegenheit erlangen kann, ohngeachtet deren Besitzere mehrentheils daraus besondere Geheimnüsse machen, oder wohl gar, wenn um deren gütige Mittheilung angesuchet wird, auf mißtrauische Gedancken verfallen, als ob solches veranlassen könnte, ihre bisherige Gerechtsame in Zweifel zu ziehen, oder solche Urkunden wider sie selbst zu gebrauchen und vor die Unterthanen einige Befugnüsse, oder Freyheiten, heraus zu klauben [53]. Es giebt aber noch viele patriotische Wahrheitliebende Land-

52) In Herrn D. George Adolph Schuberts, de valida feudi absque domini consensu a Vasallo facta alienatione, anno 1723. zu Leipzig geschriebener Dissertation, sind einige Ausnahmen abgehandelt worden, welche mehrere Erwägung verdienen.

53) Zu dergleichen niederträchtigen Argwohne sind besonders diejenigen Gerichts-Herrschaften geneigt, welche alle ihre Speculation darauf wenden, wie sie vor ihre Ritter-Güthere ein mehrers Recht erschleichen, oder die Unterthanen gern zu leibeigenen Knechten machen wollen, zumahl, wenn ihnen glaubwürdig scheinet, diese aufrichtig mitgetheilte Sammlungen möchten wohl gar die Bauren zu klug machen und das Abschütteln mancherley

Landsassen, so von dergleichen unreifen Vermuthungen weit entfernet, und lediglich darauf bedacht sind, wie, nebst ihnen, auch ihre anvertrauete Dorfs-Gemeinden zugleich, in einen glückseligen Zustand gesetzet werden mögen, weßhalber sie nicht nur, daß diejenigen Rechts-Sprüche, welche in ihren eigenen Sachen wider sie ausgefallen, öffentlich eingerücket worden, bestens vermercket, sondern auch deren fernere Mittheilung gewünschet und verschiedenes darzu beygetragen haben. Jedennoch sind die in solchen ausgefertigten Urkunden gebrauchte Ausdrücke nicht einerley Inhalts. Anerwogen, vermöge des unterm dato Dreßden den 3. Jul. 1658. ausgefertigten Lehn-Briefes, Rittmeister Caspar Goldacker, George Wolfens Sohn, und mit ihm Curth Christoph, Herrmanns Sohn, auch Christoph Caspar, Burghards Sohn, die Goldackere zu Ufhofen, mit der Burg und dem Dorfe Weberstedt und Allerstedt, den Gerichten Oberst und Niederst: Ingleichen de dato Dreßden am 14. Dec. 1536. Leonhard von Milckau, mit dem Schlosse Alten-Schönfels, samt dem Burg-Lehen, so derer von Schönfels gewesen, im Städtlein darunter etzliche Leute, dem Vorwercke ꝛc. ꝛc. mit Gerichten Oberst und Niederst, über Hals und Hand, an denselben benannten Enden allen: ingleichen die von Schlieben, mit einigen vorietzo zur Hochgräflich-Solmischen Herrschaft Baruth gehörigen Dörfern anno 1538 [45]: Ferner de dato Donnerstag nach Exaudi 1515. Ernst und George von Miltitz, mit dem Hofe zu Batzdorf und Ober-Gerichten, einem Dorfe, samt der Mühle darfür gelegen, dem Forwerge Rudigsdorf, mit Gerichten über Hals und Hand, item Bruch-

cherley Jochs veranlassen. Daß demnach einem jeden Herausgeber solcher Urkunden, bey dergleichen unschuldigen Bemühen, freylich ein guter Muth nöthig ist, damit er sich, durch derer ungeziemenden Tadlere unbedachtsames Gutachten, dißfalls nicht abschrecken lasse, sondern seiner gerechten Sache vertraue und zufrieden sey, wenn auch nur ein geringer Theil derer Leser von dessen redlichen Absichten überzeuget worden.

54) Siehe den besondern Lehn-Brief in Beylagen sub no. XLI.

Bruchtitzs, mit Gerichten über Hals und Hand: Sowohl unterm dato Schloß Stolpen Ao. 1530. am Abend S. Thomas den 20. Decembr. vom Bischoffe zu Meißen, Ebald von Ende, um seiner dem Stifte gethanen Dienste willen, mit denen in Wurtznischer Pflege gelegenen, vom Stifte der Kirchen zu Meißen zu Lehnrührenden Güthern, dem Schlosse Bichen, mit dem Forwerge, desgleichen Lübschitz, Plachnitz, Rechnitz, Gallen, Bressen, den wüsten Dorfmarcken Kalbersdorf, Miland, Partin Marck und Wenigen Machern, alles mit erblichen Gerichten, Obersten und Niedersten, über Hals und Hand, in Dörfern und Feldern, Höltzern und Wassern, nebst den Ober-Gerichten über Hals und Hand zu Poppitz, gnädigst beliehen: ingleichen de dato Schloß Zeitz am 13. Jan. 1651. dem Vesten und Mannhaften Kriegs-Obristen, Carl Bosen vf Schweinsburg, Elsterberg, Mühla, Christgrün und Schenckengrün, Schiedla und Fuchsheim, das Amt und Ritter-Guth Breitingen, samt dessen Regalien, vf allen Stücken mit Ober- und Erb-Gerichten, auch in diesen Dorfe und zu Blumenroda, sowohl im Flecken Regis, und aller 3. Gemeinden Fluhren und Höfen: Ferner, de dato Weymar am Sonnabend Sanct Matthias Tage des heiligen Bischofs, dem gestrengen Bernden von der Asseburg, das Schloß Beyernaumburg, vor fünfthalbhundert Marck lötiges Silbers Erfurtisches Zeichens, Gewichts, Weise und Wehre, nebst den Dörfern Holdenstädt, Suterhausen und Niemstadt, recht und redlich erblich verkauft, auch mit dem Gerichte über Liedersdorf und Enselohe derselbe beliehen, darbey der erbaren Mannschaft, daß sie sich an ihn in Amtsweise halten, sich nach ihn richten und als Amtmanne gefolgig und gehorsam seyn sollen, gnädigst anbefohlen, das Schloß Neumburg aber zum offenen Schlosse, Kriegsnöthen und Geschäften, niemands zugeschlossen, vorbehalten worden: Desgleichen hat Wenzeslaus von Bieberstein, Herr zu Sorau, d. d. Freytags Unser Lieben Frauen Abend Visitationis ao. 1463. die von Heintzen von Wegewitz zu Triebel an den Herrn Abt der geistlichen Thum-Herren zum Sagan, seine Sammnunge und Nachkommlinge, vor

1714. gute Ungarische Gulden, erblich verkauften Dörfer Cumzendorf, Zedelin und Jeschkendorf, aus Liebe zu dem Amte und seinen Brüdern, sonderlich darum, daß sie den allmächtigen Gott vor ihn und die Seinigen fleißigen bitten sollen, ohne alle Beschwerunge, mit obersten und niedersten Gerichten, ausgeschlossen Todtschläge, Hängen, und das den Hals anlanget, dergestalt in Lehn gereichet, daß denen Herren zu Sorau freystehe, nach erfolgter halbjährigen Verkündigung, solche Güther, um so viel baares Geldes, in einer Summa zu Sagan, oder in einer andern Stadt 7. Meilen davon, wieder zu kaufen, iedoch daß alle fahrende Haabe und beweglich Guth, so nicht nagelfeste ist, dem Amte und seiner Sammnunge, an ihren Nutzen und Frommen zu wenden, folgen solle: Was auch das gantze Land zum Beystande und Noth-Sachen thun werde, die Leute der Dörfer, gleich anderen Inwohneren der Herrschaft, zu thun ebenfalls verpflichtet seyn sollen. Hierüber sind de dato Montagk nachm Christ-Tage, ingleichen unterm dato Mittwochs nach Trium Regum anno 1550. sowohl de dato Schloß Zeitz Dienstages nach Vocem Jucunditatis ao. 1566. Julio von Schleinitz, bey denen, dem Stifte Naunburg zu Lehn rührenden Güthern, dem Siedelhofe zu Eulaw und Forwercke Prodewitz, die Gerichte im Dorfe, über Hals und Hand, ausgeschlossen das Leben und Haut betreffende, laut des unterm dato Dreßden am 1. Juni 1586. aber solche Güther, mit Ober- und Nieder-Gerichten, ausgeschlossen, was das Leben und Hals betrifft, so dem Amte Freyburg vorbehalten: Nicht weniger unterm dato Schloß Zeitz am letzten May 1609. denen Gebrüderen Hanns Rudolphen und Julio von Lichtenhayn, auch dem unmündigen Christoph Dietrichen, das Schloß und Dorf zum Etzoldshayn, mit Gerichten Oberst und Niederst, im Dorfe und Felde, nebst einer Feimstedt, auch im Dorfe Könritz die Gerichte, ausgeschlossen den Hof, der vor dessen auswendig der Gräben gebauet ist, über Hals und Hand, in Draschwitz aber nur die Erb-Gerichte, zugestanden worden: Nechst dem Caspar Trützschlern zum Falckenstein und Ober-Lauterbach, die im Creyß Plauen gelegene

Güther, das Schloß zum Falckenstein, die Helfte mit denen Ober-Gerichten, nebst seinen Vettern, ingleichen der Ansitz zu Ober-Lauterbach und das Dorf, 6. Güther zu der Trieb, 3. Güther zu Werdau, mit den Gerichten über Hals und Hand, oberst und niederst, das Forwergck uffm Neundorf, mit Wäldern, bis an der Schönecker Reinung, auch Gerichten oberst und niederst, unterm dato Dreßden am 20. Octobr. 1586. Desgleichen Rudolphen von Bünau zu Christ-Grün, das Dorf Herlas-Grün, mit Gerichten und Oberkeiten über Hals und Hand, auf der Gemein, im Dorfe, Feldern und Fluhren, auch, vermöge habender Caution, die Gerichte über Hals und Hand vf den zweyen Bauer-Güthern, ihren Feldern und Wiesen, so Adam Rödern zu Helmitz-Grün zuständig und zu Herlas-Grün gelegen, von denen er nur die bloße Zins und Lehn-Waare zu gewarten, unterm 28. Nov. 1569; Ferner Friedrich Spiegeln, das Guth Hohenprießnitz, mit dem daran gelegenen Dorfe, auch Gerichten oberst und niederst, über Hals und Hand, im Dorfe und Felde, nebst dem Dorfe Ober-Glaucha und aller Enden denen Gerichten oberst und niederst, de dato Torgau am 14. Martii 1612. so wohl dem von Loß zu Bilnitz anno 1604. alle Häuser vfm Liebenthaler Sand, eingerechnet die Dieps- und Grund-Mühlen, so den Besitzeren derselben eigenthümlich zustehen, aber in solcher Refier liegen, mit den Gerichten obrist vnd niedrist, erblich zu gebrauchen zugeeignet, sowohl das Dorf Praschwitz, weil es ehedem zum Guth Pilnitz gehöret, samt den Unterthanen vfm Liebenthaler Sand, auch den zwey Mühlen, mit dem Guth Pilnitz zugleich verdienet und vor schriftsäßige Güther angesetzet, desgleichen dem Schöfer zu Stolpen, Matthes Richtern und seinen Erben, der Flecken Kiefernholtz zu Liebenthal, so nicht in die Sande gehörig und der Fleck Dornicht daran, samt den Erb-Gerichten, am 20. May 1578. auch das Nieder-Weidewerck vf dem Gnatzschwitzer Dorf-Fluhr, welches mit Erb-Gerichten in die Wendische Obediens, den Ober-Gerichten aber ins Amt Stolpen gehöret, Wechsels-weise vererbet worden: Hiernechst Frauen Annen Margarethen von Carlowitz, gebohrner

von Raschau, das Forberg Loitzsch, nebst denen Dörfern Niebra und Pößnigck, auch halben Dorfe Grabsdorf, im Amte Borna schriftsäßig bezirckt, mit Gerichten über Hals und Hand anno 1647. Ferner Nicoln von Schönbergk daselbst das Schloß Mylau, mit dem Städtlein darunter und dem Marckt Lengefeld, mit aller Gerechtigkeit, nichts hindangesetzt, noch ausgeschlossen, samt allen anderen Dörfern darzu gehörigck, mit Gerichten groß und klein, obersten und niedersten, Gleiten, Zollen, auch auf denen erbarn und geistlichen Güthern, in denen Gerichten zu Myla gelegen und vor Alters Land-Bethe geheißen, mit Gerichten obersten und niedersten, wie Joseph Leuin Metzsch und seine Söhne solche Güthere hiebevorn inne gehabt, hernach Abraham Metzsch alleine an sich bracht, der sie dem von Schönbergk käuflich zukommen lassen, am 19. Juli 1576. in Lehen gereichet worden.

§. XI.

Und mehrere solches bekräftigen.

Vermöge derer sattsam in Augenschein genommenen Original- oder sonst beglaubten Urkunden, ist Märten von Schilling das Guth Klein-Opitz, nebst Ober- und Nieder-Hermsdorf, mit den Ober-Gerichten und Obrigkeit, d. d. 10. May 1568: Ferner Dippolden von Schönfeld, die im Amte Grimma gelegenen Dörfer Leilitz, Aldenbach und Staunitz, mit Ober- und Nieder-Gerichten, unterm 30. Dec. 1611. ingleichen Christoph Wolfen von Obschelwitz das Dorf Kölsen, mit Gerichten oberst und niederst im selbigen und im Felde, so weit die Marcken wenden, de dato Mersburg am 6. Dec. 1661. Hans Friedrichs von Heßler zu Burgheßler und Balgstedt Söhnen, George Rudolphen, Hanns Friedrichen, Moritz Christophen, Hanns Heinrichen und Melchior Heinrichen, nebst dem halben Dorfe Lösau, die Gerichte oberst und niederst über den Kretzschmar zu Hilpritz, sonsten aber nur die Erb-Gerichte, de dato Moritzburg an der Elster am 18. Dec. 1668. Hingegen die andere Helfte dem geheimden Rathe, Hansen von Wolfersdorf zu Merckersdorf und Döhlitz,

mit Ober- und Nieder-Gerichten, seiner dem Churfürstlichen Hause Sachsen etzliche Jahre treulich geleisteten Dienste halber, de dato Torgau am 23. Febr. 1594. Auch das Dorf Lindencreutz, samt dem Forwerge daselbst, Bernharden von Pölnitz zu Schwartzbach, mit Gerichten obersten und niedersten, desgleichen im Dorf und Fluhr zu Kleinen-Berbisdorf, am 13. Aug. 1611. Nicht weniger Hannsen von Werther, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammer-Thorhüter zu Beichlingen, mit dem Dorfe Leubingen und Forwerge allda, auch die Gerichte obersten und niedersten, im Dorfe, Fluhr und Felde, unterm dato Torgau am 13. Martii 1612. Abraham Rungen die Ober- und Erb-Gerichte des Dorfs und Forwergs Manschwitz, in der Pflege Oschatz gelegen, am 3. Juni 1586. sowohl Anthonius von Schönberg, bey dem Untersitze, Hofe und Forberge Mittelfrohna, die Ober- und Nieder-Gerichte vollkömmlich, samt aller Bothmäßigkeit auf solchem Ritter-Guthe und Dorfe, inn- und außerhalb, so ferne sich die Mittelfrohner Fluhr erstrecket, am 25. Septembr. 1657. Ingleichen Christoph Bernharden und Christian Julius Heinrichen, Gebrüderen von Pölnitz, Hanns Christophs von Pölnitz zu Gosigck Söhnen, mit dem Rittersitze Ober-Pölnitz, samt dem Dorfe daselbst und zu Mittel-Pölnitz, auch die Gerichte obrist und niederst, de dato Moritzburg an der Elster den 6. Febr. 1689: Ferner Christophen und Christian, Gebrüderen von Nißmitz, Georgens, gewesenen Ober-Hof-Richters zu Leipzig seel. Söhnen, mit dem Schloß und Stadt Nebra, den Dörfern Wetzendorf und Wippach, auch die Gerichte über Hals und Hand, oberst und niederst, in der Stadt, beeden Dörfern, Feldern und Fluhren, samt den Güthern in Nebraischen Gerichten gelegen, der Coller Güther genannt, so anno 1458. damahls, als der halbe Theil am Schlosse Freyburg mit Nebra ausgewechselt worden, besage des Wechsel-Briefes, denen von Nißmitz verschrieben, dieselbe doch vor undencklichen Jahren wieder ins Amt gezogen und nachgehends anno 1602. Georgen von Nißmitz, um seiner treugeleisteten Dienste willen, aus Gnaden wiederum zugeeignet, und nach der Coller Absterben ins Amt gezogen gewe-

gewesen, mit Vorbehalt der Eröfnung an dem Schlosse und der Stadt, denen von Nißmitz und den ihren ohne Schaden, unterm dato Hall den 13. Mart. 1661. landesherrlich verliehen: Ferner unterm dato Torgau am Mittwoch nach Dionisy 1544. Heinrich, Hanns, Günther und Merten von Weltwitz zu Vbigau, Gevettere und Brüdere, mit dem in der Pflege Liebenwerda gelegenen Dorfe Zinsdorf, und einer Dorfstett, Roden genannt, mit Gerichten obristen und niedersten, vber Hals und Hand, im Dorf und im Felde, nebst der wüsten Dorfstatt Grobau, dazu zwo Wiesen, auch mit Gerichten obristen und niedristen, item dem Dorfe Lonewitz, und der halben Dorfstatt Graßau, sowohl dem Forberge Otterwitz, samt Aeckern und Wiesen, so darzu gehören, mit Gerichten obersten und niedersten: Hingegen auf der andern wüsten Dorfstatt und Fluhr Otterwitz, so den Bauren zuständig, mit dem Erb-Gericht, gnädigst beliehen worden: Nachhero, als zwischen Kayser Caroln den Fünften und Churfürst Johanns Friedrichen den älteren, im Kayserlichen Feld-Lager vor Wittenberg, am 19. May 1547. eine Capitulation getroffen, George, Kuhne und Adam, Gebrüdere von Weltewitz, Günthers sel. Söhnen und Heinrichen, Heinrichs von Weltewitz sel. Sohne, ermeldtes Dorf und Zugehörungen, nebst denen Gerichten, unterm dato Meißen den 8. Julii anno 1548. und de dato Dreßden am letzten Monaths-Tag Junii 1554. in Lehn gegeben, auch dergleichen Lehn-Brief Günthern von Weltwitz, Kuhnens Sohne, de dato Dreßden am 5. August 1628. und Wolf Ernsten von Weltwitz, Günthers Sohne, am 2. Octobr. 1633. ausgefertiget worden. Desgleichen Hanns Christophen von Pölnitz das Ritter-Guth Sorna, mit Ober-Gerichten daselbst und zu Churdorf, auch den Gerichten, über Schuld und Guld zu helfen, in deren gantzen Fluhren, wie solche Ober-Gerichte dem Amte Arnshaugk vor diesen allda zugestanden, und Hanns Heinrichen von Pölnitz dergestalt, daß er dargegen jährlich 6. fl. Erb-Zins dahin reichen und geben solle, überlassen worden. Hanns Christoph von Pöllnitz aber die 100. fl. Amts-Capital, so er, von denen vererbten Ober-Gerichten,

hie-

hiebevor auf sich gehabt und mit 6. fl. jährlich verzinsen müssen, auf beschehene gnädigste Verodnung, am 9. Septembr. 1663. baar abgetragen, seitdem solche Ober-Gerichte, in beeden Dörfern und Fluhren, allerdings frey und ohne Beschwerung zu gebrauchen, de dato Moritzburg an der Elster am 8. Nov. 1683. Nicht weniger Frauen Dorotheen Elisabethen, Chistian Heinrich von Debitz Eheweibe, gebohrner von Lützau und von ihrentwegen ermeldtem Ehemanne, als bestätigtem Lehnträger, das Closter und Forberg Scheiplitz, im Amte Freyburg gelegen, welches dem Cammer-Rath, Christoph Felgenhauern, erblichen als Frey-Guth ao. 1630. verkauft, dessen Eheweibe, Emerentien Winckelmannin überlassen, von dieser Annen Emerentien von Lützau, gebohrner Fickerin, und von derselben Rittmeister Aschen Clausen von Lützau, ihrem Ehemanne, hinwiederum erblichen geschencket und abgetreten, nach dessen Absterben aber auf seine Schwester verfället, auch solch Closter- und Forwergs-Guth, samt der Mühlen, beyden Dörfern und allen Zugehörungen, in recht frey Erb- und Cantzley-Schriftsassen-Guth, aus des Amts Freyburg Bothmäßigkeit, schon vormahls verwandelt worden, nebst denen Dörfern Müncheroda, Gleina und Baumersroda, mit allen Ehren, Würden und Gerichten über Hals und Hand, de dato Dreßden am 18. Febr. 1692: Ingleichen Centurius von Miltitz, mit dem Schlosse Siebenaichen, samt Vorwerge, die Ober- und Nieder-Gerichte, de dato Dreßden am 20. Juni 1602. landesherrlich verliehen.

§. XII.

Auch andere Urkunden dergleichen bestärcken.

Nach dem Inhalte ebenmäßiger zuverläßiger Documenten, ist d. d. Dreßden am 14. Martii 1611. George Heinrichen von Draschwitz, das in der Pflege Borna befindliche Dorf Neukirchen, nebst den beyden ausgekauften Bauer-Güthern, darauf ietzo die Gebäude stehen, denen aus hoher landesfürstlicher Macht und Obrigkeit ihre erbliche Natur und Eigenschaft benommen und die zu rechten Mann-

Lehn-

Lehn-Guth gemachet worden, mit zubehörigen Aeckern, Wiesen, Gehöltze, Gerichten vber Hals vnd Hand im Felde vnd Dorfe, dem Kirch-Lehen daselbst, einem Hof zu Schönau, in die Pfarr-Kirche gegen Neukirchen gehörig, wie vormahls Melchior von Milckau selbige von Thoma von Neustadt und der von Draschwitz solche von dem von Stein an sich erkaufet: Sowohl Casparn von Gutenshausen das Dorf Tauchart und Forwerg daselbst, mit seiner freyen Hof-Wohnung, mit Gerichten obersten und niedersten, über Hals und Hand, im Dorfe, Fluhr, Gehöltzen und Felde, auch das freye Forwerg zu Saubach mit der Wohnung und das Dorf Kohlwinckel, mit eben dergleichen Gerichten, immaßen die von Witzleben zu Wolmerstedt, Stein und Schönwerda solches alles hiebevorn zu Lehn gehabt, und dem von Gutenshausen Kauf-weise zukommen lassen: Ferner Frauen Annen von Botfeld, Herrn Anthonien von Wartenbergs sel. hinterlassener Wittwen und deren Leibes-Erben, männ- und weibliches Geschlechts, das Gerichte zu Tuntzenhausen, vber Hals und Hand, im Dorfe und Felde, auch vber Gelde, Schulden und Schäden, auch was von Henning von Botfeld, ihrem Vater seligem, und aus dessen Verlassenschaft ihrer Mutter, Apollonien Freitagin, zu obberührten Güthern, so zuvorn versatzt und vertauschet, auch sonsten dem Guthe Tuntzenhausen zur Besserung eingelöset, gekaufet und an sich bracht, wie Jobst Heinrich von Schweigell hiebevorn solche zu Lehen inne gehabt, und folgends Henningen von Botfeld Kauf-weise zukommen lassen, und nach dessen Absterben auf Nicoln von Botfeld seinen Sohn, und als derselbige ohne Leibes-Erben verstorben, auf seine Schwester, gemeldte Frau von Wartenbergck vorfellet, zu rechten Mann- und Weiber-Lehen gnediglich gereichet und geliehen worden, daß solche Güther erstlich auf ihre Söhne, und derselben rechte ehelich gebohrne Leibes-Lehns-Erben, da aber auch deren nicht mehr vorhanden, alsdenn vf ihre Töchter, deren Kinder vnd Kindes-Kinder, kommen vnd fallen sollen, welche alle ehelich gebohren und hiermit Kraft diz Briefs Lehens vähigck gemachet werden ꝛc. ꝛc. Alles laut der de

dato Dreßden den 26. Aug. ao. 1598. ausgefertigten Urkunde: So hat auch Wolf Christoph Winckelmann das Forwerck Unterlosa, mit Ober- und Nieder-Gerichten im Dorfe, über Hanns Elbern zu Moßbach, den guten Hanns genannt; den Schwartzfärber zu Oelsnitz, wegen eines Stückes Holtz ohnweit Tirppersdorf und Hanns Heinrich Raben zu Droßdorf, wegen eines Erbstücks, welches alles an denen Aemtern Voigtsberg und Plauen gelegen, unterm 25. Aug. 1649. ferner Wolf von Leipzig, zu Wesenigck, einen Hof daselbst und das halbe Dorf, seinen Antheil im Dorfe Bennewitz, neben Bernharden von Hirschfeld und Heinrichen von Leipzig, samt Ober-Gerichten, de dato Torgau den 15. Dec. 1601. ingleichen der Rath zu Borna, durch den vorgestellten Lehnträger, das Dorf Wißnitz, mit dem Kirch-Lehen, item Heringsdorf, mit Gerichten obersten und niedersten, in Feldern und Dörfern, wie solche Erasmus von Könritz, gewesener Ober-Hof Richter, als Zugehörungen des Guths Lobschütz, hiebevorn inne gehabt, und der Rath Kauf-weise an sich bracht, am 13. Julii 1566. sowohl Johann George Hildebrand der jüngere und Haubold von Einsiedel, Alexanders Sohn, Gevettere, das Dorf Wolftitz, samt Forwerge und Apt-Mühlen daselbst, auch das Dorf und Forwerg Eschefeld, ingleichen etliche Leute in Greiffenhain, mit Gerichten oberst und niederst, über Hals und Hand, unterm dato Dreßden am 30. April 1649. hingegen Wolf der ältere und George von Brandenstein Gebrüdere, Georgens sel. Söhne, ingleichen Wolf der jüngere und George Ernst, auch Gebrüdere von Brandenstein, Wolfens seligen Söhne zu Zöschen, zuerst, darnach mit ihnen ingesamt Wolf von Brandenstein zu Ober-Pellnitz, auch Schweypalt und Caspar von Brandenstein zu Bernburg, den vom Stifte Merseburg zu Lehn gehenden Rittersitz zu Zöschen, nebst dem wüsten Dorfe Altnitz, mit Gerichten oberst und niederst, über Hals und Hand, am 4. Octobr. 1628. auch vermöge des unterm 12. Oct. 1680. zwischen dem Amte Ziegenrück und denen Gebrüderen von Obernitz zu Liebschütz errichteten am 27. Junii 1681. gnädigst bekräftigten Auswechslungs-

Recesses

Recesses über einige Zinsen und Lehnschaften, die letzteren, aus sonderbaren Bewegnüß, mit völligen Ober-Gerichten über solches Guth Obern- und Untern-Theils, auch über alle darzu gehörige Unterthanen und deren Güther, ausgenommen die im Städtlein Ziegenrück und dessen Fluhr liegenden Stücke, worüber dem Amte die Ober-Gerichte reserviret bleiben, nebst der Schriftsäßigkeit, überbekommen, wobey die vorige Restriction der Erb-Gerichte, welche das Amt sonst geübet, aufgehoben und, zu Verhütung allerhand Confusion und Streits, die vermengten Unterthanen und Lehn-Leute ausgewechselt, auch wegen Ungleichheit der Lehn-Gelder ein billigmäßiger Anschlag getroffen, zugleich aber iedermänniglicheS Rechte und Befugnüße, besonders des Gottes-Kastens und der Geistlichkeit in Ziegenrück bisher exercirte Erb-Gerichts-Actus, durch solche Auswechslung unverrückt und unverändert gelassen worden. Ferner Heinrich der ältere, Vater und Sohn, alle Grafen und Herren zu Stollberg und Wernigeroda, mit Wissen und Willen der edlen und wohlgebohrnen, Herrn Günthers, und Herrn Heinrichs, Gevettern Grafen und Herren zu Schwartzburg, Arnstadt und Sundershausen, dero lieben Oheimen, auch mit guten Rath dero Räthe, dem Ehrenuesten und gestrengen, Ern Hannsen von Werter, Ritter, das Schloß Frohndorf, nebst den Dörfern Wenigen Nehusen, Großen- und Wenigen-Arlshusen, Ellersleben, Bachara, Rettingstede, Backleben, Pattichendorf, Dramsdorf und Schillingstadt, mit 112½ Marck löthiges und feines Silbers Erb-Zinsen, iede vor 7. ßo. ie 20. Zinsgroschen vor eins gerechnet, auch mit Gerichten Uberst und Unterst, über Hals und Hand, in Dörfern und Feldern, mit aller Both und Uberboth, Wasserwonnen [55], Weiden und Vieh-

55) Dieses ist die einzige Urkunde, welche mir von älteren und neueren Zeiten vorgekommen, worinnen solches Wort **Wasserwonnen**, dergestalt eingerücket, auch dadurch meine bisherige nach dem Verstande des Worts, Wonnen, allenthalben bezeigte Begierde, weil die kostbarsten Glossaria davon mehr nicht, als jucunditatem, angeben können, also, dieses in alten

Lehn-

Trifften, weltlichen und geistlichen Lehen, vor 27000. Gülden, ie 22. gr. vor einen gerechnet, Mittwochs nach dem Sonntag Lätare 1505. verkauft und darbey verschiedene merckwürdige Dienste ihnen vorbehalten [56].

§. XIII.

Jedennoch sind die darinnen gebrauchte Formuln zu erwägen.

Es sind dennach allerdings solche Clausuln wohl zu untersuchen, wenn man von denen zustehenden Gerechtsamen eines Ritter-Guths gründlich und behutsam urtheilen will [57]. - Besonders muß darbey ein Lehn-Briefen vorkommende Wort gebührend zu untersuchen, die Mühe gesparet haben, doch einiger maßen gestillet worden, indem hieraus wahrscheinlich zu vermuthen, daß solches Wort, Wunne, oder Wonne, da es fast überall in den Lehn-Briefen unmittelbar vor den Trifften und Weiden vorhergehet, ein Stück Gräserey, oder Lehde bedeuten müsse, worauf das Wasser stehen bleibet, oder durch dieses ausgewaschen, und in eine schlecht zu nutzende Vieh-Weide, oder sogenannte Lache oder Delle verwandelt ist. Ohngeachtet in einem de dato Dreßden am 22. May 1612. über den Siedelhof Großenjena, im Amte Freyburg gelegen, gnädigst ausgefertigten Lehn-Briefe, zuerst die Viehe-Trifften, Wiesen, Weiden und Gärten, gleich hernach aber die Wonnen und Teiche gesetzet worden. Wodurch vorherbeschehene Muthmaßung nicht verringert, sondern vielmehr bestärcket wird, vielleicht aber kann auch ermeldtes Wort eine Vieh-Träncke bedeuten und mit dem Worte, Wuhne, gleichen Verstand haben, als welches ein auf denen Teichen vor die Fische eingehauenes Loch anzeiget, dessen deutliche Beschreibung im Zinckischen Oeconomischen Lexico pag. 3195. anzutreffen ist.

56) Eine mehrere Anzahl dergleichen Lehn-Briefe allhier anzuführen, würde vergeblich seyn, da eine große Menge derselben in denenjenigen schönen Schriften, welche das Lehn-Recht angehen und Diplomata mittheilen, sowohl in vielen mühsam eingerichteten Chronicken anzutreffen ist, und die mehresten keine besondere, von vorher angezogenen Urkunden unterschiedene, Clausulen in sich fassen.

57) Immaßen sodann, wann die Ober-Gerichtsbarkeit außer denen Fällen, so Hals und Bauch betreffen, oder wenn die Sache an Haut und Haar gehet, wie das Land-Recht im Artic. 28. Lib. 2. redet, diejenigen vor ausgenommen

ein nöthiger Unterschied gemachet werden, ob der Landes- und Lehn-Herr selbst würcklicher Verkäufer oder Contrahent ist, oder ob selbiger nur die zwischen Privat-Personen und dessen Vasallen getroffene Contracte confirmiret; da denn, im letztern Falle, derselbe an seinen Herrlichkeiten nichts verlieren kann, sondern bloß unter denen Contrahenten eine wahre Verbindlichkeit daraus entstehet [58]. Wie denn auch mehrentheils der Lehn-Herr, durch darzu abgeordnete Commissarien, noch ins besondere solche Gerichte würcklich übergeben, und den neuen Besitzer in deren Posseß oder Gewähr setzen lässet [59], ohngeachtet solche Uebergabe vor kein wesentliches Stück zu halten ist, sondern dergleichen unsichtbare Gerechtsame, welche man nicht aus einer Hand in die andere liefern kann, durch eingeführte Kennzeichen, nach denen Deutschen Gewohnheiten, eben so kräftig mitgetheilet und überlassen werden mag, als bey cörperlichen Sachen durch würckliche Einhändigung geschiehet, weil die Ausant-

 wortung

nommen gehalten werden, wo die Lebens-Strafe und der Staupenschlag statt findet: Wegen derer übrigen Verbrechen aber, worauf nur die Landes-Verweisung, Gefängnüß und Geld-Bußen gesetzet, auch derer zum Ober-Gerichten gerechneten Nutzungen und Beschwerungen halber, die Belehnung allerdings darauf zu verstehen ist, welches einige die hohen Erb-Gerichte nennen. vid. Schilteri Exerc. ad ff. 6 §. 7. lit. b. Carpz. Lib. I. Resp. 49. hierbey auch nur darauf, was für eine Strafe eigentlich die Landes-Gesetze bestimmet haben, nicht aber, weshalber deren Veränderung erfolgen könne, gesehen werden soll. vid. Carpz. Criminal. quæst. 109. n. 39. Wie denn auch diejenige Ober-Gerichtsbarkeit eingeschränckt zu nennen, wenn die zuerkannten Leibes- und Lebens-Strafen nicht vollstrecket werden dürfen, sondern die Missethäter, zu dem Ende, einem andern Richter überlassen werden müssen. vid. Stryckius mod. ff. tit. de jurisdictione §. 10. & Berg. Oecon. Lib. 4. Tit. 4. no. 18.

58) Vid. ill. Ordinarii Lipsiensis, D. Jo. Godofredi Baueri, Dissert. de indole & natura investiturae feudalis, ib. ao. 1746. hab. §. IV.

59) Dergleichen Exempel in denen Beylagen sub no. XLII. vorkommet und solches nach der Beylage sub no. XLIII. eine Ueberweisung genennet wird, welche dasjenige in Richtigkeit bringet, was eigentlich verliehen seyn soll.

wortung derer Schenckungs- und Freyheits-Briefe vor ein hinlängliches Kennzeichen des einem andern übergebenen Eigenthums und selbigem mitgetheilter Gerechtsame gehalten wird [60]. Es gereichet hierbey denen landesfürstlichen Commissarien allerdings zum wohlverdienten Ruhme, wenn selbige vor Erhaltung der hohen Gerechtsame bestmöglichst bemühet sind, immaßen der Amts-Hauptmann zu Rochlitz, Herr Heinrich von Friesen, nebst dasigem Beamten, in ihrem am 1. Martii 1627. pflichtmäßig erstatteten Berichte gründlich erinnert, daß in der unterm 31. Jan. 1625. ausgefertigten gnädigsten Vererbung des Hauses und Closter-Forbergs Geringswalda, an Walthauser Plenageln, die Ober- und Erb-Gerichte zugleich eingerücket gewesen, gleichwohl dem letztern, bey der vor 10000. fl. beliebten Verkaufung, nur die Erb-Gerichte auf solchen Güthern überlassen, die Ober-Gerichte hingegen dem Amte vorbehalten worden, obschon, vermöge des unterm dato Leipzig den 21. May 1590. errichteten Contracts, die Gebrüdere und Vettern, George, Hugo, und Veit von Schönburg, das gantze Closter, mit des Predigt-Stuhls Einkommen und beträchtlichen Grund-Stücken, Dorfschaften

60) Vid. Perill. Dni. de Gudenus Cod. Diplom. ao. 1743. ed. pag. 537. & acutissimi ICti, Magnif. Baueri, alleg. diss. §. XXVII. es bewähret auch die Beylage sub no. XLIV. die gegründete Meinung, daß dergleichen Gerechtsame, ohne würcklich beschehene Besitznehmung, auf die Lehns-Folgere verfället, und von ihnen sowohl, als denen leiblichen Kindern, des verstorbenen Befugniß nur fortgesetzet werde: Hingegen eines andern übereilte solenneste Besitznehmung ohne Würckung sey, wenn es ihme an dem erforderten Rechte ermanglet. Confer. Jo. Christoph. Schmidii Diss. inaug. de diversis simultaneæ investituræ speciebus earumque differentiis, Lipsi. 1728. hab. § 2. weil ihnen, schon bey Leb-Zeiten vorigen Besitzers, ein Recht darinnen zugestanden, vid. D. Dietericus Wilhelmus Matthias in diss. de civilissima continuatione possessionis bonorum defuncti, sine nova heredum apprehensione, vi Edicti legis statutariæ, Erfordiæ 1694. hab. Cap. IV. § 5. & Cap. VI. §. 3 obschon einige darfür halten, daß die würckliche Ergreifung der Posseß allerdings erfordert werde vid. B. D. Casp. Henr. Hornii diss. de die tricesimo, Wittemb. 1706. hab. §. 28. seqq.

ten und Zinsen, an Churfürst Christian zu Sachsen, Christmildesten Andenckens, mit Ober- und Erb-Gerichten verkaufet gehabt.

§. XIV.

Ob auch durch eine Verjährung die Ober-Gerichte erlanget werden können?

Dieweiln es dem Landes-Fürsten selbst und dessen hohen Regierungen, die Ausübung der völligen zustehenden Gerichtsbarkeit wahrzunehmen, überaus beschwerlich fallen würde [61], mithin derselbe, deren Beobachtung vornehmlich denen Beamten anzuvertrauen, sich genöthiget siehet, diese auch verpflichtet sind, solche dergestalt zu behaupten, damit selbigen kein Nachtheil, oder einige Schmälerung daran zugezogen, hingegen auch darbey niemand wider Billigkeit von ihnen beschweret werde [62]. So muß freylich der Landes-Herr sich zurechnen lassen, wenn dessen bestätigte Amtleute, in ihrer schuldigen Obsicht und Wachsamkeit, den erforderten Fleiß nicht angewendet haben. Da denn die Regul statt findet, daß alle diejenigen Befugnüsse, welche man denen Vasallen und anderen Unterthanen, entweder aus Gnaden zu verwilligen, oder ums Geld zu verkaufen pfleget, auch durch langwierigen Gebrauch erworben werden können

61) Vid. §. 1. Cap. XI. Tract. Ahasveri Fritschii de statu ac jure pagorum germaniæ.

62) Nach dem Churfürstl. Sächs. Befehle d. d. 22. Mart. 1588. ist ehedem auf die Verbrechung, so sich in denen Aemtern zugetragen, durch die Regierung zu Hofe decretiret worden, weil aber nunmehro der mehrere Theil mit Amtleuten besetzet, welche Niemands wider Billigkeit in dergleichen Fällen beschweren werden, so soll hinführo, uf gnugsamen eingenommenen Bericht, Verhör und Erkundigung, nach Gelegenheit der Verwürckungen, die Strafen von ihnen selbst eingebracht und verrechnet, auch wider Recht und Billigkeit nichts fürgenommen, noch die Leute aus eigenen Affecten in ichts beschweret werden: Jedoch sind die hohen und strafbaren peinlichen Sachen darmit nicht gemeinet, sondern verbleibet dißfalls bey dem hergebrachten Amtsbrauche vid. pag. 1050. Tom. I. Cod. Aug.

nen [63], folglich ein ieder, dem sonsten nur eine Art der Gerichtsbarkeit schon würcklich zustehet und an einem Orte Güther, nebst Unterthanen besitzet [64], auch die obere, durch langwierige ungestörte Ausübung, zu erlangen, allerdings fähig ist, indem darfür gehalten wird, daß der Landes-Herr und seine Beamte, bey ihren beständigen Stillschweigen, darmit vollkommen zufrieden gewesen und solche Gerechtsame dem Besitzer eines Guths streitig zu machen, nicht gesonnen gewesen. Jedoch erfordern die mehresten Rechts-Lehrer hierzu billig eine undenckliche Zeit, wo nehmlich ungewiß ist, wenn eigentlich die Ausübung der obern Gerichtsbarkeit ihren Anfang genommen habe, und wo gar kein Titul derselben angeführet werden kann. Außerdem aber ist nur eine Zeit von 40. Jahren darzu nöthig,

63) Vid. alleg. Beckii Tract. pag. 511. diss. ab Oppel. §. VIII. Monachi Tract. Cap. V. § 10. pag. 23. & §. XIII. diss. inaug. Jo. Paul. Endter, de symbolica possessione jurisdictionis criminalis, Altorfii 1712. Obschon der hochberühmte ICtus, Herr Hofrath und geheimder Archivarius, Adam Friedrich Glafey, im IVten Titul des IIIten Buches seines Rechts der Vernunft, dritter Auflage, pag. 1021. nach dem Jure naturæ, in Ansehung dieser Verjährung, ausdrücklich bekennet, daß er nichts darvon halte, sondern sie, als einen bloßen modum acquirendi civilem betrachte, die Gesetze aber nur die Unterthanen unter sich und gegen den Ober-Herrn, nicht aber diesen gegen die Unterthanen obligirten, dergestalt die Præscription wider einen Ober-Herrn nicht angeführet werden könnte, die Regalia möchten majora oder minora heißen; Welche Materie von Herrn D. Johann Christian Schellen, in seiner de principe legibus soluto anno 1709. zu Erfurth gehaltenen Inaugural-Dissertation, ebenfalls wohl ausgeführet und Concluss. XXI. obberührter Diss. Suevi darvon gehandelt worden.

64) vid. §. 5. diss. D. Pauli Franc. Romani, de judiciis paganis, Lipsi. 1674. Denn es ist hier die Rede bloß von denenjenigen Gerichten, welche in Ansehung der Ritter-Güther verliehen werden: Gantz eine andere Bewandnüß hat es mit dem Gerichtsbarkeit-Lehen, wobey keine Güther in Erwägung kommen, das aber mit besondern vorzüglichen Ansehen und Ehre verbunden ist, wozu die Reichs Voigte gerechnet werden. vid. illustr. Christiani Gottlieb Buderi diss. de feudo jurisdictionis, Jenæ 1743. §. V. & X.

thig, und deshalber nach denen Römischen Gesetzen zu urtheilen [65]. Gleichwie es erlaubet ist, wider die Vorschrift der öffentlichen Landes-Gesetze, ein Befugnüß durch dergleichen undenckliche Jahre lang fortgesetzten Gebrauch zu erwerben, und, zum Exempel, in denen rechtlichen Urtheln der Beweiß des Befugnüsses nachgelassen wird, auf denen Dörfern allerley Handwercker zu dulten, so es mit keiner Zunft-mäßigen Lade halten, oder Brau-Häuser, oder Schenckstätte daselbst aufzurichten, oder die Jagd-Gerechtigkeit auszuüben ꝛc. welches alles, wo kein zustehendes Recht dargethan werden kann, in öffentlichen Chur-Sächsischen Landes-Ordnungen ausdrücklich verboten worden, mithin dergleichen Beweise auf eine undenckliche Zeit zu richten sind; Also muß ebenfalls nachgelassen seyn, des Gesetzgebers Gerechtsame, auf solche Weise, an sich zu bringen. Dahingegen andere Verjährungen, welche wider einen benachbarten Gerichts-Herrn, als eine Privat-Person, dißfalls vorgeschützet, und zum Beweise der zustehenden Ober-Gerichtsbarkeit angeführet werden, einer undencklichen Zeit nicht bedürfen, sondern genung ist, daß die darzu gehörigen Handlungen seither dreyßig Jahren, ohne den geringsten Widerspruch und öffentlich, ausgeübet worden. Es ist keines-

65) vid. Beckii Tr. all. cap. XXX. § 3. Streckeri inaug. de utraque jurisdictione suprema ecclesiastica & sæculari Cap. III. §. XXIV. & D. Henrici Hildebrandi diss. de jurisdictione universa, secundum mores hodiernos considerata, Altd. 1714. Cap VI. posit. V. dergleichen wieder öffentliche Landes-Gesetze statt findet, siehe pag. 348 des ersten, und pag. 369. des zweyten Theils dieser Sammlungen. Wenn die Meinung gegründet wäre, daß auch eine Verjährung über Menschen Gedencken durch alte Urkunden vernichtiget würde, welches aber der berühmte Herr Ordinarius von Leyser, in Diss. de præscriptione immemoriali, Helmst. ao. 1728. hab. gründlich verneinet: So könnte man dieser gantzen Controvers überhoben seyn, weil alle Gerichtsbarkeit ursprünglich vom Landes-Herrn herkommet, mithin dessen anklebende hohe Gerechtsame die ältesten Documenta übertreffen müßte, auch in der hohen Cantzleyen Gewalt stünde, iederzeit alte Urkunden zu verfertigen.

keinesweges gründlich zu behaupten, als ob die landesherrliche Hoheit vermindert, oder der Unterthanen obliegender Respect außer Augen gesetzet werde, wenn man dergleichen Fälle, nach Verfassung allgemeiner Rechte beurtheilet, und der landesfürstlichen Beamten langwierige Zufriedenheit, bey des Vasallen angemaßeter Ausübung der Ober-Gerichte, vor eine stillschweigende Verleihung dieser Gerechtsame annimmet: So leidet auch das gemeine Beste darbey nicht allezeit Abbruch, weiln ofters die Dorfs-Gerichts-Justitz eben so löblich, als in Aemteren, wider die Verbrechere sich äußert und beobachtet wird. Vielmehr hat man ein offenbares deutliches Merckmahl gleich durchgehender Gerechtigkeit im Lande anzusehen, wenn das regierende Ober-Haupt dißfalls solchen Aussprüchen, welche mit denen Reguln der Billigkeit völlig übereinkommen, sich ebener maßen unterwirft, und durch eigene Beobachtung der bürgerlichen Gesetze die Unterthanen zu mehrern Gehorsam anreitzet [66].

§. XV.

66) Wie vorhero aus denen Churſächsischen Landes-Gesetzen sattsam dargethan worden, solches auch die unterm dato Dreßden am 27. Martii 1734. ins Land ergangene Appellation-Gerichts-Ordnung pag. 41. besonders bekräftiget, nach welcher die Herren Räthe, in denen die hohe Gerechtsame betreffenden Sachen, ihrer Pflicht erlassen und die Urthel nicht in des Landes-Fürsten, wie sonst gebräuchlich, sondern in derer Herren Präsidenten und Räthe Nahmen, abgefasset werden sollen. Und es hat Ulrich Münderlein, alter Stadt-Schreiber in des heiligen Reichs-Stadt Giengen, beym vierten Stück seines anno 1611. zu Ulm gedruckten Spiegels der weltlichen Obrigkeit pag 40. die Frage: Ob die Regenten sich selbst nach ihren Satzungen und Statuten zu richten schuldig sind? mit ja beantwortet, weil sie sonst denen Unterthanen zur Nachfolge Ursach geben, ihr Gewissen verletzen, und ihr hohes Ansehen schwächen würden. Wie denn auch Herr D. Christoph Friedrich Harprecht, in seiner, de curiis superioribus in germania, von denen Ober-Höfen in Deutschland, anno 1732. zu Tübingen gehaltenen Dissertation Thesi XIII. erwehnet, quod Rex Sueciæ coram tribunali Wismariensi stare soleat, & Rex Bohemiæ judicium Vratislaviense subeat, ratione Silesiæ, atque Rex Galliæ coram Parlamento jus sibi dici patia-

§. XV.

Von der Verjährung Billigkeit und Beweise.

Wie nun die herrschaftlichen Beamte, nach und nach, durch Nachläßigkeit, oder aus Unwissenheit, eben sowohl die landesfürstlichen Befugnüsse verringern und, daß andere Gerichts-Obrigkeiten einige derselben neuerlich an sich bringen, veranlassen können, als selbige im Stande sind, durch listige Bemühungen und schädliche Geschicklichkeit, mehrentheils wider die Absicht ihrer hohen Principalen, derer Vasallen wohl hergebrachte Gerechtsame, entweder nach Belieben streitig zu machen, oder zu schmälern, oder gar in nichts zu verwandeln, woferne denen letzteren entweder das Vermögen, oder hinlänglicher Beweiß ermanglet, ihre gerechte Sache überzeugend auszuführen, oder dieselben, durch allerhand ihnen zugeschnittenes nachdrückliches Verfahren, oder harte Bedrohungen, in die äußerste Furcht gebracht werden, daß sie den schmertzhaften Verlust einer Gerechtsame nach der andern sich gefallen lassen müssen; Dergestalt dem Landes-Herrn, welcher derer Vasallen alt erworbene Gerichtsbarkeit wieder an seine Aemter zuzuziehen suchet, überaus leichte fallen dürfte, solchen Endzweck zu erlangen. Dergleichen Absicht hingegen im heiligen Römischen Reiche selten geführet, vielmehr ein jeder Unterthan bey seiner Gerechtsame geschützet wird [67]. Also finden sich auch wenige Exempel, daß ein mit bloßen Unter-Gerichten beliehener Vasall die Absicht heget, das Befugniß der Ober-Gerichte durch Verjährung zu erschleichen, oder rechtmäßig zu erwerben, weiln letztere mit gar zu beträchtlichen Beschwerden verbunden sind. Woferne aber dergleichen Unter-Gerichts-Obrigkeiten

patiatur. Das Longobardische Lehn-Recht saget Lib. II. Tit. 87. ausdrücklich: In beneficiis, ut in ceteris contractibus, præscriptiones currere satis humanum, & rationi congruum videtur. conf. B Chr. Hanaccii Diss. de Vasallo provido in causa dominii directi dubia. Witeb. 1745. hab. §. XIII.

67) Vid. Excell. D. Ern. Mart. Chladenii Tr. de Diplomatibus Protectoriis salva jurisdictione ordinaria intelligendis. Witeb. 1750.

eine solche Gerechtsame dergestalt nach und nach zur Verjährung bringen könnten, welche der höchsten Majestät anklebet, würden sie schon größern Fleiß dißfalls anwenden, iedennoch diese Bemühung keine Würckung haben, weiln eine Privat-Person nicht vermögend ist, durch unternommene Anmaßung dergleichen hoher Regalien, dieselben sich zuzueignen, noch dem Gesetzgeber dergestalt zu entziehen, da vielmehr solche Ausübung vor ein strafbares Vergehen gehalten werden müßte [68]. Wannenhero, zu Beobachtung der landesherrlichen Gerechtsame und Verhütung aller besorglichen Eingriffe, gewisse Cammer-Procuratores oder Consulenten bestätiget, sowohl die Beamten selbst nachdrücklich anermahnet werden, denen hohen Befugnüssen kein Nachtheil zuziehen zu lassen: Wie denn auch derer getreuen Unterthanen obliegender tiefen Ehrfurcht schnurstracks entgegen laufen würde, wenn selbige sich unterfangen dürften, dergleichen höchste Regalien, nach Gefallen, in unnöthigen Widerspruch und processualische Rechtfertigung zu verwickeln, mithin einem Ober-Herrn allerdings gebühret, solchem ungeziemenden Beginnen, durch öffentliche Landes-Gesetze, oder besondere Verordnungen, ernstlich vorzubeugen: Worbey zugleich die allerhöchste Absicht, derer Unterthanen wahren Nutzen zu befördern, und selbige für boßhaften Verhetzern, auch daher entstehenden geldfressenden, oder die landesfürstliche Ungnade nach sich ziehenden Widerspruche zu verwahren, augenscheinlich erhellet [69]. Uebrigens erfordert freylich eine scharfsinnige

68) Vid. Zachariæ Prüeschenck diss. de Majestate, Jenæ 1636. hab. §. 48. zu diesen höchsten Gerechtsamen die Aufrichtung der Zölle, Soldaten-Werben, das Müntz-Wesen, Kopf- und Vermögen- auch andere Steuer-Anlagen, Saltz-Siedereyen, Fischerey in öffentlichen Flüssen, die Schätze unter der Erden, Mündigsprechen, Verstattung öffentlicher Märckte, Aufhebung geschworner Eyde, Verwandelung der Leibes- und Lebens-Strafen, Schutz-Briefe und dergleichen gerechnet werden. Conf. Cap. IV. §. 17. alleg. Tr. Monachi de jurisdictione.

69) Worvon oben angemerckte Beylagen sub no. XXVIII. XXIX. und XXX. nebst denen sub no. XLV.--XLVIII. verschiedene, in Churfächsischen Landen ergan-

nige Untersuchung: Ob diese Verjährung, an sich selbst, vor ein wahres Mittel, dergleichen Ober-Gerichtsbarkeit und andere landesherrliche Gerechtsame würcklich zu erwerben, oder vielmehr nur vor einen der besten Beweiß-Gründe und einen Ersatz derer in so langer Zeit verlohrnen Urkunden, oder die allerstärckste Vermuthung, daß ehedem solche Gerechtsame gebührend erworben, oder vom Landes-Herrn verstattet worden, nach denen natürlichen und beschriebenen Gesetzen zu halten, und der ausübende Gerichts-Herr deswegen mit dem Beweise, auf was für Art seine Vorfahren darzu gekommen, zu verschonen sey? Diejenigen, so das letztere behaupten, führen an, daß des andern Nachläßigkeit und deren Bestrafung mit dem Verluste seines Rechts, auf die Zeit allein sich nicht gründen könne, sondern die Vermuthung des alten rechtmäßigen Tituls vornehmlich die Würckung habe, daß derjenige, so über Menschen-Gedencken die Ausübung dargethan, zwar ferner darbey geschützet werden, dem Gegentheile aber auch freystehen müsse, diese Vermuthung durch solche alte Urkunden wiederum zu entkräften, aus denen offenbar erscheinet, daß die vorgeschützte Verjährung, wider besseres Wissen und ohne des Ober-Herrn Bewilligung, ihren Anfang genommen habe, folglich der bisherige Besitzer von seinem ungebührlichen Anfange, und dessen ungewissenhafter Fortsetzung, überzeuget gewesen sey [70]. Dahingegen im Tit. XXXI. obangezogener Graveschaft Solms Gericht- und Land-Ordnung §. II. IV. & VII. fol. 137. sq. nach denen Römischen Rechten feste gesetzet wird,

ergangene, gerechteste Befehlige enthalten. Conf. Cod. August. T. I. pag. 1379. ohngeachtet außer dem, wo die Gerichtsbarkeit zugleich mit einschläget, dem Ober Hof-Gerichts-Processe sein stracker Lauf gelassen wird, immaßen die Beylage sub no. XLIX. und vielfältige Exempel erhärten.

70) Welches alles in der, unter Herrn Johann Balthasar Wernhers Præsidio, von Herrn Carl Willhelm Beyern, anno 1718. zu Wittenberg gehaltenen Inaugural-Dissertation, qua veram de præscriptione immemoriali sententiam publico examini submisit, wider die andere, ebenfalls sehr wahrscheinliche, Meinung ausgeführet worden.

daß die Eigenthums-Herren, welche ihre Gerechtsame über 30. Jahr lang verlassen, dafür zu halten seyn, daß sie deren selbst nicht achten und dieselben willigliche in fremde Hände kommen lassen wollen: dergestalt alle Gerechtigkeiten, durch Verfließung so langer bestimmten Zeit, gäntzlich verlöschen und untergehen, auch für den Besitzer die Vermuthung sey, daß er, oder seine Vorfahren, solche nicht ohne Titul und Ursach werden einbekommen haben, nachdem sie darbey so viele Jahre unangefochten und ruhig gelassen worden.

§. XVI.

Was in Ansehung des Beweises der Verjährung zu beobachten ist?

Der Beweiß selbst muß, auf gleiche Art, wie sonst die landesgebräuchlichen Rechte solches erfordern, durch briefliche Urkunden oder tüchtige Zeugen geschehen. Weßhalber in denenjenigen Fällen, wann bey hohen Lehns-Cantzleyen die Beschaffenheit der vorigen Urkunden nicht sogleich vollkommen untersuchet, noch gnugsame Erkundigung eingezogen werden kann, allerdings einige Behutsamkeit erfordert, und dem neuen Lehn-Briefe eine billigmäßige Bedingung eingerücket wird [71]. Nachdem aber hierbey wohl zu erwägen, daß in denen zwischen Landes-Herrn und Vasallen, über Lehns- und andere Gerechtsame, sich ereignete Irrungen, einiger Zeugen Aussage von schlechter Würckung seyn würde, andere hingegen gnugsame Entschuldigung haben, und zum Zeugnüsse nicht gezwungen, auch etliche keinesweges zugelassen werden könnten, ihre Wissenschaft vor oder wider einen solchen streitenden Theil zu erstatten [72].

Nächst

71) Dergleichen in erwehnten Beylagen sub no. XLIII. und der sub no. L. vorkommt. Daß die Lehn-Briefe zum Beweise gebrauchet und in neueren Zeiten von den Pommerischen Adel gleichfalls angenommen werden, hat Herr D. Joh. Br. Engelbrecht, im §. XVI. Cap. V. seiner anno 1744. zu Greifswalda edirten Introductione in notitiam juris feudorum Pomeraniæ Suecicæ angeführet.

72) Weßhalber Herrn D. Jacob Friedrich Ludovici, de testimonio Vasalli in causa Domini, ao. 1719. zu Halle geschriebene Dissertation und Beckii Tract. Cap. XXXI. §. 1, 2. nachzulesen.

Nächst dem, wenn der Grund der Verjährung auf einer bloß vermutheten stillschweigenden Loßsagung und Verstattung eines Rechts beruhen, auch derjenige, welcher die Wahrnehmung seiner Befugnüsse versäumet hat, oder seiner Beamten Nachläßigkeit sich zurechnen lassen muß, deshalber mit dem Verluste einer sonst zugestandenen Gerechtsame gestrafet werden sollte, die Billigkeit allerdings erfordert, daß man, in Ermangelung ausdrücklicher Gesetze, die Zeiten dergleichen Verjährung mehr verlängere, als einschräncke [73], ohngeachtet in obangezogenen Schlesischen Merckwürdigkeiten pag. 1919. angeführet wird, daß die Besitzere der erkauften und geschenckt bekommenen Ober-Gerichte, wann sie, nach verlohrnen Documenten und Urkunden, deßhalber angefochten worden, laut König Ferdinandi I. anno 1546. erfolgter Entscheidung, bey solcher Obmäßigkeit geschützet, und deswegen weiter nicht molestiret, noch zur Rede gestellet werden sollen, daferne selbige ihre Possession von 30. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen, mit drey oder vier untadelichen Männern, beweisen können; So hat freylich ein jeder Vasall sich vorzusehen, daß er eine Erlangung der Ober-Gerichtsbarkeit durch die Verjährung anders nicht dem Landes-Herrn entgegen setze, als wenn er auf einen sichern Beweiß derselben sich vollkommen verlassen kann und die Beschaffenheit seiner Zeugen, oder Urkunden, vorhero reiflich erwogen worden sind: Da besonders hierbey keine eigenmächtige Erklärung derer Lehn-Briefe statt findet, sondern selbige des Lehn-Herrn höchster Auslegung überlassen werden muß. Wannenhero in Sachen Veit Wasewitzens, Bürgers zu Pirna, als Besitzers des oberwehnten zu Liebenthal gelegenen Grund-Stücks, und Christophs von Loß zu Pilnitz, wegen geklagten Eingriffs in die Erb-Gerichtsbarkeit, beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte Termino Crucis 1605. der Abschied dergestalt erfolget: Dieweiln Kläger und Beklagter verschiedene Churfürstliche Begnadigung fürge-

73) Idem Ludovici in diss. de præscriptione nonagenaria, ibid. 1718. hab. §. 26. statuit: Reipublicæ interesse, ut deficiente lege expressa præscriptionum tempora potius coarctentur, quam nimium extendantur.

fürgeleget, nach denen einer so wohl, als der andre, dessen befugt seyn wollen, als sollen sie beyderseits, zu gnädigster Declaration derselben, an den Churfürsten zu Sachsen und Burg-Grafen zu Magdeburg, unsern gnädigsten Herrn, verwiesen werden.

§. XVII.

Ob die Eydes-Delation darbey statt finde?

Ob aber der ehemalige Erb- oder Nieder-Gerichts-Herr auch dem landesfürstlichen Beamten, oder Cammer-Procuratori, über die zur Verjährung der Ober-Gerichtsbarkeit erforderte Umstände, das Gewissen rühren und dadurch zugleich den obliegenden Beweiß sich erleichtern, oder vollenden, und die ermanglenden Puncte ausfüllen könne? verdienet allerdings einiger Untersuchung, weil beyde im Nahmen des Landes-Herrn die Ober-Gerichtsbarkeit dem Vasallen streitig machen, folglich dieser, das erlangte Befugnüß zu erweisen, schlechterdings verbunden, und nur eine Privat-Person der andern hierüber den Eyd zu deferiren berechtiget, jenen aber nicht anzumuthen ist, solcher Umstände halber, welche ihrer Vorfahrer Unachtsamkeit, oder des Landes-Fürsten stillschweigende Begebung einer sonst zugestandenen Gerechtsame betreffen, so bedenckliche Eyde zu schweren, oder diese denen Vasallen zurück zu schieben und die Entscheidung der Sache darauf auszusetzen. Es würde demnach nicht unbillig behauptet werden können, daß dergleichen, zu Erhärtung des Befugnüsses wider den Landes-Herrn und dessen Beamte oder Cammer-Procuratores, unternommene Gewissens-Rührung nicht statt finde, sondern der auferlegte Beweiß lediglich durch briefliche Urkunden und unverwerfliche Zeugen verführet werden müsse, weil sogar in denen ältesten Deutschen Rechten versehen ist, daß bloß über diejenigen Sachen, wo man weder aus Schriften, noch andern Beweise, die Wahrheit sattsam erforschen, oder redliche Anzeige beybringen kann, das alleräußerste Mittel der Eyde statt haben solle [74]: Auch die Natur solcher Verjährung mit sich

74) Vid. Leges Wisigothorum Lib. II, Tit. I, c. 22. Worvon sowohl, als dem

sich bringet, daß darzu gerichtliche Handlungen nothwendig gehören und niedergeschrieben werden, folglich in des Unter-Richters Gewahrsam vorhanden seyn müssen, mithin die Art und Weise der ehemahligen Erlangung und beständiger Ausübung gar leicht beyzubringen, dergestalt mehr vor eine frevelhafte Unternehmung, als einen behörigen Gebrauch des sonst erlaubten Rechts-Mittels, anzusehen wäre, wenn der Erb-Gerichts-Herr, denen im Nahmen des Landes-Herrn mit ihm Proceß-führenden Personen, verschiedene zum Beweise erforderte Umstände ins Gewissen stellen wollte [75]. In dergleichen Fällen, wo es an hinlänglichen Beweise durch richtig beschehene Ausübung ermanglet, möchte allerdings ein treuer Unterthan wider den geleisteten Huldigungs-Eyd und innerliche Ueberzeugung handeln, wenn selbiger seines Landes-Herrn ursprünglich zustehende Gerechtsame ungebührlicher Weise an sich zu bringen suchete: Obschon nicht behauptet werden mag, daß durch den Verlust der Ober-Gerichte denen Einkünften des Landes-Fürsten ein würckliches Nachtheil entstehe, oder dergleichen Verjährung an sich selbst mit unverletzten Gewissen nicht vorgeschützet werden könne [76]. Inzwischen muß man es doch, bey unserer ungewissen

dem Beweise durch Zeugen, in denen zwischen Lehn-Herrn und Lehn-Mann entstandenen Differenzien des hochverdienten Reichs-Hof-Raths, Herrn Heinrich Friedrichs Frey-Herrn von Senckenberg, Corpus juris feudalis germanici pag. 67. 147. 167. 195. 237. & 367. mehrere Nachricht giebet.

75) Da vielmehr actus prohibitivi & patientia dergestalt beygebracht werden müssen, daß kein Bedencken deßhalber weiter entstehen könne, vid. ill. Jo. Ge. Estor, in opusculo de abusu rerum meræ facultatis pag. 97. In Herrn Joh. Christ. Schmidts weitläuftiger Abhandlung, de exclusione litigantium a juramenti delatione, welche zu Lübben anno 1739. gedruckt worden, ist dieses Puncts halber kein Gutachten anzutreffen.

76) Die von Herrn Prof. Johann Balthasar Wernher, unter Herrn Johann Heinrich Bergers præsidio, ad Cap. ult. X. de præscript. ao. 1700. zu Wittenberg gehaltene Inaugural-Dissertation hat das Gewissen dererjenigen,

sen Rechts-Anwendung und Auslegung, darauf ankommen lassen, ob in dem Urthel, welches den Beweiß des vorgeschützten Befugnüsses, wider den Beamten, oder Cammer-Consulenten, dem Ritter-Guths-Besitzer auferleget hat, die Eydes-Delation zugleich Rechts-kräftig vorbehalten worden sey: Denn in diesem Falle ist freylich von der Regul nicht abzuweichen, und hernach erst darüber zu fechten, ob es erlaubt sey, denenselben über einige zur Verjährung gehörige Umstände das Gewissen zu rühren. Es ist zwar übrigens nicht zu leugnen, daß der langwierige geruhige Besitz einer Gerechtsame von der Anzeige des Tituls, wie man dazu gelanget, allerdings befreye. Es wird aber alles dasjenige darvon billig ausgenommen, was anders nicht redlich besessen werden kann, es sey denn die Art und Weise, wie man der Ausübung theilhaft worden, gebührend beygebracht, wohin alle Regalien, mithin auch die Gerichtsbarkeit, zu rechnen [77]. Daß demnach denen landesfürstlichen hohen Collegiis keinesweges übel ausgeleget werden mag, wenn selbige dergleichen, zwischen denen Aemtern und Dorf-Gerichts- oder Stadt-Obrigkeiten, besonders der Ober-Gerichtsbarkeit halber, entstehende Streitigkeiten, alsbald vor sich ziehen, darüber vor denen Hof-Gerichten keine Geld-spilternde Processe verstatten, die Ritter-Guths-Besitzere und Stadt-Räthe gnugsam darbey hören, und denen ältesten Nachrichten gemäß, aus landesobrigkeitlicher Macht, behörig entscheiden. Uebrigens findet man, in vielen alten Urkunden, die Ursache der dißfalls ertheilten schriftlichen Bekenntnüsse dergestalt ausgedrucket, weil nämlich dasjenige, was vor langer Zeit geschehen, wegen Schwachheit menschlichen Gedächtnüsses und Widerwärtigkeit des Glücks, leicht vergessen werden könne [78].

§. XVIII.

welche sich mit der rechtmäßigen Verjährung zu schützen suchen, von aller Unruhe frey gesprochen.

77) Vid. B. Jo. Gottl. Heineccii diss. inaug. de origine atque indole jurisdictionis patrimonialis Hal. 1716. §. XXI. & alleg. Diss. Wernheri, §. IV.

78) Immaßen die vom Originali abgeschriebene Beylage sub no. LI. besonders

§. XVIII.

Von denen Erb-Gerichten und der niederen Gerichtsbarkeit.

Was für Fälle unter denen oberen Gerichten nicht mit begriffen sind, noch darzu gerechnet werden, dieselben müssen freylich denen niederen Gerichten zustehen, und eben deswegen hat man, von der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, einer besonderen weitläuftigen Abhandlung billig überhoben seyn können, weil ein jeder vernünftiger Leser, aus Zusammenhaltung der vorgetragenen Materien, sattsam einzusehen vermögend ist, daß alle bürgerliche Händel zu denen Unter- und Erb-Gerichten, die peinlichen Sachen hingegen zu denen Ober-Gerichten gerechnet werden. Diejenigen Personen, welche hauptsächlich aus Gewinnsucht Ritter-Güther sich ankaufen wollen, und darbey, ihre Gelder fein reichlich zu nutzen, die Absicht führen, sind allemahl mit Untersuchung der Anschläge am meisten beschäftiget, worinnen die Ober-Gerichte ermangeln, weil sie schon vorher den Verlust ausrechnen, der ihnen, durch Vollstreckung der Leibes- und Lebens-Strafen an denen daselbst eingezogenen Missethätern, Aufrichtung der Feimstätte und andern beträchtlichen Aufwand, in wenig Jahren entstehen, und ihre übrigen Erb-Gerichts-Nutzungen hinwiederum verschlingen könnte: Wovon im letztern Theile, bey Gelegenheit der Inqvisitions- und peinlichen Unkosten, ausführlich zu handeln ist. Andere hingegen wollen zwar gern Gerichts-Herrschaften seyn, daß sie verschiedene Einkünfte darvon erheben, ein Vergnügen über derer Unterthanen guten Wohlstand, gewisser Vorzüge und einiger Ehren-Titul darvon genießen möchten: Allein die außerordentliche Weichhertzigkeit, Zärtlichkeit des Gewissens [79], oder eingebildete übele Nachrede vor

ders ausdrucket und die darinnen befindlichen Worte, cum omni jurisdictione, in dem folgenden Deutschen Lehn-Briefe sub no. LII. völlig erkläret werden.

79) Hat man doch wohl in ansehnlichen Städten einige gelehrte, geübte, gesetzte, und sonst eben nicht allzubarmhertzige Raths-Herren gefunden, welche deswe-

ihr Ritter-Guth, wenn von selbigem gesaget würde, es wären daselbst schon etlichemahl arme Sünder abgethan worden, verursachet ihnen einen solchen Abscheu vor denen Ober-Gerichten, daß sie von allen Anschlägen, in welchen sie diese Gerechtsame erblicken, gantz zaghaft und kleinmüthig gemachet werden, folglich dieselben keiner weitern Untersuchung werth achten, ob sie schon weder vor der ausfallenden Taxe, noch vor dem Aufwande selbst sich scheuen. Wie nun diese letztere Bewegungs-Ursache, wegen des natürlichen Affects, als eine Schwäche, annoch zu übersehen und zu entschuldigen ist, dessen Veränderung, oder Unterdrückung, denen Kräften des Verstandes ungemein beschwerlich wird; Also dürfte selten ein anderer, so nicht von ebenmäßiger Gesinnung, für reputirlich erkennen, oder zu entschuldigen suchen, woferne ein begüterter [80] und wohl gar selbst in Verwaltung der Justitz geübter Mann auf so niederträchtige Sparsamkeit verfallen wäre, daß er diejenigen Unkosten, so zu Verführung der Inquisition und Bestrafung der Uebelthäter erfordert werden, deswegen verabscheuete, und dadurch, vom Ankaufe eines dergleichen mit Ober-Gerichtsbarkeit begnadigten Ritter-Guthes, sich abhalten ließe. Noch größern gegründeten Vorwurf müste derjenige sich zuziehen, welchem die landesherrliche Begnadigung mit denen Ober-Gerichten, für sein bereits besitzendes mit der Erb-Gerichtsbarkeit versehenes Ritter-Guth, gegen Bezahlung einer leidlichen Geld-Summa, entweder bey Gelegenheit angebothen, oder darzu Hoffnung gemachet würde: Gleichwohl aber sich nicht über-

deswegen, weiln eine Execution bald vorgenommen werden sollen, lieber ihr öffentliches Ehren-Amt aufgegeben, oder wenn sie gleich am Regimente gewesen, doch, so lange aufzuschieben, allen möglichen Fleiß anzuwenden gewußt haben, biß der Raths-Wechsel vorgegangen ist.

80) Vermögende Leute müssen es freylich seyn, welche nach Erlangung solcher höhern Befugnüsse, die mit schweren Ausgaben verbunden sind, sich bestreben und mit Ehren solche behaupten wollen: Opimiorum allodiorum possessores nennet dieselben der hochberühmte JCtus Jenensis, Herr D. Christian Gottlieb Buder, in seiner, de feudo jurisdictionis, anno 1743. daselbst geschriebenen Dissertation §. IX.

überwinden könnte, solche vorzügliche Gerechtsame seinem Ritter-Guthe zu erwerben und das geringe Interesse des Capitals einzubüßen, oder doch in Furcht zu stehen, ob er wohl in einigen Jahren selbiges, durch die Ober-Gerichts-Nutzungen, wiederum herausbringen dürfte. Am allerschlechtesten scheinet derjenige zu handeln, so bereits einen Theil des Dorfs mit Erb-Gerichten besäße, und wenn der Besitzer des andern Antheils die Ober-Gerichtsbarkeit an sich brächte, sich darum nicht ebenfalls gebührend bewerben, sondern gantz gelassen darbey sich bezeigen wollte, daß jener, so gar über dessen Theil, solche erlangete, und hernach über das völlige Dorf und Fluhren ausübete. Es bestehet aber die Niedere- oder Erb-Gerichtsbarkeit in einem Befugnüsse, über bürgerliche Händel, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, einem jeden zu seinen gegründeten Forderungen zu verhelfen, die geringen Verbrechen, oder sogenannten Beginstigungen zu bestrafen, und die erfolgten Aussprüche zu vollstrecken, auch alle Arten der erlaubten Contracte und Vergleiche zu bekräftigen, Zeugen abzuhören, in Verpfändung der Bauer-Güther die obrigkeitliche Einwilligung zu ertheilen, Vormunden zu bestätigen, eine gute Policey im Dorfe zu erhalten und das Aufnehmen der Unterthanen zu befördern, sowohl derer Fröhnen, Diensten, Zinsen, Lehn-Waare, Abzugs-Gelder, Geld-Bußen und andere Einkünfte von denen Erb-Gerichten zu genießen.

§. XIX.

Was für Fälle an verschiedenen Orten darunter gerechnet werden?

In denenjenigen Provintzen, wo die Fälle, welche zu oberen oder niederen Gerichten gehören sollen, durch ausdrückliche Gesetze deutlich beschrieben sind, können die, über deßhalber entstandene Streitigkeiten, abzufassende Urtel, Rescripte, Vererbungen und Verträge, solche nur überhaupt benennen, ohne deren besonders Meldung zu thun; Wie denn in einem, beym hohen Appellation-Gerichte zu Dreßden, am 28. Aug. 1751. in Sachen des Sequestrations-Amtmanns zu Waldenburg Klägers und des Raths allda Beklagtens

gesprochenen Urthel, folgender maßen erkannt worden: Daß Beklagte sich der Gerichtsbarkeit, in denen zum Erb-Gerichten gehörigen Sachen, zu enthalten nicht schuldig, sondern in Erb-Gerichts-Fällen die Erörterung und Entscheidung ihnen, gleich Klägern, mit Beobachtung der Prævention, zu überlassen [81]. Sonsten aber ist keinesweges zu behaupten, daß allenthalben ein gleichförmiges Deutsches Recht, in was für Gräntzen eigentlich die Ober- und Nieder-Gerichte gesetzet worden, noch zur Zeit vorhanden sey: Ohngeacht so viel ausgemachet ist, daß alle bürgerliche Händel, und geringfügige Bestrafungen vor die letzteren, alle hohe Verbrechen aber vor die ersteren gehören [82]. Vermöge eines unterm dato Bayreuth den 3. May 1721. ergangenen landesfürstlichen Ausschreibens, ist die völlige Nieder-Gerichtsbarkeit auf gesamten Stadt-Dorfschaften und Hintersassen zu Rügersgrün, Holtzmühl, Stemmersgrün, Neudes, Sinnatengrün, Rauschensteig und Waltersgrün, dem dasigen Rathe privative und alleine, gegen einen gewissen Geld-Abtrag, gnädigst zugestanden, und dem hochfürstlichen Stadtrichter-Amte blutrünstige Schlägereyen, Verwundungen, Handwercks- und Policey-Sachen vorbehalten worden. Nach Inhalt derer, zur reformirten peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, gemachten Anmerckungen [83] sind die Worte, Hals und Hand, deutlich erkläret, auch, was der niedern Gerichtsbarkeit zuständig, folgendermaßen angeführet worden: a) Wer todtschläget oder hauet, Schaden thut, daran man sterben muß, dadurch sinnloß, sprachloß und gehörloß wird, oder eine Siechthum bekömmt, oder

81) Dergleichen General-Ausdrückungen können in Churſächsischen Landen füglich gebrauchet werden, allwo, durch eine ao. 1506. ergangene besondere Constitution, die zu Ober- und Erb-Gerichten gehörige Fälle, damit ferner Gezäncke verhütet werde, in behörige Richtigkeit und Gewißheit gesetzet worden sind. vid. Cod. August. Tom. I. pag. 1043.

82) Vid. alleg. diss. ab Oppel § XI.

83) Vid. Corpus Constitutionum Brandenb. Culmbacensium Part. II. pag. 111.

oder hirnwund, fließendwund, oder mit Halse oder Kopfe krumm wird, oder seines Gesichts, oder Augen eines entbehren muß, oder dem seine Nasen gar abgehauen, oder sein Mund verhieben wird, daß er des Leibes Nothdurft nicht genießen, oder behalten kann, oder davon ein krumm Maul zu Schmach und Schaam tragen muß, auch darbey eine Lähme des Kien-Backens oder Mundes ist: Wem ein Arm abgehauen oder geschlagen, eine Hand abgehauen, oder mehr als 2. Finger, oder eine Lähmung der Glieder, oder der Achsel, und Beraubung seines Handwercks erfolget, oder zwischen Ellbogen und der Faust gehauen, oder tödtlich beschädiget wird und doch endlich nicht stirbet, oder hüftlahm, oder an dem Gemächte schadhaft, oder an einem Kniehe krumm, oder wenn ein Bein oder Fuß zum theil oder gantz abgehauen, oder mit Geschoß nach Leib und Leben getroffen wird, oder wenn er auch den, nach welchen er schießet, nicht trifft, den Hauß-Frieden bricht, oder bey nächtlicher Weile verwegewartet, Land-Knechte und wer sonst in herrschaftlichen Diensten, geschlagen, verwundet, oder geschmähet wird: Alle Dieberey, und wer Diebstahl annimmet, Feld-Früchte verderbet, Ehren-Schmähungen begehet, darauf Leibes-Strafen stehen, oder weßhalber derselbe von Ehren und Handwercken entsetzet werden könnte, wer Rein-Steine, oder Maal-Bäume heimlich verendert, oder meineydig wird, gehöret vor die fürstliche Obrigkeit. b) Fliessende Wunden, wer keine Lähme des Kien-Backens darvon tragen muß, was für Schaam- und Schmach-Wunden geschätzet wird, wenn 1. oder 2. Finger abgehauen werden, wo einer nicht lahm oder krumm, 1.2.3. oder mehr Rippen verletzet, die weder tödtlich, noch gefährlich, schlechte Wunden, die keines Hafts bedürfen, Zähne ausschlagen, Fenster zerschmeißen, Vieh beschädigen und verderben, Fried-Gebothe unter 10. fl. geringe Schmäh- und Schelt-Worte, gehören vor die Nieder-Gerichte. So pflegen auch wohl die Lehns-Erben, wenn sie sich in die Ritter-Güther vertheilen, deshalber gewisse Verträge aufzurichten, und dadurch in Gewißheit zu setzen, was für Fälle zu einer oder der andern Gerichtsbarkeit gerechnet

net werden sollen [84]. Nach Inhalt des vorhergedachten Codicis Austriaci am angezogenen Orte, sind alle Strafen, Wandel und Fälligkeiten von Schmach, Schelten, Rauf-Rumor und anderen dergleichen Händeln, so unter den Dachtropfen und nicht auf offener Gassen und Straßen, fürgehen, noch landgerichtsmäßig seynd, dem Grund-Herrn zugehörig. Es gehören demnach allenthalben darzu die bürgerlichen Sachen, sie mögen hohe oder geringe Summen, Erbschaften oder Gerechtsamen betreffen, alle Frevel und Begünstigungen, worauf weder Leibes- noch Lebens-Strafen gesetzet sind, die Anrichtung bürgerlicher Gefängnüsse und Gehorsams, Wahrnehmung der Policey, Bestellung der Gerichts-Personen, Aufsicht über Gemeinde-Güther, Versiegelung und Inventirung der Verlassenschaften, Bestätigung der Vormunden, Haußsuchungen, Edictal- und andere Citationen in Schuld- und Erb-Sachen, ingleichen Geburts-Briefe auszufertigen, Auction und Subhastation vorzunehmen, Pfändungen zu veranstalten, Handwercks-Sachen zu erörtern, Grentz-Beziehungen zu verrichten, Gemeinde-Anlagen zu machen, Trifft-Weide-Hirthen-Mühlen- und Bier-Schancks-Irrungen zu entscheiden, Verbrechere in Hafft zu nehmen, zu verhören, und dieselben, nebst denen gehaltenen Registraturen, an dem Ober-Richter zu übersenden, sowohl den entstandenen Ruf von verübten Missethaten zu untersuchen [85]. Und obschon, nach Anzeige des beym Amte Torgau de ao. 1589. gehaltenen Erb-Buchs, dem Landes-Herrn die Ober- und Erb-Gerichte, in- und außerhalb der Stadt

84) Siehe hiervon die Beylage sub no. LIII. & LIV. und die hochlöbliche Juristen-Facultät zu Leipzig hat im Monath Februarii 1747. an die Kötteritzischen Gerichte zu Thierbach ein Decisum gesprochen, daß die Untersuchung, wegen einer Deube von etlichen Scheffeln Hafer, dem Ober-Richter zu überlassen, der übrigen ausgeübten Thätlichkeiten halber hingegen der Denunciat vorm Unter-Richter zu bestrafen sey.

85) Vid. posit. V. seqq. Cap. VII. Diss. Henrici Hildebrandi, de jurisdictione universa & §. 42. diss. D. Thom. Siegfr. Rings, de deprehensis in flagranti crimine, Francof. 1699.

Stadt Belgern, ohne Mittel gehörig sind, auch darinn sonst niemand keine Botmäßigkeit hat: So ist doch bey dem dasigen Rathe, aus gnädigster Zulassung, von Alters her, ie und ie in steten Brauch gewesen, daß derselbe alle Bürger und Haus-Genossen vereyden, und zu Mit-Bürgern einnehmen, bey Handwercken niemand vervortheilen lassen, daß die Fremden in Gasthöfen um ihr Geld billige Ausrichtung haben, mit Saltz, Brod, Fleisch, Pech ꝛc. gleich Maaß und Gewicht gehalten, kein Fremder über Nacht, es sey denn der Wirth für ihn gut, als für sich selbst, beherberget werde, besorgen, auch alles Heer-Gerärh und Gerade, so niemand vorhanden, der in der Stadt sein Bürger-Recht gewonnen, und Gesippe halber es nehmen mag, vor sich behalten, von Fremden den zehenden Pfennig des Erbtheils erheben, alle Schulden und Gulde, Geschoß, Steuern und andere Auflagen, ohne Ersuchung der Gerichte, von Bürgern durch Pfändung und Gehorsam einbringen, einem Bürger gegen den andern über bekennte Schuld verhelfen, gezogene Wehr und Waffen, Duppeln und Spielen verbieten und bestrafen, in Jahr-Märckten und Vogelschießen das Spiel in Zienwerck erlauben und verbiethen, wenn Bürger und Bürgerinnen ihre Ehe gebrochen, wodurch das Bürger-Recht verwürcket wird, wofern solch Laster von hoher Obrigkeit zu Geld gestrafet wird, über der obrigkeitlichen Willkühr, wenn sie im Städtlein weiter wohnen wollen, 4. gute Schock Strafe eintreiben, die Verbrechere, so alte Zeune abgerissen und neue über die vorige Maalstatt gesetzet, bestrafen, das Stätte-Geld und ander gewöhnlich Einkommen, ufm Rath-Hause und Marckt, einfordern kann. Sonsten aber das Amt in der Stadt einen Ding-Stuhl hat, wo jährlich 3. Voigt-Geding gehalten und von allen erschienenen Bürgern ihre Gebrechen fürgebracht, auch vom Amte zum dasigen Schöppen-Stuhle tüchtige Personen, und ein Richter verordnet, vom Rathe hingegen, in Beyseyn der Viertels-Meister, ein neuer Bürgermeister und Rath, uf ihre Aides-Pflicht, erwehlet und solche von Churfürstlicher Cantzley bestätiget werden.

§. XX.

Von deren mancherley Beschaffenheit.

Alle diejenigen Obrigkeiten, welche mit einer ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht beliehen sind, noch behaupten können, daß ihnen würckliche Patrimonial- oder eigene vererbte Gerichte zustehen, dürfen sich auch mehrere Handlungen nicht anmassen, als die nothwendig, zu Ausübung ihres obrigkeitlichen Amts, erfordert werden und ohne welche sie, dasselbe zu verwalten, auch die daraus entstehenden Nutzungen zu erlangen, nicht vermögend seyn könnten [86]. oder deren selbige, durch landesherrliche Concessiones und verjährten Besitz, theilhaft geworden. Wenn nun eine Stadt, oder Dorf, lediglich über gewisse Fälle, von dem Landes- oder Erb-Herrn privilegiret worden, oder einige andere Stücke, durch langwierigen Besitz, an sich gebracht hat, worvon der daselbst sich aufhaltende Beamte sattsame Wissenschaft bekommen müssen, oder gar, bey Abnahme der Gemeinde-Rechnungen, vollkommene Nachricht erlanget, solchen aber niemals widersprochen hat, dergestalt nicht gesaget werden mag, daß solche Ausübung in geheim oder verstohlner Weise geschehen, oder, auf des Erb-Herrn gütige Vergönstigung, nur bisweilen verstattet worden sey; So kann freylich ein solcher Ort sich nicht rühmen, daß ihme die vollkommene Nieder- oder Erb-Gerichtsbarkeit allda zustehe, sondern es muß selbiger bloß an denenjenigen Fällen, welche in dem Privilegio ausdrücklich enthalten, oder durch Verjährung erworben sind, sich begnügen lassen [87]. Wannenhero eben der allerhöchste Ausspruch oberwehnten Gerichtsbarkeits-Processes wider den Rath zu Penig erfolget, und in denen allerhöchsten Orts mitgetheilten bündigsten rationibus decidendi angeführet worden, daß derselbe mit einer ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht beliehen

86) Vid. alleg. diss. Schwederi §. XII. pag. 24.

87) Es ist hierbey überaus heilsam und nützlich, wenn hohe Landes-Regierungen sich allein den Ausspruch vorbehalten, daferne über dergleichen Fälle, welche zu Oberen- oder Niederen-Gerichten, oder zu Ausübung des obrigkeitlichen Amtes gehören sollen, künftighin neue Irrungen entstehen würden. Worvon in Beylagen sub no. LV. ein Exempel enthalten.

liehen sey, sondern nur, in gewissen determinirten Fällen, ex privilegio & concessione der ehemaligen Burg Grafen zu Leißnig und nachhero der Herren von Schönburg, als dominorum jurisdictionis, ingleichen per præscriptionem & continuum exercitium, einige Jurisdiction acquiriret habe, maßen dessen hierunter seit rechtsverwahrter Zeit exercirte vielfältige actus, pro clandestinis vel turbativis, um so weniger zu achten, da solche in eadem urbe, wo die Beamten sich iederzeit wesentlich aufgehalten, vorgegangen, und also ohnfehlbar zu deren Wissenschaft gelanget, und gelangen müssen, indem dieselben des Raths Rechnungen, worinnen viele Strafen, auch in solchen Fällen, so Beklagter anietzo Klägern streitig machen wolle, verrechnet zu befinden, von Zeit zu Zeit abgenommen haben, und dabey, auch die Capita von eingegangenen Straf-Geldern, mit abgelesen, gleichwohl von denen Beamten nichts darwider erinnert, einfolglich des Raths Befugnüß hierunter von ihnen agnosciret und approbiret worden, mithin diese nachhero bey Klägers Beweise inducirte und von Beklagten recognoscirte Rechnungen Klägern wohl zu statten kommen und denn derselbe daraus so viel, daß 1) die gantz alten Actus, da die Fleisch-Bäncke in Penig auf dem Marckte befindlich, wegen der Rügen-Sachen aufm Marckte, anhero gehören, auch der Gerichts-Herr in neueren Zeiten Klägern diese und die auf den Gassen, dem Rath-Hause, Commun-Stuben und Häusern, auch dem Kirchthurme daselbst, passirenden Injurien-Sachen, sowohl wenn dasige Bürger, bey denen vom Rathe beschehenen Zusammen-Forderungen, sich widerspenstig erzeigen, oder auch die Raths-Personen, welche Commun-Einnahmen haben, injuriren, vor sich zu fordern, zu vernehmen, und abzustrafen, sogar privative eingeräumet, zum Theil auch Kläger in privilegio fundiret und daß er, per non usum longissimi temporis, sich dessen verlustig gemachet, nicht behauptet werden möge: Weil aber das Amt sich omnimodam jurisdictionem vindiciret, und wegen derer Rügen-Sachen aufm Marckte, Gassen, Rath-Hause und Commun-Häusern ebenfalls viele Actus würcklich

exerciret habe, also bey diesen Puncten es auf præventionem anzukommen scheine, dißfalls nur eine Compossels zu erkennen gewesen: Der Klägere beygebrachte Compossels hingegen dadurch, daß sie, in denen aufm Kirchthurme vorgegangenen Injurien-Sachen, zu Vermeidung aller Suspicion und Partheyligkeit, wenn es membra Senatus betroffen, partem injuriatam manchmahl ans Amt gewiesen, nicht aufgehoben werde. Nechstdem 2) kein Zweifel, daß in regula Policey-Sachen vor den Stadt-Magistrat gehören, überdieß solche, im Privilegio, dem Rathe zu Penig ins besondere aufgetragen, auch von selbigem würcklich besorget worden, iedoch daß er dabey des Amts von Zeit zu Zeit gethane Verfügung in Obacht nehme, solches auch eingestehen müssen: Durch dergleichen Amts-Verfügungen aber dem Rathe die Observirung und Erhaltung guter Policey keinesweges benommen worden: Der Rath hingegen, daß er sich der Cognition über die unter Innungen und Handwerckern vorfallende Irrungen enthalten solle, da er dißfalls nichts erwiesen, Beklagter aber die Cognition privative gehabt, mithin solche ferner ihme allein überlassen worden, sich nicht zu beschweren habe. Sowohl 3) Kläger die Possess des Einbringens der Königlichen- auch Raths- und Commun-Abgaben und Reste bis ad executionem & immissionem hinlänglich erwiesen, Beklagtem aber, durch die im Urtel hinzugefügte Einschränckung und Anweisung des Raths zu Beobachtung der von Domino jurisdictionis erhaltenen Verordnung, sattsam prospiciret sey. 4) Wegen der Vormundschafts-Bestätigungen Kläger die præscribirten Actus vor sich habe und Beklagtem es ebenfalls daran nicht ermangele. 5) In Ansehung der Erbschafts-Heergeräths- und Gerade-Fälle, auch Abzugs-Gelder, die vorgeschützte Exceptio beneficii & precarii von Beklagtem nicht erwiesen, mithin, wenn das Amt dergleichen erhoben, solches zur Ungebühr und nur in neueren Zeiten geschehen, auch Kläger, ratione cognitionis, a tempore præscripto, actus possessorios angeführet: 7) Klägere ultra seculum die Geburts-Briefe ausgestellet, und, als anno 1688. und 1719. der Beamte sich immiscirein

ren wollen, demselben contradiciret, ihre Posseß fortgesetzet und behauptet, solche auch vorlängst präscribiret worden ꝛc. 9) Die per requisitionem überschickten Citationes denen Bürgern in der Stadt und deren Weichbilde insinuiren, ingleichen Edictal-Citationes und Subhastations-Patente am Rath-Hause anschlagen zu lassen, auf beyden Theilen actus possessorii von Rechts verwährter Zeit vorhanden. 10) Wegen Annehmung hypothecarischer Klagen und Ausfertigungen darauf, Klägere nicht einen eintzigen Actum beyzubringen vermocht, und, daß dem Rathe die Cognition in causis civilibus überhaupt zustehe, keinesweges erwiesen worden. 11) Einem jeden Theile, nur in die Verpfändung derer-jenigen Grund-Stücke, welche selbiger ultra tempus præscriptum in Lehn gereichet hat, Consens zu ertheilen, die Compossess zustehe: 12) Die Gotteslästerungen, so nicht peinlich werden, zu untersuchen, und die Verbrecher deswegen zu bestrafen, ein ieder Theil bey der Posseß zu schützen, da zumahl die verba privilegii vor Klägern militirten und noch ao. 1702. derselbe ein dergleichen Verbrechen würcklich bestrafet, das Amt hingegen in eben dergleichen Fällen cognosciret habe: 12) Wenn Feuer auskommet, oder darmit unvorsichtig umgegangen wird, die Untersuchung anzustellen, und die daran Schuld habenden zu bestrafen, von Klägeren, außer denen privilegiis, gar viele actus possessorii a tempore præscripto allegiret, vom Beklagten aber dergleichen Verwahrlosungen des Feuers, bereits ab ao. 1667. und folgenden Zeiten, ebenfalls untersuchet und bestrafet worden, sowohl der Gerichts-Herr selbst, in dem dem Rathe ertheilten Privilegio, die absonderliche Bestrafung derer, wo das Feuer ausgekommen, sich vorbehalten habe: 13) In peinlichen Fällen Citationes an die Unterthanen ergehen zu lassen, das Privilegium vor Klägern nichts in sich halte, dieser auch von langer Zeit, als er solches gehabt, nicht einen eintzigen Actum zu erweisen vermocht. 14) Endlich verschiedene Lehn-Stücke zu besitzen und zu gebrauchen, im Beweise vom Klägern nicht dargethan, und die Verleihung dergleichen Lehn-Stücke beym 10. Puncte in Obacht genom-

men werden, auch 15) Heege-Gerichte anzustellen und andere dahin einschlagende Acta vorzunehmen, Kläger nicht beygebracht, Beklagter hingegen erwiesen, daß solche Heege-Gerichte, auf der Gerichts-Herrschaft Befehl und von denen Beamten, gehalten worden, sowohl übrigens, wegen Cognition über die auf dem Wein-Keller vorfallende Beginstigungen, die vorkommende Fälle nach der Policey-Ordnung zu beurtheilen, ob solche darunter, also vor Klägern gehörig seyn. Nach Inhalt derer von weiland Herrn Johannsen, Bischoffen zu Merseburg, mit Voll-Wort und Bewilligung eines Dom-Capituls, dem Rathe zu Schkeuditz anno 1436. ertheilten und de dato Merseburg den 20. Martii 1601. gnädigst confirmirten Privilegien, soll der Rath die Erb-Gerichte in der Stadt, sofern die Stadt-Gräben gehen und wenden, außerhalb des Pfarr-Hauses, Frühmessens oder Diaconi Hauses und da die erbare Mannschaft innen wohnet, auch in denen Häusern, so von ihnen zur Lehn gehen und in das Stadt-Recht nicht gehören, darauf dem Amte die Gerichtsbarkeit vorbehalten worden, hinführo unverhindert gebrauchen: Damit auch iedermänniglichen gebührlich Recht mitgetheilet werde, ihrem alten hergebrachten Gebrauche nach, des Jahres vier mahl auf die Quartal, in Beysein der gantzen Gemeine, ein öffentlich Gestab Erb-Gerichte im Rath-Hause halten, allda alle Fälle, in die Erb-Gerichte zu Recht gehörig, geklaget und gestrafet werden sollen. Würde aber beym Richter um Bestellung des Gerichts angesuchet, oder sonst, dasselbe zu hegen, die Nothdurft erforderte, soll es von 14. Tagen zu 14. Tagen gehalten werden. Wenn das Amt einen in des Raths Erb-Gerichten gefänglich einziehen lassen will, soll solches, mit Ersuchung des Richters, durch den Stadt-Knecht geschehen, der ihn auf eine Nacht in des Raths Gefängnüß verwahren und des andern Tages dem Amts-Diener, am Schloß-Gäßlein nechst des Gottes-Hauses Scheune, da des Raths Erb-Gerichte wenden, ausworten und übrigens das Amt, außer peinlichen Fällen, keiner Eingriffe, oder gefänglicher Annehmung, in der Stadt zu thun haben: Sowohl im Rath-Hause und Schenckstätte

des

des Raths Freyheit seyn, darinn gebührlicher Friede gewürcket werden, die denselben mit Worten, Schlägen, braun oder blau, Kannenwurf, oder Haarraufen und in anderen Fällen zu Erb-Gerichten gehörig, brechen und darwider handeln, nach Gelegenheit der Verbrechen, der Rath zu strafen haben soll.

§. XXI.

Von denen Pfarr-Gerichten.

Wenn iemahls die Erb-Gerichtsbarkeit gründlich, mühsam und mit behöriger Einsicht vorgetragen, wider die Ober-Gerichts-Herren ausgearbeitet, und auf das behutsamste rechtlich entschieden wird, so geschiehet es gewiß bey denen zwischen Pfarrern und Ritter-Güther-Besitzeren, oder Beamten, entstehenden Irrungen, weil immer ein Parth vor dem andern besondere Vorzüge haben will, und ein ieder, die vollkommene Ausführung des kostbaren Processes, mit seinen Nachfolgeren, denen er nichts vergeben könne, zu entschuldigen suchet. Der Beamte schützet seine obliegende Pflicht für, daß er sich gegen den Landes- oder Erb-Herrn von aller Verantwortung befreyen und für besorgenden schweren Defecten verwahren müsse: Der Pfarrer berufet sich auf die Einkünfte, welche von denen überlassenen Gerichten, statt der Besoldung, ihme zugleich gewiedmet wären, damit er und seine Successores an dem nöthigen Unterhalte keinen Mangel leiden möchten, dergleichen milde Stiftungen auch eine besondere Aufmercksamkeit verdieneten: Derer hohen geistlichen Gerichte Schuldigkeit erfordere, denen in ihren Sprengel gehörigen Dienern göttlichen Wortes außerordentlichen Schutz zu leisten und in denen Rechts-Collegiis säßen immer noch einige devote wackere Männer, so ein besonderes Verdienst darinnen sucheten, wenn sie, ein denen Predigern vortheilhaftes Urtel abzufassen, Gelegenheit hätten: Es sey notorisch, daß man selbigen nicht leicht eines Groschen werth entziehen lasse: Wären doch dem Pfarrer zu Königsfeld, unter andern Genusse, nur wegen einer aus dem Pfarr-Holtze zum Glocken-Stuhle verkauften Eiche, jährlich 4. Gr. Zins

von

von dem Kirchen-Vrrmögen ausgemachet: ja so gar, durch das Cod. August. Parte II. pag. 659. befindliche, wider die Mayen-Setzung in denen Kirchen und Häusern, anno 1715. ergangene landesherrliche Mandat, denen Glöckneren, welchen dadurch von ihren Accidentien etwas entgehet, etliche Groschen aus dem Kirchen-Vermögen iedes Orts reichen zu lassen, allergnädigst verordnet worden. Wenn iemand von Adel versterbe und in die Kirche, oder auf den Kirch-Hof, begraben würde, so pflege man dem Pfarrer das schwartze und weise Leichen-Tuch, nebst denen daran hangenden Wapen, auch denen um Altar und Predigt-Stuhl angeschlagenen Tüchern, das an des Edelmanns Empor-Kirche aber ihme und dem Schulmeister zu gleichen Theilen zu gönnen, sowohl eine iede christliche Obrigkeit, wie deren Unterthanen, denen Seelsorgern nicht leicht etwas zu entnehmen, dafür schrieben sie sich, zu Gebeth gehorsame, verpflichtete, ergebenste und willige Diener: diejenigen Privilegien, so denen Kirchen selbst in Rechten verordnet worden, müsten ihnen, als darinnen berufenen Lehrern, ebenfalls angedeyen: Die Bewegungs-Ursache, warum dergleichen Gerichte zu denen Pfarren geschlagen und selbigen auf ewig übergeben worden, rühre noch aus denen andächtigen Zeiten her, und habe darinnen bestanden, daß die Ueberlassere derselben solche gute Wercke um Gottes Willen ausgeübet, auch dadurch ihrer Seelen Seligkeit befördern, und der geistlichen immerwährender Vorbitte theilhaftig werden wollen: Hätte doch die Clerisey, an vielen Orten, durch ihre angedrohete Kirchen-Strafen und nachdrückliches Zureden, es dahin gebracht, daß die verdammliche Leibeigenschaft und barbarisches Tractament, so derer Knechte angebohrne Herrschaften ausgeübet, in ein billigmäßiges Verfahren verwandelt worden, wobey gantze Provintzen, Landes-Herren und Unterthanen, sich allerdings überaus wohl befänden: Wie wolle man nun denen Pfarrern eine andere, als milde, sanftmüthige und glückselige, Herrschaft über ihre Unterthanen zutrauen, oder diese besser versorgen können, als wenn man dieselbe zu Pfarr-Bauern mache und aus derer oft allzustrengen,

nach

nach ietziger Zeit gnädig benannten Juncker-Gewalt befreye? Wie gesegnet wären nicht viele Familien vor sich und ihre späte Nachkommen gewesen, ob sie schon gantze Dörfer, mit allen Nutzungen und Gerichten, denen Pfarrern zum besseren Auskommen, eigenthümlich übergeben gehabt [88]. Weßhalber auch sogar berühmte Rechts-Gelehrte, sich um die Kirche dadurch verdienet zu machen gesuchet, daß sie solche Materie dergleichen milder Stiftungen auf das mühsamste ausgearbeitet, und öffentlich drucken lassen [89]: Es dürfte aber höchst unanständig seyn, wenn man diese denen Pfarrern geschenckte Güther der politischen und weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen wollte: Jedennoch auch sich keinesweges gebühren, selbigen die Ausübung des Blut-Bannes, oder der peinlichen Gerichte, ebenfalls zu überlassen, weßhalber diese billig der weltlichen Obrigkeit vorzubehalten, und derer christlichen Gerichtsbarkeit mit keinen Menschen-Blute, noch ihr zartes Gewissen mit solcher schweren Verantwortung, zu belästigen wäre [90]. Der Dorfs-Herr hingegen hält es gemeiniglich seiner Ehre für nachtheilig, dem Pfarrer, welchen er doch ins Amt berufen hat, und dem er oft das mehreste zu seinem Unterhalte entrichten muß, bey dergleichen entstandenen Irrungen, ohne vollkommene Ueberzeugung, darinnen zu weichen und nachzugeben, wenn er zumahl das Vorurtheil hat, es schicke sich keinesweges vor einen Geistlichen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, die Unterthanen wären mit solchen Leuten mehrentheils viel übler dran

88) Dergleichen alte Urkunden in Beylagen sub no. LVI. - LX. ingleichen pag. 170. sqq. ill. Jo. Henr. de Falckenstein Cod. Diplom. antiquit. Nordgaviensium, anzutreffen sind.

89) Immaßen Herr D. Caspar Ziegler, in der Vorrede seiner, de dote ecclesiæ ejusque juribus & privilegiis, ao. 1717. herausgegebenen Abhandlung, von sich bekennet, und vor unverantwortlich gehalten, woferne er diese Materie nicht in ein helles Licht setzen und durch seine Schuld die Kirche einigen Schaden leiden sollte.

90) Vid. §. VI. Cap. III. Diss. B. Justi Henningi Bœhmeri, de bonis parochialibus, Halæ 1702. & Ziegler in Diss. alleg. Cap. XII. §. 27.

dran, als mit weltlichen Gerichts-Herren, indem sie an Strafen, Lehn-Geldern und anderen Einkünften selten genug bekämen, und wenn man ihnen einen Finger darreiche, die gantze Hand verlangeten. Daß demnach dergleichen Pfarr-Gerichte, mit denen zugehörigen Dörfern, oder eintzelen Frohn-Bauern, und Grund-Stücken, durch milde Stiftungen und freywillige Schenckungen, selten aber durch Kauf-Wiederkauf-Pacht- und Pfand-Contracte, viel weniger durch bloße Verjährung, erworben und erlanget worden seyn. In neueren Zeiten, da von denen regierenden Landes-Fürsten und dero Staats-Räthen der Mißbrauch, so bey diesen Verehrungen vorgegangen, nebst dem außerordentlichen Schaden, welchen sie und das gantze Land darvon empfunden, behörig eingesehen worden, ist man mehr darauf bedacht, dergleichen ewiges Eigenthum der Clerisey zu beschneiden, und zu vermindern, als zu vermehren, oder damit ferner fortzufahren [91].

§. XXII.

Worüber gleichergestalt viele Irrungen entstehen.

Es ist weder von denen Beamten und Ritter-Güther-Besitzeren löblich gehandelt, wenn sie, ohne erhebliche Ursache, die Pfarreyen um ihre alte wohlhergebrachte Gerechtsame bringen und solche an sich ziehen, auch die Dotal-Bauren zu ihren Frohn-Diensten mit anhalten wollen, noch denen Pfarrern und ihren darhinter verborgenen Superintendenten rühmlich, wenn sie die ihnen anvertrauten jura episcopalia des Landes-Herrn, zu Ausübung ihres fast allgemeinen Hochmuths, dergestalt mißbrauchen, daß sie allen Fleiß dahin richten, dergleichen in vorigen Zeiten verliehene Befugnüsse ungeziemend zu erweitern, oder immer mehr um sich zu greifen. Die tägliche Erfahrung bezeuget zwar, daß viele Pfarrer sich recht darzu drin-

91) Vid. §. IX. cap. I. & §. X. cap. II. alleg. diss. B. Bœhmeri, de bonis parochialibus. confer. §. XXI. alleg. diss Hanaccii & Frid. Aug. Wahlii dissert. inaug. de jure amortizationis, Helmst. 1745. atque hujus pleniorem adsertionem 1746.

dringen und alle nur mögliche Gelegenheit suchen, wo sie Gerichte halten, streitige Partheyen vor sich fordern, auch durch christliche Vorstellungen und nachdrückliche Beredsamkeit selbige vollkommen vereinigen können. So lange sie dißfalls in ihren Schrancken bleiben, wird die Obrigkeit iedes Orts, nebst denen Gerichts-Personen und allen Einwohnern, dergleichen wohlgemeinte und gesegnete Bemühung mit guter Zufriedenheit ansehen, auch danckbarlich erkennen: Da besonders hierdurch eine wahre Gemüths-Ruhe, Verträglichkeit, Dienstfertigkeit, und dergestalt ein verbesserter glückseliger Zustand der Unterthanen befördert, auch denen Gerichten manche Beschwerlichkeit erleichtert werden kann. Woferne aber der Pfarrer, nebst seinen würcklichen vererbten Bauren, auch sogar seine Beicht-Kinder ordentlich zur Verhör vorladen, über deren Anbringen ein Protocoll halten, solenne Registraturen fertigen, Bescheide ihnen ertheilen, die auferlegten Abbitten und Ehren-Erklärungen leisten lassen, solches niederschreiben, und deshalber Gebühren verlangen, oder annehmen wollte, so würde man dem Gerichts-Herrn keinesweges übel auslegen können, wenn er dergleichen Unternehmungen vor einen ungeziemenden Eingriff in seine zustehende Dorfs-Gerichtsbarkeit ansähe und beym geistlichen Consistorio demselben solches untersagen ließe [92]. Gantz eine andere Beschaffenheit hat

92) Immaßen von dem Gerichts-Herrn zu Brambach, wider den Pfarrer zu Schöneck, ao. 1724. gebührend denunciret, die gehaltenen Original-Registraturen beygeleget, und, als beym hochlöblichen Consistorio der Pfarrer in Person zur Vernehmung sich stellen müssen, diesem ein nachdrücklicher Verweiß und Andeutung ertheilet worden: Und der Beamte zu Penigk hat kein Bedencken tragen dürfen, Hanns Schönfelden zu Göppersdorf am 19. May 1669. ein Neu-Schock Strafe zu dictiren, weil er, wegen derer ihm angethanen Injurien, bey dem Pfarrer zu Burckstädt geklaget. Es ist von deren unzuläßiger Einmischung in weltliche Händel, zugleich aber auch von deren darbey leistenden ersprießlichen Diensten, Herrn Samuel Strycks, de potestate clericorum in secularibus, ao. 1700. zu Halle geschriebene Disputation mit besondern Vergnügen zu lesen.

es mit denenjenigen Pfarrern, welchen die Gerichtsbarkeit über gewisse Bauren, Güther, oder Dörfer von alten Zeiten her würcklich verliehen ist, in deren Betrachtung dieselbigen eben diejenigen rechtlichen Handlungen, so weltliche Ritter-Guths-Besitzere auszuüben Macht haben, ohngehindert verrichten können, ja so gar verbunden sind, dieses wohlerlangte Befugnüß aufrecht zu erhalten, wobey ihnen auch durchgehends der benöthigte Schutz geleistet werden muß. Wo man aber nicht ausdrücklich behaupten kann, daß denen Pfarreyen eine würckliche Patrimonial-Gerichtsbarkeit verliehen ist, so würde es unbillig seyn, dergleichen Privat-Personen, welche bey ihrem Amte schon so viel zu besorgen haben, daß sie, in weltliche Händel sich zu mischen, unterlassen sollten, ein mehreres zu gestatten, als actus voluntariæ jurisdictionis, so wegen der Dotal-Güther vorgenommen werden, dahingegen selbige aller Gerichtsbarkeit über die Pfarr-Bauren, Kinder und Gesinde, so nicht lediglich derer Güther halber vorhanden sind, sich enthalten und die Cognition darüber dem ordentlichen Dorfs-Gerichte überlassen sollten. Als nun der Pfarrer zu Schönborn, bey seiner wider den Besitzer des Ritter-Guths Oberpöllnitz und dessen Gerichte angestellten Klage, anzuführen wußte, daß er Lehn- und Erb-Gerichts-Herr über die Pfarr-Dotalen im Dorfe Wittgenstein wäre, Beklagtem auch über solche die Ober-Gerichte einräume [93], diese aber sich unterfiengen, solche weiter,

93) In vorigen Zeiten hat der Pfarr der actus contentiosæ jurisdictionis, nebst seinen gewöhnlichen Altar-Leuten, als Gerichts-Personen, expediret, und in neueren Zeiten ist ein verpflichteter Notarius darzu genommen worden. Laut der Neustädtischen Superintendur-Matricul de ao. 1617. fol. 296. hat der Pfarrer in Schönborn 3. Lehn-Güther, welche Bastian Ulrich daselbst, Cilges Schumanns Wittbe in Wittgenstein und Thomas Pirning zu Ottmannsdorf inne haben, davon der erste 4. gr. zinset und 3. Tage fröhnet, der andere 8. gr. zinset und 3. Tage Frohn-Dienste leistet, der dritte 30. alte Pf. 1. Lams-Bauch oder 4. gr. nebst 6. Hünern oder 8. gr. und 6. Rüsten Flachs jährlich zinset, auch 3. Tage Hand- und 5. Tage Pferde-Frohnen verrichtet. Nach Inhalt des im Amte Arnshaugk befindlichen,

weiter, als in der Landes-Ordnung versehen, zu extendiren, und die geringeren Fälle, als Haarraufen, Schläge, so nicht tödtlich sind, noch Lähmde bringen, daraus auch keine Wunde wird, als braun und blau, Nasen-Bluten, Maul-Schellen, Zahn-Bluten, so die nicht wackeln, auch andere Blutrunsten mit Nägeln gekratzet, oder sonst verletzt, daraus keine Wunde noch Lähmde erfolget, schlechte Lügen strafen, die außerhalb hohen und befreyten Personen und Orten geschehen, muthwillig Geschrey, Messer-Züge, wenn iemand dadurch beschädiget wird, Messer und verbotene Waffen tragen, verbotene Waaren feil haben, oder verbotene Spiele spielen, die weniger, denn 3. Schillinge, oder 4. Gr. damahligen Werths betragen, zu denen Ober-Gerichten zu ziehen, darneben auch denen beyden Dotalen die Bewachung des Ritter-Sitzes aufzuerlegen: Gleichwohl ordentlicher Weise die Erb-Gerichte über dotales nicht dem Domino loci, wo die Kirche ist [94], sondern dem Pfarrer gehöreten, die dotales auch, außer denen dem Pfarrer, oder der Kirchen, zu leistenden Diensten und Abgaben, damit sie solche desto richtiger abführen, und thun können, von allen anderen befreyet sind, und mit neueren Beschwerungen nicht beleget werden sollen [95], mithin Beklagte zu

chen, der Pflege Triptis halber ergangenen, Erb-Buchs fol. 307. & 317. sind dem Amte die Ober-Gerichte, Steuer und Folge zu Wittichenstein zuständig, die Erb-Gerichte aber haben die Zins- und Lehn-Herren, wie in diesem Amte bräuchlich, zu exerciren. Des Pfarrers Lehnmann, Ciriax Schumann, hat iij Vierding, zinset jährlich viij. gr., frohnet i. Tag Hafer harcken, ij. Tage schneiden, hierzu gehöret Haus und Hof, i. Gelenge nachm Gehege, Busch-Holtz und Leite zu iij. Schfl. i. Gelenge hinterm Hofe zu iij. Schfl. samt dem Holtze und Wiese daran zu ij. Karren. Und giebt iij. Viertel Korn und iij. Viertel Hafer dem Pfaar Decem.

94) Weßhalber Schilteri Praxis Jur. Rom. in foro germ. Exercit. VI. Thes. 23. & Decision. protosynedrii Dresdensis in addit. ad Carpzovii Defin. Eccles. Lib. II. Def. 351. nebst dem ersten Theile dieser Sammlungen pag. 333. und pag. 412. nachzulesen.

95) Weßhalber die Const. Sax. LI. part. II. ingleichen das Synodal-Decret de

ihren Unternehmen kein Befugnüß hätten, davon aber nicht abstehen wollten: Der Gerichts-Herr hingegen, vor sich und in Vertretung seiner Gerichte, zwar eingeräumet, daß er von denen beyden Bauren die Bewachung des Ritter-Sitzes verlange, iedennoch ausdrücklich geleugnet, daß selbige Klägers Pfarr-Dotalen wären: So kann, nach Beschaffenheit derer dißfalls ausgesprochenen Urthel und angeführter Ursachen [96], gar leicht eingesehen werden, welcher Parthey die gröβte Schuld solcher veranlasseten Streitigkeiten beyzumessen sey. Woferne aber die landesherrliche Gerechtsame mit einschläget, isi es der Billigkeit gemäß, sofort höchsten Orts allen Eingriffen vorzubeugen [97]. Die mehresten Pfarreyen aber sind von Alters her mit dem Befugnüße der Lehn und Zinsen begnadiget, da es denn, wegen Ausfertigung der Kauf- und Lehn-Briefe, bisweilen Irrungen giebet [98].

§. XXIII.

de ao. 1624. angeführet worden: Es ist aber auch noch ein besonderes landesherrliches Decisiv-Rescript de ao. 1710. in Tom. I. Cod. Aug. pag. 886. vorhanden, daß der Amtmann zu Schweinitz die Pfarr-Dotales zu Waltersdorf, mit anderen Diensten, außer denen, so sie dem Pfarrer zu leisten schuldig, verschonen solle, welches hierbey allerdings mit in Erwegung zu ziehen gewesen wäre: womit die Beylage sub no. LXI. ebenfalls übereinkommet, iedennoch ists der Billigkeit gemäß, daß die Pfarr-Dotal-Unterthanen, in Ober-Gerichts-Fällen, die gewöhnlichen Dienste und Præstationes verrichten, z. E. Gefangene bewachen, bey Executionen aufwarten, Inquisitions- und peinliche Unkosten mit beytragen: Sowohl in herrschaftlichen Anlagen, angariis & parangariis, zur Mitleidenheit gezogen werden, auch, wenn selbige, außer dem Feld-Baue ihrer Dotal-Güther, einige Handthierung treiben, zu denen Quatember-Anlagen des proportionirlichen Beytrags sich nicht entbrechen dürfen.

96) Welche in denen Beylagen no. LXII. LXIII. befindlich sind, hierzu auch der in Beylagen sub no. LXIV. LXV. enthaltene Casus mit gehöret. Eine andere Beschreibung, was zu dergleichen Pfarr-Erb-Gerichten vormahls gerechnet, und wie die Pfarrer darbey geschützet worden, ist in denen Beylagen sub no. LXVI. LXVII. anzutreffen.

97) Dergleichen in denen Beylagen no. LXVIII. & LXIX. behörig erfolget ist.

98) Siehe ein Exempel hiervon in Beylagen sub no. LXX. & LXXI.

§. XXIII.

Von Erlangung der Erb- und Nieder-Gerichtsbarkeit durch Lehn-Briefe.

Daß die Erb- und Nieder-Gerichtsbarkeit über eines ieden Lehn- und Zins-Leute dergestalt rechtlich vermuthet werde, daß sie mehr dem Lehn-Herrn, als einem Fremden, zustehen müsse; ist keinesweges in Zweifel zu ziehen. Jedennoch muß selbige ebenfalls, von dem Landes-Herrn, durch Begnadigung, oder Kauf- und Lehn-Briefe, erlanget werden, weil in dessen höchsten Gewalt der Ursprung aller Gerichtsbarkeit zu suchen ist und derselbe, entweder erb eigenthümlich, oder Lehns-Weise, solche einem andern mittheilet und überläßet [99]. Die deßhalber ausgefertigten Urkunden geben hiervon den deutlichsten Unterricht: Wenn nun darinnen bloß die Formul, mit denen oder allen und ieden Gerichten, gebrauchet worden, so halten die meisten Rechts-Lehrer dafür, daß darunter die Nieder-Gerichtsbarkeit allein, woferne nicht etwa die vorhergehenden älteren Urkunden ausdrücklich der Ober-Gerichte Meldung gethan hätten, zu verstehen, auch dißfalls die Landes-Gewohnheit in Acht zu nehmen wäre [100]. Wie man nun, aus einigen vorher angezogenen Documenten, einen Unterscheid zwischen denen höchsten und niederen Ober-Gerichten bemercket, wenn letztere der Todtes-Strafen sich nicht

99) Siehe den § III. Cap. II obangeführter, mit ausnehmender Scharfsinnigkeit und besonderer Lebhaftigkeit abgefasseten, Gebauerischen Dissertation pag. 50.

100) Vid. §. XI. alleg. Diss. ab Oppel und Herr Lüder Westings aus Stade ist, in seiner an Herrn D. Alsen zu Göttingen, de interpretatione beneficiorum principis ad leg. 3. ff. de Constit. princ. & l. 191. de R. I. gerichteten Gratulation, bemühet gewesen, ansführlich zu behaupten, daß die unentgeltlichen Freyheits-Briefe, so dem Befreyten zum Vortheil gereichen, der erweiternden Auslegung nicht unterworfen wären. In Herrn Anton Willhelm Ertels praxi aurea P. II. pag. 716. heißt es: In dem verwirrten Jurisdictions-Wesen, was zur niederen Gerichtsbarkeit gehöret, ist besonders auf ieges Orts Gewohnheit und Herkommen zu sehen.

nicht anmaßen dürfen; Also wird auch die Eintheilung in hohe und niedere Erb-Gerichte durch einige dergleichen Urkunden bewähret. Es muß aber kein Mißverstand hierbey geschehen, als ob die geringere Art der Erb-Gerichte diejenige sey, so denen sogenannten Erb- oder Lehn-Richtern, Erb- und Lehn-Schultzen auf Dörfern zustehet, welche, nebst ihren männlichen Leibes-Erben, oder auch folgenden jedesmahligen Besitzeren eines Bauer-Guths, mit dergleichen Richter-Amte obrigkeitlich beliehen worden und weder von dem Gerichts-Herrn, noch von der Gemeinde, allererst erwehlet werden dürfen [101]. Immaßen die erstere Art solcher Lehn-Gerichte, beym Abgange des männlichen Stammes, als eröfnete Lehn, dem Ober-Herrn wiederum anheim fallen [102]. So darf man auch die Gewalt derer in älteren Zeiten bestellten Graven, nachhero benannten Land-Voigte, oder Land-Richtere, darmit nicht vermengen, welche die Unter-Gerichte z. E. in der Wetterau unter sich, auch die Ober-Gerichte über verschiedene Reichs-Städte gehabt, und weßhalber die kayserlichen Briefe, wegen der dem Land-Voigte über die Stadt Wetzlar, verliehenen Gerichtsbarkeit merckwürdig sind, dasigen Magistrate aber lediglich die Verfügung in Policey-Sachen zustehet [103]: Von dergleichen Land-Gerichten in Chur-Sächsischen und anderen Landen mancherley Spuren vorkommen [104]. Mit solchen Erb-Gerichten nun pflegen gnädigste Landes-Fürsten dero getreue Beamte und andere

101) Vid. ill. Gustavi Henrici Mylii diss. eleg. & erudit. de judiciis denunciatoriis Saxonicis, Rüge-Gerichte dictis, Lipsi. 1737 Cap. III. § IV. pag. 30. Von solchen Lehn-Richtern und Lehn-Schultzen ist auch im ersten Theile dieser Sammlungen pag. 9. & 125. gehandelt, und pag. 233. & 513. würckliche Belehnungs Urkunden beygefüget worden.

102) Vid. D. Gottlieb Sturmii diss. de feudis nobilium & rusticorum in Saxonia, Witeb. 1747. §. XXVII. nota h.

103) Vid. Lic. Andreæ Petr. Hesse Tract. Systemat. de superioritate territoriali in civitatem Wezlariam atque de juribus in castrum Calsmunt, Sereniss. Landgraviis Hassio-Darmstadinis ex concessionibus Imperatorum competentibus. Gœttingæ 1752. ed.

104) Siehe auch ein Exempel in Beylagen sub no. LXXII.

andere Dienere zu privilegiren, deren Häuser, auch andere Güther und Grund-Stücke, von derer Stadt-Räthe, oder Aemtere Gerichtsbarkeit zu befreyen und dadurch sowohl denenjenigen, welche sich, besonders in löblicher Erhaltung oder Vermehrung der landesherrlichen Gerechtsame, mühsam und redlich erwiesen haben, ein immerwährendes Denckmnhl der höchsten Hulde zu stiften [105]. Als auch mehrere angenommene Diener, zu Wahrnehmung gleichmässigen Eifers, kräftigst anzureitzen. In einigen Provintzen ist die Belehnung mit Unter-Gerichten und deren besondere Vererbung an die Ritter-Guths-Besitzere etwas seltsames, immaßen alle diejenigen, welche dergleichen im Stift-Halberstädtischen Landen besitzen, wozu gewisse Dörfer gehören, ordentlicher Weise Ober- und Nieder-Gerichte auszuüben, berechtiget sind: Die Unter-Gerichte aber bereits derer adelichen Freyheit mit ankleben, welches in denen Lehn- oder Erb-Briefen enthaltene Wort solche schon anzeiget [106]: Das Befugnüß der Ober-Gerichtsbarkeit hingegen eine besondere Benennung in denen Lehn-Briefen erfordert. Wer aber keine Dörfer und Bauren zu seinem Ritter-Guthe hat, darf mehr nicht, als die sogenannte Zaun-Gerichte [107] daselbsten ausüben, und muß, nebst den seinigen, vor der hohen Landes Regierung stehen. Man findet dortiger Gegend sehr wenige eintzelne Ritter-Güther, welche im Felde alleine liegen, denen die Ober- und Unter-Gerichte zustehen. In anderen Landen pfleget die niedere Gerichtsbarkeit, ebenfalls mehre-

105) Dergleichen die Beylage sub no. LXXIII. & LXXIV. vor die Trylleri-sche Familie enthält.

106) Die Erklärung des Wortes, frey, wenn darüber Streit erreget wird, was darunter eigentlich verstanden seyn solle, ist dem Lehn-Herrn billig zu überlassen, dergleichen in der Beylage sub no. LXXV. vorkommet.

107) Vid. B. Jo. Gottl. Heineccii Diss. inaug. de origine atque indole jurisdictionis patrimonialis. Halæ 1716. § XX. de jurisdictione circumsepta denen Pfahl- oder Zaun-Gerichten, welche ehemahls denen Ritter-Güthern allein zugehöret, bis selbigen durch Vererbungen und Belehnungen ein mehreres Recht angediehen.

mehrerer Deutlichkeit halber, ausdrücklich denen Lehn-Briefen einverleibet zu werden.

§. XXIV.

Immaßen solches verschiedene Exempel erläutern.

Wie denn auch solche Fälle vorhanden sind, daß wenn der Landes-Herr, auch die Erb-Gerichte, vor einen jährlichen leidlichen Zins, einer Obrigkeit überlassen, solcher Contract ebenfalls ein Pacht heisset: Immaßen der Rath zu Schkeuditz, von denen anno 1436. ihme eingethanen Erb-Gerichten, lange Zeit 6. neue Schocke in dasiges Amt entrichtet hat. Weßhalber in dem, unterm dato Dreßden Dienstags nach Exaudi 1540. an Heinrichen vnd Wolfen von Lindenau, Gebrüdere zu Machern, gnädigst ausgefertigten, dieselben mit dem Dorfe Gerings-Hayn, auch dem wüsten Dorfe Weisack und Zugehörungen, mit Erb-Gerichten allein, sowohl nach Inhalt des unterm dato Moritzburg an der Elster den 29. Oct. 1674. ertheilten, Hofrath George Friedrich von Helldorf zu Kieritzsch, bey dem von Rudolph Georgen von Dobrikowsky, erhandelten Vorwercke Nethern, mit den Gerichten auf der Mühle, beliehen: Vermöge des de dato Dreßden den 20. Febr. 1555. Hannsen von Lindenau, über das im Amte Wolckenstein gelegene Guth, Sich dich für, sonst Hirschstein genannt *, ausgestellten Lehn-Briefes sind bloß die Gerichte in seinem Hause und soferne das bezäunet ist, deutlich benennet, die Ober-Gerichte, hohe Wild-Jagd und andere fürstliche hohe Obrigkeit aber in alle Wege fürbehalten: Sowohl bey der am 9. April 1679. Johann Heinrichen von Obernitz, über das Ritter-Guth Liebschütz, die Schriftsäßigkeit, Ober-Gerichtsbarkeit und jus patronatus, nach des Amtmanns zu Arnshauck und Ziegenrück beschriebener Beschaffenheit, gnädigst beschehener Conceßion, bloß über diejenigen Stücke, welche im

*) In oberwehnten Schlesischen Merckwürdigkeiten pag. 1361. & 1364. wird ein Bollwerck, oder Bastion in Brieg, welches den Mühlen-Werder bestreichen kann, ebenfalls Siehe dich für genennet, weil der Satan mit ruchlosen Soldaten daselbst sein Spiel und sie des Nachts geängstiget gehabt, weßhalber keiner gern allda Schildwacht gestanden.

im Städtlein Ziegenrück und dessen Fluhr liegen, dem Amte die Ober-Gerichte reserviret worden. Nächstdem Herr Hanns Ernst, Graf und Herr zu Mannsfeld, edler Herr zu Heldrungen, denen ehrenvesten und ehrbaren, Hanns und Christophen von Trebra, Gebrüderen zu Gehofen, nach der anno 1563. unter ihnen beschehenen Erbtheilung, die freye Behausung und Hof zu Reinsdorf; wie ihr sel. Vater solche von den Closter-Jungfrauen zu Franckenhausen erkauft, und sie, als frey unbeschwert Ritter-Guth, in Gebrauch gehabt, nebst einen Platze vor dem Dorfe, de dato Heldrungen am Sonntage Palmarum 1567. mit seinen Erb-Gerichten beliehen: Ferner der Amts-Voigt zu Weissenfels, Johann Triller, mit einem Stück Guth, die Petzscher Marck genannt, vor der Stadt Leipzig gelegen, so vor Alters dem fürstlichen Stifte, nunmehro aber dem Amte Weissenfels, darein ermeldtes Stift gewiesen, zur Lehn rührete, nach der unter Valtin, Hannß und Jeremias Schwartzen, auch Jungfer Esther Schwartzin, durch Loß erfolgten Theilung, erwehntem Hanß Schwartzen, ingleichen Valtin Schwartzen, vor sich und in verordenter Vormundschaft seiner Schwester und Pflege-Tochter, Jungfrauen Esther, mit Erb-Gerichten und Lehns-Gerechtigkeit, am 7. Septembr. 1593. Deßgleichen von des löblichen Pflugischen Geschlechts sämtlichen Gevetteren, Meißnischer und Osterländischer Linie, der Commißions-Rath und Creyß-Amtmann zu Leipzig, Herr D. Thomas Wagner mit dem, von denen Gebrüderen Scipionen, am 4. Febr. 1726. erkauften Guthe Zwey-Naundorf *, auch denen Gerichten über Schuld und Gulde, Schelt-Worte und Blut-Runst: Ferner unterm dato Dreßden den 13. Octobr. 1657. Magdalena Sibylla Pegauin, gebohrne Felgenhauerin, nebst ihren Leibes-Erben

*) Welches von alten Zeiten her eigentlich Ober- und Nieder-Naundorf heisset, immaßen der, vom Creyß-Amts-Actuario und in dergleichen Fällen verordneten Amts-Verweser, am 20. April 1726. wegen des, dem Amte Leipzig zu Lehn rührenden Dörfleins, Ober-Naundorf ausgestellte Lehn-Schein deutlich besaget. Die Statuten und Gewohnheiten daselbst, welche in gewisse Articul verfasset sind, können im ersten Theile dieser Sammlungen pag. 491. nachgelesen werden.

beyderley Geschlechts, durch ihren fürgestellten Lehnträger, mit dem Ansitze des Guthes Emseloh, denen Erb-Gerichten auf allen Emselohischen Stücken, durchaus nichts davon ausgeschlossen, insonderheit über das Guth Emseloh, mit Ländereyen, Wiesewachs, Mühlen, Weinbergen, Teichen, Höltzern, Gärten und Zubehörungen, welche hinführo nicht mehr unter des Amts oder Raths zu Sangerhausen Gerichte und Bothmäßigkeit gezogen werden, sondern sie und folgende Besitzere solcher Güther von des Amts Jurisdiction, Gerichten, Geboten und Verboten gäntzlich eximiret und deren entnommen, dargegen aber künftig derentwegen uf Churfürstliche Schriftsassen gewärtig seyn sollen, zu rechten Erb-Lehn beliehen: Auch am 6. Octobr. 1592. Friedrichen und Ernst Melchiorn von Kramsdorf, Gevetteren, die von ihren Vater und Groß-Vater, Ernst Wittichen von Kramsdorf, auf sie gefälleten Güther, das Closter zu Uttenhausen, mit Erb-Gerichten im Dorfe und Felde daselbst, so vor diesen ins Amt Weisensee gehöret ꝛc. wie die Closter-Frauen allda und Ernst Wittich solches gebrauchet, den Ober-Gerichten, im Felde, Fluhr und Dorfe, in Lehn gereichet worden. Es ist also gar löblich, wenn die Ober-Gerichts-Herren, bey Bestätigung der alten erlangten Privilegien und Freyheiten, ihrer unterwürfigen Städte, Flecken oder Gemeinden, ausdrückliche Meldung thun, was für Befugnisse dieselben sich anzumaßen berechtiget seyn sollen [108]. Was ferner, in Ansehung der Verjährung, allbereit ausgeführet worden, ist hierbey ebener maßen anzuwenden [109]: Weil

108) Immaßen laut der Beylage sub no. LXXVI. geschehen ist.

109) Es sind starcke Gründe, welche Herr D. Jacob August Franckenstein, in §. V. Cap. I. seiner, de locatione jurisdictionis, von Verpachtung der Gerichte anno 1728. zu Leipzig geschriebenen Dissertation angeführet hat, daß bloß die ordentliche in deutschen Landen hergebrachte Zeit der Verjährung dißfalls erfordert werde, und keinesweges nöthig sey, deren geruhigen Besitz über Menschen-Gedencken zu erweisen: Weil man die Gerichtsbarkeit vor eine Art der landesfürstlichen Reservaten, nach deutschen Rechten, nicht ausgeben könne, sondern dieselbe würcklich zu dem Vermögen gehöre, welches eine iede Privat-Person zu erwerben und darüber zu disponiren fähig

Weil die niedere Gerichtsbarkeit nicht weniger, als die obere, dem Landes-Herrn ursprünglich zukommet und ohne dessen ausdrücklichen Willen, oder rechtliche Vermuthung aus langwierigen Besitz und Stillschweigen, von keinen Unterthanen ausgeübet werden darf, mithin solches Befugnüß auf gleiche Art behörig zu erweisen ist [110]. Indeß pfleget man billig dafür zu halten, daß einem ieden Ritter-Sitze, welchen Dörfer, Bauren und Grundstücke unterwürfig sind, über dieselben auch die Nieder-Gerichtsbarkeit, die Ober-Gerichte hingegen in denen Landen, wo die Obrigkeiten im Schrift- und Amtsassen eingetheilet werden, denen letzteren gar selten zustehe, sondern deren Ausübung mehrentheils vor die herrschaftlichen Aemter gehöre [111]. Man findet auch wohl besondere Exempel, daß ein Dorfs-Herr an einem Orte über etliche Bauren nur die Erb- über andere hingegen die Ober-Gerichte zugleich, landesherrlich verliehen bekommen. Anerwogen von Herrn Otto den Eltern, Grauen zue Solms Herrn zu Mintzenbergk, Wildenfels vndt Sonnewalde, vor sich vndt im Nahmen der Wohlgebohrnen, Dero freundlichen lieben

fähig wäre, obschon die Römischen Gesetze ein anderes mit sich brächten, nach welchen die Gerichtsbarkeit lediglich in einen anvertraueten öffentlichen persönlichen Amte bestanden, mithin kein Unterthan, durch die Verjährung, dergleichen zu erlangen im Stande gewesen. Er beziehet sich hierbey auf den 1. Articul der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und behauptet allerdings mit größter Wahrscheinlichkeit, daß denen meisten, welche die Gerichte ausüben, ohnmöglich fallen würde, einen andern Grund der Erwerbung, als die Verjährung, dißfalls beyzubringen; Welches auch im §. 5. alleg. Diss. Romani behauptet wird, longissimo temporis tractu ad eam opus non esse, is enim tum demum requiritur, ubi jurisdictio absque territorio per præscriptionem acquirenda est.

110) Vid. B. Heineccii alleg. Diss. inaug. § XXII.

111) Worvon oft angezogene von Herrn D. Christian Gottlob Wabsten ausgearbeitete historische Nachricht der hohen und niederen Justitz Verfassung im Churfürstenthum Sachsen pag. 237. nachzulesen, welches Buch insonderheit deswegen in diesen Landen hochzuschätzen ist, weil darinnen, mit allerhöchster Genehmhaltung, durchgehends angemercket wird, was für Städten und Ritter-Güthern die Ober- oder Nieder-Gerichtsbarkeit zustehet.

Vettern, Söhne vndt Gevatteren, Herrn Friedrichs, Albrecht Otten, Wolfgangen Heinrich Wilhelms vndt Hanns Georgen, Gebruedere Grauen zur Solms ꝛc. Nicol vndt Heinrich von Wolfersdorf zu Culmitzsch, mit dem Siedelhofe, dem Forberge darfür gelegen, dem Dorfe Culmitzsch, mit der Mühle, soweit das in Reinen vndt Fluren begriffen ꝛc. auch Gerichten oberst vndt niederst, über Hals vndt Handt ꝛc. dem Dorfe kleinen Curdorf, mit einer Mühle, auch Gerichten oberst vndt niederst, vber Hals und Handt, so weit seine Flure gehet: einem Bauren zu Catzendorf, Matthes Baurlein genannt, mit Gerichten oberst vndt niederst, auch allen andern Zugehörungen befucht vndt vnbefucht, wie sie solches von ihren Vätern selbigen geerbet ꝛc. unterm dato Wildenfels den 28. Tag Junii ao. 1608. ingleichen von Hertzog Friedrich Wilhelmen, Vormunden vndt der Chur-Sachsen Administratorn, Nicol, Wolf Fabian vndt Heinrich von Wolfersdorf zu Culmitzsch, Gebruedere vndt Vettern, mit dem Dorfe Friedtmansdorf, nebst 4. Baueren mit Erb-Gerichten vf denenselbigen im Dorf vnd Felde, sowohl mit 5. Bauren, auch Ober- vndt Erb-Gerichten vf ihnen, im Dorfe vndt Felde, de dato Dreßden den 11. Sept. 1592. beliehen worden.

§. XXV.

Von denen, der Gerichtsbarkeit halber, getroffenen Verträgen.

Es kommen hierbey theils die zwischen denen benachbarten Gerichts-Herren, ingleichen unter denen Kindern des verstorbenen Ritter-Guths Besitzers, getroffenen Recesse, theils die Kaufs- und Wieder-Kaufs-Contracte, theils die Unterpfands- und Pacht-Verschreibungen für, wodurch man entweder erblich, oder wiederruflich, oder nur bis zur Erstattung des Darlehns, oder eine sonst gesetzte Zeit lang, die Ausübung der Gerichtsbarkeit an sich bringen kann. Was für Beschwerlichkeit und Verwirrung daraus entstehet, wenn mehrere Gerichts-Herrschaften an einem Orte vorhanden, deren Gräntzen aber nicht in die behörige Gewißheit gesetzet, oder selbige gegen einander aufgebracht, oder vor Erweiterung ihrer Gerichte unziem-

lich

lich bemühet, und die geäußerten Irrungen bald anfangs gütlich abzuthun nicht gemeinet sind, lehret die Erfahrung, sowohl bey hohen Reichs-Ständen, als bey Stadt- und Dorfs-Obrigkeiten, wo man solche viel herrische Orte antrifft, es mögen nun entweder verschiedene abgesonderte Ritter-Sitze, oder etliche in Gemeinschaft stehende Mit-Erben zu einem Dorfe allein daselbst vorhanden seyn [112]. Weshalber bey der zwischen Herrn Johann Lauterbachen, der Rechte Doctorn, zu Gersdorf und dem Rathe zu Roßwein, wegen des streitigen Hartenbergcks, auf Verfügung guthertziger und friedliebender Leute, Pauls von Zaschwitz zu Arnsdorf, George von Heinitz daselbst, Christoph Oehmischens, Amt-Schössers zu Nossen und Christoph Goltschens, Verwalters in der Zella, im Gericht zu Margbach, am 26. Aug. anno 1584. getroffenen suhnlichen verbindlichen Vereinigung, die Ober- und Erb-Gerichte, auf den abgetretenen Theilen, dem Guthe Gersdorf eingeräumet und vorbehalten worden. Welches um desto billiger gewesen, weiln in dem de dato Torgau den 27. Septembr. 1553. an den Schösser zu Leißnigk und Ober-Förster zum Tharand ergangenen Befehliche, die gnädigste Verordnung geschehen, daß sie dem Verwalter in der Zella, Barthol Lauterbachen, die Schlag-Höltzer in den Großdorfischen Fluhren, den Hartenbergck mit seinen Zinsen, den die Einwohner zu Roßwein, als Laaß-Guth, inne haben, desgleichen das Fisch-Wasser in der Mulde vf beyden Vfern, sofern die Gersdorfischen Gütere und

der

112) Wovon in Herrn D. Johann Andreas Frommanns, de condominio territorii, ao. 1682. zu Tübingen gehaltenen Dissertation weitläuftig gehandelt, nicht weniger in D. Heinrich Hildebrands, de resignatione homagii & jurisdictionis imperata, zu Altdorf ao. 1723. geschriebener Disputation §. XIII. einige Anmerckung, ingleichen wegen der Stadt Weißenburg in angezogenen Codice Diplomatico antiquitatum Nordgavienſium pag. 373. sq. der Receß gefunden wird. conf. Thes. V. diss. inaug. Joh. Phil. Melchior, de concurrentium jurisdictionum Labyrintho, Giessæ 1682. Ein weitläuftiger Vertrag deßhalber ist in Beylagen sub no. LXXVII. enthalten, wodurch allen aus Vermengung der Gerichtsbarkeit besorglichen Beschwerlichkeiten abgeholfen worden.

der Hartenbergck gehen und wenden, nebst dem Nieder-Weidwerge, auch den Gerichten oberst und niederst, sofern die Fluhr begriffen, nach der Kauf-Verschreibung, erblich einantworten und den Hartenbergck versteinen sollen, damit zwischen dem Amte Zella und den umbliegenden Benachbarten künftigck Gezenck nachbleiben möge. Vermöge eines, an der Mitwoch nach Invocavit anno 1500, zwischen Dietrichen von Zweitzen und Hannsen Großen, der Hülfe halben am Dorfe Beyerodorf errichteten, und beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte zur Confirmation übergebenen Vertrags, soll der erstere nichts mehr fürderlichs haben, dann alleine die Erb-Gerichte, und die Ober-Gerichte sollen dem letztern bleiben und zustehen: In dem zwischen dem gräflichen Hause Oppurg an einem, denen von Adel und dem Gottes-Kasten zu Neustadt an der Orla, auch Pfarrer zu Neunhofen und denen von Vollimhausen, am andern Theile, unterm dato Neustadt den 20. Febr. 1674. errichteten Vertrage, sind alle wegen derer in denen Amts-Dorfschaften Weyra Ober-Oppurg, Gauschnitz, Daumitsch, Solckwitz, Döbritz, Röhmen ꝛc. habenden gemengten Erb-Gerichte und derselben gemengten Ausübung, entstandene Streitigkeiten dergestalt verglichen worden: Es soll der Erb-Lehn- und Gerichts-Herr die Zinsen und Frohnen, durch Gehorsam und Pfändung, in denen Amts-Dörfern, wo der Widerspenstige seine Wohnung hat, mit Hülfe seiner Gerichts-Personen und des Amts-Knechts, zu erlangen, da der Oppurgische Land-Knecht nicht anzutreffen, und der Erb-Richter keinen eigenen Frohn-Knecht hätte, einen andern nach Gefallen zu diesen und anderen Erb-Gerichts-Expeditionen zu gebrauchen, befugt seyn. Das Pfand soll denjenigen Erb-Richter, dem der Grund zuständig und zu Lehen gehet, auch worauf die Pfändung geschehen, eingehändiget und ohne Zuziehung des Ober-Richters nach der Landes-Constitutione I. parte II. in Cognition gezogen und bestrafet werden. Der Gehorsam soll beym Erb-Richter, durch Anschließung des Widerspenstigen und Halsstarrigen, erzwungen werden, die Bestrafung auch anders nicht zu verstehen seyn, als daß selbige an dem Orte,

da

da der Verbrecher gesessen, nicht aber, wo der Ober-Richter die Ober-Gerichte hat, geschehen möge. Die Bestrafung des Erb-Richters soll sich auf 6. alte Schock extendiren: Da aber der Erb-Gerichts-Unterthan ein höheres Verbrechen, solches allezeit vor dem Ober-Gerichts-Herrn gelangen, auch diesem die Cognition und Bestrafung allein zukommen. Gulden und Schulden hat der Erb-Richter zu erkennen; Sowohl die Abhörung der Zeugen, Erb- und andere Vergleiche, wie sie im Amte Arnshaugk gehalten werden, Verreinungen, Verpfändungen, Käufe, Quittungen, Verzicht, Schutz- und Abzugs-Geld, Vormundschafts-Bestellungen, Pachte und Verpachtungen, ihme gleichfalls zu expediren frey stehen, und wenn der Erb-Gerichts-Herren Lehn-Leute, oder andere Personen bey denen Ober-Gerichten in dergleichen Fällen sich angeben würden, diese darinnen mit ihnen nichts vornehmen, sondern selbige zu ihren ordentlichen Erb-Lehn-Herrn verweisen. Nach Inhalt der de dato Closter Heßler am 15. Nov. 1720. von dasigen Gerichten gefertigten Registratur, haben die Burg-Heßlerische Gerichts Personen eingeräumet, daß die am Naunburger Wege umgefallene Fluhr-Säule beyderseits Gerichte zugleich scheide, und obschon der Burg-Heßlerische Gerichts-Actuarius, Raspe, in der Stroh-Mühle die Gerichte zu haben verlanget, selbiger dennoch im übrigen, bis an die sämtlichen Gräntz-Säulen, solche denen Closter-Heßlerischen zugestanden, auch darbey einander versprochen, sich aller Eingriffe zu enthalten, sowohl daß künftighin, wenn abermal, dergleichen Säule zu setzen, die Nothdurft erfordere, weil vorietzo das Haus Closter-Heßler dieselbe allein auf seine Kosten fertigen und aufrichten lassen, von Burg-Heßlerischer Seite solches geschehen solle. Laut des, über die zwischen dem Amte Eckartsberga und dem Hause Marienthal, einiger Lehden halber, in Ansehung des Eigenthums und der Gerichtsbarkeit, entstandene Differentzien, von denen Herren Commissarien, Johann Dietrich Büttnern, Johann Augustus Lesern und Johann Basilius Kaysern, unterm dato Marienthal den 18. Julii 1731. errichteten de dato 25. ej. gnädigst confirmirten

Recesses, ist nicht nur das Eigenthum derer zwischen der sogenannten Streit-Eiche und dem Lauchischen Wege gelegenen Lehden, sondern auch die Gerichtsbarkeit, dem Besitzer des Hauses Marienthal zugestanden: Deßgleichen sind die zwischen Herrn Dietrichen von Witzleuben Doctorn und Herrn Friedrichen von Witzleuben, beeden Ritteren, langwierig gehaltene Irrungen und Gebrechen, durch die Churfürstlichen verordneten Räthe, Herrn Hannsen, Ritter und Herrn Dietrichen von Werter, Doctorn, Christophen von Taubenheimb und Herrmannen von Pock, Amtleute zu Freyburg und Sachsenburg, vermöge eines de dato Leipzig Freytag nach Misericordias Domini ao. 1516. gnädigst ausgefertigten Recesses, gütlich vertragen worden, daß die Gränitz, von Sanct Mauritzen-Kirche gleich abe, bis an das Wasser, und von Sanct Mauritzen-Kirche nach dem Holtze, wie das jährlich die von Schönewerda und Bottendorf mit dem Creutzen begehen, versteinet werden, und was von dem gesatzten Steinen gegen Schönewerda gelegen ist, Herrn Friedrichen, mit allen Gerichten und Oberkeiten zuständig seyn: Was aber auf der andern Seiten nach Bottendorf gelegen, dem von Witzleben zum Stein, auch mit Gerichten und Oberkeiten, zugehören solle.

§. XXVI.

Von denen brüderlichen und lehnsvetterlichen Theilungs-Recessen.

So leicht der Begriff von dem Worte, Erbtheilung, seyn mag, so viele Fehler werden doch öfters darbey begangen, weßhalber man aus denen hiervon besonders handelnden Schrifften, billig einen deutlichen Unterricht zu erlangen suchet: Wie denn nicht zu läugnen, daß dergleichen Verträge unter denen Söhnen eines verstorbenen Ritter-Guths-Besitzers eben so wohl, als bey fürstlichen Printzen, vorzukommen pflegen [113]. Und dißfalls eine gantz besondere Vorsicht erfordert wird, damit derjenige, welcher seinen Antheil dem andern

113) Weßhalber die ersten Blätter obangezogener observationum, de juribus Episcopatus Hildesiensis, mit vielem Nutzen nachzulesen sind.

andern Geschwister, oder Lehns-Vetter, abtreten und überlassen will, sowohl der vorzubehaltenden Mitbelehnschaft, als auch der Annehmer, des wiederum in Lehn anzuwendenden Geldes halber, seine Gerechtsame und erlaubte Vortheile nicht verliere [114]. Laut derer, zwischen Georgen und David Hirschfelden, am 9. Nov. 1568. getroffenen Theil-Zeddel und des, über die von denen Unterthanen zum Haus Döben zu leistenden Dienste, aufgerichteten Verzeichnüsses, ist verglichen worden, daß in beyden Orten, Döben und Behlen, iedem auf seinen eigenthümlichen, auch auf allen zugehörigen, Dörfern und eintzeler Leute Güthern, vermöge der Lehn-Briefe, die Gerichte oberste und niederste, im Dorfe und Feldern, auch Reinen und Steinen, gehören und zuständig seyn und bleiben, die zwey Mann zu Tornau aber, so mit Zinsen und Frohnen gegen Behlen geschlagen, mit den Erb-Gerichten gegen Behlen gehören und die Ober-Gerichte deme zu Döben bleiben sollen. Wannenhero, in Sachen Georgens von Luckewein zu Ilckendorf Klägers und Wolfens von Schönfeld zu Döben Beklagtens, beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte Term. Trin. 1616. das End-Urtel erfolget; Daß Beklagter Klägern, an der Posseß der Ober- und Erb-Gerichte über Klägers Unterthanen und ihre Güther im Dorfe Tornau, ungehindert zu lassen, dem Vertrage nachzusetzen, und den vor die Bau-Fuhren entrichteten Lohn, nebst denen Unkosten dieser Instantz, Klägern zu erstatten schuldig. Deßgleichen ist bey der, zwischen denen Besitzeren des Ritter-Guths Teichworframsdorf, anno 1578. erfolgten Erbtheilung ausgemachet worden, daß die Gerichte vf allen Unterthanen daselbst und zu Katzendorf beyden Theilen zugleich zuständig seyn, doch solle ein ieder, in seinem Hauß und Hofstatt, die Fälle, so darinnen sich zutragen, allein strafen und seine Unterthanen, wenn sie in diesen Gerichten, außerhalb eines andern Hof-

114) Vid. cautel. IV. & V. D. Christian Heinrich Mühlpforts Cautelarum juris feudalis, Mulhusæ 1686. edit. & ill. Gebh. Chr. Bastinelleri dissert. de simultanea investitura, quatenus per feudi divisionem amittitur, Witeb. 1742.

statt, welche in alle Wege unvermenget bleiben, etwas verbrochen, ohne des andern Einrede, selbst zu strafen haben, es sey peinlich oder bürgerlich: Was sich aber von fremden und auswärtigen in solchem Fall zuträget, beyde Parthen zugleich gütlich oder rechtlich fordern, erlangen und einbringen und was nicht drauf gegangen, mit einander theilen; Und sonderlich in peinlichen Sachen einer dem andern Handreichung und Hülfe thun, es gehe auf Gewinn oder Verlust. Weßhalber zwischen Wolfen von Neumarck und Wolfen von Wolframsdorf daselbst am 7. Dec. 1674. vorm Ober-Hof-Gerichte der Vertrag geschehen, daß Beklagter der getroffenen Erb-Theilung unweigerlich nachsetzen, auch den Verbrecheren, auf beschehene Requisition, aufzuerlegen angelobet, vor Klägern und seinen Gerichten, wegen verübten Frevels, der Strafe halben, sich zu gestellen, womit Kläger zufrieden gewesen. So haben auch Hannß Friedrich, Wolf Abraham, und Hannß Ernst, Gebrüdere von Minckwitz, nach ihres Bruders, Caspar Eberhards, am 11. Martii 1618. erfolgten Ableben, wegen des auf sie, als dessen Lehnsfolgere, verfälleten Lehn-Guthes Niedernitzschka, den 17. Junii e. a. eine brüderliche Erb-Vergleichung mit Hannß Georgen von Minckwitz zu Obernitzschka, deme solches Guth durchs Looß zugefallen, dergestalt getroffen, daß sie dasselbe ihme mit allen Rechten und Gerechtigkeiten eingeräumet und übergeben. In dem, zwischen dem Amte Pegau und der darein bezirckten Ritterschaft, am Freytag nach Pfingsten ao. 1559. getroffenen Vertrage ist enthalten: Daß weil bishero in deren Gerichten und Gebieten viele Unthaten, Deuben, Mord- und andere Missethaten sich zugetragen, denen Mißhändlern aber nicht dergestalt, wie sichs wohl gebühret hätte, nachgetrachtet worden, welche Nachläßigkeit daraus geflossen, daß ein ieder, so beschädiget, seinen Missethäter, auf seine eigene Unkost und Darlegen, ohne männiglichs Hülfe, hat erfordern und rechtfertigen lassen müssen, welches in vieler Vermögen nicht gewesen, wodurch die Unthaten mehr gestärcket, dann deme gewarnet worden, solchem Uebel künftig so viel fleißiger entgegen gegangen und gewehret werden

solle:

solle: Weßhalber Willhelm zu Weyderoda, Wendel zu Wiederau und Joachim zu Storckwitz, alle dreye von Draschwitz, Gevetteren, als Schriftsassen, Wolf von Draschwitz zu Oderwitz und Trebenitz, die Püstere Gebrüdere zu Trautschen, Sebastian von Heldorf zu Kostewitz, Anthonius von Weißbach zu Trebenitz, Hannß von Peris daselbst, die von Ichteritz zu Medewitzsch und Pendorf, Abraham von Breitenbach zu Böhlen, Nicol von Zehmen und Christoph von Ottersleuben zu Imnis und Hannß von Peris zu Kötzschbar, als Amtsassen, ieder vor sich und seine Unterthanen, auch E. E. Rath zu Pegau, als Inhaber des Amts, von hoher Obrigkeit und der Amts-Unterthanen halber, so weit sich des Landes-Herrn Ober-Gerichte dieses Amts, auch eintzeler anhero gehöriger anderer Enden gelegener Dörfer erstrecken, sich vereiniget: Woferne künftig eine Rechtfertigung vorfallen würde, daß der Ubelthäter die Strafe der überwundenen That verdienet, die von Adel und allerseits Unterthanen, ohne Unterscheid, nach gleicher und gebührlicher Anlage von Hufen, einer soviel als der andere, zu denen Unkosten der Rechtfertigung tragen, der Termin ausm Amte jedem ernennet und durch den Dorfs-Richter unweigerlich dem Amts-Verwalter überantwortet werden solle. Es beziehet sich der obangezogene, über das Ritter-Guth Alten-Schönfels ausgefertigte Lehn-Brief gleichergestalt auf einen, zwischen den von Gauern und von Weissenbach, aufgerichteten Vertrag, nach welchem die erbaren Leute [115] auf ihren Güthern die Erb-Gerichte über Schuld und Gulte

115) Im vorhergehenden heißt es, auf der Edelleute Güthern zu Stein und Beyersdorf. Dergleichen alte Urkunden, worinnen die adelichen, ehrbare Leute, genennet werden, sind auch in Herrn Johann Heinrichs von Falckenstein anno 1733. edirten Codice Diplomatico antiquitatum Nordgaviensium anzutreffen. Und der angezogene Lehn-Brief de anno 1505. über das Schloß Frohndorf enthält folgende Clausul: Wir haben auch Ern Hannsen von Werter, Ritter und seinen Mitbeschriebenen alle weltlich Lehen verkauft, auch ihm die geistlich Lehen nachgelassen und die Ritter-Lehen uns

mehrerer Deutlichkeit halber, ausdrücklich denen Lehn-Briefen einverleibet zu werden.

§. XXIV.

Immaßen solches verschiedene Exempel erläutern.

Wie denn auch solche Fälle vorhanden sind, daß wenn der Landes-Herr, auch die Erb-Gerichte, vor einen jährlichen leidlichen Zins, einer Obrigkeit überlassen, solcher Contract ebenfalls ein Pacht heisset: Immaßen der Rath zu Schkeuditz, von denen anno 1436. ihme eingethanen Erb-Gerichten, lange Zeit 6. neue Schocke in dasiges Amt entrichtet hat. Weßhalber in dem, unterm dato Dreßden Dienstags nach Exaudi 1540. an Heinrichen und Wolfen von Lindenau, Gebrüdere zu Machern, gnädigst ausgefertigten, dieselben mit dem Dorfe Gerings-Hayn, auch dem wüsten Dorfe Weisack und Zugehörungen, mit Erb-Gerichten allein, sowohl nach Inhalt des unterm dato Moritzburg an der Elster den 29. Oct. 1674. ertheilten, Hofrath George Friedrich von Helldorf zu Kieritzsch, bey dem von Rudolph Georgen von Dobrikowsky, erhandelten Vorwercke Nerhern, mit den Gerichten auf der Mühle, beliehen: Vermöge des de dato Dreßden den 20. Febr. 1555. Hannsen von Lindenau, über das im Amte Wolckenstein gelegene Guth, Sich dich für, sonst Hirschstein genannt *, ausgestellten Lehn-Briefes sind bloß die Gerichte in seinem Hause und soferne das bezäunet ist, deutlich benennet, die Ober-Gerichte, hohe Wild-Jagd und andere fürstliche hohe Obrigkeit aber in alle Wege fürbehalten: Sowohl bey der am 9. April 1679. Johann Heinrichen von Obernitz, über das Ritter-Guth Liebschütz, die Schriftsäßigkeit, Ober-Gerichtsbarkeit und jus patronatus, nach des Amtmanns zu Arnshauck und Ziegenrück beschriebener Beschaffenheit, gnädigst beschehener Conceßion, bloß über diejenigen Stücke, welche im

*) In oberwehnten Schlesischen Merckwürdigkeiten pag. 1361. & 1364. wird ein Bollwerck, oder Bastion in Brieg, welches den Mühlen-Werder bestreichen kann, ebenfalls Siehe dich für genennet, weil der Satan mit ruchlosen Soldaten daselbst sein Spiel und sie des Nachts geängstiget gehabt, weßhalber keiner gern allda Schildwacht gestanden.

im Städtlein Ziegenrück und dessen Fluhr liegen, dem Amte die Ober-Gerichte reserviret worden. Nächstdem Herr Hanns Ernst, Graf und Herr zu Mannsfeld, edler Herr zu Heldrungen, denen ehrenvesten und ehrbaren, Hanns und Christophen von Trebra, Gebrüderen zu Gehofen, nach der anno 1563. unter ihnen beschehenen Erbtheilung, die freye Behausung und Hof zu Reinsdorf; wie ihr sel. Vater solche von den Closter-Jungfrauen zu Franckenhausen erkauft, und sie, als frey unbeschwert Ritter-Guth, in Gebrauch gehabt, nebst einen Platze vor dem Dorfe, de dato Heldrungen am Sonntage Palmarum 1567. mit seinen Erb-Gerichten beliehen: Ferner der Amts-Voigt zu Weissenfels, Johann Triller, mit einem Stück Guth, die Petzscher Marck genannt, vor der Stadt Leipzig gelegen, so vor Alters dem fürstlichen Stifte, nunmehro aber dem Amte Weissenfels, darein ermeldtes Stift gewiesen, zur Lehn rührete, nach der unter Valtin, Hannß und Jeremias Schwartzen, auch Jungfer Esther Schwartzin, durch Loß erfolgten Theilung, erwehntem Hanß Schwartzen, ingleichen Valtin Schwartzen, vor sich und in verordenter Vormundschaft seiner Schwester und Pflege-Tochter, Jungfrauen Esther, mit Erb-Gerichten und Lehns-Gerechtigkeit, am 7. Septembr. 1593. Deßgleichen von des löblichen Pflugischen Geschlechts sämtlichen Gevetteren, Meißnischer und Osterländischer Linie, der Commißions-Rath und Creyß-Amtmann zu Leipzig, Herr D. Thomas Wagner mit dem, von denen Gebrüderen Scipionen, am 4. Febr. 1726. erkauften Guthe Zwey-Naundorf *, auch denen Gerichten über Schuld und Gulde, Schelt-Worte und Blut-Runst: Ferner unterm dato Dreßden den 13. Octobr. 1657. Magdalena Sibylla Pegauin, gebohrne Felgenhauerin, nebst ihren Leibes-Erben

*) Welches von alten Zeiten her eigentlich Ober- und Nieder-Naundorf heisset, immaßen der, vom Creyß-Amts-Actuario und in dergleichen Fällen verordneten Amts-Verweser, am 20. April 1726. wegen des, dem Amte Leipzig zu Lehn rührenden Dörfleins, Ober-Naundorf ausgestellte Lehn-Schein deutlich besaget. Die Statuten und Gewohnheiten daselbst, welche in gewisse Articul verfasset sind, können im ersten Theile dieser Sammlungen pag. 491. nachgelesen werden.

beyderley Geschlechts, durch ihren fürgestellten Lehnträger, mit dem Ansitze des Guthes Emseloh, denen Erb-Gerichten auf allen Emselohischen Stücken, durchaus nichts davon ausgeschlossen, insonderheit über das Guth Emseloh, mit Ländereyen, Wiesewachs, Mühlen, Weinbergen, Teichen, Höltzern, Gärten und Zubehörungen, welche hinführo nicht mehr unter des Amts oder Raths zu Sangerhausen Gerichte und Bothmäßigkeit gezogen werden, sondern sie und folgende Besitzere solcher Güther von des Amts Jurisdiction, Gerichten, Geboten und Verboten gäntzlich eximiret und deren entnommen, dargegen aber künftig derentwegen uf Churfürstliche Schriftsassen gewärtig seyn sollen, zu rechten Erb-Lehn beliehen: Auch am 6. Octobr. 1592. Friedrichen und Ernst Melchiorn von Kramsdorf, Gevetteren, die von ihren Vater und Groß-Vater, Ernst Wittichen von Kramsdorf, auf sie gefälleten Güther, das Closter zu Uttenhausen, mit Erb-Gerichten im Dorfe und Felde daselbst, so vor diesen ins Amt Weisensee gehöret ꝛc. wie die Closter-Frauen allda und Ernst Wittich solches gebrauchet, den Ober-Gerichten, im Felde, Fluhr und Dorfe, in Lehn gereichet worden. Es ist also gar löblich, wenn die Ober-Gerichts-Herren, bey Bestätigung der alten erlangten Privilegien und Freyheiten, ihrer unterwürfigen Städte, Flecken oder Gemeinden, ausdrückliche Meldung thun, was für Befugnisse dieselben sich anzumaßen berechtiget seyn sollen [108]. Was ferner, in Ansehung der Verjährung, allbereit ausgeführet worden, ist hierbey ebener maßen anzuwenden [109]: Weil

108) Immaßen laut der Beylage sub no. LXXVI. geschehen ist.

109) Es sind starcke Gründe, welche Herr D. Jacob August Franckenstein, in §. V. Cap. I. seiner, de locatione jurisdictionis, von Verpachtung der Gerichte anno 1728. zu Leipzig geschriebenen Dissertation angeführet hat, daß bloß die ordentliche in deutschen Landen hergebrachte Zeit der Verjährung dißfalls erfordert werde, und keinesweges nöthig sey, deren geruhigen Besitz über Menschen-Gedencken zu erweisen: Weil man die Gerichtsbarkeit vor eine Art der landesfürstlichen Reservaten, nach deutschen Rechten, nicht ausgeben könne, sondern dieselbe würcklich zu dem Vermögen gehöre, welches eine iede Privat-Person zu erwerben und darüber zu disponiren fähig

Weil die niedere Gerichtsbarkeit nicht weniger, als die obere, dem Landes-Herrn ursprünglich zukommet und ohne dessen ausdrücklichen Willen, oder rechtliche Vermuthung aus langwierigen Besitz und Stillschweigen, von keinen Unterthanen ausgeübet werden darf, mithin solches Befugnüß auf gleiche Art behörig zu erweisen ist [110]. Indeß pfleget man billig dafür zu halten, daß einem ieden Ritter-Sitze, welchen Dörfer, Bauren und Grundstücke unterwürfig sind, über dieselben auch die Nieder-Gerichtsbarkeit, die Ober-Gerichte hingegen in denen Landen, wo die Obrigkeiten im Schrift- und Amtsassen eingetheilet werden, denen letzteren gar selten zustehe, sondern deren Ausübung mehrentheils vor die herrschaftlichen Aemter gehöre [111]. Man findet auch wohl besondere Exempel, daß ein Dorfs-Herr an einem Orte über etliche Bauren nur die Erb- über andere hingegen die Ober-Gerichte zugleich, landesherrlich verliehen bekommen. Anerwogen von Herrn Otto den Eltern, Grauen zue Solms Herrn zu Mintzenbergk, Wildenfels vndt Sonnewalde, vor sich vndt im Nahmen der Wohlgebohrnen, Dero freundlichen lieben

fähig wäre, obschon die Römischen Gesetze ein anderes mit sich brächten, nach welchen die Gerichtsbarkeit lediglich in einen anvertraueten öffentlichen persönlichen Amte bestanden, mithin kein Unterthan, durch die Verjährung, dergleichen zu erlangen im Stande gewesen. Er beziehet sich hierbey auf den 1. Articul der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und behauptet allerdings mit größter Wahrscheinlichkeit, daß denen meisten, welche die Gerichte ausüben, ohnmöglich fallen würde, einen andern Grund der Erwerbung, als die Verjährung, dißfalls beyzubringen; Welches auch im §. 5. alleg. Diss. Romani behauptet wird, longissimo temporis tractu ad eam opus non esse, is enim tum demum requiritur, ubi jurisdictio absque territorio per præscriptionem acquirenda est.

110) Vid. B. Heineccii alleg. Diss. inaug. § XXII.

111) Worvon oft angezogene von Herrn D. Christian Gottlob Wabsten ausgearbeitete historische Nachricht der hohen und niederen Justitz Verfassung im Churfürstenthum Sachsen pag. 237. nachzulesen, welches Buch insonderheit deswegen in diesen Landen hochzuschätzen ist, weil darinnen, mit allerhöchster Genehmhaltung, durchgehends angemercket wird, was für Städten und Ritter-Güthern die Ober- oder Nieder-Gerichtsbarkeit zustehet.

beyderley Geschlechts, durch ihren fürgestellten Lehnträger, mit dem Ansitze des Guthes Emseloh, denen Erb-Gerichten auf allen Emselohischen Stücken, durchaus nichts davon ausgeschlossen, insonderheit über das Guth Emseloh, mit Ländereyen, Wiesewachs, Mühlen, Weinbergen, Teichen, Höltzern, Gärten und Zubehörungen, welche hinführo nicht mehr unter des Amts oder Raths zu Sangerhausen Gerichte und Bothmäßigkeit gezogen werden, sondern sie und folgende Besitzere solcher Güther von des Amts Jurisdiction, Gerichten, Geboten und Verboten gäntzlich eximiret und deren entnommen, dargegen aber künftig derentwegen uf Churfürstliche Schriftsassen gewärtig seyn sollen, zu rechten Erb-Lehn beliehen: Auch am 6. Octobr. 1592. Friedrichen und Ernst Melchiorn von Kramsdorf, Gevetteren, die von ihren Vater und Groß-Vater, Ernst Wittichen von Kramsdorf, auf sie gefälleten Güther, das Closter zu Uttenhausen, mit Erb-Gerichten im Dorfe und Felde daselbst, so vor diesen ins Amt Weisensee gehöret ꝛc. wie die Closter-Frauen allda und Ernst Wittich solches gebrauchet, den Ober-Gerichten, im Felde, Fluhr und Dorfe, in Lehn gereichet worden. Es ist also gar löblich, wenn die Ober-Gerichts-Herren, bey Bestätigung der alten erlangten Privilegien und Freyheiten, ihrer unterwürfigen Städte, Flecken oder Gemeinden, ausdrückliche Meldung thun, was für Befugnisse dieselben sich anzumaßen berechtiget seyn sollen [108]. Was ferner, in Ansehung der Verjährung, allbereit ausgeführet worden, ist hierbey ebener maßen anzuwenden [109]: Weil

108) Immaßen laut der Beylage sub no. LXXVI. geschehen ist.

109) Es sind starcke Gründe, welche Herr D. Jacob August Franckenstein, in §. V. Cap. I. seiner, de locatione jurisdictionis, von Verpachtung der Gerichte anno 1728. zu Leipzig geschriebenen Dissertation angeführet hat, daß bloß die ordentliche in deutschen Landen hergebrachte Zeit der Verjährung dißfalls erfordert werde, und keinesweges nöthig sey, deren geruhigen Besitz über Menschen-Gedencken zu erweisen: Weil man die Gerichtsbarkeit vor eine Art der landesfürstlichen Reservaten, nach deutschen Rechten, nicht ausgeben könne, sondern dieselbe würcklich zu dem Vermögen gehöre, welches eine iede Privat-Person zu erwerben und darüber zu disponiren fähig

Weil die niedere Gerichtsbarkeit nicht weniger, als die obere, dem Landes-Herrn ursprünglich zukommet und ohne dessen ausdrücklichen Willen, oder rechtliche Vermuthung aus langwierigen Besitz und Stillschweigen, von keinen Unterthanen ausgeübet werden darf, mithin solches Befugnüß auf gleiche Art behörig zu erweisen ist [110]. Indeß pfleget man billig dafür zu halten, daß einem ieden Ritter-Sitze, welchen Dörfer, Bauren und Grundstücke unterwürfig sind, über dieselben auch die Nieder-Gerichtsbarkeit, die Ober-Gerichte hingegen in denen Landen, wo die Obrigkeiten im Schrift- und Amtsassen eingetheilet werden, denen letzteren gar selten zustehe, sondern deren Ausübung mehrentheils vor die herrschaftlichen Aemter gehöre [111]. Man findet auch wohl besondere Exempel, daß ein Dorfs-Herr an einem Orte über etliche Bauren nur die Erb- über andere hingegen die Ober-Gerichte zugleich, landesherrlich verliehen bekommen. Anerwogen von Herrn Otto den Eltern, Grauen zue Solms Herrn zu Mintzenbergk, Wildenfels vndt Sonnewalde, vor sich vndt im Nahmen der Wohlgebohrnen, Dero freundlichen lieben

fähig wäre, obschon die Römischen Gesetze ein anderes mit sich brächten, nach welchen die Gerichtsbarkeit lediglich in einen anvertraueten öffentlichen persönlichen Amte bestanden, mithin kein Unterthan, durch die Verjährung, dergleichen zu erlangen im Stande gewesen. Er beziehet sich hierbey auf den 1. Articul der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und behauptet allerdings mit größter Wahrscheinlichkeit, daß denen meisten, welche die Gerichte ausüben, ohnmöglich fallen würde, einen andern Grund der Erwerbung, als die Verjährung, dißfalls beyzubringen; Welches auch im §. 5. alleg. Diss. Romani behauptet wird, longissimo temporis tractu ad eam opus non esse, is enim tum demum requiritur, ubi jurisdictio absque territorio per præscriptionem acquirenda est.

110) Vid. B. Heineccii alleg. Diss. inaug. § XXII.

111) Worvon oft angezogene von Herrn D. Christian Gottlob Wabsten ausgearbeitete historische Nachricht der hohen und niederen Justitz Verfassung im Churfürstenthum Sachsen pag. 237. nachzulesen, welches Buch insonderheit deswegen in diesen Landen hochzuschätzen ist, weil darinnen, mit allerhöchster Genehmhaltung, durchgehends angemercket wird, was für Städten und Ritter-Güthern die Ober- oder Nieder-Gerichtsbarkeit zustehet.

Vettern, Söhne vndt Gevatteren, Herrn Friedrichs, Albrecht Otten, Wolfgangen Heinrich Wilhelms vndt Hanns Georgen, Gebruedere Grauen zur Solms ꝛc. Nicol vndt Heinrich von Wolfersdorf zu Culmitzsch, mit dem Siedelhofe, dem Forberge darfür gelegen, dem Dorfe Culmitzsch, mit der Mühle, soweit das in Reinen vndt Fluren begriffen ꝛc. auch Gerichten oberst vndt niederst, über Hals vndt Handt ꝛc. dem Dorfe kleinen Curdorf, mit einer Mühle, auch Gerichten oberst vndt niederst, vber Hals und Handt, so weit seine Flure gehet: einem Bauren zu Catzendorf, Matthes Baurlein genannt, mit Gerichten oberst vndt niederst, auch allen andern Zugehörungen befucht vndt vnbefucht, wie sie solches von ihren Vätern selbigen geerbet ꝛc. unterm dato Wildenfels den 28. Tag Junii ao. 1608. ingleichen von Hertzog Friedrich Wilhelmen, Vormunden vndt der Chur-Sachsen Administratorn, Nicol, Wolf Fabian vndt Heinrich von Wolfersdorf zu Culmitzsch, Gebruedere vndt Vettern, mit dem Dorfe Friedtmansdorf, nebst 4. Baueren mit Erb-Gerichten vf denenselbigen im Dorf vnd Felde, sowohl mit 5. Bauren, auch Ober- vndt Erb-Gerichten vf ihnen, im Dorfe vndt Felde, de dato Dreßden den 11. Sept. 1592. beliehen worden.

§. XXV.

Von denen, der Gerichtsbarkeit halber, getroffenen Verträgen.

Es kommen hierbey theils die zwischen denen benachbarten Gerichts-Herren, ingleichen unter denen Kindern des verstorbenen Ritter-Guths Besitzers, getroffenen Recesse, theils die Kaufs- und Wieder-Kaufs-Contracte, theils die Unterpfands- und Pacht-Verschreibungen für, wodurch man entweder erblich, oder wiederruflich, oder nur bis zur Erstattung des Darlehns, oder eine sonst gesetzte Zeit lang, die Ausübung der Gerichtsbarkeit an sich bringen kann. Was für Beschwerlichkeit und Verwirrung daraus entstehet, wenn mehrere Gerichts-Herrschaften an einem Orte vorhanden, deren Gräntzen aber nicht in die behörige Gewißheit gesetzet, oder selbige gegen einander aufgebracht, oder vor Erweiterung ihrer Gerichte unziem-

lich

lich bemühet, und die geäußerten Irrungen bald anfangs gütlich abzuthun nicht gemeinet sind, lehret die Erfahrung, sowohl bey hohen Reichs-Ständen, als bey Stadt- und Dorfs-Obrigkeiten, wo man solche viel herrische Orte antrifft, es mögen nun entweder verschiedene abgesonderte Ritter-Sitze, oder etliche in Gemeinschaft stehende Mit-Erben zu einem Dorfe allein daselbst vorhanden seyn [112]. Weshalber bey der zwischen Herrn Johann Lauterbachen, der Rechte Doctorn, zu Gersdorf und dem Rathe zu Roßwein, wegen des streitigen Hartenbergcks, auf Verfügung guthertziger und friedliebender Leute, Pauls von Zaschwitz zu Arnsdorf, George von Heinitz daselbst, Christoph Oehmischens, Amt-Schössers zu Nossen und Christoph Goltschens, Verwalters in der Zella, im Gericht zu Margbach, am 26. Aug. anno 1584. getroffenen suhnlichen verbindlichen Vereinigung, die Ober- und Erb-Gerichte, auf den abgetretenen Theilen, dem Guthe Gersdorf eingeräumet und vorbehalten worden. Welches um desto billiger gewesen, weiln in dem de dato Torgau den 27. Septembr. 1553. an den Schösser zu Leißnigk und Ober-Förster zum Tharand ergangenen Befehliche, die gnädigste Verordnung geschehen, daß sie dem Verwalter in der Zella, Barthol Lauterbachen, die Schlag-Höltzer in den Großdorfischen Fluhren, den Hartenbergck mit seinen Zinsen, den die Einwohner zu Roßwein, als Laaß-Guth, inne haben, desgleichen das Fisch-Wasser in der Mulde vf beyden Vfern, sofern die Gersdorfischen Gütere und

der

112) Wovon in Herrn D. Johann Andreas Frommanns, de condominio territorii, ao. 1682. zu Tübingen gehaltenen Dissertation weitläuftig gehandelt, nicht weniger in D. Heinrich Hildebrands, de resignatione homagii & jurisdictionis imperata, zu Altdorf ao. 1723. geschriebener Disputation §. XIII. einige Anmerckung, ingleichen wegen der Stadt Weißenburg in angezogenen Codice Diplomatico antiquitatum Nordgaviensium pag. 373. sq. der Receß gefunden wird. conf. Thes. V. diss. inaug. Joh. Phil. Melchior, de concurrentium jurisdictionum Labyrintho, Giessæ 1682. Ein weitläuftiger Vertrag deßhalber ist in Beylagen sub no. LXXVII. enthalten, wodurch allen aus Vermengung der Gerichtsbarkeit besorglichen Beschwerlichkeiten abgeholfen worden.

der Hartenbergck gehen und wenden, nebst dem Nieder-Weidwerge, auch den Gerichten oberst und niederst, sofern die Fluhr begriffen, nach der Kauf-Verschreibung, erblich einantworten und den Hartenbergck versteinen sollen, damit zwischen dem Amte Zella und den umbliegenden Benachbarten künftigck Gezenck nachbleiben möge. Vermöge eines, an der Mitwoch nach Invocavit anno 1500, zwischen Dietrichen von Zweitzen und Hannsen Großen, der Hülfe halben am Dorfe Beyerodorf errichteten, und beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte zur Confirmation übergebenen Vertrags, soll der erstere nichts mehr förderlichs haben, dann alleine die Erb-Gerichte, und die Ober-Gerichte sollen dem letztern bleiben und zustehen: In dem zwischen dem gräflichen Hause Oppurg an einem, denen von Adel und dem Gottes-Kasten zu Neustadt an der Orla, auch Pfarrer zu Neunhofen und denen von Vollimhausen, am andern Theile, unterm dato Neustadt den 20. Febr. 1674. errichteten Vertrage, sind alle wegen derer in denen Amts-Dorfschaften Weyra Ober-Oppurg, Gauschnitz, Daumitsch, Solckwitz, Döbritz, Röhmen ꝛc. habenden gemengten Erb-Gerichte und derselben gemengten Ausübung, entstandene Streitigkeiten dergestalt verglichen worden: Es soll der Erb-Lehn- und Gerichts-Herr die Zinsen und Frohnen, durch Gehorsam und Pfändung, in denen Amts-Dörfern, wo der Widerspenstige seine Wohnung hat, mit Hülfe seiner Gerichts-Personen und des Amts-Knechts, zu erlangen, da der Oppurgische Land-Knecht nicht anzutreffen, und der Erb-Richter keinen eigenen Frohn-Knecht hätte, einen andern nach Gefallen zu diesen und anderen Erb-Gerichts-Expeditionen zu gebrauchen, befugt seyn. Das Pfand soll denjenigen Erb-Richter, dem der Grund zuständig und zu Lehen gehet, auch worauf die Pfändung geschehen, eingehändiget und ohne Zuziehung des Ober-Richters nach der Landes-Constitutione I. parte II. in Cognition gezogen und bestrafet werden. Der Gehorsam soll beym Erb-Richter, durch Anschließung des Widerspenstigen und Halsstarrigen, erzwungen werden, die Bestrafung auch anders nicht zu verstehen seyn, als daß selbige an dem Orte,

da

da der Verbrecher gesessen, nicht aber, wo der Ober-Richter die Ober-Gerichte hat, geschehen möge. Die Bestrafung des Erb-Richters soll sich auf 6. alte Schock extendiren: Da aber der Erb-Gerichts-Unterthan ein höheres Verbrechen, solches allezeit vor dem Ober-Gerichts-Herrn gelangen, auch diesem die Cognition und Bestrafung allein zukommen. Gulden und Schulden hat der Erb-Richter zu erkennen; Sowohl die Abhörung der Zeugen, Erb- und andere Vergleiche, wie sie im Amte Arnshaugk gehalten werden, Verreinungen, Verpfändungen, Käufe, Quittungen, Verzicht, Schutz- und Abzugs-Geld, Vormundschafts-Bestellungen, Pachte und Verpachtungen, ihme gleichfalls zu expediren frey stehen, und wenn der Erb-Gerichts-Herren Lehn-Leute, oder andere Personen bey denen Ober-Gerichten in dergleichen Fällen sich angeben würden, diese darinnen mit ihnen nichts vornehmen, sondern selbige zu ihren ordentlichen Erb-Lehn-Herrn verweisen. Nach Inhalt der de dato Closter Heßler am 15. Nov. 1720. von dasigen Gerichten gefertigten Registratur, haben die Burg-Heßlerische Gerichts Personen eingeräumet, daß die am Naunburger Wege umgefallene Fluhr-Säule beyderseits Gerichte zugleich scheide, und obschon der Burg-Heßlerische Gerichts-Actuarius, Raspe, in der Stroh-Mühle die Gerichte zu haben verlanget, selbiger dennoch im übrigen, bis an die sämtlichen Gräntz-Säulen, solche denen Closter-Heßlerischen zugestanden, auch darbey einander versprochen, sich aller Eingriffe zu enthalten, sowohl daß künftighin, wenn abermal, dergleichen Säule zu setzen, die Nothdurft erfordere, weil vorietzo das Haus Closter-Heßler dieselbe allein auf seine Kosten fertigen und aufrichten lassen, von Burg-Heßlerischer Seite solches geschehen solle. Laut des, über die zwischen dem Amte Eckartsberga und dem Hause Marienthal, einiger Lehden halber, in Ansehung des Eigenthums und der Gerichtsbarkeit, entstandene Differentzien, von denen Herren Commissarien, Johann Dietrich Büttnern, Johann Augustus Lesern und Johann Basilius Kayserrn, unterm dato Marienthal den 18. Julii 1731. errichteten de dato 25. ej. gnädigst confirmirten

Recesses, ist nicht nur das Eigenthum derer zwischen der sogenannten Streit-Eiche und dem Lauchischen Wege gelegenen Lehden, sondern auch die Gerichtsbarkeit, dem Besitzer des Hauses Marienthal zugestanden: Deßgleichen sind die zwischen Herrn Dietrichen von Witzleuben Doctorn und Herrn Friedrichen von Witzleuben, beeden Ritteren, langwierig gehaltene Irrungen und Gebrechen, durch die Churfürstlichen verordneten Räthe, Herrn Hannsen, Ritter und Herrn Dietrichen von Werter, Doctorn, Christophen von Taubenheimb und Herrmannen von Pock, Amtleute zu Freyburg und Sachsenburg, vermöge eines de dato Leipzig Freytag nach Misericordias Domini ao. 1516. gnädigst ausgefertigten Recesses, gütlich vertragen worden, daß die Gränitz, von Sanct Mauritzen-Kirche gleich abe, bis an das Wasser, und von Sanct Mauritzen-Kirche nach dem Holtze, wie das jährlich die von Schönewerda und Bottendorf mit dem Creutzen begehen, versteinet werden, und was von dem gesatzten Steinen gegen Schönewerda gelegen ist, Herrn Friedrichen, mit allen Gerichten und Oberkeiten zuständig seyn: Was aber auf der andern Seiten nach Bottendorf gelegen, dem von Witzleben zum Stein, auch mit Gerichten und Oberkeiten, zugehören solle.

§. XXVI.

Von denen brüderlichen und lehnsvetterlichen Theilungs-Recessen.

So leicht der Begriff von dem Worte, Erbtheilung, seyn mag, so viele Fehler werden doch öfters darbey begangen, weßhalber man aus denen hiervon besonders handelnden Schrifften, billig einen deutlichen Unterricht zu erlangen suchet: Wie denn nicht zu läugnen, daß dergleichen Verträge unter denen Söhnen eines verstorbenen Ritter-Guths-Besitzers eben so wohl, als bey fürstlichen Printzen, vorzukommen pflegen [113]. Und dißfalls eine gantz besondere Vorsicht erfordert wird, damit derjenige, welcher seinen Antheil dem andern

113) Weßhalber die ersten Blätter obangezogener observationum, de juribus Episcopatus Hildesiensis, mit vielem Nutzen nachzulesen sind.

andern Geschwister, oder Lehns-Vetter, abtreten und überlassen will, sowohl der vorzubehaltenden Mitbelehnschaft, als auch der Annehmer, des wiederum in Lehn anzuwendenden Geldes halber, seine Gerechtsame und erlaubte Vortheile nicht verliere [114]. Laut derer, zwischen Georgen und David Hirschfelden, am 9. Nov. 1568. getroffenen Theil-Zeddel und des, über die von denen Unterthanen zum Haus Döben zu leistenden Dienste, aufgerichteten Verzeichnüsses, ist verglichen worden, daß in beyden Orten, Döben und Behlen, iedem auf seinen eigenthümlichen, auch auf allen zugehörigen, Dörfern und eintzeler Leute Güthern, vermöge der Lehn-Briefe, die Gerichte oberste und niederste, im Dorfe und Feldern, auch Reinen und Steinen, gehören und zuständig seyn und bleiben, die zwey Mann zu Tornau aber, so mit Zinsen und Frohnen gegen Behlen geschlagen, mit den Erb-Gerichten gegen Behlen gehören und die Ober-Gerichte deme zu Döben bleiben sollen. Wannenhero, in Sachen Georgens von Luckewein zu Ilckendorf Klägers und Wolfens von Schönfeld zu Döben Beklagtens, beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte Term. Trin. 1616. das End-Urtel erfolget; Daß Beklagter Klägern, an der Posseß der Ober- und Erb-Gerichte über Klägers Unterthanen und ihre Güther im Dorfe Tornau, ungehindert zu lassen, dem Vertrage nachzusetzen, und den vor die Bau-Fuhren entrichteten Lohn, nebst denen Unkosten dieser Instantz, Klägern zu erstatten schuldig. Deßgleichen ist bey der, zwischen denen Besitzeren des Ritter-Guths Teichworframsdorf, anno 1578. erfolgten Erbtheilung ausgemachet worden, daß die Gerichte vf allen Unterthanen daselbst und zu Katzendorf beyden Theilen zugleich zuständig seyn, doch solle ein ieder, in seinem Hauß und Hofstatt, die Fälle, so darinnen sich zutragen, allein strafen und seine Unterthanen, wenn sie in diesen Gerichten, außerhalb eines andern Hof-

114) Vid. cautel. IV. & V. D. Christian Heinrich Mühlpforts Cautelarum juris feudalis, Mulhusæ 1686. edit. & ill. Gebh. Chr. Bastinelleri dissert. de simultanea investitura, quatenus per feudi divisionem amittitur, Witeb. 1742.

statt, welche in alle Wege unvermenget bleiben, etwas verbrochen, ohne des andern Einrede, selbst zu strafen haben, es sey peinlich oder bürgerlich: Was sich aber von fremden und auswärtigen in solchem Fall zuträget, beyde Parthen zugleich gütlich oder rechtlich fordern, erlangen und einbringen und was nicht drauf gegangen, mit einander theilen; Und sonderlich in peinlichen Sachen einer dem andern Handreichung und Hülfe thun, es gehe auf Gewinn oder Verlust. Weßhalber zwischen Wolfen von Neumarck und Wolfen von Wolframsdorf daselbst am 7. Dec. 1674. vorm Ober-Hof-Gerichte der Vertrag geschehen, daß Beklagter der getroffenen Erb-Theilung unweigerlich nachsetzen, auch den Verbrecheren, auf beschehene Requisition, aufzuerlegen angelobet, vor Klägern und seinen Gerichten, wegen verübten Frevels, der Strafe halben, sich zu gestellen, womit Kläger zufrieden gewesen. So haben auch Hannß Friedrich, Wolf Abraham, und Hannß Ernst, Gebrüdere von Minckwitz, nach ihres Bruders, Caspar Eberhards, am 11. Martii 1618. erfolgten Ableben, wegen des auf sie, als dessen Lehnsfolgere, verfälleten Lehn-Guthes Niedernitzschka, den 17. Junii e. a. eine brüderliche Erb-Vergleichung mit Hannß Georgen von Minckwitz zu Obernitzschka, deme solches Guth durchs Looß zugefallen, dergestalt getroffen, daß sie dasselbe ihme mit allen Rechten und Gerechtigkeiten eingeräumet und übergeben. In dem, zwischen dem Amte Pegau und der darein bezirckten Ritterschaft, am Freytag nach Pfingsten ao. 1559. getroffenen Vertrage ist enthalten: Daß weil bishero in deren Gerichten und Gebieten viele Unthaten, Deuben, Mord- und andere Missethaten sich zugetragen, denen Mißhändlern aber nicht dergestalt, wie sichs wohl gebühret hätte, nachgetrachtet worden, welche Nachläßigkeit daraus geflossen, daß ein ieder, so beschädiget, seinen Missethäter, auf seine eigene Unkost und Darlegen, ohne männiglichs Hülfe, hat erfordern und rechtfertigen lassen müssen, welches in vieler Vermögen nicht gewesen, wodurch die Unthaten mehr gestärcket, dann deme gewarnet worden, solchem Uebel künftig so viel fleißiger entgegen gegangen und gewehret werden

solle:

solle: Weßhalber Willhelm zu Weyderoda, Wendel zu Wiederau und Joachim zu Storckwitz, alle dreye von Draschwitz, Gevetteren, als Schriftsassen, Wolf von Draschwitz zu Oderwitz und Trebenitz, die Püstere Gebrüdere zu Trautschen, Sebastian von Heldorf zu Kostewitz, Anthonius von Weißbach zu Trebenitz, Hannß von Peris daselbst, die von Ichteritz zu Medewitzsch und Pendorf, Abraham von Breitenbach zu Böhlen, Nicol von Zehmen und Christoph von Ottersleuben zu Imnis und Hannß von Peris zu Kötzschbar, als Amtsassen, ieder vor sich und seine Unterthanen, auch E. E. Rath zu Pegau, als Inhaber des Amts, von hoher Obrigkeit und der Amts-Unterthanen halber, so weit sich des Landes-Herrn Ober-Gerichte dieses Amts, auch eintzeler anhero gehöriger anderer Enden gelegener Dörfer erstrecken, sich vereiniget: Woferne künftig eine Rechtfertigung vorfallen würde, daß der Ubelthäter die Strafe der überwundenen That verdienet, die von Adel und allerseits Unterthanen, ohne Unterscheid, nach gleicher und gebührlicher Anlage von Hufen, einer soviel als der andere, zu denen Unkosten der Rechtfertigung tragen, der Termin ausm Amte jedem ernennet und durch den Dorfs-Richter unweigerlich dem Amts-Verwalter überantwortet werden solle. Es beziehet sich der obangezogene, über das Ritter-Guth Alten-Schönfels ausgefertigte Lehn-Brief gleichergestalt auf einen, zwischen den von Gauern und von Weissenbach, aufgerichteten Vertrag, nach welchem die erbaren Leute [115] auf ihren Güthern die Erb-Gerichte über Schuld und Gulte

115) Im vorhergehenden heißt es, auf der Edelleute Güthern zu Stein und Beyersdorf. Dergleichen alte Urkunden, worinnen die adelichen, ehrbare Leute, genennet werden, sind auch in Herrn Johann Heinrichs von Falckenstein anno 1733. edirten Codice Diplomatico antiquitatum Nordgavienſium anzutreffen. Und der angezogene Lehn-Brief de anno 1505. über das Schloß Frohndorf enthält folgende Clauſul: Wir haben auch Ern Hannsen von Werter, Ritter und seinen Mitbeschriebenen alle weltlich Lehen verkauft, auch ihm die geistlich Lehen nachgelassen und die Ritter-Lehen uns

und

behalten, und darzu die von Gauern, so viel ihnen in solchem Vertrage zu den Erb-Gerichten weiter nachgelassen, auch 2. Güther zu Stein, 1. Mühle zu Gespersgrün, und 1. Stück Lehen in der Fluhr des Dorfs Stein, so dem von Gauern gewesen, und der von Weisenbach theils Freimarcks- theils kaufweise an sich gebracht, die doch hiebevor alle Wege, wie annoch, in die Gerichte nach Alten-Schönfels gehörig, diß alles Leonharden von Milckau in Lehn gereichet worden. Bey dergleichen Theilungs-Recessen auch dasjenige, was für Art der Gerichtsbarkeit einem ieden eigentlich zukommen solle, deutlich ausgemachet zu werden pfleget, wie bereits oben angeführt ist.

§. XXVII.

Vom Verkaufen der Ober- und Erb-Gerichte.

Es ist allbereit angeführet worden, daß der Landes-Herr, an seiner zustehenden Hoheit, nicht den mindesten Abgang leiden könne, wenn es demselben beliebet, ein oder das andere Stück seiner vorzüglichen Gerechtsame denen Vasallen und Unterthanen, vor eine verglichene Summe Geldes, eigenthümlich abzutreten und einzuräumen: da besonders solche Ueberlassung mehrentheils nur auf Wiederrufen, oder unter anderen nützlichen Bedingungen, zu geschehen pfleget. Die Umstände derer Aemter selbst, oder mit denen benachbarten vorgefallene viele Streitigkeiten [116], sind öfters Schuld daran, daß die dahin gehörigen Ober-Gerichte über allzuweit abgelegene Dörfer, deren Erb-Gerichts-Herren, um einen billigen Preiß, ebenfalls überlassen worden, damit denen Unterthanen einige Erleichterung daraus erwachse, wenn sie, wegen Einlieferung und Bewachung der Inquisiten, Vollstreckung der Executionen an denen Missethätern, oder anderer Ober-Gerichts-Fälle halber, mit großer Ver-

und unser Herrschaft vorbehalten: aber den Voigt zu Frohndorf, Niclaus Graßenborg, nachdem er nicht erbar, so haben Wir ihn, mit seinem Lehn-Güthern, ihme übergeben.

116) Weßhalber die Beylage sub no. LXXVIII. nachzulesen.

Versäumniß ihrer Land-Wirthschaft, vorhero in die entlegenen Aemter sich haben begeben müssen. Daß demnach allerdings die landesfürstliche Gnade, welche denen Ritter-Guths-Unterthanen dadurch erwiesen wird, viel größerer Aufmercksamkeit und Verehrung werth ist, als das oft überaus geringe Quantum beträgt, welches die Erb-Gerichts-Herren darfür entrichten. Vermöge einer unterm dato Dreßden den 26. Septembr. 1618. von denen landesfürstlichen Commissarien, D. David Döringen *, Nicol Loß, und Samuel Göderitzen, ausgestelleten Urkunde, sind auf gnädigsten Ratifications-Befehlig, Urban Casparn von Feilitzsch zu Kürbitz, über sein Ritter-Guth, Zins- und Lehn-Leute daselbst, die Ober-Gerichte im Dorfe und Felde, so weit seiner Lehn-Leute Eigenthum sich erstrecket, sowohl auf der Dorf-Gemeinde, in und außer dem Dorfe, und so weit derselben Fluhr wendet, allda ihme ohnediß die Erb-Gerichte zuständig und dann auch die Ober-Gerichte auf dem Guthe Cröstau und denen darzu gehörigen Unterthanen, außer das Eigenthum, so der Gemeinde zu Kürbitz ohne Mittel, wie bis anhero, also auch noch verbleibet, darzu geschlagen worden, dergestalt, daß er sich solches gebührend und denen Rechten gemäß iederzeit gebrauchen, dafür auch 250. Gülden Capital auf zweene Termine, samt iedesmahl betagter Zinse davon, 6. pro cent, erlegen, dem Amte aber das jus superioritatis, Folge, Steuer, und andere landesfürstliche Hoheit, wie dieselbige auch genennet werde, und insonderheit die völlige Botmäßigkeit, in Sachen die gnädigste Herrschaft und deren

*) Dieser ist es, welcher anno 1630. mit besonderen Vorzügen, nebst seinen Descendenten, in des Reichs-Adelstand erhoben, auch Churfürstlicher Sächsischer Cantzler worden, und anno 1631. als damaliger Cammer- und Berg-Rath, durch Herausgebung des ersten Bandes seiner Bibliothecæ Jureconsultorum, welcher nur bis auf das Wort Alytarcha, mit dem 6ten Alphabete in folio gehet, seinen erstaunenden Fleiß und weitläuftige Gelehrsamkeit, bloß dem Publico zum Besten, an den Tag geleget hat, worvon mir iedoch keine fernere Fortsetzung, wohl aber, daß derselbe vor aller ietztlebenden Herren von Döring Stamm-Vater anzusehen, bekannt ist.

deren Interesse und Befugnüß belangende, auch ohnersuchet des von Feilitzsch, vorbehalten seyn solle: So sind auch durch den Amt-Schösser zu Freyburg, Lorentz Fürstenauern, auf ergangenen landesherrlichen Befehl, Wolfen von Breitenbauch zu St. Ulrich und St. Michel, die Ober-Gerichte, mit vollständiger jurisdiction und Bothmäßigkeit, im Felde und Dörfern, zu Stöbnitz uud Schmerma, im Gehöft Heindorf und St. Ulrich nur allein in Dörfern, und im Gast-Hofe bey Micheln, die Unterforge genannt, sowohl auf allen seinen Güthern, mit der Gerechtigkeit der peinlichen Gerichts-Kosten und Henger-Geldes, wie solches bishero dem Amte Freyburg zugestanden, gegen baare Ablegung 1000. fl. Haupt-Summe, erblichen angewiesen, übereignet und derselbe, wegen solcher Vererbung, vor einen Cantzley-Schriftsassen geachtet, auch von des Amts Bothmäßigkeit entlediget worden. Dahingegen der Rath zu Micheln die Ober- und Erb-Gerichte im Städtlein, welche sie bißhero Pacht-weise inne gehabt, ausgeschlossen George Albrecht Rexens Gerichtsbarkeit, und auf Michelischer Fluhr, samt dem darinn liegenden kleinen Dörflein St. Ulrich, iedoch ausgeschlossen derer von Breitenbach erlangeten Ober- und Erb-Gerichte, zu Verhütung allerhand Streits, erblich überreichet bekommen, auch in dem de dato 14. Oct. 1620. ausgefertigten gnädigsten Vererbungs-Briefe vorgeschrieben worden, daß der Rath sich solcher Gerichte, Recht und Billigkeit gemäß, gebrauchen und dafür in Summe 2800. fl. Capital entrichten solle: Wobey dem Amte Freyburg die hohen herrschaftlichen jura superioritatis, Folge, Steuer, Dienste und Jagden, ingleichen dem Amte, in Sachen dessen Befugnüß betreffend, unersucht des Raths, der vorigen Bothmäßigkeit sich zu gebrauchen, ausdrücklich vorbehalten worden. Deßgleichen haben die Churfürstlichen Commissarien, zu Folge des de dato Weydenhayn den 18. Nov. 1619. ergangenen gnädigsten Befehls, Herrn Hannsen von Wertern daselbst und auf den Herrschaften Beichlingen, Wiehe, Frohndorf, Brücken, laut des unterm dato Sachsenburg den 8. Martii 1620. ausgefertigten Recesses, die Ober- und Unter-

Gerichte

Gerichte im Dorfe und Fluhr zu Gorßleben, gegen baare Auszahlung 400. Gülden, dergestalt erblich eingeräumet und angewiesen, daß er sich, den Rechten und Billigkeit gemäß, deroselben gebrauchen, iedoch Sr. Churfürstlichen Gnaden das jus superioritatis, Folge, Steuer und andere landesfürstliche Hoheit, unvermindert bleiben, auch dem Beamten, in Sachen der gnädigsten Herrschaft Befugnüß, Einbringung der Zinsen und dergleichen betreffend, des von Werter unersucht, der vorigen Bothmäßigkeit in diesen Fällen sich zu gebrauchen, unbenommen, sowohl Wolfen von Brandenstein, an seinen diß Orts hiebevorn erlangten Erb-Gerichten und Auspfändungen, wegen der Frohn-Dienste und Back-Ofens, wie es der Vererbungs-Brief ausweiset, nichts entzogen seyn solle. Ferner hat George Bastian von Osterhausen zu Gleina, auf sein unterthänigstes suppliciren und de dato Weidenhayn den 10. Nov. 1619. ertheilten gnädigsten Befehl, die Gerichte daselbst im Dorfe und Fluhr, neben dem Pfarr-Lehen, von denen Churfürstlichen Commissarien, unterm dato Amt Freyburg den 16. Jan. 1620. gegen Bezahlung 300. Gülden, unter ebenmäßiger Einschränckung, erblich eingeräumet und angewiesen bekommen. Allhier bedeutet das Wort, Gerichte, die oberen und niederen, wie denn auch, weil in diesen schriftsäßigen Ritter-Guthe noch etliche amtsäßige Güther vorhanden gewesen, über welche die von Osterhausen vormahls sich der vollen Jurisdiction anmaßen wollen, der dißfalls entstandene Streit dergestalt verglichen und entschieden worden, daß dieselbe dem Amte Freyburg in personalibus, denen von Osterhausen aber in realibus, in Parth-Sachen, darüber zuständig seyn, und wenn ein solcher Amtsäßiger von Adel, Schulden halben, erstlich vor dem Amte ausgeklaget, alsdenn hernach die Sache zur Execution an die Osterhausische Gerichte gewiesen werden solle. Weßhalber, auf des Besitzers erhobene Klage, dem Beamten zu Freyburg de dato 18. Dec. 1710. vom hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte eine Pœnal-Inhibition zugefertiget worden, Klägern bey der Posseß der Ober- und Erb-Gerichte über das Dorf Gleina und dessen Fluhren, insonderheit

BAYER. STAATSBIBL. MÜNCHEN

derheit derer daselbst eingesessenen von Adel Güther, geruhig zulassen, auch sich alles Einfallens und Eingreifens in dieselbe zu enthalten ꝛc. desgleichen ist auf gnädigsten Befehlich de dato Dreßden den 31. May 1634. und 11. Febr. 1635. von dem Amtschösser zu Schkeuditz, den Tag Johannis Baptistæ 1635. der Kauf-Contract über die Ober- und Erb-Gerichte in denen Dörfern Groß- und Klein-Dölzig, samt deren Feldern, Fluhren und Häusern, nebst denen Gerichten in der Kirche, auf dem Gottes-Acker, in der Pfarre und Küsterey-Hause, welche bishero in allen Fällen, die von Rechts wegen darein gehörig, dem Amte Schkeuditz zugestanden, gegen die verwilligte 1516. fl. 15. gr. Kauf-Summa, jährlich mit 91. fl. zu verzinsen, Carol Albrechten von Goldstein zu Dölckau, dergestalt ausgefertiget worden, daß selbiger, seine Erben und Erbnehmen, darmit als ihrem Eigenthume zugebahren, Macht haben, und berechtiget seyn sollen, iedoch Ihro Churfürstl. Durchl. und dem Amte in dem übrigen, die geleistete Pflicht, alle zustehende Hoheit, Regalien und Gerechtigkeit auf der Land-Straßen, Fuß- und Wasser-Stegen, besonders der Schöppen zum Gerichts-Stuhl Horburg gehörige Dienste und Pflicht, auch daß auf begebende Fälle alle Gefangene, ohnbegrüßet des von Goldstein, von dem Amte durch solche Gerichte, ohne Erstattung Gerichts-Kosten, geführet, und ohne Reichung einiges Reverses hin und wieder passiret, auch die, in solchen Gerichten angetroffene Thäter, ohne Anmeldung, gefangen genommen, von dem von Goldstein die Land-Steuren, Hufen-Gelder und andere Anlagen eingenommen, und summariter ins Amt überantwortet werden, das Amt aber die übrigen Gefälle, an Lehn-Geldern und was selbiges sonst in beeden Dörfern und Feld-Fluhren zu fordern, ohne Begrüßung des Besitzers zu Dölzig, durch den Amts- und Gerichts-Frohn, durch Pfändungen einzubringen, Macht haben solle. Wie denn auch die benachbarten Erb-Herren zu Dölckau, Johann Jacob und Johann Ludewig die Stößere, laut des unterm dato Merseburg den 31. May 1710. gnädigst confirmirten Contracts, die sämtlichen Ober- und Erb-Gerichte in denen

Dör-

BAYER STAATSBIBL. MÜNCHEN

Dörfern Groß- und Klein-Döltzig, auch deren Feldern, Fluhren und Häusern, ingleichen 7. Unterthanen, nebst denen Ober- und Erb-Gerichten in der Kirche zu Groß-Döltzig, aufm Gottes Acker, in der Pfarre und Küsterey-Hause, sowohl einer Wiese, Lehn-Geldern, Lehn-Waaren, Erb-Zinsen, und Holtz-Hufen Geldern, welche sie in solchen Dörfern und Fluhren zu fordern berechtiget, Andreen Rosenthalen auf Groß-Döltzig vor 2000. Gülden verkaufet, die Unterthanen, Lehn- und Zins-Leute, angewiesen, die geruhige Possess eingeräumet, jenen die Pflicht erlassen, über die Frohn-Dienste ein richtiges Erb-Buch ausgeantwortet und beyde Contrahenten einen Reu-Kauf an 300. fl. dergestalt gesetzet haben, daß, im Fall ein Theil von diesem Contracte abtreten wolle, er dem andern sothane 300. fl. nach Wechsel-Recht zu bezahlen, und dennoch, diesen Kauf zu vollziehen, schuldig seyn solle. Nach einer alten Amts-Matricul stoßen beyde Dörfer, Groß- und Klein-Döltzig, an einander, wovon jenes 63. und dieses 30. Wohn-Höfe hat, daran dem Amte nur 5. Mann, mit obersten und niedersten Gerichten zustehen, die anderen aber unter dem Capitul zu Merseburg, dem von Oebschelwitz, Günthern von Bünau und Casparn von Schköhlen gesessen, ihnen auch mit dem Erb-Gerichten zuständig: Nicol und Baltzer von Oebschelwitz zu Großen-Döltzig sind, auf ihren Sattel-Höfen und ihrer Leute Wohn-Höfen, mit Erb-Gerichten beliehen, die Ober-Gerichte darauf aber dem Amte zuständig: Desgleichen auch im Dorfe und was obgedachten Junckern an Gehöltzern, ingleichen ihnen und ihren Leuten an Feldern, W sen und andern zuständig, dem Amte die Erb- und Ober-Gerichte zugehörigck.

§. XXIIX.

Von denen darüber errichteten Wiederkaufs-Contracten.

Es sind bereits oben verschiedene Exempel angeführet worden, daß die Gerichte allein, ohne andere Güther, denen Stadt-Räthen wiederkäuflich überlassen, und eingeräumet, auch die Einlösung dem

Landes-Herrn vorbehalten worden [117]. Dergleichen Fälle aber kommen besonders in neueren Zeiten, gar selten für, sondern es werden mehrentheils gantze Aemter, oder Herrschaften und Ritter-Güther, nebst denen darzu gehörigen Gerichten zugleich, iedoch unter gewissen zu der Unterthanen Erhaltung gereichenden Bedingungen, Wiederkaufs-weise überlassen. Wie denn, laut des unterm dato Neustadt an der Orla am heiligen Pfingst-Abende anno 1607. vollzogenen Contracts, Heinrich Schröter zu Schönau, vor sich und seine liebe Haus-Frau, an Christoph Höfern den Mittlern, Bürgern und Vorstehern des gemeinen Kastens daselbst, sein Forwergk und Dorf Stonau, mit allen Zugehörungen, samt den Unterthanen, ihren Zinsen, Frohnen und Erb-Gerichten ꝛc. vor 1500. Gülden wiederkäuflich zu kaufen gegeben, weil er, zu seinen hohen Bedürfen, und Ablegung bedrängter Schulden, damit er deme von Stein zur Laußnitz und dem Amte Arnshaugk verhaftet, dessen benöthiget gewesen: Daferne auch über 2. Jahre solches Geld dem Abekäufer nicht wiederum erleget, und solch Guth erlediget würde, es ein erblicher, unwiederruflicher, immer- und ewigwährender, beständiger Kauf seyn und bleiben solle: Weßhalber Verkäufer gegen den Amts-Schösser zu Arnshaugk, als dieses Guths Lehn-Herrn wegen Amtes, sich zugleich erkläret, daß die Lehn alsobalden aufgelassen und der Amts-Schösser berechtiget seyn solle, die mit verkauften Lehn-Leute und Unterthanen ihrer Eyd-Pflicht auf solchen Fall loßzu-

117) Bey der, unter Herrn D. Johann Heumanns præsidio, de judiciis communitatum quæ vulgo Ehehaft-Gerichte dicuntur, anno 1745. zu Altdorf, von Herrn Christoph Joachim Hallern von Hallerstein, defendirten lesenswürdigen Dissertation, ist im appendice no. III. eine von Burggraf Friedrichen zu Nürnberg anno 1373. ausgefertigte Urkunde anzutreffen, wodurch dem Schultheißen zu Nürnberg das Amt und Gericht des Neuenhofs verkaufet worden, solches lebenslang zu nutzen und zu nießen. Von einigen über die Gerichte getroffenen Kauf- und Wiederkaufs-Contracten ist pag. 83. 312. & 422. Herrn Johann Heinrichs von Falckenstein geschriebener Historia Critica & diplomatica civitatis Erfurtensis Nachricht zu finden.

loßzuzehlen, und an den Abekäufer zu weisen: Binnen diesen 2. Jahren aber wolle er sich vorbehalten, das Guth zu gebrauchen, jenem hingegen vom Abzins gewisse Zinsen und Frohn-Gelder, auch die Helfte Lehn- und Straf-Gelder, zu erheben verstatten ꝛc. ꝛc. welches alles selbiger, als ein ehrliebender von Adel, bey dem Wort der Wahrheit, kräftig zu halten versprochen, sowohl dessen Eheweib, Regina, mit Wissen und Bewilligung ihres verordenten kriegischen Vormunden, aller weiblichen Gerechtigkeit sich begeben. Vermöge des unterm dato Weißenfels am Sonnabend nach Ciriaci Tagk 1444. sind von Hertzog Friedrichen und Willhelmen, Gebrüderen, aus bewegenden Ursachen, Burgermeistern, Rathmannen und der gantzen Gemeine der Stadt Zwickau, die Gerichte daselbst, innen und auswendigk der Stadt, obrist und niederste, vber Hals, Hand vnd Schulden, mit allen Bußen, Gewetten, kleinen Heller-Zollen vnd anderen Zugehörungen, als das vor Alters im Stadt-Gerichte derselben gehöret, und sie das vormals eine Anzahl Jahre vmb eine benannte Summa Geldes inne gehabt haben, vor 4000. Rheinische Gülden, guter genger genehmer Wehrung, dergestalt verkaufet worden, daß die Voigte vnd Schösser daselbst sich in solch Gericht nicht legen, noch werren sollen, in keine Weiß, ohne Gefehrde. Jedoch mit Vorbehalt der vollen Macht und gantzen Gewalt, obberührt Gerichte, samt dem Zoll vnd anderen Nutzungen, wiederum vor die beschriebene Summe zu kaufen, wenn vnd welche Zeit im Jahre es sey. Wofern auch einigerley Gerichts-Fälle hinterstelligk wären, zu der Zeit, als der Wiederkauf geschehe, die sich verfallen hätten, dieselben sollten auch dem Rathe und Gemeine gefallen vnd vergönnet werden, aufzuheben vnd einzunehmen, ohne Eintragk. Nach Inhalt eines unterm dato Residentz-Stadt Hall den 30. Dec. 1574. gnädigst ausgefertigten Briefes, sind die ehemals im Dorfe, Feld und Fluhre zu Reinsdorf, durch den Schösser zu Freyburg, vor 330. fl. George Hörnigen, wiederkäuflich überlassene Erb-Gerichte, denen Besitzeren des Guths Zingst, nach Erlegung 70. fl. erbeigenthümlich übergeben, und dergestalt eingeräumet worden, daß sie

selbige in denen Fällen, welche nach Sachsen-Recht darzu gehörig, denen Rechten gemäß, ausüben mögen, dabey sie vom Landes Fürsten und dero Posterität geschützet, auch in denen Erb Lehn-Briefen über Zingst künftig, als ein Erb Stücke, ohne Entrichtung sonderbarer Lehn-Waare, mit eingerücket und einverleibet werden sollen. Weßhalber, auf des Besitzers des Ritter-Guths Reinsdorf, wider den zu Zingst, erhobene Klage, unterm 15. Martii 1721. die Ober-Hofgerichts Pönal-Inhibition ergangen, Klägern bey der posse's vel quasi der Ober- und Erb-Gerichte, in seinem Ritter-Guthe und dessen Pertinentien, geruhig zulassen, die auf seinem Frohn-Hause, bey Inventirung einer Verlassenschaft, hinweg genommene Sachen dahin wieder zu bringen, das Verfahren zu cassiren, fernerer Turbation sich zu enthalten ꝛc. welcher auch, durch die de dato Zingst den 15. Januarii 1724. ausgestellete Cautions-Notul, salvo jure petitorii, gebührend pariret worden. Deßgleichen ist mit dem unterm dato Dreßden am 2. Nov. 1663. über das Amt Wiesenburg vollzogenen Wieder-Kaufe *, nachhero unterm 19. Julii 1665. aus sonderbaren erheblichen Ursachen und auf vorher gehabten Rath, gegen eine Nachgabe, die gnädigste Verwandlung in einen beständigen unwiederruflichen Erb-Kauf dergestalt geschehen, daß der durchlauchtigste Besitzer auf dero Descendentes, männ- und weiblichen Geschlechts, solch Guth ab intestato vererben, vertestiren, auch sonst damit, als ihren unstreitigen Eigenthume, gebahren können. In neueren Zeiten hat, vermöge des unterm dato Wechselburg dem 28. Febr. 1705. errichteten Contracts, Herr Ludewig Friedrich, des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Schönburg ꝛc. ꝛc. an Herrn Samuel Heinrichen, gleichfalls des Heil. Röm. Reichs Grafen und Herrn von Schönburg, vor sich, dero Erben, Lehns-Folgere und Nachkommen, auch mit derer Herren Mit-Belehnten und des Domini feudi Consens, das in der brüderlichen Erb-Vertheilung ihm zugeschlagene Dorf Ziegelheim, samt darzu gehörigen Dorfschaften, als dem Thiergarten, Ulmannsdorf, Arnsdorf, Gösenitz ꝛc. mit

*) Welcher in Beylagen sub no. LXXVII, A. vorhanden ist.

mit Ober- und Nieder-Gerichten, Pfarr-Lehen ꝛc. und allen Unterthanen daselbst, auch allen Häußlichkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie es die Lehn-Briefe, Anschläge und Erb-Vertheilung besagen, von dato auf 10. Jahre, vor eilftausend Gülden Wiederkaufs-Pretium verkaufet, solches ohne eintzige Rechnung zu nutzen und zu gebrauchen: wobey besonders ausgemachet worden, daß Herr Wiederkäufer dieses Dorf anders nicht, als aus seinen oder erlangten Mitteln und Baarschaften, ohne eines andern Vorschub, Vorschuß, oder darzu aufgenommenes Geld, wiederum einzulösen, befugt, und die erweißlichen Besserungs-Kosten, bey der Wieder-Einlösung zu erstatten, verbunden seyn solle *. Man ersiehet hieraus die verschiedene Arten dergleichen Wiederkaufs-Contracte, und daß solche in der That ein bloßes Darlehn zum Grunde, die Creditores aber die billige Absicht darbey haben, bey dem wiederruflichen Eigenthume der Güther mehrere Sicherheit, als bey der darauf bestätigten Unterpfands-Gerechtigkeit, zu erlangen: Anerwogen im letztern Falle der Schuldner die Freyheit behalten würde, nachhero solche Güther mit ferneren Hypothecen zu belästigen, welches endlich einen beschwerlichen Concurs nach sich ziehen, und den ersten Darleiher in Schaden setzen könnte. Ob aber dieser gröstentheils die Absicht hege, bey des Debitoris wahrscheinlichen Unvermögen, des wiederkäuflichen Guths erb-eigenthümlich theilhaftig

*) Dieses ist derjenige Wiederkaufs-Contract, mit welchem die hochgräflichen Besitzere der Herrschaft Wechselburg, wider das hochgräfliche Schönburgische Hauß Stein, wozu das Dorf Ziegelheimb ehedem geschlagen worden, auch den zu diesen Credit-Wesen verordneten Sequestrations-Beamten zu Stein, und den Amtmann zu Grünhayn, sich geschützet, als letztere, nach Ableben Herrn Frantz Heinrichs, Grafen und Herrn von Schönburg, zur Ungebühr die Possess am Dorfe Ziegelheim ergriffen, in der irrigen Meinung, es wäre dadurch ein besseres Besitzungs-Recht, als jenes hinterlassene Herren Söhne und Lehns-Folgere 8. Tage hernach erlanget, ihnen erwachsen, auch damahls annoch vacua possessio, diese per mortem possessoris expiriret, und absque nova apprehensione ad heredes nicht devolviret gewesen.

haftig zu werden, ist eine andere Frage, welche, nach Beschaffenheit derer Personen, heutiger Begebenheiten und täglich steigender Begierde, das fremde Guth unterm Schein des Rechten an sich zu bringen, allerdings zu bejahen seyn dürfte: Die Erfahrung bezeuget sattsam, wie viele vermögende Leute sich bishero recht darauf beflissen haben, unter diesem höchst scheinbaren Vorwande der nöthigen Behutsamkeit, mancher bedrängten Schuldnere unbewegliche Grund-Stücke, um einen geringen Preiß, an sich zu ziehen. Uebrigens pflegen die Landes-Herren iedesmahl, der Wieder-Einlösung halber, ebenermaßen die zustehende Gerechtsame auf verschiedene Weise sich vorzubehalten [118].

§. XXIX.

Vom Verpfänden der Gerichte.

Es darf aber niemand daher schließen, als ob die Gerichtsbarkeit besonders, ohne Grund-Stücke und Güther, keinesweges verkaufet, verpfändet, oder verpachtet werden könne: Anerwogen die Gerichte eine solche Sache sind, welche unter das eigenthümliche Vermögen ebenfalls mit zu rechnen, weil selbige gewisse und ungewisse Einkünfte jährlich abgeben, auch vom Guthe abgesondert verwaltet werden können [119]. Dergestalt eben so wohl die Gerichte ohne das Ritter-Guth, als dieses ohne jene, zu verwalten und zu nutzen, einem andern überlassen werden [120]. Ja ein Ritter-Sitz, mit

118) Immaßen die Beylagen sub no. LXXVII. A. LXXVIII. LXXIX. klärlich besagen.

119) Weßhalber Herrn D. Reinhold Friedrich Sahmens in seiner, de locatione jurisdictionis, anno 1737. zu Königsberg gehaltener Disputation, vorgetragene Meinung, ohne Grund, vor eine unmäßig spitzfündige Philosophie, gehalten worden, weil selbiger zwar eingeräumet, daß die Gerichts-Nutzungen besonders verpachtet werden könnten, solche Gerichtsbarkeit aber, ohne das Guth selbst, keineswegs zu verpachten sey. confer. D. Jo. Strauchii diss. de oppignorationibus imperialibus, Jenæ 1671. §. XXII. sqq.

120) Vid. §. X. & XII. Cap. I. alleg. diss. Francke[illegible]inii. Besonders wird von

mit zugehörigen Grund-Stücken, gar wohl bestehen kann, wenn gleich die Gerichtsbarkeit, im Dorfe und Fluhren, von einem andern ausgeübet wird [121]. Wie denn so gar, wegen ausgeklagter Forderung, die Hülfs-Vollstreckung in die Gerichte geschehen, folglich sodenn deren Nutzung in Sequestration gezogen und der Gläubiger darvon befriediget werden kann: Es ist zwar vor den Gerichts-Herrn und seine zustehende Gerichte eben so wenig Ehre, wenn sie es zu solchen außerordentlichen Hülfs-Mittel kommen lassen, und, die Schulden gütlich nach und nach abzuführen, nicht vermögend sind, als es ihr nöthiges Ansehen vermindert, wenn sie, durch ungeziemendes Verfahren, sich gerechte Strafen zuziehen und diese von denen ungewissen Einkünften bezahlen müssen, auch nirgends so viel Credit finden, oder so viel nicht selbst aufbringen können, als zu Tilgung dergleichen dringender Schuld erfordert wird: Gleichwohl ist es öfters unvermeidlich, wenn der Gläubiger die Raths-Herren in kleinen Städten, oder die Gerichts-Verwaltere, Richter und Schöppen auf den Dörfern, dermaßen übereilet, ihnen keine längere Frist verstatten und niemand vor den Riß stehen will, noch kann. Giebt es nicht, besonders unter jenen, verschiedene Exempel, daß sie, wegen derer, bey ihrer unordentlichen Wirthschaft, oder strafbaren Justitz-Einrichtung, gemachten überhäuften Schulden, lange Jahre ihre Gerichts-Nutzungen haben sequestriren sehen und ohne einige Besoldung dienen müssen? dem ungeachtet gehet doch die landesherrliche gnädigste Gesinnung immerfort dahin, nicht leicht zu

von allen und ieden bey dergleichen Verpfändung der Gerichte vorkommenden und erforderten Umständen in der, unter des berühmten ICti, Appellation-Raths, auch des hochlöblichen Ober-Hof-Gerichts Assessoris und der Juristen-Facultät Senioris, Herrn D. Gustav Heinrich Mylii Vorsitze, de oppignoratione jurisdictionis, anno 1742. zu Leipzig, von Herrn Samuel Rudolph Stahnen gehaltenen Inaugural-Dissertation, ausführlich gehandelt.

121) Vid. §. 5. Diss. D. Pauli Franc. Romani de judiciis paganis. Lipf. 1674.

zu erlauben, daß die zustehende Gerichtsbarkeit öffentlich ausgeru-fen und dem Meistbietenden eigenthümlich zugeschlagen, sondern vielmehr mit deren Besitzeren billigmäßige Handlung getroffen wer-de: Anerwogen daraus allerhand bedenckliche Folgerungen noth-wendig entstehen würden [122]. Aus einer, von Rudolphen von Ketwitz auf Groß-Promnitz, wider Hannß Taupadeln zu Klein-Promnitz, anno 1604. beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte an-gestelleten Klage ist wahrzunehmen, daß Beklagtens Vorfahrer anno 1591. bey Klägers Mutter 800. fl. Capital auf 6. Jahre ge-borget, ein nach 32. Scheffeln geachtetes, vor seinem Thore gelege-nes Stück Feld, nach Gefallen zu gebrauchen, mit Ober- und Nieder-Gerichten, auch aller anderen Gerechtigkeit, samt dem Ufwurfe, an Klein- und Groß-Promnitzer Hofe gelegen, auf beyden Seiten zu gebrauchen und vor die jährliche Zinsen zu genießen, gegen Versiche-rung, mit des Lehn-Herrn und der mitbelehnten Consense, dergestalt verpfändet gehabt, daß, da der Schuldner, oder seine Lehns-Erben, nach Ausgang der 6. Jahre, die Haupt-Summe nicht ablegen wür-den, Klägers Mutter und Erben freystehen solle, das hypothecirte Stück Feld vor gedachte 800. fl. beym Guthe Groß-Promnitz erb-lich zu behalten, ihres Gefallens zu verpfänden, oder zu verkaufen. Aus dem unterm dato Groß-Promnitz am 15. Julii 1591. vollzoge-nen Contracte ist zu ersehen, daß Balthasar von Kockeritz zu Ober-Promnitz, bey Magdalenen von Kockeritz, Wittben zu Groß-Prom-nitz, zu Ablegung seiner Tochter Ehe-Geld, 400. fl. aufgenommen, und solche auf sein Guth versicheret, nunmehro aber die gantze Schuld, nebst vertagten Zinsen und weiter vorgesatzten Gelde, zu-sammen 660. fl. ausgetragen, und Haubold von Schleinitz zum Grodel, in Vormundschaft der Gläubigerin, des verstorbenen Schuldners Sohne, Hannß von Kockeritz, solche aufgekündiget, auch die würckliche Hülfe zum verpfändeten Guthe ausgebracht ge-habt; da denn, zu deren Abwendung, annoch 140. fl. darzu gebor-

get,

122) Dergleichen allerdings merckwürdiges Exempel in denen Beylagen sub no. LXXX. & LXXXI. anzutreffen ist.

get, und auf 6. Jahre lang ein Stücke Feldes, von ungefehr 32. Scheffeln, vor seinem Thor gelegen, mit Ober- und Nieder-Gerichten, auch anderen Gerechtigkeiten, für die jährliche Zinse und Abnutzung, sowohl derer 800. fl. Haupt-Stammes halber, zum Unterpfande eingesetzet, auch der Mitbelehnten und landesherrlichen Consens anzuschaffen versprochen worden, mit der Erklährung, daß, woferne nach Ausgang der 6. Jahre die Haupt-Summa nicht abgeleget würde, solches Stück Feldes erblichen vor solche 800. fl. bey dem Guthe Ober-Promnitz bleiben, oder, dasselbe zu verkaufen, ihr freystehen solle. So hat auch George Volrath Metsch zu Brunn, wegen derer anno 1613. bey Urban von Feilitzsch zu Dreuen erborgten 2500. Gülden Capitals, mit landesfürstlicher Einwilligung, in der beym Amte Plauen confirmirten Obligation, dem Creditori alle Unterthanen zu Ober- und Nieder-Heimsdorf, Ober-Reichenbach und Brunn, mit Erb-Gerichten, Zinsen, Fröhnen, Lehen-Waaren und Lehn-Gerechtigkeiten, unterpfändlich eingesetzet: Weßhalber diesem, als er wider jenen bey nurgedachtem Amte um Hülfe angesuchet, wegen 2789. fl. 15. gr. 9. pf. Capitals, Zinsen und Unkosten, verschiedene Erb-Zinsen und Frohn-Gelder zu Brunn und Ober-Reichenbach, so jährlich 143. fl. 4. gl. 9. pf. betragen, am 14. Januarii 1619. gutwillig abgetreten, die Unterthanen ihrer Pflicht erlassen, an den Gläubiger gewiesen und selbigem, zu Einbringung derer Gelder, die Gerichte zugleich so lange übergeben worden, bis er seiner Forderung halber vollständig befriediget sey.

§. XXX.

Vom Verpachten der Gerichtsbarkeit.

Was die Verpachtung betrifft, so findet sich zwar bey derjenigen, worinnen die Wirthschaft, Zinsen, Fröhnen und Dienste der Ritter-Guths-Unterthanen, nebst der Gerichtsbarkeit zugleich, pachtweise auf gewisse Jahre einem andern überlassen wird, mancherley Bedencklichkeit, welche denen Bauren wahrscheinliche Be-

drückungen und Beförderung ihres Untergangs drohet, weil der Pachter sodenn, alle nur mögliche Nutzungen von selbigen herauszuplacken, und dahin sich bestreben wird, daß er die versprochenen Pacht-Gelder, zur rechten Zeit, in Händen haben und noch etwas vor seine Mühe erübrigen möge. Weßhalber schon anno 1618. Heinrich von Berlepsch auf Teuchern, Seebach und Neundorf, bey dem über das letzte Ritter-Guth getroffenen Pacht-Contracte, die Gerichte, Erb-Zinsen, Lehenen, Geschoß und Geld-Strafen sich allein vorbehalten, ohngeachtet das Pacht-Geld jährlich auf 1000. Gülden gesetzet gewesen. Besonders sind diejenigen öfters die gröSten Feinde der Bauren, welche vorhero selbst in diesem Stande von Jugend auf gelebet und allerhand Bevortheilungen gegen ihre Gerichts-Herren auszuüben gewußt haben: Folglich nunmehro, als Pachts-Inhabere der Ritter-Güthere und Gerichte, dergleichen Hintergehungen vorzubeugen, und die Unterthanen zu übersehen, sattsame Geschicklichkeit besitzen [123]. Mit denen adelichen Pachteren gehet es nicht viel besser, ohngeacht in ietzigen Zeiten dergleichen Fälle selten vorkommen, daß Edelleute von einander die Ritter-Güther in Pacht nehmen. Die Gemeinde zu Beyersdorf hatte lange Jahre mit ihrem Gerichts-Juncker, Hannsen von Bißing, in Ruhe gelebet: Als aber selbiger nach Grimma gezogen und seinem Sohne, Cornelius von Bißing, das Ritter-Guth Seelingstadt verpachtet, sind sie genöthiget worden, wegen mancherley neuerlicher Beschwerungen, anno 1616. beym Ober-Hof-Gerichte Klage anzustellen. Gleichwohl muß doch einem jeden Gerichts-Herrn die Freyheit gelassen werden, wegen dieser Gerechtsame eben so wohl, als in Ansehung seiner Grund-Stücke, Vieh-Zucht, und anderer dem Ritter-Guthe anklebenden Befugnüße, alle erlaubte Contracte zuschließen, da er, besonders durch Verpachtungen, vielmahls in den Stand gesetzet wird, auf einen gewissen jährlichen Geld-Betrag sichere Rechnung zu machen, und solchen dergestalt anzuwenden, daß er

123) Siehe den ersten Theil dieser Sammlungen pag. 72. & 136. ingleichen den §. 55. des vierten Stücks vom Juristischen Federfechter pag. 280. seqq.

er seine Familie erhalten und die gemachten Schulden, nach Verlauf einiger Jahre, von denen zuverläßigen Pacht-Geldern, abstossen könne: Dergleichen ihm vorhero, bey unbedachtsam geführter Haushaltung, auch steigend und fallender Einnahme, nicht möglich gewesen. Wie denn David von Fletscher, auf Crossen, am 12. Sept. 1712. seine Ritter-Güther Lübschwitz, Loitzsch und Lichtenberg, mit Ober- und Erb-Gerichts-Nutzungen, auf 6. Jahre, an George Gottfried Schereln, dergestalt verpachtet gehabt, daß dieser, in Verpachters Nahmen und durch dero Schösser, die Justitz iedesmahl verwalten, auch von selbigem alle Contracte, gegen Empfahung des Siegel-Geldes, unterschreiben lassen, nicht weniger die Unterthanen über Gebühr, mit Strafen und Lehn-Waaren, nicht beschweren, noch ruiniren, sondern nach Billigkeit tractiren, auch Verpachtern, wegen des Gerichts-Directoris und Gerichts-Knechts, jährlich 25. thl. vergüten solle. Deßgleichen ist am 20. Dec. 1612. das Friedrichen von Partzefall gehörige Ritter-Guth Prossen, mit darzu gehörigen 3. Dörfern, Prossen, Porsdorf und Windische Fehre, denen Unterthanen, Zinsen, Fröhnen, Diensten und Gerichten, Freyheiten und Herrlichkeiten, Hannsen Ranischen zur Oels, auf 12. Jahre lang, dergestalt verpachtet worden, daß dieser demselben, zu Befriedigung seiner Gläubiger und Befreyung des Guths und dessen verpfändeten Zubehörungen, theils sein Guth zur Oels, vor 3000. fl. käuflich abtreten, theils noch 10000. fl. baares Capital ohne Verzinsung herschießen, sowohl die drey Viertel Pferd Ritter-Dienst und alle andre Beschwer tragen, auch das verpachtete Guth eher nicht, als bis ihme das Capital völlig wieder bezahlet und die Besserung erstattet, hinwiederum abtreten solle. Immaßen bald hernach ermeldter Friedrichen von Partzefall, nebst seinen Brüdern und mitbelehnten, Georgen und Hanns Georgen, unterm 14. Junii 1614. vor die empfangenen 10000. Gülden, und was ihme, seinem Weibe und Kindern von Hanns Ranischen darüber verehret, auch darinnen gebessert worden, demselben das gantze Guth Prossen, wenn er es beym gnädigsten Herrn erlangen könne, erblich und ei-

genthümlich zugeschlagen und geeignet hat. Allermaßen auch derer Ritter-Guths-Besitzere unterthänigstem Ansuchen nicht sogleich höchsten Orts gewillfahret, sondern vorhero denen nechsten Beamten anbefohlen wird, pflichtmäßig einzuberichten, was für Beschaffenheit es um die Dörfer und Fluhren habe, ingleichen, ob denen Supplicanten, ohne Nachtheil, gefuget werden, und wie hoch ufm Fall eine und andere Gerichtsbarkeit, an Kauf- oder Pacht-Gelde, oder Erb-Zinse, zu bewilligen und zu überlassen sey, oder nicht? immaßen bereits de dato Dreßden am 21. May ao. 1629. von denen Churfürstlichen Sächsischen verordneten geheimden Cammer-Räthen erfordert worden, als Bernhard von Vchteritz zu Litzschena um gnädigste Bewilligung der Ober-Gerichte in dasiger Fluhr, gegen Bezahlung eines gewissen Kauf-Geldes und der Erb-Gerichte in Modelwitzer Fluhre um ein Neu-Schock jährliches Erb-Zinses, unterthänigst gebethen. Außerdem geschiehet vorherbeschriebener maßen die Verpachtung der Ober-Gerichte mehrentheils an diejenigen, so bereits mit denen Niederen, oder Erb-Gerichten beliehen sind.

§. XXXI.

Von denen darbey vorkommenden Bedingungen.

Es kann daher weder dem Landes-Herrn, an denen durch seine Beamte zu erhebenden Einkünften, einige Verminderung, noch dessen Unterthanen eine wahre Verletzung erwachsen, da vielmehr die zum Ritter-Guthe gehörige Bauren hernach, wenn ihr Erb-Herr die Ober-Gerichte darzu gepachtet hat, in mancherley Gefahr gerathen, daß er selbige, mit denen zu Ausübung der Ober-Gerichtsbarkeit erforderten Wachen, Diensten und Aufwande, künftighin neuerlich belästigen dürfte. Denn obwohl diese Unterthanen, vor dem getroffenen Pacht-Contracte, eben dergleichen dem landesherrschaftlichen Amte zu leisten verbunden gewesen [124], so ist doch immer

124) Siehe hiervon die Beylagen sub no. LXXXII. und die obangezogene Franckensteinische Dissertation.

mer ein großer Unterschied zwischen dem gesetzmäßigen und schleunigen Verfahren derer Beamten, gegen derer Dorfs-Gerichts-Verwaltere und kleiner Stadt-Räthe Justitz-Wahrnehmung: Indem diesen das Wohl, oder Wehe, derer Unterthanen selten so sehr zu Hertzen gehet, auch deren ungebührliche Geldspilterung bey denen Gerichts-Fällen nicht so oft an den Tag kommet, noch gerechtest bestrafet wird, als bey denen landesherrlichen Beamten, welche schwere Rechenschaft ablegen und nachdrücklicher Verweise, oder strengester Ahndung, von denen höchsten Collegiis sich befürchten müssen: Der Nutzen, so dem Landes-Herrn selbst durch solche Verpachtung zuwächset, ist überaus geringfügig, immaßen angezogene Beylagen erweisen. Wie denn dem Appellation-Rathe, auch Bürgermeister zu Leipzig, D. Theodor Mösteln, die unterthänigst gebethenen Ober-Gerichte im Dorfe Schönau, nebst Erb- und Ober-Gerichten in der wüsten Petzschauer- und Großmiltitzer Marck, oder Feld-Fluhren, gegen jährliche 2. fl. Erb-Zins, auf den unterm dato Dreßden den 18. April 1624. an den Stifts-Hauptmann zu Merseburg, Nicoln von Loß und Schösser zu Lützen, ergangenen gnädigsten Befehl, am 22. Julii ej. a. mit Zuziehung des Amts-Schössers zu Schkeuditz, weil die Ober-Gerichte zu Schönau, nebst Ober- und Erb-Gerichten in Petzschauer Marck, in sein anbefohlen Amt gehörig, nach beschehener Beziehung der Grentzen, würcklich übergeben, denen Einwohneren zu Schönau und Groß-Miltitz solches eröfnet, und diese, der Gerichte halber, an ihn gebührlich gewiesen, auch der verlangte Revers, daß die Groß-Miltitzer durch das Amt Lützen, ohnersucht seiner, zur Contribution bey den Heer-Wägen angehalten werden sollen, von ihme ausgestellet worden. So ist auch, vermöge des zwischen Augustus von Döring, auf Grasdorf und Portitz an einem und dem Rathe zu Leipzig am andern Theile, in der Michael-Messe 1692. getroffenen Contracts, vom letztern die gnädigst vererbte und dahero ihm allein zustehende Ober- und Erb-Gerichtsbarkeit zu Portitz, in Fluhr, Felde und deren Marck, auch in Cradefelder und Grasdorfer Fluhren, ingleichen der wüsten Marck

Gras-

Grasdorf, benebst denen Ober-Gerichten im Dorfe Grasdorf, dem Holtze, der Statz genannt, und desselbigen zugehörigen Marcken, bis 1695. dem erstern verpachtet und eine halbjährige Aufkündigung beyden Theilen vorbehalten, auch dadurch viele beschwerliche Inhibitions-Processe abgethan worden: Anerwogen dieser die Unter-Gerichte über Grasdorf und Stopen, auch deren zugehörige Marcken, ingleichen die Ober- und Erb-Gerichte im Dorfe Cradefeld, jenem eingeräumet. Als der Gerichts-Herr des einen Theils des Dorfes Stötteritz um Vererbung der Ober-Gerichte bey solchem Guthe, insgemein der Edel-Hof genannt, im Dorfe und Fluhren, allerunterthänigst gebethen: So ist zwar, dessen Suchen statt zu geben, Bedencken getragen, iedoch in solchem Antheile angeregten Dorfes und außerhalb dessen auf den Feld-Fluhren, gegen Entrichtung 4. fl. jährlichen Zinses, über die von denen Erb-Gerichten zu bezahlenden 2. Gülden, auf 6. Jahr lang, die Ober-Gerichte pachtweise eingeräumet, das Bewachen der Delinquenten aber, und was dem Amte Leipzig sonsten zustehet, ausdrücklich vorbehalten, und daß darüber ein gewöhnlicher Pacht-Schein ausgehändiget, sowohl, damit dieselbe ordentlich gebrauchet und weiter, als sichs gebühret, nicht gegriffen werden möchte, fleißige Acht haben, der Renth-Amts-Verwaltere hingegen den jährlichen Zins einbringen und getreulich berechnen solle, unterm dato Dreßden am 26. Februarii 1701. allergnädigst anbefohlen, auch von dem Appellation-Rathe, Engelberten von der Burgck, der Revers ausgestellet worden, daß die Steuer, Folge und übrige Gerechtsame, so Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen und Dero Creyß-Amte Leipzig zugestanden, vor wie nach, diesem verbleiben solle, ingleichen, daß wann bey selbigen, in Sachen dessen jura betreffend, oder auch in Inquisitions- und anderen Fällen, so ex officio im Creyß-Amte expediret und die Gebühren Amts halber übertragen werden müssen, einige Zeugen-Aussage, oder Erkundigung aus denen verpachteten Ober-Gerichten nöthig, sodann er und seine Gerichte gehalten seyn wollen, auf beschehenes Amts Ansuchen, ohne Entgeld, entweder die

Zeu-

Zeugen ins Amt zu stellen, oder diese abhören und die Rotulus wie auch die Berichte, ohne Verzug einzusenden, nicht minder über die verpachteten Ober-Gerichte besondere Protocolle und Acten zu halten, selbige Fälle mit seinen Erb-Gerichten keinesweges zu vermengen und nach geendigten Pachte die Protocolle und Acten völlig auszuliefern. Dieser Pacht-Contract ist sodenn, von anno 1713. an, bis Michaelis 1733. auf 20. Jahre, auf gleiche Maße verlängert worden. Vermöge des an den Amts-Hauptmann und Amtmann zu Torgau unterm 28. Sept. 1734. ergangenen allergnädigsten Rescripts, ist dem letztern seine erwiesene Negligenz, daß er die Beendigung des, mit dem Rathe zu Schildau bis Michaelis 1731. getroffenen, Ober-Gerichts-Pacht-Contracts nicht in Zeiten behörig angemeldet, ernstlich verwiesen, auch die gebethene Prolongation bis dahin 1737. gegen eine gantz geringe Erhöhung des Locarii, von 10. fl. auf 10. thlr. jährlich, erstrecket, nachhero aber solche Ober-Gerichte vor das letztere Pacht-Geld derer 26. thlr. 12. gl. dem Amtmanne selbst, bis zur Endigung seiner Pacht-Zeit, von Michaelis 1743. an, zugleich überlassen und darneben, daß derselbe, über den Betrag derer diß-falls einkommenden Nutzungen, alljährlich ein Verzeichnüß zum Ersehen gehorsamst einsenden solle, anbefohlen worden. In dem de dato Dreßden am 16. May 1721. allergnädigst ausgefertigten Pacht-Scheine an den Rath zu Schildau, ist die nöthige Bedingung enthalten gewesen: Daß derselbe die Ober-Gerichte mit tüchtigen und untadelhaften zu denen Gerichten geschwornen Personen besetzen, niemanden wider Recht bedrängen, übernehmen, oder an seinem Recht verkürtzen, sondern alle zutragende Fälle, nach vorheriger gnugsamen Verhör, Erkundigung und Befinden, denen Rechten, Landes-Satzungen, auch Gerichts- und Proceß-Ordnungen gemäß, ohne einige Affecten, oder Ansehung der Personen bestrafen, keine peinliche Fälle, worinnen das Leben verwürcket, ohne ausdrücklichen Befehl, bürglich werden lassen, noch in bürglichen Sachen die Strafen höher, als die Verbrechen an sich selbst beschaffen, setzen, auch ihren Stadtschreiber, daß er, wider die Tax-Ordnung,

die Schreibe-Gebühren multipliciren möge, durchaus nicht verstatten, sonsten aber die Gerichte, so oft es die Nothdurft erheischet, im Nahmen des Landes-Fürsten hegen und halten, alle Gerichts- und peinliche Kosten vor sich tragen und gelten, auch jährlich 10. fl. Pacht-Geld ins Amt Torgau baar bezahlen solle.

§. XXXII.

Vom Nutzen der Erb-Bücher und Matriculn.

Nichts ist vermögender, denen Ritter-Guths-Besitzeren, welche sich der Ober- oder einer ungewöhnlichen Nieder-Gerichtsbarkeit, anmaßen wollen, besseren Einhalt zu thun, als die bey denen hohen Collegiis und Aemtern richtig geführten sogenannten Matriculn [125], und Erb-Bücher, in welche alle Schrift- und Amt-Sassen, auch Städte und Dörfer, denen die Ober- und Nieder-Gerichte zustehen, von Zeit zu Zeit ordentlich eingetragen, und bey vorfallenden Bedencklichkeiten nachgesehen werden. Wie denn in einem gnädigsten Rescripte ausdrücklich angeführet worden, daß vermöge des Amts Plauen anno 1589. aufgerichteten Erb-Buchs, so in alle Wege pro avthentico gehalten werden muß, dem Hospitale daselbst, dessen Patronus der Rath ist, die Lehn über das Wirths-Haus zu Theuma die Ober- und Erb-Gerichte aber dem Amte zuständig, folglich dem Rathe die unbefugten Eingriffe nicht zu gestatten. Immaßen vermöge eben dieses Erb-Buchs diesem Amte, in Dorf und Fluhr zu Demeusel, die Ober-Gerichte ohne Mittel, auch die Erb-Gerichte auf

125) Daß dergleichen vorhandene Bücher, bey derer neuen Beamten Investitur und Einweisung, denen darzu erforderten Amtsassen fürgeleget, die alten und neuen collationiret, auch, ob einer oder der andre etwas dabey zu erinnern, ihnen anheimgestellet werden solle, ist in denen Chur-Sächsischen Landes-Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, sowohl nechstdem verordnet, daß, wenn einer wegen Gerichten, Jagden und dergleichen, so vorher in die Aemter gehörig, begnadiget worden, zu Verhütung der Irrungen halber, dem Amte solches zu erkennen gegeben werden solle. Vid. pag. 276. Part. I. Cod. August. & alleg. Wabst pag. 130.

auf der Gemeinde des Amts und Pfarre zu Leubnitz Lehnen, deme von Trützsch[illegible] daselbst aber, auf seinem Lehen, diese zustehen. Dergleichen auch, wegen derer Dörfer, Droghaus, Fasendorf, Ober-Pirck, Rodaw und Schönberg, darinnen eingetragen zu finden, daß, nebst den Ober-Gerichten, auch die Erb-Gerichte, auf allen Amts-Pfarr- und Gottes-Hauß-Lehnen, daselbst dem Amte gebühren, die von Adel hingegen nur auf ihren Lehnen, Höfen und Häusern solche hätten. Im Erb-Buche des Amts Arnshaugck fol. 665. ersten Theils ist enthalten, daß selbiges im Dorfe Kaschwitz 2. besessene Männer, auch darauf die Erb- und im Dorfe und Fluhr die Ober-Gerichte alleine, so wohl auf den andern Güthern ein ieder Zins- und Lehn-Herr die Erb-Gerichte, hergebracht habe, die nach Hertzog Hannsens Erklärung ao. 1516. demselben zuständig, selbige auch des Amts Gehorsams und Gefängnüß, wie andere, sich zu gebrauchen. Bey dem über die Herrschaft Wiehe ao. 1704. errichteten Erb-Buche, hat der dasige Rath, an Beysitzern, Cämmerer und Stadtschreiber bekennet, daß die Herrschaft über die gantze Stadt die Ober-Gerichte und auf denen Gassen auch die Unter-Gerichte, der Rath aber über die in der Ring-Mauer gelegenen Häuser, so wohl vorn Thoren, so weit der Schlag-Baum gehet, als auch andere außer der Ring-Mauer gelegene bürgerliche Häuser, die Erb-Gerichte alleine habe: Wenn sich ein peinlicher Fall in solchen Häusern zutrüge, so ließe der Rath den Thäter greifen, und lieferte solchen auf die Gasse, daselbst würde er von der Herrschaft Beamten angenommen und mit demselben verfahren. In dem darzu gehörigen Dorfe Allerstädt stehen die Ober- und Erb-Gerichte, in derer Unterthanen Häußern, Hr. Adam Ludwigen von Werthern, einzig und alleine zu, wie auch auf deren Aeckern. Auf denen Gassen, Straßen und denen auswärtigen zugehörigen Aeckern und Wiesen wären die Gerichte commun. Dergleichen haben auch die Unterthanen zu Zeißdorf und die Gemeinde zu Bernsdorf eingeräumet. Vermöge des Amts Torgau grünen Erb-Buches de anno 1598. sind im Städtgen Schildau, die Volge, Steuer, Ober-Erb-Gerichte

und andere fürstliche Hoheiten unvormittelst dem Amte zuständig. Der Rath aber hat die Macht, zu strafen, was in Churfl. Landes-Ordnung zu den Erb-Gerichten klärlich verordnet ist. Deßgleichen alle bürgerliche Sachen, als Käufe, Erbtheilung, Vormundschaften, über Güthere, sie seynd liegend oder fahrend, beweglich oder unbeweglich: Alle Schuld-Sachen, sie betreffen viel oder wenig, die gütlichen Verträge oder rechtliche End-Urthel mit der würcklichen Hülfe zu exequiren, und da von ihnen appelliret, gebührliche Apostolos an höhere Obrigkeit mitzutheilen ꝛc. ferner Ge-Geburts-Kundschaften und Abzugs-Briefe zu geben ꝛc. Das Amt hat darinne einen Ding-Stuhl, mag solchen seines Gefallens zu ieder Zeit halten lassen, müssen dem Gerichtshalter, vor sich, sein Gesinde und Pferde, gebührliche Ausrichtung thun. Das Richter-Amt ist waltzend, und mag das Amt, seines Gefallens, einen ordnen oder entsetzen: Wird ietzund mit dem Bürgemeister gemeintlich confirmiret. Man hat verschiedene Exempel, daß bloß darüber, ob der beklagte Gerichts-Herr vor dem hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte, oder im Amte, Recht leiden müsse, weitläuftige Processe geführet worden. Wie denn, auf des Besitzers am Ritter-Guthe Rheinsdorf, wider den Beamten zu Delitzsch, anno 1730. angebrachte Klage, daß dieser, auf eine, vom Gerichts-Herrn zu Golma und dessen Jäger, wider ihn eingegebene Denunciation, denselben zur Vernehmung citiret habe, da er doch, als Cammer-Herr, in actione personali, vorm Amte Recht zu leiden, nicht verbunden, sondern dißfalls in possessione vel quasi der Schriftsäßigkeit sich befände, und das Duell-Mandat §. 20. die Cognition an den ordentlichen Richter verweise: Beklagter hingegen auf den unterm dato Dreßden am 22. April 1657. getroffenen Haupt-Receß §. 6. sich bezogen, nach welchem alle Amts-Vasallen vor denen Aemtern, worunter sie mit ihren amtsäßigen Güthern gesessen, als Richtern erster Instantz, in realibus & personalibus, Recht zu nehmen schuldig wären, solches auch, im Contradictorio wider andere, von dem Amte behauptet worden, sowohl der Ort, wo die gerügten Injurien vorgangen,

unter

unter Amts-Gerichtsbarkeit gelegen sey: nurgedachter Kläger, durch einen Term. Remin. 1731. gesprochenen Abschied, mit seinem Suchen abgewiesen, und als selbiger hierwider Leuterung eingewendet, auch zugleich eventualiter allerunterthänigst appelliret, im erstatteten allergehorsamsten Berichte vornehmlich der freund-brüderliche Haupt-Vergleich, und daß die Sache von dem amtsäßigen Guthe Rhinsdorf herrühre, auch ob locum injuriarum Beklagter pro ordinario judice zu achten, dergestalt kein Casus inhibitivus vorhanden sey, noch wider eine abgeschlagene Inhibition ein remedium suspensivum statt finde ꝛc. ꝛc. angeführet worden, sowohl rejectio appellationis allerhöchsten Orts erfolget ist.

§. XXXIII.

Von deren verschiedener Beschaffenheit.

Dergleichen Matriculn und Erb-Bücher nun haben auch eine grössere Kraft und Glaubwürdigkeit, als derer Ritterguths-Besitzere aufgerichtete Erb-Register, indem diese lediglich deren Unterthanen verbinden, jene hingegen, entweder aus denen Lehns-Curien und daselbst vorhandenen ältesten Urkunden, oder auch deshalber gesprochenen Urteln, Befehligen, Reversen, Verträgen und beständig hergebrachter Observantz, zusammen getragen worden. Woferne aber die Erb-Register sich ebenfalls auf landesherrliche Belehnungen berufen, so sind selbige, bey dem Beweise solcher zustehenden Gerechtsame, allerdings mit zu gebrauchen. Wie denn das zwischen Heinrichen von Käyn über das Ritter-Guth Remsdorf, bey Zeitz gelegen, mit denen Unterthanen anno 1646. errichtete Erb-Buch unter anderen mit angeführet, daß jener in beyden Dörfern, Remsdorf und Crimmitzschen, mit Ober- und Erb-Gerichten, über Hals und Hand, soferne die Zäune und Graben wenden, beliehen sey. Aus des Amts Grimma Erb-Buche fol. 85. erhellet, daß in dem Dorfe Hohnstädt zwar 5. Pferdner, 10. Hintersäßer und 3. Häußner, dem Amte lehen- und zinsbar, die Ober- und Nieder-Botmäßigkeit aber im Dorfe, Felde und seiner Fluhr unvermittelst zuständig sey: Wie

denn auch in des Amts Borna alten Nachrichtungs-Buche fol. 445. zu befinden, daß selbigem zwar die Folge, Steuer und Nachreise, im Dorfe und Felde zu Witznitz, unvormittelst zugehörig, sowohl im Felde die Ober-Gerichtsbarkeit ohne Mittel zuständig sey, im Dorfe aber, so weit desselben Erb-Dorf-Zeune umbfangen, dem Gerichts-Herrn gehörete, ob man schon dessen ungewiß und bey Manns-Gedencken kein Fall vorgegangen wäre. Es hat aber der Rath zu Borna, in der anno 1615. beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte übergebenen Klage, Beschwerde geführet, daß dasiger Beamte am 10. Julii e. a. Salomon Steltznern, welcher im Witznitzer Felde übel beschädiget worden, durch des Amts Gerichts-Personen, in der Stadt und des Raths Ober-Gerichten besichtigen lassen, auch als der Rath, zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, darwider in Schriften protestiret, sie beschuldiget, als hätten sie, mit einer zuvor außer Witznitz begünstigten Schlägerey und Aufhebung der entleibten vorm Pegauischen Thore, dem Amte Eingriff gethan. Wie denn ferner der Beamte am 12. ejusd. zugefahren und den vom Rathe auf ihrem Grunde gemachten Zaun, durch etliche Amts-Unterthanen, zu ihrem höchsten Schimpf und Spott, niederhauen und einreißen lassen, folglich sie in ihren zu Witznitz im Dorfe und Felde, sowohl vorm Pegauischen Thore in ihren vereinten und versteinten Weichbilde, auch habenden Ober- und Erb-Gerichten, ungebührlich turbiret. Worbey die Beylage sub no. LXXXIII. ebenfalls nachzulesen. Vermöge des, vor Notario und Zeugen, anno 1701. über das im Bornaischen Bezirck an der Elster gelegene Ritter-Guth Lübschwitz, Loitzsch und Lichtenberg errichteten, denen Unterthanen vorgelesenen und anno 1704. revidirten, auch beym Vorbeschiede producirten und durch 2. conforme Appellation-Gerichts-Urthel vor beständig erkannten Erb-Registers, hat solches die Schriftsäßigkeit, auch Ober- und Erb-Gerichte. Des Amts Pegau de ao. 1548. gehaltenes Erb-Buch giebt klare Maße, wie auf denen einbezirckten Ritter-Güthern die Ober- und Erb-Gerichte, Folge, Steuer, Anlage, Zehenden und alle fürstliche Obrigkeit, in Dörfern, Feldern und Fluhren, dem Amte, hingegen

gegen, so weit die Erb-Zäune und Gräben wenden, die Gerichte, oberst und niederst, dem Erb-Herrn zugethan seyn: Dergleichen von Medewitzsch und Spensdorf ebenfalls darinnen angemercket, von Wiederau aber gesaget wird, daß die Ober- und Erb-Gerichte inwendig dem Dorfe, so weit die Zäune, Graben und gesetzte Mahl-Steine wenden, Andreas Pflugken zuständig, die Unterthanen sich, dem Herbringen nach, mit Folge und Steuer, an denselben halten und selbiger ein Cantzley-Schriftsaß sey: Im Felde aber und gantzer Fluhr, darinnen 15. Hufen Landes begriffen, die Gerichte oberst und niederst, Steuer- und andere Land-Anlagen, nebst den Pfändungen, dem Amte Pegau gehörig, iedoch diesem mit Fröhnen und Heerfarths-Volge zu dienen, nicht verpflichtet sind. Vom Dorfe Klein-Daltzig heißt es folgender gestalt: Ober- und Erb-Gerichte, Steuer, Folge und alle fürstliche Obrigkeit, im Felde und dieses Dorfs Fluhr, nähmlich in der Aue, so weit die Steine und Mahl gehen, die seynd ohne Mittel dem Amte zuständig: Im Dorfe aber, so weit die Erb-Zäune umfangen, sind die Gerichte oberst und niederst, samt Folge und Steuer, vor Zeiten dem Closter Pegau zuständig gewesen, nunmehro aber dem Amte gleichfalls. Deßgleichen enthält ein anno 1649. gefertigtes Verzeichniß derer von Adel, so unter denen Aemtern Ziegenrück und Triptis cantzley- und schriftsäßig sind, sowohl dererjenigen, so auf Bauer-Güthern sitzen, woraus deutlich und umständlich, was für Gerichtsbarkeit denen beeden Ritter-Sitzen zu Laußnitz, dem zu Oppurg, Grüne und Crebitz, sowohl dem zu Kolbe, Positz, Kösitz, Bodelwitz, Gortwitz, Klein- und Langen-Dambach, Dienstedt und etzlichen Unterthanen zu Schmordte, ferner zu Nimritz, Grobengereuth, Warmburg, Rhanis und Brandenstein, auch zu Wölßdorf, Gräfen- und Rockendorf, Großen- und Kleinen-Cambdorf, Dabien, Seßlau, Willmersdorf, Olsen, Gröwitz, Zölla, Opitz, Crölpa, Herschdorf, Rehmen, Cospoda, Dretzsch, Alsmannsdorf und Hungersdorf, sowohl, daß die Ober-Gerichte zu Molwitz nur auf einen gewissen Jahrs-Zins geliehen, die Nieder-Gerichte aber dem Amte Arnshaugk zustehen: Ingleichen

gleichen, welche unter beyden Aemtern, und im Amte Ziegenrück schrift- oder amtsäßig sind. Ja man findet öfters in denen Pfarr-Matriculn dißfalls zuverläßige Nachricht. Angesehen das, auf die anno 1617. vollbrachte Visitation, beym gehaltenen Synodo zu Dreßden anno 1624. geschlossene Decret, welches in die Superintendur Weißenfels am 17. Junii 1625. übersendet worden, wegen des Dorfs Wählitz ausdrücklich erwehnet: Der Collator ist, an statt des Chur-Fürsten zu Sachsen, unsers gnädigsten Herrn, das Amt Weißenfels, der Gerichts-Herr die von Neitschütz, welcher die Erb-Gerichte daselbst, aufm Kirch-Berge aber, da die Pfarr und Custodie, nebst 4. anderen Häußern gelegen, das Amt solche hat. Im eingepfarrten Dorfe Steckelberg ist das Amt Weißenfels, in Köpßen der Schösser des Georgen-Closters zur Naumburg, über die Geuden-Mühle das Ritter-Guth Webau Gerichts-Herr, die Ober-Gerichte hingegen gehören ins Amt Weißenfels.

§. XXXIV.

Von denen ausgestellten Attestaten.

Diejenigen schriftlichen Zeugnüße, welche von denen Beamten, oder vorigen Gerichts-Herren, wegen Ausübung der Jurisdiction, ausgestellet worden sind, können allerdings einigen Beweiß abgeben, woferne sie auf dergleichen unstreitige Erb-Bücher und andere zuverläßige Urkunden gegründet sind: Das von dem Amt-Schösser zu Dölitzsch, bey Gelegenheit der zwischen denen Gemeinden zu Schönberg, Rodichen, Zasch, Poritzsch, Zylitz, Nöselitz, Kyna und Serbitz, mit dem Gerichts-Herrn zu ermeldtem Schenckenberg, anhängigen Rechtfertigung, mit Vorbehalt der Amts-Gerechtigkeit, am 2. Junii 1604. ertheilte Attestat, war freylich einseitig und ohne Würckung, ob er schon darinnen bezeugete, daß die Ober- und Erb-Gerichte, neben der Volge und anderer Gerechtigkeit, im gantzen Dorfe Zasch, desselben Dorfs- und in Jheser Marck, so weit solche umfangen, allein dem Amte Dölitzsch zuständig und alle Einwoh-

wohnere, von ihren Gütern im Dorfe und Felde, aus undencklichen Herkommen, das Hencker-Geld und peinliche Unkosten dem Amte beytragen helfen: Denn obwohl Alexandern von Miltitz in solchem Dorfe, nur in etlichen Höfen, auch in Zascher Marck, auf einigen eintzelen Hufen, die Erb-Gerichte und Lehen zuständig, und derselbe ietzo, von solchen Lehen-Stücken, zu seinem peinlichen Gerichts-Stuhle gegen Schenckenberg, daher Hencker-Geld erzwingen wollen, auch Pfandung vorgenommen habe; So würde doch zu erwägen seyn, ob auch dem, so bloß Lehen und Erb-Gerichte gehören, peinliche Unkosten, oder Hencker-Geld, zu fordern gebühre und dessen Unterthanen, weil sie, neben anderen Amts-Dörfern, ungesondert dem Amte, zuständiger Ober-Gerichte wegen, dergleichen von uralten Zeiten her entrichten müssen, mit doppelten Bürden beleget werden könnten? Welches dem Gerichts-Herrn nicht eingeräumet, sondern des Amts Interesse dabey in Acht zu nehmen seyn würde. Von einer andern Beschaffenheit war dasjenige Attestat, welches der ehemahlige Amts-Voigt zu Weißenfels, Lic. Augustus Just *, dermaßen ausgestellet, daß nach dem Amts-Erb-Buche des Gerichts-

*) Dieser ist derjenige vortrefliche practische Rechts-Gelehrte gewesen, welcher nachgehends hochfürstlich-Sachsen-Weißenfelsischer Rath, sodenn Hof- und Justitien-Rath, ferner hochfürstl. Sachsen-Merseburgischer geheimder Aßistentz-Hof- und Justitien-Rath, bald darauf hochfürstl. Weissenfelsischer geheimder Rath und Cammer-Director, endlich aber Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Stifts-Cantzler zu Merseburg geworden, auch durch Uebereinstimmung seiner gerechten Unternehmungen mit seinem Nahmen, scharffsinniger Anwendung seiner Wissenschaften, Beobachtung des Anliegens derer Unterthanen, sein angenehmes Wesen, unermüdeten Dienst-Eifer und Verbindung der römischen Gesetze mit den deutschen Rechten, von denen niederen Gerichts-Stufen also durch Glück und Verdienste zugleich, zu solcher hohen Ehren-Stelle gelanget ist, und bis zu seinem den 23. Junii 1751. erfolgten Ableben, selbige rühmlich bekleidet hat: Dergleichen seltenes Exempel billig einer besondern Aufmerckßamkeit werth zu schätzen seyn dürfte.

zu erlauben, daß die zustehende Gerichtsbarkeit öffentlich ausgeru-fen und dem Meistbietenden eigenthümlich zugeschlagen, sondern vielmehr mit deren Besitzeren billigmäßige Handlung getroffen wer-de: Anerwogen daraus allerhand bedenckliche Folgerungen noth-wendig entstehen würden [122]. Aus einer, von Rudolphen von Ketwitz auf Groß-Promnitz, wider Hannß Taupadeln zu Klein-Promnitz, anno 1604. beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte an-gestelleten Klage ist wahrzunehmen, daß Beklagtens Vorfahrer anno 1591. bey Klägers Mutter 800. fl. Capital auf 6. Jahre ge-borget, ein nach 32. Scheffeln geachtetes, vor seinem Thore gelege-nes Stück Feld, nach Gefallen zu gebrauchen, mit Ober- und Nieder-Gerichten, auch aller anderen Gerechtigkeit, samt dem Ufwurfe, an Klein- und Groß-Promnitzer Hofe gelegen, auf beyden Seiten zu gebrauchen und vor die jährliche Zinsen zu genießen, gegen Versiche-rung, mit des Lehn-Herrn und der mitbelehnten Consense, dergestalt verpfändet gehabt, daß, da der Schuldner, oder seine Lehns-Erben, nach Ausgang der 6. Jahre, die Haupt-Summe nicht ablegen wür-den, Klägers Mutter und Erben freystehen solle, das hypothecirte Stück Feld vor gedachte 800. fl. beym Guthe Groß-Promnitz erb-lich zu behalten, ihres Gefallens zu verpfänden, oder zu verkaufen. Aus dem unterm dato Groß-Promnitz am 15. Julii 1591. vollzoge-nen Contracte ist zu ersehen, daß Balthasar von Kockeritz zu Ober-Promnitz, bey Magdalenen von Kockeritz, Wittben zu Groß-Prom-nitz, zu Ablegung seiner Tochter Ehe-Geld, 400. fl. aufgenommen, und solche auf sein Guth versicheret, nunmehro aber die gantze Schuld, nebst vertagten Zinsen und weiter vorgesatzten Gelde, zu-sammen 660. fl. ausgetragen, und Haubold von Schleinitz zum Grodel, in Vormundschaft der Gläubigerin, des verstorbenen Schuldners Sohne, Hannß von Kockeritz, solche aufgekündiget, auch die würckliche Hülfe zum verpfändeten Guthe ausgebracht ge-habt; da denn, zu deren Abwendung, annoch 140. fl. darzu gebor-

get,

122) Dergleichen allerdings merckwürdiges Exempel in denen Beylagen sub no. LXXX. & LXXXI. anzutreffen ist.

get, und auf 6. Jahre lang ein Stücke Feldes, von ungefehr 32. Scheffeln, vor seinem Thor gelegen, mit Ober- und Nieder-Gerichten, auch anderen Gerechtigkeiten, für die jährliche Zinse und Abnutzung, sowohl derer 800. fl. Haupt-Stammes halber, zum Unterpfande eingesetzet, auch der Mitbelehnten und landesherrlichen Consens anzuschaffen versprochen worden, mit der Erklährung, daß, woferne nach Ausgang der 6. Jahre die Haupt-Summa nicht abgeleget würde, solches Stück Feldes erblichen vor solche 800. fl. bey dem Guthe Ober-Promnitz bleiben, oder, dasselbe zu verkaufen, ihr freystehen solle. So hat auch George Volrath Metsch zu Brunn, wegen derer anno 1613. bey Urban von Feilitzsch zu Dreuen erborgten 2500. Gülden Capitals, mit landesfürstlicher Einwilligung, in der beym Amte Plauen confirmirten Obligation, dem Creditori alle Unterthanen zu Ober- und Nieder-Heimsdorf, Ober-Reichenbach und Brunn, mit Erb-Gerichten, Zinsen, Fröhnen, Lehen-Waaren und Lehn-Gerechtigkeiten, unterpfändlich eingesetzet: Weßhalber diesem, als er wider jenen bey nurgedachtem Amte um Hülfe angesuchet, wegen 2789. fl. 15. gr. 9. pf. Capitals, Zinsen und Unkosten, verschiedene Erb-Zinsen und Frohn-Gelder zu Brunn und Ober-Reichenbach, so jährlich 143. fl. 4. gl. 9. pf. betragen, am 14. Januarii 1619. gutwillig abgetreten, die Unterthanen ihrer Pflicht erlassen, an den Gläubiger gewiesen und selbigem, zu Einbringung derer Gelder, die Gerichte zugleich so lange übergeben worden, bis er seiner Forderung halber vollständig befriediget sey.

§. XXX.

Vom Verpachten der Gerichtsbarkeit.

Was die Verpachtung betrifft, so findet sich zwar bey derjenigen, worinnen die Wirthschaft, Zinsen, Fröhnen und Dienste der Ritter-Guths-Unterthanen, nebst der Gerichtsbarkeit zugleich, pachtweise auf gewisse Jahre einem andern überlassen wird, mancherley Bedencklichkeit, welche denen Bauren wahrscheinliche Be-

drückungen und Beförderung ihres Untergangs drohet, weil der Pachter sodenn, alle nur mögliche Nutzungen von selbigen herauszuplacken, und dahin sich bestreben wird, daß er die versprochenen Pacht-Gelder, zur rechten Zeit, in Händen haben und noch etwas vor seine Mühe erübrigen möge. Weßhalber schon anno 1618. Heinrich von Berlepsch auf Teuchern, Seebach und Neundorf, bey dem über das letzte Ritter-Guth getroffenen Pacht-Contracte, die Gerichte, Erb-Zinsen, Lehenen, Geschoß und Geld-Strafen sich allein vorbehalten, ohngeachtet das Pacht-Geld jährlich auf 1000. Gülden gesetzet gewesen. Besonders sind diejenigen öfters die gröSten Feinde der Bauren, welche vorhero selbst in diesem Stande von Jugend auf gelebet und allerhand Bevortheilungen gegen ihre Gerichts-Herren auszuüben gewußt haben: Folglich nunmehro, als Pachts-Inhabere der Ritter-Güthere und Gerichte, dergleichen Hintergehungen vorzubeugen, und die Unterthanen zu übersehen, sattsame Geschicklichkeit besitzen [123]. Mit denen adelichen Pachteren gehet es nicht viel besser, ohngeacht in ietzigen Zeiten dergleichen Fälle selten vorkommen, daß Edelleute von einander die Ritter-Güther in Pacht nehmen. Die Gemeinde zu Beyersdorf hatte lange Jahre mit ihrem Gerichts-Juncker, Hannsen von Bißing, in Ruhe gelebet: Als aber selbiger nach Grimma gezogen und seinem Sohne, Cornelius von Bißing, das Ritter-Guth Seelingstadt verpachtet, sind sie genöthiget worden, wegen mancherley neuerlicher Beschwerungen, anno 1616. beym Ober-Hof-Gerichte Klage anzustellen. Gleichwohl muß doch einem jeden Gerichts-Herrn die Freyheit gelassen werden, wegen dieser Gerechtsame eben so wohl, als in Ansehung seiner Grund-Stücke, Vieh-Zucht, und anderer dem Ritter-Guthe anklebenden Befugnüße, alle erlaubte Contracte zuschließen, da er, besonders durch Verpachtungen, vielmahls in den Stand gesetzet wird, auf einen gewissen jährlichen Geld-Betrag sichere Rechnung zu machen, und solchen dergestalt anzuwenden, daß er

123) Siehe den ersten Theil dieser Sammlungen pag. 72. & 136. ingleichen den §. 55. des vierten Stücks vom Juristischen Federfechter pag. 280. seqq.

er seine Familie erhalten und die gemachten Schulden, nach Verlauf einiger Jahre, von denen zuverläßigen Pacht-Geldern, abstossen könne: Dergleichen ihm vorhero, bey unbedachtsam geführter Haushaltung, auch steigend und fallender Einnahme, nicht möglich gewesen. Wie denn David von Fletscher, auf Crossen, am 12. Sept. 1712. seine Ritter-Güther Lübschwitz, Loitzsch und Lichtenberg, mit Ober- und Erb-Gerichts-Nutzungen, auf 6. Jahre, an George Gottfried Schereln, dergestalt verpachtet gehabt, daß dieser, in Verpachters Nahmen und durch dero Schösser, die Justitz iedesmahl verwalten, auch von selbigem alle Contracte, gegen Empfahung des Siegel-Geldes, unterschreiben lassen, nicht weniger die Unterthanen über Gebühr, mit Strafen und Lehn-Waaren, nicht beschweren, noch ruiniren, sondern nach Billigkeit tractiren, auch Verpachtern, wegen des Gerichts-Directoris und Gerichts-Knechts, jährlich 25. thl. vergüten solle. Deßgleichen ist am 20. Dec. 1612. das Friedrichen von Partzefall gehörige Ritter-Guth Prossen, mit darzu gehörigen 3. Dörfern, Prossen, Porsdorf und Windische Fehre, denen Unterthanen, Zinsen, Fröhnen, Diensten und Gerichten, Freyheiten und Herrlichkeiten, Hannsen Ranischen zur Oels, auf 12. Jahre lang, dergestalt verpachtet worden, daß dieser demselben, zu Befriedigung seiner Gläubiger und Befreyung des Guths und dessen verpfändeten Zubehörungen, theils sein Guth zur Oels, vor 3000. fl. käuflich abtreten, theils noch 10000. fl. baares Capital ohne Verzinsung herschießen, sowohl die drey Viertel Pferd Ritter-Dienst und alle andre Beschwer tragen, auch das verpachtete Guth eher nicht, als bis ihme das Capital völlig wieder bezahlet und die Besserung erstattet, hinwiederum abtreten solle. Immaßen bald hernach ermeldter Friedrichen von Partzefall, nebst seinen Brüdern und mitbelehnten, Georgen und Hanns Georgen, unterm 14. Junii 1614. vor die empfangenen 10000. Gülden, und was ihme, seinem Weibe und Kindern von Hanns Ranischen darüber verehret, auch darinnen gebessert worden, demselben das gantze Guth Prossen, wenn er es beym gnädigsten Herrn erlangen könne, erblich und ei-

genthümlich zugeschlagen und geeignet hat. Allermaßen auch derer Ritter-Guths-Besitzere unterthänigstem Ansuchen nicht sogleich höchsten Orts gewillfahret, sondern vorhero denen nechsten Beamten anbefohlen wird, pflichtmäßig einzuberichten, was für Beschaffenheit es um die Dörfer und Fluhren habe, ingleichen, ob denen Supplicanten, ohne Nachtheil, gefuget werden, und wie hoch ufm Fall eine und andere Gerichtsbarkeit, an Kauf- oder Pacht-Gelde, oder Erb-Zinse, zu bewilligen und zu überlassen sey, oder nicht? immaßen bereits de dato Dreßden am 21. May ao. 1629. von denen Churfürstlichen Sächsischen verordneten geheimden Cammer-Räthen erfordert worden, als Bernhard von Vchteritz zu Litzschena um gnädigste Bewilligung der Ober-Gerichte in dasiger Fluhr, gegen Bezahlung eines gewissen Kauf-Geldes und der Erb-Gerichte in Modelwitzer Fluhre um ein Neu-Schock jährliches Erb-Zinses, unterthänigst gebethen. Außerdem geschiehet vorherbeschriebener maßen die Verpachtung der Ober-Gerichte mehrentheils an diejenigen, so bereits mit denen Niederen, oder Erb-Gerichten beliehen sind.

§. XXXI.

Von denen darbey vorkommenden Bedingungen.

Es kann daher weder dem Landes-Herrn, an denen durch seine Beamte zu erhebenden Einkünften, einige Verminderung, noch dessen Unterthanen eine wahre Verletzung erwachsen, da vielmehr die zum Ritter-Guthe gehörige Bauren hernach, wenn ihr Erb-Herr die Ober-Gerichte darzu gepachtet hat, in mancherley Gefahr gerathen, daß er selbige, mit denen zu Ausübung der Ober-Gerichtsbarkeit erforderten Wachen, Diensten und Aufwande, künftighin neuerlich belästigen dürfte. Denn obwohl diese Unterthanen, vor dem getroffenen Pacht-Contracte, eben dergleichen dem landesherrschaftlichen Amte zu leisten verbunden gewesen [124], so ist doch immer

124) Siehe hiervon die Beylagen sub no. LXXXII. und die obangezogene Franckensteinische Dissertation.

mer ein großer Unterschied zwischen dem gesetzmäßigen und schleunigen Verfahren derer Beamten, gegen derer Dorfs-Gerichts-Verwaltere und kleiner Stadt-Räthe Justitz-Wahrnehmung: Indem diesen das Wohl, oder Wehe, derer Unterthanen selten so sehr zu Hertzen gehet, auch deren ungebührliche Geldspilterung bey denen Ober-Gerichts-Fällen nicht so oft an den Tag kommet, noch gerechtest bestrafet wird, als bey denen landesherrlichen Beamten, welche schwere Rechenschaft ablegen und nachdrücklicher Verweise, oder strengester Ahndung, von denen höchsten Collegiis sich befürchten müssen: Der Nutzen, so dem Landes-Herrn selbst durch solche Verpachtung zuwächset, ist überaus geringfügig, immaßen angezogene Beylagen erweisen. Wie denn dem Appellation-Rathe, auch Bürgermeister zu Leipzig, D. Theodor Mösteln, die unterthänigst gebethenen Ober-Gerichte im Dorfe Schönau, nebst Erb- und Ober-Gerichten in der wüsten Petzschauer- und Großmiltitzer Marck, oder Feld-Fluhren, gegen jährliche 2. fl. Erb-Zins, auf den unterm dato Dreßden den 18. April 1624. an den Stifts-Hauptmann zu Merseburg, Nicoln von Loß und Schösser zu Lützen, ergangenen gnädigsten Befehl, am 22. Julii ej. a. mit Zuziehung des Amts-Schössers zu Schkeuditz, weil die Ober-Gerichte zu Schönau, nebst Ober- und Erb-Gerichten in Petzschauer Marck, in sein anbefohlen Amt gehörig, nach beschehener Beziehung der Grentzen, würcklich übergeben, denen Einwohneren zu Schönau und Groß-Miltitz solches eröfnet, und diese, der Gerichte halber, an ihn gebührlich gewiesen, auch der verlangte Revers, daß die Groß-Miltitzer durch das Amt Lützen, ohnersucht seiner, zur Contribution bey den Heer-Wägen angehalten werden sollen, von ihme ausgestellet worden. So ist auch, vermöge des zwischen Augustus von Döring, auf Grasdorf und Portitz an einem und dem Rathe zu Leipzig am andern Theile, in der Michael-Messe 1692. getroffenen Contracts, vom letztern die gnädigst vererbte und dahero ihm allein zustehende Ober- und Erb-Gerichtsbarkeit zu Portitz, in Fluhr, Felde und deren Marck, auch in Cradefelder und Grasdorfer Fluhren, ingleichen der wüsten Marck

Gras-

Grasdorf, benebst denen Ober-Gerichten im Dorfe Grasdorf, dem Holtze, der Statz genannt, und desselbigen zugehörigen Marcken, bis 1695. dem erstern verpachtet und eine halbjährige Aufkündigung beyden Theilen vorbehalten, auch dadurch viele beschwerliche Inhibitions-Processe abgethan worden: Anerwogen dieser die Unter-Gerichte über Grasdorf und Stopen, auch deren zugehörige Marcken, ingleichen die Ober- und Erb-Gerichte im Dorfe Cradefeld, jenem eingeräumet. Als der Gerichts-Herr des einen Theils des Dorfes Stötteritz um Vererbung der Ober-Gerichte bey solchem Guthe, insgemein der Edel-Hof genannt, im Dorfe und Fluhren, allerunterthänigst gebethen: So ist zwar, dessen Suchen statt zu geben, Bedencken getragen, iedoch in solchem Antheile angeregten Dorfes und außerhalb dessen auf den Feld-Fluhren, gegen Entrichtung 4. fl. jährlichen Zinses, über die von denen Erb-Gerichten zu bezahlenden 2. Gülden, auf 6. Jahr lang, die Ober-Gerichte pachtweise eingeräumet, das Bewachen der Delinquenten aber, und was dem Amte Leipzig sonsten zustehet, ausdrücklich vorbehalten, und daß darüber ein gewöhnlicher Pacht-Schein ausgehändiget, sowohl, damit dieselbe ordentlich gebrauchet und weiter, als sichs gebühret, nicht gegriffen werden möchte, fleißige Acht haben, der Renth-Amts-Verwaltere hingegen den jährlichen Zins einbringen und getreulich berechnen solle, unterm dato Dreßden am 26. Februarii 1701. allergnädigst anbefohlen, auch von dem Appellation-Rathe, Engelberten von der Burgck, der Revers ausgestellet worden, daß die Steuer, Folge und übrige Gerechtsame, so Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen und Dero Creyß-Amte Leipzig zugestanden, vor wie nach, diesem verbleiben solle, ingleichen, daß wann bey selbigen, in Sachen dessen jura betreffend, oder auch in Inquisitions- und anderen Fällen, so ex officio im Creyß-Amte expediret und die Gebühren Amts halber übertragen werden müssen, einige Zeugen-Aussage, oder Erkundigung aus denen verpachteten Ober-Gerichten nöthig, sodann er und seine Gerichte gehalten seyn wollen, auf beschehenes Amts Ansuchen, ohne Entgeld, entweder die

Zeugen ins Amt zu stellen, oder diese abhören und die Rotulus wie auch die Berichte, ohne Verzug einzusenden, nicht minder über die verpachteten Ober-Gerichte besondere Protocolle und Acten zu halten, selbige Fälle mit seinen Erb-Gerichten keinesweges zu vermengen und nach geendigten Pachte die Protocolle und Acten völlig auszuliefern. Dieser Pacht-Contract ist sodenn, von anno 1713. an, bis Michaelis 1733. auf 20. Jahre, auf gleiche Maße verlängert worden. Vermöge des an den Amts-Hauptmann und Amtmann zu Torgau unterm 28. Sept. 1734. ergangenen allergnädigsten Rescripts, ist dem letztern seine erwiesene Negligenz, daß er die Beendigung des, mit dem Rathe zu Schildau bis Michaelis 1731. getroffenen, Ober-Gerichts-Pacht-Contracts nicht in Zeiten behörig angemeldet, ernstlich verwiesen, auch die gebethene Prolongation bis dahin 1737. gegen eine gantz geringe Erhöhung des Locarii, von 10. fl. auf 10. thlr. jährlich, erstrecket, nachhero aber solche Ober-Gerichte vor das letztere Pacht-Geld derer 26. thlr. 12. gl. dem Amtmanne selbst, bis zur Endigung seiner Pacht-Zeit, von Michaelis 1743. an, zugleich überlassen und darneben, daß derselbe, über den Betrag derer diß-falls einkommenden Nutzungen, alljährlich ein Verzeichnüß zum Ersehen gehorsamst einsenden solle, anbefohlen worden. In dem de dato Dreßden am 16. May 1721. allergnädigst ausgefertigten Pacht-Scheine an den Rath zu Schildau, ist die nöthige Bedingung enthalten gewesen: Daß derselbe die Ober-Gerichte mit tüchtigen und untadelhaften zu denen Gerichten geschwornen Personen besetzen, niemanden wider Recht bedrängen, übernehmen, oder an seinem Recht verkürtzen, sondern alle zutragende Fälle, nach vorheriger gnugsamen Verhör, Erkundigung und Befinden, denen Rechten, Landes-Satzungen, auch Gerichts- und Proceß-Ordnungen gemäß, ohne einige Affecten, oder Ansehung der Personen bestrafen, keine peinliche Fälle, worinnen das Leben verwürcket, ohne ausdrücklichen Befehl, bürglich werden lassen, noch in bürglichen Sachen die Strafen höher, als die Verbrechen an sich selbst beschaffen, setzen, auch ihren Stadtschreiber, daß er, wider die Tax-Ordnung,

die Schreibe-Gebühren multipliciren möge, durchaus nicht verstatten, sonsten aber die Gerichte, so oft es die Nothdurft erheischet, im Nahmen des Landes-Fürsten hegen und halten, alle Gerichts- und peinliche Kosten vor sich tragen und gelten, auch jährlich 10. fl. Pacht-Geld ins Amt Torgau baar bezahlen solle.

§. XXXII.

Vom Nutzen der Erb-Bücher und Matriculn.

Nichts ist vermögender, denen Ritter-Guths-Besitzeren, welche sich der Ober- oder einer ungewöhnlichen Nieder-Gerichtsbarkeit, anmaßen wollen, besseren Einhalt zu thun, als die bey denen hohen Collegiis und Aemtern richtig geführten sogenannten Matriculn [125], und Erb-Bücher, in welche alle Schrift- und Amt-Sassen, auch Städte und Dörfer, denen die Ober- und Nieder-Gerichte zustehen, von Zeit zu Zeit ordentlich eingetragen, und bey vorfallenden Bedencklichkeiten nachgesehen werden. Wie denn in einem gnädigsten Rescripte ausdrücklich angeführet worden, daß vermöge des Amts Plauen anno 1589. aufgerichteten Erb-Buchs, so in alle Wege pro avthentico gehalten werden muß, dem Hospitale daselbst, dessen Patronus der Rath ist, die Lehn über das Wirths-Haus zu Theuma die Ober- und Erb-Gerichte aber dem Amte zuständig, folglich dem Rathe die unbefugten Eingriffe nicht zu gestatten. Immaßen vermöge eben dieses Erb-Buchs diesem Amte, in Dorf und Fluhr zu Demeusel, die Ober-Gerichte ohne Mittel, auch die Erb-Gerichte auf

125) Daß dergleichen vorhandene Bücher, bey derer neuen Beamten Investitur und Einweisung, denen darzu erforderten Amtsassen fürgeleget, die alten und neuen collationiret, auch, ob einer oder der andre etwas dabey zu erinnern, ihnen anheimgestellet werden solle, ist in denen Chur-Sächsischen Landes-Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, sowohl nechstdem verordnet, daß, wenn einer wegen Gerichten, Jagden und dergleichen, so vorher in die Aemter gehörig, begnadiget worden, zu Verhütung der Irrungen halber, dem Amte solches zu erkennen gegeben werden solle. Vid. pag. 276. Part. I. Cod. August. & alleg. Wabst pag. 130.

auf der Gemeinde des Amts und Pfarre zu Leubnitz Lehnen, deme von Trützschler daselbst aber, auf seinem Lehen, diese zustehen. Dergleichen auch, wegen derer Dörfer, Droghaus, Fasendorf, Ober-Pirck, Rodaw und Schönberg, darinnen eingetragen zu finden, daß, nebst den Ober-Gerichten, auch die Erb-Gerichte, auf allen Amts-Pfarr- und Gottes-Hauß-Lehnen, daselbst dem Amte gebühren, die von Adel hingegen nur auf ihren Lehnen, Höfen und Häusern solche hätten. Im Erb-Buche des Amts Arnshaugck fol. 665. ersten Theils ist enthalten, daß selbiges im Dorfe Kaschwitz 2. besessene Männer, auch darauf die Erb- und im Dorfe und Fluhr die Ober-Gerichte alleine, so wohl auf den andern Güthern ein ieder Zins- und Lehn-Herr die Erb-Gerichte, hergebracht habe, die nach Hertzog Hannsens Erklärung ao. 1516. demselben zuständig, selbige auch des Amts Gehorsams und Gefängnüß, wie andere, sich zu gebrauchen. Bey dem über die Herrschaft Wiehe ao. 1704. errichteten Erb-Buche, hat der dasige Rath, an Beysitzern, Cämmerer und Stadtschreiber bekennet, daß die Herrschaft über die gantze Stadt die Ober-Gerichte und auf denen Gassen auch die Unter-Gerichte, der Rath aber über die in der Ring-Mauer gelegenen Häuser, so wohl vorn Thoren, so weit der Schlag-Baum gehet, als auch andere außer der Ring-Mauer gelegene bürgerliche Häuser, die Erb-Gerichte alleine habe: Wenn sich ein peinlicher Fall in solchen Häusern zutrüge, so ließe der Rath den Thäter greifen, und lieferte solchen auf die Gasse, daselbst würde er von der Herrschaft Beamten angenommen und mit demselben verfahren. In dem darzu gehörigen Dorfe Allerstädt stehen die Ober- und Erb-Gerichte, in derer Unterthanen Häußern, Hr. Adam Ludwigen von Werthern, einzig und alleine zu, wie auch auf deren Aeckern. Auf denen Gassen, Straßen und denen auswärtigen zugehörigen Aeckern und Wiesen wären die Gerichte commun. Dergleichen haben auch die Unterthanen zu Zeißdorf und die Gemeinde zu Bernsdorf eingeräumet. Vermöge des Amts Torgau grünen Erb-Buches de anno 1598. sind im Städtgen Schildau, die Volge, Steuer, Ober-Erb-Gerichte

und andere fürstliche Hoheiten unvormittelst dem Amte zuständig. Der Rath aber hat die Macht, zu strafen, was in Churfl. Landes-Ordnung zu den Erb-Gerichten klärlich verordnet ist. Deßgleichen alle bürgerliche Sachen, als Käufe, Erbtheilung, Vormundschaften, über Güthere, sie seynd liegend oder fahrend, beweglich oder unbeweglich: Alle Schuld-Sachen, sie betreffen viel oder wenig, die gütlichen Verträge oder rechtliche End-Urthel mit der würcklichen Hülfe zu exequiren, und da von ihnen appelliret, gebührliche Apostolos an höhere Obrigkeit mitzutheilen ꝛc. ferner Geburts-Kundschaften und Abzugs-Briefe zu geben ꝛc. Das Amt hat darinne einen Ding-Stuhl, mag solchen seines Gefallens zu ieder Zeit halten lassen, müssen dem Gerichtshalter, vor sich, sein Gesinde und Pferde, gebührliche Ausrichtung thun. Das Richter-Amt ist waltzend, und mag das Amt, seines Gefallens, einen ordnen oder entsetzen: Wird ietzund mit dem Bürgemeister gemeintlich confirmiret. Man hat verschiedene Exempel, daß bloß darüber, ob der beklagte Gerichts-Herr vor dem hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte, oder im Amte, Recht leiden müsse, weitläuftige Processe geführet worden. Wie denn, auf des Besitzers am Ritter-Guthe Rheinsdorf, wider den Beamten zu Delitzsch, anno 1730. angebrachte Klage, daß dieser, auf eine, vom Gerichts-Herrn zu Golma und dessen Jäger, wider ihn eingegebene Denunciation, denselben zur Vernehmung citiret habe, da er doch, als Cammer-Herr, in actione personali, vorm Amte Recht zu leiden, nicht verbunden, sondern dißfalls in possessione vel quasi der Schriftsäßigkeit sich befände, und das Duell-Mandat §. 20. die Cognition an den ordentlichen Richter verweise: Beklagter hingegen auf den unterm dato Dreßden am 22. April 1657. getroffenen Haupt-Receß §. 6. sich bezogen, nach welchem alle Amts-Vasallen vor denen Aemtern, worunter sie mit ihren amtsäßigen Güthern gesessen, als Richtern erster Instantz, in realibus & personalibus, Recht zu nehmen schuldig wären, solches auch, im Contradictorio wider andere, von dem Amte behauptet worden, sowohl der Ort, wo die gerügten Injurien vorgangen,

unter Amts-Gerichtsbarkeit gelegen sey: nurgedachter Kläger, durch einen Term. Remin. 1731. gesprochenen Abschied, mit seinem Suchen abgewiesen, und als selbiger hierwider Leuterung eingewendet, auch zugleich eventualiter allerunterthänigst appelliret, im erstatteten allergehorsamsten Berichte vornehmlich der freund-brüderliche Haupt-Vergleich, und daß die Sache von dem amtsäßigen Guthe Rhinsdorf herrühre, auch ob locum injuriarum Beklagter pro ordinario judice zu achten, dergestalt kein Casus inhibitivus vorhanden sey, noch wider eine abgeschlagene Inhibition ein remedium suspensivum statt finde ꝛc. ꝛc. angeführet worden, sowohl rejectio appellationis allerhöchsten Orts erfolget ist.

§. XXXIII.

Von deren verschiedener Beschaffenheit.

Dergleichen Matriculn und Erb-Bücher nun haben auch eine grössere Kraft und Glaubwürdigkeit, als derer Ritterguths-Besitzere aufgerichtete Erb-Register, indem diese lediglich deren Unterthanen verbinden, jene hingegen, entweder aus denen Lehns-Curien und daselbst vorhandenen ältesten Urkunden, oder auch deshalber gesprochenen Urteln, Befehligen, Reversen, Verträgen und beständig hergebrachter Observantz, zusammen getragen worden. Woferne aber die Erb-Register sich ebenfalls auf landesherrliche Belehnungen berufen, so sind selbige, bey dem Beweise solcher zustehenden Gerechtsame, allerdings mit zu gebrauchen. Wie denn das zwischen Heinrichen von Käyn über das Ritter-Guth Remsdorf, bey Zeitz gelegen, mit denen Unterthanen anno 1646. errichtete Erb-Buch unter anderen mit angeführet, daß jener in beyden Dörfern, Remsdorf und Crimmitzschen, mit Ober- und Erb-Gerichten, über Hals und Hand, soferne die Zäune und Graben wenden, beliehen sey. Aus des Amts Grimma Erb-Buche fol. 85. erhellet, daß in dem Dorfe Hohnstädt zwar 5. Pferdner, 10. Hintersäßer und 3. Häußner, dem Amte lehen- und zinsbar, die Ober- und Nieder-Botmäßigkeit aber im Dorfe, Felde und seiner Fluhr unvermittelst zuständig sey: Wie

denn auch in des Amts Borna alten Nachrichtungs-Buche fol. 445. zu befinden, daß selbigem zwar die Folge, Steuer und Nachreise, im Dorfe und Felde zu Witznitz, unvormittelst zugehörig, sowohl im Felde die Ober-Gerichtsbarkeit ohne Mittel zuständig sey, im Dorfe aber, so weit desselben Erb-Dorf-Zeune umbfangen, dem Gerichts-Herrn gehörete, ob man schon dessen ungewiß und bey Manns-Gedencken kein Fall vorgegangen wäre. Es hat aber der Rath zu Borna, in der anno 1615. beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte übergebenen Klage, Beschwerde geführet, daß dasiger Beamte am 10. Julii e. a. Salomon Steltznern, welcher im Witznitzer Felde übel beschädiget worden, durch des Amts Gerichts-Personen, in der Stadt und des Raths Ober-Gerichten besichtigen lassen, auch als der Rath, zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, darwider in Schriften protestiret, sie beschuldiget, als hätten sie, mit einer zuvor außer Witznitz begünstigten Schlägerey und Aufhebung der entleibten vorm Pegauischen Thore, dem Amte Eingriff gethan. Wie denn ferner der Beamte am 12. ejusd. zugefahren und den vom Rathe auf ihrem Grunde gemachten Zaun, durch etliche Amts-Unterthanen, zu ihrem höchsten Schimpf und Spott, niederhauen und einreißen lassen, folglich sie in ihren zu Witznitz im Dorfe und Felde, sowohl vorm Pegauischen Thore in ihren vereinten und versteinten Weichbilde, auch haben-den Ober- und Erb-Gerichten, ungebührlich turbiret. Worbey die Beylage sub no. LXXXIII. ebenfalls nachzulesen. Vermöge des, vor Notario und Zeugen, anno 1701. über das im Bornaischen Bezirck an der Elster gelegene Ritter-Guth Lübschwitz, Loitzsch und Lichtenberg errichteten, denen Unterthanen vorgelesenen und anno 1704. revidirten, auch beym Vorbeschiede producirten und durch 2. conforme Appellation-Gerichts-Urthel vor beständig erkannten Erb-Registers, hat solches die Schriftsäßigkeit, auch Ober- und Erb-Gerichte. Des Amts Pegau de ao. 1548. gehaltenes Erb-Buch giebt klare Maße, wie auf denen einbezirckten Ritter-Güthern die Ober- und Erb-Gerichte, Folge, Steuer, Anlage, Zehenden und alle fürstliche Obrigkeit, in Dörfern, Feldern und Fluhren, dem Amte, hin-

gegen

gegen, so weit die Erb-Zäune und Gräben wenden, die Gerichte, oberst und niederst, dem Erb-Herrn zugethan seyn: Dergleichen von Medewitzsch und Spensdorf ebenfalls darinnen angemercket, von Wiederau aber gesaget wird, daß die Ober- und Erb-Gerichte inwendig dem Dorfe, so weit die Zäune, Graben und gesetzte Mahl-Steine wenden, Andreas Pflugken zuständig, die Unterthanen sich, dem Herbringen nach, mit Folge und Steuer, an denselben halten und selbiger ein Cantzley-Schriftsaß sey: Im Felde aber und gantzer Fluhr, darinnen 15. Hufen Landes begriffen, die Gerichte oberst und niederst, Steuer- und andere Land-Anlagen, nebst den Pfändungen, dem Amte Pegau gehörig, iedoch diesem mit Fröhnen und Heerfarths-Volge zu dienen, nicht verpflichtet sind. Vom Dorfe Klein-Daltzig heißt es folgender gestalt: Ober- und Erb-Gerichte, Steuer, Folge und alle fürstliche Obrigkeit, im Felde und dieses Dorfs Fluhr, nähmlich in der Aue, so weit die Steine und Mahl gehen, die seynd ohne Mittel dem Amte zuständig: Im Dorfe aber, so weit die Erb-Zäune umfangen, sind die Gerichte oberst und niederst, samt Folge und Steuer, vor Zeiten dem Closter Pegau zuständig gewesen, nunmehro aber dem Amte gleichfalls. Deßgleichen enthält ein anno 1649. gefertigtes Verzeichniß derer von Adel, so unter denen Aemtern Ziegenrück und Triptis cantzley- und schriftsäßig sind, sowohl dererjenigen, so auf Bauer-Güthern sitzen, überaus deutlich und umständlich, was für Gerichtsbarkeit denen beeden Ritter-Sitzen zu Laußnitz, dem zu Oppurg, Grüne und Crebitz, sowohl dem zu Kolbe, Positz, Kösitz, Bodelwitz, Gortwitz, Klein- und Langen-Dambach, Dienstedt und etzlichen Unterthanen zu Schmordte, ferner zu Nimritz, Grobengereuth, Warmburg, Rhanis und Brandenstein, auch zu Wölßdorf, Gräfen- und Rockendorf, Großen- und Kleinen-Cambdorf, Dabien, Seßlau, Willmersdorf, Olsen, Gröwitz, Zölla, Opitz, Crölpa, Herschdorf, Rehmen, Cospoda, Dretzsch, Alsmannsdorf und Hungersdorf, sowohl, daß die Ober-Gerichte zu Molwitz nur auf einen gewissen Jahrs-Zins geliehen, die Nieder-Gerichte aber dem Amte Arnshaugk zustehen: Ingleichen

gleichen, welche unter beyden Aemtern, und im Amte Ziegenrück schrift- oder amtsäßig sind. Ja man findet öfters in denen Pfarr-Matriculn dißfalls zuverläßige Nachricht. Angesehen das, auf die anno 1617. vollbrachte Visitation, beym gehaltenen Synodo zu Dreßden anno 1624. geschlossene Decret, welches in die Superintendur Weißenfels am 17. Junii 1625. übersendet worden, wegen des Dorfs Wählitz ausdrücklich erwehnet: Der Collator ist, an statt des Chur-Fürsten zu Sachsen, unsers gnädigsten Herrn, das Amt Weißenfels, der Gerichts-Herr die von Neitschütz, welcher die Erb-Gerichte daselbst, aufm Kirch-Berge aber, da die Pfarr und Custodie, nebst 4. anderen Häußern gelegen, das Amt solche hat. Im eingepfarrten Dorfe Steckelberg ist das Amt Weißenfels, in Köpßen der Schösser des Georgen-Closters zur Naumburg, über die Geuden-Mühle das Ritter-Guth Webau Gerichts-Herr, die Ober-Gerichte hingegen gehören ins Amt Weißenfels.

§. XXXIV.

Von denen ausgestellten Attestaten.

Diejenigen schriftlichen Zeugnüße, welche von denen Beamten, oder vorigen Gerichts-Herren, wegen Ausübung der Jurisdiction, ausgestellet worden sind, können allerdings einigen Beweiß abgeben, woferne sie auf dergleichen unstreitige Erb-Bücher und andere zuverläßige Urkunden gegründet sind: Das von dem Amt-Schösser zu Dölitzsch, bey Gelegenheit der zwischen denen Gemeinden zu Schönberg, Rodichen, Zasch, Poritzsch, Zylitz, Nöselitz, Kyna und Serbitz, mit dem Gerichts-Herrn zu ermeldtem Schenckenberg, anhängigen Rechtfertigung, mit Vorbehalt der Amts-Gerechtigkeit, am 2. Junii 1604. ertheilte Attestat, war freylich einseitig und ohne Würckung, ob er schon darinnen bezeugete, daß die Ober- und Erb-Gerichte, neben der Volge und anderer Gerechtigkeit, im gantzen Dorfe Zasch, desselben Dorfs- und in Jheser Marck, so weit solche umfangen, allein dem Amte Dölitzsch zuständig und alle Einwoh-

wohnere, von ihren Gütern im Dorfe und Felde, aus undencklichen Herkommen, das Hencker-Geld und peinliche Unkosten dem Amte beytragen helfen: Denn obwohl Alexandern von Miltitz in solchem Dorfe, nur in etlichen Höfen, auch in Zascher Marck, auf einigen eintzelen Hufen, die Erb-Gerichte und Lehen zuständig, und derselbe ietzo, von solchen Lehen-Stücken, zu seinem peinlichen Gerichts-Stuhle gegen Schenckenberg, daher Hencker-Geld erzwingen wollen, auch Pfandung vorgenommen habe; So würde doch zu erwägen seyn, ob auch dem, so bloß Lehen und Erb-Gerichte gehören, peinliche Unkosten, oder Hencker-Geld, zu fordern gebühre und dessen Unterthanen, weil sie, neben anderen Amts-Dörfern, ungesondert dem Amte, zuständiger Ober-Gerichte wegen, dergleichen von uralten Zeiten her entrichten müssen, mit doppelten Bürden beleget werden könnten? Welches dem Gerichts-Herrn nicht eingeräumet, sondern des Amts Interesse dabey in Acht zu nehmen seyn würde. Von einer andern Beschaffenheit war dasjenige Attestat, welches der ehemahlige Amts-Voigt zu Weißenfels, Lic. Augustus Just *, dermaßen ausgestellet, daß nach dem Amts-Erb-Buche des Gerichts-

*) Dieser ist derjenige vortrefliche practische Rechts-Gelehrte gewesen, welcher nachgehends hochfürstlich-Sachsen-Weißenfelsischer Rath, sodenn Hof- und Justitien-Rath, ferner hochfürstl. Sachsen-Merseburgischer geheimder Aßistentz-Hof- und Justitien-Rath, bald darauf hochfürstl. Weissenfelsischer geheimder Rath und Cammer-Director, endlich aber Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Stifts-Cantzler zu Merseburg geworden, auch durch Uebereinstimmung seiner gerechten Unternehmungen mit seinem Nahmen, scharfsinniger Anwendung seiner Wissenschaften, Beobachtung des Anliegens derer Unterthanen, sein angenehmes Wesen, unermüdeten Dienst-Eifer und Verbindung der römischen Gesetze mit den deutschen Rechten, von denen niederen Gerichts-Stufen also durch Glück und Verdienste zugleich, zu solcher hohen Ehren-Stelle gelanget ist, und bis zu seinem den 23. Junii 1751. erfolgten Ableben, selbige rühmlich bekleidet hat: Dergleichen seltenes Exempel billig einer besondern Aufmercksamkeit werth zu schätzen seyn dürfte.

richts-Stuhls Stösen, die Ober- und Erb-Gerichte, nebst anderer fürstlichen Obrigkeit, auf dem vormahls sogenannten Siedel-Hofe, anietzo aber Ritter-Guthe Nebeditz und derer 5. Einwohnere Häusern, dem Amte daselbst zuständig, mit der Folge und Frohne aber dem Amte darum, weil deroselben Häuser auf Ritter-Guths Grund und Boden erbauet, und mit dem Ritter-Dienste verdienet werden, nicht verwandt sey, auch der Besitzer zu Nebeditz den Gerichts-Zwang über seine Fröhnere, sowohl auf dem Ritter-Guthe und dessen Grund-Stücken die Unter-Gerichte, zu exerciren hergebracht habe, welches ihme, laut eines de anno 1559. zwischen dem von Schmertzing und dem Amte errichteten Vergleichs, zugestanden worden, auch bey allen von hoher Landes-Obrigkeit emanirten Patenten, daferne dergleichen denen Amtsassen zu insinuiren, deren Insinuation iedesmal an die Besitzere bemeldten Ritter-Guths Nebeditz erfolget sey, immaßen die beym Amte vorhandenen Acta dergleichen besageten. Ebenmäßige Glaubwürdigkeit verdienete des Amt-Schössers zu Hain am 30. May 1622. ausgefertigtes Attestat, daß das Churfürstl. Sächs. Vorwerg Adelsdorf, mit aller Gerichtsbarkeit, ins Amt Hain geschlagen sey, sich auch in dasselbe iederzeit, wie andere Amts-Sassen, darein gestellen und ihme daraus gebieten und befehlen lassen müssen. Daferne auch ein ehemahliger Gerichts-Herr bezeuget, daß ihme dergleichen Gerechtsame keinesweges zugestanden sey, noch selbiger deren sich angemaßet habe, so muß solches allerdings in Betrachtung gezogen, und kann wider denjenigen, welcher vorietzo solches Dorf besitzet, zum Beweise gar wohl mit gebrauchet werden. Wie denn der Rath zu Pegau, auf dasigen Amts-Adjuncti beschehenes Ersuchen, zum Behuf und Maintenirung der Amts-Jurium, de dato 20. Junii 1710. attestiret, er habe, vermöge derer ihm ertheilten Lehn-Briefe und bisheriger Observantz, als Besitzer des Guths Storckwitz, im Dorfe keine Ober-Gerichte, außer selbigen aber weder Ober- noch Erb-Gerichte, solchergestalt auch über den Obernesselischen Winckel niemahls gehabt.

§. XXXV.

§. XXXV.

Von denen Jahr-Ding- und Rügen-Gerichten, auch Dorfs-Ordnungen.

Ohngeachtet vorher ausgeführter maßen alle Ober- und Erb-Gerichte ursprünglich dem Landes-Herrn so lange zugehören, bis dessen Unterthanen und Vasallen mit selbigen begnadiget und beliehen, oder solche auf andere erlaubte Art erlanget worden; So ist dennoch gar dienlich, daß auch von denen verordneten Beamten, an solchen Orten, wo verschiedene benachbarte Landsassen vorhanden sind, bey öffentlich angestellten Dinge-Ehe-Jahr- und Rüge-Gerichten, die herrschaftlichen anvertraueten Befugnüsse, von Zeit zu Zeit, in guter Observantz und Andencken erhalten, oder auch denen vorgetragenen Dorfs-Ordnungen ausdrücklich mit einverleibet werden [126]. Man findet in denen mehresten deutschen Landen die beständige Ausübung dergleichen öffentlicher Gerichte, worvon ein besonderes Capitel umständlicher handeln soll. Vorietzo sind nur einige Exempel anzuführen, in wieferne durch selbige diejenigen Befugnüsse, welche denen Erb-Herren, oder herrschaftlichen Aemtern zukommen, in beständiger Observantz und Kraft zu erhalten, gesuchet werde. Bey dem vom Beamten zu Hayn am 13. Martii 1680. im Dorfe Folbern gehaltenen Gerichts-Tage ist ausdrücklich gerüget und niedergeschrieben worden, daß die Ober- und Erb-Gerichte daselbst dem Amte zustehen. Nach Inhalt derer zu Reinersdorf am 29. Junii 1649. vor Gerichtshalter, Richter und Schöppen angebrachten Rügen, sind dem Churfürsten zu Sachsen die Ober- und Erb-Gerichte im Dorfe und Felde, so weit sich ihre Marck er-

126) Daß bey dergleichen gehegten Gerichte nicht nur die, unter denen Einwohnern vorgefallenen, geringen Verbrechen und Streitigkeiten, Gräntz-Irrungen, und was die Vieh-Zucht oder Acker-Bau betrifft, sondern auch die Gerechtsame derer Gerichts-Obrigkeiten, und Befugnüße der Gemeinden, mit gerüget, erörtert und in Ordnung erhalten werden, ist in des hochberühmten ICti, Hrn. D. Gustav Heinrich Mylii, lesenswürdiger Dissertation, de judiciis denunciatoriis, Cap. III. §. 8. 17. umständlich gewiesen worden. Siehe auch den ersten Theil dieser Sammlungen pag. 188, 251. 258. 267. ingleichen den andern Theil pag. 32. 78.

strecket, und hiebevor Tranquillo von Kummerstädt zugestanden, auch im Dorfe Rostig, durch die von dasiger Gemeinde übergebene, bey eben diesem Amte am 23. May 1715. confirmirte Articul, sowohl im Dorfe Naundörfel, laut der gleichfalls eingereichten den 20. Dec. 1714. beym Amte bekräftigten Ordnung, besonders mit gerüget und bekennet worden: dahingegen heißet es in denen vors Dorf Scäßgen, beym Gerichts-Tage am 10. Febr. 1671. von erwehnten Amte confirmirten Rügen: Das Churfürstl. Amt Hayn hat zu richten über Hals und Bauch, so ferne sich ihre 4. Marck erstrecken: Ingleichen bey denen, am 27. Junii 1628. daselbst bestätigten, Rügen der Gemeinde zum Scaupa: Das Stift Meißen, ietzt das Churfürstl. Sächsische Amt Hain, hat zu richten über Hals und Bauch, so ferne sich ihre 4. Marck erstrecken. In des Dorfs Porschütz, sowohl des Dorfs Modessen, Ordnung de anno 1713. und 1710. sind diesem Amte gleichfalls die Ober- und Erb-Gerichte, nebst Diensten, ausdrücklich zugestanden worden: Ferner ist in denen am 7. Martii 1616. niedergeschriebenen Ruhgen zu Ottendorf, bey Stolpen gelegen, ein sonderbarer Articul wegen des Erb-Herrn enthalten, welcher also lautet: Erstlich wird dem edlen, gestrengen und ehrenvesten, Hanns George Wehsen, als Erb- und Lehn-Herrn dieses Dorfs geruhget, seine freye Ober- Nieder- und Erb-Gerichte, über Hals und Bauch, Hand und Fuß, Leib und Leben, wie das nach Urtel und Recht gesprochen, auch was sonst zu strafen und zu entscheiden. Die im Dorfe Niedermuschitz am 17. Junii 1668. von der Gemeinde übergebenen Rügen aber besagen, daß dem durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, wegen dessen Erb-Amts Meissen, dahin sie gehöret, die Erb-Gerichte und Lehen über alle Güther gehöre, soweit sich dieses Dorfes Fluhren erstrecken: Am Ende derselben wird der bestalte Amtmann, als ihr Erb- und Lehn-Herr, dienst- und demüthig gebethen, bey denen vorhergerügten Freyheiten, Herkommen und Gerechtsamen, sie ferner zu schützen, und diese Puncte zu confirmiren: welches auch, bey dem am 19. ejusdem gehaltenen Gräntz- und Gerichts-Tage, salvo jure tertii, und vom hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte am 4. Julii 1670. erfolget. Nach

Inn-

Innhalt derer Abtnaundorfer Rügen, hat der Erb-Herr die Ober- und Unter-Gerichte, welche ihm gehören, auch der Herrn-Hof keine nachbarliche Beschwerungen zu tragen. In der Gemeinde zu Witznitz Gerichts- und Rüge-Büchern, vom Jahre 1444. angefangen, ist aufgezeichnet, wie ermeldte Gemeinde beym Jahr-Gedinge daselbst rügen lassen, daß ihr Lehn-Herr, Gericht über Hals und Hand, im Dorfe und Felde habe, so weit sie in ihren vier Reinen begriffen, oder, wie das die Reine und Steine und Fluhr ausweisen. Dergleichen vom Jahre 1570. dem Rathe zu Borna ebenfalls von dieser Gemeinde gerüget, sowohl verschiedene actus jurisdictionis, welche der Rath durch Aufhebung todter Cörper ausgeübet, angemercket worden. Vermöge des Deutzner Gerichts-Buchs de anno 1640. ist, bey dem gehaltenen Jahr-Gerichte, von dem hocheblen, gestrengen und vesten, Herrn Caspar Friedrichen von Bernstein, als Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn, gerüget worden, daß ihme die Erb-Gerichte im Dorfe und Felde, so weit die Marck-Reine gehen, unstreitig gehörig und zuständig seyn: Worauf die Gemeinde geantwortet: Außer denen 3. Güthern, so deme von Fitzscher gehören, worauf dieser, in denen Häusern, so weit Zäune und Traufen, als auch auf den Feldern und Wiesen, die Erb-Gerichte habe. Als bey denen Dörfern, Gablentz und Ungewiß, am 16. Junii 1716. Wilhelm Dietrich von Thumbshirn, gewisse Articul vor die Gemeinde abgefasset, auch selbige, nach deren Entwurfe, was für Gewohnheiten daselbst hergebracht worden, als Gerichts- und Lehn-Herr, zur Richtschnur vorgeschrieben, hat derselbe bald anfangs erinnert, daß ihme die Ober- und Unter-Gerichte daselbsten, über die meisten Einwohnere, zuständig wären: Wie denn auch der Beamte in Zwickau unterm dato 22. Julii e. a. mit solcher Dorfs-Ordnung, wegen derer ins Amt gehörigen Unterthanen zu Gablentz, nebst dem Starschedelischen Gerichts-Verwalter, ebenfalls zufrieden gewesen. Dahingegen in der, mit hochfürstlicher Brandenburg-Culmbachischer oberherrschaftlicher gnädigsten Vergünstigung, anno 1550. aufgerichteten Ordnung der Gemeinde zu Mernsdorf, nur so viel enthalten ist, daß beede Herrschaften, so dieses

ses Dorfes aigen Herren sind, nämlich die ehrwürdige Frau Kunigund Wallrodin, Priorin des Closters Frauen-Aurach, welche darin 12. Güther und Mannschaft hat, ingleichen der ehrenveste, Herr Leo Schurstab zu Oberndorf, deme 20. Mannschaft oder Güthere und denn noch 2. Güther, gemeinen Allmosen zu Nürnberg, mit der Aigenschaft zustehen, solche Ordnung aufgerichtet haben. Es ist allerdings vor denjenigen, welcher dergleichen Ehe-Gedinge, oder Jahr- und Rügen-Gerichte in Dörfern anstellet, oder denen Gemeinen gewisse Ordnungen vorschreibet, oder die von denen Unterthanen selbst aufgesetzten Puncte und Articul bekräftiget, iederzeit die stärckste Vermuthung, daß ihme auch über selbige die Erb-Gerichtsbarkeit zukomme: Jedennoch müssen an denenjenigen Orten, wo mehrere Gerichts-Herrschaften anzutreffen sind, solche nicht von der einen allein, des gantzen Dorfs halber, obrigkeits wegen confirmiret, sondern derer übrigen Bestätigung ebener maßen darzu erfordert werden. Wie denn theils aus vorher angezogenem Exempel erhellet, theils bey dem, unter das Dorf Colditz gehörigen Dorfe, Frauendorf, hergebrachten Dinge- und Heege-Gerichte mit angemercket wird, daß ein gewisser Antheil Unterthanen unter des Ritter-Guths Königsfeld Gerichtsbarkeit gehöre, auch vermöge der im Amts-Erb-Buche Parte I. fol. 116. gegründeten Wechsel-Ordnung, die Haltung und Hegung solchen Gerichts dem Amte zustehe, welches einen gewissen Tag vorschläget, darzu Mann vor Mann citiret, auch, in Gegenwart des Beamten und des Gerichts-Verwalters zu Königsfeld, dasselbe anno 1747. öffentlich gehalten hat, woselbst, unter andern, 4. gemeinschaftlicher auf der Gemeinde erbaueten Häußer Besitzere, die mit Erb-Gerichten halb ins Amt, und halb nach Königsfeld gehörig, nebst einigen Besitzeren derer in Frauendorfer Fluhr gelegenen, mit Erb-Gerichten ins Amt gehörigen Forwergs-Stücken, erschienen sind. Was für Nutzen übrigens bey solcher Gerechtsame die Huldigungs-Eyde und Gerichts-Verwalter-Pflichten haben können, darvon wird in denen hiervon besonders handelnden Capiteln einige Nachricht anzutreffen seyn.

Beyla-

Beylagen.

Verzeichniß
derer zum ersten Capitel gehörigen Beylagen.

No. I. Rechtlicher Proceß, wegen einer in fremden Gerichten confirmirten Schenckung. ad notam 18. pag. 9.
II.-- VII. Dergleichen über einen für fremden Gerichten ausgesprochenen letzten Willen. ad not. 19. pag. 10.
VIII. Von der Gerichtsbarkeit in Erfurth. ad not. 23. pag. 14.
IX. X. Rescripte wegen Richter und Schöppen zu Penigk. ad not. 24. ibid.
XI. XII. Des Raths zu Penigk alte Privilegien. ad §. VI. pag. 16. & not. 43. pag. 28.
XIII. XIV. XV. Rechtliche Informate, was zur niedern Gerichtsbarkeit gehörig. ad not. 32. pag. 20.
XVI.-- XXVII. A. Rescripte wegen ungebührlichen richterlichen Verfahrens. ad not. 35. pag. 23.
XXVIII. XXIX. XXX. Was für Sachen fürs Ober-Hof-Gerichte nicht gehören. ad not. 42. pag. 27.
XXXI.-- XXXIV. Des Dorfs Schönewerda Privilegien. ad not. 43. pag. 28.
A. Der Schenckungs-Brief über das Dorf Schleinitz. ibid.
XXXV. Die Vererbung der Ober-Gerichte zu Remsdorf. ad not. 43. ibid.
XXXVI. Ein Frey-Haus betreffend.
XXXVII. Ein Rescript, wegen streitiger Verleihung der Erb-Gerichte. ad not. 48. pag. 30.
XXXVIII. A. B. Zwey Lehn-Briefe über Bora und Ober-Leutersdorf. ibid.
XXXIX. Vererbung der Gerichte an den Rath zu Leipzig. ad not. 50. pag. 31.
XL. A. Die Verkaufung des Dorfs Limehna. ad not. 50. ibid.
XLI. Lehn-Brief über Schenckendorf und andere Güther in der Ober-Laußitz. ad not. 54. pag. 33.
XLII. Die Uebergabe der Gerichte auf denen Störmthalischen Fluhren. ad not. 59. pag. 45.

No. XLIII. Die Ueberweisung der Ober-Gerichte über das Dorf Liebschütz. ibid. & ad not. 71. pag. 54.
XLIV. XLIV. A. Die Posseß am Dorfe Ziegelheim betreffende Klagen und Urthel. ad not. 60. pag. 46.
XLV.-XLIX. Landesherrliche Befehle, wegen der Cammer-Berg- Forst- und Jagd-Sachen ad not. 69. pag. 52. sq.
L. Lehn-Brief über das Dorf Eulaw. ad not. 71. pag. 54.
LI. Der Schenckungs-Brief über 12. Hufen Landes beym Guthe Abt-Naundorf, de anno 1271. ad not. 78 pag. 59.
LII. Die Verkaufung des Dorfs Abt-Naundorf de ao. 1542. ibid.
LIII. Vergleich wegen der Ober-Gerichte bey den Gütern Schönfels und Lichtendanne, de ao. 1527. ad not. 84. p. 64.
LIV. Erbtheilungs-Receß wegen der Jurisdiction der Herrschaft Baruth. ibidem.
LV. Rescript, wegen beschuldigten Eingrifs in die Erb-Gerichte. ad not. 86. pag. 66.
LVI.-LX. Ausstattung der Kirchen und Pfarren zu Salgast de anno 1394. 1424. ad not. 88. pag. 73.
LXI. Befehl wegen der Pfarr-Gerichte zu Oberthau. ad not. 95. pag. 78.
LXII. LXIII. Urthel, wegen dergleichen zu Schönborn, ad not. 96. pag. 78.
LXIV. LXV. Die Pfarr-Gerichte in Ziegenrück betreffend. ibid.
LXVI. Den geistlichen Kasten zu Neustadt an der Orla betreffend. ibid.
LXVII. End-Urthel wegen der Pfarr-Gerichte zu Wechselburg. ibid.
LXVIII. LXIX. Die Gerichtsbarkeit des Amts und Raths zu Plauen. ad not. 97. ibid.
LXX. LXXI. Die Pfarr-Gerichte zu Oberthau und dem Amte Schkeuditz. ad not. 98. ibid.
LXXII. Attestat des Voits- und Land-Gerichts zu Groitzsch de anno 1461. ad not. 104. pag. 80.
LXXIII. LXXIV. Die Begnadigung des Trillerischen Hauses zu Sangerhausen mit Gerichten und Freyheiten. ad not. 105. pag. 81.
LXXV. Die Erklärung des Worts, Frey-Haus, wegen der Jordanischen 5. Frey Häußer in Roßla. ad not. 106. pag. 81.
LXXVI. Des Städtleins Brandis Privilegien, de anno 1476. ad not. 108. pag. 81.
LXXVII. Vertrag zwischen den Häusern Oppurg, dem Gottes-Kasten zu Neustadt, einigen von Adel und Pfarrern, wegen der Gerichte. ad not. 112. pag. 87.

No.

No. LXXVII. A. Der Wieder-Kauf über das Amt Wiesenburg. ad not. pag. 102.
LXXVIII. Die Erb-Gerichte zu Modelwitz, d. ao. 1567. ad not. 116. ibid. & not. 118. pag. 104.
LXXIX. Die Gerichts-Verschreibung an den Rath zu Weißensehe, de ao. 1552. ad not. 118. p. 104.
LXXX. LXXXI. Die Execution in die Gerichte zu Schönewerda. ad not. 122. pag. 106.
LXXXII Der Vergleich über die Gerichte der Stadt Kelbra. ad not. 124. pag. 110.
LXXXIII. Des Amts Borna Gerichtsbarkeit im Dorfe Wißnitz, de ao. 1534. ad p. 118.
LXXXIII. A. Befehl de ao. 1603. wegen der Gerichte des Amts Pegau und derer von Adel. ad p. 119.

✲ ✲

No. I.

Als vor dem wohllöblichen Creyß-Amte zu Leipzig, der verstorbenen Stollischen Wittbe hinterlassene Erbin ab intestato, wider den Besitzer deren Nachlasses, rechtliche Klage erhoben und die von der defuncta vor fremden Dorfs-Gerichten beschehene Schenckung ihres Vermögens angefochten: Beklagter hingegen vorgeschützet, daß donatio bonorum omnium coram quocunque judice gültig geschlossen werden könne, auch de bonis alibi sitis beständig sey, wie ex l. 22. & 30. C. de donat. sowohl Bergeri œcon. L. 2. T. 2. §. 18. Hornii Resp. Class. 10. Resp. 19. und Wernheri Observ. 129. Part. 5. zu ersehen: Der hierwider angeführte l. 32. C. de don. aber nur ad donationes urbis Constantinopolitanæ gehe und die regulam legum 22. & 30. nicht aufhebe, vielmehr in Casibus non exceptis bekräftige. Nechstdem in Sächsischen Landen Decisio El. 39. solche donationes ad voluntariæ jurisdictionis actus ziehe, selbige denen ultimis voluntatibus gleich schätze, auch in der streitigen Schenckung starcke legata enthalten wären und die Verstorbene an verschiedenen Orten mancherley Grund-Stücke besessen habe, mithin, nach Klägers Meinung, die Schenckung überall eintzeln hätte vernichtet und vorgetragen werden müssen: So ist von der hochlöblichen Juristen-Facultät zu Leipzig Mens. April. 1751. angeregte donatio

omnium bonorum vor beständig erachtet und angehänget worden, daß mit Lehnsreichung derer darinnen benannten Grund-Stücke wohl verfahren werden könne: Aus folgenden rationibus: Obwohl donatio omnium bonorum inter vivos vor ungültig von Carpz. P. 2. C. 12. Def. 26. & Lib. V. Resp. 65. gehalten wird, weil ein donans dadurch die Potestät, ein Testament zu machen, sich benähme, so aber, den Römischen Gesetzen nach, nicht geschehen könne, oder doch, nach Sachsen-Rechten, solche gehörig insinuiret werden müsse, worzu judicium competens erfordert würde, da zumahl immobilia darunter befindlich, deren Eigenthum anders nicht, als coram competente, transferiret werden könne.

Dennoch aber und dieweil angeregte Meinung im römischen Rechte nicht sattsam gegründet ist, weil ein ieder per indirectum, wenn er nichts verläßet, worvon er testiren könne, sich solche Macht benehmen mag, Mencken. ad ff. de donat. §. 13. Stryck. de cautel. Contr. S. 3. c. 9. §. 4. Wissenbach ad ff. thes. II. Daß aber nach Sachsen-Recht insinuatio eben in judicio competente geschehen müsse, nicht erfordert, da es ein actus voluntariæ jurisdictionis und die Constit. Saxon. nur de donatione mortis causa handelt, hingegen, bey der unter Lebendigen, gar keine gerichtliche Uebergabe von nöthen, sondern nach gemeinen Rechten auch außer gerichtlich beschehene Schenckungen, wenn sonst kein Mangel sich ereignet, bestehen müssen, folglich desto weniger insinuatio coram competente nöthig, sowohl donatio immobilium, nur ratione effectus transferendi dominii consequendi juris realis, nicht aber zu deren Validität, coram competente judice zu insinuiren ist, und coram quocunque geschehen kann, Mencken. §. 6. ib. auch unter 500. Soliden extrajudicialis gültig, ingleichen in der Schenckung bereits die Lehn an den immobilibus aufgelassen und in die anderweite Belehnung derselben an den Donatarium gewilliget worden ꝛc. Immaßen diesen gegründeten Rechts-Spruch der hochlöbliche Schöppenstuhl zu Leipzig Mens. Sept. 1751. Leuterungs-weise schlechterdings confirmiret hat.

No. II.

Rationes decidendi.

Des beym hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte Term. Trinit. 1743. publicirten Urtels, nach welchem Beklagter von der wider ihn erhobenen Klage absolviret worden.

Obwohl Kläger, weil a) das Testament von einen fremden Gerichte, in fremder Gerichtsbarkeit, von einer seiner Jurisdiction nicht unterworfenen

Person

Person aufgenommen, b) von der Testatricin eine specialis requisitio an das fremde Gerichte nicht bewerckstelliget und c) die zu dem Actu erforderlichen Registraturen von dem verpflichteten Actuario nicht gefertiget, und daher ein unläugbares falsum dabey vorgegangen, vor null und nichtig ansehen will, immaßen ad a) ein Richter, außer seiner Jurisdiction, pro privato zu halten und unter anderen actibus voluntariæ jurisdictionis die Aufrichtung eines Testaments Tit. 2. §. 4. der Erl. Proceß-Ordn. nicht mit specificiret, diesemnach, da zu dem Actu testandi die Gerichte von Gerichts wegen Const. III. P. III. Dec. LXXIII. zu erfordern, keine prorogatio jurisdictionis zu gestatten, ein gleiches auch die rationes decidendi des Appellation-Gerichts und das Responsum bewähren, und dahero von der Jurisdictione, Romanorum ministeriali, in præjudicium der heutigen Jurisdictionis patrimonialis, keine Folgerung zu machen, auch l. 19. C. de Test. Ord. auf evocationem judicis extranei nicht zu ziehen, weniger, was hierunter denen Notariis bey Testamentis extrajudicialibus nachgelassen, ad testamentum judiciale zu appliciren, bevorab in Leipzig solches nur denen coram senatu immatriculatis zu verstatten, am wenigsten die Decis. VIII. so anno 1728. denen Land-Ständen communiciret, hierunter pro lege zu halten. ad b) Die pro forma testamenti erforderliche rogatio specialis judicis in introitu nicht wahrzunehmen, vielmehr aus der angezeigten Geschäftigkeit des Hæredis und Unentschlossenheit der Testatricis, daß der hæres die Gerichte selbst requiriret, zu präsumiren, und durch das beschworne Attestat denjenigen, was in Appellation-Gerichte rechts-kräftig injungiret, gnüglich nicht abgeholfen seyn soll, endlich ad c) dasjenige, was Dec. XLV. von der Gegenwart und Obliegenheit des Actuarii vorgeschrieben, hierbey nicht beobachtet, und von diesem, wenn er gleich das Testamentum nuncupativum unterschrieben, solches iedoch, nach dessen eigener Anzeige, nicht niedergeschrieben, dergestalt aber auch dasjenige, was Tit. II. §. 5. und 6. der Erl. Proc. Ordn. geordnet, außer Acht gelassen worden: D. a. u. D. bey gegenwärtigen Casu das Creyß-Amt Leipzig, in dem ad acta gebrachten Verzeichnüsse, eine 100jährige Posseß, wo die Amts- und Land-Gerichte zu Leipzig in Bürger-Häusern Testamenta ohne Unterschied, ob die Testirer unter das Amt gehören, oder nicht, auf- und angenommen, beygebracht, die Judices auch in deren Gerichten das Amt die jurisdictionem dergestalt prorogiret, darwider sich nicht gereget, und dißfalls von dem Creyß-Amt, welches zumahl judicium principis ist, eine possessio præscripta hierunter erlanget worden, und bey solcher Beschaffenheit, ein dem Amte acquirirtes Befugnüß in Zweifel zu ziehen, Bedencken seyn will: ad b) aber demjenigen, was die Appellations-

Gerichts-Urthel injungiret, durch das eydliche Attestat abgeholfen worden und da aus diesen, daß der Testatricin Schreiber das Amt requiriret, abzunehmen, außerdem aber, daß die Testatricin selbst die Gerichts-Personen ihren letzten Willen aufzurichten gebeten, diese letztere rogatio um so viel mehr, den bey der ersten requisitione obhandenen Zweifel aufhebet, als bey einem Testamente coram testibus, etiamsi fortuito convenerint, die rogatio testatoris ex post facto genug ist, und daher, da die Gerichte von der Testatricin guten Verstande in actu testandi attestiret, was von derselben Unentschlossenheit und Perplexität einige Zeugen attestiret, in keine weitere Betrachtung zu ziehen, endlich ad c) der Actuarius, bey Aufnahme des Testaments, mit zugegen gewesen, und was der Creyß-Amts-Adjunctus, der, wie alle Churfürstliche Beamte, zugleich ad acta verpflichtet, ex ore der Testatricin nachgeschrieben und registriret, auch wie dieser derselben wieder vorgehalten und vorgelesen, gesehen und gehöret, und er daher, da er dessen Inhalt wohl erinnerlich gewesen, die Registratur unterschreiben können, daß aber derselbe selbst die Registratur niederschreiben sollen, pro forma nuncupativi nirgends erfordert wird.

No. III.

Extract aus dem, auf Klägers Appellation, erstatteten Ober-Hof-Gerichts-Berichte, d. d. 3ten Julii 1743.

ꝛc. ꝛc. Wann aber, allergnädigster König, Churfürst und Herr, ad 1) der Satz: daß ein judex etiam incompetens, auch in anderer Gerichtsbarkeit, actus voluntariæ Jurisdictionis, dergleichen die Aufnehmung derer Testamente ist, zumahlen unter einerley Landes-Hoheit, auf Erfordern, mit Bestande exerciren könne, sowohl in denen gemeinen Rechten, und derer bewährtesten Rechtslehrer einhelliger Uebereinstimmung, als auch in usu & observantia fori Saxonici, zur Gnüge fundiret, auch bey Beklagtens Gegen-Beweise sattsam ausgeführet. Da nun allhier ein Testamentum judiciale publicum vorhanden, so ohne diß fide publica nothwendig sustiniret wird, auch dißfalls in actis possessorii, woselbst dieses Gravamen vielfältig urgiret worden, res decisa vorhanden: Hierüber das Creyß-Amt Leipzig, welches die Jurisdiction in Ew. Königl. Majestät höchsten Nahmen exerciret, in dem ad acta gebrachten Verzeichnisse, eine mehr als 100jährige Posseß, wo die Amts- und Land-Gerichte zu Leipzig in Bürger-Häusern Testamenta ohne Unterscheid, ob die Testirer unter das Amt gehöret, oder nicht, auf- und angenommen, beygebracht, die Judices auch, in deren Gerichte das Amt die Jurisdiction dergestalt prorogiret,

ret, darwider sich nicht gereget, und dißfalls von dem Creyß-Amte, als Judicio principis, eine possessio præscripta hierunter erlanget worden, worwider Kläger nichts zu erinnern vermocht, und bey solcher Bewandniß ein Ew. Königl. Majestät Amte dergestalt acquirirtes und hergebrachtes Befugniß nicht in Zweifel gezogen werden mögen. Hiernächst ad 2) denjenigen, was Ew. Königl. Majestät Appellations-Gerichts-Urthel injungiret, und deutlich vorgeschrieben, durch das eydlich bestärckte Attestat völlig abgeholfen worden; und da aus diesen, daß der Testatricin Schreiber, Johann Gottfried Kretzschmar, das Amt allhier requiriret, außer dem aber, daß die Testatricin selbst die Gerichts-Personen, ihren letzten Willen aufzurichten, gebethen, erhellet, sich daraus von selbsten ergiebet, daß auch die von gedachten Kretschmar beschehene Requisition eben auf ihr, der Testatricin Verlangen geschehen sey, diese letztere Rogatio auch um so viel mehr den bey ersterer entstandenen Zweifel aufhebet, als bey einem Testamento coram testibus, etiamsi fortuito convenerint, die rogatio testatoris ex post facto genug ist, dahero auch, da die Gerichte von der Testatricin guten Verstande in actu testandi attestiret, dasjenige, was von derselben Unentschlossenheit und Perplexität einige Zeugen ausgesaget, in keine weitere Betrachtung zu ziehen. Endlich ad 3) der Amts-Actuarius, nach Klägers eigener Zeugen Aussage, bey Aufnahme des Testaments würcklich mit zugegen gewesen, und was der damahlige Creyß-Amts-Adjunctus, Johann Andreas Vater, welcher, wie notorisch, gleich allen Chur-Sächsischen Beamten, zugleich ad acta verpflichtet, ex ore der Testatricin nachgeschrieben, und registriret, auch, wie dieser solches derselben wieder vorgehalten und vorgelesen, gesehen und gehöret, und er daher, weil er von dessen Inhalt völlig unterrichtet gewesen, die Registratur gar wohl unterschreiben können, daß aber derselbe sothane Registratur selbst niederschreiben sollen, pro forma nuncupativi nirgends erfordert wird, weniger aus denen angezogenen Stellen der Proceß-Ordnung sich behaupten lässet, und bey solchen Umständen, da Kläger weder im Possessorio, noch petitorio, etwas ausgeführet, und die vorgeschützte Unbeständigkeit des Falckneriſchen Testaments behörig erwiesen, anderer Gestalt, als in angezogenen End Urthel enthalten, nicht erkannt werden mögen ꝛc. ꝛc.

No. IV.

Appellation-Gerichts-Urthel de publ. Dreßden am 25. April. 1744.

ꝛc. ꝛc. Daß wohl appelliret, derowegen Appellat von der wider ihn erhobenen Klage nicht zu entbinden, noch loßzuzehlen, sondern es hat Appellant dasjenige,

so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemaßet, zur Nothdurft beygebracht, solchemnach das von Catharinen verwittibter Falckenerin gefertigte Testament vor null und nichtig zu achten, Appellat auch deren Verlassenschaft, nebst denen von Zeit der Anmaßung erhobenen Nutzungen, Appellanten vermittelst eines richtigen Inventarii, oder eydlichen Specification, zu ihren Antheil, auszuantworten und abzutreten schuldig ꝛc.

No. V.

Leuterungs-Urthel de publ. Dreßden den 27. Febr. ao. 1745.

ꝛc. ꝛc. Nunmehro aus denen Acten so viel zu befinden, daß Appellant dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget, und er sich angemaßet, wie recht nicht erwiesen, solchemnach das von Catharinen verwittibter Falcknerin gefertigte Testament vor null und nichtig nicht zu achten, sondern es ist in erster Instantz wohl gesprochen und übel appelliret ꝛc. ꝛc. V. R. W.

No. VI.

Responsum.

Als uns eine Species Facti zugesendet worden, und in der Mißive gefraget wird:

Ob aus denen in der Specie facti angeführten Einwendungen der seel. Frau D. Falcknerin letzter Wille vor beständig nicht zu achten sey?

Nehmlich Frau Catharina verwittbete D. Falcknerin verfertiget auf ihren Krancken- und Sterbe-Bette ein Testament vor denen Land-Gerichten des Creyß-Amts zu Leipzig und setzet darinnen Herr D. Johann Friedrich Bastinellern zum Erben ein, wider welchen letzten Willen die Erben ab intestato excipiren, daß I) selbiges von einen Judice plane incompetente auf- und angenommen. II.) Keine Requisitio specialis darbey beobachtet, III.) die darzu gehörige Registratur nicht von dem Amts-Actuario verfertiget worden; Worüber unsere rechtliche Meinung cum Rationibus verlanget wird.

Ob nun wohl zu wünschen, daß die Copia von sothanen Testament wäre beygefügt worden, damit man aus dessen Inhalt desto genauer hätte erwegen können, was an denen Requisitis testamenti judicialis, zumahl nuncupativi, zu desideriren sey: Sintemahl aus der Specie facti so viel erhellet, daß der Testirerin letzter Wille nicht vollkommen registriret und niedergeschrieben worden, sondern die Gerichts-Personen, noch über einige ausgelassene Puncte, besonders hätten müssen abgehöret werden, von deren speciellen Inhalte gleichwohl

in

in der Specie facti auch keine zuverläßige Nachricht zu finden ist; So wollen wir doch unser rechtliches Gutachten und Responsum juris, nach denen in der Specie facti referirten 3. Momentis, eröfnen und zu erkennen geben: Wiewohl nun quoad 1) die Testamenti factio ein Actus voluntariæ jurisdictionis ist und keine cognitionem causæ erfordert, folglich de jure communi auch coram judice incompetente kann vorgenommen und expediret werden. L. 19. C. de Testam. Carpzov. P. 3. Decis. 29. n. 10. seqq. Mev. P. 3. Decis. 195. Berlich. P. 3. concl. 3. n. 42. Wesenbec. Cons. 78. n. 24. Richter. P. I. Decis. 30. n. 29. seqq. Lauterbach de testam. judic. th. 19. und quoad II.) nicht zu präsumiren ist, daß die Land-Gerichte, ohne Requisition, proprio motu, in ein fremdes Hauß, sub foro & jurisdictione Civitatis & Senatus oppidani, sich würden begeben, und sich ad recipiendum testamentum gleichsam obtrudiret haben; vielmehr daher zu schließen ist, daß die Testatricin diese Gerichte mediate oder immediate habe requiriren lassen, indem dieselbe freywillig und umständlich ihren letzten Willen eröfnet und niederschreiben lassen, obgleich quoad III.) die Registratur nicht von dem Amts-Actuario verfertiget, aber doch von dem Amts-Adjuncto, welcher des vormahls verstorbenen Creyß-Amtmanns Stelle vertreten, aufgesetzet, und durch des Actuarii Unterschrift approbiret und gleichsam bestätiget worden; sonderlich, da bey einem Testamento nuncupativo & explicito, oder ausgesprochenen letzten Willen, es nicht so wohl auf die Schrift, als auf das genaue Gehör und pflicht-mäßige Aussage der Zeugen, oder Gerichts-Personen, anzukommen pfleget. Und es demnach das Ansehen gewinnet, daß der angeführten Ausflüchte ohnerachtet der Frau D. Falcknerin letzter Wille vor unbeständig und hinfällig nicht zu achten sey.

Dennoch aber und dieweil die in der Specie facti angegebenen Umstände, zumahl nach der heutigen praxi forensi, viel ein anderes mit sich bringen, anerwogen quoad 1) die Frau Testatricin in loco judicii des Creyß-Amts Leipzig nicht erschienen, auch dessen Jurisdiction weder ratione personæ, indem dieselbe dem foro Academico zu Leipzig unterwürfig gewesen, noch ratione habitationis dingstellig worden, indem das Hauß, worinnen sie kranck gelegen und testiret hat, E. E. Raths daselbst Jurisdiction agnosciret, folglich das Creyß-Amt zu Leipzig um so viel weniger, einen Gerichts-Actum darinnen zu exerciren, sich anmaßen darf, da auch nach denen legibus Romanis ein Judex, extra limites sui territorii, seine Jurisdiction nicht extendiren kann, sondern pro privato geachtet wird. per L. fin. ff. de jurisdict. confer. B. de Lyncker comm. ad ff. L 2 T. I. §. 27. sonderlich, da überdies die prorogatio spontanea de loco ad locum nicht Platz findet; Bachov. ad tit. ff. de jurisdict.

rubr.

rubr. de prorogat. jurisdict. no. 5. Vinn. de jurisdict. c. 10. und heut zu Tage, da die jurisdictio patrimonialis worden, es vor eine unbefugte Turbation aufgenommen würde, wenn eine Obrigkeit, in der andern ihren Territorio & foro, dergleichen Gerichts-Handlungen vornehmen wollte, wie denn besonders zu observiren, daß der Creyß-Amtmann zu Leipzig, nebst denen Land-Gerichten, zu keiner andern, als bloß der Amts-Jurisdiction und deren Actis geschworen, und also außer derselben, in aliena jurisdictione, vor unvereydete und bloße Privat-Personen zu achten sind, indem von sereniſſimo & potentiſſimo Electore dem Creyß-Amtmanne nicht demandiret ist, in denen, des Raths Jurisdiction unterworfenen Häusern, Gerichtsbarkeit auszuüben, vielweniger über Universitäts-Verwandte einer Jurisdiction sich anzumaßen, wie denn die Meinung derjenigen der Analogiae juris viel näher kommt, welche statuiren, daß nach dem heutigen Statu jurisdictionis, sonderlich in Sachsen, es vor keine Universal-Regel anzunehmen sey, was maßen ein Testament vor einem jeden Judice, etiam incompetente, könne aufgerichtet oder insinuiret werden, vid. Stryck de caut. Testam. cap. 7. §. 25. Und gleich wie quoad II) sehr bedencklich ist, auch das Testament sehr verdächtig und zweifelhaft machet, daß nicht Defuncta selber, als Testatrix, dieses Judicium incompetens requiriret hat, sondern Kretzschmar, welchen der Amts-Adjunctus vor ihren Schreiber ausgegeben und der zugleich im Testamente mit einem Legato versehen worden, (welches ihme aber, als einen interessirten Zeugen, in propria causa, wenig helfen dürfte) die Amts-Land-Gerichte requiriret hat, der Defunctæ letzten Willen aufzunehmen, darbey aber nicht zu befinden ist, daß die Requisition in ihren Nahmen geschehen, oder von derselben ratihabiret worden, ob sie schon die Gerichte, Schande halber, nicht ab- und wieder zurück weisen mögen: Gleichwohl const. Elect. 3. p. 3. & Carpz. Def. 20. ubi præjudicia, zur forma eines Testamenti judicialis in domo ægroti confecti erfordert, daß die Gerichte, auf des Krancken Testatoris sein Erfordern, abgeschicket und erschienen seyn sollen, also quoad III.) die wichtigsten vitia nullitatis zum Vorschein kommen, anerwogen, zwar die Amts-Land-Gerichte sich in der Defunctæ Behausung eingefunden; dennoch der actus & modus testandi nicht gebührend beobachtet worden, indem a) bey diesem testamento nuncupativo um so viel nöthiger gewesen, daß alles und jedes, wie es von der Testirerin mündlich ausgesprochen, von dem hierzu verpflichteten Actuario und nicht von einem Tertio wäre registriret, oder vollkömmlich aufgezeichnet und derselben, in Gegenwart sämtlicher Gerichts-Personen, in continenti wiederum vorgelesen worden, wie es die Sächsischen Rechte, sonderlich ord. proc.

rec.

rec. Tit. 2. §. 5. seqq. erfordern, welches aber nicht geschehen, sondern 6) der Amts-Adjunctus die Registratur gefertiget, aber c) solche nicht unterschrieben hat, mithin d) daher zu schließen ist, daß er darzu gar nicht verpflichtet sey, hingegen es e) auf eine speciem falsi hinaus laufet, daß der Amts-Actuarius sothane Registratur mit seinem Nahmen unterzeichnen müssen, als ob er der wahre Autor darvon wäre, da er doch f) sich ausdrücklich erkläret hat, daß nicht er, sondern der Amts-Adjunctus registriret habe, welches falsum g) auch dadurch vermehret worden, daß in der Registratur einige nuncupirte Puncte gar ausgelassen worden, welche im Testamente und dessen Registratur nicht zu befinden gewesen, sondern die Amts-Land-Gerichte, in Abwesenheit der Testatricin, wie in testamento nuncupativo privato, erst attestiren, und NB. eydlich haben bestärcken müssen, daß es also h) so viel bedeutet, als wenn der hierzu verpflichtete Amts-Actuarius abwesend und nicht zugegen gewesen, indem er sein officium nicht behörig observiret und expediret hat, welches doch, nach Chur-Sächsischen Rechten, ad formam substantialem testamenti judicialis allerdings erfordert wird, vid. Dec. El. Sax. 45. & 73. ibique Philippi, zu geschweigen, daß i) weder von dem Amts-Actuario, noch sonst von einen Zeugen, eydlich dargethan ist, ob der Amts-Adjunctus, Land-Richter, Schöppe, oder gar eine fremde Person diesen letzten Willen aufgesetzet und zu Papier gebracht habe? zumahl da es k) mancum & mutilatum befunden worden und dieses illegitimirte, auch resp. interessirte und verdächtige Judicium erst ex post facto und hinten nach, auch vielleicht gar nach der Testirerin Tode, noch einige ausgelassene Testaments-Capita haben eydlich bezeugen und manifestiren; sodann diese Lappen mit hinein flicken müssen, alles nach mehrern Inhalt der speciei facti; So sind wir, nach reiflicher Erwegung der angeführten Umstände, der rechtlichen Meinung: Deß aus denen angeführten Einwendungen der sel. Frau D. Falcknerin letzter Wille vor beständig nicht zu achten sey. V. R. W.

(L. S.) Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Jena M. Nov. 1742.

No. VII.

Rationes decidendi

eines vom hohen Appellation-Gerichte zu Dreßden, in Sachen Johann George von Birckholtz, contra Johannen Erdmuthen Drostin, Mense Sept. 1732. gesprochenen Urtels.

Obwohl Testamenti factio ein actus voluntariæ Jurisdictionis und bey einem jeden Richter, ob er gleich über des Testatoris Person, auch den Ort, wo dieser sich aufhält, keine Gerichtsbarkeit hat, rechts-beständig errichtet und insinuiret werden kann, und ein großer Theil der Rechts-Lehrer die Meinung führen, daß ordentliche bestellte Gerichte, auch in aliena jurisdictione, ohne eine Nullität zu begehen, letzten Willen annehmen könnten, dießfalls sich auf L. 19. C. de Testam. & L. 3. C. d. officio proconf. beziehen und daß eine Gerichts-Person, da sie einmahl zu denen gerichtlichen Händeln geschworen, gleichwie sie, auf eines andern Richters Requisition, in dessen Gerichtsbarkeit, beständige gerichtliche Actus vornehmen können, also auch, ohne dieser Einwilligung, ein dergleichen Actus durchaus nicht ungültig werde, sondern nur, als eine Turbation, der Judex loci zu ahnden, und allenfalls der Judex turbans jenem dißfalls Revers auszustellen habe, zumahl bey Annehmung eines Testaments die Zuziehung derer Gerichts-Personen nicht jus dicendi gratia, sondern ut actui auctoritas adhibeatur, geschehe, besonders in gegenwärtigen Falle, da die Stadt-Gerichte zu Dreßden judex ordinarius civitatis sind, und der von N. Hauß, ob es zwar ein Cantzley-schriftsäßiges Lehn, gleichwohl in der Stadt, und mitten in jener Jurisdiction und Weichbild lieget. Dieweil aber dennoch die Insinuation des von der von N. bey dem Stadt-Gerichten zu Dreßden deponirten Testaments nicht an Gerichts-Stelle, sondern vor denen abgeordneten Gerichts-Personen, in der von N. auf der Moritz-Straße allhier gelegenen Hause, also an einen Orte, wo denen Stadt-Gerichten keine Jurisdiction zugestanden, erfolget, sondern dieses Hauß bey der Lehns-Cantzley allhier zu Lehn gehet, L. 19. Cod. de Testam. aber, daß der Richter auch außer seiner Gerichtsbarkeit dergleichen thun könne, expressis verbis nicht disponiret, und das officium proconsulis bey denen Römern regulariter in civitate keine - sondern nur extra Romam in provincia, wo er hinkommen, eine specialem jurisdictionem zu exerciren hätte, mit welchen die heut zu Tage in gewisse Districte und Orte angewiesene Obrigkeiten nicht zu vergleichen, vielmehr per majora dafür gehalten worden, daß die Gerichts-Personen, außer dem Orte der ihnen angewiesenen Jurisdiction, in aliena bloß pro privatis zu halten, dahero keinen actum judicialem daselbsten unternehmen könnten, sondern, wenn dergleichen geschehen, derselbe ipso facto vor null und nichtig zu achten, folglich auf die beschehene Annehmung des Testaments, in solchem Hause, keinesweges zu sehen, und, da in solchem persona extranea zum Universal-Erben absque solemnitatibus præscriptis eingesetzet, solches vor null zu achten gewesen ꝛc. ꝛc.

No. VIII.

Wir Rathsmeistere vndt Rath der Stadt Erffurdt, entbieten Euch den gestrengen, ehrnvhesten vnd hochgelarten, des Churfürstlichen Sächsischen Hof-Gerichts zu Leipzigck verordenten Herren Hof-Richter vnd Assessoribus, vnsern Gruß vnd iederzeit gantz willige vnd freundliche Dienste, vnd füegen denselben hiermit zu wissen, daß vns vnser Secretarius vnd lieber Getreuer, Mgr. Heinrich Weißbach, vor sich vnd in Nahmen seines Tochter-Manns, Bartholomæi Zepperi, vnsers auch lieben Getreuen, Bürgers vnd Jurium professoris allhier, vnderthenig angelanget hat, das zu Ausvbung seines vor Euch an wohlgedachten Hof-Gerichte angefangenen rechtlichen Injurien-Proceß, gegen vnd wider den auch gestrengen vnd ehrenvhesten, Hanß Wilhelm von Kerslingeroda zu Gebesehe, ihme nötig were, Beweiß zu haben, do iemand aus vnserer Burgerschaft allhier belangt werden wollte, vor weme solches geschehen müste, vnd wer dießfalls in Warheit competens judex were? Mit vndertheniger angeheffter Bitte, ihme deßwegen zu stärck der Warheitt glaubwürdigen Schein mitzutheilen ꝛc.

Wann wir dan solch Suchen vor ziemblich geachtet, als thuen wir hiermit Vrkunden vnd bekennen, das aller wörtlichen Injurien oder Scheltwort wegen vns einig vnd alleine in dieser vnser Stadt, vber vnsere Bürgere, in prima instantia vollkommene Notion vnd Jurisdiction zuestendig, immaßen wir dan mit vntadelichen vnd etlicher hundert Jhar alten, vff Pergamen geschriebenen Vrteils-Büchern solcher Sachen multiplices actus, Vortrege, Vrteill vnd beschehener Wiederruffe, vnwiedersprechlich alle Stunde in continenti zu belegen, darzu auch aus einem Vortrage Anno 1287. zwischen Ertz-Bischofen, Bruder Heinrich genant, vnd vnseren Vorfahren aufgerichtet, vnd von Ertz-Bischof Gerhardo ao. 1289. confirmirt, (Sunst zwischen Maintz vnd vns das Gruene Buch genant, dorinnen alle dem Ertz-Stift Maintz in Erffurdt zustehende Jura particularia beschrieben, angenommen, vnd sowohl vom Capitell, als dem Ertz-Bischofe selbst vorsiegelt worden) offenbahr, das domals wegen Injurien vor Mainzischen geistlichen vndt weltlichen Gerichte zu klagen gentzlich abgestrickt worden. Vnd ob woll sieder Ao. 21. zwischen vnsern gnedigsten Herrn dem Ertz-Bischofen vnd Churfürsten zu Maintz vndt vns bißhero an Kayserlichen Cammer-Gericht viel vnderschiedliche Rechtfertigungen sich erhalten, so mangelt es doch so weit, daß diese vnsere Notion vnd asserirte Gerechtigkeit das Ertz-Stifft im wenigsten gestritten, das auch ad nostrum 13. peremptorialem articulum primæ conventionis Maintzischer

Anwald diese vnsere Gerechtigkeit offentlich, vnd judicialiter, mediante juramento, respondento, nach lauteren Inhalts der Kayserlichen Cammer-Gerichts in beglaubter Form vns gegebener inhabender gerichtlicher Acten, bekant hat.

Demnach freundlich bittende, dieser vnserer wahrhaftigen Kundschaft vollen Glauben zuzustellen, vnd gedachten vnsern Secretarium derer zu Beförderung seiner angestellten Action, so viel er nach befundener hauptsächlichen Ausführung berechtiget seyn wirdt, fruchtbarlich genießen zu lassen. Das gebueret vns hinwieder in gleichen vnd sunst freundlich zu vordienen. Geben vnder vnserm Secret den 20. Novembris im funfzehenhundert acht vnd neuntzigisten Jhare ꝛc.

No. IX.

Von Gottes Gnaden, Johann George Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, edler, lieber Getreuer, welchergestalt an uns Paul Vieweg, Cramer zu Penig, sich über Richter und Schöppen daselbst, daß sie, auf des Apotheckers allda beschehenes Ansuchen, in sein gemiethetes Logiament am 19. Julii jüngsthin eingefallen, alle bey ihm gefundene Cram-Waare mit sich hinweg und ihn selbst hernach etliche Tage in bürgerlichen Gehorsam genommen, über das auch noch um 10. Thlr. bestrafen wollen, in Unterthänigkeit beklagt, und was er darneben bittet, besaget die Jnlage mit mehrern. Worferne sichs nun von ihn angebrachter maßen verhielte, so werdet ihr ihn bey seinem erlangten Recht, gebührend zu schützen, oder sonsten gestalten Sachen nach die Billigkeit zu verfügen; wäre aber nöthig, Uns der Sachen gründliche Beschaffenheit, nebst Zurücksendung des Jnschlusses, zu fernerer rechtmäßigen Resolution gehorsamst zu berichten wissen. Daran geschicht Unsere Meynung, und wir sind euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden am 7. Aug. ao. 1638.

W. von Lüttichau.
Adam Kiesel.

No. X.

Von Gottes Gnaden, Johann George, Hertzog ꝛc. Churfürst ꝛc.
Unsern Gruß zuvorn, edler, lieber Getreuer. An uns beschweret sich in Unterthänigkeit Paul Viehweg zu Penig, daß wegen seines Gewürtz-

Crames,

Crames, von den Apothecker daselbst, Burckhardt Hertzschen, hart bedrenget, und ihme solche Waaren feil zu haben und zu verkaufen verboten, auch als er euch dißfalls um Schutz und Hülfe in Unterthänigkeit imploriret, solche nicht alleine ihme nicht administriret, sondern auch durch die Gerichte Haußsuchung bey ihm gethan, und dasjenige, was sie an Gewürtze befunden, hinweg genommen worden, mit angeheffter Bitte, wie aus der Julage zu ersehen. Weil dann den, Cramer, auch in denen Städten, da es vornehme Apothecken hat, mit Gewürtze zu handeln, nachgelassen wird, und solches Supplicantens Anziehen nach, anderen Personen zu Penig hiebevorn gleichfalls verstattet worden seyn soll; Als werdet ihr denselben, woferne er nur solche Waaren, die zur Küchen-Speise und nicht zur Artzeney gebrauchet werden, führet, in gebührenden Schutz nehmen, und die Verfügung, daß er bey seinen Stücklein Brodts gelassen werde, zu thun, oder, da nöthig, Uns der Sachen gründliche Beschaffenheit, neben Zurücksendung des Inschlusses, in Schriften gehorsamst zu eröfnen, und darauf fernere Resolution zu gewarten. Unterdeß aber Supplicanten mit gebührenden Bescheid zuvorsehen müssen. Datum Dreßden den 23. Septembr. 1640.

Heinrich von Frieße.
Adam Kiesel.

An Herrn Wolf Heinrichen Herrn von Schönburg, zu Glaucke und Waldenburg, Penigischer Linie.

No. XI.

Wir Hugo Eystachius, vnd Alexander Gebrider Burgrafen vonn Leyßnigck, vnd Herren zcu Penigck ꝛc. ꝛc. Bekennen and thun kunth vor Vns, alle vnsere Erbenn vnd Nachkomen in dießenn vnnsern vffen Brieff vor jdermeniglich, die ihn sehen, hören, oder lesenn, daß wir mit guten wolbedachtem Muthe vnd Radte der Edelenn, wohlgebornenn Frawenn, Frawenn Johannen, gebohrnen von Colditz, Burg-Gräfynn von Leyßnigck vnnserr lieben Fraw Mutter vnd anderer Vnserer erbaren Mannen vnd lieben Getrewen, auf Anruffen, fleyßger demüthiger Bethe der vorsichtigenn ersamenn vnd Weysen, Burgermeystern vnd gantzen Radts vnnser Stadt Penigck, vnser lieben Getrewen vnbesunderlicher Jr getrewer annemder Dienste Willenn, die sie vnd die gantze Gemeynde Vns, vnsernn lieben Hrn. Vatter, vnd allen vnsernn Vorvarndden, den Burg-Graffen von Leyßnigck löblicher Gedächtniße, in viel Jarenn vnd vorgangen Levfftenn, in Feldzogen vnd andern Dingen

willigklich, getrewlich vnd rustig gethan, allezeit nach Vns gehorsamlichen gehaltenn habenn. Vns vnd vnsern Erben hinfurder alzo noch thun solien vnd mogenn, auch durch sunderliche vnsere Bewegunge vnd Betrachtunge, daß des Menschen Gedechtniß vorgeßenlich ist, von Jare zcu Jare der Mensche abenymbt vnd alle Dinge, in Vorlenngerunge der Jarenn, aus menschlichenn Gedechtniß kömpt. Haben Wir mit vnserm rechtenn Wyssenn die gnännten Burgermeyster vnd gantzen Radt alle ire Nachkommende vnser Stadt Penigck, nachdem die Stadt vor etzlichenn viel Jarenn, mehr dann eyns in Fewers-Not, vnd fast vorwüst ist worden vnd gelegen, mit diesenn vnsernn hiernach schriftlichen Regalien, von Crafft vnd Macht vnser freyen Graffenschaft, ire Gerechtigkeit, Freyheyten, Gewonheiten, nach Stetlichenn vnd bürgerlichenn Sithen, von alt Herkommenn, Immaßenn sie daß bißher von vnnsernn Vorständen von Leyßnigck selbigenn gehabt vnd hernach folget, vornawt, begnodt vnd bestetiget habenn.

Zum Erstenn solle der gnännte Radt vnser Stadt Penigck dorob seyn, vnd eyn Auffsehenn haben, daß alle Dinge nach Nottdurft vnd landlewftigenn Sieten vnd allen den vnnsren vnd der Stadt gemeynen Nutze in gute beqwemliche Ordnunge vnd Satzunge vorsorgt sollen werdenn, nemlich. Inn allenn kewflichenn vnd vorkewflichen Hendeln, In Brot packenn, Bierprawey, Bierschenckenn. In dem Getreyde-Kawffe, Fleysch-Kawffe, Fischen, Heringen, Moßenn, Gewichtenn, Geweyfften, In dergleichen allen andern Dingen. Were hierinne mit vnrechter ader Mißhandel begriffenn vnd vberfarende wurde, sich des nach Ordenunge vnd Satzunge der Stadt nicht gehaltenn ader dem Radt vngehorsamlich were, den vnd dieselbigenn solle der Radt dorumbe zcu strafenn habenn. Welcher In Gehorsam der Stadt geheißen vnd doreyn nicht geen wurde sondern darvnder ader darneben hin, derselbige solle bey eynem gantzen Jare in die Stadt nicht vfgenommenn werdenn. Es geschee dan mit vnsern Gunst vnd deß Radts Willenn. Vber alle freweliche Worth, daß gantz peinlich ist, zcu fordern, Vber plawe Mohle noch Plutrunst, haben sie nicht zcu richten, sundern vber slecht rauffen, frewelich ader Schelt-Wort, die do gescheen vf den Radt-Hauß vnd Weyn-Keller, hat der Radt vber zcu richtenn. Were vf den Radt-Hauß an seynen Peynenn nicht angethan ader ploß tantzet, den sollen sie vmb eynen Ort eyns Gülden nach ir Gewonheit straffen. Wann Fewer ausqweme, ader wer nicht Wasser für seyner Thür hat, denselbigen solle der Radt nach alder Gewonheit straffen. Behalten doch vnnsere sunderliche Straffung vber selbtigen, wu das Fewer ausqweme,

qweme, den Weyn-Keller, die Saltz-Kammer, sollen sie nach aller Notturfft versorgen. Hocken, Keller, die Wage, Wege-Gelt vnd ander Eynkomen, wie daß namen gehabenn magck, daß Forbergck bey dem Trachenfels-Thor, daß sie Diettrichen Tschtzadras abegefreymargck vnd vormals der von Mecken gewesen ist, die Helffte des Stet-Geldes von den Gewannt-Puden, die sie setzen sollen am Jarmarcke vf Margarethe, alle Zcugeherunge der benanten Stadt Eckere, Wießen, Reynenn, Fyhe-Trifftenn, Weyden Nutzen, Stegen, Wegen, die Erln an der Gemeynen Vffern, die Erln im Trachenfelß bey dem Lieben Stein bis an Mawers Reyn vnd Nyderweyt biß an deß heilgen Pechel. Die Erln vnd Vffer an der Kobe dießhalben der Pach gegen der Stadt, bis an der Stadt Scheyben und die Scheybe gar. Die gemeyne Wege gegen dem Gerichte, den Zytten-Pergck biß an den Steygk bey Bemschen Felde; Itzliche Zcugehörunge sollen zcu der Stadt gebraucht werdenn. Vnsre Dienst vnd Pflicht domit zcu fürdernd, die Stadt an Mawren, Graben, Thoren, Türmen, Techern, Pflastern, Radthauß, aller andern pauhafftigck halden, daran lange Zeit nicht gepawt ist, Sollen nu hinfürder zcu allen Gezeeten von Jare zcu Jare mitt Hilffe vnd Radt der Gemeynen nach irem Vormögen teglich daran peßern vnd bawenn. Nach einem vorstorben Weybe, sie habe Erbes ader nicht hinder ir gelaßenn, do der Mann noch lebett, solle mann keynen dritten Theyl von den Güttern aus der Stadt, noch in der Stadt geben, sundern eyne Gerade nach der Stadt kore, vnd nach Lawthe deß Stadt-Buchs, als mann solches in Vbung gehabt. Mitt diesen vorbeschrieben Stücken vnd Articuln allenn andernn Iren Gerechtikeytenn Freyheiten, wie die von Alt herkommen, in Vbunge vnd gewonlich in Gebrauchunge gewesen sind. Begnoden vnd bestetigen Wir, obin gedachten Burg-Graffenn von Leyßnigck, für Vns alle Vnsre Erben vnd nachkomende, den Radt vnd die Stadt Penigck, Vnsre Lieben Getrawen alle ire Nachkomende, Solche ire Gerechtigkeit, In allermaßen wie vorberüret, Freyheyten vnd Gewonheiten hinfurder zcu Ewigen Zezceitenn haben genießenn vnd gebrauchen sollen, gnediglichenn kegenwertiglich mitt vnd in Crafft dieß Brieffs vngeferlich. behalten doch für Vns alle Vnsre Nachkommende Vnnser Oberkeit, alzo daß in solchenn vorbestimpten Punckten vnd Articulenn gantz stete, feste vnd vnvorbrochlich volfürt gehaltenn vnd nicht nachgelaßenn werde. Wu solches von eynen Radt ader sust Jemants voracht, vbersehen ader nicht gestrafet wurde, wollen wir in vnnsre Ungnadenn nemen, ynen itzlichen Insunderheit straffenn, vnd dorumbe zcu strafen haben vnvorbrochen, vnd vngeferlichen, dieser schrieffte-

lichenn Privilegien. Zeu Vrkunde, vnd eynem Ewigenn Gedechtniß haben wir Hugo Burg-Graffe von Leyßnigck vnd Herre zeu Penigck Vnser Eygen Ingesigel, deß wir Burg Graffenn Ewstachius vnd Allexander mit gebrauchen an diesenn Brieff thun Hanngenn, der gegebenn Ist nach Christi vnnsers Liebenn Herrnn Geburt Vierzehennhundert darnach Im Fünff vnd Achtzigsten Jare am Sonnabent nach Michaelis Archangelj.

No. XII.

Wir Hannß George Graffe vnd Herr zu Mannsfelth Edeler Herr, zu Heldrungen Friedrich von Schönberg auff Stollberg, vnd Ludowig Fachß der Rechten Doctor ordinarius vnd Burgemeister zu Leyptzgk, vor Vns vnd von wegen der andern Herrn vnd Vormundern der Jungen Herrn von Schonburgck zu Glauchaw vnd Waldenburgck ꝛc. bekennen vnd thuen kunth hiermitte, vor menniglichen das vor vns ehwolgemelter vnser Mundleyn, Schweger, vnd gnedige Herren Lieben Getrawen vnnsere besondere vnd Gönnere, des ersamen Raths zu Penick vnderthenige vnd vleissige Bethe angetragen, neben Anzeygunge, wie sie hiebevornn bey Leben des Wolgebohrnen, vnd Edlen Herrn Hugen Burg-Graffen von Leyßnigck Herrn zu Penick ꝛc. selbiger aus gnediger Zulaßung etliche Gerichtsfellen in yere Stadt-Gemeinde zu straffen, solten gehapt habenn, Dero, sie Vns, wie volgeth namhafftigck vorzeichent vbergebenn; Dieselbige ynen nochmal zuzulaßen. Wann dann wir zur Erhaltung Schutzes vnnd zu Vorkummunge Vnrichtickeit geneigt, demnach haben wir an stadt vnser Mundlein bemeltem Rath der Stadt Penick zu ehren, vnd vm Erhaltung willenn gutts Regiments diese Felle zu richtenn eyngereymptt, Nehmlich 1) die Gotts-Lesterung so nicht peinlich. 2) Welche vnter der Predigt auffm Kirch-Hoffe schwetzigck stehend, vnd die so zu gebranten Wein solcher Stunde, desgleichen in Wein-Keller, oder Bier-Häußern, zur Zeche besunden. 3) Welche wieder solcher verbothener Stunde, das Getrencke haben auftragen laßen, vnd die so vber verbottene Zeit gesessen. Zum 4) die ahn vnbequvemlichen Stellen Flachs derren do es sorcksam, auch welchen Mangel an Feuer-Gerähte vorscheinen laßen, auch die mit dem Feuer unschicklichen umegehen, vnd bey dem Feuer ausquäme 5) Welche die Abschläge nicht halten, auch Wege Reyne, vnd welche die Trifft besehgen, vnd wehren. 6) Soll auch sonder Vorwißen des Raths kein Hawß-Gnoß awffgnomen werden; es sall aber auch der Rath, ohne gnucksame Vrsachenn niemand zum Hauß-Gnoßen vffzunehmen, vff daß der Herrschaft der Nutz

vnd

vnd Einkomen nicht geschwecht. Item wenn ein Wirth einem Gaste die Oerthe geborget, hat ihm der Rath vmb 2. Grl. zu straffen. Deme also nach verordnen wir yzt bemelte Puncta vnd Artickel von wegen vnsern Mundlein domit sich obgedachter Rath hab zu vorhalten, Jdoch behalten wier Vns Vnsern Mundlein hiermitte für, in Zukunfften diese fürgesatzte Dinge zu ändern, oder apczuschaffen, des zu Vhrkundt haben vnser angeborne Secret vnd Petzschaft an diesenn Brieff wissenlich drucken laßen, geben zu Dreßden Freitagis am Tage Bekehrung Pauli ao. dnj 1544.

No. XIII.

Ew. ꝛc. ꝛc. werden hierdurch dienstlich ersuchet, über die, von des Pfarr-Dotalen in Göhren Sohne, Ehrenfried Fritzschingen (über welchen die hiesige Hochgräffliche Herrschaft die Ober- der Pfarrer aber die Erb- oder Unter-Gerichte, privative zu exerciren berechtiget) in eines mit völligen Ober- und Erb-Gerichten in das Amt allhier gehörigen Unterthanens Guthe verübten, in angefügten Actis bekannt gewordenen und endlich bestärckten, groben Excesse und formalen Hauß-Fried-Bruch, auch Mord-Drohung, mich ad acta ohnschwehr bald möglichst rechtlich zu informiren:

Ob nicht und in welcher maße, obermeldter Fritzsching, gestalten Sachen nach und sonderlich in Ansehung, daß derselbe in eines hiesigen absoluten Amts-Unterthanen Guthe den Hauß-Frieden gebrochen, auch Mord und Todtschlag gedrohet, dieserhalben lediglich vor allhiesiges Amt, als den Ober-Richter, zur Vernehmung zu citiren und daselbst die Sache und Untersuchung fortzusetzen, auch wie sich solchenfalls disseits gegen den Pfarrer, seines Jurisdictions-Eingriffs halber, zu verhalten sey? Ich erstatte dafür das schuldige Honorarium und beharre ꝛc. ꝛc. *.

Urtel.

ꝛc. ꝛc. Daraus so viel zu befinden, daß jetztgedachter Fritzsching, derer gerügten Begünstigungen halber, in Ansehung, daß dißfalls eine höhere, als 12tägige Gefängnüß, oder eine Geld-Straffe von 2. Mßo. nicht leichtlich statt finden möchte, noch auf den locum delicti vorjetzo zu sehen, vor das

*) Ein vollkommener Lehn-Brief über die Pfarre zu Rochsburg und dasige Pfarr-Gerichte ist pag. 333. des ersten Theils dieser Sammlungen anzutreffen.

das Amt Wechselburg, als den Ober-Richter, nicht citiret, noch daselbst die Untersuchung fortgesetzet werden mag. Mense Aug. 1745.

Fac. Jurid. Lipf.

An das Amt Wechselburg.

No. XIV.

Ew. ꝛc. gebe hierdurch in unterthänigen Gehorsam anheim, welchergestalt, vermöge der Visitations-Matricul de anno 1575. der Pfarrer zu Sandersdorf 2. Lehn-Bauren, als Christian Rüprichen und Christoph Frauendorfen und ietzt noch einen Häußler, Johann Gottfried Herolden hat, welcher auf Christian Rüprichs Grund und Boden angebauet, über welche von uralten Zeiten her, wie ietzt, die Unter-Gerichte exerciret, und wodurch sie, außer in peinlichen Fällen, von denen Unterthanen des Amts Bitterfeld gäntzlich sind abgesondert worden. Wenn nun diese 3. Pfarr-Unterthanen ihre Kauf- und Lehn-Briefe lediglich vom hiesigen Pfarrer erhalten, in gerichtlichen Fällen an ihn gewiesen seyn, und selben gemessene Hofe-Dienste thun, oder ieder von ihnen mit 1. Thlr. bezahlen, auch ieder 13. Gr. 4. pf. Hufen-Zins alljährlich erlegen müssen, das Amt Bitterfeld hingegen sie würcklich dazu anhält, daß sie, mit bloßen Amts-Unterthanen, gleiche Frohn-Dienste und Fuhren thun müssen, ohne vorhergegangene Requisition des Pfarres, auch wenn Generalia ins Land ergehen, wegen Ausloosung zur Militz, Einquartierungen, Lieferungen und dergleichen, ohne Vorwissen des Pfarrens und Communication derer Befehle, die doch anderen Unter-Gerichten, auch dem Pfarrer in Roitzsch, der gleiche Unter-Gerichte mit den zu Sandersdorf hat, mitgetheilet werden, diese Pfarr-Unterthanen mit des Amts Bauren citiret, zu Leistung gleichen Gehorsams ernstlich angehalten und in Weigerungs-Fall, mit bloßen Amts-Unterthanen, vom Amte mit Execution beleget werden. Ueber dieses auch es in diesem Jahre geschehen, daß viel hiesige Amts-Bauren, alljährlich nach der Reihe, das Richter-Amt verwalten müssen, und diese Ordnung Christian Rüprichen getroffen, besagter Pfarr-Bauer die Pflicht eines Amts-Richters in Amte Bitterfeld ablegen und würcklich dessen Dienste vertreten, auch sich fast täglich von dasigen Amts-Knechte, ohne mein Vorwissen, citiren lassen und stellen müssen. Dahero kein Zweifel, es werde auch Christoph Frauendorf ins künftige vom Amte dazu angehalten werden, so bald ihn die Ordnung trifft, ob er gleich verpflichteter Pfarr-Richter, wie Christian

Rüprich

Rüprich Schöppe ist. Weil aber, bey so gestallten Sachen, die hiesigen uralten Pfarr-Gerichte immermehr in decrementum verfallen und es vermöge Codic. Aug. Tom. I. pag. 885. mir fast scheinen will, ob würde dem hochlöblichen Consistorio dadurch zu nahe getreten, ich auch nichts davon vergeben kann und nicht weiß, wie mich bey dergleichen sich ereignenden Fällen künftig recht verhalten soll; Als habe Ew. ꝛc. ꝛc. solches, beym Anfang meines Amts, allergehorsamst einberichten und bitten sollen, dieselben wollen mich hochgeneigt bescheiden:

1) Ob diese Pfarr-Unterthanen dem Amte Bitterfeld, mit denen bloßen Amts-Bauren, gleiche Frohn-Dienste thun, jährlich Hufen-Zinß zahlen und in Verweigerungs-Falle sich mit Amts-Execution belegen lassen müssen?

2) Ob angeregte Unterthanen, wenn Generalia ergehen, sich auf Befehl des Amts stellen, mit bloßen Amts-Bauren Ausloosungen, Lieferungen, Einquartierungen und dergleichen unterwerfen müssen, wenn nicht die Communication sothaner Befehle in dem Amte geschehen, oder die Publication hierauf von den Pfarr-Gerichten erfolgen müsse? und

3) Ob hiesige Pfarr-Unterthanen schuldig sind, künftig Amts-Richtere zu werden? Ich überlasse dieses Ew. ꝛc. ꝛc. Consilio und erwarte Dero hohen Ausspruch, der ich übrigens mit unterthänigen Respect verharre

Ew. ꝛc.

unterthänig gehorsamster
M. Gottfried May,
Pfarrer zu Sandersdorf und Greppin.

Dat. den 27. Oct. 1745.

An das hochlöbl. Consistorium zu Wittenberg.

No. XV.

Unser freundlich Dienst zuvorn, Erbar wohlgelahrter guter Freund; Auf eure an uns gethane Frage, erachten wir in Rechten gegründet und zu erkennen seyn: Ist bey einem Bürger zue Schkeuditz, Burtins Floßberg genannt, am Sonntag Reminiscere Nachmittage jüngst verschienen, eine Feuers-Brunst entstanden, welche folgends wieder gelöschet und ohne Schaden abgegangen, daher der Rath zue Schkeuditz den Ort besichtigen, und den Bürger vor sich aufs Rath-Hauß erfordern lassen, und ihme 10. Thlr. Strafe zuerkannt; Derowegen ihr, ob diese Strafe in die Ober- oder

Erb-Gerichte gehörig, von uns Bericht begehret, nach mehrern Inhalt eurer Fragen.

Ob nun wohl in denen Fällen, wenn Feuer angeleget, oder vorsetzlich und gefährlicher Weise von dem Hauß-Herrn verursachet wird, die Strafe in die Ober-Gerichte gehöret. Dieweil aber allhier die Feuers-Brunst aus bloßer Nachläßigkeit und Verwahrlosung seinen Ursprung gewonnen, und den Nachbarn kein Schaden geschehen, sowohl der Rath dem Haus-Herrn, alleine ratione culpæ & negligentiæ, die 10. Thlr. Strafe auferleget; So verbleibet auch dißfalls dem Rathe, welchem die Erb-Gerichte zustehen, die Strafe billig, und habt ihr euch, wegen der Ober-Gerichte Amts halber, derer nicht anzumaßen. V. R. W.

Fac. Jur. Lipſ.

An M. Hieronymus Bergern, Amts-Schösser zu Schkeuditz.

No. XVI.

Von Gottes Gnaden Augustus, Hertzog zu Sachsen, Churfürst vnd Burg-Graf zu Magdeburg.

Vnsern Gruß zuvorn, Edler, Rath vnd lieber Getreuer. Wir werden von Vnsern auch lieben Getreuen, dem Rathe zu Zwickaw, eines eingrifs halben, so ihre Gerichts-Knechte ins Amts Gerichten gethan haben, vnd von vnserm Schösser zu Zwickaw, durch ewren Beuehl, ein gantz Wehr-Geld deßwegen zu erlegen angehalten werden sollenn, vnterthenigst angelanget, wie Ihr aus Ihren schreiben werdet befinden.

Wiewohl sie nun in den Sachen zu viel gethan, welches Vns auch nicht zu Gefallen gereichet: So pfleget man doch dieserwegen nicht Wehr-Geld zu gebenn, sondern Abtrag zu thun, Dieweil sie aber selbst bekennen, daß ihre Gerichts-Knechte zu weit gegriffen, aus dem, das sie der Reinung zwischen Ambts vnd Stadt-Gerichten vnwissende, solches auch ohne Wissen des Raths geschehen, So wollen wir es dißmahls also hingehen lassen, doch wollet Ihr den Rath anzeigenn, daß sie euch darüber ein Reuerß gebenn, das ihre Gerichts Knechte, so der Reinung nicht berichtet, hierinn Vnrecht gethan, sie auch deß nicht Wissens gehabt, vnd daß es forthin nicht mehr beschehen soll ꝛc. Wie ihr des Ambts Gelegenheit nach euch mit ihnen werdet zu vergleichen wissen ꝛc. Dreßden den andern Aprilis ao. vier vnd funfzigk.

Augustus Churfürst.

Not.

Not. Das Supplicat ist am Sonnabent nach Palmarum ao. 1554. datirt vnd vorgestellt worden, daß ein Mühl-Knecht in des Raths Anger-Mühlen dem Eseltreiber einen scharfen Meyßel in sein Rücken Fingers tief geworfen, der Schultheiß die Gerichts-Knecht hinaus geschickt, den Theter gefengcklichen einzuziehen, der aber zur Mühl hinten nausgelaufen, dem sie nachgeeilet vnd hart an der Mühlen zu Hafften gebracht. Worauf der Herr Reuß den bereits ausgebürgt gewesenen Theter ins Ambt zu vberantworten verlangt vnd vorgeben, er wäre vf Ambts Gerichten genommen vnd daraus in die Stadt gebracht worden. Bey Besichtigung des Orts habe sich gefunden, daß er 10. bis 12. Sprungen von der Mühle gefangen worden, Der Schösser habe vf Beuehlich des Herrn Reußen die Gerichts-Diener vorfordern laßen vnd den Handel vor einen großen Frevell angezogen vnd ein Wehr-Geld zur Buß vnd Abtragk ihnen vferleget, da sie doch, wenn sie es gewust hetten, den Herrn Reußen gescheuet vnd geforcht haben würden, auch der Rath wissentlich den Ambte nichts entziehen wolten, Jedennoch beschwerlich Ding seyn würde, wenn das Ambt vnd Rath so liederlichen, in Fällen, die ohne Dencks vnd nicht vorsetzlich zutragen, einander fahren wolten ꝛc. bitten zugleich, eine richtige Bereinung vornehmen zu laßen, wodurch dergleichen Irrung verhütet vnd gute Einigkeit erhalten werden könne.

No. XVII.

P. P.

Dieselbigen geruhen hochgeneigt zu vernehmen, wie daß von Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weißenfels ꝛc. Meinen gnsten. Herrn, ich zu meinem Ritter-Guthe unter andern mit Acht Häusern gnädigst beliehen, dergestalt, daß die darinnen wohnende Unterthanen mir allein zum Ritter-Guthe dienen und von allen Amts Sachsenburgs Diensten und Oneribus, wie die Nahmen haben mögen, außer Steuer, Folge und Jagd-Diensten, befreyet seyn, auch alle gemeine Theile und Nutzungen, gleich andern des Dorfs Einwohnern, zu gebrauchen haben, und gleich dem Lehn diese Häuser schriftsäßig, auch unter meiner Jurisdiction und Erb-Gerichten seyn und die Steuern von denen Besitzern eingebracht werden sollen. Wie nun ich mich biß anhero mit meinen Vorfahren, von 1. 2. 3. 4. 5. 6. 10. 20. 32. und mehr Jahren her, in possessione vel quasi exercitii dictæ Jurisdictionis

baſſæ über ersagte meine Unterthanen allhier befunden, dieselbige bißher gemeine Theile mit genoßen und von denen Amts-Diensten befreyet gewesen; So hat dennoch der ietzige Amts-Verwalter zu Sachsenburg, Herr Friedrich Georgi, mir hierinnen dergestalt einen Eingriff zu thun sich unterstanden, allermaßen uf seinen schriftlichen Befehl und mit seinen Wissen, den 26. Febr. ietzigen Jahres, Er durch den hiesigen Heimbürgen einen ledigen Kerl, Nahmens Jobs Heinrich Erbstößern, so in einem gedachten meiner Unterthanen Hause damahls und noch wohnet, me irrequisito und ohne meine Begrüßung, gefangen, in Arrest nehmen, mit Stricken binden, ja endlich und nachmahls, als er schon durch ein Urthel loßgelaßen gewesen, gar schließen laßen, weilen er von einer ledigen Bettel, Nahmens Elisabethen Fahlbuschin, civiliter & ordinarie, vermittelst einer Gewissens-Schiebung, vor dem Amte Sachsenburg belanget worden, als sollte er sie geschwängert haben. Ingleichen hat er ohne meine Requisition am 19. May a. c. Heinrich Andreen Scherren meinen Unterthanen, gleich uf seinen hochzeitl. Ehrentag, aus Vorwandt, er sollte mit in die Sohlfege gehen, und wiederum 8. Tage darauf durch gedachten Heimbürgen, mit seinen Wissen und uf seinen Befehl, auspfänden laßen, unter dem Vorgeben, diese und andere dergleichen Amts-Dienste sollten unter die Folge gehören, da doch meine Unterthanen sich darüber in possessione vel quasi libertatis von bezogenen Jahren her befinden. Inngleichen will er nicht gestatten, daß einer oder der andere meiner Unterthanen etwas von Lande allhier habe, da doch einige vor 1. 2. 3. 6. 10. 20. 30. und mehr Jahren allhier etwas Land gehabt, auch viele Fremde allhier noch dergleichen haben, und diese Unterthanen die Einquartierung und andere gemeine Onera mittragen.

Wenn denn Er, in meinem bezogenen momentanischen Besitz vel quasi meiner Erb-Gerichte über meine bemeldete Unterthanen und darinnen wegen der angeführten Libertät der Sohlfege und Amts-Dienste, auch in Haltung etwas Landes, mich dadurch turbiret;

Als gelanget an Ew. ꝛc. ꝛc. mein unterthänigst Bitten, Sie geruhig gnädig und hochgeneigt, ersagten Amts-Verwalter ufzuerlegen, daß er sich bey 50. Gfl. Strafe aller fernern Turbation in bezogener meiner possess vel quasi sowohl der Erb-Gerichte, als auch der Amts-Dienste und Besitzung etwas Landes, gegen meinen Unterthanen allhier enthalte, caution de non amplius turbando bestellen, auch alle verursachten Schäden und Unkosten

ersetzen

ersetzen müsse. Darüber das hocherleuchtete mildrichterliche Amt humillime implorire, und Zeit Lebens beharre

Ew. ꝛc. ꝛc.

Gorsleben
am 16. Jun. 1706.

unterthäniger gehorsamer
Johann Heinrich Hofmann.

An das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

No. XVIII.

Vester, Rath', Liebe Getreue: Wir haben Uns, aus euren erstatteten unterthänigsten Berichte, und hierbey zurück gehenden fasc. Act. referiren und vortragen lassen, Was gestalt Johann Heinrich Hofmann, Schrift-Sasse zu Gorßleben, seinen Unterthanen, so dienstbare Länderey besitzen, Unserm Ambte Sachsenburg keine Frohn-Dienste zu thun, untersaget haben soll, und weßen ihr euch deshalb zu bescheiden gebethen; Alldieweiln nun aus eurem Anführen und denen Actis so viel erscheinet, auch die Hofmannischen Unterthanen selbst nicht abredig seyn können, daß Unserm Amte Sachsenburg von denenjenigen, so dienstbahre Ländereyen besessen, die Frohn-Dienste ie und allezeit ohnweigerlich geleistet worden. So laßen Wir es auch dabey nochmahls bewenden, und befehlen euch hiemit gnädigst, ihr wollet besagten Hofmanne, wegen solcher unbefugten Inhibition, anderweite behörige Remonstration thun, und seines Einwendens ohnerachtet, Unser Ambt bey seinen hergebrachten Befugnüß mainteniren und die Unterthanen zu denen gewöhnlichen Diensten quovis modo anhalten. An deme geschicht Unsere Meinung. Und seind Euch dem Land-Cammer-Rath mit Gnaden gewogen. Datum auf Unsern Residentz-Schlosse Neu-Augustusburg zu Weißenfels den 24. August 1703.

S. von Christell.
P. C. Henstreu.

Dem Vesten Unsern Land-Cammer-Rath und Amts-Hauptmann zu Sachsenburg, wie auch Schössern daselbst und Lieben Getreuen, Johann George von Lützelburg, und George Nötzel.

No. XIX.

Veste, Räthe, und Lieben Getreue, Wir haben Uns aus eurem, in puncto der von denen Besitzern derer zu Johann Heinrich Hofmanns Mann-

Lehn-

bassæ über ersagte meine Unterthanen allhier befunden, dieselbige bißher gemeine Theile mit genoßen und von denen Amts-Diensten befreyet gewesen; So hat dennoch der ietzige Amts-Verwalter zu Sachsenburg, Herr Friedrich Georgi, mir hierinnen dergestalt einen Eingriff zu thun sich unterstanden, allermaßen uf seinen schriftlichen Befehl und mit seinen Wissen, den 26. Febr. ietzigen Jahres, Er durch den hiesigen Heimbürgen einen ledigen Kerl, Nahmens Jobs Heinrich Erbstößern, so in einem gedachten meiner Unterthanen Hause damahls und noch wohnet, me irrequisito und ohne meine Begrüßung, gefangen, in Arrest nehmen, mit Stricken binden, ja endlich und nachmahls, als er schon durch ein Urthel loßgelaßen gewesen, gar schließen laßen, weilen er von einer ledigen Bettel, Nahmens Elisabethen Fahlbuschin, civiliter & ordinarie, vermittelst einer Gewissens-Schiebung, vor dem Amte Sachsenburg belanget worden, als sollte er sie geschwängert haben. Ingleichen hat er ohne meine Requisition am 19. May a. c. Heinrich Andreen Scherren meinen Unterthanen, gleich uf seinen hochzeitl. Ehrentag, aus Vorwandt, er sollte mit in die Sohlfege gehen, und wiederum 8. Tage darauf durch gedachten Heimbürgen, mit seinen Wissen und uf seinen Befehl, auspfänden laßen, unter dem Vorgeben, diese und andere dergleichen Amts-Dienste sollten unter die Folge gehören, da doch meine Unterthanen sich darüber in possessione vel quasi libertatis von bezogenen Jahren her befinden. Inngleichen will er nicht gestatten, daß einer oder der andere meiner Unterthanen etwas von Lande allhier habe, da doch einige vor 1. 2. 3. 6. 10. 20. 30. und mehr Jahren allhier etwas Land gehabt, auch viele Fremde allhier noch dergleichen haben, und diese Unterthanen die Einquartierung und andere gemeine Onera mittragen.

Wenn denn Er, in meinem bezogenen momentanischen Besitz vel quasi meiner Erb-Gerichte über meine bemeldete Unterthanen und darinnen wegen der angeführten Libertät der Sohlfege und Amts-Dienste, auch in Haltung etwas Landes, mich dadurch turbiret;

Als gelanget an Ew. ꝛc. ꝛc. mein unterthänigst Bitten, Sie geruhig gnädig und hochgeneigt, ersagten Amts-Verwalter ufzuerlegen, daß er sich bey 50. Gfl. Strafe aller fernern Turbation in bezogener meiner possess vel quasi sowohl der Erb-Gerichte, als auch der Amts-Dienste und Besitzung etwas Landes, gegen meinen Unterthanen allhier enthalte, caution de non amplius turbando bestellen, auch alle verursachten Schäden und Unkosten

ersetzen

ersetzen müsse. Darüber das hocherleuchtete mildrichterliche Amt humillime implorire, und Zeit Lebens beharre

Ew, ꝛc. ꝛc.

Gorsleben
am 16. Jun. 1706.

unterthäniger gehorsamer
Johann Heinrich Hofmann.

An das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

No. XVIII.

Vester, Rath', Liebe Getreue: Wir haben Uns, aus euren erstatteten unterthänigsten Berichte, und hierbey zurück gehenden fasc. Act. referiren und vortragen lassen, Was gestalt Johann Heinrich Hofmann, Schrift-Sasse zu Gorßleben, seinen Unterthanen, so dienstbare Länderey besitzen, Unserm Ambte Sachsenburg keine Frohn-Dienste zu thun, untersaget haben soll, und weßen ihr euch deshalb zu bescheiden gebethen; Alldieweiln nun aus eurem Anführen und denen Actis so viel erscheinet, auch die Hofmannischen Unterthanen selbst nicht abredig seyn können, daß Unserm Amte Sachsenburg von denenjenigen, so dienstbahre Ländereyen besessen, die Frohn-Dienste ie und allezeit ohnweigerlich geleistet worden. So laßen Wir es auch dabey nochmalhs bewenden, und befehlen euch hiemit gnädigst, ihr wollet besagten Hofmanne, wegen solcher unbefugten Inhibition, anderweite behörige Remonstration thun, und seines Einwendens ohnerachtet, Unser Ambt bey seinen hergebrachten Befugnüß mainteniren und die Unterthanen zu denen gewöhnlichen Diensten quovis modo anhalten. An deme geschicht Unsere Meinung. Und seind Euch dem Land-Cammer-Rath mit Gnaden gewogen. Datum auf Unsern Residentz-Schlosse Neu-Augustusburg zu Weißenfels den 24. August 1703.

S. von Christell.
P. C. Henstreu.

Dem Vesten Unsern Land-Cammer-Rath und Amts-Hauptmann zu Sachsenburg, wie auch Schössern daselbst und Lieben Getreuen, Johann George von Lützelburg, und George Nötzel.

No. XIX.

Veste, Räthe, und Lieben Getreue, Wir haben Uns aus eurem, in puncto der von denen Besitzern derer zu Johann Heinrich Hofmanns Mann-

Lehn-

Lehn-Guthe zu Gorßleben überlassenen acht Fröhner-Häusern verweigerten, zu der Folge gehörigen Dienste, am 20. Martii letzthin erstatteten unterthänigsten Berichte und denen, hierbey wieder zurückkommenden Acten an 3. Volumin. vortragen lassen, Welchergestalt bey Unserm Amte Sachsenburg die Bewachung der inhaftirten Delinquenten, die auf Special-Befehl angeordnete Schloß-Wache, Erb- und Brücken-Baue, Graben-Heben, Sohl-Fege, Jagd-Dienste, ꝛc. zur Folge gerechnet werden, von unausdencklichen Jahren es also beobachtet und solche Dienste von den Hofmannischen Frohn-Leuten ie und allezeit, bis auf ietzige Contradiction, so willig als schuldig geleistet, solches auch durch einiger Zeugen, welche in den Hofmannischen Fröhner-Häusern gewohnet und solche aufbauen helfen, eydliche Aussage bestärcket worden; Wann Wir denn bey solcher Bewandtnüß obgedachten Unserm Ambte Sachsenburgck, an denen demselben competirten Gerechtsamen und Befugnüßen, etwas entziehen zu lassen nicht gemeynet; Als committiren und befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, ihr wollet Johann Heinrich Hofmann zu Gorßleben vor euch erfordern, demselben der Sachen wahre Beschaffenheit deutlich und mit guten Nachdruck vorstellen, und ihme, daß er seine Fröhn-Leute, welche von denen eigentlichen Ambts-Diensten nach wie vor befreyet bleiben, zu unweigerlicher Prästirung aller zur Folge gehörigen Dienste, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens anhalten solle, krafft dies auferlegen; Was aber die von dessen ofterwehnten Fröhn-Leuten prätendirten Ankauf einiger Länderey betrifft, so wollen Wir zwar geschehen lassen, daß jeder Besitzer der Hofmannischen 8. Frohn-Häuser ½ Viertel Land acquiriren möge, jedoch daß er darvon nach Proportion die Amts-Dienste verrichte, oder sich deshalber mit der Gemeinde daselbst, so gut er kann, vereinige. Daran geschicht Unsere Meinung, seynd euch den Land-Cammer- und Land-Räthen mit Gnaden beygethan und gewogen. Datum auf Unserm Residentz-Schlosse Neu-Augustusburg zu Weißenfels den 22. May 1706.

Heinrich von Bünau.

Bernhardt Göschel.

Denen Vesten Unserm Land-Cammer-Rath, und Ober-Aufseher unserer Waldungen und Gehöltze, sowohl Land-Rath, als auch Amts-Verwalter zu Sachsenburg und lieben Getreuen, Hannß Georgen von Lützelburg, Christian Otten von Helmolt zu Piltzingsleben und Friedrich Georgi.

No. XX.

No. XX.

Vester Rath und Lieben Getreue, Wir haben aus eurem unterm 6. passato erstatteten unterthänigsten Berichte und denen hierbey wieder zurückkommenden Acten an 3. Volum. ersehen, Wie ihr zwar Johann Heinrich Hofmannen zu Gorßleben ad publicationem Unsers, die Hofmannischen Unterthanen Folge-Dienste betreffenden, Rescripts vom 22. May letzthin citiret, derselbe aber nicht erschienen, sondern wieder sothane Publication zu protestiren sich unterstanden: Wann Wir denn mißfällig vernehmen, daß obgedachter Johann Heinrich Hofmann die Gebühr eines devoten Vasallen und Unterthanen hierunter nicht besser beobachtet; Als committiren Wir euch hiermit gnädigst, ihr wollet denselben anderweit zu besagter Publication vorladen, und was euch in obangezogenen Rescripto anbefohlen, expediren, und da er, über besser Hoffen, abermahl außenbleiben solte, nichts desto weniger dessen Frohn-Leute zu Prästirung derer zur Folge gehörigen Dienste anhalten; Daran geschicht Unsere Meynung, Seyndt euch dem Land-Rath mit Gnaden gewogen, Datum auf Unserm Residentz-Schloße Neu-Augustusburg zu Weißenfels den 7. Julii Anno 1706.

H. von Bünau.
Bernhardt Göschel.

Dem Vesten Unseren Land-Rath, auch Ambts-Verwalter zu Sachsenburg, und lieben Getreuen, Christian Otten von Helmoldt zu Piltzingsleben, und Friedrich Georgi.

No. XXI.

Daß die in denen zu meinen Ritter-Guthe gehörige 2. Häuser, worinnen ietzo Christoph Schmid und Lorentz Zions Relicta wohnet, allhier in Gorßleben, welche gleich mir schriftsäßig und mir darüber die Erb-Gerichte gnädigst beliehen worden, die Folge-Dienste, darunter Wachen bey inhafftirten Delinquenten, Bau-Dienste an den herrschaftlichen Schloß-Forwergck, Amts- und Brücken-Gebäuden gehörig, it. Sohlfege ins Fürstl. Amt Sachsenburg zu thun schuldig und dergleichen, auch iederzeit von 10. 20. 30. v. 40. Jahren her gethan, Wird zu Steuer der Wahrheit von mir Endes bemelten unter meinen vorgedruckten Adl. Pettschaft und eigenhändigen Unterschrift attestiret. Gorßleben den 16. Febr. 1708.

Adam von Görmer.

No. XXII.

Wir Endes Unterschriebene bezeugen hierdurch, daß wir etzliche Unterthanen allhier in Gorschleben und darüber die Erb-Gerichte haben, als Ich Adam von Görmer 4. Häuser, davon 2. mir alleine Dienste verrichten und sonsten niemanden nichts weiters thun, der 3te mir 6. Tage und der 4te 12. Tage Dienste jährlich verrichten müßen, von welchen die beyden letztern nur etzliche Dienste ins Amt Sachsenburg verrichten. Ich Gottfried Wilhelm von Görmer habe 3. Unterthanen, worüber ich die Unter-Gerichte habe, und thut einer von diesen mir alleine und sonsten niemanden Frohn-Dienste, der andere aber frohnet mir nur jährlich 6. Tage, der dritte frohnet mir nichts, und müssen die beyden letztern zugleich etzliche Dienste ins Ambt Sachsenburg mit verrichten. Daß nun solches der Wahrheit gemäß, wird hierdurch mit unserer eigenen Unterschrift und Beydruckung Unser Adel. Pettschaft bestärcket. Gorschleben den 8. Mart. 1708.

Adam von Görmer.
Gottfried Willhelm von Görmer.

No. XXIII.

Kraft dieses gebe ich, der Zeit anhero bestellter Fürstl. Sächs. Amts-Schösser, George Nötzel, Herr Johann Heinrich Hofmannen Amts wegen diese Versicherung, daß diejenigen Bestrafungen, so bey dem Hochfürstl. Amte allhier mit Nic. Lorentzen und Stephan Buschen zu Gorschleben, verübter Dieberey halber, ingleichen diejenige Auspfändung, so bey Hans Muthen und Lorentz Sparren beschehen seyn soll, und aus Liebe und Eifer zur heilsamen Justice vorgenommen worden, den geringsten Eintrag, oder Abbruch, an seinen zu Gorschleben bey dem Schreiberischen Guthe habenden Erb-Gerichten und Gerechtsamkeiten, nicht nach sich ziehen, oder Ihme, Herr Hofmannen dabey präjudicirlich seyn soll, sondern wünsche vielmehr, daß Herr Hofmann sich, als ein guter und friedfertiger Nachbar, bey hiesigen Fürstl. Amte erweisen, und derer Gerichte halber gütlich Verständnüß pflegen möge. Urkundlich habe diese Assecuration-Schrift, nachdem die von beeden obbemelten Unterthanen, Nicol. Lorentzen und Stephan Buschen, zwischen mir und wohlerwehnten Herrn Hofmannen, ohnnöthig entstandene Zwistigkeit gäntzlich abgethan und per modum amicabilis compositionis allhier in der Amt-Stube völlig sopiret, liti & causæ uf beeden Seiten renunciret und führohin bessere Friedlichkeit mit einander einzuführen,

Aner-

Anerklährung geschehen, mit deme mir gnädigst anvertraueten Amts-Jnnsiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift bestärcket, mithin also salvo Sereniſſimi jure omni ac justitia ausgestellet. So geschehen Sachsenburg am 24. Jul. 1695.

George Nötzel.

No. XXIV.

Cautions-Notul, deren Ausstellung Term. Trinitatis 1619. Beklagten, zuerkannt worden.

Jch Wolff von Schonfeldt vf Döben vnd Welckau, vor mich, meine Erben vndt Erbnehmen hiermit thue kundt. Demnach in Sachen, mich vndt Georgen von Luckewin vf Böhlen betreffende, den 1. Junii Ao. 1616. im Churfl. Sächs. Ober-Hof-Gerichte zu Leypzigck, vor recht erkandt worden, das ich ihn an der Posseß der Ober- vndt Erb-Gerichte, vber seine Vnterthanen, ihren Güttern im Dorffe Thornau, vngehindert zu laßen, deßwegen gebührlichen zu caviren, dem libellirten Vortrage nachzusetzen, vndt den entrichteten Lohn vor die Heufuhren hinwiederumb, sowohl die Vncosten selbiger Instanz, zu erstatten schuldigck seyn solle, hierüber auch, post rem judicatam, den 1. Juli ao. 1618. Executorial-Befehlich aus wohlgedachten Ober-Hof-Gerichte ergangen, so will mir nicht anders gebühren, alls das ich obangezogenen Vrthell vndt Befehliche, der Gebühr nach, parire vnndt Volge leiste.

Thue derowegen solches hirmit, vndt crafft dieses, vor mich meine Erben vndt Erbnehmen, in bester Form Rechtens, vndt vorpflichte mich, das ich entlich gedachten dem von Luckowin vndt seinen Nachkömlingen, die Besitzere des Guths Böhlen, zu recht erkandter maßen, an den Ober- vndt Erb-Gerichten im Dorffe Thornau, vff keinerley Wege turbiren vndt hindern, auch dem libellirten Vortrage allerseits nachgeleben, vndt niemanden, solchen zu wiederstreben, Vhrsache noch Anlaß geben wolle. Alles treulich vndt sonder Gefehrde. Vhrkundlich habe ich die Caution vor mich, meine Erben vndt Nachkommen, mit eigenen Händen vnterschrieben, vndt mit meinem angebohrnen Pötzschaffte wohlwißendt besiegelt. Darum Döben ꝛc. *

*) Vermöge des unterm dato 7. May 1610. getroffenen Kauff-Contracts hat Rittmeister Thamm Pflugck dieses Ritter-Guth Böhlen, mit zugehörigen Dörfern Bahren, Schmortitz, Grochwitz, ingleichen 3. Bauren,

No. XXV.

Als der Rath zu Leipzig wieder den Gerichts-Herrn zu Knauthayn und dessen Gerichte ao. 1728. geklaget und gebethen, Beklagte zu condemniren, daß sie ihn, bey der Possess vel quasi præsentanea derer zu Groß-Zschorlopp habenden Erb-Gerichte, besonders über Jacob Schrötern, fernerweit laßen, und in Erb-Gerichts-Fällen vor die Obern Gerichte daselbst und vor die Gerichte zu Knauthayn immediate zu ziehen, sich enthalten, das beschehene Verfahren, gehaltene Registraturen, ausgefertigte Citationes und Auflagen cassiren sollten: Beklagte aber vorgeschützet und beygebracht, daß Kläger nur über etliche Unterthanen und Schrötern die Erb-Gerichte daselbst habe, Beklagten die Ober-Gerichte zustünden, welche die Erb-Unterthanen, so anderer Jurisdiction unterworfen, immediate citiren könten, Schröter sey mit 4. Wochen Gefängniß bestrafet worden, welches einen Ober-Gerichts-Fall präsumire, indem der Erb-Richter über 8. Tage Gefängniß nicht dictiren könne, jener habe in Beklagtens Gerichten delinquiret und sey auf Klägers Sistiren nach der Vernehmung de jure gestrafet, dieser auch Erklärung gethan und zu Annehmung der Citationen Vollmacht ertheilet; So ist Term. Trin. 1729. beym Ober-Hof-Gerichte verabschiedet worden, daß Klägers Suchen nicht statt hat ꝛc.

No. XXVI.

Auf Georg Friedrichs von Witzleben zu Wolmerstedt, wider Schultes und Rath zu Schönewerda, erhobene Klage, ist d. d. 17. Martii 1609. bey 50. Rgsl. und d. d. 15. Oct. e. a. bey 200. Gdsl. Strafe an letztere Inhibition ergangen, sich des Angriffs in des Voigts Häußlein, auch alles Turbirens in dessen possess vel quasi, seiner habenden Gericht und Gerechtigkeiten, zu enthalten, das abgenommene Voigt-Häußlein, nebst dem Back-Hause, geruhig zu besitzen, zu gebrauchen und zu bestellen, mit allen Pertinen-

Bauren in Zaßwitz, 2. Bauren in Thornau und 3. Mannen in Honstedt, auch dem Garten zu Thornau über der Mulda gelegen, mit Ober- und Erb-Gerichten, Innhalts des am 26. Aug. 1578. aufgerichteten Commissarischen Anschlages, der Abmeßung und Erb-Register, an Georgen von Luckowien vor 20000. fl. eigenthümlich überlaßen und gegen iedermänniglichen Ansprüche Landüblich zu gewähren versprochen.

tinentien wieder abzutreten, der unbefugten Schäferey Huth und Trifft, auch aller andern Thätlichkeit sich zu enthalten.

Auf Georgens von Geusau ferner anno 1614. angestellete Klage, daß der Schultes, mit 20. bewehrten Männern, seine in Eßmannsdorfer Fluhr uf Holenbergs Lehn-Stücke, wegen begangenes Ungehorsams, abgepfändete uf 2. Wagen geladene 5. ßo. Weitzen angefallen, seinen Befehlichhabern und Dienern abgedrungen, seine Knechte die Wagen nach Schönewerda zu führen und ihren Hochmuth, auch Klägern desto mehr Schimpfs und Hohns zu beweisen, vorm Dorfe abzusitzen, auch neben den Pferden in tiefen Schlamme beyherzugehen, gezwungen und solches mit bewehrter Hand, vi manifesta, si non publica, aus Klägers Gerichten entführtes Getreyd ihm vorenthalten: Als hernach ein todter Cörper in solcher Fluhr, aufn Mittelrein an seinem Holtze, der Buchenbusch genannt, durch Klägers Gerichts-Personen und andere Unterthanen aufgehoben, nach Eßmannsdorf in seines Schultzens Hauß gebracht, allda bis zu fernerer Verordnung bewachet worden, sey der Schönewerdische Schultz, neben allen Einwohneren, in die 60. Personen, mit ihren besten Wehren an Musqueten, langen Spiessen und Helleparten, in Klägers Dorf gewaltthätig eingefallen, dessen Schultzen allda die Hof-Thür und Thor mit Gewalt entzwey geschlagen, zum Garten hinein in Hof gefallen, die Hauß-Thüre mit Spießen aufgebrochen, ein Loch an Giebel des Hauses ausgeschlagen, freventlich hinein gestiegen und ausgerufen, man solle das Hauß nur anstecken und wegbrennen, auch mit den langen Spießen tapfer zustechen, endlich mit Hebe-Bäumen die Hauß-Thür entzwey gelaufen und hinein gedrungen, da denn Schönewerdischer Schultze Klägers dahin geordnete Gerichts- und andere Personen, so den toden Cörper bewachet, vor gottlose Leute gescholten, daß sie sich wider ihre Feld-Nachbaren gebrauchen ließen und daß sie nach ihnen und ihren Juncker nichts frageten, sie wollten ihn, wenn er zugegen, selbst mitnehmen, sich velauten laßen, so denn den toden Cörper aus dem Hauße mit Gewalt hinweggenommen, in ihr Dorf geführet und allda, quasi re bene & feliciter gesta, viel Freuden-Schuß gethan ꝛc. ist Term. Luciæ 1620. das End-Urtel erfolget:

Daß Beklagte Klägern die aus seinen Gerichten in der Esmannsdorfischen Flur abgeführten 5 ßo. Weitzen zu restituiren, oder den Werth dafür zu bezahlen, sowohl, wegen deren in Klägers Schultzen Hauße daselbst beschehenen gewaltthätigen Einfalls und deren darauf abgenommenen und hinweggeführten toden Cörpers, Klägern einen Revers auszuantworten,

auch 300. Goldfl. Rheinisch, zu milden Sachen anzuwenden, zu verbüßen und die Unkosten dieser Instantz zu erstatten schuldig. V. R. W. Wie denn solches Urthel de publ. 16. Junii 1621. und 16. Julii 1622. im hohen Appellation-Gerichte confirmiret worden. Der am 6. Aug. 1611. weggenommene Weitzen ist iedes Schock a 20. fl. angeschlagen, dafür 100. fl. und 55. fl. Interesse auf 11. Jahre, nebst 401. fl. Expensen und Verlag gefordert, jene auf 40. fl. und diese auf 138 fl. 15. gr. Term. Luciæ 1622. moderiret, deßwegen an das Ambt Freyburg Executoriales ertheilet und der Revers ausgestellet worden.

No. XXVII.

Christian der andere Hertzog, Churfürst ꝛc.

Veste hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Was an uns Christoph Wolf von Burckersroda wieder unsern Schößer zu Leipzig und auch lieben Getreuen, Johann Hartmann, gelangen laßen, das habt ihr aus der Inlage zu vernehmen. Ob es nun wohl an deme, daß wir gedachten Schösser, auf Jobst Ludwigs von Breitenbachs zu Sageritz, Ansuchen, die Hülffe wieder Supplicanten zu vollstrecken befohlen, dennoch aber und dieweil sich der von Burckersroda, nicht der Hülf, sondern des Exceß halben, den der Schösser bey der Hülfe begangen haben soll, beschweret, so können wir nicht sehen, wie ihme das Recht versaget werden sollte. Ist demnach unser Begehren, ihr wollet ihm auf sein ferner Ansuchen gebührlich Rechts verstatten. Daran ꝛc. Datum Dreßden den 6. Aug. 1603.

Wolf von Lüttichau.

Ans Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

No. XXVII. A.

Von Gottes Gnaden Friedrich Willhelm Hertzogck zu Sachssen Vormundt, vnd der Chur-Sachssen Administrator.

Vhester Rhatt vnd liber getreuer, welchergestalt sich ahn Uns die Hentzen vber Kilian Tierbachen, vnd dem Schoßer zu Delitzsch in Vnderthenickeit beklagen, das hast du aus den Beilagenn zu ersehen,

Vnd seint erinnert, was dier, auf deinen in dieser Sachen eingeschickten Bericht, den 9. Junii Jüngsten befohlen worden, bey welchem wier es auch nochmals bewenden vnd bleiben laßen.

Do sichs nuhn Supplicanten Bericht gemes vorhielte, das sie ihr väterlich Guett zu Schlatitz, mit deinem Vorbewust eingenommen, vnd

Ein-

Eintausend Gulden dem Schencken doselbest auszuzehlen sich erbottenn, der Schoßer zu Delitzsch aber sich nicht alleine, zuwieder angedeutes Befehlichs, vnderstandenn, die Supplicanten vnd Tierbachen füerzubescheiden, güetliche Handelung zu pflegen, In entstehunge aber derselben, gegen einander Rechtlich zuuorfahren, Sondernn auch der Gemeine zu Schlatitz bey Straffe 500. fl. vnd entlichen einem Jedem Pauern Insonderheit bey Peen 50. fl. gebieten, mit den Elegern vnd Ihrem Gelde nichts zu schaffen zu haben, Auch hirüber das Hofthor vnd Hausthüer vorschliessen laßenn, deßgleichen dem supplicanten auferlegett, die 1000. fl. so sie bei dem Richter deponiret, ins Ambt zu bringenn, vnd darnebenn erklerett, erwehntte 500. fl. Straffe darvon abzuziehen vnd Innen zu behalttenn, So trügen Wier ob solchem des Schößers vnrechtmessigen füernehmen vnd beginnenn ein vngnediges misfallen.

Ist derwegen in Vormuntschafft der Hochgebornen, Fürsten, Vnserer freuntlichenn liben Vettern vnd Pflegesöhne, der Hertzogen zu Sachsenn vnd Gebrüdere vnser Begehrenn, du wolleſt dich der Sachen Gegenheit mit Vleis erkundigenn, vnd do sichs der Hentzen Clage gemes vorhielte, den Schößer vorderlichst vor dich bescheiden, Ihme solchem seinen Vnfuegck, neben Vormeldunge vnserer Vngnade, mit Ernst verweisenn, vnd darauff obahngedeutten Befehlich vnworzügcklichen, wie dier dan daßelbe ohne vnsere ferner erInnerung zu thuen gebuerett hette, vorrichttenn, vndt die Supplicantten bey Ihrem vaterlichen Guett bis an Vns schützen vnd hanthaben, Wehre es aber hierumb anders beschaffen, Vns der sachenn Gelegenheitt, neben Wiedersendunge der Beylagen, zu erkennen geben. Darahn geschicht vnsere meinunge. Datum Dreßden den 17. Julii ao. 1610.

Thomas Wolß.

An Andreas Casparn von Ebeleben, Hauptmann zu Zörwigck.

No. XXVIII.

Veste, Hochgelahrte Räthe, und lieben Getreue: Nachdem Wir von Unserer verordneten Ober-Steuer-Einnahme unterthänigst berichtet worden, als ob unlängst, da die Löserischen Unterthanen zu Rohde, die fälligen Steuern zur Creyß-Einnahme nach Wittenberg zu schaffen, in Weigerung gestanden, und aus gedachter Ober-Steuer-Einnahme die Unterthanen durch Execution darzu anzuhalten, Verordnung ergangen, dieselben sich

an

Obwohl Testamenti factio ein actus voluntariæ Jurisdictionis und bey einem jeden Richter, ob er gleich über des Testatoris Person, auch den Ort, wo dieser sich aufhält, keine Gerichtsbarkeit hat, rechts-beständig errichtet und insinuiret werden kann, und ein großer Theil der Rechts-Lehrer die Meinung führen, daß ordentliche bestellte Gerichte, auch in aliena jurisdictione, ohne eine Nullität zu begehen, letzten Willen annehmen könnten, dießfalls sich auf L. 19. C. de Testam. & L. 3. C. d. officio proconf. beziehen und daß eine Gerichts-Person, da sie einmahl zu denen gerichtlichen Händeln geschworen, gleichwie sie, auf eines andern Richters Requisition, in dessen Gerichtsbarkeit, beständige gerichtliche Actus vornehmen können, also auch, ohne dieser Einwilligung, ein dergleichen Actus durchaus nicht ungültig werde, sondern nur, als eine Turbation, der Judex loci zu ahnden, und allenfalls der Judex turbans jenem dißfalls Revers auszustellen habe, zumahl bey Annehmung eines Testaments die Zuziehung derer Gerichts-Personen nicht jus dicendi gratia, sondern ut actui auctoritas adhibeatur, geschehe, besonders in gegenwärtigen Falle, da die Stadt-Gerichte zu Dreßden judex ordinarius civitatis sind, und der von N. Hauß, ob es zwar ein Cantzley-schriftsäßiges Lehn, gleichwohl in der Stadt, und mitten in jener Jurisdiction und Weichbild lieget. Dieweil aber dennoch die Insinuation des von der von N. bey dem Stadt-Gerichten zu Dreßden deponirten Testaments nicht an Gerichts-Stelle, sondern vor denen abgeordneten Gerichts-Personen, in der von N. auf der Moritz-Straße allhier gelegenen Hause, also an einen Orte, wo denen Stadt-Gerichten keine Jurisdiction zugestanden, erfolget, sondern dieses Hauß bey der Lehns-Cantzley allhier zu Lehn gehet, L. 19. Cod. de Testam. aber, daß der Richter auch außer seiner Gerichtsbarkeit dergleichen thun könne, expressis verbis nicht disponiret, und das officium proconsulis bey denen Römern regulariter in civitate keine- sondern nur extra Romam in provincia, wo er hinkommen, eine specialem jurisdictionem zu exerciren hätte, mit welchen die heut zu Tage in gewisse Districte und Orte angewiesene Obrigkeiten nicht zu vergleichen, vielmehr per majora dafür gehalten worden, daß die Gerichts-Personen, außer dem Orte der ihnen angewiesenen Jurisdiction, in aliena bloß pro privatis zu halten, dahero keinen actum judicialem daselbsten unternehmen könnten, sondern, wenn dergleichen geschehen, derselbe ipso facto vor null und nichtig zu achten, folglich auf die beschehene Annehmung des Testaments, in solchem Hause, keinesweges zu sehen, und, da in solchem persona extranea zum Universal-Erben absque solemnitatibus præscriptis eingesetzet, solches vor null zu achten gewesen ꝛc. ꝛc.

No. VIII.

Wir Rathsmeistere vndt Rath der Stadt Erffurdt, entbieten Euch den gestrengen, ehrnvhesten vnd hochgelarten, des Churfürstlichen Sächsischen Hof-Gerichts zu Leipzigck verordenten Herren Hof-Richter vnd Assessoribus, vnsern Gruß vnd iederzeit gantz willige vnd freundliche Dienste, vnd füegen denselben hiermit zu wissen, daß vns vnser Secretarius vnd lieber Getreuer, Mgr. Heinrich Weißbach, vor sich vnd in Nahmen seines Tochter-Manns, Bartholomæi Zepperi, vnsers auch lieben Getreuen, Bürgers vnd Jurium professoris allhier, vnderthenig angelanget hat, das zu Ausvbung seines vor Euch an wohlgedachten Hof-Gerichte angefangenen rechtlichen Injurien-Proceß, gegen vnd wider den auch gestrengen vnd ehrenvhesten, Hanß Wilhelm von Kerslingeroda zu Gebesehe, ihme nötig were, Beweiß zu haben, do iemand aus vnserer Burgerschaft allhier belangt werden wollte, vor weme solches geschehen müste, vnd wer dießfalls in Warheit competens judex were? Mit vndertheniger angeheffter Bitte, ihme deßwegen zu stärck der Warheitt glaubwürdigen Schein mitzutheilen ꝛc.

Wann wir dan solch Suchen vor ziemblich geachtet, als thuen wir hiermit Vrkunden vnd bekennen, das aller wörtlichen Injurien oder Scheltwort wegen vns einig vnd alleine in dieser vnser Stadt, vber vnsere Bürgere, in prima instantia vollkommene Notion vnd Jurisdiction zuestendig, immaßen wir dan mit vntadelichen vnd etlicher hundert Jhar alten, vff Pergamen geschriebenen Vrteils-Büchern solcher Sachen multiplices actus, Vortrege, Vrteill vnd beschehener Wiederruffe, vnwidersprechlich alle Stunde in continenti zu belegen, darzu auch aus einem Vortrage Anno 1287. zwischen Ertz-Bischofen, Bruder Heinrich genant, vnd vnseren Vorfahren aufgerichtet, vnd von Ertz-Bischof Gerhardo ao. 1289. confirmirt, (Sunst zwischen Maintz vnd vns das Gruene Buch genant, dorinnen alle dem Ertz-Stift Maintz in Erffurdt zustehende Jura particularia beschrieben, angenommen, vnd sowohl vom Capitell, als dem Ertz-Bischofe selbst vorsiegelt worden) offenbahr, das domals wegen Injurien vor Mainzischen geistlichen vndt weltlichen Gerichte zu klagen gentzlich abgestrickt worden. Vnd ob woll sieder Ao. 21. zwischen vnsern gnedigsten Herrn dem Ertz-Bischofen vnd Churfürsten zu Maintz vndt vns bißhero an Kayserlichen Cammer-Gericht viel vnderschiedliche Rechtfertigungen sich erhalten, so mangelt es doch so weit, daß diese vnsere Notion vnd asserirte Gerechtigkeit das Ertz-Stifft im wenigsten gestritten, das auch ad nostrum 13. peremptorialem articulum primæ conventionis Maintzischer

Anwald diese vnsere Gerechtigkeit offentlich, vnd judicialiter, mediante juramento, respondento, nach lauteren Inhalts der Kayserlichen Cammer-Gerichts in beglaubter Form vns gegebener inhabender gerichtlicher Acten, bekant hat.

Demnach freundlich bittende, dieser vnserer wahrhaftigen Kundschaft vollen Glauben zuzustellen, vnd gedachten vnsern Secretarium derer zu Beförderung seiner angestellten Action, so viel er nach befundener hauptsächlichen Ausführung berechtiget seyn wirdt, fruchtbarlich genießen zu lassen. Das gebueret vns hinwieder in gleichen vnd sunst freundlich zu vordienen. Geben vnder vnserm Secret den 20. Novembris im funfzehenhundert acht vnd neuntzigisten Jhare ꝛc.

No. IX.

Von Gottes Gnaden, Johann George Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, edler, lieber Getreuer, welchergestalt an uns Paul Vieweg, Cramer zu Penig, sich über Richter und Schöppen daselbst, daß sie, auf des Apotheckers allda beschehenes Ansuchen, in sein gemiethetes Logiament am 19. Julii jüngsthin eingefallen, alle bey ihm gefundene Cram-Waare mit sich hinweg und ihn selbst hernach etliche Tage in bürgerlichen Gehorsam genommen, über das auch noch um 10. Thlr. bestrafen wollen, in Unterthänigkeit beklagt, und was er darneben bittet, besaget die Inlage mit mehrern. Worferne sichs nun von ihn angebrachter maßen verhielte, so werdet ihr ihn bey seinem erlangten Recht, gebührend zu schützen, oder sonsten gestalten Sachen nach die Billigkeit zu verfügen; wäre aber nöthig, Uns der Sachen gründliche Beschaffenheit, nebst Zurücksendung des Inschlusses, zu fernerer rechtmäßigen Resolution gehorsamst zu berichten wissen. Daran geschicht Unsere Meynung, und wir sind euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden am 7. Aug. ao. 1638.

W. von Lüttichau,
Adam Kiesel.

No. X.

Von Gottes Gnaden, Johann George, Hertzog ꝛc. Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvorn, edler, lieber Getreuer. An uns beschweret sich in Unterthänigkeit Paul Viehweg zu Penig, daß wegen seines Gewürtz-Crames,

Crames, von den Apothecker daselbst, Burckhardt Hertzschen, hart bedrenget, und ihme solche Waaren feil zu haben und zu verkaufen verboten, auch als er euch dißfalls um Schutz und Hülfe in Unterthänigkeit imploriret, solche nicht alleine ihme nicht administriret, sondern auch durch die Gerichte Haußsuchung bey ihm gethan, und dasjenige, was sie an Gewürtze befunden, hinweg genommen worden, mit angeheffter Bitte, wie aus der Julage zu ersehen. Weil dann den, Cramer, auch in denen Städten, da es vornehme Apothecken hat, mit Gewürtze zu handeln, nachgelassen wird, und solches Supplicantens Anziehen nach, anderen Personen zu Penig hiebevorn gleichfalls verstattet worden seyn soll; Als werdet ihr denselben, woferne er nur solche Waaren, die zur Küchen-Speise und nicht zur Artzeney gebrauchet werden, führet, in gebührenden Schutz nehmen, und die Verfügung, daß er bey seinen Stücklein Brodts gelassen werde, zu thun, oder, da nöthig, Uns der Sachen gründliche Beschaffenheit, neben Zurücksendung des Inschlusses, in Schriften gehorsamst zu eröfnen, und darauf fernere Resolution zu gewarten. Unterdeß aber Supplicanten mit gebührenden Bescheid zuvorsehen müssen. Datum Dreßden den 23. Septembr. 1640.

Heinrich von Frieße.
Adam Kiesel.

An Herrn Wolf Heinrichen Herrn von Schönburg, zu Glauche und Waldenburg, Penigischer Linie.

No. XI.

Wir Hugo Eystachius, vnd Alexander Gebrider Burgrafen vonn Leyßnigck, vnd Herren zcu Penigck ꝛc. ꝛc. Bekennen and thun kunth vor Vns, alle vnsere Erbenn vnd Nachkomen in dießenn vnnsern vffen Brieff vor jdermeniglich, die ihn sehen, hören, oder lesenn, daß wir mit guten wolbedachtem Muthe vnd Radte der Edelenn, wohlgebornenn Frawenn, Frawenn Johannen, gebohrnen von Colditz, Burg-Gräfynn von Leyßnigck vnnserr lieben Fraw Mutter vnd anderer Vnserer erbaren Mannen vnd lieben Getrewen, auf Anruffen, fleyßiger demüthiger Bethe der vorsichtigenn ersamenn vnd Weysen, Burgermeystern vnd gantzen Radts vnnser Stadt Penigck, vnser lieben Getrewen vnbesunderlicher Jr getrewer annemder Dienste Willenn, die sie vnd die gantze Gemeynde Vns, vnsernn lieben Hrn. Vatter, vnd allen vnsernn Vorvarnddenn, den Burg-Graffen von Leyßnigck löblicher Gedächtniße, in viel Jarenn vnd vorgangen Levfftenn, in Feldzogen vnd andern Dingen

willigklich, getrewlich vnd rustig gethan, allezeit nach Vns gehorsamlichen gehaltenn habenn. Vns vnd vnsern Erben hinfurder alzo noch thun solien vnd mogenn, auch durch sunderliche vnsere Bewegunge vnd Betrachtunge, daß des Menschen Gedechtniß vorgeßenlich ist, von Jare zcu Jare der Mensche abenymbt vnd alle Dinge, in Vorlenngerunge der Jarenn, aus menschlichenn Gedechtniß kömpt. Haben Wir mit vnserm rechtenn Wyssenn die gnännten Burgermeyster vnd gantzen Radt alle ire Nachkommende vnser Stadt Penigck, nachdem die Stadt vor etzlichenn viel Jarenn, mehr dann eyns in Fewers-Not, vnd fast vorwüst ist worden vnd gelegen, mit diesenn vnsernn hiernach schriftlichen Regalien, von Crafft vnd Macht vnser freyen Graffenschaft, ire Gerechtigkeit, Freyheyten, Gewonheiten, nach Stetlichenn vnd bürgerlichenn Sithen, von alt Herkommenn, Immaßenn sie daß bißher von vnnsernn Vorständen von Leyßnigck selbigenn gehabt vnd hernach folget, vornawt, begnodt vnd bestetiget habenn.

Zum Erstenn solle der gnännte Radt vnser Stadt Penigck dorob seyn, vnd eyn Auffsehenn haben, daß alle Dinge nach Nottdurft vnd landlewftigenn Sieten vnd allen den vnnsren vnd der Stadt gemeynen Nutze in gute beqwemliche Ordnunge vnd Satzunge vorsorgt sollen werdenn, nemlich. Jnn allenn kewflichenn vnd vorkewflichen Hendeln, Jn Brot packenn, Bierprawey, Bierschenckenn. Jn dem Getreyde-Kawffe, Fleysch-Kawffe, Fischen, Heringen, Moßenn, Gewichtenn, Geweyfften, Jn dergleichen allen andern Dingen. Were hierinne mit vnrechter ader Mißhandel begriffenn vnd vberfarende wurde, sich des nach Ordenunge vnd Satzunge der Stadt nicht gehaltenn ader dem Radt vngehorsamlich were, den vnd dieselbigenn solle der Radt dorumbe zcu strafenn habenn. Welcher Jn Gehorsam der Stadt geheißen vnd doreyn nicht geen wurde sondern darvnder ader darneben hin, derselbige solle bey eynem gantzen Jare in die Stadt nicht vfgenommenn werdenn. Es geschee dan mit vnsern Gunst vnd deß Radts Willenn. Vber alle freweliche Worth, daß gantz peinlich ist, zcu fordern, Vber plawe Mohle noch Plutrunst, haben sie nicht zcu richten, sundern vber slecht rauffen, frewelich ader Schelt-Wort, die do gescheen vf den Radt-Hauß vnd Weyn-Keller, hat der Radt vber zcu richtenn. Were vf den Radt-Hauß an seynen Peynenn nicht angethan ader ploß tantzet, den sollen sie vmb eynen Ort eyns Gülden nach ir Gewonheit straffen. Wann Fewer ausqweme, ader wer nicht Wasser für seyner Thür hat, denselbigen solle der Radt nach alder Gewonheit straffen. Behalten doch vnnsere sunderliche Straffung vber selbtigen, wu das Fewer ausqweme,

qweme, den Weyn-Keller, die Saltz-Kammer, sollen sie nach aller Notturfft versorgen. Hocken, Keller, die Wage, Wege-Gelt vnd ander Eynkomen, wie daß namen gehabenn magck, daß Forbergck bey dem Trachenfels-Thor, daß sie Diettrichen Tschtzadras abegefreymargck vnd vormals der von Mecken gewesen ist, die Helffte des Stet-Geldes von den Gewannt-Puden, die sie setzen sollen am Jarmarcke vf Margarethe, alle Zeugeherunge der benanten Stadt Eckere, Wießen, Reynenn, Fyhe-Trifftenn, Weyden Nutzen, Stegen, Wegen, die Erln an der Gemeynen Vffern, die Erln im Trachenfelß bey dem Lieben Stein bis an Mawers Reyn vnd Nyderweyt biß an deß heilgen Pechel. Die Erln vnd Vffer an der Kobe dießhalben der Pach gegen der Stadt, bis an der Stadt Scheyben und die Scheybe gar. Die gemeyne Wege gegen dem Gerichte, den Zytten-Pergck biß an den Steygk bey Bemschen Felde; Itzliche Zeugehörunge sollen zcu der Stadt gebraucht werdenn. Vnsre Dienst vnd Pflicht domit zcu fürdernd, die Stadt an Mawren, Graben, Thoren, Türmen, Techern, Pflastern, Radthauß, aller andern pauhafftigck halden, daran lange Zeit nicht gepawt ist, Sollen nu hinfürder zcu allen Gezeeten von Jare zcu Jare mitt Hilffe vnd Radt der Gemeynen nach irem Vormögen teglich daran peßern vnd bawenn. Nach einem vorstorben Weybe, sie habe Erbes ader nicht hinder ir gelaßenn, do der Mann noch lebett, solle mann keynen dritten Theyl von den Güttern aus der Stadt, noch in der Stadt geben, sundern eyne Gerade nach der Stadt kore, vnd nach Lawthe deß Stadt-Buchs, als mann solches in Vbung gehabt. Mitt diesen vorbeschrieben Stücken vnd Articuln allenn andernn Iren Gerechtikeytenn Freyheiten, wie die von Alt herkommen, in Vbunge vnd gewonlich in Gebrauchunge gewesen sind. Begnoden vnd bestetigen Wir, obin gedachten Burg-Graffenn von Leyßnigck, für Vns alle Vnsre Erben vnd nachkomende, den Radt vnd die Stadt Penigck, Vnsre Lieben Getrawen alle ire Nachkomende, Solche ire Gerechtigkeit, In allermaßen wie vorberüret, Freyheyten vnd Gewonheiten hinfurder zcu Ewigen Zezceitenn haben genießenn vnd gebrauchen sollen, gnediglichenn kegenwertiglich mitt vnd in Crafft dieß Brieffs vngeferlich. behalten doch für Vns alle Vnsre Nachkommende Vnnser Oberkeit, alzo daß in solchenn vorbestimpten Punckten vnd Articulenn gantz stete, feste vnd vnvorbrochlich volfürt gehaltenn vnd nicht nachgelaßenn werde. Wu solches von eynen Radt ader sust Jemants voracht, vbersehen ader nicht gestrafet wurde, wollen wir in vnnsre Ungnadenn nemen, ynen itzlichen Insunderheit straffenn, vnd dorumbe zcu strafen haben vnvorbrochen, vnd vngeferlichen, dieser schrieffte-

lichenn Privilegien. Zcu Vrkunde, vnd eynem Ewigenn Gedechtniß habenn wir Hugo Burg-Graffe von Leyßnigck vnd Herre zcu Penigck Vnser Eygen Ingesigel, deß wir Burg Graffenn Ewstachius vnd Allexander mit gebrauchen an diesenn Brieff thun Hanngenn, der gegebenn Ist nach Christi vnnsers Liebenn Herrnn Geburt Vierzcehennhundert darnach Im Fünff vnd Achtzigsten Jare am Sonnabent nach Michaelis Archangelj.

No. XII.

Wir Hannß George Graffe vnd Herr zu Mannsfelth Edeler Herr, zu Heldrungen Friedrich von Schönberg auff Stollberg, vnd Ludowig Fachß der Rechten Doctor ordinarius vnd Burgemeister zu Leyptzgk, vor Vns vnd von wegen der andern Herrn vnd Vormundern der Jungen Herrn von Schonburgck zu Glauchaw vnd Waldenburgck ꝛc. bekennen vnd thuen kunth hiermitte, vor menniglichen das vor vns ehwolgemelter vnser Mundleyn, Schweger, vnd gnedige Herren Lieben Getrawen vnnsere besondere vnd Gönnere, des ersamen Raths zu Penick vnderthenige vnd vleissige Bethe angetragen, neben Anzeygunge, wie sie hiebevornn bey Leben des Wolgebohrnen, vnd Edlen Herrn Hugen Burg-Graffen von Leyßnigck Herrn zu Penick ꝛc. selbiger aus gnediger Zulaßung etliche Gerichtsfellen in yere Stadt-Gemeinde zu straffen, solten gehapt habenn, Dero, sie Vns, wie volgeth namhafftigck vorzeichent vbergebenn; Dieselbige ynen nochmal zuzulaßen. Wann dann wir zur Erhaltung Schutzes vnnd zu Vorkummunge Vnrichtickeit geneigt, demnach haben wir an stadt vnser Mundlein bemeltem Rath der Stadt Penick zu ehren, vnd vm Erhaltung willenn gutts Regiments diese Felle zu richtenn eyngereymptt, Nehmlich 1) die Gotts-Lesterung so nicht peinlich. 2) Welche vnter der Predigt auffm Kirch-Hoffe schwetzigck stehend, vnd die so zu gebranten Wein solcher Stunde, desgleichen in Wein-Keller, oder Bier-Häußern, zur Zeche befunden. 3) Welche wieder solcher verbothener Stunde, das Getrencke haben auftragen laßen, vnd die so vber verbottene Zeit gesessen. Zum 4) die ahn vnbequvemlichen Stellen Flachs derren do es sorcksam, auch welchen Mangel an Feuer-Geräthe vorscheinen laßen, auch die mit dem Feuer unschicklichen umegehen, vnd bey dem Feuer ausquäme 5) Welche die Abschläge nicht halten, auch Wege Reyne, vnd welche die Trifft besehgen, vnd wehren. 6) Soll auch sonder Vorwißen des Raths kein Hawß-Gnoß awffgnomen werden; es sall aber auch der Rath, ohne gnucksame Vrsachenn niemand zum Hauß-Gnoßen vffzunehmen, vff daß der Herrschaft der Nutz

vnd

vnd Einkomen nicht geschwecht. Item wenn ein Wirth einem Gaste die Oerthe geborget, hat ihm der Rath vmb 2. Grl. zu straffen. Deme also nach verordnen wir yzt bemelte Puncta vnd Artickel von wegen vnsern Mundlein domit sich obgedachter Rath hab zu vorhalten, Jdoch behalten wier Vns Vnsern Mundlein hiermitte für, in Zukunfften diese fürgesatzte Dinge zu ändern, ader apczuschaffen, des zu Vhrkundt haben vnser angeborne Secret vnd Petzschaft an diesenn Brieff wissenlich drucken laßen, geben zu Dreßden Freitagis am Tage Bekehrung Pauli ao. dnj 1544.

No. XIII.

Ew. ꝛc. ꝛc. werden hierdurch dienstlich ersuchet, über die, von des Pfarr-Dotalen in Göhren Sohne, Ehrenfried Fritzschingen (über welchen die hiesige Hochgräffliche Herrschaft die Ober- der Pfarrer aber die Erb- oder Unter-Gerichte, privative zu exerciren berechtiget) in eines mit völligen Ober- und Erb-Gerichten in das Amt allhier gehörigen Unterthanens Guthe verübten, in angefügten Actis bekannt gewordenen und eydlich bestärckten, groben Excesse und formalen Hauß-Fried-Bruch, auch Mord-Drohung, mich ad acta ohnschwehr bald möglichst rechtlich zu informiren:

Ob nicht und in welcher maße, obermeldter Fritzsching, gestalten Sachen nach und sonderlich in Ansehung, daß derselbe in eines hiesigen absoluten Amts-Unterthanen Guthe den Hauß-Frieden gebrochen, auch Mord und Todtschlag gedrohet, dieserhalben lediglich vor allhiesiges Amt, als den Ober-Richter, zur Vernehmung zu citiren und daselbst die Sache und Untersuchung fortzusetzen, auch wie sich solchenfalls disseits gegen den Pfarrer, seines Jurisdictions-Eingriffs halber, zu verhalten sey? Ich erstatte dafür das schuldige Honorarium und beharre ꝛc. ꝛc. *.

Urtel.

ꝛc. ꝛc. Daraus so viel zu befinden, daß jetztgedachter Fritzsching, derer gerügten Begünstigungen halber, in Ansehung, daß dißfalls eine höhere, als 12tägige Gefängnüß, oder eine Geld-Straffe von 2. Mßo. nicht leichtlich statt finden möchte, noch auf den locum delicti vorjetzo zu sehen, vor das

*) Ein vollkommener Lehn-Brief über die Pfarre zu Rochsburg und dasige Pfarr-Gerichte ist pag. 333. des ersten Theils dieser Sammlungen anzutreffen.

das Amt Wechselburg, als den Ober-Richter, nicht citiret, noch daselbst die Untersuchung fortgesetzet werden mag. Mense Aug. 1745.

Fac. Jurid. Lipf.

An das Amt Wechselburg.

No. XIV.

Ew. ꝛc. gebe hierdurch in unterthänigen Gehorsam anheim, welchergestalt, vermöge der Visitations-Matricul de anno 1575. der Pfarrer zu Sandersdorf 2. Lehn-Bauren, als Christian Rüprichen und Christoph Frauendorfen und ietzt noch einen Häußler, Johann Gottfried Herolden hat, welcher auf Christian Rüprichs Grund und Boden angebauet, über welche von uralten Zeiten her, wie ietzt, die Unter-Gerichte exerciret, und wodurch sie, außer in peinlichen Fällen, von denen Unterthanen des Amts Bitterfeld gäntzlich sind abgesondert worden. Wenn nun diese 3. Pfarr-Unterthanen ihre Kauf- und Lehn-Briefe lediglich vom hiesigen Pfarrer erhalten, in gerichtlichen Fällen an ihn gewiesen seyn, und selben gemessene Hofe-Dienste thun, oder ieder von ihnen mit 1. Thlr. bezahlen, auch ieder 13. Gr. 4. pf. Hufen-Zins alljährlich erlegen müssen, das Amt Bitterfeld hingegen sie würcklich dazu anhält, daß sie, mit bloßen Amts-Unterthanen, gleiche Frohn-Dienste und Fuhren thun müssen, ohne vorhergegangene Requisition des Pfarres, auch wenn Generalia ins Land ergehen, wegen Ausloosung zur Militz, Einquartierungen, Lieferungen und dergleichen, ohne Vorwissen des Pfarrens und Communication derer Befehle, die doch anderen Unter-Gerichten, auch dem Pfarrer in Roitzsch, der gleiche Unter-Gerichte mit den zu Sandersdorf hat, mitgetheilet werden, diese Pfarr-Unterthanen mit des Amts Bauren citiret, zu Leistung gleichen Gehorsams ernstlich angehalten und in Weigerungs-Fall, mit bloßen Amts-Unterthanen, vom Amte mit Execution beleget werden. Ueber dieses auch es in diesem Jahre geschehen, daß viel hiesige Amts-Bauren, alljährlich nach der Reihe, das Richter-Amt verwalten müssen, und diese Ordnung Christian Rüprichen getroffen, besagter Pfarr-Bauer die Pflicht eines Amts-Richters in Amte Bitterfeld ablegen und würcklich dessen Dienste vertreten, auch sich fast täglich von dasigen Amts-Knechte, ohne mein Vorwissen, citiren lassen und stellen müssen. Dahero kein Zweifel, es werde auch Christoph Frauendorf ins künftige vom Amte dazu angehalten werden, so bald ihn die Ordnung trifft, ob er gleich verpflichteter Pfarr-Richter, wie Christian

Rüprich

Rüprich Schöppe ist. Weil aber, bey so gestalten Sachen, die hiesigen uralten Pfarr-Gerichte immermehr in decrementum verfallen und es vermöge Codic. Aug. Tom. I. pag. 885. mir fast scheinen will, ob würde dem hochlöblichen Consistorio dadurch zu nahe getreten, ich auch nichts davon vergeben kann und nicht weiß, wie mich bey dergleichen sich ereignenden Fällen künftig recht verhalten soll; Als habe Ew. ꝛc. ꝛc. solches, beym Anfang meines Amts, allergehorsamst einberichten und bitten sollen, dieselben wollen mich hochgeneigt bescheiden:

1) Ob diese Pfarr-Unterthanen dem Amte Bitterfeld, mit denen bloßen Amts-Bauren, gleiche Frohn-Dienste thun, jährlich Hufen-Zinß zahlen und in Verweigerungs-Falle sich mit Amts-Execution belegen lassen müssen?

2) Ob angeregte Unterthanen, wenn Generalia ergehen, sich auf Befehl des Amts stellen, mit bloßen Amts-Bauren Ausloosungen, Lieferungen, Einquartierungen und dergleichen unterwerfen müssen, wenn nicht die Communication sothaner Befehle in dem Amte geschehen, oder die Publication hierauf von den Pfarr-Gerichten erfolgen müsse? und

3) Ob hiesige Pfarr-Unterthanen schuldig sind, künftig Amts-Richtere zu werden? Ich überlasse dieses Ew. ꝛc. ꝛc. Consilio und erwarte Dero hohen Ausspruch, der ich übrigens mit unterthänigen Respect verharre

Ew. ꝛc.

unterthänig gehorsamster
M. Gottfried May,
Pfarrer zu Sandersdorf und Greppin.

Dat. den 27. Oct. 1745.

An das hochlöbl. Consistorium zu Wittenberg.

No. XV.

Unser freundlich Dienst zuvorn, Erbar wohlgelahrter guter Freund; Auf eure an uns gethane Frage, erachten wir in Rechten gegründet und zu erkennen seyn: Ist bey einem Bürger zue Schkeuditz, Burtins Floßberg genannt, am Sonntag Reminiscere Nachmittage jüngst verschienen, eine Feuers-Brunst entstanden, welche folgends wieder gelöschet und ohne Schaden abgegangen, daher der Rath zue Schkeuditz den Ort besichtigen, und den Bürger vor sich aufs Rath-Hauß erfordern lassen, und ihme 10. Thlr. Strafe zuerkannt; Derowegen ihr, ob diese Strafe in die Ober- oder

Erb-Gerichte gehörig, von uns Bericht begehret, nach mehrern Inhalt eurer Fragen.

Ob nun wohl in denen Fällen, wenn Feuer angeleget, oder vorsetzlich und gefährlicher Weise von dem Hauß-Herrn verursachet wird, die Strafe in die Ober-Gerichte gehöret. Dieweil aber allhier die Feuers-Brunst aus bloßer Nachläßigkeit und Verwahrlosung seinen Ursprung gewonnen, und den Nachbarn kein Schaden geschehen, sowohl der Rath dem Haus-Herrn, alleine ratione culpæ & negligentiæ, die 10. Thlr. Strafe auferleget; So verbleibet auch dißfalls dem Rathe, welchem die Erb-Gerichte zustehen, die Strafe billig, und habt ihr euch, wegen der Ober-Gerichte Amts halber, derer nicht anzumaßen. V. R. W.

Fac. Jur. Lipſ.

An M. Hieronymus Bergern, Amts-Schösser zu Schkeuditz.

No. XVI.

Von Gottes Gnaden Augustus, Hertzog zu Sachsen, Churfürst vnd Burg-Graf zu Magdeburg.

Vnsern Gruß zuvorn, Edler, Rath vnd lieber Getreuer. Wir werden von Vnsern auch lieben Getreuen, dem Rathe zu Zwickaw, eines eingrifs halben, so ihre Gerichts-Knechte ins Amts Gerichten gethan haben, vnd von vnserm Schösser zu Zwickaw, durch ewren Beuehl, ein gantz Wehr-Geld deßwegen zu erlegen angehalten werden sollenn, vnterthenigst angelanget, wie Jhr aus Jhren schreiben werdet befinden.

Wiewohl sie nun in den Sachen zu viel gethan, welches Vns auch nicht zu Gefallen gereichet: So pfleget man doch dieserwegen nicht Wehr-Geld zu gebenn, sondern Abtrag zu thun, Dieweil sie aber selbst bekennen, daß ihre Gerichts-Knechte zu weit gegriffen, aus dem, das sie der Reinung zwischen Ambts vnd Stadt-Gerichten vnwissende, solches auch ohne Wissen des Raths geschehen, So wollen wir es dißmahls also hingehen lassen, doch wollet Jhr den Rath anzeigenn, daß sie euch darüber ein Reuerß gebenn, das ihre Gerichts Knechte, so der Reinung nicht berichtet, hierinn Vnrecht gethan, sie auch deß nicht Wissens gehabt, vnd daß es forthin nicht mehr beschehen soll ꝛc. Wie ihr des Ambts Gelegenheit nach euch mit ihnen werdet zu vergleichen wissen ꝛc. Dreßden den andern Aprilis ao. vier vnd funfzigk.

Augustus Churfürst.

Not.

Not. Das Supplicat ist am Sonnabent nach Palmarum ao. 1554. datirt vnd vorgestellt worden, daß ein Mühl-Knecht in des Raths Anger-Mühlen dem Eseltreiber einen scharfen Meyßel in sein Rücken Fingers tief geworfen, der Schultheiß die Gerichts-Knecht hinaus geschickt, den Theter gefengcklichen einzuziehen, der aber zur Mühl hinten nausgelaufen, dem sie nachgeeilet vnd hart an der Mühlen zu Hafften gebracht. Worauf der Herr Reuß den bereits ausgebürgt gewesenen Theter ins Ambt zu vberantworten verlangt vnd vorgeben, er wäre vf Ambts Gerichten genommen vnd daraus in die Stadt gebracht worden. Bey Besichtigung des Orts habe sich gefunden, daß er 10. bis 12. Sprungen von der Mühle gefangen worden, Der Schösser habe vf Beuehlich des Herrn Reußen die Gerichts-Diener vorfordern laßen vnd den Handel vor einen großen Frevell angezogen vnd ein Wehr-Geld zur Buß vnd Abtragk ihnen vferleget, da sie doch, wenn sie es gewust hetten, den Herrn Reußen gescheuet vnd geforcht haben würden, auch der Rath wissentlich den Ambte nichts entziehen wolten, Jedennoch beschwerlich Ding seyn würde, wenn das Ambt vnd Rath so liederlichen, in Fällen, die ohne Dencks vnd nicht vorsetzlich zutragen, einander fahren wolten ꝛc. bitten zugleich, eine richtige Bereinung vornehmen zu laßen, wodurch dergleichen Irrung verhütet vnd gute Einigkeit erhalten werden könne.

No. XVII.

P. P.

Dieselbigen geruhen hochgeneigt zu vernehmen, wie daß von Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weißenfels ꝛc. Meinen gnsten. Herrn, ich zu meinem Ritter-Guthe unter andern mit Acht Häusern gnädigst beliehen, dergestalt, daß die darinnen wohnende Unterthanen mir allein zum Ritter-Guthe dienen und von allen Amts Sachsenburgs Diensten und Oneribus, wie die Nahmen haben mögen, außer Steuer, Folge und Jagd-Diensten, befreyet seyn, auch alle gemeine Theile und Nutzungen, gleich andern des Dorfs Einwohnern, zu gebrauchen haben, und gleich dem Lehn diese Häuser schriftsäßig, auch unter meiner Jurisdiction und Erb-Gerichten seyn und die Steuern von denen Besitzern eingebracht werden sollen. Wie nun ich mich biß anhero mit meinen Vorfahren, von 1. 2. 3. 4. 5. 6. 10. 20. 32. und mehr Jahren her, in possessione vel quasi exercitii dictæ Jurisdictionis

baſſæ über ersagte meine Unterthanen allhier befunden, dieselbige bißher gemeine Theile mit genoßen und von denen Amts-Diensten befreyet gewesen; So hat dennoch der ietzige Amts-Verwalter zu Sachsenburg, Herr Friedrich Georgi, mir hierinnen dergestalt einen Eingriff zu thun sich unterstanden, allermaßen uf seinen schriftlichen Befehl und mit seinen Wissen, den 26. Febr. ietzigen Jahres, Er durch den hiesigen Heimbürgen einen ledigen Kerl, Nahmens Jobs Heinrich Erbstößern, so in einem gedachten meiner Unterthanen Hause damahls und noch wohnet, me irrequisito und ohne meine Begrüßung, gefangen, in Arrest nehmen, mit Stricken binden, ja endlich und nachmahls, als er schon durch ein Urthel loßgelaßen gewesen, gar schließen laßen, weilen er von einer ledigen Bettel, Nahmens Elisabethen Fahlbuschin, civiliter & ordinarie, vermittelst einer Gewissens-Schiebung, vor dem Amte Sachsenburg belanget worden, als sollte er sie geschwängert haben. Ingleichen hat er ohne meine Requisition am 19. May a. c. Heinrich Andreen Scherren meinen Unterthanen, gleich uf seinen hochzeitl. Ehrentag, aus Vorwandt, er sollte mit in die Sohlfege gehen, und wiederum 8. Tage darauf durch gedachten Heimbürgen, mit seinen Wissen und uf seinen Befehl, auspfänden laßen, unter dem Vorgeben, diese und andere dergleichen Amts-Dienste sollten unter die Folge gehören, da doch meine Unterthanen sich darüber in possessione vel quasi libertatis von bezogenen Jahren her befinden. Inngleichen will er nicht gestatten, daß einer oder der andere meiner Unterthanen etwas von Lande allhier habe, da doch einige vor 1. 2. 3. 6. 10. 20. 30. und mehr Jahren allhier etwas Land gehabt, auch viele Fremde allhier noch dergleichen haben, und diese Unterthanen die Einquartierung und andere gemeine Onera mittragen.

Wenn denn Er, in meinem bezogenen momentanischen Besitz vel quasi meiner Erb-Gerichte über meine bemeldete Unterthanen und darinnen wegen der angeführten Libertät der Sohlfege und Amts-Dienste, auch in Haltung etwas Landes, mich dadurch turbiret;

Als gelanget an Ew. ꝛc. ꝛc. mein unterthänigst Bitten, Sie geruhig gnädig und hochgeneigt, ersagten Amts-Verwalter ufzuerlegen, daß er sich bey 50. Gfl. Strafe aller fernern Turbation in bezogener meiner possess vel quasi sowohl der Erb-Gerichte, als auch der Amts-Dienste und Besitzung etwas Landes, gegen meinen Unterthanen allhier enthalte, caution de non amplius turbando bestellen, auch alle verursachten Schäden und Unkosten

ersetzen

ersetzen müsse. Darüber das hocherleuchtete mildrichterliche Amt humillime implorire, und Zeit Lebens beharre

Ew, ꝛc. ꝛc.

Gorsleben
am 16. Jun. 1706.

unterthäniger gehorsamer
Johann Heinrich Hofmann.

An das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

No. XVIII.

Vester, Rath', Liebe Getreue: Wir haben Uns, aus euren erstatteten unterthänigsten Berichte, und hierbey zurück gehenden fasc. Act. referiren und vortragen lassen, Was gestalt Johann Heinrich Hofmann, Schrift-Sasse zu Gorßleben, seinen Unterthanen, so dienstbare Länderey besitzen, Unserm Ambte Sachsenburg keine Frohn-Dienste zu thun, untersaget haben soll, und weßen ihr euch deshalb zu bescheiden gebethen; Alldieweiln nun aus eurem Anführen und denen Actis so viel erscheinet, auch die Hofmannischen Unterthanen selbst nicht abredig seyn können, daß Unserm Amte Sachsenburg von denenjenigen, so dienstbahre Ländereyen besessen, die Frohn-Dienste ie und allezeit ohnweigerlich geleistet worden. So laßen Wir es auch dabey nochmahls bewenden, und befehlen euch hiemit gnädigst, ihr wollet besagten Hofmanne, wegen solcher unbefugten Inhibition, anderweite behörige Remonstration thun, und seines Einwendens ohnerachtet, Unser Ambt bey seinen hergebrachten Befugnüß mainteniren und die Unterthanen zu denen gewöhnlichen Diensten quovis modo anhalten. An deme geschicht Unsere Meinung. Und seind Euch dem Land-Cammer-Rath mit Gnaden gewogen. Datum auf Unsern Residentz-Schlosse Neu-Augustusburg zu Weißenfels den 24. August 1703.

S. von Christell.
P. C. Henstreu.

Dem Vesten Unsern Land-Cammer-Rath und Amts-Hauptmann zu Sachsenburg, wie auch Schössern daselbst und Lieben Getreuen, Johann George von Lützelburg, und George Rötzel.

No. XIX.

Veste, Räthe, und Lieben Getreue, Wir haben Uns aus eurem, in puncto der von denen Besitzern derer zu Johann Heinrich Hofmanns Mann-Lehn-

Lehn-Guthe zu Gorßleben überlassenen acht Fröhner-Häusern verweigerten, zu der Folge gehörigen Dienste, am 20. Martii letzthin erstatteten unterthänigsten Berichte und denen, hierbey wieder zurückkommenden Acten an 3. Volumin. vortragen lassen, Welchergestalt bey Unserm Amte Sachsenburg die Bewachung der inhaftirten Delinquenten, die auf Special-Befehl angeordnete Schloß-Wache, Erb- und Brücken-Baue, Graben-Heben, Sohl-Fege, Jagd-Dienste, ꝛc. zur Folge gerechnet werden, von unausdencklichen Jahren es also beobachtet und solche Dienste von den Hofmannischen Frohn-Leuten ie und allezeit, bis auf ietzige Contradiction, so willig als schuldig geleistet, solches auch durch einiger Zeugen, welche in den Hofmannischen Fröhner-Häusern gewohnet und solche aufbauen helfen, eydliche Aussage bestärcket worden; Wann Wir denn bey solcher Bewandtnüß obgedachten Unserm Ambte Sachsenburgck, an denen demselben competirten Gerechtsamen und Befugnüßen, etwas entziehen zu lassen nicht gemeynet; Als committiren und befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, ihr wollet Johann Heinrich Hofmann zu Gorßleben vor euch erfordern, demselben der Sachen wahre Beschaffenheit deutlich und mit guten Nachdruck vorstellen, und ihme, daß er seine Fröhn-Leute, welche von denen eigentlichen Ambts-Diensten nach wie vor befreyet bleiben, zu unweigerlicher Prästirung aller zur Folge gehörigen Dienste, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens anhalten solle, krafft dies auferlegen; Was aber die von dessen ofterwehnten Fröhn-Leuten prätendirten Ankauf einiger Länderey betrifft, so wollen Wir zwar geschehen lassen, daß jeder Besitzer der Hofmannischen 8. Frohn-Häuser ½ Viertel Land acquiriren möge, jedoch daß er darvon nach Proportion die Amts-Dienste verrichte, oder sich deshalber mit der Gemeinde daselbst, so gut er kann, vereinige. Daran geschicht Unsere Meinung, seynd euch den Land-Cammer- und Land-Räthen mit Gnaden beygethan und gewogen. Datum auf Unserm Residentz-Schlosse Neu-Augustusburg zu Weißenfels den 22. May 1706.

Heinrich von Bünau.

Bernhardt Göschel.

Denen Vesten Unserm Land-Cammer-Rath, und Ober-Aufseher unserer Waldungen und Gehöltze, sowohl Land-Rath, als auch Amts-Verwalter zu Sachsenburg und lieben Getreuen, Hannß Georgen von Lützelburg, Christian Otten von Helmolt zu Piltzingsleben und Friedrich Georgi.

No. XX.

No. XX.

Vester Rath und Lieben Getreue, Wir haben aus eurem unterm 6. passato erstatteten unterthänigsten Berichte und denen hierbey wieder zurückkommenden Acten an 3. Volum. ersehen, Wie ihr zwar Johann Heinrich Hofmannen zu Gorßleben ad publicationem Unsers, die Hofmannischen Unterthanen Folge-Dienste betreffenden, Rescripts vom 22. May letzthin citiret, derselbe aber nicht erschienen, sondern wieder sothane Publication zu protestiren sich unterstanden: Wann Wir denn mißfällig vernehmen, daß obgedachter Johann Heinrich Hofmann die Gebühr eines devoten Vasallen und Unterthanen hierunter nicht besser beobachtet; Als committiren Wir euch hiermit gnädigst, ihr wollet denselben anderweit zu besagter Publication vorladen, und was euch in obangezogenen Rescripto anbefohlen, expediren, und da er, über besser Hoffen, abermahl außenbleiben solte, nichts desto weniger dessen Frohn-Leute zu Prästirung derer zur Folge gehörigen Dienste anhalten; Daran geschicht Unsere Meynung, Seyndt euch dem Land-Rath mit Gnaden gewogen, Datum auf Unserm Residentz-Schloße Neu-Augustusburg zu Weißenfels den 7. Julii Anno 1706.

H. von Bünau.
Bernhardt Göschel.

Dem Vesten Unseren Land-Rath, auch Ambts-Verwalter zu Sachsenburg, und lieben Getreuen, Christian Otten von Helmoldt zu Piltzingsleben, und Friedrich Georgi.

No. XXI.

Daß die in denen zu meinen Ritter-Guthe gehörige 2. Häuser, worinnen ietzo Christoph Schmid und Lorentz Zions Relicta wohnet, allhier in Gorßleben, welche gleich mir schriftsäßig und mir darüber die Erb-Gerichte gnädigst beliehen worden, die Folge-Dienste, darunter Wachen bey inhafftirten Delinquenten, Bau-Dienste an den herrschaftlichen Schloß-Forwergck, Amts- und Brücken-Gebäuden gehörig, it. Sohlfege ins Fürstl. Amt Sachsenburg zu thun schuldig und dergleichen, auch iederzeit von 10. 20. 30. v. 40. Jahren her gethan, Wird zu Steuer der Wahrheit von mir Endes bemelten unter meinen vorgedruckten Adl. Pettschaft und eigenhändigen Unterschrift attestiret. Gorßleben den 16. Febr. 1708.

Adam von Görmer.

No. XXII.

Wir Endes Unterschriebene bezeugen hierdurch, daß wir etzliche Unterthanen allhier in Gorschleben und darüber die Erb-Gerichte haben, als Ich Adam von Görmer 4. Häuser, davon 2. mir alleine Dienste verrichten und sonsten niemanden nichts weiters thun, der 3te mir 6. Tage und der 4te 12. Tage Dienste jährlich verrichten müßen, von welchen die beyden letztern nur etzliche Dienste ins Amt Sachsenburg verrichten. Ich Gottfried Willhelm von Görmer habe 3. Unterthanen, worüber ich die Unter-Gerichte habe, und thut einer von diesen mir alleine und sonsten niemanden Frohn-Dienste, der andere aber frohnet mir nur jährlich 6. Tage, der dritte frohnet mir nichts, und müssen die beyden letztern zugleich etzliche Dienste ins Ambt Sachsenburg mit verrichten. Daß nun solches der Wahrheit gemäß, wird hierdurch mit unserer eigenen Unterschrift und Beydruckung Unser Adel. Pettschaft bestärcket. Gorschleben den 8. Mart. 1708.

Adam von Görmer.
Gottfried Willhelm von Görmer.

No. XXIII.

Kraft dieses gebe ich, der Zeit anhero bestellter Fürstl. Sächs. Amts-Schösser, George Nötzel, Herr Johann Heinrich Hofmannen Amts wegen diese Versicherung, daß diejenigen Bestrafungen, so bey dem Hochfürstl. Amte allhier mit Nic. Lorentzen und Stephan Buschen zu Gorschleben, verübter Dieberey halber, ingleichen diejenige Auspfändung, so bey Hans Muthen und Lorentz Sparren beschehen seyn soll, und aus Liebe und Eifer zur heilsamen Justice vorgenommen worden, den geringsten Eintrag, oder Abbruch, an seinen zu Gorschleben bey dem Schreiberischen Guthe habenden Erb-Gerichten und Gerechtsamkeiten, nicht nach sich ziehen, oder Ihme, Herr Hofmannen dabey präjudicirlich seyn soll, sondern wünsche vielmehr, daß Herr Hofmann sich, als ein guter und friedfertiger Nachbar, bey hiesigen Fürstl. Amte erweisen, und derer Gerichte halber gütlich Verständnüß pflegen möge. Urkundlich habe diese Assecuration-Schrift, nachdem die von beeden obbemelten Unterthanen, Nicol. Lorentzen und Stephan Buschen, zwischen mir und wohlerwehnten Herrn Hofmannen, ohnnöthig entstandene Zwistigkeit gäntzlich abgethan und per modum amicabilis compositionis allhier in der Amt-Stube völlig sopiret, liti & causæ uf beeden Seiten renunciret und führohin bessere Friedlichkeit mit einander einzuführen,

Aner-

Anerklährung geschehen, mit deme mir gnädigst anvertraueten Amts-Innsiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift bestärcket, mithin also salvo Sereniſſimi jure omni ac juſtitia ausgestellet. So geschehen Sachsenburg am 24. Jul. 1695.

George Nötzel.

No. XXIV.

Cautions-Notul, deren Ausstellung Term. Trinitatis 1619. Beklagten, zuerkannt worden.

Ich Wolff von Schonfeldt vf Döben vnd Welckau, vor mich, meine Erben vndt Erbnehmen hiermit thue kundt. Demnach in Sachen, mich vndt Georgen von Luckewin vf Böhlen betreffende, den 1. Junii Ao. 1616. im Churfl. Sächs. Ober-Hof-Gerichte zu Leypzigck, vor recht erkandt worden, das ich ihn an der Posseß der Ober- vndt Erb-Gerichte, vber seine Vnterthanen, ihren Güttern im Dorffe Thornau, vngehindert zu laßen, deßwegen gebührlichen zu caviren, dem libellirten Vortrage nachzusetzen, vndt den entrichteten Lohn vor die Heufuhren hinwiederumb, sowohl die Vncosten selbiger Instanz, zu erstatten schuldigck seyn solle, hierüber auch, post rem judicatam, den 1. Juli ao. 1618. Executorial-Befehlich aus wohlgedachten Ober-Hof-Gerichte ergangen, so will mir nicht anders gebühren, alls das ich obangezogenen Vrthell vndt Befehliche, der Gebühr nach, parire vnndt Volge leiste.

Thue derowegen solches hirmit, vndt crafft dieses, vor mich meine Erben vndt Erbnehmen, in bester Form Rechtens, vndt vorpflichte mich, das ich entlich gedachten dem von Luckowin vndt seinen Nachkömlingen, die Besitzere des Guths Böhlen, zu recht erkandter maßen, an den Ober- vndt Erb-Gerichten im Dorffe Thornau, vff keinerley Wege turbiren vndt hindern, auch dem libellirten Vortrage allerseits nachgeleben, vndt niemanden, solchen zu wiederstreben, Vhrsache noch Anlaß geben wolle. Alles treulich vndt sonder Gefehrde. Vhrkundlich habe ich die Caution vor mich, meine Erben vndt Nachkommen, mit eigenen Händen vnterschrieben, vndt mit meinem angebohrnen Pötzschaffte wohlwißendt besiegelt. Darum Döben ꝛc. *

*) Vermöge des unterm dato 7. May 1610. getroffenen Kauff-Contracts hat Rittmeister Thamm Pflugck dieses Ritter-Guth Böhlen, mit zugehörigen Dörfern Bahren, Schmortitz, Grochwitz, ingleichen 3. Bauren,

No. XXV.

Als der Rath zu Leipzig wieder den Gerichts-Herrn zu Knauthayn und dessen Gerichte ao. 1728. geklaget und gebethen, Beklagte zu condemniren, daß sie ihn, bey der Possess vel quasi præsentanea derer zu Groß-Zschorlopp habenden Erb-Gerichte, besonders über Jacob Schrötern, fernerweit laßen, und in Erb-Gerichts-Fällen vor die Obern Gerichte daselbst und vor die Gerichte zu Knauthayn immediate zu ziehen, sich enthalten, das beschehene Verfahren, gehaltene Registraturen, ausgefertigte Citationes und Auflagen caßiren sollten: Beklagte aber vorgeschützet und beygebracht, daß Kläger nur über etliche Unterthanen und Schrötern die Erb-Gerichte daselbst habe, Beklagten die Ober-Gerichte zustünden, welche die Erb-Unterthanen, so anderer Jurisdiction unterworfen, immediate citiren könten, Schröter sey mit 4. Wochen Gefängniß bestrafet worden, welches einen Ober-Gerichts-Fall präsumire, indem der Erb-Richter über 8. Tage Gefängniß nicht dictiren könne, jener habe in Beklagtens Gerichten delinquiret und sey auf Klägers Sistiren nach der Vernehmung de jure gestrafet, dieser auch Erklärung gethan und zu Annehmung der Citationen Vollmacht ertheilet; So ist Term. Trin. 1729. beym Ober-Hof-Gerichte verabschiedet worden, daß Klägers Suchen nicht statt hat ꝛc.

No. XXVI.

Auf Georg Friedrichs von Witzleben zu Wolmerstedt, wider Schultes und Rath zu Schönewerda, erhobene Klage, ist d. d. 17. Martii 1609. bey 50. Rgfl. und d. d. 15. Oct. e. a. bey 200. Gdfl. Strafe an letztere Inhibition ergangen, sich des Angriffs in des Voigts Häußlein, auch alles Turbirens in dessen possess vel quasi, seiner habenden Gericht und Gerechtigkeiten, zu enthalten, das abgenommene Voigt-Häußlein, nebst dem Back-Hause, geruhig zu besitzen, zu gebrauchen und zu bestellen, mit allen Pertinen-

Bauren in Zaßwitz, 2. Bauren in Thornau und 3. Mannen in Honstedt, auch dem Garten zu Thornau über der Mulda gelegen, mit Ober- und Erb-Gerichten, Innhalts des am 26. Aug. 1578. aufgerichteten Commissarischen Anschlages, der Abmeßung und Erb-Register, an Georgen von Luckowien vor 20000. fl. eigenthümlich überlaßen und gegen iedermänniglichen Ansprüche Landüblich zu gewähren versprochen.

tinentien wieder abzutreten, der unbefugten Schäferey Huth und Trifft, auch aller andern Thätlichkeit sich zu enthalten.

Auf Georgens von Geusau ferner anno 1614. angestellete Klage, daß der Schultes, mit 20. bewehrten Männern, seine in Eßmannsdorfer Fluhr uf Holenbergs Lehn-Stücke, wegen begangenes Ungehorsams, abgepfändete uf 2. Wagen geladene 5. ßo. Weitzen angefallen, seinen Befehlichhabern und Dienern abgedrungen, seine Knechte die Wagen nach Schönewerda zu führen und ihren Hochmuth, auch Klägern desto mehr Schimpfs und Hohns zu beweisen, vorm Dorfe abzusitzen, auch neben den Pferden in tiefen Schlamme beyherzugehen, gezwungen und solches mit bewehrter Hand, vi manifesta, si non publica, aus Klägers Gerichten entführtes Getreyd ihm vorenthalten: Als hernach ein todter Cörper in solcher Fluhr, aufn Mittelrein an seinem Holtze, der Buchenbusch genannt, durch Klägers Gerichts-Personen und andere Unterthanen aufgehoben, nach Eßmannsdorf in seines Schultzens Hauß gebracht, allda bis zu fernerer Verordnung bewachet worden, sey der Schönewerdische Schultz, neben allen Einwohneren, in die 60. Personen, mit ihren besten Wehren an Musqueten, langen Spiessen und Helleparten, in Klägers Dorf gewaltthätig eingefallen, dessen Schultzen allda die Hof-Thür und Thor mit Gewalt entzwey geschlagen, zum Garten hinein in Hof gefallen, die Hauß-Thüre mit Spießen aufgebrochen, ein Loch an Giebel des Hauses ausgeschlagen, freventlich hinein gestiegen und ausgerufen, man solle das Hauß nur anstecken und wegbrennen, auch mit den langen Spießen tapfer zustechen, endlich mit Hebe-Bäumen die Hauß-Thür entzwey gelaufen und hinein gedrungen, da denn Schönewerdischer Schultze Klägers dahin geordnete Gerichts- und andere Personen, so den toden Cörper bewachet, vor gottlose Leute gescholten, daß sie sich wider ihre Feld-Nachbaren gebrauchen ließen und daß sie nach ihnen und ihren Juncker nichts frageten, sie wollten ihn, wenn er zugegen, selbst mitnehmen, sich velauten laßen, so denn den toden Cörper aus dem Hauße mit Gewalt hinweggenommen, in ihr Dorf geführet und allda, quasi re bene & feliciter gesta, viel Freuden-Schuß gethan ꝛc. ist Term. Luciæ 1620. das End-Urtel erfolget:

Daß Beklagte Klägern die aus seinen Gerichten in der Esmannsdorfischen Flur abgeführten 5 ßo. Weitzen zu restituiren, oder den Werth dafür zu bezahlen, sowohl, wegen deren in Klägers Schultzen Hauße daselbst beschehenen gewaltthätigen Einfalls und deren darauf abgenommenen und hinweggeführten toden Cörpers, Klägern einen Revers auszuantworten,

auch 300. Goldfl. Rheinisch, zu milden Sachen anzuwenden, zu verbüßen und die Unkosten dieser Instantz zu erstatten schuldig. V. R. W. Wie denn solches Urthel de publ. 16. Junii 1621. und 16. Julii 1622. im hohen Appellation-Gerichte confirmiret worden. Der am 6. Aug. 1611. weggenommene Weitzen ist iedes Schock a 20. fl. angeschlagen, dafür 100. fl. und 55. fl. Interesse auf 11. Jahre, nebst 401. fl. Expensen und Verlag gefordert, jene auf 40. fl. und diese auf 138 fl. 15. gr. Term. Luciæ 1622. moderiret, deßwegen an das Ambt Freyburg Executoriales ertheilet und der Revers ausgestellet worden.

No. XXVII.

Christian der andere Hertzog, Churfürst ꝛc.

Veste hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Was an uns Christoph Wolf von Burckersroda wieder unsern Schößer zu Leipzig und auch lieben Getreuen, Johann Hartmann, gelangen laßen, das habt ihr aus der Inlage zu vernehmen. Ob es nun wohl an deme, daß wir gedachten Schösser, auf Jobst Ludwigs von Breitenbachs zu Sageritz, Ansuchen, die Hülffe wieder Supplicanten zu vollstrecken befohlen, dennoch aber und dieweil sich der von Burckersroda, nicht der Hülf, sondern des Exceß halben, den der Schösser bey der Hülfe begangen haben soll, beschweret, so können wir nicht sehen, wie ihme das Recht versaget werden sollte. Ist demnach unser Begehren, ihr wollet ihm auf sein ferner Ansuchen gebührlich Rechts verstatten. Daran ꝛc. Datum Dreßden den 6. Aug. 1603.

Wolf von Lüttichau.

Ans Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

No. XXVII. A.

Von Gottes Gnaden Friedrich Willhelm Hertzogck zu Sachssen Vormundt, vnd der Chur-Sachssen Administrator.

Vhester Rhatt vnd liber getreuer, welchergestalt sich ahn Uns die Hentzen vber Kilian Tierbachen, vnd dem Schoßer zu Delitzsch in Vnderthenickeit beklagen, das hast du aus den Beilagenn zu ersehen,

Vnd seint erinnert, was dier, auf deinen in dieser Sachen eingeschickten Bericht, den 9. Junii Jüngsten befohlen worden, bey welchem wier es auch nochmals bewenden vnd bleiben laßen.

Do sichs nuhn Supplicanten Bericht gemes vorhielte, das sie ihr väterlich Guett zu Schlatitz, mit deinem Vorbewust eingenommen, vnd

Eins

Eintausend Gulden dem Schencken doselbest auszuzehlen sich erbottenn, der Schoßer zu Delitzsch aber sich nicht alleine, zuwieder angedeutes Befehlichs, vnderstandenn, die Supplicanten vnd Tierbachen füerzubescheiden, güetliche Handelung zu pflegen, In entstehunge aber derselben, gegen einander Rechtlich zuuorfahren, Sondernn auch der Gemeine zu Schlatitz bey Straffe 500. fl. vnd entlichen einem Jedem Pauern Insonderheit bey Peen 50. fl. gebieten, mit den Elegern vnd Ihrem Gelde nichts zu schaffen zu haben, Auch hirüber das Hofthor vnd Hausthüer vorschliessen laßenn, deßgleichen dem supplicanten auferlegtt, die 1000. fl. so sie bei dem Richter deponiret, ins Ambt zu bringenn, vnd darnebenn erklerett, erwehntte 500. fl. Straffe darvon abzuziehen vnd Innen zu behalttenn, So trügen Wier ob solchem des Schößers vnrechtmessigen füernehmen vnd beginnenn ein vngnediges misfallen.

Ist derwegen in Vormuntschafft der Hochgebornen, Fürsten, Vnserer freuntlichenn liben Vettern vnd Pflegesöhne, der Hertzogen zu Sachsenn vnd Gebrüdere vnser Begehrenn, du wolleſt dich der Sachen Gegenheit mit Vleis erkundigenn, vnd do sichs der Hentzen Clage gemes vorhielte, den Schößer vorderlichst vor dich bescheiden, Ihme solchem seinen Vnfuegck, neben Vormeldunge vnserer Vngnade, mit Ernst verweisenn, vnd darauff obahngedeutten Befehlich vnworzügcklichen, wie dier dan daßelbe ohne vnsere ferner erInnerung zu thuen gebuerett hette, vorrichttenn, vndt die Supplicantten bey Ihrem vaterlichen Guett bis an Vns schützen vnd hanthaben, Wehre es aber hierumb anders beschaffen, Vns der sachenn Gelegenheitt, neben Wiedersendunge der Beylagen, zu erkennen geben. Darahn geschicht vnsere meinunge. Datum Dreßden den 17. Julii ao. 1610.

Thomas Wolß.

An Andreas Casparn von Ebeleben, Hauptmann zu Zörwigck.

No. XXVIII.

Veste, Hochgelahrte Räthe, und lieben Getreue: Nachdem Wir von Unserer verordneten Ober-Steuer-Einnahme unterthänigst berichtet worden, als ob unlängst, da die Löserischen Unterthanen zu Rohde, die fälligen Steuern zur Creyß-Einnahme nach Wittenberg zu schaffen, in Weigerung gestanden, und aus gedachter Ober-Steuer-Einnahme die Unterthanen durch Execution darzu anzuhalten, Verordnung ergangen, dieselben sich

an

an Unser Hof-Gerichte nach Wittenberg klagende gewendet, und von dannen anfänglich ein Monitorium, nachmahls, ungeachtet der Löserischen Wittwen als Gerichts-Herrschaft zu Rohde beschehenen Einwendens, gemeßene Auflage erhalten.

Wenn aber Wir besagter Ober-Steuer-Einnahme in denen, nach Anleitung der Landes-Verwilligungen und ihrer Instruction, ablaßenden Verordnungen, Eintrag thun zu laßen, nicht gemeinet, auch üble Consequentz verursachen dürffte, wenn denen Unterthanen, da sie zu Leistung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, ihnen mit ihren Gerichts-Herrschafften Processe darüber anzufangen, nachgesehen werden sollte. Als ist Unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet mit Ertheilung dergleichen Anordnungen in Zukunft an Euch halten, auch obbesagte Unterthanen zu Rohde, da sie sich weiter anmelden sollten, mit ihren Suchen ab- und zur Ruhe weisen, und was vor Ursachen zu Annehmung dieser Klage und darauf erfolgten Verordnung euch bewogen, euern unterthänigsten Bericht Uns gebührend einschicken. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Septembris Anno 1687.

An das Hoff-Gerichte zu Wittenberg ꝛc.

No. XXIX.

Würdiger, Veste, Hochgelahrte Räthe, lieber Andächtiger und getreue. Wir seynd von Unsern verordneten Ober-Steuer-Einnehmern unterthänigst berichtet, Wie nicht allein der Schönburgische Schösser und Steuer-Einnehmer zu Rochsburg, Johann Melchior Keil, klagende anbracht, daß als Er Gottfried Schaufußen zu Pönigk, wegen schuldiger 9. fl. 15. gl. Quatember-Steuern bey seinem Guthe zu Oberählsdorff, auspfänden laßen, auf deßelben an Euch ergriffene Appellation, als der Schößer solcher nicht so gleich deferiret, von Euch ihme 10. fl. Straffe einbracht, und das ausgepfändete Viehe Schaufußen wieder auszustellen injungiret, auch mehrgedachter Schößer in die Schäden und Unkosten condemniret werden wollen. Ferner als der Verwalter zu Neuensorge, Christian Bertholdt, auf erhaltenen Befehl, Martin Frentzeln, im Dorffe Franckenau, zum Abtrag derer bey seinem Guthe aufgelauffenen Steuern, durch Execution angehalten, auf dieses so fort anfangs ergriffenen aber unzuläßig erachteten Appellation erhobenen Clage, von Euch Citation ausgelaßen worden.

Nun

Nun habt ihr Euch gehorsamst zu erinnern, Was Wir unterm 18. Januarii des 1687sten Jahres, als wider den Schößer zu Leußnig, da er von Baltzer Wilhelm Bocks zu Polckenberg Unterthanen die Quatember-Contribution einbringen wollen, auf die Einlaßung vor Euch erkannt werden wollen, in Gnaden rescribiret, auch euren unterthänigsten Bericht, so aber annoch zurück, damahls erfordert.

Dieweiln denn es mit diesen Qvatember- und Steuer Sachen, die damahls angeführte Beschaffenheit, daß, wenn bey Unsern Rechts-Collegiis, über Dinge, so zu der Ober-Steuer-Einnahme und denen Landes-Verwilligungen gehörig, und in das Jus collectandi und die Militaria, da alles in bloßen præstationibus ex causa publica bestehet, einlauffen, denen Unterthanen, wenn sie zu Leistung ihrer Schuldigkeit angehalten, darüber Processe anzufangen nachgesehen werden sollte, eine üble Consequentz verursachen dürfte.

Als begehren Wir gnädigst, Ihr wollet mit Ertheilung dergleichen Anordnungen hinführo an Euch halten, und da sich ein und andere Contribuent in Zukunft auf obbesagte maße anmelden würde, den oder dieselben ab- und zu Leistung der Schuldigkeit, oder da er, in ein oder andern, mit Anlagen, über Gebühr und wieder die Steuer-Ausschreiben und Bewilligungen, beschweret zu seyn vermeynet, an gehörigen Orth verweisen, oder Uns unterthänigsten Bericht sodann erstatten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Torgau, den 25. Martii Anno 1689.

An das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

No. XXX.

Von Gottes Gnaden Johannes George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve vnd Bergck ꝛc. Churfürst.

Veste Hochgelahrte Rathe vnd liebe getreüen, Vns ist vnterthenigst fürgetragen; Was ihr in vnserm nahmen, vff Paul Tanners clagende anbringen, bitten vnd suchen, an vnserm Bergckmeister zum Geyer, Bartoldt Müllern, für eine Inhibition ertheilet vnd abgehen laßen.

Wann dann dieß eine Bergcksache, vnd wir vns dahero auch gnedigst erinnern, was der Hochgeborne Fürst vnd Herr, Christian der ander, Hertzog vnd Churfürst zu Sachssen ꝛc. vnser vielgeliebter Bruder Christseliger Gedechtnüß, euch an dato den 9. Aprilis des abgewichenen 1609. Jahres, als daß solche Bergcksachen in vnsere Hof-Gerichte nicht gezogen, vnd

darinnen gerechtfertigett werden sollen, inn Schrifften anbefohlen, vnd es dabey noch allenthalben bewenden laßen; Als ist hiermit vnser gnedigstes Begehren, Ihr wollet euch dieser Bergck-Sachen, sowohl auch was dergleichen hinfüro euch fürkommen vnd übergeben werden möchte, zu decidiren nicht anmaßen, sondern die Parteyen allewege an gehörende Ortt, anbefohlener maßen in vnsere zu denen Bergcksachen verordente Cantzley, anhero gebührlichen remittiren vnd vorweisen. Daran vollbringt ihr ꝛc. Vnd wir sind ꝛc. Datum Dreßden den 11. Aug. 1617.

Johanns George Churfürst.

No. XXXI.

Wir Hermann von Gottes Gnaden, Graf von Orlamünde bekennen in diesem kegenwärttigen Brieffe, daß wir vnsern lieben getreuen Kauffleuthen von Schönwerda haben bestetieget vnd beuehstigett ihr Rechtt, das sie von Alters gehabt han, das sie kauffen vndt verkauffen sollen, als andere vnsere Kauffleuthe, darüber mehr thun wir ihnen die Gnade, das sie nirgendt mehr vnsern gewaltiegenn, noch vnsern Voigdten noch Mannen vnterthenig sollen sein, dan vns alleine, ahn niemandts andern Gezwange, dan an ihren alten Rechtt, darüber thun wir ihn mehr Gnade, das alle die, die zu ihnen fahren, vnd bei ihnen bleiben wollen, von vns dieselbe Gnade zu habende, geben wir ihn als den andern vnsern Kauffleuten, vnd wollen sie beschirmen vnd verteidigen, an allen ihren Dingen, alß andere vnsere Leuthe, vber das thun wir ihnen noch eine Gnade, ob ihr irgendt von vnserm Richter oder anderswo gezwungen würde, mit derselbigen Buße sollen vnsere vorgenante vnd getreuen Kaufleuthe sich beßern vnd festiegen, so sie beste mögen, Das ihn die vorgenandte rede von vns stet vnd gantz gehalten werde, darüber geben wir ihnen diesen Brief, besteriget vnd befestiget mit vnserm Insiegel, dieser Brief ist gegeben nach Christi geburt tausend Jhar dreyhundert Jhar vnd in dem zehenden Jhar an den Pfingistabend vff der Burgck Weymar.

No. XXXII.

Wir Herrmann von Gottes gnaden Graff von Orlamunde, vndt Herr zue Weymar, bekennen an diesem kegenwertigen Brieffe offentlich, alle denen, die ihn sehen, hören oder lesen, daß wir mit wohlbedachtem muthe, rath vndt wissen vnser Lieben Getreuen Manne, vnsern lieben getreuen

Kauff-

Kauffleuten zu Schönewerda haben bestetiget vnd befestiget ihr Recht, das sie vor Alters bishero haben gehabt, daß sie die Kirchen daselbst zue Schönewerda leihen sollen vndt mögen, durch Gott, nach Gnaden, wen sie wollen, darnach thuen wier Jhnn die Gnade, als sie von alters hero haben gehabt, das sie das Gerichte daselbst sollen haben vber Hals vndt vber Handt im Felde vndt im Dorffe, vndt sollen einen Schultheisen setzen vndt kiesen, nach vnserm willen, vndt wann sie den haben gekohren, der soll vor vns kommen, vnd vor vnsere Eheliche Hauß-Fraw Catharina, vndt soll vns geloben, vndt vnser Wirtin vorgenannt, getrew vndt gewehr zue sein, auch sollen sie je keinem vnserm gewaltigen noch Voigten vnterthenig seyn, dann vns vndt vnser Wirtin alleine. Darüber thun wier Jhn mehr Gnade, das alle die zue ihnen fahren oder kehren in das vorgenannte Dorf vndt bey ihnen bleiben wollen, von vns dieselbe Gnade zue haben, geben wier Jhn als den andern vnsern Kaufleuten, vndt wollen sie beschirmen vndt befördern an allen ihren Dingen vndt Sachen als andere vnsere Leute, auch sollen sie mit den Bußen, die vor Gerichte verbußet werden, das obgenante Dorff beßern vndt befesten, so sie best mögen, vnsere Räthe seind Gezeugen vndt darbey sindt gewesen, die gestrengen Herr Apez von Oberweymar, Herr Heinrich von Vippach, Herr Dieterich von Lichtenhain, Ritter, Otto von Heitischberg, Heinrich von Meldingen, Herman Koritz vnd viel andere Leut, denen wohl zu gleuben ist. Sonderlich soll nicht ein Mann zue Schönewerda haben Viehtrifft in das Feldt, ohne für den Hirten der Gemeine. Das ihn alle diese vorgeschriebene Rede, stücck vndt Articul gemeiniglich vndt besondern von Vns stet vnd gantz gehalten werden, Darüber geben wir Jhnen diesen offenen Brief, zu wahrer Sicherheit befestiget vnd vorsigelt mit vnserm Jnnsiegel, der geben ist nach Christi geburt Dreyzehenhundert Jhare am St. Michaelis-Tage des Ertz-Engels.

No. XXXIII.

Nach Jnnhalt des von Landgraf Friedrichen dem jüngern unterm dato Weymar am Sonntage nechst vor Sancti Thomæ Tage des heiligen zwölf Bothen anno 1417. ertheilten Lehnbriefes, ist das Dorf Schönewerda, welches seither langen Jahren Dietrichen, Friedrichen und Heinrichen von Witzleben, vor 343. Marck lötiges Silbers Erfurtisches Zeichens und Gewichts und 8. Schillinge Pfennige Landwehre, in Pfandes weise eingesetzet gewesen, Dietrichen von Witzleben zum Wendelstein wohnhafftig, zu rechten Mann-Lehen und erblichen gnädigst verliehen worden.

No. XXXIV.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Landgraff in Düringen vndt Marggrave zu Meißen der Jünger, bekennen vndt thuen kundt offentlichen mit diesem Briefe vor Vns vnd vnsere Erben, daß wier zwischen den gestrengen, vnsern lieben getreuen Dieterichen, Christian vndt Georgen von Witzleben zue dem Wendelstein geseßen, vnd vnsern armen Leuten dem Schultheißen vndt Dorfschafft gemeiniglichen zu Schönewerda getheidingt haben, vmb Zwietracht, die sie lange gegen einander gehabt haben, von Wistunge wegen des Dorfs Esmansdorfs, also das dieselben vnsere armen Leute zu Schönewerda vndt ihre Erben alle Güttere die sie haben im Dorf vndt Felde daselbst zue Esmansdorf vnd von den obgenanten von Witzleben zu Lehen vnd Erbe gehen, nemlichen, Artacker, Weingärten, Gärten, Wiesen, Weyde, Weydehöltzer, Triffte, Höfe, Hofstedten, Rechte, Freyheiten vndt Gewonheiten, wie mann die genennen möchte, nichts ausgeschloßen, inne haben, besitzen, arbeiten, dere gebrauchen vndt genießen, so sie beste und meiste müegen ohn alle Wiederrede, Eintragck vndt hindernus vndt Vorbietunge der obgenannten von Witzleben, doch also, daß sie vndt ihre Erben denselben Dietrichen, Christian vnd George von Witzleben vndt ihren Erben darvon thuen vndt geben sollen alle Renthe, Gülte, Zinse, Korngelde, Küchenböte, Vflagen vnd muglichen Dienste in allermaßen als ihre Eltern, vndt sie vor Alters da das Dorf Esmansdorf besatzt, vndt an dem besten was gegeben vndt gethan haben, auch ohne alle Wiederrede, Eintrag, Hindernüs vndt Geuehrde. Die obgenannten von Witzleben vnd ihre Erben sollen auch die vorgenante vnser armen Leute zu Schönewerda vndt ihre Erben mit solchen Gütern, die sie von ihn haben in Dorffe vndt Felde zu Esmansdorf gelegen, als dicke ihnen das noth wird, vnd sie das an ihn mutende werden, vndt darumb von ihnen nehmenn müglicher Lehenrechte, vndt sie daran nicht vbernehmen noch beschweren ohn Gevehrde. Wehre auch, das wier oder vnsere Erben das vorgenante Dorff Schönewerda, das dieselbe von Witzleben ietzo von vns zue Pfandesweyse von vns innehaben, wieder zue vns löseten vndt brechten, so sollen die obgenanten vnsere arme Leute Schultheißen vnd Dorffschaft daselbst zu Schönewerda vndt ihre Erben gleichwohl alle ihre Gütter im Dorf und Felde zu Esmansdorf gelegen, die sie von den obgenanten von Witzleben zue Lehen vndt Erbe haben, behalten, inne haben, besitzen vndt arbeiten, dero gebrauchen vndt genieſen, vndt den mitgenanten Dieterichen, Christian vndt Georgen von Witzleben vndt ihren Erben davon thun vndt geben, in allermaßen, als

vorge-

vorgeschrieben stehet, vndt benandt ist, ohne alle arge List vnd geuehrde. Hierbey sindt gewest, haben getheidingt vndt seindt gezeugen, vnsere Lieben getreuen vndt heimblichen, die Edlen Graff Heinrich vndt Graff Günther von Schwartzburg Herrn zue Arrnstadt vndt Sondershausen, Graff Friedrich von Beichlingen Herr daselbst, Ehr Buß Vitzthumb vnser Marschalch, Thilo von Seebach vnser Hoffmeister, Hanß von Polentz, Dietrich von Hopffgarten, Heinrich von Witzleben der Eltere, vndt andere erbare Leute gnug. Des zue Vrkundt haben Wier Friedrich obgenannt vnser Innsiegel wissentlich an diesen Brieff laßen hengen, der geben ist zue Weissensehe, nach Christi Geburt Vierzehenhundert Jahre, vndt darnach in dem neundten Jhare, am Sontage nach Sanct Petri vndt Pauli der heyligen Apostel.

Not. Die ferneren Bestätigungs-Briefe sind theils de dato Montagck nach Reminiscere in der heyligen Fasten in 1500. Jhare, und Dienstagcks in den heyligen Oster-Feyertagen Ao. 1525. von Heinrichen und Friedrichen von Witzleben, theils Freytags nach Johannis Baptistä 1532. ingleichen Montag nach Lucæ Evangelistæ 1539. Montag nach Kiliani 1543. Montags nach Innocentium 1555. und zwar letzterer mit der Clausul, daß die Amtleute zu Sangerhausen obgemelten Schultheißen und Gemeinheit zu Schönewerde, bey solchen Verträgen, Privilegien und Schutz-Brieffen, nach allen ihren Jnhalte, vertheidingen, schützen und handhaben, auch Niemandes, ihnen in demselben Einhalt zu thun, verstatten sollen, bey ernster Straffe und Ungnade, landesfürstlich ausgefertiget worden. Wie dann ferner auf Schultheiß, Rath und Gemeinde zu Schönewerde gethanes Ansuchen, weiln die Urkunden veralteten, auch an Schrifften vnd Siegeln abnähmen, also zu besorgen, daß dieselbe hinfüro nicht wohl zu kennen, noch zu lesen seyn würden, d. d. Dreßden den 24. Nov. 1581. sowohl d. d. 7. Aug. 1587. auch unterm 7. Septembr. 1592. und am 2. Jan. 1613. die Bestätigung solcher Begnadigungs-Briefe gnädigst geschehen: Nicht weniger vermöge des, in Sachen des Schultheisen, Raths und Gemeinde Klägere und derer von Witzleben zu Wollmerstädt und Schönewerde Beklagte, Termino Crucis 1574. gesprochenen Urtels, Beclagten auferleget worden ist, Klägeren die libellirten Eingriffe in ihre Gerichte mit 24. fl. abzutragen, sich deßen hinfürder zu enthalten, und solches gebührlichen zu caviren, auch die Gerichts-Kosten zu erstatten. Wobey aber die sub No. XXVI. vorhandene Beylage ebenfalls nachzulesen.

No. XXXIV. A.

Von Gottes Gnaden, Wir, Augustus zu Sachsen ꝛc. thun kund und bekennen mit diesem unsern offenen Briefe vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch sonst iedermänniglich, Nachdem Uns Unser Cammer-Secretarius und lieber getreuer Simon Rost, von ersten Anfang Unserer Regierung an bishero treulich fleißig und also gedienet, darob Wir ein gnädiges Gefallen getragen, auch gnädiglichen geneigt, ihme solcher seiner uns geleisteten und der Dienste, so er uns hinfürder thun kann, soll und will, mit Gnaden zu ergötzen. Daß Wir in Betrachtung dessen aus eigener Bewegnis, und gnädigen Willen, ihme und seinen rechten ehelich gebohrnen männlichen Leibes-Lehns-Erben, das Forwerck und Dorf Schleinitz, mit allen desselben Ein- und Zugehörungen, Ackerbau, Schäferey, Zinnsen, Diensten, Frohnen, Geschoßen, Trifften, Wunnen und Weyden, Gerichten obersten, niedersten, über Hals und Hand, im Felde, Fluhr und Dorfe, auch zehen Acker Holtz an Bünisch, desgleichen allen Ehren, Nutzungen, Würden, Freyheiten und Gerechtigkeiten, nichts darvon ausgeschlossen, sondern in allermaßen unser Hof-Schencke und lieber getreuer, George Kundiger solches vor dieser Zeit von Uns aus Gnaden bekommen, er solches genoßen und gebrauchet, oder hätte genießen und gebrauchen mögen und wir solches von ihm wieder erkauft, zum rechten Mannlehn-Guthe aus Gnaden geeignet, gegeben und geliehen haben, eignen, geben und leihen ihme, und seinen rechten ehelich gebohrnen männlichen Leibes-Lehn-Erben, obgedacht Forwerg und Dorf, mit aller seiner Zugehör und Gerechtigkeit, hiermit gegenwärtiglich und in Kraft dieses unsers Briefs, dasselbe nun hinförder vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, zu rechten Mann-Lehn ihme zu geben, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, den Lehnen, so oft die zu Falle kommen, rechte und gebührliche Folge zu leisten, und sich sonsten allenthalben damit zu halten, wie solcher Mannlehn Güter alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ꝛc. ꝛc. Zu Urkund mit Unserm anhängenden Insiegel wißentlich besiegelt, unsere Hand unterschrieben und geben auf Walckenstey den 1sten Tag des Monats April. nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth, im eintausend fünfhundert und drey und funfzigsten Jahre.

No. XXXV.

Von Gottes Gnaden Wir Moritz, Hertzogck zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, postulirter Administrator des Stiffts Naumburgck, Landgraff

graff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteter Graff zu Hennebergck, Graf zu der Marck und Ravensbergck, Herr zum Ravenstein, und der Balley Thüringen Stadthalter ꝛc. thun hiermit kundt und zu wissen, Daß Wir Unsern lieben Getreuen, Hanßen von Kayn zu Reimsdorff ꝛc. auf seiner Mutter und Vormünderin Barbaren von Kayn, gebohrnen von Osterhausen Wittib unterthänigst suchen, die Ober- und Erb-Gerichte, im Felde und Fluhr zu Reimsdorff und Crimmitzschen, wie auch den Zwang zu Erhebung der in Unsers Amts Zeitz Gerichten gelegenen Zinsen und Lehn-Gelder, so viel im Lehn-Brieff über das Guth Reimsdorff benahmt, und bemeldter Hannß von Kayn von Uns zu Lehen träget, gnädigst geeignet haben, dergestalt, daß er und seine Leibes-Lehens-Erben nicht nur inwerhalb der gedachten Dörffer Reimsdorff und Crimmitzschen, inhalts der alten Lehn-Briefe, sondern auch nunmehro in deren Fluhren, die Ober- und Erb-Gerichte, so viel sonst Unser Amt- oder Land-Gerichte zu Zeitz daselbst gehabt und exerciret, gebrauchen und haben, auch damit, gleich andern Stücken zum Guth gehörig, beliehen werden soll. Zu Einbringung aber derer andern Zinsen, außer gedachten Fluhren in Unsers Amts Dorfschaften und Gerichten, soll er befugt seyn, ohne Requisition Unsers Ambts, durch seinen Gerichts-Knecht, die Auspfändung thun, auch ein Neu-Schock Straffe von den säumigen einbringen zu laßen, Gegen diese Vergönstigung hat Uns bemelden von Kayns Mutter und Vormünderin, eine von Unsern im Gott ruhenden Herrn Vatern, weyland Churfürsten Johann Georgen zu Sachsen, Christmilden Andenckens, seinem Groß-Vater ausgestellte Obligation über 500. fl. de dato Neu-Jahrs-Marckt anno 1624. und darauf ietzo erlangte Churfl. Cammer-Anweisung cediret und übergeben, derowegen Wir ihm, Kraft dieß qvittiren und sollen zu künftigen Zeiten mit diesen neu erlangten Gerichten, im Fall offternanter der von Kayn keine männliche Posterität hinter sich verließe, sondern das Guth Reimsdorff an seine Mittbelehnte verfiele, dieselben mit diesen Gerichten nicht beliehen werden, sie haben sich denn vorhero, mit seinen, des Acquirenten, oder seinen Nachkommen Land-Erben, nach der Zeit befindlicher Beschaffenheit, solcher Lehens-Verbeßerung halber, vergnüglich abgefunden. Wir behalten Uns aber hierbey bevor, nicht allein Unsere und Unsers Stiffts Regalia und Hoheit, sondern auch absonderlich Unsers Closters Posa Hafer-Zinsen zu Reimsdorf von etlichen Hufen und deren unmittelbaren Einbringung, im Fall solche von nöthen wäre. Deßen allen zu Uhrkund haben Wir diesen Uebergabs-Brieff mit eigenen

Händen

Händen unterschrieben, und Unser Stiffts-Innsiegel vordrucken, auch an Unsern Cantzler und Räthe und förder an Unser Amt Zeitz Befehl ertheilen laßen, sich dem gehorsamst nach zu achten, Geschehen Moritzburg an der Elster den 19. Octobr. Anno 1668.

Moritz H. z. S.

No. XXXVI.

Von Gottes Gnaden wir Christian der ander Hertzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc Churfürst ꝛc. ꝛc. Bekennen vndt thun kundt, das wir vff vnterthenigsts Ahnsuchen vnd Bitten vnsers Lieben Getrewen, Bartholomaj Schlegells, ihme aus besondern Gnaden, das Hauß vndt Hoff, zwischen David Zolnern itzigen Ambttschreibern, vnd dann Hannsenn Dorans gewesenenn Behausung, in vnser Stadt Freyburgk gelegen, wie das mit seinen zugehörigen Gebeuden begriffen, vnd er es von dem Schößer zue Zwezen, vnsern auch lieben Getrewen Romano Hillerten, ahn sich gebracht, von allen Beschwerungen, wie die nahmen habenn oder erdacht, vnd daßelbe ohne das neben andern künfftiger Zeit belegt werden mügen, befreyt, Auch ihme, in bemeltten Hauß, Hofe und zugehörigen Gebeuden, die Ober- vndt Nieder-Gerichte aus Gnaden geeignet vndt gegeben haben, Im allermaßen solche Begnadung vnd Befreyung berührter Hillert vnd die vohrige Besitzere von Vns vnd vnsern Vorfahrenn, dem Churfürsten zu Sachsenn, hochlöblichen seliges Gedechtniß gehabt. Thun solches auch hiermit gegenwerttiglich vnd gnediglich in Krafft dieses vnsers Briefes, also, daß obbemelter Schlegell hinfüro sich ahngezeigtter Befreyhung vnd Gerichte ohne männiglichs Verhinderunge zu gebrauchen. Vndt so viel Biers, als er jährlich in seiner Behausung, jedoch ohne Verkaufung, bedürffen wird, ohne eingenn Auffsatz oder Beschwerung ahn Steuer vndt andern, zue brauen gut Fugck, recht vndt Macht haben, dobey wir vndt vnsere Nachkommen ihm gnedigst bleiben laßen, schützen vnd handhaben wollen, jedoch daß er sich auch mit dem Rathe zue Freyburgck, des Geschoßes vndt anderer ihrer hirahn habenden Gerechtigkeitt oder Interesse halben, vergleiche, das auch solche vnsere Begnadung sonst menniglichen ahn seinen rechten vnnachtheilig sey, Vngevehrlichen. Zue Vhrkundt haben wir Vns mitt eigener Handt vntterschrieben vnd vnser Secret wißentlich darauff drucken laßen. Geschehen vnd geben zu Dreßden den sieben vndt zwanzigsten Monaths-Tag Decembris, nach Christi vnsers einigen Erlösers vnd sehligmachers Geburth Eintausent Sechshundert vndt im dritten Jahre.

Christian Churfürst ꝛc.

No.

No. XXXVII.

Lieber Getreuer. Welchergestalt an Uns der Veste, Unser Geheimer Rath, Ober-Hoff-Richter Unsers Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig und Lieber Getreuer, Esaias von Brandenstein, sich über die von Ezdorf zu Nimritz deswegen, daß, ihm und seinen Nachkommen zu Præjudiz und Nachtheil, die Erb-Gerichte zu Solckwitz, Ober-Oppurg, Rehmen, Döbritz, Gertewitz und anderen Dörfern, in die Ezdorfischen Lehn-Briefe sollen eingerücket worden seyn, unterthänigst beklaget und bittet, das hastu inliegend mit mehrern zu vernehmen.

Wann Wir denn befunden, daß solches dem weyl. hochgebohrnen Fürsten, Herrn Christian des Ersten, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, Unsers freundlichs geliebten Herrn Vaters und Herrn Friedrich Wilhelms Hertzogen zu Sachsen, Unsers Herrn Vetters und Vormundens, beyder hochlöbl. seel. Gedächtnüß, ertheilten Lehen-Brieffen de dato den 17. Jan. 1587. und den 20. Martii Anno 1593. (als darinnen keiner Erb-Gerichte gedacht wird,) zuwieder und aber der auch hochgebohrne Fürst, Herr Christian der andere, Hertzog und Churfürst zu Sachsen, Unser freundlicher geliebter Herr Bruder, auch hochlöbl. seel. Gedächtnüß, den 10. Decembris Anno 1601. Ober- und Erb-Gerichte, oberwehnten Unsern Geheimen Rath und Ober-Hof-Richtern, aus Gnaden geeignet und in Aufsuchung derer Lehen-Bücher nicht zu befinden, Welchergestalt und aus was Ursachen hernach den 30. Jul. 1602. angeregte Erb-Gerichte in den Ezdorffischen Lehn-Brieff kommen, Welches auch unserm Amte Arnshaugk, wegen des Dorfs Neunhoffen zu Nachtheil gereichet.

So ist vor Uns und ꝛc. Unser Begehren, du wollest dich unsäumlich bey denen von Ezdorff erkundigen, und dir gewöhnl. Schein fürlegen lassen. Was maßen uff ihr ansuchen und unsers Herrn Bruders seel. Bewilligung zuwieder, die geklagte Erb-Gerichte in ihren Lehen-Brief gebracht, und ufn Fall solches von Ihnen nicht darzuthun, denselben Lehen-Brieff in originali abfordern, und beneben dem Inschluße zu Unserer weiterer Verordnung in Unsere Cantzley versiegelt überschicken. Daran ꝛc. Dat. ꝛc. den 27. Jan. 1614.

An den Schößer zu Arnshaugk.

No. XXXVIII. A.

Lehn Verreichungs-Brief des Guthes Borau de acto den 12. Jan. 1587.

Ich Jacob von Saltza zu Heidersdorff des Fürstenthums Görlitz, auch Zitta- und Laubaischen Creyßes Hauptmann, hiemit kegen menniglich dieses Brieves Ansichtigen, Sonsten auch, wo der Nothdurfft, bekennen, das an mich Ambtes gelanget der Edle und Ehrenveste Caspar von Gersdorf und Tauchritz zur Leube, mit Bericht, daß Er, mit wohlbedachten Muthe und guter Vorbetrachtung, auch zeitigen reiffen Rathe seiner Freunde, umb verhoffenden seines besten willen, dem Edlen, Ehrenvesten Nickeln von Geißla und Lautscha, seinem lieben Schwager, das Dorff Bora, in diesem Marggraffthumb Oberlausitz- und Görlitzischen Weichbilde gelegen und ins Kirchspiel Nieda gehörend, In allen alten Lachten, Rehnen und Gräntzen, wie es sein lieber Vater Hantz von Gersdorff, zu Trattlau selig, und er selber inne gehabt hat, sambt allen Zinsen, Diensten und Zuegen, so sie, ihrer Herrschafft zu thun, schuldig und pflichtig, alles vermuege und Inhalt darüber aufgerichteten Kauf-Brieses, in Einem Rechten aufrichtigen Erb-Kauff, verkaufft und übergeben und hat mir demnach ermelt Dorff freywillig in meine Hände aufgelaßen und mich in Bleiß gebethen, daß ich es genannten Nicoln von Geißla und deßen Mennlichen rechten Leibes- auch andren nach Inhalt des Landes-Privilegii Lehns-Erben verleihen, langen und reichen wollte, Inngleichnüß der Käuffer auch gesucht und gebethen ꝛc. Als habe, an statt und im Nahmen des Allerdurchl. Großm. unüberwindl. Fürsten und Herrn, Herrn Rudolph des andern, erwählten Römischen Kayfers ꝛc. Meines allergnädigsten Herrn, auf gegebenen Bevelch des Wohlgebohrnen Edlen Herrn, Herrn Hannßen, Herrn von Schleinitz auf Lübochowen, K. K. Maj. und Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lausitz, meines gnädigen Herrns, aus Krafft und Macht Sr. Gnaden von Ihrer Maj. habenden und tragenden Ambts, Ich ehegenannten Nickeln von Geißla und seinen mennlichen rechten Leibes- auch andern obbegriffenen Lehns-Erben, das obgedachte Bora, wie das in alten Lachten, Rehnen und Grentzen lieget, Verkäuffer Caspar von Gersdorff und sein in Gott ruhender Vater, Hannß von Gersdorff zu Trettlau, solches inne gehabt, sambt allen Zinßen, Diensten und Zuegen, verliehen, gelanget und gereichet ꝛc. Des zu Uhrkund und Bekräfftigung hat wohlgedachter Herr Land-Voigt, mein gnädiger Herr, Sr. Gn. größeres Ambts-Insiegel wissentlich

sentlich an diesen Brieff hengen laßen. Gescheen aufn Königl. Hofe zue Görlitz am zwölfften Tage Januarii im 1587. Jahre.

Hannß Herr von Schleinitz.

No. XXXVIII. B.

Erbverreichungs-Brief über das Mittel-Guth zu Oberleutersdorf.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. bestallter Cammer-Herr und Rath, auch Amts-Hauptmann des Fürstenthumbs Görlitz. Ich George Ernst von Gersdorff auf Reichenbach, Ober- und Niederdorff, Oelisch ꝛc. thue hiermit kund und bekenne öffentlich vor iedermänniglich, wenn und wo vonnöthen, daß im Königl. und Churfürstl. Sächs. Amte allhier zu Görlitz vor mir heute untengesetzten acto Gottlob Schnebel in Person erschienen ist, und gebührende vortragen laßen, was maßen er von dem Edlen, Ehrenvesten, Erhard Gottlob Ehrenfrieden, von Oberländer, auf Oberleutersdorff, Hauptmanne, das so genannte Mittel-Guth zu Oberleutersdorff, und zugehörige Felder, Freyheit und Gerechtigkeiten am 20. Junio ao. 1735. erkaufet ꝛc. Als habe nunmehro, in Nahmen allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. meines allergnädigsten Königs, Churfürstens und Herrn und von tragenden Amts wegen des auch Königl. und Churfürstl. Sächs. löbl. Ober-Amts, bemeldten Gottlob Schöbeln, nachdem er vorhero die gewöhnliche Erb-Pflicht würcklich abgeleget, so wohl seinen Erben und Nachkommen, männ- und weiblichen Geschlechts, das von dem Hanptmanne von Oberländer erkauffte Mittel-Guth zu Oberleutersdorff in seinen Reinen und Steinen gelegen, als ein rechtes Allodial- und Erb-Guth, gelanget und gereichet. Jedoch der hohen Landes-Obrigkeit an Pflichten, Diensten, Steuern und andern zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten, auch männigliches vorgehenden beßeren und erweißlicheren Rechten, insonderheit denen auf dem Guthe Oberleutersdorff hafftenden Real-Schulden unschädlich ꝛc. Der gegeben ist aufn Voigts-Hoff in Görlitz den 19ten Junii des 1737sten Jahres.

George Ernst von Gersdorf.

No. XXXIX.

Wir George, von Gottes Gnaden Hertzog zu Sachsen, Römisch Kayſ. Majeſt. und des Heil. Reichs erblicher Guvernator in Frießlanden, Landgrave in Duringen und Marggrave zu Meißen, für uns, alle unsere Erben und Nachkommen, bekennen, daß wir, aus viel nützlichen Ursachen und sonderlich in Ansehung der treuen Unterthänigkeit, gehorsamen und nützlichen Dienste, so uns unsere lieben getreuen, Räthe und Gemeine unserer Stadt Leipzig, bißhero gezeiget und geleistet haben, als sie auch hinfürder thun sollen und mögen, gemeldten unsern Unterthanen, itzigen und zukünftigen Räthen und gemeiner Stadt Leipzig, alle und iegliche Gerichte, oberst und niederst, über Hals und Hand, in allermaaße und sofern die vormahls ihnen von den hochgebohrnen Fürsten, unsern lieben Herrn Aelter-Vatern, Vettern und Vatern seliges und löbliches Gedächtnüß, wiederkäuflich vor 3000. Reinische Gulden, laut ihrer Verschreibung zugestellet * und sie der Zeit von Uns erstrecket und erklehret seyn, in und vor der Stadt Leipzig, über obbemelte Summa, so vormahls wiederkäuflich darauf gestanden, vor 3000. Rheinische Gulden erblich und ewiglich verkauffet haben, welche 3000. Rheinisch Gulden wir von genanten Räthen unserer Stadt Leipzig genugsam bezahlt empfangen, die fördern in unsern Nutz gewandt, darum wir bemelte Räthe und gantze Gemeinde derselbigen, über die vorigen 3000. Gulden, mit und in Krafft dies Brieffes, quittiren und gegenwärtiglich erblich und ewiglich dargegen verkauffen, alle obbestimmte Gerichte, oberst und niederst über Hals und Hand, in und vor der Stadt Leipzig, in allermaßen und so fern die, wie vor angezeiget, vormahls wiederkäufflich ausgestellet, von uns erstrecket und erkläret seyn, in der besten Form und Maß, wie solcher erblicher und ewiger Kauff am kräfftigsten geschehen soll und mag, also, daß itzige und zukünftige Räthe und Gemeine der Stadt Leipzig solche Gerichte, nun auch hinfüro allezeit, erblich und bleiblich haben, halten, üben und gebrauchen mögen, in allermaßen, wie unsere Vorfahren, elter Vater, Vettern, Vater und uns vom Rechte zugestanden, daran sie und alle ihre Nachkommen keynerley weyß, von uns unsern Erben und Nachkommen, sollen geirret und gehindert werden, sondern wir, unsere Erben und Nachkommen, sollen und wollen vielgenanten Räthen und Gemeine solcher verkaufften Gerichte allezeit, nach Recht und Gewohnheit unserer Lande, rechte Gewähr seyen und sie darbey gnädiglich schützen, handhaben und

*) vid. Davidis Peiferi Memorabilia Lipſienſia L. II. §. 7. & 8. pag. 143. ſq.

und behalten. Doch so haben wir uns, allen unseren Erben und Nachkommen, ausgezogen und vorbehalten, Freyheit unsers fürstlichen Schlosses zu Leipzig und aller Gebäuden, woran die seyn darzu gehörende, wie vor Alters herkommen, desgleichen unser Hof-Gesinde, Ambt-Leute und wesentliche Dienst-Bothen, über welche, ihrer Person halber, ohne unser, unserer Erben und Nachkommen, sonderliche Zulaßung oder Befehl, nicht soll gerichtet werden, sondern ob sichs begebe, daß jemands derselben in den Gerichten, so wir itzund, wie angezeigt, unser Stadt Leipzig verkaufft, ichtes peinlicher Straffe würdig üben oder beginnen, den, oder dieselbigen mögen itzige und zukünftige Räthe zu Leipzig annehmen und förder itzigen oder zukünftigen Amt-Leuten zu Leipzig zur Verwahrung stellen, die wir, unsere Erben und Nachkommen, nach ihrer Verhandelung, gebührlicher Weise zu straffen, oder dem Klägern Rechts zu gestatten, verfügen sollen und wollen. In bürgerlichen Sachen, sollen vorbemeltete unsere Dienst-Verwandte, zu persönlichen Klagen, vor uns oder unseren Amt-Leuten, die über sie zu gebiethen haben, verklaget und wider sie unsere oder der Amt-Leute gebührliche Hülffe gebraucht werden. Wir wollen auch unsere Universität zu Leipzig und derselben Personen, auch aller Geistlichkeit und sonst jederman, hiermit ihre Privilegia und Freyheit nicht verkürtzen, sondern solches alles soll, seiner Freyheit und Gerechtigkeit nach, alt herkommener Ubunge, Ordnunge, oder Verschreibunge unverendert behalten. Alles treulich und ungefährlich. Hierbey sein gewesen und gezeugen unsere Räthe und Lieben Getreuen, Heinrich von Schleinitz, Ober-Marschall, Er Cäsar Pflug Ritter, George von Weidebach, Rentmeister und Amtmann zu Leipzig, Er Kilianus König, Doctor und Cantzler und andere unser Diener gnug glaubwürdig. Zu Urkund und steter Haltung haben wir diesen unsern Brieff mit unserer eigenen Handschrifft und anhangenden Insiegel gezeichnet und versiegelt, der gegeben ist zu Leipzig am Montage nach dem Sontage Cantate nach Christi unsers Lieben Herrn Geburth tausend fünfhundert und im 8. Jahre.

Gorg Hertzog zu Sachsen.

No. XL.

Wir Hanns Gorg, Hanns Albrecht vnnd Hanns Hoyer Gebrüdere, Grauen vnnd Herrn zw Mansfeldt, Edle Herrn zw Heldrungen, vor vns vnsere Junge mündige vnnd vnmündigen Gebrüdere, alle vnsere erben vnnd

erbnehmen, vor mennigklichen bekennen, vnnd allen so diesen vnsern Brief ansichtigen vrkunden, das wir wollbedechtigklich, mit zeitlichen vnnd stadlichem gehapten Rathe, auch guetem Bedacht, dem Gestrengen vnnd vestenn Wilhelm von Haubitz, seinen Leibes-Lehens:rben vnnd vettern, vermog vnsers Lehens-Briefs, vnsern günstigen vnnd lieben getreuen, eines rechten bestendigen erbkaufs verkauft haben vnnd verkauffen, in vnnd mit craft dis Briefs, das Dorf Lemene gantz freie, vnnd ane alle Beschwerunge, mit aller freyhait, Botmessigkeiten, ober vnnd nider Gerichten, wie eines freien Dorfs Herkommen vnnd Gebrauch, vnnd bisher von vnserm Closter Gerbstedt gehalten ist, sambt allen seinen Gerechtigkeiten vnnd Zinsen, Nemblich drei vnd funfzigk Gulden, Funfzehen Groschen, sechs Pfenning, Vierzehen Scheffel vor zweene groschen angeschlagen, Drey vnd funfzigk Hüner, jedes vor ein Groschen gerechnet, vnnd zwoij viertel Torgisch pier, das viertel vor ein Gulden angeschlagen.

Thut alles Neun vnd funfzigk Gulden, zwelf Groschen sechs Pfenning, laut eines versiegelten Registers so Wir jme gegeben, vmb Tausend hundert vnd ein vnd neunzigk Gulden, Neunzehen Groschen, die Wir von Jme bar über entpfangen, vnnd zw gutem Danck vnnd voller Genüge bezalt, vnnd zu vnsernn Henden genohmen, verkauft haben, Setzen oft ermelten Wilhelm von Haubitz, seine Leibs-Lehenserben vnnd erbnehmen, hiemit vnnd jn Crafft des Brieffs, vnnd jre nachkommen, in eine hebliche vnd cörperliche Gewalt vnnd Gewehr, darzu alle die Lehen vnnd Zins-Leuthe, an sie geweiset, sich hinfürther an Jnen vnd seinen nachkommen, als Jre rechte Lehens-Herrn zu halten, vnd gewertigck zu sein, von vns vnd Jdermenigklich vngehindert. Gereden vnnd geloben hierauf vor vns, vnsere erben vnnd nachkommen, bemelten Wilhelm von Haubitz, seine Leibes-Lehenserben vnnd nachkommen des vnnd solches kaufs eine rechte volstendige ewige Gewehr zu sein, vnd Jnen, seine Leibs-Lehenserben vnnd nachkommen, so oft er oder dieselben solches Dorfs vnnd derhalben mit Jm getroffenen Kaufs halber angefochten, Wo vnnd zw welcher Zeit das gescheh, gegen Jdermenigklichen rechtlich oder sünlich zuuertreten, des zu benemen vnnd gentzlich schadlos zu halten, Jnen auch mit sambt seinen Lehenserben, gleich andern vnsern Lehens-Leuten vnd vnterthanen, Jn vnsern Schutz zu nehmen, zu handthaben vnnd zu verthaidigen, alles treulich vnnd one geuerde. Des zu vrkhunt steter vnnd fester haltung, haben wir Hanns Gorge, Hanns Albrecht vnnd Hanns Hoyer Gebrüdere, Grauen vnnd Herrn zw Mansfeldt, Edele Herrn zw Heldrungen, vor vns, vnsere junge mündige vnd

vnmün-

vnmündige Gebrüdere, alle vnsere erben vnnd erbnehmen, vnsere angeborn Jnsigel vnd petschafft wissentlich an diesen Brief hengen laßen, der gegeben ist nach Christi Vnsers lieben Herrn vnnd seligmachers Gepurt, Jm funfzehen hundersten vnnd sechs vnnd vierzigsten Jare Dienstags nach vincula Petri.

No. XL. A.

Kunt vndt offenbahr sey menniglichen, insonderheit aber denen es zu wissen von nöten, das heuten dato, Dinstags, welcher da war der 30te Decembris nach der heiligenn sehligenn vnndt freudenreichenn geburtt vnsers erlösers vndt Heilandes Jesu Christi, Jm funffzehenhunderttenn vndt Neun vndt Siebenzigsten Jahre, ein rechter, bestendiger, krefftiger vndt vnwiederrufflicher Erbkauff, wie solchs zu rechtt, am fuglichsten vndt besten geschehen kann, soll oder magk, abgehandeltt, getroffen vndt geschlossen worden, Als nemblichen vndt also, Es hat der Gestrenge vnndt Ernuehste Ernst von Schenfeltt auf Dehbenn, vor sich, seine Erbenn vnndt Erbnehmen, dem Erbaren George Wincklernn Churfl. 2c. Sächsischen Ampts-Verwalternn zu Eilenburgk, seinen Erben vndt Erbnehmen, nach zeitlichem, guetem, wolgehabten Rahdt vndt Vorbedacht, Auch Verwilligung seiner freundtlichenn lieben Brüder, als der nechstenn Agnaten vndt mitbelehnten, sein Dorff Limena genantt, mit allenm vndt Jedenn Obern vnndt Niederen Gerichtenn, Rechtenn vndt Gerechtigkeiten, gesuchtenn vnndt ungesuchten nuzungen, so weitt ein Jeder Besitzer, nach ordnung des Rechtenn, sich derselben anzumassen, Zinssen, frönen, Dinsten, Jnn vndt ausser benanntenn Dorffe, Alles nach besage vndt Jnnhaltt des hierob aufgerichtenn besiegelten vndt gedachtenn Herrnn Amtsuerwalter zugesteltenn vndt eingeandtwordtetenn Erbregisters gantz frey, ohn einige Burdenn oder Beswerung, Auch vnversetzt vnndt vnuerpfendett, allermassenn vndt gleichergestaltt, wie obengedachter Ernst vonn Schenfeltt solch Dorff Limena förderlicher Zeitt, von dem auch Gestrengen vndt Ernuehsten Bruno Pflugen zu Großzschachau, Erbkauffsweise ann sich brachtt, erblich verkaufft, vndt vor zweytausendt Guldenn hauptsummca zu gebenn nicht allein bewilligtt vndt zugesagtt, Sondernn es hatt auch, zu folge solchs auffgerichtenn kauffs, Verkeuffer Ernst vonn Schenfeltt, vor sich, seine erben vndt erbnehmen Georgen Wicklernn Amptsuerwalternn zu Eilenburgk, seinen erben vndt erbnehmen, als keuffernn, obenberurtt Dorff Limena, wie das in seinen reinen, Steinen, Auch andern einuerleibten Marcken vndt Zugehörungen

rungen nach besage des besiegeltenn übergebnen Erbregisters begrieffen, als baltt angeweist, die Vnderthanen vndt angehörige Manschafft ihrer Eidt vndt pflichtt erlassenn, vndt dieselben Keuffern, dem Herrn Ampts-Verwalter, mehrung vndt haltung thun lassen, Vnndt vber solches alles, hatt Verkeuffter Jnn vndt mit krafft dicz kauffbrieffes bewilligtt vndt zugesagtt, Keuffern solch Dorff, vonn dato ahnn Jnn zweyen Monaten, vonn dem Edtlenn vndt Wolgebohrnen Herrnn, Herrnn Hanns Georgenn Graffenn zu Mansfeldt, Edtlen Herrnn zu Heldrungen ꝛc. Welchem, als dem Elteſten des Stams vndt der Herrschafft Mansfeldt, die Belehnung dieses Dorffs zustendigk, inn lehenn vndt Wirden zu uerschaffenn, Jhme auch dabeneben seiner Brüder, als der nechstenn Agnaten vndt mitbelehnten, schrifftliche Gunst vndt Verwilligung, Jmmittel obenbenumter Zeitt ausbringen, vndt zu handen schaffen, So soll vnndt will auch nun offt ernanter Verkeuffer vor sich, seine Erben vnd Erbnehmen, Keuffernn dem Herrn Amptuerwalter, seinen Erben vndt Erbnehmen, aller vndt ieder Zeitt, dieses beschlossenen vndt getroffenen Erbkauffs, eine Rechte, volstendige vndt krefftige gewehr, wie zu recht, vnndt Landtsbrauch, mann zu gewehrenn schuldigk vnndt pflichtigk, sein vnndt bleiben vnndt so offt es zu gewehrenn von nöten, auff seine Uncost, vnndt Darlage vertretenn, vndt allermenniglichs Zu oder ansprach ledigen vndt freyenn.

Hiergegen vndt wiederumb hat Keuffer bewilligtt vndt zugesagtt, die obenbenannte kauffsumma der zweytausend gulden Jez vorstehenden Ostermargktt des Neun vnndt Siebenzigstenn Jahrs, ohn einige Verzinsung, Jnn der Zahl wochenn, an gueten vnuerbottenen Churf. Sächsischenn thalernn, oder desselben schrots vndt Korns, so inn diesenn landenn die Zeitt genge vndt gebe sein wirdt, gemeß, denn thaler zu vier vndt zwanzigk, denn Guldenn aber zu Ein vndt zwanzigk Meißnische Zins-Groschen gerechnett, verkauffernn Jnn einer Summa zu Leipzigk, Jnn Hannßenn Canzlers am Margkt behausung, danckbarlichen abzulegen, vndt zu bezahlen, wie dan Keuffer verkeuffernn, zu mehrer sicherheitt solcher Zahlung, als baltt gebuhrliche vndt gnugliche Versicherung aufgerichtet vnndt behandigtt.

Vnndt dessenn allen czu wahrer, steter, vehster, vnndt vnuerbruchlicher haltung, Jst dieser Kauffs-Contract, durch mich Jeronimussen vonn Kanitz zu Thalwitz, als von beidenn teilenn hierzu erbettenem Freunde, vndt Vnterhendtler, gezwiefachtt aufs pappier gebracht, von beiden teilenn als Verkeuffern vnndt Keuffernn, neben mir, besiegeltt volczogenn vnndt Jedem teill der einen zugestallt worden, Geschehenn vnndt geben Jm Jahr vndt tage, wie obenn.

Not.

Not. Von Herrn Peter Ernsten, Fürsten und Grafen zue Mannsfeld, ist der Ambt-Schößer zu Eilenburg, Michael Hartmann, unterm 1. Julii 1603. und von Herrn Bruno dem Eltern, Grafen und Herrn zu Mannsfeld, d. d. 14. Sept. 1605. mit solchem Dorfe belehnet worden.

No. XLI. vom Originali.

Wir Heinrich Tunkt, Herr von Werniczko ꝛc. des Marggrafftumbs Niederlausitz Landtvogt, beckennen vnd gein mennigklich khundt thun, daß vor vns, die Gestrengen, Erenvhesten, Jheit, Offo, Jacob Stachius vnd Adam, die von Schlieben, Gevettern vnd Gebrueder kommen, vnd vns an stadt des Allerdurchleuchtigsten Großmechtigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn Ferdinand, Romischen, Hungerischen, Bohemischen ꝛc. Könnig Infandt in Hispanien, Erz-Herzog zu Ostereich, Marggraff zu Meheren vnd Lausicz, vnsers allergnädigsten Herrn, da Jre konigl. Maj. das Verbott der Lehnsraichung vfgehaben, und dem Lande ire Privilegia, vermoge Jrer Konigl. Maj. Brief vnd Siegel, bestetigt, zw rechter Zeit vnd weile volgend Jren Lehen, Als Vheit von Schlieben, nach Tode seines Bruedern Otto, vnd die andern alle, nach todtlichen Abgangk irer Veter, demuetiges Vleis gebeten, inen Jre guetter, ßo wie obstett vf sie gefallen, zusambt denen, so sonst von der loblichen Chron Boheim zu Lehen ruren, Als nemlich das Dorf Schengckendorf, das Dorf Hoyhendorf, das Dorf Czigcko, das Dorf Kemmeriz, das Dorf Geschow, das Dorf Malstorff, das Dorf Geschenstorf, mit allen Gnaden, Rechten, Gerichten Obersten und Niedersten in Dorfern und Feldern, Herrligkheiten, Gewohnheiten, Czinßen, Rechten, Hofdinsten, Bweßen, Khirchlehen, Forwergen, Schefereien, Wißen, Egkern, Wunnen, Waiden, Haiden, Heltzern, Pueschen, Streucheren, Jagden, Waßern, Waßerlewfften, Fließen, Taichen, Täichsteten, Mwlen, mwlsteten, Wegen vnd stegen, gewunnen vnd vngewunnen, gantz nichts ausgeschloßen, noch hindangesetzt, sonder ganz vnd gar, wie das alles in seinen Grenzen gelegen vnd vmfangen, darzu dreizehen Paweren zw alden Golsen, mit allen Gnaden vnd rechten, obersten vnd niedersten Gerichten vber dieselben Bawren, mit Zinsen, Diensten, zehenden vnd aller Herrligkheit, vnd insonderheit vff den Richter daselbst, dreißig Silber-Groschen, erblicher vnd jährlicher Zinse, vnd noch einen Bawren zu alten Golsen = = mit namen, welcher mit Zinnsen, Pachten, Diensten, Gerichten, Herr Jacob von Schlieben vnd seinen Brudern zuständig. Item zu Sageritz vierzehen Bawern vnd ein moll daselbst, Ober- und Nieder-Gerichte über das

gantze Dorf vnd vber die Mole, im Dorfe vnd im Felde vnd aller Herrligkheit, nichts ausgeschlossen. Item zu Getzsch dreizehen Bawren mit aller Herrligkheit, wie oben steet, vnd zu Gießmersdorf, obersten vnd niedersten Gerichten im Dorfe vnd Felde, darzu aelf Bawren, sambt einen aufgebawten wusten Hof, mit allen Gnaden, Rechten vnd Diensten doselbst, mit Waßern, Waßerläufften, Waiden, Molen, Molsteten, Teichen, Teichsteten, mit aller andern Herrligkeit. Item im Dorf Waltersdorf Syben Bawren, mit allen Gnaden vnd Rechten, Ober- vnd Nieder-Gerichten, Zinsen, Diensten, Zehenden vnd anderen, nichts ausgeschlossen, sondern wie ire Vorfahren, vnd sie der basherr genossen, gebraucht, beseßen vnd inne gehabt, nach Ausweisung irer Register. Item den Obersitz im Dorfe Golizk, mit vierthalb Hufen zum Sitz gehörig, vnd vber Sechstehalb Hufen in demselben Dorfe, sambt denen Bawren, dies besitzen, Ein Wasser-Mole hinder dem Sitz gelegen, vnd einen Bawren zu Golzck mit einer Huffen Agckers, den Adam von Schlieben seeliger von Glawbitzck vor einen andern Bawren zur Czauche vorfreimargckt, Eynen Wein-Garten, mit Wiesen, Agckern, Waßern, Waßerläufften, vnd ein Gehultze, zwischen der von Pugckow vnd Glawbiczk Holz gelegen, das alles mit Ober- vnd Nieder-Gerichten, Zinsen, Renten, Peen, Bwes, Hofdiensten, Teichen, Teichstedten, Wunen, Wayden vnd Trifften, gantz vnd gar nichts ausgeschloßen, sondern wie das alles in seinen Rheinen vnd Grenczen gelegen, vnd vmbfangen. Darzu diese nachgeschriebene Bawren zw Rudingstorf, den Richter, der giebt vj. Silbergr. ij. Scheffel Khorn, iij. Scheffel Hafer, Kalixte Zerung, zinßt xxj. pf. ij. Hüner, x. Scheffel Hafer, viij. Schffl. Khorn, Flax. Paulinus Schultzischen zinst vij. Schwerdgr. j. Hun, ij. Schfl. Khorn, iij. Schfl. Hafer, Paul Tilgen vij. Schwerdgr. Urban Moller v. Silbergr. Merten Schupan vij. Silbergr. ij. Hüner, x. Schfl. Hafer. viij. Schfl. Khorn iij. ij. Metze. Michel Spitz vij. Silbergl. Galle Themann vij. Silbergl. wber welche alle Bawern, die von Schlieben zw Golczk die Gerichte dermaßen haben, allaine ihre Zins von inen einzumanen, ferners lauts der Kauf-Briefe, darzu etliche Zins vnd Pacht zw Bitschen, als zwen Bawren, mit Nahmen Gleße vnd Simon Rudaw, mit Zins vnd Pacht, desgleichen das Pfarlehen zw Deutschen Wildow, mit sieben freien Hufen zu der Pfar geherend, auf den Gernischen Felde gelegen, welche von George von Wolferstorf gekaufft worden, vnd zwen Coßaten zu Wendischen Wildow, Hanß Khune vnd Thewis Moller, mit Zinsen vnd izlicher des Jars vier Hofdiensten zw gesambten fetterlichen vnd brwederlichen Lehen gnediglichen zu verleihen

hen geruhten, des haben wir gnanter von Schlieben getraw willige Dinste, so sie Kön Maj. der Chron Boheimb vnd vns mermals erzeigt vnd hinfure deße bas vnd williger thun sollen vnd mogen, vnd haben aus Macht hochgedachter K. Majest. bestetigter Privilegia vnd vermoge derselben genannten von Schlieben, solche alle vnd iede Gueter, Dörfer, Bawern, Zins vnd wie das alles oben clar bemelt, geraicht, gelangt vnd geliegen, reichen, langen vnd leihen, inen das alles vnd iren rechten Mann-Leibs-Lehens-Erben, in vnd mit Krafft dis vnsers Briefs, als ein mechtiger Lanttvogt dis Marggraftumbs Nieder-Lausicz hinfur zu halten haben, geniesen, vnd doch ieder des seinen zu gebrauchen, wie gesambter vätterlicher vnd bruederlicher Lehen-Recht vnd im Lande Gewonheit ist, vor menniglich vngehindert, doch Kgl. Maj. der Chron Boheimb vns vnd nachkommenenth vhogten an Diensten, Lehens-Pflichten, Recht vnd Gerechtigkheiten, sonst auch mennigcklichs Rechten, darzu Volge der Lehen, ane Schaden, daruf sie vns gebuhrliche Aid-Pflicht geschworn, Königl. Majest. irer Majest. Erben vnd Nachkommenden Konigen zw Boheim, auch der Chron daselbst getraw vnd gewer zu seyn, iren frommen zw werben, Schaden zu bewaren vnd alles das thun, so fromen belehnden bei iren Lehen-Herren zu thun zimbd vnd geburtt. Vrkuntlich mit vnserm großen anhanden Sigel, das wir zu Lehen gebrauchen, besigelt. Gescheen zw Lubben am Tage Bartholomej im XVc. vnd acht vnd dreißigisten Jaren nach Christi vnsers seligmachers Geburdt.

No. XLII.

Der Jurisdiction Uebergabe, so viel daran das Ambt Leipzigk zu Stöhrmthal, Dreyßkaw, Röthigen, item in der Baucha, und so weit den Ritter-Gute Stöhrmthal in der Goltzenischen Flur die Trifft zuständig, ingleichen derer 20. gr. Erb-Zins, samt denen Gerichten, auch dem Alesischen Gute zu Röthigen, an Juncker Statz Friedrichen von Fullen zu Störmthal.

Demnach bey dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen den andern, Hertzogen zu Sachsen Jülich, Cleve und Bergck ꝛc. ꝛc. unsern gnädigsten Herrn ꝛc. der hochedelgebohrne, gestrenge vnd veste Herr Statz Friedrich von Fullen auf Marckklebergck vnd Störmthal, um Ueberlaßung der Gerichte auf denen Störmthalischen Fluhren, Feldern und sämtlichen Pertinentien, ingleichen auf dem Alesischen Gute zu Rothig n, samt denen zwantzig Groschen jährlichen Erb-Zins von besagtem Guthe, unterthänigst

thänigst angesuchet und nunmehro höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. unterm dato den 30. Novembris des abgewichenen 1676sten Jahres gnädigsten Decisiv-Befehl, wie hernach folget, an uns ergehen lassen ꝛc. Nun dann heute dato obwohlgedachter der von Fullen nicht allein die zwantzig Gülden wegen der 20. gr. Erb-Zins, die das Amt, von Eingangs erwehnten Alesischen Gute zu Rödigen, jährlich zu fordern gehabt, baar bezahlet, welche ich der Amts Renths-Verwalter in Empfang genommen, sondern auch mit Abgebung derer Sechtzig Groschen jährlichen Erb-Zinse auf Michaelis des bevorstehenden 1677sten Jahres, liebts Gott, den Anfang zu machen und jährlich also zu continuiren versprochen, als wollen, Krafft des vorhergeschriebenen Churf. Sächs. gnädigsten Befehligs, Eingangs erwehnten Herrn Statz Friedrichen von Fullen, wir die völlige Gerichtsbarkeit und Execution, auch der zuerkannten Todtes-Straffe, in denen beyden Dörfern, Störmthal und Rödigen, samt den Ober- und Nieder-Gerichten in solcher beyder Dörfer und des Dorfs Dreyßkau Feld-Fluhren, auch über das dem Gute Störmthal zu Lehn gehende Holtz, die Zachau genannt, und so weit dem Gute Störmthal die Trifft in der Göltzscheniſchen Fluhr zuständig, ingleichen die Gerichte über das sogenannte Alesische Frey-Gut und dessen Pertinentien zu Rödigen, benebenst denen 20. Gr. Erb-Zins, die das Amt auf angeregten Gute jährlich zu fordern hat, hiermit angewiesen und eingeantwortet haben, dergestalt und also: daß der von Fullen, seine Erben und Nachkommen, solche eingeräumte Ober- und Nieder-Gerichte ungehindert exerciren, die 20. Gr. Erb-Zins von den Besitzer des Alesischen Gutes jährlich einheben und bis an Ihro Churfürstl. Durchl. von uns und unsern Amts-Folgern dabey geschützet werden solle, maßen wir die Amts-Catastra, so viel obbesagte Ober- und Erb-Gerichte, Lehn- und Zinsen, an dem Alesischen Gute und anderer vorerwehnten bishero bey dem Guth Störmthal und deßen Pertinentien gehabte und gemachte Prætensiones betrifft, geändert. Worbey aber Ihre Churfl. Durchl. und Dero Ampt Leipzigck, wir alle dasjenige, was an solchen Orten zur Landesfürstlichen Hoheit und Regalien gehörig und demselben anhängig, item die bis dato auf dem Alesischen Guthe rückständigen Erb-Zinsen, samt denen bereits verfallenen Nutzungen gebührend vorbehalten. Uhrkundlich und zu mehrer Sicherheit ist des Ambts Leipzigk gewöhnliches Land-Gerichts-Insiegel hierunter wissentlich vorgedruckt, und dieser Ambts-Schein von uns eigenhändig unterschrieben worden; So geschehen Leipzigck den 3. Jan. ao. 1677.

Churfl. Sächs. Ober-Amtmann und Ambts-Renth-Verwalter daselbst.

No.

No. XLIII.

Hochfürstliche Concession d. d. Moritzburg an der Elster den 9. April. 1679.

Es sollen Heinrichen von Obernitz und seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben, nächst der Schriftsäßigkeit, die völlige Ober-Gerichte über das ganze Ritter-Guth Liebschütz, obern und untern Theils, wie solches ietzo zur Helffte mehrgedachter Johann Heinrich von Obernitz, die andere Helffte aber seine beyde Brüdere, Adam Heinrich und Georg Christian von Obernitz besitzen, auch auf allen darzu gehörigen Unterthanen und deren Häusern, Höfen, Hufen und ledigen Güthern und also auf allen denenjenigen Stücken, welche bey diesen Güthern von Uns zu Lehn rühren, und in unsers Ambts Ziegenrück Bothmäßigkeit und Ober-Gerichten situiret, zu rechten Mannlehn verliehen werden, nach Recht und Landes-Ordnung zu bestellen und zu üben, nichts überall ausgeschlossen, als allein diejenigen Stücke, welche in Städtlein Ziegenrück und dessen Fluhr liegen, darüber wir unsern Amt Ziegenrück die Ober-Gerichte reserviren; Es soll auch die Restriction der Erb-Gerichte, welche gemeltes unser Amt aus denen Erb-Registern und weyland Hertzogs Johannsen zu Sachsen Abschied angezogen oder geübet, aufgehoben und abgethan seyn, das Jus patronatus aber bey denen Kirchen und Schulen zu Liebschütz und Drognitz, soll dem von Obernitz zwar sonsten mit aller Gerechtigkeit, jedoch mit dieser Maaße und Bedingung zukommen; daß wenn sich, an gedachter Oerter einem, die Pfarr-Stelle verlediget, er der von Obernitz uns um Benahmung 2. oder 3. zum Ministerio tüchtiger Personen unterthänigst anlangen, und daraus eine, darzu er das beste Vertrauen haben möchte, erwehlen und darauf mit der Vocation zu verfahren haben solle. Demnach wir aber, nechst unser landesfürstlichen Hoheit und Regalien, alle auf denen Obernitzischen Unterthanen und Lehnleuten zu Unserm Amt Ziegenrück hergebrachte an Frohnen, Hufen-Gelde, Defensions-Verfaßung und anders mehr, ohne Mittel und Hinderung, nach wie vor zu exerciren, ausdrücklich vorbehalten, nichts minder auch der Nothdurft befinden, eine und andere aus des Amts Bericht erscheinende Irrungen zu erörtern, auch dahin zu trachten, daß die vermengte Unterthanen und Lehn-Leute, zu desto besserer Verhütung allerhand Confusion und Streits zwischen unsern Vasallen und Beamten, entweder ausgewechselt, oder doch ein gewisses wegen der Gerichts-Folge, Stellung der Verbrecher und dergleichen, sonderlich an denen vermengten Oertern deter-

determiniret, wie auch wegen der Steuer- und Contribution-Einnahme eine Richtigkeit getroffen, auch etlichen eingewandten Erinnerungen des Städtleins Ziegenrück, der Gebühr nach, abgeholfen werde; So wollen wir, vor- und bey der Uberweisung dieser concedirten Ober-Gerichte und anderer Gerechtigkeiten, deswegen besondere Commißion und Verordnung zu thun wissen; wodurch unsere landesfürstliche Hoheit und Intraden beobachtet, und durch diese von uns aus Mildigkeit und Gnaden ertheilte Concession, nicht gehindert, anders theils auch deme von Obernitz die Uebung und Genoß der erlangten Jurium in gute Richtigkeit gebracht werde, worauf denn die Beleihung bey unserer Cantzley und andere nöthige Expedition erfolgen soll. Demnach auch der von Obernitz noch zur Zeit mit Leibes-Erben nicht versehen; So wollen wir ferner aus Gnaden geschehen lassen, daß er diese von uns erhaltene Begnadigung, nach seinen Gefallen und Gutbefinden, entweder auf obengemelte seine Brüder, oder einem andern ehrlichen von Adel, auf Maaße und Weiße, wie er sich dißfalls entschließen kann, gantz oder zum Theil transferiren möge, iedoch daß uns solches zum längsten im Jahr und Tage unterthänigst eröfnet werde, darauf wir dann gemeinet, die Mitbelehnschaft gnädigst zu ertheilen. Zu Urkund haben wir diesen Begnadigungs-Brief eigenhändig unterschrieben und mit unsern Fürstl. Secret bedrücken lassen. Sigl. Moritzburg an der Elster den 6. April. 1679.

Moritz H. z. S.

No. XLIV.

Rationes decidendi,
in Sachen, die Gr. Steinischen Creditores, contra D. Teutschern und Consorten.

Dieweiln der Curator bonorum des Schönburg-Steinischen Credit-Wesens, eines theils in der übergebenen Impioration, nicht einmahl annuam, vielweniger Titulatam possessionem vor sich anzuziehen vermocht, andern theils, als nach Absterben des bisherigen Besitzers des Dorfs und Dinge-Stuhls Ziegelheim und Zubehörung, Hrn. Frantz Heinrichs, Grafen, Herrn von Schönburg, Wechselburgischer Linie, der Beamte zu Grünhayn, Johann Gottlob Rebentisch, am 5. Sept. 1740. die Posseß ergriffen, besage der Grünhayner Amts-Acten Vol. 1. sich von Seiten Klägers niemand darbey gegenwärtig befunden, der Beamte Rebentisch aber darzu

nicht

nicht legitimiret gewesen, noch Commission gehabt, vielmehr solches Verfahren höhern Orts cassiret worden, und als Kläger in den Grünhayner Acten dem Rebentischischen Verfahren beygetreten, und dieses acceptiret, bereits am 12. Sept. 1746. nomine des verstorbenen Graffen Herrn von Schönburg zu Wechselburg nachgelassenen Herren unmündigen Söhnen, die von ihres Herrn Vaters an dem Dinge-Stuhl Ziegelheim und Zugehörung gehabte und geruhig exercirte Possess, fernerweit zu continuiren declariret, und würcklich exerciret gewesen, sowohl Klägers darwider unternommene allerunterthänigste Appellation cum clausula rejiciret, auch darwider dem Beambten Rebentischen die Bewürckung der bereits vorhin anbefohlnen Cassation, bey 50. Rthlr. Strafe, auferleget, und endlich per productum solches ausdrücklich auf die von Seiten des Schönburg-Steinischen Credit-Wesens beschehene Turbationes extendiret, hingegen die Wechselburgischen Vormündere bey der continuirenden Possess geschützet worden, worzu ferner kommt, daß auch von Schönburg-Wechselburgischer Seite, die von Seiten des ao. 1705. über Ziegelhayn durch den errichteten Wiederkauf überkommenen Possess von dem damahligen Käufer und dessen Erben und Nachkommen beständig und geruhig zeithero exerciret worden, diesem auch von Seiten Klägers nirgends wiedersprochen werden können, vielmehr in Grünhayner Actis und sonst zugestanden ist, zu dem das Schönburg-Steinische Credit-Wesen ihres Orts, von vorigen Besitzern der Herrschaft Stein getroffenen Contract zu halten, oder die dißfalls machende ad petitorium gehörige Ansprüche ordentlich, als wohin sie auch, in dem von Klägern selbst angegebenen Urtel, allbereits verwiesen seynd, ausführen müssen, nicht aber sich selbsten mit Turbationen und eigenmächtigen illegaten Verfahren helfen können. Solchemnach ihr beschehenes Suchen nicht gegründet, vielmehr sie temere litigiret haben.

No. XLIV. A.

An das hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

Obwohln unserer Pflegbefohlnen, Herr Carl Heinrichs und Herr Albrecht Heinrichs, derer Gebrüdere Grafen und Herren von Schönburg zu Wechselburg Herr Vater, der weyland hochgebohrne Herr Franz Heinrich, Graf und Herr von Schönburg zu Wechselburg, nebst seinen Vorfahren, sich in geruhiger Possessione vel quasi des Ritter-Guths und Dingstuhls Ziegelheim von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren her befunden, immaßen, welches iedoch bloß pro coloranda angeführet wird, dessen Herr

Vater

Vater solchen wiederkäuflich, vor sich, seine Erben und Erbnehmen, auch Lehn-Folger an sich gebracht und er solchen seit der Zeit und nach dessen Ableben besessen, mithin die Posseß bey seinem jüngsthin erfolgten Ableben auf oftgedachte unsere beyde Pflegbefohlne, als seine beyden Herren Söhne und Lehns-Folger transmittiret: so hat sich doch der Amtmann zu Grünhayn, Herr Johann Friedrich Gottlob Rebentisch und Herr Carl Heinrich Blüher unterstanden, nach gedachten Herr Grafens Absterben de facto ihn vor einen Usurpateur davon auszugeben, am 5. Sept. vorigen Jahres die Posseß daran zu ergreifen, der Amtmann, Herr Blühern, zum sogenannten Gerichts-Verweser benannten Dingstuhls zu bestätigen, die Unterthanen und Gerichts-Personen in Pflicht zu nehmen und an diesen zu verweisen, dieser aber sich, unter der Benennung derer Gräfl. Schönburg-Steinischen Sequestration-Gerichte zu Ziegelheim, der Gerichts-Verwesung anzumaßen, der Amtmann selbigen, nachdem den 12. ejusdem unserer Pflegbefohlner Hof-Rath und Amtmann zu Wechselburg, Hr. D. Teutscher, zu allen Ueberflusse ihrenthalben denen Unterthanen die continuationem possessionis zu erkennen gegeben und sie, nebst dem Gerichts-Directore und Actuario, auf vorige Pflicht gewiesen, und andere Gerichts-Personen in Pflicht genommen gehabt, unterm 13. Septemb. schriftliche Instruction zu ertheilen, daß er die Unterthanen sub comminatione anweisen sollte, sich an ihn als eingesetzten Gerichts-Verweser, ingleichen die von ihm gesetzten Einnehmer und Gerichts-Personen lediglich zu halten, die Zinsen, Steuern und alle andere Abrichtungen, bey Strafe des nochmahligen Ersatzes, an niemand andern, als an selbige, zu entrichten, desgleichen hat gedachter Blüher an den Wechselburgischen Secretair- und Actuarium Wehner unterm 14. Sept. unter seiner und denen Gräfl. Schönburg-Steinischen Sequestration-Gerichten zu Ziegelheim Nahmen, sich unterstanden, gedachten Actuarii gerichtlich getroffene Verfügungen zu Ziegelheim zu cassiren, und ihn, daß er sich aller fernern gerichtlichen Expeditionen entäußern sollte, unter Bedrohung des Arrests anzusinnen, nicht weniger denen Wechselburgischer Seits bestellten Gerichts-Personen, alle gerichtliche Handlung bey dem Dingstuhl zu Ziegelheim bey 20. Rthlr. Strafe zu untersagen, und unter Bedrohung, daß wiedrigenfalls, nach dem Mandat wider die Tumultuanten, wider sie verfahren werden soll, daß sie ihm und denen sogenannten Sequestrations-Gerichten, Respect und Gehorsam erweisen sollen, anzudeuten: ja sogar, in eben dieser Qualität, eine schriftliche Verordnung zu Ziegelheim publiciren zu lassen, Kraft deren die Gemeinde bey 5. Rthlr. Strafe zusammen gefordert,

dert, selbige bey Leib- und Lebens-Strafe zum Gehorsam gegen ihn und die sogenannten Gräfl. Steinischen Sequestration-Gerichte und die Frohn und Zinsen, an niemand andern, als an selbige, zu entrichten, sich an die von Seiten der Herrschaft zu Wechselburg ergehende Ge- und Verbothe im geringsten nicht zu kehren, noch selbigen Folge zu leisten, auf die Unternehmungen der Herrschaft Wechselburg ein wachsames Auge zu haben und, woferne sich an Seiten deren iemand auf Ziegelheimer Jurisdiction betreten lassen würde, solche mit Aufgeboth derer Unterthanen in Arrest zu nehmen, bedeutet worden, immaßen denn solches von ihm, mit Beziehen auf des Amtmanns an ihn ertheilte commissarische Verordnung, also geschehen und überhaupt beyderseits, mit Continuation der vermeinten Posseß Ergreifung, exercitii jurisdictionis und turbationis, bis dato continuiret und davon nicht abgestanden, die Gerichts-Bücher und Depositen-Gelder aber nicht verabfolgen lassen. Wenn sie denn dadurch obwohl gedachte unsere Pflegbefohlne nicht nur in angeregter ihrer Posseß turbiret, sondern auch dergleichen eigenmächtiges gewaltsames, mit Aufbring- und Irremachung derer Unterthanen, in ihrer nach Wechselburg geleisteten Pflicht, unternommenes executivisches und tumultuarisches Verfahren, in Stande Rechtens, in keine Wege zu verantworten; Als ergehet an Ew. Excellenz Hochwohl- und Hochedelgebohrne unser geziemendes Suchen, Dieselben geruhen ermeldetem Beamten zu Grünhayn, wie auch Herrn Blühern, iedem bey Pön 50. Gldfl. Rheinisch, dem Fisco verfallen, inhibendo anzubefehlen, daß sie unsere Pflegbefohlne, bey der von ihrem Hr. Vater auf sie transferirten Possess vel quasi des Ritter-Guths und Dingstuhls Ziegelheim, geruhig lassen, die eigenmächtiger Weise unternommene Posseß-Ergreifung und das gesamte geklagte und bis anhero unternommene executivische und illegale Verfahren hinwieder caßiren, wie solches geschehen, uns, denen Unterthanen, Gerichts-Personen und Gerichts-Actuario Wehnern hinwieder notificiren, alles wieder in vorigen Stand setzen, die bisanhero an sie geleisteten Frohnen, Zinsen und andere erhobene Nutzungen, auch vorenthaltene Gerichts-Bücher und Depositen-Gelder, vermittelst eydlicher Specification, hinwieder ausantworten, daß dieses pro actu possessorio nicht wieder angezogen werden solle, schriftlichen Revers ausstellen, uns auch alle verursachte Schaden und Unkosten erstatten sollen, verharrend

Ew. Excell. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb.

dienstergebenste

George Abraham Rex.
Gottlob Heinrich Edler von der Planitz.

Wechselburg
den 10. Jan. 1747.

Worauf am 15. Julii 1747. wider Beklagte die gebetene Pœnal-Inhibition decretiret, auch würcklich ausgefertiget und derselben allenthalben pariret worden. Nechstdem ist, durch ein, an den Ambtmann zu Grünhayn, de dato Dreßden am 30. Sept. 1746. ergangenes allerhöchstes Rescript, weil er, zur Expedition der beschehenen Posseß-Ergreifung, keine Commißion gehabt, sein Verfahren hinwiederum caßiret und daß er davor keine Unkosten fordern, die bereits erhobenen aber restituiren und alles wieder in vorigen Stand setzen solle, allergerechtest anbefohlen worden.

No. XLV.

Lieber Getreuer. Wiewohl wir bereits am 28. May ao. 1705. wie es, mit der Cognition, Gestellung Unserer Beamten und Berichts-Erstattung in Cammer-Renth-Berg-Forst- und Jagd-Sachen, gehalten werden soll, nebst Androhung willkührlicher Bestrafung, in alle unsere Aemter gemessene Verordnung ertheilet und verhoffet hätten, es würde überall derselben iedesmahl gebührend nachgelebet worden seyn, So haben wir doch Zeithero wahrgenommen, daß ein und der andere Beamte, zu Aufenthalt und Nachtheil unsers Cammer-Interesse in obbemelten Cammer-Sachen, ihre Berichte in andere Collegia erstattet, daraus denn öfters gegen einander laufende resolutiones ertheilet und Confusion verursachet worden. Nachdem wir aber über obangezogene General-Verordnung nochmals mit Ernst gehalten wissen wollen; Als haben wir der Nothdurft erachtet, dich hierdurch anderweit darauf zu weisen, mit der ausdrücklichen Commination, daferne du mit Erstattung der Berichte, Gestellung deiner Person und sonst solchem Generali nicht genau nachkommen wirst, von dir, mit Reservirung der von ein und dem andern bereits verwürckten willkührlichen iedesmahl 50. Gldsl. Strafe, durch Execution schleunig eingebracht werden soll, befehlende, du wollest dich darnach gehorsamst achten und vor Schaden hüten. Daran ꝛc. Dat. Dreßden am 23. Febr. ao. 1709.

Löwendahl.

An den Amtmann zu Grimma, Gottfried Wiedemannen.

No. XLVI.

Lieber Getreuer. Wir sind von unsern Land-Cammer-Rath und Ober-Aufseher der Elb- und Weyseritz-Flösse, George Heinrichen von Dürrfeld, in

Unter

Unterthänigkeit berichtet worden, was maßen du die, in Christoph Hahnischens Inquisitions-Sache, ergangenen Acta zu unserer Landes-Regierung, ohne in Unser Cammer-Raths-Collegium, von welchen doch die Commission angeordnet worden, davon gegebene schuldige Nachricht, eingeschicket; Gleichwie dir nun solches solchergestalt zu tractiren nicht gebühret hätte; Also empfinden wir dieses dein Verfahren nicht allein sehr mißfällig, sondern werden es auch zu unserer Zeit annoch zu anthen wissen; Mit dem ausdrücklichen Befehl, du wollest dich ins künftige dergleichen enthalten, und unsere am 23. Febr. 1709. ergangene General-Verordnung, die Cognition, Gestellung der Beamten und Berichts-Erstattung in Cammer-Renth-Berg-Forst- und Jagd-Sachen betreffend, besser und genauer beobachten, oder in dessen Entstehung in die determinirten Strafen allemahl seyn. Hieran ꝛc. Dat. Dreßden am 14. April. ao. 1710.

ad eundem.

No. XLVII.

ꝛc. Wir haben uns vortragen lassen, was auf unser am 19. Mart. dieses Jahres ergangenes Rescript, ihr sub dato den 26. ej. in Sachen die Verpflichtung eines iedesmaligen Richters zu Neunitz, unter das Amt Grimma gehörig, mit Beylegung derer hier angeschlossenen zurückkommenden Acten, allergehorsamst berichtet, auch ersehet ihr aus der copeylichen Einlage, was der Amtmann daselbst, zu Beobachtung derer Amts-Gerechtsame, fernerweit allerunterthänigst vorgestellet. Wann wir dann die von demselben angeführte Ursachen nicht unerheblich befunden; Als begehren wir hiermit gnädigst, ihr wollet ihn mit fernern Verfahren in der Sache verschonen und wenn die Unterthanen in dergleichen Puncten, dazumahl unsere Collegia bereits darinne cognosciret, künftig klagen, solche an gedachte Collegia mit ihren Klagen verweisen, oder vor deren Annehmung zum wenigsten vorher an Uns allerunterthänigst berichten. Daran ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden am 27. Jul. ao. 1709.

An das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

No. XLVIII.

Vester, liebe Getreue, Wir haben Zeithero zum öftern mit sonderbaren Mißfallen wahrgenommen, was gestalt die Beförderung unsers Cammers

mer-Interesse, insonderheit die Einbringung unserer Renthen, dadurch nicht wenig gehindert worden, daß die Censiten und Unterthanen, mehrentheils auf Verhetzung gewinnsichtiger Advocaten und Procuratoren, durch ergriffene muthwillige Appellationes sich aufzuhalten, oder ihrer schuldigen Prästationen sich gäntzlich zu entziehen gesuchet, auch wohl gar die Beamte, wann dieselbe die aus unserer Cammer, causa cognita, ergangene wohlbedächtige Verordnungen ihren Pflichten nach exequiret, vor unsern Ober-Hof-Gericht, mit Verschweigung derer wahren Umstände und öffters in Kleinigkeiten, rechtlich zu belangen, sich unterstanden, dardurch sie sich zwar eine Zeitlang gefristet, darbey aber ihnen selbst unnöthige Unkosten verursachet, deren sie überhoben seyn und anfänglich ihre Amts-Gefälle mit solchen Gelde abführen können, worzu sie hernachmals, durch langwierige Processe, um so viel unvermögender worden, Nachdem aber unsere in Gott ruhende durchlauchtigste Vorfahren, insonderheit weyland Herr Christian der andere, ferner Herr Johann George der andere ꝛc. ꝛc. beyderseits Churfürsten zu Sachsen ꝛc. löbl. Gedächtnüsses, untern dato den 9. April. ao. 1609. und 7. Sept. ao. 1657. iederzeit die Berg-Jagd- und dero eigne Sachen, als ein sonderliches Reservat, der Cognition aller und ieder Justitien-Collegiorum eximiret und ausgezogen, und denenjenigen alleine, so sie hierzu insonderheit an ihre statt bestellet, nehmlich denen Cammer- und Bergraths-Collegiis, privative gnädigst untergeben und aufgetragen haben, in denen übrigen Cammer-Sachen aber, die Beamte nur allein in dem Fall vor unser Ober-Hof-Gericht gezogen werden können, wenn selbige iemand Recht verweigert, oder dasselbe gefährlich verzogen und Kläger solches eydlich erhalten, oder sonst bescheiniget, von welcher heilsamlichen Verfassung, wie solche zum Theil durch öffentlichen Druck kund gemachet, und durch vielfältige Rescripta wiederholet worden, abzugehen, wir keinesweges gemeynet sind; Als ist hiermit unser Begehren, ihr wollet, daferne hinführo, in Berg- Jagd- und Forst-Sachen, iemand euch rechtlich zu belangen, oder von unsern Verordnungen zu appelliren, sich unternehmen sollte, euch nicht gestellen, sondern solches und zwar die nurbemeldte Berg-Jagd- und Forst-Sachen, alleine in Unser resp. Cammer- und Berg-Raths-Collegium, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, nebst denen Actis berichten und von daraus unsere Verordnung gewarten, auch, bis zu deren Erfolg, euch aller Attentaten enthalten: Was aber die übrigen Cammer- und Renth-Cammer-Sachen anbelanget, Gleichwie es bey der Ober-Hof-Gerichts-Ordnung und dem daselbst befindlichen restringirten einzigen Fall, sein Bewenden hat,

hat, und in selbigen Sachen ebenfalls, bey unsern Cammer-Raths-Collegio, niemand die Justitz denegiret, sondern iedermann mit seiner Nothdurft daselbst, oder vor angeordneten Commißionen, gnugsam gehöret und bedürfenden Falls rechtliches Erkänntnüß eingeholet werden wird, Also habt ihr auch euers Orts, bey Expedirung Unserer Verordnungen, insgesamt niemand wider Recht zu graviren und auf die Conservation Unserer Unterthanen nach Innhalt eurer Bestallungen zu sehen, mit der Verwarnung, daß, daferne sich hervorthun würde, daß iemanden auf einerley Weise Unrecht und zu viel geschehen, wir auf solchen Fall dem gravirten Theil, nicht allein zu Restitution derer hierdurch verursachten Schäden und Unkosten verhelfen, sondern auch ieden Beamten, so dißfalls gnugsam überführet, nicht weniger denjenigen Advocaten, so die Unterthanen zu einiger Wiederspenstigkeit verhetzet, nach Beschaffenheit der Sachen Umstände, nachdrücklich bestrafen werden, und habt ihr auch übrigens, was wir dieserwegen an Unsere Landes-Regierung und an die Ober- und Hof-Gerichte zu Leipzig und Wittenberg gnädigst reseribiret, zu eurer Nachricht zu empfangen; Wornach ihr euch euers Orts gehorsamst zu richten und geschicht daran unser Wille und Meynung. Dat. Dreßden am 24. May ao. 1705.

An Amts-Hauptmann zu Grimma.

No. XLIX.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Hertzogk zu Sachsen, Vormundt vndt der Chur Sachsen Administrator.

Lieben Getreuen, vnns ist euer eingeschickter Bericht, was vor dem Ober-Hof-Gericht zue Leipzigk, den nechst vorschienen termin Reminiscere, zwischen euch vnndt Wolf Lösern, zue Brandis, vf seine erhobene Clage vnndt ausgebrachte Citation, in gutlicher Handlunge furgelauffen, Vnterthenigst furgetragen; Daß ihr nun bestimtes termins erschienen, Daran habt ihr recht gethan,

Dieweil wier aber Vormercken, daß sich gedachtter Löser, von seiner angestallten Clagen, noch zur Zeitt nicht abweisen lassen wollen, Vnndt wier nochmals gemeinet, dem Ober-Hof-Gerichtte seinen stracken lauff zue lassen.

So begehren wier vor vnns, vndt den hochgebornen Fursten, Herren Johanns Georgen, Marggraffen vnndt Churfursten zue Brandenburgk, Vnsern freundtlichen lieben Oheimben, Schwagern, Herren Vatern, Brudern vnnd Gefattern, in gesampter Vormundschaft weylandt Herrn Chri-

stiani, Hertzogen vnndt Churfürsten zue Sachsen ꝛc. Christmilder gedechtnuß, nachgelassener Junger herschafft ꝛc. hiermit anderweit, Ihr wollet euch das nechstkünfftige Hof-Gerichtte vf den bestimmeten Tag zue Leipzigk wiederumb gestellen, Ihme vf seine Clage, woferne die gutte nochmaln entstehen soltte, wie sichs Rechtlichen Proceß nach gebuhret, antwortten vndt damit vorfahren, Euch aber immittelst mit gnugsamen Beweiß, so ihr, zu ausfuhrung vndt erhalttung Vnserer Jungen Vettern vnndt Pfleg-Sohne dieses orts zuestehenden Gleits-Gerechtigkeitt, Regalien vndt Gerichtten bedurfftig, als itziege inhaber derselben, gefast machen, Auch was hiervon zue desto mehrer Besterckung Im Ambtte vor nachrichttungen zue befinden, Euch dessen Crafft dieses daraus erholen, vnndt mit besondern fleiß darob sein vnndt in Acht haben, das gedachten vnsern Jungen Vettern vndt Pflege-Sohnen, an Ihrem Gleitte, gerichtten, einkommen, oder andern gerechtigkeitten, zue Vnbilligkeit nichts entzogen werden muege, Auch dißfals dem Schösser zue Eylenburgk darzu ziehen, vnndt was im Ambte vfzusuchen, oder sonsten zum Beweiß des Ambts gerechtigkeitt von nötten, zur ausvbung am Hof-Gericht folgen zue lassen, Wollen wier also dan, wen diese Sache zu ende gelauffen, der auffgewendeten Vncosten halben, der gebuhr nach, erclerunge vnndt Verordnung zu thun wissen, Vndt geschicht hieran vnsere gefelliege Meinunge, Datum Torgaw den 24. Aprilis ao. 95.

F. W. H. z. Sachsen.

Vnsern lieben getreuen dem Rathe zue Eylenburgk ꝛc.

No. L.

Von Gottes Gnaden wir Christian Hertzogk zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst, Landt-Graue in Döringen, Marggraue zu Meißen, vnd Burg-Graue zu Magdeburgk, bekennen vndt thuen kundt mit diesem vnserem offenen Brieffe, vor vns, vnsere Erben vnd Nachkommen kegen menniglichen; Nachdeme vndt als weylandt der Hochgeborne Fürst, Herr George, auch Hertzogk zu Sachsen ꝛc. vnd der Zeitt Römischer Königlicher Majestet vnd des heiligen Reichs erblicher Gubernator im Frießlanden ꝛc. vnser freundtlicher Lieber Vetter, löblicher Gedechtnus, George von Schleinitz zur Eylaw sehelichen, vff den Guttern, so ihme in bemelten Dorffe vnd desselben Feldern zustendigk, mit den Ober- vnd Nieder-Gerichten, ausgeschlossen, was das Leben vnd Hals betrifft, welches vnserm Ampte Freyburgck vorbehalten, aus Gnaden begabet, desgleichen

gleichen zwo Hufen Landes, Bodewitz Grundt genannt, auch darüber zwene Werder, deren einer der Kriegwerder geheißen, vnd der andere vnder wenigern Eylau gelegen, mit derselben Ecker, Wiesen, Gresereyen vnd andern ihren ein vnd Zugehörungen, zu Lehen vnndt Ritter-Güthern gemacht, vermöge des ihme darüber vbergebenen Lehenn vnd Begnadungs-Brieffs, des Datum stehet zu Leyptzigck, am Mitwoch nach dem Sontagck Invocavit in der heiligen Fasten, nach Christi vnsers lieben Herren Geburtt, tausent fünfhundert vndt darnach im Achten Jhare, auch denselben Schleinitz, Inhalts eines andern vnd eltern Lehn-Brieses, des Datum stehet zu Dreßden nach Christi vnsers lieben Herrn Geburtt, tausent fünfhundert vnd in ersten Jhare, am Sonabend nach Francisci confessoris, mit einer Fischerey vnd mit einem Weher zu Eylau, mit aller vnd jeglicher derselben Freyheit, Gerechtigkeit vnd Zugehörunge, sowohl als der auch hochgeborne Fürst, Herr Augustus, Hertzogck zu Sachsen vndt Churfürst, vnser lieber Herr Vater Christseligster Gedechtniß, seinen Sohn Julien von Schleinitz beliehen, vnd derselbe vns itzo vmb die Belehnunge vnd neue Bestetigunge obberürter stücke vnd Mit Begnadunge, vnderthenigck angelanget, das wir ihme vnd seinen rechten ehelich gebornen Leibes-Lehens-Erben, das alles wie obstehet, vnd die erwenten alten Lehen- vnd Begnadungs-Briefe vormügen vnd so viel der von Schleinitz, das alles noch bis auf heutte in geruglichen vnd rechten Gewehren vnd Brauch hatt, so viel auch vns an dem allen, vns vnd menniglichen an seiner hergebrachten Gerechtigkeit vnschedlich, daran zu vorleihen zustehet vnd gebuhrett, zu rechten Mann-Lehen Gutt gereichet vnd gelihen haben, das alles soferne er das, wie gemelt, in geruhiglichen vnd rechten Gewehre, geniß, vnd gebrauch, er vnd sein Vater auch, durch gebuhrliche rechtmeßige Titull vnd Ankunft, an sich bracht, zu besitzen vnd zu gebrauchen, wie solcher Manlehen-Gutter Recht vnd Gewonheit ist, die auch, wie sichs gebuhrett, zu vordienen vndt den Lehen, so offte die Zufälle kommen, rechte Folge zu thun. Wir haben auch, umb beschehener Bitte willen, zu mehr gedachten Julien von Schleinitz, Georgen von Schleinitz zu Seehausen Söhne, Hansen vnd Ditterichen von Schleinitz vnd derselbigen mennliche ehelich geborne Leibes-Lehens Erben sembtlich belihen, vnd beleihen sie also insgesampt, in vnd mit Krafft dieses vnsers offenen Briefes dergestalt, do Julius von Schleinitz mit Tode abgehen vndt menliche eheliche geborne Leibes-Lehens-Erben nach sich nicht lassen würde, das alsdenn alle die offtbemelte Lehen vndt Güttere, so viel er deren in rechten geruiglichen gewehrenn vnd Besitz gehabtt, ahn obbemelte Hansen vnd Ditte-

richen

richen von Schleinitz vnd derselben menliche ehelich geborne Leibes-Lehens-Erben kommen vnd fallen, die dann auch den Lehenn gebuhrliche Folge vnd alles das thun sollen, das sich dißfalls eigenet vnd gebuhrett. Treulich vnd vngeferlich.

Hierbey seindt gewest vndt gezeugen vnsere Räthe vndt liebe Getreuen David Peifer zu Gosigck, der Rechten Doctor, vnser Cantzler, Abraham Bock zu Kliphausenn, Heinrich von Bunau, Hanß von Seidlitz, Herr Wolffgang Eylenberck zu Gosigck, vnd Herr Johann Badehorrn, beyder Rechten Doctors vnd andere mehr der vnsern gnug glaubwürdige.

Zu Urkundt mit vnserem anhangenden Insigell wissentlich besiegelt, vnd geben zu Dreßden den ersten Monaths-Tagk Junii, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburtt, im Funfzehen hundert Sechs vnd achtzigisten Jahre.

Christianus, Churfürst.

Davidt Peifer.

No. LI. vom Originali.

In nomine sancte & individue Trinitatis Amen. Nos Gerdrudis relicta dni Vlrici de Vrideberch omnibus presens scriptum uisuris salutem in omnium salutari, Quoniam que laboriose gesta sunt largo temporum intervallo memoria caligante & fortuna nouercante facile opfuscantur expedit ut rerum gestarum series scriptorum patrocinio muniatur, Hinc est, quod nos intuentes illud apli & libra dextre considerationis pensantes, quod quæcunque seminaverit homo in terris hec metet & in celis, in suffragium annue bone memorie domini Vlrici de Vrideberch quondam predilecti mariti nri & in salutem propriam & subsidium de consensu precordialis sororis nre Mechtildis vidue & relicte Dni Hoyeri de Vrideberch & coram illustri principe Dno nostro Theodorico Marchione de Landesbergh duodecim mansos de proprietate nostra sitos circa uillam dominicam Nuendorf solventes singulis annis octo marcas, decem modicos tritici & totidem ordei, ecclesiæ sanctorum Apostolorum Petri & Pauli Merseburg extra muros. Ipsam etiam villam cum omnibus pertinentiis rivis & aquis aquarum decursibus pratis uiis & inuiis, cultis & incultis, in omni utilitate & prouentu, comodo & emolumento donauimus abbati & suis subditis eorumque successoribus sicut possederamus *cum omni jurisdictione* in perpetuum libere possidenda Hoc vero interjecto federe quod de supra dictis bonis toto hujus vite curriculo in anniversario prelibati Domini & mariti

nostri

nri memoria & in nro uno die celebrato monachis jam dicte Eccleſiæ fiat una refectio pro duabas marcis & Elemoſina trium marcarum erogetur. Inſuper eodem tempore lautiori ejusdem conuentus ſemper dabitur unus ferto. Ne autem inpoſterum malivola intentatione aliqua poſſit occaſio calumnie ſuboriri preſentem paginam ſigilli nri munime ſecurum fecimus roborari, Et vt firmior hec noſtra donatio perſeueret, teſtes hujus rei inuocauimus illuſtrem principem dominum noſtrum Theodoricum Marchionem de Landesberch, dominum Wienandum de Herſtein, Venerabilem dominum Wernherum abbatem ſepe dicte eccleſie, dominum Bertolduin Cantorem de Roſſa, item dominum Johannem Camerarium, fratrem Heinricum Priorem predicatorum in Lipzk, dominum de Molhuſen, fratrem Theodoricum Gardianum fratrem minorem in Lipzk, dominum de Pacobe, & Johannem Aduocatum noſtrum dominum de Vrideberch & alios quam plurimos fide dignos. Datum in Lipzk Anno domini Mcc lxxi. Indictione quinta Dominica poſt diem innocentum.

No. LII.

Von Gottes Gnaden, Wir Mauritius Abt, Wolfgangus Prior, Cornelius Senior, Heinricus Cuſtos und gantz Convent des Cloſters S. Petri, auf der alten Burg vor Merſeburg gelegen, Ordens Sancti Benedicti, von der Union zu Burſfeld, vor Uns und alle unſere Nachkommen, bekennen und thun kund, mit dieſem unſern offen Brief, daß wir mit guthen Rathe und wohlbedachtem Muthe, zu Bezahlung unſers Cloſters Schulden, und ſonderlich zu Erlegung zweyer Türcken-Steuer und ſonſt zu Erhaltung der Gebäude, darzu wir ſonſt durch bequemliche Wege nicht haben kommen mögen, mit Wiſſen und Willen, Vollwortt und Gunſt, des hochwürdigen in Gott Fürſten und Herrn, Herrn Sigismund, Biſchoffen zu Merſeburg, als Ordinarien Unſers gnädigen Herrn, eines rechten erblichen, vollſtändigen ewigen Kaufs verkaufet haben und verkaufen auch hiermit gegenwärtiglich, in Kraft dieſes Briefes, dem hochgelahrten und achtbaren, Herrn Georgen Schiltel, der Artzney Doctori, Bürgern zu Leipzig und allen ſeinen Leibes-männlichen Lehns-Erben, in der niederſteigenden Linien unaufhörlich, das Dorf und die gantze Marck und Fluhr Abt-Naundorf, ſeithalb der Stadt Leipzig über Schönfeld unter Mockau gelegen, mit allen und iglichen ſeinen itzigen und zukünftigen Würden, Zubehörungen, Gerechtigkeiten, Nutzungen, Freyheiten, Gnaden, Privilegien, Dienſten, Pflichten, Zinſen, Lehnen, Zehenden, Teichen, Fiſchereyen, Waſſern, Bornen,

Wasserläuften, Wegen, Stegen, Steigen, Tränckten, Viehweiden, Triften, Püschen, Sträuchern, Höltzern, Weydewerck, Jagden, Höfen, Hofstätten, Gärtten, Wiesen, Hufen, Aeckern, Steinbrüchen und gar nichts ausgeschlossen, obgedacht oder ungedacht, gesucht oder ungesucht, was unser Closter Recht gehabt, hergebracht und besessen hat, oder auch hätte haben und gebrauchen mögen und insonderheit zum ersten zehen gebauete besagte Hofstäte, mit ieder Gerechtigkeit und Zubehörungen, zinset ein ieglicher Hof, uf Michaelis vertagt, jährlich ein Huhn und einen alten Pfennig, dero neun einen nauen Meißnischen Zins-Groschen gelten und do es dem Dorfe, Einwohnern und unserm Käufern, seinen Lehens-Erben, wie oben beruhrt, in zukünftiger Zeit nützlich und zu thun seyn wollte, so soll es ihnen, mehr Hofstätte zu machen und zu erbauen, zu iederzeit frey stehen, item zehen Hufen Landes in der Marck Abt-Naundorf gelegen, nach laut des Closters Erb-Zins-Registern, zinset eine igliche Hufe, auf Michaelis vortaget, fünf und viertzig Naw Meißnische Zins-Groschen, Summa der jährlichen Erb-Zinse von den zehen Hofstätten und zehen Hufen Landes sieben Naw Schock ein und viertzig Groschen einen alten Pfennig und zehen Hüner, item die Unterthänigkeit, Erb-Holdunge und Lehn an den Einwohnern und an allen Hofstätten, Hufen Landes, Ackern, mit yren ietzigen und zukünftigen Zubehörungen und Besserungen und alsbald, vermöge solches beschlossenen Erb-Kaufs, sein die Unterthanen obgedachter Anzahl von Uns an den Herrn Doctorem, Georgium Schilteln, und seine rechte Leibes-Lehns-Erben, wie oben beruhrt, verweißt und von ihnen gebührlich Erbholdniß mit Leistung leibliches Eydes genommen und soll der Richter, im Nahmen der gantzen Gemeinde, alle Wege, so ofte die Lehn fällig werden, von dem Herrn Doctore, Georgio Schilteln, seinen rechten Lehns-Erben, ihre Häußer, Höfe, Gärten, Ackere, Wiesen, Güttere, Gemeinde-Triften und andere ihre Dorf-Gerechtigkeit in Lehn nehmen und itzund zum ersten mahl anfahen und darnach, so offte die Lehn fällig, Vier Gülden zur Lehn geben. Darnach, welcher Mann oder Weib auf nau belehnt wird, soll drey Groschen und vier Naw-Pfennig zur Lehen geben, darvon soll er dem Herrn Doctori, oder seinen Lehns-Erben, zwene Groschen geben, der dritte Groschen gehört der Gemeinde und die vier Pfennige soll der Richter behalten, item einen Kälber-Zehenden, jährlich auf Michaelis vertagt, von iglichen jungen Kalbe, so das Jahr durch im Dorfe oder Felde zu Abt-Naundorf gekalbet wird, einen alten Heller, deren Achtzehen einen nauen meißnischen Zins-Groschen thun, Und der Termin der Bezahlung der Käl-

ber-Zehenden, der Erb-Zins von Höfen, Acker und Hufen und andere Pflicht und Gerechtigkeit, ist auf das Voit-Ding, welches man jährlich bald nach Michaelis pflegt zu halten und wer alsdenn an der Bezahlung säumig wird, der muß drey Scheffel Haber zu Bueß verfallen seyn. Item, wir haben ihn auch verkauft die Herrlichkeit und Freyheit der Gerichte, als nehmlich alle Gerichte, ober und nieder, über Hals und Hand, im Felde und Dorfe, durch die gantze Marck und Fluhre, an allen Enden und was zu den Gerichten gehöret, sofern sie unser Closter gehabt und von Rechtswegen haben sollen, mit Richtern und Schöppen gefällig Ding zu halten, einen iden zu seinen Rechten, es sey peinlich oder bürglich, so oft es Recht und von nöthen ist, den Richter sampt den Schöppen und anderen Gerichts-Personen aus dem Dorfe zu erwehlen, Item, Galgen, Feimstadt, Gefängniß, Stock und andere Zubehörungen und Nothdurft der Ober- und Nieder-Gerichte zu haben, zu brauchen und zu erhalten. Item, daß unser Käufer jährlich soll nach Michaelis ein Voit-Ding halten, nach alter Gewohnheit. Auf dasselbige Voit Ding müssen die Einwohner nach der Ordnung, wie sie gesessen, ein Gerichte Essen, mit aller Nothdurfft, vor den Herrn Doctor seine Dienere, darzu auch die andern Nachbaren geladen werden, uf ihre Unkost, nach alter Gewohnheit bestellen. Item zweene Hufen Landes, die Hayde-Hufen genannt, die seyn frey, ledig und unvorerbet, welche das Closter etwann jährlich vor 20. nawe Groschen und einen Heintzen Habern zu bezahlen vermiethet, das soll uhu hinfürther bey dem Käufer und seinen Lehns-Erben stehen, diese zwey Hayde-Hufen selber zu gebrauchen, oder zu erwerben, oder um einen jährlichen Zins, wie Laß-Guth, auszumiethen, von diesen zweyen Hayde-Hufen giebt man dem Pfarr-Herrn zu Schönefeld einen Heintzen Haber zu Zehende. Die Gerichte aber auf den Hayde-Wiesen, so Er die mit Rechte, oder sonst auf seine Unkost an sich bringen könnte, wollen wir yhme unsere Gerechtigkeit auch in diesen Kauf zugeschlagen haben und ist uns solche Besserunge nicht entlegen. Item die Fischerey in der Parda, so weit Naundorfer Margk gehet und sie dem Closter von Rechtswegen zuständig und nachdem dieselbige etwan unserm Kloster zehen Groschen Mieth-Geld gegeben, und darnach der Gemeinde daselbst eine Zeit, zu Erhaltung des Closters Possession, zu gebrauchen zugelassen: Dieweil dann der Herr Doctor, aus unsern Bewill, bis in die hundert Gulden, zu Erhaltung der Fischerey, mit dem Tümmel zu Schönfeld und der Gemeinde zu Mockau vorklaget und doch mit dem Advocato nicht allenthalben entbrochen, auch weitere Unkost, dieweil

die Sache noch nicht geendet, darauf wenden muß, so sollte der Herr Doctor, solche Fischerey vor sich alleine zu gebrauchen, oder zu vermiethen, Macht haben. Item, alle diese obbeschriebene Güther, Erb-Zinsen, Zehende, Lehen, Gerechtigkeit, Nutzunge, seyn frey, mit keinem Ritter-Dienst beschweret, die haben wir vielgedachtem Herrn Doctori, Georgio Schiltel und allen seinen rechten Leibes-Lehns-Erben, also frey unbeschweret verkauft, in aller maße, wie unser Closter solch Dorf, mit aller seiner Zubehörung und Gerechtigkeit, vor Alters erlangt, gehabt, genossen, gebraucht und hergebracht hat, nichts davon ausgeschlossen, solche Freyheit, wie gemeldet, soll der Herr Doctor und seine Lehns-Erben nun hinforder vollständiglich erhalten, yhme ohne Gewalt und unvermeidlicher Trangsal, so viel ihme möglich, keine Servitut des Ritter-Diensts, oder fremde Schaaf- oder Vieh-Trifft auf das Dorf, samt seiner Marck, lassen schlagen, noch bringen und haben wir dem gedachten Herrn Georgio Schiltel das Dorf Abt-Naundorf, mit aller Zubehörunge, oben ausgedruckt oder nicht, vor tausend Gulden, guter ganghaftiger Fürsten zu Sachsen Müntz, Je ein und zwantzig nawe Meißnische Zins-Groschen vor ein Gulden gezahlt, gegeben und wir auch von yhme auf 2. mahl vollkömlich empfangen und fürder an unsers Closters künftigen Nutz, als nehmlich zu Bezahlunge zweyer Türcken-Steuer, deren die erste anno D. xvc und xxx. und die andere anno D. xvc und xlii. uns auferleget und auch etliche andere gemeine Schulde bezahlt und zum Theile auch zu des Closters Gebäude gewandt und gekehret haben, sagen derhalben den gedachten Georgium Schiltel, sein Erben und Erbnehmen solcher Bezahlung der tausend Gulden, quit, ledig und loß. Wir haben ynen auch, alle seine rechte Leibes-Lehns-Erben, wie oben beruhrt, alsbald in die genießliche Gewehre und Besitzung des Dorfs, seiner Gerechtigkeit, Nutzunge und Zubehörunge, würcklich eingesatzt und bringen lassen, als wir ynen auch hiermit einsetzen in Kraft dieses Briefs, desgleichen so haben wir die Einwohner ihrer Erbholdunge und Eydes-Pflicht, der nutzbarlichen Eigenthümlichkeit und Erbholdunge halben, ledig und loß gezehlet, doch so wollen wir sie, des Angefälles, auch der Ober-Lehn halben, in Pflicht und Trauen behalten und hiermit nicht gelassen haben und weisen also die gemelten Einwohner des Dorfs Abts-Naundorf, mit der Erbholdunge, an den vielgedachten Herrn Georginm Schiltel, seine männliche rechte Leibes-Lehns-Erben, auch alle und iegliche Recht in- vor und gegen sie, auch mit allen obgeschriebenen Zugehörungen, vollkömmlich zu haben und zu gebrauchen, gleichwie unser Closter solche anfänglich empfangen, nachfolgende

gebraucht,

gebraucht, gehalten und hergebracht hat, oder brauchen hätte mögen, nichts ausgeschlossen. Wir wollen auch dem Herrn Georgio Schiltel, seinen männlichen rechten Leibes-Lehns-Erben, des Erb-Kaufs und aller dieser obgeschriebener Punckt und Articul, eine rechte Gewehr seyn und thun, so offt und lange wir, sie zu gewehren, im Rechte schuldig seyn. Auch wollen wir und unsere Nachkommen, wider diesen Erb-Kauf, und alle und iegliche obgeschriebene Punct und Articul, keine Freyheit exemtionis juris vel ordinis, Wohlthat oder Exception der Rechte, oder Obrigkeit und sonst keine Ausflucht, wie die durch menschliche Vernunft oder Witz ausgedacht werden mocht, nicht gebrauchen oder vorwenden, deren wir uns, auch auf alle unsere Nachkommen, gäntzlich verzeihen, renunciren und darüber Verzicht thun und absagen, jedoch so wollen wir, vor uns und unsere Nachkommen und Inhaber des Closters, an dem Dorf Abt-Naundorf und allen obgeschriebenen seinen Zubehörungen, Gerechten und Gerichten, nichts ausgeschlossen, das dominium directum und was dem anhängig, als die Oberherrschaft, die Mann-Lehn zu verleihen, den Vorkauf und andere Gerechtigkeit, vollkömmlichen vorbehalten haben, Also, daß der Herr Georgius Schiltel und seine männliche rechte Lehn-Erben, wann die Lehn zu Falle käme, von wegen der Abtey, oder der Person des Herrn Doctoris, oder seiner Lehns-Erben, oder wie sichs sonst, durch andere Contracte und Mittel, möchte zutragen, von uns und unsern Convent und unsern Nachkommen, solche obgeschriebene Gütter und Gerechtigkeit, zu rechten Mann-Lehn, zu gebührlicher Zeit des rechten, in Lehn empfahen und derselbigen an uns und das Closter folgen und allemahl, in recognitionem directi dominii, vier Gülden zu Lehn geben, und uns und unseren Nachkommen allewege einen gleichstimmigen Revers-Brief, gegen den Lehn-Brief, unter seinen großen Insiegel geben und zustellen. Es soll uns auch itzund der Herr Doctor ein Pergamen-Revers-Brief, gegen diesen Kauf-Brief, nach seinen Laut und Inhalt, mit dem großen Insiegel versiegelt, überantwortten. Und auf solchen Fall reichen, leihen und bekennen wir, Mauritius Abt und gantz Convent, dem gemelten Herrn Georgio Schiltel, der Artzney Doctori, seinen rechten Leibes-Lehns-Erben, in Kraft dieses Briefs, das Dorf, mit der Marck und Fluhre Abt-Naundorf, mit allen und iglichen seiner Gerechtigkeit und Zubehörungen, oben ausgedruckt, nichts ausgenommen, zu rechten Mann-Lehn-Guthe, solche zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, als rechten Mann-Lehn-Guths Gewohnheit und Recht ist: Doch also, daß er uns und unseren Nachkommen, dem Convent und Closter,

getreu und gewehr sey, an Eydes statt, wie einen frommen Vasallo und Lehnmann von Rechte und Gewohnheit halben zuständig ist, alles treulich und ungefährlich. Des zu Bekräftigunge, Urkunde und Bekenntniß, so haben wir unser Abtey- und Convent-Insiegel an diesen Kauf-Brief wissentlich lassen hängen, der gegeben ist nach Christi Gebuhrt, tausend fünfhundert und darnach im zwey und viertzigsten Jahr, Montags nach Judica, am sieben und zwantzigsten Tag Martii.

Und wir Sigismundus, von Gottes Gnaden Bischof zu Merseburg, bekennen und thun kund, vor uns und unsere Nachkommen, an diesem Briefe, daß wir, zu obgeschriebenen Erb-Kauf des Dorfs Abt-Naundorf, mit aller seiner Zugehörunge und Gerechtigkeit, auch alle Punct und Articul, wie obgeschrieben stehet, unsere Gunst und Bewilligung gegeben haben, geben die auch darzu, vor uns und unsere Nachkommen, hiermit in Kraft dieses Briefs. Des zu Urkunde und Bekentniß haben wir, vor uns und unsere Nachkommen, unser Insiegel hieran wissentlich hängen lassen. Geschehen und geben nach Christi Gebuhrt im Funfzehn hundert zwey und viertzigsten Jahr Montags nach Judica den xxvij. Tages Martii.

No. LIII.

Wier Anargk, Herr zw Wildenfels, Schönkirchen vnd Ronneburgk, Thuen kund mit diesem vnserm offenenen brieffe Jedermenniglichen, die Jhn sehen, hören oder lesen, So vnd nachdeme sich zwischen dem Gestrengen vnd Ehrnuhesten, Herrn Wolffen von Weißenbach, Ritter des heiligen Römischen Reichs Erbritter vf Schönfels eines, Den Erbarn vnd Vhesten, Quirin, Jobsten vnd Georgen von Gawern, gebruedere vor sich selbst vnd oben gemelten Quirin, in vormundtschafft Haubolden von Gawern, seines vnmündigen Vettern, Irrung vnd Zwiespaldt, anders theils der Obergerichtte gehaltten, So Herr Wolff, obengemelt, vf gedachtter von Gawern Rittergutter vnd Männern zwr Lichttendanne, Dahnhoffe vnd Gospersgruhn hatt, Derhalben beide part, aus guthwilliger Zweigung, die sache zw guhtwilliger vnterhandlung bei vns gewilliget, darauf haben wier sie heut dato an die scheinstadt beschieden, nachfolgender meinunge, Jhrer Irrung mit einander in der gutte vertragen, Nemlich also, das obengedachter Herr Wolff, vor sich vnd alle nachkommende besitzer des Schlosses Schönfels, die Ober-Gerichtte auf den Ritterguttern zwm Dahnhoffe vnd Lichttendanne, denen von Gawern Erblich vorkaufft vnd zwkommen laßen, Wie heut solches allenthalben durch vnsern lieben getrewen

Georgen

Georgen von Schawrodt, zw Röpsen wohnhafftig, den wier aus vnserm befehlich darzw verordnet, In beisein beider partheien, auch beiderseits nachgeschriebener freundschaft, abgeritten, besichttigt vnd besehen, Nun liegen in solchen Rittergutttern, drei kleine Pawersgütter zw der Lichttendanne, welche Mertten Schneedorff, Wolff Schneider vnd Jacob Senger, so weits in Herr Wolffen vf desselbigen Sengers gutte gegeben, vnd nuhmals vorreinet vnd vorsteinet ist, die Zeit bewohnen, Deßgleichen drei Guthlein, die aus dem Vorwerge des Dahnhoffs gemacht vnd genommen, Auf dem einen zwm Dahnhoff wohnet Itzundt Ludewig Faust, auf den andern zweien, Caspar Dietell vnd die Heucken, welche beide Guthlein zw Gospersgruhn gelegen, Vorgehorte Ober- vnd Halsgerichtte, haben die von Gawern, Herrn Wolffen vnd seinen Lehenserben, erblichen zw kauffen gegeben, alls sie auch in Crafft dieses vertrages geben vnd vorkauffen mit Lehen, Zinsen, Frohnen, Diensten, mit pferden vnd der Handt, Erbgerichtten, Hutweide vnd Trebe, zween Pawersgutter zw Stein in seinen Herrn Wolffens Dorffe vnd Obergerichtten gelegen, vf dem einen Izundt Leonhardt Ackerman, vf dem andern Caspar Keller wohnet, darauf er Ihnen hiebeuohr vor einem Ihar zweihundert flohren geliehen vnd Itzo viertzigk flohren darzw vorrichttet, Also das Izlicher gulden Ihärlicher nutzung vmb fünf vnd zwanczigk floren angeschlagen vnd bezahlet ist, Auch haben gedachtte von Gawern, Herrn Wolffen ein viertel feldes, so Matthes Spranger zwr Lichttendanne Ihr arm man hatt, nachdem es demselben gutte entlegen vnd zw Stein, in Herr Wolffens Dorff vnd Oberkeit, neben dem guhtt, das Jezundt Nickel Rudel besitzt, leit, vnd nach Schönfels streicht, mit erbgerichten, Lehen vnd was die von Gawern darauf gehabt, nichts ausgeschlossen, zwgestalt vnd heimgeweist, darauf auch der Pawer von Ihme, Herrn Wolffen, die Lehen empfangen, Es sollen aber an Zinsen vnd frohnen desselben mannes den von Gawern nichts abgehen, als zuuornehmen, Auf dem gutte das Izt Matthes Spranger besitzt, vnd Herrn Wolffen vnd seinen Lehenserben das viertel mit aller gerechttigkeit, frei folgen, vnd die von Gawern nichts damit zw thuen haben, Deßgleichen haben sie auch Herrn Wolffen, ein klein Teichlein, in der Pleiße gelegen, gegeben vnd vberreichet, Vber das alles vor solche Ober- vnd Halsgerichtte, alls vormeldet, die Herr Wolff von Weißenbach, denen von Gawern vf vnser güthlich entscheiden hat verkaufft, Alls er Ihnen auch hiermit vnd in Crafft dizs vertrages zw kauffen giebt vnd zukommen lest, Sollen vnd wollen die von Gawern Herrn Wolffen zweyhundert floren an

gelde

gelde entrichtten, aber mit liegenden grunden vorgnugen, darkegen zw solcher schuldt vorgnugung, alsbaldt ein hundert floren vor das stück holtz, so die von Gawern Jm burgholtz gehabt, vnd Herrn Wolffen haben lassen zwkommen, Alls sie Jhme auch dasselbige hiermit in crafft diz briefs zwstellen, vntergeben vnd vberreichenn, abgerechnet würden, Vnd der andern hundert floren halben, haben die von Gawern, Herrn Wolffen mit Mertten Grubners gutte zw Schönfels, so uiel sie gerechttigkeit daran gehabt, lehen, Jährlich dreißig groschen für die frohne, Erbgerichtte, Huttweide vnd Treibe, Deßgleichen was die muhle zw Gospersgruhn, do Hans Pfeiffer sehliger vf gewohnt, mehr Jhärliches nutzes, Nemlichen alle Jhar anderthalb vnd zwanzigck Groschen, dan Wolffs Michels guht zwm Dahnhoff tregt, dan sie Herr Wolff vnd die von Gawern dieselben beiden guttere nach Gelegenheit, freimarcksweise einander haben zwkommen lassen, sampt einer schuldtvorschreibung vber zwey vnd funfzigk gulden haltende, alls die von Gawern Herrn Wolffen gegeben, damit sie die vbermaß vf Tagezeit Jhme entrichtten, vf das er benanter zweihundert gulden vollig vorgnuget wirdet zwfrieden gestellet, Es haben auch die von Gawern gewilligt, Jzundt vnd kunftig besitzern gedachter muhle, wo die, es sei mit wehren, schutzen, muhlgraben vnnd notturfftigen Zwgengen, oder sonst an Jhre gutter stoßen, daran keine vorhinderung thuen, sondern dieselbige zw vnterhaltten gunstige furderung vnd gutten willen zw erzeigen vnd gebrauchen laßen, wie vor alters, Es soll auch den von Gawern an Jhren Ritterguttern zwm Dahnhoffe vnd der Lichtendanne an Jhren wolherogebrachtten gerechttigkeitten, durch diesen vortrag nichts benommen seinn, Es soll auch in den Obergerichtten, die Herr Wolff von Weißenbach Jzt gemeldt den von Gawern zukommen lest, wieder bier noch wein, wieder Jzt noch kunfftig geschenckt oder verkaufft werden, doch mögen die obbenanten drei menner zwr Lichtendanne, oder Jhre nachkommen die hiermit in der von Gawern Obrigkeit kommen, bierschenckens zw den Zeitten, wie es andere Jhre Nachbarn des Dorfs Lichttendanne redlich vnd wollhergebracht, auch gebrauchen vnd ferner nicht, Begebe sich aber ein bergkwerck alda, das man dasselbe Bergkwerck mit Arbeittern vnd stehtwehrender arbeit der schicht nach bergkordnung belegete, das es also weit gereichte, das man nach verordnung des bergkrechttens bier oder wein zw schencken zwzulaßen schuldig, des sollen sich beide partt zugleich in bergrechtten zw freibergk eigentlich erfahren, so dan vf bestendige erfahrung des bergrechttens vnd nicht ehe solch bier vnd weinschencken, soll zugelaßen, fürgenommen

vnd

vnd gebrauchet werden, vnd doch nicht lenger oder mehr, nach verordnung des bergrechttens, Die feimstadt der von Gawern, oder Jhre nachkommende besitzere zwr Lichttendanne vnd Dahnhoffe, soll nicht nach Schönfels vnd der Lichttendanne, sondern nach dem Brande kegen Mergenthal, oder nach der Steinpleiße Jenseidt des Dahnhoffs gesatzt werden, Der von Gawern leuthe zw der Lichttendanne auch Wolff Michell zwm Dahnhof, vnd die Pawern so sie zw Gospersgruhn haben, die sie mit der Obrigkeit nicht zw sich erkaufft, wie oben gemelt, Sollen dem gerichtte zw Schönfels, darinne sie gesetzen, allen gebührlichen gehorsamb, wie vor altters herbracht, vnd gerichtsfolge, Es sei mit anlage des Hengergeldes, mit erscheinen bei peinlichen gerichtten, Volge vnd Handhabung des rechttens, Jhnen selbst vnd Jedermenniglich zw beschirmung friedes vnd rechttens, gleich wie andere Herr Wolffens leutte, in seiner Obrigkeit gesessen, erzeigen, das sie auch also zw thuen schuldig, Doch sollen Herr Wolffens leuthe, der von Gawern leuthe, so in Herr Wolffens Obrigkeit sitzen, wenn es zwr notturfft vorfellet, wieder mit dem Hengergelde behülflichen sein, Es ist sonderlich abgeredt, das Herr Wolff vnd seine nachkommende Jnhabere Schönfels Jhre leuthe in die peinlichen Halsgerichtte zw setzen, verschonen sollen, Die von Gawern vnd Jhre nachkommen, sollen vnd wollen auch ihre Leutte Jn Herr Wolffens Obrigkeit gesetzen, in allen deme, daß sich zwr Obrigkeit gehöret, wie das nahmen haben magk, in keine wege, die sie durch diesen vnsern schied, von Herr Wolffen, an sich bracht, ziehen oder gebrauchen, sondern in Herr Wolffens Obrigkeit laßen, darein sie gehörig, So die von Gawern Erbgerichtte, in Jhrer obgemeltten erlangten Obrigkeit haltten wurden, sollen Jhre leuthe, die in Herr Wolffens vnd seiner nachkommen Obrigkeit bleiben, darzw nicht gezogen noch gebrauchet werden, Woltten sie aber Erbgerichtte in Herr Wolffens Obergerichtten haltten, darzw mögen sie Jhre leutte in Herr Wolffens vnd gemeltter Jhrer Obrigkeit wohnhafftig, woll nehmen vnd gebrauchen, Begebe sich aber, daß die von Gawern von vnserm gnedigsten Herrn, dem Churfürsten zw Sachsen, (oder S. Churf. G. volgere, sie oder Jhre nachkommen, zw einer gemeinen Landesvolge erfordert werden, so sollen der von Gawern leuthe, mit Jhren Junckern, die gemeine landvolge thuen, vnangesehen, daß sie in Herr Wolffens Obrigkeit oder seiner nachkommen gelegenn, Begebe sichs auch, das den von Gawern an Jhren leiben oder guttern, ein gewaltiger eingriff oder wiederwertigkeit begegnet, mögen die von Gawern, Jhre belehnte leutte alleine schutzs halben vnd nicht gerichts halben, woll erfordern vnd gebrauchen,

doch in alle wege ohne vorminderung Herrn Wolffens, oder seiner volger Obrigkeit, die er darauf hatt, Damit aber desto mehr Zancks abgeschnitten vnd ausgedruckt werde, was die von Gawern zw Erbgerichtten vf andern Ihren leutten, In Herr Wolffens Hals- vnd Obergerichtten wohnhafftig, gebrauchen sollen, volget hernach, Nemlichen sollen sie zw richtten haben, vber braun vnd blaw, blutrunst, alle meßer, waffen vnd wehrzoge die gebraucht werden, damit zw Erbgerichtte verbrochen wirdet, Auch alle waffen vnd wehre die dazumahl gezogen vnd gebraucht werden, sollen den Gawern vnd Ihren nachvolgern vnvorhindert der Obrigkeit zwn Erbgerichtten volgen vnd bleiben, Auch Zettergeschrei ohne noht, Denberei vnter dreien Schillingen pfennig, gemeine feldtschäden vnd was darunter zw Erbgerichtte gehöret, das vf Ihr der von Gawern leuthe gutter, Haus vnd Hof vnd derselben guttern vnd fluhren, außerhalb der Gemeine geschicht, Was sich aber ohne das begiebt, das soll Herr Wolff von Weißenbach vnd seine volger zw richtten haben, Wan sich auch Meßer, waffen vnd wehrzoge, die In aufruhren oder sonsten gezogen vnd gebrauchet, damit vorfreseltt zw der Obrigkeit gehörig begeben, Auch alle waffen vnd wehrzöge, die dazumahl in solchen aufruhrn, gezogen vnd gebrauchet, Sollen Herr Wolffen zw der Obrigkeitt vnd seinen volgern, auch volgen vnd bleiben, Darauf auch ein Jeder partt dem andern, die lehen vnd gewehr hatt eingereumet vnd zugestellet, ein theill dem andern zw Jeder Zeit, so offt es die notturfft erfordert, alles dasjenige zw gewehren, vorpflichtet, wie gewehr recht vnd gewohnheit ist, Alles trewlich vnd ohne gefehrde, Bei solchem entscheidt seindt gewest beiderseits freundschaft, die Gestrengen, Ehrnuhesten vnd vhesten Herr Hans Weißenbach, Ritter, des heiligen Römischen Reichs Erbritter die Zeit Ambtman zw Werdaw zwm Thurm, George Trwtzschler zwm Falckenstein wohnhafftig, alls Herrn Wolffen von Weißenbachs freundschafft, Wolff von der Moßel daselbst, vnd Wolff Trwtzschler zwm Stein wohnhafftig, alls freunde der von Gawern, Zu wahrem bekentnuß, stehter vnd vhester haltung dieses vnsers entschiedes, den beide parteyen vf gnugsame vnterredung, vorwißer angenommen vnd vorwilligt, haben wier mehrgemelter Anargk, Herr zw Wildenfels, solchs vertrages Zween brieffe gleichlauts aufgericht vnd vnser angebohren Insiegell an Jedenn neben Herr Wolffen von Weißenbachs vnd Quirin von Gawern angebohrne Insiegell, von wegen sein vnd der andern von Gawern, wißentlich henken vnd Jeder parthey einen solchen vertragsbrieffe zw Ewigem gedechtnuß zwgestellet, Vnd solche brieffe seindt volzogen, nach gethaner richttung aufgerichtt,

richt, Nach Christi vnsers Herrn vnd Sehligmachers gebuhrt, Im Funfzehenhundert vnd im Sieben vnd Zwantzigsten Jhare, am Donnerstage Osterheiligen Tagen,

Not. Auf diesen brüderlichen Theilungs-Vertrag, beziehet sich der von Churfürst Augusto, höchstseligsten Gedächtnißes, unterm dato Dreßden am 14. Dec. 1586. Leonhardten von Milckau zu Alten-Schönfels gnädigst ertheilte Lehnbrief.

No. LIV.

Extract aus dem, zwischen denen hochgebohrnen Herren, Herrn Friedrich Sigismunden und Herrn Johann Christian, Gebrüderen, Grafen zu Solms und Tecklenburg, d. d. 8. April Ao. 1696. errichteten Erbtheilungs-Recesse über die Herrschaft Baruth mit denen Ober- und Erb-Gerichten ꝛc.

ꝛc. III. Demnach nun die in einander vermenget liegende Gründe der Bürger zu Baruth auf beyde Theile zugleich, durch die vormals gemachte Gräntz-Linie, allbereit geleget worden und der Jurisdiction wegen ins künftige Irrung sich ereignen dürfte; So ist von beyderseits Herren Brüdern, Grafen zu Solms, unverbrüchlich zu halten, ferner festgestellet worden, daß 1) in Gräntz-Streitigkeiten, Anspruch und Theilung der Gründe und anderen ejusdem generis causis civilibus, so zwischen des einen Theils Herren, und des andern Theils Unterthanen, oder zweyer Herren Unterthanen entstehen, von keinem Theil separatim Klage angenommen, noch die Sache verhöret, oder entschieden, sondern die Partheyen iederzeit ohnweigerlich an beyde Herren zugleich verwiesen und durch beyderseits Beamten, der Observanz gemäs, entschieden werden sollen. Auf denen Dorfschaften aber und in anderen Fällen, tam civilibus, quam criminalibus, bleibet, außerhalb der Stadt, iedem Theil, der hiebevor gemachten und bis daher observirten Gräntzen-Linie nach, die Jurisdiction unverschmälert, ausgesondert dasjenige, so in denen Kellern und Kellerhäusern vorgehet, welches, gleich als wäre es in des Bürgers Hause, in der Stadt, dem der Keller eigenthümlich zustehet, geschehen, gehalten werden soll, Gestalt denn 2) wenn beyder Theile Bürger und Unterthanen sich auf des einen Theils Jurisdiction zancken, schlagen, oder in andere Wege verbrechen, da sie nehmlich in manifesto delicto nicht begriffen, und die Sache von keinem Theile geklaget, sondern entweder von dem Wirth, oder anderen gerüget würden,

die Verbrecher in communione verhöret und abgestraft werden sollen: Wenn aber eines Theils Bürger und Unterthanen, auf denen gemeinen Straßen, oder in dem andern Theile sich durch Zänckerey, Schlägerey und anderen Verbrechen strafwürdig machen und in manifesto delicto nicht ergriffen, sondern von Wirth und anderen angezeiget worden, auf solchen Fall will der Theil, auf dessen Jurisdiction das Verbrechen geschehen, die Sache an den Theil, dem die Unterthanen gehören, ohnsäumig und ohne einige Prætension, oder Abstattung der Gerichts-Gebühren remittiren. Außer diesem bleibet 3) so ein Bürger oder Unterthan den andern verklaget, solches sub dispositione juris communis, und folget billig der Kläger den Beklagten, ohne, was in denen Innungen entstehet, welches kraft der disfalls absonderlich verglichenen Abrede in Gemeinschaft verabschiedet werden soll. Die Delicta auch 4) tam civilia quam criminalia, so innerhalb den Stadt-Thoren, auf dem Marckt und Gaßen sich begeben und die Verbrecher zur Haft gebracht werden, sollen in Gemeinschaft gerüget und gestrafet werden. In delictis manifestis aber, ubi periculum in mora, wird iedem Theile, auf denen Gassen und Straßen den Angriff thun und die Verbrecher zur Haft bringen zu lassen, frey anheim gestellt, iedoch mit diesem Vorbehalt, daß alsdenn die Verbrecher conjunctim verhöret und abgestrafet werden sollen. Gleichermaßen soll innerhalb denen Stadt-Thoren und bis zu dem äußersten Schlag, bisheriger Observanz gemäß, in causis civilibus, auf denen Gassen und Straßen, durch Gemeinschaft wider Fremde verfahren werden. Da auch 5) ein Delinquent bey dem einen Theil austreten und sich auf des andern Theils Jurisdiction salviren wollte, ist ferner festgestellt, daß alsdenn derjenige, dem solcher Delinquent ausgetreten, selben in des andern Theils Jurisdiction zu verfolgen und anzuhalten, iedoch vor sich selbst, ohne des Grund-Herrn Gerichte, fest zu machen, nicht befugt seyn soll, und obgleich 6) in peinlichen Fällen ein ieder Theil, die in seiner Jurisdiction geübte Verbrechen für sich selbst abzustrafen hat, außer dem, so sub Tit. 4. begriffen, so ist, der erforderten Kosten halber, freundbrüderlich geschlossen, daß zu Erleichterung der Unterthanen, beydes die Proceß- als Executions-Kosten, wie auch Wachen und andere Dienstleistungen, von denen sämtlichen Bürgern und Unterthanen beyder Theile zur Helfte abgetragen und abgeführet werden sollen, derowegen auch die zur peinlichen Haft gehörigen Instrumenta und Gefängnüße, ingleichen die Meisterey und das Gerichte, in communione zu lassen und zu halten, beliebet worden, weil auch 7) das erstere Theil zu der Feim- oder Gerichts-

Stätte

Stätte die Delinquenten abthun und justificiren zu lassen, nicht gelangen, hingegen das andere Theil keine Verweisungen vollstrecken lassen kann, ohne daß auf beyden Fällen ein Theil des andern Jurisdiction, Grund und Boden, betreten und berühren muß; So ist beschlossen, daß solche Durchführungen, ohne Ertheilung eines Reversus, vielweniger einiger Notification geschehen und dadurch kein Theil an seiner Jurisdiction violiret werden solle, dergleichen Bewandtnüß es ebenmäßig haben soll, wenn Gefangene aus denen Dörfern nach den Aemtern gebracht werden, daß solche Durchführung auf vorige Art geschehen möge ꝛc.

No. LV.

Von Gottes gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleue vndt Bergk ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber getreuer, Wier seind von Vnsern Ober-Bergkmeister, Martin Weigeln berichtet, welcher maßen Paul Tanner dir eingrieff in das Bergkambt vnndt Bergkgerichte zu thun, sich vnterstehen solle,

Dieweil wier dan darbeneben befinden, daß ietzo gedachter Tanner dessen berechtiget sein, Vnndt sich dißfalls vf seine habende Lehenbrieffe beruffen vnndt referiren will, Als ist hiemit Vnser gnedigstes begehren, Du wollest Dir solche Lehenbriefe in originali nicht alleine produciren vnndt vorlegen, Sondern auch dauon eine vidimirte Copey geben lassen, vnndt Vnns dieselbe anhero in Vnsere verordtente Bergk-Cantzley einschicken, Immittelst aber vndt biß zu Vnnserer fernern Resolution in diesen sachen Dich mit vorleihen vnndt bestettigen, den Herkommen nach, gebüerlichen vorhalten, vnndt keinem an der erlangten geruhigen Posseß zum Præjudicio etwas vorstatten, Darahn geschicht Vnsere gefellige meinung, Datum Dreßden, den 11. Augusti Ao. 1617.

An Berckmeister Barthel Müllern.

No. LVI.

In Gotts Namen amen.

Ich Peter von Gusk bekenne offentlich in disin kegenwertigin uffin Briffe. allen den dy en sehn horin oder lezin daß ich ungebetwungin, ungedrungin, sundir in gutir Vornunfft und rechtin Wyßin, mit Gesundikeit Leibes und Synnen auch mit vorgehabtin rate meiner Frinde und leuterlich durch Got habe gegebin und gebe tzu eyme ewigen zelegerethe unwe-

dirrufflichen daz gantze Dorff genannt Czirkiel gelegin in der Voytige tzu Kuckow, mit allen Gnadin, mit allen Rechten, Herrschafftin obirsthen und nedirsthen, rechten und Gerychtin, tzinnsen, Fruchthen, Fruchbarkeithin, nutzzen, nutzbarkeithin tzulewsthen, Erangen, Bothen, Hovedienst, steuerunge, Furunge, Getreide und mit allen und iczlichen andirn Zugehorungen und Rechten, nichts ausgenommen, sundir Hals-Gerichte, wy man iczlichkes mit sunderlichen Namen oder Worten benennen moge, als daz obgenannte Dorff Czirkil genannt, in synen reynen, Grenytzzen und Enden umb und ume gelegen, und von Aldirs begreniytz ist und in aller Motze und Wirdin, als ich daßelbe Dorff und Gut und och vor mir andir meine Voorfarn vor langin Gezeitin gehabit habin und gerugelich beseßin habin. Sunderlich yn sulchir Meynunge, daß daz obgenannte Dorff und Gut mit allen Zinsen, Renten, Zugehörungen und auch vornehmlich mit der Moel, die da gelegen ist in der Olschau, mit Wesin, Waßir, Waßerlewfftin, Tichchen, Tichstete, Holz, Puschecht, streuchecht, allein als der Mullir derselben Mole den Graben haldin und bereinigen muß, obin wenick und unten wenick, mit Wesin, wezenwachs und mit allen andern und ictzlichen Zugehörungen, mit allin Rechten, Herschafften, Grenytzzn, nichtis atzgenommen, sunder Halsgerichte, als auch dyselbe Moel von Aldirs gelegin ist yn der der Olschaw und dy vorbenumpten Gutir und vornehmlich daz vorbenimpte Dorff, genannt Czirckil und die Moel gelegen yn der Obschaw habe ich gegebin und gebe daz zu eyner ewigen Zelegerethe und lewterlich durch Got zu dem Altir gelegin yn der Kirchen und Pfartyn des Dorffes Solgast mit Willen und Gunste des Pfarres, der do gestifftet ist In dem Namen der Juncwrawen Marien, Sigismundi, Katherine, Dorothee der heyligen Ere geweyget ist und dem Altaristen Herrn Johannes Herstein tzu einen vorwetzer derselbin Altris, mit allen und izlichen vorbenimpten Zinsen, renten, Zugehorungen, alzo obin geschreben stet und allen andern Nachkomelingen, Altaristen derselbin Altris ewiclich tzu habin und tzu besytzzen, gerugelich und gemehlich, mit allen Rechten und Gerychten obirsten und nedirsten und mit allen Herschaften, nichts ausgenommen, wy man iczlichs mit sunderlichen Nahmen benennen mag, Sundir alleyne Halsgerychte, daz ich und meyne Geerben und Nachkomelinge, yn und uff denselbin Gütern habin sullen. Alzo daz ich und alle meyne Erben den Altir leyen und leyen sullin. Sondir der eldiste von Gusetz daz leen habin sall. Alzo wie vnd offte altze der Altir verledigck wird, zu einer ewigen Gezeugniße, so habe ich diesen Brieff loßen versiegelt werden, mit meinen Anhangenden

Inge-

Ingesegel der gegeben und geschreben ist tzu Sollgast, nach Christi Geburth tausend dreyhundert Jahr und dornoch in deme vier und newnzigsten Jahre, am Sancte Matthäis-Tage der heyl. zwölff Bothen und Evangelisten.

No. LVII. A.

Ich Hannß von Polentzk, Erbherre zu Senfftenberg, Vorweser des Landes zu Budißin und Voigt zu Lusitz, bekenne öffentlich in deßem Briefe, vor alle den diy en sehen, oder horen lesen, Wiy vor mich komen ist, Er Peter, zu den tzeithen Pfarrer zu Saalgast, und hatt gebeten ume den Altar um Gottes willen, der do gewyhet ist in dem Nahmen der Hymel Konigin, Maria, Sigismundi Katharine und Dorothee der heiligen, der do gelegen ist, in der Kirchen und Pfarren des Dorffes zu Saalgast, Wenn dyselbige Pfarre vorderbet ist und ouch der Altar und alle Zugehorunge dazu und sich nicht besolthen und genehren kunde, allyne von der Kyrchin und daz ich wohl erkannt habe. So habe ich den Altar mit syner Zubehorunge zugeegenth und zugegeben, den vorgenannten Peter und seinen Nochkomelingen nu und ewiglichen mit allen Stugken, Clausulen und Articulen, als Peter von Gusyk, dem Gott Gnade gegeben hatt, daruber eine gute Hant feste ist, mit allen Rechten, als derselbige Brieff usweiset, doch in eyner solchin Unterschied daz derselbe Er Peter und syne Nochkomelinge alle Woche zwu Meße lesen und bestellen sollen, nu und ewiglichen uff demeselbigen Altar, Des zu einer wahren Bekänntniße, habe ich vorgenannter Hanns von Polentzk, mit guter Wißen miyn Innsiegell and dessen offene Brieff lassen hängen, der da gegeben ist nach Christi Geburth Vierzehn hundert Jar, darnoch in dem Vier und zwantzigsisten Jahre an dem Tage Johannis des heiligen touffers.

No. LVIII.

Johannes Dei & Apostolice sedis gratia Episcopus generalis Misnensis, ad perpetuam rei memoriam, absque temporalium rerum congrua sufficientia spiritualia officia constat, diuturnis non posse permanere temporibus, hac consideratione Ecclesiasticis beneficiis in temporalibus suis sustentationibus destitutis sacri canones beneficia plura admiserunt uniri. Hinc est quod quondam strenuus Petrus Gusk heres ville Zirckel in terra Lusatie nostro diecesis ipsam villam suam Zirckel de assensu Domini sui videlicet tunc Regis Bohemie pro salute animarum progenitorum suorum atque

que ſue ad erigendum perpetuum Eccleſiaſticum beneficium, ſub titulo glorioſe Virginis Marie genetricis Domini ſancti Sigismundi, Catharine & Dorothee virginum in Eccleſia parochiali in Sallgaſt cum omni jure, dominio, judiciis ſupremis & infimis, cenſibus reditibus, fructibus, proventibus, ſerviciis, emolumentis & omnibus & ſingulis aliis pertinentiis cum molendino ſituato in der Olſchow cum agris, pratis, paſcuis, aquis, aquetenſibus, piſcinis, ſylvis, rubetis cum ſuis finibus, prout antiquitus eſt obſervatum dedit donatione perfecta irrevocabili inter vivos, prout in literis deſuper datis plenius conſpeximus contineri. Et morte preventus confirmationem talis beneficii non diſpoſuit nec congruam dotem, qua Rector talis beneficii ſuſtentari valeret, aſſignavit. Et quia ipſa Eccleſia parochialis Sallgaſt a primeva ſua fundatione paucos a Deo habuiſſe videtur fructus & proventus, quod Rector ejus pro tempore vix ſuſtentare ſe valuit. Et predicta fundatio prenominati quondam Petri Gusk ſuum non potuit propter exilitatem dotis ſortiri effectum ſtrenuus Johannis de Polenzk dominus in Senfftenberg & Advocatus terre Luſacie in cujus dominio ſive proprio villa illa Zirckel conſiſtere videtur, ne cultus divinus diminueretur, decrevit, de ſano conſilio villam Zirckel cum omnibus ſuis juribus, fructibus, redditibus & proventibus, quemadmodum quondam Petrus Gusk antedictus pro erigendo beneficio prenominato deputavit Eccleſie parochiali in Sallgaſt pro uberiori ſuſtentatione Rectoris ipſius incorporandum, ut perpetuis futuris temporibus duas Miſſas Rector eccleſiæ pro tempore ſingulis hebdomadis diſponat in predicto altari celebrari & memoria fieri donantis, prout in ſuis patentibus literis vidimus ſufficientius contineri. Ad corroborationem autem divini cultus, quem & pro poſſe cupimus augeri, predictam villam Zirckel & molendinum in der Olſchow cum omnibus ſuis juribus, Jurisdictionibus, Dominio Judiciis ſupremis & infimis cenſibus redditibus fructibus, proventibus, emolumentis, obventionibus pratis, paſcuis, piſcationibus, aquis, aquetenſibus, ſilvis, rubetis & finibus & beneficiis ſuis proventibus, & pertinenciis Eccleſiæ parochialis in Sallgaſt predicte pro uberiore ſuſtentatione Rectoris ipſius, eccleſie pro tempore incorporamus, annectimus, inviſceramus, unimus & eccleſiaſticis bonis annumeramus decernentes decreto, Eccleſiaſticæ bona ea fore & ea invadentes tanquam ſacrilegos eſſe puniendos hac noſtra incorporatione & decreti pagina perpetuo valitura. Actum & datum in caſtro noſtro Epiſcopali Stolpen. Anno Domini milleſimo quadringenteſimo triceſimo ſecundo, die ſecunda menſis Aprilis noſtro autentico ſub Sigillo.

No.

No. LIX.

Diß zu wissen männiglichen wo noth und dieser mein Brief fürkommen mag, demnach ich Hanns von Kottwiz zu Salgast, aus Schickung Gottes des Allmächtigen und auf Ansuchen des würdigen Herrn Benedictus, mein Pfarrlehn zu Salgast, mit samt den 2. Hufen Ackers, so darzu gehörent und denselben Decem verliehen, auf sein Bitten und Ansuchen und ihn vor einen Pfarrherrn und Seelsorger auf- und angenommen, damit obbemelter Herr Benedictus dieselbe eingeleibete Pfarr-Kinder mit dem reinen Wort Gottes und Lehren sambt allen Christl. Kirch-Ordnung geistlich und ganz richtig versehen solte, wie einem christlichen Seelsorger gebühret, da aber obbemelter Herr Benedictus, Pfarrer allhier, seine Besserung an andern Oerthern zu suchen willens, so soll er mir Hanns von Kottwitz oder meinen rechten Lehens-Erben, als den rechten Lehns-Juncker, solches ein halbes Jahr vor Ostern, wie er dis bezogen, zuvor auf- und los sagen und dis vermöge des Inventarien, in vollständigen Thecem und Saher, wie er dieses befunden, verlassen, desgleichen und dergestalt wieder loskündigen dies Lehns ich mier Hannß von Kottewiz oder meine Erben auch zuvor behalten haben wiel. Was aber das Dorff Zirchel anlangen thut, welches mir fürmöge meiner hierüber, welche über Menschen-Zeit, gegebenen Lehn-Brieffe, mit aller Bottmäßigkeit und Zugehörunge fürwannt und zugehörent, So im Babstthum zu einen Altar vorsehn, davor man allhier zu Salgast in der Kirchen alle Wochen, Mittwoch und Freytag, eine Meße gehalten worden, diese Messen itzo abgeschafft und dis Dörfelein vermöge meiner Lehn-Briefe mit aller Bottmäßigkeit, Zinsen, Diensten, obersten und niedersten Gerichten und Gerechten zuständig, habe ich doch aus guten Willen und nicht für recht, Herrn Benedictus solch Dörffelein eingereumet, das obbemeldter Herr Benedictus, zu Beschickung seiner Ecker, so zu der Pfarr gehöret, als die 2. Huefen, auch mit Einbringung des Getreydichs und Wiesen, samt Holtzfuhren und wozu er die bedarff, zur Pfarr thun sollen, habe ich aus gutten Willen Herrn Benedictus zugelassen, in bemeldten Dorff Zirchel, den Korn-Zinß, Geld-Zinß, samt Flachs- und Hüner-Zinß, damit obbemelter Herr Benedictus desto fleißiger in seinem Amte, mit predigen des göttlichen Worts und aller christlichen und göttlichen Kirchen-Ordnung, thun solle. Dieses Dörfelein zinset 20. Scheffel Hafer; darvon habe ich mier, Hanns von Kottwitz, 12. Scheffel Haber darvon vorbehalten und ausgezogen, den Uebermaaß soll obbemelter Pfarr-Herr Macht zu fordern und zu behalten befugt seyn, darkegen ich von sol-

chen Dörfelein die Ritter-Dienste und die Steuern, so auf die Ritter-Gütter geleget werden, über mich genommen, und den Pfarr-Herr zu vortreten, schuldig seyn soll, Es soll auch Herr Benedictus, dies mein Pfarrlehen, in allen bäulichen Wesen und unverwustet, nothdürfftig erhalten, und dies, do er dies willens zu verlassen, in allem bäulichen Stande untadelhaftig und vermöge des beschriebenen und überantworteten Inventarium, so ihme zugestellet, wiederum zu lassen, schuldig seyn, also und in dieser Gestalt, hat Herr Benedictus dies mein Pfarrlehn an- und aufgenommen, dieselbe treulichen und ernstlich zu versehen, und sich hierwieder mit nichts einzulassen, oder zu setzen, Sondern dies alles, wie obstehet, treulich und feste, als einem frommen Manne und christlichen Seelsorger eignet und gebühret zu halten, dies zu Beglaubigung, seindt also zwey Bekanndtnüß-Briefe eines Lautes gemacht und jeder Theil einen zu sich genommen, gegeben zu Salgast, am heiligen Oster-Dienstage den alten Calender nach, ym 85. Jahr.

Diß bekenne ich Benedictus Schupan, Pfarr-Herr zu Salgast, mit meiner eignen Hand, Actum im Jahr und Tage wie obgemeldet.

No. LX.

Dieses zu wissen manniglichen, wo Noth und dieser mein Brieff vorkommen möge, Demnach ich Heinrich von Kottwitz zu Salgast, aus Schickung Gottes des Allmächtigen und auf Ansuchen des Ehrwürdigen Herrn Erasmi, mein Pfarr-Lehn zu Salgast, samt den zwey Huefen Ackers, so darzu gehören, und denselben Decem auf sein Bitten und Ansuchen, und ihn vor einen Pfarr-Herrn und Seelsorger, auf- und angenommen, darmit obgemelter Herr Erasmus, dieselben einverleibete Pfarr-Kinder, mit dem rechten reinen Wort Gottes und Lehren, samt aller christlichen Kirch Ordnung, christlich und gantz treulich versehen soll, wie einen christlichen Seelsorger gebühret, da aber obgemelter Herr Erasmus, Pfarrer allhier, seine Besserung an andern Ortern suchen wollte, So soll er mir, Heinrich von Kottwitz, oder mein Lehens-Erben, als den rechten Lehn-Junckern, solches ein halbes Jahr vor Ostern, wie er solche bezogen, zuvor auf- und loßsagen und diß vermöge des Inventarii, auch in vollständigen Decem und Saher, wie er solche befunden, verlassen, dergleichen und solchergestalt, wie er diß befunden, loßkündigen des Lehns Ich mier Heinrich von Kottwitz, oder meine Erben auch zuvor behalten haben wiel. Was aber das Dorff

Zirchel

Zirchel anbelanget, welches mir, vermöge meiner hierüber gegebenen Lehn-Briefe, mit aller Bottmäßigkeit und Zugehörung verwand und gehörent, so im Babstumb zu einem Altar versehen, darvon man allhier zu Salgast in der Kirchen, alle Wochen, Mittwoch und Freytag eine Messe gehalten worden, diese Messen itzt abgeschafft und dieses Dörfelein Zirchel, vermöge meiner Lehn-Briefe, mit aller Bottmeßigkeit, Zinsen, Diensten, obersten und Nieder-Gerichten und allen Gerechtigkeiten, zuständig, habe ich doch aus guetten Willen und nicht vor Recht, Herrn Erasmo, Pfarrherrn, solch Dorff eingeraumet, das obbemelter Herr Erasmus, zu Beschickung seiner Ecker, so zu der Pfarren gehörent, als die zwey Hufen, auch mit einbringung des Getreydichs, Wiesen und Holtzfuhren und wozu er die bedarff, zur Pfarr thun sollen, habe ich aus guten Willen, Herr Erasmo zugelassen, In bemelten Dorff Zirchel, den Korn- und Haber-Zins, samt Geld, Flachs und Hüner-Zins, damit obgemelter Herr Erasmus, fleißiger in seinem Ambt mit Predigen des göttlichen Worts und allen christlichen und göttlichen Kirchen-Ordnung, halten und thun und verrichten, Es hat auch Herr Erasmus, Pfarrer, zuegesagt, dis mein Pfarrlehn, in allen beuligen Wesen zu halten. So viel Ihme müglich ist, do er diß willens zu verlassen, an allen beulichen Stande und untadelhafftig, auch vermöge dieses beschriebenen und überantworteten Inventarium, so ihme zugestellet, wiederum zu lassen schuldig seyn. Also und in dieser Gestalt, hat Herr Erasmus, dies mein Pfarrlehn an- und aufgenommen, dasselbe treulichen und ernstlich zu versehen und sich hierweiter mit nichts einzulassen oder darwieder zu setzen, Sondern dieses alles, wie obstehet, treulichen und feste, als einem frommen Mann und christlichen Seelsorger eignet und gebühret, zu halten, diß zu Beglaubung seindt also zwey Bekendtnüß-Brieff eines Lautes gemacht, und jedes Theil einen zu sich genommen und mit eigenen Henden unterschrieben, gegeben zu Salgast am Tage Walpurgis des 1608. Jahres,

Heinrich von Kottwitz, meine Hand,
Erasmus Museus, Ecc.

No. LXI.

Von Gottes Gnaden, Moritz Wilhelm, Hertzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. postulirter Administrator des Stiffts Merseburgck ꝛc.

Lieber, Getreuer, Uns ist, was sowohl der Pfarr zu Oberthau, Christian Gottfried Straube, wegen Verschreibung der Pfarr-Dotalen Grund-

Stücke daselbst gesuchet, als von dir zum erforderten Bericht erstattet, gebührend vorgetragen worden, Nun lassen Wir zwar gnädigst geschehen, daß die Jurisdiction und Cognition, in civilibus & criminalibus, von dir bey dem gnädigst anvertrauten Amte, über obbesagte Pfarr-Dotalen exerciret und die Käuffe verschrieben werden mögen, Begehren aber iedoch hiermit, gnädigst befehlende, du wollest, ohne Unsers geistlichen Stiffts-Consistorii hieselbst Einwilligung und Vorwissen, keine Kauff- noch Tausch-Contracte über derer Pfarr-Dotalen Höfe verschreiben, wie nicht weniger die Possessores bey der vormahligen Frohn-Freyheit, weiln diese dem Pfarr allbereit mit Diensten verwand, gebührend schützen, und dich darnach allenthalben achten, Daran geschicht Unsere Meinung, Datum Merseburgck den 11. Sept. 1717.

H. F. Römer.

Unsern Amtmanne zu Schkeuditz und lieben Getreuen, Samuel Buben.

No. LXII.

Appellation-Gerichts-Urtel, d. publ. Dreßden am 12. Dec. 1744. in Sachen des Pfarrers zu Schönborn, contra den Gerichts-Herrn zu Ober-Pelnitz.

2c. 2c. Daß Beklagter, über die beyden Pfarr-Dotalen zu Wittgenstein, Hans Michael Wolfframmen und Hans Röhlern, in allen zu Unter- und Erb-Gerichten gehörigen Fällen, sich der Gerichtsbarkeit bey 20. Rthlr. Straffe zu enthalten schuldig. Dahingegen Klägers übriges Suchen beym 5ten Puncte der Litis-Contestation nicht statt hat. V. R. W.

Rationes decidendi.

Dieweil, nach dem Beweiß-Document, dem Pfarrer zu Schönborn ein Lehn-Guth zu Wittgenstein zustehet, hiermit auch das Document, so Beklagter selbst anfänglich bey seinem Gegen-Beweise induciret, übereinstimmet und denn aus eben diesen Document, sowohl denen übrigen sich ergiebet, daß von ao. 1589. dieses Pfarr-Lehn-Guth, Cyriacus Schumann und dessen Sohn Eilges Schumann, unzertheilt besessen, ao. 1692. aber dieses letztern 2. Söhne, Hans und Urban, dasselbige getheilet, da denn, nach denen Documenten, wovon die Originalia in einen besonderen Fasciculo produciret, solche zwey besondere Theile, als Pfarr-Lehn, auf verschiedene Besitzere, und endlichen an die ietzigen Possessores, Hanns Michael Wolfframmen

rammen und Hans Röhlern gelanget, auch iederzeit der Kauff- und Lehn-Brieff von dem Pfarrer zu Schönborn ausgefertiget, solchemnach die bey der Litis Contestation negirte Qualität, eines Pfarr-Dotal-Lehns an diesen 2. getheilten Güthern, zur Nothdurft erwiesen. Im übrigen, daß dem Pfarrer zu Schönborn, auch die Erb-Gerichtsbarkeit über diese Dotal-Lehn-Leute zu Wittgenstein zustehe, theils in regula, aus der Natur derer Dotal-Lehn-Güther hier zu Lande, folget, theils durch verschiedene, über Rechts verwehrte Zeit exereirte und in angezogenen Documentis enthaltene Actus beygebracht, und dieserhalben schon res decisa vorhanden ist; daß aber, bey dem Exercitio dieser Jurisdiction, nicht allemal gantz legal verfahren worden, Beklagten kein Recht, diese Jurisdiction an sich zu ziehen, giebet, so wenig vor ihm, die von demselben bey seinen Gegenbeweise producirte Lehn-Brieffe, in præjudicium tertii anzuziehen, zumahlen derer Pfarr-Dotalen darinnen keine Erwehnung geschiehet. Dahingegen, was die bey dem 5ten Puncte der litis Contestation enthaltene Bewachung des Ritter-Sitzes zu Oberpöllnitz betrifft, eines Theils die libellirten Dotal-Leute sich von selbst darzu verstanden, andern Theils auch die Constitutio Elect. 51. P. II. die Bewachung des Ritter-Sitzes anordnet und ob solche dem dominio altæ oder bassæ jurisdictionis zustehe, nicht distinguiret, Klägern auch solche Bewachung keinen Nachtheil bringet, da er solche weder selbst verlangen kann, noch auch dadurch an seinen Zinsen, Frohnen und Gerichten Abbruch leidet; So ist ꝛc.

No. XLIII.

Ob nun wohl de publicato 13. Nov. 1745. eine Confirmatoria erfolget, so ist doch nachstehendes Öber-Leuterungs-Urtel am 30. Jul. 1746. publiciret worden:

Nunmehro, was Klägers erstes Gravamen betrifft, aus denen Acten und derer Partheyen rechtlichen Einbringen so viel zu befinden, daß Klägers Suchen bey dem 5ten Punct der litis contestation vor unstatthafft nicht zu achten, sondern es ist Beklagter, denen beyden Pfarr-Dotalen zu Wittgenstein die Bewachung des Ritter-Sitzes zu Oberpöllnitz mit aufzuerlegen, bey 20. Thlr. Strafe, sich zu enthalten schuldig. Im übrigen bleibet es, so wohl der von Klägern als Beklagten eingewandten Oberleuterungen ungeacht, bey Unserm jüngst eröfneten Urthel billig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Dieweiln Beklagter bey der litis Conteſtation, daß Wolfframm und Röhler Dotales des Pfarrers ſeyn, mit neſeit beantwortet, darneben aber, ratione der Wach-Dienſte, auf ein Befugniß ſich berufen, hiernechſt Klä-ger die qualitatem dotalium nicht nur, ſondern auch ſogar die Erb-Gerichts-barkeit über dieſe Dotalen, zur Nothdurft beygebracht, wie nunmehro Oberleuterungs-Weiſe denuo erkannt wird. Beklagter hingegen ſein Be-fugniß darauf geſetzet, daß ſie nicht Dotalen, Kläger auch die Gerichtsbar-keit nicht über ſie, ſondern Beklagter ſolche habe und die Dotales ſich zu der Bewachung gerichtlich verſtanden, von jenem aber das Gegentheil nicht nur von Klägern vorerwehnter maßen ausgeführet worden, ſondern ſel-biger auch die Landes-Geſetze, darauf er ſich in der Klage ausdrücklich fun-diret, vor ſich hat, immaßen ſowohl nach dem Synodal-Decret Cod. Aug. Vol. I. pag. 794. 836. die Pfarr-Dotalen, mit neuen Dienſten und Be-ſchwerungen, von andern nicht beſchweret werden ſollen. Beklagter aber ſelbſt nicht vorgeben kann, daß ſie iemahlen dergleichen Wach-Dienſte ver-richtet, als auch ſelbſt Conſt. 51. P. 2. bey denen Wach-Dienſten ſupponiret, daß ſelbige von des Vaſallen Dienſt- und Lehn-Leuten gefordert werden, per verba: über ihre geſetzte Dienſte, ingleichen die Lehn-Herren, gegenwär-tig hingegen die Dotalen weder mit denen Dienſten, noch mit der Lehn, Beklagten zugethan ſind, alſo die Diſpoſition der Conſtitution wegfällt. Wernher. p. 9. Obſ. 213. Endlich der Einwand, daß ſie ſich dazu bekennet, daher in Anſehen Klägers pro re inter alios acta geachtet worden, weil derſelbe dabey weder concurrirt, noch darein gewilliget, gleichwohl ihm dar-an gelegen, daß ſeine Lehn- und Dienſt-Leute, mit neuen Dienſten, wider das Synodal-Decret, nicht beleget werden, maßen ſolches nicht allein die Güther an ſich am Preiße, folglich auch am Lehen-Gelde geringer macht, ſondern auch geſchehen könnte, daß zu der Zeit, wenn er deren Dienſte am nöthigſten hätte, ſelbige zu denen Wach-Dienſten gebothen würden, hin-gegen Beklagten wenig daran liegen kann, ob ſeine Unterthanen allein den Ritter-Sitz zu Oberpöllnitz bewachen, oder ob die Dotalen ſolche Wachen nach der Reyhe mit verrichten, maßen der Ritter-Sitz dennoch gnüglich bewachet wird und bloß, um Beklagtens Unterthanen eine Erleichterung zu verſchaffen, den Pfarr-Dotalen ein neuerliches Onus wider die Landes-Geſetze aufzubürden, geſuchet werden wollen ꝛc.

No. LXIV.

Wahrhafftige Abschrifft, eines Berichts, wegen der Ziegenrückischen Pfarr-Lehen- und Erb-Gerichten, aus dem hiesigen Amte, welchen Herr Johann Flößе, gewesener Pfarrer allhier, an den damahligen Herrn Superintendenten M. Stephanum Rothen abgehen lassen.

Gottes Gnade durch Christum zuvor, ehrwürdiger, vorachtbarer und wohlgelahrt M. Superintendens. Auf euer Begehren, was ich vor Nachrichtung meiner Pfarren Erb-Gerichte halben habe, zu wissen, kann ich euch nicht bergen, daß in dem Erb-Registern und Handels-Büchern, meiner Pfarre zuständig, befinde, wie meine Vorfahren von dem 1420. Jahr, bis daher stetig an, die Erb-Gerichte, was und wie viel darzu nach Sächsischen Rechte gehörig, in der Posseß gehabt, gebrauchet und darbey geruhig gelassen, und von dem Amt-Schösser zu Ziegenrück jederzeit geschützet sind worden. Alleine, daß ein Pfarr-Bauer nicht höher, denn um 3. Schilling, vom Pfarrer gestraffet wird. Es haben meine Vorfahren die Pfarr-Lehn-Leute, gerichtliche Uflaßung uff dem Rath-Hause zu Ziegenrück, wie auch ich, ihrem Exempel nach, durch Richter und Schöppen bestellet, auch solche Gerichte, von meinen Vorfahren und mir, zum Theil auf der Pfarre halten lassen, so ist bey Zeiten M. Basilii Palencrs, meines nechsten Antecessoris, zwischen zween Brüdern zu Paßcka wohnhafftig, Merten und Jobst Köhlern, die noch am Leben, ein langwieriger Streit für denen Pfarr-Erb-Gerichten entstanden, der viel Jahre gewehret, do anfänglich allewege stehet, uff des achtbarn und ehrwürdigen Magistri und Pfarrers zu Ziegenrück bestellte Gerichte, mit 5. Schöppen uff der Pfarre gesessen, welcher Streit aber endlichen durch des Schöppen-Stuhls zu Leipzig Ausspruch aufgehoben, darzu Martin Kayser, damahls Amts-Schösser zu Ziegenrück, die Bauren angehalten worden, die Acten allesamt noch in Pfarr-Handels-Buche bey der Hand sind und fürgeleget werden können, ingleichen auch andere Händel von meinen Vorfahren jederzeit, zwischen denen Pfarr-Lehn-Bauern, in die Schöppen-Stühle Leipzig und Jena berichtet worden und durch gleichmäßige Urtel und Recht entschieden sind, und ist also niemahls einem Pfarrer vom Amte, oder jemand anders, Eintrag geschehen. Folget, was in die Erb-Gerichte gehöret; Injurien non admodum atroces, Schulden, Gülden, Consense über versetzte Erb-Stücke, Verträge, Marcken in Feldern, Gehöltze und Wiesen zu machen, Geld hinter dem

Pfarrer

Pfarrer deponiren zu lassen, Haußgenoßen auf die Pfarr-Lehn einzunehmen, zu erlauben, davon dem Pfarrer etwas gereichet wird, Caution und Versicherung aufzurichten, von lebenden Eheleuten, die ihre Güter übergeben, Verträge und Verpfand zu machen, und dergleichen, ist einem Pfarrherrn allhier niemahls vom Amte gewehret worden, sondern, wenn einer im Amte klaget, so wird er besprochen, ob ers bey seinem Erb-Herrn gesuchet, do es nun nicht geschehen, so war er solches zu thun nochmahls geheißen, wanns der Erb-Herr nicht vertragen, so wirds ins Amt gewiesen, und alsodann hats kein Erb-Herr, wiederum zu sich zu nehmen, Macht und Recht. Allein, der Lehnwahre halben, ists in visitationibus verabschiedet, daß ein Pfarrer nicht mehr, denn von 100. ßo. 5. nehme, nach Gebrauch des Amts; Also ist es bis auf diese Stunde gehalten worden, und ich habs Ew. Ehrw. zu begehrten Bericht nicht verhalten sollen ꝛc. Datum Ziegenrück den 18. Junii ao. 1589.

Johann Flößе, Pfarrer daselbst.

No. LXV.

Was an uns, ihr, der Superintendens, zu Behauptung derer Erb-Gerichte vor den Gottes-Kasten zu Ziegenrück berichtet, das haben wir verlesen, und ihr der Amtmann habt solches aus denen copeylichen Anfügen zu ersehen.

Darauf begehren in Nahmen ꝛc. Wir hiermit an euch, ihr, der Amtmann, wollet euch hierbey beruhigen, und den Gottes-Kasten eures Orts an seinen hergebrachten Gerechtsamen, und insonderheit auch der Gerichtbarkeit, nicht beeinträchtigen, oder, woferne ihr noch etwas erhebliches einzuwenden haben soltet, davon binnen 3. Wochen, mit Beylegung derer Acten, umständlichere Anzeige thun, beyderseits aber den, wegen des Kasten-Actuariats, am 27. Septembr. letzthin erforderten Bericht, beschleunigen. Mochten wir euch nicht bergen, und sind euch zu dienen willig. Datum Leipzig den 1. Nov. 1741.

Die verordnete des Churfürstl. Sächsischen Consistorii daselbst.

An M. Johann Christoph Hebenstreiten, Superintenden zu Neustadt an der Orla, und Johann Thomas Schuhmannen, Amtmann zu Ziegenrück.

No.

No. LXVI.

Ober-Hof-Gerichts-Urtel Term. Rem. 1730.

In Sachen derer Vorsteher der geistlichen Kasten-Gerichte zu Neustadt an der Orla, Klägere an einem, auch Curatorn Frauen Eleonoren Sophien von Wilcke, in Vormundschaft ihrer Söhne, Beklagten andern Theils ꝛc. ꝛc.

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemaßet, wie Recht erwiesen, derowegen Beklagte von denen in Dretzsch und denen darzu gehörigen Dörfern, mit Grund-Stücken, so von den geistlichen Kasten zu Neustadt an der Orla zu Lehn rühren und denenselben zinsen, angesetzenen Lehn-Leuten Kindern, den Dienst-Zwang zu fordern, auch auf den Verweigerungs-Fall, diese oder deren Eltern vor seine Gerichte zu Dretzsch zu ziehen, und dißfalls einer Cognition sich anzumaßen, nicht befugt, sondern dessen bey 30. Thlr. Strafe sich zu enthalten pflichtig, compensatis Expensis.

No. LXVII.

Auf Klage, Antwort, ge- und verführte Beschein- und Gegen-Bescheinigung, auch erfolgte Gesetze, M. Johann Friedrich Getzingers, als ietzigen Pfarrers zu Wechselburg, Klägers an einen, D. Johann Michael Teutschers, ietzigen Amtmanns daselbst, Beklagten andern Theils. Geben wir Verordnete des Churfürstl. Sächsischen Consistorii allhier zu Leipzig, diesen Bescheid.

Daß Kläger dasjenige, so ihm, was die geklagte Lehn- und Gerichtsbarkeit über das in Göhren gelegene Pfarr-Guth betrifft, zu bescheinigen auferleget und er sich angemaßet, wie recht erweisen, derowegen derselbe, die Lehn dem jedesmahligen Besitzer, gegen Erlegung des ordentlichen und hergebrachten Lehn-Geldes, zu reichen, Kauf- und Lehn-Briefe darüber zu fertigen, den gewöhnlichen Zins an 15. fl. nebst denen übrigen Erb-Zinsen zu erheben, auch die hergebrachten Frohnen zu fordern, sowohl alle Actus Jurisdictonis zu exerciren, wohl befugt, Beklagter hingegen sich, bey 10. Thlr. Strafe, aller Turbation und Actuum jurisdictionis zu enthalten, dem Besitzer solchen Guths keine Onera aufzulegen, noch selbige zu anderen, denen Amts-Unterthanen obliegenden, præstationibus zu ziehen und überhaupt aller Beeinträchtigung zu enthalten schuldig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob wohl Beklagter durch die bey seiner Gegen-Bescheinigung inducirten Documenta beygebracht, wie daß das Ambt Wechselburg die Juridiction über den Besitzer des Pfarr-Guths zu Göhren bis anhero exerciret, nicht weniger durch Urkunden erwiesen, daß die Käuffe über dieses Guth vor dem Amte geschlossen, in die Amts-Bücher getragen und überhaupt mit diesem Guthe und dessen Belehnung eben so, wie mit denen andern unter das Amt gehörigen Güthern, verfahren worden; Hingegen Kläger keinen Termin zu Product- und Recognition derer bey seiner Bescheinigung inducirten Documenten ausgebracht: Diesemnach, daß Kläger nichts erwiesen und solchergestalt Beklagter von der erhobenen Klage zu absolviren sey, es das Ansehen gewinnen möchte. D. a. u. d. eine bloße Bescheinigung zuerkannt, und diese durch gerichtliche und gantz unzweifelhafte Documenta, so keiner Recognition bedürfen, geführet worden, Beklagter auch eben diejenigen Documenta, so Kläger bey seiner Bescheinigung induciret, gleichfalls bey seiner Gegen-Bescheinigung produciret und mit denen Originalien bestärcket, also es keiner ferneren Recognition bedarf; Aus diesen Documenten aber klährlich erscheinet, wie das Guth quæstionis allezeit ein Pfarr-Guth gewesen, und die denen geistlichen Güthern zustehenden Immunitäten jederzeit und ohne alle Contradiction gehabt, auch noch bis dato genießet, gestalten weder Steuer-Schocke, noch andere Abgaben, von diesen Guthe entrichtet werden, hiernechst die Lehn-Waare dem Pfarrer jederzeit und noch bis dato abgestattet wird, dieses aber, daß die Käuffe vor dem Amte verschrieben worden, keine Veränderung des Grund-Stückes involviret, gestalten es einerley seyn kann, ob der Pfarrer den Lehn-Brief selbst, oder durch das Amt, ausfertigen lassen, vielweniger dieses, daß das Amt zeithero sich einiger Jurisdiction wider den Besitzer dieses Pfarr-Guthes angemaßet, ihn citiren lassen und als einen ordentlichen Amts-Unterthanen tractiret, etwas zur Sache thut, gestalt dieser unternommene Actus meistens pendente lite und gantz neuerlich, mit Contradiction sowohl des Pfarrers, als des Pfarr-Dotalen unternommen, keinesweges aber einige Präscription erlangt worden; Diesemnach das Amt Wechselburg nichts, so dieses Pfarr-Guths Gerechtigkeit schmählern könte, anführen mögen.

Publ. den 24. Aug. 1742.

Ludwig Gottlob Petermann, Proton.

In

In der am 5. Oct. 1743. beym hohen Appellation-Gerichte eröfneten Sententz, ist annoch enthalten: Daß Klägern die Kauf-Briefe über das in Göhren gelegene Pfarr-Guth fernerweit auszufertigen, sowohl die Ober-Gerichte in besagtem Guthe und wieder dessen Besitzere zu exerciren, billig zu gestatten; welche auch daselbst, beyderseits eingewandter Leuterungen ungeacht, am 6. Junii 1744. confirmiret worden.

No. LXVIII.

Von Gottes Gnaden, Johann George, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreuen; Wir haben aus euren eingeschickten Berichte verlesen, was sich bishero zwischen unsern euch anbefohlnen Aemtern, Plauen und Pausa, und etlichen Pastorn zu Theuma, Pausa und Alten-Saltza, wegen der Erb-Gerichte, vor Irrungen erhalten. Nun befindet man allhier diese Nachrichtung, daß solche Differentien, nach Innhalt unserer, unterm datis den 25. Mart. ao. 1615. und den 25. Aug. ao. 1618. dißfalls ergangenen Rescripten und Befehligen, allbereit erörtert, dabey wir es auch nochmahls verbleiben lassen, und begehren demnach hiermit, ihr wollet euch nach denselben in allen Puncten und Clausulu richten und achten, und euch der Erb-Gerichten, immaßen es bishero geschehen, Ambts wegen nochmals gebrauchen, niemandes auch, ohngeachtet eines Ein- und Vorwandes, im geringsten nicht verstatten, sondern ob unsers Amts Rechten und Gerechtigkeiten, weil dieses Werck unser Cammer-Interesse concerniret und daran die Geistlichkeit im wenigsten interessiret, steif und fest halten. Daran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden den 12. Febr. ao. 1630.

Johann George, Churfürst.

No. LXIX.

Lieben Getreue, Wir haben verlesen hören, was ihr wegen der Differenz, so bis anhero zwischen unserm Amte Plauen und dem Rathe daselbst, in Sachen bemelten Raths unbefugten Eingriff in Unsers Amts Gerichtsbarkeit betreffende, sich enthalten, kraft habender Commission in Unterthänigkeit berichtet. Wann dann daraus zu ersehen, daß vermöge des Ambts 1589. aufgerichteten Erb-Buchs, so in alle Wege pro authentico gehalten werden muß, dem Hospital zu Plauen, dessen Patronus der Rath ist, die Lehn über das Wirths-Hauß zu Theuma, die Erb- und Ober-Gerichte aber unsern Ambte zuständig, maßen denn der Schößer solches nicht alleine mit

unterschiedlichen aus dem Erb-Buche producirten Extracten und einem sub dato den 1. Decembr. ao. 1614. ergangenen Special-Befehl, Krafft des dem Rathe Inhibition geschehen, sich der Erb-Gerichte uf des Hospitals Lehn-Guth zu enthalten, klärlich erwiesen, sondern auch eine Erbtheilung, so noch vor ao. 1614. im Amte Plauen, eben über dieses Wirths-Hauß ufgerichtet, samt noch einen andern den 12. Febr. ao. 1630. von uns eigenhändig unterschriebenen und nach eingenommener Cognition der geistlichen Lehnsleute ertheilten Befehlig, Innhalts dessen niemanden, auch ungeachtet einiges Ein- und Vorwendens, die Erb-Gerichte verstattet werden sollen, beygebracht, über das auch eine ziemliche Zeit hero unterschiedliche actus possessorii, zu Erb-Gerichten gehörig, von denen Amts-Frohnen aufn Wirths-Hause zu Theuma exerciret worden. Ob nun zwar der Rath darwider unterschiedliche actus, so sie, zur Zeit vorerwehnter ao. 1614. ergangenen Inhibition, exerciret und damit eine Possession erhärten wollen, angeführet, so seynd doch dieselben mit gehörigen Requisitis nicht erwiesen, theils unbefugt und ihren Versprechen zuwider vollstreckt, zu dem, wenn auch der ao. 1597. von dem damahligen Hauptmann des Voigtlandes, aufgerichtete Abschied, denen geistlichen Lehns-Herren, als dem deutschen Hause, eine mixtam jurisdictionem nachließe, welches auch sie, als geistliches Guths Lehns-Herren und gleichsam Hospitals-Verwaltere, nicht verschreiben könnten und also bemelter Rath ihre Intention, keinesweges behaupten, weniger den titulum und des Amts Erb-Buch, nebenst andern von Schösser angeführten fundamentis, ablehnen können; Als lassen wir es nicht unbillig bey vor angeführtem Unsern gemeßenen Befehlichen und das Erb-Buch in seinen Esse verbleiben, seynd auch nicht gemeynet, dem Amte dergleichen fructus jurisdictionales, so immediate in Unsere Cammer gehören, entziehen, noch im wenigsten schwächen zu lassen, sondern befehlen euch hiermit endlich, ihr wollet mehrgedachtem Rathe, diese unsere Resolution, in Beyseyn des Schössers, alsbalde publiciren und sie von diesen ihrem unfugsamen Beginnen kraft dis abmahnen, dem Schösser aber alles Ernstes untersagen, daß er solche und dergleichen präjudicirliche Actus forthin niemanden uf unsers Amts zustehenden Gerichten zu exerciren gestatten soll. Daran ꝛc. Dat. Dresden am 7. Sept. ao. 1693.

Johann George, Churfürst.

An Hans Adam von Kökeritz uf Oberlosa, und Hans Fesen, Schössern zu Voigtsberg.

No.

No. LXX.

Wir Director und Assessores des Fürstl. Sächs. Stifts-Consistorii zu Merseburg hiermit urkunden.

Demnach Tobias Straube, Pfarrer zu Oberthau und Ermlitz, sich unterwunden, über seine pfärrliche Zins- und Lehn-Güther, so unter des Amts Schkeuditz Gerichten liegen, Verschreibungen und Kauf-Briefe aufzurichten, maßen solches unlängst geschehen, über einen Kauf einer halben Hufe in Beuditzer Marcke gelegen, Er habe auch dem einen Verkäufer, Friedrich Stetern, so aus dem Lüneburger Lande bürtig, seine Portion des Kauf-Geldes, ohne Abzug des gehörigen Abzugs-Geldes, in bemeltes Lüneburger Land folgen lassen. Welches klagender Cammer-Procurator, dem Fürstl. Ampte Schkeuditz zum Präjuditz, nicht nachgeben können, und dahero wider bemelten Pfarrer Klage erhoben, darauf die Sache ins Consistorium zur Verhör gezogen worden, Als ist, nach gnugsamer Erwegung, dieselbe gütlich verglichen und beygelegt, wie folget,

Nehmlich, es hat zwar der Pfarrer, als Lehn-Herr, die Verschreibung seiner Pfarr-Lehn-Stücke zu behalten, und von einer jeden Verschreibung nicht mehr als einen Thaler zu nehmen, und dafür den Contract in das Pfarr-Lehn-Buch einzutragen, ob gleich die Handlung mehr als funfzig, hundert und mehr Gülden anbetreffen möchte, Desgleichen bleibt ihm, dem Pfarrer, seine Lehen und Zinsen, beneben dem Schreibe-Groschen, wie es Herkommens und vor diesem gewesen,

Dem Fürstl. Sächs. Ampte Schkeuditz aber bleiben die gerichtliche Verschreibungen über die verhandelte Pfarr-Lehn-Güter, wie vor, also nach, nur daß das Ampt, wenn dergleichen Handlungen bey ihm zuerst vorgetragen worden, (welches billig geschichet) dasselbe dem Pfarrer, wegen seiner Zins- und Lehen-Güther, notificiren solle, damit er wissen möge, wo und bey wem er seine Zinsen, Lehnen und obbenannte Gebühren, als ein Stück seiner Pfarr-Besoldung, suchen möge,

So viel das Abzugs-Geld betrifft, hat sich der Pfarr damit entschuldiget, daß er nicht verstanden, was Abzugs-Geld were, sonst wollte er es wohl ins Ampt gewiesen haben,

Hiernechst hat der Pfarrer, bey vorfallenden Verzug der Censiten, Ihme gerichtliche Hülfe wiederfahren zu lassen, gebethen, und damit auch die Sache desto mehr gehoben wäre, so hat obgedachter auswärtiger Erbe und Verkäufer noch eine Portion von Kauf-Gelde zurückstehen, an welchen sich das Ampt Schkeuditz wegen des Abzug-Geldes zu erholen,

Weil denn beyde Theile, Kläger und Beklagter, mit diesen Vergleich zufrieden gewesen, und darauf Anlobung gethan, So ist er in diesen Receß gebracht und unter dem Fürstl. Sächsischen Stifts-Consistorial-Secret ausgeantwortet, So geschehen zu Merseburg den 8. Junii 1685.

Conrad von Rohr.
Joh. Schütze, Proto-Not.

No. LXXI.

Es wird, auf des Hochfürstl. Sächs. Ambts zu Schkeuditz Befehl, aus dem Dorfe Röglitz von dem Richter eingegeben, was etliche Nachbaren, wie sie unten benannt sindt, vor Dotal-Güther zu Röglitz und in selbiger Fluhr haben, welche dem Hr. Pfarrern zu Horburgk, Oberthau und Röglitz zinsen und lehnen und dergleichen Güter und Grund-Stücken besitzen, wo dieselbigen liegen, und wo die Käuffe und Vergleiche verschrieben worden, wie solches unten verzeichnet stehet, als

Dem Herr Pfarre zu Horburgk, zinsen und lehnen,

1) Jacob Schrödter $1\frac{2}{3}$ Viertel in Röglitzer Marcke gelegen, lehnet auf dem Fall 3. fl. 7. gr. und zinset jährlich Michaelis 8. gr. 4. pf. und hat seinen Kauf aus dem Ambte Schkeuditz.

2) Peter Thomas $\frac{5}{6}$ Viertel in Röglitzer Marcke gelegen, lehnet auf den Fall 1. fl. 14. gr. und zinset jährlich Michaelis 4. gr. 2. pf. und hat seinen Kauf aus dem Ambte Schkeuditz.

3) Christoph Schrödter $\frac{1}{2}$ Viertel in Röglitzer Marcke gelegen, lehnet aufn Fall 1. fl. und zinset jährlich 2. gr. 6. pf. und hat den Kauf aus dem Ambte Schkeuditz.

4) Daniel Täglich 1. Viertel im Röglitzer Marcke gelegen, lehnet aufn Fall 2. fl. und zinset jährlich 5. gr. und hat den Kauf aus dem Amte Schkeuditz.

5) Christian Geißnicher zu Ermlitz 1. Viertel in Röglitzer Marcke gelegen, lehnet aufn Fall 2. fl. und zinset jährlich 5. gr. und hat einen Wieder-Kauf aus dem Amte Schkeuditz.

6) George Ulrich 1. Viertel in Röglitzer Marcke gelegen, lehnet aufn Fall 2. fl. nnd zinset jährlich 5. gr. und hat den Kauf aus dem Ambte Schkeuditz, und einen Lehn-Schein von Herrn Pfarrer zu Horburgk.

7) Carl Leutemann, Hauß und Hof in Röglitz, lehnet aufn Fall 2. fl. und zinset jährlich 2. gr. und hat es seine Frau geerbet, von ihren Vater, Lorentz Hercken, und hat keinen Kauf darüber.

Dem

Dem Herr Pfarre zu Oberthau, lehnet und zinset

Gottfried Leutemann, Hauß, Hof und 2. Viertel in Röglitzer Marcke, zinset 1. fl. 6. Hüner; weil sie sich mit dem Lehn-Geldt noch nicht verglichen, kann es nicht gesetzt werden.

Dem Herr Pfarre zu Röglitz lehnen und zinsen,

1) Nicol. Heyder, Hauß, Hof und 2. Viertel in Röglitzer Marcke gelegen, lehnet aufn Fall 18. gr. und zinset jährlich 18. gr. 2. Hüner, und hat seinen Kauf aus dem Ambte Schkeuditz.

2) Christian Lohse, jun. Hauß, Hof und 2. Viertel in Röglitzer Marcke gelegen, lehnet aufn Fall 18. gl. und zinset jährlich 18. gl. 2. Hüner, und hat seinen Kauf aus dem Ambte Schkeuditz.

Sign. Röglitz, den 6. Januar. 1715.

Samuel Schirman, Richter.

No. LXXII.

Ich Michel Nülbert Voit zu Groitzsch vnndt Wir hienach geschriben Nickel Petrus, Nickel Zimmerman, Bartel Katusch, Hans Ysoltt, Hans Titze, Michel Albert, geschworene Richter vndt Schöppen, Hans Opitz, geschworen Fron-Botte, des Landt-Gerichts zu Groitzsch, Wir itzundt genanten, bekennen Alle eintrechtiglichen, In diesenn offenen Brieffe vor jdermeniglichen, Die ihn sehen, hören oder lesenn, das auf den Montag, nach Sanc Lucien-Tag, nach dato dieses Briefes, sindt kommen für das Landt-Gerichte zu Groitzsch, die gantze Gemeine zu Stöntzsch, vndt haben gefraget, vmb ettliche schrifft, das Gerichts Kurebuch, vmbs Hirtten-Lohn, das die von Pegaw geben sollen, von solchen Ackern, die sie in ihrer Flure haben liegen. Da hadt man solche schrift funden, die da also lauttet, von Wordt zu Wordt, zu mercken. Als man schreibet nach Christi Geburth xliiij Jhar an dem montage nach Exaudi, sindt kommen vor Gerichte vndt gehegette Dingbanck zu Groitzsch, Die von Stöntzsch, Wischentzitz vndt die von Bornstitz, mit denen von Pegaw, Nemlich Clemen Keyl, Hans Rustorf vndt Hans von Belen, vndt haben gedetigett mitt dem obgenantten von Pegaw, vmb ihr Hirtten-Lhon, also das die von Pegaw, die in denn genantten Flure Güther haben, den obgenantten dreien Dörffern, von solchen Gütthern in dem Fluren, Alle iar geben sollen, fünf Garben von einem Acker zu Hirtten-Lohn, das Guth trage oder trage nicht, ohne Hindernuß, vndt von einer Huffen ein Schock vndt naue Brücken-Gelt. Otto Rot-

rock

rock hadt sich das vorkörth vor dem Voitt, Hansen von Horburtte, Also bekennen wir Jm grundt genantten Voidt, Richter, Schöppen vndt Frone des Landt-Gerichts zu Groitzsch, das ein solches stehet vorkürth geschriben, Jn dem Gerichts-Kürebuch. Das zu waren Bekenttnüße, hab ich egenanter Michel Nülbert, mein Jnbesiegel an diesen offenen Brieffe laßen hengen, das wir Richter vndt Schöppen vndt frone mit An hieran trücken. Der gegeben ist nach Christi Geburth tausend vierhundert, darnach in dem ein vndt sechzigsten Jhare am Montage nach Lucie der heiligen Jungfrauen ꝛc.

No. LXXIII.

Vonn Gottes gnaden, Wir Christian Hertzog zu Sachsen, des heyligen Römischen Reichs Ertzmarschal vnnd Churfürst ꝛc. Vor Vns, vnsere Erbenn vnd Nachkommen, mit diesem vnserm offenen brieffe, kegen Jedermenniglichen bekennen, vnd thun kundt, Nachdeme weylandt dem Hochgebornen Fursten, Herren Auguste, Hertzogen, vnd Churfürstenn zw Sachsen ꝛc. Vnserm geliebten Herrenn Vathern, löblicher vnd sehliger gedächtnus, Vnser itziger Renthmeister, vnd lieber getrewer Caspar Tryller, Jm Ambtt Sangerhaußenn, Funfzehenn Jahr, vor einen Schösser, vnd nhumer vns, vf vnser gnedigsts Begehren, vnnd abfordern inß dritte Jahr an Vnserm Hoffe, vor einen Renthmeister gedienet, die Jhme befohlene Sachen, vnd geschеffte, jder Zeidt treulich, vleißig, vnd dermaßen vorrichtett, Darob Seine seelige Gnadenn, vnd wier gnedigsts gefallen getragenn, vnd noch habenn,

Das wir, in betrachtunge solcher seiner Muhesamen, vnnd gehorsamen Dienste, die er bißhero vnderthenigsts, und willig gelaistet, Auch förder mit dergleichem Vleiße thun soll vnd will, Zuergetzunge dessen, Jhme dem Renthmeister, „sein Hauß am Nauem Marckte zu Sangerhaußen zwischen „Mattes Tätzscheln, vnd Caspar Krafften vnter des Raths daselbst Ge„richtten, Bottmeßigkeidt, vnd geschos gelegenn, Welches er Hansenn von „Lindenauen zw Ottendorff, vor dessenn aberkaufft, Sambtt dem darein „gefurtten Rohrwasser, Deßgleichen funf huefen Landes, die er, lautt eines „vns furgelegtten Vorzeichnus, im Sangerhausischen Weichbilde, vnnd „sonstenn hin vnd wider eintzeln zusammenkaufft, Dan 25. Acker Wiesen „bey Röblingen, den garttenn in der garttengaßen, Einem Weinberge am „Hohenberge, vnnd was er sonsten an Lehenn, Landt, Erb, oder andern be„weglichen, vnd vnbeweglichen guthern, bey seinem Leben, in vnsern Landen,

„nach

„nach seiner gelegenheidt, ferners darzu erkauffen möchtte, Aus besondernn „gnadenn gefreyett," Thun solches auch, aus hoher Landesfurstlicher machtt, vnnd Obrigkeidt, vor vns, vnsere Erben, vnd nachkommen, hiermitt vnd in crafft diz brieffes, Derogestaltt, Das er vnd seine Erben, Auch kunfftige besitzere „dieses Hauses, vnnd der darzu geschlagenen, Auch oben in „specie Namhaftig gemachttenn guthere, vonn dem Rath zw Sangerhaus„senn vmb Jhre bißhero dorauf zugestandene Gerichttbarkeidt, gebott vnd „geschoß, Deßgleichen Volge, Steuer, Dinste, Zehenden und andern ahn„vnd auflagen, Wie die itzo oder in Zukunfft genandt, Sie werdenn vff „Landt-Tägen, oder sonsten in andere wege beschlossenn, angelegett, vorordenett, oder gefordertt, zu ewigen Zeidtenn vnbelangett, daruon gesichert „vnnd aller burden, vnd beschwerungen, Wie die nahmen haben mugen, de„ren keine ausgeschlossenn, gentzlich befreihett sein, vnd vorbleiben, Auch „machtt habenn vnd befuigtt sein sollen, vff solchem Hause, nach Jhrem „gefallenn, nichtt alleine in eigenen, oder Gemeiner Stadt Breuheusern, „zu brauen, Sondern auch allerley frembde Bier vnnd Wein einzulegenn, „Dasselbige sein, vnd Jhrer gelegenheidt nach, Stewer- vnd Vngelde, Auch „aller anderen Beschwerunge frey wider zu schencken, kandel- oder faß„weise zuuerkauffen, vnnd nichtts desto weiniger dorinnen andere Burger„liche Nahrunge vnnd Handtirunge von vns, vnsern Erbenn, vnd nach„kommen, Auch dem Ambtte vnd Rath doselbsten, vnd sonsten menniglichen doran vngehindertt zu treibenn," Vnnd obgleich solch Priuilegium vnnd begnadunge, Jn einem oder mehr Arttickeln von Jhme, seinen Erben vnnd kunfftigenn besitzern, nicht in stetter Vbunge erhaltten wurde, So soll Jhnen doch doran keine Vorjahrunge hinderlich, noch schedtlich, Auch gemeltt Hauß, mit seinen zugehörigen Ländereyen, Wiesewachs vnd andern, was itzo darbey ist vnnd kunfftig noch darzu gebrachtt werdenn möchtte, hinfuro nichtt vnter Vnsers Ambtts Sangerhaußen Bottmeßigkeidt gezogenn, Sondern erwenther Vnser Renthmeister, Seine Erben volgende Besitzere, deßwegenn vff vnsere Cantzley-Schrifft sitzenn, vnd doraus vnserer Beuehliche, Jmmaßen mit andern Cantzley-Schrifft saßenn geschichtt, verwerttig, Denselbigen auch Jderzeidt zu gehorsamen schuldig sein, vnnd Jhnen in solchem Hauße, vnnd obbenanttenn gutthernn, die Erb-Gerichtte zu gebrauchen Erblichenn zustehenn,

Vnnd weill vnter obbemeltten 25. Acker Wiesenn, deren 10. vff der Hoff-Weide, vnnd 12. bey der Fitzenn im Dorff Ober-Röblingen gelegenn, Welche durch den gewesenen Schösser zw Sangerhaußenn, Bartholl Heiden-

reichen in Zeidt seines tinsts solchem Ambtt entzogen, Die aber berurtter vnser Renth-Meister in dem verfloßenen 80. Jahre, vf seinen Uncostenn, An vnserm Oberm-Hoff-Gerichtte zw Leipzig, durch Vrttell vnd rechtt erhaltten, vnnd wieder zum Ambtte gebrachtt, So habenn wir Jhme dem Renth-Meister, seinen Erbenn vnd Erbnehmen, zur ergetzlichkeidt seines in solcher wehrenden Rechttfertigunge ausgelegtten vnnd bißhero entrathenen geldes vnd Vncostens, gemeltte 22. Acker Wiesen Erblichenn geeignett, vnd der darauf hafftenden 11. fl. 9. gr. welche er bißhero daruon, in vnser Ambtt zu Zinse gereichtt, gnedigst erlaßenn, vnd derenn allenthalbenn in ewigkeidt gefreyett, Doch sollenn er, seine Erben vnd kunfftige besitzere schuldig sein, was hieruber vff solchem Hauße vnnd gutthernn an Erb-Zinsen hafften, dieselbigenn vff die felligenn fristen, dem Ambtte vnd Rathe abzutragenn, oder darfur souihl Haupttgeldes ins mittel der Steuer vmb vorzinsunge zu anthwortten, Damitt vnserm Ambtte, sowohl als auch dem Rathe, doran nichts abgehen, Sondern Jdesmahl die vorzinsunge doraus zu entpfahenn habenn möge,

Priuilegiren, Begnaden, Eigenen, Befreyhen vnnd belehnen, aus Landesfürstlicher machtt vnnd gewaltt, offtgenantten Vnserm Renthmeister, seinen Erben vnd allen nachkommenden besitzernn, beyde Manlichs vnd Weiblichs geschlechtts, solch Haus, desselbigenn zugehorige Ländereyen, vnd alles anderst, wie oben vormeldt, zun vnd in crafft diz vnsers Brieffes, vnnd wollenn, das er, der Renthmeister Caspar Tryller, seine Erben vnd alle nachkommende Besitzere, bey dieser Vnserer beschehenen Begnadunge vnd Erblichen befreyhunge, von menniglicheS vngehindertt, geruiglichen vorbleiben, vnd darbey jdesmahl geschutztt vnd gehandthabett werden sollen,

Wie wir dan hiermitt Vnsern itzigen vnd zukunfftigenn Ambttleuthenn, Schössern vnd Vorwalttern vnnsers Ambtts Sangerhausen, austrücklichenn beuehlenn vnd auferlegenn, Das sie Jhne, seine Erben vnd alle Besitzere viel angezogener Behausunge, Ländereyenn vnd aller andernn Zugehörungen jderzeidt schutzenn, vnnd bey solchen priuilegien vnnd freyheidten erhalttenn sollen, Dorann volnbringen sie vnsernn ernsten willen, vnnd meynunge, Alles treulich vnd sonder geuehrde,

Zw Vrkundt haben wir Vns, mit eigener Handt vnterschriebenn, vnd Vnser groß Jnsigel hieran wissentlich hengen laßenn,

Geschehenn vnd geben zw Dreßdenn den 23. Augusti, nach Christi Vnsers lieben Herrn vnd sehligmachers geburth Jm 1588 Jahre ꝛc.

No.

No. LXXIV.

Liebe getrewenn, Wir geben euch hiermit gnedigst zu erkennen, Nachdeme weylandt dem Hochgebornen Fursten, Herrn Augusto, Hertzogen vnnd Churfürsten zw Sachsen ꝛc. Vnserm geliebttem Herrn Vathern, löblicher vnnd sehliger gedechttnus, Vnser Kenthmeister vnd lieber getreuer Caspar Tryller von Ao. 71. Im Ambtte Sangerhaußenn vor einen Schösser, vnnd Vns vf vnser gnedigst begehren vnd abfordernn, nhumer inß dritte Jahr an vnserm Hoffe, vor einen Renthmeister gedienett, die Jhme befohlene sachen vnnd geschefftе Jder Zeidt getreulich vnd dermaßenn vorrichtett, Darob S. sehlige G. vnd wir gnedigst gefallen getragen vnnd noch habenn, Das wir in Betrachtunge solcher seiner muhesamenn vnnd gehorsamenn Dinste, die er bißhero vnderthenigst vnnd willig gelaistett, Auch hinfurder mit dergleichen Vleiß zu thuen erböttig ist, zu ergetzunge dessen, Jhme sein Hauß am Nauem Marcktte zw Sangerhaußen, zwischen Mattes Dötzschels, vnnd Caspar Craffts heusern Vnter euerm des Raths Gerichttenn, Bottmeßigkeidt vnnd geschos gelegenn, welches er Hansenn von Lindenauen zw Ottendorff vor das aberkaufft, Sampt dem darein gefurten Rohrwasser, Deßgleichenn 5. Huffen Landes, die er im Sangerhaußischem Weichbilde vnnd sonstenn hin vnd wieder eintzeln zusammen erkaufft, Dan 25. Acker Wiesenn bey Röblingen, den Gartten in der Garttengaßen, den Weinberg am hohem berge, vnd was er sonstenn doruber an Lehen, Landt, Erb, oder andernn beweglichen vnd vnbeweglichen guthern bey seinem Leben in Vnserm Ambtte Sangerhausenn, oder sonstenn nach seiner gelegenheidt ferner darzu erkauffen mochtte, aus besondern gnadenn dergestallt gefreyett, das gedachtter Vnser Renthmeister vnd seine Erben, auch kunfftige Besitzere dieses Hauses, vnnd der darzu geschlagenen oberwentenn guthere, von euch dem Rath vnd euern nachkommen, vmb euere bißhero darauf zugestandene gerichttbarkeidt, gebot vnd geschoß, deßgleichen Lehenn, Volge, Steuer, Dinste, Zehendenn, auch andere an- vnnd auflagenn, wie die itzo, oder in Zukunfft genandt, sie werdenn vff Landt-Tägen, oder sonsten in andere wege beschlossen, angelegtt, verordnett, oder gefordertt, zw ewigenn Zeidtenn vnbelangett, daruon gesichertt, vnnd aller bürden vnnd beschwerungenn, wie die nahmen haben mugen, davon keine ausgeschlossenn, gentzlichen befreihett sein vnd vorbleibenn, Auch machtt habenn vnd befuigtt sein sollen, vff solchem Hauße nach Jhrem gefallenn, nicht alleine in eigenen, oder gemeiner Stadt brauheusern zu brauen, Sondern auch allerley frembde bier vnd wein einzulegenn, dasselbe seiner vnnd Jhrer gelegenheidt nach,

Steuer-Vngeldes, vnnd anderer beschwerunge frey zu schenckenn, kandel- oder faß-weise zuuorkauffenn, vnnd nichtts destoweniger dorinnen andere burgerliche nahrunge vnd Handtirunge vngehindertt mennigliches zu treibenn, vnd obgleich solch Priuilegium vnd begnadunge von Jhme, seinen Erbenn vnnd kunfftigen besitzernn, nichtt in stetter Vbunge erhalttenn wurde, So soll doch Jhnen doran keine vorJharunge hinderlich, noch schedtlich, auch gemeltt Hauß mit seinen zugehörigen Ländereyen, Wiesewachs vnd andern, was itzo darbey ist vnnd volgents noch darzu gebrachtt werden möchtte, Hinfuro nichtt vnter Vnsers Ambtts Sangerhausenn, oder euere des Raths bottmeßigkeidt gezogenn, Sondern erwentter Vnser Renthmeister, seine Erben vnd kunfftige Jnhabere, deßwegenn vff Vnsere Cantzley-Schrifft sitzenn vnd doraus vnserer befehliche, Jmmaßenn mit andern Cantzley-Schrifftsaßenn geschichtt, gewerttig, denselbigen auch jderzeidt zu gehorsamen schuldig sein, vnd Jhnen in solchem Hauße vnd guthernn die Erbgerichtte zu gebrauchen, Erblichenn zustehenn,

Vnnd weill vnter obgesetzten 25. Acker Wiesen, deren 10. vf der Hoff-Weide vnnd 12. in der Fitzenn beim Dorffe Ober-Röblingenn gelegenn, welche durch den gewesenen Schösser zw Sangerhausenn, Bartholl Heidenreichen, in Zeidt seines Dinsts, solchem Ambtte entzogen, Die aber berurtter Vnser Renthmeister in den vorfloßenem 80. Jahre vff seinen Vncostenn an Vnserm Oberm-Hoff-Gerichtte zw Leipzig, durch Vrttel vnd rechtt erhalttenn vnd wiederumb zum Ambtte gebrachtt,

So haben wir Jhme dem Renthmeister, seinen Erben vnd Erbnehmen, zw ergetzligkeidt seines in solcher werendenn Rechttferttigunge ausgelegtten vnnd bißhero entrathenen geldes vnd Vncostens, gemeltte 22. Acker Wiesen Erblichenn geeignett, vnnd der dorauff hafftendenn Eilff gulden 9. gr. welche er bißher Jherlichenn dauon ins Ambtt zw Zinse gereichtt, gnedigst erlaßenn, Deren allenthalben in ewigkeidt befreyett, vnnd dieses alles dergestallt vorschriebenn,

Doch sollenn er, seine Erben vnd kunftige besitzere schuldig sein, was hiervber vff solchem Hauße vnd guthern an Erb-Zinsenn hafftenn, dieselbigen vf die felligenn fristen, Vnserm Ambtte vnd euch dem Rathe abzutragen, oder darfur, souihl Haupt-Geldes ins Mittel der Steuer vmb Vorzinsunge zu vberanthworttenn, Damitt Vnserm Ambtte Sangerhausen, sowohl als auch euch dem Rathe, doran nichtts abgehenn, Sondern Jdesmahl die Vorzinsunge doraus zu empfahen habenn mugett,

Begehrenn derwegenn, hiermitt beuehlende, „Ihr wollett gedachttenn „Vnserm Renthmeister, seine Erben, Erbnehmen vnnd kunfftige besitzere „seines Hauses vnnd Guthere, beyde Manlichs vnnd Weiblichs geschlechtts, „bey dieser vnserer bewilligtten vnd vorschriebenen Begnadunge vnd frey„heidt vff abgesatzte maß, Erblichen vorbleiben, die geruiglichen, vnnd vn„gehindertt gebrauchenn laßenn, Ihne vnd Sie vnsernthalben Idesmahl „darbey schutzen vnnd handthabenn,

Diesenn Vnsernn Befehlich auch zur nachrichttunge ins Amtts, vnd Stadt-Buch also registriren, vnnd Iderzeidt darob halttenn,

Hieran beschichtt Vnsere wolgefellige vnnd gentzliche meynunge, Datum Dreßdenn, den 23. Augusti Anno 1588.

Christian ꝛc.

Ahnn Schösser vnd Rath zu Sangerhaußenn,

No. LXXV.

Demnach bey dem hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Jost Christian, Grafen zu Stollberg ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Herrrn, der hiesige Amts-Rath, Herr Johann Heinrich von Söhlen, unterthänig vorbracht, was maßen der Lieutenant Adolph Wilhelm von Jordan, weil er mit 5. Frey-Häusern allhier belehnet, solches wider den Buchstaben und das Herkommen dahin deuten wollten, daß das Wort Frey so viel als Cantzley-säßig bedeuten, auch der Gemeinde ihre Dienste dadurch entnommen seyn sollten, wie er dann deswegen einen unnöthigen Proceß im hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig angefangen, und da er nicht fortkommen können, einen Anstand über den andern, mit seines Gegentheils größesten Schaden, zum Aufenthalt der Sache ausgebethen, weshalber Ihro Hochgräfl. Gnaden unsern gnädigen Herrn, er, der Herr Ambts-Rath von Söhlen, unterthänig gebethen haben wollte, daß sie, als Lehn-Herr, zu mehrerer Erläuterung der Sache, die authentische Interpretation geben möchten, was durch das Wort, Frey-Häuser, eigentlich verstanden werde und ob die Jordanischen Folgerungen daraus erzwungen werden möchten. Wann dann das Wort Frey keinesweges so viel als Cantzley-säßig bedeutet, oder jx. communem usum loquendi bedeuten kann, zumahln auch die interpretatio usualis nicht zulässet, indem diese Häuserchen iedesmahl unter der Ambts-Jurisdiction gestanden und die Besitzere desselben von denen Jordanischen Vorfahren und den Lieutenant von Jordan und seiner Frau Mutter selbst

im Amte belanget, wie nicht weniger bey der Sächsischen Erb-Vertheilunge, als Amts-Unterthanen, öffentlich an den Herrn Amts-Rath von Söhlen überwiesen, auch ihre Häußer im Amte von langen Jahren her iederzeit verkaufet und die Kauf-Briefe confirmiret worden, solche Häuser auch selbst ihm, dem Herrn Amts-Rath, durch einen Handschlag, ohne iemandes Contradiction, gehorsam zu seyn, willig versprochen, 2) sothane Häuser, vermittelst der im Lehn-Briefe beygelegten Qualität der Freyheit, zwar von denen herrschaftlichen Diensten freygemacht und loßgegeben und hergegen mit gewissen Diensten, an den von Jordan und seine Vorfahren überwiesen worden: Wie aber bekandter maßen die Lehn-Briefe in præjudicium tertii nicht zu verstehen, also auch der Gemeinde, an ihren Diensten zu Kirchen-Schulen- und andern gemeinen Gebäuden und allen, so sie herbracht, dadurch nicht entnommen ist, und solches um so vielmehr, da das Jordanische Haupt-Guth selbst von den gemeinen Pferde-Diensten nicht frey ist, einfolglich die Jordanischen Tagelöhner, welche noch über dieses steuerbar sind und Einquartirung leiden, der Gemeinde die Hand-Dienste noch vielweniger versagen und durch eine angemaßte Freyheit und exemtion ab oneribus, welche an sich selbst odieux und vielmehr zu restringiren als zu extendiren, die Beschwerde von sich ab- und denen andern Unterthanen zuwältzen und aufbürden können, Als ist, auf hochgedachter Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden Special-Befehl, dieses loco authenticæ & genuinæ interpretationis, unter Cantzley-Hand und Siegel ausgestellet. So geschehen Roßla den 22ten Aug. ao. 1712.

Gräfl. Stollberg. zur Cantzley hieselbst verordnete Räthe.

No. LXXVI.

Ich Gunter von Bunaw der elder, zw Brandeß vnd Welchaw gesessen, bekenne fur mich, meyne erben vnd erpnemen, vnd fur Heinrich vnd Gunter von Bunaw meyne Bruder vnd fur Rudolff von Bunaw meynen Vetter, an der stat seyns Vaters gotseligen Gedechtniß, vnde fur alle den die desen meynen vffen Brief sehen, heren adder leßen, Nachdem als den Ersamen vnd weysen Burgermeister, Ratmannen vnde gantze Gemeyne, arm vnd reych zw Brandeß Instrument, Freyheit vnde Willkor, die se gehat haben, yn fewersnot vordurben vnd vorbrant ist, die on vnnser lieber Vater gotseligen Gedechtnuß gegeben vnd damit begnadet hat vnd von andern Herrn vnde vnsern Vorfahren auch gehat haben, vnde nach sulchen

Schaden

Schaden, so haben se mich Gunter von Bunaw als den eldesten unter meynen Brudern vnd Vettern ersucht, als eynen Lehnherrn vnde vlissiglichen gebeten sulch Instrument, Freyheit vnd Willkor zo Dienyschafft weise on zo vormittlen vnd widder zw geben, Immaßen meyn Vater Gotseligen Gedetniß gegeben vnde damit bestetiget hat, mit Viehe-Weyden, Tryfften, Gemeynheiten, In holtzern vnde In angern vnde in aller maße, wie se das vor dem brande genoßen vnd gebraucht haben, vnd auch das von andern Herrn vnd vnsern Vorfahren auch gehat haben, vnd In welcher maße, als hernach schriftlichen folget, Item zonn ersten so kowst man einen Burgemeister in Rathe, vnd willckor des Lehnhern, vnd auch der gantzen Gemeyne. Item ober Bier vnd Broth hat der Burgermeister auch zw richten. Item ober bron vnd blaw hat der Burgermeister auch zw rechten, vnde nicht das so bluutrunst ist. Item, ober Scheffel vnde maß das zw eychen, wer daruber nicht gehorsam halde, das hat der Burgermeister auch zu straffen; Item ober Reyne vnd maal, was vnder der Nackebern were, eß sen Reyne adder graben, sundern was vns Erbhern margk adder reyne anlanget, hat der Burgermeister nicht zu richten. Item wer do sen Viehe verlanckent zo schoße adder zon Hirttenlone, adder sust auch ander Guter vorlanckent zon dem Schoße, das soll der Burgermeister mit seinen Helffern straffen; Item Fewerstedte hat der Burgermeister auch Macht zu besehen, vnde darumb zw straffen. Item, do Got fur se, ab fewer vßqueme, es wer wenigk adder viel, das offenbar wurde, adder eyner verschwege das es vor gewest, das derselbige hat mußen der Gemeyne Eyn schogck geben. Item auch sich yrgen Frawen mitt einander schelden, adder sust ymat, das eme der andre an der Ere rette, das sal der Burgemeister richten vnd heynlegen, vnde sie auch darumb bussen, nach der Stadt Gewohnheit, vnd der nackeber. Es geschee yn der Badestoben adder vf dem margkte adder in Bierheussern, Item auch sal der Burgermeister mit seynen kumpan vier Gerichte in dem Jare sitzen, vnde der Burgemeister sal auch der Gemeyne ym Jar eyns berechnen, vnd auch ap ymant yne wurde von schulde adder Gelde, vnd die sich auch nicht welden den Burgermeister noch seyne Heiffer laßen besagen vnd begehrten von dem Burgemeister Gerichte, so mag der Burgemeister den Nackebern Gerichte setzen, so vffte das Noth ist. Item der Burgemeister hat auch zw leyen, die Badestobe vnd die Schule, vnd ap es deme Schulmeister adder den Bader nicht so wohl gevule, adder auch den Burgermeister, so sal eyns den andern eyn Viertel Jar zw vorhin vffsagen, auch sal der Schulmeister adder der Bader alle Viertel Jar kegen den

Bur-

Burgermeister werben vmb den Dienst; Item es ist auch ye werde eyne Gewonheit gewest, das wir hieryne die vns behalten Gerade vnd Hergerette, er seße denn an deme ende, do hers billichen fordern solle. Item es dorff nymant ynen Haußgenußen halden, noch vffnemen, es geschee dann mit des Burgermeisters Willen vnd seinen Helffern, item die Gemeyne hat auch eynen Keller ye werlde gehabt, do man ynne fremde Bier schencket, wenn man nicht mehr brandes Bier hat zw eyme nutze Wegen und stegen, vnd wo man das zw der Gemeine nutz bedarff vnd nach zw volgen vnnsern gnedigen Hern yn herfarten. Item ap auch Pfandunge geschee vff dem Felde von den Greßerynne adder von dem Roßhirten, dasselbige Pfand sal er antworden dem Burgermeister auch besunder, vßgeschlossen vff der Hern Guttere. Vff das alle diese oben geschriebene Stucke, Puncte vnd Artickel hirinne beschlossen, gantz stete vnde vnvorbrochlichen gehalden sollen werden. So habe ich Gunter von Bunaw der elder meyn Ingesiegel fur mich, meyne Erben vnde erpyemen vnden an desen meynen offen Brieff wissentlichen gehangen des meyne Brudere Heinrich vnd Gunter, wie auch meyn Vetter Rudolff von Bunaw vff dißmahl mit gebruchen, der gegeben ist nach Christi vnnsers Hern Geburt, Tausent Vierhundert vnd darnach ym sechs vnde sebenzigesten Jare am Dienstag vor vnnser lieben Frawentage wurtzeweyhe.

Daß diese Abschrifft mit dem producirten ziemlich schadhafften Original allenthalben gleichlautend und übereinstimmig, wird zu Urkund dessen mit Vordruckung des Churfürstl. Cantzley-Secrets attestiret. Dreßden am 26. Jan. 1717.

Churfürstliche Sächsische Cantzley.

H. von Bünau.

George Gottfried Hofmann.

No. LXXVII.

Zu wissen, Demnach zwischen dem Gräfl. Hause Oppurg an einem, und denen zu End benahmten von Adel, Gottes-Kasten zu Neustadt an der Orla und der Pfarre zu Neunhoff, wie auch derer Vollimhauße am andern Theile, sich wegen derer in denen Ambts-Dorffschafften, als Zweyra, Ober-Oppurg, Quaschwitz, Daumitzsch, Solckwitz, Döbritz und Röhmen habenden gemengten Erb-Gerichten und derselben Exercitii, einige Streitigkeit hervorthun wollen; Als ist vor nöthig befunden worden, die deßwegen zwar ungefehrlich entworffenen, iedoch einmüthiglich

unterm

unterm 20. Febr. ao. 1674. zu gedachter Neustadt beliebten wohlgemeinten Vergleichungs-Puncta zu der damahls, benebenst abgeredeter rechtmäßigen Extension, zuförderst hoher landesfürstl. gnädigster Confirmation zu bringen, und also einsten zu perfectioniren und zwar

1) So soll der Erb- Lehn- und Gerichts-Herr seine Zinsen und Frohnen, durch Gehorsam und Pfändung, in denen Amts-Dörffern, wo der Wiederspänstige sein Domicilium hatt, mit Hülffe seiner Gerichts-Personen und des Amts-Knechts zu erlangen, und da der Oppurgische Land-Knecht nicht anzutreffen, oder der Erb-Richter keinen eigenen Frohn-Knecht hätte, einen andern nach Gefallen, zu diesen und anderen erbgerichtlichen Expeditionen, zu gebrauchen befugt seyn.

2) Wann eine Pfändung ergehet, so soll das Pfand demjenigen Erb-richter, deme der Grund zuständig und zu Lehn gehet, auch worauf die Pfändung geschehen, eingehändiget, und ohne Zuziehung des Ober-Richters secundum constitut. Elect. part. 2. Const. 7. in Cognition gezogen und bestrafft werden.

3) Der Gehorsam soll bey dem Erb-Richter, durch Anschliessung, wider die Widerspenstigen und halsstarrigen Unterthanen erzwungen werden, die Bestraffung soll auch anderstr nicht zu verstehen seyn, als daß selbige in dem Orthe, da der Verbrecher gesessen, geschehe, nicht aber an dem Orte, da der Erb-Richter die Ober-Gerichte hat.

4) Die Bestraffung des Erb-Richters solle sich auf Sechs alte Schock extendiren; Da aber der Erbgerichts-Unterthaner ein höheres verbrochen, so sollte es allezeit vor den Ober-Gerichts-Herrn gelangen und die Cognition und Bestrafung demselben alleine zukommen.

5) Ueber Gülden und Schulden hat der Erb-Richter zu erkennen.

6) Abhörung der Zeugen, Erb- und andere Vergleiche, wie dieselben im Amte Arnshaugk gehalten werden, item Vereinungen, Verpfändungen, Käuffe, Verkäuffe, Quittungen, Verzicht, Schutz- und Abzug-Geld, Vormundschafts-Bestellungen, Pachte und Verpachtungen, sollen gleichfalls ihnen zu expediren freystehen, und wenn derer Erb-Gerichts-Herren Lehn-Leute, oder andere Personen, bey denen Ober-Gerichten, in dergleichen Sachen sich angeben würden, soll daselbst mit ihnen dießfalls nichts vorgenommen und tractiret, sondern sie zu ihren ordentlichen Erblehn-Herrn verwiesen werden.

7) Gleichwie die Ufrichtung eines Testaments, Donation, oder Codicills, Voluntariæ jurisdictionis ist, und in Arbitrio Testatoris stehet, also ist

auch denen Erb-Gerichts-Unterthanen allerdings nachgelassen, dergleichen Verordnungen inter vivos, sive in casum mortis, in dem Amte oder beym Lehn-Herren aufzurichten oder zu insinuiren.

8) Die Bewachung derer Ritter-Sitze soll gleichfalls denen Erb-Gerichts-Herren von seinen Erb-Gerichts-Unterthanen geschehen, denenselben ist auch unverwehret, daß sie über derselben Kinder den Dienst-Zwang vorerst, und nach diesen, da sie den nicht benöthiget, der Ober-Gerichts-Herr vor andern prätendiren möchte und solle.

9) Ein iedweder Erb-Gerichts-Unterthaner soll sich zu derjenigen Mühle finden, da er bis anhero, besage Gräflich Brandensteinischen Vergleichs, zu mahlen schuldig gewesen; Jedoch, da er allda nicht befördert werden könte, uff den Fall möchte er darauf zu wartten nicht gehalten, sondern sich einer andern zu bedienen, allerdings befugt, auch von dem Hause Oppurg, ietzigen und künftigen Besitzern, dem Mahl-Gast keine Bestraffung zugemuthet oder des Getreydigs oder Mehls verlustig seyn; Ingleichen, so hat Herr Christian Heinrich von Stein zu Laußnitz sich vorbehalten, es gegen den Herrn Grafen güth- oder rechtlichen auszuführen, doferne seinen in denen Amts-Dörffern wohnenden Unterthanen, in der Oppurgischen Mühle zu mahlen, zugemuthet werden sollte.

10) In iedem Dorffe mögen die Erb-Gerichts-Herren einen gesamten Rüge-Richter setzen, die sich, der Constitution halber, tam quoad modum, quam quoad personas, untereinander selber zu vereinigen haben, iedoch dem Fürstl. Sächs. Amte ohne Präjuditz und Nachtheil.

11) Alle gemeinen Sächs. Rechten nach in die Erb-Gerichten gehörige und in Carpz. p. 2. quæst. Criminal. 109. exprimirten und distinguirten Fälle, so sich zwischen derer von Adel Unterthanen ereignen, sollen sie, als Erb-Gerichts-Herren, per primam Instantiam zu cognosciren, zu decidiren und die Rechts-kräftigen Abschiede zu exequiren befugt, auch die Unterthanen dohin gewiesen seyn, und da sodann die Partheyen sich durch den Abschied beschwert zu seyn vermeynen würden, ihnen allererst ein Remedium suspensivum zu gebrauchen und zwar gradatim an den Ober-Richter zu gehen und die Erörterung allda zu gewarten, unbenommen seyn; Ingleichen der ungehorsame und saumselige Lehnmann und Censit, uff bloße Imploration des Lehn-Herrns, sonder einigen Verzug und Weitläufftigkeit, vom Ober-Richter zur Parition und Gehorsam gezwungen werden. Im Fall aber ein Unterthaner in denen Amts-Dörfern, außer Gerichts-Fällen, so per Remedia suspensiva an den Ober-Richter erwachsen, oder auf der Lehn-Herren selbst

eigenes

eigenes Begehren dahin gediehen, sich über seinen Lehn-Juncker beschwehren wollte, kann hierüber niemand als die hohe Landes-Obrigkeit erkennen.

12) Die dem Gräfl. Hauße Oppurg zuständige Schuldigkeit und Pflichten, soll das Hauß Oppurg immediate, mit Gefängnüß-Zwang und andern Mitteln, zu exigiren befugt seyn.

13) Dieses alles ist denen von Adel eingeräumet und freygestellet worden, iedoch ein mehres nicht, denn allhier ausführlich begriffen und mit der Bedingung, daferne dieselben hinwiederum den Contract des Herrn Grafen von Brandenstein mit den Amts-Dörffern, in allen seinen Clausulen (doch wie in theils vor- theils nachgesetzten Punckten die Erklährung erweiset) zu halten, und ihren Leuten dißfalls nicht zu verwehren, oder dem Hrn. Grafen hinderlich zu seyn, verpflichten würden.

14) Den Huffen-Haber belangende, soll selbiger hinführo, von denen in Amts Döeffern wohnenden Unterthanen derer von Adel und andern, gleich von denen ins Amt gehörig, gegeben, auch diejenige Abtheilung, so vor Alters observiret worden, nochmahlen in Brauch gehalten, und die eingefuhrten ledigen Stücke (außer die in gewisse Güther hiebevorn eigentlich gehörig gewesen und an andere Besitzere kommen seyn) darmit nicht beschweret werden, doch daß der versessene Haber von derer von Adel und andern Lehn-Leuten, a tempore adjudicationis, dem Herrn Graffen von Ronov gegeben werde.

15) Wegen der Wache ist beliebt worden, daß von allen, sowohl in denen Amts- als auch des Hrn. Grafen eigenen Dorfschaften, ein gewisser Mann bestellet und selbigem gleichfalls von allen, iedoch secundum proportionem geometricam, ein Lohn von 10. bis 15. fl. und ein mehres nicht, unter was Prätext es auch geschehen und begehret werden möchte, gemachet werde.

16) Der Herr Graf ist zufrieden gewesen, daß derer von Adel Unterthanen, ihren Erb- und Lehn-Herrn, die Victualien vorher anbiethen möchten, doferne diese aber selbiger nicht benöthiget wären, hätte das Hauß Oppurgk, iedoch gegen iedesmahligen marckgültigen billigen Preiß, welcher wegen des Viehes, ehe es geschlachtet werde, zu machen, denn baar zu derer armen Unterthanen Bedürffnüß abzutragen. Do auch einer und der andere Unterthaner, ohne dergleichen Angeboth, etwas einem Frembden verkauffte, so soll er von seinem Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn, uff beschehene des Ober Richters Denunciation, bestraft werden. Wenn aber ein Unterthaner seine Vendibilia also angebothen, soll er nicht schuldig seyn, dieselben

wieder seinen Willen, bis auf eine gewisse und ihme etwa zu Schaden gereichende Zeit, ferner zu behalten, sondern mag sie nach Gefallen, um die benöthigten Ausgaben zu erlangen, verkauffen, wem er wolle.

17) Der Gottes-Kasten zur Neustadt an der Orla, wird Kraft dieses bey seinen alten bis anhero exercirten und gnugsam documentirten Juribus und Privilegiis ungekränckt und ungehindert, ingleichen

18) Die Fürstl. Sächsis. Pfarre zu Neunhofen, wie auch die Vollimhausen, werden bey demjenigen, so sie ebenfalls mit ihren Documentis erwiesen, absque novatione gelassen, alles treulich, sonder Gefehrde.

Dessen zu Urkund haben sich allerseits Interessenten eigenhändig unterschrieben und es mit ihren resp. gräflichen, angebohrnen adelichen und gewöhnlichen Pettschafften und Siegeln corroboriret, auch, um mehrer Haltung und Beglaubigung willen, hierüber landesfürstliche gnädigste Confirmation unterthänigst auszuwürcken paciſciret. Datum Neustadt den 20. Febr. 1674.

Johann Albrecht von Ronov, Reichs-Graf.

H. von Bünau.

No. LXXVII. A.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der andere, Hertzog zu Sachsen, Churfürst ꝛc. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, hiermit bekennen und thun kund. Nachdem uns der hochgebohrne Fürst, unser freundlicher lieber Vetter und Sohn, Herr Philipp Ludwig, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig-Holstein, Stornmarn und der Dittmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, freund-vetterlich ersuchet und angelanget, Ihrer Liebden Unser Amt Wiesenburg, zu Dero bessern Fürstl. Unterhalt, wiederkäuflich zu überlassen, und wir, nach gehaltenen Rath und aus sonderbaren erblichen Ursachen, in Deroselben Suchen gewilliget, daß wir darauf Ihrer Liebden besagtes Unser Amt und Schloß Wiesenburg, mit dem Städtlein Kirchberg und denen darzu gehörigen Dorfschafften, als Schöna, Wiesen, Haar, Culitzsch, Cummersdorf, Niedercrinitz, Hirschfeld, Lauterhofen, Lauterholtz, Giegengrün, Wolffersgrün, Lauterbach, Burckersdorf, Saupersdorf, Hartmannsdorf, Bärenwalde, Lichtenau, Lindenau, Zschorlau, Obercrinitz, so wohl allen Ein- und Zugehörungen, an Gebäuden, Zwingern, Gräben, Scheunen, Ställen, Forwergen, Güthern, Wildbahn, Weydewerck, Holtzungen, insonderheit den Nieder-Forst, mit den

den Jagden und Nutzungen, samt den dabey befindlichen Jägerhauße zu Langenhartmannsdorf, wie auch Teichen, Flüßen, Wassern, Fischereyen in der Mulde und andern wilden Bächen, Schäfereyen, Trifften, Wiesewachs, Ackerbau, Ober- und Nieder-Gerichten, Geld und Getreyde-Zinsen, Diensten, Frohnen, Land- und Bau-Fuhren, Hohen- Mittel- und Nieder-Jagden, Zöllen und Pacht-Geldern, samt der Brau-Gerechtigkeit, wie solche von Alters her gebracht und dem völligen Inventario, an allen vorhandenen Rind- und Schaaf-Vieh, Haußrath und Mobilien, wie solches ietzigen Pfandes Innhabern übergeben und eingeräumet worden, und in summa allen und ieden Nutzungen, Intraden und Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch denen darauf hafftenden Beschwerungen, nebst dem jure Patronatus über die in solchem Amt gelegenen Pfarren und geistliche Dienste, allermaßen es unser in Gott ruhender Herr Vater, Christseel. Andenckens, von dem Rath zu Zwickau erkaufft, wir es auch Zeithero besessen, genutzet und gebrauchet, oder nutzen und gebrauchen können, sollen oder mögen, und die von Werthern solches, Pfandes-weise bishero zu nutzen und zu gebrauchen, innen gehabt, nichts hiervon ausgeschlossen, als was wir uns nachgehends hierbey ausdrücklich vorbehalten, vor und um ꝛc. ꝛc. Zu Urkund haben wir und Ihro Liebden uns also beyderseits mit eigenen Händen unterschrieben und unsere resp. Chur- und Fürstl. Secreta wissentlich vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden am 2. Nov. 1663.

Johann George, Churfürst.
Philipp Ludwig, H. z. Sch.

Not. Laut der de dato Wiesenburg den 2. Nov. 1675. ausgefertigten Urkunde, haben des Hertzogs Philipp Ludwigs Hochfürstl. Durchl. dieses Ambt und Schloß, nebst dem Städtlein Kirchberg und darzu gehörigen Dorfschaften, auch demjenigen, so seit währender 12jährigen Posseß gebauet worden, des Hertzogs Friedrichs Hochfürstl. Durchl. zu Feststellung Dero Fürstl. Etats- und Auskommens, freund-väterlich erblich überlassen, auch landes-herrliche Confirmation d. d. 4. Martii 1676. und ferner 7. Julii 1696. erhalten.

No. LXXVIII.

Von Gottes Gnaden, Augustus, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreuen, Wir haben dem Hochgelahrten, Vnserm lieben Andächtigen und Getreuen, Herrn Hieronymo von Kummerstadt, Doctorn vnd Thumb-Herrn zue Merseburgk, vff sein innliegende vnterthenigste Bitte, die Erb-

Gerichte vf seinem erkauften Ritter-Guthe Modelwitz, im Ambt Schkeuditz, sofern dasselbe mit Feldern, Gehöltzen vnd Wiesen vmbfangen vnd demselben Ambt gehörigck, vmb Abwendung Zancks vnd Wiederwillens, dessen er sich bey seinen anstoßenden Nachbarn zu befahren, vf wiederruffen derogestalt verpachtet, daß er jährlich von solchen Erb-Gerichten ein gut Schock in bemelt Amt Schkeuditz entrichten vnd dargegen die Fälle, dem Erb-Gerichte anhängig, zu straffen haben, doch die Leute mit denselben Straffen nicht vbernehmen, sie wieder Recht noch Billigkeit nicht beschweren, noch solche Erb-Gerichte mißbrauchen, die Vncosten darauf auch vor sich tragen soll.

Begehren derowegen, hiermit befehlende, ihr wollet bemelten dem von Kummerstadten, die Erb-Gerichte vf solchen seinen Gütern, Felde, Gehölz vnd Wiesen, sofern dieselbe vmfangen vndt dem Amt Schkeuditz bishero zugestanden, bis vf Hinderziehen, vnserthalben einantworten, ihme auch einbinden, sich kegen den Verbrechern vndt solcher Gerichtsbarkeit halben, oberwehnter gestalt zu bezeigen, Vnd du der Schösser jährlich ein gut Schock, halb Ostern vnd halb Michaelis, von gedachten deme von Kummerstadten einbringen, vnd Ostern nechstkünftig mit den ersten halben Theil anfahen. Hieran ꝛc. Dat. Dreßden den 29. Oct. ao. 1567.

Vnsern Hauptmann zu Merseburgk vnd lieben getreuen, Wolffen von Kostitzen vnd den Schösser zu Schkeuditz.

No. LXXIX.

Gerichts-Verschreibung.

Von Gottes Gnaden, Wihr August Hertzog zu Sachsen, Landgraue in Duhringen und Marggraue zu Meißen, thun kund und bekennen midt diesem vnserm offen Brieue, kegen menniglich:

Nachdem vnsere lieben getrewen, der Rath zu Weißensehe, dahero etliche Jahr lang die Gerichte, Vber- vnd Nieder, in gemeldter Vnser Stadt vnd ihrem zugehörigem Fluhre, so weit sich derselbe erstrecket, sie den im Gebrauch haben, vnd sonderlich Innhalts vnserer Vorfaren, löblicher Gedächtniß, Landgrauen Friedrichs vndt seines Sohnes Verschreibungen, von etlichen Wüstungen, do die Dorffere Riehestedt, Rithayn, Wutstedt, Berßdorf vnd Ludersborn gelegen geweßt sein, besagend, vmb einen Beschied innen gehapt vnd noch innen haben, vnd aber gleichwohl vngeachtet, daß sie auch von Alters hero vnserer Vorfahren Schrift- vndt Cantzleysassen gewest

vndt

vnd noch, wihr sie auch gnediglichen darbey bleiben laßen wollen, zwischen vnserm Ambt Weißensehe vnd ihnen, vielfeltige Irrungen zugetragen, darauf allerley Clage erfolget, damidt aber hinfürder solches nachbleibe, Ruhe vndt Einigkeit erhalten werde, sindt wihr gnediglich bewogen, obgedachtem Rathe, vorgemeldte vnsere Gerichte, Ober- vnd Nieder, in der Stadt vnd derselben zugehörigen Fluhre, vermege erwenter Vnserer Vorfahren Landgrauen zu Düringen Verschreibunge, auch auf alle Wege vnd Stege solcher Fluhre vnd darein gehörigen Güttere, vff einen rechten Wiederkauf, kegen Erlegung Eintausend Gülden-Groschen, davon einer vier vnd zwanzig Zinns-Groschen gilt: Darkegen sie auch von Vnsern Schösser, vmb das daher jehrliche gegebene Pacht-Geld, nicht mehr angefordert werden, sondern des erlaßen seyn sollen, vfs neue vnd anderweit zu verschreiben.

Vndt verschreiben ihnen dieselbigen Gerichte hiermidt in Krafft dies vnsers Brieues, sich solcher vnser Ober- vndt Nieder-Gerichte allenthalben, von vnsern Vnterthanen, Amptleuthen vndt Schössern daselbst vngehindert vnd ohne Ihr einiges Einsagen oder Turbirung, mit Verkümmerung, Vergleitung, oder Hinderung des Gebrauchs der Feuerstedt vnd wie solche Hinderungen erdacht werden möchten vnd einen Schein haben, zu gebrauchen vnd zu genüßen haben sollen.

Doch mit der maße, daß die Regalien vff der großen Landstraßen, vnd die nachfolgenden Felle, so sich darauf zutragen möchten, vns, vnsern Amptleuthen vnd Schössern, zu straffen vorbehalten vnd frey sein sollen, nemblich Mordt, Beschedunge vnd raublichen Angriff ꝛc. ꝛc.

Vnd in alle Wege, in solchem der von Weißensehe verschriebenen Gerichten, soll das Ampt nicht zu pfenden, Egkere oder anders zu meßen, oder Steine zu setzen haben, sondern soll dem Rathe, wie vor Alters, gebühren ꝛc. ꝛc.

Wihr vorbehalten vns auch vnd vnsern Nachkommen, in welchem Jahre, solche Gerichtsbarkeit wieder zu vns zu nehmen, wir bedacht vnd den Wiederkauff thun wollen ꝛc daß wihr solches thun megen ꝛc. ꝛc.

Doch solchen Falls in alle Wege dem Rathe vnd Gemeine vnsere Stadt, an ihrer hergebrachten Freyheit, daß sie vnsere Schrifft- vndt Cantzleysassen, ohne Schaden, dergleichen an den andern Puncten dieser Verschreibunge, auch weil sie allewege vor Alters, in ihren Fluhren desselben Bezircks, mit des Geschosses Einnahme, Pfandunge, Feldschäden zu strafen vnd andern Herkommen berechtigt; Hierüber in der Stadt den Angriff an ihren Bürgern zu thuen, ihre Gefengniß darzue gehabt vnd noch vnd was dergleichen

herge-

Gerichte vf seinem erkauften Ritter-Guthe Modelwitz, im Ambt Schkeuditz, sofern dasselbe mit Feldern, Gehöltzen vnd Wiesen vmbfangen vnd demselben Ambt gehörigck, vmb Abwendung Zancks vnd Wiederwillens, dessen er sich bey seinen anstoßenden Nachbarn zu befahren, vf wiederruffen dergestalt verpachtet, daß er jährlich von solchen Erb-Gerichten ein gut Schock in bemelt Amt Schkeuditz entrichten vnd dargegen die Fälle, dem Erb-Gerichte anhängig, zu straffen haben, doch die Leute mit denselben Straffen nicht vbernehmen, sie wieder Recht noch Billigkeit nicht beschweren, noch solche Erb-Gerichte mißbrauchen, die Vncosten darauf auch vor sich tragen soll.

Begehren derowegen, hiermit befehlende, ihr wollet bemelten dem von Kummerstadten, die Erb-Gerichte vf solchen seinen Gütern, Felde, Gehölz vnd Wiesen, sofern dieselbe vmfangen vndt dem Amt Schkeuditz bishero zugestanden, bis vf Hinderziehen, vnserthalben einantworten, ihme auch einbinden, sich kegen den Verbrechern vndt solcher Gerichtsbarkeit halben, oberwehnter gestalt zu bezeigen, Vnd du der Schösser jährlich ein gut Schock, halb Ostern vnd halb Michaelis, von gedachten deme von Kummerstadten einbringen, vnd Ostern nechstkünftig mit den ersten halben Theil anfahen. Hieran ꝛc. Dat. Dreßden den 29. Oct. ao. 1567.

Vnsern Hauptmann zu Merseburgk vnd lieben getreuen, Wolffen von Kostitzen vnd den Schösser zu Schkeuditz.

No. LXXIX.

Gerichts-Verschreibung.

Von Gottes Gnaden, Wihr August Hertzog zu Sachsen, Landgraue in Duhringen und Marggraue zu Meißen, thun kund und bekennen midt diesem vnserm offen Brieue, kegen menniglich:

Nachdem vnsere lieben getrewen, der Rath zu Weißensehe, dahero etliche Jahr lang die Gerichte, Vber- vnd Nieder, in gemeldter Vnser Stadt vnd ihrem zugehörigem Fluhre, so weit sich derselbe erstrecket, sie den im Gebrauch haben, vnd sonderlich Innhalts vnserer Vorfaren, löblicher Gedächtniß, Landgrauen Friedrichs vndt seines Sohnes Verschreibungen, von etlichen Wüstungen, do die Dorffere Riehestedt, Rithayn, Wutstedt, Berßdorf vnd Ludersborn gelegen geweßt sein, besagend, vmb einen Beschied innen gehapt vnd noch innen haben, vnd aber gleichwohl vngeachtet, daß sie auch von Alters hero vnserer Vorfahren Schrift- vndt Cantzleysassen gewest

vndt

vnd noch, wihr sie auch gnediglichen darbey bleiben laßen wollen, zwischen vnserm Ambt Weißensehe vnd ihnen, vielfeltige Irrungen zugetragen, darauf allerley Clage erfolget, damidt aber hinfürder solches nachbleibe, Ruhe vndt Einigkeit erhalten werde, sindt wihr gnediglich bewogen, obgedachtem Rathe, vorgemeldte vnsere Gerichte, Ober- vnd Nieder, in der Stadt vnd derselben zugehörigen Fluhre, vermege erwenter Vnserer Vorfahren Landgrauen zu Dühringen Verschreibunge, auch auf alle Wege vnd Stege solcher Fluhre vnd darein gehörigen Güttere, vff einen rechten Wiederkauf, kegen Erlegung Eintausend Gülden-Groschen, davon einer vier vnd zwanzig Zinns-Groschen gilt: Darkegen sie auch von Vnsern Schössser, vmb das daher jehrliche gegebene Pacht-Geld, nicht mehr angefordert werden, sondern des erlaßen seyn sollen, vfs neue vnd anderweit zu verschreiben.

Vndt verschreiben ihnen dieselbigen Gerichte hiermidt in Krafft dies vnsers Brieues, sich solcher vnser Ober- vndt Nieder-Gerichte allenthalben, von vnsern Vnterthanen, Amptleuthen vndt Schössern daselbst vngehindert vnd ohne Ihr einiges Einsagen oder Turbirung, mit Verkümmerung, Vergleitung, oder Hinderung des Gebrauchs der Feuerstedt vnd wie solche Hinderungen erdacht werden möchten vnd einen Schein haben, zu gebrauchen vnd zu genüßen haben sollen.

Doch mit der maße, daß die Regalien vff der großen Landstraßen, vnd die nachfolgenden Felle, so sich darauf zutragen möchten, vns, vnsern Amptleuthen vnd Schössern, zu straffen vorbehalten vnd frey sein sollen, nemblich Mordt, Beschedunge vnd raublichen Angriff ꝛc. ꝛc.

Vnd in alle Wege, in solchem der von Weißensehe verschriebenen Gerichten, soll das Ampt nicht zu pfenden, Egkere oder anders zu meßen, oder Steine zu setzen haben, sondern soll dem Rathe, wie vor Alters, gebühren ꝛc. ꝛc.

Wihr vorbehalten vns auch vnd vnsern Nachkommen, in welchem Jahre, solche Gerichtsbarkeit wieder zu vns zu nehmen, wir bedacht vnd den Wiederkauff thun wollen ꝛc daß wihr solches thun megen ꝛc. ꝛc.

Doch solchen Falls in alle Wege dem Rathe vnd Gemeine vnsere Stadt, an ihrer hergebrachten Freyheit, daß sie vnsere Schrifft- vndt Cantzleysassen, ohne Schaden, dergleichen an den andern Puncten dieser Verschreibunge, auch weil sie allewege vor Alters, in ihren Fluhren desselben Bezircks, mit des Geschosses Einnahme, Pfandunge, Feldschäden zu strafen vnd andern Herkommen berechtigt; Hierüber in der Stadt den Angriff an ihren Bürgern zu thuen, ihre Gefengniß darzue gehabt vnd noch vnd was dergleichen

herge-

hergebrachter vnd beweißlicher Gewohnheiten mehr sein möchten, in sodenn solche Gerechtigkeit vnd Gewohnheit durch diese vnsere Ablösunge nicht benommen werden, sondern wihr anderer Statt die nicht Gerichtbarkeit zu verwalten, gnediglich darbey bleiben sollen, sich der zu getrösten haben ꝛc. ꝛc.

Vndt gebieten hierauf allen vnsern ietzigen oder künftigen Ambtleuthen, Schössern des Ambts Weißensehe vnd andern vnsern Vnterthanen, obgemeldten Rath vndt Stadt an dieser vnserer Verschreibung, der Gerichte halber vnd andern derselben Puncten, vngehindert zuelassen, vnd sie allewege darbey zu schützen vnd handhaben, ohne alles Gefehrde.

Zue Urkundt mit vnserm hieran gehengten Innsiegel wissentlich besiegelt vnd geben Weißenfels, Mittewochens nach Judica, nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt xvc vnd lij Jahre.

No. LXXX.

Liebe Getreue, Welchergestalt Schultheiß und Rath zu Schönwerda sich unterthänigst beklagen, daß du, der Schösser zu Freyburg, nomine fisci, unter andern auch die Gerichte verholfen und weil sie und ihre Vorfahren dieselben über 300. Jahr exerciret, wäre die Gemeine erböthig, berührte Gerichte von den Creditoren zu lösen und an sich zu kaufen, und bitten, Euch dererhalben Commißion aufzutragen, solches habt ihr aus dem Innschluß zu ersehen.

Wann wir dann dieß ihr Suchen allerdings für unbillig nicht erachten; Als ist hiermit Unser Begehren, Ihr insgesamt, oder sonders, wollet euch förderlich zusammen betagen, berührte Gerichte taxiren, dargegen von der Gemeinde die Bezahlung dafür annehmen, bey Euch in Verwahrung behalten und alsdenn alle des Raths Gläubigere, die Euch nahmhaftig gemachet werden, neben ihnen vorbescheiden und mit ihnen, den Gläubigern, fleißige Handlung pflegen, sie auf leidliche Mittel zu vergleichen, in Entstehung aber der Güte, Uns des Vorlaufes, oder da hierunter sonsten etwas bedenckliches fürfallen sollte, gründlichen Bericht einschicken, Hieran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dreßden den 9. Mart. ao. 1627.

W. v. Lüttichau.
P. Schmidt.

An die Ambts-Schößere zu Freyburgk, Sangerhaußen und Sachsenburg.

No:

No. LXXXI.

Liebe Getreue, Was maßen uns Schultheiß, Rath und Gemeine zu Schönwerda, wegen Einlösung ihrer taxirten Gerichte, mit Vorweisung eines von Euch hierüber ertheilten Scheines, auch ihres Gerichts-Siegels, anderweit unterthänigst angelanget, befindet ihr innliegende; Nun haben wir an Euch den 9. Mart. jüngsthin hierunter gebührlichen Befehl abgehen lassen, vermercken aber, daß Euch derselbe nicht zukommen seyn mag, thun Euch demnach beyverwahrt Abschrift darvon zu schicken. Und weil Supplicanten erbötig, berührte Gerichte mit baaren Gelde wieder an sich zu lösen; So ist hiermit Unser Begehren, wann sie deme also nachkommen und das Geld würcklich bey euch niederlegen werden, Ihr wollet ihnen die Gerichte wieder einräumen, auch das Gerichts-Siegel ausantworten und in dem übrigen, ihrer Gläubiger halber, euch erwehnten Befehliche gemäß bezeigen. Hieran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dreßden den 16. Jun. ao. 1627.

W. v. Lüttichau.
P. Schmidt.

An eben diese drey Schösser.

No. LXXXII.

Vermöge des bey Hochfürstl. Schwartzburg. Cantzley zu Sondershausen am 13. Febr. 1721. ertheilten Decrets, in der zwischen dem Amte und Rathe zu Kölbra entstandenen Differentz, ist entschieden:

I.) So viel den fürnehmsten streitigen Punctum jurisdictionis betrifft, wollen Ihre Fürstl. Durchl. daß dem Stadt-Rathe die Erb-Gerichte, oder jurisdictio bassa, über die Bürger der Stadt und derer Güther und zwar, wenn über den Fällen, so darzu gehören möchten, Zweifel vorfallen würde, nach iedesmahliger Ermeßung der Regierung zu Franckenhaußen, verbleiben und derselbe in allen bürgerlichen Händeln, insonderheit in Injurien-Sachen, wenn solche in bloßen Schelt-Worten bestehen und dießfalls nicht peinlich geklaget wird, so wohl in levioribus injuriis realibus, wenn solche bloß mit denen Händen, ohne Ergreiffung eines Stocks oder andern Instruments geschehen, zu cognosciren und die Verbrecher, auch geringe Feld-Deube zu bestrafen, allein befugt seyn, in Sachen und Fällen aber, da es auf Führung formaler Processe ankommt, denen Partheyen frey gelassen werden solle, entweder vor dem Fürstl. Amte, oder dem Stadt-Rathe, ihre

Ansprüche gegen einander zu erörtern und auszumachen, dargegen hat der Stadt-Rath sich

II.) Der Jurisdiction in allen Inquisitions-Sachen, auch wenn in dem Raths-Keller iemand blutrünstig geschlagen würde, nicht weniger aller fernern Anmaßung über die alten Dörffer, gäntzlich zu enthalten, mithin dem Fürstl. Amte hierunter weiter nicht einzugreiffen, auch

III.) Ueber keine bürgerlichen Güther, so außerhalb der Ring-Mauer belegen, sich einiger Consens-Ertheilung und Confirmation anzumaßen.

IV.) In allen Policey-Sachen, sonderlich aber über die Becker und Fleischhauer, verbleibet dem fürstlichen Amte die Ober-Inspection und Bestrafung. Wenn aber, in dergleichen Vorfallenheiten, in dem Raths-Keller und in denen bürgerlichen Häußern einige Visitation anzustellen, soll das Fürstl. Amt dergleichen, iedoch anders nicht, als mit Vorwissen und Zuthun des Stadt-Raths, vor die Hand nehmen, es betreffe denn geschwinde Fälle, da periculum in mora, wo dennoch den Rathe, sobald es möglich und thunlich, von der vorgegangenen Visitation Nachricht zu geben.

V.) Die Schrifftsäßigkeit wollen Ihro Fürstl. Durchl. der von dem Amte dargegen vorgeschützten auch bescheinigten Possess ohngeachtet, dem Stadt-Rathe, aus Gnaden dergestalt gestatten, daß das gantze Raths-Collegium, alleine vor der Regierung zu Franckenhaußen, sein ordentlich forum haben, in Sachen und Fällen aber, die ein oder ander Membrum von dem Stadt-Rathe betreffen, dem Fürstl. Amte die hergebrachte Jurisdiction ferner verbleiben sollte. Und soll

VI.) Das Fürstl. Amt sich aller offenen Verordnungen an den Stadt-Rath enthalten, auch, wenn etwas schriftlich an ihn zu bringen, solches iedesmahl mit Ablaßung eines ordentlichen Schreibens bewerckstelligen. Der Rath aber

VII.) Vor Annehmung eines Bürgers, ihn dem Ambte vorher präsentiren, und sonst gegen das Amt sich gebührlich bezeigen, auch, seiner Obliegenheit selbst ein völliges Genügen zu leisten, sich bemühen ꝛc.

Nach der gnädigsten Confirmation des Vergleichs d. d. Franckenhausen den 17. Martii 1732. Und wir denn ad 5. vor gut gefunden, daß auch Singuli der Raths-Personen, so lange sie sich devot und getreu erweisen, vors künftige schrifftsäßig tractiret, und in personalibus ihr forum in prima instantia vor der hiesigen Fürstl. Regierung, als ihrem ordentlichen foro competente, haben sollen ꝛc.

No.

No. LXXXIII.

Extract,
aus einem alten des Ambts Borna Handels-Buche, das Ambtt Born, vndt Herrn Rudolfen von Bünaw Gerichte zu Witznitz belangende, Anno 534.

Zu gedencken, das vf Dinstagk nach Inuocavit Anno 34. einer, mit nahmen Hans Fritzsche, welcher vor einem Jhare zuvorn, Hanßen Gerlach zue Freyburgk, ermordet, zu Witznitz, in Thomas Prußen behausunge, antroffen vnd zu gefengknüs aldo eingezogen worden, bis aufm Montagk nach Reminiscere, Aber desselben Montagk, bien ich, Merten Oertell, die Zeit Gleitsmann zue Borna, hinausgezogen gegen Witznitz, bey mir gehabt Christoff Petzschler, Marcus Pflugkritter vnd Valten Landau, dem geschickten Herrn Rudolff von Bünaw, mit nahmen Sixtus Beyda angezeiget, das ich in erfahrunge kommen wehre, das des ortes, do der gefangene becreftiget, die gerichte dem Ambt Borna zustendigk sein solten, dann es wehre hieuor allewege ein ledigk Plahn gewesen, vndt meines erachtens wehre es außerhalb Dorffs, Darumb wehre ich Jhme Ambts halber, der gerichte des ortes, noch nirgents gestendigk, Er, Rudolff von Bünaw, beweise dann mit seinen Lehenbriefen, das ihme die Gerichte im Felde vnd Dorffe zuestendigk vnd gebethen, er wolle sich meines gnedigsten Herrn gerichten, des ortes nicht ahnmassen, sondern zue frieden stehen, Dann das Landt wehre ohne alle mittel meines gnedigsten Herrn, Darumb gestünde ich Herrn Rudolff von Bünaw, vnerwiesen alldo nichts.

No. LXXXIII. A.

Christian der andere, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer. Bey ihren übergebenen Sechsten Articul haben die von der Ritterschafft in Ambt Pegau am nächst gehaltenen Land-Tage zu Torgau unterthänigst gesuchet, daß dem Land-Knechte, seines Gefallens in ihre Ober- und Erb-Gerichte zu lauffen und Ambts-Gebothe zu verrichten, nicht verstattet, sondern, do ichtwas aufn Amte anzuordnen, solches durch die Dorff-Hirten und sonsten, dem Herkommen und bißhero gehaltenen Gebrauch nach, bestellt und hierdurch ihre Gerichte nicht geschwächt werden möchten. Dieweil wir denn dißfalls allenthalben gerne Gleichheit gehalten wissen wollen, und es in Chur- und Fürstenthumbe also herbracht, das unsern Cantzley-

Schrifftsassen, die ausgeschickten Mandata, Ausschreiben und anderes, nicht durch die Land-Knechte, sondern Amts-Bothen insinuiret, so soll es künfftig in deme dir befohlnen Amte auch also gehalten werden.

Anlangende aber die Geld-Strafen, so von peinlichen Fällen herrühren, ob die Sache gleich bürglichen worden, deßgleichen die Amts-Zinsen, Folge, Dienste, Fuhren und andres, so denen Aemtern, wegen habender Ober-Gerichte, in deren von Adel, und der Städte Erb-Gerichte zuständig, wollen wir, daß die Beamten für sich Macht haben sollen, denen Richtern und Schultheißen in denen Dörfern und anderswo zu befehlen, daß sie solche Zinsen von denen Leuten einfordern, und nachmahls ins Amt anworten, auch daran seyn, daß die Folge jederzeit im Amte geleistet werde. Im Fall aber solches von denen Richtern nicht geschehen würde, sie, die Beamten, die Leute an einem und dem andern Orte selbst, ohne vorgehende Begrüßung des Erb-Herren, durch rechtmäßige Mittel darzu anhalten sollen. Sonsten und außerhalben oberzehlter Fälle, können wir gnädigst geschehen lassen, da die von Adel oder ihre Unterthanen erfordert, oder andere Verordnung außen Amte geschieht, daß solches ihnen, den Erb-Herren, dem Herkommen nach, schriftlich zu erkennen gegeben werden möge. Dornach du dich zu achten, und um Nachrichtung willen diesen unsern Befehlich in Amte gebührlich zu registriren wissen wirst. Möchten wir dir nicht bergen, und geschicht ꝛc. Datum Dreßden den 12. April 1603.

Christian, Churfürst.

An den Ambts-Verwalther zu Pegau, Jacob Spiesen.

CAP.

CAP. II.

Von denen Eingriffen in die Gerichtsbarkeit.

§. XXXVI.

Welche theils durch ungebührliches Citiren geschehen können.

Sieweiln, vorher ausgeführter maßen, die Gerichtsbarkeit, bald durch Verhör, Beurtheilung und Vollstreckung, in denen vorfallenden streitigen Händeln zugleich, bald nur durch eines derselben, ausgeübet werden kann: So sind freylich verschiedene Arten der Eingriffe, welche den Gerichts-Herrn beeinträchtigen und sein zustehendes Befugniß schwächen oder verringern, oder gar ihn darum bringen würden, woferne er nicht in Zeiten sich darwider setzete. Es geschiehet solches von denen höchsten Reichs-Ständen und oberen Collegiis eben sowohl [127], als von Vasallen und niederen Gerichten. Das gemeine Wort, turbiren, bedeutet diejenigen Handlungen vornehmen, wodurch einer die ihme gehörigen Schrancken überschreitet und des andern gebührende Ausübung, oder Gebrauch seiner Gerechtsame zu verhindern, zu unterbrechen,

127) Wie denn, durch ein de dato Dreßden am 26. Junii 1616. ergangenes gnädigstes Rescript, wegen derer zwischen dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig und denen Stifftern Meißen, Merseburg und Naumburg, entstandenen Differentien, alle wieder solche 3. Stiffter aus dem Ober-Hof-Gerichte ergangene Processe, in erster und andrer Instanz, suspendirt und anbefohlen worden, weder Citationes, Inhibitiones, oder ichtwas anders, so dem Proceß anhängig, zu decerniren, noch einigen Appellationen zu deferiren, sondern die Partheyen mit den Klagen an die Verordneten Stiffts-Regierungen, mit den Appellationen aber höchsten Orts zu verweisen, so lange, bis ein anderes angeordnet werde.

zu schmälern und hindanzusetzen sich unterstehet [128], es mag nun in außergerichtlichen Drohungen, Verbothen, Pfändungen, Gewalt und List, oder aber in gerichtlichen Unternehmungen bestehen. Hierzu werden sowohl die an solche Partheyen, welche unter dem Richter nicht gesessen, ausgelaßene Citationes, Bestätigungen zu Curatorn oder Vormunden in genere über Weibs-Personen, die solchem Gerichte nicht unterworfen [129], oder die Confirmationes der Kauf-Briefe und Consense über unbewegliche Grund-Stücken, so unter anderer Gerichtsbarkeit gelegen sind, als auch die Verfolgung der Missethäter in benachbarte Gerichte, die Pfändungen auf einem anderswohin gehörigen Grund und Boden, die Aufhebung todter Cörper, deren Section und Besichtigung, Vollstreckung der Hülfe und Arretirung der Unterthanen, nebst mehreren Handlungen gerechnet. Da nun die Citation eine gerichtliche Handlung ist, wodurch derjenige vorgeladen wird, über den man eine obrigkeitliche Gewalt hat; So folget daraus, daß dieselbe an solche Personen nicht ergehen, noch unmittelbar insinuiret werden könne, die einer andern Bothmäßigkeit unterworfen sind [130]. Es muß aber auch iede Obrigkeit, welche keine würckliche Erb-Gerichte besitzet, disfalls ihre Niedrigkeit erkennen und keine neuerliche Vorzüge begehren, welche besonders von denen Beamten nicht eingeräumet, oder verstattet werden können. Wannenhero der Rath zu Penigk, als er ao. 1742. wider des dasigen Beambten ferneres Verfahren ans hochlöbliche Ober-Hof-Gerichte appelliret und vorgegeben, es könne dieser über die Raths-Glieder, wegen derer ihres Ambts halber begangenen Begünstigungen, keiner Cognition sich anmaßen, durch den Term. Trin. e. a. erfolgten Abschied, eines bessern belehret und erkennet worden: Daß in erster Instantz wohl verfahren

und

128) Vid. §. 2. cap. II. diss. D. Joh. Friedem. Schneiders, de turbatione jurisdictionis, Halæ 1704.

129) Siehe das vierte Stück des Juristischen Federfechters pag. 272. sqq.

130) Vid. §. 1. Cap. II. diss. D. Johann Peter Thielens, de citatione judicis incompetentis, Francof. 1697.

und übel appelliret; aus denen ertheilten rationibus decidendi: Dieweil Appellat die angezogene Posseß, Bürger in Penig vor sich zu laden, durch beygefügte Acta zur Gnüge, Appellant aber, daß die Raths-Personen daselbst schriftsäßig, keineswegs beygebracht hat. Wie es denn, durch ein Leuterungs-Urthel, Term. Crucis e. a. dabey verblieben und obschon der Rath hiervon allerunterthänigst appelliret, dennoch das beschehene Citiren vor ein Attentatum und Eingriff nicht angesehen, sondern die Appellation allerhöchsten Orts de dato Dreßden am 29. Junii 1743. rejiciret worden. Dahingegen ein anderes Verfahren, durch den zu gleicher Zeit publicirten Abschied, vor unbeständig erkannt und Appellaten die Zustellung derer Citationen auferleget werden müssen, weil dieser dem Gerichts-Frohnen eigenmächtiger Weise solche Citationes abnehmen lassen, welche Herren-Gefälle und andere bürgerliche Præstanda betroffen, indem jede Obrigkeit præsumtionem vor sich haben muß, das nöthige darinnen verfügen zu können, Appellat auch keine actus prohibitorios anzuziehen gewust: Vornehmlich aber demselben die Uebereilung und daß er, ab executione zu verfahren, unternommen, auch des Raths Citationes und Patente sofort caßiret, sowohl dem Gerichts-Frohne, vom Rathe keine schriftlichen Auflagen an iemanden mehr anzunehmen, noch zu insinuiren, anbefohlen, im Wege gestanden. Und obschon ein Unterthan seinem Gerichts-Herrn dadurch nichts vergeben kann, wenn er vor einem fremden Gerichte erscheinet: So muß doch selbiger sich gefallen lassen, daß ihme solches vor eine Verletzung des obliegenden Respects und Unterthänigkeit ausgeleget, auch dafür eine billigmäßige Strafe dictiret wird. Weßhalber Matthes Torgau und Consorten zu Mückendorf, weil sie sich, ohne ihrer Obrigkeit Vorbewust, im Amte Schlieben freywillig gestellet und wider ihre Herrschaft daselbst als Zeugen sich abhören lassen, nach beschehener Vernehmung und erfolgten Geständnüße, durch ein von hochlöblicher Juristen-Facultät zu Wittenberg Mens. Februarii 1720. gesprochenes Urtel, ein ieder um 20. gr. bestrafet und in Erstattung der Unkosten condemniret worden.

den. Vom hochgräflichen Solmsischen Amte zu Baruth ist diese Begünstigung, ein in fremden Gerichten wider gnädige Herrschaft abgelegtes heimliches Zeugnüß, benennet und dergestalt die Rubric der Acten gefertiget worden.

§. XXXVII.

Immaßen verschiedene Fälle solches erläutern.

In vorherstehenden sind bereits einige Urkunden angezogen worden, wie ferne das ungebührliche Citiren, oder auch die ungezimende Verhinderung des zustehenden Rechts, eines anderen Erb-Unterthanen vorzufordern, mancherley Processe veranlaßet habe. So ist auch, durch ein am 19. Martii 1590. beym hohen Appellation-Gerichte zu Dreßden, in Sachen Joachim Reibolds zu Neundorf Appellantens an einem, Nicols von Schönberg uf Mylau Appellaten am andern Theil, gesprochenes Urthel, rechtlich erkannt worden: Daß Appellat die in erster Instantz erhobener Klagen benannte Personen zu Schnetenbach und Waldkirchen, des Orts ihme die Ober-Gerichte zuständig, unersucht des Erb-Herrn, nach Gelegenheit dieses Falles, zu citiren befugt gewesen. Derowegen ist Appellant denselben an dem angestelleten Processe ungehindert zu lassen schuldig. V. R. W. Welches sodann, angewandter Leuterung ungeacht, am 1. Julii ao. 1590. confirmiret worden. Zwischen denen Stiffts-Cantzleyen und dem Ober-Hof-Gerichte haben gleichergestalt Irrungen dißfalls sich ereignet: Weßhalber de dato Dreßden am 2. Aug. 1597. dem letztern gnädigst anbefohlen worden, etliche Actus nahmhaft zu machen, daß das Dom-Capitul zu Merseburg und die Stiffts-Unterthanen vor selbigem erschienen und in Rechtshängigen Sachen Zeugnüß gegeben haben: Weiln diese vorgeschützet, es müsten die, von der Gemeinde zu Niederwunsch Klägeren, wider die Gemeinde zu Oberwunsch, auch den Renthmeister Melchior Francken zu Weymar Beklagten, angegebene Zeugen vor denen Räthen zu Merseburg abgehöret und solche außerhalb des Stiffts nicht darzu vorgeladen werden, immaßen ein anderes niemahls

mahls gebräuchlich gewesen sey. Ferner ist, in Sachen Hannß Dietrich Marschalls von Bieberstein und Christoph Thöldens, die Ober-Hof-Gerichts-Sententz Termino Reminiscere 1729. dahin erfolget: Daß Beklagter, auch in Forst-Sachen, außerhalb dem Jagd-Dienst-Zwang, der unmittelbaren Citation Klägers Unterthanen zu Ober- und Nieder-Schmohn, sowohl, wenn diese nicht über dergleichen Verbrechen in des Amts Gerichten betreten und einbracht werden, oder sich sonst daselbst dingpflichtig machen, hierinnen der Cognition und Bestrafung dererselben bey 20. Thaler Strafe sich zu enthalten schuldig. V. R. W. Die rationes decidendi haben darauf sich gegründet: Weiln Klägeren, in der ao. 1679. ausgefertigten Vererbung, die Ober- und Erb-Gerichte in beyden Dörferen, auch deren Felde und Fluhren, und was sonsten der Ober- und Erb-Gerichte Natur und Eigenschaft erfordert, ausdrücklich überlassen und nur die unmittelbare Exaction der Jagd-Dienste reserviret, des Hertzogs Johann Adolphs Fürstl. Durchl. auch, in dem an den von Marschall anno 1690. ertheilten Befehle verordnet, wie derselbe in Zukunft, wenn ein Fürstl. verpflichteter Jagd- und Forst-Bedienter ein Forst-Verbrechen wider einen, der seiner anvertraueten Jurisdiction unterworfen, oder darinnen sich betreten lässet, bey ihm anbringen würde, sich verhalten solle: Mithin dieselben Klägern nochmals zugestanden, immassen der Beambte zu Freyburg, in dem an den Jägermeister ao. 1698. abgelassenen Schreiben, worauf er sich in dem an des Hertzogs Fürstl. Durchl. ao. 1699. erstatteten Berichte bezogen, bekennet, er wisse eigentlich nicht, ob er, sich der immediaten Citation und Ambts-Zwangs in die vererbte Gerichte zu Schmohn zu gebrauchen, gnungsam fundiret sey, oder nicht. Hierüber aus denen vorhandenen Actis erhelle, daß die Strafen in solchen Fällen nicht der Beambte, sondern der Jägermeister dictiret, nirgends aber dargethan, daß die Citation in Ober- und Unter-Schmohn iemals insinuiret, oder dasige Unterthanen aus ihrer Wohnung in das Amt erfordert worden, auch Klägers Schreiben, da ihme, nach dessen Innhalte, die Sache und deren

Umstände gantz unbekannt gewesen, wegen des bey der Vererbung reservirten Jagd-Dienst-Zwangs, Klägern nicht präjudiciren mag, vielmehr aus dem fasc. sub B. zu ersehen, daß der Fürstl. Jagd-Bediente Beyer selbst ao. 1692. bey denen Marschallischen Gerichten zu Ober-Schmohn, Holtz-Deuben denunciret, diese auch die Sache untersuchet. Im übrigen in delictis forum deprehensionis fortissimum ist, welche dem Amte ausdrücklich vorzubehalten, der Nothdurft zu seyn, erachtet worden. Nechstdem ist das Ober-Hof-Gerichts-Urthel, in Sachen Johann George Scherfs wider den Rath zu Langensaltza, Term. Crucis 1729. dergestalt ausgefallen, daß, weiln aus denen Lehn-Briefen, welche Kläger vor sich hat, die Præsumption der Schriftsäßigkeit erwachse und die von Beklagten angeführte Actus zur Præscription nicht hinlänglich, dieser der Jurisdiction über den libellirten Hof und der unmittelbaren Insinuation in demselben, bey 30. Goldfl. Strafe sich zu enthalten schuldig sey. Der Rath zu Meißen hat anno 1722. wider den Creyß-Amtmann und desselben Land-Knecht daselbst rechtliche Klage angestellet, weil der erstere den letztern in dasigen Gast-Hof, zum goldnen Ring genannt, abgeschicket und einen mit Extra-Post angekommenen Postillion aus Raths-Gerichten wegnehmen und ins Erb-Amt zur Haft bringen lassen. In denen dißfalls ergangenen Acten ist angenehm zu lesen, daß der Beamte, als an ihn und seinen Land-Knecht zugleich, nach dem hergebrachten Ober-Hof-Gerichts-Styl, das Monitorium gerichtet und überschrieben gewesen, vor einen empfindlichen Schimpf angenommen, daß er, mit einer solchen persona vilissima & macula notata, in rubro & nigro citationis, zusammengesetzet worden: Ohngeachtet er sich doch, dessen factum zu vertreten, ausdrücklich erbothen: Weil nun beede in dem anberaumten Verhörs-Termine außen geblieben, so sind selbige, durch einen Term. Crucis 1724. eröfneten Abschied, in contumaciam condemniret worden, derer geklagten Eingriffe in Klägere Gerichtsbarkeit sich zu enthalten, cautionem de non amplius turbando zu bestellen, auch alle verursachte Schäden und Unkosten Klägern

zu

zu erstatten. Deßgleichen hat der Rath zu Laucha den Amt-Schöf-ser zu Eckartsberga anno 1604. verklaget, daß dieser im Jahr-Marckte Lätare 1603. etliche Personen, die andere fürm Stadt-Thore in ihrer Fluhr verwundet und beschädiget, iedoch in Amts-Gerichte sich begeben, darüber verhöret und bestrafet, folglich ihnen, da sie ihn requiriret, die Sache an sie zu verweisen, in ihrer Gerichtsbarkeit eingegriffen habe, weiln dem Amte bloß über Deuben, Mord, Nothzucht, Ehebruch und anderen Hals und Hand belangenden Verbrechen, dergleichen in Vor-Städten, Fluhr und Feldern zukomme. Und durch einen Ober-Hof-Gerichts-Abschied, in Sachen Herrn George, Grafens von Werthern, wider George Carl Trützschlern, ist Termin. Reminiscere 1736. ausgesprochen worden: Dieweil Beklagter, daß er Klägern bey der possels vel quasi, der Gerichtsbarkeit oberst und niederst, über seine Unterthanen des Dorfes Ellschütz und dessen Fluhr, geruhig lassen und sich aller fernern Beinträchtigung in Zukunft enthalten wolle, sich erkläret, auch zu dem Ende die unterm 7. Dec. 1734. an Hanns Heynen abgelassene schriftliche Citation, nebst der beschehenen immediaten Insinuation, auch gesamten Verfahren, hinwieder caßiret, so hat es darbey sein Bewenden, und ist er jenen gebührend nachzukommen, wie nicht weniger die verursachten Unkosten Klägern zu erstatten schuldig.

§. XXXVIII.

Ob der Ober-Richter auch den Unter-Richter dadurch beeinträchtigen könne?

Da einmahl alle Gerichtsbarkeit im Lande ursprünglich dem Landes-Herrn zustehet, folglich dieser, aus bewegenden Ursachen, ob schon seine Vasallen damit beliehen sind, denen Beamten allerhöchst gemessene Commissiones auftragen kann, jener Unterthanen vorzufordern [131], auch besonders die zwischen ihnen und denen Ge-

131) In neueren Zeiten sollen die Commissarien, wenn sie andere Unterthanen immediate citiren, sich iedesmahl auf die ihnen aufgetragene Commißion

richts-Obrigkeiten entstandene Irrungen, durch Güte oder Recht, entscheiden zu lassen, oder in Ober-Gerichts- und anderen bedencklichen Fällen, die Unter-Gerichte ohnbegrüßet, wider deren Unterthanen unmittelbar gebührend zu verfahren: Immaßen vornehmlich sodenn, wann der Unter-Richter denen Partheyen die Justitz verweigert, oder partheyisch, oder allzulangsam, oder mit unerlaubter Weitläuftigkeit und Geldspilterung, oder denen Gesetzen zuwider, sein Verfahren angestellet hat, der Ober-Richter befugt ist, die gantzen Acten von jenem abzufordern und die Sachen selbst zu entscheiden

mißion ausdrücklich beziehen. vid. Cod. August. Part. I. pag. 2390. und wenn selbige ihre Gräntzen überschreiten, wird ihnen solches verwiesen, immaßen vermöge des unterm dato Dreßden den 22. April 1733. an den Beamten zu Hayn ergangenen allergnädigsten Rescripts, wegen der Bosischen Gerichte zu Dittmannsdorf verweigerter Gestellung des, in der zwischen der Gemeine zu Wellixanda und der zu Stölpgen obschwebenden Gräntz-Streitigkeit, von jener beym Beweise angegebenen Zeugens zu Dittmannsdorf, folgendergestalt geschehen: Nachdem nun das dir ertheilte Commissoriale, auf Abhörung derer unter die dir anvertrauete Amts-Jurisdiction nicht gehörigen Zeugen, keineswegs gerichtet; Als ist Unser Begehren, du wollest dich deren enthalten und selbige der ordentlichen Obrigkeit überlassen. Wie denn auch, durch ein unterm dato Dreßden am 27. May 1603. an den Schösser zu Weisensee ergangenes gnädigstes Rescript, diesem anbefohlen worden, das von dem Hauptmann zu Saltza, George Vitzthumben von Eckstedt zu Kannewurf, bey dem Schösser zu Sachsenburg zur Ungebühr deponirte Geld, welchem es ohne sonderbaren Befehlich anzunehmen nicht gebühret, unverlängt abzufordern und Annen von Zedwitz, ingleichen Dorotheen von Tettau, gegen ihre Quittung, abfolgen zu lassen. Deßgleichen ist beym Ober-Hof-Gerichte Termin. Reminisc. 1609. in Sachen D. Salomon Plathners, wider Hrn. Anton Heinrichen, der Vier-Grafen zu Schwartzburg und Honstein, rechtlich erkannt worden: Daß Beklagter, seines Fürwendens ungeacht, die von Klägern angegebene und in der Grafschaft Schwartzburg wohnhafte Zeugen, bey 100. Goldfl. Rheinisch, dem verordneten Commissario, auf anderweit fürgehende gebührliche Ladung, folgen zu lassen, schuldig.

den [132]. So haben die Gerichts-Obrigkeiten keinen Beystand zu hoffen, wenn sie deßhalber Beschwerde führen und vorschützen, es wäre dadurch ihre Gerichtsbarkeit turbiret worden. Weßhalber, auf Moritz Dietrichs von Starschedel zu Cleberg, wider den Amt-Schösser zu Leipzigk, M. Christoff Funcken, angebrachte Klage, daß er ein Schriftsasse sey, auch über seine Unterthanen zu Cröbern, so weit ihre Höfe und Zeune gehen, die Ober- und Nieder-Gerichte ihme zustünden, Beklagter hingegen ihn ins Amt citiret und dessen Unterthanen zu Cröbern, ohne ihn zu ersuchen, durch den Land-Knecht, verschiedenes gebiethen und selbige ins Amt erfordern lassen, Termino Crucis 1616. der Ober-Hof-Gerichts-Abschied erfolget: Daß Klägers Suchen nicht statt habe. Außer dergleichen Fällen aber verbleibet es bey der Regul, daß ein Beamter, wie andere Gerichts-Obrigkeiten, solche Citationes nicht unmittelbar ergehen lassen könne, obschon dem Amte die Ober-Gerichte zustehen und denen Beamten selbst billig ein besonderer Vorzug eingeräumet werden muß, damit die in ihren Creyß gehörigen Vasallen und Dorfschaften, desto mehrern Respect selbigen zu erweisen, Anlaß haben, wenn sie im Nahmen ihrer Landes-Herren ihnen etwas gebiethen oder untersagen [133]. Anerwogen derjenige, welcher die Erb- und Nieder-Gerichtsbarkeit in einem Dorfe über seine Unterthanen und daselbst gelegene Grund-Stücke hat, allerdings wissen muß, was mit denenselben fürgenommen wird: Es ist dessen Schuldigkeit, vor sie zu sorgen, daß sie nicht zu solchen Beschwerden angestrenget, oder mit ungeziemenden Verfahren belästiget werden, woraus ihnen das empfindlichste Nachtheil, dem Erb-Herrn aber die Gefahr entstehen könnte, unglückliche und verarmte Unterthanen zu bekommen, die künftighin unvermögend seyn dürften, die ihme zu leistenden Dienste und Abgaben behörig zu verrichten. Es wird demnach keineswegs, bloß um der Ehre willen, dem Ober-Richter widersprochen, wenn

132) Vid. alleg. diss. D. Thielens Cap. II. §. X.
133) Vid. §. IX. diss. B. Car. Ott. Rechenbergii, de jure subordinationis, Lipsi. 1726.

er den Unter-Richter beeinträchtiget und zu weit um sich greifet, sondern es kann zugleich die redliche Wahrnehmung der obliegenden erb-obrigkeitlichen Pflicht, derer anvertraueten Unterthanen Wohlfarth zu erhalten, die löbliche Absicht geführet werden. Wie denn, auf des Gerichts-Herrn zu Seegeritz, wider den Creyß-Amtmann zu Leipzig, erhobene Klage, der Ober-Hof-Gerichts-Abschied am 11. Jan. 1709. erfolget: Daß Beklagter, in Erb-Gerichts-Fällen, der unmittelbaren Citation Klägers Unterthanen, in Zukunft sich zu enthalten, und die allbereit ausgelassene hinwiederum zu caßiren schuldig. Worbey es auch, der eingewandten Appellation ungeacht, durch eine am 1. Martii 1710. gesprochene allerhöchste Sententz, schlechterdings verblieben: Obschon Beklagter sich damit entschuldiget, daß Kläger in derjenigen Sache, worinnen die Citation ergangen, Mit-Beklagter gewesen, auch dem klagenden Unterthanen zu seinem Rechte nicht verhelfen wollen und ein amtsäßiger Vasall wäre, mithin dessen Gerichte in causa propria nicht requiriret werden dürfen. Deßgleichen ist, auf eben dieses Besitzers des Ritter-Guths Seegeritz, fernere Beschwerde Term. Remin. 1713. die gebethene Pönal-Inhibition an denselben geschehen, eine an Christian Ochsen zu Seehausen haltende Citation, ohne vohergehende seiner Gerichte Requisition, durch den Amts-Bothen ad domum immediate insinuirte Citation hinwiederum zu caßiren: welcher Inhibition auch Term. Trinit. e. a. behörig pariret worden. Ferner haben Gerichts-Herr und Gerichtshalter zu Graßdorf, auf des Raths zu Leipzig wider sie angestellete Klage, vor hochermeldtem Ober-Hof-Gerichte Term. Trin. 1715. die Erklärung gethan, daß das libellirte factum, da nehmlich Beklagte durch ihre Richter eine Notification und Andeutung einer Bürgerin zu Taucha immediate insinuiren lassen, ohne Präjuditz Klägere daselbst habender Gerichte, geschehen seyn solle und selbige inskünftige dergleichen anderweit sich nicht anmaßen, sondern dessen gäntzlich enthalten wollten.

§. XXXIX.

§. XXXIX.

Worvon mehrere Exempel angeführet werden.

So ist auch bey dem, zwischen dem Gerichts-Herrn zu Ober-Röblingen und dem Beamten zu Sangerhausen, entstandenen Processe angeführet worden, daß die Gerechtsame des Ober-Richters, aus denen Erb-Gerichten die Missethäter wegzuholen oder vorzufordern, kein Befugnüß bewürcken könne, auch die Unterthanen der letztern, zu eydlicher Erstattung ihrer Wissenschaft, vor- oder wider den Inquisiten, zu citiren. Weßhalber ein Term. Crucis 1744. gesprochener Ober-Hof-Gerichts-Abschied den Beamten condemniret, daß derselbe die an diejenigen Zeugen, so sich unter Klägers Gerichten aufhalten, ohne Requisition ausgelassene Ladung hinwieder cassiren, wie solches geschehen, selbigem notificiren, dißfalls hinlänglichen Revers ausstellen, künftig in ebenmäßigen Fällen aller Turbation sich enthalten und die verursachten Proceß-Kosten Klägern erstatten solle. Da denn Beklagter, durch eingewandte Leuterung, mehr nicht, als die compensationem Expensarum erlanget. Deßgleichen hat der Pfarrer zu Marienthal, M. Johann Jacobi, wider Herrn Secretair George Gottlieb Fischern geklaget, daß zwar die Ober-Gerichtsbarkeit des letztern daselbst gelegenen Guthe über Klägers Frey-Guth zustünde, folglich dieses, wenn Gefangene bey ihm sitzen, nach der Reihe die Wachen verrichten müsse, Beklagter aber, durch seine Gerichte, die in denen, auf dessen Grund und Boden stehenden, Fröhner-Häußern wohnenden Drescher, unmittelbar vor sich gefordert habe und sie zu Verrichtung der Wache vor sich zwingen wollen: Worauf Term. Crucis 1708. der Ober-Hof-Gerichts-Abschied erfolget: Dieweil Beklagter die immediat gethane Citation und daß Klägers Drescher in denen Frohn-Häusern vor seinen Gerichten dißfalls erscheinen sollten, hinwiederum cassiret, auch selbige mit der verlangten Wache zu verschonen, sich erkläret, so ist er solchem nachzukommen, nicht weniger die verursachten Unkosten Klägern zu erstatten schuldig. Deßgleichen ist, auf des Beamten

amten zu Freyburg, wider den Gerichts-Herrn und dessen Gerichte zu Oberwündsch, übergebene Klage und Zeugnüß-Rotul, denen letzteren unterm 5. Sept. 1718. Ober-Hof-Gerichts-Pönal-Inhibition zugefertiget worden, Klägern in der possels vel quasi, ihre Unterthanen daselbst, welche in Feldern und Fluhren, worüber das Amt Freyburg die Gerichte hat, delinquiret, ohne Requisition und Begrüßung ihrer, auf solche maße immediate, für das Land-Gerichte zu Langen-Eichstadt zu citiren, geruhig zu lassen, das an sämtliche Unterthanen gethane Verbot hinwieder zu cassiren, denen Unterthanen solches schriftlich zu notificiren, Hanns Kühnen und Consorten, für besagtes Land-Gerichte zu sistiren, cautionem de non amplius turbando zu bestellen, auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu ersetzen: welcher dann de dato Oberwündsch am 7. Sept. e. a. Parition geleistet worden. Gantz neuerlich aber hat sich der Fall ereignet, daß die Freyherrl. Wolfischen Erb-Gerichte zu Klein-Dölzig, an die Herrl. Zeunerischen Ober-Gerichte zu Groß-Dölzig unterm 12. Julii 1752. ein Protestation-Schreiben übersendet, worinnen jene pro turbatione jurisdictionis erachtet, daß diese jener Unterthanen, wegen beschuldigter Deube, zur Vernehmung Ober-Gerichts wegen vorgeladen gehabt, gleichwohl die Sache, worüber selbige zu befragen, nicht angezeiget worden, mithin sie nicht beurtheilen könnten, ob die causa citandi dergestalt beschaffen sey, daß der Citatus, vor ihnen Recht zu leiden, verbunden wäre. Da denn, durch eine unterm dato Merseburg den 3. Aug. 1752. erfolgte hohe Rigierungs-Resolution, denen Gerichten zu Groß-Dölzig zurück vermeldet worden, damit es der Appellation nicht bedürfe, denen Wolfischen Gerichten die erste Cognition in der Sache so lange, bis würcklich etwas Ober-Gerichts wegen erscheinet, zu überlassen.

§. XL.

Worauf die unmittelbare Citation des Ober-Richters sich gründet?

Es störet und hindert nicht nur das erforderte freund-nachbarliche Vernehmen, sondern ist auch dem gemeinen Wesen selbst und

Aus-

Ausübung der Gerechtigkeit oft höchstschädlich, wenn zwey oder mehrere angrentzende Ober- und Erb-Gerichts-Herrschaften, entweder in Zweifel und Ungewißheit stehen, wie weit eigentlich ihre Befugnüße sich erstrecken, oder wofern einer, wie der andere, nur darauf bedacht ist, daß er um sich greifen, seine obrigkeitliche Gewalt vermehren und dem Nachbar etwas davon entziehen möge. Da nun keineswegs zu leugnen, daß alles dasjenige, was zu Behauptung der Ober-Gerichtsbarkeit gehöret, und was Ober-Gerichts halber vorgenommen werden muß, von dem Erb-Richter vor einen unbefugten Eingriff nicht ausgegeben werden könne: Gleichwohl die allgemeine Sicherheit darunter nothwendig leiden und der abgezielte Endzweck der Ober-Gerichtbarkeit nicht zu erlangen seyn würde, wenn der Ober-Richter, bey Verfolgung eines flüchtigen Missethäters, oder Inhaftirung des in denen Erb-Gerichten wohnenden Verbrechers, diesen allererst darvon Nachricht geben und dadurch Anlaß geben sollte, daß der Delinquent darvon in Zeiten geheime Nachricht erlangen und desto leichrer sich hinweg begeben, mithin die Justitz dadurch hintergehen und die oberrichterliche redliche Bemühung fruchtloß machen könnte: So bringet allerdings die Natur der Sache mit sich, daß alles dergleichen Verfahren dem Ober-Gerichts-Herrn schlechterdings nachgelassen seyn müsse, ohne vorhero des Unter-Richters Bewilligung zu erwarten, oder darum anzusuchen und mit selbigem gleichsam darüber zu complimentiren, oder dessen Beurtheilung sein resolvirtes gerechtes Unternehmen zu überlassen, ob er solches verstatten und seinen Unterthanen, die darbey nöthige hülfliche Handleistung anbefehlen, oder dißfalls annoch Bedencken tragen und allererst mit jenem deshalber Briefe wechseln, oder mündliche Unterredungen anstellen wolle. Die Ober-Gerichte werden ja vor einen Ausfluß des in allen Deutschen Rechten und Herkommen so hoch privilegirten Banni Regii, oder Blut-Banns, angesehen, welchem die Civil-Gerichte allewege weichen und Platz machen, auch hülfliche Hand leisten müssen. Wie könnte man vermuthen, daß der Landes-Herr sein Amt, deme er, bey Ueberlassung

der Erb-Gerichte, die Ober-Gerichtsbarkeit und andere Herrlichkeiten vorbehalten, sogar habe heruntersetzen wollen, daß es seine Ober-Gerichte nicht anders, als gleichsam unter des Erb-Richters Autorität, ausüben dürfe und denselben ordentlicher Weise, vor deren würcklicher Ausübung, allererst ersuchen und, an statt der gebührenden Verschwiegenheit, die vorhabende Expedition ihme offenbaren müsse? Und ob es gleich scheinet, daß denen Erb-Gerichten die prima notio zukomme: So folget doch daraus keinesweges, daß der Ober-Richter, in peinlichen Sachen, eben so lange sein Verfahren aufschieben müsse, bis jener diese primam notionem vorher ausgeübet habe, vielmehr ist letzteres nur in dem Falle nöthig, wenn der Ober-Richter zur Untersuchung nicht sofort gelangen kann, oder mit derselben zaudert, oder auch von dem Verbrechen noch keine Wissenschaft bekommen hat [134].

No. XLI.

Von des Ober-Richters darbey nöthiger Behutsamkeit.

Jedennoch muß auch ein Ober-Richter hierbey die nöthige Bescheidenheit gebrauchen, daß er den Unter-Richter nicht gar zu geringe tractire und dadurch die Streitigkeiten ohne gegründete Ursache vermehre. Weßhalber Dorothea Sophia von Braun, Wittbe zu Deutzen, anno 1724. wider den Beamten zu Borna, bey hochgedachtem Ober-Hof-Gerichte, Klage erhoben, daß letzterer ihren Hauß-

Voigt

134) Diese und andere Rechts-Gründe, nebst denen vortreflichsten Vernunft-Schlüssen, sind aus der lesenswürdigen allerunterthänigsten Vorstellung genommen, welche der hochberühmte Verfasser des Vernunft-Rechts, Herr Hof-Rath D. Adam Friedrich Glafey, wegen seiner Frau Ehelieb-sten, als Besitzerin eines Theils des Dorfes Stötteritz, wider den Besitzer des andern Antheils, unterm 1. Nov. 1747. allerhöchsten Orts übergeben und dadurch das, in Beylagen sub no. LXXXIV. befindliche, allergnädigste Rescript ausgewürcket, auch, in Ansehung seiner großen Verdienste, die besonderen Vorzüge, nach denen sub no. LXXXIV. A. B. C. vorhandenen Beylagen, solchem Ritter-Guthe erworben hat.

Voigt und Richter zu Deutzen, nach dem allergnädigst erläuterten Duell-Mandate, zur persönlichen Vernehmung ins Amt vorgeladen, die Citation unmittelbar ihme insinuiren, sie aber hierum nicht begrüßen lassen: Da doch derselben, als Besitzerin des Ritter-Guths und in Vormundschaft ihrer Kinder, die Erb-Gerichte über gesamte Unterthanen daselbst, besonders ermeldeten Hauß-Voigts und Richters Person, zuständig wären, sie auch, nebst vorigen Besitzeren, dißfalls in der Posseß des Exercitii sich befinde und dem Amtmanne zu Borna niemahlen gestattet worden sey, in Erb-Gerichts-Fällen, dessen Unterthanen, und zwar seiner unbegrüßt, unmittelbarer Weise zu citiren: Deßgleichen ist am 18. Martii 1730. der Ober-Hof-Gerichts-Abschied dergestalt erfolget: Daß Beklagter, Rudolph Haubold von Einsiedel, klagende Heinrichen und Rudolphen von Bünau zu Nimritz, bey der Compossels vel quasi der Erb-Gerichtsbarkeit, über die nach Nimritz gehörigen Lehn- und Zins-Leute zu Solckwitz, besonders Hannß Christoph Dragnitzen und Hans Jacob Hennigern, auch deren Güther, ingleichen des Dienst-Zwanges über die Kinder dererjenigen, welche Häuser und Wohnungen, so in Nimritz zu Lehn gehen, besitzen, so lange bis er in possessorio ordinario, oder petitorio, ein andres ausgeführet, geruhig zu lassen, das der Gesteilung halber ergangene Geboth, nebst der unternommenen Subhastation des Hennigerischen Guthes, hinwieder zu cassiren und den daraus geworffenen Administratorem wieder einzusetzen schuldig: Anerwogen, nach Anleitung der gehaltenen Acten, die Unterthanen zur Huldigung citiret, der Huldigungs-Eyd abgeleget, die Gerichte zu Oppurg Klägern eingeräumet, anno 1723. Dragnitzens Guth von denen Gerichten zu Nimritz subhastiret, Klägers Erb-Gerichtsbarkeit über die dahin gehörigen Lehn- und Zins-Leute zu Solckwitz, durch beglaubte Extracte und Zeugen-Aussagen, sattsam beygebracht, die Posseß, wegen der Kinder Dienst-Zwanges und das factum turbativum, per Rotulos dargethan, hingegen von Beklagten soviel, daß auf eine Compossels zu verabschieden gewesen, ausgeführet worden. Ferner hat der Beamte zu Sachsenburg

anno 1731. wider Johann Willhelm und Johann Gottfried Hofmannen daselbst geklaget, daß diese, wegen ihres zu Gorschleben habenden Guthes und zugehöriger 8. Unterthanen Häußer, auch darinnen sich aufhaltenden Personen, sich eine dergestaltige Schriftsäßigkeit und Gerichtsbarkeit anmaßeten, daß sie nicht gestatten wollten, daß das Amt Sachsenburg in besagtem Guthe, auch zugehörigen Häusern, wenn es gleich Ober Gerichts-Fälle wären, die eines Verbrechens beschuldigten Personen, unmittelbar citire, oder, nach Befinden, solche in Verhaft nehme, da doch erwehntes Amt über das gantze Dorf Gorschleben und die zu derer Beklagten Ritter-Guthe gehörigen Häußler, auch darinnen sich aufhaltende Personen, die Ober-Gerichte habe. Gleichwohl kein Ober-Richter, in solchen Fällen, den Unter-Richter zu requiriren, verbunden sey, sondern diß-falls immediate verfahren, auch nöthige Verordnungen insinuiren lassen könne, Beklagten hingegen nur die Erb-Gerichte, über die zu ihrem Guthe gehörigen 8. Häußer und darinnen wohnenden Unterthanen, zustünden. Ueber dieses Befugnüß auch das Amt sich, von 10. bis 60. und mehr Jahren her, in geruhiger Posseß befinde, alle delicta carnis, welche von denen, so in besagten Guthe und darzu gehörigen Häußern sich aufhalten, begangen worden, immediate zu untersuchen, sowohl die von Beklagten vorgeschützte Schriftsäßigkeit und Erb-Gerichte, auf diejenigen Personen, so in ihren Guthe und Häußern sich aufhalten, daferne sie nicht ihre Unterthanen sind, keineswegs zu extendiren wären. Da denn, nach geführten Beweiß und Gegenbeweiße, Termino Reminiscere 1740. das End-Urthel erfolget: Daß Beklagte das Amt Sachsenburg, bey seinem Befugnüße, über ihr zu Gorschleben gelegenes Ritter-Guth und zugehörigen 8. Häußer, auch darinnen sich aufhaltende Personen, die Ober-Gerichte und bey ereignenden Fällen, auch in delictis carnis, unmittelbar und ohne derer Beklagten Requisition zu exerciren, mit unmittelbarer Citation und Apprehension derer Verbrechere zu verfahren und sich der Cognition anzumaßen, ungehindert zu lassen schuldig. Welche Sententz Leuterungs-weise confirmiret und

auf

auf Beklagter allerunterthänigst eingewendete Appellation die Gravamina dergestalt widerleget worden: Wann aber das Amt Sachsenburg über gantz Gorschleben, ehe es der von Werther noch bekommen, die Ober-Gerichte bereits gehabt und diese, als das Guth wider zum Amte gekommen, darbey geblieben, indem der von Leitzsch bloß die Erb-Gerichte überkommen und seine Nachkommen ein mehreres, Innhalts der Lehn-Briefe, nicht erlanget, vielmehr das Amt in geruhiger beständiger Posseß, solche zu exerciren, sich befunden: Ferner ein Ober-Richter, in denenjenigen Fällen, so zu denen Ober-Gerichten gehörig, immediate und ohnersucht des Unter-Richters, citiren kann, welches hier um so viel mehr statt findet, da sämtliche Zeugen die unmittelbare Citation in Ober-Gerichs-Fällen erhärten, Beklagte hingegen ein jus prohibendi, durch actus in contradictorio obtentos nicht beygebracht, hierüber das Amt in causa stupri, nach denen übergebenen Acten, die Cognition angestellet, die Verbrechere immediate citiret und bestrafet, auch dißfalls den Beyfall derer Zeugen vor sich hat, daß keine mehrere Fälle, als das Amt untersuchet und bestrafet, vorgekommen sind. Uebrigens die von dem Amts-Hauptmanne gesuchte General-Commißion, da bereits hier lis pendens gewesen, geschehen und daß Beklagte iedesmahl in subsidium juris vom Amte in Ober-Gerichts-Fällen requiriret worden, aus denen inducirten Documenten nicht zu behaupten, maßen die wenigsten anzeigen, daß es Ober-Gerichts-Fälle betroffen und das Amt, auch nach der Zeit, sein Recht, ohne Requisition und Citiren, continuiret: Dergleichen Bewandnüß es mit denen Reversen ebenfalls hat, als welche von Ober-Gerichts-Fällen nicht deutlich handeln: Ueberdiß eines theils dadurch von denen Beamten ihren gnädigsten Herrn nicht präjudiciret werden mögen, andern theils derselben ungeacht mit immediaten Citationen fortgefahren worden. Hierauf ist, vermöge des am 27. Febr. 1742. allerhöchsten Orts gesprochenen Urtels, die confirmatoria cum expensis erfolget. Deßgleichen ist, laut eines Term. Luciæ 1721. daselbst erfolgten Urtels, beklagter Gerichts-Herr zu Ostramünde

condemniret worden, Klägern in seiner, über die Mühle zu Rothgenstedt, deren Müller und die ihrigen, habenden Gerichtsbarkeit zu turbiren, sie vor sich zu fordern, bey Veränderungs-Fällen Abzugs-Geld zu exigiren, Consens darauf zu ertheilen und ihnen das schuldige Erscheinen vor denen Gerichten zu Frohndorf zu verbieten, nicht befugt, folglich dessen sich künftig zu enthalten, Klägern das ungebührlich erhobene und an sich gezogene Abzugs-Geld zu restituiren, caution de non amplius turbando zu bestellen, auch die verursachten Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig. So hat auch der Rath zu Freyberg, auf seine wider den dasigen Amts-Schösser überreichte Klage, die am 21. April. 1616. insinuirte Ober-Hof-Gerichts-Poenal-Inhibition ausgebracht, daß der letztere aller Eingriffe in der Gerichtsbarkeit, auf dem daselbst gelegenen Ober-Marckte, hinführo sich gäntzlich zu enthalten schuldig, welche sodann Termino Crucis e. a. bey Kräften erkannt worden. Als George von Luckowin vf Böhlen, wider Wolfen von Schönfeld zu Döben, Klage erhoben, daß etliche beyderseits Unterthanen, auf Hanns Geyens, Klägers Unterthanen zu Tornau, Felde, in der Dorf-Fluhr Gregewitz, wo Klägern die Ober- und Nieder-Gerichte zuständig, eine Schlägerey angefangen, auch einer dessen Unterthanen, von dem unter Beklagten gesessenen Simon Zeinitzen, dabey gefährlich verwundet und Beklagter öfters ersuchet worden, den Verbrecher in Klägers Gerichte zur Verhör zu gestellen, dieser dennoch solches nicht gethan, folglich der Beschuldigte keinen Abtrag erlangen können und Recht-loß gelassen werden müssen, gleichwohl des Beklagten muthwillig verweigerte Handreichung seiner Gerichts-Hülfe, zu Klägers gebührender Justitz-Verwaltung, wiederrechtlich wäre; So ist Termino Trinitatis 1618. der Ober-Hof-Gerichts-Abschied publiciret worden: Daß Beklagter seinen Unterthanen, weil er in Klägers Gerichten die libellirte Verbrechunge verübet, zur Verhör und Abtrag, gestalten Sachen nach, zugestellen verbunden.

§. XLII.

No. XLII.

Welches mehrere Fälle erläutern.

Es ist nicht zu beschreiben, was für Aufenthalt und Verzögerung der zu verwaltenden Justitz, folglich eine unvermeidliche Verletzung derer, um obrigkeitliche Hülfe ansuchenden, Partheyen daraus entspringet, wenn zwey benachbarte Gerichte einander beständig einzugreifen, ihren Sprengel zu erweitern und allerhand ungebührlicher Eingriffe sich anzumaßen suchen. Die hohen Regierungen und Hof-Gerichte haben unaufhörliche Bemühungen zu gewarten, wenn bald dieser, bald jener, über vorgegebene Beeinträchtigungen schreyet und, seiner vermeinten Gerechtsame ein Färbgen anzustreichen, sich bestrebet. Vornehmlich müssen landesherrliche Beamte auf guter Huth seyn und sofort die zustehenden Befugnüße dem Nachbar gebührend vorstellen, durch Protestation sich verwahren und, wofern er die begangene Turbation rechtfertigen will, die Umstände der Sache höchsten Orts einberichten, oder rechtliche Klagen anstellen. Als ein Unterthan in Zöschen am 24. Januarii 1682. beym Amte Schkeuditz wehmüthigst angezeiget, daß dasiger Gerichts-Herr ihn gefangen genommen, an einem Stricke bey denen Pferden herschleppen lassen, wo er im großen Wasser mit fort- und durch alle tiefe Lachen, wo ihme das Wasser öfters an Hals gegangen, laufen müssen, in den Kahn aber sich nicht setzen dürfen, auch die Nacht über, beym Richter, in den nassen Kleidern zu sitzen genöthiget und sehr kranck darvon worden, hat der Beamte zu Schkeuditz am 25. ejusd. diesen Eingriff in die ihm anbefohlene Gerichte, Wolfgang Georgen von Brandenstein, schriftlich hinterbracht, sothanen Unternehmen wiedersprochen, und behörigen Revers verlanget, daß solche Captivirung dem Amte, an dessen Gerichten, unschädlich seyn solle, worgegen dieser sich entschuldiget, das Aspen-Holtz läge in der Atmesser Marcke, worinnen ihme, bis in die halbe Elster, die Ober- und Erb-Gerichte zustünden, allwo er den Bauer angetroffen und ergriffen habe: es wäre ihme Zeithero an vielen guten und wilden Bäumen, auch Laaß-Reisern, in großen Wassern, da man nicht

hinaus

hinaus käme, in solchem Holtze beträchtlicher Schaden geschehen. Wie denn auch der Amtmann zu Voigtsberg unterm 12. Febr. 1718. dem Appellation-Rathe, George Andreen Conradi, einen schriftlichen Revers, auf die de dato Leipzig den 13. Dec. 1717. an ihn ergangene Ober-Hof-Gerichts-Pönal-Inhibition, ausstellen müssen, daß dessen Eingriff, dem Wald-Güthlein Ober-Sachsenberg, an seinen Erb-Gerichten nicht nachtheilig seyn solle: Da selbiger am 18. Aug. 1717. seinen Land-Knecht, nebst 4. Mannschaften, in erwehntes Wald-Güthlein abgeschicket, daselbst, ihm unbegrüßet, einen seiner Haußgenossen, mit dessen Sachen, aus der Wohnung nehmen, und zum Amte in gefängliche Haft bringen lassen: Gleichwohl ihme die Erb-Gerichte in diesem Dorfe und Fluhren zustehen: Dahingegen des Beamten Vorwand, als ob solches, auf der Zunftmäßigen Schneider zu Klingenthal, angebrachte Klage wider einen daselbst sich aufhaltenden Pfuscher, geschehen, alle Innungs-Sachen aber ad reservata principis gehöreten, weßhalber denen Aemtern, und nicht dem Erb-Richter, die Cognition aufgetragen sey, auch die Innung in einer halben Meilen das jus prohibendi vor sich hätte, und das Guth Ober-Sachsenberg, kein Ritter- sondern bloßes Wald-Guth wäre, allerdings unerheblich gewesen, weiln die Aufhebung der Stöhrer keineswegs vor die Ober-Gerichte gehörig ist. Ferner hat der Rath zu Sangerhaußen, den dasigen Amt-Schösser anno 1615. verklaget, daß sie, nach denen im Jahre 1556. gnädigst confirmirten, auch von Churfürsten zu Churfürsten erneuerten und bestätigten Statuten, der Gerichtsbarkeit in der Sangerhäußer Fluhr und Feldern, in etzlichen gewissen und in bemeldten Statuten benannten Fällen, besonders auch die Hülfen und Executiones zu vollstrecken, in der Stadt aber aller Jurisdiction in gemein, wohl befugt und berechtiget, mithin Bürger und Einwohner daselbst dem Rathe, als ihrer ungemittelten Obrigkeit, unterworfen wären, daß selbige in personalibus vor ihme belanget, sonst aber nirgend hin gezogen werden könnten: Sowohl der Rath, bey solchem exercitio jurisdictionis und Gerichtsbarkeit, ohne männigliches, besonders dasiger Beamten,

ten Verhinderung und Eintrag, ungeirret gelassen, und in possessione vel quasi, von Alters hero, allda gewesen und noch wäre. Dem ungeacht Beklagter demselben, an Verübung der Gerichtsbarkeit in Fluhr und Felde, Verhinderung gethan, einer Bürgerin die Hülfe angesetzet, auch mit der Anweisung, Würderung und Veräußerung etlicher in Sangerhäusischen Fluhr und Felde gelegenen Güther bedrohet, die Auflage durch seinen Land-Knecht insinuiret und als der Rath ihn darum besprechen lassen, mit dem Anerbieten, ihme dißfalls hülfliche Hand zu leisten, dennoch die Andeutung wiederholet und der Frauen nochmahls in ihre Behaußung geschicket habe, welchen Eingriff der Rath, Pflichts halben, nicht geschehen lassen könne. Es ist aber von Beklagtem so viel dargegen eingewendet worden, daß beyderseits am 5. Sept. e. a. vorm Ober-Hof-Gerichte sich vertragen und versprochen, einander hierinnen ferner nicht zu turbiren.

§. XLIII.

Und noch andere Exempel bekräftigen.

So haben auch Andreas Dietrich von Schleinitz auf Sehrhausen und Grauptzigk, ingleichen Hannß Erlich und Michael Saupe zu Zweinitz, wider den Amt-Schösser zu Meißen, Abraham Pfeifern, anno 1602. Klage erhoben, daß, obschon der erstere, im Dorfe Zweinitz, mit den Erb- und Nieder-Gerichten beliehen sey, dennoch Beklagter ihme darinnen thätlichen Eingriff gethan, mitklagende Unterthanen, wegen angegebener Schuld, ohne sein des Erb-Herrn Vorbewust, mit der Hülfe beleget und solche auf dessen Gerichten vollstrecken lassen, gleichwohl der Executions-Proceß, in Ansehung außenstehender Schulden, ohne Mittel, in die Erb-Gerichte gehörete, Kläger auch an dem Orte, da solche Hülfe erstrecket worden, kein Amts- sondern ein Schriftsaße wäre und einem ieden gebührendes Recht wiederfahren zu lassen, bereit sey. Wannenhero besonders denen landesfürstlichen Beamten zum Ruhme gereichet, wenn selbige, bald Anfangs, die Partheyen an ihre erste Instantz verweisen

und bey denen benachbarten Ritter-Guths-Besitzeren allem Vorwurfe in Zeiten vorbeugen, als ob sie bemühet wären, die anvertrauete Jurisdiction zu erweitern und ungebührlicher Weise um sich zu greifen. Immaßen der Amt-Schösser zu Borna, unterm dato 4. Junii 1609. folgende Recognition ausgefertiget:

Weil in genohmenen Augenschein durch die Land-Gerichte zu Borna befundenn, das die zwischenn Gottfried von Haugewitz zu Flößbergk vndt etzlichenn Fuhrleuten erfolgte Schlägerey zwart in der Landtstraßenn ergangenn, dem Ambtt aber diß Ortts auf keiner Seitten die Gerichtte zustendigk, sondern dehnenn vonn Haugewitz, ist clagenden Fuhrleuttenn ihre Notturft bei der landesfürstlichen Obrigkeitt, oder wo sie disfalls einenn Richter zu findenn vermeinenn, zum Bescheide vor dißmall gegeben wordenn. Sign. den 4. Junii Ao. 1609.

Amt Borna.

Dahingegen, auf des Gerichts-Herrn zu Queiß angestellte Klage, an den Beamten zu Delitzsch, unterm 15. Martii 1735. Pœnal-Inhibition ergangen, daß er Klägern und seine Gerichte, in seiner wohlhergebrachten possessione vel quasi libertatis naturalis præsentanea & antiqua, keine immediaten Amts-Verordnungen und Befehle, in Sachen, wo sonst nur Requisitoriales ertheilet werden sollen, anzunehmen, ferner geruhig lassen, die dißfalls anmaßlich und neuerlicher Weise ergangenen Amts-Verordnungen und Befehle, auch insonderheit letzthin seinen Gerichten ertheilten schriftlichen Verweiß, hinwiederum caßiren, gewöhnlichen Revers ausstellen und alle verursachte Unkosten erstatten solle. Auf Georgens von Geußau, wider den Ober-Aufseher der Grafschaft Mannsfeld, beym hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte übergebene Beschwerde, daß dieser eine Citation, in seine zu Nietburg besitzende verpachtete Mühle, eingeben lassen und ihn, zu Erstattung eydlichen Zeugnüsses, unmittelbar erfordert, das Ertz-Stifft Magdeburg aber, unter welchem doch Kläger, uf seinem Ritter-Guthe Farrenstedt, mit Weib und Kindern wohne,

wohne, auch daselbst iederzeit Feuer und Rauch gehalten, nicht behörig requiriret hätte, da er doch hochgedachtem Stiffte, als ungemittelter Unterthan, mit Pflicht verwandt, sowohl in einem Ober-Hof-Gerichts-Vertrage d. d. 8. Dec. 1604. von Beklagtem zugesaget worden, daß er ihn, in bürgerlichen Sachen, und sonsten gebührlich und nach Ordnung der Rechte citiren wolle, dergestalt in Zeugnüß- und anderen persönlichen Fällen, so gemeldte Mühle nicht betreffen, keine Botmäßigkeit und Gerichts-Zwang über ihn habe, mithin die beschehene Citation, zu Vermischung jurisdictionis domicilii & realis, und hierüber zu Schmälerung hochgedachtes Ertz-Stiffts Gerichtsbarkeit gereiche, hat Beklagter am 15. Junii 1609. beym Ober-Hof-Gerichte sich erkläret, daß er hinführo, Innhalts obangezogenen Vertrags und Abschieds, da es die Nothdurft erfordert, nochmahls Klägern gebürlich citiren lassen wolle, womit dieser zu frieden gewesen.

§. XLIV.

Theils kann die Turbation durch Pfändungen, Besichtigungen und Bestrafen geschehen.

Wie leicht bey vermengten nachbarlichen Fluhren, in Ansehung der zustehenden und auszuübenden Gerichtsbarkeit, angestoßen und Irrung veranlaßet werden könne, ist bereits dargethan und sattsam erläutert worden. Es ist daher billig ein unfreundlicher Nachbar zu nennen, welcher sofort, wenn er vermeinet, darinnen turbiret zu seyn, beym höhern Richter deswegen um Hülfe schreyet, oder gar die Pfändung vornimmet, welche ohnediß mehrentheils, zu allerhand Excessen und Ungebührnüssen, Gelegenheit giebet [135]. Das Pfänden kann aber eben sowohl ein rechtliches erlaubtes Mittel, sein erlangtes Befugnüß zu erhalten, als ein ungebührliches Unternehmen, den andern in der zustehenden Gerechtsame zu beeinträchtigen, genennet werden, nachdem jenes geziemend ausgeübet, dieses hergegen gemißbrauchet wird. Weiln es nun sich selten schicken will,

135) Siehe den zweyten Theil dieser Sammlungen Cap. V, pag. 257. sqq.

daß beede benachbarte Gerichts-Herren einen gemeinschaftlichen Aufseher darzu bestellen können [136], so gereichet allerdings zu Fortsetzung eines guten Vernehmens zwischen selbigen, wenn sie alsbald darüber gütlich zusammen treten und den streitig gewordenen Punct, durch deutliche Verträge, in Richtigkeit setzen, worvon obangezogene Beylagen sattsame Exempel enthalten. Wie denn auch, laut eines unterm dato Dreßden am 22. Januarii 1589. getroffenen Recesses, der Rath zu Schköhlen berechtiget ist, die Fleischhauere in bürgerlichen Sachen zu bestrafen, worinnen ihme von dem Gerichts-Herrn kein Einhalt geschehen, iedoch diesem vorbehalten seyn soll, was zu Vermehrung und Besserung der Fleischer-Ordnung, oder sonst zu gemeinen Nutz gereichet, nach gehabtem gutem Rathe, zu ändern und anzurichten: Anerwogen durch den am 17. Januarii 1554. errichteten Vertrag schon ausgemachet gewesen, daß wenn ein Bürger, oder Einwohner, vom Erb-Herrn zu Gehorsam oder Gefängnüß eingebracht und die Verbrechung Hals und Hand nicht antrifft, derselbe, unbekannt der That, in keinen Vertrag gedrungen, sondern auf Bürgschaft und Wiederstellen loßgelassen und, do er der That überfunden, alsdann allererst gestraft, oder zu Vertrag angehalten werden, auch dem Rathe im Jahr- oder Wochen-Märckten diejenigen, so mit falschen Maaße oder Gewichte betreten würden, worauf der Rath, dem gemeinen Nutze zu guete, vleißige Bestellunge thun muß, solche Fälscher bürgerlich zu strafen, dem Erb-Herrn hingegen, wenn die Begünstigung des Falsches so groß und überwichtig, dieselbe peinlich zu strafen, zustehen solle. Weßhalber der Rath auf erwehnte Verträge sich bezogen und wider Rudolphs von Bünau Wittben Klage erhoben, daß selbige, auf einiger bey ihr Beschwerde führenden Bürger Ansuchen, ohne iemandes Beyseyn, wider die Fleischer verfahren, die Caldaunen aufziehen lassen, etliche mit Gehorsam beleget und eher nicht, bis sie die Strafe bezahlet, loßlassen wollen, auch, als der Rath, mit Zuziehung der Vornehmsten

136) Jedoch findet sich in Beylagen sub no. LXXXV. darüber ein besonders freund-nachbarlicher Vertrag.

sten aus der Gemeinde, weil bey ihr die Erledigung der Arrestirten nicht zu erlangen gewesen, selbige des Gehorsams uf Wiederstellung erlassen, den Burgermeister, Cämmerer und andere Gliedmaßen mit Gehorsam beleget und von ihnen 60. Thaler Strafe verlanget habe. Worauf unterm 10. Octobr. 1604. die Ober-Hof-Gerichts-Pönal-Inhibition an sie ergangen, solche Personen alsbald des Gehorsams zu entledigen, welcher auch dieselbe behörig nachgelebet. Ferner hat der Besitzer des Ritter-Guths Kieritzsch, auf des Beamten zu Pegau wider ihn angestellete Klage, beym hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte am 18. Sept. 1716. die Erklärung gethan, das Amt bey der possess vel quasi, der Ober- und Erb-Gerichte über die Piegelische und Lippendorfer Fluhr, auch darinnen gelegenen Höltzer, geruhig zu lassen, ins künftige aller Durchstreichung und Durchsuchung dererselben, sowohl fernerer Turbationen, sich zu enthalten. Nechst dem sind, zwischen dem Rathe zu Weißensehe und Hannsen Philippen von Selmnitz zu Rhinstedt, im Jahr 1604. vorhero verschiedene Briefe gewechselt worden: ob der letztere befugt sey, des erstern Bürger zu pfänden, wenn sie, auf denen in Raths-Fluhr liegenden Feldern, die Stoppeln gesammlet? Anerwogen von Seiten des Raths der Widerspruch geschehen, daß ihme die Ober- und Nieder-Gerichte gnädigst verpachtet, auch die Pfändungen unter gemeiner Stadt älteste Gerechtigkeit gehörig wären, welche dieselbe, schon vor der Verpachtung der hohen Gerichte, lange Zeit ausgeübet, dergestalt jenes Vorfahren, des Pfändens in Raths-Gerichten, unbilliger Weise sich unterfangen hätten und der von Selmitz zur Ungebühr sich dessen unterfahen würde: Es könne nimmermehr erwiesen werden, daß solches, mit des Raths gutwilliger Nachlassung und ohne dessen Widerspruch, über rechtsverwährte Zeit geschehen sey. Die Stadt Weißensehe habe diese Gerechtigkeit daselbst ausgeübet, ehe noch erwehntes Dorf, oder ein einiges Hauß darinnen aufgebauet, oder ein Mensch allda wohnhaft gewesen. Dahingegen haben Leonhard und Gottfried, beede Gebrüdere von Milckau, zu Christgrün, anno 1614. Hanns Caspar Röders zu Helmannsgrün

grün Unterthanen zu Herlasgrün, Barthel Damischen, als dieser mit seinem Nachbar, George Reyern dem obern, einer Trifft halber, streitig worden und darüber in Schlägerey gerathen, auf der strittigen Treibe eine Kuh abnehmen lassen, sowohl nachgehends, auf ihres Schäfers angebrachte Klage, ermeldtem seinen Unterthanen, bey Strafe auferleget, daß er jenem die abgepfändeten Schafe alsbald in ihre Ober-Gerichte wiederum einliefern und daselbst des zugefügten Schadens Abtrag gewarten solle: Wie denn selbige auch, mit fernern Straf-Geboten und neuerlicher Wegnehmung eines Pferdes aus seinen Erb-Gerichten, fortgefahren. Ob nun wohl die von Milckau, dem klagenden Röder, die Erb-Gerichte im Dorfe Herlasgrün keineswegs einräumen, sondern auf den, über das Guth Christgrün, anno 1569. Rudolphen von Bünau gnädigst ertheilten, Lehn-Brief sich beziehen wollen, nach dessen Innhalte dieser mit allen Gerichten und Obrigkeiten auf der Gemeine, im Dorf, Feldern und Fluhren, auch zu Abschneidung alles Zweifels, weil Klägers Vater ebenfalls 2. Unterthanen darinnen gehabt, mit Gerichten über Hals und Hand vf den zweyen Bauers-Güthern, ihren Feldern und Wiesen, so Adam Rödern zu Herlasgrün zuständig und auch zu Herlasgrün gelegen sind, von denen er nur die bloße Zins und Lehn-Waare zu gewarten, beliehen worden: Dergestalt weder einige Turbation der Gerichte, so Klägern nicht zustehen, allda vorgehen, noch Beklagtem zur Last geleget werden können, daß er seinem Gerichts-Unterthanen, die Erstattung des weggenommenen Schaaf-Viehes, bey Strafe angedeutet, da zumahl selbige, animo transferendi jurisdictionem, aus seinen Gerichten entführet und nach der Sächsischen Constitutione 8. Part. I. solche Strafe verwürcket gehabt, weßhalber Beklagter, ihme ein Pferd abzupfänden, und vor seinen Gerichten die Sache zu entscheiden, allerdings befugt gewesen: So ist dem ungeachtet unterm 15. Augusti 1617. Ober-Hof-Gerichts-Pönal-Inhibition an Beklagten ausgefertiget worden, mit seinem wider Klägers Unterthanen angemaßten Processe in Ruhe zu stehen, solchen einzustellen, das genommene Pferd an dem Orte, wo es

abge-

abgenommen, wiederum zu restituiren und des Ausschlages der Sache im Ober-Hof-Gerichte zu erwarten: Welcher auch derselbe gebührende Parition geleistet hat.

§. XLV.

Welches ferner bekräftiget wird.

Als der Liederstedter Hirte am 8. Sept. 1712. dem Reinsdorfer Schäfer, aufm Felde, die Ostern genannt, eine Peitzsche zum Pfande genommen und selbige dem Land-Richter in Carsdorf eingeliefert gehabt, ist von dem Hornigischen Gerichts-Verwalter zu Zingst sofort, theils bey ermeldtem Land-Richter und dem von Heßler, theils beym Amte Freyburg, schriftliche Protestation übergeben worden, darinnen derselbe auf die gnädigste Erb-Verschreibung sich bezogen, nach welcher dem Gerichts-Herrn in Zingst, die völligen Erb-Gerichte in Reinsdorfer Felde und Fluhr zustünden, dem Amte aber bloß, die Contracte und Consense über Häußer und Feld-Güther zu verschreiben und auszufertigen, vorbehalten, dergestalt solches Pfand in die Gerichte nach Zingst einzuantworten gewesen sey: Dessen Unterthanen auch, in bürgerlichen Sachen, für das Land-Gerichte nach Carsdorf nicht citiret werden könnten, noch daselbst zu erscheinen verbunden wären, folglich diese dadurch einen präjudicirlichen Eingriff in solche Erb-Gerichte vorgenommen hätten, mithin das Pfand dahin geliefert und die Cassation derer an die Unterthanen ergangenen Citationen verrichtet werden müsse. Nechstdem hat Wolf Löser, zu Brandis, im Jahre 1595. bey hochgedachtem Ober-Hof-Gerichte, wider den Rath zu Eilenburg, Klage übergeben, daß des letztern Ausreuter sich unterfangen, dem Müller von Debitz, welcher zu Strehla Mühl-Steine abgeholet, auf Klägers Grund und Boden, in der Passauer Margck, wo ihme die Gerichte oberst und niederst, nebst dem erkauften Geleite, zustünden, muthwilliger freventlicher Weise, ein Pfand wegzunehmen, aus seinen Gerichten zu wenden und mit nach Eilenburg zu führen, da doch die Müllere von Taucha, Plößitz, Debitz und Blösen, mit ihren erkauften Mühl-Stei-

Steinen, weit über 40. Jahre, ohne männigliches Einrede und Verhinderung, auf Klägers Geleit gefahren wären. So hat ferner Frau Maria von Bünau zu Schkölen, Wittbe, gebohrne von Witzleben, in Vormundschaft ihrer unmündigen Kinder, wider Christoph Heinrichen von der Oelsnitz, zu Großen-Helmsdorf, anno 1604. daselbst geklaget, daß der letztere, kurtz vor Weyhnachten vorigen Jahres, als sie ihrer Kinder Holtz bejagen lassen, in demselben ihren Jägern ein Haasen-Garn genommen und aus denen Bünauischen Gerichten in andere Bothmäßigkeit entführet, auch, ihres freund-nachbarlichen Ansuchens ungeachtet, solches Netz, an den Ort, da es genommen, oder in ihre Behausung nicht verschaffet, noch den begehrten Revers ausgestellet habe, da ihme doch weder Ober- noch niedere Gerichte in dem Gehöltze, der Lyndich genannt, noch das Jagd-Recht darinnen zustehe. Deßgleichen ist von der sogenannten Körbitzer Feld-Gemeinde, welche aus verschiedenen Bürgern zu Düben bestehet, auch der Hufe-Schlag genennet wird, ihren ordentlichen Hufen-Richter und Sechsner von alten Zeiten her hat, bey denen die vorgehenden Pfändungen in Körbitzer Fluhr anzubringen, die Pfande einzuliefern, von selbigen Schäden zu taxiren und zu bestrafen sind, anno 1711. wider den Beamten zu Düben Klage erhoben, daß er einen in gedachter Fluhr abgepfändeten ins Amt gelieferten Ochsen willig angenommen, sich der Cognition unterzogen und der gebetenen Abfolgung verweigert habe. Auf des Gerichts-Herrn zu Niederpeuna, über den Amt-Schösser zu Freyburg, geführte Beschwerde, ist diesem de dato 11. Martii 1710. Ober-Hof-Gerichts-Pönal-Inhibition geschehen, das Hannß Thomaßen abgenommene Pfand und die von Hannß Deubeln genommene Strafe, nebst Gebühren, auch allen verursachten Schäden und Unkosten, zu erstatten. Mit dem Dorfe Möckerling, das an Zorba, Lützkendorf, Clobigka und Stöbnitz gräntzet, hat es die Beschaffenheit, daß auf der einen Seiten im selbigen, George Christoph von Cannewurf zu Beuna und Wolf Rex zu Schlackendorf, auf den Höfen die Erb-Gerichte zugestanden, solche deswegen Amt-säßig geheißen, hingegen

dem

dem Amte auf diesen Höfen die Ober-Gerichte, ingleichen auf der andern Seiten über die Höfe, sowohl im Felde und Fluhr die Ober- und Erb-Gerichte vorbehalten worden. Wie balde ists geschehen, daß, bey dergleichen verschiedenen Gerichtsbarkeit, ein Irrthum begangen wird und wie unbillig wäre es, wenn ein ieder Nachbar sogleich darüber in Harnisch gerathen und eines Versehens halber, das ihme ebenfalls begegnen kann, mit Pfänden, Klagen, oder Gewaltthätigkeiten verfahren wollte? In einer Capitulatione perpetua, zwischen dem zeitigen Bischofe und dessen Stiffts-Ständen, ist ausgemacht, daß der Bischof, oder seine Beamten, auch niemand anders in deren Nahmen, einige Einwohneren dieses Stiffts, wider- und unerkannten Rechtens, nicht überfallen, mit Gewalt ihre Keister und Vieh nicht abnöthigen, noch pfänden solle. Denen Beamten in Braunschweig-Lüneburgischen Landen sind, durch eine General-Instruction, theils alle ungeziemende Zunöthigungen und Eingriffe verbothen, theils ihnen anbefohlen worden, zu Erhaltung derer Aemter Posseß, die erlaubten Mittel wider andere Turbatores, gleich in continenti anzuwenden, damit die Aemter nicht nöthig haben, Kläger zu seyn. Jedennoch dürfen selbige nicht, außer wo periculum in mora, propria autoritate, Processe Rechthängig machen, sondern müssen die neuen Sachen, mit allen dabey pro & contra sich äußernden Umständen, an die Renth-Cammer berichten und die dazu dienenden Urkunden, nebst etwa vorhandenen Zeugen, deutlich anmelden, daß eine vollkommene Information daraus genommen werden könne [137]. Die gerichtlichen Besichtigungen, auf denen unter anderer Jurisdiction gelegenen Grund-Stücken, werden gleichfalls vor eine Art der Beeinträchtigung geachtet, dergestalt pflegen behutsame Gerichts-Personen, wenn sie dergleichen vornehmen wollen, oder auch nur dabey, über fremde Gerichtsbarkeit,

137) Siehe den Vierten Theil derer Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Gesetze Cap. V. Sect. I. no. III. pag. 7. und den zweyten Theil dieser Sammlungen pag. 274.

keit, auf die ihrer Botmäßigkeit unterworfene Felder und Wiesen sich begeben wollen, ausdrücklich zu protestiren, daß sie, dadurch der benachbarten Jurisdiction keinen Eintrag zu thun, gemeinet sind. Wie denn durch den, in Sachen Heinrich Augusts Sahren von Sahr Klägers und des Beamten zu Delitzsch Caspar Jonas Hessens Beklagtens, am 19. Martii 1745. gegebenen Ober-Hof-Gerichts-Abschied, der letztere condemniret worden, Klägern bey der geruhigen Posseß vel quasi, des exercitii jurisdictionis in Biesen und über die dahin gehörigen Unterthanen, ferner zu lassen, sich der Besichtigung der unter seiner Jurisdiction liegenden Samuel Schönbrodtischen Hufe Landes, sowohl des Gemeinde-Angers und des streitigen Ortes, auch der unmittelbaren Insinuation derer an seine Unterthanen gerichteten Citationen, nicht weniger aller und ieder turbationum jurisdictionis, gäntzlich zu enthalten, die an Klägern und seine Unterthanen, wegen resolvirter Besichtigung, erlassene Citationes und Notificationes, sowohl deren bewürckte Insinuation, pro actu possessorio nicht anzuziehen, dißfalls gewöhnlichen Revers an ihn und seine Unterthanen, auch Gerichte, auszustellen und ad acta zu geben, die an seine Unterthanen zu Biesen gerichtete und denenselben immediate insinuirte Patente hinwiederum zu cassiren, auch alle verursachte Unkosten Klägern zu erstatten. In denen dißfalls mitgetheilten rationibus decidendi ist angeführet zu befinden, daß Beklagter die possess vel quasi, der Ober- und Erb-Gerichte zu Biesen und an dem loco litigioso, Klägern nicht streitig machen können, dahero die, durch die Amts-Gerichte angeordnete, Besichtigung eines mit solchen Gerichten Klägern zustehenden Ortes allerdings pro turbatione jurisdictionis anzusehen, auch die Beamten, nach Anleitung des §. 9. ad Tit. I. der erläuterten Proceß-Ordnung, die Vorforderungen, außer Commißions-Fällen, dergleichen hier nicht vorhanden, niemahls ohne Requisition bewerckstelligen sollen, welches Beklagter Anfangs sich selbst beschieden und die Gemeinde per requisitionem citiret, die darauf erfolgte Verweigerung der Insinuation aber Beklagten, daß

er

er die Citation insinuiren könne, nicht sogleich berechtiget: Worwider Beklagten keinesweges zu statten komme, daß er judex appellationis und also dasjenige, so einem judici ordinario freystehet, verrichten könne: Angesehen die Sache nicht von Klägers, sondern denen Brösigkischen Gerichten zu Lembsal, an welche auch die Inhibitoriales ergangen, per modum appellationis ans Amt devolviret, mithin Klägers Gerichte das judicium a quo nicht ausmachten, weniger die von diesen Gerichten, auf der Gemeinde Instantz, ehemahls vorgenommene Besichtigung der Lembsalischen Grund-Stücke, wenn gleich solche angefochten wird, besagte Gerichte sofort zum Parth mache: Hierüber, was von denen notificationibus, welche denen Impetranten immediate zugestellet zu werden pflegen, gesaget wird, hieher nicht zu appliciren sey, gestalt die Gemeinde, welcher die Auflage zur Besichtigung immediate insinuiret worden, in der Appellations-Instantz Appellat gewesen und die anderweitige Besichtigung nicht von ihr, sondern von Gegentheilen, wider sie gesuchet worden: Weswegen Beklagter solche Vorforderung selbst eine Citation genennet und solche allererst, nachdem er die immediate Insinuation vorgenommen, mit der Qualität einer Notification beleget habe. Es ist endlich auch zweifelhaft, ob ein Erb-Gerichts-Herr seinen Unterthanen, welcher außer dessen Gerichtsbarkeit verwundet worden und durch dessen benachbarten Amts, worunter die Verletzung geschehen, verordnete Schöppen, iedoch in seinem Hause, sich besichtigen lassen, darüber zur Verantwortung ziehen und bestrafen könne [138]?

§. XLVI.

Theils durch andere Arten solcher Eingriffe.

Den Erb-Gerichts-Herrn müssen die, auf seiner Unterthanen Grund-Stücken, oder in seinem Dorfe, unternommenen Pfändun-

138) Welches, in derer Scabinorum Lipsiensium anno 1599. zu Franckfurth gedruckten resolutionibus aliquot quæstionum insignium, Quæstione XCVI. negando beantwortet ist.

gen allerdings dergestalt angehen, daß er, diesem thätlichen Beginnen sich zu wiedersetzen und dafür zu sorgen, verbunden ist, damit die ihm zustehende niederen Gerichte nicht geschmälert, oder die Pfande in eine andere Gerichtsbarkeit geliefert, noch vom Ober-Richter angenommen, weniger die Entscheidung solcher Pfand-Sachen ihm entzogen werden möge, da besonders, durch Hinwegnehmung derer Pferde, Ochsen und andern Viehes, derselbe bald an denen ihme zu leistenden Frohn-Diensten, bald an verschiedenen davon zu gewartenden Nutzungen, allerhand Einbuße und Schaden leiden könnte: oder doch ein ieder Gerichts-Herr, seiner anvertraueten Unterthanen daraus entstehenden Verlust sich zu Hertzen gehen zu lassen, und abzuwenden, pflichtig ist. Es sind aber verschiedene Fälle dermaßen zweifelhaft, daß die Gerichts-Obrigkeiten, welche ihre löbliche Absicht, an denen zustehenden Befugnüssen nichts zu verlieren, noch solche schmälern zu lassen, mit einer wohlanständigen Mäßigung verbinden, vor allen Dingen die Umstände ihrer und des Gegentheils Gerechtsame gründlich erforschen, die Lehn- Vererbungs- Theilungs- und Revers-Briefe bedächtig untersuchen, bey alten Einwohneren, wie es in dergleichen Dingen ehemahls gehalten worden, nöthige Erkundigung einziehen, die in vorigen Zeiten gehaltene Gerichts-Protocolle nachschlagen und woferne die entstehenden Bedencklichkeiten daraus nicht völlig gehoben werden können, rechtliche Informate einholen [139]. Wie denn der Gerichts-Herr zu Alten-Schönfels, Hiob von Milckau, anno 1611. beym hochlöblichen Schöppenstuhle zu Leipzig, dergleichen begehret, als sein geschworner Richter zur Lichtendannen, ein Stück vom Gemeinde-Guthe, samt dem Fischbache, woran ihme die Botmäßigkeit, auch Ober- und Erb-Gerichte, der Gemeinde aber nur die Frucht-Nießung, gehöret und zuständig gewesen, an Hannsen Friedrichen von Hermannsgrün, ohne seinen Vorbewust und Einwilligung, gegen ein ander Stück Guth, worauf der von Herrmannsgrün die Gerichtsbarkeit haben

139) Deren Nutzen pag. 65. des Ersten Theils dieser Sammlungen angezeiget worden.

haben wollen, erblichen verkaufet und vertauschet, diesen Contract verbriefet, dadurch aber seine Gerichte und Gerechtigkeit verschmälert und entzogen gehabt. Worauf das Responsum erfolget: Würde der Richter und andere von der Gemeinde, so hierzu Rath gegeben und geholfen, dessen geständig seyn, oder, wie recht, überwiesen werden und darwider nichts erhebliches vorzuwenden haben; So hätten sie daran nicht allein zu viel und unrecht gethan, sondern wären auch willkührlich, entweder um eine ziemliche Geld-Buße, eines ieden Vermögen nach, oder uf eine Zeit lang mit Gefängnüß, zu bestrafen, unter der Verwarnung, woferne sie sich dergleichen mehr, zu seiner Gerichte und Gerechtigkeit Verkleinerung, unterstehen würden, daß sie mit härtern Strafen, als nemlich, daß ihnen auferleget werden solle, unter ihm zu verkaufen, oder andern dergleichen, so in Rechten verordnet, beklaget werden sollten. Deßgleichen ist, in einer vom Amte Sachsenburg, am 27. Decembr. 1620. an Hannsen Hüblern zu Dietersbach, ergangenen Resolution, folgender Innhalt anzutreffen: Dieweil zuwieder des alten Gerichtsbrauchs alihier, auch gnädigsten Befehle und Anordnung entgegen, derselbe sein und seiner Geschwister, von ihrem Vater anererbte, Guth daselbsten, zu mercklicher Benachtheilung des landesfürstlichen Interesse, auch Einführung eines verbotenen Amt- und Gerichtsbrauchs, de facto sich angemaßet, dasselbe, ohne sämtlicher Geschwister Consens, und des Amts Zulassung besessen, seines Gefallens genutzet und gebrauchet; Als solle dieses unbefugte Beginnen unterthänigst einberichtet und weil man sich, wegen der verwürckten Strafe, an ihme nicht erholen könne, sowohl zu Verhütung fernerer Thätlichkeit, bis er solches verbürget, in Gehorsam behalten, auch, nach empfangener gnädigsten Resolution, mit fernern Bescheide versehen werden; Worauf das höchste Rescript an Hanns Schrötern, den Verwalter zu Sachsenburg, erfolget: Wenn denn dieser Winckelkauf, so über die Erb-Schencke und Gerichte zu Dittersbach fürgegangen, gantz uncräftigck, wie wir ihn auch hiermit cassiren thuen, und beyden Contrahenten nicht gebühret, denselben

ohne einigck Fürbewust, de facto, in den Dittersbachischen Gerichten, für sich selbsten zu hinterlegen, also heimblicher Weise dergleichen Sachen fürzunehmen und hierdurch, Vnserm dier anbefohlenen Amte, nicht allein das schuldige Lehn-Geld und andere Abrichtung zu entziehen, sondern auch dasselbe gleichsam verächtlichen hindanzusetzen: Dannenhero billig Käufer vnd Verkäufer zu vordienter Strafe zu ziehen; Als befehlen Wier dier darauf, du wollest ihnen beyden dieselben, deiner Discretion und Ermessenheit nach, ahnsetzen, einbringen und förder berechnen, einen neuen Erb-Kauf gerichtlicher Weise, für dir im Amte, mit den Erben aufrichten, doch dergestalt, daß der Käufer vnter ietztberührten sämtlichen Erben, auch zum Richter-Amte, weil es erblich ist, zur Gnüge tüchtigck von dier erkannt, vnd darauf die Schencke ihme käuflichen möge zugeschlagen werden, wie du dann hierueber das Lehn-Geld von der völligen Kauf-Summen, dem Hehrkommen nach, wirdest mit Vleis in Acht zu nehmen wissen. An dehme beschicht vnsere Meinunge, Datum Dreßden den 12. Jan. ao. 1621.

Johanns George, Churfürst.

Es ereignet sich bisweilen, sogar in Ansehung der Steuer-Einnahme, allerhand Irrung. Wie denn, unterm dato Moritzburg an der Elster, den 1. Dec. 1707. von damahls hochfürstlicher Cammer daselbst, auf des geheimden Raths, Cammer-Directoris und Amts-Hauptmanns zu Tautenburg, Herrn Davids von Fletzscher, Erb-Herrns auf Crossen und Wiederau, beschehenes Ansuchen, attestiret worden, daß das Amt Crossen zu allen Zeiten, besage derer bey hochgedachter Cammer befindlichen Steuer-Register, das jus subcollectandi, unter anderen dahin gehörigen Dorfschaften, auch in Rasendorf und Coßweda, sowohl dieser beyden Dorfschaften Fluhren, gehabt und exerciret, auch noch habe und exercire. Als nechstdem der Erb-Gerichts-Herr im Dorfe Kändler, Herr Forst- und Jagd-Juncker, Carl Rudolph von Carlowitz, im Jahre 1752. seinen dasigen Unterthanen auferleget, die Quatember nach der Reihe, oder

durch

durch den Heimbürgen, einnehmen zu lassen: Auch etliche dererselben ihme hierunter Gehorsam geleistet, der vom Amte Penigk daselbst verordnete Richter, hingegen, die daraus zu besorgende Gefahr, dem Amte angezeiget und daß, seither 50. Jahren, der iedesmahlige Amts-Richter verpflichtet worden sey, alle landesfürstliche Steuern zur Einnahme nach Penigk zu liefern, indem der gräflichen Herrschaft allda das jus subcollectandi zustehe, gleichwohl der Erb-Gerichts-Herr, sein Verboth, der in die Schencke zusammengerufenen Gemeinde, ferner thun lassen, daß sie ihre Steuern nicht weiter dem Amts-Richter bezahlen solle, weiln er vor diese Gelder, Caducitäten und alle Reste seiner Unterthanen, haften müsse, folglich der Amts-Richter verbunden sey, das ihme obliegende Contingent an den neuen Einnehmer zu liefern und diesem das alte Quittir-Buch auszuantworten; So hat der Beamte zu Penigk, Ober-Gerichtswegen, nurerwehntem Erb-Herrn Auflage gethan, sein Verfahren zu verantworten, inzwischen alles Attentirens sich zu enthalten, oder rechtlichen Erkenntnüsses zu gewarten. Worauf einige Unterthanen selbst im Amte erschienen und sich erbothen, uralten Brauche gemäß, ihre Steuern dem Amts-Richter zu überliefern, auch, an der vorgeschlagenen Einnahme nach der Reihe, keinen Theil zu nehmen; Wie denn der Steuer-Einnehmer ebenfalls das Carlowitzische Verfahren, beym Amte denunciret, mit dem Anführen, das Dorf Kändler habe ehedem zur Herrschaft Penigk gehöret, welches die Herren Grafen daselbst und zu Glauchau, nach Vasallen-Art, in Lehn nehmen, auch das juramentum fidelitatis leisten müssen, welchem also dessen ietzige Eingriffe schnurstracks zuwider liefen; Da denn der, vor die gräfliche Amts-Gerechtsame, iederzeit überaus wachsame Beamte, Herr D. Johann Michael Teutscher, auch dißfalls seinen rechtmäßigen Eifer herfürgekehret, eine unterm 8. April 1682. ergangene Amts-Resolution, nach welcher der Amts-Richter dem Gerichts-Juncker ansagen müssen, daß die Einnahme der Steuren nach der Reihe viele Unrichtigkeit verursachen würde, also es bey bisheriger Weise verbleiben solle, zu denen Acten gebracht und den Ruhm

darvon getragen, daß Mense Martio 1752. die hochlöbliche Juristen-Facultät zu Leipzig folgende Sententz gesprochen: Daß Carl Rudolph von Carlowitz, alles fernern Eingriffs, in das, der Herrschaft und dem Amte Penigk, über das Dorf Kändler, zustehende jus collectandi bey 5. Thlr. Strafe sich zu enthalten, die ergangenen Auflagen hinwiederum zu cassiren und die verursachten Unkosten abzustatten schuldig. Ja, es wollen einige Erb-Gerichts-Obrigkeiten vor eine Turbation annehmen, wenn der Ober-Richter bloß ein Attestat, wegen ihrer Unterthanen bisherigen Verhaltens, oder andere zu denen Ober-Gerichten keinesweges gehörige Umstände, auszustellen, sich angemaßet hat.

§. XLVII.

Deren mehrere beschrieben werden.

So viel ist gewiß, daß keine Obrigkeit, ohne Erlaubnüß, die Verbrecher in benachbarte Gerichte verfolgen und daselbst zur Haft bringen dürfe, es wäre denn der äußerste Nothfall und gröste Gefahr vorhanden, daß selbiger durch die Flucht darvon kommen und der wohlverdienten Strafe entgehen möchte. Wie denn deßhalber die pag. 661. des Codicis Austriaci eingerückte Land-Gerichts-Ordnung art. 5. & 6. vorgeschrieben, daß der Land-Gerichts-Herr auf des Grund-Herrns Dachtropfen, ohne des letztern Bewilligung, den Thäter nicht greifen, noch daselbst einfallen, iedennoch in dem Falle, wenn der Grund-Herr den Verbrecher nicht folgen lassen will, oder mit Einreichung seiner Bedencken säumig ist, auch außer des Dachtropfens oder sonst, sich desselben zu versichern und wenn des Entrinnens Gefahr vorhanden, denselben gleich unter den Dachtropfen zu greifen und gefänglich mit hinwegzuführen, Macht haben, sodenn aber seine Obrigkeit alsbald dessen erinnern, auch solcher actus der Grund-Obrigkeit unschädlich seyn solle. Dahingegen, bis zu erfolgender Entscheidung derer, zwischen der Vogt- Grund-Dorf- und Land-Gerichts-Obrigkeit, fürkommenden Streitigkeiten, der Grund-Dorf- oder Vogt-Herr verbunden ist, den

Thäter

Thäter wohlverwahrlich zu halten, nicht gefährlich hinkommen zu lassen, vor sich selbst mit Geld-Strafe nicht zu belegen, noch auf einige Weise zu schieben, wiedrigenfalls, wenn er solches gefährlich oder nachläßig thäte, dem Land-Gerichts-Herrn 64. Gulden, zuforderst aber dem Landes-Fürsten in absonderliche Strafe, gefallen seyn solle.

Weniger haben die landesherrlich verordneten Commissarien das Befugniß, die ihnen gesetzten Gräntzen zu überschreiten, unterm Vorwande, die niedere Gerichtsbarkeit müsse sodenn aufhören, wenn eine höhere Obrigkeit darzu komme: Anerwogen ein solcher Commissarius zwar, in der ihme aufgetragenen Sache, die angegebenen Zeugen vorfordern, keineswegs aber wider diejenigen Unterthanen die Hülfe vollstrecken darf, welche eines andern wohlerworbenen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, weiln die Commißions-Befehle, über deren ausdrücklichen Innhalt, nicht ausgedehnet werden können und sofort, nach gesprochenen Urtel, ihre weitere Kraft verlieren, folglich sodenn hierzu die ordentliche Gerichts-Herrschaft ersuchet werden muß. Indessen stehet auch nicht in deren Freyheit, von der Execution den Anfang zu machen, ein außerordentliches Rechts-Mittel zu gebrauchen, die vom Commissario abgeschickten Gerichts-Personen sogleich zu arrestiren, selbige über die ausgeübte Beeinträchtigung zu vernehmen und dißfalls rechtliches Erkenntniß einzuholen: Vielmehr ist eine dergleichen Obrigkeit, welche in ihrer Jurisdiction sich turbiret erachtet, den ordentlichen Weg zu gehen und höhern Ortes ihre Beschwerde anzubringen, schlechterdings pflichtig. Wie es denn auch hierbey nicht auf jedes Gerichts-Herrn Einbildung ankommet, wenn er des andern Unternehmen vor schimpflich, oder eingreifend ansiehet, da doch daraus keine würckliche Turbation erfolget ist. Dergleichen besonders in dem Falle sich ereignet, wenn dessen Unterthanen, dem einen Parthe zu gefallen und die Sache zu beschleunigen, vor dem benachbarten Gerichte freywillig erscheinen, daselbst den Zeugen-Eid ablegen und auf einige von jenem überreichte Bescheinigungs-Articul, oder auch sum-

marisches Befragen, ihre Wissenschaft erstatten. Viele Gerichts-Obrigkeiten lassen hierüber den größten Unwillen blicken, oder von dem Gerichts-Verwalter, welchem etliche Sportuln, wovon er doch gerne reichlich leben möchte, entgangen sind, sich anreitzen, daß sie solchen Unterthanen deswegen bestrafen wollen, weil dadurch seine Gerichtsbarkeit turbiret worden wäre. Dieses Verfahren ist allerdings abgeschmackt zu nennen, weiln ihme dißfalls kein Verbietungs-Recht zu- oder das geringste Nachtheil daraus entstehet, indem ja der Zeuge darzu nicht citiret worden ist. Eine andere Beschaffenheit würde es seyn, wenn ein Nachrichter, oder Gerichts-Knecht, in fremde Gerichte sich begeben und daselbst die peinliche Marter, oder Leibes- und Lebens-Strafen, ohne Vorwissen und Bewilligung seiner vorgesetzten Obrigkeit, vollstrecken wollte, weiln selbiger, den Ort seines Aufenthalts eigenmächtig zu verlassen, dergleichen gerichtliche Executiones vorzunehmen und einer fremden Gerichts-Herrschaft solche Dienste zu leisten, nicht befugt, folglich deßhalber billig zu bestrafen ist. Eben so wenig würde ein Ober-Gerichts-Herr verantworten können, wenn derselbe den zur Todes-Strafe verdammeten Missethäter, an dem, von der benachbarten Obrigkeit aufgerichteten, Galgen aufhencken lassen wollte, ohne diese darum zu ersuchen und deren Erlaubnüß vorher zu erlangen.

Beylagen

Beylagen
zum zweyten Capitel.

No. LXXXIV. A. B. C. enthalten die Vererbung der Ober-Gerichte im Dorfe Stötteritz, Glafeyischen Antheils. ad not. 134.
No. LXXXV. Vergleich, wegen der Commun-Gerichte zu Schirau und Möst. ad not. 136.

✲ ✲

No. LXXXIV.

ꝛc.ꝛc. Wir haben aus beygehenden, von Euch an unsere Landes-Regierung und von dieser an uns zu unsern geheimen Consilio, eingesendeten Actis ersehen, welchergestalt ihr auf die, von dem Ober-Hof-, Gerichts- und Consistorial-Assessore D. Christian Gregorio Altnern, wider Christianen Claren Glafeyin und ihren Gerichts-Verwalter, Johann Gottfried Haupten, wegen vermeintlicher Turbation seiner Erb-Gerichte zu Stötteritz, angebrachte Klage, nach vorher ertheilten Monitorio und angestellten Verhör, eine Pönal-Inhibition decretiret und wie Beklagte, gegen deren Insinuation, an uns appelliret. Nachdem wir aber das hierbey von euch geeußerte und zum Grund der resolvirten Inhibition gelegte Principium: als ob ein Ober-Richter niemahls einiges Angelöbniß des ihme, in Ansehung der Ober-Gerichte, schuldigen Gehorsams, von fremden Gerichts-Unterthanen fordern, noch, ehe diese etwas verbrochen, ihrenthalben etwas anordnen, noch auch, ohne vorherige Requisition des Erb-Richters, selbige vor sich citiren könne, keinesweges approbiren mögen und euch deshalber unsere Willens Meynung bereits untern 29. Nov. p. a. in Sachen des Raths zu Leipzig contra das Amt Delitzsch, das Exercitium derer Ober-Gerichte im Dorfe Lehelitz betreffend, bekannt gemacht; So begehren wir gnädigst, ihr wollet nicht allein mit Ausfertigung angeregter Pönal-Inhibition anstehen, sondern auch Klägern mit seinem Suchen abweisen, Hiernach ꝛc. Und wir ꝛc. Geben zu Dreßden am 10. Jan. ao. 1748.

Ans Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

No. LXXXIV. A.

ꝛc. ꝛc. Wir finden zwar, auf angehörten geziemenden Vortrag eures unterm 8. Aug. a. c. pflichts gehorsamst erstatteten Berichts, über dem, von unserm Hof- und Justitien-Rath, auch geheimen Archivario, D. Adam Friedrich Glafey, unterthänigst beschehenen Suchen, daß dem, von seiner Ehegenossin, Christianen Claren gebohrner Rinckin und dessen mit ihr erzeugten Kindern, ererbtem schriftsäßigen Guthe zu Stötteritz bey Leipzig, nicht nur die Ober-Gerichte, sowohl über selbiges, als zugleich über das andere, zu gedachten Stötteritz befindliche, sogenannte Burgckische amtsäßige, anietzo dem Ober-Hof-Gerichts- und Consistorial-Assessori, D. Christian Gregorio Altnern zu Leipzig, eigenthümlich zustehende Gut, sondern auch die Gerichtsbarkeit erster Instantz über nurbesagtes Altnerische Gut, welche unserm Amte Leipzig zeither competiret, jedoch allein zu fernerer Begleitung derer, auf eingewandte Appellationes, von den Altnerischen zu den Glafeyischen Gerichten, an statt des Amts Leipzig, fürohin einzureichende Berichte an die höheren Instantzien und ohne Anmaßung einiger Cognition darüber, verliehen werden möchte, solchem petito, so viel den letztern passum betrifft, theils wegen derer, aus dergleichen nicht allzugewöhnlichen Concession, zwischen beyden Guths-Besitzeren besorglich erwachsenden beschwerlichen Weiterungen, theils auch anderer einschlagenden Umstände halber, statt zu geben Bedencken, sind aber im Gegentheil, ermeldtem vormahls Rinckischen-, anietzo Glafeyischen schriftsäßigen Gute zu Stötteritz, die Ober-Gerichte, oder Criminal-Jurisdiction über das gantze Dorf und Flur Stötteritz, nicht allein dieses, sondern auch gedachten Altnerischen Antheils, auf Art und Maße, wie sie dem Amte Leipzig allda bisher zugestanden, von selbigem aber solche beyde Guths-Besitzere, iezuweilen und nur letzhin vor respective 5. fl. und 4. fl. jährlich Pacht-weise innen gehabt, nach dem zumahl Eingangs erwehnter unser Hofrath, Glafey, darfür ein Quantum von 200. fl. oder 175. Thlr. zu unserer Rent-Cammer bereits eingeliefert, als ein immerwährendes Befugnüß zu concediren, und hierunter demselben ein Merckmahl unserer vollkommenen gnädigsten Zufriedenheit, über denen Uns, und unsern Königl. Chur-Hause von ihm, geraume Jahre her, geleisteten treugehorsamsten, und ersprießlichen Diensten zu geben, um so ehender aus besondern Gnaden geneigt, als dadurch, wann sothane peinliche Jurisdiction nur von einerley Gerichten zu exerciren ist, die Handhabung guter Zucht und Ordnung mehr befördert, anbey aber so wenig Unserm Amte Leipzig an seinen Gerechtsamen und Einkünften, als sonst denen

Besitze-

Besitzeren des Altnerischen Antheils von Stötteritz, einig beträchtliches Nachtheil zugezogen wird. Wannenhero wir dann hierdurch gnädigst begehren, ihr wollet mehr benennten unsers Hofraths Glafey Ehegattin, und denen von ihm mit ihr erzeugten Kindern, obbeschriebene Ober- oder peinliche Gerichte im Dorfe Stötteritz und über sämtlich darzu gehörige Häuser, Güter, Grund-Stücken und Fluren, ihres und des Altnerischen Antheils, zu ihrem Guthe, als eine diesem zu ewigen Zeiten inhärirende Begnadigung und Gerechtsame, erb- und eigenthümlich abtreten, übergeben und zuschreiben, folglich dieselbe fürohin, durch unser Amt Leipzig, weiter nicht exerciren, noch allda darvon einige Pacht-Gelder, von Mich. a. c. an, ferner erheben, vielmehr, bey dessen Matricul und Rechnungen, sewohl das Befugnüß der peinlichen Gerichtbarkeit selbst, als deren bisherige Pacht-Nutzung, von respective 5. fl. und 4. fl. jährlich, in Wegfall kraft dieses bringen und an letzterer statt die Zinsen von obigen zur Rent-Cammer bereits vergnügten 200. Mfl. oder 175. Thlr. welche zu einem beständigen Leipziger Amts-Capital zu constituiren, von Michael h. a. daselbst gebührend verrechnen, dargegen aber die dermahlige und sämtliche künftige Besitzere des gegenwärtigen Glafeyischen Guths zu Stötteritz, bey dem Exercitio solcher verliehenen Ober-Gerichte, ie und allewege, bis an Uns, nachdrücklich schützen lassen, iedoch, daß hierbey unserm Amt Leipzig, außer anderen dessen Gerechtsamen und Einkünften im Dorfe und Fluhr Stötteritz, wann selbiges in Inquisitions- und übrigen Fällen, so ex officio zu expediren, einiger Zeugen Aussagen, oder anderer Nachrichten bedarf, die Wahl der Erforderung der Zeugen-Aussagen, oder anderer Erkundigung, sonder einigem Entgeld, oder der Gestellung derer Zeugen zu eigener Abhörung, mittelst gewöhnlicher Requisition, ausdrücklich vorzubehalten. Ob auch wohl dem Ober-Hof-Gerichts- und Consistorial-Assessori, D. Altnern zu Leipzig, aus sothaner Concession derer mehr onereusen, als im geringsten lucrativen Ober-Gerichte, zugleich über seinen Antheil am Dorfe und der Fluhr Stötteritz, einige gegründete Veranlaßung, sich deshalb beschweret zu achten, keinesweges erwächset; So haben wir uns dennoch, zu dessen desto mehrerer Beruhigung hierunter, aus besonderen Gnaden entschlossen, seinem amtsäßigen Guthe zu Stötteritz, samt Zubehörungen, die Cantzley-Schriftsäßigkeit, gegen eine unterthänigste Bezeigung von 400. Thlr. so an statt derer von euch ohnmaßgeblich vorgeschlagenen 350. Thlr. zu unserer geheimen Cabinets-Cantzley zu vergnügen, beyzulegen. Worüber wir allenthalben, an unser geheimes Consilium, dato besonderen gnädigsten Be-

fehl ertheilet, ihr aber von daraus deshalb fernerweite Anweisung zu erwarten habt. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Warschau am 23. Nov. 1746.

Augustus Rex.

G. v. Brühl.
Mentzel.

An das Cemmer-Collegium.

No. LXXXIV. B.

Wir haben, auf beschehenes unterthänigstes Ansuchen und darüber von unserm Cammer-Collegio erstattetes unvorgreifliches Gutachten, sowohl unsers Hof- und Justitien-Raths, auch geheimen Archivarii, D. Adam Friedrich Glafeys Ehegenoßin, Christianen Claren gebohrner Ringckin und denen von ihm mit ihr erzeugten Kindern, die unserm Amte Leipzig competirende Ober-Gerichte und peinliche Jurisdiction, nicht nur über ihr zu Stötteritz, ohnweit ietztgedachter Stadt Leipzig, besitzendes schriftsäßiges Guth, sondern auch über das allda unserm Leipziger Ober-Hof-Gerichts- und Consistorial-Assessori, D. Christian Gregorio Altnern, zustehende amtsäßige Guth, mithin solchergestalt über das gantze Dorf und Fluhr Stötteritz, auch alle und iede, zu beyden Güthern gehörige Unterthanen, Forwerge, Güther, Häuser und Grund-Stücken, wie solche nur Nahmen haben, als ein sothanem, vorietzo Glafeyischen Guthe, zu ewigen Zeiten inhärirendes, auf dessen sämtliche künftige Besitzer, und Successores singulares, sich erstreckendes Recht und Befugniß, gegen eine darfür zu unserer Rent-Cammer allbereit vergnügte und zu einen beständigen zinsbaren Leipziger Amts-Capital zu constituirende Summe von 200. Mfl. oder 175. Thlr. auch in gnädigster Betrachtung derer uns und unserm Königl. Chur-Hause, von erwehnten unserm Hof- und Justitien-Rath Glafey, seit geraumen Jahren, zu unserer vollkommenen Zufriedenheit, leistenden treu-eifrigen und ersprießlichen Dienste und zu desto stracklicher Handhabung der Justitz, auch guter Zucht und Ordnung, dergleichen bey einer vermengten Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit an diesem, mit vielen, sich allein von der Hand-Arbeit in- und um Leipzig nährenden dürftigen Einwohnern, worbey mancherley liederliches Gesindel mit unterzuschleichen pfleget, angefüllten Orte schwerlich zu bewürcken, wohlbedächtig verliehen, als auch hiernächst vorermeldtem Altnerischen Gute zu Stötteritz, die Qualität der Schriftsäßigkeit, iedoch, daß dessen dermahliger Besitzer, D. Altner, solches, durch eine

unter-

unterthänigste Bezeigung von vierhundert Reichsthalern, geziemend erkenne, aus besonderen Gnaden beygeleget. Unser Cammer-Collegium empfänget darüber das copeylich angeschlossene gemessene Reſcriptum, an euch aber ist unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, damit eines Theils denen gegenwärtigen Besitzeren nicht minder, als allen folgenden, auch auswärtigen und titulo singulari succedirenden Possessoribus des ietzigen Glafeyischen Guths zu Stötteritz, die gebührende Ausübung derer Ober-Gerichte im gantzen Dorf und Fluhr Stötteritz, Glafeyischen und Altnerischen Antheils, führohin auf Art und Maße, als solche unser Amt Leipzig bisher zu exerciren befugt gewesen, zu ewigen Zeiten verstattet, auch sie und dieselben darbey, ie und alle wege, nachdrücklich gehandhabet und geschützet, andern theils aber das Altnerische Guth zu Stötteritz, nebst Zubehörung, sodann, wenn der Ober-Hof-Gerichts- und Consistorial-Assessor, D. Altner, die zu unserer geheimen Cabinets-Cantzley beschehene Entrichtung obberührter 400. Thlr. durch gewöhnliche Bescheinigung von dar beygebracht, der zeitherigen Botmäßigkeit und ersten Instantz unsers Amts Leipzig, gäntzlich entnommen und künftighin vor Cantzley-schriftsäßig, folglich unserer Landes-Regierung Jurisdiction, ohne Mittel unterworfen, immerwährend geachtet und tractiret, darüber allenthalben gewöhnliche Cantzley-Scheine ausgefertiget, iedoch darinnen unserm Amte Leipzig, außer anderen dessen, im Dorfe und der Fluhr Stötteritz, beyder Güther hergebrachten Gerechtsamen und Einkünften, besonders in Sachen, so des Amts Jura betreffen, ingleichen in Inquisitions- und anderen Fällen, welche ex officio zu expediren, die Erforderung derer bedürfenden Nachrichten und Zeugen-Aussagen, ohne einigem Entgeld, nebst der Gestellung derer Zeugen zu eigener Abhörung, ausdrücklich vorbehalten werden möge, behörigen Orts das nöthige verfügen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Warschau den 23. Nov. 1746.

Augustus Rex.

G. v. Brühl.
Mentzel.

An die geheimde Räthe.

No. LXXXIV. C.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König ꝛc. und Churfürst ꝛc. thun hiermit kund und bekennen, daß wir, auf beschehenes unterthänigstes Ansuchen unsers Hof- und Justitien-Raths, auch geheimen Archivarii

chivarii, D. Adam Friedrich Glafeys Ehegenoßin, Christianen Claren gebohrner Rinckin und denen von ihm mit ihr erzeugten Kindern, die unserm Amte Leipzig competirende Ober-Gerichte und peinliche Jurisdiction, nicht nur über ihr zu Stötteritz, ohnweit ietztgedachter Stadt Leipzig, besitzendes schriftsäßiges Guth, sondern auch über das allda, dem Leipziger Ober-Hof-Gerichts- und Consistorial-Assessori, D. Christian Gregorio Altnern, zustehende amtsäßige Guth, mithin solchergestalt über das gantze Dorf und Fluhr Stötteritz, auch alle und jede zu beyden Gütern gehörige Unterthanen, Forwergen, Gütern, Häusern und Grund-Stücken, wie solche nur Nahmen haben, als ein sothanem, vorietzo Glafeyischen Guthe, zu ewigen Zeiten inhärirendes, auf dessen sämtliche künftige Besitzere und Successores singulares sich erstreckendes Recht und Befugniß, gegen eine dafür zu hiesiger Rent-Cammer, als bereits vergnügte und zu einen beständigen zinsbaren Leipziger Amts-Capital zu constituirende Summa von 200. fl. oder 175. Thlr. auch in gnädigster Betrachtung derer uns und unserm Königl. Chur-Hause von erwehnten unsern Hof- und Justitien-Rath, Glafey, seit geraumen Jahren, zu unserer vollkommenen Zufriedenheit, leistenden, treueyfrigen und ersprießlichen Dienste und zu desto stracklicherer Handhabung der Justitz, auch guter Zucht und Ordnung, dergleichen bey einer vermengten Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit an diesem, mit vielen sich allein von der Hand-Arbeit, in und um Leipzig nährenden dürftigen Einwohneren, wobey mancherley liederliches Gesindel mit unterzuschleichen pfleget, angefülleten Orte, schwerlich zu bewürcken, wohlbedächtich verliehen, immaßen denn auch unser Wille dahin gehet, daß von Seiten unsers Amts Leipzig, denen gegenwärtigen Besitzeren, nicht minder als allen folgenden, auch auswärtigen, und titulo singulari succedirenden possessoribus, des ietzo Glafeyischen Guths zu Stötteritz, die gebührende Ausübung derer Ober-Gerichte, im gantzen Dorfe und Fluhr Stötteritz, Glafeyischen und Altnerischen Antheils, fürohin auf Art und Maße, als solche unser Amt Leipzig bishero zu exerciren befugt gewesen, zu ewigen Zeiten verstattet, auch sie und dieselben dabey ie und allewege nachdrücklich gehandhabet und geschützet werden sollen. Worbey wir iedoch unserm Amt Leipzig, außer andern, dessen im Dorfe und der Fluhr Stötteritz, beyder Güther hergebrachten Gerechtsamen und Einkünften, besonders in Sachen, so des Amts Jura betreffen, ingleichen in Inquisitions- und übrigen Fällen, welche ex officio zu expediren, die Erforderung derer bedürfenden Nachrichten und Zeugen-Aussagen ohne einigen Entgeld, nebst der Gestellung derer Zeugen zu eigener

ner Abhörung, ausdrücklich vorbehalten. Und ist deßhalber an den Commißions-Rath und Creyß-Amtmann, Vatern, zu Leipzig gemessene Verfügung gethan, solches auch in der Cantzley-Matricul also annotiret worden. Worüber wir, für gedachte Glafeyin, diesen Schein unter dem vorgedruckten Cantzley-Insiegel ausfertigen lassen. So geschehen und geben zu Dreßden den 9. Dec. 1746.

E. L. von Gersdorf.

Johann Gottlob Otto, S.

No. LXXXV.

Kund und zu wissen sey hiermit, besonders denen es zu wissen vonnöthen, was gestalt zwischen dem hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Christian aus dem Winckel, auf Schirau und Oberthau, Hochfürstl. Anhalt-Zerbstischen hochbestalten Hof-Marschalln an einem, und dann dem hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Ernst Dietrich aus dem Winckel, auf Möst, hochfürstl. Sächsischen Merseburgischen hochbestalten Cammer-Junckern andern Theils, vor sich, ihre Erben und Erbnehmen, auch Lehnsfolgere, wegen der, über die Commun-Gerichten zu Schirau und Möst, entstandenen Irrungen und deßhalb eine geraume Zeit her geführten Processus, aus freundvetterlicher Liebe, folgenden Receß aufzurichten, und die bisherigen Streitigkeiten von Grund aus zu heben, beliebet worden.

1) Sollen die Ober- und Unter-Gerichten zu Schirau und Möst, nach dem brüderlichen den 13. April. 1671. ingleichen, wegen einiger sich hervorgethanen Mißverständnüße, zu deren Abthuung, de dato Möst den 16. Jun. 1711. und den 27. Januar. 1719. besonders errichteten Vergleiche, in communione verbleiben, mithin bey deren buchstäblichen Innhalt, in allen Puncten und Clausulen, sein unveränderliches Bewenden und kein Theil darwider zu contraveniren, Macht haben, sondern selbigen stricte nachzukommen gehalten seyn. Und weiln hiernechst

2) Die Gerichts-Tage, durante Processu, alternatim auf denen Häußern Schirau und Möst gehalten worden; So haben doch Eingangs hochbemeldte Herren Gevettere, zu Beybehaltung beständiger Harmonie, aus eigener Bewegnüß, sich mit guten Bedacht mit einander dahin verglichen, daß nehmlich, nach dem obangezogenen brüderlichen Haupt-Receß, alle Klagen unter denen Unterthanen, so No. 1. als dem Herrn Hof-Marschall, Herrn Christian aus dem Winckel, mit Lehnen und Zinsen verwandt, iedoch in

beyderseits Gerichts-Herren Nahmen, durch den Commun-Gerichtshalter in Schirau, abgethan werden, auch die Commun-Unterthanen, dem Gerichts-Herrn zu Möst, Eyd und Pflicht, in so weit es bereits nicht geschehen, ablegen und iedem Gerichts-Herrn gleichen und schuldigen Gehorsam leisten sollen. Hiernächst.

3) Soll No. 2. als der Herr Cammer-Juncker, Herr Ernst Dietrich aus dem Winckel, alle Klagen unter denen Unterthanen, so No. 2. nur hocherwehnten Herrn Cammer-Juncker mit Lehnen und Zinsen verwandt, in beyderseits Gerichts-Herren Nahmen, und nichts minder durch den, zu denen Commun-Gerichten, bestellten Gerichts-Verwalter in Möst, zu untersuchen und abzustellen berechtiget seyn, daferne aber

4) Die Schirauischen und Möstischen Lehns- und Zins-Unterthanen mit einander Klage zu führen hätten; So soll der Kläger, wenn er ein Schirauischer Lehns- und Zins-Unterthan ist, den Möstischen Unterthan zu Möst belangen, dargegen soll der Möstische Lehns- und Zins-Unterthan, wann er Kläger, zu Schirau den Schirauischen Lehns- und Zins-Unterthan verklagen, wie dann vice versa, an beyden Orten, dieses alles in beyderseits Gerichts-Herren Nahmen, durch den Commun-Gerichtshalter erörtert und abgethan, dergleichen auch, bey denen sich zwischen Fremden und denen Lehns- und Zins-Unterthanen zu Schirau und Möst sich ereignenden Klagen, wie oberwehnt, beobachtet werden und an welchem Ort, es sey zu Schirau und Möst, sich Klagen entspinnen, der Kläger, wann er ein Fremder und sein Gegentheil wäre ein Schirauischer Lehns- und Zins-Unterthan, schuldig seyn, zu Schirau, wäre es aber ein Möstischer Lehns- und Zins-Unterthan, wider selbigen zu Möst, klagbar werden und daselbst der Ausmachung seiner erhobenen Klage gewärtigen soll, trüge sichs aber zu, daß die Schirauischen und Möstischen Lehns- und Zinns-Unterthanen, wider einen Fremden zu klagen, veranlasset würden, soll an dem Ort, wo der Fremde Händel angefangen, der Sachen Entscheidung, iedoch in beyderseits Gerichts-Herren Nahmen, durch den Commun-Gerichtshalter erfolgen: Sollte nechstdem

5) Gegen den Gerichts-Herrn zu Möst, sich ein Schirauischer Lehns- und Zins-Unterthan, mit Worten oder sonst ungebührlich aufführen, soll selbiger zu Möst in Strafe genommen werden, dergleichen Bestrafung dem Herrn Hof-Marschall gleichfalls, bey vorgehender ungeziemenden Bezeigung, von denen Möstischen Lehns- und Zins-Unterthanen zu exerciren, unbenommen seyn soll. Um auch hinkünftig allen Verdruß und Suspicion zu vermeiden, soll

6) Kein

6) Kein Theil des andern Dienst-Bothen, oder Lehns- und Zins-Unterthanen, ohne des andern Vorwissen bestrafen, wohl aber, wenn periculum in mora, in Arrest nehmen und verhören und sodann dem andern, wie sich die Sache beym Verhör befunden, Communication ertheilen, mithin die Remedur oder Bestrafung erfolgen. Was aber den Schirauischen Schäfer anbelanget, wann er dem Hause Möst Schaden thut, so bleibet es, wie es vormahls gewesen, nehmlich, daß selbiger gepfändet, und auf dem Hause Möst, durch den Gerichts-Herrn daselbst, oder nach Wichtigkeit und Qualität der Sachen, durch den Gerichtshalter verhöret und bestrafet werde.

7) Soll von dem Commun-Gerichtshalter auf beyde Oerter, Schirau und Möst, ein gemeinschaftlich Protocoll geführet, auch woferne

8) Wegen Annehmung eines andern tüchtigen Subjecti zum Gerichts-Verwalter sich beyde Gerichts-Herren nicht gütlich vergleichen könnten, solches durchs Looß ausgemachet und

9) Die anzustellenden Gerichts-Tage, wie Zeithero geschehen, beyderseits Gerichts-Herren, von dem Gerichtshalter vorhero behörig notificiret werden.

10) Wann in denen Möstischen Revieren und Bauer-Gehöltzen, Diebereyen am Holtze, Graß und sonsten vorgehen, soll dergleichen, wie bishero geschehen, zu Möst bestrafet werden, so der Herr Hof-Marschall, auf denen Schirauischen Revieren und Gehöltzen, gleichfalls es also zu thun, befugt seyn soll.

11) In Criminalibus tragen die Unterthanen beyder Gerichts-Herren, zu Schirau und Möst, wie Zeithero geschehen, die peinlichen Unkosten in communione.

12) Die Abholung des Gerichtshalters, soll von denen Schirauischen Unterthanen des Jahres nur zweymahl nach Möst geschehen, alles andere aber der Observantz gemäß verbleiben, wie denn auch

13) Ein ieder Gerichts-Herr einen Schlüssel zum Schranck, worinnen die Gerichts-Acta zu Schirau verwahrlich aufgehoben werden, haben soll, sich dessen nach Gefallen bedienen zu können.

14) Was ein ieder von denen Gerichts-Herren auf diesen Proceß an Kosten verwendet, will ein ieder, was es ihme gekostet, vor sich allein tragen, zu dem Ende sie sich aller dißfallsigen Prätensionen, sub quocunque titulo begeben, ingleichen liti ac causæ auf das rechtskräftigste renunciiret haben.

15) Und ob zwar wohl in dem de dato Möst den 27. Jan. 1719. getroffenen Vergleich §. 4. deutlich versehen, wie es, bey der Eichel-Mast in denen Möstischen Gehöltzen, mit dem Schirauischen Schaaf-Vieh, zu Betrei-

bung der trifftigen Felder und Wiesen, ohne Schaden der Möster Mast, gehalten werden soll; So hat doch hierüber, nach der Zeit, sich einiger Disput zwischen beyden Gerichts-Herren zu Schirau und Möst ereignet, so zu einem formalen Proceß ausgeschlagen: Es haben aber beyde Herren Gevettere aus dem Winckel auch dißfalls per amicabilem compositionem mit einander sich in Güte gesetzet und dieses pacisciret, daß der Herr Hof-Marschall, bey entstehender Eichel-Mast, so lange solche dauret, in denen Möstischen Gehöltzen, der Betreibung der trifftigen Felder und Wiesen, mit denen Schirauischen Schaafen sich enthalten, hingegen aber auch der Herr Cammer-Juncker aus dem Winckel, zur Ungebühr, kein Eichel-Mast machen und erzwingen wolle, wann keine vorhanden, dessen sie sich beyde, unter reciprociquen Beobachtung, dahin erklären und zugleich den dißfalls geführten Proceß, samt denen von jeden aufgewandten Unkosten, gegen einander gäntzlich aufgehoben, und sich aller Ansprüche der Proceß-Kosten halber begeben haben wollen.

16) Haben beyderseits Gerichts-Herren diesen, nebst denen zwey vorherigen Processen, zur hohen landes- und lehnsherrlichen Confirmation, mit Entrichtung der erforderlichen Unkosten, zu beyden Theilen, pro rata vorzutragen und auszuwürcken beschlossen.

Wie nun beyderseits Herren Paciscenten, mit dem, was hier vorherstehet, in allen einig und zufrieden, und demselben in allen Puncten, Clausulen und Innhalten, steif und unverbrüchlich nachzuleben, bey ihren adelichen Ehren, Treu und Glauben versprochen und sich verbindlich gemacht; Also haben sie auch allen diesen Recessui entgegen stehenden Ausflüchten, als doli mali, fraudulentæ persuasionis, læsionis ultra dimidium etiam enormissimæ, restitutionis in integrum, rei non sic, sed aliter gestæ, aut non satis intellectæ, item, generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis, tam in genere, quam in specie, wie auch allen anderen exceptionibus, sie mögen bereits erdacht und erfunden, oder durch Menschen Witz und Verstand annoch erfunden werden, auf das rechtkräftigste wissentlich und wohlbedächtig renunciret. Zu mehrer Versicherung ist dieser Receß doppelt zu Papier gebracht, von iedem Theil selbsthändig unterschrieben, mit ihren adelichen Petschaften besiegelt und iedem Theil ein Exemplar ausgestellet worden. So geschehen Schirau den 22. Octobr. 1725.

Christian aus dem Winckel.
Ernst Dietrich aus dem Winckel.

CAP.

CAP. III.

Von Bestrafung der Hurerey.

§. XLVIII.

Welcher Gerichtsbarkeit solches zukomme?

Die Beschaffenheit derer vorkommenden Sachen an sich selbst und das verschiedene Gutachten, welches von denen Rechts-Gelehrten darüber ertheilet wird, auch der mancherley Innhalt derer Landes-Gesetze, sowohl die Vorstellung derer Beginstigungen und Verbrechen, welche der eine Ober- und Erb-Herr allzu gelinde, der andere aber allzu scharf, sich darvon machet, giebet allerdings darzu Anlaß, daß über die Frage: ob selbige zu denen ober- oder niederen Gerichten gehören? allerhand Meinungen entstehen müssen. Besonders äußern sich dieselben in Huren-Strafen, ob selbige, vor dem Erb- oder dem Ober-Gerichts-Herrn, beständiger Weise denen Verbrecheren auferleget und an ihnen vollstrecket werden können, oder müssen? Daß die von der geschwächten Weibs-Person angestellte Klage vor die Unter- und Erb-Gerichte gehöre, allwo derselben, zu ihrer rechtlichen Privat-Satisfaction und des Kindes Unterhalte, gebührend verholfen werden muß, daselbst auch, wegen der Ausstattung und der Kinder Unterhalts, Vergleiche getroffen werden dürfen, ist keinem Zweifel unterworfen [140]. Und die Erfahrung bezeuget, daß besonders vieler Gerichts-Verwaltere beste Einnahme in solchen Gebühren bestehe, wenn dergleichen Verträge, bey denen ihn anvertraueten Erb-Gerichten, freywillig vorgetragen werden. Wie denn selbige darum sich keinesweges bekum-

140) Worvon in D. Burckhardi Bardili, de satisfactione stupratæ, anno 1685. zu Tübingen geschriebener dissertation weitläuftig gehandelt worden.

bekümmern, es mag darunter die unverantwortlichste Geldschneiderey und Concussion verborgen, oder die Sache gegründet seyn: Der Vergleich mag der in Furcht gesetzten Manns-Person etwas helfen und die erforderte Sicherheit verschaffen, oder nicht. Es kommen hierbey die schändlichsten Rabulisten-Streiche für, da in ietzigen Zeiten viele ungewissenhafte Advocaten daraus ein Handwerck machen, alle liederliche Vetteln an sich ziehen, die rohe geile Jugend ums Geld prellen und solche gottlose Verträge in benachbarten Dorfs-Gerichten vollziehen, damit die Sache, wie sie vorgeben, ihren Eltern und Anverwandten nicht bekannt werden, noch an Erlangung vortheilhafter Heyrathen ihnen schaden möge. Dahingegen finden sich mancherley Meinungen derer Rechts-Gelehrten und Urtelsfassere darüber, ob die schlechte Hurerey unter diejenigen Verbrechen gehöre, welche von denen Erb-Gerichten zu bestrafen sey? Wenn vor allen Dingen die Völcker und Zeiten unterschieden werden, so findet man überhaupt die richtige Anmerckung, daß ehedem fast durchgehends alle Arten der Hurerey, mit empfindlicheren Strafen, als vorietzo zu geschehen pfleget, beleget worden [141]. Wie denn im 19den Articul des 4ten Buchs der Franckenhausischen Statuten folgendes verordnet zu finden: Zwo ledige Personen, wo die Unzucht treiben und werden ergriffen, die sollen beyde die Stadt räumen und, darinnen zu wohnen, innerhalb 20. Jahren nicht gelitten werden, sie erlangten denn bey der Herrschaft Gnade und in solchen Fall giebt ein ieder dem Rathe zehen Marck, wo sie sich aber eheligen, so seynd sie der Strafe frey und ledig. Es kommt dahero lediglich darauf an, ob die Landes-Gesetze solche geschärfet, oder gemildert haben? Anerwogen sodenn, nach deren Veränderung, eben

das

141) Vid. B. Jo. Petr. de Ludewig diss. de differentiis juris Rom. & Germ. in stupro, sub spe matrimonii, Halæ 1730. differ. I. Wannenhero Herr Samuel Stryck, im Usu Pandectarum moderno, ad Lib. XLVIII. Tit. V. § 18. die heutigen Sitten vor verkehrt gehalten, weil nur eine willkührliche Strafe statt finde und gar selten die Landes-Verweisung zuerkannt werde.

das Verbrechen, welches vorhero zu der einen Gerichtsbarkeit gerechnet worden ist, zu der andern gezählet werden muß [142]. Der Grund zur Verminderung solcher Strafen soll mehrentheils auf das Besorgnüß gebauet seyn, es möchte sonst der Kinder-Mord öfterer entstehen: Hiervon aber ausführlicher zu handeln, ist dieses Ortes nicht.

§. XLIX.

Enthält verschiedene Rechts-Gründe.

Wenn diejenigen, so ermeldtes Verbrechen an die Ober-Gerichte binden wollen, ihre Bewegungs-Ursachen fürzubringen, angehalten würden, so könnte man freylich am sichersten darvon urtheilen: Dieselben haben sich aber dißfalls mehr Mühe gegeben, Landes-Verordnungen und Exempel anzuführen, als die Sache selbst gründlich zu untersuchen [143]. Und wenn der berühmte Herr Ordinarius, Augustin von Leyser, an das Amt Hayn, ein Decisum abgefasset, so ist dasselbe folgendergestalt gerathen: Dieweil die sonst zweifelhafte Frage, ob die Hurerey von denen Ober- oder Unter-Gerichten bestrafet werden müsse, in dem abschriftlich beygelegten Köni-

142) Von dem, zwischen der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, auch denen geistlichen und weltlichen Fürsten in Francken und Schwaben, über diese Frage entstandenen verwickelten Processe, sind die Hällischen gelehrten Anzeigen, de ao. 1740. no. IX. §. 9. ingleichen de ao. 1734. n. CCVII. §. 7. nachzulesen.

143) Welches solchen Gelehrten, die vom Lesen und Verfertigen allerhand Streit-Schriften eigentlich Profeßion machen, auch deßhalber eines besondern Vorzugs, für denen sogenannten Practicis, sich rühmen, überaus schlecht anstehet. Wannenhero gegenwärtige Zeiten besonders glücklich sind, weiln in denen berühmtesten Dicasteriis solche vortrefliche Jure-Consulti mit sitzen, oder denen gar die obersten Stellen darinnen anvertrauet worden, welche, nebst einer scharfsinnigen Critic und großen Beurtheilungs-Kraft, gründliche Ursachen ihrer Meinungen anzuführen wissen, auch practische Erfahrung erlanget haben und nicht in unnützer Belesenheit allein ihren Ruhm suchen.

königlichen Befehle vom 1. May 1737. vor das Amt, wider die Mühlen-Besitzere, entschieden worden, auch allhier, da die Bürgerin sich zum andern mahle schwächen lassen, die Sache um so viel weniger Zweifel hat; So werden die Mühlen-Gerichte dessen und daß sie sich weiterer Beeinträchtigung, bey 10. Thalern Stafe, enthalten sollen, bedeutet. Das an den Amts-Verweser zu Annaburg de dato Dreßden am 1. May 1737. ergangene allergnädigste Rescript aber ist folgenden Inhalts: Wir haben verlesen hören, was du, in Schwängerungs-Sachen H. C. Baders und M. D. Lehmannin, jüngsthin unterthänigst anhero berichtet und wegen der disfalls streitig gewordenen Cognition, dich zu bescheiden, gebeten. Nachdem du nun anzuführen gewust, daß Unserm dir anvertraueten Amte, die Ober-Gerichte, über die Mühle Arensneste, zustehen; Als ist hiermit Unser Begehren, du wollest die Sache gebührend fortstellen und den Besitzer der Mühle dessen bedeuten. Ein anderer saget, die schlechte Hurerey werde hin und wieder von dem Ober-Richter, dem Herkommen gemäß bestrafet, denn es habe schon ein großer Jure-Consultus wider den andern, und noch einer eben diese Meinung aus denen Sitten der Deutschen behauptet: Wie denn zwischen dem Churfürsten zu Bayern und Marggrafen zu Culmbach am 12. Aug. 1665. der Vertrag geschehen, daß unter dem Malefitz- oder Hals-Gerichte, die Bestrafung der Hurerey und einfachen Ehebruchs zu verstehen, ungeachtet an anderen Orten ein anders hergebracht und practiciret worden, welches er aber, woferne nicht der Landes-Gebrauch solches mit sich bringe, keinesweges dafür halte, weil selbiges, aus der Natur der Ober-Gerichtsbarkeit, schwerlich zu behaupten und vieler anderen Orten nicht eingeführet sey. Im Hertzogthum Lüneburg könnten die Erb-Gerichts-Herren die Strafen der Unzucht nicht erheben, daferne ihnen nicht hohe und niedere Gerichte zugleich zustünden: Nach Innhalt des anno 1682. errichteten Dannenbergischen Recesses, §. 8. sollten sich die von Adel der Sende- oder Huren-Brüche nicht anmaßen, es sey denn, daß ihnen solche ausdrücklich verliehen, oder selbige auf ihren adelichen Sitzen,

Vor-

Vorwercken und Schäfereyen, oder an denen Orten vorgefallen wären, worüber sie, laut ihrer Lehn-Briefe und anderer Concessionen, die hohe und niedere Gerichte hätten; Aus der hertzogl. Lüneburgischen Landes-Resolution ao. 1695. §. 1. sey wahrzunehmen, daß dergleichen Huren-Strafen, unter die Nutzungen der Nieder-Gerichte, keinesweges gehöreten: Jedennoch wären einige von Adel daselbst, nebst der Gerichtsbarkeit, ausdrücklich darmit beliehen [144].

§. L.

Deren mehrere angeführet werden.

Woferne man die Regul annehmen wollte, daß alle Verbrechen, welche einer besondern Inquisition nöthig haben, vor die Ober-Gerichte gehöreten, so würde allerdings hierbey zu erwägen seyn, daß die, auf dergleichen Untersuchung, verwendete Kosten öfters die Strafe selbst übersteigen müsten, auch manche geringe Verbrechen vor die Ober-Gerichte gezogen werden, welche weder mit der Landes-Verweisung, noch Staupen-Schlägen, zu bestrafen sind, folglich hierinne die Ehren-anrüchtig machende Inquisition freylich der Billig-

144) Vid. ill. Frid. Es. Pufendorfii Lib. de jurisdictione germanica ao. 1740. ed. Parte 2. Sect. 2. cap. 2. §. 61. & 62. confer. Part. 2. Sect. 3. cap. 1. §. 254. sq. & cap. 2 §. 2. Weßhalber die Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Gesetze selbst, Parte II. pag. 779. & P. IV. Cap. I. Sect. I. pag. 85. nachzulesen, laut deren die Unzuchts-Brüche, an dem Kerl- und Weibs-Menschе, von dem Amte, worinnen das unehliche Kind die Welt beschrieen, entweder mit Geld, oder Gefängnüß bestrafet, auch die Thäter an solches Amt, auf erfolgte subsidiarische Citation, deßhalber gestellet werden sollen. Und es hat angezogener Herr Ober-Appellations-Rath Pufendorf, in seinen vortreflichen observationibus juris universi Obs. XLVI. pag. 116. sq. darvon umständlich gehandelt, auch verschiedene Landes-Constitutiones, nebst Observantzen, angeführet, daß die Bestrafung billig derjenigen Obrigkeit zukomme, unter welcher die Unzucht begangen worden.

Billigkeit zuwider laufen würde [145]. Einige behaupten, daß die Frage, welcher Gerichtsbarkeit die Bestrafung der Hurerey zukomme, nicht allein ins Privat- sondern auch in das Staats-Recht gehöre, weil darüber zwischen einigen Reichs-Fürsten Streitigkeiten entstanden, auch nach dem Schwaben-Spiegel, Sachsen-Gothaischer Landes-Ordnung, von denen Fränckischen Creyß-Ständen, dem Hochfürstl. Hause Bayreuth, im Hertzogthume Neuburg, der Commenthurey Ellingen, Fürstl. Schwartzenbergischen, Gräflich Hohenloh-Castell- und Oettingischen Landen, solches Verbrechen zur Fraischlichen- oder obern Gerichtsbarkeit gezogen werde [146], sowohl deßhalber unter fürstlichen Häußern besondere Verträge aufgerichtet worden wären [147]. Andere machen allerhand Unterschied, ob nehmlich gewisse Boßheit, oder großes Vergehen, damit verbunden sey, wenn zum Exempel ein Vormund seine Pflegbefohlene unmündige [148], ein adelicher Kutscher, oder Dorfs-Unterthanen die gnädige Fräulein, ein vernünftiger bejahrter Mann eine in dergleichen Liebes-Händeln unerfahrne sehr junge ehrbare Weibs-Person, oder gar

145) Und hierzu rechnet auch der Herr von Leyser in Meditat. ad Pand. Specim. 560. §. XIII. Vol. VIII. pag. 458. die Hurerey, daß dieserwegen die Inquisition nicht statt finden solle. Die Beylage sub no. LXXXVI. verdienet, hierbey nachgelesen zu werden.

146) idem de Leyser, in diss. de pœna stupri arbitrio judicis relinquenda, Witeb. 1736. §. 19. 20. conf. L. Johann Conrad Halwach, de centena illimitata. §. 66.

147) Vid. Jo. Jod. Beckii Tr. de jurisdictione Vogtejica immediata, Cap. XXV. §. 2.

148) Welches auf die Pflegfrauen, oder Curandinnen, nicht zu erstrecken, als welche, nach der Erfahrung, öfters mehr zu Ausübung ihrer Geilheit, als zu Wahrnehmung derer vorfallenden Rechts-Händel, sich dergleichen kriegische Vormunden erlesen, von denen sie hoffen können, daß es ihnen weder an Begierde, noch an Kräften fehlen werde, nach ihren fleischlichen Willen zu leben. siehe das fünfte Stück des juristischen Federfechters pag. 372.

gar ein melancholisches, wahnwitziges, oder gantz tummes Frauenzimmer [149] zur Unzucht beredet und selbige geschwächet hätte, oder solches mit einer Wittben, im währenden Trauer-Jahre geschehen wäre, wodurch das Verbrechen, mithin auch die Strafe vergrößert würde: Ingleichen komme es darauf an, ob die Personen einander zu heyrathen gesonnen, oder schon mit einander versprochen sind und die Ehe würcklich vollziehen, da denn billig eine Verminderung der ordentlichen Strafe statt findet [150]. Vermöge der Churfürstl. Pfältzischen Resolution, auf dero Ritterschaft gethane Beschwerungen, ist bewilliget worden, daß die ohnehlichen Beywohnungen und Hurereyen, wenn zwey ledige Personen Unzucht mit einander treiben und keine Schwängerung darauf erfolget, noch auf Annehmung des Kindes geklaget wird, die Straf und Wandel solcher begangenen Unzucht der Herrschaft des Ortes, da selbige begangen, einzuziehen

149) Worvon Herr D. Christian Gottfried Schmidt, ein vornehmer Rechts-Consulent zu Leipzig, in seiner, de stupro in mente captam commisso, anno 1727. geschriebenen, mit auserlesenen Rechts-Sprüchen und Anwendung einer nützlichen Critic geschmückten inaugurali, auch von denen stuprum passis stupidis in dem §. 22. & 23. der andern anno 1734. gehaltenen Dissertation, umständlich gehandelt und alle hierbey vorkommende Zweifel mühsam erörtert hat. In denen Chur-Sächs. Landes-Gesetzen Parte IV. Constitut. XXV. & XXVI. ist die Strafe der Staupen-Schläge und Landes-Verweisung denenjenigen dictiret worden, welche wahnwitzige, sinnlose und ihrer Gewahrsam anbefohlene Weibs-Personen beschlafen. vid. Tom. I. Codicis Augustei pag. 124.

150) vid. Ulrici Huberi Prælect. jur. civ. Edit. tertia, ad Lib. IV. Tit. XVIII. §. 6. pag. 472. und es verdienen diejenigen momenta, so von denen Wittembergischen Dicasteriis, auf allergnädigsten Befehl, deshalber einberichtet worden, allerdings eine besondere Betrachtung, welche in des Herrn von Leyser Meditat. ad Pand. Vol. IX. pag. 131. sqq. anzutreffen, woselbst ich auch oben eingerücktes landesherrliche Rescript gefunden habe. Von denen Umständen, welche die Strafe mildern oder schwerer machen, ist in der pag. 678. 688. 691. 694. 696. 698. sqq. Part. I. Codicis Austriaci befindlichen Land-Gerichts-Ordnung, wegen eines jeden Verbrechens besonders, allerhand merckwürdige deutliche Vorschrift zu finden.

und zugelassen seyn solle [151]. Nach dem Innhalte der Oesterreichischen Land-Gerichts-Ordnung und dißfalls ergangenen Erläuterungs-Mandats, soll die gemeine Hurerey, von der Dorf-Obrigkeit und Grund-Herrn, das erstemahl mit Gelde, das andremahl mit einer höhern Geld- oder Leibes-Strafe angesehen, das drittemahl aber durch das Land-Gerichte, nach Gestalt der Personen und Umstände, mit schärferer Leibes-Strafe beleget, wenn hingegen die Verbrechere, auf frischer That, auf der Gassen, oder zu Feld und Wald, ergriffen würden, die Bestrafung demjenigen, so die Dorf- oder Feld-Obrigkeit daselbst hat, allein überlassen werden [152]. Daß demnach, insonderheit bey diesem Verbrechen, mancherley Umstände derer Personen, Standes, Vermögens und gegebenen Aergernüsses, in Betrachtung zu ziehen sind, folglich die Billigkeit erfordert, daß ein behutsamer Richter hierinnen nicht einen, wie den andern, mit der Bestrafung ansehe [153]. Uebrigens diejenige Meinung, daß die Unter-

151) Vid. Anton Wilhelm Ertels Praxis aurea, von der Nieder-Gerichtsbarkeit, Erb-Gericht, vogteylichen Obrigkeit und Hof-Marck-Gericht, Part. I. pag. 126.

152) siehe den Codicem Austriacum P. I. pag. 729.

153) Welches auch der Herr von Leyser pag. 118. sqq. ofterwehnter Meditationum ad Pandectas Vol. IX. angerathen. Wie denn durch ein, von der hochlöblichen Juristen-Facultät zu Leipzig, Mens. Jun. 1745. an das Amt Wechselburg gesprochenes Decisum einer Weibs-Person, welche mit 3. verschiedenen Manns-Personen Unzucht und Hurerey getrieben, 4. Wochen Gefängnüß-Strafe zuerkannt worden: auch dißfalls ein umständlich abgefassetes Urthel in Beylagen sub no. LXXXVII. zu finden: aus denen sub no. LXXVII. A. B. aber die landesherrliche Milderung dergleichen Strafe wahrzunehmen ist, wenn erhebliche Bewegungs-Gründe dißfalls von denen Gerichten angeführet werden. Wie es mit denenjenigen Weibs-Personen, welche gewaltsamer Weise, oder von unbekannten Manns-Personen, geschwängert zu seyn vorgeben, gehalten werde, ist aus denen Beylagen sub no. LXXXVIII. und daß die Geschwächte, den Thäter zu heyrathen, nicht verbunden, sowohl dieserwegen vor infam keinesweges zu halten sey, aus denen sub no. LXXXIX. XC. XCI. wahrzuneh-

Untersuchung und Bestrafung solcher Missethat, ordentlicher Weise und wo keine besondere Landes-Gesetze oder sonst erlangtes Recht vorhanden, vor die Erb- und niedere Gerichte gehöre, allerdings den Vorzug verdienet.

§. LI.

Worüber mancherley Processe entstehen.

Eine iede Obrigkeit ist berechtiget, allen ungeziemenden Eingriffen sich in Zeiten zu widersetzen und ihre Gerechtsame dadurch zu erhalten. Die Nothwendigkeit erfordert auch solches, damit nicht der benachbarte Beamte, oder Gerichts-Herr, aus deren Stillschweigen und Gelassenheit, die gegründete Ausflucht herleiten und sagen könne: Versehen ist auch verspielt: Die Gesetze sind vor die Wachsamen und nicht vor die Schläfrigen gegeben: Hat der Herr Nachbar, nebst seinen Vorfahren, schon 32. Jahre lang nicht geredet, so mag er und seine Nachkommen nunmehro auch schweigen [154]. Weßhalber ein ieder, dem an Ausübung seiner zustehenden Gerichtsbarkeit und deren Erhaltung bey dem Guthe etwas gelegen ist, auf guter Huth seyn, derer angräntzenden Nachbaren Unternehmen unabläßig beobachten und nichts neues geschehen lassen muß,

zunehmen: Sowohl durch die anno 1746. ins Land publicirte XXXste Decision ausdrücklich verordnet, daß diejenige geschwächte Weibs-Person, welche den Ehemann oder nahen Blutsfreund, nach göttlichen Gesetzen, nicht heyrathen darf, auch keine Ausstattung fordern könne, der Vater iedoch das Kind behörig alimentiren müsse, und laut der XXVIIIsten Decision, wenn der Vater des unehlichen Kindes verstorben, oder demselben die nöthige Alimentation nicht reichen kann, die Mutter, aus ihren eigenen Mitteln selbiges zu erziehen, schuldig seyn, daferne aber auch diese nicht vorhanden, oder hierzu unvermögend, die Groß-Eltern mütterlicher Seiten und in deren Ermanglung allererst die Groß-Eltern väterlicher Linie, darzu angehalten werden sollen.

154) vid. diss. Excell. D. Henrici Brockes, de silentio consensum non inferente, Witeb. 1734. §. 41. sq. siehe hierbey obige Anmerckungen von der Verjährung.

so ihme an seiner Gerechtsame nachtheilig fallen und solche vermindern, oder ihn gar darum bringen könnte. Die Besitzere des Ritter-Guths Braunsdorf und Gütterlitz, haben anno 1715. beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte wider den Beamten zu Neustadt an der Orla rechtliche Klage erhoben, daß obschon dieselben in der Possess, vel quasi, der Ausübung der Ober- und Erb-Gerichte zu Braunsdorf, ingleichen der Erb-Gerichte zu Gütterlitz, auch daselbst Gerichts-Tage zu halten, sich befänden: Wannenhero sie den Dienst-Knecht im letztern Dorfe, welcher die Hofe-Magd geschwängert, vor Gerichte gefordert und darüber vernommen, selbiger auch das Mensch zu ehelichen versprochen und weiln zu Braunsdorf locus apprehensionis, sowohl der Fall unter die Erb-Gerichte gehörig wäre, Klägere Gerichte dem Kerl 5. Thaler Strafe dictiret und übrigens denselben an den Herrn Superintendenten zu Neustadt gewiesen hätten: So wäre dennoch vom Beklagten die Sache vors Amt gezogen, der Kerl anderweit weggenommen und um 5. Thaler bestrafet, auch Klägeren angesonnen worden, die erhobene Strafe zurückzugeben und einen Schein de non amplius turbando auszustellen. Der Amtmann hingegen hat, bey der Erb-Landes-Regierung in Zeitz, über die von Meusebach und deren Gerichte zu Braunsdorf, Beschwerde geführet, daß dieselben zur Ungebühr die Cognition und Bestrafung vorgenommen hätten, da doch das Amt in der Possess sey, in Schwängerungs-Sachen, ob gleich die Personen einander heyratheten, wie sonst überall, so auch besonders bey denen zum Gütterlitz gehörigen Unterthanen, zu cognosciren und zu bestrafen. Ob nun wohl an beyden Orten Termin ausgebracht, und beym Ober-Hof-Gerichte ein Zeugnüß-Rotulus übergeben worden, woraus zu ersehen, daß allerdings zu Braunsdorf sonsten die Gerichts-Tage gehalten und die Unterthanen beyder Dörfere, wegen schlechter Hurerey, daselbst bestrafet worden, wenn sie zumahl einander zu ehlichen versprochen: So ist doch die Sache allda nicht zur Entscheidung gelanget, weiln unterm dato Moritzburg an der Elster den 25. Junii c. a. hochgedachtem Ober-Hof-Gerichte

richte die litis pendenz vorgestellet und begehret worden, von weiterer Cognition abzustehen, vielmehr die Gebrüdere von Meuschbach an die Erb-Landes-Regierung zu verweisen. Auf gleiche Art hat Urban Heinrich von Feilitzsch, zu Kürbitz, anno 1701. wider den Beamten zu Plauen geklaget, daß derselbe Paul Bauerfeinden, als dieser seine Magd geschwängert, aus seinem zu Kürbitz habenden Guthe citiren lassen, die Sache vor sich ziehen und ihn bestrafen wollen: Da doch Kläger und vorige Besitzere des Ritter-Guths von 1. bis 40. Jahren die Gerichtsbarkeit über solches Guth und dessen Einwohnere ausgeübet hätte. Der Rath zu Auerbach hat wider Hannßen Christoffen, Hanns Heinrichen, Hanns Friedrichen und Hanns Dietrichen, Edle von der Planitz, Klage erhoben, daß obwohl derselbe 3. Höfe zu Dorfstedt, als zu ihrer Kirchen und Gemeinen Kasten verwiedmetes Guth, mit Lehen, Zinsen, Frohnen und vollem Exercitio der Unter-Gerichte, von Alters hero, in geruhiger Posseß und Gebrauch gehabt, darüber Kauf- und andere Contracte confirmiret, Vormunden bestätiget, Erb-Vertheilungen bekräftiget und solches alles ihrem Raths-Buche einverleibet, auch die Besitzere derer 3. Höfe sich mit Klagen, Geboth und Verboth, an den Rath iederzeit gehalten und dessen Schutz erholet, Beklagten aber niemahls einige Zinsen, Frohnen oder Gerichts-Folge geleistet, noch Anlage zur Rechtfertigung gegeben hätten, oder zur Heerschau erfordert worden wären, weniger Beklagter Vorfahren den Rath in Posseß, Nutzung und Gebrauch der Erb-Gerichte daselbst iemahln turbiret hätten; So wäre doch solches vorietzo geschehen, als der Rath am 3. Junii 1608. in Hanns Morgeners Guthe eine Erbtheilung verrichtet und David Morgenern, der mit seiner Mutter Vieh-Magd Unzucht getrieben, in Strafe genommen, weiln Beklagte ihme darinn Einhalt thun und mit einer unbefugten Anmuthung des Beweises seines Rechten ihn interpelliren und hindern wollen. Worbey der Rath gebethen, in solcher wohlerlangten Posseß der Erb-Gerichte in berührten 3. Höfen, ihn so lange zu schützen, bis Beklagte denselben, ordinaria actione in petitorio, daraus entsetzen würden.

§. LII.

§. LII.

Welches mehrere Exempel erläutern.

Die Gerichts-Herren zu Marschwitz, Corpitzsch, Moterwitz, Zolwitz, Hausdorf, Schönbach, Hasenbach, Köteritzsch, Leupnitz, Commegau und Scherln, haben wider den Amtmann zu Colditz, beym hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte anno 1722. Klage erhoben, daß dieser sich unterstehe, ihre Unterthanen, wenn sie ein Stuprum begangen, unmittelbar zu citiren und zu bestrafen, welches aber zuvor niemahls geschehen, noch derselbe, der Cognition sich anzumaßen, befugt sey. Weil aber Beklagter auf die durch landesherrliche Rescripte dergestalt erfolgte Entscheidung sich berufen, so ist der Proceß nicht fortgesetzet worden. Wie denn auch das Amt Sachsenburg dergleichen Befugnüß der Ober-Gerichte rechtlich ausgeführet und die in Beylagen sub no. XCII. befindliche Sententz vor sich erhalten hat. Ebenmäßige Meinung ist aus dem, in Sachen Eustachius von Brösigke Klägers und des Gerichts-Herrn auch Gerichts-Verwalters in Zschortau Beklagter, Termino Trinit. 1728. gesprochenen Ober-Hof-Gerichts-Abschiede wahrzunehmen, wodurch Klägers Suchen vor unstatthaft erkannt worden, welches dahin gegangen: Es habe Samuel Schönbrod aus Zschortau, in seines Vaters Guthe, Sabinen Zimmermannin von Crostitz geschwängert, sodann unter Klägers Gerichten daselbst, Lämselischen Antheils, sich häußlich niedergelassen und bey seiner vorigen Obrigkeit keine Strafe deswegen erlitten, weßhalber Kläger ihn vor seine Gerichte gefordert und vernehmen lassen: Beklagte hingegen, wegen derer ihnen, über das gantze Dorf Zschortau, zuständigen Ober-Gerichte, nachgehends denselben gleichfalls vor sich citiren lassen, wodurch Kläger, da hier kein Ober-Gerichts-Fall vorhanden sey, in seiner Erb-Gerichtsbarkeit turbiret worden wäre. Beklagte haben darwider vorgestellet, daß die Frage, ob ein stuprum simplex unter die Ober- oder Erb-Gerichte gehöre, annoch in Ungewißheit beruhe, gleichwohl ihnen die Ober-Gerichte zustünden, sie auch dafür hielten, daß solcher Fall darunter gerechnet werde. Immaßen auch

das

das Ober-Hof-Gerichte, in dem, auf Klägers wider obangezogenen Abschied eingewendete allerunterthänigste Appellation, erstatteten Berichte angeführet, daß Beklagte und Kläger verschiedene actus possessorios dißfalls vor sich hätten, und da es auf Erörterung der Frage, zu welchen Gerichten die Cognition in stupro simplici gehöre, hierbey ankomme, kein Casus inhibitivus vorhanden, noch wieder einen Abschied, worinnen die gebethene Inhibition abgeschlagen worden, ein Remedium suspensivum zuläßig sey. Da denn allerhöchsten Orts rejectio appellationis erfolget. Wannenhero unterm dato Oppurg den 11. Julii 1676. im Nahmen des Herrn Grafen von Ronov und Bieberstein, dem von Stein zu Laußnitz, auf dessen Anbringen, wegen der zu Quaschwitz vorgegangenen Schwängerung, in freundlicher Antwort zu wissen gethan worden, daß, weiln in der Churfürstl. Sächs. Landes-Ordnung, unter denjenigen Fällen, so zum Erb-Gerichten gehören, die Hurerey und Jungfrauen-Schändung nicht begriffen, hingegen zu den Ober-Gerichten alle Fälle, deren Strafe unter andern die Landes-Verweisung ist, gezogen würden und nicht geläugnet werden könne, daß auch schlechte Schwängerung bisweilen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Landes-Verweisung bestraft werde: Hierüber die von Adel, im §. 4. des mit dem Herrn Grafen getroffenen Vergleichs, sich nur die Bestrafung auf 6. Altßo. ausgezogen, da aber einer etwas verbrochen, so höherer Strafe würdig, solches dem Ober-Gerichts-Herrn zur Cognition und Bestrafung überlassen haben, und aber bekannt sey, daß lediger Personen Unzucht zum allerleidlichsten mit 14. Tagen Gefängnüß, welches zu Gelde 10. bis 12. Thlr. austrägt, bestraft werde, wie solches alles beym Carpz. p. 4. Const. 27. def. 4. 6. 7. 9. ausführlich zu sehen: Auch aus eben diesen Ursachen die Schwächung der Jungfrauen, oder Beschlafung derer Wittben, in dem Schöppenstuhle zu Leipzig, laut zweyer beym Carpz. dict. p. 4. Const. 28. def. 4. und prax. Crim. parte 3. quæst. 109. n. 31. befindlichen Urthel, ausdrücklich unter die Ober-Gerichts-Fälle gezehlet, und solches von eben gedachten Carpzo-

vio selber, angezogener Orten behauptet würde; So könnten Sr. Hochgräfl. Gnaden die angebrachte Quaschwitzer Sache auch nicht von Dero Ober-Gerichten hinweg ziehen lassen, sondern versähen sich, der von Stein würde sich also selber bescheiden und sich der Cognition und Bestrafung hierinnen enthalten. Nach Innhalt derer beym geehegten Gerichts-Tage zu Ebersbach anno 1679. vorgebrachten Rügen, gehören dem Churfürsten zu Sachsen die Ober-Gerichte, zu Hals und Bauche, item Blutrunst und alle Huren- und Schwängerungs-Sachen, Wolf Bastian Marschalls Erben aber die Erb-Gerichte daselbst.

§. LIII.

Von dem dißfalls vorkommenden Unterschiede des Possessorien- und Petitorien-Processes.

Nachdem aber dergleichen Exempel, wobey bloß eine bisherige Posseß zum Grunde geleget wird, in dieser und anderen Gerechtsamen, die wahre Beschaffenheit der streitigen Befugnüsse nicht anzeigen, noch von solchen Fällen auf mehrere zuverläßig gefolgert und daher die Entscheidung genommen werden mag; So ist allezeit sicherer und nützlicher, wenn man bey solchen Irrungen, besonders so viel die fast durchgehends zweifelhafte Untersuch- und Bestrafung der Hurerey betrifft, auf rechtliche Aussprüche und landesherrliche Verordnungen sein Verfahren gründen kann. In dem unterm dato Dreßden am 13. Martii 1617. an den Rath zu Pirna ergangenen gnädigsten Rescripte ist folgendes enthalten: Was an Uns George Lystenius wider Christian Sommern, daß derselbe seine Tochter geschwängert, in Unterthänigkeit gelangen lassen, er auch, Sommer, dargegen eingewendet, solches habt ihr, aus hier beygefügten vnterschiedenen Supplication-Schriften, nach der Lenge zu uernehmen. Wann dann diese Sache vor euere Gerichte, so euch Pacht-weise vorliehen, gehörigk, als werdet ihr hierinnen die Gebür zu uerschaffen vnd anzuordenen, auch also vnd dermaßen zu procediren vnd zu verfahren wissen, damit ihr es gegen Uns vnd im

Stande

Stande des Rechten, auch sonsten menniglichen zu verantworten haben möget [155]. Dieweiln aber aus des Raths Vorstellung wahrzunehmen, daß Georg Lystenii, Bürgers und Notarii Tochter, in des Raths-Verwandten Veit Wasewitzens Behausung, zu Fall gekommen, darauf in die Cron Böhmen sich gewendet, daselbst eines Kindes genesen und das Geschrey Stadt-kündig, der Thäter Christian Sommer aber, der geschwächten Mutter Schwester Sohn, folglich eine Blut-Schande begangen: So ist hieraus nicht zu beurtheilen, ob dieses Verbrechens halber, oder bloß wegen getriebener Hurerey, die Sache denen Ober-Gerichten überlassen worden. Von der Ober-Pfaltz wird behauptet, daß laut Churfürstl. Decrets die Bestrafung der Hurerey vor die Nieder-Erb-Gerichte gehöre [156]. Hingegen haben die Ober-Richter in Churfürstlichen Sächsischen Landen allerdings gegründete Ursache, solche vor sich zu ziehen und denen niederen Gerichten keineswegs zu gestatten, weiln diese Landes-Gesetze, nach Beschaffenheit der Umstände, mit 14. Ta-

155) Laut obangezogener historischen Nachricht, von des Churfürstenthums Sachsen Justitz-Verfassung pag. 9. hat der Rath zu Pirna nur die Erb-Gerichte, iedoch, vermöge Hertzog Georgens Pacht-Briefes, die Ober-Gerichte Pacht-weise erlanget.

156) Vid. alleg. de Chlingensperg. de jure hofmarchiali Cap. XIII. no. 6. woselbst auch no. 15. ein merckwürdiges Exempel erzehlet worden, daß ein wilder Hofmarchs-Herr, oder vielmehr sein Gerichtshalter, so ein deutscher Schreiber und frecher Mensch gewesen, eines reichen Bauers Sohn, wegen beschuldigter Hurerey, unter andern gerichtlich befraget habe, wie oft er diese Unzucht mit ihr ausgeübet? Da nun selbiger gestanden, daß solches achtmahl geschehen sey, so wäre demselben, die im Landes-Gesetzen geordnete Geigen- und Eisen-Strafe, auch achtfach zuerkannt worden. Worüber aber dessen Vater in äußerstes Schrecken gerathen und dem Hofmarchs-Herrn solche Grausamkeit vorgestellet, welcher sodann einen vernünftigern Mann zu Rathe gezogen, und seines Irrthums überführet worden, daß er dergleichen, mit einer Person zu wiederholten mahlen, ausgeübtes Verbrechen, wenn es gleich an verschiedenen Orten begangen wäre, nur einfach zu bestrafen berechtiget sey.

gen Gefängnüß, auch zeitlicher Verweisung, die Verbrechere beleget haben, der Erb-Richter aber höchstens mit 8tägigen Gefängnisse bestrafen kann [157]; Besonders hat diese Verordnung ihren großen Nutzen, weiln oftermahls Ehemänner die wahren Thäter sind, die ledigen Kerls aber nur zum Schein angegeben, folglich schwere Verbrechen zu unterdrucken gesuchet werden: Da denn der Erb-Gerichts-Herr wenig Fleiß anwenden dürfte, solche gebührend zu erforschen, damit ihme die Strafe nicht entgehen möge. Der Ober-Gerichts-Herr hingegen deßhalber weit größere Mühe anwendet, hinter die Wahrheit zu kommen. In denen Schlesischen Landen ist, durch weyland Kayser Rudolphi des andern, de dato Prager Schloß den 8. Martii ao. 1591. erfolgte Entscheidung, die schlechte Hurerey zu denen Erb-Gerichten gehörig erkannt, woferne aber selbige, wegen einiger Umstände, mit der Verweisung, oder dergleichen Strafe zu belegen, denen Ober-Gerichten zugezogen, auch alle übrige zu diesen letzteren zu rechnende Fälle, ausdrücklich beschrieben worden [158]. Uebrigens pfleget man die darauf gesetzte Gefängniß-Strafe, ohne erhebliche Bewegungs-Ursachen, gar selten in Geld zu verwandeln, noch denen Unter-Gerichten zu erlauben, daß dieselben, vor die eingeführte Kirchen-Buße, Geld annehmen, oder Fröhnen sich leisten lassen [159]. Obschon dergleichen Taschen-Richter überall in Menge vorhanden sind, welche dadurch ihren Eigennutz

zu

157) Vid. B Casp. Henr. Hornii Consultationes, Classe XV. Resp. XLIII. jedoch will dieser diejenigen Fälle, wenn dergleichen Personen einander heyrathen, oder Verlobte mit einander vor der Trauung sich fleischlich vermischen, darvon ausgenommen wissen, weiln sodenn die Bestrafung nur auf etliche Tage leidlichen Gehorsam sich erstrecket, welche dem Erb-Richter zukommet. Uebrigens verdienet die Beylage sub no. XCIII. XCIV. behörige Erwegung.

158) Vid. alleg. Tr. de juribus Silesiæ, Tom. I. Cap. VIII. §. 3. p.m. 137.

159) Siehe die Beylagen sub no. XCV. & XCVI. immaßen auch, in Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen, denen Beamten verbothen ist, nach ihrem Gefallen und vor sich dergleichen Verbrechere mit einer Geld-Buße zu belegen, vid. pag. 438. Parte I. solcher Landes-Gesetze.

zu befördern suchen [160]. Anerwogen allerdings die Gefängniß-Strafen, bey denen Unterthanen, mehrentheils größeren Eindruck machen und ein längerwährendes Exempel veranlaßen, mithin, bey überhandnehmenden Laster der Unzucht, billig dahin zu sehen, daß dadurch manche darzu geneigte Personen abgeschreckt werden mögen [161]. In denen Chur-Sächsischen Landen ist nunmehro eine unstreitig ausgemachte Sache, daß bloß die Ober-Gerichte solches Verbrechen der Hurerey untersuchen und bestrafen können [162].

§. LIV.

Ob die Huren-Strafe eine Gerichts-Nutzung zu nennen sey?

Wenn man die Vortheile, welche vorher ausgeführte Streitigkeiten wegen der Hurerey-Strafen, dem Ober- und Erb-Gerichts-Herrn bringen könnten, genau betrachtet, so sind selbige mehrentheils schlecht beschaffen: Besonders in Sächsischen Landen, wo die Verbrechere ordentlicher Weise mit Gefängniß und leidlichen Gehorsam beleget werden. Nach Inhalt des Schwedischen Land- und Stadt-Rechts Tit. II. von Ehe-Sachen Cap. III. soll derjenige, so eines Mannes Tochter, die aus ehelichen Bette ist, verleitet und beschläft, das erstemahl

160) Dergestalt werden selbige, in Herrn D. Siegmund Gottlieb Hilligers, de pœna pecuniaria in delictis carnis, anno 1717. zu Leipzig geschriebener dissertation, pag. 3. billig genennet und pag. 19. sqq. die Verordnungen des Sächsischen Rechts, in ihren gantzen Zusammenhange, mühsam erläutert, sowohl in Herrn D. Johann Gottlob Weidlers, von Geld-Bussen, geschriebener Dissertation §. XX. die Bewegungs-Gründe angeführet, daß ein geiser Mensch am empfindlichsten mit Gefängnüß bestrafet, und eine Geld-begierige Obrigkeit abgehalten werden könne, daß sie nicht ihren Vortheil dem gemeinen Besten vorziehen dürfe. Ueberhaupt aber ist in Hrn. D. Gottfried Straußens, de transmutatione pœnæ dictatæ in aliam, anno 1699. zu Wittemberg gehaltener dissertation darvon gehandelt worden.

161) Vid, alleg. diss. B. Hilligeri pag. 12. und aus der Gerichts-Ordnung der Grafschaft Solms den Extract in Beylagen, no. XCVII.

162) Siehe hiervon die merckwürdigen Beylagen sub no. XCVIII. -- CII.

stemahl um 5. das andre um 10. und das drittemahl um 15. Thaler, das viertemahl aber Gassenlaufen und Verweisung aus dem Gerichte: hingegen die Weibs-Personen um die Helfte, auch zum viertenmahle mit Ruthen streichen und ebenmäßigen Verweisen bestrafet werden: Ist sie unecht gebohren und doch eine Dirne, so büßet der, so sie verleitet hat, nur die Helfte: Nimmt er sie zur Ehe, bleibt er von der Strafe frey. Es pflegen zwar verschiedene Gerichts-Obrigkeiten ihre Dörfer recht darnach einzurichten, daß man selbige aller Huren Wochen-Betten benennen kann, allwo mit Verlangen die Ankunft und Vermehrung solcher oft liederlichsten Vetteln erwartet, der herrschaftliche Fröhner-Häußler, vor das ihrenthalber zugerichtete Quartier, reichlich belohnet, des Pfarrers unternommene Bemühung und Stillschweigen, bey anscheinenden Verdacht darunter verborgener größerer Missethaten, außerordentlich vergolten, der Gerichts-Obrigkeit aber wenigstens 5. Thaler, als ein sogenanntes Schutz-Geld, für den verstatteten Aufenthalt, gleich voraus bezahlet werden muß, welches sie Milch-Zinsen zu benennen gewohnet sind, weil diese ergiebige Einnahme von schwangeren und daselbst niederkommenden Weibes-Personen herrühret. Ob hierbey das Kirchen-Buch mit Unwahrheiten angefüllet, ob die begangene Blut-Schande und Ehebruch verheimlichet, unterdrucket und zu aller Boßheit und Betruge Gelegenheit gegeben werde, was für verdächtige Männer bey dergleichen Wöchnerinnen ab- und zugehen, ob diese verehlichet, oder ledigen Standes, und ob ihre angezeigten Nahmen richtig oder falsch eingetragen sind, darum bekümmert sich gemeiniglich weder Pfarrer, noch Gerichts-Herr. Wir billigen ja, sprechen sie, dieses Verbrechen nicht: Wo kein Kläger, ist auch kein Richter: Es sind keine gnungsamen Muthmaßungen vorhanden, weßhalber die Inquisition anzustellen wäre: Wir sehen also nur durch die Finger und warum sollen wir dergleichen gute baare Loosung dem benachbarten Dorfe zukommen lassen, welches in solchem Stücke eben so berühmt ist, als dieses Ritter-Guth? Hält man es doch in der angräntzenden Stadt auch so, da nichts weniger,

ger, als eine gründliche Untersuchung geschiehet, ob alles dergestalt beschaffen sey, wie es die Kindermütter und Huren angeben: Unter hunderten dürfen kaum etliche die in Landes-Gesetzen vorgeschriebene Gefängnüß-Strafe ausstehen: Was für Nutzen haben die Gerichte darvon zu gewarten? Sind solche Mensche arm, so können sie ja kaum die Kost- und Sitze-Geld, nebst den wenigen Gerichts-Gebühren abführen: Haben sie Vermögen, oder reiche Väter ihrer unehlichen Kinder, und wir wollen ihnen anmuthen, etliche Wochen oder nur Tage die Strafe abzusitzen, wenn sie auch nur beym Gerichts-Knechte in der Stube sich aufhalten sollen, so gehen selbige an die hohe Landes-Obrigkeit, stellen ihre Leibes-Schwachheit, oder Nothleiden der unschuldigen Kinder beweglich für, bitten um Verwandelung des Gefängnüsses in eine leidliche Geld-Buße, und wenn ihnen darmit gewillfahret wird, so dürfen wir nicht einmahl solche etliche Thaler oder Neu-Schocke, als unsere Gerichts-Nutzungen ansehen, sondern müssen selbige dem höchsten Fisco einsenden: Wollten wir die darbey vorkommende verdächtige Umstände aufs schärfste untersuchen lassen und es fände sich, daß Leib- oder Lebens-Strafe, oder die Marter, ihnen zuerkannt würde, was für beträchtlicher baarer Aufwand gehet darauf, welchen entweder wir von denen übrigen, durch die Ober-Gerichts-Fälle, erhobenen Nutzungen bestreiten, oder die armen Unterthanen damit belästigen müsten ꝛc. ꝛc. Einige Gerichts-Obrigkeiten haben sich unterfangen, denen geschwächten Weibs-Personen aufzuerlegen, daß sie entweder 14. Tage lang Gefängnüß leiden, oder 2. Neu-Schock Strafe erlegen sollen. Dergleichen Andeutung muß an denen Orten, wo solches nicht ausdrücklich nachgelassen ist, die hohe Landes-Obrigkeit ohnfehlbar cassiren und denen Gerichten einen derben Verweiß dafür mittheilen, daß selbige in deren vorbehaltene Gerechtsame eingegriffen und eigenmächtig von dem Innhalte derer öffentlichen Gesetze abgewichen, immaßen auch vorherangezogene in Beylagen befindliche Exempel bewähren.

§. LV.

§. LV.

Auf was für Art einige Gerichts-Herren solche darzu machen?

Um desto größerer Verantwortung ist derjenige außerordentliche Haußwirth annoch ausgesetzet, welcher seine ererbten Gelder an ein Ritter-Güthgen geleget und wenn er, bey denen jährlich ausgerechneten Nutzungen, die geringste Einbuße leidet, die allerempfindlichste Beunruhigung, auch diesen Schaden wiederum zu ersetzen, den listigen Betrug wider die Landes-Verordnungen erfunden hat, daß er entweder denen geschwängerten Weibs-Personen, durch den Gerichts-Verwalter, zwar die gesetzten 14. Tage Gefängnüß ankündigen, sie auch würcklich zum Richter bringen, wenn selbige aber eine Nacht, oder nur etliche Stunden, in Verwahrung gesessen, vor sich allein wiederum loßlässet, und ein Neu-Schock Geld-Buße dafür zu nehmen pfleget, oder doch, zum Absitzen der Strafe, ihnen zwar, bis nach gehaltenen Sechs-Wochen, Nachsicht ertheilet, zur Sicherheit aber 5. Thlr. baare Caution verlanget und sodenn an die Gefängnüß-Strafe nicht wieder gedencket, sondern das Geld, mit der Weibs-Person vollkommener Zufriedenheit, unter denen verbotenen heimlichen Gerichts-Nutzungen an sich behält: Von diesem allen aber dem Gerichts-Verwalter nichts anmeldet, noch eine gewöhnliche Registratur darüber fertigen, und gleichwohl das verlangte Attestat, daß die Huren-Strafe würcklich ausgestanden worden, ohne Bedencken ertheilen lässet. Eine benachbarte Gerichts-Herrschaft, in deren Dorfe eine Schulmeisters-Tochter ihr Wochen-Bette aufgeschlagen, kam darmit übel an, weil sie einen Schein ausgestellet, daß die in Unehren Geschwängerte ihre Strafe daselbst erlitten habe, an statt dessen der Verwalter solches, nur das erlegte Schutz-Geld, benennen sollen. Da nun das Weibs-Stück wiederum nach Hause kam, der Superintendens aber ihr die Kirchen-Buße auferlegete, und nebst denen Gerichten die Gefängnüß-Strafe vollstrecken wollte, sie aber obige Quittung vorzeigete, so wurde solches, vor einen strafbaren Eingrif in die geistliche Jurisdiction, billig angesehen, zum hochlöblichen Consistorio Bericht erstattet und

von

von diesem, auf bewegliches Vorstellen des begangenen Irrthums, vor dißmahl ein derber Verweiß an die Gerichts-Obrigkeit ausgefertiget. Daß demnach, die wenigen Gerichts-Gebühren ausgenommen, oft angeführte Bestrafung der schlechten Hurerey mit Gefängnüsse, oder nach Befinden der Umstände mit leidlichen Gehorsam, eine solche Gerichts-Nutzung nicht zu nennen ist, worvon man die damit verknüpften Beschwerden einiger maßen wiederum ersetzen, oder die Einkünfte vermehren könnte. Eben so verhält es sich mit allen anderen Gefängnüß-Strafen, welche schlechterdings vollstrecket werden müssen, ohne die Freyheit zu haben, selbige in Geld-Bußen zu verwandeln. Wenn z. E. die Partheyen, oder deren rechtliche Beystände, freventliche Appellationes eingewendet, oder sonsten gegen den Richter sich dermaßen gröblich vergangen haben, daß ihnen 3. oder mehr Tage Gefängnüß zuerkannt wird.

✲ ✲

Beylagen

zum dritten Capitel.

No. LXXXVI. Ist eine auf Churfl. Sächs. Befehl entworfene Decision. ad not. 145.

LXXXVII. Ist ein rechtliches Urtel, wegen wiederholter Hurerey. ad not. 153.

LXXXVII. A. B. sind ergangene Urtel und Rescripte, solches Verbrechen angehend.

LXXXVIII. Ist eine Consistorial-Verordnung, wegen der, von einem unbekannten Kerl, gewaltsam ausgeübten Schwängerung. ibid.

LXXXIX. Ist ein Responsum, ob die geschwängerte den Thäter zu heyrathen schuldig. ibid.

XC. Ist eine Decisio inediata deshalber. ibid.

XCI. Rechtliche Ursachen, daß ein Stuprum nicht infam mache. ibid.

XCII. Ist ein Urtel, des Amts Sachsenburg Ober-Gerichte betreffend. ad §. LII. pag. 304.

No. XCIII. CXIV. Landesherrliche Verordnungen, wegen Verwandelung der Huren-Strafe. ad not. 157.

XCV. XCVI. Dergleichen, worinnen die Verwandelung abgeschlagen worden. ad not. 159.

XCVII. Extract aus der Grafschaft Solms Gerichts-Ordnung. ad not. 161.

XCVIII.--CII. allergnädigste Rescripte, daß diese Bestrafung vor die Ober-Gerichte gehöre. ad not. 162.

No. LXXXVI.

Aus dem, auf gnädigsten Befehl, von denen, zu Erörterung allerhand zweifelhafter Rechts-Fälle, verordneten Jure-Consultis, Herren D. Jacob Born, Ernst Abraham von Osterhausen, D. Johann Heinrich Bergern und Quinto Septimio Florente Rivino, de dato Dreßden am 10. Sept. 1699. unterthänigst übergebenen Projecte.

Decisio XXI.

Ob in allen Gerichts-Fällen, sowohl wegen einiger zu derer Unter-Gerichte Cognition gehöriger Verbrechen, der Inquisitions-Proceß statt habe?

Nachdem die Erörterung derer Landes-Gebrechen de anno 1609. daß der Inquisition-Proceß allein in delictis manifestis & scandalosis, und fürnehmlich causa turbationis, violatæ pacis, excitati tumultus und andern dergleichen strafwürdigen und frevelhaften Fällen, dadurch reipublicæ tranquillitas offendiret wird, anzustellen sey, deutlich geordnet; So wollen zwar einige Rechts-Lehrer in Zweifel ziehen, ob alle und jede Verbrechen, so ordentlich vor den Ober-Richter gehören, also beschaffen, daß deswegen einige Inqvisition statt finde, hingegen unterstehen sich ofters unsere Beamte, auch andere Gerichtshalter in Städten und auf dem Lande, wegen schlechter Hurerey und anderer gemeiner Rügen-Fälle, die Delinquenten Articuls-weise zu vernehmen, und durch den Inquisition-Proceß sich unnöthiger Weise in große Weitläuftigkeit und Geld-Splitterung zu setzen. Damit nun darinnen eine Gewißheit sey; Als setzen und ordnen wir, daß der Ober-Richter in allen Delictis, welche er regulariter zu untersuchen hat, nach fleißiger Untersuchung de corpore delicti, wenn redliche Anzeigungen und Vermuthungen wider den Beschuldigten vorhanden, solches alles in Articul fassen, denselben, in Beyseyn derer Gerichts-Personen, darüber vernehmen,

men, dessen Aussage mit Fleiß aufzeichnen, da er etwas verneinen würde, Zeugen vermittelst Eydes abhören und sodann rechtliches Erkentnüß erwarten solle: Was aber die gemeinen Rügen betrifft, soll kein Erb-Richter derselben halber mit dem Inquisition-Proceß zu verfahren befugt, vielmehr verbunden seyn, über den angeregten Verbrechen, sowohl den Reum, als auch auf den Verneinungs-Fall die vorhandenen Zeugen, nur summarisch zu befragen, und diese ihre Aussage vermittelst Eydes bestärken lassen. Würde nun ein Beamter, oder ein anderer, welchen die Erb-Gerichte zuständig, oder in Verwaltung gegeben worden, darwider handeln, und jemand zur Ungebühr dißfalls beschweren, soll deswegen ernstes Einsehen erfolgen, und er mit willkührlicher Strafe beleget werden.

No. LXXXVII.

Vnser freundlich Dienst zuuorn, Gestrenger und Ehrnuhester gutter freundt, Alls Ihr vns der gefangenen Schulteißin vom Schneeberge gethanes gutliches bekentnuß, deßgleichen etzlicher voreideter Zeugen Aussage, vnd etliche Meßiuen, neben einer Frage zwgeschickt vnd euch des rechtten darüber zw belernen gebethen habt, Demnach sprechen wier Churfürstliche Sächsische Schöppen zw Leipzigk darauf vor recht. hatt die gefangene Schulteißin in gutten bekant vnd ausgesaget, das sie sich zw zweien mahlen beschlafen und schwengern lassen, und das sie das erste mahl mit Jacob Mennels Sohne Im Rohwisch, vnd zwm andern mahl mit einem Beckerknechtte, welcher sich von Dreßden genannt, verbothene fleischliche Vnzucht getrieben, alles nach mehrerm Inhalt der gefangenen Vettel gutlichen bekentnuß vnd ewer fragen, So wirt sie derowegen, weill es eine leichtferttige Vettel ist, vnd sich von zweyen beschlaffen vnd schwengern lassen, Auch den letzten, mit deme sie zwgehaltten, nicht zw nennen gewust, vnd dahero woll vormuhtlichen, das es entweder eine solche person, so sie nicht gerne nahmhaftig machen, sondern lieber vortuschen vnd heimlich haltten wollen, oder auch das es vieleicht ein eheman gewesen, vnd sie sich vor der leibesstraff, welche man den ledigen Vetteln, so sie mit Ehemännern zwhaltten, zwrecht zw erkennen pfleget, gefurchttet, mit ewiger landesvorweisung billich gestraft, von Rechtswegen, Zu Vrkundt mit vnserm Insiegill vorsiegelt.

Churfl. Sächs. Schöppen zw Leipzigk.

An Julien von Weißenbach vff Newen Schönfels Rittmeistern,

No. LXXXVII. A.

Urtel der hochlöblichen Juristen-Facultät zu Leipzig M. Febr. 1748. an den Schösser der Pflege Löbnitz.

Daß wider Rosinen Heintzin mit der Inqvisition zu verfahren, sie über gewisse Articul, so zu dem Ende abzufassen, zu vernehmen, und ist dieselbe, weil sie, ihren Geständnüsse nach, zum fünften mahle sich in Unehren schwängern lassen, derer sämtlichen Churfürstlichen Sächsischen und incorporirten Lande, worunter auch die darzu gehörigen Stiffter Meißen, Merseburg und Naumburg, ingleichen die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, und die gefürstete Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, wie nicht weniger das Fürstenthum Qverfurth zu verstehen, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf solche gesamte Lande einzurichten ist, auf vier Jahr zu verweisen, sowohl zu Abstattung derer verursachten Unkosten, daferne sie etwas in Vermögen hat, anzuhalten. V. R. W.

Als die Gerichte, in ihren ad potentissimum erstatteten Berichte, angeführet, daß die Heintzin, außer was das Verbrechen der zu unterschiedenen mahlen getriebenen Hurerey und Unzucht betrifft, sich sonsten fleißig und emsig in ihren Verrichtungen bezeiget, und sich, nach ihren Angeben, es sauer werden lässet, um die in Unehren erzeugten vier Kinder, daß solche nicht im Lande zum Theil herum laufen und betteln dürfen, nach Nothdurft zu erhalten und fortzubringen, anbey aber auch ihrem alten 63jährigen Vater beyzutreten und an die Hand zu gehen, daß solchemnach obangeführte Umstände in allergnädigste Erbarmung zu ziehen und solche Landesväterlich zu beherzigen wären ꝛc. ꝛc.

So ist d. d. Dreßden 20. Martii 1748. die zuerkannte 4jährige Landes-Verweisung in Sechs Wochen nach und nach abzusitzendes Gefängnüß verwandelt, und dieses auf solche Maaße an der Inqvisitin zu vollstrecken, anbefohlen worden.

No. LXXXVII. B.

Urtel ex Fac. Lipſ. M. Mart. 1752. an eben denselben.

Daß Rosina Heintzin, ihres gestandenen und begangenen Verbrechens halber, gestalten Sachen nach, in Erwegung, daß sie die ihr vorher zuerkannte Strafe bereits verbüßet, derer sämtlichen Churfl. Sächsischen und incorporirten Lande ꝛc. ꝛc. auf zwey Jahre zu verweisen. V. R. W.

Worauf

Worauf die Gerichte, in ihren ad Potentissimum erstatteten Berichte, folgendes vorgestellet: Gleichwie nun, allergnädigster König, Churfürst und Herr, wir hierunter, jedoch sonder aller unterthänigste Maßgebung, so viel nicht bergen mögen, daß gedachte Rosina Heintzin, in Ernährung ihrer Kinder, welche außerdem im Lande herum laufen und betteln würden, alle mütterliche Sorgfalt adhibiret, und sich es sehr sauer werden lässet, dabey auch sonsten, außer was den passum reiterati stupri betrifft, friedlich und fleißig sich bezeiget, überdieses große Noth mit ihren nunmehro 67jährigen Vater auch ausstehen und erdulten muß, indem derselbe von einen Mühlen-Rade dergestalt gequetschet und gedrucket worden, daß er keine Arbeit weiter mehr zu verrichten im Stande, sonsten aber vor sich nichts zu leben, auch weiter nichts, als ein bloßes Häusgen, besitzet, und dahero seine Tochter, mehrgedachte Rosina Heintzin, ihn auch kümmerlich zu ernehren hat, da er außerdem sich elendiglich würde behelfen, oder gar auch betteln gehen müssen, diesemnach sothane von der Heintzin angeführte Umstände annoch in allergnädigste Erbarmung zuziehen seyn werden ꝛc. ꝛc. So ist d. d. Dreßden am 3. May anno 1752. die zuerkannte 2jährige Landes-Verweisung, in Sechs Wochen nach und nach abzusitzendes Gefängnüß verwandelt, und dieses an der Inquisitin auf solche Weise vollstrecken zu lassen, anbefohlen worden.

No. LXXXVIII.

ꝛc. ꝛc. Was wir an euch, wegen des Pfarrers zu Clezen Tochter C. E. Curthin, unterm dato den 5. May jüngsthin verordnet, ist euch annoch erinnerlich.

Wann dann vor uns dieselbe, daß sie wahrhaftig von einem ihr unbekannten Menschen, im Monath Julio des abgewichenen 1725sten Jahres, auf dem Wege beym P. Holtze geschwängert worden und dieser Mensch sie gewaltsamer Weise niedergezogen, und sie die fleischliche Vermischung mit Willen nicht geschehen lassen, noch sich, ohngeachtet sie geschrien und sich ihm widersetzet, deren erwehren können, auch, daß sie sich mit einer andern Manns-Person, als besagten unbekannten, fleischlich nicht vermischet habe, vermittelst Eydes erhalten; Als befehlen im Nahmen des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. wir euch hiermit, ihr wollet die Verfügung thun, daß ermeldte C. ohne Leistung der Kirchen-Buße, zum Beicht-Stuhle und heiligen Abendmahle zugelassen werden solle. Mochten wir euch nicht bergen, und sind euch zu dienen willig. Datum Leipzig, den 17. Julii 1726.

Consistorium Lipf.

An den Superintendenten Strengen zu Delitzsch.

No. LXXXIX.

Responsum.

Hat ein Reuter, Hans Erhardt, vor 2. Jahren bey euch im Qvartier gelegen, und eure Tochter, theils mit List, theils ihrem Vorgeben nach mit Gewalt, zu Falle gebracht, wie sie denn darvon schwanger worden und ein Kind hierauf zur Welt gebracht, auch bey der Taufe ihn zum Vater angegeben. Es hat sich aber im vorigen Monathe derselbe wieder gemeldet, und von euch, dem Vater oder der Mutter, daß ihr gedachte Tochter ihme zur Ehe geben möchtet, mit großen Tumult und vielen Droh-Worten verlanget, also, daß endlich die Gerichte euch zu Hülfe kommen, ihn in Arrest nehmen und solches an seinen Ober-Officier berichten müssen, da denn dieser den Corporal dahin gesendet und darbey melden lassen, daß eure Tochter zwey bis dreymahl zu besagten Reuter geschicket und ihn zu ehlichen sich selbst anerbothen, und dahero solch ihr Versprechen zu bewerckstelligen verlanget. Immaßen er denn auch, als er von denen Gerichten aus dem Arreste losgelassen worden, nach drey Wochen wieder zu kommen und seine Sache anders anzufangen, sich verlauten lassen. Ob nun wohl eure Tochter nicht in Abrede, daß sie von diesem Reuter geschwängert worden, wie sie denn auch dessen Nahmen in das Tauf-Buch einschreiben lassen und dieser vorgiebt, daß sie etliche mahl nach ihn geschicket, und von ihm die versprochene Ehe zu vollziehen begehret habe, auch sonst ein Stuprator diejenige, so er zu Falle gebracht, auf gewisse Maße, sonderlich wenn dabey eine Ehe-Versprechung vorgegangen, zu heyraten verbunden ist; Dennoch aber und dieweil solches nur alsdenn, wenn die Geschwächte den Stupratorem zur Ehe verlanget, nur statt findet, nicht aber dahin, wenn sie solches zu thun nicht gemeynet, die Eltern es auch nicht verstatten wollen, zu erstrecken ist: Gestalt denn dasjenige, was die Rechte der Geschwächten zu gute verordnet, der Stuprator vor sich nicht anführen mag, noch aus dergleichen Zusage oder Vertröstung, wenn solche schon erwiesen werden könnte, wegen Ermangelung derer Eltern Einwilligung, ein beständiges und bündiges Ehegelöbniß zu schließen ist: So möchte auch, bey so gestallten Sachen, dieser Reuter an eure Tochter keinen beständigen Anspruch machen, noch sie ihn zu ehelichen, gezwungen werden. M. April. 1702.

An Lorenz Voigten zu Windtorf.

No. XC.

Decisio Saxonica inedita XI.

Ob eine Geschwächte den Stupratorem wider ihren Willen zu ehelichen schuldig?

Wiewohl derjenige, so sich mit einer Weibs-Person heimlich verlobet, oder auch ihr Hoffnung zur Ehe gemacht, und mit derselben sich fleischlich vermischet, sie sodann zu heyrathen gezwungen werden mag, dahero es das Ansehen gewinnet, ob sey allhier eine Obligatio mutua vorhanden, und könne die Geschwächte, weil sie in Absicht der künftigen Ehe darein gewilliget, solche zu vollziehen, sich nicht entbrechen. Nachdem aber heimliche Verlöbnisse an sich selbst unbindig sind, auch nur der Geschwängerten zum Besten, daß das vitium clandestinitatis durch den Beyschlaf purgiret, dafür gehalten wird, und ein jedes der, ihme zu gute eingeführten, Rechts-Wohlthaten freywillig sich zu begeben, befugt; Als wollen wir, daß eine solche Person, den Stupratorem wider ihren Willen zu heyraten, nicht angestrenget werde.

No. XCI.

Urthel.

Obwohl Kläger sein fundamentum agendi, theils auf l. 27. C. de inoff. testam. theils darauf, daß Beklagter dolo den Testatorem, das erste Testament zurücke zu nehmen, und das andere zu errichten, induciret, stellet, zum Beweiß des erstern aber sowohl der Eydes-Delation, wegen eines in Unehren erzeugten Kindes, als gewisser Zeugen sich bedienet, S. N. auch, daß er bey der Beklagten geschlafen, eydlich deponiret, und aus einem angeblichen documento noviter reperto, als gewissen Consistorial-Acten, daß Beklagter selbst den Beyschlaf eingeräumet, zu ersehen seyn soll, hiernächst einige Zeugen, daß Beklagter den kranken Testatorem, durch unanständiges Vorbringen, wider seinen Bruder, als jetzigen Klägern, verbittert, und die Krankheit nicht laut werden lassen, aus verschiedentlich von ihr geführten Reden und Bezeigen einige Vermuthung an die Hand geben;

Dennoch aber und dieweil Beklagter die Erzeugung eines unehelichen Kindes, durch Ablegung des juramenti delati, ablehnet, das angeschuldigte Stuprum aber einen Theils durch das Document nicht erhärtet wird, angeregte Aussage auch, bey einer confessione propriæ turpitudinis, wider Beklagten zum Beweiß nicht zureichig, und wenn auch in denen Consistorial-Acten der Beklagten propria confessio des Stupri halber zu befinden, jedennoch

noch dergleichen Stuprum, an und vor sich selbst, eine dergestaltige infamiam juris & turpitudinem, welche sie der Succession unfähig machte, um so viel weniger würcket, als ohnedem dasselbe spe futuri matrimonii geschehen seyn soll, und daß Beklagter sonsten mehr meretricio more gelebet, oder sordidum vitæ genus erwählet, nicht beygebracht, hierüber von Zeit des mit N. ihr beygemessenen Stupri über 20. Jahre verstrichen, und dadurch, was in pœnam delictorum geordnet, erloschen ist; So wird dieselbe von der angestellten Klage billig entbunden.

No. XCII.

End-Urthel, in Sachen des Amts Sachsenburg Klägers, Johann Willhelm Hofmanns und Consorten Beklagter, Term. Reminiscere 1740.

Daß Beklagter das Amt Sachsenburg, bey seinem Befugnüsse über Beklagter zu Görschleben gelegenes Ritter-Guth und zugehörige 8. Unterthanen Häuser, auch darinnen sich aufhaltende Personen, die Ober-Gerichte und bey ereignenden Fällen, auch in delictis carnis, unmittelbar und ohne der Beklagten Requisition zu exerciren, mit unmittelbarer Citation und Apprehension der Verbrecher zu verfahren und sich der Cognition anzumassen, ungehindert zu lassen schuldig. Klägers übriges Suchen aber hat nicht statt. Compensatis expensis.

Rationes decidendi.

Als der Beamte zu Sachsenburg in possessorio summarissimo succumbiret, und das petitorium angestellet, Beklagter sich auf die Schriftsässigkeit und Erb-Gerichte, auch wider das Amt ertheilte Pönal-Inhibition und der Beamten ausgestellte Cautions-Notul beziehen, anbey der Amts-Hauptmann Hellmold a Serenissimo General-Commißion, in Ober-Gerichts-Fällen immediate zu citiren, zwar gebeten, aber nicht erhalten, vielmehr Beklagte in Ober-Gerichts-Fällen vom Amte requiriret worden und wenn dieses gleich ohne ihr Wissen in dergleichen Fällen etwas vorgenommen, sie doch darwider sich gesetzet und Reverse erhalten, anbey ein Ober-Richter immediate nicht citiren dürfe, auch Kläger nicht articuliret habe, daß Beklagter von demjenigen, was das Amt dißfalls vorgenommen, Wissenschaft gehabt, vielmehr in den Germarischen Gerichten, das Amt nicht immediate citiren dürfe: Cognitio & pœna stupri hingegen nicht ad jurisdictionem altam zu rechnen wäre, zumahl Beklagte vor dero Gerichten in

dergle-

dergleichen Fällen die Untersuchung selbst angestellet hätten, solches auch bey anderen von Adel gebräuchlich, und Kläger die Erb Gerichte, über die in Beklagten Gerichten sich aufhaltende, so nicht Unterthanen seyn, dahero zu prätendiren sich befugt zu seyn erachtet, weil in der Schenckung und Lehn-Briefen von Hausgenossen nichts erwehnet, sondern nur auf die Unterthanen restringiret, auch alle donationes contra principem stricte zu interpretiren wären. Dennoch aber und dieweil das Amt über gantz Gorschleben, ehe es der von Werther bekommen, die Ober-Gerichte bereits gehabt, und als sie nachhero solches wieder an sich bracht, selbige beym Amte geblieben, in Betracht der von Leitsch a Serenissimo nur die Erb-Gerichte überkommen, und sein Nachfolger ein mehrers nicht erhalten, vielmehr das Amt in beständiger Possels, solche zu exerciren, sich befunden. Uebrigens ein Ober-Richter, in denen zu Ober-Gerichten gehörigen Fällen, nach der Rechts-Lehrer Meynung und Dicasteriorum beständiger Observanz, immediate und unersucht des Unter-Richters citiren, und alles expediren kann, dieses aber in præsenti destomehr zu asseriren gewesen, da das Amt, nebst Anführung verschiedener actuum, derer Zeugen-Aussagen vor sich hat, daß die Citationes immediate in Ober-Gerichts-Fällen geschehen, sowohl wenn die Personen vors Amt vorgefordert worden, als wenn auf Vorzeigung der Citationen der Gerichts-Herr Befehl ertheilet, solcher Folge zu leisten, zumahl Beklagte ihr jus prohibendi, durch actus in contradictorio obtentos, zu Recht nicht beygebracht, nicht weniger das Amt in causa stupri die Cognition angestellet, die Verbrecher immediate citiret und bestrafet, auch keine mehrere Fälle vorgekommen, das Amt das stuprum simplex deßhalben ad jurisdictionem altam gerechnet und als Ober-Richter untersuchet, und in possessione præscripta sich befindet, hiernächst derjenige, so die Schriftsäßigkeit erlanget, nicht allezeit die Ober-Gerichte überkommt, noch weniger dißfalls dem Ober-Richter die immediate Citation verwehren kann, auch die Inhibition und Abschied in possessorio erfolget, welche in petitorio nicht weiter zu regardiren: Daß aber Beklagte jedesmahl in subsidium juris vom Amte in Ober-Gerichts-Fällen reqviriret worden, nicht zu behaupten, vielmehr das Amt nachhero sein, denen Rechten nach ohne Requisition, zustehendes Befugniß continuiret, die Reverse aber von Ober-Gerichts-Fällen nicht so deutlich handeln und ein Beamter, da er sie contra jura communia ausgestellet, seinem Herrn dadurch nicht präjudiciren kann, und Beklagte allerdings von denen nachherigen immediaten Citationen Wissenschaft gehabt, wiewohl dessen scientia & patientia, da der Beamte denen

Rechten gemäß procediret, nicht einmahl erfordert worden, die angeführten Cauſæ theils nach allen Rechts-Lehrern und Carpz. P. II. Qu. 70. nō. 51. zum Unter-Gerichten ſchlechterdings zu rechnen, theils pendente lite poſſeſſorii erfolget, und Beklagte darinnen geſchützet worden, Beklagte aber die Erb-Gerichte in genere über die 8. Häuſer und Unterthanen erhalten, dahero auch über diejenigen, ſo darinnen nur wohnen, zu verſtehen, Beklagte auch ſolche über ſie exerciret, mithin eines und das andere vor ſich gehabt, daß die Unkoſten zu compenſiren geweſen ꝛc.

No. XCIII.

Aus dem, nach der copeylichen Anfuge, von dem Amtmanne Samuel Buben zu Schkeuditz, erſtatteten unterthänigſten Berichte, iſt unter andern erſehen worden, daß die Gerichte zu Modelwitz, bey deren Erb-Gerichten, eine Weibs-Perſon, ſtatt der in delictis ſtupri gewöhnlichen Gefängniß-Strafe, mit Hand-Arbeit beleget. Wann aber ſothane Fälle ohnſtreitig unter die Ober-Gerichte gehörig, und mithin, wann es ſich angeführter maßen verhalten ſollte, ermeldten Gerichten nicht zuſtehet, in ſolchen Fällen die Gefängniß-Strafe zu exeqviren, am wenigſten aber, wenn ſolches auch gleich wäre, das Gefängniß in eine andere Art der Strafe zu verwandeln; Als haben ermeldte Gerichte deßfalls ihre Verantwortung zu thun, und ihren Bericht darvon cum actis innerhalb 8. Tagen einzuſenden. Wornach ſich zu achten. Sign. Merſeburg den 3. Nov. 1729.

Fürſtl. Sächſ. Stifts-Cantzley daſelbſt.

No. XCIV.

Des Hochlöblichen Conſiſtorii zu Leipzig Verordnung.

Demnach wir aus einem von ſeinen Gerichten zu Groß-Zſchocher erſtatteten Atteſtato erſehen, was maßen dieſelben, die wegen begangener Unzucht und Hurerey verwürckte Kirchen-Buße, ohne unſern Vorbewuſt, in eine Geld-Strafe verwandelt, ſolches aber, vermöge des Churfürſtl. Sächſiſchen revidirten Synodaliſchen General-Decrets, nur denen Conſiſtoriis zuſtehet, und dadurch uns ein Eingriff in die uns allergnädigſt anvertraute geiſtliche Gerichtsbarkeit geſchehen. Als begehren im Nahmen des allerdurchlauchtigſten, großmächtigſten Fürſten und Herrn ꝛc. ꝛc. wir hiermit an denſelben, er wolle, was es damit vor eigentliche Beſchaffenheit habe, und

ihn

ihn dazu bewogen, binnen 14. Tagen zu fernerer Resolution anhero berichten ꝛc. Leipzig den 21. May 1717.

Consistorium Lips.

No. XCV.

Johann Gottfried Heintzen, wird auf sein Memorial vom 19. hujus, worinnen er um Verwandelung der, wegen getriebener Unzucht mit Marien Gebhardtin, ihme dictirten 14tägigen Gefängniß-Strafe, in eine Geld-Buße gebethen, hiermit loco recognitionis vermeldet, daß man solchem seinen Suchen statt zu geben Bedencken träget. Sign. Merseburg, am 24. Sept. 1744.

Stiffts-Cantzley daselbst.

G. C. Pflug.

No. XCVI.

Es hat zwar Johann Gottfried Heintze, um Verwandelung der, wegen verübter Unzucht mit Marien Gebhardtin, ihme dictirten 14tägigen Gefängniß-Strafe in eine Geld-Buße, allhier nochmahls angesuchet. Nachdem es aber bey der unterm 24. Sept. a. c. diesfalls ertheilten Resolution bewendet; Als wird derselbe dessen hierdurch beschieden und sich darnach zu achten wissen. Sign. Merseburg am 29. Octobr. 1744.

Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Stiffts-Cantzley daselbst.

No. XCVII.

Aus der von denen Gebrüderen und Gevetteren Ernst, Eberhard Chunradt, Herman Adolph, Hanns George und Otto, Graven zu Solms, unterm 1. Novembris anno 1583. ergangenen Erklärung und Verbesserung des in der ao. 1571. publicirten Gericht- und Land-Ordnung der Gravschaft Solms enthaltenen XIXden Tituls im andern Theile, fol. 103. b.

ꝛc. ꝛc. Und aber das Laster der Unzucht und Hurerey, in diesen thörichten Alter der Welt, so gar vberhandt vnd zunimpt, daß deroselben mit Mühe gesteuret und gewehret ꝛc. So haben wir demnach ein unvermeidliche Notturfft erachtet, etliche gewisse Regulen mit Rath der Rechts-Gelehrten zu setzen, darnach sich sowohl unsere zu den Ehe-Sachen verordnete geistliche und weltliche Richter und Beamten, in Entscheidung dieser Sachen und sonsten in Strafung deren Verbrecher zu richten, sondern auch menniglich, um so viel desto fleißiger, für solchen Laster der Unzucht und

Hurerey zu hüten, und da sie sich hierinnen vergriffen, was für ein Sentenz ihnen gefallen, und welchergestalt ihre Arbeit werde belohnet werden, etlicher maßen wissen mögen ꝛc. ꝛc. Setzen, ordnen und wollen demnach, daß alle unsere Unterthanen, wes Standes, Wesens, Geschlechts und Alters sie seyn, nach den Geboten des Herrn, keusch und züchtig leben, mit Worten und Wercken, und sich der Keuschheit (ohne welche niemand Gott sehen wird) zum höchsten befleißigen, und das gestrenge Urtheil, daß die Hurer und Ehebrecher am Reich Gottes keinen Theil haben, sondern von Gott gerichtet werden sollen, stets vor Augen haben. Da aber solchen zuwider ein lediger eine ledige Person (so sonst von Ehren, und gemeinen Gericht fromb) schänden und ohne Gewalt beschlafen würde, sie werde darvon schwanger oder nit: So soll er, der Schänder, die Geschändte zur Ehe nehmen, oder ihr ihrem Stande, und ihres Vatters Vermögen nach, ein Heyrath-Gut, oder Aus-Steuer geben.

Und sollen sonsten beyde Personen, nämlich die Manns-Person mit den Thurm, Wasser und Brodt, oder mit einer Geld-Strafe, die Weibs-Person aber auch mit Gefängnissen, nach ihrer Gelegenheit, darzu mit Wasser und Brodt gespeist und gestraft werden.

No. XCVIII.

Von Gottes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer; Nachdem Wir, auf deinen, wegen derer zwischen Unserm dir anvertrauten Amte und dem Rathe zu Leipzig, ratione der Ausübung derer besagtem Amte im Dorfe Lehelitz zustehenden Ober-Gerichte, entstandenen Irrungen, sub dato den 8. Sept. vorigen Jahres erstatteten unterthänigsten Bericht, aus unsern geheimen Consilio an das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, Inhalts des copeylichen Anschlusses rescribiret. Als befehlen Wir hiermit, du wollest dich deines Orts hiernach gehorsamst achten, und denen Juribus bemelten Amts gebührend prospiciren, zu welchem Ende Wir dir beygehende zu bemeldter Sache gehörigen Acta remittiren, und geschiehet hieran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 21. Decemb. ao. 1747.

Joh. Chr. Gr. v. Hennicke.
Johann Gottlob Georgi.

An den Amtmann zu Delitzsch.

No.

No. XCIX.

ꝛc. ꝛc. Uns ist euer, wegen derer zwischen dem Amte Delitzsch und dem Rathe zu Leipzig, in Ansehung des Exercitii derer besagtem Amte im Dorfe Lehelitz zustehenden Ober-Gerichte, sich ereigneten Differentien am 17. Martii a. c. erstattete unterthänigste Bericht geziemend vorgetragen worden.

Allermaßen Wir aber nicht abzusehen vermögen, wie einem Ober-Richter die Macht, in Ober-Gerichts-Fällen, die unter ihm gesessenen Erb-Gerichts-Unterthanen, unmittelbar und ohne Requisition des Erb-Richters, vor sich zu laden, in Zweifel gezogen werden könne, da die Ober-Gerichtsbarkeit ihm eben die Gewalt in causis criminalibus über die Unterthanen giebt, als der Erb-Gerichts-Herr in causis civilibus über solche hat, und derselbe besagte Unterthanen, in Ober-Gerichts-Fällen, ohne Requisition sogar arretiren und wider sie verfahren kann, auch die Inquisitiones weder mit erforderlicher Verschwiegenheit würden tractiret, noch behörig beschleuniget werden können, daferne dem Ober-Richter solchergestalt die Hände gebunden und derselbe gleichsam des Unter-Richters Ermessen, ob er die nöthigerachtete Vorladung statt finden lassen wolle, anheim zu geben, gehalten seyn sollte, der vom Rathe zu Leipzig angezogene §. 9. Tit. I. der Erl. Proc. Ordn. hingegen allhier um deswillen nicht applicable, weil solcher bloß vom Civil-Proceß handelt, und auf passus criminales oder inquisitiones keineswegs zu erstrecken; Also kann euch auch, welchergestalt sowohl bey Unserer Landes-Regierung, als bey dem Appellation-Gerichte, die causa stupri simplicis, außer dem Fall, wann die Vollziehung der Ehe darauf erfolget, von geraumer Zeit her, zu denen Ober-Gerichten gerechnet, und der Ober-Richter bey der Cognition geschützet worden, um so weniger unbekannt seyn, nachdem Wir euch, was Wir Unserer Landes-Regierung, wegen Beobachtung der bisherigen Observanz, hierunter anbefohlen, mittelst Rescripti von 16. Decembr. 1739. zufertigen lassen.

Wir begehren demnach gnädigst, ihr wollet in gegenwärtiger Sache mit fernern Verfahren anstehen, und den Rath zu Leipzig mit seinen Suchen abweisen ꝛc. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden am 29 Nov. 1747.

An das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

No. C.

ꝛc. Uns ist gehorsamst vorgetragen worden, was ihr, wegen der Rechts-Frage: Ob die Cognition und Bestrafung in causa stupri vor die Ober- oder Unter-Gerichte gehöre, unterm 18. Febr. a. c. anderweit unterthänigst berich-

berichtet. Allermaßen ihr nun anzuführen wisset, daß bey unser Landes-Regierung, diese Sache jederzeit, als ein Fall, so vor die Ober-Gerichte gehörig, angesehen, auch, wenn zwischen zwey Vasallen und Privat-Besitzern derer Ritter-Güther, über der Cognition in Schwängerungs-Sachen, Streit erwachsen, und solche Differenz an unsere Landes-Regierung gediehen, der Ober-Richter bey solcher Cognition geschützet, nicht weniger denen Aemtern, weiln ihnen die Ober-Gerichte in regula zuständen, solche jederzeit zugesprochen worden, und Wir Uns solches in Gnaden gefallen lassen, auch, daß bey unseren übrigen Judiciis und Rechts-Collegiis, in Conformität dessen, gesprochen werde, gnädigst gemeynet sind; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet deshalb ein Generale entwerfen, vor dessen Publication aber, solches an Uns, zu Unsern geheimden Consilio, zu fernerer Ersehung und Verfügung einreichen. An dem ꝛc. Und ꝛc. Dreßden den 28. Febr. 1726.

L. A. von Seebach.
E. v. Gersdorf.

An die Landes-Regierung.

No. CI.

ꝛc. Nachdem vor Ertheilung einer Resolution, auf euere, wegen der Cognition und Bestrafung in causa stupri untern 15. Martii 1726. und 12. hujus erstattete unterthänigste Berichte, Wir annoch ein und andere Information einzuziehen vor nöthig finden. So befehlen Wir gnädigst, ihr wollet immittelst, und so lange die von euch entworfene General-Verordnung nicht publiciret, in dergleichen vorkommenden Fällen, nach bisheriger Gewohnheit und Observantz, die Entscheidung thun. Dreßden den 26. Martii 1735.

Alexander von Miltitz.
E. A. von Hopfgarten.

No. CII.

ꝛc. Nachdem ihr, vermittelst eures am 19. Martii a. c. erstatteten unterthänigsten Berichts, wegen der in Sachen J. W. C. Dumpfs, als Beamten zu Sachsenburg, wider Johann Willhelm Hofmannen und Consorten unter andern entstehenden Frage: Ob die Cognitio in delicto simplicis stupri zu denen Ober- oder denen Nieder-Gerichten gehörig sey? um unsere Decision angesuchet; So lassen Wir euch dasjenige, was wir hierüber an Unsere Landes-Regierung sub d. 26. Martii 1735. rescribiret, zu eurer Nachricht hiermit zufertigen. Geben zu Dreßden am 16. Dec. 1739.

L. von Looß.
H. S. v. Wengler.

CAP.

CAP. IV.

Von denen Nutzungen der Gerichtsbarkeit.

§. LVI.

Ob das Kirchen-Lehen unter die Gerichts-Nutzungen zu rechnen sey?

Es sind aber vor allen Dingen die Ritter-Guths-Einkünfte, von denen Gerichts-Nutzungen, gebührend zu unterscheiden, welche beyderley Arten viele unter einander werfen und dadurch falsche Begriffe verursachen, auch unrichtige Folgerungen daraus veranlassen, obschon beyde auf den klaren Buchstaben der Lehn- und Vererbungs-Briefe, oder die Observantz des Landes und hergebrachte Gewohnheiten, oder verjährten Besitz und Gebrauch, gegründet seyn müssen. Das sogenannte Kirchen-Lehen, wo der Ritter-Guths-Besitzer gleichfalls der Pfarre Lehn-Herr und diese dessen Lehn-Stücke ist [163], würcket keine

163) In denen alten Lehn-Briefen, über das Schloß und Städtlein Brandis, an Wolf Lösern, de dato Dreßden am 29. Aprilis 1594. wird dieses Recht genennet: Den Altar ufm Schloß und die Früh-Messe zu verleihen. Wegen des Dorfs Püchau aber heißet es das Kirchen-Lehen. Hingegen stehet in dem, zwischen Apeln von Bresenn vnd Johann, seinen Bruder vnd Ern Jodoco Homel, Frumesser zu Froburg, am Freytage Corporis Christi ao. 1506. beym Ober-Hof-Gerichte zu Altenburg getroffenen Vergleiche, folgende Clausul: Würde auch Er Jost beybringen, wo dy Sache zwischen den Pfarrer zu Froburgk, als Lehn-Herrn des St. Barbaren-Altars daselbst, vnd ome, Apel von Bresenn, vnd sein Bruder, sost durch ör beyder Frunth gutlich nicht mochten geschieden werdenn, das sein Vorfaren und Besitzere des Altars vnd der Frumessen obin berurt, dy Erb-Gericht In der Moel, vnd anderen zugehö-

reuden

keine Gerichtsbarkeit über die berufenen Kirchen-Diener, soll auch, denen Rechten nach, keine Nutzungen abwerfen, sondern alles ohne Entgeld darbey geschehen. Wannenhero vielmehr, als ein Uebelstand oder Mißbrauch, anzusehen seyn würde, wenn man solche, mit einer besondern Ehrfurcht und Hochachtung allerdings verknüpfte, vorzügliche Gerechtsame, bey denen Ritter-Guths-Anschlägen, um einen gewissen Tax, mit in Ansatz bringen wollte [164]. Es kann dieses ansehnliche Befugniß nur diejenigen zu Erkaufung dergleichen Güther anlocken, welche vom Geitze und Gewinnsucht entfernet, mit schönen Vermögen gesegnet, über die erwünschte Gelegenheit, daß sie rechtschaffene exemplarische Lehrer berufen, arme doch würdige Canditaten und durch dieselben nothleidende tugendsame Weibs-Personen, anvertrauete Unterthanen aber mit treufleißigen geschickten Predigern, versorgen können, höchlich erfreuet sind, obschon nechstdem ihre Absicht dahin ebenfalls gehet,

renden Gutteren der bemeltten Frumessen, zu Bendorf gelegen, gehabt, gevbt, adder der Frumessen zustehen solle, So sollen dy Gebruedere von Bressenn dy dem Frumesser vnverhindert volgen lassen ꝛc.

164) Daß man in Sachsen darfür 100. Gülden oder Thaler anzusetzen pflege, hat Herr Christoph Herrmann Schweder, in seiner gründlichen Nachricht von Anschlagung der Güther, Edit. 2. pag. 135. sq. angeführet. Durch die Preußische und andere öffentliche Landes-Verordnungen aber ist ausdrücklich verbothen, das Kirchen-Lehn mit in Anschlag zu bringen. Obschon Herr Lic. Johann George Pertsch, nach seinen bekannten besonderen Grund-Sätzen, in der anno 1719. edirten Commentatione juris ecclesiastici, de Crimine Simoniæ, Sect. II. Cap. V. §. 1. denen Protestanten andichten wollen, daß sie dergleichen Meinung, als ob das Kirchen-Lehen nicht vor einen gewißen Werth mit angeschlagen werden könne, verworfen hätten und die darüber entstehende Streitigkeiten vor die weltliche Obrigkeit gehöreten, allwo die anderen Ritter-Guths-Differentien erörtert werden müssen. Uebrigens ist Herrn D. Joh. Samuel Brunquells, de variis juris patronatus adquirendi modis, anno 1731. zu Jena geschriebene dissertation hierbey nachzulesen.

gehet, baare Capitalien sicher anzulegen und von denen billigmäßigen Einkünften zu leben, daß demnach allerdings eine besondere Erquickung des Gemüths und gewisse Annehmlichkeit damit verbunden ist, welche aus solcher Gerechtsame entspringet [165], wenn selbige gleich keinen haußwirthlichen Vortheil bey sich führet, noch die jährliche Einnahme vermehret [166]. Es ist übrigens ein ieder Ritter-Guths-Besitzer, auch dieses Kirchen-Lehn zugleich, mit denen anderen Einkünften, zu verpachten, wohl befugt, ohngeachtet solches gar selten geschiehet und dergestalt die Gelegenheit zum Mißbrauche vermieden wird. Dahingegen findet sich, bey rechtschaffener Ausübung dieses juris patronatus, oftermahls große Gewissens-Unruhe und allerhand Beschwerlichkeit, wenn entweder denen Gerichts-Herren, wegen Lehr und Lebens verdächtige Personen, von hoher Hand zur Beförderung nachdrücklich empfohlen, oder selbige von einer unzehlichen Menge würdiger und unwürdiger Candidaten angelaufen, oder auch von denen Kirch-Kindern ungebührliche Erinnerungen wider die erwählten Pfarrer fürgebracht, oder wohl gar würckliche Tumulte erreget [167], der rückständigen Besoldungen halber

165) Vid. diss. Excell. JCti Lipsiensis, Dni D. Augusti Gottlob Petermanni, de exercitio juris patronatus reali, ad prædiorum fructus referendo, Lipsi. 1746. §. XI. sqq. Was für eine Gerechtsame, in Ansehung des Lautens, wegen verstorbener Anverwandten, darmit verknüpfet sey, ist aus denen Chur-Sächsischen Landes-Gesetzen in Beylagen sub no. CIII. - CVI. zu erkennen.

166) Es muß sich aber der Kirchen-Patron dadurch nicht irren lassen, daß der Superintendens, oder Inspector der Diöces, worunter das Ritter-Guth gehöret, in Kirchen-Sachen, als Verweser der landesherrlichen jurium Episcopalium, jr pag. 863. Tom. I. Cod. Aug. den Rang über den Kirchen-Patron nehmen darf, welches iedoch mancherley Irrungen und Mißgunst erwecket und ein gutes Vernehmen unter beyden vielfältig hindert.

167) Worvon die Beylagen sub no. CVII. - CX. ein Exempel enthalten.

halber verschiedene außerordentliche Mittel erfordert [168], sowohl wegen anderer Accidentien, welche der Schulmeister verlanget, und die Gerichts-Herren denen Eingepfarrten zu leisten auferleget [169], auch in Ansehung derer Pfarr-Bau-Kosten und Kirchen-Rechnungen, mancherley Beschwerlichkeiten denenselben zugezogen werden [170], wenn sie, zwischen Lehrern und Zuhörern ein behöriges Vernehmen, auch jenen die geziemende Hochachtung zu erhalten, bemühet sind [171]. Anderer Lasten zu geschweigen, welche denen Kirchen-Patronen bevorstehen, wenn sie ihren obliegenden Pflichten allenthalben ein Genüge leisten, das ärgerliche Bezeigen ihrer Pfarrer in ein exemplarisches Leben verwandeln, denen übelgesitteten Zuhörern aber eine christliche, bescheidene und wohlanständige Aufführung gegen ihre vorgesetzten Seelsorger beybringen wollen, oder auch von denen Superintendenten, über alle Kleinigkeiten, beständigen Widerspruch erleiden und deren oft augenscheinlichen Mißbrauche ihres vermeinten bischöflichen Amtes, die nachdrücklichsten Mittel entgegen setzen müssen, sowohl wegen der sogenannten Kirchen-Ehre, oder des Lautens, bey erfolgten Absterben der Ihrigen, gar leicht Beschwerlichkeiten entstehen können [172]: welche auch fast unvermeidlich sind, wenn mehrere Personen darzu gehören. Wie denn zwischen Christophen und Dietrichen von Lohs, Gebrüderen zum Sack und Tausch, bey der am Tage Kilian 1567. errichteten Erbsonderung, der Vertrag dahin geschehen: Das Pfarr-Lehen wollen sie zugleich verleihen, der Pfarrer soll zwey Feyertage nach einander das Amt zum

168) Dergleichen nach der Beylage sub no. CXI. ergriffen werden müssen.

169) Siehe die Beylagen sub no. CXII.

170) Immaßen die Beylagen sub no. CXIII. - CXVI. bekräftigen. Siehe auch den ersten Theil dieser Sammlungen pag. 327. sqq.

171) Dergleichen löbliche Absicht aus der Beylage sub no. CXVII. erscheinet.

172) Siehe hiervon ein Exempel in Beylagen no. CXVIII.

zum Sack und den dritten zum Tausch halten. Wo das Amt gewesen, soll am andern Orte die Nach-Predigt gehalten werden. Wo die Woch-Predigt ist, soll der Kirchner am andern Sonntage mit der Jugend Catechismus treiben und wöchentlich an iedem Orte eine Predigt gethan werden. Uebrigens suchet freylich ein ieder Kirchen-Patron, sein zustehendes Recht bestmöglichst zu erhalten: Wannenhero die Beltzigischen Gerichte zu Laue unterm 10. Nov. 1661. dasigen Kirch-Vätern, bey 5. Thlr. Strafe, Verboth zugefertiget, daß sie sich, auf des Pfarrs zu Spröda an sie ergangene Andeutung, bey der Kirch-Rechnung allda zu erscheinen, keinesweges gestellen, sondern von dem Gerichts-Juncker, welchem das Pfarr-Lehen über Laue ohnstreitig zustehe, deshalber Verordnung erwarten sollen. Daß demnach diese ansehnliche Gerechtsame solchen geistlichen Lehens, nach Beschaffenheit der Umstände, eben so viele Unlust, Sorgfalt und Gemüths-Bekränckung, als Ehre und Vergnügen, bewürcken kann, ohngeachtet dadurch niemand von dessen Erlangung sich abschrecken lassen darf, weiln gewöhnlicher maßen alle zeitliche Güther, der Natur und des Glücks, auf der andern Seiten einiges Ungemach und Beschwerden haben, welche auf der einen würckliche Nutzungen oder Annehmlichkeiten mit sich führen. Eine besondere Streitigkeit ist vor Ostern 1752. entstanden, als eine melancholische Weibs-Person, welche sich erhencket gehabt, in Remsdorf ehrlich begraben worden, und die Bauren zu Rumsdorf, so dahin eingepfarret sind, vor sich allein, ein neues Leichen-Tuch, Crucifix und Bahre, ja sogar die Stränge zum Einsencken, fertigen lassen, unter dem Vorgeben, sie könnten dieser gemeinschaftlichen zu Remsdorf befindlichen Stücke sich nicht mehr bedienen, weil solche bey der Selbsterhenckten Beerdigung gebrauchet gewesen, sie und die Ihrigen scheueten sich dafür, es könnten auch ihre Kinder, so künftig Handwercke erlernen möchten, darvon einen Vorwurf bekommen, folglich würden sie, wofern die Remsdorfer Schule ihre Todten mit diesen Stücken zu Rumsdorf abholen wollten, selbige nicht nach Remsdorf bringen, sondern in ihrem Dorfe vor sich begraben.

graben. Welches ungegründete und höchst abgeschmackte Vorgeben, der Kirchen-Patron zu Remsdorf, billig zu ahnden suchet und zu erwarten stehet, wie dasselbige vom hochlöblichen Stifts-Consistorio in Zeitz entschieden und wider die unbesonnenen Bauren verfahren werden dürfte, oder ob dem Pfarrer vor unanständig auszulegen seyn möchte, daß er, allem Aergernüße vorzubeugen, dennoch bereits eine Leiche, mit derer Rumsdorfer ihme zugeschickten eigenen Bahre, Tuche und Crucifixe, daselbst abholen und in Remsdorf beerdigen lassen.

§. LVII.

Von denen über die Ritter-Guths-Nutzungen gefertigten Anschlägen.

Alle Einnahme der Ritter-Güther ist entweder ständig, welche von derer Unterthanen besitzenden Grund-Stücken herrühret, folglich ein iedes Jahr richtig einlaufen muß, es mag damit eine Veränderung vorgehen oder nicht: oder es ist selbige steigend und fallend. Zu jenem gehören vornehmlich die Geld-Getreyde- und Vieh-Zinsen, womit der Erb-Herr ausdrücklich beliehen ist, oder die selbiger von seinen Bauren sich versprechen lassen und von langen Zeiten her eingehoben, oder jene zu deren Entrichtung beständig angehalten hat. Auf diese Einkünfte nun kann der Besitzer des Ritter-Guths sichere Rechnung machen, daß solche, zur bestimmten Frist, ohnfehlbar abgetragen werden müssen, wenn die Unterthanen deßhalber keine Nachsicht erlanget haben, oder nicht in Gefahr stehen wollen, daß dergleichen Erb-Zinsen, durch Auspfändung und gerichtliche Hülfe, mit Aufwand einiger Unkosten, nach der Schärfe herbeygetrieben, oder gar täglich verdoppelt werden möchten [173]. Und diese gesetzten Einkünfte pflegen diejenigen, welche ihre Ritter-Güther gern theuer verkaufen wollen, in denen darüber gefertigten Anschlägen, umständlich zu beschreiben, auch das Capital bald zu 4. bald zu 5. von hunderten darnach zu rechnen,

173) Siehe den ersten Theil dieser Sammlungen pag. 140. sq. & pag. 510. 513. 514.

nen, und die Liebhaber zum Kaufen anzulocken [174], oder es müssen die landesherrlichen Commissarien und Beamten, aus derer Ritter-Guths-Besitzere gehaltenen Einnahme-Registern, Erb-Bücheren und vorigen Pacht-Contracten, gründliche Erkundigung einziehen, wenn solche Güther, Schulden halber, sub hasta veräußert und, denen Gläubigeren zum Besten, die höchsten Preiße dafür erlanget werden sollen. Denn die mit Schulden überhäuften Herren von Adel sind gewohnet, gantz unmäßige Taxen dißfalls zu entwerfen, damit es nur das Ansehen haben möge, als ob sie noch lange nicht so übel gewirthschaftet hätten, daß ihre Güther völlig verthan und drauf gegangen wären, sondern sie darvon ein beträchtliches übrig behalten müsten. Weßhalber zwar selbige um eine und die andere Beschaffenheit zugleich mit befraget, die Anschläge aber darauf allein nicht gegründet werden [175]. Ob es nun wohl ein überaus betrübtes Merckmahl ist, wenn man in einer Provintz, an denen Amts- und Raths-Häusern, dergleichen Subhastations-Patente und darbey befindliche Würderungen der Ritter-Güther beständig angenagelt findet, woraus viele den Schluß machen, es müsse keine gute Wirthschaft von denen bißherigen Besitzeren geführet worden seyn, auch manche alte und neuere Exempel solches deutlich genung bekräftigen: So gehöret doch dergleichen Verfahren zu Handhabung der Justitz eines Landes, daß denen Gläubigern zu ihren Forderungen gerechtest verholfen werde. Die gerichtliche Schätzung erfolget auch nur ohngefehrlich, damit ein ieder sich einen Begriff von denen

174) ibid. pag. 142. 143. 144. vid. alleg. Beckii Tract. cap. XXIX. §. 5. pag. 506. & Anton Wilhelm Ertels Prax. Aur. P. II. pag. 700. sqq.

175) Vid. Ill. Jo. God. Baueri diss. de consignatione & taxa rerum sub hasta venalium, Lips. 1726. §. XXI. sqq. & Augustini Balthasaris, de beneficio taxæ agnatis aliisque feudi successoribus in Ducatu Pomeraniæ atque Principatu Rugiæ competente, Gryphiswaldiæ 1738. Cap. IV. §. 2. conf. Jo. Dav. Luedecke inaug. de adæratione servitiorum equestrium, von dem Roß-Dienst-Gelde, oder Anschlag der Ritter-Pferde, Altdorfii 1708. Cap. III. §. IV. & XVII.

Nutzungen und Beschwerungen des Ritter-Guths machen könne, ob es vor seine Umstände sich schicke, oder nicht. Vornehmlich aber ist solche Taxe zu der Gerichte Beurtheilung unentbehrlich nöthig, weil öfters der Fall sich ereignet, daß dergleichen Grund-Stücke und Gerechtsame, wenn nur ein Liebhaber darzu vorhanden, demselben für den billigen Werth zugeschlagen, oder gar, wenn es an Käufern ermangelt, dem Gläubiger, statt baarer Bezahlung, überlassen werden muß [176]. Die mehresten Schuldnere haben, bey ihren elenden Zustande, immer noch einen anklebenden abgeschmackten Hochmuth, es sey ihnen verkleinerlich, wenn die Liebhaber zu ihren Güthern selbige in Augenschein nähmen und nach deren Beschaffenheit sich daselbst erkundigten. Sie schlagen alle vortheilhafte Gelegenheiten aus, welche ihnen gethan werden, aus freyer Hand zu verkaufen, wobey doch dieselben öfters besser fahren, und ein mehrerers, vor sich und ihre Familie, übrig behalten würden. Sie wenden immer noch vergebliche Unkosten daran, den öffentlichen gerichtlichen Verkauf zu hindern und gerathen dadurch vielmahls in die äußerste Desperation, daß sogar denen Commissarien und abgeordneten Land-Gerichten eine Furcht ankommet, sich dahin zu wagen und die Schätzung der Güther vorzunehmen: Biß endlich selbige genöthiget werden, mit leeren Händen herauszugehen und ihren abgesagtesten Feinden, oder wohl gar ihren ehemahligen Pachtern, oder Verwalteren solche eigenthümlich zu überlassen [177]. Die Art und Weise dieser Würderung ist freylich verschiedentlich, und man kann aus deren Einrichtung die beywohnende Fähigkeit eines Beamten, oder anderer dißfalls verordneten Commissarien, nebst deren Einsicht in das haußwirthliche Wesen, gar balde erkennen [178]. Bey dem

176) Siehe die Churf. Sächs. Erl. Proc. Ordn. de ao. 1724. ad Tit. XXXIX. §. 11. & 19.

177) Siehe das vierte Stück des juristischen Federfechters pag. 281.

178) Worvon Herrn D. Michaelis Grassi, de modo taxandi jurisdictionem, anno 1709. zu Tübingen gehaltene dissertation, den nützlichsten Commentarium abgiebet.

dem im vorigen Jahre, vorm wohllöblichen Creyß-Amte Leipzig, subhastirten Mann-Lehn-Guthe Podelwitz, sind die Ober- und Erb-Gerichts-Nutzungen jährlich auf 25. Thaler, dergestalt auf 500. Thaler Capital angeschlagen, die Erb-Zinsen an 18. Thlr. 9. gr. zu 4. pro Cent auf 2220. Thlr. gerechnet, der gantze Betrag auch über 30000. Thaler angesetzet, dem ungeachtet aber nicht die Helfte darfür geboten worden. Bey dem über das Ritter-Guth Taubenheimb anno 1581. gefertigten commissarischen Anschlage, wie es bräuchlich und landläufig, ist die jährliche Summa der Erb-Zinsen aus denen darzu gehörigen 9. Dörfern auf 185. fl. 7. gr. 3. pf. und der gantze Anschlag von Zinsen, Diensten, Frohnen und Gerichten, auf 21096. fl. 15. gr. 6. pf. gesetzet, auch ieder fl. zu 22. fl. Capital gerechnet worden [179]. Bey der Herrschaft Baruth, ersten Theils, werden alle Jahre fast 600. Thaler ständige Einkünfte erhoben, die steigend und fallenden aber auf 1600. Thaler, ohne die Frohn-Dienste, und die von der Justitz herrührenden Nutzungen, welche sich über die halbe Stadt, 7. Dörfer, 5. Forwercke und 10. eintzele Häuser erstrecket, nur auf 150. Thaler gerechnet, folglich kann ein Pachter gar wohl 2500. jährlich bewilligen, auch, nach Beschaffenheit des Getreyde-Werths und Vieh-Zucht, ein ansehnliches erübrigen. Nachdenckliche Väter, welche viele Söhne hinterlassen, können durch dergleichen Anschläge großen Zänckereyen und schädlichen Zerreißen ihrer Stamm-Häuser vorbeugen. Wie denn, als Hanns von Schönfeld, am 22. May 1571. mit seinen Brüdern einen solchen Anschlag gemachet, wornach die gütliche Abtheilung vorgenommen worden, dessen hinterbliebene 6. Söhne dieselbe zum Grunde geleget und de dato Löbnitz den 6. Nov. 1599. sich dergestalt brüderlich verglichen: Daß es bey vormahliger väterlichen Schätzung verbleiben, das Guth Löbnütz, nach Abzug aller Beschwerden, vor

179) Weil dieser Anschlag von einem besondern Umfange und allerdings sehr deutlich eingerichtet ist, so scheinet selbiger werth zu seyn, sub no. CXIX. völlig beygefüget zu werden.

81141. fl. 10. gr. 7. pf. das Guth Belgers-Hayn vor 36904. fl. 14. gr. 1½. pf. das Guth Döben um 33500. fl. die beyden Güther Wölckau und Sausedlitz, mit dem darzu geschlagenen Forberge und Dorfe Wannewitz, auch dem Holtze, die Berna genannt, samt den Wiesen, vor 39515. fl. 7. gr. 3½. pf. angeschlagen worden und weil selbige zusammen 191061. fl. 11. gl. ausmachen, gleichwohl der sechste Theil nur 31843. fl. 12. gr. 4. pf. pro rata betrage, Asmus von Schönfeld, wegen des im Looße ihm zugefallenen Guths Belgershayn, annoch 5061. fl. 1. gr. 9½. pf. Ernst von Schönfeld, welchen das Guth Döben im Looße getroffen, 1656. fl. 8. gr. 8. pf. Wolf von Schönfeld, in Ansehung der ihm zugefallenen Güther Wölckau und Sausedlitz, 7671. fl. 15. gr. 11½ pf. Christoph und Hanns von Schönfeld aber, deren Vormündere Johann Ernst von Haugwitz vf Putzkau und Dippold von Schönfeld vf Kohburg, Rudolstadt vnd Vlstadt, das Schloß und Herrnhof Löbnitz, samt dem Dorfe Döbern, nach freywilliger Abtretung der anderen Brüder, um obgedachten Preiß angenommen, annoch 17454. fl. 6. gl. 11. pf. herausgeben und diese zugesetzten Summen Dippold von Schönfeld zu seinem sechsten Theile empfangen, auch der letztere, weil er gleichsam aus seinem altväterlichen Lehen gesetzet und bloß die Anwartung ihme vorbehalten, von denen übrigen 5. Brüdern, aus guten Willen, 3000. Zuschuß baar bekommen, iedoch den sechsten Theil alsbald zu Lehen machen und seinen Brüderen die gesamte Hand auswircken, auch künftighin zwischen ihnen allerseits und ihren Lehnsfolgeren, zu ewigen Zeiten, dieser gesetzte Werth verbleiben und solcher unbeweglichen vor Lehn vertheilten Erb-Stücke, deren Erben sich anzumaßen nicht befugt seyn: Nechstdem, weiln die Wohnungen zu Wölckau und Sausedlitz denen anderen 4. Theilen nicht zu vergleichen, folglich nothwendig gebauet werden müssen, ein ieder der 4. Theile dem Wölckischen 300. fl. alsbald darzu erlegen: Endlich auch keine Eviction oder Gewehrs-Leistung von einem oder dem anderen begehret, noch gefordert und Seifarts von Schönfeld Witben der, jährlich vf Andreas, von Löbnitz abzugebende 150. fl. Leib-

Zinns

Zinns, von allen 6. Theilen, acht Tage vor dem Termin, richtig abgetragen und nach Löbnitz verschaffet, hingegen ihrer lieben Mutter, das in der Ehestiftung d. d. 10. Dec. 1569. von 2400. fl. a 10. pro cento ausgemachte Leibgedinge und 30. fl. jährlich Haus-Geld, von einem ieden, Walpurgis und Michaelis zugeschicket werden solle. Diese Erbtheilung haben Hieronymus von Dißkau zu Queiß, Wolf Ditrich vnd Asmus von Erdmannsdorf zu Geschwitz und Christoff von Scheiding zu Niemigk, als erbethene Unterhendler vnd Freunde, zu Stande bringen helfen. So sind auch, bey der Herrschaft Penigk, von Michaelis 1709. bis Walpurgis 1710. bloß an Erb-Zinsen 183. fl. sowohl nebst anderen steigenden und fallenden Nutzungen, auf ein halbes Jahr, zusammen 3371. fl. 10. gr. 6. pf. ingleichen bey dem Ritter-Guthe Pombsen, von Walpurgis bis Johannis 1714. an Jagd-Dienst-Gelde 18. fl. 3. gl. an Pflug-Gelde 36. fl. 2. gl. an Erb-Hand Frohn-Gelde 66. fl. 12. gr. und nebst anderen ungewissen Einkünften zusammen 2529. fl. in Einnahme verrechnet zu befinden.

§. LVIII.

Vom Unterschiede der Nutzungen.

Wenn Früchte und Nutzungen diejenigen Einkünfte heißen, welche ein Grund-Stück, Cörper und Gerechtsame, oder auch ein Titul und öffentliches Ambt, an sich selbst abwirft, oder bey deren Gelegenheit erlanget werden können [180], so sollte man meinen, es wäre überaus leicht, nach denen Deutschen Rechten und Observanzen, alle diejenigen Nutzungen deutlich anzuzeigen, deren einige dem Erb-Herrn, etliche dem Lehn-Herrn und andere dem Gerichts-Herrn zukommen müssen, ohne daraus in Unordnung oder Zweifel zu gerathen, welche das Römische Gesetz veranlasset [181]. Dieweiln aber vor-

180) Vid. Jacobi Curtii Conjectural. Jur. Civil. Lib. I, cap. XXI. pag. 114. Tom. V. Thesaur. Otton.

181) Vid. differentia VI. pag. 64. diss. B. Jo. Petr. Ludwigs de differentia juris Romani & Germanici, in fructuum attributione, Halæ 1712.

vorhergedachte drey verschiedene Benennungen, bald in diesem, bald in einem andern Verstande, angenommen werden: So muß jeder bescheidene Rechts-Gelehrte, wenn er solche deutlich und gründlich vortragen will, die darmit verknüpfte Beschwerlichkeit gar wohl einsehen. Einige Nahmen derer Nutzungen selbst geben zu erkennen, wohin selbige zu rechnen sind. Wer wollte annoch in Ungewißheit stehen, daß die Erb-Zinsen, an Gelde und übrigen Dingen, vor den Erb-Herrn gehören? Wem könnte bedencklich fallen, zu behaupten, daß die Lehn-Waare nur derjenige zu fordern berechtiget sey, welcher die Grund-Stücke denen vorigen Besitzeren in Lehn gereichethat? Und wer möchte wohl einigen Widerspruchs sich anmassen, als ob nicht alle Kauf-Tausch- und Pacht-Contracte, über unbewegliche Güther, nebst deren Verpfändungen, Theilungs-Verträgen, Besichtigungen und dergleichen Handlungen, von der Erb-Gerichts-Obrigkeit bekräftiget werden müsten? Worinnen sollen nun des sogenannten Grund- und Dorfs- oder nach unserer Benennung des Erb-Herrn eigentliche Nutzungen bestehen? Dieser muß nothwendig eher, als seine daselbst wohnende Unterthanen und deren allda besitzende Güther, im Dorfe vorhanden gewesen und einem nach dem andern ein Stück Erde, oder Grund zum Bebauen und Bestellen verkaufet, und zugleich mancherley Abgaben, oder Dienste, darvon sich ausgezogen und die neuen Einkömmlinge darzu verbunden haben. Gleichwohl ermanglen an so vielen Orten die hierüber aufgerichteten Verträge, woraus die ursprüngliche Schuldigkeiten erwiesen werden können. Dem Grund-Herrn zu verstatten, daß ihme sein Erb-Unterthan alles und jedes, was jener von selbigem nur fordert, liefern uud thun müsse, und daß dieser von nichts befreyet sey, als was er bescheinigen könne, ist eine allzugefährliche Lehre, welche das Verderben derer Dörfer schlechterdings nach sich ziehen müßte, wofern der Erb-Herr nicht Bescheidenheit und Mäßigkeit gebrauchete [182]. Die Unterthanen verlan-

182) In der Nassau-Catzenellbogischen Policey-Ordnung de anno 1615. Cap. ult. ist daher billig versehen, daß die Amptleute und Befehlhabere keine

verlangen von ihrem Erb-Herrn den benöthigten Schutz, weil sie, vor sich allein, die Kräfte und Geschicklichkeit nicht besitzen, die gehörigen Mittel dißfalls anzuwenden, oder die besorglichen Fälle vorherzusehen und ihnen vorzubeugen: folglich ists billig, daß sie denselben, durch einen jährlichen Beytrag an Gelde, in den Stand setzen helfen, die erforderten Vertheidigungs-Instrumente anzuschaffen, oder bey dem Landes-Herrn, oder Benachbarten, ihrenthalber nachdrückliche Vorstellung zu thun, oder auch, in gefährlichen Läuften, an einen mächtigern Herrn, sich und seine Unterthanen, bessern Schutzes halber, anzuvoigten und in dessen Schirm, unter Vorbehaltung des Grund-Obrigkeit-Rechts, sich zu begeben. Es würde demnach allerdings noch einigem Zweifel unterworfen seyn, ob von der zustehenden Gerichtsbarkeit, das eingeführte Schutz-Geld, sicher und gründlich hergeleitet werden könne [183]? Je wichtiger die Bauer-Güther sind, desto größere Gefahr und Verlust kann sie an Häusern, Viehe und Früchten betreffen, folglich müssen auch selbige ein

Keine Unterthanen mit einigen Frohnen und Diensten, zu ihrem Vortheil, beschweren, noch sonsten ihnen etwas weiter, als was herkommen, abnehmen, sondern Nehmer und Geber bestrafet, auch jene, zu Bezahlung der geleisteten Frohnen, angehalten werden sollen. In denen Senckenbergischen Selectis juris & historiarum Tom. III. pag. 564. ist ein vortreffliches Decisum arbitrorum de anno 1329. befindlich, folgenden Innhalts: Herr Gottfried zu Eppenstein sal ym lassen gnugen mit al solichen Dienst und mit al solicher Gewonheit, als die Lüde zum Langenhain ym bißhero gethan hant, und alß sy es gelyden mogen, das sy nit verderben, wolde man auch sy mer twingen denn sy gelyden mochten, so mogen sy sich weren mit denselben Rechten, als des Tages da sy es uns besolen. Weßhalber der Herr Reichs-Hof-Rath Freyherr von Senckenberg pag. 565. darbey angemercket: Nosti nihil sevitiorum vltra consueta exigenda in iis locis, vbi observantia id obtinuit. Ubi vero moribus operæ indeterminatæ receptæ, aliter respondendum. Siehe hiervon den ersten Theil dieser Sammlungen pag. 43. sqq.

183) Vid. D. Chr. Wildvogel diss. de censu protectionis, Jenæ 1693. Cap. III. §. 13. & Horn in Responso XX. Lib. II.

mehrers ihrem Erb-Herrn entrichten, als diejenigen, so geringere Wirthschaft haben. Wenn dem Grund-Herrn besondere Gerechtsame in seinem Dorfe und Fluhren überlassen und vererbet, oder von demselben sonst ererbet worden, welche eigentlich vor die Städte gehören, so ist er befugt, solchen Vorzug seinen Unterthanen ebenfalls genießen zu lassen und darfür eine gewisse billigmäßige Vergeltung zu verlangen. Hierher kann das Bier-Brauen, Brandtwein-Brennen und Ausschencken, Handwercke treiben, öffentliche Cram-Läden halten und Mühlen aufrichten, gerechnet werden, welches gleichfalls mit der Gerichtsbarkeit keine Verwandtschaft zu haben [184], sondern der Unterthan, durch dergleichen Abgabe des Erb-Zinses, nur seinen Erb-Herrn zu erkennen scheinet, ohne dessen Bewilligung ihm nicht freystehet, nach Belieben andere Nahrung fürzunehmen, als in soweit solche den Ackerbau und Viehzucht betrifft. Die Abforderung eines Brandwein-Blasen-Zinses, ist zwar in denen mehresten Dorfschaften eingeführet, daß von denen Nachbaren, die solchen brennen, oder ausschenken wollen, eine gewisse Abgabe darfür bewilliget, auch von einigen Erb-Gerichts-Herren, die Anschaffung des benöthigten Feuer-Geräths dargegen versprochen wird: Es können aber diese Einkünfte unter die Gerichts-Nutzungen eigentlich nicht gehören [185]; weniger fließet die Leistung derer Frohn-Dienste aus der zustehenden Gerichtsbarkeit, indem sie vielmehr dem Ritter-Guthe an sich selbst und dem Erb- oder Gerichts-Herrn gethan werden müssen [186].

§. LIX.

184) Vid. B. Justi Hernn. Bœhmeri diss. de vario censuum significatu & jure, Halæ 1722. § 24. 25. obschon derselbe einiger maßen von dieser Meinung abweichet und solche Nutzungen dem Gerichts-Herrn zueignet. Siehe auch die Beylage sub no. CXX. CXXI. und den ersten Theil dieser Sammlungen pag. 41. nebst denen daselbst angeführten Beylagen.

185) Vid. Hornii Responsum XX. Classe II. worvon im Capitel von Bier-Brauen und Schencken mit mehrern zu handeln.

186) ibidem & confer. pag. 1597. Tom. I. Codicis Augustei.

§. LIX.

Vom Heimfalle erbloser Güther, Strafe, und Hülfs-Gelder.

Die Gerechtsame, Herren- oder Erblose Güther einzuziehen, und an sich zu behalten, scheinet freylich das vorzüglichste und beträchtlichste Befugnüß zu seyn, weiln die Gerade und das Heer-Geräthe ebenfalls darzu gerechnet wird. Darüber ereignet sich zwar nunmehro wenig Bedencken, daß solche würckliche Gerichts-Nutzungen sind: Ob aber die Ober- oder Erb-Gerichte dessen sich anmaßen können, ist an vielen Orten nicht ausgemacht. Angesehen die mehresten Rechts-Lehrer und Gesetze dieselben dem Ober-Gerichts-Herrn, damit er, durch solchen Genuß, seine richterliche Gewalt auszuüben, desto besser in Stand gesetzet werden möge, billig zusprechen, woferne nicht die Unter-Obrigkeit dißfalls besonders landesherrlich privilegiret wäre, oder sonst solche Gerechtsame gebührend erlanget hätte [187]. Und ob es wohl das Ansehen gewinnen möchte, daß dergleichen Fall selten vorkommen dürfte, indem entweder jedermann einen nahen oder weiten Blutsfreund hinterlässet, oder die Menschen so vernünftig seyn würden, in Zeiten ihr Haus zu bestellen und dem Würdigsten das Vermögen auf dem Todes-Fall zuzuwenden: So lehret doch die Erfahrung das Gegentheil. An denen Orten aber, wo unehelich gebohrne Personen andere Erben nicht einsetzen können, sondern ihr Vermögen dem Fisco überlassen müssen, ist dergleichen Nutzung schon von mehrerer Erheblichkeit. Wie denn, vom hochlöblichen Hof-Gerichte zu Stade, das Erkenntnüß, in Sachen des Commissarii Fisci Klägers, wider Dietrich von Schulten zu Essebrügge Beklagten, in puncto juris occupandi bona vacantia, am 1. Febr. 1745. dergestalt erfolget ist: Daß Beklagter der ohne Hinterlassung Leibes-Erben verstorbenen unehlich gebohrnen Perso-

187) Vid. Gloss. ℳ. ad art. 28. Lib. I. & art. 80. Lib. III. conf. D. Joh. Bernh. Frieß diss. de cura hereditatis jacentis Jenæ 1717. Henrici Cocceji de bonis vacantibus, Francof. 1683 und die schönste Erläuterung des legis Juliæ caduciariæ, seu de caducis ærario deferendis, ist pag. 234. sqq. Tom. III. Everardi Ottonis Thes. zu finden.

nen Erbschaft, bey seinen siedesten Gerichte zu Essebrügge, fernerweit sich anzumaßen, nicht befugt, sondern solches Recht dem königlichen Fisco schlechterdings zu überlassen, gehalten; Er wollte denn besser intra proximam, rechter Art nach, darthun, daß er, binnen rechtsverwährter Zeit, besagtes jus bey ermeldten seinen siedesten Gerichte hergebracht, als welchenfalls anderergestalt ergehet, was sich zu rechte gebühret. Ohngeachtet vorhero der Gerichts-Herr in summarissimo wider den Fiscal geschützet worden, weil er beygebracht, daß nach alter Observantz seinen Gerichten iederzeit der Nachlaß solcher ohne Erben Verstorbenen anheimgefallen sey. Nachdem nun hierauf actio negatoria; aus der zum Grund gelegten am 28. Nov. 1710. ergangenen königlichen Verordnung, angestellet und daß die Verlassenschaft der Invaliden-Casse zugewandt werden müsse, verlanget worden, auch vorherstehende Sententz erfolget; So hat der Gerichts-Herr das remedium supplicationis eingewendet und vorgestellet, wenn dieses Befugnüß ihme weiter nicht gelassen würde und er mit einem neuen Beweise belästiget werden sollte, müßte er auch von der Beschwerde, Fündlinge zu unterhalten und arme Leute beerdigen zu lassen, freygesprochen werden. Es ist aber, durch das von der hochlöblichen Juristen-Facultät zu Greifswalda, gesprochene Urtel, darbey verblieben [188]. Inzwischen ist auch gewiß, daß die öfterer entstehenden Nutzungen der Erb-Gerichte, ordentlicher Weise einträglicher sind, als die von der Ober-Gerichtsbarkeit herrührenden Einkünfte [189]. Es wäre denn, daß unter diesen eine Menge ruchloser begüterter Leute sich aufhielten, welchen der Staupenschlag und Landes-Verweisung zugleich, oder nur letztere auf einige Jahre zuerkannt, auf ihr Ansuchen aber in eine Geld-Buße verwandelt worden, indem diese Straf-Gelder denen Ober-

188) Dessen rationes dubitandi & decidendi in Beylagen sub no. CXXII. anzutreffen sind.

189) Welches in denen oftangezogenen Leyserischen Meditationibus ad Pandectas Vol. IX. pag. 736. behauptet wird.

Ober-Gerichten allerdings zukommen [190]. Dahingegen die sogenannten Hülfs-Gelder, wenn nehmlich die Erb-Gerichte einem Gläubiger, zu seiner ausgeklagten Forderung, in des Schuldners Vermögen, gebührend verholfen haben, bald 5. bald 10. von hunderten betragen, welche vor allen Dingen, ehe noch die Execution würcklich geschiehet, von dem Kläger ins Gerichte bezahlet und, wenn solche Hülfe nicht vollstrecket worden, zurückgegeben werden müssen [191]. Diese Nutzung der Gerichte kann einer jeden Obrigkeit auch um destomehr gegönnet werden, damit dem Wegnehmen der Mobilien, Aushauen des Spahns in Häusern, Ausstechen des Rasens oder Erde in Feldern und Wiesen, auch Abschneiden der Ruthen in Gehölze, theils viele Bemühung, theils wegen derer hierbey öfters in die äußerste Wuth und Desperation gerathenden Schuldnere, vor die abgeordneten Gerichts-Personen, große Leibes- und Lebens-Gefahr, verknüpfet ist. Weßhalber unterm 23. Aug. 1623. der Gerichts-Herr zu Beuchlingen, Georg von Werther, dem Ober-Hof-Gerichte geziemende Vorstellung gethan, als seinen Gerichten, in Sachen seines Gerichts-Unterthanen, Hanns Christoffs von Behringen, wegen des beklagten Raths zu Cölleda, wider einige Personen, bey Ausfertigung derer erkannten Executorialien, zugleich anbefohlen worden, das Hülfs-Geld dem verordneten Protonotario, nach Abziehung dessen, was seinen Gerichten hiervon gebührete, gegen Qvittung ins Ober-Hof-Gericht einzuschicken: Da doch derselbe mit der Grafschaft und Hause Beuchlingen, nebst Oberst- und Niederst-Gerichten, gnädigst beliehen, das Hülfs-Geld aber, ohnzweifelhaft vor ein Emolumentum jurisdictionale, denenselben anhängig und zuständig, auch bishero jederzeit in seinen Gerichten also hergebracht, und bey anderen Gerichts-Herren dieser Lande ebenmäßige Observantz, sowohl der Billigkeit gemäß sey, daß

ders

190) Was in Sächsischen Landen dißfalls verordnet, ist pag. 230. & 340. Parte I. Cod. Aug. anzutreffen.

191) ibidem pag. 154. 1051. 1135. 1289. 1353. & 1387. confer. D. Jerem. Reusneri diss. de executione rei judicatæ, Jenæ 1688. §. XI.

dergleichen übliche Nutzung, wegen der vielen Beschwernüssen und Aufwandes, zu deren Ertragung, ihnen ferner gelassen werde. In dem, über das Ritter-Guth Wölckau, mit denen Unterthanen anno 1714. getroffenen Erb-Register ist enthalten, daß die Herrschaft von jedem Neu-Schocke 6. gr. bekommen solle, wenn alle Hülfs-Actus in unbewegliche Güther würcklich vollstrecket worden. Und nach Inhalt des Amts-Erb-Buchs zu Schkeuditz, soll von jedem hundert Gülden, 5. Gülden, als fructus jurisdictionales, wenn die Hülfe vollstrecket, eingebracht und berechnet werden. Darinnen stehet auch das Freuden-Geld, welches die Abteyischen Dorfschaften geben und wenn 2. ledige Personen, die zuvor nicht ehelich gewesen, sich trauen lassen, selbige vor dem Kirch-Gange und Trauung, ein jedes unter ihnen beyden, 3. gr. 6. pf. wenn sich aber 2. Personen in Witwen-Stande ehelichen, eine jede 7. gr. auf gleiche maße, bey Rutscher-Recht, ins Amt zu erlegen, verbunden [192]. Dem ungeacht aber haben die neueren Chur-Sächsischen Landes-Gesetze, solche Hülfs-Gelder abgeschaffet und lediglich die dafür anzuschreibenden Gebühren paßiren lassen: Anerwogen allerdings bey dieser allermildesten Verordnung darauf gesehen worden seyn mag, daß einem, oft unglücklicher Weise, in dergleichen Abfall gerathenen Schuldner, das empfindlichste Wehe annoch zugezogen werde, weil er angeregtes von seinem Gläubiger vorgeschossenes Hülfs-Geld wiederum erstatten muß [193].

§. LX.

Von Verpachtung der Music.

Es ist unstreitig, daß diejenige Kunst, welche man, mit einem griechischen Nahmen, Music heißet, die mehresten freyen Künste darinnen übertreffe, weil selbige den stärcksten Eindruck in die Gemüther

192) Siehe von dergleichen Gerichts-Nutzungen den Ersten Theil dieser Sammlungen Cap. XVIII. pag. 138. sqq.

193) vid. B. Jo. Henr. de Berger supplem. ad Electa Discept. forens. cura B. D. Thomæ Hayme ao. 1741. ed. Parte II. pag. 608.

müther der Menschen habe, auch die rohen Sitten zu verändern, die Hertzen an sich zu ziehen und gleichsam zu fesseln, vermögend sey. Der göttlichen Vorsorge gebühret dafür besonderer Preiß und Danck, daß dieselbe so viele Kraft darein geleget, wodurch die allermeisten Mühseligkeiten des menschlichen Lebens wiederum zu versüßen, auch beym Singen und Spielen fast jedermann zu erfreuen. Man wird selten eine Stufe der Jahre, ein Geschlecht, einen Stand und Volck finden, es mag noch so wilde seyn, welches nicht daran sich innigst ergötzet und mit Vergnügen solchen Genuß bezahlet [194]. Die Unruhe des Gemüths wird dadurch gestillet, die schwereste Arbeit darbey erleichtert, die gröβeste Gefahr überwunden und der böse Geist gleichsam damit vertrieben. Man verehret die Music in öffentlichen Gottes Häusern, wenn sie in ihren Schranken verbleibet und man bewundert selbige bey denen Schauspielen, wenn sie den Absichten gemäß ist. In denen angenehmsten Gesellschaften will uns die Zeit zu lang werden, wenn es an Music fehlet. Die gantze Natur liebet die Uebereinstimmung, und verschiedene Componisten, auch Cantores, Harfen- und Lauten-Spieler haben dieser Kunst so groβe Kräfte zugeschrieben, daß sie dadurch ein hohes Alter erlanget hätten. Dagegen freylich diese vortrefliche Kunst und Wissenschaft schändlich gemiβbrauchet wird, wenn viele darbey die Trunckenheit befördern und ihre Sinne verlieren, alles von Hertzen bekennen, aufschneiden, Zänckerey anrichten und gräβliches Geschrey, oder unmäβiges Gelächter ausüben, worzu derer niederträchtigen Bierfiedler und Braten-Geiger närrische Possen, Gelegenheit geben

194) Wie denn der selige Lutherus kein Bedencken getragen, das scharfe Urtheil darüber folgender maßen zu sprechen: Wer zur Music keine Lust noch Liebe hat, und durch solch lieblich Wunderwerck nicht beweget wird, das muß warlich ein grober Klotz seyn. vid. M Lorentz Christoph Mitzlers, de musica parte eruditionis philosophicæ, zu Leipzig anno 1734. gehaltene und denen berühmtesten Capell-Meisteren zugeeignete Disputation pag 24.

geben [195]. Wannenhero allerdings zu einer guten Policey mit gehöret, die Ausübung dieser Kunst von deren Stümperey, das Anständige von dem Aergerlichen und den Gebrauch vom Mißbrauche abzusondern, folglich kann jeder Erb-Herr in seinem Dorfe die löbliche Anstalt treffen, daß nur diejenigen Musicanten daselbst aufwarten dürfen, von denen er überzeuget ist, daß sie ihre Wissenschaft nicht übel anwenden, noch bey denen Unterthanen böse Sitten veranlassen, oder diese Kunst mehr beschimpfen und verunehren, als in ihrem Werthe erhalten möchten. Wie denn der einsehende Besitzer des Ritter-Guths Laue, dessen vorzügliche Beschaffenheit schon pag. 29. des zweyten Theils gepriesen worden, folgenden eigenhändigen Aufsatz in dasiges Gerichts-Protocoll bringen lassen: Den 22. Dec. 1748. melden sich bey mir Christian Reise, und Christian Hennig von Petersroda, verlangen auf 3. Jahr die Erlaubniß, allhier zu Laue, bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Angelegenheiten, mit der Musie aufwarten zu dürfen, mit dem Rechte, daß keine andere Bande Musicanten allhier zugelassen werde, dagegen sie versprechen, der Gerichts-Herrschaft von jedem Tage, so sie aufwarten, 8. Groschen zu erlegen, sich auch im übrigen so zu bezeigen, daß man ihrer allezeit habhaft werden kann und keine Klage hierinnen, oder auch sonst, über sie geführet werden soll, gestalt sie sich denn, in diesen Sachen, der Gerichts-Herrschaft Jurisdiction unterwerfen. welches sie unterschrieben haben.

Adam Friedrich Glafey.

Dergleichen auch von dessen Vorfahrer beobachtet worden ist [196]. Es wäre zu wünschen, daß alle Erb-Lehn- und Gerichts-Herren gleiche Vorsicht anwendeten und ihrer Dörfer äußerlichen Wohlstand ebenfalls zu befördern, auch einen guten Nachruhm bey denen Nach-

195) Weßhalber selbige, in Herrn D. Johann George Fichtners, von dem Sprüchworte: Kleine Diebe hängt man, die großen läßt man laufen, oder strafet sie im Beutel, anno 1726. zu Altdorf geschriebene Dissertation §. LXVIII. in diese Classe mit gesetzet worden.

196) Worvon die Beylagen sub no. CXXIII.-CXXVI. Nachricht ertheilen.

Nachbaren zu befördern suchten, nicht aber lediglich auf die geringfügige Einnahme sähen, welche ihnen von derer Unterthanen Lastern und Uebelthaten zuwächset. Wie denn sogar, von Kayser Friedrichen, Herr Wilhelm von Rappoltzstein, mit den Diensten der Spiel-Leute und der Obrigkeit über dieselben, in solchen, dem Römischen Reiche zu Lehn-rührenden, Bezircke ausdrücklich belehnet worden [197]. In einigen Landes-Gesetzen ist zwar denen Musicanten ein gewisser Lohn vorgeschrieben, in Ansehung des Zwanges aber nichts besonderes verordnet worden [198]. Und obwohl die natürliche Freyheit mit sich bringet, daß ein jeder zur Aufwartung selbige nach Belieben herholen könne [199]; So pfleget doch dieselbe, durch deutsche Landes-Gesetze und Observantzen, dergestalt billig eingeschräncket zu werden, daß nicht nur ein Erb-Herr, wegen eingefallener Trauer, solche Music in seinem Dorfe verbieten, sondern auch gewissen darzu erkieseten Personen allein überlassen und andere davon abhalten kann [200]. Wegen derer Städte hat es weniger Bedencken, weiln daselbst ordentlich angenommene Stadt-Pfeifer und sogenannte Kunst-Geiger, als deren Gehülfen, von der Obrigkeit bestellet und darbey ge-

197) Worvon die in Herrn Hofraths Johann Friedrich Scheids gelehrter Abhandlung, de jure in musicos singulari, pag. 64. angefügte unterm dato Wien am letzten Tage des Monats Octobris 1481. ausgefertigte Urkunde angenehme Nachricht giebet, daselbst auch die vorerwehnten Lüten- und Pfeifer-Könige, nebst dem Pfeifer-Gerichte, gründlich erkläret werden. Von der Erb-Voigtey des obrist Spiel-Grafen Amts, über alle Musicanten in Oesterreich, ist pag. 303. Partis II. Cod. Austr. die Confirmation des kayserlichen Privilegii, auch, was für Personen unter solche Spiel-Leute gerechnet werden und was sie dessen Verwalter entrichten sollen, umständlich zu finden.

198) Siehe die Churf. Sächs. Policey-Ordnungen im Tom. I. Cod. Aug. pag. 1471. & 1582.

199) Welches man das jus chorearum cum jure prohibendi zu nennen pfleget. confer. Cap. XXXIV. p. 575. sqq. alleg. Beckii Tract.

200) Worauf die Sententz in Beylagen sub no. CXXVII. mit gegründet worden.

schützet werden, daß die Bürger, zu ihren Ehren-Gelacken, keine andere Musicanten gebrauchen dürfen, sondern deren Aufwartung sich bedienen und den gesetzten billigen Lohn ihnen entrichten, oder mit denenselben sich vergleichen müssen, wenn sie andere nehmen wollen, weiln solche Einkünfte vor einen Theil der Besoldung gerechnet werden. Und es ist mehrentheils höchst wahrscheinlich, daß die Stadt-Pfeifer nicht zu ersättigen, oder sonst gegen Wirth und Gäste unartig sind, wenn diese Bedencken tragen, selbige zu gebrauchen. Wie denn sogar die Gemeinde zu Oberlungwitz sich deswegen verweigert, die herrschaftlichen Musicanten, oder sogenannten Jagd-Pfeifer, bey ihren Ehr- und Freuden-Tagen, sich aufdringen zu lassen, weiln selbige im Essen und Trincken, auch im Auflegen, viel besser, als ihre eigene Dorf-Spielleute, tractiret und belohnet, ja vornehmer, als die Gäste selbst, seyn wollten, auch viel ärgerliche und strafbare Excesse begiengen, die Gäste nöcketen, schimpfeten und gefährliche Schlägereyen veranlasseten, woraus große Unordnung und Unglück entstehen könnte: Sie wären im Besitz der natürlichen Freyheit, zu nehmen wen sie wollten: Ihr gnädiger Graf und Herr sey nicht befugt, dergleichen Recht jemanden dergestalt zu verleihen: Er habe bey eingenommener Erb-Huldigung die Versicherung gethan, die Gemeinde nicht neuerlich zu beschweren, sondern bey ihrer alten Freyheit, Herkommen und Gerechtigkeit zu schützen. Ob nun wohl der Gemeinde zuerkannt worden, der wegen der Music gemachten Ordnung nachzukommen; So hat doch selbige hiervon, beym Amte Lichtenstein, ans hochlöbliche Ober-Hof-Gerichte appelliret und Term. Remin. 1715. das Urthel erhalten, daß sie bey der natürlichen Freyheit disfalls billig gelassen werden solle [201]. Dergleichen von denen Gemeinden zu Mülsen und Ottmannsdorf anno 1714. wider des Amts Hartenstein beschehene Auflage ebenfalls vorgestellet und dabey angeführet worden, daß sie suchen müsten, wo am wohlfeilesten und genauesten selbige zu bekommen wären, auch ein jeder Haus-Wirth mit denen Seinigen, die in der Music erfahren, sich behelfe

201) vid. Responsum in Beylagen no. CXXVIII.

behelfe und nur einen Fremden darzu nähme. Besonders verlangen diejenigen Stadt-Pfeifer solches Recht, welche die Kirchen-Music ohne Entgeld mit verrichten, vom Thurme blasen und schlechte Einnahme haben [202]. Jedennoch muß ein ieder Beamter und Gerichts-Herr sich wohl vorsehen, damit er nicht sogleich mit Straf-Auflagen, oder Gefängnüß verfahre, sondern die Unterthanen gebührend darwider höre [203]. In Ansehung des Genusses, welchen die Gerichts-Obrigkeiten von solcher Verstattung erlangen, ist keine gewisse Regel vorhanden, sondern es kommet darbey auf die ausgemachten und beliebten Bedingungen an [204]. Daß demnach, bey denenjenigen Aemtern und anderen Orten, wo diese Verpachtung der Music und Zwangs-Recht, wider die Unterthanen, beständiger Weise behauptet werden kann, zu vermuthen ist, daß solche Nutzung von der daselbst zustehenden Erb-Gerichtsbarkeit herrühre. Uebrigens auch billig ein Unterschied zu machen seyn dürfte, wenn der Ehren-Ausrichter, oder dessen Gäste, nur etliche gute Bekannte darzu geholet, oder diese selbst zur musicalischen Aufwartung, ohne einige Belohnung, sich anerboten haben: In welchem Falle der Music-Pachter keine gegründete Beschwerde führen, noch einige Schadloßhaltung verlangen könnte, weiln alle Einschränckung der natürlichen Freyheit verhaßt und der Innhalt des Pacht-Contracts lediglich auf Lohn-Musicanten zu ziehen ist, als wodurch allein denen Pachtern, an ihren zustehenden Einkünften und Zwangs-Rechte, etwas abgehen würde.

§. LXI.

Was für Befugnüsse aus der Gerichtsbarkeit nicht herzuleiten sind?

Dieweiln das Erb-Eigenthum über ein Grund-Stück, mit Handhabung der Gerechtigkeit und Bothmäßigkeit über dasselbe und die darinn sich aufhaltende Personen, keineswegs nothwendig verknüpfet

202) Immaßen die Beylagen sub no. CXXIX-CXXXIV. bewähren.
203) Siehe hiervon die Beylagen sub no. CXXXV. CXXXVI.
204) Wie aus denen Beylagen sub no. CXXXVII.-CXLI. zu erkennen.

ist, anerwogen sonsten daraus folgen würde, daß so viele Gerichts-Herren an einem Orte vorhanden seyn müsten, als Besitzere derer Güther daselbst anzutreffen sind, mithin diese Sache wiederum in den allerältesten Zustand gelangen würde, da ein jeder Haus-Vater auch zugleich Richter über die Seinigen gewesen: So hat der Erb-Herr eines Dorfs und dessen Fluhren sich wohl fürzusehen, daß er nicht weiter, als ihme gebühret, um sich greife, noch falsche Schlüsse von einer Gerechtsame auf die andere mache, und sodenn, mit seinem Schaden und Verdrusse, eines bessern belehret werden dürfe. Man sollte freylich dafür halten, daß es ordentlicher und natürlicher wäre, wenn allen Erb- und Grund-Obrigkeiten, auch der Gerichts-Zwang zugleich gebühren müste und solches, als eine sichere Regul des Deutschen Dorf-Rechts, angenommen werden könnte: Dahin aber möchte es nunmehro an denen wenigsten Orten zu bringen seyn. Die Frohn-Dienste sollen dem Erb-Herrn geleistet werden und man findet in allen wohl abgefasseten Verträgen, so lange von Frohn-Diensten gehandelt wird, daß nur des Erb-Herrn Meldung geschiehet: Gleichwohl kann dieser seine Frohn-Bauren nicht darzu mit Nachdruck anhalten, wenn ihme die Gerichtsbarkeit ermanglet. Als der Besitzer des Ritter-Guths Wingendorf, Nicol von Schönberg, über seine Unterthanen zu Franckenstein Beschwerde führete, daß sie, ihme etliche Schock Schobe zu Deckung seiner Scheune anzuführen, sich verweigerten, auch bey der am 8. Dec. 1602. gehaltenen Verhör eingeräumet wurde, daß sie bishero die Pferde- und Hand-Fröhnen zu Besserung der alten und neuen Gebäude geleistet, jedoch solches aus Gutwilligkeit und auf Bitte gethan hätten, dieses aber, weder von ihnen erwiesen, noch von Klägern gestanden worden; So ist zwar der Abschied und de dato Dreßden am 17. Jan. 1603. der gnädigste Befehl an den Beamten ergangen, daß er beym Gebrauche dieser Dienste, wenn er deren bedürftig, so lange, bis die Bauren sich davon, wie Recht, loßgemachet hätten, gelassen werden, sowohl der Beamte denenselben, bey nahmhafter Strafe, die gehorsame Befolgung des Abschiedes auferlegen sollte, oder, da

Klä-

Klägern die Gerichte über sie zuständig, selbiger sich deren wider sie gebührlich zu gebrauchen wissen werde. Und nachdem der Erb-Herr, bey dem Hof-Gerichte zu-Wittenberg, hierauf angefraget, so ist das rechtliche Informat dahin ausgefallen, daß er, von denen ungehorsamen Bauren die angekündigte Strafe zu fordern und in fernerer Verweigerung sich seiner Gerichte wider sie zu gebrauchen, wohl befugt sey [205]. Deßgleichen ist zwischen Caspern, Abraham, Bernharden und Augusten von Schönberg an einem, deren Unterthanen, Bauren, Hausgenossen, Häußlern und einzelen Personen der fünf Dorfschaften, Pfafroda, Halbach, Schönfeld, Ditmannsdorf und Reichersdorf, am andern Theile, durch einen gnädigst beliebten Vorbeschied, unterm dato Marienberg den 16. Aug. 1603. verordnet worden: Weil die Leute der völligen Frohne zu allem, so man zu des Lehen-Guths und der Haushaltung Nothdurft bedarf, von Alters her schuldig zu seyn bekennet, auch niemals gesatzte Tage gehabt, sowohl die Rüben-Fuhren unter die Land-Fuhren zu rechnen, die neue Wiese ein Pertinentz-Stück des Lehn-Guths, mithin von denen Unterthanen ferner zu beschicken und daß selbige, wider ihre dem Erb-Herrn geleistete Huldigung, Eyd und Pflicht, sich zusammengerottet, aus ihrer Erb-Herren in fremde Gerichte berufen, ein sonderlich Verbindniß aufgerichtet, an sie aufrührische Schreiben ergehen lassen, der Pfändung widersprochen, mit Gewalt sich zu wehren, Leib und Leben darüber aufzusetzen, einer Botmäßigkeit, so allein der Obrigkeit zustehet, über etliche, so in ihren Bund nicht treten wollen, sich unterfangen, selbigen bey Strafe, in ihre Versammlung zu kommen, geboten und angedeutet, ihnen die Zäune einzureißen und sie aus dem Dorfe zu jagen gedrohet, vor eine Meuterey und Aufruhr zu halten sey, der Landes-Fürst iedoch, weil sie ihr Verbrechen erkennet und sich leid seyn lassen, zwar vor dießmal Gnade vor Recht gehen lassen, aus angebohrner fürstlichen Milde, die verwürckte Strafe und Ungnade ihnen erlassen, daferne aber selbige

205) Siehe hiervon ein mehreres im ersten Theile dieser Sammlungen pag. 58. & 67. sqq.

selbige künftig ihren Erb-Herrn und Obrigkeit nicht Gehorsam leisten würden, die alte Verbrechung, neben der neuen, desto schärfer zu bestrafen, auch wider die Rädelsführer und Anstifter des Ungehorsams zu verfahren, sich vorbehalten: So ist zugleich der Richter zu Pfaffenroda, Ditmannsdorf, Schönfeld und Reichersdorf, die ihrer Obrigkeit in deren Amt gegriffen und eigenmächtig den Unmündigen in deren Gerichten Vormunden gesetzet, sonderlich der zu Helbach, so den gesamten Gemeinden in seinem Gericht die Zusammenrottung gestattet, sich eines bevorstehenden Aufruhrs verlauten lassen, und dennoch, seinen Pflichten zuwider, dem Lehn-Herrn die ihm bewusten Umstände nicht offenbaret, in derer Erb-Herren Gerichte und zu deren Strafe, gnädigst gewiesen, auch denen Erb-Herren nachgelassen worden, derer durch solchen Ungehorsam und Aufruhr verursachten Schäden und Unkosten, gegen die Unterthanen, ihrer Gerichte sich gebührlichen zu gebrauchen. So hat auch ferner die Gerechtsame des Angebots derer Victualien [206], ingleichen das Verbot des Bier-Einlegens und Schenckens, Backens, Schlachtens, und anderer Handthierung, mit der Gerichtsbarkeit keine eigentliche Verbindung. Weßhalber die Gemeinde zu Saatsdorf, wider ihren Erb-Herrn, Wilhelmen von Schönberg, anno 1609. verschiedene Klage-Puncte beym Ober-Hof-Gerichte angebracht, daß dieser den Bier-Schanck ihnen bey Strafe untersaget, ein Viertel Bier weggenommen und ihrem Abgesandten, dem ältesten Gemein-Heger, den Barth ausgeraufet, das Bau-Holtz, im Busche ohnausgearbeitet, anzuführen verlanget, die angeführten Röhren außer dem Ritter-Sitze verbrauchet, die Gebäude und Mauren abzubrechen, mit seinen ungangbaren Wagen das Getreyde wegzufahren, den nicht aufm Ritter-Guthe gemachten, sondern anderswo erkauften, Dünger zu bereiten und ihre Kinder, wenn es ihme nur gelüste, zu seinem Dienste und gleich Leibeigenen, zu begehren, sich unterstanden habe. Das Trifft- und Huthungs-Recht ist unter der zustehenden

206) Worvon im ersten Theile dieser Sammlungen pag. 73. sqq. gehandelt worden.

henden Gerichtsbarkeit ebenfalls nicht begriffen, weshalber schon mancher Gerichts-Herr übel angekommen, wenn derselbe sich eingebildet, es könnte ihm dessen freyer Gebrauch, auf seiner Unterthanen Grund-Stücken, nicht verwehret werden [207]. So mag auch derjenige, welchem die Ober- und Erb-Gerichte zustehen, auf öffentlichen Flüssen und Land-Strassen die Jurisdiction keineswegs exerciren: Worvon sowohl, als in Ansehung des Abzugs-Geldes und anderer Gerichts-herrschaftlichen Befugnüsse, künftige besondere Capitel eine nöthige oder nützliche Erläuterung geben sollen. Und obwohl, von denen Gerichten, die landüblichen Gesetze auf vorkommende Fälle appliciret, auch diese, nach jener Inhalt, entschieden werden können; So fließet doch weder aus der niederen, noch oberen Gerichtsbarkeit eine solche Gewalt, durch neue Statuten die Landes-Verordnungen zu verändern, vielmehr ist solches mehrentheils ausdrücklich verboten. Ja, wenn auch denen Obrigkeiten, gute Willkühren und Ordnungen zu machen, besonders verstattet wird, so gehöret doch hierzu nur, dasjenige zum Nutzen und Besten der Gemeinde, mit deren Bewilligung, denen Unterthanen fürzuschreiben, was denen Landes-Rechten nicht schnurstracks zuwider läuft. Es wären denn dergleichen Statuten von dem Landes-Fürsten bekräftiget worden [208]. Am allerwenigsten können dergleichen Gerichts-Herren das Begnadigungs-Recht sich anmaßen, oder Leib- und Lebens-Strafen vor sich verwandeln, oder die Verbrechen sofort völlig aufheben und gegen ein gewiß Stück Geld aboliren; Indem solches alles der landesherrlichen Macht vorbehalten bleibet.

207) Weshalber im zweyten Theile dieser Sammlungen pag. 5. 12. 70. 305. weitere Nachricht anzutreffen.

208) Siehe dißfalls Herrn Christian Gottlieb Riccii Entwurf vom Stadt-Gesetzen, Lib. II. Cap. II. §. 3. 4. 5. pag. 330. sqq.

Beylagen
zum vierten Capitel.

No. CIII. CIV. CV. CVI. Allergnädigste Befehle und eine Vorstellung, das befugte Lauten wegen der Anverwandten des Gerichts-Herrn, deme das Jus patronatus zustehet, ad not. 165.

CVII.--CX. Den Widerspruch der Eingepfarrten zu Burgstädel, wegen eines neuen Pfarrers, betreffende allergnädigste Befehle und was dem anhängig. ad not. 167.

CXI. Des Gerichts-Herrn zu Löberitz Ueberlassung einer Wiese an den Pfarrer zu Spröda, wegen dessen restirenden Besoldung. ad not. 168.

CXII. Der Gemeinde zu Burckersdorf Beschwerde, über des Schulmeisters Ungebührnisse. ad not. 169.

CXIII.--CXVI. Die Reparatur-Kosten bey denen Pfarr-Gebäuden zu Roitzsch. ad not. 170.

CXVII. Des Gerichts-Herrn zu Leida Schreiben, wegen derer zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde zu Langenau entstandenen Irrungen. ad not. 171.

CXVIII. Vergleich zwischen denen Gerichts-Herren zu Großhermsdorf und Ramsdorf, wegen des juris Patronatus, de ao. 1690. ad not. 172.

CXIX. Ein anno 1581. über das Ritter-Guth Taubenheim, gefertigter Anschlag. ad not. 179.

CXX. Ein Responsum, wegen nicht schuldigen Spund-Geldes in Oberthau und

CXXI. eine gerichtliche Auflage daselbst. ad not. 184.

CXXII. rationes decidendi, daß der Fiscus in unehelicher Kinder Verlassenschaft succedire. ad not. 188.

CXXIII.-CXXVI. Die Music-Verpachtung in Gerichten zu Laue betreffend. ad not. 196.

CXXVII. Urtel wegen der Freyheit, Musicanten nach Gefallen zu holen. ad not. 200.

CXXVIII. Ein deshalber gesprochenes Responsum. ad not. 201.

CXXIX.-CXXXIV. Das Verpachten derselben im Amte Schkeuditz. ad not. 202.

No.

No. CXXXV. Der Spiel-Leute zu Oberwüntzsch, wider das Amt Freyburg, angestellete Klage. ad not. 203.
CXXXVI. Der Gemeinde zu Merxdorf Beschwerde über den Gerichts-Herrn deshalber. ad eand.
CXXXVII. CXXXVIII. Deren Verpachten im Amte Oppurg. ad not. 204.
CXXXIX. CXL. Dergleichen im Amte Penigk. ib.
CXLI. Dergleichen in der Stadt Mittweyda. ib.

No. CIII.

Sieber Getreuer. Was maßen bey uns der Commissarius, Carl Samuel Senf, wider Johann George Michael Teutschern zu Siezsch, daß selbiger, bey erfolgten Absterben seiner Schwieger-Eltern, in verschiedenenen Fällen, Unsern, wegen Abstell- und Einschränkung der übermäßigen Trauer, publicirten Mandaten entgegen gehandelt, allerunterthänigst denunciando angebracht, solches ersiehest du aus der Inlage mit mehrern. Darauf unser Begehren, du wollest ermeldten Teutscher, daß er, wie er die ihm beygemessene contraventiones zu verantworten sich getraue, bey dir in Schriften anzeigen solle, Kraft dieses bedeuten, und uns nach dessen Erfolg deinen gehorsamsten Bericht darüber erstatten. Daran geschiehet unsere Meynung. Datum Dreßden den 6. Julii 1750.

E. L. von Gersdorf.
Carl August Neefe.

An den Beamten zu Dehlitzsch.

No. CIV.

Als auf Denunciatens darwider eingereichte Vorstellung, worinnen er sich auf die unterm 29. Julii 1739. und 7. Martii 1750. wegen Einschränckung der Trauer ergangene Mandata bezogen, nach deren Inhalte das Trauer-Lauten, so viel den Kirchen-Patron betrifft, keinesweges geändert worden, vielmehr beyde den Kirchen-Patron und eingepfarte Gerichts-Obrigkeiten distinguirten und denen letzteren, welchen das Jus patronatus nicht zustehet, nur 14. Tage lang das Trauer-Lauten verstatteten, wegen des Kirchen-Patrons hingegen die vorigen Verordnungen in casibus non exceptis confirmiret, auch in der Denunciation selbst, das notorische jus patronatus zugestanden: Gleichwohl im generali vom 12. May a. 1713. pag. 893. Tom. I. Cod. Aug. dem patroni Ecclesiæ, vor seine ausdrücklich mit

beniehmten Schwieger-Eltern, 4. Wochen lang lauten zu lassen, ohne Unterschied, ob selbige adelichen oder bürgerlichen Standes sind, vergönnet worden: Denunciant aber, denen angezogenen Mandaten zuwider, die darinnen gantz deutlich distinguirten Personen confundiret, und das Fundament, aus dem ao. 1713. ergangenen Mandate, entweder übersehen, oder nicht gewußt, sondern dasjenige, was von eingepfarrten Gerichts-Obrigkeiten lediglich handele, auf den patronem ecclesiæ ebenfalls restringiren wollen, wannenhero allerhöchsten Ermessen anheim gestellet werde, ob nicht Denunciant, zu besserer Einsicht derer allergnädigsten Generalien, anzuweisen und zu Erstattung derer in præsenti causirten Unkosten anzuhalten seyn möchte, allerunterthänigster Bericht erstattet worden, so ist darauf nachstehendes allergnädigstes Rescript erfolget:

No. CV.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Rath, lieber getreuer, Uns ist aus eurem unterthänigsten Bericht vom 7. Sept. a. p. geziemend vorgetragen worden, was Johann George Michael Teutscher, auf die von dem Commissario, Carl Samuel Senfen wieder ihn wegen des, bey seiner Schwieger-Eltern Absterben, in verschiedenen Fällen in der Kirchen zu Siezsch, zur Ungebühr veranstalteten vierwöchentlichen Lautens, angebrachte Denunciation, zu seiner Verantwortung angeführet. Nachdem wir nun solche vor hinlänglich befunden; So hat es darbey sein Bewenden. Wir begehren aber anbey, ihr wollet ermeldten Comuissario Senf, seine ungegründete Denuntiation verweisen, und ihn zu Erstattung derer dadurch verursachten Unkosten anhalten. Möchten es euch, mit Zurücksendung derer Acten und zweyer eingereichten Supplicate, nicht bergen und geschiehet daran unsere Meynung. Datum Dreßden den 22. Junii 1751.

E. L. von Gersdorf.
Carl August Neese.

An den Commißions-Rath und Amtmann Hessen zu Dehlitzsch.

No. CVI.

Aus dem de dato Dreßden am 7. Martii 1750. wegen Abstell- und Einschränckung der übermäßigen Trauer, ergangenen landesherrlichen Mandate.

§. 6. Wegen der Kirchen-Trauer, bleibt es bey demjenigen, was bereits in unserm Mandat von 29. Jul. 1739. verordnet, daß nämlich vor die Gerichts-Obrigkeiten des Orts, wo die Kirchen sind, wann gleich ihnen das

jus

jus patronatus nicht zustehet, auch vor deren Ehe-Weiber, das Trauer-Lauten 14. Tage verrichtet, und diese Zeit über das Orgelschlagen und die Music eingestellet werden möge; dahingegen die Beth-Stübgen, oder Empor-Kirchen, ingleichen die Canzeln, Altäre und Orgeln schwarz zu beschlagen, oder auch schwartz bekleideee Stühle in die Capellen, oder Empor-Kirchen zu setzen, ferner nicht zu gestatten ist.

No. CVII.

2c. 2c. Unsern Gruß zuvor, Wohlgebohrner lieber Getreuer, Uns ist Euer vom 30. Octobr. jüngsthin eingeschickter allerunterthänigster Bericht, der Eingepfarrten nacher Burgkstädel und sonderlich ihres Syndici, Christian Kerbissens, bey Bestellung des Pfarr-Diensts allda mit M. Mauritio Engeln, erwiesene Widersetzlichkeit und ungebührliche Bezeigung betreffend, gehörig vorgetragen und verlesen worden. Nun wir dann der von Kerbissen interponirten nichtigen Appellation zu deferiren Bedencken tragen; Als begehren wir, ihr wollet ihn damit abweisen und wider denselben, wie auch die andere, so dißfalls beschuldiget worden, inquisitorie verfahren und Uns das erfolgende Urtel, gestalten Dingen nach, da solches unsern höchsten Respect mit angehet, allerunterthänigst einsenden. Möchten wir euch nicht bergen und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden am 6. Novembr. 1699.

An Herrn August Ernsten, Herrn von Schönburgk zu Glaucha und Waldenburg.

No. CVIII.

Unsern Gruß zuvor, Wohlgebohrner lieber Getreuer. Wir haben euern von 16. dieses eingeschickten allerunterthänigsten Bericht, die bey Bestellung des Pfarr-Dienstes zu Burgkstädt mit M. Mauritio Engeln, von denen Eingepfarrten und sonderlich Christian Kürbissen erwiesene Widersetzlichkeit und erregten Tumult betreffend, verlesen hören, begehren darauf hiermit, ihr wollet Uns alle Urtel, die in der Sache gesprochen worden, allerunterthänigst einschicken, auch Herrn Wolf Heinrichen Herrn von Schönburgk, weil, euern Anführen nach, einige von denen Verbrechern unter denselben gesessen, deren Gestellung halber, jederzeit gebührend requiriren; Möchten wir euch nicht bergen und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden am 30. Dec. ao. 1699.

An eben denselben.

No. CIX.

Attestat, welches die von Burckstedt, ingleichen Burckersdorf, Heyersdorf, Göppersdorf und Moosdorf, abgeordnete resp. Bürger und Bauren ausgestellet.

Wir unten benannte, urkunden und bekennen, bey Unsern Eyd und Pflichten, wormit wir Gott und unserer Obrigkeit verwandt, daß wir Herrn Mauritium Engeln, bey seiner abgelegten Prob-Predigt, wegen gelinder und unvernehmlicher Sprache, dergestalt nicht hören noch vernehmen können, daß weder wir, noch unsere Einfalt, aus den gehörten Worten, einigen Verstand, noch sonsten einen Trost fassen und nehmen mögen, Wir wollen auch allenfalls durch Zeugen eydlichen erhärten, daß gedachter Herr Mauritius Engel, am Sonntage Rogate frühe, ehe man eingeläutet und zusammen geschlagen, nebst Herrn Amtmann Schneidern und andern mehr, in Unser Kirche, welche 50. Ellen lang und 25. Ellen weit in Lichten ist, zu Burgstädt gangen, und selbige zumachen lassen, da denn von denen gegenwärtigen, hin und wieder, einige auf die Chöre getreten und Herr M. Engeln laut reden lassen, um zu hören, ob man ihn vernehmen könne, darauf diejenigen, so zugehöret, gesaget, er müste stärcker reden. So können wir mit Grund der Wahrheit ferner attestiren, daß nur einige zu gedencken, Jacob Hahn ein Zeugmacher, ingleichen Hanns Fischers und Hanns Kühnens Eheweiber zum Burgstädtel, mit Weinen aus der Kirche gekommen und die Ehemänner an sie zu trösten genung gehabt, daß sie nicht verzagt und gantz kleinmüthig worden, als man am vergangenen 10ten Sonntage Trinitatis, die Einweihung und Anzug obgedachten Herrn M. Engels, von der Cantzel abgekündiget. Ferner bezeugen Wir, als ich David Lindner und George, zu Steuer der Wahrheit, daß ungeachtet Wir, neben den Herrn Superintendenten zu Pönig und zwar beyderseits zur rechten Hand gesessen, dennoch Herrn M. Engeln nichts verstehen können, woraus ein Verstand derer Worte oder Trost zu nehmen gewesen wäre, und ob gleich ich, Andreas Kühn, auf eine Banck gestiegen, und über das Chor weggesehen, ich, David Richter, auch hinter den Herrn Amtmann Wunderlich gestanden, dennoch wir beyde nichts verstehen können. Daß nun dieses die lautere Wahrheit und dem nicht anders sey, bezeugen wir Jung und Alt mit unserer eigenhändigen Unterschrift, auch zum Theil geführter Hand und können noch, daferne es nöthig, 50. und mehr aus denen 5. Gemeinden aufführen, so dieses gleichergestalt bezeugen werden. So geschehen Dreßden am 18. Aug. 1699.

No. CX.

Als die nach Burckestädt eingepfarrten nacher Penig gehörigen Unterthanen zu Göppersdorf, beym höchlöblichen Ober-Hof-Gerichte, den Amtmann Wunderlichen zu Rochsburg verklaget, daß er einen Mit-Nachbar in Arrest nehmen lassen, Beklagter hingegen einberichtet, daß Klägere, durch ihr importunes Anlaufen und Lamentiren, das Consistorium zu Leipzig dahin bewogen, M. Engeln in der Niclas-Kirchen nochmals predigen zu lassen, und weiln er sich darinnen, auch in examine wohl exhibiret, die Ordination und Confirmation zu verordnen, worwider die Eingepfarrten de novo appelliret und nach Rejection die Ordination und Confirmation, ingleichen die Abkündigung der Investitur geschehen, auch dessen Abholung und Einzug veranstaltet worden, worauf die Eingepfarrten sich nochmals an den hohen Kirchen-Rath gewendet, welcher, wegen derer gebrauchten Contestationen, einer puren Boßheit sich nicht versehen und in einer so grossen Gewissens-Sache behutsam verfahren wollen, mithin derselbe in der Creutz-Kirche zu Dreßden eine öffentliche Predigt ablegen müssen: Da denn rescribiret worden, daß Königl. Majest. nunmehro das Widerspiel befunden, und der eingepfarrten Contradiction mißfällig vernommen, wannenhero M. Engel bey solchen Pfarr-Amte, ohne fernere Hinderung, gelassen und dabey geschützet, auch die Eingepfarrten zu Restitution derer Unkosten, mit Vorbehalt der verdienten Strafe, angehalten werden sollen. Als die Abholung und Einzug abermals veranstaltet worden, die Eingepfarrten aber sich stark zusammen rottiret und sehr bedrohlicher Reden vernehmen lassen, hingegen des Amts, durch die Gerichte zu Burgstädt, beschehenes Abrathen nicht verfangen wollen, ja der Beamte selbst ihnen nachgeritten, und ihnen bewegliche Remonstration gethan, haben sie ihm viele Droh-Worte ins Gesichte gesagt, sind mit vollen Schwarm selbigen Abend auf den Kirchhof gezogen, die Pfarre bewachet, auf die Dörfer ausgelaufen, denen Fuhrleuten zu verwehren, den Pfarr zu Ehemnitz nicht abzuholen. Des andern Tags, da der Einzug geschehen sollen, haben sie einen nach den Pfarr-Hause gehenden Weg mit starken Bau-Stämmen vermachet, ein Schloß vor die Pfarre geleget, denen Fuhrleuten die Pferde ausgespannet, und würden angedrohter maßen noch mehrers unternommen haben, wenn sie nicht, durch eine aufgebotene starcke Folge bewehrter Mannschaft, wären abgehalten worden. Weswegen allerhöchsten Orts inquisitorie zu verfahren anbefohlen, besonders David Lindner, auf eingeholtes Urtel, zu

Burg-

Burgstädt in loco delicti & deprehensionis, in gefängliche Haft genommen worden, welcher, nach angekündigten Arreste, sich mit Gewalt loßbrechen wollen, weswegen einige Mannschaft aufgeboten, und er endlich beym Land-Knecht in Verwahrung gebracht worden: dergestalt nicht die geringste Motive vorhanden, die gebetene Inqvisition wider den Amtmann zu erkennen, sondern sie, mit ihrer ungegründeten Beschwerde, cum refusione expensarum abzuweisen: Welches auch erfolget und termino Trinitatis 1700. vom hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte, die Klage angebrachter maßen verworfen worden.

Nor. Als hierauf die Untersuchungs-Sache vorm Amte Penigk gebührend fortgesetzet worden, ist das Urtel aus dem Schöppenstuhle zu Leipzig, Mense Jan. 1700. erfolget, welches verschiedenen angeschuldigten Personen den Reinigungs-Eyd auferleget, anderen aber schlechterdings einige Strafe, ihres ausgeübten Unfugs halber, billig zuerkannt hat.

No. CXI.

Kund und zu wissen, wem es vonnöthen, daß nachdem der ehrwürdige, achtbare und wohlgelahrte, Hr. M. Christoph Scharschmid, Pfarr zu Spröda, aus dem Thebs Wincklerischen Guthe und fundo zu Laue jährlichen Amts wegen 25. fl. baar Geld zu fordern, laut des hierüber aufgerichteten und von dem hochlöblichen Consistorio zu Leipzig am 22. Oct. 1580. confirmirten pacti und Vertrags. Und aber ihme, dem Herrn Pfarr, annoch 48. fl. restiren, auch ein ander Mittel zu zahlen, sich aber nicht finden wollen, hingegen mir Thebs Winckler zu Laue, mit Erb- und andern Zinsen, weit ein mehrers verhaftet, Als habe, in Entstehung anderer Mittel, zur Pfarr-Besoldungs-Zahlung, nothwendig eine Wiesen, von ohngefehr 1½ Acker an Sprödischen Furth gelegen, gedachtem Pfarrern cediren und übergeben wollen, übergebe und belehne demnach kraft dessen gedachten Herr M. Scharschmieden, benebenst seinen Kindern und Erbnehmern, mit vorgedachten Wincklerischen Wiesen, nochmaln beständig und kräftig, für mich und meine Lehns-Folger, also: daß mehrgedachter Pfarr, solche Winckleriſche Wiesen, als sein Eigenthum gebrauchen, nutzen, nach seinen Belieben, wem und wenn er will, erblich verkaufen und alieniren, auch, als mit seinen eignen und proper Guth, nach seinen Gefallen Macht haben soll, zu gebahren, immassen ja ich, als der Erb-Lehn- und Gerichts-Juncker, nicht schuldig bin, für einigen Unterthanen zu zahlen; Sollte aber auf allen Fall einiger Käufer zu Thebs Wincklers Guth zu Laue Lust haben, dasselbe anzubauen

und

und die Wiese beym Guthe wieder zu haben, soll derselbe mit Herrn M. Scharschmieds Erben, oder der Wiesen Innhaberen, gebührlich zu tractiren, und was die Wiese dazumal gelten möchte, mit baarem Gelde hinwieder einzulösen, schuldig seyn. Wie denn dieser Erb- und Eigenthums-Kauf, ohne alle und einiger Beschwerung, gedachtem Herrn Pfarrer, Loco Salarii, hiermit und in Kraft dieses Briefes tradiret, und er in völlige Possession gesetzet worden, gestalt auch der Pfarr von mir und meinen Lehnsfolgern, auch Erbnehmen, iederzeit soll geschützet und dieses Erb-Kaufs halben, gehandhabet werden, treulich sonder Gefehrde. Actum Löberitz den 29. Aug. 1655.

Gottfried von Bißingck.

Ich Endesbenannte hiermit urkunde und bekenne, daß in natürlicher und confirmirter Vormundschaft meiner Söhne, als Johann Ludwigs und Gottfrieds derer von Bißinge Gebrüdere, Ich Herrn Magistrum Christoph Scharschmieden, mit dem anderthalben Acker Wiesewachs, welchen er, vermöge des am 29. Aug. 1655. getroffenen Kaufs, seiner rückständigen Besoldungs-Gelder halber, an sich bracht hat, nach Absterben meines seel. Junckers, nochmals beliehen habe. Sign. Löberitz den 27. April 1661.

Dorothea von Bißingen, gebohrne von Löben, Wittwe.

No. CXII.

P. P.

Denenselben können wir hiermit klagende nicht verhalten, daß obschon wir und unsere Vorfahren, uns von 1. bis 20. und mehr Jahren, in possessione vel quasi befinden, dem Schulmeister, oder wer Schulmeisters Stelle vertritt, von einer Hochzeit mehr nicht, als 2. gr. oder einen Kuchen und 1. Krug Bier, von einer großen Leiche 2. gr. von einer kleinen Leiche aber 18. pf. von einem Kind-Taufen entweder 18. pf. oder 1. Kuchen und 2. Kannen Bier, zu entrichten, zu Hochzeiten und Kind-Taufen selber zu bitten, dem Herrn Pfarrer, vor Verfertigung des Lebens-Laufs und der Leichen-Predigt, 1. Rthlr. zu entrichten, niemals aber Gevatter-Briefe schreiben zu lassen, sondern die Gevattern mündlich zu bitten, So muthet uns doch unsere Gerichts-Frau, die wohlgebohrne Frau, Frau Johanna Helena, verwittwete Frey-Frau von Meußbach, gebohrne von Neutzsch zu Burckersdorf, Frießnitz und Struth, uns durch deren Schösser, Herr George Si-

gemund Wintern zu, daß wir dem Schulmeister von einer Hochzeit 6. gr. von einer Leiche 4. gr. und 2. gr. vor den Lebens-Lauf, von einem Kind-Taufen aber gleichfalls 3. gr. und von den Gevatter-Briefen 3. gr. entrichten, auch zu Hochzeiten und Kind-Taufen, durch den Schulmeister bitten lassen, und dem Schulmeister, mit Weib und Kind, davor entweder so lange die Hochzeiten und Kind-Taufen währen, mit essen lassen, oder demselben ein gewiß Geld geben sollen; Als wir uns aber solches geweigert, hat sie uns, durch gedachten Herr Schösser, nicht allein mit Gefängnüß bedrohen, sondern auch uns ferner ansinnen lassen, daß jeder Anspänner 2. fl. 10. pf. ein Hand-Fröhner aber 1. fl. 12. gr. Unkosten bezahlen solle, als wir aber die Unkosten so gleich nicht bezahlet, sich de facto unterstanden, ohne vorhergegangene Moderation und legales Hülfs-Præceptum, Anfangs den Gerichts-Knecht 2. Tage lang auf Execution bey uns einlegen, nachgehends aber am 8. Sept. unsere Scheunen eröfnen, Drescher einlegen, das Korn ausdreschen und auf den Edel-Hof bringen, auch von jeden Nachbar 12. gr. Drescher-Lohn fordern zu lassen; Wann aber diß Verfahren in Stand Rechtens nicht zu verantworten, und wann solchen nachgesehen werden sollte, wir, als ohnedem blutarme Leute, Haus und Hof verlassen, und unsere Güther wüste werden lassen müssen; Als sind wir genöthiget, Ew. ꝛc. unterthänigst zu bitten, hochgedachte Unsere Gerichts-Frau, daß sie uns bey unserer Posseß geruhig lassen, und angesonnener neuerlichen Bezahlung der 6. gr. von einer Hochzeit, 4. gr. von einer Leiche, und 2. gr. vor den Lebens-Lauf, von einem Kind-Taufen 3. gr. und vor die Gevatter-Briefe 3. gr. an den Schulmeister, auch Speisung des Schulmeisters bey Hochzeiten und Kind-Taufen, angedroheten Gefängniß, Unkosten und Drescher-Lohn, verschonen, hingegen uns an den Hochzeit- und Kindtauf-Bitten nicht hindern, das ausgedroschene und weggenommene Korn, vermittelst einer eydlichen Specification restituiren, Caution de non amplius turbando bestellen, auch alle Schäden und Unkosten erstatten solle, bey Pön 50. Gst. Rhein. anzubefehlen ꝛc. den 12. Sept. 1718.

Die Gemeinde zu Burckersdorf.

No. CXIII.

Registratura den 22. Mart. 1700. in Roitzsch.

Acto bey gehaltener Kirch-Rechnung mit denen anwesenden Gerichts-Herren, und zwar: Herrn Christian Marschalln von Bieberstein, Hochfl. Sächs.

Sächs. hochbestalten Hofmeister, in Vormundschaft des unmündigen Hrn. Marschalls. Hrn. Christian Rudolphen von Hayn, Hrn. Carl Dietrich Schiecken, und des Hrn. Hofmeisters, Hanns Carln von Brandstein, bestallten Gerichtshalters, Herrn Samuel Erdmanns, wegen der sowohl bishero aus der Kirchen bereits vorgeschossenen, als künftig erforderten Bau-Kosten zu denen Pfarr-Gebäuden, Communication geflogen; So haben selbige mit der Commißion, bis auf erfolgende Ratification des löblichen Consistorii zu Wittenberg, folgendermaßen dißfalls sich vereiniget und verglichen, als, daß die Kirche, die bis anhero vorgeschossenen, und von der gesammten Kirchfarth hinwieder prätendirten Kosten zu denen Pfarr-Gebäuden, gäntzlich fallen und schwinden lassen, auch fürohin die Reparatur der Pfarr-Gebäude bis 14. fl. ohne der Gemeinde Zuthun, tragen solle; hingegen erklären sich die sämtlichen Gerichts-Herren dahin, daß woferne hinführo bey der Pfarr-Wohnung ein Bau, oder Reparatur über 14. fl. und bis 100. fl. sich ereignen sollte, die Unterthanen die Kosten unter sich ausbringen, da aber der Bau noch höher, und über 100. fl. steigende Kosten erforderte, davon die Gemeinde den halben Theil, und die übrige Helfte die Kirche, woferne selbige so viel in Vermögen haben wird, beyzutragen schuldig seyn solle. acta ut supra.

No. CXIV.

Urtel des Consistorii zu Wittenberg de publ. 24. April 1742. In Sachen der Kirchen-Vorsteher zu Roitzsch, wider die Gemeinden zu Roitzsch, Rammesin und Rennewitz.

Daß Beklagte, ihres Einwendens ungeachtet, die zu Reparatur derer Pfarr-Gebäude zu Roitzsch nöthige Kosten, wenn solche über 14. fl. ansteigen, zu übernehmen, und in der Maaße, wie sie andere gemeine Onera pflegen unter sich auszubringen, auch den immittelst gethanen Vorschuß, zu erstatten schuldig. Von Rechtswegen.

Rationes decidendi.

Alldieweil die beklagte Gemeinde selbst zu Anfang in lite gewesen und der ihnen angesonnenen Uebernehmung derer Reparatur-Kosten fol. 3. derer Acten vom Jahre 1698. widersprochen, nachgehends ihre Gerichts-Herren in dieser Sache handeln und sie durch selbige vertreten lassen, also dasjenige, was diese vor sie und in ihren Nahmen gethan, oder was wider sie erkannt worden, genehm halten müssen. l. 63. d. re judic. c. 28. X. d. sent.

& re judic. Und denn diese Gerichts-Herren einen Vergleich mit der Kirche fol. 12. sqq. getroffen, und die Kirche in diesen Vergleiche ein starckes Onus, nehmlich 71. fl. Vorschuß, zu tragen versprochen, auch würcklich übernommen, also den Vergleich ihrer Seits erfüllet, Beklagte hingegen sich dieses gefallen lassen, folglich den Vergleich stillschweigend genehm gehalten, hierauf das Consistorium solchen Vergleich ebenfalls fol. 24. gebilliget, und dieser vor länger als 40. Jahren geschehenen Approbation, ungeachtet der Vergleich selbst nicht solenniter zu Papiere gebracht und eingesendet worden, der Sache die Endschaft gegeben, da bekanntermaßen scriptura ad essentiam contractus und transactionis, wenn nur der Consens vorhanden ist, ungeachtet die Partheyen anfänglich einem schriftlichen Aufsatz beliebet, nicht erfordert wird, ferner die beklagte Gemeinde, da ihnen durch den Vergleich 71. fl. Vorschuß und die künftige kleine Reparatur-Kosten erlassen worden, keine Læsion erweisen werden können, endlich der Beweiß auf beyden Seiten in dieser Sache, wegen Länge der Zeit, und da, in dem fol. 3. angemerckten großen Brande, die Urkunden verlohren gegangen, fast unmöglich fallen würde. So ist nach Innhalt unsers Urtels erkannt.

No. CXV.

Leuterungs-Urtel vom Schöppen-Stuhle zu Leipzig gesprochen, und am 15. Oct. 1742. publicirt.

Nunmehro, was das 2. 3. 4. 5. und 6te Gravamen betrifft, aus denen Acten so viel zu befinden, daß Beklagte die zur Reparatur derer Pfarr-Gebäude zu Roitzsch nöthige Kosten, wenn selbige über 14. fl. ansteigen, zu übernehmen, und in der Maaße, wie sie andere gemeine Onera pflegen unter sich auszubringen, auch den immittelst gethanen Vorschuß zu erstatten, nicht schuldig, sondern es hat Klägers Suchen fol. 31. nicht statt, V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwohl Klägere, die Vorstehere der Kirchen zu Roitzsch, auf den fol. 13. befindlichen Vergleich sich beziehen, und in diesen enthalten, daß, nachdem die Kirche die damals vorgeschossene Kosten zu denen Pfarr-Gebäuden fallen lassen, hinführo, wenn bey der Pfarr-Wohnung ein Bau oder Reparatur über 14. fl. und bis 100. fl. sich ereignen sollte, die Unterthanen die Kosten unter sich ausbringen, wo aber der Bau noch höhere und über 100. fl. steigende Kosten erforderte, darvon die Gemeinde den halben Theil, und die übrige

Helfte

Helfte die Kirche, woferne selbige so viel in Vermögen haben würde, beyzutragen schuldig und verbunden seyn sollte; dieweil aber dennoch, daß Beklagte, die Gemeinde zu Roitzsch, Ramsien und Rennewitz, zu obgedachtem Vergleiche mit gezogen, solcher ihnen bekannt gemacht worden, und sie darein gewilliget, nicht zu befinden, und was ihre damalige Gerichts-Herren, welche ihren Unterthanen dieses Onus, wider die Kirchen-Ordnung und die General-Artickul, aufbürden zu lassen, anfänglich fol. 7. sq. derer de Ao. 1698. ergangenen Acten, verweigert, hernach diesfalls verwilliget, die Gemeinde zu nichts verbindet, und da deren Schuldigkeit, angeregte Kosten unter sich auszubringen, nicht erwiesen, daß ihnen die Kirche etwas erlassen, und dadurch ihres Orts mehrerwähnten Vergleich erfüllet, nicht gesaget werden mag.

No. CXVI.

Anderweites Leuterungs-Urthel von der Juristen-Facultät zu Leipzig gesprochen, und am 5. April 1743. publicirt.

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am 15den Octobr. des abgewichenen 1742sten Jahres eröfneten, fol. 89. sq. befindlichen Urthel billig bleibet, jedoch mit dieser Erklärung, daß Klägern, ihre Ansprüche wider Beklagte und Mit-Beklagte aus andern Gründen, als in der Klage fol. 10. enthalten, auszuführen, unbenommen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Dieweil der Vergleich fol. 13. tanquam res inter alios acta Beklagte nichts angehet, folglich da Kläger solchen zum fundamento agendi gebrauchet, eine absolutoria erfolgen müssen, jedoch die Kirche zu Roitzsch, welcher ohnedem das beneficium restitutionis in integrum zustehet, mit ihrem Suchen nicht schlechterdings abzuweisen, sondern wenn sie sich gegründet zu seyn erachtet, von der Ausführung ihrer Ansprüche an die beklagte Gemeinden, nicht auszuschließen. So ist, wie im Urthel enthalten, von Uns billig erkannt.

No. CXVII.

Meine willige Dienste jederzeit bevorn, Edle, gestrenge, ehrenveste, großachtbare und hochgelahrte, Churfl. Sächsische wohlverordnete Herren Ober-Hof Richter und Beysitzere des löblichen Ober-Hof-Gerichts ꝛc. insonders freundliche liebe Herren Schwäger und gute Freunde.

Denen Herren thue ich hiermit die Acta, in Streit-Sachen so sich bishero zwischen der Gemeinde zu Langenau, als meinen Unterthanen, und ihren verordneten Pfarr-Herrn und Seelsorgern, Herrn Melchern Loßium erhaben, versiegelt übersenden, daraus die Herren zu ersehen, was hierinnen, bey gehaltener Verhör, allenthalben vorgelaufen. Wann dann nun meines einfältigen Erachtens solche Klage-Punckte der Wichtigkeit nicht, daß solche dahin gelangen sollten, ich auch, aus sonderlicher Zuneigung gegen das heilige Ministerium, desselben Autorität und Correspondentz zwischen Pfarr-Herrn und Pfarr-Kindern zu erhalten, mich als diß Orts Collator und Obrigkeit dahin bemühet, und Fleiß gehabt, wie etwa solche Irrungen in der Güte möchten beygeleget worden seyn, bevoraus, weil gedachter Herr Pfarr in seinen Amt getreu und fleißig und in seinem Leben untadelhaftig, und aber bey meinen Unterthanen keine Güte statt finden mögen, sondern haben wider ein wohlgesprochenes Urthel aus dem Churfürstl. Sächsischen Schöppen-Stuhl zu Leipzig, appelliret, und halsstarrig sich erzeiget; Als gelanget an die Herren mein dienstliches und freundliches Bitten, sie wollen, nach ihren hochwissendigen Rath, und nach Befindung der Sachen, wo nothwendig erachtet würde, daß sie künfrig beyderseits auf einen Termin zu erscheinen, citiret, und allda gegen einander verhöret werden sollten, dieselben Irrungen dahin mitteln und also beylegen helfen, damit die Leute, der Gebühr nach, sich weisen lassen, und vermöge Churf. Sächsischer Kirchen-Ordnung sich gegen ihren Pfarr also erzeigen mögen, daß sie denselben, als ihren getreuen Seelsorger und christlichen Vater, werth und in gebührenden Ehren halten, ihn lieben und allen guten Willen erzeigen, mit ihme in Frieden und guter Einigkeit leben, und ihn nicht anfeinden, verachten, verlachen, mit schimpflichen Worten und Geberden verspotten, noch viel weniger schmähen, schänden und lästern, immaßen bey erwehnten Streit solches zum Theil, wie in denen Actis befindlich, geschehen ist, oder sich sonsten an ihme zu vergreifen, unterstehen mögen, wie in höchst angeregten articulis generalibus artic. 17. klar zu befinden. Solches um die Herren, vermögenden und dienstlichen Fleißes, zu verschulden, erkenne ich mich jederzeit verbunden und willig. Datum Leida den 1. Jun. 1606.

Caspar Rulcke auf Leida und Gränitz.

No. CXVIII.

Zu wissen, demnach das Dorf und Ritter-Guth Groß-Hermsdorf, von vielen Jahren und bis anhero, mit Jurisdiction, Lehn und Zinsen, zweyen unter-

unterschiedenen dominis jurisdictionalibus zuständig gewesen, und bis dato der wohlgebohrne Herr Hanns Christoph Pflug, samt den Ritter-Guth daselbst, einen gewissen Theil sothanen Dorfes besitzet, sowohl der auch wohlgebohrne Herr, Hanns Christoph von Braun zu Ramsdorf, gleichergestalt einen Theil, als Gerichts-Herr und Obrigkeit daselbsten, zustehend hat, und ihm gehöret, hingegen aber ermeldten Herrn von Pfluge alleine das jus Patronatus in der Kirche eignet und gebühret, dahero zwischen vormaligen solchen beyden Gerichts-Obrigkeiten der Jurisdiction, wie auch Hutung und Trifft halber, um Verhütung alles Streits und Widerwärtigkeit, als auch wegen daraus entstehender Impunität der delictorum, gewisse Vergleiche, wie es wegen der Trifft und der ihnen beyden zustehenden Jurisdiction, auf begebende Fälle, gehalten werden sollte, aufgerichtet und getroffen, nichtsweniger in der Kirche, bey dem gemeinen Gebethe, Vorbitten und Läuten mit denen Glocken, bey ereigneten Todes-Fällen beyderley Gerichts-Obrigkeiten, gewisse Maaße und Ordnung gehalten worden, darinnen doch nachgehends, sowohl der Jurisdiction, Huth und Trifft, als Kirchen-Ehre halber, zwischen beyden Obrigkeiten, Streit vorgefallen, welcher doch, ratione jurisdictionis, durch getroffenen und erneuerten Vergleich de dato Groß-Hermsdorf den 17. Mart. 1689. allbereit in Güte beygeleget, dargegen sich eine anderweitige Contention, ratione der Kirchen, hierauf vorgethan, allermaßen Herr Hanns Christoph von Braun kürtzlich hin begehret, daß vor seinen peregrinirenden Herrn Sohn in der Kirchen zu Groß-Hermsdorf, pro felici itinere & reditu, auf der Cantzel nach der Predigt gebethen werden möchte, darwider der von Pflug, als Patron der Kirchen, sich hergegen opponiret und solch Vorbitten eine Zeit hero verhindert, der von Braun aber, beym Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig dieserwegen, samt annectirten Puncte, die Trifft betreffend, in possessorio Klage angestellet, und Termin extrahiret, Immittelst aber, und dabey befohlen worden, daß der von Pflug angeregte Vorbitte weiter nicht hindern solle. Worauf dieselben beyderseits, nachdem sie den erhobenen Proceß interim suspendiret, sich darüber in Güte vernommen, und der von Braun, bey Gelegenheit dieses Puncts, hin- und wieder vorgestellet, wie vermöge glaubwürdiger Nachricht es hiebevor mit dem Gebeth, Vorbitten und Lauten, ratione anderseitiger Gerichts-Obrigkeit, wäre gehalten worden, welchen auch hinführo nachzukommen, und solches alles, zu Præcavirung Streits und entstehender Inconvenientien, in gute Richtigkeit zu bringen, dieselben untengesetz-

ten

ten dato, nebst ihren erbethenen Beyständen, sich zusammen betagt und durch Gottes Gnade folgende Vergleichung deßhalben getroffen worden.

2c. 2c. Ob auch wohl 4) der von Braun, sich dißfalls auf das Herkommen, und vor sich habende Possess, mit eydlichen Zeugniß, festiglich bezogen, daß ratione des Lautens bey Todes-Fällen, auf Seiten beyderseits Gerichts-Obrigkeiten, einerley Gleichheit gehalten, und nur bloß bey des von Brauns Eheliebsten anderer Ehe, das Lauten, wie sonst geschehen, von Pflugischer Seiten, einiger maßen verhindert worden, darwider er doch opponiret, daß er damit niemals zu frieden gewesen, sondern sich alsobald deswegen an das Consistorium nach Leipzig gewendet, ob es wohl seithero in suspenso blieben; Als soll diesemnach auch hierinne es bey dem alten Herkommen des Lautens verbleiben, jedoch mit dieser Erklärung, daß gedachter von Braun, nicht eben auf die 4. Wochen, in possessione des Lautens bestehen will, sondern daß, wenn der Gerichts-Herr oder Gerichts-Frau zu Ramsdorf, als eines Theils Obrigkeit zu Hermsdorf, zeitlichen Todes verstürben, alsdenn 3. Wochen lang, alle Tage eine Stunde, wie gebräuchlichen, 3. Pulse und also eine Woche weniger, als auf Seiten des Collatoris, gegen 1. Rthl. der Kirchen und 12. gr. dem Schulmeister, welcher sowohl, als die Kirche, hiebevor sonsten nichts bekennen, aus besonderer Discretion gegen das Gottes-Haus, ingleichen bey Absterben einer andern Person von der hochadel. Familie, so allbereit zum heiligen Nachtmahl gewesen, 14. Tage gegen ebenmäßige Entrichtung, denen anderen aber, so unter solchen Alter, nicht mehr, als 8 Tage, gegen 12. gr. der Kirche, und 6. gr. dem Schulmeister, sowohl auch bey denen Begängniß- oder Gedächtniß-Predigten, mit denen Glocken gelautet, der begebende Todes-Fall auch, zu dem Ende, dem Herrn Pfarr gewöhnlich angemeldet werden solle, welcher solches sofort dem Herrn Collatori communiciren mag. Und dieses alles hat der Herr von Pflug, ratione des ihm zustehenden juris Patronatus, so viel ihme, vermöge desselben, hierinne zustehet, dem vom Braun concediret, nachgelassen, und sich darüber mit ihm verglichen, das jus Patronatus aber, und dessen Beneficia ihme von dem von Braunen frey und ledig vorbehalten, darinnen auch der von Braun, demselben in keine Wege Eintrag zu thun, sich verbindlich und anheischig gemacht. Mit welchen beyderseits Transigenten wohl zufrieden gewesen, und deme verglichener maßen zu aller Zeit gebührend nachzukommen, und im übrigen, alle Wege gute nachbarliche Freundschaft zu haben, sich reciproce erkläret, auch allen und jeden Ausflüchten, wie die Nahmen haben mögen, so hierwider erdacht

dacht und opponiret werden könnten, sich kräftiglich verziehen und begeben, insonderheit aber den allbereit anhängig gemachten Proceß in Ober-Hof-Gerichte hiermit renunciret, und denselben fallen lassen.

Zu Urkund und künftiger unverbrüchlichen Haltung dessen allen, ist gegenwärtiger Receß in duplo gefertiget, und von denen Herren Principalen, nebst ihren Beyständen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Geschehen zu Groß-Hermsdorf den 19. Aug. ao. 1690.

Hanns Christoph Pflug.
Heinrich von Bünau, als erbetener Beystand des Herrn von Pflugs von Groß-Hermsdorf.

Hanns-Christoph von Braun.
Heinrich Wilhelm Trützschler, als erbetener Beystand des Herrn von Brauns zu Ramsdorf.

Dieser Vergleich ist vom hochlöblichen Consistorio de dato Leipzig den 10. Sept. 1690. confirmiret, und nachgehends, als der von Braun zu Ramsdorf für seinen Stief-Sohn und Pachter zu Auligk, den von Hagenest, in der Kirche zu Groß-Hermsdorf, 14. Tage lang zu lauten verlanget, der von Bose aber, als Besitzer des einen Theils Groß-Hermsdorf, solches nicht verstatten wollen, sondern dem Pfarrer deswegen Verboth gethan, produciret worden, und auf jenes angestellete Klage beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte der Abschied erfolget: daß diese Sache, gestalten Umständen nach, anhero nicht gehörig.

No. CXIX.

Commissorischer Ausschlagk, der gewissen, auch steigenden und fallenden Nutzungen, vnd die Wünderungk der eigenthümblichen Güthere des Ritter-Guths Taubenheimb, wie es breuchlich vnd landleuffigk 1581.

1) Gewisse. 8. Hüfner, so Pferdner, 11. Gärtner, samt den Schencken, so vor einen Gärtner gerechnet, 24. eingebaute Häuser, darinn der Ritter-Sitz mit Ober- und Nieder-Gerichten, 6. Bauren oder Hufner, so Pferdner, und 1. Gärtner im Dorf Cottwitz, mit Erb-Gerichten, 3. Hüfner, so Pferdner, und 2. eingebaute Häuser in Senitz, mit Erb-Gerichten, 2. Bauren und 4. Gärtner in Sulstadt, kegen Taubenheim gehörigk, mit Gerichten, 3. Hüfner, 6. Gärtner und der Schencke im Dorfe Burckertswalda, mit Erb-Gerichten dehin gehörigk. 4. Pferdner und 3. eingebauete Häuser in Rürsdorf, mit Erb Gerichten. 2. Pferdner mit der-

gleichen in Blendorf. 9. Pferdner, 6. Gärtner vnd 3. eingebaute Häuser, mit Ober- und Erb-Gerichten, in Bragkwitz vber der Elben, kegen Taubenheim gehörigk.

2) An Erb-Zinsen-Geld jährlich Michaelis 25. fl. 13. gr. 3. pf. Taubenheim, 24. fl. 14. gr. Cottwitz, 16. fl. Gutzberg, 8. fl. 14. gr. Senitz, 3. fl. 14. gr. Selstadt, 5. fl. 13. gr. Burckerwalde, 10. fl. Groß-Rürsdorf, 3. fl. 15. gr. Blendorf, 36. fl. 19. gr. 2. pf. Brackwitz, zusamm 119. fl. 3. gr. 5. pf. dazu 66. fl. 3. gr. 5. pf. Walpurgis-Zins, Summa 185. fl. 7. gr. 3. pf. laut Erb-Buchs.

3) Getreyde-Zinns. Korn in Michaelis $10\frac{3}{4}$. Schfl. Taubenheim, $7\frac{1}{4}$. Schfl. Cottwitz, $6\frac{3}{4}$. Burckerswalde, 4. Rürsdorf, $2\frac{1}{2}$. Blendorf und $27\frac{1}{4}$. Schfl. Brackwitz, thut $58\frac{1}{2}$. Schfl. vor jeden 10. gr. gerechnet.

4) Hafer in Michaelis, 10. Schfl. Meißnisch Taubenheim, $12\frac{1}{4}$. Cottwitz, 10. Senitz, 1. Gutzberg, 7. Burckerswalde, 6. Rürsdorf, 3. Blendorf, $20\frac{1}{4}$. Brackwitz, thut 70. Schfl. vor jeden 5. gr. gerechnet.

5) Kaphäne 70. Stück von Taubenheim vor jeden 2. gr. gerechnet. 2. ßo. Zinns-Hüner von 6. Dörfern, a 1. gr. 36. ßo. Eyer, a 3. gr.

6) Pferde-Fröhne. Acker-Arbeit. 28. Pferdner müssen Winter- und Sommer-Getreyde in Acker bringen, mit aller nothdürftigen zugehörenden Arbeit, wie es breuchlichen. Mit der Winter-Saat, vf 12. Malter gerechnet, bringet jeder Pferdner ohngefehr 21. Tage zu, wiewohl sie damit nicht wohl zukommen, als 5. Tage mit dem Braachen, 5. mit dem Hacken, 3. mit Hackfurhegen, 5. zur Saat zu ackern, 3. mit der Winter-Saat, solche vnter zu egen und auszuführen, inclusive des Gärtners zu Selstadt egden Dienst, der mit 1. Eyden zu helfen. thut 188. Tage.

7) Sommer-Saat. 308. Tage, womit jeder ohngefehr 11. Tage zubringet, als 1. Tag zur Gerste zu stürtzen, 1. zu hagken, 1. die Hagkfurch zu egen, 1. das Gerstenfeld zu ackern, 1. die Gerste unterzuegen, 4. Hafer zu ackern, 2. den Hafer unterzuegen und zu quiren.

8) Erbsen, Hanf, Lein, Rübe-Saamen, in Acker zu bringen schuldig, wie ander Getreydich, so mit in die andre Acker-Arbeit geschlagen.

9) Pferdner müssen das Winter- und Sommer-Saat-Getreyde, alles was geseet wird, nach der Zeche vfs Feld führen, welche Dienste nicht an-sondern in obgesetzte Acker-Arbeit geschlagen. thut 896. Tage.

10) Des Tages wird ihnen zur Kost Suppe und Zugemüße gegeben, jeder Tag vmb 9. gr. angeschlagen, thut 384. fl.

11) Mit der Mistfuhre bringet jeder Pferdner 5. Tage zu, wird ihme Essen gegeben, sind 140. Tage, jeden 12. gr. gerechnet. thut 80. fl.

12)

12) Die 9. Pferdner zu Brockwitz müssen mit 6. Wagen den Mist zu Brockwitz und Lindnau, bey ihrer Kost, vor die Weinberge zu Ketzschbar vnd Sornitz zu führen, bringt jeder 2. Tage zu, sind 12. Tage, a 15. gr. gerechnet. thut 8 fl. 12. gr.

13) Getreyde-Fuhren. Die 28. Pferdner müssen, bey ihrer Kost, das erwachsene Getreyde einführen, bringt jeder zu, 1. Tag mit Weitzen und Korn, 1. mit Erbsen, Wicken, Gerste und Flachs, 1. mit Hafer, sind 84. Tage, vor jeden 8. gr. gerechnet. thut 32. fl.

14) Heu und Grummet müssen die Pferdner bey ihrer Kost einführen, womit jeder ohngefehr 1. Tag zubringt, 56. Tage, a 8. gr. gerechnet. thut 21. fl. 7. gr.

15) Die 9. Pferdner zu Brockwitz müssen, bey ihrer Kost, den Weinberg zu Ketzschbar ablesen und mit 6. Wagen die Weinbeer herab gegen Sornitz in die Presse führen und treten, auch den Wein in Sornitzer Berge ablesen, in die Presse tragen und treten, auch den Wein aus der Presse an die Elbe führen, womit sie $1\frac{1}{2}$. Tag zubringen, mit jenen 1. und mit diesen $\frac{1}{2}$. Tag, sind 9. Tage, a 15. gr. thut 6. fl. 9. gr.

16) Holtz-Fuhren. Außerhalb der Taubenheimer, müssen 20. Anspänner, bey ihrer Kost, jährl. das Feuer-Holtz einführen, womit jeder ohngefehr 2. Tage zubringt, 40. Tage, jeden zu 6. gr. thut 21. fl. 9. gr. 28. Anspänner müssen auch 20. Clafftern Dürr- und Brau-Holtz, Röhr- und Bau-Holtz, so man jährlich kauft, und uf die Holtz-Märckte im Tarantischen Walde löset, kegen Taubenheim zu führen, womit jeder 3. Tage zubringet, 48. Tage, a 10. gl. thut 40. fl.

17) Gemeine Fuhren. 8. Taubenheimische Anspänner, müssen Winters-Zeit Stroh vor die Schaafe, in Schaaf-Stall aus dem Forwerge, bey ihrer Kost, führen, so viel man bedarf, ingleichen das ausgedroschene Getreyde von Tennen vfs Schloß führen, auch von Wägen vf die Böden tragen, welche Dienste vor die Holtz-Fuhre geleistet und dahin gerechnet werden.

18) Zechfuhren. Die Brockwitzer Pferdner müssen jeder jährlich 1. Zech-Fuhre über Land thun, so in die Herrlichkeit geschlagen wird.

19) Gerten-Fuhre. Die Hüfner müssen alle Zaun-Stecken, wo man die machen lest, und Gerten, wo man die kauft oder hauen lest, zu den Zäunen oder Hürden, zur Nothdurft, bey ihrer Kost führen. Weil diese Gerten-Fuhre alle Jahre geschiehet, wird sie vf 1. Tag gerechnet, sind 28 Tage, jeden a 3. gr. thut 4. fl.

20) Wasser-Fuhr. Die Aufspänner müssen alles Wasser zum Mältzen vnd Brauen, so viel man dessen bedarf, ins Brau-Haus führen. Weil dieses aber aufm Schlosse abgangen, und die Herrschaft beym Schencken Zeithero vnd jährlich 5. 6. und 7. Biere vor ihre Haushaltung brauen lassen, haben die Pferdner das Bier und Trincken aus dem Brau-Hause vfs Schloß geführet, auf- und abgeladen vnd in die Keller thun schicken. Die Treber aber sind vom Gesinde ins Forwerck vors Vieh getragen worden, womit jeder ungefehrlich 2. Tage zubringet, sind 56. Tage a 8 gr. thut 21. fl. 7. gr. Summe vor die Pferd Fröhne 609. fl. 2. gr.

21) Hand-Fröhne. Seen. 28. Pferdner müssen den Saamen bey ihrer Kost ausseen, jeder 1. Tag, 28. Tage a 2. gr. thut 2. fl. 14. gr.

22) Sainsen-Dienste. Die Hüfner müssen alles erwachsene Forwergs-Gras und Grummet abhauen, bekommen zu Mittage eine Suppen, Fleisch und Zugemüse, Abends und Morgens Käse und Brod, Kofend zu trincken, bringet jeder der 28. Wirthe damit 4. Tage zu, 112. Tage a 2. gr. thut 10. fl. 14. gr.

23) Die 18. Häuslein zu Taubenheim, müssen jedes 4. Tage mit der Sensen Gersten und Hafer hauen, bey der Herrschaft Kost, die man aber nicht braucht, giebt jeder 12. gr. die Herrschaft mag das Hafer-Hauen verlohnen, sind 62. Tage a 2. gr. thut 5. fl. 19. gr.

24) Kornschneiden. 9. Erbschnittere zu Taubenheim müssen jeder selb ander vfn Schnitt kommen, Weitzen, Korn, Erbsen und Rüben-Saamen abzuschneiden, wovon sie das 15de Schock zu Lohne, vom Rübe-Saamen aber die 15de Garbe haben. Die Hüfnere müssen ihnen 1. Tag schneiden helfen. Das Geschnittene binden die Erb-Schnittere vf vnd bringens in die Mandel ums 15de Schock. Man giebt den Hüfnern 1. Mahlzeit, täglich 1. Suppe, Fleisch und Zugemüße, Kofend zu trincken, so viel sie mögen.

25) Recher-Dienst. 50. Personen der Hüsner vnd Gärtner müssen das Heu dürre machen, und in die Schöber bringen, darüber giebt man ihnen nichts. Das Grummet machen die 22. Gärtner zugleich dürre und bringen es in die Schöber, bekommen auch nichts, jedes bringt ohngefehr damit 2. Wochen zu, sind 732 Tage, a 10 pf. thut 29 fl. 1. gr.

26) Diese 50. müssen das Sommer-Getreyde vfrechen, binden und in Mandeln bringen, bey ihrer Kost, jeder bringt ohngefehr 3. Tage zu, 150. Tage, a 1. gr. thut 7. fl. 3. gr.

27) Die Herrschaft mag auch das Gersten- und Hafer-Abhauen verlohnen, alsdenn sind die Hüfner, nebst Erbschnittern, solches vf- und in die Mandeln zu bringen, schuldig; Da aber die Erbschnitter mit dem Winter-Getreyde und Erbsen nicht fertig werden, müssen die Pferdner es allein in die Mandel bringen, bey ihrer Kost. Will es die Herrschaft ums 15de Schock lassen vfbringen, stehts in ihren Gefallen.

28) Mist vfwerfen vnd breiten. 11. Gärtner zu Taubenheim müssen den Mist zusammen werfen und tragen. Bey dieser Arbeit bekommen sie Brod und Käse, desgleichen beym Mitbreiten vfm Felde. Jeder bringt ohngefehrlich mit dem Mistufwerfen 4. und mit dem Breiten 3. Tage zu, 17. Tage, a 1. gr. thut 3. fl. 14. gr.

29) Hanf und Flachs, müssen die 18. Häusler-Weiber 10. Tage arbeiten, darüber sie 3mal Essen bekommen, ohngefehr 90. Tage, à 6. pf. thut 2. fl. 3. gr.

30) Ax-Arbeit, oder Holtzhauen, müssen 50. Personen der Hüfner und Gärtner zugleich, Feuer- und Laub-Holtz vfs Schloß und Forwerck abhauen und vfbinden, wie sichs gebühret, welches die Pferdner, außerhalb der Taubenheimer, zuführen pflichtig, wenn man es haben will, bekommen darüber keine Kost, bringt jeder vngefehr 14. Tage zu, 700. Tage, a 1. gr. thut 33. fl. 7. gr.

31) Schaaf-Schur. 50. Personen Weiber, müssen den Schaafnösern jährlich die Wolle abnehmen, bey der Herrschaft Kost, geschichts Vormittage, giebt man ihnen nichts, bringen ohngefehr 1. Tag zu, 50. Tage, a 8. pf. thut 1. fl. 12. gr. 4. pf.

32) Gemeine Arbeit. 12. Gärtner zu Burckertswalde, Selstadt und Cottwitz müssen jeder 2. Tage mit der Hand arbeiten, Kleiben, Decken, Schöbe machen, Zäunen und dergleichen, bekommen nichts darüber, die Hüfner führen zum Kleiben den Leim an, sind 24. Tage, a 1. gr.

33) Hopfen graben. Müssen 11. Gärtner zu Taubenheim das erstemal den Hopfen graben und stängen, die übrigen 12. Gärtner graben solchen das andremal, bekommen Käß und Brod, nach gethaner Arbeit: Häufeln, anweisen, abnehmen und pflocken, muß die Herrschaft selbst bestellen, bringt jeder jährlich 1. Tag damit zu, a 1. gr. thut 1. fl. 2. gr.

33) Kraut-Arbeit. Die 11. Gärtner zu Taubenheim, müssen die Forwergs-Pflantzen stecken und das Kraut hacken, bekommen nach gethaner Arbeit, Käß und Brod. Bringt jeder mit Pflantzen, Stecken und Kraut-Hacken 3. Tage zu, a 6. pf. thut 16. gr. 6. pf.

34) Obst brechen. Die 50. Personen müssen Kirschen und Obst brechen, bekoñen nichts darüber, bringet jeder ohngefehr 1. Tag zu, a 1. gr. thut 2. fl. 8. gr.

35) Mühlen-Graben reumen. Alle 50. Personen müssen die Mühl-Gräben zu Taubenheim fegen, und das Mühl-Wehr helfen machen und halten, nebst dem Wiesen-Wehr bessern, mit Kleiben, Decken und dergleichen, bekommen nichts, jeder 1. Tag bringet zu, a 1. gr. thut 2. fl. 8. gr.

36) Rüben graben und ziehen, müssen die Gärtner zu Taubenheim bey Käß und Brodt, jeder 1. Tag zubringet, a 10. pf. thut 9. gr. 2. pf.

37) Weinbergs-Arbeit. 15. Personen zu Brockwitz über der Elben, an Hüfnern und Gärtnern, müssen 1. Tag im Weinberge decken, bey ihrer Kost, wird vor jeden 2. gr. gerechnet. thut 1. fl. 9. gr.

38) 15. Personen daselbst müssen den Mist vor den Weinberg dahin tragen, bey ihrer Kost, a 2. gr. thut 1. fl. 9. gr. Summe vor Hand-Fröhne. thut 107. fl. 5. gr. Zusammen 963. fl. 10. gr. 3. pf.

39) Ober- und Nieder-Gerichte in 2. vornehmsten Dörfern, Taubenheim und Brackwitz, Erb-Gerichten in den audern 7. Dörfern, Lehn-Groschen, Gerichts-Strafen, Geburths- und Abzugs-Briefe, Hasen- und Fuchs-Jagd, Reb-Hüner und Vogelfang, auch andern Herrlichkeiten, als Bau-Frohnen ꝛc. Holtz, Schindeln anzuführen, Kalck, Ziegel, Breter, wo man es bekommen kann. Getränckе-Fasse, Keubel, Betten, Kandeln, zu Meißen und Wülsdorf abzuholen, Butter, Käß, Obst, von Taubenheim kegen den Scharfenberg oder ungefehrlichen so weit zu führen. Die Gärtner dienen mit der Hand zum Schloß- und Forwegrs-Baue, bekommen nichts darüber. Alle müssen nach der Zeche dabey Handreichung thun.

40) Die Taubenheimer alle auf die Hasen-Jagd gehen, die Gärtner alle Zaun-Gerten zum Forwerg hauen, die 4. Erb-Drescher allda um 20sten Scheffel, gestrichen Maaß dreschen, wie sie der Herrschaft messen, und geben von ihrem Viehe, so sie mit der Herrschaft Viehe weiden, von jeder Kuh oder Ochsen 2. gr. Kalbe 1. gr. eines Jahrs alt, oder drunter, und müssen mit redlichen Boten hüten.

41) Der Gemeine Hirte, muß der Herrschaft Schweine hüten, und stehet ihr frey, ihme etwas zu geben.

42) Wenn der gnedigste Herr, oder die Herrschaft, Feinde hätte, müssen die Leute Zech-weise wachen. Das aus dem Tarantischen Walde angeführte Holtz zerschlagen. Der fl. im Kauf zu 22. fl. angeschlagen, thut Kauf-Summe 21096. fl. 15. gr. 6. pf.

43) Geld-Zins-Nutzung. 50. fl. aus Churfl. Cammer, von 1000. fl. Haupt-

Sum-

Summa, wegen der hohen Wild-Jagd, den fl. zu 20, angeschlagen, thut 1000. fl.

44) 184¾. Acker 10¾. Ruthen an 3. Arth Feldern, den Acker a 24. fl. thut 4468. fl. kommt das Malter um 120. fl. und der Scheffel Arth-Feldes um 10. fl.

45) 10. Acker 124. Ruthen Lehdenfelder, so beseet werden, a 10. fl. angeschlagen, thut 103. fl. 15 gr. 9. pf.

46) 36¼. Acker 21¼. Ruthen, Grummet-Wiesen, a 50. fl. thut 1812½. fl.

47) 4. Acker 54¾. Ruthen Herbst-Wiesen, a 35. fl. thut 140. fl.

48) Die Rind-Vieh-Nutzung ist 25. melckender Kühe, und 15. Gölde-Rinder. Schäferey 1500. Nößer.

49) Die außer dem Gemenge mit Fütterung und Trifft jährlich erhalten, aber nicht angeschlagen werden, würden mehr als der Wiesewachs austragen. Hingegen wird die Trifft vf der Bauer-Felder gesetzt auf 23. fl. 17. gr. von 500. Schaaf-Nößern, von jeden 1. Trifft-Groschen, zu 20. gr. angeschlagen, thut 476. fl. 4. gr.

50) Mühle zu Taubenheim, so Lehn, mit 2. Gängen, ist verpachtet, giebt 30. Schock Pacht-Korn, mästet 4. Speck-Schweine und 1. Schlicht-Schwein, so ihm die Herrschaft in die Mühle verschaft. Solche magere Schweine, werden 8. Tage vor Michael vfgeleget, und bis Fastnachten gemästet. Der jährliche Nutzen zu 30. fl. gerechnet, nehmlich der Scheffel Korn 10. gr. ein Schwein 4. fl. jeden Gang zu 15. fl. angeschlagen, thut 600. fl.

51) Teiche. Im Dorfe und im Holtze über die Elbe, hat das Guth 15. Acker Teich, a 30. fl. thut 350. fl. Wenn auf jeden Acker 2. ßo. Saat gerechnet und jedes vf 15. oder 16. fl. Nutzung angeschlagen wird, trüge es eben so viel aus.

52) Der Fisch-Bach zu Taubenheim, ist 1238. Ruthen lang, und ungleich breit, giebt allerley Fische und Krebse vor die Haushaltung, der Erlen- Weyden- und Häseln-Holtz an den Rändern, der Bach vf 200. fl. angeschlagen, die Leute müssen die Teiche helfen bessern und fischen.

53) Weinberge zu Ketzschbar und Sernitz, so weit sie bestacket, halten 2¾. Acker 26½. Ruthen, sind darneben 1¼. Acker ebene, steinichte, die nicht Plene, so vollend zu erbauen, werden 9. bis 10. Faß guter Wein erbauet, die Nutzung, über alle Beschwerden und Kosten, vf 5. Faß Wein, als 100. fl. gerechnet, zu 20. fl. angeschlagen, trägt 2000. fl. Der Acker aber ohngefehr 728. fl.

54) 100. Acker Schlag-Holtz, Bircken, Häseln, Weyden, Erlen-Holtz und einzelen Eichen, jeden bestandenen und unbestandenen Acker a 12. fl. 1200. fl.

55)

55) Man ist jährlich 60. bis 70. Claftern oder Fuder Holtz, und 30. Schock Reiß-Holtz und Laub-Holtz vors Feuer-Werck vfn Schloß und Forwerck bedürftig, worüber noch etwas zu verkaufen seyn möchte. $13\frac{1}{2}$. Acker $47\frac{1}{2}$. Ruthen bestanden Holtz über der Elbe, jeden zu 20. fl. angeschlagen, thut 270. fl. $71\frac{1}{2}$. Acker 45. Ruthen, an Gehauen und ledigen Plätzen, wo an etlichen Orten noch Holtz stehet, auch auf den Gehauen einzele Eichen und Laaß-Bäume. Hier ist ein Förster-Haus, wo der Förster wohnet, hält etliche Stück Viehes zum Mistmachen, vor die Weinberge, den Acker um 5. fl. thut $357\frac{1}{2}$. fl. Summa vor die Gehöltze $1827\frac{1}{2}$. fl.

56) Alle Gebäude, Schloß, Rittersitz, nebst zugehörigen Gebäuden, nebst Forwercke unterm Schloß, samt Röhr-Wasser, Schafstall und Schäfer-Häuslein vf 2200. fl. angeschlagen. Darzu gerechnet das Kirch-Lehen zu Taubenheim, 9. Acker Gärten an Kraut-Flachs- und Hanf-Land, Kretz- und Baum-Garten, hinter dem Schloß, der Born-Garten am Schloß und Forwerge, Kirsch- und Baum-Gärten, über dem Dorfe, das Gärtlein am Teiche und Mühle, der Hopf- und Kraut-Garten am Schaf-Stalle, welche Gärte denen Grummet-Wiesen gleich und die Nutzung über 30. fl. zu achten, Summa 15277. fl. 19. gr. 9. pf. steigend und fallende Nutzunge. Summa gantzen Werths des Ritter-Guths 36474. fl. 14. gr. 3. pf.

Onera.

3. Ritter-Pferde, mit eigenem Leibe, einem tüchtigen Knechte und Jungen, dem Churfürsten zu dienen, a 50. fl thut 3000. fl. Den Zehenden von dritten Arth-Felde, hinter der Schencken, das 36ste Schock, wofür der Pfarr jährlich 6. Schock Korn genommen, wird vor jeden 10. gr. gerechnet, macht 2. fl 18. gr. und zu 22. fl. angeschlagen, thut 62. fl. 18. gr.

Summa onerum 3062. fl. 18. gr.

bleibt, nach deren Abzug, Kauf-Summe 33411. fl. 12. gr. 3. pf.

No. CXX.

Responsum

an Marcam Seilingen, Pfarrern zu Oberthau und Ermlitz.

Unser freundlich Dienst zuvor, würdiger, wohlgelahrter guter Freund. Auf Eure an Uns gethane Frage, sprechen Wir vor Recht: Ist in denen Consistorial-Archiven des Stifts Merseburgk, insonderheit bey der Haupt-Matricul daselbst, derer priesterlichen Intraden, unter andern auch dieses

zu

zu befinden, daß die Erb-Schencke zu Oberthau, nebenst einer darzu gehörigen halben Hufen Landes, von dem Pfarrer daselbst zu Lehen und Zins rühret, auch dahero weder Spund-Groschen, noch einige Niederlage, über dem gewöhnlichen Erb-Zins, zu entrichten schuldig, nebenst diesem ferner berechtiget, ohne Unterscheid in und außer der Nachbarschaft, Bier abzuholen und einzulegen, auch ohne Spund-Geld zu verzapfen, maßen denn diese auf ermeldter Erb-Schencke zu Oberthau hafftende und bestehende freye Schenck-Gerechtigkeit, von 10. 20. 30. und mehr Jahren darauf gehafftet, diesem zuwider der jetzige Verwalter zu Oberthau sich unterstanden, den Erb-Schencken daselbst dahin zu treiben, daß derselbe sein, des Verwalters Bier, es mag gleich tüchtig oder untüchtig seyn, einziehen und verzapfen solle, dazu sich aber derselbe nicht schuldig erachtet.

Ob nun wohl der Ober-Hof ein Brau-Haus und, benebst dem Unter-Hofe daselbst, die Erb-Gerichte in der Schencke zugleich mit hat, auch hiebevor der Schencke iezuweilen etwas von des Gerichts-Herrn Bier eingeleget.

Dieweil aber dennoch die Erb-Gerichte, einigen Zwang des Bier-Einlegens, nicht nach sich ziehen, über das die Erb-Schencke, in die 20. 30. und mehr Jahre, in geruhigen Besitz des Bier-Hohlens und Einlegens von Weßmar, Kriegsdorf, Liebenau, Merseburgk ꝛc. ohne Unterscheid befunden wird, nach mehrern Innhalt eurer Frage: So wird auch die Erb-Schencke, bey solchem freyen Schanck-Rechte des Bier-Hohlens und Einlegens, auch an andern Orten, billig gelassen, und mag von dem Verwalter daran mit Bestande Rechtens nicht gehindert werden.

Scab. Lipſ. Menſ. Octobr. 1660.

No. CXXI.

Demnach Hanns Wiesenvoigt, die Schencke zu Oberthau in den Haackischen Gerichten gelegen, sonsten dem Herrn Pfarrer dieses Orts, mit Zins und Lehn zugethan, welche er vom Cornet Stocken, dieser aber von George Haacken dem ältern, weiland Gerichts-Herrn zu Oberthau, an sich erhandelt, an Meister Melchior Dornen, erb- und eigenthümlich dergestalt verkaufet, daß, gleichwie er und vorige Possessores dieselbe, Spund-Niederlage-Geld- und Fröhne frey, innen gehabt, genutzet und gebrauchet, und niemand einigen Heller oder Pfennig Spund-Geld oder Niederlage, sowohl von Einheimischen als von Fremden eingelegten Bier, zu geben, verbunden,

gestalt denn obgedachter Hanns Wiesenvoigt, solche Schencke, mit diesen und allen andern Freyheiten, Nutzungen und Gerechtigkeiten, samt denen Pertinentien, als Haus, Hof, Garten, Ställen, Scheunen, so meist alles sehr verwüstet, und theils gantz eingegangen und vom Winde übern Haufen gerissen, sowohl was darinnen Erd-Nied- und Nagel-feste, item: einer halben Hufen Landes, in allen drey Feldern, in Oberthauischer und Röglitzer Fluhr gelegen, item einen langen Stück Feldes, in der Nieder-Aue gelegen (zwey Acker Wiesewachs in Moßlauer Aue, so dem Hause Dölcka mit Zins und Lehen verwandt) in Kraft dieses, oberwehnten Melchior Dornen, um die darauf licitirte und beliebte Kauf-Summa, derer zweyhundert und dreyßig Gülden, erb- und eigenthümlich nochmahln überlassen und eingeräumet, also, daß nunmehro Käufer damit, als mit seinem Proper-Guth, zu thun und zu lassen, jederzeit Fug und Macht ꝛc. Damit nun dieser Contract, welchen sie, unter einander erbar und unverbrüchlich zu halten, angelobet, auch sonst allenthalben unangefechten seyn und bleiben möchte, So haben die von Hacken, als Tit. Otto und Georg Gebrüdere, und zugleich Gerichts-Herren zu Oberthau, uf gebührendes des Käufers Ansuchen, diesen ihren also beliebten Kauf-Contract allenthalben approbiret, und denselben von Gerichts wegen subscribendo confirmiret. Alles gantz treulich sonder arge List und Gefehrde. Geschehen zu Oberthau am 20sten Januarii Anno 1661.

Otto Hacke. Georg Hacke.

No. CXXII.

ꝛc. Ob nun wohl scheinet, daß dieses Befugniß Supplicanten schon nach denen gemeinen Rechten zustehe, zumal das jus fisci, wohin auch jus occupandi bona vacatnia gehöret, nach den Deutschen Sächsischen Rechten, dem mero imperio oder jurisdictioni superiori anhängig ist, welches verschiedene Rechts-Lehrer, nach denen heutigen moribus, sine distinctione locorum behaupten wollen. Hahn. ad Wesenbec. Mev. ad Jus Lubec. Stryk. in diss. de alienat. rer. civit. Brunnem. ad l. 1. C. de bon. vacant. n. 6. Leyser. Specim. 430. medit. I. Dannenhero auch solches verschiedenen Städten extra Saxoniam, besonders denen, so mit Lübschen Rechte bewiedmet sind, competiret, Mev. P. 2. T. 2. a. 14. n. 60. & P. 3. D. 101. n. 8. Da nun Beklagter durch den beygebrachten Extract des von denen Herrn Gräfen alten Landes, von 17. Junii 1730. auf hoher Landes-Obrigkeit Erfordern, abgestatteten Berichts

Berichts, von der Beſchaffenheit der Siederſten Gerichte im alten Lande, nicht allein erwieſen, daß der Nachlaß der Huren-Kinder, ſo ohne Erben verſtorben, denen Siederſten Gerichten gehöre, ſondern auch mit 2. Extracten vidimirter Protocollen des Gerichts de 1716. & 1725. welche bey denen in prima inſtantia ſummariſſimi verhandelten Acten befindlich, weiter dargethan, daß nach der uralten Obſervantz unehelicher Kinder Nachlaß, an den Siederſten Gericht, außer der Boden Bötung, verfalle: Er auch ſolche uralte Obſervantz, aus noch älteren Protocollen, von 100. und mehr Jahren in ſeinem Product erweiſen zu können, behauptet. Nun aber ausgemachten Rechtens, quod judicis aſſertioni tamdiu inſiſtendum ſit, donec contrarium probetur und protocolla judicialia vim plenam probandi haben. Stryk. de jure protocoll. cap. 6. So ſollte man auch dafür halten, daß Beklagter in ſeiner Intention völlig gegründet ſey, um ſomehr, da er deduciret, daß der Herren Gräfen Bericht, dem Kön. Cammer-Anwalden, in anderen zwiſchen demſelben und ihme Supplicanten obgewalteten Streitigkeiten, ex adverſo jederzeit zum Fundament geleget, und an verſchiedenen wider ihn, als Inhaber der Siederſten Gerichte, abgeſprochenen Urteln pro ratione decidendi angeführet, auch darnach ſententionirt worden. Dannenhero hieſelbſt das Brocardicon, quod quisque juris &c. Platz zu gewinnen ſcheinet.

Alldieweil aber nach denen gemeinen Rechten ausgemachet iſt, quod jus fiſci nemini, niſi ſupremæ majeſtati in republica competat, eben dieſes auch in Anſehung des juris occupandi bona vacantia obtiniret, l. 10. ff. ad l. municip. l. 1. C. de bon. vac. C. un. quæ ſunt regal. 2. Feud. 56. Dahero ſo wenig denen Städten, als ſonſt einem magiſtratui, wenn gleich er mero & mixto imperio verſehen iſt, dieſes jus absque privilegio ſpeciali vel immemoriali poſſeſſione zuſtehet, Cothm. Conſil. 55. n. 24. ſq. Vol. 2. Stryk. de ſucc. ab int. diſp. V. c. 1. §. 11. 16. folglich, was oben de praxi Saxonica angeführet, extra Saxoniam nicht zu attendiren. Auch dasjenige, was ex Jure Lubec. angeführet worden, nicht eben auf alle andere civitates municipales Lubec. donatas zu appliciren, Mev. P. V. D. 379. n. 6. Engelbr. de eo quod eſt ſuper. territ. in Jur. Lubec. C. 2. §. 8. Noch weniger aber validiret das Argumentum a mero & mixto imperio ad jus occupandi bona vacantia. Mev. P. III. D. 101. no. 11. neque ab illo ad reliqua regalia valet conſequentia, Stephani de jurisdict. L. I. c. II. n. 8. & L. II. P. I. c. 7. wie unten mit mehrern auszuführen ſeyn wird. Zudem allhier der Caſus nicht einmal vorhanden iſt, daß dem Beklagten das merum & mixtum imperium

zustehe, sondern derselbe nur die Siedeste-Gerichte exerciret, welche nur so genennet werden, und gegentheilige Documenta besagen. Welchem allen hinzukommet, daß speciale lege provinciali von Ihro Königl. Maj. von Groß-Britannien unterm 28. Nov. 1710. ausdrücklich verordnet worden, daß aller unehelich gebohrner Kinder Nachlaß, in Ermangelung einiger Descendenten, jederzeit dem Königl. Fisco anheim fallen solle; So ergiebet sich hieraus so viel klärer, daß diese Befugniß in dortigen Landen ad regalia & reservata principis expresse referiret worden, welche privatis nicht anders competiren können, als in sofern selbige solche jura ex speciali concessione principis vel immemoriale possessione acqviriret, Carpz. P. 2. C. 3. D. 24. no. 1. sq. Mev. P. VII. D. 158. no. 4. Worzu aber ein vollständiger Beweis erfordert wird, welcher in præsenti casu keineswegs durch einen bloßen Extract des ao. 1730. erstatteten Berichts geführet worden, simplices enim Copiæ non probant, nec nuda attestata licet a judice data sint. Zu geschweigen quod judici de observantia vel consuetudine attestanti non habeatur fides, sondern solche Observantz nach allen ihren Requisitis bewiesen werden muß, nam non oportet relationibus, etiam factis a publicis personis credere, sed rei veritatem inquirere. Berger. Cons. 42 no. 2. & Cons. 719. Dahin aber der abgestattete Bericht derer Herrn Gräfen unzureichend ist, weil darinnen keine Exempel ex actis publicis enthalten, so doch nothwendig erfordert wird, wenn ein judex de consuetudine valide testiren will. Struv. Exerc. II. th. 21. Hert. Resp. 493. n. 8. Eben so wenig können auch dahin die vidimirte Extracte protocollorum, welche in summarissimo beygeleget, in Anschlage gebracht werden, weil sie keinen plenam fidem, auch das allerälteste Protocoll de 1716. noch keine zu Präscribirung eines Regalis erforderliche Rechts-verwärte Zeit ausmachet. Und ob zwar dasselbe einer uralten Observantz derer Siedesten Gerichten competirenden Gerechtsame erwähnet, so ist doch solches nur ein ex actis publicis nicht bestätigtes Documentum referens, quod absque relato nichts erweiset. Wenn also gleich Beklagter in summarissimo geäußert, daß diese Observantz aus alten Protocollen, von mehr als 100. Jahren, beglaubiget werden könnte, so hat er dennoch in petitorio solches keinesweges beschaffet, sondern es nur bey seinen bloßen asserto bewenden lassen, dahero er auch jetzo in petitorio nicht anders, denn succumbiren können, non edocto enim jure privati fisco resisti non potest, Mev. P. IV. D. 66. n. 3.

Beym anderen Gravamine möchte man dafür halten, daß da dem Supplicanten das beschwerliche Onus oblieget, in seinen Siedesten Gerichten alle Fünd-

linge

linge zu alimentiren und arme Leute beerdigen zu laſſen, ihm auch das jus ſuccedendi in bona vacantia ſpuriorum zuſtehen müſſe, weil nichts billiger, als qui ſentit onus jurisdictionis, eidem etiam commoda ejus cedunt, welches in gegenwärtigen Caſu ſo viel weniger Contradiction leiden würde, als dieſes Onus dem magiſtratui loci, eben in Anſehung des demſelben competirenden commodi ſucceſſionis incumbiret. Coler. de alim. L. I. c. II. n. 42. ſq. Finckelthaus obſ. 86. n. 41. 46. Der Königl. Cammer-Anwald auch ſelbſt in ſeiner Exceptions-Schrift rotunde zugeſtanden haben ſolle, daß für dem Nachlaß der unehelich Gebohrnen, dem Supplicanten eben das Onus incumbire. Allein, weil dieſes Recht der Jurisdiction nicht cohäriret, auch nicht als ein fructus jurisdictionis angeſehen werden mag, als wohin nur bloß die mulctæ zu referiren. Roſenthal de feud. C. 5. Concl. 63. n. 3. Brunn. ad l. 5. C. de mod. mulct. Carpz. P. 4. C. 10. D. 9. n. 5. a mulctis vero ad bona vacantia non valet conſequentia, cum jus occupandi ea cum jurisdictione nil habeat commune, Perez ad T. C. de bon. vac. Stryck. de ſucceſſ. Diſſ. V. c. I. §. 12. Stephani l. c. L. I. C. 2. n. 8. L. 2. P. I. c. 7. n 90. So mag auch ſolches nicht in Compenſationem des oneris jurisdictionis gebracht werden, als wofür der magiſtratus die mulctas erhebet. Die angeführte Exceptions-Schrift aber dergeſtalt nicht beſchaffen, daß ſolches angezogene Geſtändniß daraus erweißlich, dem Fiſco auch allenfalls unnachtheilig ſeyn würden.

Endlich 3) will es zwar anfangs das Anſehen gewinnen, als wenn Supplicant mit keinem Beweiſe überall zu belegen geweſt wäre, geſchweige denn, daß der bereits geführte, als annoch unzureichlich, anzuſehen ſeyn ſollte. Da er theils in ſummariſſimo in der Erkänntniß vom 25. April 1742. geſchützet worden, wodurch nach denen bekannten Rechten das Amt probandi contrarium in adverſarium transferiret worden, l. 2. & 15. C. de prob. ſintemal eben darinn das Commodum poſſeſſionis beſtehet, quod ab onere probandi liberetur per vulgaria, ita ut ne quidem titulum poſſeſſionis ſuæ edere teneatur l. 11. C. de petit. hered. Hert. dec. 975. n. 3. quia pro domino rei poſſeſſæ tam diu habetur, donec ab adverſa parte contrarium fuerit probatum l. 16. C. de prob. Dieſemnach alſo würde Klägern und Supplicaten obliegen, in petitorio mittelſt ſeiner angeſtellten Negatorien-Klage, nach der allgemeinen Rechts-Regel, quod actori incumbat probatio, etiamſi in negativa ſe fundet. Mev. P. V. d. 209. n. 2. P. VIII. d. 292. n. 3. wider Beklagten zu erweiſen, daß das von ihm in ſummariſſimo erſtrittene jus occupandi bona vacantia ſpuriorum deſſen Siedeſten Gerichten nicht compe-

tire, und bis dahin, daß solches geschehen, Supplicant in possessione zu lassen sey, welches aber in hac instantia vom klagenden Fisco überall nicht geschehen, indem er in petitorio keinen Beweiß weiter führen können, als bereits in summarissimo, worinn doch Supplicant geschützet worden, geschehen, und welcher damals bereits in der Erkenntniß vom 25. Apr. 1742. für unzureichlich erkläret worden.

Dieweiln aber in præsenti es auf die Behauptung eines juris regalis ankommt, solches aber regulariter auf keinen privatum absque speciali concessione superioris vel immem. præscr. fallen kann, so muß daher folgen, daß wenn gleich Kläger in præsenti actione negatoria utili agiret, als welche actio tam intuitu regalium, quam aliorum jurium incorporalium, deren sich jemand absque titulo anmaßet, utiliter statt findet, Struv. Synt. J. C. obs. 13. §. 53. er dennoch, da er in regula juris communis & particularis sein fundamentum intentionis setzet, nothwendig das onus probandi exceptionem ab illa regula in adversarium devolviren müsse, cum hic excipiens sit actor. Dagegen ihme keine possessio etwas helfen kann, nam simulac constat de jure petitoris, possessor non ultra defendendus est, nec sola possessio reum defendit, cum actor de suo titulo docuit. Mev. P. VI. d. 152. inprimis si jus commune possessori resistit. Und da es im gegenwärtigen Fall auf ein regale ankömmet, die Posseß nicht gnug ist, den Fiscum auszuschließen, sondern es muß deren titulus justificus, von dem Contradictore angeführet werden, woher er possessor legitimus worden. Da auch überdem die meheste DD. in praxi überhaupt einen jeden actorem negatorie agentem ab onere probandi befreyen, und solches in adversarium, licet possidentem devolviren. Struv. Hahn. Brunnem. ad l. 9. C. deserv. Leyser. Spec. 109. n. 5. So hat auch Supplicanten der Beweiß seines prädentirten regalis auferleget werden müssen. Da er aber denselben nicht zureichend geführet, vielmehr, statt er denselben übernehmen sollen, wider letztere Urtel ohne Ursache gravaminiret, so haben wir denselben auch billig sec. Brunneman. in Proc. Civ. C. 28. n. 106. Hert. dec. 977. n. 3. dec. 989. n. 4. in die Unkosten dieser instance vertheilet.

No. CXXIII.

Laue am 28. Aug. 1743.

Acto suchet bey der Gerichts-Herrschaft, Herr Johann Martin Haumann, der Stadt-Pfeifer aus Delitzsch an, daß man ihm auf 6. Jahre erlauben möchte, daß er mit seinen Leuten, bey denen in dem Dorfe Laue vorfallen-

fallenden Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchmessen, auch in der Schencke aufwarten dürfte, und ihm dißfalls ein Conceßion-Schein ertheilet, so wohl an den Richter eine Verordnung, Kraft welcher die Unterthanen in Laue, ohne sein Vorwissen, niemand anders, als ihn, dazu zu adhibiren befugt seyn dürften, ergehen möchte. Nachdem nun hochermeldte Gerichts-Herrschaft diesem seinen Suchen statt gegeben, woferne Impetrant von einen jeden Thaler, so er dabey lösete, und so er jederzeit richtig anzugeben hätte, den zwölften Theil statt eines Pacht-Geldes erlegete; Als ist beschlossen worden, auf nurgedachte Condition, ihm den Conceßions-Schein auf 6. Jahre zu ertheilen, und an den Richter die Verordnung, solches denen sämtlichen Unterthanen zu Laue anzudeuten, ergehen zu lassen, so nachrichtlich anher registriret.

No. CXXIV.

Conceßion-Schein.

Nachdem bey Uns, denen herrlichen Wincklerischen Gerichten zu Laue, Herr Johann Martin Haumann, Musicus instrumentalis bey der Stadt Delitzsch, angesuchet, daß ihm einzig und allein vergönnet seyn möchte, bey denen in dem Dorfe Laue etwan vorfallenden Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchmessen und andern Begebenheiten, mit seinen Leuten aufzuwarten, und hingegen alle andere Musici davon ausgeschlossen werden möchten, er auch zu dem Ende von jeden Thaler, so er bey dergleichen Gelegenheit lösen und verdienen würde, den 12ten Theil jederzeit Pacht-weise zu erlegen, sich anheischig gemacht, und wir, diesem seinen Suchen auf solche Condition statt zu geben, auch dißfalls einen Conceßions-Schein auf 6. Jahre ihme zu ertheilen, kein Bedencken finden; Als wird Eingangs erwehnten Herrn Johann Martin Haumannen erlaubet, daß er, diese 6. Jahr über von dato an, bis künftig 1749. in dem Dorf Laue, nebst seinen Leuten einzig und allein bey denen daselbst vorfallenden Hochzeiten, Kindtaufen, Kirmessen, Gelacken, und allen andern dergleichen Begebenheiten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, sowohl in der Schencke, als in der Lauischen Einwohner eigenen Häusern, gegen jedesmalige richtige Erlegung des stipulirten Pacht-Geldes, nehmlich des zwölften Theils von jedem Thaler, den er dabey verdienet, und welchen er jederzeit richtig und an Eydes statt anzugeben hat, erscheinen und mit Music aufwarten mag, gestalten denn er dabey allenthalben geschützet werden soll, und sämtlichen Einwohnern und Unterthanen ohne sein Vorbewust und Einwilligung, keine Dorf- oder andere Musican-

ten

ten dazu zu erfordern und zu nehmen, ausdrücklich untersaget, und zu dessen mehrern Urkund ihm dieser Concession-Schein, unter dem Gerichts-Insiegel und des bestallten Gerichts-Verwalters eigenhändiger Unterschrift, ausgefertiget worden. Sign. Laue am 31. Aug. 1743.

herrliche Winckleriſche Gerichte daſelbſt.

No. CXXIV. A.

Gerichts wegen wird der Gemeinde zu Laue hiermit bey 1. Nßo. Strafe angedeutet, zu denen künftigen vorfallenden Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchmessen, und allen andern Begebenheiten, worzu Music verlanget wird, keine andere Musicanten, als den Stadt-Pfeifer zu Delitzsch, Herrn Johann Martin Haumannen, nebst dessen Leuten, zu nehmen. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Strafe zu hüten hat. Laue den 2. Sept. 1743.

No. CXXV.

Demnach bey Jhro Hoch-Edelgeb. den Herrn Appellation-Rath D. Johann Gottfried Wincklern, Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn zu Laue, Gottfried Richter, Musicus Instrumentalis zu Paupitzsch, gehorsamst angesuchet, ihm und seiner Bande die Aufwartung mit der Muſic in Laue, bey Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchmessen, Verlöbnissen, und anderen zulässigen Zusammenkünften, bey zugelassener Zeit, allein zu concediren und zu verstatten, ihme solches auch hochgeneigt, jedoch dergestalt, daß derselbe von einer Hochzeit 1. Rthlr. von einen Abend-Essen 16. gr. von einer Kindtaufen 12. gr. von der Kirchmeß 12. gr. von einer Verlöbniß und andern erlaubten Aufwartungen, jedesmal 8 gr. so bald die Aufwartung vorbey, an mich den Gerichts-Verwalter bezahlen, hergegen sich, nebst seiner Bande, gegen die Unterthanen höflich und bescheiden aufführen, durch Abforderung übermäßiger Gebühren und Bewirthung, nicht beschweren und übersetzen, sondern nach eines jeden Zustande und Vermögen sich richten, und vorlieb nehmen, auch denen allergnädigsten Mandaten, derer blasenden Instrumente halber, bey der in jenen gesetzten Strafe und Cassation dieſer Concession, sich gemäß bezeigen, wie auch in derer Unterthanen Willkühr, ob dieselben, bey ereigneten Fällen, z. 4. oder mehr Musicanten aus seiner Bande brauchen, und solche durch ihre Pferde und Wagen abhohlen, und wieder heim bringen wollen, stellen, auch jedesmal den an ihn, der Aufwartung halber, geschickten Bothen bezahlen solle; concediret worden.

Weil

Weil nun gedachter Gottfried Richter, vor sich und nomine seiner Bande, solchem allen nachzukommen, und das beliebte und ausgemachte locarium jederzeit richtig zu bezahlen, und mir, dem Gerichts-Verwalter, zu liefern, auch wegen seiner Camexaden sich zu verbürgen, mittelst seiner ad protocollum beschehenen eigenhändigen Unterschrift, versprochen und anheischig gemacht, sowohl dem beneficio excussionis & divisionis ausdrücklich renunciret hat; Also ist diese Conceßion, unter dem Gerichts-Innsiegel und meiner des Gerichts-Verwalters eigenhändigen Unterschrift, bis auf der Gerichts-Herrschaft Hinterziehen, ausgefertiget worden. So geschehen den 16. Novembr. 1737.

herrl. Winckleriſche Gerichte zu Laue.
Lic. Christian Albert, Ger. Verw.

No. CXXVI.

Delitzsch, den 30. Nov. 1737.

Meldet sich bey mir, dem Winckleriſchen Gerichts-Director, Gottfried Richter aus Paupitzsch, und bringet an, was maßen er am letztabgewichener Kirchmeß in Laue, der Gerichts-Herrschaft Conceßion zu Folge, aufgewartet, allein es hätten einige Unterthanen sich sehr grob und unhöflich aufgeführet, und sowohl die Gerichts-Herrschaft, als den Gerichts-Verwalter und ihn, mit ungebührlichen und groben Reden angegriffen, indem Gottfried Leutemann gesagt: Richter hätte den Herrn betrogen, sie wären keinen Pacht zu geben schuldig, es wären Neuigkeiten, und nur des Gerichts-Verwalters Betrieb, sie ließen sich keine neuen Gerechtigkeiten aufbürden; Ferner habe Schröter, am Dienstage an der Peilicke, zu andern Unterthanen gesagt, auf die letzt verpachteten die Herren auch die Hunde. Hiernächst hätten sie über Tische auf den Pacht gestichelt, insonderheit habe Böser gesagt; der Herr schiere sich viel um solche Baggatells; Endlich hätte ihm Christian Hennig aus Petersroda, als sie getheilet, den Pacht hinweggenommen, und zu sich genommen, worauf Richter den Schencken Hübnern gebethen, er möchte seiner Cameraden Instrumente inne behalten, oder zum Richter schicken, daß er die Instrumente alle zusammen in Verwahrung nehmen sollte, er wollte den Weg bezahlen ꝛc.

herrl. Winckleriſche Gerichte zu Laue.
Lic. Christian Albert.

Auf des Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn Verordnung ist am 25. Febr. 1738. Schrötern und Leutemannen ihr unverantwortlich Bezeigen nach-

drücklich verwiesen, und daß sie sich künftig bescheidener aufführen, wiedrigenfalls aber nachdrücklich bestrafet werden, vorietzo aber nur die Gerichts-Gebühren jeder 16. gr. erlegen sollen, bedeutet worden, welches alles sie angelobet ꝛc.

No. CXXVII.

Auf des Gerichts-Herrn Klage, wider Christian Voigten Gärtner zu Merxdorf, wird Mense Julii 1736. a Fac. Witeberg. erkannt: Daß zwar Beklagter pro confesso & convicto zu achten, es hat aber die Klage angebrachter maßen nicht statt, cum refusione expensarum. Ex rationibus decidendi: Dieweil das medium concludendi, als ob in gantz Chur-Sachsen usual, daß die auf Hochzeiten aufwartende Musicanten der Gerichts-Herrschaft, allwo die Hochzeit vorgehet, und die Braut befindlich ist, jedesmal einen Canonem entrichten müssen, eines Theils keinen Grund hat, andern Theils auch, und wenn die angezogene Gewohnheit gegründet wäre, aus solcher nicht wider Beklagten, der kein Musicante ist, noch bey einer Hochzeit mit der Music aufgewartet hat, sondern der angegebenen Braut Vater ist, auch, wie in der Klage selbst angeführet wird, die Hochzeit nicht einmal unter Klägers Gerichten, sondern in loco tertio und wo der Bräutigam sich aufhält, ausgerichtet worden ꝛc.

No. CXXVIII.

Responsum Fac. Jur. Lips. Mens. Febr. 1710. an Herrn Lic. Johann Christoph Vogeln, Advocaten zu Zwickau.

Hat Herr Otto Willhelm, Graf und Herr von Schönburg zu Lichtenstein, denen Jagd-Pfeifern, wegen der Aufwartung auf denen Hochzeiten, eine gewisse Concession verliehen, Kraft deren die Einwohner des Dorfs Ober-Lungwitz, an obberührte Personen, auf gewisse maße, gebunden seyn sollten, darüber sie sich beschweren, demnach will er, ob sie bey Vermeidung willkührlicher Strafe an die Jagd-Pfeifer gewiesen werden, oder sich darwider mit ihrer Possess der natürlichen Freyheit schützen, bey denen hohen Königl. und Churfl. Sächsischen Tribunalen dißfalls Klage anstellen, und von dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig eine Pönal-Inhibition erlangen können? des Rechten berichtet seyn. Ob nun wohl angeführet wird, daß einer Obrigkeit in Policey-Sachen, dem Lande und denen Unterthanen zum Besten, Anordnungen zu machen, nachgelassen, auch berührte Concession dahin gerichtet sey, daß die Music bey der Kirchen befördert und denen

Jagd-

Jagd-Pfeifern ein mehreres, als Fremden, nicht abgestattet, auch von ihnen einen, zwo oder drey, zur Aufwartung zu nehmen, unverwehret seyn solle, dergestalt, daß Wechsels-weise von denen Jagd-Pfeifern bey 2. Hochzeiten, die andern drey Spielleute, Michael Dost, George Kretzschmar und Daniel Schindler, bey einer Hochzeit, und ferner nach der Reihe, auch solange jetztbenannte drey Personen am Leben, die Aufwartung zu thun haben, und in Abwesenheit der Jagd-Pfeifer, von obigen Dreyen einige darzu genommen, hingegen, wenn jemand, außer der Ordnung, die Jagd-Pfeifer brauchen wolle, dieselben nachmahls denen andern die Aufwartung zu überlassen, sowohl oftbemeldte Jagd-Pfeifer, die Music in der Kirchen zu Ober-Lungwitz zu bestellen, schuldig, daß bey denen hohen Festen, den ersten Feyertag, bey denen Sonntagen, Vormittags, die Music verrichtet, und ihnen erlaubet wäre, den andern Feyertag, auch dann und wann des Sonntags, jedoch mit Gutbefinden des Lungwitzer Pfarrers in Hohenstein, die Music zu versehen, folglich, daß dieser so umständlich abgefaßter Ordnung und der Beförderung des Gottesdiensts halber, das Recht und die Billigkeit nicht gestattete, derselben zuwider zu leben, hiernechst, daß die aus solcher Verordnung denen Ungehorsamen dictirte Strafe vor diesesmal erlassen worden, dannenhero, daß die Unterthanen des Dorfes Ober-Lungwitz, deßfalls auf ihre Posseß der Freyheit, sich nicht beziehen, noch zu klagen, oder auch eine Inhibition zu suchen, berechtiget wären, es das Ansehen gewinnet.

Dennoch aber und dieweil die Einwohner des Dorfes Ober-Lungwitz und deren Vorfahren, von undencklichen Jahren her, in Posseß der natürlichen Freyheit, bey ihren Hochzeiten und andern zuläßigen Freuden-Tagen, Musicanten, wenn und woher sie, in- und außerhalb des Dorfes wollen, nach Gefallen zu nehmen, sich befinden, ohne daß sie an gewisse Personen gebunden wären, und angeregte Posseß zu bescheinigen sich getrauen, auch dem Anziehen nach, die Haupt-Ursache des angemaßten Juris prohibendi die Bestellung der Hof-Music ist, welche sie, bey der Herrschaft ohne Entgeld zu verrichten, übernommen, und die Kirchen-Music, von denen Dorf-Spielleuten, so die jetzigen Jagd-Pfeifer zum Theil unterrichtet, bishero gnüglich versorget worden, die Verleihung eines Juris prohibendi auch vor keine solche Policey-Sache zu halten, die in der Obrigkeit Gefallen so schlechterdings beruhete, indem denen Unterthanen an ihrer Freyheit mercklicher Abbruch geschiehet, auch die Jagd-Pfeifer besser, als die Dorf-Spielleute, wollen tractiret, und vor ihre Mühe belohnet seyn, deswegen angeregte Concession, so denen Landes-Gesetzen zuwider läuft, die Eigenschaft eines

Privilegii hat, das ordentlicher Weise von der hohen Landes-Obrigkeit gegeben werden muß, sowohl der Graf und Herr von Schönburg, bey eingenommener Erb-Huldigung, die Unterthanen bey ihren Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, ohne neuerliche Beschwerde, zu lassen, die Versicherung gethan, also darwider die Einwohner zu Ober-Lungwitz an gewisse Jagd-Pfeifer mit der Music zu weisen, und ihnen, andere zu gebrauchen, zu verwehren, nicht befugt, auch, da die dictirte Strafe sub dato den 4ten Decembr. 1709. erlassen, daß sie vor diesesmal aus Gnaden geschencket sey, hinzugefüget, ingleichen, daß sie künftighin sich gegen ihre Obrigkeit gehorsamst bezeigen sollen, damit sie nicht verursachet werden möge, großen Nachdruck sehen zu lassen, woraus zu schließen, daß sie, der dictirten Strafen Eintreibung berechtiget zu seyn, auch dieselben künftig von denen, die der Conceßion zuwider handeln, einzubringen gemeinet: So ist der Graf und Herr von Schönburg, die Einwohner zu Ober-Lungwitz an die sogenannten Jagd-Pfeifer zu weisen, und ihnen den Gebrauch anderer Spielleute zu inhibiren, nicht befugt, auch bleibet ihnen bey den Königl. und Churfl. Sächsischen Tribunalen deswegen zu klagen, und nach genugsamer Bescheinigung possessionis libertatis, bey dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, Inhibition zu suchen, und gestallten Sachen nach, wenn der Herr von Schönburg nichts erhebliches darwider einzuwenden vermag, auszubringen, unbenommen. V. R. W.

No. CXXIX.

Von Gottes Gnaden, Christian, Hertzog zu Sachsen ꝛc. postulirter Administrator des Stiffts Merseburg ꝛc.

Lieber Getreuer, Wir seindt von dem ietzigen Stadt-Pfeifer zu Schkeyditz, Heinrich Hahnen, unterthänigst angelanget worden, daß Wir ihm die Aufwartung bey Hochzeiten, Kindtaufen oder andern ehrlichen Zusammenkunften, bey welchen man Stadt-Pfeifer oder Geyger zu gebrauchen pfleget, vor andern gnädigst verstatten wollten,

Wann Wir denn in Ansehung dessen, daß der Verdienst bey der Stadt ohne das gering, hingegen Supplicant die Aufwartung bey dem Gottesdienst schuldigster maßen mit verrichtet, Als haben Wir solchen seinen unterthänigsten Suchen statt gegeben, vnd befehlen dir diesemnach gnädigst, Du wollest dieserhalben, bey denen Amts-Unterthanen, gebührende Verfügung thuen, und gemelten Heinrich Hahnen, bey sothaner Aufwartung, bis

auf

auf Unser wieder Hinterziehen, Schutz leisten, Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Merseburgk am 25. Augusti Anno 1663.

Christian H. z. S. M.

Unserm Schösser zu Schkeyditz und lieben Getreuen, Carl Schreyen.

Worauf vermittelst eines unterm 7. Sept. 1663. an die Amts-Richter, Dorf-Schultzen, Bauermeister und sämtliche Gemeinden, ausgefertigten Patents, solche gnädigste Verordnung denenselben bekannt gemachet, und die gehorsamste Folg-Leistung ihnen auferleget, auch nachgehends das Verboth wiederholet worden.

No. CXXX.

Demnach des hochwürdigsten Herrn Administratoris des Stifts Merseburgk, Hertzogk Christian zu Sachsen ꝛc. Hochfl. Durchl. ꝛc. mein gnädigster Herr ꝛc. dem jetzigen Stadt-Pfeifer zu Schkeuditz, Heinrich Hahnen, die Aufwartung bey Hochzeiten, Kindtaufen, oder andern ehrlichen Zusammenkünften, bey welchen man Stadt-Pfeifer oder Geiger zu gebrauchen pfleget, im Amte Schkeuditz, vor andern gnädigst verstattet vnd verwilliget, auch ihme hierunter Schutz zu leisten, gnädigst anbefohlen: Allermaßen der deßwegen gnädigst ergangene Befehlich, allen vnd jeden Amts-Richtern, Dorf-Schultzen vnd Bauerweistern, wie auch dererselben Gemeinen vnd Vnterthanen, vermittelst eines schriftlichen herumbgegangenen Patents de dato den 7. Sept. Ao. 1663. nicht allein eröfnet, sondern auch die gnädigste Verordnung denenselben mit mehrern beybracht worden; Vnd aber, deme zuwider, sich vnterschiedene Vnterthanen widerspänstigk vnd eines andern bezeiget, vnd nicht allein andere vnd außer dem Amt gesessene fremde Spielleute an sich gezogen, sondern auch denenselben zu Aufwartungen Anlaß gegeben vnd Fürschub gethan, also gar, daß auch andere ihme nicht zugethane Spielleute, Pfeifer, vnd Dorf-Fiedler, sich in Wirthschaften, Kindtaufen, vnd andern frölichen Zusammenkünften, mit Gewalt ein- vnd ihn, Hahnen, hingegen mit Frevel vnd per indirectum abzubringen, vnternommen, welchem keinesweges ferner nachzusehen, mir Amts wegen oblieget. Als wird, Craft habenden gnädigsten Befehlichs, hiermit allen vnd jeden Amts-Richtern, Schultzen, Bauermeistern, Gemeinden, vnd ingemein allen vnd jeden Vnterthanen des Ambts Schkeuditz, alles Ernstes vfferleget vnd anbefohlen, sich diesem gnädigsten Befehliche allenthalben gehorsamst vnd gemeß zu bezeigen, vnd in keinerley Weise noch Wege im geringsten darwider zu handeln, noch sich, darüber zu schreiten, betreten zu lassen, wi-

drigenfalls aber, vnd do einer vnd der andere sich gelüsten lassen wird, diesen gemelten Heinrich Hahnen, bey Hochzeiten, Kindtaufen, vnd andern ehrlichen, vfrichtigen Zusammenkünften, hindanzusetzen oder andere Spielleute, Pfeifer vnd Dorf-Fiedler, von fremden Orten anzunehmen vnd zu gebrauchen, derselbige mit vnbenannter, doch vnfehlbarer ernster Strafe angesehen vnd beleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten, vnd für Ungelegenheit vnd Strafe zu hüten wissen wird. Zu Urkund mit des Amts Schkeuditz Insiegel wissentlich bedruckt, vnd zu männigliches Wissenschaft allhier öffentlich angeschlagen. Sign. Schkeuditz den 2. May Anno 1665.

No. CXXXI.

Christian ꝛc. Hertzog zu Sachsen ꝛc.

Es beschweret sich der Stadt-Pfeifer unterthänigst, daß ihm von denen Pfuschern vnd Bier-Fiedlern, in dem Aufwarten bey Hochzeiten und andern Conviviis, sowohl in Städten als auf dem Lande, großer Eintrag gethan würde, da er doch die Music in der Kirchen mit versehen, und das Abblasen vom Thurme verrichten, auch darzu Gesellen und Jungen halten müsse, mit gehorsamster Bitte, daß Inhalts ihres, der Stadt-Pfeifer, erlangten Kayserl. Privilegii, gemeldten Pfuschern und Bier-Fiedlern, bey ernstlicher Strafe verboten werden möchte, sich dergleichen weiter nicht zu unterfangen, und hingegen zu verordnen, daß die Unterthanen schuldig seyn sollen, ihn bey solchen Ausrichtungen zu gebrauchen. Woferne sichs nun dem Anzeigen gemäß verhält, und Supplicant aufn Thurme und in der Kirche mit aufwarten muß, so ist unser Befehl hiermit, ihe wollet, ein jeder in seinen ihn anvertrauten Gerichten, die nachdrückliche Verfügung thun, daß die Pfuscher und Bier-Fiedler sich des Aufwartens bey Hochzeiten und anderen Conviviis enthalten sollen, und Supplicant mit seinen Gehülfen darzu genommen und gebraucht werde, Jedoch, daß sie auch mit einem billigen zufrieden seyn, und die Leute oder Gäste mit ihrem Abfordern nicht übersetzen, worüber ihr gebührend zu halten, und Supplicanten dabey bis an Uns zu schützen wissen werdet. Daran ꝛc. Datum Merseburgk, den 18 Augusti, Ao. 1687.

No. CXXXII.

ꝛc. Lieber Getreuer, bey Uns beschwehret sich Heinrich Hahn, Stadt-Pfeifer zu Schkeuditz, vber die Einwohner zue Raßnitz, daß sie, Vnsern beschehenen Verordnungen zuwider, ihme zur Aufwartung bey Hochzeiten vnd

andern

andern Ehren-Wercken, nicht erforderten, sondern andern Frembden solches Accidentz zuwendeten, führet darneben allenthalben an und bittet, gestalt der Beyschluß mit mehrerm besaget, Darauf ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, du wollest Beklagte förderlichst vor dir bescheiden, und daß sie, bey ihren Ausrichtungen, keine fremde Spielleute brauchen sollen, bey einer gewissen Strafe untersagen, Do es aber nötig vnd sie was erhebliches darwider einzuwenden, deinen unterthenigsten Bericht, nebst Rücksendung der Innlagen, hierinnen erstatten. Daran geschicht Unsere Meynung, Datum Mersburgk am 17. Septembr. Anno 1666.

J. D. Haacke.
Johanns George Rinck, S.

Unserm Schösser zu Schkeuditz und lieben Getreuen, Carol Schreyen.

No. CXXXIII.

Unsern geneigten Willen zuvor. Erbarer, guter Gönner. Was Ihro Fürstl. Durchl. an Uns, auf Michael Schmids und Consorten, wegen Verstattung der musicalischen Aufwartung, bey denen Hochzeiten in hiesigen Stiftischen Aemtern und deshalber offerirten jährlichen Pacht-Geldes, beschehenes unterthänigstes Ansuchen, gnädigst rescribiret, das ersehet ihr aus denen abschriftlichen Beylagen mit mehrern. Und ist dahero, solchem gnädigsten Befehl zu schuldigster Folge, Unser Begehren hiermit, ihr wollet, woferne nichts bedenckliches hierbey vorkommet, und insonderheit denen Stadt-Musicis, oder sonsten jemanden, nicht bereits ein Recht zustehet, wegen des Amtes Schkeuditz, mit denen Supplicanten über dem gesuchten Pachte Handlungen pflegen, und das Qvantum des Pacht-Geldes, so hoch es, nach Beschaffenheit der etwa vorkommenden Umstände, hinauf zu bringen seyn möchte, auswerfen, auch wenn sie hinunter einig, den Contract auf drey Jahr, bis zu Unserer Genehmhaltung, schließen, darbey iedoch ausdrücklich zu bedingen, daß die Pränumeration jedesmahl von halben zu halben Jahren, bey Vermeidung der Cassation geleistet, auch allenthalben die Billigkeit beobachtet, und niemand von ihnen über die Gebühr beschweret, oder übersetzet werden möge. Datum Merseburgk am 22. Dec. 1713.

Fürstl. Sächs. zur Stifts-Regierung anhero verordnete Cantzler, Vice-Cantzler und Räthe.

C. G. Reinhardt.
J. F. Wanckheim, S.

Dem erbaren, Unsern guten Gönner, Samuel Buben, Schössern zu Schkeuditz.

No.

tire, und bis dahin, daß solches geschehen, Supplicant in possessione zu lassen sey, welches aber in hac instantia vom klagenden Fisco überall nicht geschehen, indem er in petitorio keinen Beweiß weiter führen können, als bereits in summarissimo, worinn doch Supplicant geschützet worden, geschehen, und welcher damals bereits in der Erkenntniß vom 25. Apr. 1742. für unzureichlich erkläret worden.

Dieweiln aber in præsenti es auf die Behauptung eines juris regalis ankommt, solches aber regulariter auf keinen privatum absque speciali concessione superioris vel immem. præscr. fallen kann, so muß daher folgen, daß wenn gleich Kläger in præsenti actione negatoria utili agiret, als welche actio tam intuitu regalium, quam aliorum jurium incorporalium, deren sich jemand absque titulo anmaßet, utiliter statt findet, Struv. Synt. J. C. obs. 13. §. 53. er dennoch, da er in regula juris communis & particularis sein fundamentum intentionis setzet, nothwendig das onus probandi exceptionem ab illa regula in adversarium devolviren müsse, cum hic excipiens fit actor. Dagegen ihme keine possessio etwas helfen kann, nam simulac constat de jure petitoris, possessor non ultra defendendus est, nec sola possessio reum defendit, cum actor de suo titulo docuit. Mev. P. VI. d. 152. inprimis si jus commune possessori resistit. Und da es im gegenwärtigen Fall auf ein regale ankömmet, die Posseß nicht gnug ist, den Fiscum auszuschließen, sondern es muß deren titulus justificus, von dem Contradictore angeführet werden, woher er possessor legitimus worden. Da auch überdem die mehreste DD. in praxi überhaupt einen jeden actorem negatorie agentem ab onere probandi befreyen, und solches in adversarium, licet possidentem devolviren. Struv. Hahn. Brunnem. ad l. 9. C. deserv. Leyser. Spec. 109. n. 5. So hat auch Supplicanten der Beweiß seines prädentirten regalis aufzuerlegen werden müssen. Da er aber denselben nicht zureichend geführet, vielmehr, statt er denselben übernehmen sollen, wider letztere Urtel ohne Ursache gravaminiret, so haben wir denselben auch billig sec. Brunneman. in Proc. Civ. C. 28. n. 106. Hert. dec. 977. n. 3. dec. 989. n. 4. in die Unkosten dieser instance vertheilet.

No. CXXIII.

Laue am 28. Aug. 1743.

Acto suchet bey der Gerichts-Herrschaft, Herr Johann Martin Haumann, der Stadt-Pfeifer aus Delitzsch an, daß man ihm auf 6. Jahre erlauben möchte, daß er mit seinen Leuten, bey denen in dem Dorfe Laue vorfallen-

fallenden Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchmessen, auch in der Schencke aufwarten dürfte, und ihm dißfalls ein Conceßion-Schein ertheilet, so wohl an den Richter eine Verordnung, Kraft welcher die Unterthanen in Laue, ohne sein Vorwissen, niemand anders, als ihn, dazu zu adhibiren befugt seyn dürften, ergehen möchte. Nachdem nun hochermeldte Gerichts-Herrschaft diesem seinen Suchen statt gegeben, woferne Impetrant von einen jeden Thaler, so er dabey lösete, und so er jederzeit richtig anzugeben hätte, den zwölften Theil statt eines Pacht-Geldes erlegete; Als ist beschlossen worden, auf nurgedachte Condition, ihm den Conceßions-Schein auf 6. Jahre zu ertheilen, und an den Richter die Verordnung, solches denen sämtlichen Unterthanen zu Laue anzudeuten, ergehen zu lassen, so nachrichtlich anher registriret.

No. CXXIV.

Conceßion-Schein.

Nachdem bey Uns, denen herrlichen Wincklerischen Gerichten zu Laue, Herr Johann Martin Haumann, Musicus instrumentalis bey der Stadt Delitzsch, angesuchet, daß ihm einzig und allein vergönnet seyn möchte, bey denen in dem Dorfe Laue etwan vorfallenden Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchmessen und andern Begebenheiten, mit seinen Leuten aufzuwarten, und hingegen alle andere Musici davon ausgeschlossen werden möchten, er auch zu dem Ende von jeden Thaler, so er bey dergleichen Gelegenheit lösen und verdienen würde, den 12ten Theil jederzeit Pacht-weise zu erlegen, sich anheischig gemacht, und wir, diesem seinen Suchen auf solche Condition statt zu geben, auch dißfalls einen Conceßions-Schein auf 6. Jahre ihme zu ertheilen, kein Bedencken finden; Als wird Eingangs erwehnten Herrn Johann Martin Haumannen erlaubet, daß er, diese 6. Jahr über von dato an, bis künftig 1749. in dem Dorf Laue, nebst seinen Leuten einzig und allein bey denen daselbst vorfallenden Hochzeiten, Kindtaufen, Kirmessen, Gelacken, und allen andern dergleichen Begebenheiten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, sowohl in der Schencke, als in der Lauischen Einwohner eigenen Häusern, gegen jedesmalige richtige Erlegung des stipulirten Pacht-Geldes, nehmlich des zwölften Theils von jedem Thaler, den er dabey verdienet, und welchen er jederzeit richtig und an Eydes statt anzugeben hat, erscheinen und mit Music aufwarten mag, gestalten denn er dabey allenthalben geschützet werden soll, und sämtlichen Einwohnern und Unterthanen ohne sein Vorbewust und Einwilligung, keine Dorf- oder andere Musicanten

ten dazu zu erfordern und zu nehmen, ausdrücklich untersaget, und zu dessen mehrern Urkund ihm dieser Concession-Schein, unter dem Gerichts-Insiegel und des bestallten Gerichts-Verwalters eigenhändiger Unterschrift, ausgefertiget worden. Sign. Laue am 31. Aug. 1743.

herrliche Winckleriſche Gerichte daſelbſt.

No. CXXIV. A.

Gerichts wegen wird der Gemeinde zu Laue hiermit bey 1. Nßo. Strafe angedeutet, zu denen künftigen vorfallenden Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchmessen, und allen andern Begebenheiten, worzu Music verlanget wird, keine andere Musicanten, als den Stadt-Pfeifer zu Delitzsch, Herrn Johann Martin Haumannen, nebst dessen Leuten, zu nehmen. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Strafe zu hüten hat. Laue den 2. Sept. 1743.

No. CXXV.

Demnach bey Ihro Hoch-Edelgeb. den Herrn Appellation-Rath D. Johann Gottfried Wincklern, Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn zu Laue, Gottfried Richter, Musicus Instrumentalis zu Paupitzsch, gehorsamst angesuchet, ihm und seiner Bande die Aufwartung mit der Muße in Laue, bey Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchmessen, Verlöbnissen, und anderen zulässigen Zusammenkünften, bey zugelassener Zeit, allein zu concediren und zu verstatten, ihme solches auch hochgeneigt, jedoch dergestalt, daß derselbe von einer Hochzeit 1. Rthlr. von einen Abend-Essen 16. gr. von einer Kindtaufen 12. gr. von der Kirchmeß 12. gr. von einer Verlöbniß und andern erlaubten Aufwartungen, jedesmal 8 gr. so bald die Aufwartung vorbey, an mich den Gerichts-Verwalter bezahlen, hergegen sich, nebst seiner Bande, gegen die Unterthanen höflich und bescheiden aufführen, durch Abforderung übermäßiger Gebühren und Bewirthung, nicht beschweren und übersetzen, sondern nach eines jeden Zustande und Vermögen sich richten, und vorlieb nehmen, auch denen allergnädigsten Mandaten, derer blasenden Instrumente halber, bey der in jenen gesetzten Strafe und Cassation dieser Concession, sich gemäß bezeigen, wie auch in derer Unterthanen Willkühr, ob dieselben, bey ereigneten Fällen, z. 4. oder mehr Musicanten aus seiner Bande brauchen, und solche durch ihre Pferde und Wagen abhohlen, und wieder heim bringen wollen, stellen, auch jedesmal den an ihn, der Aufwartung halber, geschickten Bothen bezahlen solle; concediret worden.

Weil

Weil nun gedachter Gottfried Richter, vor sich und nomine seiner Bande, solchem allen nachzukommen, und das beliebte und ausgemachte locarium jederzeit richtig zu bezahlen, und mir, dem Gerichts-Verwalter, zu liefern, auch wegen seiner Cameraden sich zu verbürgen, mittelst seiner ad protocollum beschehenen eigenhändigen Unterschrift, versprochen und anheischig gemacht, sowohl dem beneficio excussionis & divisionis ausdrücklich renunciret hat; Also ist diese Concession, unter dem Gerichts-Innsiegel und meiner des Gerichts-Verwalters eigenhändigen Unterschrift, bis auf der Gerichts-Herrschaft Hinterziehen, ausgefertiget worden. So geschehen den 16. Novembr. 1737.

herrl. Winckleriſche Gerichte zu Laue.
Lic. Christian Albert, Ger. Verw.

No. CXXVI.

Delitzsch, den 30. Nov. 1737.

Meldet sich bey mir, dem Winckleriſchen Gerichts-Director, Gottfried Richter aus Paupitzsch, und bringet an, was maßen er am letztabgewichener Kirchmeß in Laue, der Gerichts-Herrschaft Concession zu Folge, aufgewartet, allein es hätten einige Unterthanen sich sehr grob und unhöflich aufgeführet, und sowohl die Gerichts-Herrschaft, als den Gerichts-Verwalter und ihn, mit ungebührlichen und groben Reden angegriffen, indem Gottfried Leutemann gesagt: Richter hätte den Herrn betrogen, sie wären keinen Pacht zu geben schuldig, es wären Neuigkeiten, und nur des Gerichts-Verwalters Betrieb, sie ließen sich keine neuen Gerechtigkeiten aufbürden; Ferner habe Schröter, am Dienstage an der Peilicke, zu andern Unterthanen gesagt, auf die letzt verpachteten die Herren auch die Hunde. Hiernächst hätten sie über Tische auf den Pacht gestichelt, insonderheit habe Böser gesagt; der Herr schiere sich viel um solche Baggatells; Endlich hätte ihm Christian Hennig aus Petersroda, als sie getheilet, den Pacht hinweggenommen, und zu sich genommen, worauf Richter den Schencken Hübnern gebethen, er möchte seiner Cameraden Instrumente inne behalten, oder zum Richter schicken, daß er die Instrumente alle zusammen in Verwahrung nehmen sollte, er wollte den Weg bezahlen ꝛc.

herrl. Winckleriſche Gerichte zu Laue.
Lic. Christian Albert.

Auf des Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn Verordnung ist am 25. Febr. 1738. Schrötern und Leutemannen ihr unverantwortlich Bezeigen nachdrück-

drücklich verwiesen, und daß sie sich künftig bescheidener aufführen, wiedrigenfalls aber nachdrücklich bestrafet werden, vorietzo aber nur die Gerichts-Gebühren jeder 16. gr. erlegen sollen, bedeutet worden, welches alles sie angelobet ꝛc.

No. CXXVII.

Auf des Gerichts-Herrn Klage, wider Christian Voigten Gärtner zu Merxdorf, wird Mense Julii 1736. a Fac. Witeberg. erkannt: Daß zwar Beklagter pro confesso & convicto zu achten, es hat aber die Klage angebrachter maßen nicht statt, cum refusione expensarum. Ex rationibus decidendi: Dieweil das medium concludendi, als ob in gantz Chur-Sachsen usual, daß die auf Hochzeiten aufwartende Musicanten der Gerichts-Herrschaft, allwo die Hochzeit vorgehet, und die Braut befindlich ist, jedesmal einen Canonem entrichten müssen, eines Theils keinen Grund hat, andern Theils auch, und wenn die angezogene Gewohnheit gegründet wäre, aus solcher nicht wider Beklagten, der kein Musicante ist, noch bey einer Hochzeit mit der Music aufgewartet hat, sondern der angegebenen Braut Vater ist, auch, wie in der Klage selbst angeführet wird, die Hochzeit nicht einmal unter Klägers Gerichten, sondern in loco tertio und wo der Bräutigam sich aufhält, ausgerichtet worden ꝛc.

No. CXXVIII.

Responsum Fac. Jur. Lipf. Mens. Febr. 1710. an Herrn Lic. Johann Christoph Vogeln, Advocaten zu Zwickau.

Hat Herr Otto Willhelm, Graf und Herr von Schönburg zu Lichtenstein, denen Jagd-Pfeifern, wegen der Aufwartung auf denen Hochzeiten, eine gewisse Concession verliehen, Kraft deren die Einwohner des Dorfs Ober-Lungwitz, an obberührte Personen, auf gewisse maße, gebunden seyn sollten, darüber sie sich beschweren, demnach will er, ob sie bey Vermeidung willkührlicher Strafe an die Jagd-Pfeifer gewiesen werden, oder sich darwider mit ihrer Possess der natürlichen Freyheit schützen, bey denen hohen Königl. und Churfl. Sächsischen Tribunalen dißfalls Klage anstellen, und von dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig eine Pönal-Inhibition erlangen können? des Rechten berichtet seyn. Ob nun wohl angeführet wird, daß einer Obrigkeit in Policey-Sachen, dem Lande und denen Unterthanen zum Besten, Anordnungen zu machen, nachgelassen, auch berührte Concession dahin gerichtet sey, daß die Music bey der Kirchen befördert und denen

Jagd-

Jagd-Pfeifern ein mehreres, als Fremden, nicht abgestattet, auch von ihnen einen, zwo oder drey, zur Aufwartung zu nehmen, unverwehret seyn solle, dergestalt, daß Wechsels-weise von denen Jagd-Pfeifern bey 2. Hochzeiten, die andern drey Spielleute, Michael Dost, George Kretzschmar und Daniel Schindler, bey einer Hochzeit, und ferner nach der Reihe, auch solange jetztbenannte drey Personen am Leben, die Aufwartung zu thun haben, und in Abwesenheit der Jagd-Pfeifer, von obigen Dreyen einige darzu genommen, hingegen, wenn jemand, außer der Ordnung, die Jagd-Pfeifer brauchen wolle, dieselben nachmahls denen andern die Aufwartung zu überlassen, sowohl ofterwehnte Jagd-Pfeifer, die Music in der Kirchen zu Ober-Lungwitz zu bestellen, schuldig, daß bey denen hohen Festen, den ersten Feyertag, bey denen Sonntagen, Vormittags, die Music verrichtet, und ihnen erlaubet wäre, den andern Feyertag, auch dann und wann des Sonntags, jedoch mit Gutbefinden des Lungwitzer Pfarrers in Hohenstein, die Music zu versehen, folglich, daß dieser so umständlich abgefaßter Ordnung und der Beförderung des Gottesdiensts halber, das Recht und die Billigkeit nicht gestattete, derselben zuwider zu leben, hiernechst, daß die aus solcher Verordnung denen Ungehorsamen dictirte Strafe vor diesesmal erlassen worden, dannenhero, daß die Unterthanen des Dorfes Ober-Lungwitz, deßfalls auf ihre Posseß der Freyheit, sich nicht beziehen, noch zu klagen, oder auch eine Inhibition zu suchen, berechtiget wären, es das Ansehen gewinnet.

Dennoch aber und dieweil die Einwohner des Dorfes Ober-Lungwitz und deren Vorfahren, von undencklichen Jahren her, in Posseß der natürlichen Freyheit, bey ihren Hochzeiten und andern zuläßigen Freuden-Tagen, Musicanten, wann und woher sie, in- und außerhalb des Dorfes wollen, nach Gefallen zu nehmen, sich befinden, ohne daß sie an gewisse Personen gebunden wären, und angeregte Posseß zu bescheinigen sich getrauen, auch dem Anziehen nach, die Haupt-Ursache des angemaßten Juris prohibendi die Bestellung der Hof-Music ist, welche sie, bey der Herrschaft ohne Entgeld zu verrichten, übernommen, und die Kirchen-Music, von denen Dorf-Spielleuten, so die jetzigen Jagd-Pfeifer zum Theil unterrichtet, bishero gnüglich versorget worden, die Verleihung eines Juris prohibendi auch vor keine solche Policey-Sache zu halten, die in der Obrigkeit Gefallen so schlechterdings beruhete, indem denen Unterthanen an ihrer Freyheit mercklicher Abbruch geschiehet, auch die Jagd-Pfeifer besser, als die Dorf-Spielleute, wollen tractiret, und vor ihre Mühe belohnet seyn, deswegen angeregte Concession, so denen Landes-Gesetzen zuwider läuft, die Eigenschaft eines

Privilegii hat, das ordentlicher Weise von der hohen Landes-Obrigkeit gegeben werden muß, sowohl der Graf und Herr von Schönburg, bey eingenommener Erb-Huldigung, die Unterthanen bey ihren Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, ohne neuerliche Beschwerde, zu lassen, die Versicherung gethan, also darwider die Einwohner zu Ober-Lungwitz an gewisse Jagd-Pfeifer mit der Music zu weisen, und ihnen, andere zu gebrauchen, zu verwehren, nicht befugt, auch, da die dictirte Strafe sub dato den 4ten Decembr. 1709. erlassen, daß sie vor diesesmal aus Gnaden geschencket sey, hinzugefüget, ingleichen, daß sie künftighin sich gegen ihre Obrigkeit gehorsamst bezeigen sollen, damit sie nicht verursachet werden möge, großen Nachdruck sehen zu lassen, woraus zu schließen, daß sie, der dictirten Strafen Eintreibung berechtiget zu seyn, auch dieselben künftig von denen, die der Conceßion zuwider handeln, einzubringen gemeinet: So ist der Graf und Herr von Schönburg, die Einwohner zu Ober-Lungwitz an die sogenannten Jagd-Pfeifer zu weisen, und ihnen den Gebrauch anderer Spielleute zu inhibiren, nicht befugt, auch bleibet ihnen bey den Königl. und Churfl. Sächsischen Tribunalen deswegen zu klagen, und nach genugsamer Bescheinigung possessionis libertatis, bey dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, Inhibition zu suchen, und gestallten Sachen nach, wenn der Herr von Schönburg nichts erhebliches darwider einzuwenden vermag, auszubringen, unbenommen. V. R. W.

No. CXXIX.

Von Gottes Gnaden, Christian, Hertzog zu Sachsen ꝛc. postulirter Administrator des Stiffts Merseburg ꝛc.

Lieber Getreuer, Wir seindt von dem ietzigen Stadt-Pfeifer zu Schkeyditz, Heinrich Hahnen, unterthänigst angelanget worden, daß Wir ihm die Aufwartung bey Hochzeiten, Kindtaufen oder andern ehrlichen Zusammenkunften, bey welchen man Stadt-Pfeifer oder Geyger zu gebrauchen pfleget, vor andern gnädigst verstatten wollten,

Wann Wir denn in Ansehung dessen, daß der Verdienst bey der Stadt ohne das gering, hingegen Supplicant die Aufwartung bey dem Gottesdienst schuldigster maßen mit verrichtet, Als haben Wir solchen seinen unterthänigsten Suchen statt gegeben, vnd befehlen dir diesemnach gnädigst, Du wollest dieserhalben, bey denen Amts-Unterthanen, gebührende Verfügung thuen, und gemelten Heinrich Hahnen, bey sothaner Aufwartung, bis

auf

auf Unser wieder Hinterziehen, Schutz leisten, Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Merseburgk am 25. Augusti Anno 1663.

Christian H. z. S. M.

Unserm Schöffer zu Schkeyditz und lieben Getreuen, Carl Schreyen.

Worauf vermittelst eines unterm 7. Sept. 1663. an die Amts-Richter, Dorf-Schultzen, Bauermeister und sämtliche Gemeinden, ausgefertigten Patents, solche gnädigste Verordnung denenselben bekannt gemachet, und die gehorsamste Folg-Leistung ihnen auferleget, auch nachgehends das Verboth wiederholet worden.

No. CXXX.

Demnach des hochwürdigsten Herrn Administratoris des Stifts Merseburgk, Hertzogk Christian zu Sachsen ꝛc. Hochfl. Durchl. ꝛc. mein gnädigster Herr ꝛc. dem jetzigen Stadt-Pfeifer zu Schkeuditz, Heinrich Hahnen, die Aufwartung bey Hochzeiten, Kindtaufen, oder andern ehrlichen Zusammenkünften, bey welchen man Stadt-Pfeifer oder Geiger zu gebrauchen pfleget, im Amte Schkeuditz, vor andern gnädigst verstattet vnd verwilliget, auch ihme hierunter Schutz zu leisten, gnädigst anbefohlen: Allermaßen der deßwegen gnädigst ergangene Befehlich, allen vnd jeden Amts-Richtern, Dorf-Schultzen vnd Bauerweistern, wie auch dererselben Gemeinen vnd Vnterthanen, vermittelst eines schriftlichen herumbgegangenen Patents de dato den 7. Sept. Ao. 1663. nicht allein eröfnet, sondern auch die gnädigste Verordnung denenselben mit mehrern beybracht worden; Vnd aber, deme zuwider, sich vnterschiedene Vnterthanen widerspänstigk vnd eines andern bezeiget, vnd nicht allein andere vnd außer dem Amt gesessene fremde Spielleute an sich gezogen, sondern auch denenselben zu Aufwartungen Anlaß gegeben vnd Fürschub gethan, also gar, daß auch andere ihme nicht zugethane Spielleute, Pfeifer, vnd Dorf-Fiedler, sich in Wirthschaften, Kindtaufen, vnd andern frölichen Zusammenkünften, mit Gewalt ein- vnd ihn, Hahnen, hingegen mit Frevel vnd per indirectum abzubringen, vnternommen, welchem keinesweges ferner nachzusehen, mir Amts wegen oblieget. Als wird, Craft habenden gnädigsten Befehlichs, hiermit allen vnd jeden Amts-Richtern, Schultzen, Bauermeistern, Gemeinden, vnd ingemein allen vnd jeden Vnterthanen des Ambts Schkeuditz, alles Ernstes vfferleget vnd anbefohlen, sich diesem gnädigsten Befehliche allenthalben gehorsamst vnd gemeß zu bezeigen, vnd in keinerley Weise noch Wege im geringsten darwider zu handeln, noch sich, darüber zu schreiten, betreten zu lassen, wi-

drigenfalls aber, vnd do einer vnd der andere sich gelüsten lassen wird, diesen gemelten Heinrich Hahnen, bey Hochzeiten, Kindtaufen, vnd andern ehrlichen, vfrichtigen Zusammenkünften, hindanzusetzen oder andere Spielleute, Pfeifer vnd Dorf-Fiedler, von fremden Orten anzunehmen vnd zu gebrauchen, derselbige mit vnbenannter, doch vnfehlbarer ernster Strafe angesehen vnd beleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten, vnd für Ungelegenheit vnd Strafe zu hüten wissen wird. Zu Urkund mit des Amts Schkeuditz Insiegel wissentlich bedruckt, vnd zu männigliches Wissenschaft allhier öffentlich angeschlagen. Sign. Schkeuditz den 2. May Anno 1665.

No. CXXXI.

Christian ꝛc. Hertzog zu Sachsen ꝛc.

Es beschweret sich der Stadt-Pfeifer unterthänigst, daß ihm von denen Pfuschern vnd Bier-Fiedlern, in dem Aufwarten bey Hochzeiten und andern Conviviis, sowohl in Städten als auf dem Lande, großer Eintrag gethan würde, da er doch die Music in der Kirchen mit versehen, und das Abblasen vom Thurme verrichten, auch darzu Gesellen und Jungen halten müsse, mit gehorsamster Bitte, daß Inhalts ihres, der Stadt-Pfeifer, erlangten Kayserl. Privilegii, gemeldten Pfuschern und Bier-Fiedlern, bey ernstlicher Strafe verboten werden möchte, sich dergleichen weiter nicht zu unterfangen, und hingegen zu verordnen, daß die Unterthanen schuldig seyn sollen, ihn bey solchen Ausrichtungen zu gebrauchen. Woferne sichs nun dem Anzeigen gemäß verhält, und Supplicant aufn Thurme und in der Kirche mit aufwarten muß, so ist unser Befehl hiermit, ihe wollet, ein jeder in seinen ihn anvertrauten Gerichten, die nachdrückliche Verfügung thun, daß die Pfuscher und Bier-Fiedler sich des Aufwartens bey Hochzeiten und anderen Conviviis enthalten sollen, und Supplicant mit seinen Gehülfen darzu genommen und gebraucht werde, Jedoch, daß sie auch mit einem billigen zufrieden seyn, und die Leute oder Gäste mit ihrem Abfordern nicht übersetzen, worüber ihr gebührend zu halten, und Supplicanten dabey bis an Uns zu schützen wissen werdet. Daran ꝛc. Datum Merseburgk, den 18 Augusti, Ao. 1687.

No. CXXXII.

ꝛc. Lieber Getreuer, bey Uns beschwehret sich Heinrich Hahn, Stadt-Pfeifer zu Schkeuditz, vber die Einwohner zue Raßnitz, daß sie, Vnsern beschehenen Verordnungen zuwider, ihme zur Aufwartung bey Hochzeiten vnd andern

andern Ehren-Wercken, nicht erforderten, sondern andern Frembden solches Accidentz zuwendeten, führet darneben allenthalben an und bittet, gestalt der Beyschluß mit mehrerm besaget, Darauf ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, du wollest Beklagte förderlichst vor dir bescheiden, und daß sie, bey ihren Ausrichtungen, keine fremde Spielleute brauchen sollen, bey einer gewissen Strafe untersagen, Do es aber nötig vnd sie was erhebliches darwider einzuwenden, deinen unterthenigsten Bericht, nebst Rücksendung der Innlagen, hierinnen erstatten. Daran geschicht Unsere Meynung, Datum Mersburgk am 17. Septembr. Anno 1666.

J. D. Haacke.
Johanns George Rinck, S.

Unserm Schösser zu Schkeuditz und lieben Getreuen, Carol Schreyen.

No. CXXXIII.

Unsern geneigten Willen zuvor. Erbarer, guter Gönner. Was Ihro Fürstl. Durchl. an Uns, auf Michael Schmids und Consorten, wegen Verstattung der musicalischen Aufwartung, bey denen Hochzeiten in hiesigen Stiftischen Aemtern und deshalber offerirten jährlichen Pacht-Geldes, beschehenes unterthänigstes Ansuchen, gnädigst rescribiret, das ersehet ihr aus denen abschriftlichen Beylagen mit mehrern. Und ist dahero, solchem gnädigsten Befehl zu schuldigster Folge, Unser Begehren hiermit, ihr wollet, woferne nichts bedenckliches hierbey vorkommet, und insonderheit denen Stadt-Musicis, oder sonsten jemanden, nicht bereits ein Recht zustehet, wegen des Amtes Schkeuditz, mit denen Supplicanten über dem gesuchten Pachte Handlungen pflegen, und das Qvantum des Pacht-Geldes, so hoch es, nach Beschaffenheit der etwa vorkommenden Umstände, hinauf zu bringen seyn möchte, auswerfen, auch wenn sie hinunter einig, den Contract auf drey Jahr, bis zu Unserer Genehmhaltung, schließen, darbey iedoch ausdrücklich zu bedingen, daß die Pränumeration jedesmahl von halben zu halben Jahren, bey Vermeidung der Cassation geleistet, auch allenthalben die Billigkeit beobachtet, und niemand von ihnen über die Gebühr beschweret, oder übersetzet werden möge. Datum Merseburgk am 22. Dec. 1713.

Fürstl. Sächs. zur Stifts-Regierung anhero verordnete Cantzler, Vice-Cantzler und Räthe.

C. G. Reinhardt.
J. F. Wanckheim, S.

Dem erbaren, Unsern guten Gönner, Samuel Buben, Schössern zu Schkeuditz.

No.

No. CXXXIV.

2c Lieber Getreuer. Woferne der Stadt-Pfeifer zu Schkeuditz, Jacob Große, sich anerklären wird, daß er die Kirchen-Music daselbst mit gnugsamen Adjuvanten versehen, und jährlich ins Amt zwölf Thaler, Termino Michaelis, jedesmal baar pränumeriren wolle; So sind Wir, demselben die Aufwartung bey denen Unterthanen des Amts Schkeuditz, vor andern ferner zu lassen, gemeynet, Jedoch, daß er auf dem Fall, da er mit seinen Kirchen-Adjuvanten iezuweilen nicht alles auf dem Lande selbst bestreiten könnte, keinen andern auswärtigen, sondern bis zu weiterer Verordnung supplicirenden Michael Schmieden und Consorten, als Stifts-Unterthanen, das Aufwarten bey dergleichen Hochzeiten und Kindtaufen überlasse.

Wir begehren demnach hiermit gnädigst, du wollest solches denen Interessenten eröfnen, und die Gebühr hierunter ferner verfügen, Zu welchem Ende du die vormals mit Bericht eingesendeten Amts-Acta beyverwahrt zurück zu empfangen hast. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Merseburg den 31. Jan. 1715.

C. G. Reinhardt.

Unserm Amtmanne zu Schkeuditz und lieben Getreuen, Samuel Buben.

No. CXXXV.

Ans Hochlöbliche Ober-Gerichte.

Ew. 2c, sollen wir klagende nicht verhalten, daß, ob wir wohl von 1. bis 20. und mehr Jahren, bey Hochzeiten, Ehren-Gelacken, und andern Begebenheiten, unsern Unterthanen in denen beyden Dörfern, Ober-Wuntsch und Judendorf, unsere gewöhnliche Spielleute aufwarten lassen, auch die resp. Ober- und Erb-Gerichte, über besagte Unsere Unterthanen, nach Gefallen ausgeübet, und Uns dieserhalb in possessione vel quasi præsentanea befinden, so unterstehet sich doch der Hochfürstl. Sächs. Amtmann zu Freyburg, Herr Friedrich Heinrich Berger, uns darinnen zu turbiren, indem er unsere Unterthanen dahin anhalten will, daß sie, in obbemelten Fällen, die Haus-Leute zu Freyburg gebrauchen sollen, hat auch daher unsern Unterthanen zu Judendorf, Hanns Kloßen, vor das Amt Freyburg citiret, mit ihm die Citation, durch den Land-Knecht, in seiner Behausung insinuiren lassen. Weiln aber diese Turbation keinesweges zu verantworten; Als ergehet an Ew. 2c. unser dienstl. Suchen und Bitten, sie geruhen großgünstig, dem Herrn Amtmanne zu Freyburg, daß er uns in obangezogener

Posseß

Posseß ferner nicht turbire, die beschehene Andeutung, ingleichen die an Kloßen ergangene Citation, hinwiederum caßire, sich allen fernern Eingrifs in unsere Jurisdiction enthalte, caution de non amplius turbando bestelle, auch alle verursachte Schäden und Unkosten erstatte, bey 50. Gfl. Strafe anzubefehlen ꝛc.

Sign. den 11. Apr. 1708. Ernst Ludolph, Carl Günther, und Otto Heinrich Bose, Gebrüdere zu Oberwüntzsch.

Hierauf wird, ohngeachtet Beklagter eingewendet, es wären, auf gnädigsten Befehl, gewisse Amts-Spielleute in denen immediaten Amts-Dörfern bestellet, auch das deswegen gefertigte Patent richtig insinuiret worden, Hanns Kloße aber sich anderer gebrauchet, weshalber das Amt ihn dreymal citiren und wegen seines Außenbleibens, zu Beybehaltung der Amts-Gerechtigkeit, zum Arrest ins Amt bringen lassen, welchem die Ober-Gerichte über Jüdendorf zustünden und das Amt in possessione sey, dahin citationes immediate ergehen zu lassen, an Beklagten unterm 1. Jnn. 1708. Pœnal-Inhibition insinuiret: Term. Cruc. 1708. aber solche in vim simplicis citationis billig resolviret, weil Beklagter die gnädigsten Befehle und Patente beygebracht, auch in einem de dato Torgau den 19. Aug. 1562. ertheilten Abschiede enthalten, daß der Land-Knecht die Hochfürstl. Ge- und Verbothe, in denen Bosischen Gerichten thun solle, welchem auch Herr Dietrich Andreas Bose auf Oberwüntzsch, in seinem Reverse, lediglich submittiret ꝛc. und ist der Abschied Term. Luciæ 1708. Leuterungs-weise confirmiret worden.

No. CXXXVI.

Auf der Gemeinde zu Merxdorf übergebene Klage, daß obschon ein Receß vorhanden, nach dessen Jnhalte die Unterthanen, derer Spielleute halber, bey ihrer Freyheit gelassen und, die zu Triestewitz oder andere, wider ihren Willen zu gebrauchen, nicht genöthiget werden sollen, auch der Gerichts-Herr mit seinem Suchen wider etliche Nachbaren bereits durch 2. Urtel abgewiesen worden, selbiger dennoch am 7. Nov. 1744 mit Zuziehung der Gerichte, alles Protestirens und Appellirens an das Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte ungeachtet, die Instrumenta dem Mühlberger Stadt-Musico Trabitio wegzunehmen, sie in ihrer Hochzeit-Freude zu stören, und einen Musicanten-Zinß zu fordern, den Proceß ab executione anzufangen, und ein attentatum zu begehen, woraus Mord und Todschlag entstehen können:

Ohngeacht der Gerichts-Herr allein das Factum übernommen, und daß er denen Musicanten nur eine Hautbois zum Pfande wegnehmen lassen, vorgeschützet: Die Gemeinde hergegen repliciret, daß wenn dergleichen Zinß von Musicanten gegeben werden müsse, sie als arme Heyde-Bauren ihnen nicht viel opfern und zahlen könnten, keine zu ihren Hochzeiten würden erlangen können, folglich des Gerichts-Herrn seine nolentes volentes nehmen müsten, welches jedoch dem Erb-Register und natürlicher Freyheit, auch bisheriger Posseß entgegen wäre: Ob auch schon des Gerichts-Herrn denominirte Zeugen deponiret, daß jederzeit sonst die Music, auf denen unter Triestewitzer Gerichtsbarkeit vorfallenden Hochzeiten, gegen einen gewissen Zinß verpachtet gewesen, und nach dem de ao. 1716. getroffenen Recesse verschiedene Unterthanen, für die gebrauchte Music, einen gewissen Zinß entrichtet worden, manchmal von Musicanten, manchmal von Hochzeit-Vätern, mehrentheils an 2. Thalern, in Welsau und Kaucklitz aber 3. bis 4. Thalern, nachdem die Hochzeit groß wäre: So ist doch, de dato Leipzig den 19. Martii 1745. Pœnal-Inhibition, an den Gerichts-Herrn allein ergangen, auch die Appellation vor desert erkannt worden. Worauf die Parition geschehen, die Cassation des Verfahrens der Gemeinde communiciret, die attentaten Straf-Gelder an 10. fl. bezahlet, und die liqvidirten 101. thl. nach Moderation auf 78. thl. erstattet worden.

Nachhero hat der Gerichts-Herr zu Triestewitz, gegen die Gemeinden zu Marcksdorf, sich erkläret, vom 3. Martii 1747. an, von denen Hochzeiten, wenn sie ein oder zwey Tage währen, 1. Thaler, wenn sie 3. Tage dauren, 1. Thlr. 6. gr. und woferne selbige 4. Tage währen, 1. Thlr. 12. gr. wegen der dabey habenden Music, als einen Musicanten-Zinß, und zwar jedesmal von demjenigen, der die Hochzeit ausrichtet, zu fordern, dergestalt, daß die verglichenen Marxdörfer, deren Güther und Häuser, die Musicanten, woher sie nur wollen, nehmen können und mögen. Immaßen sie das zum Processe gemißbrauchte Syndicat ausdrücklich wiederrufen, und ihren Regreß, wegen der verursachten Unkosten, an die Syndicos sich vorbehalten.

No. CXXXVII.

Verordnung.

Nachdem man vor gut befunden, daß die jüngsthin ergangene Verordnung, wegen Eintheilung derer Dorfschaften, vor die in hiesigen Amte sich befindenden Spielleute, in etwas geändert, und das Dorf Döbritz und Qvaschwitz, dem Daumitzscher Organisten, Hanns George Kühnen, alleine über-

überlassen, hingegen Solckwitz, an statt Döbritz, denen hiesigen Spielleuten zugeeignet werden, dieses auch, wegen bevorstehender 2. Hochzeiten zu Döbritz, ermeldten Kühn zuträglich scheinet, also wird derselbe hiermit bedeutet, das Dorf Solckwitz mit seiner Music müßig zu gehen, und hingegen zu Daumitzsch, Qvaschwitz und Döbritz jedesmal die Hochzeiten mit denen Seinigen zu verrichten. Wornach sich also zu achten. Sign. Oppurg den 9. Novembr. 1706.

Amt Oppurg.
Johann David Jäger.

No. CXXXVIII.

Den 9. Novembr. 1706.

Erscheinen hiesige Gerichts-dorfschaftliche Musicanten, und bringen vor, wie jüngsthin eine Verordnung von hiesigen Amte gemacht worden vermöge deren sie alle Gerichts-Dorfschaften haben sollten, er der Daumitzscher hingegen sollte Daumitzsch, Solckwitz und Röhmen, wie auch Döbritz, auf gewisse maße haben. Nachdem aber einer von ihnen und zwar Hanns Christoph Friedrich in Solckwitz wohnete, und ihm fast schimpflich wäre, daß er fremde Spielleute in seinen Dorfe hören sollte; Als wollte er und seine Cammeraden den Daumitzscher lieber Döbritz überlassen und Solckwitz davor nehmen, als Solckwitz verlassen, und würde der Daumitzscher um so viel desto weniger sich zu beschweren Ursache haben, weiln in Döbritz würcklich 2. Hochzeiten wären, dahingegen in Solckwitz nur eine wäre, dahero sie um Verordnung dieserwegen angesucht haben wollten.

No. CXXXIX.

Zu wissen. Demnach der hochgebohrne Graf und Herr, Herr Wolf Heinrich, des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Schönburg, Graf und Herr zu Glauchau und Waldenburgk, wie auch der Nieder-Grafschaft Harttenstein ꝛc. verwichener Zeit schlüßig worden, die Hochzeit-Music in dero Amts-Gerichten von gewissen Musicanten, um alle Unordnung zu vermeiden, und auf solche Art die fremden Musicanten davon abzuhalten, verrichten zu lassen, auch bereits etliche Dorfschaften auf dergleichen Art verpachtet; Als wollen sie die übrigen Dörfer vollends, nehmlich Wernsdorf, Tauscha, Ziembergk, Ober- und Nieder-Steinbach und Marckersdorf, an Christoph Kertzschen zu Tauscha, Kraft dieses Briefes verpachtet haben-

dergestalt und also, daß er die Hochzeiten zwar alleine, samt seinen Consorten, mit der Music versehen, daferne aber etliche Hochzeiten zugleich angestellet werden möchten, er dieselben nicht durch fremde, sondern durch Ihro Hochgräfl. Gnaden unterthänige Musicanten, wo er selber nicht hinkommen kann, versehen und verrichten lassen. Darneben aber auch niemanden, wegen der Gebühren dieses Pachts halber, beschweren und übersetzen: Worgegen Ihrer Hochgräfl. Gnaden mehr besagter Christoph Kertzscher von jedweder Hochzeit, sie sey groß oder klein, 8. gr. wegen des ihnen zu leistenden Schutzes zahlen, auch keine Hochzeit verschweigen oder unterschlagen, und bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung, sich gehorsamlich erkläret und versprochen. Zu Urkund ist dieser Pacht-Brief aufgesetzet und unter dem Amts-Insiegel, auch meiner der Zeit Hof-Raths und Amts-Administratoris Unterschrift ausgestellt, iedoch von Ihrer Hochgräfl. Gnaden, wenn es sie belieblich, die Macht, solchen Contract wieder zu caßiren, reserviret worden. Anno 1704.

Amt Pönigk.

No. CXL.

George Günther und George Hartzendorf sollen, nach Hochgräfl. gnädigen Befehl, auf ihr unterthäniges Anhalten, die Dorf-Music in denen Dörfern, Wernsdorf, Ober- und Nieder-Steinbach und Marckersdorf verrichten, jedoch ihren Versprechen nach bey jeden Ehren-Gelack von jeden Tische 6. gr. ingleichen jeder besonders jährlich 12. gr. Erb-Zins, dieser Dorf-Music halber, in hiesig Hochgräfl. Amt entrichten. Sign. Penig den 11. Octobr. ao. 1710.

Amt Penig.

Carl Willhelm Reyher, D.

No. CXLI.

Der Rath zu Mitweyda hat de dato 22. Nov. 1701. an den Hochzeit-Vater Langen, zur alten Mitweyda, ein Verboth ergehen lassen, weil Martin Frentzel, von Franckenau, denen Stadt-Pfeifern, auf deren Gerichten bey David Langens Hochzeit zur Alten-Wittweyda, aufzuwarten verwehren wollen, und seine Söhne zu solchem Behuf dahin geschicket, der Rath aber, auf ihren Gerichten jemanden sich auforingen zu lassen, nicht gemei-

ret, der Hochzeit-Vater Frentzeln solches hinterbringen, und do dessen Söhne sich bey ihme, um dasigen Stadt-Pfeifern in ihren Verrichtungen einige Hindernüß zu machen, angeben würden, zu fernerer Verordnung alsbald bey dem regierenden Bürgermeister es angeben solle.

Als die Land-Musicanten zu Franckenau, Ottendorf und Clauswitz anno 1701. beym Ober-Hof-Gerichte, wider den Rath zu Mitweyda und dasige Stadt-Pfeifer, eine Possessorien-Klage übergeben, daß sie des Aufwartens mit ihrer Instrumental-Music bey Hochzeiten und anderen Ehren-Gelacken, auf Verlangen, in denen dem Rathe gehörigen Dörfern Alten-Mitweyde, Naundörfgen, Weinsdorf und Erlau, in Posseß wären, dennoch der Rath sich unterstanden, auf der Stadt-Pfeifer Ansuchen, David Langen, zu Erlau, bey 5. Rthlr. Strafe es zu verbiethen ꝛc. hat der Rath auf das Monitorium einberichtet, es sey allergnädigster Befehl d. d. 28. Julii 1699. ergangen, Frentzels Söhne hätten, gegen 12. gr. von einem Ehren-Gelacke sie aufwarten zu lassen, beym Rathe angehalten, ihnen damals deferiret, letzthin aber abgeschlagen worden, dergestalt keine Posseß vorhanden. Die abgehörten Zeugen sagen, das Dorf Alten-Mitweyda sey niemals an die Stadt-Pfeifer gebunden gewesen, das Dorf habe Musicanten geholet, wo es gewollt.

CAP. V.

Von denen Beschwerungen der Gerichtsbarkeit.

§. LXII.

Diese bestehen theils in Verwaltung der Justitz;

Recht und Gerechtigkeit gebührend zu handhaben, auch denen Gesetzen, der Billigkeit und Observantz gemäß zu verfahren, erfordert vieles Nachdencken, mühsame Arbeit und große Vorsicht. Die Verwaltung behöriger Justitz, einem jeden zu dem Seinigen zu verhelfen, ist eine solche Obliegenheit der Gerichte, worzu ein redliches Hertz, ein gesetztes Wesen, und besonderer Fleiß gehöret. Die allergeringsten Handlungen, so vor Gerichte niedergeschrieben, oder bekräftiget, oder worüber sonst beglaubte Urkunden ausgefertiget werden sollen, stehen in Gefahr, daß sie allerhand ungeziemenden, unvernünftigen und boßhaften Auslegungen unterworfen seyn, auch wohl gar Gelegenheit geben dürften, daß ungewissenhafte Sachwalter, oder feindselige Nachbaren, oder aufgebrachte ungehorsame Unterthanen, oder auch wohl Urtelsmachere selbst, ihren Muthwillen an denen Gerichten ausüben, daran etwas aussetzen, nichtswürdige Defecte darwider machen und, wenn sie gleich überzeuget sind, daß alle gute Absicht darbey geführet, Recht und Billigkeit wahrgenommen, der theuren Pflicht keinesweges entgegen gehandelt, und derer Unterthanen wahres Beste darunter zu befördern gesuchet worden, auch kein würcklicher Nutzen von ihrem Widerspruche zu hoffen sey, dennoch großes Geschrey erregen, die Gerichte durchziehen, die in fremden Gesetzen enthaltene Spitzfindigkeit darzu mißbrauchen, und ein inniges Vergnügen empfinden, wenn sie nur dem Ritter-Guths-Besitzer, oder seinem Gerichts-Verwalter, eines anhängen können. Der Bauersmann ist

überaus geneigt, solche Beschwerden reichlich zu belohnen, wenn sie nur wider seine Obrigkeit gerichtet, auch fein derb und stachlicht abgefasset sind. Da gereuet ihn kein Geld, das ihm aus dem Beutel gelocket wird: Keine Versäumniß ist ihm zu empfindlich, welche er, durch die öfteren Unterredungen mit seinem falschen Beystande, sich zuziehet. Er verkaufet ein Stück Vieh, einen Scheffel Getreyde nach dem andern, daß er die gefertigten Schriften, dem Bogen nach, richtig ablösen kann. Es gereichet ihm zur besondern Erqvickung, wenn er die sogenannten gründlichen Vorstellungen, oder vielmehr Lästerungen, fälschliche Erdichtungen und übelgegründete Beschuldigungen, dem Gerichte selbst überreichen kann. Aus einem Processe folgen mehrere, und das Handwerck wird ihm endlich so geläufig und angenehm, daß er bey jedem End-Urthel schon wiederum auf etwas neues dichtet, so er anfangen will. Die heilsam geordnete Negatorien-Klage ist sein größter Trost, von deren Kostbarkeit und Nutzen demselben der Verhetzer überaus süße Begriffe zu machen weiß [209]. Der Gerichts-Herr, oder sein Justitz-Verweser, werden durch dessen ungestümes Anlaufen und Ausstoßung allerhand hämischer Reden, oder ander widersetzlich Bezeigen, bisweilen zur Uebereilung gereitzet [210]. Was für Freude empfindet nicht sodenn der Unterthan, wenn er einen strafbaren Exceß daraus machen, und nur so viel erlangen kann, daß jene ihr Verfahren cassiren, ein weggenommenes Pfand restituiren, die Sachsen-Buße erlegen, und etliche Thaler Unkosten ihme ersetzen müssen? Es folgen Urtel, welche mehr Fatalität und Partheylichkeit, als Recht und Billigkeit, offenbar anzeigen. Dem Gerichts-Herrn schmertzet vielmals der baare Aufwand an Proceß-Kosten weit mehr, als den Bauer: Der innerlichen Schaam zu geschweigen, welche ihn äußerst bekräncket, daß er, wider Vermuthen, den Proceß verspielen und jenem zum Gelächter

209) Siehe den zweyten Theil dieser Sammlungen pag. 28. 527. 926.

210) Dergleichen bey denen pag. 290. & 437. im zweyten Theile dieser Sammlungen beschriebenen Fällen keinesweges zu verwundern gewesen wäre.

lächter werden müssen. Fället ja der Unterthan wiederum in die Hände der Gerichte, so haben diese gleichsam alle Schritte nach denen strengesten Gesetzen abzumessen, damit sie in keinem Stücke verstoßen, noch die Beschwerden über sie vermehren. Wie leichte ists geschehen, daß Dorfs-Gerichte, durch derer Partheyen wahrscheinliche Vorstellungen, zu Bekräftigung widerrechtlicher Contracte, Veräußerung derer denen Unmündigen oder Abwesenden zustehenden Grund-Stücke, zu Ausstellung obrigkeitlicher Consense über Capitalien, welche den gantzen Werth derer verpfändeten Güther übersteigen, verführet werden können, und sodenn denen verletzten Interessenten darfür Rechenschaft geben, oder die empfindlichsten Verweise vom höhern Richter verdauen, oder ihr gantzes Verfahren cassiren und die verdienten Unkosten einbüßen müssen. Woferne nun die Gerichte gar in Strafe verfallen, welche der verordnete Fiscal von ihnen eintreibet, so werden zwar die gebethenen Executoriales, wegen der verwürckten Geld-Strafen, demselben mitgetheilet, zugleich aber verordnet, daß solche nicht aus derer Gerichts-Verwaltere, Richter und Schöppen, eigenem Vermögen, sondern aus denen bereitesten Nutzungen derer Gerichte einzubringen: Worunter auch die Gerichts Sportuln, Abzugs- und Straf-Gelder mit zu verstehen. Immaßen beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte, in Sachen des Fiscals, wider die Gerichte zu Obernessa, wegen derer verwürckten 30. 60. und 120. Rheinischer Gold-Gülden, Termino Remin. & Trinit. 1736. dergestalt rechtlich erkannt worden. Sind die Dörfer amtsäßig, und müssen demnach vor den nächsten Aemtern Recht leiden, so entstehet dem Erb-Gerichts-Herrn abermals mancherley Gefahr, wenn die fürgesetzten Beamten ihnen gern in die Haare wollen, und aus Neid oder Hochmuth beständig Anlaß suchen, die anvertrauete Behauptung der herrschaftlichen hohen Gerechtsame zu mißbrauchen. Die geringsten Schreiber, ja selbst die Land-Knechte, können schädliche Werckzeuge ihrer Bekränckung werden, woferne diese nicht durch außerordentliche Höflichkeit, oder Geschencke gewonnen sind, daß sie bisweilen ein Auge zuthun. Zwar hat

solches

solches alles eine gute Würckung, indem die Unter-Gerichte desto mehr Fleiß anwenden, nach Vorschrift der Landes-Gesetze, Erb-Bücher und Verträge, ihr Verfahren allenthalben einzurichten, keinen Uuterthanen zu beläſtigen und dergestalt das Dorf, nebst dessen Einwohneren, dem Landes-Herrn selbst zum Nutzen, in einem blühenden Wohlstande zu erhalten: Die Bauren müssen ebenfalls eines tugendhaften Wandels, richtiger Abführung ihrer obliegenden Zinsen, ordentlicher Leistung derer gesetzten Frohnen und Vermeidung gehäufter Schulden, sich bestreben, damit dem Gerichts-Herrn die Gelegenheit benommen werde, an ihnen Rache auszuüben, ihre Güther anzuschlagen und Pfändungen vorzunehmen. Gleichwohl ist jenes alles die erste Beschwerung, welche denen Gerichten an Vermögen, Vergnügen, Ehre und Gemüths-Beruhigung wiederfahren, auch durch die gröſte Einsicht, gründlichste Geschicklichkeit und redlichstes Bemühen, nicht jederzeit abgewendet werden kann. Immaßen die tägliche Erfahrung solches leider bekräftiget, auch wohl die vornehmsten Ober-Richter und mit den wackersten Männern besetzte Gerichts-Bäncke gleichmäßigen Schicksale ausgesetzet sind. Dahingegen andere Lasten der Gerichtsbarkeit, bald von denen damit verknüpften Befugnüssen und Pflichten selbst, bald von denen landesherrlichen Macht-Sprüchen, bald von Ungewißheit derer Gesetze und hergebrachten Observantzen, bald von unanständigen Wiederspruche, oder Verhetzung derer Benachbarten [211], bald aber auch von denen Personen, welche vor denen Gerichten rechtfertiget werden sollen, herrühren. Ja, es entstehet öfters die erste Last eines neuen Gerichts-Herrn daraus, wenn er keinen geschickten, redlichen und fleißigen Justitz-Verwalter in der Gegend erlangen kann, von dem er überzeuget ist, daß sowohl die anvertraueten Gerichte, als darunter gehörige Einwohnere, mit demselben wohl versorget seyn möchten.

§. LXIII.

211) Siehe den zweyten Theil dieser Sammlungen pag. 281, 293, 300, 527, 528. 945.

§. LXIII.

Theils in Versorgung derer weggesetzten Kinder.

Aus obangeführten Landes-Gesetzen ist bereits wahrzunehmen, was für schwere Pflichten denen Ober-Gerichten obliegen, und wie viele Besorgnüsse entstehen müssen, daß alle erhobene Nutzungen darbey wiederum verlohren werden möchten. Die weggesetzten Kinder wollen auferzogen und ernähret seyn. Das christliche Erbarmen sowohl, als der obrigkeitliche Glantz, erfordert die Ausübung solcher Schuldigkeit. Das ungebührliche Unternehmen liebloser Eltern, welche sich entweder vor der wohlverdienten Strafe und vermutheter schweren Untersuchung fürchten müssen, oder den Jungfer-Titul gern länger beybehalten wissen, oder nicht redlich arbeiten wollen, vermehret an vielen volckreichen Orten die Anzahl der Findlinge. Woferne öffentliche Hospitäler, oder Wayfen-Häuser [212], an dem Orte vorhanden sind, wo sie gefunden worden, so dürfte wenig Bedencken seyn, daß solche unschuldige Kinder darinnen unterhalten werden müssen, weiln ja ein jeder, zu deren besserer Einrichtung und Bestreitung des Aufwandes, etwas beyträget. Wo aber dergleichen milde Stiftungen ermanglen, wie denn auf denen mehresten Dörfern darfür gar schlechte Sorgfalt getragen wird, so ereignen sich zwischen denen Ober- und Erb-Gerichts-Herren, mancherley Streitigkeiten, wer unter ihnen darzu am meisten verbunden sey. Ordentlicher Weise sollte diese Beschwerung billig denjenigen treffen, welcher die erblosen Güther an sich zu ziehen, befugt ist [213], ohn-

212) vid. D. Ahasveri Fritschii diatribe juridica, de jure ac privilegiis Hospitalium, Jenæ 1672. ed. cap. I. §. 3. de Brephotrophiis, oder Findel-Häusern.

213) vid. all. diss. Bornii §. 19. und es wäre zu wünschen, daß Herr D. Carl Friedrich Heintze, an Erfüllung seines Versprechens, welches er in der a0. 1731. zu Leipzig, de eo quod justum est circa expositionem infantum, geschriebenen Inaugural-Dissertation gethan hat, durch den frühzeitigen Tod nicht verhindert worden, oder doch einem andern Rechts-Gelehrten, die practische Ausarbeitung solche Materie fortzusetzen, beliebig wäre.

ohngeachtet es eine der größten Glückseligkeit dieses Lebens seyn muß, wer das Vermögen und den aufrichtigen Willen besitzet, anderen zu geben und mitzutheilen, das gerne Nehmen hingegen ein schlechtes sittliches Vergnügen würcken kann: So wollen doch die verderbten Affecten des Eigennutzes und Geitzes, der Beqvemlichkeit und Lieblosigkeit, ihren Sclaven nicht gestatten, freygebig, mildreich und hülfbegierig zu werden. Eine Obrigkeit will der andern diese allgemeine Pflicht aufbürden. Keine mag den beym Wegsetzen der Kinder ofters gehabten Endzweck bedencken, daß sie zum Mitleiden gegen selbige bewogen werden sollen: Alsdenn würden sich Leute genung darzu finden, welche dieselben zu sich nähmen und ernähreten, wenn sie sofort ihrer Dienste und Arbeit gebrauchen könnten. Wer weiß, was für einer boßhaften Vettel der Wechselbalg zugehöret, sagen sie, und was für Undanck wir dereinst von ihm zu gewarten haben möchten, wenn wir noch so mühsam und kostbar die Erziehung besorget hätten [214]. Daß dergleichen Findlinge durchgehends vor gute adeliche gehalten werden sollen, muß man der Spanischen Großmuth allein zuschreiben. Da nun in denen wenigsten Landes-Gesetzen dißfalls ausdrückliche Vorschrift enthalten ist, so muß man freylich das Herkommen und den bisherigen Gebrauch zu Hülfe nehmen. Mit solchen Beschwerlichkeiten die Privat-Personen und Eigenthümer der Güther zu belästigen, wo diese neugebohrne Kinder gefunden worden, dürfte aller natürlichen Billigkeit entgegen laufen, und ein beqvemes Mittel seyn, boßhaftigen Gemüthern erwünschte Gelegenheit zu geben, ihren Muthwillen an denenselben auszuüben: Wie viele würden, solche arme Kinder anderswo hinzusetzen, oder wider alle Menschlichkeit verderben zu lassen, angereitzet werden? Wollte man erst alsdenn einer Gemeinde den Unterhalt anzumuthen befugt seyn, wenn die Eltern deren Mitglie-

214) Wider dergleichen lieblose Menschen, die nichts, ohne vorherzusehende Belohnung, thun wollen, ist in des mildthätigen Leipziger Jure-Consulti, Herrn D. Johann Florens Rivini, anno 1743. geschriebenen lesenswürdigen Programmate, wohlmeinend geeifert worden.

der und Einwohner gewesen wären, was für ein Beweiß sollte darzu gehören? Ob die Nürnbergische Allmosen-Ordnung, welche der Stadt Altdorf im Jahre 1699. vorgeschrieben worden, nach welcher der volle Bettler-Schwarm denen vermögenden Geitzhälsen, durch den Bettel-Voigt, in die Häuser geführet werden soll, damit sie sich desto eher zu der gebenden Parthey schlagen möchten, unter die löblichen Policey-Anstalten gehöre, scheinet mancherley Bedencklichkeiten unterworfen zu seyn. Wollte man denen Dorfs-Einwohneren auferlegen, diesen Unterhalt nach der Zeche, oder Reihe herum, wie mit denen Frohn-Diensten gebräuchlich ist, dem Kinde zu leisten, was für abgewechselte unordentliche Erziehung und Alimenten würde selbiges zu gewarten haben? Wenn einige diese Last denenjenigen Obrigkeiten zuerkennen wollen, vor welche die Untersuch- und Bestrafung des Verbrechens der Wegsetzung selbst gehörig ist, was für Begriffe einer Verwandschaft, zwischen solcher Mißhandlung derer Eltern, und der Unterhandlungs-Pflicht ihres Kindes, mögen wohl dieselben sich gemachet haben [215]. Ist die Folgerung nicht weit natürlicher und vernünftiger, welche aus dem Befugnüsse, Herren-lose Güther an sich zu nehmen, auf den Unterhalt der Findel-Kinder gezogen wird [216]? Es ist auch von zweyen Dorf-Gerichts-Herren, deren einem die Ober- und dem andern die Erb-Gerichte zustehen, ein billigmäßiger Vortrag darüber viel eher zu hoffen, als wenn die herrschaftlichen Beamten darzu kommen, weiln letztere in keinem Falle, wo sie nicht schon Exempel oder höchste Bewilligung für sich haben, etwas neues einführen lassen, oder in Ausgabe verrech-

215) vid. diss. Anton Daniel Sonnemanns, de jure infantum, anno 1686. Francof. hab. Cap. IV. thes. 15. & Jo. Paul. Endter in diss. inaug. von Malesitz- und Frayß-Zeichen, §. 3. Cap. III. Weßhalber Herr D. George Engelbrecht, im §. IX. Membr. I. Sect. 2. seiner, de jurisdictione superiori sive alta, & inferiori seu bassa, anno 1709. zu Helmstädt geschriebenen dissertation, dafür gehalten, daß nach heutiger Observantz ein jeder Rath und ein jedes Dorf, dergleichen ihres Orts gefundene Kinder zu ernähren, schuldig sey.

216) vid. B. a Leyser. in Meditat. Vol. IX. pag. 736. sq.

rechnen dürfen. Es ist mit Verehrungs-vollen Vergnügen zu lesen, was in einem de dato Merseburg am 18. Febr. 1686. an den Schösser und Einnehmer zu Schkeuditz, gnädigst ergangenen Rescripte folgendermaßen enthalten ist: Uns ist, was ihr vf der Gemeine zu Beutitz, wegen des vor 2. Jahren daselbsten gefundenen weckgesatzten Kindes, geführte Beschwer, zum erforderten unterthänigsten Berichte erstattet, gehorsamst vorgetragen worden. Wann dann nicht abzusehen, wie das onus der Alimentation solchen Kindes, besagter Gemeinde mit Fuge aufzubürden; Als begehren Wir hiermit, gnädigst befehlende, ihr wollet die Anstalt machen, daß sothanes Kind jemanden, gegen das vorhin gesetzte wöchentliche Kost-Geld der 7. gr. 6. pf. anderweit übergeben werden möge; Dergestalt dann du, der Einnehmer, solch Geld ausm Ambte zu bezahlen und in Ausgabe-Rechnung zu verschreiben hast. Sollte aber das Kind jetzo vor nurermeldte 7. gr. 6. pf. nicht unterzubringen seyn, hättet ihr solches, zu fernerer Verordnung, anhero unterthänigst zu vermelden, und, was allenfalls zu verwilligen sey, ohnmaßgeblich vorzuschlagen. Und hätte euch im übrigen gebühret, sobalde der vorige Hirthe zu Beutitz, welcher das Kind in der Versorgung gehabt, wegckgezogen, darvon zu unserer Renth-Cammer vnterthänigsten Bericht zu thun ꝛc. Immaßen unterm 7. April 1684. dem Ambt-Schösser und Einnehmer allda, gnädigst anbefohlen gewesen, theils von wem und wie die Exposition des Kindes geschehen, mit allem Fleiß ferner zu inqviriren, wegen dessen Taufe aber dem Priester gehörigen Orts ungesäumte Nachricht zu ertheilen und, der Alimentation halber, aus der Renth-Cammer, Verordnung zu gewarten: theils mit des dasigen Hirthens Weibe, welche selbiges immittelst zu sich genommen und wöchentlich vor Wart- und Stillung 9. gr. verlanget, vfs genaueste dißfalls zu handeln, vnd ihr dasjenige, worauf der Einnehmer mit ihr schlüßig worden, bis zu fernerer Verordnung, ausm Ambte zu bezahlen, vnd in Ausgabe-Rechnung zu verschreiben.

§. LXIV.

Worüber mancherley Streitigkeiten entstehen.

Als Bernhard von Vchteritz zu Litzschena, wegen des am 19. Febr. 1645. bey seinem Dorfe Modelwitz gefundenen 6. Wochen-Kindes, dem Amte Schkeuditz Nachricht gegeben und darbey angeführet, er habe zwar, aus christlicher Liebe, durch seine Unterthanen, das Kind in eine warme Stube, damit ihme an seinem Leben kein Verderben verursacht werde, bringen, iedennoch sich Rechtens belehren lassen, daß demjenigen, so die hohe Gerichte zuständig, die Unterhaltung gebühre, mit Bitte, solch Kind aus seinen Gerichten zu nehmen, und durch die Amts-Unterthanen verpflegen, auch denen churfürstlichen hohen Gerichten nichts entziehen, widrigenfalls und woferne es binnen 2. Tagen nicht abgeholet würde, sich gefallen zu lassen, daß selbiges vor das Amt-Hauß gesetzet werde, da denn jener schon die Versorgung machen dürfte. Der Amts-Schreiber aber, in Ermanglung eines Schössers, sich darzu nicht verstehen wollen; So ist auf des Gerichts-Herrn, bey hoher Regierung zu Merseburg, gethane Vorstellung, unterm 5. Martii e. a. der gnädigste Befehl ans Amt ergangen, daß, woferne sichs angebrachter maßen verhalte, und das Amt die Ober-Gerichte in solchem Dorfe habe, obgedachtes Findel-Kind abgefordert und nothdürftig unterhalten werden solle, damit nicht etwa, wegen manglender Nahrung, dasselbe am Leben Schaden leide. Unterdessen aber in geheim, wem es zuständig und wer es dahin gesetzet, Inqvisition zu halten, und sodann nach Befinden gebührend zu verfahren. Und da der Schösser anderweit die Abholung verzögert, so ist, auf des Gerichts-Herrn darüber geführte Beschwerde, de dato 18. Martii, dem Bürgermeister, Andreen Wartenbergen, als zu den Land-Gerichten Geschwornen, in Abwesenheit des Schössers, oder Amts-Schreibers, fernere Verordnung geschehen, damit inzwischen nicht alles ins Stecken gerathe, seine Entschuldigung aber nicht paßiren könne, alsofort nach Verlesung dieses, der an Schösser gethanen Anordnung nachzugehen, und das Werck ferner keineswegs zu difficultiren, damit man ferneres

Anlan-

Anlangens entübriget seyn möge. Nachdem nun inzwischen das Kind darüber verstorben, so hat hochgedachte Stifts Regierung, ermeldtem Burgermeister und Land-Richter, de dato 9. Apr. gnädigst anbefohlen, die liqvidirten 7. thl. 1. gr. Aufwand, welche auf 6. Thaler gemäßiget worden, von denen Amts-Unterthañen einzubringen und dem von Vchteritz gegen Qvittung zuzustellen. Deßgleichen ist unterm dato Merseburg am 23. Aug. 1676. an erwehntes Amt gnädigstes Rescript ergangen: Dieweil die Unterhaltung des, unweit Gundorf auf der Straßen, gefundenen Kindes, bey sogestalten Sachen, denen Unterthanen nicht wohl zuzumuthen, sondern solches Onus vom Amte billig getragen werden müsse: Als solle der Einnehmer, das auf 6. gr. wöchentlich behandelte Kost-Geld, aus der Amts-Einnahme hergeben, und in Ausgabe-Rechnung, allwo es Kraft diß paßiren solle, verschreiben. Vorhero aber ist der unterm 31. Mart. 1676. ertheilte gnädigste Befehl dieses Innhalts gewesen: Wir haben uns aus deinem unterthänigsten Bericht gehorsamst vortragen lassen, wie daß unlängst eine Bettel-Frau, so ein klein Kind bey sich gehabt, nahe vor Gundersdorf unter Weges verstorben, welche die Gemeinde daselbst zwar begraben lassen, aber, wie es mit der Verpflegung des Kindes zu halten, du beschieden seyn wollen. Begehren darauf, gnädigst befehlende, du wollest, woferne solch hinterlassenes Kind aller Lebens-Mittel entblößet, alsofort die Anstalt machen, daß selbiges, in besagter Gemeinde, bey einem Unterthanen untergebracht und gegen ein leidliches Kost-Geld verpfleget und erhalten werden möge. Maßen du dann, wer solches aufgenommen und wie weit du es, des Kost-Geldes halber, gebracht hast, zu unserer fernern Verordnung, unterthänigst anhero zu berichten wissen wirst ꝛc. Als die Gemeinde zu Cannawurf ao. 1725. wider dasige Gerichts-Herren, die von Bose und die Gerichte daselbst, beym Ober-Hof-Gerichte Klage angestellet, daß diese neuerlich ihnen die Verpflegung eines, in dortiger Fluhr gefundenen und durch ihre Gerichte aufgehobenen, Kindes auferleget, gleichwohl Klägere, wegen dergleichen Beschwerde, die Vermuthung der natürlichen

chen Freyheit vor sich hätten: Der Rath zu Kindelbrück hingegen schriftlich attestiret, daß sothaner Findling, auf der Cannewurfer Seiten, in sogenannten Marckt-Graben gelegen, und auf des Raths Abgeordneter, dem Cannewurfer Richter, gethane Vorstellung dieser, durch seinen Gerichts-Knecht, im Nahmen der Bosischen Gerichte, selbigen aufheben und nach Cannewurf bringen lassen: So ist anno 1727. mit dem neuen Besitzer des Ritter-Guths, denen Gebrüderen von Helmold, aller onerum jurisdictionis halber, ein gäntzlicher Vergleich errichtet, und allen weiteren Irrungen dadurch vorgebeuget worden. Ja, es entstehet auch darüber bisweilen Irrung und Widerspruch, ob derjenige Beamte, wo ein verlassenes Kind gefunden, oder der andre, von welchem die Mutter, mit dem Kinde, in Haft gebracht worden, die Untersuchung anstellen solle? Dergleichen Fall im Jahre 1750. sich ereignet, als im Korne eines Bauers zu Hartmannsdorf, ein lebendiges Kind weggesetzt angetroffen, von dasigem Dorf-Richter zur Versorgung und Erziehung die nöthige Anstalt gemachet, sodann dessen Mutter, in einem unters Amt Chemnitz gehörigen Dorfe, Röhrsdorf, ertappet, von ihr auch, daß es ihre sey, eingeräumet, und darauf selbige, auf des Hartmannsdorfer Richters Ansuchen, von denen Dorf-Gerichten, in Arrest genommen, sowohl das Kind ihr überliefert worden. Da nun der Beamte zu Chemnitz von dem Seqvestrations-Amtmanne zu Penigk, worunter Hartmannsdorf gehörig, deren Abholung gegen Reversales und Erstattung der Unkosten begehret, dieser aber das forum apprehensionis und daß der Richter keine Amts-Verordnung gehabt, zur Entschuldigung vorgeschützet, auch, daß jenes dem foro delicti vorzuziehen wäre, erinnert; So ist, auf des Chemnitzer Beamten deßhalb erstatteten allerunterthänigsten Bericht, worinnen er zugleich auf die 78ste Churfl. Sächsische Decision und das Generale, wegen Versorgung der Armen, sich bezogen, unterm dato Dreßden am 15. Julii 1750. das allerhöchste Rescript ans Amt Zwickau ergangen, den Seqvestrations-Beamten zu Penigk, zu Abholung der Mutter und bey sich habender 2. Kinder, auch Erstattung

ſtattung derer dem Amte Chemnitz verurſachten Unkoſten, anzuhalten, und ſelbigen, mit der Unterſuchung gebührend zu verfahren, zu bedeuten. Die Mutter hingegen hat angeführet, ſie habe, wegen Mattigkeit und Armuth, das Kind wegſetzen müſſen, welches aber iedoch ſo geſchehen, daß es kaum 2. Beete ins Feld an der Land-Straßen gelegen, wobey ſie Gott auf den Knien angerufen, daß bald jemand kommen, und es erretten möge. Ob nun wohl dergleichen Streitigkeit, die Erziehung und Aliment-Gelder betreffend, an ſich ſelbſt allerdings vor eine bürgerliche Sache zu halten: Auch, daß bey der Erb-Gerichtsbarkeit öfterere ergiebige Nutzungen, als bey denen Ober-Gerichten, vorzukommen pflegen, keineswegs zu leugnen iſt, und dannenhero die gegentheilige Meynung nichts abgeſchmacktes, noch unbilliges, zu haben ſcheinet [217]: Anerwogen die, von denen Kauf- und Tauſch-Contracten, Belehnungen, Erb- und anderen Vergleichen, Conſenſen in Verpfändung derer Bauer-Güther, Vormundſchafts-Pfändung-Trift- Huthungs-Servitut- und Nachbarſchafts-Rügen-Policey-Straf- und vielen mehreren, vor die Erb- oder Unter-Gerichte gehörigen, Sachen zu erhebenden Nutzungen und Einkünfte, überaus beträchtlich ſind, auch faſt bey einem jeden Gerichts-Tage dergleichen vorfallen; So wird dennoch vorherbeſchriebene Beſchwerung, die weggeſetzten Kinder zu erziehen und zu unterhalten, durch alte und neue Rechts-Sprüche, denen Ober-Gerichten zuerkannt, ja ſogar vor ein auf dem Ritter-Guthe haftendes dingliches Recht geachtet, daß bey entſtehenden Concurſe die darauf zu wendenden Koſten von denen Gerichts-Nutzungen beſtritten werden müſſen. Weßhalber die hochlöbliche Juriſten-Facultät zu Leipzig, an die Gerichte zu Wegwitz, im Monat Auguſti 1720. das Urtel geſprochen: Und träget die zu Unterhaltung des gefundenen Kindes benöthigten Koſten derjenige, welchem die Ober-Gerichte zu Wegwitz zuſtehen, noch zur Zeit und bis ein anderes

217) Vid. D. Aug. Ben. Carpzovii diſſ. de infantibus expoſitis Lipſ. 1677. P. II. §. 7.

deres ausgeführet wird; folglich werden dieselben, da das Guth Wegwitz im Concurse begriffen, aus der Massa billig genommen. Die wohlausgearbeiteten Bewegungs-Ursachen, so dieser Sententz beygefüget worden, sind überzeugend genung beschaffen: Ob wohl die Findlinge, an denen Orten, wo gewisse Waysen-Häuser nicht aufgerichtet seynd, von dem Allmosen zu unterhalten, welches zu dem Ende von gesamten Gemeinden zu sammlen, und ins besondere die Gerichts-Obrigkeit, mit einer Vorsorge, nicht zu beschweren wäre, der Billigkeit gemäß zu seyn scheinet. Dennoch aber und dieweil in Sächsischen Landen, der fast allgemeinen Observantz und hergebrachten Gewohnheit nach, dieses Onus denen Ober-Gerichten auferleget ist, immaßen diese auch die Nutzungen an Strafen, Gerade, Heer-Gewette, Erblosen und anderen bonis vacantibus ziehen, und in denen Rechts-Collegiis darauf gesprochen wird: Solche Nutzungen aber in die Concurs-Maße, darinnen das Guth Wegwitz stehet, ebenfalls geliefert werden müssen, daraus also nicht unbillig die Onera zu nehmen und abzuführen seynd [218]. Nach Vorschrift derer Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Gesetze, Parte I. pag. 976. sollen die, zu Behuf der Unterhaltung der exponirten Kinder, wie der Elter-losen Waysen, benöthigte Kosten, zur Helfte aus der Renth-Cammer und zur Helfte aus der Closter-Casse, hergegeben werden. Worbey es auch in dem, wegen Versorgung armer Waysen, nachgehends ergangenen landesfürstlichen Edicte gelassen, und solches eine bisherige Observantz genennet worden. Nechstdem ist darinnen Parte II. pag. 778. die neuere allergnädigste Versehung geschehen, daß derer Delinqventinnen kleine oder säu-

218) Welches alles in obangezogenen gelehrten Programmate enthalten und zu wünschen ist, daß dieses in einem Verehrungs-würdigen Alter stehenden Jure-Consulti seither vielen Jahren geschriebener eintzele Programmata, weil ein jedes derselben lauter nützliche, practische und auf Verbesserung des Verstandes sowohl, als derer Sitten und des Willens, gerichtete Abhandlungen enthält, bald zusammen gedrucket und dem Publico mitgetheilet werden mögen.

säugende Kinder, ehe ihre Mütter ins Zucht-Haus abgesendet werden, durch jeden Orts Obrigkeit, bey guten Leuten, gegen Erlegung des gewöhnlichen Kost-Geldes, welches aus demjenigen Ærario, das die Sustentations-Kosten der Mutter bezahlet, genommen werden soll, untergebracht werde. Ja es sind auch, durch die Parte III. no. X. pag. 25. vorhandene löbliche Verordnung, alle Findlinge und Zigeuner-Kinder, welchen zu ihrer Erziehung der nothdürftige Unterhalt gnädigst gereichet wird, vermöge habender landes-herrschaftlicher Macht und Gewalt, ausdrücklich legitimiret und anbefohlen worden, daß dieselben in die Aemter und Gilden ohnweigerlich aufgenommen werden sollen. Dergleichen besondere Wohlthat auch, vermöge des sub no. XI. ergangenen gnädigsten Rescripts, denen sämtlichen in dasigen Waysen-Häusern befindlichen Kindern widerfahren, daß selbige legitimiret seyn und, ohne Erforderung eines Geburths-Briefes, für zunftfähig, ächt und recht gebohren gehalten werden sollen. Ob aber auch denen Gerichten annoch die Last aufzubürden sey, daß selbige, so gar denen fähigen Kindern ihres Orts, welche zu freyen Künsten und gelehrten Wissenschaften eine besondere Begierde bezeigen, diese von ihren Gerichts-Nutzungen erlernen zu lassen, verbunden werden könnten? ist eine Frage, so mehr zu verneinen, als zu bejahen seyn dürfte [219]. Uebrigens ist der unterm dato Franckfurth den 4. Sept. 1748. von denen löblichen Chur-Rheinischen und Ober-Rheinischen Creyßen, wider das schädliche Diebs-Raub-Zigeuner-Herrenlose Jauner- und Bettel-Gesindel, errichteten gemeinsamen Pönal-Sanction und Verordnung §. V. enthalten, daß deren aufgefangene unmündige Kinder in die Hospitäler und Waysen-Häuser gebracht, oder durch jeden Standes christlöbliche Verfügungen, auf eigene Kosten, versorget, beym Chur-Rheinischen Creyße aber, von denen Aemtern oder Kel-

219) vid. Carpzovii diff. alleg. P. 2. §. 6. worinnen diese Obliegenheit allerdings unter die Alimenta gerechnet wird, welche nach denen Römischen Gesetzen der Obrigkeit zukommet; Wogegen aber trifftige Gründe anzuführen seyn würden.

lereyen, worinnen sie gefangen worden, bis zum 10jährigen Alter, auferzogen, und nach Befinden aus denen fallenden Straf-Geldern, oder sonsten, nach des Landes Umständen, die erforderliche Kosten bestritten werden sollen.

§. LXV.

Theils in Aufheben todter Cörper.

Auch hierbey können allerhand Beeinträchtigungen vorgehen, welchen der Ober-Gerichts-Herr, obschon nicht deßwegen, als ob darvon einige Nutzung zu ziehen wäre, sondern lediglich, seine vorzügliche Gerechtsame zu behaupten, und den Unter-Richter in geziemenden Respecte zu erhalten, feyerlichst widersprechen muß. Dergleichen und mehrere Befugnüsse werden aus gewissen angenommenen Kennzeichen wahrgenommen [220]. Dergestalt hat jede Obrigkeit allerdings Ursache, der andern nichts einzuräumen, woraus solche Gerechtsame gefolgert und welche hernach zum Beweise des Befugnüsses gebrauchet werden könnte. Wenigstens müssen selbige alsbald, durch richtig zugeschickte Protestationes, sich verwahren, und Revers-Briefe von denenjenigen abfordern, welche ihnen dißfalls zur Ungebühr eingegriffen haben. Weßhalber unterm dato Dreßden am 2. May 1584. an den Amts-Schösser zu Plauen, das gnädigste Rescript ergangen: Dieweil des Ambts Erb-Bücher clar besagen *, daß Uns im Dorfe Altmannsgrün, sofern und weit selbiges in seinem Fluhr und Reinungen begriffen, in Dorf und Feldern, uf allen derer von Adel Güthern daselbst, die Ober-Gerichte, Steuer, Folge und andere fürstliche Obrigkeiten zustehen: Nicol Abraham von Herrmannsgrün zu Toßfel aber auf den Altmannsgrüner Dorf-Fluhren und anderen der Ende habenden Feldern sich

der

220) Vid. §. XV. alleg. diss. Engelbrechti pag. 42. & præprimis Jo. Paul. Endteri inaug. de symbolica possessione jurisdictionis criminalis, Altdorfii anno 1712.

*) Es ist solches im großen Pergamentenen Amts Plauen Erb-Buche, aufm 42. und im kleinen aufm 105ten Blatte eingetragen zu finden.

der Ober-Gerichte anmaßen und dem Ambte, in Aufhebung eines todten Cörpers, Einhalt thun wollen; So solle der Schösser, nebst dem Land-Richter, über solchen des Ambts-Gerechtigkeiten, mit Vleiß halten und dem von Hermannsgrün, sich deshalben etwas anzumaßen, nicht nachgeben, er bescheine es dann mit gnungsamen Urkunden und führe aus, was er der Orte vor eine Gerechtigkeit zu haben vermeine. Wie denn auch David von Fletscher zu Wiederau den Amts-Verwalter zu Pegau, Andreen Grellen, an. 1710. beym Ober-Hof-Gerichte verklaget, daß dieser im Monath May 1709. eine, im Wiederauischen Furthe der Elster ertrunckene, vom Wasser auf den zu Wiederau gehörigen, beym sogenannten Nessel-Winckel gelegenen, Sand angetriebene Manns-Person, auf Klägers Fluhren und Gerichten, ja gar auf dessen Grund und Boden, durch etliche Mann bewachen, auch den Cörper selbst, und noch darzu auf dessen Seite, heraus ziehen lassen, obschon die Seinigen darwider protestiret, folglich derselbe, theils in der vor sich habenden natürlichen Freyheit seiner Fluhren, Gerichte, Grund und Bodens, theils in der Posseß vel quasi der Ober- und Erb-Gerichte, über den Sand und die Seite, wo der Cörper angetroffen, ihme die Wache gesetzet, und selbiger herausgezogen worden, sich befinde. Dargegen aber Beklagter den Innhalt des anno 1623. auf gnädigsten Befehl errichteten, in 2. abgesonderte Theile eingetragenen, auch durch Nicoln vom Loß ausm Hause Pilnitz, Wolf Georgen von Zschepliz vf Domsen, Wernsdorf vnd Rüßen, und M. Michael Reinharden Ambts-Verwalter zu Pegau, als verordnete Commissarien, denen von Adel und anderen Interessenten publicirten Erb-Buchs, fürgeschützet. Auf des Beamten zu Langensaltza, wider Augusten von Marschall und die Gerichte zu Altengottern, erhobene Klage ist Termino Luciæ 1740. das Urtel erfolget: Daß Beklagte das Ambt Langensaltza, bey der alleinigen Gerichtsbarkeit über das Dorf Großengottern und alle dessen Felder und Fluhren, besonders über den disseits der Unstrut gelegenen Baum-Garten, geruhig zu lassen, das bey Aufhebung des am 21. Jan. 1732. in der Unstrut todtgefun-

denen Cörpers unternommene Verfahren zu caßiren, wie solches geschehen, Klägern zu notificiren und dißfalls gewöhnlichen Revers auszustellen, auch aller actuum jurisdictionis in der Großengotterischen Fluhr und besonders in dem libellirten Baum-Garten in Zukunft, bey 30. Thaler Strafe, sich gäntzlich zu enthalten, schuldig. Als anno 1613. auf der Land-Straßen bey Lindenthal, ein Fuhrmann von Laußigk, von einem Straßen-Räuber gestochen worden, und etliche Stunden hernach in der Schencke verstorben, der Verwalter auch am 3. Aprilis solches dem Ambte Schkeuditz berichtet, und diesem die Aufhebung anheimgestellet; hat der Beambte den Land-Richter und Schöppen nach Lindenthal, wo dem von Brösigke, im Dorfe und Felde, die Erb- und Ober-Gerichte zustehen, sofort abgeschicket, worauf der Verwalter den todten Cörper aus dem Stalle in der Schencke heraus in Hof tragen, und von dem Gelde, das der Entleibte bey sich gehabt, durch den Wirth die Gebühren bezahlen lassen, welches aber der Fuhrmann nicht zugeben wollen. Ob nun wohl die Herren Stifts-Räthe in Merseburg dem Amte Schkeuditz anbefohlen, selbigem das Geld, außer dem Begräbniß-Kosten, wiederzugeben; So hat doch kein Theil seine Gebühr zurückgeben wollen. Weßhalber der Schösser, Land-Richter und Schöppen, auch Amts-Notarius und Barbier, nebst dem Verwalter zu Breitenfeld, in die Churfürstl. Stifts-Regierung beschieden, und der Bescheid ertheilet worden: Dieweil der Fuhr-Knecht in der Schencke zu Lindenthal, und also in des von Brösigke Erb- und Ober-Gerichten verstorben, so solle der Verwalter zu Breitenfeld alle Uncosten gelten, Da er aber solches nicht thun würde, dieser Fall, wodurch die Amts-Gerichte mercklich erweitert, mit Fleiß im Ambte registriret, künftig ob solchen erlangten Rechte gehalten, und die deßhalb ufgewandte Uncosten in Rechnung verschrieben werden. Bey dem am 10. Dec. 1613. gehaltenen Vorbeschiede, hat D. Siegmund Finckelthaus, zu Leipzig, dem Amte rechtlichen Beystand geleistet, und 1. Neu-Schock 12. gr. Gebühren bekommen. So hat auch Haubold von Ende zu Wolckenburg am 20. Jun. 1606. dem

Amte

Amte Penigk einen Revers ausgestellet, weil dieses den todten Leichnam, des übern Wehre in Wolckenburg im Wasser jämmerlich ertrunckenen George Bretschneiders, welcher etliche Tage hernach auf des Amts Penigk Ober-Gerichten gefunden, und durch die Stadt-Gerichts-Personen, aufgehoben worden, auf seiner Mutter emsiges Bitten, nach entrichteten Gerichts-Gebühren, gegen Wolckenburg zum Begräbnüsse abfolgen lassen.

§. LXVI.

Worvon mehrere Fälle bemercket werden.

Von dem Amte Pegau sind am 7. Julii 1678. die zwischen Wiederau und Groß-Storckwitz am Schnell-Graben, bey Martin Moritz Hirschen, gefundene 2. todte Kindergen, in einem Kober liegend, durch den Land-Knecht herein geholet und, bey erfolgter Besichtigung, daß sie schon fast verweset, und die Hirnschädel zerfallen gewesen, in der gefertigten Registratur angemercket worden. Dahingegen am 31. May 1666. der Amts-Verwalter in Pegau, nebst 2. Land-Gerichts-Schöppen und dem Land-Knechte, an dem Ort, wo die ertrunckene Magd gelegen, erst über die Groß-Storckwitzer Brücke an der Klein-Elster hinunter, bis an die Telschützer Furth-Brücke sich begeben, da denn der Land-Richter zu Gröitzsch, mit seinen Gerichts-Personen, jenseit des Wassers, an der Telschitzer Seiten, sich auch befunden, zu dem Amts-Verwalter herüber gekommen, und ihm die bereits, wider Martin Sachsen, gefertigten Inqvisitions-Registraturen zu lesen gegeben und zufrieden gewesen, daß der Cörper, es möchten die Amts- oder seine Gerichte ihn aufheben, auf den Gottes-Acker zu Telschitz begraben werde, auch dem Pegauischen Todengräber den Platz darzu angewiesen, worauf beede Gerichte vollends hinunter zu der, im Wasser an Brosius Wincklers Holtz-Winckel in der Wiederauischen Fluhr, liegenden todten Magd sich verfüget, die Amts-Gerichte disseits und die Rechenbergische Gerichte jenseits im Telschitzer Fluhr hinabwärts gegangen, auch nach gehaltener Abmessung befunden, daß der Kopf näher am Ufer

derer

derer Amts-Gerichte gelegen, und daher selbigem die Aufhebung des Cörpers zukomme. Da denn derselbe herausgezogen, durch den Barbier besichtiget und kein Schade, außer daß der Hals so gelencke gewesen, daß der Kopf ohne einige Mühe hin und her gedrehet werden können, bemercket, sodann Martin Sachse, welcher in Verdacht gekommen, daß er nicht geringe Ursach zu dem Springen ins Wasser und Ertrincken gegeben, weil er seine Magd, wegen vermutheten Diebstahls, mit einem Rohre, über die Klein-Elster, in die Amts-Gerichte verfolget, herzugeführet worden, mit der Andeutung, den bereits 7. Tage lang im Wasser gelegenen Cörper anzurühren, und diese Worte: Habe ich Theil an deinem Tode, so gebe Gott ein Zeichen an dir: darbey zu sprechen. Welches er auch gethan, den Cörper dreymal hin- und hergewendet, und solche Worte darzu gesaget, jedoch nicht zu spühren gewesen, daß ein Zeichen erfolget [221]: Sachse aber sich entschuldiget, er habe seinen Dieb nur mit Worten verfolget. Ferner ist in Sachen des Beamten zu Langensaltza und des Gerichts-Herrn, auch der Gerichte zu Alten-Gottern, Termino Luciæ 1740. das Urthel gesprochen worden: Daß Beklagte

221) Von denen Wasser- und Feuer-Proben, auch dem Baar-Rechte der alten Deutschen, wo bisweilen die ermordeten Cörper annoch Blut von sich gegeben und den Thäter verrathen haben, welches alles aber ungewisse und betrügliche Dinge seynd, können die nöthigen Erläuterungen, nebst einem vollständigen Unterrichte, in D. Peter Müllers, de jure fcretri sive Cruentationis, anno 1680. D. Ge. Ad. Struvii, de indiciis & Proba per aquam frigidam Sagarum, 1666. it. B. Justi Henn. Bœhmeri, de probatione in criminalibus spuria, Halæ 1732. §. X. sqq. angetroffen und nachgelesen werden. Eine andere Bedeutung hat das Wort, Leib-Zeichen, welches alles in oberwehnten vom Herrn Rectore Haltaus, zu hoffenden Glossario fori germanici, umständlicher ausgeführet zu finden seyn wird. conf. D. Willhelm Hieronymus Brückners, de jure sortium, anno 1685. zu Erfurt gehaltene Inaugural-Dissertation, §. 23. 24. 25. Jacobi Riccii discursus de Proba, ut loquuntur, aquæ frigidæ in examinatione Maleficorum adhibenda, & Guilielmi Adolphi Scribonii Epistola, de purgatione Sagarum super aquam frigidam projectarum.

klagte das Amt Langensaltza, bey der alleinigen Gerichtsbarkeit über das Dorf Großen-Göttern, und alle dessen Felder und Fluhren, besonders auch über den disseits der Unstrut gelegenen Baum-Garten, geruhig zu lassen, das bey Aufhebung des am 21. Januarii 1732. in der Unstrut todt gefundenen Cörpers vorgenommene Verfahren zu caßiren, wie solches geschehen, Klägern zu notificiren, und gewöhnlichen Revers dißfalls auszustellen, sich auch aller actuum jurisdictionis in der Großengotterischen Fluhr, und besonders dem libellirten Baum-Garten, in Zukunft, bey 30. Thaler Strafe, gäntzlich zu enthalten schuldig. Die rationes decidendi haben darinnen bestanden: Dieweil Klägers geschworner Zeugen Aussagen, daß das Amt Langensaltza, von 2. bis 40. Jahren, in der alleinigen Posseß vel quasi der Jurisdiction, über Großengottern und dessen Felder, sich befinde, auch die zwischen Alten- und Großen-Gottern fließende Unstrut die Grentze zwischen beyden Fluhren sey, wie denn die Großen-Gotterische Gemeinde, wenn sie Fluhr-Züge gehalten, an der Unstrut hin, durch den Garten quæstionis geritten, ein Theil des Zaunes vom libellirten Garten, oben und unten, niedergelegt worden sey, und der Land-Richter durch den Garten die Gemeinde durchgeführet habe, alles, was disseit der Unstrut lieget, unter Amts-Jurisdiction gehöre, das Amt solche von 2. bis 50. Jahren exerciret, die Alten-Gotterischen, wenn sie disseit der Unstrut Schaden gethan, auch auf den Marschallischen Grund-Stücken gepfändet worden, die zu Großen-Gottern, die Ufer disseit der Unstrut, seit 40. Jahren repariret, auch am Ufer der Marschallischen Grund-Stücke die Räumung der Unstrut-Ufer verrichtet hätten. Daneben aus Klägers Documenten zu ersehen, daß, als die ehemaligen Besitzere des Guths Alten-Gottern, die von Hagen, ao. 1617. disseit der Unstrut am Ufer einer Pfändung sich unterfangen, und das Pfand in ihre Gerichte genommen, auf erstatteten Bericht gnädigst anbefohlen worden, das abgenommene und aus des Amts unverneinlichen Obrigkeit in ihre Gerichte getragene Pfand, ohne Weigerung und Verzug, auszuantworten und sich dergleichen Turbationen zu ent-

halten: Auch durch einen Amts-Abschied denen Alten-Gotterischen verboten worden, das Ufer disseit der Unstrut abzustechen und, da es geschehen, solches wieder in vorigen Stand zu setzen, ihnen Auflage geschehen, dieser Abschied auch a Serenissimo gnädigst confirmiret und der Gemeinde die Reparatur des Ufers per pœnale auferleget worden. Nechstdem Wolf von Marschall selbst in einem Schreiben an das Amt Langensaltza bekennet, daß er die zu Großen-Gottern, weil sie in seinen Garten so viel Schaden gethan, zwar gepfändet, aber das Pfand ins Amt gebührlich eingeschicket und in dem Vergleiche, da dem von Marschall erlaubet worden, den Garten quæstionis mit einem Zaun zu verwahren, ausdrücklich enthalten, daß die Jurisdiction darinnen, wie disseit der Unstrut durch und durch, dem Amte verbleibe, der von Marschall auch sich auf diesen Vergleich berufen.

§. LXVII.

Theils in Verfolgen und Gefangennehmen der Missethäter.

Es wird zu denen deutschen Gewohnheiten gezählet, daß ein Gerichte den ertappeten Verbrecher, in das benachbarte Gebiete, verfolgen und daselbst anhalten könne, woferne nur dasiger Gerichts-Obrigkeit alsbald darvon Nachricht ertheilet und die Gefangennehmung angemeldet werde: Weil ein jeder Missethäter, vor einen allgemeinen Feind des Landes, anzusehen ist, welcher, durch seine ausgeübte Boßheiten, die Bande der menschlichen Gesellschaft zerreißet, folglich bey entstehender Gefahr einem jeden das Befugnüß zustehet, dem Flüchtigen nachzusetzen und ihn zur Haft bringen zu lassen, damit er seinen verdienten Lohn empfange. Da nun vornehmlich denen Gerichts-Obrigkeiten solche Pflicht zukommet, so erfordert auch die Billigkeit, daß eine der andern dißfalls benöthigte Hülfe leiste [222]. Darbey aber auch die zustehende Gerechtsame wahrnehme und

222) vid. thes. LXXXIV. ill. Frid. Gottlieb Struvii Schediasm. de consuetudinibus Imperii Rom. Germ. universalibus, Hamb. 1747. & cap. III. diss.

und seiner eigenen Gerichtsbarkeit kein Nachtheil zuziehen lasse. Weßhalber Urban von Feilitzsch unterm 9. Dec. 1612. dem Amte Plauen einen Revers ausstellen müssen, als bey letztern dessen weggelaufener Hofmeister uf der Wetzelsgrün gefänglich eingezogen und ihme verabfolget worden, daß solches des Amts Gerechtigkeiten unnachtheilig seyn solle. Deßgleichen hat Rüdiger von Feilitzsch de dato Treuen den 3. Febr. 1591. ebenmäßigen Revers ertheilet, als sein Unterthan, Noa Ficke, aus dessen Gefängnüsse entsprungen und in des Amts Plauen Ober-Gerichten, zu Altmannsgrün, angetroffen, auch demselben abgefolget worden. Sebastian Röder zu Helmsgrün hat am 9. Jan. 1581. wegen seines Unterthanen, Nicol Richters, ausgeübten Diebstahls, da er in Altmannsgrün angetroffen und ihm vom Amte Plauen abgefolget worden, dergleichen Revers ausgestellet, mit dem Erbieten, aus seinen Gerichten ebenfalls gegen Revers solche Thäter auszuliefern. Und im Jahre 1568. ist dem Schösser und Land-Richter zu Plauen gnädigst anbefohlen worden, weil im Dorf Altmannsgrün, ohne Mittel, durchaus auf allen Gütern, zu Fluhren und Feldern, die Ober-Gerichte dem Amte zustehen, Caspar von Feilitzsch aber Eingrif gethan, den Beschädiger in Ketten geleget und sich der Ober-Gerichte zueignen wollen, zu Erhaltung des Amts Gerechtigkeit, derselbe hinauszuziehen und den Gefangenen entledigen solle [223]. Als der Amtmann zu Plauen, wider

D. Andreæ Mylii, de remissione & transportatione facinorosorum per territorium alienum, Lipſ. 1690.

223) Vermöge des zu Weymar am Sonnabend Sanct Märtens-Abend ao. 1510. gnädigst confirmirten Contracts, ist von Leupolden, Ritter und Thyen von Hermannsgrüne, Gebrüderen in Rodewisch an der Golsch gesessen, in Vormundschaft ihres Bruders, Cuntzens von Hermannsgrün, Erben Georgens, zu Treuen, mit Bewilligung Churfürst Friedrichs und Hertzog Johanns zu Sachsen, auch der Churfürstlichen Räthe, als oberster Vormunden, aus großen Ursachen und vorhandenen Schulden, als 1000. fl. Frau Gütten von Hermannsgrün Witben Leibzucht, 300. fl. der Frauen zu Toßfelda vor 9. verpfändete Bauren, 1000. fl.

den von Bodenhausen zu Mühltruf, beym Ober-Hof-Gerichte anno 1711. geklaget, daß er durch dessen Gerichts-Knecht im Dorfe Demeusel, so ihme mit Erb-Gerichten ins Ritter-Guth Leubnitz gehöre, den von Amts-Schultzen, Kraft habender Ober-Gerichte, in Haft genommenen Delinqventen in Ketten legen, und mit seinen Erb-Gerichts-Unterthanen bewachen lassen, des Vorhabens, selbigen denen Gräflich-Reußischen Stadt- und Land-Gerichten zu Schlaitz zur Bestrafung auszuantworten: Da doch das Verbrechen vor die Ober-Gerichte gehöre, worinnen das Amt turbiret worden sey; So hat Beklagter vorgeschützet, der Arrestirte wäre durch Steck-Briefe von Land-Gerichten verfolget, bey den Gerichten zu Leubnitz in Haft genommen, bewachet uud vom Gerichts-Knechte handveste gemachet worden. Des Tags hernach sey der Beamte in des Gerichts-Geschwornen Hauß gefallen, durch 25. bewährte Unterthanen, welche insgesamt die Hähne auf den Flinten aufgesetzet gehabt, den Thäter aus des Gerichts-Knechts Händen reissen, die Bande abschlagen, zerbrechen, wegschmeißen, und ihn mit Gewalt hinweg- und nach Plauen führen lassen, wodurch er in seinen Gerichten turbiret und beschimpfet worden, auch dafür 1000. Thaler zu verbüssen fordere, so hoch er solches schätze. Wobey derselbe einen de dato 17. Dec. 1624. an den Schösser zu Plauen, Johann Reißnern, ergangenen gnädigsten Befehl übergeben, nach dessen Innhalte Melchior von Bodenhausen, wegen Leubnitz, anno 1610. schriftsässig gemachet und daß, ohne gnädigste Verordnung, ihme aus solchen Amte

dem Rathe in Zwickau, 1000. fl. ins Closter gegen Plauen, und 100. fl. gegen Bergen zur Frohnmesse und auf Treuen verschrieben, an Jobsten von Feilitzsch zu Körbitz, das Schloß mit dem Marck Treuen, samt Kirchlehn, 2. Forbercken, dem Dorfe Lauterbach, mit 9. Güthern, der Wahlpfützsch mit 5. Güthern, Schreyersgrün mit 2. Güthern und 1. Guthe im Dorfe zur Eicha gelegen, mit allen Wildpahnen, hohen Jagden, Gerichten oberst- und niederst, Triften, Wunnen, Weid, Stock, Stein, Büschen, Stauden ꝛc. ob- und unter der Erden, besucht vnd vnbesucht, ꝛc. vor 9000. fl. Rheinisch, erblich verkauft worden.

Amte weder Ge- noch Verboth geschehen solle, anbefohlen worden. Nechstdem die Gefangennehmung eines mit Steck-Briefen verfolgten Delinqventen, vor keinen Ober-Gerichts-Fall zu achten, mithin derselbe vom Amte turbiret worden sey. Worauf Termino Crucis 1714. der Abschied erfolget: Daß Klägers Suchen nicht statt hat. Worbey es auch Leuterungs-weise verblieben und Klägers Appellation de dato Dreßden am 28. May 1715. allerhöchsten Orts rejiciret worden. Deßgleichen ist der Gerichts-Herrschaft zu Oppurg wiederfahren, als selbige den Besitzer des Ritter-Guths Colba, bey Neustadt an der Orla gelegen, deßwegen verklaget, weil dieser am 20. Oct. 1722. des ehemaligen Hirtens Stief-Sohn, aus dem Gemeinde-Hirten-Hause zu Colba, mit Zuziehung seiner Gerichte, ohne der Oppurgischen Gerichte Vorbewust, einseitig herausnehmen und in sein Gefängniß bringen lassen, da doch Klägers Gerichte, nebst dem Colbischen, auf und in Commun-Plätzen, in denen Commun-Gerichts-Dörfern, durchgehends gemeinschaftlich exerciret werden müsten, und Klägern jedesmal das Directorium gehöre, auch, bey vorkommenden Ober-Gerichts-Fällen, die eingezogenen Verbrecher jederzeit in die Oppurgische Frohnfeste gebracht worden wären. Beklagter hingegen durch verschiedene Acten und Registraturen, daß in Erb-Gerichts-Fällen, sonderlich bey der ersten Cognition, viele Actus von seinen Gerichten ausgeübet, allerdings dargethan, sowohl, daß von Klägern nur überhaupt auf eine gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit zu Colba, auf Commun-Plätzen und Häusern, libelliret und zwischen Ober- und Erb-Gerichten nicht distinguiret worden, auch periculum in mora vorhanden gewesen sey, umständlich vorgeschützet: Da denn Term. Remin. 1724. der Abschied, daß Klägers Suchen nicht statt hat, ingleichen Term. Trinit. e. a. die Confirmatoria beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte und am 14. Dec. allerhöchste Rejection Klägers Appellation erfolget ist. Dieweiln aber, bey dergleichen Verfolgung der Missethäter, oftermals nicht so viel Zeit vorhanden ist, daß die Ausfertigung gewöhnlicher Ersuchungs-Schreiben geschehen kann, folglich

lich ein anderes Gebiete, ohne vorhergegangenes Ersuchen, mit bewehrter Mannschaft betreten werden muß; So haben einige Landes-Gesetze, oder Verträge, dißfalls löbliche Verfügung getroffen, daß dadurch niemand, an seinen wohlhergebrachten Vorzügen und Gerechtsamen, im geringsten benachtheiliget seyn, noch dergleichen Fälle in- oder außer Gericht angezogen werden, vielmehr die aneinander stoßende Herrschaften, zu Beförderung des heilsamen Absehens, allen erforderlichen Vorschub thun sollen, immaßen obangeführte Chur- und Ober-Rheinische gemeinsame Pönal-Sanction §. XXI. ausdrücklich vorschreibet. Es müssen auch die Gerichts-Obrigkeiten sich wohl in Acht nehmen, daß sie keinen Flüchtigen zur Haft bringen, wenn das richtige Ersuchen der Obrigkeit ermanglet. Wannenhero die Stadt-Gerichte zu Hohenstein sich billig verweigert, die aufgelaufenen Gerichts-Gebühren und Verlag dem Amte Penigk zu erstatten, weil der Gerichts-Frohn mit keinem Requisition-Schreiben versehen gewesen, auch nur im Gast-Hofe Nachfrage zu halten, als eine Gefälligkeit, vor sich begehret, und weder derselbe, noch die bey sich gehabten Gerichts-Personen, von denen Stadt-Gerichten abgeschicket gewesen: Immaßen von der hochlöblichen Juristen-Facultät zu Leipzig Mens. April. 1752. das Decisum an das Amt Penigk erfolget, daß die Unkosten Gerichts wegen zu übertragen. Dieweiln auch die Gerichte und Unterthanen zu Netzschkau und Thürrenhof dermaßen vermenget sind, daß die Gerichts-Herren, in reciprocirlicher Gestellung derer Delinqventen, nothwendig einander willfahren müssen, außerdem übele Folgerungen daraus entstehen und viele Verbrechen ungestraft bleiben würden, auch endlich keiner vor dem andern sicher seyn und ein jeder sein eigner Richter werden dürfte; So haben beyde Ritter-Guths-Besitzere sich darüber freundlich vereiniget, daß nicht leicht schädliche Eingriffe vorgehen können. Hieher ist auch das bloße Durchführen derer Missethäter durch ein fremdes Gerichte zu rechnen, welches, ohne vorhergehendes geziemende Anmelden und erhaltene Erlaub-

laubniß, keineswegs geschehen soll, sondern vor eine Turbation der Gerichtsbarkeit angenommen werden kann [224].

§. LXVIII.

Theils in Vollstreckung der Strafen.

Die geringen Geld-Bußen werden entweder denen im Proceß befangenen Partheyen und deren rechtlichen Beyständen zuerkannt, wenn selbige die vorgeschriebene Gerichts-Ordnungen übertreten, oder ungehorsam gewesen, die, unter Androhung gewisser Strafen, an sie ergangenen Andeutungen schuldigst zu befolgen, da denn, ordentlicher Weise, solche auch denen Gerichten verwürcket und zu denen Nutzungen der Gerichtsbarkeit zu rechnen sind, wo der Proceß geführet wird: oder es betreffen selbige andere Verbrechen und sogenannte Beginstigungen, worauf nur eine Gefängniß- und willkührliche Geld-Strafe gesetzet ist: Diese gehöret allezeit vor die Erb- auch niedere Gerichte [225], es wäre denn solche von höchster Landes-Obrigkeit, deren Regierungen und Hof-Gerichten, dictiret und deren Einsendung dem Unter-Richter anbefohlen worden. Mit übermässigen Geld-Strafen, soll kein Gerichts-Beamter die Unterthanen wider Billigkeit belegen, weil er sie dadurch entweder an Bettelstab, oder zur Desperation, bringen kann [226]. Da nun in denen wenigsten Landes-Gesetzen vorgeschrieben, mit wie viel Wochen Gefängniß,

224) vid. Cap. IV. alleg. diss. Mylii.

225) Welche auch an manchen Orten, geringe Gerichte, genennet werden. Immaßen nach Riccii Statuten-Buche cap. X. pag. 180. die Stadt Görar im Stift Corvey, ein solches geringes Gericht, der Graß-Stab genannt, von Alters hergebracht und sonsten das Unter-Gericht geheißen hat, weil von selbigen an Bürgermeister und Rath appelliret werden können, und nur geringe Dinge pro objecto circa quod geführet worden, z. E. die Cognition der Feld-Schäden, Verrückung der Maal-Steine, und was sich sonst zwischen der Stadt und dero Land-Wehren, die Königs-Brücke ausgenommen, zugetragen.

226) Vid. D. Jo. Gottlob Weidleri diss. de eo, quod juris est circa mulctas sive pœnas pecuniarias, Witeb. 1746. §. XVI. Daß in alten Zeiten eine hohe

niß, oder um was für eine Summe Geldes, der Unter-Richter bestrafen könne: so muß freylich der letztere sich hüten, daß er nicht, wider Beschaffenheit des Vergehens, und darbey vorkommender Umstände, solche Strafen auferlege. Es gereichet auch keineswegs zu seinem Vortheil, oder Vermehrung der Einkünfte, wenn er auf einmahl die Unterthanen damit übernimmet, weiln selbige, in diesem Falle, gar zu selten wiederzukommen pflegen, folglich derjenige Gerichts-Herr, welcher eine größere Einnahme davon jährlich zu erlangen wünschet, am besten dabey fähret, wenn er entweder die Bestrafung gleich anfangs billigmäßig einrichtet, oder doch die Helfte der auferlegten Strafe bisweilen fallen lässet. Besonders ist hierbey auf die zustehende Gerechtsame zu sehen, daß derselbe, an statt jedes Tages Gefängnisses, 10. gr. Geld-Buße, oder 3. Tage Hand-Arbeit, in Sächsischen Landen, von denen Verbrecheren fordern kann, folglich dessen freyer Wahl überlassen ist, welche Art derselben ihme am einträglichsten, oder dem gemeinen Besten am dienlichsten seyn möchte [227]. In Ansehung der Leibes-Strafen, ist eine bekannte Sache, daß diejenigen, welche an Haut und Haar gehen, worvon mancherley Benennungen in vorher angezogenen Lehn-Briefen vorkommen, zu denen Ober-Gerichten gerechnet werden. Wegen des Staupen-Schlags, zeitlicher und ewiger Landes-Verwei-

hohe Strafe in 2. Schaafen und 3. Ochsen, die geringe aber bloß in zwey Schafen bestanden habe, ist in Petri Pantoja de Ajala Comment. in ff. & Cod. de aleatoribus, pag. 905. sqq. Tom. IV. Thesauri Ottonis, nebst mehreren das Gefängnüß betreffenden gelehrten Anmerckungen, zu finden. conf. die Vorrede zu Ahasveri Fritschii Discurse, von verbothenen übermäßigen Geld-Bußen, Jena 1674. und Herr Pufendorf saget in nurerwehnter Abhandlung pag. 487. daß in Sachsen bis auf 4. Neue Schock oder 10. Thlr., an einigen Orten aber nur bis 5. Thlr., der Unter-Richter strafen könne.

227) Siehe angezogenen Discursum Fritschii Cap. I. §. 8. Cap. II. §. 6. Cap. III. §. 5. Cap. IV. & V. & dispositionem juris Saxonici pag. 1167. Parte I. Cod. Aug. ingleichen Herrn D. Georg Engelbrechts Dissertation, von Ober- und Nieder-Gerichten, Sect. II. membr. II. §. V.

weisung, Züchtigung mit Ruthen im Gefängnisse und derer Lebens-Strafe, entstehet selten ein erhebliches Bedencken, ob selbige vor die Ober-Gerichte gehören. Wie denn ein jeder behutsamer Unter-Richter alsbald, wenn er die vor ihm angebrachte Rügen-Sache dergestalt beschaffen findet, daß auf dergleichen Bestrafung zu erkennen seyn möchte, die gehaltenen Acten denen Ober-Gerichten zur ferneren Untersuchung übersendet. Besonders wird selbiger darzu veranlasset, wenn das rechtliche Decisum folgendergestalt lautet: Daß diese Sache von denen gemeinen Rügen abzusondern und wider Denunciaten mit der Inqvisition zu verfahren. Es kommt nicht darauf an, ob hernach der Inqvisit seine Unschuld gänzlich herfürgebracht, daß er, in Ermanglung mehrern Verdachts, loßgesprochen, oder nur mit einer geringen Gefängniß-Strafe, oder Geld-Buße beleget worden: Deßwegen darf die Sache an die Unter-Gerichte keineswegs zurückgelangen und diesen deren Vollstreckung überlassen werden. Wie denn auch bey Vollstreckung der Marter große Behutsamkeit zu gebrauchen ist, damit die Gerichte darinnen keinen Exceß begehen, noch dadurch sich empfindliche Verantwortung zuziehen mögen [228].

§. LXIX.

Von dem Pranger, oder Hals-Eisen.

Es sind darüber, unter denen Rechts-Gelehrten, verschiedene Meynungen entstanden, ob die Strafe des Prangers, oder sogenannten Hals-Eisens, dem Ober-Richter schlechterdings zugehöre [119]? Nach heutiger Verfassung der Rechts-Collegiorum, hat es

228) Weshalber dem Beamten zu Arnshaugk anno 1720. die Inqvisition zuerkannt worden.

229) Wovon in D. Joh. Volck. Bechmanns, de jure numellarum, vom Pranger-Recht, anno 1684. zu Jena geschriebener Dissertation Cap. II. §. V. und in Herrn Ober-Appellation-Raths, Friedrich Esaias Pufendorfs, vortreflichen Buche de jurisdictione germanica, pag. 208. & 484. sq. gehandelt worden. Dergleichen Bestrafung auch in einigen Dorfs-

es allerdings seine gute Richtigkeit, daß die Erb- und Nieder-Gerichte sich deren keineswegs anmaßen dürfen, weiln eben deswegen die Gerade- und Heer-Geräths-Anfälle denen Ober-Gerichten zugeeignet werden, daß dieselben darvon Stöcke, Pranger, Galgen und andere Sachen, die Missethäter zu peinigen, halten sollen [230]. Man hat aber hierbey einen Unterschied zu machen, ob der Verbrecher bloß allein mit dem Hals-Eisen bestrafet, oder ob derselbe, vor denen Staupen-Schlägen und Landes-Verweisung, daran ausgestellet wird [231]. Die Beschaffenheit solchen schmählichen öffentlichen Ausstellens, welches ohnediß ordentlicher Weise in Städten an denen Marckt-Tagen, in Dörfern aber an der Kirche oder Schencke, zu geschehen pfleget, wo vieles Volck beysammen und dadurch ein desto nachdrücklicheres Beyspiel selbigen zu geben, die gute Absicht ist, bringet allerdings mit sich, daß solche vor die Ober-Gerichte gehöre. Anerwogen die, ofters darneben auf 1. 2. und längere Jahre zuerkannte, Landes-Verweisung vielen Verbrecheren nicht so schmertzhaft und empfindlich werden mag, als wenn sie eine oder mehr Stunden am Pranger stehen müssen, daß man also keinen Fehler begehen würde, solche Strafe, nebst dem Strohcrantz, Fiedelbogen- und Lasterstein-Tragen, unter die Leibes-Strafen zu rechnen: Da nun besonders in Chur-Sächsischen Landen die Verordnung geschehen, daß diejenigen, welche bey Gottes Sacrament geflucht, nebst denen, so eine Gottes-Lästerung mit angehöret und der Obrigkeit nicht angezeiget haben, an den Pranger gestellet werden sollen, auch demjenigen, so die Erb-Gerichte verliehen, auf denen Kirchhöfen, Rath-Häusern, oder Schenck-Stätten, die Hals-Eisen anschlagen und dergleichen vor Gerichte gnüglich überführte Verbrechere sofort, ohne vorgehendes rechtliches Erkenntniß, daran stellen zu lassen, erlaubet

Articuln ausdrücklich vorgeschrieben ist, siehe den ersten Theil dieser Sammlungen, pag. 243. 249. & 252.

230) vid. Weichbild Art. 59. & Gloss. ibid. & alleg. diss. §. IX. sqq.

231) Welches im Artic. LXXXV. der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, als eine alte Gewohnheit, beybehalten worden.

laubet worden[232]: Solches aber auf den Fall nicht zu verstehen ist, da einer, nach Gelegenheit derer Umstände, am Leben, oder mit Staupen-Schlägen, oder Landes-Verweisung bestrafet, und vorhero an Pranger gestellet werden soll, als welches sodenn vor die Ober-Gerichte gehöret; So stehet einem jeden Ober-Richter frey, darnach zu fragen, ob die von den Unter-Gerichten beschehene Untersuchung dergestalt beschaffen sey, daß keine höhere Strafe, als das Hals-Eisen allein, statt finden könne, ohngeachtet auch Exempel vorhanden, daß vor- und nach jetztangezogenen Chur-Sächsischen Landes-Gesetzen, dieses Hals-Eisen-Recht denen Erb-Gerichten keineswegs zugestanden werden wollen. Wie denn, als der Rath zu Schkeuditz am 9. Febr. 1656. einen Kerl, welcher etliche Tage im Gefängnüß gesessen, an das Hals-Eisen schließen lassen, der Amt-Schösser daselbst alsofort, vermittelst eines Schreibens, solch unbefugtes Unternehmen dem Rathe vorgestellet und, wegen Abwesenheit des Bürgermeisters, dem Richter selbiges überreichet, welcher auch geantwortet: Er wisse es wohl, und wäre dergleichen schon einmal vorgewesen, sie wollten es verantworten. Die Ursachen angeregten Widerspruchs hat der Amt-Schösser folgendergestalt eingerichtet: Die Ober-Gerichte allhier gehöreten ohnstreitig dem Churfürstlichen Amte unmittelbar, in und außer dem Städtel. Die numellæ stünden, nach aller Rechts-Lehrer Meynung, und Sächsischer Rechte Verordnungen, bloß denen Ober-Gerichten zu, wären eine Art der Leibes-Strafen, und könne niemand daran geschlossen werden, er habe sich denn in denen Ober-Gerichten vergriffen: Dergleichen Exercitium aber dem Rathe nicht gebühre, folglich er solches keineswegs Amts halber gestatten könne: In des Raths Privilegiis sey darvon ebenfalls nicht ein Wort zu finden, daß selbige damit beliehen: Weßhalber er, Amts- und Ober-Gerichts wegen, wider diese Turbation der Ober-Gerichtsbarkeit hierdurch solenniter protestiret und ersucht haben wolle, solche Stellung und Anschließung an

232) vid. pag. 1567. & 1806. Part. I. Codicis Augustei, & §. 35. diss. D. Frid. Geisleri, de civitatibus municipalibus, Lipſ. 1678.

Pranger alsobald in continenti abzuschaffen und dem Amte einen Revers in der Güte auszuantworten, widrigenfalls aber zu gewarten, daß er solches höchsten Orts unterthänigst berichten, und um ernstes Einsehen solchen unbefugten Beginnens anhalten müste. Immaßen auch unterm 18. Julii 1677. an den Besitzer der Mühle zu Wehlitz aus ermeldtem Amte Verordnung ergangen, das in erwehnter Mühle befindliche Hals-Eisen, ohne fernern Verzug, wegreißen zu lassen, oder zu gewarten, daß verbleibenden Falls der Amts-Land-Knecht deßhalb befehliget werden solle, worzu er es doch verhoffentlich nicht kommen lassen würde, indem bekannten Rechtens sey, daß keinem Erb-Richter dergleichen Hals-Eisen nachgelassen wäre. Beym Jahr-Gerichte zu Hohenheyda am 19. Apr. 1599. ist ein Bauer, weil er nicht in der Kirche gewesen, um 10. gr. bestrafet, ihme auch zuerkannt worden, daß er, wegen seines gottlosen Beginnens, weil er am Oster-Montage die gantze Nacht über gespielet und seinen Rock verspielet, folglich am Oster-Dienstage nicht in die Kirche gehen können, 3. Sonntage nach einander in dem Hals-Eisen vor der Kirche stehen solle. Vermöge der bey dem Ritter-Guthe Scharfenberg errichteten, denen sämtlichen dahin gehörigen Gemeinden Naustadt, Riehmsdorf, Repnitz, Gruben, Begenau, Bergwerck, Röhrsdorf, Reppina, Unckersdorf, Steinberg und Röitsch, am 21. 22. 23. und 24. Aug. 1693. vorgelesenen Gerichts-Ordnung Art. 4. soll derjenige, welcher bey Gott, denen heiligen Sacramenten, Christi Tod und Wunden geschworen, oder andere Flüche von sich hören lassen, auf einem Sonntage an die Kirche ans Hals-Eisen, vor und nach der Predigt, eine Stunde lang, iedesmal geschlossen werden. Nach denen oftangezogenen General-Articuln beym Amte Torgau, welche auf denen Dörfern, an denen Gerichts-Tagen und Ehe-Gedingen, abgelesen werden sollen, ist im Art. 7. die Landes-Verordnung wiederholet worden, daß die Gottes-Lästerer und Flucher, in die Eisen vor denen Kirchen und Schenck-Stätten, männiglich zum Abscheu, vorgestellet werden sollen: Deßgleichen enthält der 7de Articul des Dorfes Gehren anno 1675. aufgerich-

terer

teter Gemeinde-Ordnung folgendes: Alle Einwohner, jung und alt, Mann und Weib, Knecht und Magd, sollen sich alles Schändens und Schmähens gäntzlich enthalten, wer darwider thut, soll auf des Gerichts-Herrn Erkenntniß, anderen zum Exempel, entweder mit einer ansehnlichen Geld-Buße, oder Gefängniß gestraft, oder an das Hals-Eisen gestellet, diese letzte Bestrafung aber, mit Hals-Eisen, insonderheit bey denen bösen zanckſüchtigen Weibern in Acht genommen und sie, nach Befindung, damit beleget werden. Wie denn Richter und Schöppen auf solch Schmähen, Schänden und Lästern, auch das darauf folgende Zancken und Schlagen, genau Acht zu geben, und wenn etwas vorgehet, solches dem Gerichts-Herrn anzuzeigen haben. Dahingegen im 23sten Puncte der von dem Dorfe Sitzeroda am 1. May 1669. aufgesetzten, des Amts Torgau Confirmation übergebenen, Gemeinde-Ordnung enthalten ist: Dieweil hiesiges Ortes etliche vom Weibs-Volck sehr spitzige und kützliche Zungen haben, daß auch, der Weiber loser Mäuler wegen, ein Straf-Geboth zu setzen, sehr nöthig ist; Als soll diejenige, so vor der Gemeinde, oder bey einer ehrlichen Zusammenkunft, Zanck anfähet, oder die andere schmähet, alsbald hinaus gestoßen und dem Amte zur Bestrafung, entweder mit Gelde oder Gefängniß, nahmhaft gemachet werden. Nach erfolgter Amts-Strafe soll auch der Gemeinde zugelassen seyn, ihr eine Buße aufzulegen, und sie nicht ehe wieder in die gemeine Zusammenkunft zu lassen, bis zuvor die Buße erleget ist. An einigen Orten soll diese Strafe sodenn hinweg fallen, wenn dem Verbrecher 4. Wochen Gefängniß zuerkannt wird [233]. Und es ist gantz neuerlich darüber zugleich ein Proceß entstanden, ob ein Besitzer derer in seinem Guthe zustehenden Erb-Gerichte, dergleichen Hals-Eisens sich anmaßen könne [234]. Anerwogen denenjenigen, so in ihren Höfen allein die Erb-

233) vid. B. Ge. Beyer. ad Ord. Crim. Art. CVI. §. XXII. Was in Ansehung des Prangers, bey der Stadt Franckenhausen und einigen andern Orten versehen ist, erhellet aus denen Beylagen sub no. CXLII. & CXLIII.

234) Worvon die Urtel in Beylagen sub no. CXLIV. nachzulesen.

Gerichte haben, über ihr Gesinde solches Züchtigungs-Mittel zu gebrauchen, billig verstattet wird [235]. Uebrigens kommt es bisweilen hierbey darauf an, wer von verschiedenen an einem Orte vorhandenen Gerichts-Herren, die Untersuchung anstellen, Strafen vollstrecken und das Directorium führen solle: Weßhalber durch ein de dato Merseburg den 29. Jan. 1665. an den Amts-Schösser zu Bitterfeld ergangenes, in denen, wegen der auf der Land-Straßen und gemeinen Plätzen zu Roitzsch auszuübenden Gerichten, gehaltenen Acten befindliches Rescript, anbefohlen worden, daß bey künftig sich begebenden Gerichts-Fällen, nach Maßgebung des am 12. Martii 1631. erfolgten Decisiv-Befehlichs, dem Amte der 5te Theil der Gerichte daselbst und die Direction bey deren Exercirung gebühre, jedoch die Untersuchung durchs Amt, mit Zuziehung der übrigen Gerichts-Herren expediret werden solle. Und es hat die Gerichts-Herrschaft zu Oppurg anno 1723. wider die zu Colba deßwegen beym Ober-Hof-Gerichte geklaget, daß letztere, ohne ihren Vorbewust, einseitig aus dem Gemeinde-Hirten-Hause wegnehmen und in ihr Behältniß bringen lassen, da doch von Klägern, nebst den Colbischen, auf- und in Commun-Plätzen und in Commun-Gerichts-Dörfern, die Gerichte zu Colba, gemeinschaftlich exerciret werden sollten, und Klägern das Directorium darbey zustehe, auch die eingezogenen Verbrechere, in die Oppurgische Frohnfeste gebracht werden müsten: Weil aber Beklagter erwiesen, daß vor ihrem Gerichten,

235) Welches auch aus der sub no. CXLV. beygefügten Urkunde zu schliessen ist. Wannenhero pag. 224. Part. II. der Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Ordnungen, solches der Straf-Pfahl vor böse Dienst-Boten genennet wird. Und es ist leicht zu erachten, wie sehr die Gerichts-Obrigkeiten beruhiget werden, wenn solche Erb-Herren und Besitzere der Frey-Häuser in die Umstände gerathen, daß sie ihre mit der Erb-Gerichtsbarkeit begnadete Güthere verkaufen müssen, da denn jene die vornehmsten Liebhaber darzu abgeben, und entweder die Gerichte zusammen vereinigen, oder doch dergleichen Güther wiederum verkaufen und sich die Jurisdiction darüber vorbehalten.

ten, Dorotheen Zeunerin, die wegen Diebstahls gesessen, weil sie sich vor schwanger ausgegeben, zuerkannt worden, daß sie, gestalten Sachen nach, mit denen Ruthen auf den Rücken gebunden, des Landes ewig verwiesen werden solle. Da aber die Kinder-Mutter, nach erfolgter Besichtigung, selbige nicht für schwanger befunden, am 9. May e. a. der Staupenschlag würcklich vollzogen worden sey, nachdem sie, anderen zum Abscheu, vorhero eine Viertel-Stunde am Hals-Eisen gestanden habe: So hat der Term. Remin. 1724. erfolgte Abschied, die Klage vor unstatthaft geachtet.

§. LXX.

Theils in baaren Aufwande und großer Vorsicht.

Obschon die Aufrichtung vorhergedachten Prangers, keine sonderliche Kosten verursachet, der Staup-Besen wenigen Verlages bedarf und die Landes-Verweisung eben sowohl, als das Aufhencken im Bildnüsse, am leichtesten vollzogen werden kann; So ist doch die Vollstreckung der Lebens-Strafen, mit mehreren Ceremonien, Vorsorge und Unkosten verbunden. Es gehöret auch darzu ein gnugsamer Platz und allerhand Anstalt, damit es dabey ruhig hergehen, kein Tumult entstehen, und alle Unordnung vermieden werden möge. Auch der Ober-Richter darf, auf fremden Gerichten, keine Feimstatt bauen, noch das peinliche Hals-Gerichte hegen, oder einen Creyß mit seinen Unterthanen daselbst schließen, noch den Zug durch eines andern besäete Felder nehmen. Weßhalber der Gerichts-Herr zu Crossen, im Jahre 1707. dasjenige von Stangen zusammen gemachte Gerüste, welches vom Amte Droyßigk auf der, am Elster-Strohme gelegenen, in Badebulser und Wetterzeuber Fluhren befindlichen Weydicht-Wiese, zur Justification einer Kinder-Mörderin, gefertiget worden, durch seine Leute hinweghauen und 5. dessen Unterthanen, so darbey gewachet, in ein Hüner-Haus zu Crossen, statt des Gefängnüsses, setzen lassen. Worüber Herr Ludwig Gebhard, Freyherr von Hoym, beym Ober-Hof-Gerichte Beschwerde geführet, auch ein, von Herrn Christian Julius von

Hoymb

Hoymb, de dato Droyßigk am 23. Januarii 1641. an den damaligen Besitzer, Heinrichen von Wolframsdorf zu Crossen, abgelassenes Protestation- und Abmahnungs-Schreiben beygefüget, sowohl auf einen, von gnädigster Commißion, ao. 1627. ertheilten Bescheid sich berufen, wodurch dessen Brüderen, als damaligen Besitzeren, auferleget worden, sich der Gerichtsbarkeit zwischen Droysigk und Crossen anderergestalt nicht, als zur Helfte der alten Elster, anzumassen. Es ist auch, an Daviden von Fletscher zu Crossen und Wiederau, unterm 5. Julii 1707. die gebetene Pönal-Inhibition ergangen und von diesem die Erklärung geschehen, weder Ober- noch Erb-Gerichte, über die Bodebulser und Wetterzeuber Fluhr, zu verlangen. Unter die hierzu nöthigen Anstalten, gehöret ein oder mehrere Gerichts-Knechte, welche den geschlossenen Creyß zu erhalten, das ungestüme Eindringen und andere Unordnung zu verhindern, und die geziemende Völlstreckung zu unterstützen, Kräfte, Muth und Geschicklichkeit besitzen. Wannenhero um Darleihung dergleichen unentbehrlicher Personen, an die nächsten Beamten oder Stadt-Räthe, behörig angesuchet, auch solche Willfahrung selten abgeschlagen wird, woferne nicht der Gerichts-Herr, oder sein Gerichts-Verwalter, es mit ihnen verderbet und selbige zur Bitterkeit gereitzet hat. Wie denn, in einem anno 1568. verglichenen Articul, von Fürwaltung der Brobstey der Universität Leipzig, vber die drey Dörfer Merckwitz, Gotzinn vnd Hohenheyda überschrieben, vom Ober-Peinlichen Gerichte, unter andern enthalten ist: Demnach aber die Universität keinen eignen Gerichts-Diener oder Fronen hat, als soll, auf den Vhal, der Brobst den Amts-Schösser zu Bleyssenburgk in Leipzig, vmb seinen Fronen begrüßen vnd ansprechen lassen. Welcher furwerter langer Zeit alweg, solchen willigk zu solchen geliegen vnd folgen zu lassen, schuldigk. Welcher Froner auch den Furbrecher von den Gemeinden der Dörfer annemen, ins Gefegnus fhuren vnd wen es die Noth erfordert, neben der scharfen Frage erscheinen vnd solchen Gefangenen, neben der Gemein der Dörfer, an die Gerichtsstatt, dem Nachrichter antworten helfen,

vnd

vnd dorumb ime seine geburliche Vorgnugung gereichet werden soll. Wie denn Hr. D. Joh. Florens Rivinus, wider den Rath zu Leipzig, daher Klage angestellet, daß dieser, bey Reparirung des vorm Grimmischen Thore allhier gelegenen Gerichtes, auf Klägers besäeten Feldern, die benöthigten Maurer, Zimmer- und andere Handwercks- auch Arbeits-Leute, nebst denen Bau-Materialien führen, stellen und Platz nehmen, einen Creyß machen, Pfähle schlagen und die Bau-Materialien legen, Buden und sogar ein heimlich Gemach setzen, auch die Wachen stellen lassen, wodurch seine Feld-Früchte verderbet und ihm viel Schaden verursachet worden [236]. Besonders verursachet die Strafe des Säckens an manchen Orten, wo keine fließende Wasser vorhanden, oder wenn die Kinder Mörderinnen um deren Milderung und Veränderung wehmüthigst bitten, der Gerichts-Obrigkeit mancherley Gewissens-Angst, Unruhe und Arbeit. Die benachbarten Feld- oder Wiesen-Besitzere widersprechen dem neuen Aufbaue des Galgens und Hinsetzen der Räder, unterm Vorgeben, es werde selbigen dadurch zu viel Schatten gemachet, und das Scheusal wäre ihnen unerträglich. Gleichwohl ist einmal die Absicht solcher Strafen zugleich diese, daß anderen ein Schrecken eingejaget werden soll, mithin dergleichen Richt-Stätte nicht allzuweit von den Straßen abgelegen seyn dürfen. Es fehlet auch dißfalls an einer gewissen Regul, wie sich die Ober-Gerichts-Herren eigentlich zu verhalten haben. Die Rechts-Gelehrten sind hierbey streitig: Der eine behauptet, daß solche Hoch-Gerichte so weit von angrentzenden Grund-Stücken abstehen müssen, daß deren Schatten, wenn er am längsten ist, solche nicht erreichen möge. Andere wollen darzu 24. Ellen bestimmen [237]. Was für Anlaufens ist ein Richter

236) Von diesem merckwürdigen Processe soll unten, bey Gelegenheit der servitutis necessariæ, weitere Nachricht gegeben werden.

237) Vid. §. XI. diss. D. Adr. Beieri, de umbra, vom Schatten-Rechte, Jenæ 1681. & thes. VI. diss. D. Ern. Tenzelii, de furcarum pœnis, Erf. 1729. defens. woselbst auch not. 5. angeführet wird, daß hierüber viele Strei-

Richter in dergleichen Falle unterworfen und wie beschwerlich wird ihm die Vollziehung des Urthels gemachet? Wie denn diese und andere Lasten denselben ofters mehr bedrücken und ermüden, als alle aufzuwendende Kosten selbigen schmertzen. Der Missethäter suchet an eben dem Tage, da er abgethan werden soll, allerhand listige Streiche herfür, er stellet sich melancholisch, er will neue Mitschuldige und gantze Rotten allererst anzeigen, er entdecket dem Beicht-Vater mehrere und größere Strafe würdige Verbrechen, er appelliret wohl gar wider Vollstreckung der Todes-Strafe, er will sich nicht bußfertig erweisen, noch den ihm zugegebenen Priester leiden, oder wohl gar zu einer andern Religion übertreten. Die Prediger bitten inständig, annoch einige Frist zur Buße ihme zu geben, um dessen äußerste Seelen-Gefahr abzuwenden [238]. Wie kann der Richter behutsam genung verfahren, daß er nicht entweder durch ungebührliches Verzögern, oder durch tadelhafte Behendigkeit, hierbey anstoßen möge [239]? Wie verschieden sind die Meynungen, ob der Richter den bereits Aufgehenckten, wenn der Strick zerrissen und jener annoch lebendig ist, noch einmal aufhängen und durch einen andern Strang vom Leben bringen lassen solle [240]? Wie soll die Gerichts-Obrigkeit gegen des abgethanen Verbrechers Anverwandte sich bezeigen, wenn sie den Cörper gern beerdiget wissen und

Streitigkeiten sich ereignet haben; sowohl der Eigenthümer, im Fall ein anderer beqvemer Ort nicht vorhanden sey, sein Grund-Stück darzu verkaufen müsse. confer. Land-Recht Lib. II. art. 50.

238) Vid. D. Sam. Frid. Willenbergii, diss. de impœnitente ad mortem condemnato delinquente, Lipsi. 1717. §. XXXII. & ejusdem Schediasma, de officio ministri ecclesiæ erga condemnatum ad mortem, Gedani 1718. cap. I. §. IX. & Cap. III. §. XII.

239) Vid. Johannis a Schulzen Szulecki diss. de necessitate tarditatis vel celeritatis in exequendo, Franc. 1700. Cap. I. §. VIII. sq. Cap. II. §. IX. & Cap. III. §. IX.

240) Vid. §. 88. diss. D. Jo. Ge. Fichtneri, de proverbio, **Kleine Diebe hängt man** ꝛc.

und zur öffentlichen Anatomie nicht liefern lassen wollen [241]? Das Begräbniß, wenn es auch in aller Stille und an einem abgesonderten Ort geschiehet, gehöret doch zur Menschlichkeit und soll nicht leicht denen darum Ansuchenden verweigert werden: Die benachbarten Aertzte hingegen beklagen sich, daß sie zu wenig Gelegenheit bekommen, die Studierenden, durch öffentlich angestellete Zergliederungen, von der innerlichen Beschaffenheit des Cörpers deutlich zu unterrichten. Anderer Schicksale und Beschwerlichkeiten zu geschweigen, welche vor- bey- und nach Vollziehung der Todes-Strafen, einem gewissenhaften, mitleidigen und furchtsamen Richter, gantz ausnehmend ängstigen und beunruhigen. Endlich ist annoch anzumercken, daß nach Innhalt der, aus landesväterlicher Vorsorge, umständlich abgefasseten anno 1752. erneuerten Königl. Pohln. und Churfl. Sächsischen Ordonnantz §. 43. die Obrigkeiten in Städten, denen die Ober-Gerichte verliehen, die signa justitiæ militaris, an Galgen, Pfahl und höltzernen Pferd, auf ihre Kosten errichten und bauen zu lassen, sowohl von Zeit zu Zeit behörig zu unterhalten haben sollen.

241) Vid. thes. IX. & XII. diss. inaug. Antonii Remigii Pick, de jure circa cadavera punitorum, Argentor. 1715.

Beylagen
zum fünften Capitel.

No. CXLII. Ist ein Extract derer Franckenhäuser Statuten, wegen des Prangers.

CXLIII. Dergleichen aus denen Dorfs-Ordnungen zu Trebsen und Gehren. ad not. 233.

CXLIV. Sind die zwischen Gerichts-Herren zu Sietzsch und dem Besitzer eines Erb-Gerichts-Guths zu Benndorf ergangenen Urtel. ad not. 234.

CXLV. Ist ein Extract aus dem, zwischen dem Closter zu Grünhayn und Rathe zu Zwickau getroffenen Vertrags. ad not. 235.

No. CXLII.

Dreyßigster Articul im vierten Buche der Franckenhäuser Statuten.
Von den vier Prangern im Saltz-Werck.

Im Saltz-Wercke sollen vier Pranger, wie hiebevor gewesen, gesetzt und erhalten werden, als in einen Viertel einen mit Hals-Eisen, wer Feuerwerg vor den Sölden wenig oder viel entwendet, oder wegnimmt, oder auch aus den Sölden Horden, Hacken, Band-Eisen, oder was sonst darinnen pflegt zu gebrauchen und wird das besichtiget und überkommen, der soll an den Pranger, in dem Viertel, da er mißgehandelt, 3. Stunden eingeschlossen werden, und darnach, in Saltz-Werge zu arbeiten, untüchtig seyn ꝛc.

Zwey und achtzigster Articul des vierten Buchs.
Von Armen, die verbrochen haben, und keine Geld-Buße geben können.

Welche Person, die eine Strafe verbühret hätte, so arm wäre, daß sie dieselbige Strafe nicht erlegen könne, die soll darfür in dem Hals-Eisen an dem Rath-Hause stehen, oder eine Zeitlang im Gefängniß sitzen, oder aber die Stadt räumen, nach Erkentniß des Raths.

Sechs und achtzigster Articul im vierten Buche.
Vom Unterschied der Malefitz-Sachen, weme die zu strafen gebühren.

Alle hohe Brüche, als Todtschläge, Ehebruch, Diebstahl, ächtige Wunden und Stiche, oder was dergleichen in die Ober-Gerichte gehörig, es geschehe in Häusern oder auf der Gassen, gebühret unserm Amte allein zu rechtfertigen und zu strafen, wie das von Alters hero bracht und in Uebung gewesen ist. Und in demselbigen Brüchen soll der Rath unserm Amte über diese Statut, was ihnen darinnen ausdrücklich nicht zustehet, keinen Inhalt noch Verhinderung thun, bey Vermeidung unserer Strafe.

Sieben und achtzigster Articul.
Was der Rath vor sich zu strafen haben soll.

Alle schlechte Brüche, die in den Bürger-Häusern geschehen und in die Ober-Gerichte, wie obstehet, nicht einhörig sind, soll der Rath um so viel

mehr Gehorsames willen, den zu erhalten, bey denen Bürgern zu strafen haben, wie das bey unserm lieben Herrn Vater und Vorfahren seel. Gedächtniß herbracht ist.

No. CXLIII.

Nach der über das Dorf Trebsen anno 1630. gefertigten Gerichts-Ordnung Art. 1. & 2. sollen nicht nur diejenigen, welche leichtfertig schwören und fluchen, sondern auch die unter der Predigt mit Waschen und Lachen einander stoßenden oder nach der Predigt Unfug treibenden Buben, männiglichs zu Hohn und Spott, alsbald mit dem Hals-Eisen gestrafet werden. Vermöge der am 6. Febr. 1675. publicirten Dorf-Ordnung der Gemeinde zu Gehren, in der Ober-Lausitz gelegen, ist im 7den Articul verordnet worden, daß die Einwohner und Gesinde alles Schändens und Schmähens sich gäntzlich enthalten, widrigenfalls, auf des Gerichts-Herrn Erkenntniß, anderen zum Exempel, entweder mit einer ansehnlichen Geld-Buße, oder Gefängniß gestrafet, oder an das Hals-Eisen gestellet, besonders diese letzte Bestrafung bey denen zanckstichtigen Weibern in Acht genommen, und sie, nach Befinden, damit beleget werden, auch Richter und Schöppen, auf solch Schmähen, Schänden, Lästern, Zancken und Schlagen, genau Acht geben, und wenn dergleichen vorgehet, dem Gerichts-Herrn es anzeigen sollen. Man pfleget auch dafür zu halten, daß die Waaren- und Gewichts-Verfälscher mit einem Schand-Zeichen an den Pranger billig gestellet werden *.

*) Siehe den Tom. I. der gelehrten Hällischen Anzeigen pag. 512.

§. CXLIV.

Urtel

der Juristen-Facultät zu Wittemberg Mens. April. 1745. an das Amt Delitzsch, in Sachen Hrn. Johann George Michael Teutschers, als Besitzers des Ritter-Guths Sietzsch an einem, Fr. Sabinen Catharinen von Bex am andern, Fr. Ernestinen Sophien Marien von Wulffen am dritten Theil.

Daß E. S. M. v. Wulffen bey der Erb Gerichtsbarkeit, in ihren von S. C. von Bex erkauften Guthe zu Benndorf, über alle darauf stehende Gebäude und darinnen sich aufhaltende Personen, sowohl auch bey dem Befugnüsse, das Hals-Eisen auf sothanen Guthe zu haben, billig zu schü-

ten, und J. G. M. Teutscher aller fernern Turbation bey 10. Thlr. Strafe sich zu enthalten, ingleichen die von Wulffen des Hals-Eisens, nur in denen nach der Policey Ordnung de ao. 1612. § 2. und de ao. 1661. Tit. 3 §. 3. erlaubten Fällen, bey ebenmäßiger Strafe, sich zu gebrauchen, schuldig. Dahingegen hat der von Wulfen, wegen Exemtion ihrer eigenen und ihres Ehegenossens Person von der Sitzischen Gerichtsbarkeit, dann Teutschers, wegen einiger, ohne Vorwissen des domini directi, von dem Guthe zu Bendorf veräußerten Grund-Stücken, angebrachtes allhier, ferner des letztern, auf die Bezahlung des geforderten Abzugs Geldes, von denen Kauf-Geldern des verkauften Bexischen Guths zu Benndorf, gerichtetes Suchen, nicht statt. Gestalt auch daher Teutscher, wenn die von Bex, die noch nicht gelöschten Hypothecen, zur Cassation bringet, den geschlossenen Kauf-Contract zu confirmiren, der von Wulffin das Guth in Lehn und Würden zu reichen, selbige daran ihr zu bekennen, und die Qvittung über die an die von Bex bezahlte Kauf-Gelder anzunehmen, pflichtig. Er könnte und wollte denn ein Befugnüß, das libellirte Abzugs-Geld von sothanen Kauf-Geldern, zu fordern, in Sächsischer Frist ꝛc. ꝛc. wie recht und besser, als geschehen, erweisen, dessen genösse er billig, Immaßen auch sodenn Teutscher, vor dessen Beendigung, ietztgedachten Kauf-Contract zu confirmiren, der von Wulffen das Guth in Lehn zu reichen und die Qvittung anzunehmen, anderergestalt nicht, als bis die von Bex Caution, auf so hoch das Qvantum von denen Guths-Kauf-Geldern geforderten Abzugs-Geldes sich erstrecket, durch tüchtige Bürgen oder Pfande bestellet, verbunden.

Rationes dubitandi.

Obwohl Teutscher, daß solches Guth, unter seiner Gerichtsbarkeit, ein Bauer-Guth sey, daher zu behaupten suchet, weil es dafür in actis ausgegeben, und in alten und neuen Zeiten die jurisdiction per tempus immemoriale über dasselbe und dessen Besitzere, von den Besitzeren des Ritter-Guths Sietzsch, geruhig exerciret, auch sub hasta publica an den Meistbietenden verkaufet, und die Gelder unter die Creditores vertheilet, vom Rathe zu Delitsch wider dessen Besitzere, wegen unternommenen Bierschancks, vor denen Sietzischen Gerichten, Klage erhoben, und von diesen dem angestellten Processe gemäß verfahren, auch von der von Bex und ihrem Ehe-Genossen, die Sietzische Gerichtsbarkeit agnosciret worden, auch dieses Güthgen seine Steuern dahin und gleich dessen Unterthanen, den Beytrag zu des Dorfes Sietzsch Qvatember-Qvanto entrichte, sowohl dessen Besitzere sich der

Ge-

Gerichts-Herrschaft zu Sietzsch, getreue Lehn-Leute und Unterthanen in verschiedenen Kauf- und Lehn-Briefen genennet. Hiernechst Teutscher, daß der Befreyungs-Brief de ao. 1656. ein mehrers nicht in sich fasse, als daß der vormalige Besitzer des Ritter-Guths Sietzsch, Philip Haacke, dem possessori des fundi quæstionis, Ehrhardt Scheuchlern, die erbliche Gerichtsbarkeit, nur auf gewisse Maaße, nehmlich, über sein Gesinde, zugestanden. Ferner wegen des angemaßeten Hals-Eisens, daß solches zu denen Ober-Gerichten gehöre: Denn wegen des Abzugs-Geldes, von denen Kauf-Geldern des Guths zu Benndorf, daß er und seine Vorfahren mit der Gerechtigkeit, solches zu fordern, ausdrücklich beliehen, auch vorige Besitzere solches dem damaligen Gerichts-Herrn zu Sietzsch entrichtet: Nechstdem, daß verschiedene Grund-Stücken, ohne des domini directi Vorwissen, von dem fundo quæstionis veräußert worden, auch daß die von Bex einige alte Hypotheeen noch nicht zur Cassation gebracht, demnach, daß ihme die Confirmation nicht anzumuthen sey, anführet. Letztere aber, daß Teutscher der Erb-Gerichtsbarkeit, auch über ihre eigene und ihres Ehegenossen Personen, sich zu enthalten, in denen Gedancken stehet.

Rationes decidendi.

Dieweil aber dennoch, was die angezogene Freyheit und streitige Erb-Gerichtsbarkeit in dem Guthe zu Benndorf anlanget, aus denen Urkunden deutlich wahrzunehmen ist, daß der ehemalige Besitzer des Ritter-Guths Sietzsch, Philip Haacke, mit landes-herrlicher Bewilligung und Confirmation, das Guth zu Benndorf, dergestalt und also erb- und eigenthümlich an Ehrhard Scheuchlern, daß er, dessen Erben und folgende Besitzere, auch der erblichen Gerichtsbarkeit, an seine statt, so viel, als ihm daran zuständig, sich zu gebrauchen, Fug und Macht haben sollten, denen anderen hohen Gerichtsbarkeiten, was ihm und denen Seinigen auch seinen Nachkommen zuständig, ohne einigen Präjuditz, Schaden und Abbruch überlassen, hiernechst daraus, daß der vorige Gerichts-Verwalter, D. Dicelius, dessen Töchtern, keine Curatores in genere bestätigen wollen, die angegebene Confession und Agnition nicht zu erzwingen, sonsten aber dasjenige, so vor 1656. vorgegangen, gegenwärtig in keine Betrachtung zu ziehen ist, noch etwas widriges entgegen die jetzigen Besitzere des Guths zu Benndorf, würcken mag, sintemahl Scheuchler im 1656sten Jahre die Erb-Gerichtsbarkeit erlanget. Dahingegen die Urkunde und was in selbiger wegen der Jurisdiction enthalten, auf die Person derer Besitzere des Guths

zu

zu Benndorf sich nicht erstrecken lässet, solchergestalt die aus denen inductis gezogene Folgerungen von sich selbst hinfallen. Hiernechst der Quatember-Betrag, aus einem, von denen possessoribus des fundi qnæstionis mit der Gemeinde zu Sietzsch ao. 1719. vor der Creyß-Steuer-Einnahme, getroffenen Vergleiche, wobey die Besitzere des Ritter-Guths Sietzsch und dasige Gerichte nicht concurriret, herrühret, auch an und vor sich selbst eben so wenig, als daß die Steuern davon nach Sietzsch entrichtet werden, wegen der streitigen Gerichtsbarkeit, ein Argument wider die von Wulffen, (in Ansehung viele Fälle sich finden, da mit einer Gemeinde von vielen fremden Grund-Stücken die Steuern zugleich geliefert werden, und dennoch der Gerichts-Herr des Dorfs, von welchen die Einrechnung geschiehet, über die fremden Felder keine Gerichte hat,) abgiebet. Ferner der Befreyungs- und Concessions-Brief nicht, wie von Teutschern behauptet werden will, auf die Erb Gerichtsbarkeit über das Gesinde restringiret werden mag noch kann, zur Sache aber, da Teutschers Vorfahrer die Erb-Gerichtsbarkeit im Guthe zu Benndorf, desselben Besitzeren ohne alle Reservation überlassen, auch regulariter niemanden, in fundo suo, zu bauen verwehret werden kann, nichts beyträget, daß die aufm Guthe befindlichen Häuser dermalen zum Theil nicht gestanden, gleichergestalt aus dem Kauf-Briefe die angezogene Restriction der Erb-Gerichte nicht zu inferiren ist, sintemahln die darinnen hieher gehörige Worte, Recht und Gerechtigkeit, besonders denen Erb-Gerichten über das Gesinde, lauten und was für Rechte und Gerechtigkeiten darunter mehr zu verstehen, aus denen übrigen Urkunden und dem Scheuchlerischen Befreyungs-Briefe herzuleiten. Nechstdem das Hals-Eisen zwar zu denen Ober-Gerichten ordentlich gehöret, Carpz. Prax. Crim. P. III. Q. XIX. no. 73. Die Policey-Ordnung aber auch denenjenigen, welchen allein die Erb-Gerichte verliehen, den Gebrauch des Hals-Eisens auf gewisse Maße verstattet, folglich da denen Besitzeren des Guths zu Benndorf, die alleinige Erb-Gerichtsbarkeit zustehet, diesen, sich dessen weiter nicht, als nur in denen in besagtem Gesetze, bemerckten Fällen, zu gebrauchen, nachzulassen gewesen. Des Abzugs-Geldes halber hingegen in denen von Teutschern Extracts-weise übergebenen Lehn-Briefen, nur des Dorfes Sietzsch und derer dahin zur Cantzley-Schriftsäßigkeit gehörigen Leute, zu Groß- und Klein-Kühna, Erwehnung geschiehet, das angezogene Befugnüß, solches von denen erwehnten Kauf-Geldern zu fordern, nicht zu ersehen, sowohl der eine Lehn-Brief im 1652sten Jahre, der Befreyungs-Brief aber im 1656sten, also nach jenem, ertheilet worden, im letztern auch deutlich

deutlich enthalten, daß Scheuchler, die Seinigen und deren nachkommende Besitzere, von dem onere des Erb-Zinses und Lehn-Geldes, auch anderen Diensten und Beschwerungen, da selbige, über Verhoffen, ihnen zugemuthet werden sollten, Zeit ihres Lebens und auf alle veränderte Fälle, sie geschehen auf was Maße und Weise es immer könne und wolle, gäntzlich qvitt und entlediget seyn und bleiben, und von keinem solche jemal gefordert werden sollen, darneben aber Teutscher dißfalls auch auf eine beständige hergebrachte Possess sich beziehet, so auf weiterer Ausführung beruhet, und was dessen neuerliches Vorbringen, wegen verschiedener absque præscitu domini directi, dem Angeben nach, veräußerte Grund-Stücken anlanget, das Commissoriale dahin füglich sich nicht erstrecken lässet. So ist ꝛc.

No. CXLIV. A.

Im hohen Appellations-Gerichte ist d. publ. Dreßden am 25. Jun. 1746. vorherstehendes Urtel pure confirmiret worden, aus folgenden Rationibus:

Dieweil in Freyheits-Briefe denen Besitzeren des Frey-Guthes Benndorf, von dem Inhaber von Sietzsch, die erbliche Gerichtsbarkeit über besagtes Guth, so viel ihm daran zuständig, ohne einige Ausnahme, als der hohen Gerichtsbarkeit, welche, der gewöhnlichen Redens-Art nach, auch allhier ins besondere, wo solche der erblichen Gerichtsbarkeit entgegen gesetzet wird, vor etwas anders, als die peinliche Gerichte, nicht angesehen werden kann, an seiner statt zu gebrauchen überlassen, dieses auch in dem Kaufe, welcher ohnedem, in Ansehung Beklagtens, res inter alios acta, ausdrücklich nicht eingeschräncket worden, der Gebrauch des Hals-Eisens, in so weit selbiger Klägerin nachgelassen worden, denen angezogenen Landes-Gesetzen gemäß, der Eigenthümer von Sietzsch zwar die ihm über Benndorf zustehende Patrimonial-Gerichte, immaßen er sie besessen, auf einen anderen zu transferiren, keinesweges aber eine neue, seinen Gerichten subordinirte, Instantz zu Protraction der Justitz anzulegen befugt: Hiernechst bey dieser lediglich auf interpretationem pactorum, theils quæstiones juris ankommenden Fragen, die Verhängung eines Beweises unnöthig gewesen; Uebrigens Beklagtem die, wegen des Abzugs-Geldes, vorgeschützte possessionem præsentaneam behörig auszuführen, allezeit offen bleibet. Worbey es auch, durch das am 4. Martii 1747. eröfnete Leuterungs-Urtel, in der Haupt-Sache verblieben. Da denn Beklagter dem nachgelassenen Be-

weise, wegen des Abzugs-Geldes, weil vom Kauf-Gelde, nach Abzug der Schulden, nichts übrig verblieben, freywillig renunciret hat.

Not. Dieses angezogene Document ist ein Gunst-Geschenckungs-Brief genennet, und de dato Dreßden am 19. Junii 1658. gnädigst confirmiret worden.

No. CXLV.

Extract

aus dem, zwischen Herrn Gregorien Abte zum Grünhain, von sein und des Closters wegen an einem, dem Burgermeistern Rath und gemeiner Stadt Zwickau andern Theils, durch Kilian Königen und Erasmus Stüdlern, beyder Rechten und der Artzneyen Doctores, auch Wolffgangs Krausen, Magister, Pfarrer vfm Schneeberge und Thumb-Herrn zu Freyberg, als von beyden Theilen gewilligte und hierzu vermochte Schieds-Leute und gütliche Hendeler, de dato Zwickau im Grünhainer Hofe, Mittwoch nach Erhardi des heiligen Bischofs 1515. getroffenen Vertrage derer gehabten Irrungen und Gebrechen.

2c. Förder von wegen der Gerichte in Grünhainer Hofe zu Zwickau, nachdeme dieses Articuls halben, von beyden Parteyen das eußerste gesucht, haben wir, obgemelte Hendeler, diesen Verfolg bey ihnen funden: Daß der erbar Rath, aus guter Nachbarschaft, gewilliget vnd nachgelassen, daß der Stock oder Gefengknus in demselben, unsers gnedigen Herrn Hof bleiben vnd daß S. Gn. auch dero Nachkommen vber S. Gn. Gesinde vnd Untersassen, oder arme Leute, in Fellen, die sich in dem Hofe begeben vnd nicht peinlich sein werden, zu richten haben, auch was vor Leute in S. Gn. Closters Gerichten, außerhalb des Hofes, es sey in peinlichen oder bürgerlichen Fellen, oder Sachen verbrechen, daß der Hofmeister dieselben in den Hof vnd Gefengnus, auch wieder heraußer, seines Gefallens vnverhindert möge führen lassen.

CAP. VI.

Von Gefängnissen und Bewachen der Missethäter.

§. LXXI.

Vom Aufrichten der Gefängnüsse und deren Beschaffenheit.

Die Endzwecke derer Strafen bestehen theils in der Gnungthuung vor den Verletzten und derer Seinigen, theils in Vergeltung des Bösen mit einer proportionirlichen schmertzhaften Empfindung, theils in Verbesserung des Missethäters, theils in Benehmung derer Kräfte, damit derselbe nicht ferner schaden könne, theils in dem Erschrecken anderer, theils in dem Nutzen des gemeinen Wesens. Und diejenigen Strafen werden vor die vollkommensten gehalten, wodurch alle diese löbliche Absichten zugleich erlanget werden. Das Rädern von unten auf, scheinet unter allen die härteste zu seyn, wenn der Verbrecher, durch Zerstoßung seiner Glieder, vom Leben zum Tode gerichtet und vor eine große Gnade geachtet wird, wenn dasselbe von oben herab geschiehet [242], obschon in öffentlichen Landes-Gesetzen dieser Unterschied nicht ausdrücklich enthalten ist. Und es würde vergeblich seyn, solche Todes-Strafen allhier weitläuftiger zu beschreiben: Vielmehr verdienen nur diejenigen Beschwerungen, welche vor- bey- und nach deren Vollstreckung darmit verknüpfet sind, soweit selbige in die Gerichtsbarkeit einschla-

242) Vid. B. de Leyser, in Meditat. ad ff. Vol. IX. pag. 586. sqq. & Vol. X. pag. 367. sqq. woselbst auch Jacob Döplers Schau-Platz der Leib- und Lebens-Strafen, in verschiedenen Puncten, dißfalls getadelt worden. conf. die Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. artic. 92. in welchen alle Arten der Todes-Strafen, welche im Röm. Reiche gebräuchlich sind, nachgelesen werden können.

gen, erwogen zu werden. Von der Nachfolge und Inhaftirung ist bereits gehandelt worden. Es gehören also darzu verwahrte Orte, welche nicht zur Peinigung [243], sondern zur sicheren Aufbehaltung der Missethäter, von denen Ober-Gerichts-Herren nothwendig erbauet werden müssen. Wie denn das langwierige Aufbehalten in einem unleidlichen Gefängnisse, zu Milderung der Todes-Strafe und deren Verwandelung, ein großes beytragen kann [244]. Die Unterthanen selbst sind berechtiget, über die ungeziemende Beschaffenheit derer Thürme und Hunde-Löcher, höhern Orts zu klagen, weil sie nicht wissen können, wie bald eines der Ihrigen sich gröblich vergehen und darein geworfen werden möchte: Da es denn öfters zu Besichtigungen kommet, die Umstände in Augenschein zu nehmen [245]. Immaßen auch, zwischen denen von Germar und der Gemeinde zu Gebesee, beym Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte am 12. Martii 1577. der Vertrag aufgerichtet worden, daß die Beschwerde wegen des Gehorsams, den sie in einem stinckenden Schaaf-Stalle, beym Viehe halten müsten, dermaßen geändert werden solle, daß fort-

243) Siehe den Artic. XI. der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung. Jedoch kann auch, nach Beschaffenheit des Verbrechens, das Gefängniß empfindlicher seyn, vid. diss. D. Ge. Henr. Linckii, de jure ædificandi in suo, Cap. II. §. VII. Im §. 31. Cap. I. des Stryckischen Tractats de jure sensuum & thesi 67. diss. D. Henr. Bodini, curiosas positiones ex jure naturali desumtas contin. Rintelii ao. 1683. hab. ist wider das unmenschliche Bezeigen der Richter nachdrücklich geeifert worden.

244) Im Codice Austriaco Part. II. pag. 465. ist die langwierige Gefängniß für die Verbrechung der Gerichts-Diener, welche in die Juristen-Schule der Hochlöbl. Universität zu Wien einen Eingriff gethan, zu einer Strafe gewendet und dieselben von ihren Dienst zu urlauben, dem Stadt-Richter auferleget worden. Uebrigens deßhalber Herrn D. Johann Christian Kaulfußens, de carcere diuturno pœnam criminis temperante, anno 1742. zu Erfurt gehaltene Inaugural-Dissertation, mit besonderen Nutzen zu lesen.

245) Vid. diss. D. Christoph Philipp Richters, de carcere & custodia reorum, Jenæ 1656. & Membr. VI. de modo & qualitate carceris.

forthin solcher verwürckte Gehorsam, in einem neuen Stalle, da allein Stroh und kein Vieh gehalten werde, zu leisten sey. Die mehresten Landes-Gesetze, haben dißfalls eine und die andere ausdrückliche Verordnung gemachet, und darbey sattsam bewiesen, daß allenthalben die schärfsten Gesetze, mit menschlicher Billigkeit gemäßiget, und die grössesten Verbrecher, vor Ausstehung der empfindlichsten Strafen, nicht barbarisch tractiret werden sollen. Nach Innhalt einer unterm dato Prag den 2. Martii 1651. an die Königlich-Böhmischen und Leib-Gedings-Städte, ergangenen Instruction, soll man auf die Gefangenen gute Obacht haben, damit sie nicht mit Gefängniß unschuldig beleget, noch mit Hunger geplaget, auch in custodia zwar sicher, aber nicht in so schweren ungebührlichen Gefängniß, welche kaum zur Strafe gesetzet werden möchte, wie bishero geschehen, gehalten werden mögen. Derowegen Bürgermeister und Rath, von diesem Tage an, allezeit unverbrüchlich solche Ordnung beobachten sollen, daß sie, aus ihrem Mittel, zwey taugliche Personen erwählen, welche alle Freytage jeden Gefangenen besuchen und die Verschuldung, wie lange er sitzet, durch wen er darein gebracht, und wie er mit täglicher Speise versorget, fleißig vermercken, und dem völligen Rath davon Bericht geben sollen [246]. In der Stadt Leipzig, welche ohnediß den Ruhm erlanget hat, daß alle Missethäter gebührend verpfleget, zu deren Defension besondere Armen-Advocaten mit bestellet, auch die Untersuch- und Bestrafungen mit außerordentlicher Behutsamkeit vorgenommen werden, findet man, vor dem Stuhle des regierenden Stadt-Richters, an der daselbst vorhandenen Klingel, eine besondere Schrift befestiget, woran die Worte stehen: Gefangene: damit selbiger diese Leute niemals aus seiner Vorsorge lassen, sondern deren Befreyung oder Abstrafung zu befördern, beständig erinnert werde. Als ein Verbrecher, George Petsch, über die Rosenthalischen Gerichte zu Groß-Dölßig, beym Ober-Hof-Gerichte Beschwerde geführet, so ist unterm 25. Oct. 1725. die Verordnung ergangen, das Gefängniß der-

246) Siehe das Böhmische Stadt-Recht pag. 626.

gen, erwogen zu werden. Von der Nachfolge und Inhaftirung ist bereits gehandelt worden. Es gehören also darzu verwahrte Orte, welche nicht zur Peinigung [243], sondern zur sicheren Aufbehaltung der Missethäter, von denen Ober-Gerichts-Herren nothwendig erbauet werden müssen. Wie denn das langwierige Aufbehalten in einem unleidlichen Gefängnisse, zu Milderung der Todes-Strafe und deren Verwandelung, ein großes beytragen kann [244]. Die Unterthanen selbst sind berechtiget, über die ungeziemende Beschaffenheit derer Thürme und Hunde-Löcher, höhern Orts zu klagen, weil sie nicht wissen können, wie bald eines der Ihrigen sich gröblich vergehen und darein geworfen werden möchte: Da es denn öfters zu Besichtigungen kommet, die Umstände in Augenschein zu nehmen [245]. Immaßen auch, zwischen denen von Germar und der Gemeinde zu Gebesee, beym Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte am 12. Martii 1577. der Vertrag aufgerichtet worden, daß die Beschwerde wegen des Gehorsams, den sie in einem stinckenden Schaaf-Stalle, beym Viehe halten müsten, dermaßen geändert werden solle, daß fort-

243) Siehe den Artic. XI. der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung. Jedoch kann auch, nach Beschaffenheit des Verbrechens, das Gefängniß empfindlicher seyn, vid. diss. D. Ge. Henr. Linckii, de jure ædificandi in suo, Cap. II. §. VII. Im §. 31. Cap. I. des Stryckischen Tractats de jure sensuum & thesi 67. diss. D. Henr. Bodini, curiosas positiones ex jure naturali desumtas contin. Rintelii ao. 1683. hab. ist wider das unmenschliche Bezeigen der Richter nachdrücklich geeifert worden.

244) Im Codice Austriaco Part. II. pag. 465. ist die langwierige Gefängniß für die Verbrechung der Gerichts-Diener, welche in die Juristen-Schule der Hochlöbl. Universität zu Wien einen Eingriff gethan, zu einer Strafe gewendet und dieselben von ihren Dienst zu urlauben, dem Stadt-Richter auferleget worden. Uebrigens deßhalber Herrn D. Johann Christian Kaulfußens, de carcere diuturno pœnam criminis temperante, anno 1742. zu Erfurt gehaltene Inaugural-Dissertation, mit besonderen Nutzen zu lesen.

245) Vid. diss. D. Christoph Philipp Richters, de carcere & custodia reorum, Jenæ 1656. & Membr. VI. de modo & qualitate carceris.

forthin solcher verwürckte Gehorsam, in einem neuen Stalle, da allein Stroh und kein Vieh gehalten werde, zu leisten sey. Die mehresten Landes-Gesetze, haben dißfalls eine und die andere ausdrückliche Verordnung gemachet, und darbey sattsam bewiesen, daß allenthalben die schärfsten Gesetze, mit menschlicher Billigkeit gemäßiget, und die grössesten Verbrecher, vor Ausstehung der empfindlichsten Strafen, nicht barbarisch tractiret werden sollen. Nach Innhalt einer unterm dato Prag den 2. Martii 1651. an die Königlich-Böhmischen und Leib-Gedings-Städte, ergangenen Instruction, soll man auf die Gefangenen gute Obacht haben, damit sie nicht mit Gefängniß unschuldig beleget, noch mit Hunger geplaget, auch in custodia zwar sicher, aber nicht in so schweren ungebührlichen Gefängniß, welche kaum zur Strafe gesetzet werden möchte, wie bishero geschehen, gehalten werden mögen. Derowegen Bürgermeister und Rath, von diesem Tage an, allezeit unverbrüchlich solche Ordnung beobachten sollen, daß sie, aus ihrem Mittel, zwey taugliche Personen erwählen, welche alle Freytage jeden Gefangenen besuchen und die Verschuldung, wie lange er sitzet, durch wen er darein gebracht, und wie er mit täglicher Speise versorget, fleißig vermercken, und dem völligen Rath davon Bericht geben sollen [246]. In der Stadt Leipzig, welche ohnediß den Ruhm erlanget hat, daß alle Missethäter gebührend verpfleget, zu deren Defension besondere Armen-Advocaten mit bestellet, auch die Untersuch- und Bestrafungen mit außerordentlicher Behutsamkeit vorgenommen werden, findet man, vor dem Stuhle des regierenden Stadt-Richters, an der daselbst vorhandenen Klingel, eine besondere Schrift befestiget, woran die Worte stehen: Gefangene: damit selbiger diese Leute niemals aus seiner Vorsorge lassen, sondern deren Befreyung oder Abstrafung zu befördern, beständig erinnert werde. Als ein Verbrecher, George Petsch, über die Rosenthalischen Gerichte zu Groß-Dölzig, beym Ober-Hof-Gerichte Beschwerde geführet, so ist unterm 25. Oct. 1725. die Verordnung ergangen, das Gefängniß der-

246) Siehe das Böhmische Stadt-Recht pag. 626.

gen, erwogen zu werden. Von der Nachfolge und Inhaftirung ist bereits gehandelt worden. Es gehören also darzu verwahrte Orte, welche nicht zur Peinigung [243], sondern zur sicheren Aufbehaltung der Missethäter, von denen Ober-Gerichts-Herren nothwendig erbauet werden müssen. Wie denn das langwierige Aufbehalten in einem unleidlichen Gefängnisse, zu Milderung der Todes-Strafe und deren Verwandelung, ein großes beytragen kann [244]. Die Unterthanen selbst sind berechtiget, über die ungeziemende Beschaffenheit derer Thürme und Hunde-Löcher, höhern Orts zu klagen, weil sie nicht wissen können, wie bald eines der Ihrigen sich gröblich vergehen und darein geworfen werden möchte: Da es denn öfters zu Besichtigungen kommet, die Umstände in Augenschein zu nehmen [245]. Immaßen auch, zwischen denen von Germar und der Gemeinde zu Gebesee, beym Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte am 12. Martii 1577. der Vertrag aufgerichtet worden, daß die Beschwerde wegen des Gehorsams, den sie in einem stinckenden Schaaf-Stalle, beym Viehe halten müsten, dermaßen geändert werden solle, daß fort-

243) Siehe den Artic. XI. der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung. Jedoch kann auch, nach Beschaffenheit des Verbrechens, das Gefängniß empfindlicher seyn, vid. diss. D. Ge. Henr. Linckii, de jure ædificandi in suo, Cap. II. §. VII. Im §. 31. Cap. I. des Stryckischen Tractats de jure sensuum & thesi 67. diss. D. Henr. Bodini, curiosas positiones ex jure naturali desumtas contin. Rintelii ao. 1683. hab. ist wider das unmenschliche Bezeigen der Richter nachdrücklich geeifert worden.

244) Im Codice Austriaco Part. II. pag. 465. ist die langwierige Gefängniß für die Verbrechung der Gerichts-Diener, welche in die Juristen-Schule der Hochlöbl. Universität zu Wien einen Eingriff gethan, zu einer Strafe gewendet und dieselben von ihren Dienst zu urlauben, dem Stadt-Richter auferleget worden. Uebrigens deßhalber Herrn D. Johann Christian Kaulfußens, de carcere diuturno pœnam criminis temperante, anno 1742. zu Erfurt gehaltene Inaugural-Dissertation, mit besonderen Nutzen zu lesen.

245) Vid. diss. D. Christoph Philipp Richters, de carcere & custodia reorum, Jenæ 1656. & Membr. VI. de modo & qualitate carceris.

forthin solcher verwürckte Gehorsam, in einem neuen Stalle, da allein Stroh und kein Vieh gehalten werde, zu leisten sey. Die mehresten Landes-Gesetze, haben dißfalls eine und die andere ausdrückliche Verordnung gemachet, und darbey sattsam bewiesen, daß allenthalben die schärfsten Gesetze, mit menschlicher Billigkeit gemäßiget, und die grössesten Verbrecher, vor Ausstehung der empfindlichsten Strafen, nicht barbarisch tractiret werden sollen. Nach Innhalt einer unterm dato Prag den 2. Martii 1651. an die Königlich-Böhmischen und Leib-Gedings-Städte, ergangenen Instruction, soll man auf die Gefangenen gute Obacht haben, damit sie nicht mit Gefängniß unschuldig beleget, noch mit Hunger geplaget, auch in custodia zwar sicher, aber nicht in so schweren ungebührlichen Gefängniß, welche kaum zur Strafe gesetzet werden möchte, wie bishero geschehen, gehalten werden mögen. Derowegen Bürgermeister und Rath, von diesem Tage an, allezeit unverbrüchlich solche Ordnung beobachten sollen, daß sie, aus ihrem Mittel, zwey taugliche Personen erwählen, welche alle Freytage jeden Gefangenen besuchen und die Verschuldung, wie lange er sitzet, durch wen er darein gebracht, und wie er mit täglicher Speise versorget, fleißig vermercken, und dem völligen Rath davon Bericht geben sollen [246]. In der Stadt Leipzig, welche ohnediß den Ruhm erlanget hat, daß alle Missethäter gebührend verpfleget, zu deren Defension besondere Armen-Advocaten mit bestellet, auch die Untersuch- und Bestrafungen mit außerordentlicher Behutsamkeit vorgenommen werden, findet man, vor dem Stuhle des regierenden Stadt-Richters, an der daselbst vorhandenen Klingel, eine besondere Schrift befestiget, woran die Worte stehen: Gefangene: damit selbiger diese Leute niemals aus seiner Vorsorge lassen, sondern deren Befreyung oder Abstrafung zu befördern, beständig erinnert werde. Als ein Verbrecher, George Petsch, über die Rosenthalischen Gerichte zu Groß-Dölzig, beym Ober-Hof-Gerichte Beschwerde geführet, so ist unterm 25. Oct. 1725. die Verordnung ergangen, das Gefängniß der-

246) Siehe das Böhmische Stadt-Recht pag. 626.

gestalt einzurichten, damit gedachter Petsch an seiner Gesundheit keinen Schaden leide. Wie denn unterm dato Dreßden am 1. Nov. 1602. dem Rathe in Zwickau gnädigst anbefohlen worden, den Gerichts-Verwalter zu Auerbach, Christoph Bognern, wegen beschuldigter Calumnien, in einer solchen custodia, darinnen er gleichwohl an seiner Leibes-Gesundheit keinen Schaden nehmen möge, wohl zu verwahren und von abhanden nicht kommen zu lassen. Deßgleichen ist durch ein de dato Dreßden am 8. Oct. 1604. an Nicoln von Schönberg zu Myla, gnädigst ergangenes Rescript, diesem besonders anbefohlen worden, Peter Bechern in einer solchen Verhaftung, worinnen er an seinem Leibe und Gesundheit keinen Schaden nehmen möge, zu behalten, und den Proceß aufs schleunigste, als zu geschehen müglich, zu befördern. Deßgleichen ist der unterm dato Dreßden am 8. Aug. 1615. an den Rath zu Meißen ertheilte gnädigste Befehl darauf gerichtet gewesen, die Sache aufs schleunigste zu befördern, und den verhaften George Rosenbergern, welcher an seinem alten Vater eine Uebelthat begangen, in solcher leidlichen Haft halten zu lassen, wodurch er an Leibes-Gesundheit keinen Schaden leiden dürfe. Zu dem ungebührlichen Gefängnisse gehöret ebenfalls, wenn solches mit Ungeziefer angefüllet, oder dergestalt angeleget ist, daß es vor harter Kälte nicht verwahret werden kann. Wie denn auch nöthig seyn will, zu dergleichen Verwahrungs-Behältnissen, mehr als einen Schlüssel zu haben, und solche an gewisse Orte zu hangen, um bey entstehender Feuers- oder Wassers-Gefahr, denen Inhaftirten sofort beyzuspringen, damit sie nicht jämmerlich umkommen müssen. Immaßen der Fall in Liebertwolckwitz sich ereignen können, als Regina Andersin und Sophia Vogelin, wegen begangener Graß-Deube, mit 6. Tagen Gefängniß bestrafet worden, am 5ten Tage, den 20. Aug. 1719. ein Brand entstanden, wodurch 40. Baustätte, nebst dem Gefängnisse, würcklich abgebrannt, und woferne nicht beyde Personen entsprungen wären, nothwendig mit verbrennen müssen. Es sind aber selbige dennoch am 29. Nov. wiederum nach Störmthal ins Gefängniß gebracht

gebracht und zum Absitzen der übrigen Tage angestrenget worden. Da denn das Entspringen aus dem Gefängnisse, bey dergleichen Gefahr, niemanden verarget werden mag: Anerwogen sogar, in dem 8ten Articul des IVten Buchs der Franckenhäuser Statuten, folgendes enthalten ist: Aus dem Gehorsam, darin einer geleget und verboten ist, soll er nicht gehen, ohne Wissen und Erlaubniß des Raths. Geschehe es aber, daß jemand Feuer schreiet, so man zu Sturm schlüge, so mag er daraus wohl gehen: doch wenn das Feuer geleschet, oder der Auflauf gestillet ist, so mag er sich wiederum einstellen. Dieweiln ferner entweder keine tüchtig verwahrten Behältnüsse in manchen Dörfern vorhanden sind, oder doch von einigen Missethätern befürchtet werden muß, daß sie, aus Anfechtung und Verleitung des Satans und menschlicher Blödigkeit, zur Ungedult, Schwermuth, Verzweiflung und selbst eigner Entleibung, verursachet und getrieben werden möchten; So gehöret zu denen Pflichten der Obrigkeit, ihnen keine schädlichen Instrumente zu verstatten, noch mit dem Fleische große Knochen ins Gefängniß geben zu lassen, und zu Verhütung dergleichen Gefahr, dieselben bald Anfangs wohl zu durchsuchen, auch nach Befinden der Umstände, denenselben einen oder mehr Wächter zuzuordnen. Hieraus nun entstehet eine abermalige Beschwerung der Inqvisiten-Wache [247], darzu kommt die nothdürftige Unterhaltung der Gefangenen, an Atzung, Pflegung in Kranckheiten, Verstattung und Besoldung eines Advocaten, welcher den ärgsten Bösewichte, wenn er es verlanget, oder auch ohne sein Begehren, eine Defension fertigen und die schwereste Strafe abzuwenden suchen muß; Die Verfolgung des Missethäters durch Steck-Briefe, wenn er Gelegenheit gefunden zu entspringen, und endlich die Vollziehung der zuerkannten Todes-Strafe. Alle diese Pflichten gehören vor den Ober-Richter, dergestalt nothwendig,

247) Welche, in Ansehung der Schuldigkeit, vom Bewachen des Ritter-Guths und Dorfes, weit unterschieden ist, siehe den ersten Theil dieser Sammlungen pag. 11. 116. sqq. & confer. diss. D. Jo. Ge. Simonis, de excubiis togatis & sagatis, Jenæ 1669. Cap. II. §. XVI. sq.

wendig, daß, wenn selbiger mit einem tüchtigen Gefängnisse und Feimstätte, noch nicht versehen, oder die Wache gebührend zu besorgen, nicht vermögend ist, oder keinen geschickten Gerichts-Verwalter hat, welcher eines solchen peinlichen Verfahrens sich nicht unterstehen will, der benachbarte landes-herrliche Beamte darzu ersuchet werden muß, auf seine alleinige Unkosten, die Untersuchung denen Rechten gemäß zu verführen, und die Strafe zu vollstrecken. Daferne auch ein Ort dieses Bewachen und andern Aufwand zu leisten, pflichtig ist, so kommt es hierbey auf dasiger Unterthanen devote Vorstellung an, den Ober-Gerichts-Herrn zu bewegen, daß dieser ihnen solcher Beschwerde überhebe und den Inquisiten in sein Gefängniß bringe. Wie denn E. E. Hochweiser Rath zu Leipzig dißfalls dem Rathe des Städtleins Taucha gütigst gewillfahret und deren bescheidenen Ansuchen dergestalt statt gegeben, daß eine Ehebrecherin, so daselbst zur Haft gediehen, auf das Leipziger Rathhaus gefänglich aufgenommen, von jenem aber im Monath August 1752. ein Revers ausgestellet und darinnen bekennet worden, es sey solches, als eine Gutwilligkeit und freywillige Gefälligkeit geschehen, solle auch zu keiner Consequentz gereichen, weiln die Bürgerschaft zu Taucha verbunden wäre, das Bewachen zu verrichten, welches ihr aber große Unkosten und beym Hin- und Herführen der Gefangenen, auch Hin- und Herreißen des Herrn Land-Schreibers, beschwerlichen Aufwand verursachen würde. Ordentlicher Weise befinden sich alle Gerichts-Unterthanen in der natürlichen Freyheit, daß der Gerichts-Herr von denenselben, weder zum Aufbauen eines Gefängnisses, Galgen, Räder, Brand-Säulen und Pranger, die geringste Hand- und Pferde-Fröhnen, noch den Ersatz derer verwendeten Unkosten und die Wachen, verlangen kann, sondern es erfordert dessen Ober-richterliche Beschaffenheit, aus seinem Vermögen solches zu bestreiten.

§. LXXII.

§. LXXII.

Von denen Ursachen des Bewachens der Gefangenen.

Wenn der Dorfs-Unterthan den gerechten Schmertzen, über die an seinem Viehe, Getreyde, oder andern Vermögen, ausgeübte Dieberey, in der ersten Hitze empfindet, oder wohl gar, wegen etlicher Korn-Aehren, Kraut-Häupter, Rüben, Möhren und gantz geringe Früchte, welche ihme entwendet worden, in die äußerste Wuth und Grausamkeit geräth, so schätzet er nicht nur den Thäter der allergrößten Strafe würdig, sondern möchte auch selbige alsbald an ihm vollzogen wissen, oder lieber selbst vollstrecken. Wenn aber der Bauersmann zu Errichtung der Gefängnisse, Annehmung eines Gerichts-Knechts, Vollführung der Inqvisition wider die öffentlichen Missethäter, deren Ernährung in der Frohnfeste, Vollstreckung der Marter und Strafen, etwas hergeben, oder selbige bewachen, oder einige Frohnen leisten soll, da schüttelt er den Kopf, berufet sich auf die natürliche Freyheit, und stehet die kostbarsten Processe lieber aus, als daß er sich eine solche Last aufbürden lasse, und die heilsamsten Endzwecke durch seinen Beytrag befördern helfe, worvon er nicht sogleich den augenscheinlichen Nutzen siehet. Da weiß er die vielen Abgaben und Dienste zu vergrößern, welche er seiner Obrigkeit leisten und entrichten muß. Worzu dienet das langweilige Untersuchen mit offenbaren Verbrechern, schützet er für, mit solchen bösen Buben sofort an Galgen, oder zum Köpfen, oder Rädern geschritten: Was hat man da erst abzuwarten, ob er der beschuldigten Missethat geständig sey? Durch zweyer Zeugen boßhafteste Aussage, bin ich um eine Hufe Landes und eine ansehnliche Erbschaft gebracht worden, warum sollen denn zwey glaubwürdige Zeugen nicht gnung seyn, dergleichen Bösewicht zu überführen, daß er am Leben bestrafet werden könne? Würden nicht die Inqvisitions-Processe viele Jahre lang verschleifet, entsetzliche Unkosten gehäufet, vergebliche Wachen und Dienste den Dörfern zugezogen, und der bereits sattsam beschwerte Bauersmann vollends um das

Seinige gebracht werden, woferne derselbe zu dergleichen Dingen Geld hergeben, und Fröhnen thun sollte? Wer den Nutzen hat, muß auch den Schaden übernehmen. Auf gewisse Maße ist diese Sprache denen Unterthanen keineswegs vor übel zu halten, auch ein jeder redlicher Advocat verbunden, solche Befreyung von dergleichen Bürden zu behaupten, und seinen obliegenden Fleiß anzuwenden, damit der Bauer darwider geschützet, bey der Freyheit erhalten und von dem, das gemeine Wesen selbst angehenden, Verderben errettet werden möge. Wenn die Unterthanen zum Bewachen der Gefangenen, von Alters her, verbunden sind, so ist kein Zweifel, daß sie die Erbauung eines dauerhaften Gefängnisses wünschen und durch ihren Beytrag befördern helfen. Da fraget sichs aber ofters, wo solches aufgerichtet werden solle? Die Gemeinden weigern sich vielmals, im Dorfe den geringsten Platz zu verlieren und wollen von der gantzen Erde daselbst Eigenthümer seyn. Weßhalber die Gemeinde zu Ebersroda, wider dasigen Gerichts-Herrn, Klage erhoben, daß dieser neuerlich einen Platz, zu Erbauung eines Gefängnisses, im Dorfe abstecken lassen, auch die Materialien darzu bereits angeschaffet habe, dadurch aber, an ihrem Grund und Boden, ein ziemliches Stück derselben abgehe, auch ihrem nicht weit darvon stehenden Back-Hause und Brunnen, Schaden zugefüget werde, sowohl Beklagter keine Ober-Gerichte im Dorfe habe, sondern solche dem Amte Freyburg zustünden: Als nun die Gerichte, auf beschehene Besichtigung, das Attestat ertheilet, es sey angeregter Ort 16. Schritte von den Brunnen abgelegen, das Behältniß von Steinen aufgeführet und solle darinnen kein Feuer verstattet werden, dergestalt selbiges weder dem Back-Hause, noch dem Brunnen, schädlich seyn könne: Hiernechst der Platz im Umkreise sich nur auf 4. Ellen erstrecke, der Platz aufm Dorfe hingegen, wo das Back-Haus vorhanden, 60. Ellen in der Breite betrage, sowohl daselbst vor diesen ein Gefängniß gestanden habe; So ist beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte Term. Crucis 1716. verabschiedet worden: Daß Klägers Suchen nicht statt hat, es ist aber Beklag-

klagter, das libellirte Gefängniß an einem andern Ort, auf Klägers Grund und Boden zu bauen, auch weiter, als das vorige gewesen, herauszurücken, sich zu enthalten schuldig. Auf Beklagtens Leuterung aber ist Termin. Luciæ e. a. die Declaratoria erfolget: Daß Beklagtem, seiner gethanen Erklärung nach, das Gefängniß 4. Ellen weit, in Lichten steinern aufzuführen, billig nachzulassen. Worbey es auch, Klägers darwieder eingewandter Appellation ungeachtet, verblieben, weiln Beklagter einen de dato Weissenfels am 22. Aug. 1715. an das Amt Freyburg ergangenen gnädigsten Befehl übergeben, laut dessen dem Hof-Marschall, Wilhelm Christophen von Taubenheim zu Ebersroda, nachgelassen worden, zu Beybehaltung seiner daselbst habenden Erb-Gerichte, ein Gefängniß zu erbauen, jedoch der Beamte allen Fleißes Acht haben und besorget seyn solle, daß denen dem Amte zustehenden Ober-Gerichten, bey künftig sich ereigneten Fällen, kein Präjudiz zugezogen werde. Als der Gerichts-Herr zu Gohlis, anno 1723. wider einige Unterthanen, Jeremias Müllern und Consorten geklaget, daß obwohl im Dorfe ein Gemeinde-Haus, so von undencklichen Jahren zu Gerichts-Actibus, auch Verhörung der Partheyen, sowohl zu Verwahrung und Bestrafung der Delinqventen, ingleichen zu Gemeinde-Zusammenkünften gebrauchet, anno 1717. aber beym Brande eingeäschert, von der Gemeinde wieder aufgebauet und von der Obrigkeit verschiedene Gerichts-Actus darinnen exerciret worden, dennoch Beklagte sich verweigerten, Delinqventen darein zu nehmen, solche daselbst bewachen oder bestrafen zu lassen; So haben Beklagte am 6. Julii 1723. sich erkläret, die Gerichts-Herrschaft, an solchem Gebrauche des Gemeinde-Hauses, nicht zu turbiren, sondern dasselbe, auf vorige Art und Weise, nutzen und gebrauchen zu lassen: Wogegen der Gerichts-Herr, selbige bey ihren Gemeinde-Rechten zu lassen, sich erbothen. Außer dem aber und woferne das Gefängniß von der Beschaffenheit nicht befunden wird, boßhafte, gesunde und starcke Verbrecher sicher zu verwahren, gleichwohl dem gemeinen Wesen zur besondern Beruhigung gereichet, daß selbige daraus nicht

wiederum sich befreyen und hernach desto größeres Unheil, oder schädliche Rache, in dasigen Gerichten ausüben können; So muß freylich, vor deren nöthiges Bewachen, die behörige Sorgfalt angewendet werden. Da nun solches nicht nur am Tage, sondern auch vornehmlich des Nachts geschehen muß; So würde freylich denen Unterthanen höchst beschwerlich fallen, wenn sie dergleichen ohne Entgeld verrichten und ihre eigene Bestellung der Wirthschaft darüber versäumen sollten. Dergestalt ist keine Gerichts-Obrigkeit befugt, dieses Bewachen von denen Bauren zu fordern, oder im Verweigerungs-Falle selbige zu bestrafen, wenn sie darzu nicht ausdrücklich sich verbunden, oder sonsten, über rechts-verwährte Zeit, solche Wachen ohne Widerspruch geleistet haben. Wannenhero in Sachen der Gemeinde zu Rückmarcksdorf Klägere und Christian Wanckheims Schössers zu Schkeuditz Beklagtens, der am 4. Sept. 1679. bey hochlöblicher Stifts-Cantzley zu Merseburg, publicirte Bescheid dahin ausgefallen: Daß Klägere die im Amte gefänglich eingezogene Maleficanten, gleich anderen Amts-Unterthanen, zu bewachen schuldig: Sie könnten und möchten denn ihre gerühmte possessionem libertatis vel quasi besser, als geschehen, binnen Sächsischer Frist darthun und erweisen, damit würden sie nicht unbillig gehöret. Da zumahl denen Wächtern daraus große Verantwortung entstehen kann, wenn sie darbey nachläßig gewesen, oder listig hintergangen worden sind, daß die Missethäter die Flucht ergriffen und davon springen können. Wie denn durch ein, Mense Martii 1711. von hochlöblicher Juristen-Facultät in Leipzig, an die Gerichte zu Bieberstein, gesprochenes Urthel, denen Gerichts-Personen, welche dem Inqvisiten, Hanns Losen, die Hand-Schelle loßgemachet, die Wache nicht tüchtig bestellet und, auf der Wächter Anmelden, den Flüchtigen zu verfolgen sich geweigert, die Inqvisition zuerkannt. Deßgleichen, bey dem am 29. Aug. 1599. zu Merckwitz gehaltenen Jahr-Gerichte, von denen Herren der Universität, daß der Richter und Schöppen, weil sie Peter Mewissen haben lassen entwenden, vnd solches zu schwechung des Gerichts gereichet,

welche

welche sie doch solten helfen stärcken und erhalten, einem jeden 1. Neu-Schock zur Strafe auferleget; auch sonst schon viele Unterthanen, der nachläßigen Wachen halber, an Gelde, oder mit Gefängnüsse, empfindlich genung bestrafet worden.

§. LXXIII.

Ob die Unterthanen, die Wachen ohne Entgeld zu leisten, verbunden sind?

Dieweiln auch dißfalls denen beläſtigten Dorfs-Einwohneren keine neuerliche Last aufgeleget werden darf; So muß es hierbey ebenfalls auf Erb-Bücher, Verträge und Verjährung ankommen, woraus derer Unterthanen Schuldigkeit entstehet und dadurch selbige zu erweisen ist. Wenn denen Bauren solches Bewachen vom Gerichts-Herrn gebührend verlohnet wird, so finden wohl die mehresten kein Bedencken, dergleichen Verdienst mitzunehmen: Außerdem aber lassen sie sich solche Beschwerde, die sonst nicht bräuchlich gewesen, keineswegs aufbürden. Mehrentheils pflegen selbige, nach ihrem falschen Begriffe, einen Unterschied zu machen, ob der Verbrecher aus ihrem Dorfe, oder darinnen zur Haft gebracht, oder die Missethat in selbigem begangen worden sey. Weßhalber öfters zwischen benachbarten, unter einen Dingstuhl und Ober-Gerichte gehörigen Gemeinden, die doch einander allenthalben treuen Beystand leisten und alle Bürden erleichtern helfen sollten, darüber Irrungen entstehen: Immaßen Term. Crucis 1727. das Ober-Hof-Gerichts-Urtel erfolget: Und ist die Gemeinde zu Leibingen, mit denen vorher zuerkannten gemeinschaftlichen Wachen, billig zu verschonen: Es könnte denn die Gemeinde zu Großneuhausen die Possess, vel quasi, daß jene auch auf den Fall, wenn ein Verbrecher im Dorfe Betzendorf und dessen Fluhr zur Haft gebracht worden, die Wache zu verrichten schuldig, deren Gegen-Beweiß vorbehältlich, gebührend erweisen, dessen genössen sie billig. Und vermöge des Term. Trinit. 1739. eröfneten Urtels, in Sachen der Hintersässer zu Lobstedt, Görnitz und Bergisdorf, an einem, der Anspänner

daselbst am andern Theile, haben letztere, daß sie, die Wachen bey denen zur gefänglichen Haft gebrachten Personen zu thun, nicht schuldig, theils durch einen darauf gerichteten Articul, weßhalber die Hintersassen, wegen nicht bewerckstelligter Einlassung, pro confessis & convictis rechtskräftig gehalten worden, folglich das gantze thema probandum Gegentheiln zugestanden, theils durch eydliche Abschwerung derer im Gegen-Beweise angezogenen Exempel, gebührend erwiesen, derowegen selbige, die Wachen bey denen Gefangenen zu verrichten, die an ihrer statt angenommenen Lohnwächter zu bezahlen, nicht verbunden. Vermöge des, zwischen Frauen Magdalenen von Luckowien uf Döbernitz, in Vormundschaft ihrer unmündigen Söhne, und Gottfrieds von Bißing sämtlichen Unterthanen zu Laue, vorm Amte Delitzsch am 30. Jan. 1655. getroffenen Vergleichs und Reverses, haben die Unterthanen zu Laue sich verbindlich gemachet, gleich denen Luckowienischen Dorfschaften, bey denen Gefangenen die Wache zu verrichten, der von Bißing auch versprochen, im Fall sie säumig erfunden würden, dieselben, durch ernsten Zwang und Strafe, darzu anhalten zu lassen: Jedoch mit dem Vorbehalte, daß ihnen ihr Recht frey bleiben müsse, woferne über kurtz oder lang sich Urkunden oder Nachrichten fänden, daß die Luckowinischen Dorfschaften, dergleichen bey ihnen zu thun, schuldig wäre. Wie denn, durch den unterm dato Döbernitz am 18. Febr. 1718. zwischen Gottfried Ernst Mosern, dessen Gerichten und Unterthanen zu Laue an einem, und Cornelius von Luckewien uf Döbernitz, auch sämtlichen dahin gehörigen Unterthanen, am andern Theile, beym Ober-Hof-Gerichte vollzogenen Vertrag, ausgemachet worden, daß in allen peinlichen Fällen, welche in Döbernitz erörtert werden, die Einwohnere zu Laue, die Wachen zu ihrem Antheile und die Folge, bey Vollstreckung der Todes-Strafe, verrichten helfen sollen: Dahingegen die Unterthanen zu Brinnis, Luckewena, Hohenroda, Niederoßig und andere dahin gehörige Einwohnere, ein gleichmäßiges nacher Laue, ohne Unterschied, in ebenmäßigen Fällen zu leisten, gehalten seyn sollen und wollen: Jedoch

sind

sind die Wachen eher nicht vor gemeinschaftlich zu halten, als bis im Urtel auf die Peinlichkeit, entweder in Ansehung der Marter, oder der Strafe selbst, würcklich erkennet ist: Da denn, von Zeit der angefangenen Inqvisition und sobald der Verbrecher zur gefänglichen Haft gekommen, vor einen Wächter Tag und Nacht 1. gr. ausgebracht, auch denen anderen Unterthanen, so die Wachen in natura verrichtet, gut gethan werden soll. Bey dem, zwischen dem Amte Ziegenrück und denen von Obernitz zu Liebschütz, von denen Hochfürstl. Sächsischen Commissarien, am 12. Oct. 1680. errichteten Auswechselungs-Recesse, ist der Vergleich dermaßen geschehen: Was des Amts Ziegenrück Unterthanen in peinlichen Fällen zu denen Unkosten bishero beytragen müssen, solches hat dasselbe auch ins künftige bey denen Obernitzischen sowohl, als seinen eigenen, annoch zu genießen: Wohingegen die Amts-Unterthanen gleichmäßigen Zuschuß, wenn auf Obernitzischer Seiten dergleichen Fall vorgienge, nebst den ihrigen, dorthin abzustatten haben: Wie denn auch die Wache und Gerichts-Folge bey denen verhafteten Personen, von des Amts- und Obernitzischen Unterthanen, reciproce mit einander verrichtet wird, jedoch dieses alles vermittelst behöriger Reqvisition und mit billigmäßiger proportionirlicher Eintheilung. Als die Gemeinde zu Alt-Ranstädt, Etschitz, Treben und Klein-Miltitz, wider die Gemeinde zu Großlehna, anno 1725. geklaget, daß ein Inqvisit in Etschitz eingezogen, von dar nach Alt-Ranstädt gebracht, und daselbst von klagenden Gemeinden, bis zur Execution, nach der Reihe bewachet worden, Beklagte aber von dieser Beschwerde sich ausschließen wollen, das gesprochene Urtel auch vor Recht erkannt, daß Beklagte die Wachen, außerhalb ihres Dorfs, zu verrichten nicht schuldig: So haben zwar Klägere an das hochlöbliche Ober-Hof-Gerichte appelliret und vorgestellet: Es komme hierbey eigentlich auf die Gerichte an, wohin sie die in jedem Dorfe angehaltenen Verbrecher bringen lassen wollten, bishero auch selbige nicht gemeynet wären, daß die Unterthanen zu Großlehna, eine halbe Stunde von Alt-Ranstädt gelegen, die Inqvisiten gefangen

halten

halten und von dar dorthin zur Verhör bringen sollten, weil beym öftern Hin- und Wiederführen, dieselben gar leicht Gelegenheit zur Flucht finden könnten: Wie denn sogar diejenigen aus beklagter Gemeinde, welchen Gefängniß zuerkannt werde, selbiges in Alt-Ranstädt absitzen müsten. Da nun die eingezogenen Personen allhier am sichersten bewahret und durch die dahin gehörigen Gemeinden bewachet würden, so könnten auch Beklagte sich darvon nicht ausschließen, noch Klägeren allein die Beschwerde anmuthen: Großlehna sey ein Pertinentz-Stück von Alt-Ranstädt, und ob es wohl ehemals vom Besitzer, an den von Burckersroda, verkauft gewesen, so wäre doch selbiges ao. 1685. wiederum mit Alt-Ranstädt consolidiret worden, auch die Gerichts-Banck daselbst befindlich, wohin die Großlehnischen alle Frohnen und Abgaben, wie Klägere, leisten müsten, sowohl die Gefangenen zu Kötschau, an dessen Gerichts-Herrn das Dorf vormals gekommen, nicht mehr bewachen dürften, auch das große Bollwerck in Großlehna erst nachhero, da solches Dorf von Alt-Ranstädt weggekommen, erbauet worden; Nechstdem die vorgeschützte Verjährung in dergleichen Sachen, wo eine Gemeinde sich von denen, andere Dorfschaften beschwerenden, Lasten befreyen wolle, nicht statt habe, wenn sie nicht von undencklichen Zeiten her bewiesen sey. Es sind aber derer Beklagten darwider angeführte Gründe wichtiger gewesen, daß nehmlich die Zeugen aussagen, sie hätten niemals, in vorgegangenen Fällen, die Verbrechere bewachet, oder einen Beytrag entrichtet, sondern Klägere solche allein verrichtet: Großlehna sey ein besonderer Ritter-Sitz und kein Pertinentz-Stück dadurch geworden, daß es eine Zeit lang bey Alt-Ranstädt gewesen: Von denen Gerichts-Tägen und der abgelegten Huldigungs-Pflicht, oder Unterthanen-Eydes, könne man auf die Inqvisiten-Wachen nicht schließen, noch die Dienste auf ein anderes Lehn ziehen, und in entstehenden Zweifel wäre allezeit vor die Freyheit von dergleichen Beschwerden zu vermuthen, folglich eine Verjährung derselben zu erweisen nicht nöthig: Sie hätten öffentlich der Bewachung, mit Vorwissen Klägere und des Gerichts-

Herrn

Herrn, sich entzogen: Dergestalt müste die Schuldigkeit von jenen beygebracht werden, worauf Termino Crucis 1730. obermeldetes Urtel bekräftiget und allerhöchsten Orts ebenfalls confirmiret worden. Durch einen, von hochlöblicher Stifts-Cantzley zu Merseburg, in Sachen der Gemeinde in Rückmarsdorf, Klägere eines, Christian Wanckheims Schössers zu Schkeuditz, Beklagten andern Theils, den 4. Sept. 1679. publicirten Abschied, sind Klägere condemniret worden, gleich anderen Amts-Unterthanen, die im Amte eingezogenen Maleficanten zu bewachen, oder ihre possessionem libertatis naturalis, besser als geschehen, darzuthun und zu erweisen. Wie denn der Amts-Schösser hierbey angeführet, daß die Bewachung, nur zu denen in ihrem Gerichts-Stuhl und Dorfe gefangenen, begehret würde, auch die Unterthanen, weil sie peinliche Kosten tragen müsten, die Wachen ebenfalls zu leisten, verbunden wären.

§. LXXIV.

Von denen darüber getroffenen Verträgen.

Durch dergleichen richtige und deutliche Urkunden, können die Bauren gar bald zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, wenn sie solcher Inqvisiten-Wachen sich zur Ungebühr verweigern und die natürliche Freyheit neuerlich mißbrauchen wollen. Nach Inhalt des, zwischen denen Gemeinden zu Rotenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, ingleichen denen Verwalteren des Closters Sittichenbach, am 23. Martii 1590. errichteten und d. d. Dreßden am 28. Jan. 1608. gnädigst confirmirten Vertrags, weil Klägere sich zum höchsten beklaget, daß ihnen, zur Neuerung und ihrer Libertät zuwider, die Gefangenen im Closter zu bewachen, aufgedrungen würde, ist verglichen worden, daß sie nur allein die Gefangenen, so am Leibe und Leben zu strafen, einen Tag oder etzliche in der Thor-Stuben, vor dem angesetzten peinlichen Gerichts-Termine, aus dem Gefängniß gebracht, bis sie gerechtfertiget, darinnen zu bewachen schuldig seyn, und sonsten, außer dessen, damit nicht beschweret

werden sollen. In dem, zwischen der Gerichts-Herrschaft zu Groitzsch und denen dahin gehörigen Unterthanen zu Gesewitz, anno 1626. errichteten Recesse §. 7. ist enthalten: In denen Ober-Gerichts-Fällen sollen die Probsteyer allein vor sich, ohne der Groitzscher Drescher Zuthun, alle Unkosten, so auf Einbringung der Verbrecher zu gefänglicher Haft, Bewachung, Verwahrung und Unterhaltung derselben aufgewendet werden müssen, item, Gerichts-Notariat- und Schreibe-Gebühren, Urtel- und Hencker-Geld, und was dem mehr anhängig, es komme gleich zu ordentlicher Leibes- oder Lebens-Strafe, oder nicht, ohne einige Exception und Moderation tragen: Jedoch, wo einer, so eine Zeit lang in der Probstey gefänglich gesessen, gegen Erstattung der aufgewandten Unkosten, durch Urtel, oder Churfürstliche Befehle, loßkommen würde, sollen dieselben erlegten Unkosten, denen Einwohneren der Probstey zu gute kommen und verbleiben. Vermöge des, vor Hochfürstl. Regierung zu Weißenfels, am 23. May 1673. gefertigten Recesses, haben die Anspännere zu Meynewech, über dasjenige, was in denen, zwischen ihnen und denen von Prießen, laut Vertrags de dato 2. Nov. 1672. verwilliget worden [248], neben denen andren Unterthanen, nach Inhalt des beschwornen Erb-Buchs, und sogenannter Meinewehischen Haus-Gerechtigkeit, die Gefangenen mit zu bewachen, sich ausdrücklich

248) Im §. 30. des Meinewehischen Erb-Registers, ist folgendes enthalten: Die Wache in peinlichen Sachen betreffend, haben alle Unterthanen zu Meineweh, Prießen und Rinthal, an Bauren, oder Anspänneren, Hintersäßlern oder Hand-Frohneren, Häußlern und Gärtneren, auch Peter Otto zu Schelgkau, bekennet und verpflichtet, daß sie die Wache, wenn Gefangene vorhanden, der Reyhe nach, wie auch zum 31) die Folge, es geschehe zu Tag, oder Nacht, so oft es nöthig und sie entweder nur ihrer etliche, oder alle, erfordert würden, ohne eintzigen Verzug und Versäumniß, umsonst verrichten, sowohl zum 32) alle Gefangene von fremden Oertern, es sey nahe oder weit, abholen und nacher Meineweh, oder wohin es sonst von nöthen, convociren und bringen müsten, worüber sie auch nichts bekämen. Sie müsten auch 33) alle peinliche Kosten, es treffe an, wieviel es wolle, auf richterliche Moderation bezahlen.

lich erkläret, jedoch darbey bedungen, daß damit eine durchgehende Gleichheit gehalten werde. Wannenhero die 3. Schultzen zu Meineweh, Priesen und Runthal, wegen eigenmächtiger Abführung der Wache von den Gefangenen, durch ein Mens. Oct. 1706. vom hochlöblichen Schöppenstuhle zu Leipzig gesprochenes Urtel, jeder um 1. Neu-Schock bestrafet und ihnen zuerkannt worden, so lange, bis sie ein anderes ordentlich ausgeführet, nebst denen übrigen dahin gehörigen Unterthanen, in peinlichen Fällen, die Wachen zu verrichten und die Unkosten, wenn die Verbrechere solche selbst zu erlegen nicht vermögend, abzuführen; Ohngeachtet unterm 1. Julii 1710. an die Gerichts-Frau zu Meineweh, auf sämtlicher Gemeinden, wegen des ab executione beschehenen Verfahrens, angestellete Klage, die Ober-Hof-Gerichts-Pönal-Inhibition ergangen, selbige mit dem zugemutheten Wachen bey Gefangenen und dißfalls aufgewendeten Unkosten zu verschonen, das abgepfändete Vieh und andere Mobilien, ohne Zeit-Verlust und Entgeld, zu erstatten, caution de non amplius turbando zu bestellen, alle hierdurch verursachte Schäden, Unkosten, Versäumniß und die abgezwungene Wache zu bezahlen. Laut des zwischen dem Ober-Forstmeister, Hanns Dietrichen von Geißmar, als Gerichts-Herrn zu Gleina und dasiger Gemeinde, am 1. Dec. 1694. getroffenen beym hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte am 15. ejusd. confirmirten Recesses, ist unter andern in Richtigkeit gesetzet, daß zwar die vormals ins Amt Freyburg gethane Gerichts-Folge und Wache, bey Criminal-Fällen, dem Gerichts-Herrn ferner zu verrichten, jedoch die peinlichen Unkosten, oder das Hencker-Geld, darunter nicht mit begriffen seyn solle. Wie denn auch selbiger sich erkläret, daß er seine Ritter-Leute *, damit

*) Dieses Wort war einem, zu Abhörung etlicher Zeugen verordneten, sonst sehr erfahrnen Commissario, dergestalt unbekannt, daß er in große Verwunderung gerieth, als der in schlechter Gestalt für ihm stehende Hand-Fröhner, auf die Frage, wes Standes er sey? ihme die unverhofte Antwort gab: ein Ritter-Mann, das ist, ein auf Ritter-Guths Grund und

denen Hand-Fröhnern die Wache nicht zu schwer fallen möge, hierzu nach der Reihe mit hergeben wolle. Die Gerichts-Folge hingegen müssen Anspänner und Hand-Fröhner, wie es trifft, zugleich leisten. Außerdem, wo dergleichen Obliegenheit nicht auf klarem Beweise beruhet, muß freylich die Vermuthung der natürlichen Freyheit statt finden. Weßhalber, durch ein Term. Remin. 1740. eröfnetes Ober-Hof-Gerichts-Urtel, in Sachen des zu Herrn Christian Heinrichs Herrn von Schönburg Credit-Wesen verordneten Curatoris bonorum, wegen des Amts Waldenburg, Klägers an einem, der Gemeinde zu Grumbach und Consorten Beklagten am andern Theile, vor Recht erkannt worden: Daß Beklagte mit Bewachung derer beym Amte Waldenburg, insonderheit auch der aus ihren Dorfschaften und aufm Lande eingezogenen Gefangenen, in dem Amte daselbst, schlechterdings zu verschonen und das gesamte übrige Verfahren erster Instantz dißfalls zu caßiren: Weiln die Gemeinden zu Grumbach, Falcken, Langenchursdorf, Schwaben, Francken und Pfaffendorf, den seither ao. 1671. vor dem ao. 1725. entstandenen Processe vorgefallenen letzten Casum vor sich und possessionem præscriptam libertatis naturalis hinlänglich erwiesen gehabt. Dahingegen die Bürgerschaft allda, laut des anno 1655. angefangenen Erb-Zins-Registers, bey denenjenigen Personen, die auf den Hals gefangen sitzen, nach der Reihe, so viel man bedarf, die Wachen mit verrichten, und wenn ein armer Sünder abgethan wird, einen Beytrag zum Gerichts-Gebühren bezahlen helfen muß; hernach aber das Bewachen in dem Falle, wenn einer vom Lande in Haft gebracht würde, denen Dorfschaften aufbürden wollen, weil sie nur diejenigen, so in der Stadt und dem Weichbilde ein Verbrechen ausgeübet, zu bewachen schuldig wären; hingegen das Amt den auferlegten Beweiß, daß erwehnte Gemeinden, die in ihren Dorfschaften und aufm

und Boden, ein daselbst erbauetes Fröhner-Häusgen, besitzender Tagelöhner: Dergleichen Unterthanen nicht nur dem Gerichts-Herrn daselbst, sondern auch denen übrigen allda befindlichen von Adel zustehen und in angeregtem Vertrage bey mehreren Puncten dergestalt benennet werden.

aufm Lande eingezogene Gefangene, im Amte zu bewachen, schuldig wären, behörig nicht verführet. Bey der, zwischen der Gemeinde zu Leubingen eines, derer Dörfere Groß-Neuhausen, Backleben und Battgendorf andern Theils, entstandenen Rechtfertigung, ist Term. Crucis 1727. das Urtel gesprochen worden, daß erstere mit denen zuerkannten gemeinschaftlichen Wachen zu verschonen: Weiln in dem geklagten Falle, der Verbrecher, weder von der Gemeinde Leubingen verfolget, noch ergriffen, auch dasjenige, was dasiger Schenck-Wirth, als eine persona extranea, so kein Gemeinde-Recht hat, gethan, derselben nicht beyzumessen, noch pro facto universitatis anzusehen, die Gemeinde aber nur sodenn, wenn die Delinqventen aus ihrem Dorfe sind, und allda verbrechen, oder ein Fremder bey ihnen ein Verbrechen begienge, allda ertappet und eingezogen würde, sich darzu verstünden, solches auch dem Vergleiche allerdings gemäß befunden worden, in welchem die Gemeinden sich gäntzlich abgesondert und der Gerichtshalter attestiret, daß es bishero dergestalt Herkommens, wie nehmlich die Gemeinde zu Leubingen, wenn an ihrem Orte iemand einbracht worden, die Wachen alleine verrichtet habe: Mithin der Billigkeit gemäß, daß wie selbige ihre Gefangene allein bewachet, also auch gegentheilige Gemeinde die ihrigen allein bewachen müssen: Uebrigens der Delinqvent nicht zu Leubingen, sondern in Battgendorfer Fluhr und von dasiger Gemeinde, ertappet und zur Haft gebracht worden, das forum deprehensionis aber vor dem foro delicti commissi den Vorzug behalte; Auch das übrige Anführen aus denen Worten des Recesses sich selbst widerlege, da der Delinqvent nicht von außen, oder außerhalb denen Wertherischen Dorfschaften, sondern in Battgendorfer-innerhalb den Großneuhäuser Bezircke liegenden Fluhren ergriffen, und zur Haft gebracht worden. Immaßen auch die darwider eingewandte Appellation, cum refusione expensarum, durch ein de publicato Dreßden am 31. Aug. 1729. erfolgtes Urtel, vor unzuläßig erkannt worden.

§. LXXV.

Was für Bedencklichkeiten darbey vorkommen?

Das Bewachen derer Gefangenen, gehöret allerdings zu denen Regalien des Ober-Herrn und darf kein Ritter-Guths-Besitzer sich anmaßen, solches von seinen Unterthanen zu erzwingen, woferne ihme nicht diese Gerechtsame ausdrücklich mit verliehen, oder abgetreten worden ist. Wannenhero diejenigen, welche in Ansehung der Ober-Gerichte einen Pacht-Contract schließen, oder selbige auf ihre Ritter-Güther vererbet wissen und damit begnadiget seyn wollen, darum zugleich mit ansuchen und dieses Befugniß dergestalt, wie dasselbe vormals dem Landes-Fürsten und dem benachbarten Amte zugestanden, sich verschreiben lassen müssen. Wie denn, laut derer unterm 4. Dec. 1751. und 6. Martii 1752. an das Creyß-Amt Leipzig ergangenen allerhöchsten Rescripte, Frauen Christianen Claren Glafeyin, und folgenden Besitzeren ihres Guthes Stötteritz, die Folge und Delinqventen-Wache, auf Art und Weise, wie solche das Creyß-Amt von denen gesamten Einwohneren dieses Dorfes zeithero zu fordern gehabt, als eine mit denen erlangten Ober-Gerichten verbundene Gerechtigkeit, erb-eigenthümlich überlassen worden; Mithin auch sogar die Ober- Unter- und Neue Gemeinde daselbst, welche einer andern Erb-Gerichts-Obrigkeit unterworfen, dahin dergleichen zu leisten, verbunden ist: Jedoch hat die Frau Hof-Räthin Glafeyin sich auch verreversiret, bey denen im Creyß-Amte vorfallenden Executionen, die erforderliche Mannschaft von denen gesamten Stötteritzer Unterthanen, auf vorgängige an sie beschehene Requisition, dahin zu gestellen. Daß demnach in diesem Dorfe nunmehro eine gantz besondere Regularität hergestellet und solche Ober-Gerichte zu befinden, welche den wahren Vorzug genießen, dessen ein jeder Ober-Richter theilhaft seyn sollte. In einem an Christophen aus dem Winckel, als Gerichts-Herrn zu Ossa, ausgefertigten Informate ist enthalten: Obwohl vorgegeben wird, daß nach Inhalt des Recesses, die nach Ossa gehörigen Gerichts-Personen, die Gefangenen in ihre Häuser aufzunehmen, schuldig wären,

wel-

welchem auch das Erb-Register, dem Anführen nach, beyzupflichten scheine, sowohl die Zeugen aussageten, daß die Wächter das Brod und anderes nöthige, vor die Gefangenen, vom Gerichts-Herrn abgeholet und also die Präscription sich an den Tag legete, nechstdem die Nothwendigkeit und das Räuber-Mandat de ao. 1710. solches erforderte, indem, aus Mangel haltbarer Gefängnisse, bereits ein aufm Hofe zur Haft gebrachter Inqvisit sich losgemachet ꝛc. Dennoch aber und dieweil, gefangene Inqvisiten zu verwahren, auch mit Unterhalte versorgen zu lassen, ein onus jurisdictionis ist, wofür ordentlich dem Gerichts-Herrn Sorge zu tragen oblieget, ein anderes aber durch das Erb-Register und den Vergleich nicht ausgemachet worden, noch contraria observantia vorhanden ist: Sowohl die Zeugen nur von dem actu reden, worüber der Proceß entstanden, auch deren Aussage bloß die Gerichts-Personen angehet, gegen welche die angeführten actus possessorii gelten; keineswegs aber wider die andren, nach Ossa gehörigen Gerichts-Personen, einen Effect haben können, also denenselbigen, die Gefangene in ihr Haus zu nehmen, oder daß die Wächter vor sie das Brodt abzuholen, schuldig wären, mit Bestande nicht zugemuthet werden mag, zumahln das angezogene Mandat hieher nicht zu ziehen, als welches lediglich verordnet, wie die Gefangenen in die nächsten Aemter geliefert werden sollen, keineswegs aber den Gerichts-Personen dergleichen onus aufbürdet: hingegen casus necessitatis hier nicht vorhanden, da der Gerichts-Herr vor die Gefängnisse Sorge tragen muß, damit die zum Arrest gebrachten Inqvisiten, sich durch die Flucht daraus nicht salviren können, anderergestalt solches von ihm zu verantworten ist; So sind die Gerichts-Personen zu Seifersdorf, Colla und Niederbucken, die Gefangene mit der Wache in ihre Häuser anzunehmen, die Wächter auch, vor dieselben das Brodt beym Gerichts-Herrn abzuholen, nicht verbunden, von der Gemeinde aber, ist dem Gerichts-Herrn solches zu fordern, gestalten Sachen nach, unverwehret. Die Gerichts-Herrschaft zu Pombsen ist, durch einen Term. Crucis 1744. ertheilten Abschied, zu Erstattung

des

des denen Unterthanen abgeforderten und entrichteten Wächter-Lohns condemniret worden, weil jene einen neuen Gerichts-Knecht angenommen, bey selbigem die Gefangenen sitzen lassen und dagegen von denen Gerichts-Unterthanen Wächter-Lohn verlanget: Da doch sonst jederzeit die Inquisiten, entweder im Hunde-Loche, oder bey Richter und Schöppen, verwahret worden. Dahingegen die nach Sahlis und Kohren gehörigen Unterthanen, durch ein Term. Remin. 1732. gesprochenes Urtel, mit ihrem Suchen, der Wach-Kosten halber, abgewiesen worden, weil aus dem Verschonen mit denen Inquisitions- und auf die Peinlichkeit gewendeten Unkosten, keineswegs folge, daß sie auch, vor die Folge und Bewachung, einen Abtrag bekommen müsten. Vielmehr bey diesem Processe mit ausgeführet gewesen, daß die Unterthanen, in dem geklagten Falle, die Wache zu verrichten, schuldig, indem nicht nur das Erb-Register, sondern auch deren ausgestelleter Revers, selbige zur Folge, ohne Bedingung einigen Abtrags, verbindlich mache.

§. LXXVI.

Was für Behutsamkeit dißfalls anzuwenden?

Gleichwie alle Gerechtsame, welche denen Ritter-Gütheren anklebet, auch die Freyheit derer Unterthanen, so ihnen zustehet, durch verschiedene Handlungen, oder Stillschweigen, nach und nach verlohren, oder eingeschräncket werden kann; Also ist es auch mit der Gefangen-Wache beschaffen. Wannenhero, bey entstehenden Zweifel und anscheinender Dunckelheit, die Auslegung dergleichen Recesse oder Erb-Register, der Billigkeit gemäß eingerichtet, daß denen mit der Wache belästigten Dorfschaften, eher einige Erleichterung als Vermehrung derselben erwachse. Wie denn, in Sachen der Unterthanen zu Sahlis und Kohren, wider ihre Gerichts-Herrschaft, Anno 1731. die Erklärung erfolget: Daß die Clausul, es sollen 4. Mann Tag und Nacht die Wachen verrichten, nicht conjunctim, sondern successive zu verstehen, mithin nur 2. Mann des Tages, und 2. Mann des Nachts, die Wachen zu leisten verbunden. Es

haben

haben demnach die Besitzere derer mit Ober-Gerichten versehenen Ritter-Güthere überaus große Behutsamkeit anzuwenden, daß sie, bey dergleichen vorkommenden peinlichen Fällen, mit denen Unterthanen sich in keine gefährliche Unterredungen einlassen, welche die Bauren allzuleicht entweder unrecht verstehen, oder boßhafter Weise mißbrauchen und auf Muthwillen ziehen können. Wie denn die Unterthanen zu Rehmsdorf und Crimmitzschen, bey dem wider Carl Augusten und Danieln von Kayn, auch deren Gerichts-Verwalter, von anno 1727. angeführten Processe, diesen ins Gewissen geschoben, sie hätten ihnen gleich anfangs, da sie den, wegen verübten Todtschlages, in Haft genommenen Paul Kühnen bewachen sollen, daß sie dergleichen zu thun nicht verbunden wären, gebührend vorgestellet, wer ihnen die Wach-Kosten bezahlen solle, ausdrücklich angefraget und von ihnen die Antwort bekommen, sie sollten nur den Inqvisiten bewachen, es würde sich alles geben, wenn sie was zu fordern hätten: Auf welchen Geheiß selbige, jedoch ihres Rechts und anhängigen Processes unbeschadet, den Gefangenen mit 2. Personen Vor- und 2. Personen Nachmittags, und 4. Personen des Nachts, gantzer 6. Wochen, hernach aber täglich nur mit 4. Personen, und zuletzt mit 7. Personen, jeder allezeit 8. Stunden lang bewachet, auch Beklagte die Zeit über, als solches geschehen, die Gerichts-Nutzungen erhoben und die Gerichte durch Mit-Beklagten verwaltet hätten. Als nun solche Eyde nicht abgeschworen worden, so sind die vor hochlöblicher Stifts-Cantzley zu Zeitz am 23. Aug. 1735. und 26. Martii 1736. eröfneten End-Urtel dahin ausgefallen, daß Beklagte, die vom 4. Junii 1727. bis 11. Aug. 1729. indebite geleisteten Wachen, und zwar jeder Person vor Tag und Nacht mit 4. gr. nebst dem Interesse moræ, zu ihren Antheilen bezahlen, auch alle Proceß-Unkosten erstatten müssen. Anerwogen überhaupt die Gerichts-Unterthanen, wenn nicht ein anderes rechtsbeständiger Weise verglichen, oder hergebracht, ohne Entgeld die Inqvisiten zu bewachen, keineswegs schuldig sind, folglich Beklagte, das angezogene Befugniß im Gegen-Beweise auszuführen,

ren, oder, daß sie das Ritter-Guth zu der Zeit nicht besessen, noch die Gerichte durch Mit-Beklagten verwaltet, vermittelst Eydes abzulehnen, verbunden gewesen, gleichwohl an beyden sich versäumet, auch wider die beschehene Anordnung der Wache, die restitutionem in integrum auszuführen, bey ermangelnder Læsion, schwerlich im Stande seyn dürften: Uebrigens vor jede Person 4. gr. Wach-Kosten in der erneuerten Tax Ordnung ausdrücklich angesetzet und in dieser Personal-Sache, ein Beklagter vor die übrigen in solidum zu haften, nicht angehalten werden möge. Unterm dato Leipzig den 12. Junii 1706. hat dasiger Creyß-Amtmann, Ober-Gerichts wegen, dem Richter und der Gemeinde in Zuckelhausen auferleget, weil die Nothdurft erfordere, daß die, aus dem unter des Amts Leipzig Ober-Gerichten gelegenen Dorfe Zuckelhausen, gestern eingebrachte Inqvisitin, Sabina Schumannin, bewachet werde, sofort noch heute 2. starcke tüchtige Personen zur Bewachung anhero ins Amt zu stellen, und bis die Wache im Dorfe herum, damit zu continuiren. Von Seiten derer Ober Gerichts-Herren ist weniger Gefahr, daß sie, bey denen über solche Fälle angefangenen Processen, um ihr zustehendes Befugniß kommen und solche verlieren werden, als auf Seiten derer Unterthanen mehrentheils vorhanden: Anerwogen jene ordentlicher Weise ihren Gerichts-Verwalter vorhero zu Rathe ziehen, das Archiv und alle darinnen befindliche Acten nachschlagen, auch die zur Sache gehörigen Nachrichten, wie es in vorigen Zeiten gehalten worden, gründlich untersuchen und ihren dißfalls erwählten Advocaten hinlänglich instruiren können. Die Gemeinden hingegen pflegen sehr selten dergleichen Urkunden lange wohl zu verwahren, und die alten Nachbaren gehen ab, dergestalt haben Dorfschaften hohe Ursache, zu Ausführung ihrer Gerechtsame und Wiederlegung des ihrer natürlichen Freyheit entgegen gesetzten Beweises, einem geschickten, geübten, fleißigen, redlichen und gerade durchgehenden Sachwalter aufzutragen, weiln viele derselben entweder dergleichen mühsamen Ausarbeitungen nicht gewachsen, oder allzu beqvem und nachläßig sind, oder gar zu leicht in Furcht gerathen,

wenn

wenn sie, wider einen hochansehnlichen Ritter-Guths-Besitzer, die Feder ergreifen, oder reden sollen. Wie denn auf Klage, Antwort und verführten Beweiß, in Sachen derer sämtlichen nach Syra gehörigen Gemeinden Klägere, und Christian Friedrich Clauders Beklagtens, von hochlöblicher Juristen-Facultät zu Leipzig, das End-Urtel Mens. Oct. 1726. ans Amt Borna gesprochen worden: Daß Beklagter, wegen der, in peinlichen Gerichts-Fällen, wider die von Einsiedel zu Syra geklagten anderen Unkosten, Klägere allenthalben schadlos zu halten, und zu vertreten und sowohl diejenigen, so von dergleichen die von Einsiedel, in denen vor ihren Gerichten geführten Inqvisitionen, zu fordern haben, nebst denen zuerkannten Proceß-Expensen, zu restituiren, auch wegen gedachter anderen Unkosten, in künftigen peinlichen Fällen, außer denen Inqvisitions-Gebühren, Caution zu bestellen, nicht weniger die auf diesen Proceß verwendeten Unkosten, Klägeren zu erstatten schuldig: Weiln Beklagter, als derer Klägere Actor und Advocat, in dem, wider die von Einsiedel, der Inqvisitions- und anderer Kosten halber, anhängig gewesenen Processe, an der Bescheinigung sich versäumet, welches, wenn er auch dieselbe sonst richtig und auf das eigentliche Objectum probationis eingerichtet hätte, da er darmit zu späte einkommen, zur Schadloshaltung hinlänglich, dieses aber um so viel mehr, indem, nebst der præsumtione libertatis, Klägere in ihrem Beweise die vielen Momenta, so sie wider die von Einsiedel vor sich haben, umständlich an- und ausgeführet, dargegen Beklagter an seinem Gegen-Beweise sich versäumet, und hieraus allenthalben wahrzunehmen, daß er temere litigiret habe. Wenn man betrachtet, was für unschätzbarer Verlust daraus entstehe, da sowohl denen Nachfolgeren in Ritter-Gütheren, als auch denen Nachkommen der Dorfs-Einwohnere und künftigen Besitzeren deren Grund-Stücke, das Versehen ihrer Vorfahren und der Innhalt derer wider selbige gesprochenen rechtskräftigen Urtel, dergestalt zugerechnet werde, daß sie die verlohrne Gerechtsame, ohne landesherrliche Macht-Sprüche, oder sonst heilsam geordnete Mittel, nimmermehr wie-

derum erlangen können; So ist hieraus ohnschwer zu ersehen, in was für Sorge und Gefahr beyde streitende Partheyen sich befinden, wenn dieselben, das Befugniß gebührend auszuführen, oder die zustehende Freyheit behörig zu behaupten, anderen überlassen müssen [250].

250) Siehe hiervon ein anderes Exempel im 2ten Stücke des Juristischen Federfechters pag. 91. sq.

CAP. VII.

Von denen Inquisitions- und peinlichen Unkosten.

§. LXXVII.

Von der Untersuchung selbst.

Wie leichte es einem Richter falle, seinen Unterthanen allerhand Verbrechen anzudichten, wie schwer aber vielen geworden sey, die Untersuchungen mit Ehre und Gewissen auszuführen, bedarf keines Beweises. Die gelehrtesten Beamten, Stadt-Räthe und Dorfs-Gerichts-Verwaltere, haben hierinnen dergestalt gestrauchelt, daß sie, entweder aus unmäßiger Freundschaft und Hochachtung vor diejenigen, welche bey ihnen grobe Verbrechen angezeiget und um Rache gebeten haben, oder aus heftiger Hitze und Uebereilung sofort zugefahren sind, da denn die angeschuldigten Personen, wegen ermanglenden Beweises, rechtlich absolviret werden, und die Gerichte selbst die verursachten Unkosten übertragen, auch wohl die Sachsen-Buße denen Inhaftirten bezahlen und sonsten selbigen behörige Satisfaction leisten, auch noch darzu vor denenjenigen, welche ihnen doch tiefen Respect erweisen sollen, sich aufs äußerste beschämet sehen müssen. Es gereichet demnach zu

eines

eines jeden Ober-Richters besondern Ruhme, wenn er die ihme angezeigten Verbrechen vorher überhaupt sorgfältig erforschet, unbescholtene Leute nicht sofort in Haft nimmet, die Zeugen und ihre Aussage wohl prüfet, wenn sattsame Merckmale vorhanden, die Inqvisition bestmöglichst beschleuniget, die Stufen der Marter reiflich erwäget, die Fragen nicht in böβlicher Absicht, den Beschuldigten bloß zu verwirren, sondern nur hinter die Wahrheit zu kommen, nach dem Innhalte derer Zeugen-Aussagen und wahrscheinlichen Muthmaßungen, behörig abfasset, seinen Gerichts-Knechten oder Stockmeisteren, die Gefangenen zu mißhandeln, nicht verstattet, zu einer gelinden Strafe, ohne Ursache, ihnen nicht Hoffnung machet und dadurch sie zu einem unrechtmäßigen Bekenntnisse zu bewegen suchet, die begangene Nachläßigkeit, Uebereilung des Zorns und bloße Verwahrlosung, von vorsetzlichen Verbrechen, auch verschmitzte, erwachsene, starcke und gesunde Gefangene, von gebrechlichen, tiefsinnigen, einfältigen, sehr jungen, krancken und schwangeren, wohl unterscheidet, denen entdeckten Mitschuldigen auf das behutsamste nachtrachtet, geldgierigen, unerfahrnen, frechen und solchen Advocaten, welche darinnen eine Ehre suchen, wenn sie die gröbsten Missethäter von der wohlverdienten Strafe, durch listige und strafbare Unternehmungen, befreyen können, die Fertigung der Defensionen nicht anvertrauet, vielmehr in hohen Verbrechen, welche die Sicherheit des Landes und höchste Majestät angehen, selbige besonders, als Defensores, darzu verpflichtet, damit die annoch verborgenen daran Theil habenden Böβewichter, so der Gefangene angezeiget hat, ebenfalls zur Haft gebracht werden, und darvon keine Nachricht erlangen können; Anderer auf eine redliche Vollführung der Inqvisition abzielenden richterlichen Unternehmungen zu geschweigen, welche die Scharfsinnigkeit des Verstandes, ein mühsames Nachdencken, Innhalt der Reichs- und Landes-Gesetze, wohlhergebrachte Observantz und Billigkeit, an die Hand geben muß. Da nun eine, wider boßhafte und verschmitzte Missethäter, vollkommen gründlich geführte Inqvisition, ein Meister-Stück zu nennen ist,

wodurch Ober-Gerichts-Herren und deren Justitz-Verwaltere sich besonders herfürthun können: So vermehret auch ihre dabey erworbene Reputation, wenn sie dißfalls ihren Unterthanen nichts ungebührliches angemuthet, noch deren gerechte Beschwerde veranlasset haben. Die aufzuwendenden eigenen und anderen Gerichten zu bezahlenden Unkosten, sind öfters allerdings sehr beträchtlich, wenn der boßhafte Inqvisit, die Endschaft der Untersuchung und das Vollstrecken der Strafe, dem Ober-Richter außerordentlich schwer und kostbar zu machen weiß. Gleichwohl ists der Regul gemäß, daß ein löblicher Endzweck, durch dienliche Mittel, befördert werden müsse. Und es haben schon viele verruchte Bösewichte, wenn sie mit dem Staup-Besen, oder Landes-Verweisung, oder gar mit dem offenbaresten Mein-Eyde, wieder loßgekommen, das Gerichte höhnisch gehalten, allwo sie gefangen gesessen und die Inqvisition schläfrig, oder sparsam, oder abgeschmackt geführet worden. Wannenhero, auf Seiten des Ober-Richters, die Untersuchungs- und Peinlichkeit-Kosten einerley Beschaffenheit haben, denn es muß selbiger beyde von denen Nutzungen der Gerichtsbarkeit, oder aus seinem übrigen Vermögen, alsdenn bezahlen, woferne des Verbrechers besitzende Grund-Stücke und Mobilien darzu nicht hinlängig sind. Da denn keineswegs gefraget wird, ob in selbigen und vorigen Jahren, die Gerichts-Einkünfte, in vielen oder wenigen bestanden haben. Jedennoch muß es darauf ankommen, in wie ferne dasigen Ortes ein anderes hergebracht sey. Und hier äußert sich ofters ein großer Unterschied dererselben, da immer ein Gerichts-Herr und ein Dorf mehr, oder weniger, zu tragen verbunden ist.

§. LXXVIII.

Vom Unterschiede der Untersuchungs- und peinlichen Kosten.

Der bloße Wort-Verstand will nicht hinreichend seyn, deutlich zu bestimmen, was zu einem oder dem andern gehöre, sondern man muß allerdings hierbey die wahrscheinlichsten und gröstentheils angenommenen Meynungen der Rechts-Gelehrten zu Rathe ziehen.

Mit

Mit unnützen Grillenfängereyen und eingebildeter Kunst des spitzfindigen Critisirens, ists hier nicht ausgemachet, vielmehr zu vermuthen, daß bey der überwiegenden Anzahl alter und erfahrner, auch lange geübter Ausleger, ein besserer Grund der Erklärung zu finden und diesen mehr Vertrauen beyzulegen seyn müsse, als von etlicher wenigen neuangehenden vermeintlich scharfsinnigen Wortforschere Vernünfteln allein gehoffet werden könne. Wie man denn die peinlichen Unkosten auch das Hencker-Geld, oder das Heerd-Geld zu nennen pfleget [250]. An einigen Orten haben Obrigkeiten und deren Unterthanen darüber mancherley Verträge aufgerichtet, ob und was für Kosten von einem oder dem andern getragen werden sollen. Da es nun dißfalls auf gesunde Begriffe, von dem wahren Unterscheide und richtiger Erklärung derer darinn enthaltenen Worte, peinliche und Inqvisitions-Kosten, hauptsächlich ankommet, so müssen freylich darüber beschwerliche Processe entstehen, wenn ein Parth den bloßen Wort-Verstand, der andere hingegen die wahre Beschaffenheit und den Umfang solcher Worte, zum Grunde setzen will [251]. Einige sind mit ihrer Auslegung so weit gegangen, daß sie, wider

besse-

250) Siehe hiervon die Beylage sub no. CXLVI. CXLVII. CXLVIII.

251) In Herrn Justitz-Raths, D. Friedrich Gottlieb Struvs, ao 1748. herausgegebener Sammlung und rechtlicher Erklärung unterschiedener deutschen Wörter, pag. 312. sqq. ist von dem Worte, peinlich, dessen eigentliche Bedeutung, umständlich anzutreffen und leicht zu erachten, was für ein großer Schatz, in Herrn Johann George Wachters mühsam und deutlich gnug entworfenen Glossario Germanico, verborgen seyn würde, woferne selbigem mehrere Zeit zu dessen Ausarbeitung gelassen, und dasjenige, so in der practischen Anwendung, derer vorkommenden deutschen Rechts-Wörter einen großen Nutzen hat, nebst dem bloßen Ursprunge derselben, aus gerichtlichen Urkunden zugleich angeführet worden wäre: Angesehen vom Heerde- und Hncker-Gelde, oder was peinlich heiße, wie von mehreren zur deutschen Rechts-Gelehrsamkeit gehörigen Wörtern, darinnen nichts brauchbares anzutreffen: Dergestalt um desto mehr zu wünschen, daß wohlerwehnter Herr M. Christian Hallaus, nunmehriger treuverdienter Rector bey der Schulen zu St. Nicolai

allhier

bessere Ueberzeugung, die Reinigungs-Eyde unter die Peinlichkeit mit rechnen, folglich denen Unterthanen, in solchen Fällen, alle Unkosten der Untersuchung aufbürden wollen, wenn der Verbrecher sich losgeschworen hat, weil ja ein solcher Eyd eine geistliche Marter genennet würde, und der Proceß von dem Ober-Richter geführet worden sey [252]. Andere schließen dergestalt: Was vor der Peinlichkeit nothwendig vorhergehen muß, ist von derselben nicht abzusondern, sondern darzu gehörig: Nun kann auf die Marter eher nicht erkannt werden, es sey denn der Inqvisit in Arrest gebracht, summarisch und Articuls-Weise vernommen, auch die Zeugen abgehöret, und mit ihm confrontiret worden: Folglich müssen die hierauf verwendeten Expensen, von denenjenigen, so die peinlichen Kosten zu tragen vorbunden sind, ebenfalls entrichtet werden. Noch andere vermeynen, in denen Worten der Verträge, wenn es heißet: Die Unterthanen müssen zu allen peinlichen Sachen geben: eine grössere Schuldigkeit anzutreffen, als wenn nur diese Ausdrückungen gebrauchet worden: Zu allen peinlichen Sachen ihren Antheil entrichten. Es ist aber bey dem, zwischen der Gerichts-Obrigkeit zu Frohburg und denen dahin gehörigen Unterthanen, dißfalls durchgeführten Processe, das Ober-Hof-Gerichts-Urtel Term. Remin. anno 1734. dahin ausgefallen: daß theils die Gemeinden, bey der Landes-Ordnung und ihrer natürlichen Freyheit, geschützet und nur zu denen peinlichen Kosten oder dem Hencker-Gelde, nach Innhalt des Erb-Registers, angehalten werden sollen, theils bey weiterer Aus-

allhier, solche Mängel baldigst ersetzen, und mit seinem Glossario fori germanici, welches allbereit über die Helfte fertig ist, vollends zu Stande kommen möge.

252) Den Ursprung dieses Reinigungs-Eydes, hat Herr D. Joh. Volckm. Bechmann, in seiner, de purgatione canonica, zu Jena anno 1686. geschriebenen dissertation §. 18. sqq. ausführlich angezeiget. Und es wäre zu wünschen, daß nach Befinden der Verbrechen und Personen, öfterer alsbald eine gelinde Strafe, als die Leistung solcher bedencklichen Eyde, denen Beschuldigten auferleget, und so viele Veranlassung der offenbarsten Meyneyde vermieden werden möchte.

Ausführung derer gegen einander gemachten Ansprüche, der Gerichts-Herrschaft mit beyzubringen, nachgelassen wäre, daß dieselbe auch in denenjenigen Fällen, wenn einmal auf die Peinlichkeit erkannt, solches aber, gleich nach geführter Defension oder abgelegten Purgatorio, hinwieder weggefallen, dennoch die Erstattung der Unkosten zu fordern, befugt sey: Welche Sententz auch im hohen Appellation-Gerichte am 12. Nov. 1735. confirmiret worden [253]. In Sachen derer nach Ostra gehörigen Unterthanen, wider den von Veltheim, als Gerichts-Herrn daselbst und dessen Gerichte, ist Termin. Trinit. 1727. das Urtel erfolget, daß letztere die, bey vorfallenden Rügen und Inqvisitionen, aufgelaufene Proceß-Unkosten und baaren Verlag, wenn dieselben zu einer würcklichen Leibes- oder Lebens-Strafe nicht ausschlagen, oder dergleichen, auf rechtliches Erkenntniß, nicht vollstrecket werden, von denen Dorfschaften zu fordern und durch Zwangs-Mittel einzutreiben, nicht befugt. Gleichergestalt soll die Gerichts-Herrschaft zu Rötha, von denen Gemeinden zu Geschwitz, Großpetscha, Espenhayn und Petschitz, laut derer am 10. Martii und 18. Aug. 1728. auch 26. Januarii 1729. beym hohen Appellation-Gerichte zu Dreßden gesprochenen Urtel, die Inqvisitions- und andere Unkosten, außer wenn etwas peinliches erkannt wird, nicht abfordern, sondern dessen sich enthalten. So ist auch, auf derer Gemeinden zu Gnandstein, Wüstenhayn, Dölsenhayn, Altenmörbitz und Roda, wider ihren Gerichts-Herrn, anno 1735. angestellete Klage und übergebene Zeugniß-Rotulos, Term. Trinit. 1737. verabschiedet worden: Daß Klägere bey der libellirten Possess vel quasi libertatis naturalis, weder die Inqvisitions- noch peinlichen Kosten, außer dem Fall, wenn es zur Peinlichkeit und

253) Die Einwohnere zu Frohburg, haben bereits anno 1609. nebst denen zu Greifenhayn und Bendorf, sich darwider gesetzet, mit dem Erinnern, daß sie nichts geben dürften, als wenn ein Uebelthäter eingebracht und demselben das Leben aberkannt, auch diese Strafe würcklich an ihn exequiret worden wäre.

und Execution kommet, noch auch die, so auf eines Selbst-Mörders oder sonsten todtgefundenen Cörpers Aufhebung, Besichtigung, Section, Bestattung zur Erden und sonsten verwendet worden, zu erlegen, so lange, bis Beklagter in ordinario oder petitorio ein anders ausgeführet, geruhig zu lassen und der letztere sich aller Turbation dißfalls zu enthalten, zu solchem Ende die ergangene Auflage hinwiederum zu caßiren schuldig. Und vermöge des, in Sachen der Gemeinde zu Bieberstein und Consorten Klägere eines, Moritz Friedrichs von Schönberg Beklagten andern Theils, Termin. Luciæ 1747. erfolgten Urtels, ist erkannt worden: Daß Beklagter die Bezahlung derer zur Atzung, Geleuchte und andern Bedürfnissen derer Inqvisiten, nöthigen Kosten, sowohl derer Defension- Urtels- und Gerichts-Gebühren, Klägeren aufzuerlegen, auch die in Gotthelf Friedrichs Grund vorhandene Delinqventen in die Schencke nach Bieberstein zu schaffen, und daselbst, oder in derer übrigen Unterthanen Häusern, bewachen zu lassen, sich bey 20. Thaler Strafe zu enthalten, wie nicht weniger die verursachten Unkosten dieses Processes Klägern zu erstatten schuldig: Welch:s auch Term. Rem. 1748. Leuterungs-Weise confirmiret worden. Hingegen hat die Gerichts-Herrschaft zu Groß-Zschocher, wider dasige Gemeinde, Term. Luciæ 1747. das Urtel erhalten, daß letztere die auf George Junghansens Inhaftirung, Wieder-Erlangung, Inqvisition, Defension, Alimentation und Execution, ingleichen die, zu Erbauung eines neuen Galgens, verwendete Kosten, nebst denen Sitz-Gebühren, abzustatten, schlechterdings verbunden [254]. So musten auch die Unterthanen zu Schweickershayn, nebst darzu gehörigen 5. Dörfern, nach Innhalt des über solch Ritter-Guth gefertigten Anschlags, in peinlichen- und Inqvisitions-Fällen, die Unkosten tragen. Wie denn auch Ober- und Erb-Gerichts-Herren selbst, dieserwegen mit

254) Zu Abstattung der Wieder-Erlangungs-Kosten wären die Unterthanen ohnediß verbunden gewesen, weil der Gefangene, durch derer Wächter Schuld und Nachläßigkeit, zu Ergreifung der Flucht Gelegenheit bekommen.

mit einander in Streitigkeiten gerathen können, wenn sie ihrer Unterthanen sich annehmen, und deren Beläſtigung abzuwenden suchen [255].

§. CLXXIX.

Wenn die Gerichts-Unterthanen, solche zu übertragen, verbunden sind?

Ordentlicher Weise verbleibet es bey der gegründeten Richtschnur, daß denen Bürgern in Städten, und denen Bauren auf Dörfern, die Bezahlung dergleichen Aufwandes, keineswegs rechtlich angesonnen werden könne, welches aus vorher bereits angezogenen verschiedenen Urkunden sattsam wahrzunehmen. Weßhalber die Einwohnere zum Bernstein, im Städtlein und Dorfe zu Börnichen, Waltersdorf, Falckenhayn und Jahnsbach, durch die vom hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte am 23. Oct. 1613. an Frau Margarethen, Caspars von Bernstein nachgelassene Wittwe, ergangene Pönal-Inhibition, bey der Possess vel quasi ihrer natürlichen Freyheit geschützet und der letztern, bey Vermeidung 50. Goldgülden Rheinisch Strafe, anbefohlen worden, klagende Gemeinden mit den geforderten peinlichen Rechtfertigungs-Kosten nach Schellerau, zu verschonen, das angelegte Straf-Geboth abzuschaffen, auch die Pfände und was sie allbereit zur Ungebühr erzwungen, wiederum auszuantworten, welche Inhibition, in dem am 19. Martii 1614. gesprochenen Urthel, bey Kräften erkannt, dieses Leuterungs-Weise am 25. Junii e. a. und durch eine, vom hohen Appellation-Gerichte zu Dreßden, am 1. Julii 1615. erfolgte Sententz, bekräftiget worden. Vermöge des Amts Schkeuditz Erb-Buchs, welches am 4. Aprilis 1671. aufgerichtet worden, muß dieses Amt, ohne Zuthun der Unterthanen, die peinlichen Kosten allein tragen: Ausgeschlossen in der sogenannten Abtey Dorfschaften, als Behlitz, Ehrenberg, Gundorf, Burghausen und Rückmarsdorf und dererselben gantzen Refier, wenn daselbst Delinqventen eingebracht und zur peinlichen

255) Worvon die Beylagen sub no. CXLVIII. & CXLIX. einige Exempel enthalten.

Haft und Inqvisition gezogen werden, müssen sie die darauf gehende Unkosten wiederum erstatten: Es wäre denn, daß der Delinqvent mit Leib- und Lebens-Strafe verschonet und in die Unkosten condemniret würde, auf solchen Fall werden sie auch von dem Delinqventen gefordert. Im Schlesischen Dorf- und Land-Rechte ist verordnet, daß die Herrschaften ihren armen Unterthanen die Criminal- und Inqvisitions-Kosten nicht aufbürden sollen, weil derjenige, so die Nutzungen der Gerichtsbarkeit genießet, auch deren Beschwerungen tragen muß. vid. de Friedenberg Tom. II. pag. 86. Dergestalt müssen Gerichts-Obrigkeiten dißfalls ihr Befugniß behörig erweisen und den Grund anzeigen, wenn, oder wie deren Unterthanen sich solche Last aufgebürdet haben. Bey denen öffentlich gehaltenen Jahr-Rügen- und Dinge-Gerichten, wird von Herrschaften und Unterthanen, dieser Beschwerungen halber, ihre Gerechtsame in beständiger Observantz zu erhalten, möglichster Fleiß angewendet. Immaßen nicht nur in der Land-Grafschaft Hessen, durch die sogenannten Centhweißthume geschiehet, wenn die Gerauer-Zwingenberger-Jugenheimer- und Arheiliger Centh-Bergschöffen, zu recht geweiset haben, daß ihr gnädigster Fürst und Herr, obrister Voigt des Land-Gerichts über Hals und Haupt sey, ingleichen, da sichs gebühre, Leute zu richten, der Richter die Leiter, Räder und anders angreifen, auch der Cent-Graf seine Handschuhe anthun und ihme angreifen helfen, darnach ein Land-Knecht und sodann der Nachrichter es gehöben solle: Fange man einen, welcher in der Centh wohnhaft ist, solle man in dessen Guth greifen und darvon bezahlen, was das kost: Würde aber einer in der Cent gefangen, was man bey ihm findet, stehet Ihro Hochfürstl. Durchl. zu, doch daß man den Kosten davon bezahle, sofern so viel da ist, wäre aber nichts da, so soll der gemeine Centmann das bezahlen. Item: Wenn von nöthen ist, Galgen, Leiter und Räder aufzurichten, soll der Nachrichter am ersten, nach ihm der Rasemeister oder Wasenmeister und was ihnen zu schwer zu heben ist, die Centh-Schultheisen und der gemeine Centhmann anzugreifen und heben zu helfen, schuldig seyn,

Wenn

Wenn einer in der Centh gegriffen, vor Recht gestellet und zur Leibes-Strafe geurtheilet wird, hat oder verläst er denn soviel, daß der Unkosten, so uf ihn gehet, von demjenigen kann bezahlt werden, soll man des Centhmanns verschonen: hat er aber nichts, so soll der Centhmann den Unkosten bezahlen: Würde aber einer in der Centh gefangen, vor Recht gestellt, beklagt und mit Urtheil und Recht ledig erkennet, so soll, der ihn beklagt hat, den Kosten bezahlen. Die von Jugenheim sollen den Stock halten: die von Seeheim ein Holtz zu dem Schöffenstuhle geben: die von Obernbeerbach desgleichen ein Holtz, die von Aspach und Bickenbach auch ein Holtz liefern: die von Malchen Leitern machen: die aus dem Hähnlein das Rad stützeln und was darzu gehörig, die von Staffel aber den Galgen machen und aufrichten lassen [256]. So ist auch im Bretzenheimer Weißthumen art. 49. 50. 52. enthalten: Gebreche aber an das verurtheilten übelthätigen Menschen Haab und Nahrung, daß er nit als viel oder gar nichts hätte, so soll den Unkosten zum halben Theil Unserer ehrwürdigen Frau, und zum andern halben Theil die Gemeinde thun und tragen: Wenn ein Galgen gebauet werden müste, geben Unser würdigen Frauen Convents-Brüdere die Steul-Holtzen zu beyden Seithen, und der Ambtmann ie zur Zeith, giebt das Ueberzwerg-Holtz darauf, die Gemeinde zu Brezenheim und Zahlbach soll den Zimmermann und Uffschlägern lohnen, und die Laither darzu bestellen, und so man denselben Galgen und Laither will aufrichten, das soll der Schultheiß, das Gericht, der Büddel, Burgermeister und die gantze Gemeinde thun, und sonst niemand anders: Wenn man einen brennen oder uff das Rad legen will, darzu giebt der Ambtmann das Rad, die Gemeind die Säulen darum, darauf das Rad stehen soll, das soll auch der Schultheiß und die Schöffen des Gerichts, der Büddel und die Gemeindte aufrichten, und welcher das nicht thun wollte, den hat der Ambtmann an

256) Siehe die Herrn Lic. Hallwachs Comm. de centena illimitata, pag. 130. sqq. angedruckte Urkunden, welche oberwehnter dissertation de centena sublimi ebenfalls mehrentheils beygefüget worden.

Leib und Guth zu strafen. Vermöge des, wegen derer Dorfschaften Groß- und Klein-Wölckau, Crensitz, Boyda, anno 1714. errichteten Erb-Registers, müssen dasige Unterthanen die peinlichen Unkosten auf alle Fälle, welche zur Inqvisition gediehen, und von denen Inquisiten nicht erhalten werden können, abtragen und haben selbige mit denen zu Reibitz sich dergestalt verglichen, daß sie einander Beytrag geben. Und nach Inhalt des 4ten Articuls der Gemeinde-Ordnung zu Abt-Naundorf de anno 1711. sind die Unterthanen, bey zutragenden Fällen, die in ihren Gerichten und was dahin mit gehörig, angetroffenen Delinqventen mit zur Haft zu bringen, die Gefangene zu bewachen, wie auch zu den Inqvisition- und peinlichen Processen, sowohl zur Tortur, Execution und allen peinlichen Fällen aufgewendeten Unkosten und das sogenannte Henckers-Geld, herzugeben und zu tragen schuldig: Es wäre denn, daß von denen Delinqventen, welche in die Unkosten condemniret, dieselbigen zu erhalten, auf solchen Fall werden sie der Gemeinde wiederum abgefolget. Und es ist in dem anno 1603. gefertigten Anschlage über das Ritter-Guth Gebesehe de anno 1603. enthalten: Wenn ein Dieb außerhalb des Schlosses ergriffen und mit ihme zur Execution kommt, muß die Gemeinde, ungeachtet es in des Herrn Gerichte geschehen, den Kosten tragen. Nach Innhalt der am 9. Nov. anno 1742. gefertigten gerichtlichen Unterthanen-Ordnung des Hauses Cranichau art. 26. müssen dieselben bey inhaftirten Personen, ihre Wachen nach denen Landes-Gesetzen, ohne Entgeld verrichten [257]. Vermöge des Amts Torgau gehaltener Acten sind bey der wegen Feuer-Anlegens, wider die Seidelin, verführten Inqvisition, auch anno 1743. vollstreckten Schwerdt- und Feuers-Strafe 236. thlr. 15. gr. 6. pf. allerhöchsten Orts moderirte Unkosten aufgelaufen, welche von denen zum Falckenbergischen Dingstuhle gehörigen Unterthanen, vermittelst gewöhnlicher Anlage, eingebracht und folgendergestalt repartiret worden, daß die Stadt Dommitzsch, nebst der Marck

257) Was für Landes-Gesetze hierdurch gemeinet seyn sollen, ist nicht abzusehen, indem sich dergleichen im Codice Augusteo nirgends finden.

Marck Merckwitz 80. thlr. die Comthurey, nebst der Marck Trogwitz 38. thlr. 7. gr. 9. pf. Falckenberg 60. thlr. die Marck Griebitz 23. thlr. 3. gr. die Marck Moltewitz 25. thlr. 4. gr. 9. pf. und die Marck Grönigk 10. thlr. beytragen müssen. Aus zuverläßigen alten Nachrichten ist zu ersehen, daß am 11. Dec. 1596. ein neuer Galgen zur Heyda aufgerichtet, darzu von der Universität das Holtz gegeben worden, die Unkosten aber beyde Dorfschaften Heyda und Gottschin tragen müssen: Dagegen die Gemein zu Hohenheyda am Jahr-Gerichte den 13. May 1597. um die daselbst gelegenen, an dem Pflügen ihnen hinderlichen Stücke Holtz, vom alten umgefallenen Gericht gebeten, ihnen auch, solche wegzunehmen, erlaubet worden, damit sie selbige, zu einem Fuß-Steige über den Graben beym Dorfe, gebrauchen möchten, woselbst die Leute, wegen des zusammlaufenden Wassers, sonst nicht fortkommen könnten. In dem de dato 27. Febr. 1734. errichteten Erb-Register, zwischen der Gerichts-Herrschaft zu Syra und deren Unterthanen §. 2. ist ausgemacht zu befinden: Damit inskünftige kein Streit über diejenigen Unkosten und Verlag, so etwan in vorkommenden Inquisitions- und andren Fällen, worüber bishero gestritten worden, entstehen könne, haben sie sich dahin verglichen, daß sämtliche nach Syra gehörige Gemeinden und Unterthanen, vor alle und jede Gerichts- und andere Kosten, auch Verlag und übrigen Aufwand, in peinlichen Inquisitions- und andren Fällen, es mögen in einem Jahre keine, wenige oder viele Untersuchungen vorkommen, oder die Verbrechere im Stande seyn, die Unkosten selbst zu bezahlen oder nicht, überhaupt ohne die geringste Ausnahme, 50. fl. ratione præteriti, auf bevorstehenden heil. Abend vor Weyhnachten dieses Jahres, nebst denen verglichenen 300. Gülden zugleich, und sodann alle Jahre 25. Gülden Meißnisch in Steuer-Gelde, baar auf einem Brete, jedesmahl zu Pfingsten gegen Qvittung zu bezahlen und damit Pfingsten 1732. den Anfang zu machen, versprochen: Welches in compensationem beschehene freywillige Erbieten seiner Unterthanen, hochermeldter Gerichts-Herr acceptiret und vor sich

und

und seine Nachkommen damit zufrieden zu seyn, auch von ihnen weiter keine Unkosten in solchen Fällen zu fordern, sich erkläret. Wie denn sämtliche nach Syra gehörige Unterthanen, Mann vor Mann, nebst deren Syndicen und Procuratoren, zu dem versprochenen Qvanto der 25. fl. Steuer-Geld sich bekennet, dergestalt, daß von jetzo an und zu ewigen Zeiten, die Gerichts-Herrschaft solche 25. fl. bey der gantzen Commun zu fordern berechtiget, keineswegs aber schuldig seyn soll, sich einen oder den andern Restanten, zur Bezahlung seines Beytrags, anweisen zu lassen, vielweniger anzunehmen: Jedoch denen Unterthanen, auf ihr beschehenes gehorsames Ansuchen, wider die Säumigen, rechtliche Hülfe wiederfahren, auch geschehen zu lassen, daß die Unterthanen solches Qvantum, auf eine ihnen selbst beliebige und am beqvemsten fallende, oder sonst eingeführte Art, unter sich einbringen mögen.

§. LXXX.

Von denen verschiedenen Arten ihres Beytrags.

Auch dieses in Richtigkeit zu setzen, ist nothwendig und nützlich, wenn allen Beschwerden vorgebeuget werden soll. Die Verbindlichkeit der Unterthanen, dem Gerichts-Herrn seine obliegende Last erleichtern zu helfen, ist sehr unterschieden. Beym Dorfe Roitzsch, allwo die peinlichen Gerichts-Kosten, von sämtlichen zum Ritter-Guthe gehörigen Unterthanen, auszubringen gewesen, ist zwischen George Heinrichen von Luckowien, Carl Dietrichen von der Lochau, Georgen von Crostewitz und August Heinrich Hoyers Lehns-Erben, unterm 20. Febr. 1673. dieser Vergleich getroffen worden: Obwohl ein jeder von ihnen mit denen Gerichten oberst und niederst beliehen, sie auch solche proprio jure exercirten, woferne aber über kurtz oder lang in denen erwehnten 4. Gerichten, es sey in welchen oder wie oft es wolle, ein peinlicher Fall sich zutragen und Inqvisit zu einer gewissen Leibes- oder Lebens-Strafe condemniret würde, sie solchen Inqvisitions-Proceß conjunctim führen und die Kosten dieser peinlichen Rechtfertigung pro rata und zwar jeder zum 4ten Theile beytragen wollen. Im Fall auch einer oder der andere

Gerichts-

Gerichts-Herr, diese seine quotam von seinen Unterthanen, entweder wegen deren Armuth, oder allzugeringer Anzahl, nicht erheben oder einbringen könnte, soll er solche aus seinen eignen Mitteln übertragen und davor haften: Da aber Inqvisit mit einer geringern Strafe, so nicht an Haut oder Haar gehet, beleget wird; So soll derjenige Gerichts-Herr, unter dessen Gerichten delinqviret, oder der Delinqvent zur Haft gebracht worden, den Inqvisitions-Proceß vor sich anzustellen, und auf seine alleinige Kosten zu vollführen, schuldig und verbunden seyn. Laut des, zwischen Gerichts-Herrschaft und Unterthanen zu Mausitz und dahin gehörigen Dörfern, im Jahre 1718. getroffenen Vertrags §. 8. & 9. sollen letztere, vor ihre bey denen Inqvisiten gethane Wachen, wenn es selbige im Vermögen haben, bezahlet werden: Wenn solches aber ermanglet und jene doch ihr Recht erlitten, soll es bey der eingeführten Gewohnheit bleiben, vermöge deren sie Folge und Wachen, ohne Entgeld, behörig verrichten, auch die peinlichen Unkosten tragen müssen. Durch einen, de dato Sahlis den 20. Junii 1695. zwischen Hanns Lösern zu Sahlis und Neuckersdorf und dessen Unterthanen der Ober- Mittel- und Nieder-Gemeinde zu Langenleube, errichteten und beym Ober-Hof Gerichte unterm 16. Dec. e. a. confirmirten Vergleich, ist deßhalber folgende Richtigkeit getroffen worden: Die Unterthanen wollen, wenn ein Delictum angebracht, oder sonsten offenbar wird, so vor die Löserischen Gerichte gehörig, und darauf der Gerichts-Herr solche Sachen untersuchet, die darzu nöthige Inqvisition, was auf die Captur, Verwahrniß und Person, so lange er in gerichtlicher Haft enthalten, aufgewendet, als auch, was für die Gerichts-Personen und andere Gerichts-Gebühren, Bothenlohn und übrigen Verlag erfordert wird, nach behöriger Liqvidation und rechtlicher Moderation, nebst dem Städtgen Kohren und anderen Dorfschaften, zu entrichten verbunden seyn, und da die Sache einmal peinlich erkannt worden, sie werde hernach zur Execution gebracht oder nicht, soll es auch von Staupenschlag und solcher Strafe gleich, oder höher, alles inclusive zu verstehen seyn. Wenn aber

die zuerkannte peinliche Strafe, in eine mulctam pecuniariam, oder Geld-Buße, sollte verwandelt werden, und die ad capturam gebrachte solche, als auch die Unkosten selbst, bezahlen können, und bezahlen, sollen und wollen die Unterthanen auch nicht gehalten seyn, die oberzehlten peinlichen Unkosten zu tragen. Ingleichen sollen ihnen auch auf diesen Fall, wenn Geld an der peinlichen Strafe genommen wird, wie in den anderen Fällen, so nicht peinlich erkannt worden, die Wachen in soweit bezahlet werden, wenn von denen zur Haft gebrachten solche eingebracht werden können: Und will der Herr Erb-Marschall künftighin die Kosten bey Capturen, von denen geringsten bis auf die Landes-Verweisung inclusive zu verstehen, ohne deren Zuthun tragen, auch, wenn der Inqvisit entweder auf rechtlich Erkenntniß, oder andere Weise, bey dem Staupenschlag und was drüber, die Unkosten würcklich bezahlet, besagte Unterthanen und so viel von ihm bezahlet wird, mit deren Abtragung verschonen ꝛc. Deßgleichen haben die Abgesandten aus denen Gemeinden Altenroda, Wippich und Wangen, den 12. Nov. 1583. mit ihrem Erb-Herrn, Christoff von Nißmitz, vf Unterhandlung des Herrn D. Heinrichs von Bühla, Hauptmanns zu Merseburg, des Hengcker-Geldes halben sich verglichen, daß alle drei Gemeinden gewilliget, in allen peinlichen Sachen, von wegen solcher Verbrechungen, die in seinen Gerichten außerhalb des Weichbildes Nebra begangen werden, von jeder Person, so peinlich ergriffen und gerechtfertiget, aus jedem Hause einen Groschen ihrem Erb-Herrn, zu Vollstreckung der Gerichte, zuzulegen und zu reichen, und sollen also mit einander aller ihrer Irrungen dieses Puncts halben vertragen sein. Wie denn auch im III. Artickell des anno 1568. gehaltenen Buches, von Furwaltung der Brobstey der Universität Leipzig, vor die drey Dörfer, Merckwitz, Gotzinn vnd Hohenheyda, wegen der peinlichen Gerichte, eingetragen zu finden: So auch die Universitet, vber alle drey Dörfer und vber die Neblitzer Marck, die Ober- oder peinlichen Hals-Gericht hat, vnd einer in peinlichen Sachen oder Furwirckung, (er wehre nun aus der Universitet oder anderen Gerichten) zu Haft

und

und pandt gezogen, den seind die Gemein in Dorferen dem Brobst ferner zu andtwortten in die stadt schuldigk, damit ehr aldo zu geburlicher Gefengnus gebracht werde ꝛc. ꝛc. Do aber der Gefangene zu geburlicher Gefengnus in Paulino-Collegio bracht worden, den mitlerweile, ehe dan die peinliche Execution an ihm volzogen, geburt den famulis universitatis den in guther treuer Furwarung zu behaltten. Vnd do ehr auf Anklagung jmandes aus der Vniversitet in Banden bracht, Als sollen solche Kleger den Gefangenen auf ihr Vnkost in Gefengnus halten vnd richten lassen, vnd allen Gerichts-Vnkost erlegen. Wehre ehr aber von den Gemeinden der Dorfer auf Beuehl des Brobsts zu Pande einbracht worden, den alle Vnkost, die do gehoret zu Vnterhaltung seiner in Gefengnus vnd auf die peinliche Execution, sal der Rector wegen der Vniversitet aus dem Fisco vnd nicht der Brobst erlegen, wie es den jederzeit also gehaltten, vnd es streitig zwischen der Vniversitet vnd dem Brobst wider also decerniret vnd beschlossen worden: Es seind auch die Famuli der Vniversitet schuldigk, solchen vnd anderen Gefangenen ihre treiliche geburliche Underhalt zu reichen, dorum sich mit ihnen, die den Gefangenen haben setzen lassen, sollen furgleichen. So aber die Vniversitet einen Gefangenen hat setzen lassen, seind sie das vmbsonst ex officio zu thun schuldigk. Bey der, zwischen denen nach Scharfenberg gehörigen Gemeinden, unter sich entstandenen Jrrung, ist d. d. 9. Aug. 1732. der Vergleich getroffen worden, daß nicht nur Röhrsdorf, Scharfenbergischen Antheils, ihren Beytrag jetzo thun, sondern auch künftig der Gemeinden zu Neustadt und Consorten Unkosten jederzeit mit tragen helfen, ihr Contingent, nach denen aufhabenden Hufen, entrichten und die Wachten mit thun, dargegen übrige Gemeinden, zu Neustadt und Consorten, wenn in der Gemeinde Röhrsdorf, solchen Antheils, sich Jnqvisitions-Fälle begeben würden, worzu die Unterthanen die Unkosten zu tragen hätten, sie denenselben gleichfalls, denen Hufen nach, hinwiederum solche tragen und die Wachen verrichten sollten, weiln es dem Herkommen und der Gerichts-Ordnung gemäß wäre. Wor-

bey aus dem zwischen dem Ritter-Guths-Besitzer und seinen Unterthanen annoch anhängigen, verschiedene geweigerte Dienste und Schuldigkeiten betreffenden, kostbaren Processe anzumercken, daß der Erb-Herr die Inqvisitions- und peinliche Unkosten von denen Gemeinden auch in dem Falle verlange, wenn die Strafe gemindert, erlassen, oder in eine andere verwandelt, oder nach geführter Defension, oder geschwornen Reinigungs-Eyden, die Inqvisiten von der Strafe frey gesprochen worden.

§. LXXXI.

Und denen darüber entstehenden Streitigkeiten.

Woferne ein getroffener Vergleich, oder aufgerichtetes Erb-Register, bloß von peinlichen Sachen handelt, hingegen in dem vorkommenden Falle nichts peinliches erkannt, sondern dem Inqvisiten nur 1. 2. 3. 4. oder 5jährige Landes-Verweisung zugesprochen, diese aber auch nachhero vom Landes-Herrn, in Ansehung des erlittenen langwierigen Gefängnisses, oder aus anderen Bewegungs-Gründen, in eine leidliche Geld-Buße verwandelt und solche bezahlet wird; So können die aufgelaufenen Inqvisitions-Kosten denen Gemeinden nicht aufgebürdet werden, sondern die Gerichts-Herrschaft muß dieselben, der Regul nach, und laut des Art. 61. der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, wegen derer zu erhebenden Gerichts-Nutzungen, allein übertragen: Wofern die Inqvisitin ihr Unvermögen beygebracht und deren Ehemann, als unschuldiger Theil, außer denen auf ihre Defension verwendeten Gebühren, die Unkosten zu entrichten, nicht freywillig sich erkläret: Worauf auch im hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte erkannt und das Urthel im hohen Appellation-Gerichte am 16. Martii 1743. bekräftiget worden [258]. Ferner sind zwar

258) Vermöge derer anno 1746. in Chur-Sächsischen Landen publicirten allerneuesten Decisionen, ist Decis. XXXVI. dergestalt abgefasset; Wenn Kinder, oder ein Eheweib, jemand Schaden gethan, und dahero ihnen der Ersatz desselben, oder auch, wegen eines Verbrechens oder Beginstigung

zwar die Unterthanen zu Sahlis und Kohren, wie bereits angeführet, aus dem Vertrage schuldig, die Inqvisitions-Kosten zu entrichten, wenn auf eine Peinlichkeit erkannt und der Inqvisit, selbige zu bezahlen, nicht vermögend ist, obschon die peinliche Strafe an ihm nicht vollstrecket, sondern in Zuchthaus-Strafe verwandelt wird. Als aber Hanns Gentsch, wegen begangener Nothzucht, in Sahlis zur Inqvisition gezogen und die ihm zuerkannte Leibes-Strafe, auf seine übergebene Defension, in die Landes-Verweisung, diese hingegen, aus allerhöchster Clementz, in 3. Jahr Waldheimer Zuchthaus-Strafe verwandelt worden; So haben die Unterthanen zwar nicht der Inqvisitions-Kosten sich verweigert, jedoch darüber, ob die Defensions-Kosten darunter mit zu verstehen wären, erhebliches Bedencken erreget. Ob nun wohl das erfolgte Urthel vor billig erachtet, daß die eine Helfte von des Inqvisiten Vater und die andere Helfte von denen Gemeinden, übertragen werden solle, weil es der natürlichen Billigkeit gemäß sey, daß ein Vater von dem Seinigen etwas auf seines Sohnes Defension verwende; So haben dennoch die Unterthanen vorgeschützet, der Vater habe selbst den Defensorem angenommen und meistentheils in seinem Nahmen die momenta vorgestellet, dergestalt an ihn der Defensor sich zu halten habe: Wie denn auch dem Vater bereits gerichtliche Andeutung geschehen, diese und andere Unkosten abzutragen: Es ist auch bey hochgedachtem Ober-Hof-Gerichte Term. Trinit. 1731. die

gung, eine Geld-Strafe und Unkosten zuerkannt, oder die sonst zuerkannte Strafe in eine Geld-Strafe verwandelt wird, und dieselben sonst nichts in Vermögen haben, ist der Vater, oder Ehemann, von denen Güthern, davon ihm der Ususfructus zustehet, jedoch nicht von denen Nutzungen, solchen Schaden zu ersetzen, auch die Strafe und den baaren Verlag zu entrichten verbunden. Zu Erstattung der übrigen Unkosten aber, außer wenn sie auf des Weibes oder der Kinder Alimentation, ingleichen auf ihre Defension gegangen, nicht anzuhalten: Diese letzteren hingegen in subsidium, und, wenn das Eheweib, oder die Kinder, gar nichts im Vermögen haben, aus seinen eigenen Mitteln zu entrichten, pflichtig.

reformatoria dahin ausgefallen: Daß wohl appelliret, derowegen die in Hanns Gentschens Inqvisitions-Sache, durch die übergebene Defension, verursachte Unkosten, von denen Unterthanen nicht zur Helfte, sondern insgesamt von dessen Vater allein zu tragen. Und die ratio decidendi hat zugleich bemercket, daß sonsten außer allen Zweifel gewesen wäre, daß auch dergleichen Defensions-Gebühren als Inqvisitions-Kosten angesehen werden müsten. In Sachen derer Unterthanen zu Ottendorf Klägere eines und der Meusebachischen Gerichte daselbst, Beklagten andern Theils, ist bey hochermeldtem Ober-Hof-Gerichte Term. Trinit. 1732. denen letzteren der Beweiß des angezogenen Befugnisses, die peinliche Unkosten und Delinqventen-Bewachung zu fordern, Beklagten auferleget, sodenn aber, durch ein Term. Luciæ 1747. daselbst gesprochenes End-Urtel, denen Unterthanen, die Wachen bey denen Inqviſiten ohne Entgeld zu thun, schlechterdings zuerkannt, wegen des andern Puncts aber Beklagten der Erfüllungs-Eyd nachgelassen worden, daß sie nicht anders glauben, noch dafür halten, als daß ihre Vorfahren in dem Fall, wenn die Inqviſiten nichts in Vermögen haben, von denen Unterthanen die sämtlichen Inqvisitions-Kosten, nicht nur gefordert, sondern auch würcklich erhalten, vermittelst Eydes zu erhärten, auf welchen Fall Klägere sodenn die sämtlichen Inqvisitions-Kosten, wenn die Inqviſiten solche zu bezahlen nicht vermögend, zu erstatten schuldig. Derer hierbey abgehörten Zeugen gethane Aussagen, wodurch der Gerichts-Herr sein Gewissen vertreten, sind dahin gegangen: Die Wachen könnten denen Unterthanen nicht unerträglich fallen, wenn ihnen sonst keine mehrere Beschwerden auferleget würden, die Reihe käme in 4. Wochen kaum einmahl herum und die großen Bauren trieben nur den Proceß, derer kleinen Absicht wäre es nicht, solcher Wachen sich zu verweigern. Wie denn auch die angeführte Beschwerlichkeit, als ob es denen armen Einwohnern unerträglich fiele, nichts bewürcken mag, wenn sonst das Befugniß, in excubiis præstandis, zu erweisen ist. Und es hat die Beschaffenheit solcher Sache um desto mehr verdienet, daß sie

behörig durchgesetzet und rechtlich ausgeführet worden, weil auf die wider 4. Missethäter ergangene Inquisitiones, vollstreckte Galgen- Staupbesen- und Landesverweisungs-Strafen, auch Verpflegungs- Scharfrichter- und Gerichts-Frohns-Gebühren, über 500. Gülden verwendet worden. Als Friedrich von Ende zu Königsfeld wider die sogenannten Oberdörfer Königsfeld, Weißbach, Kettwitz, Stoltzdorf, Doberentz, Weiditz und Frauendorf, sowohl die Niederdörfer, Ober-Franckenhayn und Hermsdorf, deßhalber ebenfalls Klage angestellet, ist demselben gleichergestalt der Erfüllungs-Eyd zuerkannt worden, daß die Oberdörfer die Inqvisitions-Kosten, in peinlichen und nicht peinlichen Sachen, zusammen- und die Niederdörfer dieselben, so in peinlichen und nicht peinlichen Fällen, bey ihren Dorfschaften aufgewendet worden, unter sich allein zu tragen schuldig; Da denn Ober- und Niederdörfer, solche dergestalt abzustatten, verbunden seyn sollen. Worbey anzumercken, daß angeregter Eyd auf 44. Jahre, von der am 30. Apr. 1714. erhobenen Klage an zurückzurechnen, eingerichtet und abgefasset worden. Vermöge obangezeigten, zwischen dem Amte Sachsenburg und dem Gerichts-Herrn, auch der Gemeinde zu Cannewurf, zu Weymar anno 1558. getroffenen Vergleichs, sollen zwar die Verbrechere, auf des Gerichts-Herrn Kosten, bestrafet werden: Es hat aber dieser dennoch, als die Unterthanen zum Abtrage der Inqvisitions-Kosten anno 1719. sich nicht verstehen wollen, durch die von denen Heinbürgen abgelegten Gemeinde-Rechnungen und von denen Gerichten anno 1679. an die Unterthanen, über bezahlte Inqvisitions-Kosten, ausgestellete Qvittungen, so viel beygebracht, daß er, nach Innhalt eines Term. Luciæ 1720. gesprochnen Urtels, bey der possess vel quasi, solche Unkosten zu fordern, so lange geschützet worden, bis die Gemeinde in possessorio ordinario oder petitorio ein anderes ausgeführet haben werde: Jedennoch haben beyde Partheyen anno 1728. sich deshalber von neuen mit einander verglichen. Wie denn auch die Gemeinde zu Eschfeld, mit der wider den Gerichts-Herrn angestelleten Klage, Term. Crucis 1744. nichts ausgerichtet, sondern

dern der letztere völlig loßgesprochen, und jene in Erstattung der Unkosten condemniret worden, aus folgenden trifftigen Rechts-Gründen:

Rationes decidendi.

Obwohln Klägere in denen Gedancken stehen, daß die Landes-Ordnung de ao. 1555. in Tit. von Unkosten der peinlichen Rechtfertigung, vor sie das Wort rede; Beklagter auch keinesweges, aus einem Erb-Register, das von ihm allegirte Befugniß darzuthun vermocht, zudem in denen Acten nur von Hencker-Geld, welches an den Scharfrichter zu bezahlen, die Rede sey, auch die in eben diesen Actis specificirte Expensen, von keiner Gerichts-Person unterschrieben worden, eben dieses in mehrern von Beklagten producirten Acten zu befinden, auch, wenn ja die Gemeinde Unkosten bezahlet, solches durch keinen Syndicum bewerckstelliget worden. Dennoch aber und dieweil der Innhalt der Landes-Ordnung de ao. 1555. wider diejenigen, so ein Befugniß vor sich anzuführen und darzuthun im Stande sind, nicht gerichtet ist, und dann Beklagter zur Gnüge dociret, daß die klagende Gemeinde, die peinlichen Unkosten, übrigen Gerichts-Gebühren und baaren Verlag, in solchen Fällen, theils freywillig, theils nach beschehenen Auflagen entrichtet, auch terminliche Zahlung willig versprochen und geleistet, wenn die Post der Unkosten ihnen auf einmal zu schwer gefallen: Bey so vielen ruhig exercirten Actibus aber es eines Erb-Registers, zu Docirung eines dergleichen Befugnisses nicht bedarf: Hierbey der Zeugen Aussage aus Beklagtens Rotulo ebenfalls nicht außer Augen zu setzen: Hingegen in Klägers Rotulo kein eintziger Actus zu befinden, da sie, wenn ihnen von denen Gerichten die Bezahlung der libellirten Unkosten angesonnen worden, sich deren Entrichtung geweigert, und Beklagter dabey acqviesciret: Im übrigen der fides alter actorum, wegen Mangel der Unterschrift, nicht in Zweifel zu ziehen; Die Rubric **Hencker-Geld**, aber dieserhalben Klägern keinen Anstoß machen darf, weil aus denen specificirten Unkosten gar deutlich zu ersehen, daß so ansehnliche Posten nicht auf des Scharfrichters Verrich-

Verrichtung allein verwendet worden, und endlich die Bezahlung derer Gebühren kein solcher Actus ist, zu dessen Validität eines Syndici Person von nöthen wäre. Vermöge eines, durch die Churfürstliche Regierung zu Colditz, anno 1613. an das Amt Borna ergangenen Befehlichs, ist der Gemeinde zu Haubitz, wegen eines in Kitzscher gehenckten Diebes, ihrer Verweigerung ungeachtet, daß die Uebelthat nicht in ihrem Dorfe ausgeübet sey, auferleget worden, ihren Antheil zu denen Unkosten beyzutragen, welches sie auch, nach beschehener Auspfändung, gebührend bewerckstelliget. Und obschon selbige, wider Hannsen von Kitzscher, unterm 13. Oct. 1617. Ober-Hof-Gerichts-Pönal-Inhibition deßhalber ausgebracht; So ist doch Beklagter, durch den am 9. Dec. 1618. publicirten Abschied, loßgesprochen worden; Und Term. Trinit. 1738. ist daselbst der Ausspruch erfolget: Daß die Unterthanen zu Wild- und Langenbach die Unkosten, so wegen gerichtlicher Aufhebung, des von einem Wagen erschlagenen Christoph Werners, anfgewendet worden, pro rata abzustatten, nicht schuldig. Es könnte und wollte denn Johann Gottfried Gotschald, daß zu Aufhebung aller in denen Gerichten des Amts Stein gefundenen Cörper, die Unterthanen zu Wild- und Langenbach, die Unkosten zu ihren Antheil ohne Unterschied abzustatten verbunden, erweisen ꝛc.

§. LXXXII.

Auch derer Unterthanen darbey besorglichen Bedruckungen.

Daß die Schuldigkeit derer Unterthanen, wenn selbige alle peinliche und Inqvisitions-Kosten, samt was deme anhängig, abtragen müssen, von manchem Beamten und Gerichten schändlich gemißbrauchet werde, bedarf keines Beweises, immaßen ältere und neuere Exempel solche Wahrheit bestätigen. Wie denn die ins Amt Sachsenburg gehörigen Unterthanen, zu Piltzingsleben, Etzleben, Gorschleben, Büchel und Greifstadt, bey ihrem wider dasigen Beamten übergebenen Beweise, ausdrücklich darauf mit articuliret und dißfalls verschiedene Zeugen angegeben haben, daß seither anno 1717.

daselbst die Untersuchungs-Sachen sich ausnehmend gehäufet, indem dasige Beamte sich recht bemühet, alle Missethäter, so nur zu finden, weit und breit dahin zusammen zu holen, in Hoffnung, die Amts-Pflege werde den Aufwand und die Gebühren bezahlen müssen: Anerwogen ofters 12. bis 16. Personen allda gesessen, bey denen täglich 10. bis 12. Mann zum Wachen bestellet, aus Haß gegen die Gemeinden, jedem Gefangenen täglich 1. Maaß Bier verordnet, anno 1736. vor 25. Thlr. 12. gr. und anno 1737. vor 18. Thlr. 5. gr. Bier selbigen geliefert und gleichwohl in vielen Jahren keiner davon mit einer Leibes-Strafe beleget, auch eben dadurch die Unterthanen zum gerechten Wiederspruche und Klagen genöthiget worden, da doch vorhero die Beamten nach Gefallen in die Forenser-Casse gegriffen und als ihnen deshalber anno 1723. Einhalt geschehen, auch solche vor die Amts-Pflege lange Jahre gehabte Einqvartirungs-Beytrags-Einnahme hinweggefallen, von denen zur Haft gebrachten Verbrecheren die Bezahlung der Unkosten zu erlangen gesuchet, weiln durch den landesfürstlichen Commissarium Leidenfrosten anno 1716. ausdrückliches Verboth an die Amts-Unterthanen ergangen, die von denen Weißenfelsischen Beamten geforderten Inqvisitions- und Hencker-Gelder, welche sie, nebst anderen neuerlichen Beschwerungen, seit 1657. eingeführet, sub pœna dupli fernerhin zu entrichten. Dergleichen unverantwortliches Bezeigen würde freylich eher denen Dorfs-Gerichts-Verwalteren und Gerichts-Knechten zuzutrauen seyn, welche durch ungeziemend vermehrte Gebühren, wider Pflicht und Gewissen, denen Gemeinden das äußerste Verderben nach und nach zuziehen, sich aber damit bereichern könnten, als man solche Ungebührnisse von einem landesherrlichen Beamten iemals vermuthen mag. Wie glücklich sind demnach Obrigkeiten sowol, als deren anvertrauete Unterthanen, wenn sie sich überhaupt auf eine gewisse billigmäßige jährliche Abgabe darüber vereinigen und dergestalt unsäglichen Beschwerlichkeiten vorbeugen. Wollen sodann die Ober-Gerichts-Herren auf eine ihnen selbst und ihren Dorfschaften höchstgefährliche Sparsamkeit verfallen,

len, daß sie in Nachtrachten, Aufsuchen und Gefangennehmen der herumschweifenden bösen Buben nachläßig werden, oder selbigen, durch allerhand listige Erfindungen, zur Flucht beförderlich seyn, damit ihnen nur keine empfindliche Ausgabe entstehen möge, welche die Leibes- und Lebens-Strafen nothwendig verursachen; So müssen sie auch sich gefallen lassen, daß der Landes-Herr die ehemals vererbten Ober-Gerichte wiederum einziehet und dem nechsten Amte einverleibet. Wenigstens hat man dergleichen Malitz bey denen Beamten nicht so leicht zu befürchten, es mögen diese Unkosten aus der herrschaftlichen Casse gehen, oder denen Gemeinden obliegen. Vielmehr ist von selbigen gründlich zu vermuthen, daß sie keinen Unterthanen über Gebühr belästigen und ihre obhabende Pflicht außer Augen setzen werden: Da besonders auch denen Rechts-Collegiis, durch eine neue landesherrliche Verordnung, nachdrücklich anbefohlen worden, darauf genaue Acht zu haben [259]. Obschon die Beamte bisweilen zu dergleichen Verdachte genungsamen Anlaß geben können [260].

§. LXXXIII.

Wie selbige verglichen und die Anlagen gemachet werden?

Vermöge des, über das im Ambte Freyburg gelegene Closter Scheiplitz, gefertigten landüblichen Anschlags, haben die Dörfer, Müncheroda und Scheiplitz, jährlich 5. fl. 8. gr. 10. pf. Hencker-Geld überhaupt zu entrichten; Und in Amte Leißnig müssen die Unterthanen, auf gebührliche Anlagen, die peinliche Kosten abtragen. Wannenhero die Leute zu Ebersbach, welches Dorf dahin mit Ober-Gerichten gehörig ist, durch einen de dato Dreßden am 2. Dec. 1589. mit Hiob Marschalchen getroffenen Receß, zu denen Unkosten der peinlichen Rechtfertigung sich zwar verstanden, jedoch mit demselben, weil ihme die Ober-Gerichte um Pacht eingethan gewesen, billigmäßigen Vergleich deßhalber aufgerichtet haben. Durch ein de dato Dreßden am 10. Oct. 1707. an den Beamten zu Grimma

259) Siehe dasselbe in Beylagen sub no. CXLIX. E.
260) Wie pag. 30. 51. & 72. Tom. II. Cod. Augustei zu ersehen.

ergangenes allergnädigstes Rescript, sind die Unterthanen dasigen Erb-Amts, zu Erlegung der peinlichen Unkosten, billig angehalten worden, weiln sie nicht nur, nach denen alten Amts-Rechnungen, dem Herkommen gemäß, solche zu tragen verbunden, sondern auch anno 1623. und 1629. eben dergleichen, ohne einige Wiederrede, bezahlet haben. In Sachen der Gerichts-Herrschaft zu Pombsen Klägere, der Gemeinden zu Stockheim, Grethen, Klinga, Albrechts-Erdmanns-Fuchs- und Seifertshayn, auch Kleinsteinberg Beklagten, ist Term. Remin. 1745. das Urtel erfolget: Dieweil Beklagte, daß sie, außer den Wach-Kosten bey Gefangenen und dem Hencker-Gelde, keine auf Inquisitiones, Untersuchungen und Aufhebung todter Cörper gehende Kosten, zu tragen schuldig, vorgeschützet, auch dißfalls das Erb-Register vor sich haben: So sind Klägere ihr Befugniß ꝛc. zu erweisen, verbunden. Immittelst aber werden sie, bey dem durch die Zeugen und ergangene Acten bescheinigten Besitze, alle auf Inquisitiones, Untersuchungen strafbarer Fälle, Vollstreckung der Strafen und Aufhebung todter Cörper, gehende Kosten, welche von denen Verbrecheren, oder deren Erben nicht zu erlangen sind, von Beklagten zu erheben, billig geschützet, auch Beklagte zu Bezahlung derer ihnen angesonnenen Kosten, welche auf 180. Thlr. 16. gr. herunter zu setzen, zu ihren Antheilen binnen Sächsischer Frist angehalten, gleichwohl ihnen, das Geld nach einem andern, als dem Qvatember-Fuße, auszubringen und sich deshalb mit einander zu vergleichen, frey gestellet; worbey es auch Termin. Trinit. e. a. verblieben: Anerwogen Beklagte das Erb-Register vor sich gehabt und derjenige, so ein Befugniß vorschützet, dasselbe beyzubringen pflichtig, sowohl sich von selbst verstehet, daß unter dem Aufheben todter Cörper, auch die Begräbniß-Kosten mit begriffen. Beym Ritter-Guthe Marckkleberg, ist der Gerichts-Herr den dritten Theil solcher peinlichen und Inqvisitions-Kosten, zu tragen verbunden, die anderen zwey Drittel hingegen bezahlet die Gemeinde daselbst, welche sie proportionirlich ausbringet und dem Gerichts-Herrn einliefert. Inzwischen muß der letztere freylich allen

Ver-

Verlag herschießen, welcher zu Ablösung der Urtel und Zeugniß-Rotuln, auch Beköstigung und Artzney vor die Gefangenen, oder sonsten, bis zur Vollstreckung der Strafen, erfordert wird. Dem Gerichts-Verwalter solche Last aufzubürden, könnte mit dessen verlangten und ihme gebührenden Respecte ohnmöglich bestehen. Noch größere Beschämung hätte derselbe zu besorgen, wenn er die Unkosten, nebst dem Verlage, zugleich eintriebe und dem Gerichts-Verwalter nicht eher überlieferte, bis dieser solche durch rechtliche Klage zu erlangen suchete, oder gar seinen Antheil von diesem geschencket haben wollte. Vielmehr gereichet es einem Gerichts-Herrn zum besondern Ruhme, wenn er denen Unterthanen zur Bezahlung hinlängige Fristen einräumet, also dadurch bey selbigen die Ehrfurcht und Liebe vergrößert; Dergleichen löbliche Gütigkeit der Besitzer des Ritter-Guths Remsdorf, Hanns von Kayn, seiner Unterthanen beschehenem Ansuchen erwiesen, indem er, laut einer am 31. Julii 1680. gefertigten Registratur, die wegen Hannsen Rothenburgs Execution verwendeten peinlichen Unkosten, aus seinem Vermögen hergeschossen, und mit der Gemeinden Angelöbnisse zufrieden gewesen, daß sie solchen Vorschuß, vermittelst einer Anlage, wieder einbringen und mit Dancke restituiren wollten, weil sie schuldig wären, diese und alle andere in dergleichen Fällen benöthigte Unkosten zu bezahlen. Vermöge des, zwischen der Gerichts-Herrschaft zu Eytra und denen zum Ritter-Guthe Mausitz gehörigen Dorfschaften, nach einem langwierigen Processe, am 27. Junii 1718. getroffenen und beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte am 17. Sept. e. a. publicirten Vertrags §. 8. 9. sollen die Gemeinden, wenn bey denen Inquisiten von ihnen, ihrer Schuldigkeit nach, das Bewachen verrichtet und der Uebelthäter justificiret worden, auch selbiger es im Vermögen hat, die Wach-Gelder bezahlet bekommen: Daferne aber solche nichts im Vermögen und dennoch ihr Recht erlitten hätten, es bey der eingeführten Gewohnheit verbleiben, welcher zu Folge sie, ohne Entgeld, die Wachen zu leisten und hierüber die peinlichen Unkosten zu tragen, verbunden sind. Dahingegen die zum Ritter-Guthe

Stöschitz gehörigen Dörfer, vermöge des anno 1700. errichteten Erb-Registers, alle wegen Missethat eingezogene Gefangene bewachen, auch alle auf die Inqvisition, vom Anfange des Processes, aufgewandte Unkosten, an Urtels Gelde, Bothenlöhnen, Atzung, Sitz- und Hencker-Gelde, Gerichts- und Schreibe-Gebühren und was sonst auf die Rechtfertigung gehen mag, ohne der Herrschaft Zuthun, tragen und nach Hufen-Anzahl unter sich ausbringen müssen.

§. LXXXIV.

Die Gerichts-Obrigkeit ist befugt, eine Gleichheit zu besorgen.

Alle diejenigen Gerichts-Herrschaften, denen Unterthanen anvertrauet sind, haben das Befugniß, dahin zu sehen, damit keiner vor den andern ungeziemend übernommen, oder beschweret, sondern sämtliche Anlage, sie betreffe, was für Lasten es seyn mögen, durchgehends proportionirlich ausgebracht, und die Eintheilung auf einen solchen Fuß gemachet werde, daß sowohl die großen als kleinen Bauren, über Ungleichheit keine gegründete Klage führen können. Wie denn ein, aus dem hochlöblichen Schöppenstuhle zu Leipzig, an die von Seebach zu Cammerforst, gesprochenes Responsum dahin abgefasset gewesen: Haben die verordneten Gemeinde-Vormunden zu Cammerforst und Bechstadt, bishero bey euren Unterthanen, der Gemeinen Ausgaben halber, ihres Gefallens eine Anlage und Collecte nach den Häuptern angestellet, und dadurch das Armuth sehr beschweret; So seyd ihr, als die Lehn- und Gerichts-Herren, solches abzuschaffen, und dergleichen Anlagen, was zu Gemeinde-Gebäuden und anderen Ausgaben vonnöthen, nach denen Güthern anzuordnen wohlbefugt. Immaßen auch, durch die ao. 1752. erneuerte Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsische Ordonnantz §. 9. die Subrepartition derer Rationen und Portionen, zwar der Regul nach, von denen Dorfschaften auf den Schock-Fuß ausgebracht, jedennoch, wenn bey einem oder dem andern Orte, die Ungleichheit der Schocke, in Gegeneinanderhaltung derer Grund-Stücke und die daher erwachsende Prægravation einiger individuorum, durch

sotha-

sothane Repartition nach denen Schocken, evident wäre, auf derer Obrigkeiten vorhero zum geheimen Kriegs-Raths-Collegio erstattete Berichte, und von daher eingeholte Genehmigung, die Subrepartition unter ihren, in so ungleichen Schock-Ansatze, gegen einander stehenden, Unterthanen nach denen Schocken, Hufen, Aeckern oder sonst auf eine, jedem Ort am zuträglichsten befundene Art, alternative einzurichten, besonders gestattet werden soll. Weßhalber der Recht und Billigkeit liebende Gerichts-Director zu Löbnitz Hof theils, unterm 9. April. 1729. dasigen Unterthanen auferleget, die seither vielen Jahren aufgewandten Inquisitions-Kosten und Verlag, üblichen Gerichts-Brauche gemäß, nach denen Hufen auszubringen, und durch den Richter behörig einzuliefern. Dergleichen auch an mehreren Orten eingeführet ist. Wie denn, laut eines ao. 1614. über das Ritter-Guth Döbernitz, und zugehörige Dörfer errichteten Erb-Registers, sowohl derer de dato Delitzsch den 30. Jan. 1611. vor dasigem Amte und de dato Döbernitz am 18. Febr. 1708. getroffenen, beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte am 5. Martii e. a. confirmirten Vergleiche, theils das Dorf Laue, gleich denen nach Döbernitz gehörigen Dorfschaften, Brinnis, Hohenroda, Luckowena und Nieder-Oßigk, die Heerfarths-Folge und alle peinliche Gerichts-Kosten zu leisten und zu tragen, theils den von länger, als einem Seculo her, mit einander gehabten Heer-Karn, ferner unverändert zu halten, theils in allen begebenden peinlichen Fällen, die in Criminal-Processen aufgehende Kosten, vulgo Hencker-Gelder genannt, hinführo dergestalt zu bezahlen, sich verbunden, daß, wenn ein Delinqvent an Leib oder Leben, in Döbernitz abgestrafet würde, die Einwohner zu Laue, ihre ratam dahin an Gelde willig beytragen, auch die Strafe am Leben diejenige, wann der arme Sünder vom Leben zum Tode gebracht, die am Leibe aber, da Inqvisit mit dem Staupen-Schlage dimittiret wird, allhier verstanden seyn: Nechstdem, wo einem Inqvisiten die zeitliche oder ewige Landes-Verweisung, Hals-Eisen, langwieriges Gefängniß und dergleichen zuerkannt, oder wider den flüchtigen Verbrecher, mit dem Achts-

oder Ober-Achts-Processe, verfahren werden müste, solche gäntzlich wegfallen und beyderseits Gerichts-Unterthanen, zu Ausübung solcher Inqvisitionen, nichts beytragen, sowohl die Beytrags-Unkosten, auf sich ereignende Fälle, nach dem alten Fuß, auf die Hufen und Höfe, des gantzen Heer-Wagens, itzt und künftig ausgebracht werden sollen. Von was für einer gesegneten Beschaffenheit solcher Heer-Waagen sey, lässet sich daraus ohnschwer urtheilen, daß nach den beygefügten Verzeichnisse in Brinnis, 40. Hufen und 43. Höfe: in Hohenroda 38. Hufen und 26. Höfe: in Luckowena 18. Hufen und 12. Höfe: in Niederroßig 8. Hufen und 9. Höfe: in Laue 23. Hufen und 22. Höfe: bey Christoph Lauens Guthe zu Grebehna 3. Hufen: bey Christoph Heesens Hofe zu Lissa 3. Hufen und bey Christoph Klepzigs zu Peerwitz Hofe 2. Hufen Landes, sich befinden, dergestalt zur Zeit des anno 1708. errichteten Vertrags, auf eine jede derer zusamm ausmachenden 250. Hufen und Höfe, 3. gr. 9. pf. die Anlage eingerichtet worden. Weßhalber unterm dato Merseburg den 14. Julii 1674. der gnädigste Befehl an den Amts-Schösser zu Delitzsch ergangen, die Rockhausischen Unterthanen zu Laue, nach Maßgebung des am 30. Januarii 1655. aufgerichteten Recesses, zu Erlegung des, von dem Besitzer des Ritter-Guths Döbernitz geforderten, Beytrags der peinlichen Unkosten, durch gehörige Zwangs-Mittel anzuhalten. Als eine Execution zu Oppurg vollstrecket worden, hat Unter-Oppurg 8. fl. Colba 10. fl. Langendenbach 8. fl. Kleinendenbach 10. fl. Kostitz 10. fl. Bodelwitz 5. fl. Gettwitz 5. fl. Dienstadt 4. fl. Schmorda $1\frac{1}{2}$. fl. Crölpa 3. fl. und die auswärtigen 15. fl. zu dem Betrage derer 79. fl. 10. gr. 6. pf. contribuiret. Uebrigens sind die Absichten einiger Dorfschaften allerdings löblich und rühmlich, wenn selbige, ihrer eigenen Sicherheit halber und zugleich dasige Gegenden von Böswichteren zu reinigen, denen Gerichts-Obrigkeiten, welchen die Unkosten zu bestreiten höchstbeschwerlich fället, mit einem freywilligen Beytrage an die Hand gehen. Wie denn die Gemeinden zu Götzscheun und Hohenheyda am 28. Junii 1618. jene 6. fl. und

diese

diese 14. fl. baar erleget, damit Peter Böttger, der seine Mutter mit Gifte vergeben, und aus dem Gefängnisse in der Vestung Pleißenburg entsprungen, wiederum zur Haft gebracht werden möge. Worauf Hanns Sander für einen Kundschafter ausgesendet worden, ihn einzubringen und haben die Gemeinden demselben dißfalls 6. Thlr. zugesaget.

§. LXXXV.

Und der Ober-Gerichts-Herr kann einen besondern Richter halten.

Da einem Gerichts-Herrn nicht anzusinnen ist, daß er von allen seinen Unterthanen und jedem gantz besonders, nach ihren Kräften des Vermögens und wirthschaftlichen Zustandes, gründliche Wissenschaft haben, oder alle ihme nöthige Umstände persönlich erforschen solle: So kann derselbe nicht nur in seinen eigenen Erb-Gerichten, sondern auch in eines andern benachbarten Dorfe, worüber ihme die Ober-Gerichtsbarkeit zustehet, einen abgesonderten Ober-Richter bestätigen und denselben dahin verpflichten lassen, daß er, in vorkommenden Fällen, seine Ober-Gerichte stärcken helfen [261], alle Anordnungen ungesäumet verrichten, Citationes insinuiren, Ober-Gerichts-Fälle dem Ober-Gerichts-Herrn, oder in dessen Abwesenheit dem Gerichts-Verwalter, auf frischer That anzeigen und Sorge tragen solle, daß nichts zurückgehalten, noch unterdrucket werde. Ja, es kann dergleichen Richter, aus denen Erb-Gerichts-Unterthanen genommen werden, worwider ihr Erb-Gerichts-Herr keineswegs murren, oder Bedencken erregen darf, weiln dessen Unterthanen, in Ober-Gerichts-Fällen, des Ober-Richters Unterthanen sind. Wie denn solche Verpflichtung, theils beym Creyß-Amte Meißen her-

261) Dieses heißet so viel, als, darauf Acht haben, damit keine peinliche Sachen, ohne dessen Vorbewust, bürgerlich gemachet werden mögen. Dergleichen Schuldigkeit, laut derer, vor des Amts Torgau Dorfschaften, am 22. May 1706. ausgefertigten General-Articul, § 17 bey Verlust Leibes und Guthes, denen Amts-Richteren auferleget worden ist.

hergebracht, theils von der Ober- und Erb-Gerichts-Frau in Stötteritz, ebenfalls wahrgenommen worden ist, nachdem vorhero selbige hierüber, von der hochlöblichen Juristen-Facultät zu Wittemberg, im Monathe Dec. 1748. nachstehendes Urtel erlanget hat: ꝛc. Daß die Besitzerin des Ritter-Guths zu Stötteritz, die daselbst sich befindenden sogenannten Altnerischen Unterthanen, zu denen Ober-Gerichten schweren, auch zu selbigen einen von ihnen verpflichten zu lassen, wohl befugt, hiernächst mag zwar Johann Christoph Palm, zu Uebernehmung dieses Amts, durch Zwangs-Mittel nicht angehalten und derselbe dißfalls, daß er sich dessen bishero verweigert, mit einiger Strafe nicht beleget werden, es sind aber unter denen Altnerischen Unterthanen zu Stötteritz, daferne sich einer, so zu dieses Amtes Verwaltung geschickt ist, darzu nicht in Güte verstehet, die tüchtigsten auszulesen, dieselben darauf mit einander zu losen und sodann derjenige, welchen das Looß trifft, sich zu denen Ober-Gerichten bestellen und verpflichten zu lassen, schuldig. V. R. W. Die rationes decidendi sind dergestalt abgefasset gewesen: Alldieweilen, daß der Besitzerin des Ritter-Guths zu Stötteritz, Frauen Christianen Claren Glafeyin, die sonst bey dem Amte Leipzig gewesenen Ober-Gerichte, sowohl ihres- als Altnerischen Antheils, in dem Dorfe Stötteritz, allergnädigst conferiret worden, aus denen gehaltenen Actis sub ⊙ no. I. deutlich wahrzunehmen, solchemnach dieselbe die Altnerischen Unterthanen zu Stötteritz, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit, bey denen sich ereignenden Fällen, mittelst Eydes zu adstringiren, sowohl einen von diesen zu denen allergnädigst verliehenen Ober-Gerichten verpflichten zu lassen, allerdings wohlberechtiget, Johann Christoph Palm hingegen verschiedenes, weshalb er dieses Amt nicht übernehmen könne, so nicht gantz unerheblich, zu seiner Entschuldigung anführet, und wann keiner, so darzu geschickt und tüchtig ist, sich darzu beqvemen will, sodann das Loos argum. L. 5. D. familiæ erciſc. den Ausschlag geben muß. Theils sind aus eben dergleichen Ursachen, in denen Colditzer Amts-Dörfern Hohnbach, Ebersbach, Tanndorf, Großenbuch, Raschitz, Klein-

seemuth und Keyselwitz, gewisse Hufen-Richter in Pflicht genommen worden, daß sie auf des Amts Gerechtigkeiten Acht haben und wenn bey allgemeinen Anlagen etwas zu handeln fürkommt, solches über sich nehmen, die Anlagen selbst verrechnen, oder von andren die Rechnungen abnehmen, auch bey denen sogenannten Heerd-Geldern, oder peinlichen Unkosten, welche nach denen Feuerstätten angeleget werden, jedoch 4. Häuserlein, oder Dresch-Gärten vor eine Feuerstätte paßiren, die Justification der Rechnungen, an statt sämtlicher Amts-Unterthanen, autorisiren sollen. Daß also des Erb-Gerichts-Herrn Unterthanen, in Ober-Gerichts-Fällen, billig des Ober-Richters Geboten und Verboten, gebührende Folge leisten und an ihn allein deßhalber sich halten, auch ein besondres Angelöbniß, bey der landesherrlich beschehenen Ueberweisung, demselben leisten müssen.

§. LXXXVI.

Ob die Gerichts-Personen zum Angriffe verbunden sind?

Was für Pflichten denen Richter und Schöppen, in bürgerlichen und zur guten Policey gehörigen Sachen, auf denen Dörfern obliegen, darvon ist bereits sattsam gehandelt worden[262]. Daß ein jeder Unter-Richter, in erforderten Fällen, damit der Missethäter nicht entwischen könne, diesen zu greifen und in Haft zu nehmen, berechtiget sey, ist bereits im vorstehenden angemerckt zu finden[263]. Die Gerichts-Personen aber suchen mehrentheils sich des würcklichen Arrestirens zu verweigern, weil sie entweder die darmit ofters verknüpfte Gefahr verabscheuen, oder doch ihrem Stande für nachtheilig und schimpflich halten, die Verbrecher zu erhaschen, anzuschließen, ins Gefängniß zu bringen und vor Gerichte zu führen. Gleichwohl wollen die Gemeinden auch nicht gern dran, zu Erhaltung eines besondern Gerichts-Knechts etwas beyzutragen. Die Handhabung der Gerechtigkeit und Ausübung der Gerichte hinge-

262) Siehe den ersten Theil dieser Sammlungen Cap. IV. pag. 9. sqq.

263) vid. ill. Pufendorfii Obs. jur. univ. Tom. I. Obs. CCXXXV. pag. 572. & Libr. de jurisd. germ. P. II. Sect. IV. §. CII.

gen erfordert solche handgreifliche Anwalden schlechterdings, ohne deren Beyhülfe der abgezielte Endzweck keineswegs zu erlangen seyn würde. Es ist demnach allerdings zu behaupten, daß Richter und Schöppen, woferne auch solches in ihrer abgelegten Pflicht außengelassen worden wäre, an denen Orten, wo keine besondere Gerichts-Knechte bestellet sind, des Angriffs und Beysteckens der angetroffenen Missethäter sich nicht entbrechen können: Oder doch wenigstens selbige in Verwahrung nehmen und bis zu Erlangung des Gerichts-Knechts bewachen müssen: Immaßen die letztere Schuldigkeit der Gemeinde zu Teubitz, in ihrem, mit der Gerichts-Herrschaft, über verschiedene Puncte ausgeführten Processe, durch das Term. Luciæ 1735. gesprochene Ober-Hof-Gerichts-Urtel, rechtlich auferleget, sonsten aber, daß sie mit dem Angriffe und Beystecken zu verschonen, vor Recht erkannt worden. So hat auch der Gerichts-Herr zu Laue, den alten Richter, Thomas Jacoben, durch einen gerichtlichen Bescheid am 18. Sept. 1684. um ein Neu-Schock bestrafen lassen, weiln derselbe, seiner Verordnung entgegen, Marien Müllerin, wegen verübten Sacramentirens, ans Hals-Eisen zu schließen, sich verweigert und trotzlich vorgegeben, er könne des Anklägers Junge nicht seyn. Hingegen hat der Gerichts-Herr zu Syra im III. §. des Recesses sich erkläret, daß, obschon denen Gerichts-Personen daselbst und zu Thensdorf das Beystecken durch Urtel und Recht, auch allergnädigsten Befehl auferleget, nachgehends aber darüber vor denen Gerichten Proceß geführet und dieser noch nicht beendiget worden, derselbe dennoch seine sämtliche Gerichts-Personen, jetzt und künftig, damit gäntzlich verschonen, und ihnen nicht weiter zumuthen wolle, die Ungehorsamen und Delinqventen beyzustecken, oder zu schließen, sondern es solle dergleichen entweder durch einen besonders bestallten, oder auch, wie es sonst geschehen, einen von andern Orten her reqvirirten Gerichts-Diener verrichtet werden, ohne daß die Gerichts-Personen und Gemeinden selbigen bezahlen dürften. So können auch Richter und Schöppen, das peinliche Hals-Gerichte zu hegen, sich nicht verweigern,

noch

noch von allen solchen Handlungen einigen Vorwurfs befürchten; da selbst die Gerichts-Verwaltere darbey ihr Amt mit verrichten, ja sogar, nach alter hergebrachten Gewohnheit, bey neuer Aufbauung der Richt-Plätze und Feimstätte, mit Hand anlegen müssen. Und obschon nicht in eines jeden Kräften stehet, bey dergleichen Vorfallenheiten eine zierliche Rede zu halten, noch dieses ohnentbehrlich darbey erfordert wird; So gereichet es doch einem Gerichts-Herrn auch zur Ehre und Vergnügen, wenn dessen Justitiarius, dergleichen öffentlich zu bewerckstelligen, die Geschicklichkeit besitzet [264].

264) Worbey die Liebhaber dergleichen Reden, an denen Beylagen sub no. CL. sich vergnügen und zugleich sub no. CLI. eine, über die gewöhnlichen Ceremonien der Handwercker, gehaltene Registratur nachlesen können.

Beylagen

zum siebenden Capitel.

No. CXLVI. Extract aus des Amts Colditz Erb-Buche, wegen des Hencker-Geldes und peinlicher Kosten.

CXLVII. Des Beamten Auflage, zu Bezahlung des Heerd-Geldes und ein deshalb ergangener gnädigster Befehl. ad not. 250.

CXLVIII. Des Amts Zwickau Attestat, wegen der Ober-Gerichts-Unterthanen zu Beyersdorf Schuldigkeit, de ao. 1612.

A. Ist ein Extract des Processes zwischen denen Besitzeren der Ritter-Güthere Rupersgrün und Schönfels, de ao. 1613.

CXLIX. A. B. Sind 2. darzu gehörige Responsa. ad not. 255.

C. Betrifft den zwischen Gerichts-Herrschaft und Unterthanen zu Groß-Zschocher geführten Proceß. ibid.

CXLIX. E. Ist eine allergnädigste Verordnung an die Juristen-Facultät zu Leipzig. ad not. 259.

No. CL. Ist eine bey Errichtung eines Hoch-Gerichts zu Frohburg gehaltene Rede. ad not. 264.

A. Ist dergleichen zu Groß-Zschocher gehalten. ibid.

CLI. Ist die über des Handwercks Ceremonien gefertigte Registratur. ib.

No. CXLVI.

Extract
aus des Amts Colditz Erb-Buche, Part. III. fol. 54. sub tit. Gemeine Amts-Anlagen: zum Heerdt oder Henger-Gelde, was uf die peinlichen Unkosten gewendet wird.

Wann ein Missethäter im Amte Colditz zu hasten kömmt, es sey aus was Ursachen, und werde ihme zur Strafe zuerkannt, was da wolle, seynd des Amts-sowohl der Amtsassen von Adel Unterthanen sämtlich (ausgeschlossen die Dorfschaft Leißenau) pflichtig, alle Unkosten, welche in Einbringung währender Haft und Rechtfertigung desselben aufgewendet, wieder zu erstatten und wird solches, weil es auf die Feuerstädte geleget, Heerdt-Geldt, von dem Bauermann aber Henger-Geldt genennet. Weil auch befunden worden, daß denenjenigen, so nur kleine und ledige Häußerlein, oder Dresch-Garthe haben, unerträglich seyn wollen, das Henger-Geldt, den großen Bauer-Güthern gleich, zu geben, so ist es vom Amte dahin vermittelt, daß hinfüro vier dergleichen Häuserlein und Dresch Gärthner, für eine Feuerstadt gerechnet und angegeben werden sollen, darzu nicht allein die Häuserlein, welche uf des Amts Grund und Boden, sondern auch diejenigen, so uf derer von Adel Ritter-Güthern erbauet (deren sich eines theils Anlage bishero entbrechen wollen) alten Herkommen nach, contribuiren müssen.

No. CXLVII.

Weil der Schmidt zu Raschitz, David Mitzscherling, um acht Heerd-Geld Anlagen schuldig ist, und er, aller beschehenen Verwarnung ungeachtet, solche nicht bezahlen, sondern untern Vorwand einer von seinem Verkäufer ihm versprochenen Freyheit mir, als Ober-Richter, Ziel und Maaß setzen will; So wird der Amts-Frohn hiermit abgefertiget, demselben soviel, als der Rest des Heerd-Geldes terminlich 1. gr. 6. pf. nebst den muthwillig verur-

verursachten Unkosten austrägt, abzupfänden, und in die Gerichte zu legen, ihm aber anzudeuten, daß, wo er dem Pfande nicht Folge leisten würde, dasselbe nicht allein verfallen seyn, sondern auch er hierüber in die darauf gesetzte Strafe genommen werden solle. Wornach sich zu achten. Sign. Amt Colditz den 7. Jan. 1701.

Amtmann, Johann Georg Tischer.

Lieber Getreuer, Unter was Vorwand David Mitscherling, ein Schmidt zu Raschitz, sich, des Amts Colditz Erb-Buche und dem Herkommen zuwider, der peinlichen Unkosten, welche auf seinem Antheil achtzehn Pfennige betragen, entziehen will, dich auch deshalber vor Unserm Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig verklaget, und ein Monitorium ausgewürcket, samt was du dargegen zum Behuf der Amts-Gerechtigkeit angeführet, und auf unsere Resolution gestellet, haben wir aus deinem eingeschickten allerunterthänigsten Berichte mit mehrern vernommen. Wann aber dergleichen unnöthige Processe, so nur auf Geld-Splitterung angesehen, und der Unterthanen Ruin nach sich ziehen, zu verstatten, bedencklich; Als ist Unser Begehren hierdurch, du wolliest, daferne sichs dem Anführen gemäß verhält, des Monitorii ungeachtet, mit der Execution wider Mitzscherlingen, gebührende verfahren, welches dir zur Resolution zu vermelden gewesen, und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden am 14. Martii 1701.

Curdt Heinrich von Einsiedel
Johann Gabriel Lotter.

An Amtmann zu Colditz.

No. CXLVIII.

Zeugnüs.

Wir Sebastian Metzsch vff Plohn vndt Reinsdorf, Churfürstl. Sächs. Haubtmann der Aembter Zwickau vndt Werdau, vndt Joachim Müller, Ambt-Schösser daselbst, bekennen hiermit gegenn menniglich, denen es zu wissen vonnöten, das in der am 12. Augusti iungsthin gehaltenen Churf. Sächs. Commißion, zwischen den edlen, gestrengen vnd ehrenuesten, Hioben von Milckau, vnd Julien von Weißbach, Churfl. Sächs. Rittmeistern, zu Alt- vnd Neuen-Schönfels clegern an einem, vnd Hansen von Schönfels zu Ruppersgrün, wegen dessen, das er an erlegung der peinlichen Uncosten oder Hengergeldes vnd Bewachung der Gefangenen bei seinen Erbgerichts-Unterthanen, so Clegern mit Ober-Gerichten vorwandt, Einhalt

thun

thun wollen, Beclagten andern Theils belangend, bemelte Clegerer Obergerichts-Vnterthanen, Leonhardt Opitzs, Michel Dietzs, Paul Schreiter, Michel Simon, Hans Beck, Thomas Hupfer vnd Michel Forberger zue Beyersdorf, gerichtlich freywillig gestanden vnd bekandt, das sie beiden Clegern die peinlichen Vncosten vnd Henger-Geldt, in allen peinlichen Fellen, beides so das Leben vnd den auch, so die ewige Landes-Vorweisung betreffen, zu erlegen schuldigk, Immaßen sie auch selbst einen Fall namhafftig gemacht, do des von Milckau Vater, Leonhard von Milckau, Churfl. Sächs. Hof-Rath, seliger einen Dieb, Martin Hupfer genandt, vf ervolgtes Vrtell vnd Recht des Landes ewig vorweisenn lassen, Zu solcher Vorweisung hetten Sie die peinlichen Vncosten vnd Henger-Geldt willig vorrichtet, wehren es auch zu thun schuldigk, Welches also, vf Clegerer Bittenn, bei den actis registrirt, vnnd Hioben von Milckau vf sein Ansuchen dieser gerichtliche Schein unter vnsern der Commissarien vorgedruckten angebornen vnd gewöhnlichen Petschaften vnd Subscriptionen ertheillet worden, Jedoch Vns vnd Vnsern Erben ohne Schaden, Actum den zehenden Septembr. Anno 1612.

Sebastian Metsch. Joachim Müller.

No. CXLVIII. A.

Anno 1613. hat Hanns von Schönfels auf Rupersgrün, vor sich und wegen seiner Unterthanen zu Stein, Rutzendorf und Unternaumarck, wider Julium von Weißbach und Job von Milckau, uf Neuen- und Alten-Schönfels, beym Ober-Hof-Gerichte Beschwerde geführet, daß obschon diese nur die bloßen Ober-Gerichte auf ihren Güthern haben wollten, auch wegen letzt beschehener Rechtfertigung seinen Erb-Gerichts-Unterthanen viele Unkosten abgefordert, dennoch solche, der Landes-Ordnung gemäß, nicht liqvidiret hätten, noch die schuldigen Specificationes von ihnen zu erlangen wären. Weßhalber derselbe seinen Erb-Gerichts-Unterthanen anbefohlen, die verlangten Unkosten bey iedern Erb-Richter einzulegen, und wenn das Verzeichniß ihnen zugestellet, auch die Liqvidation den Landes-Gesetzen gemäß befunden worden, solche auszuzahlen. Es sey aber der von Weißbach, unbegrüßet seiner, in seine Erb-Gerichte nach Rutzendorf gefallen, habe einen Unterthanen in gefängliche Haft nehmen, und wie einen Uebelthäter nach Schönfels führen, auch die anderen, als ob sie Leib und Leben verbürdet, in ihren Häusern suchen lassen, daß sie vor Gewalt nicht sicher wären, noch ihre Fröhne verrichten, und ihre Haushaltung bestellen könnten. Deßgleichen

gleichen der von Milckau ebenfalls unternommen, und die Erb-Gerichts-Unterthanen zu Stein, ohne vorhergeschickte Liqvidation, in Gehorsam behalten, auch von ihnen große Strafen und Unkosten erzwingen wollen. Da er nun verbunden, seiner Erb-Gerichts-Unterthanen sich anzunehmen und solche thätliche Einfälle zu verhindern; So wolle er um ernstliche Pönal-Inhibition bitten, wie er denn zugleich nachfolgende Responsa beygefüget. Beklagter hingegen hat sich auf ein de dato Dreßden am 5. Dec. 1612. an den Hauptmann und Schösser in Zwickau gnädigst ergangenes Rescript berufen, worinnen enthalten, daß, weiln die Unterthanen zu Rutmannsdorf und Beyersdorf, die Bewachung der Gefangenen und Contribution zu den peinlichen Uncosten, auch in ewiger Landes-Verweisungs-Fällen, nacher Schönfels zu verrichten, eingeräumet, es bey der an den Gerichts-Herrn zu Ruppersgrün gethanen Inhibition, daß er die Leute derowegen mit Straf-Geboten und sonst unbeläftiget lassen solle, sein Verbleiben habe, folglich ihme, solches also zu thun, nochmals bey nahmhafter Strafe auferleget worden und wofern er selbst zu diesen Unterthanen, ihme in Ober-Gerichts-Fällen auch die Wache und Anlagen zu leisten, ein Recht zu haben vermeine, solches binnen Sächsischer Frist ausführen solle.

No. CXLIX. A.

Vnnser freundtlich Dienst zuvorn, Gestrenger, Ehrenvhester guter freundt, auf ewer an Vns gethane frage, erachten wir in rechten zu erkennen sein, Haben Julius von Weißbach vnndt Job von Milckaw auf neuen vnndt alten Schönfels, die obergerichte vber etliche euere Vnterthanen, vnndt dieselben bis dahero in peinlichen falle, aus altem herkommen, mit der wache, folge, auch zulage des henckergeldes vnndt andern peinlichen vncosten belegt, vnndt als vor wenig wochen ein vbelthäter mit dem schwerdt vom leben zum tode gebracht, haben dieselben obergerichtsherren an sitz, wechter, henckergelde, vnndt was die gerichtspersonen, als der galgen gefertiget vnndt aufgesetzt, sonderlich wie die peinliche gerichte geheget, verzehret, auf anderthalb hundert gülden von den gesambten obergerichts-vnterthanen pro rata gefordert. Wann nun gleich obbemeldete Obergerichts-Herren, solche gewonheit, wegen einforderung des henckergeldes vnndt andern peinlichen gerichts-vncosten, von etzlichen eueren erbgerichts-vnterthanen, einzufordern hergebracht, vnndt sie einen, uff eueres erbgerichts-vnterthanen verwegerung, vnndt das er eine richtige Liqvidation derselben begehret, gefengklichen eingezogen. Dennoch aber vnndt dieweil keiner sein eigen

richter sein sohl, vnndt ohne vorgehende liqvidation vnndt bekendtliche forderung, jemandt vortheilet werden magk, auch dieser euer vnterthaner, in euere erbgerichte gehörigk, So hette den Obergerichts-Herren ihnen selber in ihrer eigenen sachen zu verhelffen nicht, sondern ihre forderung vor euch, dem Erbgerichts-Herrn, gebührlich anzubringen, daselbst liqvidiren, Vnndt was sich dann in richtigkeit befinden wirdt, vermittelst euerer hülffe, wieder die widerspenstigen zu suchen gebühret, vnndt seindt sie eueren gefangenen vnterthanen alsobaldt der gefengklichen hafft, auf vorgehende caution de judicato solv', zu erlassen schuldigk, vnndt da ihr die Obergerichts-Herren, wegen ihres gewaltsamen beginnens an eueren vnterthanen, anspruchs zu erlassen nicht gemeinet, So ist euch solches an Churfl. Sächs. Oberhof-Gerichte gebührlichen anzubringen vnbenommen. von rechtswegen, Vhrkundtlichen mit Vnserem Innsiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior vnndt andere Doctores der Juristen-Facultet inn der Vniversitet Leipzigk.

Dem Gestrengen, Ehrenvhesten Hansen von Schönfels auf Ruppersgrühn, Vnnserem guten freunde.

No. CXLIX. B.

Vnnseren gruß zuvorn, Ehrsame gute gönner, auf ewere an Vns gethane frage, erachten Wir in rechten zu erkennen sein, hat vmb die pflege bey euch eine ledige gemeine Weibsperson vnndt scortum sich aufgehalten, welche öffentliche vnzucht getrieben, vnndt derowegen zu Schönfels gefengklichen eingezogen, eine woche oder etliche also gehalten, vnndt ein vrthell ihrentwegen geholet worden, Aber weil nichts peinliches wider sie erkandt, vielweniger einige straafe vortheilet, oder peinlich angegriffen worden, ist sie endtlichen wiederumb losgelassen worden. Ob nun wohl bey euch, durch eine bestendige gewonheit, eingeführet vnndt hergebracht, das wann zu alten Schönfels eine peinliche rechtfertigung ergangen, ihr neben andern vnterthanen vnndt dorfschaften die vncosten, vnndt was nothwendig darauf gewendet werden müssen, allesampt pro rata abtragen müsset. Dennoch aber vnndt weil, wegen der gefangenen weibsperson, kein peinlicher Proceß noch rechtfertigung ergangen, vielweniger der scharfrichter wider sie gebrauchet worden, vnndt in solchen fällen ewer Juncker die vncosten, wegen innhabenden gerichte, vnndt dahero einnehmenden buhsen vnndt strafen, als ulus-fructus jurisdictionis, zu tragen vnndt zu entrichten schuldig, So ist auch

der

der von Milckaw, das begerete hencker-geldt in diesem fall von euch zu fordern, nicht befugt, sondern ihr bleibet damit billich verschonet. von rechtswegen, vhrkundtlichen mit Vuserem innsiegel vorsiegelt.

Senior vnndt andere Doctores der Juristen-Facultet in der Vniversitet Leipzigk.

Denen Ehrsamen, den einwohnern zur Liechten-Thannen, vnsern guten gönnern.

No. CXLIX. C.

Als zwischen denen Gemeinden zu Groß-Zschocher und Winddorf an einem, der Gerichts-Herrschaft allda am andern Theile, Leuterungs-Weise erkannt worden: Daß Beklagte mit Abstattung derer auf George Junghansens Inhaftirung, dessen Wiedererlangung, auch Inqvisition und Defension, sowohl Alimentation, Sitze-Gebühren und die zu Erbauung eines neuen Galgens verwendet worden, nicht zu verschonen, sondern es sind Beklagte solche insgesamt, in so weit ernannten Junghansens Vermögen zu deren Bezahlung nicht zureichend, Klägeren zu entrichten verbunden, sie könnten denn die vorgeschützte Verjährung wider den getroffenen Vergleich erweisen ꝛc. haben die Gemeinden ans Ober Hof Gerichte appelliret, und das erste Urthel bey Kräften zu erhalten gesuchet, nach welchem sie, in Ansehung der ihnen zustehenden natürlichen Freyheit, auch vor sie militirenden Landes Ordnung, mit Abstattung derer auf Annen Rosinen Götzinerin Inqvisition gewandten sämtlichen Unkosten, als auch dererjenigen, so auf George Junghansens Inhaftirung ꝛc. verwendet worden, zu verschonen und ein mehrers nicht, als was nach Vorschrift des Recesses zur Peinlichkeit und Vollstreckung der Execution erfordert worden, in soferne nicht des executirten Junghansens Vermögen darzu hinlänglich, welches solchenfalls pro rata bey diesen und obgemeldten Kosten einzutheilen, zu bezahlen schuldig. Worauf Term. Crucis 1737. reformatoria erfolget, daß es bey diesem Urthel zu lassen, es könnte denn die Herrschaft erweisen, daß die Gemeinde auch die übrigen Unkosten zu entrichten verbunden ꝛc. Auf der Gerichts-Obrigkeit Appellation, ist im Berichte angeführet worden: Die Gemeinde habe præsumtionem libertatis naturalis und die Landes-Ordnung vor sich, der Vergleich erwehne bloß die peinliche Unkosten und Hencker-Geld, begreife also nicht alle Inqvisitions-Kosten, die Zeugen hätten eydlich bekräftiget, daß anno 1693. verschiedene Inquisitiones daselbst geführet, und niemals etwas beygetragen worden, die Wieder-Erlangung sey culpa

& negligentia der Gerichte veranlasset, die Erbauung des Galgens aber ordentlicher Weise ad onera jurisdictionis gehörig ꝛc. Da denn zwar solche Sententz de publ. Dreßden am 18. April. 1739. pure confirmiret, jedoch de publ. 19. Sept. e. a. Leuterungs-weise reformiret worden, daß es nicht beym ersten, sondern dem andern Urthel zu lassen, und die Gerichts-Herrschaft mit dem im Ober-Hof-Gerichts-Urthel erkannten Beweise zu verschonen. Wobey es auch Leuterungs-weise de publ. 13. Febr. 1740. verblieben. Dergestalt die Gemeinden ihr Vorgeben der Verjährung erweisen müßen.

No. CXLIX. D.

Responsum

des hochlöblichen Schöppenstuhls zu Leipzig, an Johann Adam Knerrerten, Mense Maji 1730. ausgefertiget:

Ist anno 1693. zwischen dem Gerichts-Herrn zu Elsterau, und denen Unterthanen daselbst, auch zu Dorfwind, ein Erb-Register und Vertrag errichtet, und solcher von der Churfürstlichen Landes-Regierung zu Dreßden confirmiret worden, darinnen sub no. 10. dieses enthalten: Die peinlichen Unkosten und Hencker-Geld, tragen die gesamten Unterthanen bey dergleichen sich ereigneten Fällen und leisten die Gerichts-Folge. Und es hat, bey Menschen-Gedencken, allda kein Casus sich begeben, daß ein Delinqvent vom Leben zum Tode wäre gebracht worden, als bis jetzo, da ein in erwehnten Gerichten eingebrachter Dieb, nach allda verführter Inqvisition, mit dem Strange abgethan werden soll; Es will aber anjetzo Zweifel vorfallen, was in dergleichen Fällen zu denen Unkosten, sowohl der Gerichts-Herr als die Unterthanen, beyzutragen schuldig wären. Ob nun wohl diejenigen Unkosten, welche bloß auf die Inqvisition gegangen, ehe noch ein peinliches Urtel vorhanden, von dem Gerichts-Herrn bey diesem Casu, als welcher ohnedem regulariter, da er die Nutzungen von der Jurisdiction überkommt, auch dessen Onera zu tragen hat, bey eines Inqvisiten Dürftigkeit abzuführen sind. Dieweil aber dennoch, nach besagten Erb-Register, die Unterthanen zu denen peinlichen Unkosten und Hencker-Geld, sich schlechterdings verbunden, der Gerichts-Obrigkeit auch nicht entgegen seyn mag, daß über Menschen-Gedencken, ein oder der andere Casus, nicht vorhanden gewesen, gestalt eine Verjährung dißfalls nicht eher an zu laufen fänget, als bis ein gewisser Actus vorhanden, welcher ad exercitium gebracht werden kann, der aber allhier wegen Execution einer Todes-Strafe, ermangelt. So sind die Unterthanen, was bey Inqvisitionen auf die würckliche Peinlichkeit verwendet

wendet worden, überhaupt, also auch diejenigen, so zu Aufrichtung eines neuen Galgens erfordert werden, zu bezahlen verbunden, V. R. W.

No. CXLIX. E.

Friedrich August, König und Churfürst.

Hochgelahrte liebe Getreue: Was wir an euch, wegen genauer Examination derer von euch in denen Urteln oder Decisis zu moderirenden Unkosten, unterm 5. May a. c. rescribiret, dessen seyd ihr erinnert. Wie ihr nun demselben jederzeit gebührend nachzukommen habt; Also ist, so viel insonderheit die Untersuchungs- und Inqvisitions-Kosten anlanget, hierdurch Unser anderweites Begehren, ihr wollet, woferne aus denen euch zugeschickten Untersuchungs-Actis erscheinet, daß die Beamten, oder Gerichts-Obrigkeiten, jemand ohne gnugsame Ursache, zur Untersuchung, oder Inqvisition gezogen, oder die Sache ohne Noth weitläuftig gemacht, oder zur Ungebühr verzögert, oder in der Liqvidation derer Kosten, welche allezeit denen Actis beyzusetzen, die Tax-Ordnung überschritten hätten, darauf bey Abfassung derer Dassorum oder Urtel mit Fleiß attendiren, und in denen letztern Fällen, sowohl denen Richtern den unpaßirlichen durch ihre eigene Schuld gehäuften oder verursachten Verlag aberkennen, als die Unkosten behörig mäßigen, in dem erstern Falle hingegen ihnen gar keine Kosten zusprechen, vielmehr nach Befinden sie selbst, oder die verleumderischen Denuncianten, darein verurtheilen. Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Dreßden den 6. Julii 1751.

E. L. von Gersdorff.
Carl August Neefe S.

No. CL.

Vortrag, bey Errichtung eines neuen Hoch-Gerichts zu Frohburg, 1748.

Erbare, gute Gönnere!

Wenn man bey außerordentlichen Vorfallenheiten reden soll, so ist es zwar billig, von etwas sonderlichen zu handeln, welches der Aufmercksamkeit würdig ist, und welches mit der Handlung selbsten, die man vorhat, übereinstimmet, Ich hingegen gedencke dennoch, der Versammlung nicht mißfällig zu seyn, wenn ich, bey gegenwärtiger außerordentlichen Verfallen-

heit, nur von etwas allgemeinen, nehmlich davon: Daß der Wahn der Menschen ein unvermeidlich herrschender Tyranne sey, zu reden, mir vorgesetzet habe. Selbst diese gegenwärtige Versammlung, der Aufzug dieser erbaren Zunft, die Art und Weise unserer Verrichtung, die Vorsicht unserer Handlung und die mit so vielen Umständen verknüpfte Arbeit, veranlassen mich zu dieser Betrachtung, weiln wir ietzt eine solche Handlung unternehmen, wegen der ich, weder eine Ursache, noch Endzweck, unserer ietzigen so ausschweifenden Bemühungen auszuführen wissen würde, als diese: daß der Wahn der Menschen solches einmahl erfordere. Wir errichten heute ein Hoch-Gerichte: Eine solche Stätte, da die erwürgeten Cörper der bestraften Missethäter, Zeugnisse von der Gerechtigkeit ablegen sollen. Warum sollte die Erbauung einer solchen Richt-Stätte nicht eben in der Stille und Ordnung geschehen können, wie bey Errichtung eines andern Gebäudes? Schedelstätte sind stumme Buß-Prediger. Feimstätte und Richt-Plätze, sind Schrecken-Bilder ruchloser Gemüther. So muß demnach die Erbau- und Errichtung solcher Richtstätte, nichts anrüchtiges würcken können, weil sie ein unentbehrliches nöthiges Gute sind. Wie ist es denn müglich, bey einen so nöthigen Guten, als Rad und Galgen, Brand-Säulen und Rabenstein sind, denjenigen vor ehrloß zu achten, der solche errichtet? Bleibt nicht die Erde unschuldig, auf welchen ein Ehrloser stehet? Warum sollte ein ehrlicher Mann an seinen Ehren Schifbruch erleiden, wenn er ein Holtz errichtet, an welchen ein unehrlicher Sünder hangen soll? Ist nicht das Holtz, ehe es zum Gebrauch des Hoch-Gerichts bestimmet ist, untadelhaft, und der Raum, auf welchen solches Gericht gesetzet wird, ein unbescholtener Ort, wie mag es demnach möglich seyn, uns eines Vorwurfs zu befahren, wenn wir der Gerechtigkeit die Hand bieten, und ein so nöthiges Gute befördern? Doch, so scharfsinnig und gegründet auch diese Bewegungs-Ursachen würcklich sind, die vorgefaßte Meynung des Volcks zu verdrängen; So ohnmöglich ist es gleichwohl, den einmahl herrschenden Wahn der Menschen zu bestreiten. Der Wahn der Menschen ist die innerliche Meynung und Urtheil, von einen sich selbst gemachten Werth oder Unwerth einer Person oder Sache: Von diesem Werth oder Unwerth hanget hernach die Achtung ab. Von dieser entweder die Verehrung oder die Geringschätzigkeit und Verachtung, und von diesen allen die Ehre. Die Ehre ist die gute Meynung anderer Menschen von uns. Weder Reichthum noch Gewalt, weder Hoheit noch Herrlichkeit, weder Alter noch Schönheit, oder ein anderer Glücks-Zufall, kann alleine, in den

Wahn

Wahn der Menschen, die Ehre des andern befestigen, wenn es nicht eine von uns gefaßte gute Meynung, von unserer Tugend oder Vergnüglichkeit zugleich ohne Zwang thut. Fürsten können zwar die Handlungen ihrer Unterthanen, welche äußerlich geschehen, durch Gesetze einschräncken und regieren, aber den Wahn der Menschen kann kein Gesetz bändigen. Denn, er verbirgt sich in sich selbst. So wenig Obrigkeiten über die Gedancken derer Unterthanen richten oder darüber gebieten können, in soferne selbige sich nicht durch die That selber äußern, so wenig mag der Wahn der Menschen, durch Vorschrift oder Vernunft-Schlüsse, auf etwas gewisses gesetzet werden, weil er unergründlich ist. Je mehr aber bey denen mehresten Menschen unserer Mit-Bürger die Vernunft genüglich aufgekläret, und der von Natur eigenwillige Wille sattsam gebessert ist, um so viel allgemeiner ist der herrschende Wahn. Je unvermeidlicher hingegen in der menschlichen Gesellschaft ist, Menschen zu gefallen, oder doch nur nicht mißzufallen, weil aus ein oder den andern sich entweder Liebe oder Haß, und nach den Maaße der Liebe und des Hasses, die willige oder unwillige Dienst-Pflicht sich folgert, desto unentbehrlicher ist es, den Wahn der Menschen, er sey nun gerecht oder ungerecht, auf eine solche Weise uns zu- oder von uns abzuwenden, daß unsere Achtung dadurch nicht leiden, oder unsere Beqvemlichkeit empfindlich eingeschräncket werden müsse. Und eben darum ist der Wahn der Menschen unvermeidlich herrschend. Der Wahn der Menschen ist nicht durchgehends gleich gesittet und gerecht, darum ist er einem Tyrannen gleich. Wie ein solcher nach der ungestümen Hitze seines Zorns ohne Recht und Regul urtheilet, und ohne Gehör verdammet, so herrschet auch der allgemeine Wahn der Menschen, vielfältig ohne Vernunft und Billigkeit. Er gleichet einem reißenden Strome, der, was ihn aufhalten will, zu Boden reißet, und ie weiter er sich fortwältzet, immer desto stärcker wird. Er ist unvermeidlich, so lange Menschen einander ungleich sind, und so lange Menschen in der öffentlichen Geselligkeit anderer Menschen leben, und die der Natur der Geselligkeit gleichkommende Hülfe bedürfen, und Achtung und Liebe verlangen. Dieser Wahn ist theils allgemein, so ferne die Beurtheilung, so davon abhanget, allgemein ist, oder er ist theils nur einem Orte und einer Gesellschaft gemein, soferne nehmlich die Personen des Orts und der Gesellschaft daran gebunden sind. Es ist also nöthig, die Sitte des Orts, an welchem wir leben, zu beurtheilen, um den daselbst herrschenden Wahn, weder durch unser der Sitte des Orts nicht gleichkommendes Betragen, wider uns zu reitzen, noch auch durch allzufolgsames Nachgeben, die

Schwach-

Schwachheit unserer Einsicht zu verrathen, und die Achtung gegen uns zu verringern. Hier an diesem Orte, reden wir von dem allgemeinen Wahne der Menschen. Nach diesen Wahn haben die mehresten Menschen die Meynung, das Hoch-Gerichte sey ein ehrloser Ort. Wer Hand anschlage, solches zu bauen, verlöhre seine Ehre. Die erbaren Zünfte leiden keinen Verunehrten. So können ja also erbare Zünfte, die Hand an einen solchen Bau nicht anlegen? So können hinkünftig gar keine Hoch-Gerichte und Richtstätten erbauet werden? Dieses folgert sich nicht, denn man kann den Wahn, welcher vielmals an dem äußerlichen kleben bleibet, auch durch äußerliches Bezeigen zufrieden stellen. Der Wahn der Menschen kommt dem Sinnbilde eines solchen Krancken bey, welchen die Einbildung kranck machet, und welcher anders nicht, als durch Bilder, die seiner Einbildungs-Kraft zuträglich seyn, geheilet werden kann. Auf eben diese Weise kommen wir auch heute an diesem Orte dem Wahn der Menschen zustatten. Wir haben eine gantz erbare Zunft des Zimmer-Handwercks versammlet, diese habe ich, als die obrigkeitliche Person hiesigen Gerichts, auf diesen Ort geführet, wir haben uns alle vereiniget, das Tage-Werck, mittelst dessen ein Hoch-Gerichte erbauet werden soll, mit zusammengesetzten Kräften zu vollbringen, ich selbst werde Hand anlegen, mir wird der Ober-Meister, und diesem alle andere Meister und Gesellen folgen: So machet diese Arbeit, weil sie von uns allerseits verrichtet wird, nicht ehrloß? Nein! Warum? nicht deßwegen, weil Kayser Carl des V. Reichs-Gesetz uns von allen Vorwurf befreyet, sondern der Wahn der Menschen spricht uns frey, weil die Obrigkeit selbst, weil eine gantze Zunft die Hand zu Wercke leget, so mag weiter kein Vorwurf statt finden. Ist dieses gegründet oder nicht? Urtheilet selbst meine Freunde, nach dem Maaße der Vernunft, so einem jeden gegeben ist. Wie dem auch sey? so bestätigen wir demnach selbsten durch unsere That, mit welcher wir uns in diesen Zeit-Punct beschäftigen, und also dem gemeinen Wahne nachgeben: daß der Wahn der Menschen ein unvermeidlich herrschender Tyranne sey. Da wir nun solchergestalt, zum Wercke selbsten zu verschreiten, im Begriffe stehen, so gebiete ich, als verordneter Gerichts-Director, der hiesigen adelichen Hardenbergischen Gerichte zu Frohburg, Innhalts des 215. Art. Kayser Carl des V. peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, bey Strafe einer Marck Goldes, halb der Obrigkeit, und halb dem Geschmähten verfallen, daß niemand, wer der auch sey, an denen Ober- und andern Meistern, auch Gesellen der vorhandenen Zimmerleute und allen andern Personen, so ihnen an die Hand gehen, sich im

aller-

allergeringsten vergreife, noch selbige beschimpfe, schmähe oder lästere, vielweniger ihnen, weder jetzo noch künftig, etwas vorwerfe, sondern sie, so lange sie an diesen Hoch-Gerichte arbeiten, ungekränckt, auch frey und ungehindert zu- und abziehen lasse, mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, daß wer wider dieses Geboth, über lang oder kurtz handeln wird, mit jetztgedachter Pön, oder auch nach Befinden mit höherer Strafe beleget, dagegen dem Geschmäheten aller Vorwurf, an seinen Ehren und guten Leumuth, auch ehrlichen Zunft-mäßigen Handwercke, unschädlich seyn solle. So fertiget nunmehro dieses gantze Werck, im Nahmen des hochheiligen dreyeinigen Gottes, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des heiligen Geistes, getrost. Fördert dadurch die Ehre der göttlichen Majestät, zu Handhabung der Gerechtigkeit, und seyd versichert, daß der obrigkeitliche Schutz mächtig genung seyn soll, euch bey dieser Arbeit, von allen widrigen Zufällen sicher zu stellen. Ich selbsten, schlage zu eurer Aufmunterung, nunmehro die erste Hand an, ihr aber werdets vollbringen. Bittet im übrigen Gott, daß er euch behüte vor bösen Gerichte.

Anrede bey Wieder-Abführung der Handwercker.

Erbare gute Gönner!

Das Werck, welches wir zu Errichtung dieses Hoch Gerichts angefangen, ist nun vollbracht. Dahero ist nichts mehr übrig, als daß ich die bey diesem Baue versammlet gewesene Gewercken, wiederum zurück begleite. Ehe ich dieses thue, statte ich billig, im Nahmen der hiesigen hochadelichen Gerichts-Herrschaft, sämtlichen Gewercken und denen, die bey diesem Baue Hand angeleget, gebührenden Danck ab. Ich rühme zugleich deren Fertigkeit und bezeigte gute Eintracht, ihre Willfährigkeit und ein muthiges Vollbringen. Ich füge diesem Dancke noch die Versicherung hinzu, daß, wie die hochadeliche Gerichts-Herrschaft, an richtiger Vollbringung dieses Werckes, einen gnädigen Wohlgefallen tragen, sie auch solches bey vorkommenden Gelegenheiten, gegen einen jeden, der Gebühr nach, zu vergelten, unvergessen bleiben werde. Und da wir also diese Richtstätte verlassen, so dancke ein jeder seinem Schöpfer, der uns Obrigkeiten, und durch diese Ruhe und Sicherheit im Lande gegeben hat, diese verehret, und wünschet zugleich mit Andachts vollen Hertzen: **Gott segne den König.**

No. CL. A.

Anrede, an das, zu Aufrichtung eines neuen Galgens, reqvirirte Zimmer-Handwerck von Schkeuditz.

Ehrsame, günstige Meister und Gesellen.

Demnach auf des hiesigen Gerichts-Herrns, des hochwohlgebohrnen Herrns, Herrn Johann Friedrichs von Ponickau, auf Trachenau, Großzschocher und Wintdorf, Königl. und Churfl. Sächs. hochbestallten Cammer-Junckers, an euch ergangene Reqvisition, eine neue Feimstätte, zu Bestrafung derer Missethäter, und zu Bestätigung des nur wohlbesagten Herrn Cammer-Juncker von Ponickau, an hiesigem Orte zustehenden hohen Gerichts aufzurichten, ihr euch willig eingefunden, auch von mir, d. Z. bestallten und verpflichteten Gerichts-Directore, solches dem Herkommen und der Gewohnheit nach, mit gesamter Hand zu bewerckstelligen, anhero aufgeführet worden seyd; So erkenne ich zuförderst im Nahmen und von wegen hochgedachten Gerichts-Herrns, euer williges Erscheinen mit gebührenden Dancke; Damit aber diese zur Ehre Gottes, und zu Handhabung der Justitz gereichende Arbeit, desto besser, und ohne Hindernüß von statten gehen möge; So gebiete ich hiermit Gerichts wegen, daß niemand, wer der auch sey, weder an denen allhier anwesenden zunftmäßigen Ober- und andern Meistern des ehrsamen Handwercks derer Zimmerleute von Schkeuditz, noch ihren Gesellen, sich im allergeringsten vergreife, noch selbige schimpfe, schmähe, oder lästere, vielweniger ihnen jetzo und künftig, etwas vorwerfe, sondern sie, so lange sie an diesem Gerichte und Feimstätte arbeiten, ungekränckt, auch frey und ungehindert zu- und abziehen lasse, mit der ausdrücklichen schweren Verwarnung, daß, wer wider Verhoffen, dargegen zu handeln sich gelüsten lassen möchte, sowohl der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, Kayser Carls des Vten, als auch denen Sächsischen und andern Rechten gemäß, zu unausbleiblicher Strafe gezogen, und dennoch solches denen Geschmäheten, an ihren Ehren, guten Leumuth, und ehrlichen Handwerck, gantz unverletzet und unschädlich seyn soll; Es legen demnach gegenwärtige Ober- und andere Meister, des ehrsamen Handwercks derer Zimmerleute von Schkeuditz, nebst ihren Gesellen, nunmehro im Nahmen Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, Hand an, und verrichten dasjenige mit unerschrockenen Muthe, was ihnen bey Errichtung dieses Gerichts und Feimstätte, samt und sonders zu thun und zu verrichten, zustehet und gebühret, leben dargegen der ungezweifelten Hoffnung und Zuversicht,

versicht, daß ihnen der versprochene obrigkeitliche Schutz und Hülfe, niemals entstehen, sondern gegen männiglich wiederfahren soll. Ich aber wünsche von Hertzen, daß diese Arbeit glücklich von statten gehen möge. Und weil das erbare Handwerck von mir verlanget, daß im Nahmen und von wegen hiesigen hochwohlgebohrnen Gerichts-Herrns, ich bey Aufrichtung dieser Feimstätte und hohen Gerichts, zuerst Hand anlegen möchte; So thue ich hiermit den ersten Hieb, und mache damit den Anfang zu dieser vorhabenden, Gott gebe! glücklichen Arbeit, mit Verhoffen, es werde das erbare Zimmer-Handwerck mir alsofort nachfolgen, und was es hierbey zu verrichten hat, ungesäumt und mit allem Fleiße verfertigen.

Anrede bey Abführung des Zimmer-Handwercks.

Nachdem nunmehro das erbare Handwerck derer Zimmer-Leute, nebst ihren Gesellen, die an diesem Gerichte erforderte Arbeit, Gott Lob! glücklich vollbracht; Als wird der hochwohlgebohrne Herr, Herr Johann Friedrich von Ponickau, Königl. und Churfl. Sächsischer hochbestallter Cammer-Juncker, als hiesigen Orts Erb-Lehn- und Gerichts-Herr, sich solches wohlgefallen lassen. Ich aber habe gegen denselben des Handwercks Fleiß, sowohl auch gehaltene gute Ordnung und Einigkeit, gebührend zu rühmen, und statte in seinen Nahmen, ihnen allerseits hiermit freundlichen Danck ab. Und gleichwie unter desselben obrigkeitlichen Schutz, sie anhero aufgeführet worden; Als bin vorjetzo im Begrif, sie gleichfalls unter selbigem wieder abzuführen und zurücke zu begleiten.

No. CLI.

Actum Groß-Zschocher, den 16. May 1730.

Als ich, der Gerichtshalter, mich heute Morgens um 8. Uhr, dem mit Meister Christoph Landmannen, Zimmer-Meistern, genommenen Verlasse nach, eingefunden, habe ich das gesamte Zimmer-Handwerck von Schkeuditz bereits auf dem Herren-Hofe, vor der Brücke, Glieder-weise rangiret, zusammen 54. Mann, Meister und Gesellen, in jedem Gliede 3. Mann, und vor dem Troupp den einen Ober-Meister, mit einem langen Maaß-Stabe stehend, vor demselben aber den andern Ober-Meister, Simon Sperlingen zu Pferde haltend, angetroffen, und hatten die andern Meister und Gesellen, ihre Zimmer-Aexte vor sich auf die Erde, mit dem Helme von sich ge-

strecket; Wie nun ich mich zuförderst mit nur ermeldten Meister Simon Sperlingen, wegen des Zuges, wie dabey procediret werden, und wo derselbe zugehen solle, in der großen Herren-Stube ein wenig besprochen, habe ich denselben angetreten, und besagtes Zimmer-Handwerck von Schkeuditz, zu Verfertigung des bedürfenden neuen Hoch-Gerichts, oder Feimstätte aufgeführet, wie folget, als:

1) Ritte der hiesige herrschaftliche Jäger, Johann Rocke.
2) Folgete ich, der Gerichtshalter in meinem Wagen.
3) Hinter demselben giengen Richter und Schöppen zu Fuße.
4) Dann folgete ein Chor Musicanten.
5) Nach diesem kam der Ober-Meister des Zimmer-Handwercks, Simon Sperling zu Pferde.
6) Hinter dem Ober-Meister gieng einer von denen Gesellen, Gottfried Krache, welcher aus Großzschocher bürtig, und trug eine hellpolirte Axt mit roth- und gelben Bande gezieret, mit welcher ich, der Gerichtshalter, den ersten Hieb, in das zum neuen Hoch-Gerichte angeführte Holtz, thun sollte, und endlich
7) beschloß das Handwerck, Meister und Gesellen, Glieder-weise, mit denen Aexten auf der Achsel, und die Schneide oder Schärfe der Axt in die Höhe gerichtet, unter Anführung des andern Ober-Meisters, welcher den langen Maaß-Stab in der rechten Hand trug.

Wie wir nun an dem Orte der neu aufzurichtenden Feimstätte angelanget, wurde von Meistern und Gesellen, um die daselbst gelegenen Stücken Holtz, ein Creyß geschlossen, und ich, der Gerichtshalter, von dem Ober-Meister Sperlingen, dahinein geführet, da ich denn nach meinen Eintritt vorstehende Anrede an Meister und Gesellen gehalten, welche der Ober-Meister mit kurtzen Worten beantwortete: Wenn dieses erfüllet würde, was ihnen anietzo von mir versprochen worden, so wären sie bereit, der an sie ergangenen Reqvisition zu Folge, das bedürfende Hoch-Gerichte, aus gegenwärtigen hierzu angeführten Holtze aufzurichten. Diesemnach präsentirte der Ober-Meister Sperling, mir die von dem Gesellen Krachen, ihm nachgetragene sauber polirte und mit roth und gelben Bande gezierte Axt, und als ich die hierzu angeschaften neuen Handschuhe angezogen, hieb ich mit der Axt in das eine Stücke Holtz, daß die Axt in dem Holtze stecken blieb, zog die Handschuh wieder aus, und legte solche auf die Axt; dann folgete der Ober-Meister Sperling, zog diese Handschuhe gleichergestalt an, und that den andern Hieb mit seiner Axt, zur Rechten der meinen, und zur Lin-

cken

cken derselben, hieb der andere Ober-Meister seine Axt, sodann folgten alle übrige Meister und Gesellen, mit Einhauung ihrer Aexte in die vorhandenen sämtlichen Stücken Holtz, und ein jeder ließ die seinige stecken; dem Ober-Meister aber, wurden die Handschuhe, benebst der neuen Axt, nach Handwercks-Gebrauch überlassen; So bald sie nun dem Herkommen nach, um diese Gegend eine Schnure gezogen, und damit den Zulauf des Volcks abwehren wollen, brachten sie das Holtz auf das Lager, und fiengen mit gesamter Hand an, dasselbe zuzuhauen und auszuarbeiten, und weil sie auf heute damit fertig zu werden, sich nicht getrauen, so ist verordnet worden, daß der Richter, Tobias Rauchmaul, das Handwerck morgenden Tages nach vollbrachter Arbeit, und nach vorher an sie abgelegter Anrede mit klingenden Spiel wieder abführen, und bis auf den Herren-Hof zurück begleiten soll. Actum &c.*

*) Es wird einigen Lesern angenehm seyn, zu wissen, daß Herr D. Christian Gottlieb Roitzsch, weiland vornehmer Rechts-Consulent allhier, mein annoch Verehrungs-würdiger treuer Anführer zu einer redlichen Praxi, die erstere und Herr D. Friedrich Lebrecht Stoltze, berühmter Rechts-Consulent hieselbst, auch des hochlöblichen Ober-Hof-Gerichts und Consistorii Advocatus, die letztere Rede gehalten habe.

CAP. VIII.

Von Behaupten und Erhalten der zustehenden Gerichtsbarkeit.

§. LXXXVII.

Welches geschiehet, theils durch rechtliche Klagen.

Wie kann man sich demnach verwundern, daß über diese besondere Gerechtsame, welche mit so großer Verwirrung und Ungewißheit verknüpfet ist, in älteren und neueren Zeiten, beständige Streitigkeiten entstanden sind und noch täglich erreget werden. Die Veranlassung darzu ist bereits im vorherigen sattsam angezeiget zu finden. Wie ein jeder Gerichts-Herr Ursache hat, keine unternommene Beeinträchtigung gelaßen anzusehen, sondern alsbald darwider feyerlichst zu protestiren; Also erfordert des andern Schuldigkeit, den dißfalls begangenen Irrthum in Zeiten zu erkennen, oder doch gründlich zu erforschen, in wie ferne er vermögend seyn dürfte, sein Verfahren zu rechtfertigen, und den Beweiß des vermeinten Befugnisses, mit guter Würckung, rechtlich zu verführen. Findet nun derselbe hierbey den Mangel der benöthigten Urkunden und tüchtiger Zeugen, so verbindet ihn die Liebe zur Gerechtigkeit und Erhaltung des freundnachbarlichen Vernehmens, auch seine Ehre und Gemüths-Beruhigung, allerdings dahin, daß er, dem Beschwerde führenden Nachbar, die Versicherung gebe, es solle hinfüro nicht mehr geschehen, noch jetziges Unternehmen, als eine possessorische Handlung, angesehen werden. Hieraus entstehen die sogenannten Reverse, welche hohe und niedere Landes- und Gerichts-Herren, einander ausstellen, und dadurch denen besorglichen Streitigkeiten gebührend vorbeugen. Wie denn sattsame Exempel vorhanden sind, da sogar die Landes-Fürsten ihren Vasallen dergleichen

ertheilet und diese wohlhergebrachte zustehende Gerechtsame zu erhalten suchen [265]. Bey denen Unter-Obrigkeiten, welche die Ober-Gerichte ausüben können, sind dergleichen Reverse desto mehr im Gebrauch, wodurch eine der andern zustehende Gerechtsame in ihrer Kraft erhält, und alle besorgliche Vermuthung einiger Eingriffe abwendet [266]. Es haben selbige eben die Kraft und Würckung wider alle künftige Besitzere derer Güther, in Ansehung deren sie ausgestellet worden sind, als die durch rechtliche Urtel auferlegte caution de non amplius turbando haben kann, so derjenige ausfertigen muß, welcher den andern in seiner Gerichtsbarkeit, oder sonst einigem wohlhergebrachten Befugnisse turbiret hat. Wie denn eine am 11. Sept. 1723. ertheilte Weisung dergestalt abgefasset worden: Dieweil beklagte Gemeinde zu Horburg geständig, daß sie, durch die angegebene Pfändung, die Bosischen Gerichte zu Ermlitz turbiret; So wird dieselbe, solcher Beginstigung halber, um 2. Neu-Schock bestrafet, und ist überdiß ermeldten Gerichten, einen Revers auszustellen, auch die verursachten Unkosten zu erstatten schuldig. Daferne aber die um sich greifenden Gerichte, dergleichen zu ertheilen, Bedencken tragen, so wird freylich der turbirte Gerichts-Herr genöthiget, höhere Hülfe zu suchen, weiln die deßhalber resolvirte Pfändungen hierbey selten, ohne Thätlichkeit und Beschimpfung, abgehen können [267]. Es hat aber der klagende Parth wohl zu bedencken, welche Art des Processes am sichersten erwählet und was für ein Beweiß am leichtesten geführet werden könne. Den Besitz der Ausübung der Gerichtsbarkeit, von einigen Jahren her zum Grunde zu legen, hat zwar große Vortheile, indem dadurch die Endschaft der Sache weit eher zu befördern ist, als wenn aus einer Verjährung, oder Belehn- und Vererbung geklaget wird, weil in letzte-

265) Siehe hiervon die Beylagen sub no. CLII. conf. §. 7. Cap. III. diss. Schneideri, de turbatione jurisd.

266) Siehe die Beylagen sub no. CLIII.

267) Worvon in künftigen Capiteln, bey dem Besitzungs-Rechte und der Selbst-Hülfe, umständlicher gehandelt werden soll.

letzteren, nicht alle zu dem Ritter-Guthe gehörige Fluhren, so deutlich beschrieben, sondern vielmals noch gerichtliche Besichtigungen vorhero erfordert werden [268]. Nechstdem viele dergleichen Urkunden zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben, welche von einem Rechts-Collegio auf diese, von dem andern auf jene Weise geschiehet: Und besonders in Ansehung derer Zeugen, den Beweißführer seine Hoffnung vielfältig betrüget: Wie denn, bey dem, zwischen Johann Friedrichen und Johann Rudolph Flessen, Gebrüderen von Seilbitz an einem, dem Rathe und der Bürgerschaft der Stadt Oelsnitz am andern Theile, über etzliche unter ihnen geschwebete Irrungen, durch beliebte Vermittelung des Beamten zu Voigtsberg, de dato Oelsnitz den 4. May 1681. errichteten Vergleiche, ausdrücklich angeführet worden, daß jene zwar die Gerichte auf denen Stadt-Feldern, Wiesen und Fluhren, diß- und jenseits der Elster und des Dorfes Raschau, so zwischen und an den ihrigen gelegen, prätendiret und durch einige Urkunden verschiedene actus possessorios darthun wollen: Dieweil sich aber gefunden, daß solche Documenta, auf die Stadt und Bürger-Felder, so weit nicht zu extendiren wären; So hätten sie davon, nach gnungsam gethaner Vorstellung, gütlich abgestanden und nur die Gerichte, oberst und niederst, auf ihren und ihrer Unterthanen, auch Lehn-Leute, Feldern, Fluhren, Wiesen, Gemeinden und Straßen, soweit besagte ihre Güther und Fluhren gehen, zu behalten sich erkläret. Weßhalber der bishero streitig gewesene Punct, wegen des Raths Lehn-Leute, in denen Raschauischen Gerichten wohnhaft, dahin verglichen worden, daß solche erweißliche Lehn-Leute, auch deren Lehn-Stücke und Güther, besonders das Gottsmannische Guth und die Oltzanische Herberge, mit denen actibus voluntariæ jurisdictionis, als Kauf- Lehn-Briefen, Erbtheilungen, Qvittungen, Verzichten, Consensen und dergleichen, dem Rathe, jedoch daß solche Sachen, nicht auf den Raschauischen Gerichten, sondern aufm Rath-Hause, tractiret werden,

268) Von beyden Rechts-Mitteln ist vorher angezogene Dissert. Schneideri Cap. III. §. 1. 2. 3. 4. nachzulesen.

den, die Gerichte aber, in contentiosis, denen von Seilbitz gehörig seyn sollen: Ingleichen die letzteren ihre Lehn-Leute, so in Oelsnitz wohnen, und der Rath die in Raschau seßhaften, folglich reciproce, die Lehn-Stücke und Lehns-Gerechtigkeit betreffend, immediate vor sich citiren und das nöthige expediren mögen. Es muß ferner der Kläger, dessen Gerichtsbarkeit turbiret seyn soll, auch zur Sachen sich behörig legitimiren und darthun, daß ihme eine oder die andre Art der Gerichts-Uebung zukomme: Folglich ist ein Beklagter nicht verbunden, dem klagenden Ritter-Guths-Pachter, eher zu antworten und mit selbigen in Proceß sich einzulassen, bis dieser beygebracht hat, daß er die solchem Guthe anklebende Gerichtsbarkeit zugleich verpachtet bekommen habe. Weßhalber Hanns Ranischen, als er wider den Schösser zum Honstein vorm Ober-Hof-Gerichte Klage erhoben, weil dessen Land-Knecht, mit denen Schneidern zu Honstein, aus lautern Frevel, mit mördlichen Wehren und Waffen, in seine Gerichte zu Prossen gefallen, seinen Unterthanen aller Orten, auch sogar im Ritter-Guths-Hofe, aufgesuchet und vom Tenne aus seinen 4. Pfählen weggenommen, sowohl nachn Honstein geführet und ihn gefänglich halten lassen, durch einen Term. Luciæ 1616. ertheilten Abschied, auferleget worden, vor allen Dingen zu erweisen, daß er die Gerichte zugleich gepachtet habe [269].

§. LXXXVIII.

Theils vermittelst behöriger Protestation.

Ehe es nun zu rechtlichen Klagen würcklich kommet, pflegen mehrentheils schriftliche oder mündliche Protestationes vorher zu gehen, wodurch die Gerechtsame inzwischen ausdrücklich vorbehalten wird. In denen anhängigen Rechts-Händeln und bürgerlichen Processen haben dergleichen bloße Widersprechungs-Mittel, ordentlicher

269) Von welcher Verpachtung oben pag. 109. mehrere Nachricht anzutreffen ist.

licher Weise, schlechte Würckung, es müste denn ein Richter, den in seinem Verfahren begangenen Fehler, alsbald einsehen, oder den irrigen Wahn hegen, es wären, durch solches feyerliche bloße Protestiren, ihme eben sowohl die Hände gebunden, als wenn eine förmliche Appellation angehänget sey [270], oder ein Parth ließe, währenden Streite, etwas nur inzwischen, aus bewegenden Ursachen, freywillig, oder auf des Richters Ansinnen, dergestalt geschehen, daß es ihm an seiner rechtlichen Ausführung nichts schaden solle, weßhalber derselbe protestiret und alle zustehende Gerechtsame sich vorbehält, damit der Gegentheil daraus nicht eine stillschweigende Zufriedenheit erzwingen könne [271]. Bey solchen Fällen hingegen, wo die Zeit ermanglet, alsbald richterliche Hülfe zu erlangen, oder das Verfahren keinen Aufschub leidet, noch füglich gehemmet werden kann, ist es allerdings genung, durch solche Protestationes, seine Befugnisse zu erhalten. Wannenhero die, von dem Rathe zu Leipzig und Gerichts-Herrn zu Abt-Naundorf, an den Creyß-Amtmann d. d. 5. Aug. 1706. beschehene Vorstellungen in Beylagen sub no. CLIV.-- CLVII. gelesen zu werden verdienen. Und obschon an Seiten des Creyß-Amts um Vergönstigung der gewöhnlichen Feimstätte vorm Grimmischen Thore, zu Vollstreckung der zuerkannten Todes-Strafe, beym Rathe angesuchet worden, so hat doch selbiger zugleich prote-

270) Von dem wahren Ursprunge, der Eintheilung, und denen Bewegungs-Gründen der Protestationen, auch von wem und wider wen, ingleichen zu welcher Zeit, an was für einem Orte, und wie selbige eingewendet werden sollen, was für Kraft ihnen beyzulegen, und wie derer Privat- und hohen Standes-Personen Pro- und Re-Protestationes unterschieden sind, hat der vortrefliche JCtus, Herr Hof-Rath D. Georg Heinrich Ayrer, in seiner, de collisione protestationum illustrium, anno 1749. zu Göttingen geschriebenen Dissertation, mit großer Scharfsinnigkeit und auserlesenen Gründen, mühsam vorgetragen.

271) Anderer Arten allhier zu geschweigen, deren ofters ungeschickte Sachwalter sich bedienen, welche in D. Joh. Stranchii, de protestationibus, anno 1668. zu Jena gehaltener Disputation, umständlich beschrieben worden.

protestiret, daß es seinem allergnädigsten Herrn, an dessen hohen Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, unnachtheilig seyn solle. In Ansehung der gebetenen Vergönstigung des Durchpaßirens durch die Stadt und Absendung 15. Knechte, zu Begleitung der armen Sünderin, auch Assistentz bey Haltung des Creyßes, ferner der Aufwartung derer 3. Förster im Rosenthale, Kuhthurme und Connewitz aber, ist dergleichen Protestation nicht angehenget, sondern nur versprochen worden, solches Amts halber wiederum zu verschulden. Ebenmäßiges Ersuchen ist auch erfolget, an dem Orte des Gottes-Ackers, wo sonsten dergleichen Cörper hinbegraben werden, eine Grab-Stelle, vor die abgethane Missethäterin, zu vergönnen. Und bey Hegung des hochnothpeinlichen Hals-Gerichts, ist der Creyß, durch die von denen 3. Amts-Dörfern aufgebotene Folge, dergestalt geschlossen worden, daß die Folge von demjenigen großen Feld-Stein, oder Wacke, so oben beym Schloß seitwärts des Schilder-Häußgens rüber von der Gasse gelegen, und von dar an der Gasse hinunter, bis hinüber an des Land-Knechts Garten-Ecke rangiret, auch allezeit 5. Mann eine Stange gehalten, sowohl der Herr Commendant der Festung Pleißenburg, zu besserer Bedeckung des Schloß-Thores, noch 24. Mann Defensioner heraus rücken, und unter die Amts-Folge mit eintreten lassen. Wie denn dergleichen Protestationen mehrentheils, eine Ankündigung des bevorstehenden Processes zu seyn, und dieser oder jener Theil, bald hernach die rechtliche Klage anzustellen pfleget, damit das vermeinte Befugniß in gehöriger Uebung erhalten werde. Es ist aber selbige unnöthig und vergeblich, wenn der bescheidene Richter selbst, gleich anfangs, einen Revers ausstellet und darinnen bekennet, daß der andre ihme, aus bloßer Willfährigkeit und nachbarlicher Freundschaft, etwas verrichtet, oder geschehen lassen. Weßhalber E. Hochlöbl. Universität hieselbst am 8. Martii 1723. wegen des, mit Beysetzung des Nahmens an Galgen, öffentlich zu henckenden Bildnisses Johann George Lentzners, die von E. E. Hochw. Rathe beschehene Vergönstigung, daß solche Execution, an der vorm Grimmischen Thore dem

letztern zugehörigen Feimstätte, verrichtet werden möge, mit dienstfreundlichen Dancke erkennet und versprochen, daß solche der Raths-Gerichtsbarkeit zu keinem Nachtheil gereichen, sondern allenthalben unschädlich seyn, auch dieser Actus weder ratione der Hochstätte, noch Grund und Bodens, niemals vor ein Befugniß angezogen werden solle; Nebst dem Erbieten, bey vorfallenden Gelegenheiten solches hinwiederum, mit angenehmer Freundschafts-Bezeigung, zu erwiedern. Ingleichen haben die Gerichte zu Groß-Zschocher und Windorf, anno 1730. denen zu Knauthayn, Klein-Zschocher und Cospuden, nicht nur subsidiarische Reqvisition zugeschicket, sondern auch unterm 16. May e. a. annoch besondern Revers ausgefertiget, vermöge dessen selbige, die beschehene Bestellung einiger Mannschaft, zu Formirung und Besetzung des Creyßes bey der Feimstätte, vor eine nachbarliche Gefälligkeit erkannt, mit der Erklärung, daß solche weder denen Unterthanen zu einer Conseqventz gereichen, noch dem Gerichts-Herrn und seinen Nachfolgeren nachtheilig seyn, sowohl auf begebende Fälle, an Seiten ihrer, hinwieder also gehalten werden solle. Ja, es hat der Besitzer des Ritter-Guths Pombsen, am 27. Jan. 1724. ebenfalls, gegen die Gerichte zu Liebertwolckwitz, sich zu verreversiren, kein Bedencken getragen, derer bey ihnen arrestirten Delinqventen Vermögen verabfolgen zu lassen, weiln dergleichen, auf beschehenes Ersuchen, mit der entleibten Christinen Faustin und ihres Ehemannes Mobilien, in seine Gerichte geschehen sey. Wie denn auch anno 1604. am 19. Oct. Wolf Seling zu Reuth, an Nicoln von Schönberg zu Mylau und Weyssensandt, ein Protestation-Schreiben ergehen lassen, weil dieser Georg Volrath Metzschens zum Brunn, angebrachte Klage angenommen, dadurch seine Ober-Gerichte zu schwächen, diesen die Sache zu entziehen, und wider Recht in dessen Jurisdiction zu bringen, sich unterfangen habe, mit Bitte, Metzschen vor seine Gerichte zu weisen, widrigenfalls müste er, zu Stärckung und Erhaltung derselben, solches anderweit gebührlich suchen.

§. LXXXIX.

§. LXXXIX.

Theils durch gütliche Verträge.

Obwohl, nach dem alten Sprichworte, das Recht scheidet und der Vergleich sühnet: So kann doch denen Verträgen, wenn sie mit gründlicher Einsicht und Deutlichkeit abgefasset, auch gehörigen Orts bestätiget, sowohl ein Theil von dem andern nicht listiger Weise hintergangen worden, eben die kräftige Würckung, als denen rechtskräftigen Urteln, beygeleget werden, woferne darinnen keine zweydeutige Redens-Arten vorhanden, welche verschiedener Auslegung unterworfen, und allererst über den wahren Wort-Verstand, oder derer Partheyen dißfalls gehegte Absichten, spitzfündige Weitläuftigkeiten zu erörtern sind [272]. In vorherstehenden ist eine ziemliche Anzahl dergleichen Recesse, über entstandene Gerichtsbarkeits-Irrungen, allbereit angeführet zu befinden, auch, wegen der besten Mittel solche zu befördern, behörige Anzeige geschehen. Gütlicher Vergleich bricht das Recht und was ohne Zwang bewilliget wird, soll gehalten werden, auch darbey verbleiben, was die erwählten Unterhändler, oder Oberleute, ausgesprochen haben [273]. So großen Nutzen nun hierbey redlich gesinnte Anverwandte und Nachbaren bringen können, welche in Zeiten sich darzwischen- und alle dienliche Vorstellungen denen Partheyen ans Hertz legen, auch die überzeugenden Bewegungs-Gründe herfür zu suchen wissen: Wie denn dergleichen freundschaftliche Gesinnung und eifriges Bemühen, von uralten Zeiten her, in beständiger Uebung gewesen, auch der, unterm dato Sonnabend nach Marcelli 1557. von Heinrichen von Bünau zu Droßigk, Andreas Pflugk zu Lonis, George Vitzthumb zu Kanneborf, und Thilowen von Trotha, Stallmeister, abgelassene Brief, folgenden Innhalts ist: Wir seyndt inn glaubwirdiger Erfahrung kommen, wie das zwischen euch vnd vnserm auch lieben Schwager,

272) Siehe den zweyten Theil dieser Sammlungen pag. 19. 30. 36. 87. 281. 384. und den ersten Theil pag. 90.

273) Siehe das Böhmische Stadt-Recht, pag. 40, 119. 156 352. 367. 422. & 430.

Ohem vnd gutem Freunde, dem gestrengen vnd ernuehsten Heynrich vonn Witzlebenn zum Wundelsteynn eynn heftiger Widertheil auch dermaßen erwachsenn, daß die Sache derwegenn beyderseitz vor das Churfürstl. Hof-Gerichte gedigenn, welches wir als die Befreundte vngernn vernehmen, inn Erwegunge, das in einem gemeinen vnd wahren Sprichworte gesagt: Die Rechte scheidenn wol, aber süenen nicht, sondern oftmals allerley fernere Verbitterunge vnnd vnnfreundlich Nachdencken zu erregenn pflegenn, welchen allenn grundlichenn zuuortkommen vnd damit Eur beiderseitzs freundlicher Wille vnd vertrauen wiederumb zu vorigem stande bracht vnd erhalten, So haben Wir aus freundlicher gutter Wolmeynung vnndt Verwantniß, damit wir Euch beiderseitzs zugethann, nicht vnterlassen können, Euch derhalben in Schriften zu ersuchenn vnd bitten, daß Ihr euer angefangene Rechtferrigunge eyn Anstandt geben wollen, bissolange Ihr widderumb innerhalb Landes seyn werdett, da wir euch von beiden Theilenn an eynen gelegenen Ort vorbescheiden vnd neben anderen Freunden, die Ihr vns zugeben werdett, allenn menschlichen vnd muglichen Vleis vorwenden wollen, damit diese Irrunge, ahne rechtliche Ortterunge vnd hochbeschwerliche Befharung der Erbarkeit vnd Billigkeit, dermaßen moge beigeleget werden, daß wir als Freunde das Freude vnd Ihr vonn allenn Theilen Ehr, Ruhm vnnd vilfeltige Wolfahrtt daraus habenn mögenn ꝛc. Wir können neben andernn vns zugeordenttenn Freundenn dadurch in Erfahrung kommen, an wehme der Mangell befunden, welches von vnns nicht anderst denn treulich gemeynntt vnd euch vnsers Erachttens daraus einiger vnbilliger Nachteill nicht erfolgen kann. So wöllenn wir vnns gentzlich versehenn, Ihr werdett auch dasselbige andergestalt nicht vormerckenn vnd vns hierauf mit gutter vnabschlegiger Anthwortt vorsehen ꝛc. Eben so viele Hoffnung eines beständig zu erhaltenden guten Vernehmens, kann man sich von denenjenigen Zusammenkünften versprechen, welche benachbarte Ritterguths-Besitzere alljährlich mit einander anstellen. Es ist eine der ältesten löblichen Gewohnheiten, bey ausgeschriebenen Conventen,

heil-

heilsame Berathschlagungen zu pflegen, so entweder sämtliche Stände des ganzen Reichs, oder gewisser Creyße und deren gemeine Wohlfarth, oder etlicher unter ihnen ereignete Differentien betreffen [274]. Diesem Gebrauche derer höheren haben auch die niederen Gerichts-Herren und in gewisse Aemter einbezirckte, oder sonst benachbarte, Ritterguths-Besitzere billig nachgeahmet, wenn sie alljährlich ordentlicher Weise, oder mehrmahls außerordentlich, nach Erfordern derer sich geäußerten Umstände und nothwendiger Unterredungen, an einem beqvemen Orte zusammen gekommen, über vorgefallene Dinge, gemeinschaftlich berathschlaget, einige besorgliche Zwistigkeiten alsbald zu ersticken, die bereits entsponnenen Gebrechen gütlich zu entscheiden, das Band der Freundschaft zu erhalten und durch anderer listige Handgriffe, nicht zerreißen zu lassen, allen treuen Beystandes und Willfährigkeit einander zu versichern, auch darneben zugleich ihr Gemüthe zu ergötzen und diejenigen Beschwerlichkeiten, welche mit Verwaltung der Gerichte verknüpfet sind, bestmöglichst zu erleichtern, oder auch denen, aus Vermengung der Gerichtsbarkeit, oder sonst derselben anklebenden Ungewißheit und Verwirrung, entstehenden Mißverständnissen, vorzubeugen gesuchet [275]. Gleichwie nun in denen Dörfern gewisse Köhr-Tage angestellet werden, wo die sämtlichen Einwohnere zusammen kommen, der Gemeinde Anliegen und Bestes vortragen, wohlüberlegte Schlüsse machen, die Gräntz-Irrungen erörtern und die Nachbarschaft in guter Ordnung erhalten, auch darbey aus der Gemeine-Casse ein Schmäußgen geben, und das Hertz erfreuen [276], auch verschiedene unter ihnen selbst entstehende Mißhelligkeiten gütlich vergleichen, und dadurch sich

274) Vid. Gener. Phil. Reinhard. Gegling ab Altheim Tract. jur. publ. de conventibus deputatorum nobilitatis ao. 1737. ed. Cap. I.

275) Vid. Laur. Andr. Hambergeri opuscula ad elegantiorem Jurisprudentiam pertinentia, pag. 431. sq.

276) Siehe den ersten Theil dieser Sammlungen, pag. 14, 245, 253. 492, 494. 682. 715.

sich wiederum aussöhnen [277]. Nechstdem fast alle Handwercker dergleichen Versammlungen, ein- oder mehrmahl jährlich, anordnen und vor offener Lade ihre sogenannte Morgen-Sprache, oder Qvartal-Unterredungen halten, auch darbey sich lustig und frölich erzeigen: Sowohl die Viertels-Meistere und Ausschuß Personen der Bürgerschaften in Städten [278]. Nichtweniger die Cramer und Handels-Leute daselbst, ebenmäßige Versammlungen anordnen, wobey das Wohl und Wehe derer Commercien reiflich erwogen, auch jenes zu vermehren, dieses aber zu vermindern, aller Fleiß und Sorgfalt angewendet wird; Also ist auch, bey denen in einen gewissen Creyß bezirckten Schrift- und Amt-Sassen, überaus nöthig, daß dieselben jährliche Convente ausschreiben, und ihrer Gerechtsame halber, heilsame Rathschläge geben, sowohl mit vereinigten Kräften, theils die zustehenden Vortheile ferner zu behaupten, oder nach Befinden zu vergrössern, theils die angedrohete Gefahr deren Verlierung, oder ungeziemende Einschränckung ihrer Privilegien und Freyheiten, in Zeiten abzuwenden, zugleich aber in ihrer nachbarlichen Freundschaft sich zu befestigen, oder selbige wiederum herzustellen, eifrigst bemühet sind. Der sogenannte Edel- oder Adel-Tantz, ist eine solche Zusammenkunft gewesen, welche seither dem Jahre 1601. durch eine Vergleichung derer im Amte Schkeuditz gesessenen Gerichts-Herrschaften, in besondere gewisse Reguln verfasset, und aufm Rath-Hauße in Schkeuditz, den Sonntag Trinitatis gehalten worden, woselbst die erschienenen Ritterguths-Besitzere denen Consultationibus beygewohnet, mit dem adelichen Frauenzimmer in Ehren sich erlustiget, vermittelst eines Cräntzleins einander darzu eingeladen, und vom Fürsten-Bischöfen zu Merseburg eine gnädigste Verehrung darzu bekommen haben. Einige deshalber abgelassene Schreiben

277) Vid. D. Joh. Chr. Falckners diss. de juribus conviviorum, Jenæ 1673. §. 5. Cap. I.

278) Von dem Nutzen der öffentlichen Versammlungen im Elsaß, ist pag. 69. des berühmten Herrn Johann Daniel Schœpflini anno 1751. prächtig gedruckten Alsatiæ illustratæ gehandelt worden.

ben geben hinlänglige Anzeige, daß es darbey nicht auf Ueppigkeit und Schwelgerey, sondern zu Abthuung derer Gebrechen und Irrungen, auch eine nachbarliche gute Correspondentz, abgezielet gewesen [279]. Wie es aber gekommen seyn und welcher Gerichts-Herr eigentlich darzu Anlaß gegeben haben möge, daß dieser Adel-Tantz, seit einigen Jahren, nicht weiter fortgesetzet worden, ist hiesigen Orts zu untersuchen vergeblich, wohl aber zu vermuthen, daß die mancherley Veränderungen derer Besitzere, die nachhero eingerissenen fremden Sitten, Krieg und Pest, auch wohl der Mißbrauch in Vermehrung der freygelassenen Gäste, oder vielleicht eines und des andern Land-Sassen dabey geäußerte Begierde allerhand Vorzugs, dißfalls Anlaß gegeben haben, solches unter lauter guten Absichten gestifftete Band der Freundschaft wiederum zu zertrennen.

279) Werden die Beylagen sub no. CLVIII. -- CLXXV. angenehme Nachrichten mittheilen.

Beylagen

zum achten Capitel.

No. CLII. Ist ein gnädigster Befehl an den Herrn von Schönburg, de ao. 1564. ad not. 265.

CLIII. Ist des Raths zu Rochlitz Revers ans Amt Penigk, de ao. 1592. ad not. 266.

CLIII. A. Ist des Amts Altenburg Revers an das Amt Penigk, de ao. 1615. ibid.

CLIV. Die beym wohllöbl. Creyß-Amte Leipzig von E. E. Hochw. Rathe daselbst gethane Protestation.

CLV. Die Creyß-Amts-Registratur, wegen des Platzes zum gehegten peinlichen Hals-Gerichte.

CLVI. Des Gerichts-Herrn zu Abt-Naundorf ebenmäßige Protestation.

No. CLVII. Dergleichen von Seiten des Creyß-Amts an die hochlöbliche Universität. pag. 522.
CLVIII.--CLXXV. Den Adel-Tantz der ins Amt Schkeuditz gehörigen Ritterschaft de ao. 1591. betreffend. ad not. 279.

No. CLII.

Von Gottes Gnaden Augustus H. z. S. Churfürst ꝛc.

Vnsern Gruß zuvor. Edler, lieber Getreuer. An Vns hat Vnser Schösser zu Rochlitz geschrieben, wie Jr Inliegendt zu befinden. Weill dann Abraham Kellner, welcher von euch auf einen Reuers in Vnser Amt Rochlitz gefolget worden, auf die Dirne gutlich bekennet vnd ausgesaget: Als ist Vnser gnedigs Begeren, Jhr wollet berurten Vnserm Schösser die beruchtigte Dirne, wenn die in euren Gerichten beereftiget wirdet, auch auf einen gewöhnlichen Reuers folgen lassen, damit Mundt gegen Mundt gehöret vnd darauf ergehen möge was Recht ist. Daran thut Jr Vns zu gnedigen Gefallen. Datum Dreßden denn vjten Aprilis Anno lxiiij.

Dem edlen Vnserm lieben getreuen Herrn Wolfen, Herrn von Schönburg, auf Glauchau vnd Waldenburgk.

No. CLIII.

Vnser willigk Dienst zuvorn, Ehrbar und Wohlgeachter Herr Ampt-Schössер, gunstiger Freundt. Euer schreiben, darinnen Jhr euch der Abholung halben ercleret, haben wier empfangen, vnd thuen bescheenen erbietens freundlich bedancken. Hetten euch auch etwas eher wieder beantworten wollen. So haben wier des Herrn Hauptmanns Ankunft erwarten müssen, vndt weil wier Vns nuhmehr mit dem Ampt alhier verglichen auch schlüßigk worden, die Jnliegende Weibes-Person nechst kommenden Sonnabend den xij. diß gegen geburlichen Reuers abzuholen, Als bitten wier, daß dieselbe mitler Zeit vf vnser Darlegen bewachet, wier auch hierneben mit Briefs Zeigern diß berichtet werden möchten, was die Gebuhr der Abforderung vnd Vncosten austragen vnd an welchem Orte die Vberantwortung auf E. G. H. Gerichten zu geschehen, damit sich das Ampt, sowohl auch wier, der Annehmung halben, darnach zu achten. Solches seindt wier in

der-

dergleichen Begeben vnd sonsten hinwieder zu verschulden erpöttigk. Datum den 8. Febr. ao. 92.

Der Rath zu Rechlitz.

Dem erbarnn vnnd wohlgeachten Michael Bergern dem Eltern, Ampt-Schössern zu Penigk, vnserm gunstigen guten Freunde.

No. CLIII. A.

Ich Wolf Ebhardt, jetziger Zeit Ambt-Schösser zue Altenburgk, hiemit thue kund und bekenne: Nachdem Herr Georg Ferber, Schönburgischer Amt-Schösser zu Penigk, uff mein beschehenes Ersuchen, Hansen von Enden, Barbierers des Orts Sohn, auch Hanns genannt, der meiner gnädigen Fürstl. Sächs. Herrschaft vom Schloße allhier, etzliche silberne Becher vorn Jahre heimlich enttragen und dieselben, neben Zacharias Blechschmieden einen Hutschmückers-Gesellen von Schnebergk, zu Leipzig verkauft, inn gefengliche Haft nehmen, und heutiges Tages, gegen Entrichtung der Unkosten, meinem befohlnen Amte, zu Steinbach an der Grentze, so dieses Amt Altenburgk und der löblichen Schönburgischen Herrschaft Amt Penigk scheidet, anhero folgen und ausantworten lassen, Als reversire gegen wohlermeldtes Amt Penigk ich, obgedachter Amt-Schösser, mich Kraft dieses dahin, daß diese Ausantwortung des gefangenen Hansen am Ende, dem Amte Penigk, ann desselben Gerichten und Gerechtigkeiten, zu keiner Einführung, Präjudizs und Nachtheil gereichen, wider den Gefangenen auch anders nicht, denn dem üblichen Proceß und Rechten nach procediret, Wie dann auch von dem Amte alhier, uff begebenden Fall, gegen das Ambt Penigk es ebenmäßig also gehalten, und in dergleichen erwiedert werden solle, ohne Gefehrde, Zu Urkund habe ich, der im Eingang benannter Amts-Schösser, wegen Amts, mein gewöhnlich Petzschaft hierauf gedruckt, und mich mit eigenen Händen unterschrieben, Geschehen und geben im Amte Altenburgk am 16. Mart. Ao. 1615.

No. CLIV.

ꝛc. Wir vernehmen, ob sey im Wercke, daß die Gelegenheit, zu der auf morgenden Tag Creyß-Amtswegen bestimmten Heegung des hochnothpeinlichen Hals-Gerichts, vor dem Land-Hofe an der Burg-Straße allhier, über das Herkommen extendiret werden solle. Nun wir denn dem Churfürstl. Sächs. Amte Leipzig, außer dem Land-Hofe, in selbiger gantzen Gegend keine Gerichtsbarkeit zugestehen, und dahero nicht geschehen lassen können, daß

zum Nachtheil unserer daselbst habenden Jurisdiction, eine solche gerichtliche Handlung in unseren Gerichten vorgenommen werde; Als bitten wir, angeregte Hegung des hochnothpeinlichen Hals-Gerichts dergestalt anzustellen, damit dasjenige, was unter unsern Gerichts-Zwang gehörig, darbey nicht berühret, noch sonsten etwas zu unsern Präjudiz vorgenommen werden möge, immaßen wir gegen alles widrige, jetzo alsdenn, und denn als jetzo, hiermit solennissime protestiren, und unsere zustehende jura ubique salva & integra bedingen ꝛc. ꝛc.

No. CLV.

Den 6. Aug. 1706. Ist bey Hegung des hochnothpeinlichen Hals-Gerichts, der Creyß durch die, von denen drey Amts-Dörfern, Engelsdorf, Sehlitz und Dewitz aufgebotene Folge, der von E. E. Hochw. Rathe allhier übergebenen Protestation ohngeachtet, dergestalt geschlossen worden, daß die Folge von demjenigen großen Feld-Steine oder Wacke, so oben beym Schloß seitwerts des Schilder-Häußgens rüber, von der Gasse gelegen und von dar an der Gasse hinunter, bis hinunter an des Land-Knechts Garten-Ecke rangiret, und allezeit 5. Mann eine Stange gehalten, überdiß hat der Herr Oberster und Commendant der Festung Pleißenburg, zu besserer Bedeckung des Schloß-Thores, noch 24. Mann Defensioner herausrücken und unter die Amts-Folge eintreten lassen. ut supra.

No. CLVI.

Es hat derselbe jüngsthin, daß auf Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen allergnädigsten Befehl, auch eingelaufenes Urtel und Recht zu Folge, Sabina Schumannin, auf den 6. dieses, von dem ihm anvertrauten Churfürstl. Amte, durchs Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden sollte, mir notificiret; Dahero auch, weiln mein Dorf, Abtnaundorf, nurermeldten Churfl. Amte, mit der Folge verbunden wäre, besagten 6sten dieses, sechs Mann nebst dem Richter früh Morgens, zur Hegung des hochnothpeinlichen Hals-Gerichts und Begleitung der armen Sünderin, mit Ober- und Unter-Gewehre wohl ausstaffiret, stellen, darneben solches ihnen, bey Leib- und Lebens-Strafe zu bewerckstelligen, auferlegen solle, mich ersuchet. Nachdem aber sich keine eintzige Nachricht finden, noch jemand wissen will, daß dergleichen Folge zu thun, meinem Dorfe Abtnaundorf wäre angemuthet, am allerwenigsten von denen Unterthanen wäre prästiret worden. Solchenfalls diese in possessione libertatis naturalis vel

quasi

quasi sich befinden; So will dennoch, in honorem des Königl. und Churfürstl. Sächs. Amts, auch, weiln sie dergleichen Actum nicht öfters verlangen werden, vor diesesmal gratificiret, und die verlangten sechs Mann benebst dem Richter, ersuchter maßen, wie solche sich ausstaffiren können, gestellet, jedoch, daß solche Gestellung, weder meinem Dorfe, Abtnaundorf, am allerwenigsten aber meinem allda befindlichen Guthe selbst, nachtheilig seyn könne, solle, oder möge, oder nur zu einiger Consequentz, daß dadurch dergleichen nachtheiliger Actus uns zugezogen werden möge, solennissime protestiret, sondern vielmehr uns dißfalls quævis competentia juris beneficia reserviret, auch zu dem Ende dieses zur Nachricht beyzulegen, dienstlich gebeten haben ꝛc. ꝛc.

No. CLVII.

Den 10. Mart. 1723. meldet Herr D. Andreas Friedrich Mylius, Acad. Syndic. was maßen gestern Abend nach 10. Uhr, der Herr Commißion-Rath und Creyß Amtmann allhier, Herr D. Thomas Wagner, den Amts-Actuarium, Herrn Johann Andreas Vatern, zu ihm geschicket, und vermelden lassen, welchergestalt er in Erfahrung bracht, daß E. löbliche Academie allhier, als heute dato, eine Execution an der Feimstätte, so vor dem Hospital-Thore gelegen, vollstrecken zu lassen, resolviret haben solle. Nachdem ihm aber ein Drittheil daran zustände, und wenn ein Bau vorgienge, er solchen, nebst E. E. Hochw. Rathe, zu einen Drittheil mit bauen müste; Als wollte er verhoffen, es werde E. Löbl. Academie ihn dißfalls ebener maßen behörig reqviriren. Da nun demselben vom Herrn Syndico geantwortet worden, wie daß E. Löbl. Academie von des Herrn Commißon-Raths, an der Feimstätte, habenden Rechte, keine Wissenschaft beywohnete, sie dahero E. E. Hochw. Rath dißfalls reqviriret, und gegen Ausstellung derer Reversalien die Conceßion erhalten, zu dem, wenn auch E. Löbl. Creyß-Amte ein Drittheil zustünde, die Execution nicht an solchem, sondern an des Raths Antheil geschehe, und solchergestalt dem löblichen Creyß-Amte kein Präjuditz zuwüchse, immittelst man verhoffete, es würde der Herr Commißion-Rath, E. Löbl. Universität, an vorhabende Execution, kein Hinderniß in den Weg legen; So hätte der Actuarius replicíret, daß dieses des Herrn Commißion-Raths Intention nicht wäre, E. löbliche Academie zu hindern, jedoch verhoffete, es werde dieselbe zu denen Reqvisitorialien sich verstehen, wenn auch gleich die Execution vollzogen. Da denn der Herr Syndicus erwiedert, daß er solches vor sich nicht resolviren, sondern es den Herrn Pro-Rectori Magnifico und E. löblichen Concilio als heute vortragen wollte, immittelst er den

Herrn Commißion-Rath versichern könnte, daß E. Löbl. Academie an der Feimstätte kein Befugniß prätendire, auch zu dem Ende die Reversales ausgestellet, einfolglich, wenn auch E. Löbl. Creyß-Amt ein Recht daran hätte, die vorhabende Execution zu desselben Nachtheil nicht gereichete, welches der Herr Actuarius, dem Herrn Commißion-Rath zu hinterbringen, versprochen.

M. Ch. Eberhardt, Actuarius.

No. CLVIII.

Vergleichung derer vom Adel in dem Amte Schkeuditz, wegen des adelichen Tantzes, so uf Trinitatis daselbsten gehalten wird.

Die hochlöblichen Bischöffe und Fürsten dieses hohen Stifts Merseburgk, haben vor sehr langen Jahren und Zeiten, aus sonderlichen damals erheblichen Ursachen, Ihrer Ritterschaft, denen von Adell, so in gemelden Stift gesessen, wegen Ihrer getrewen Ritter-Dienste (damit dieselbige Vrsache hetten, ofermals zusammen zu kommen, vnd mit dem thugentsamen Frawenzimmer sich in Fröligkeitt ergetzen köndten,) etliche adeliche Täntze ahn vnterschiedlichen Ortten und Zeitten angestellet, wie dan auch alhier in dem Ambte Schkeuditz, vf den Sontagk Trinitatis, solcher adelicher Tantz, in Ehren-Freudten zue halten, angeordnett. Damitt auch die Herren Bischof vndt Fürsten hierzue geneigter Wille, In jeder Zeitt gespüeret werden möchten, so haben dieselbigen, denen von Adel, alle wegen ein Faß Torgawisch Bier dozue aus dem Amte zahlen, vnd vorehren lassen, Solcher vhralter löblicher Gebrauch ist hernachmals, nach Abgangk der Herren Bischoffe, von denen Herren Administratoribus des Stiffts Merseburgk, denen durchlauchtigsten hochgebohrnen Chur- vnd Fürsten des fürstlichen Stammes und Hauses Sachsen, gleichergestalt bis auf gegenwärtige Zeit approbiret vnd erhalten worden. Weil denn der hochgebohrnen löblichen fürstlichen Obrigkeit geneigter Wille vnd Gemüette, gegen die vom Adell, hierdurch gespüeret vnd erkandt, auch Zucht vnd Erbarkeit in solcher adelicher Zuesammenkunft erhalten vnd fortgepflantzet wird, auch von vnserer löblichen Vorfahren vnd Eltern, bis auf vns kommen, so will vns, so jetziger Zeitt in solcher Benachtbarschaft bey einander wohnen, Ehrenthalben anders auch nicht, (dan daß wier, ob solcher adelichen Zusammenkunft vnd vralten löblichen Gebrauch, stett vnd veste halten,) geziemen vnd gebüeren, damitt derselbe ferner vff vnsere Kinder vnd Nachkommen auch gebracht, vnd

von

von ihnen gleichergestalt erhalten werden möchte. Auf daß auch alles fein löblich vnd ordentlich zuegienge vnd gehalten würde, So haben die hernach beniembte Besitzere, von den bey vorzeichneten Rittersitzen vnd Guetern, zue iederzeit jährlichen zweene erwehlet vnd geordnet, so solchem adelichen Tantze vorgestanden vnd alles angeordnet haben. Damit auch dieses Puncts halben forthin Ordnung gehalten würde, vnd jederzeit männiglichen bewust seyn möchte, welche zwene vom Adel solchen adelichen Tantz vorstehen vnd versorgen sollten, so ist vor rathsam angesehen worden, vnd wier vns uf das neue verglichen, die Rittersitze, beneben den Besitzern, volgendergestalt namhaftig machen vnd vorzeichnen zu lassen. Ob sich auch wohl oftmals zuetregett, daß durch Todtesfelle uf einem Rittersitze einer oder mehr Erben zue Besitzern volgen, so soll denselben freystehen vnd gelassen sein, wann die Reye sie treffen wird, daß sie ihres Gefallens ein jeder vor sich, oder ingesamt, solchem adelichen Tantz vorstehen vnd verrichten. Solche vnsere Vergleichung, auf daß sie vnsern Nachkommen kundbar seyn möchte, vnd sie Ursache hetten, diese Ordnung zue halten, so haben wier vns, zue solchen vralten löblichen Gebrauchs Erhaltung, ein jeder mit eigener Hand vnderschrieben, auch mit Aufdruckung vnserer angebornen Petschaften, wissentlichen bekreftigett, zwo Vorgleichung eines Lauts vnd Handschrift vorfertigen lassen, so den künftigen Vorstehern järlichen, vmb Nachrichtung willen, sollen zugestaldt werden, vnd also jederzeitt, wann die adelichen Zusammenkunft vnd Tantz gehalten wird, vorgeleget werden könnte; Geschehen vnd vollnzogen in gehaltenen adelichen Tantz zue Schkeuditz. Trinitatis nach Jesu Christi, vnsers einigen Erlösers vnd Seligkmachers Geburt im 1601sten Jahre. Volgen die Nahmen der Ritter-Güther vnd jetziger Besitzer. 1) Oberthaw. Georg Hacke ao. 1602. den Tantz gehalten. Zöschen. Wolf von Brandenstein ao. 1602. den Tantz gehalten. 2) Oberthaw. Caspar Hacken Erben ao. 1603. den Tantz gehalten. Zöschen Georg von Brandenstein ao. 1603. den Tantz gehalten. 3) Weßmar. Johann von Kostewitz ao. 1604. den Tantz gehalten. Wegkwitz. Christoph von Zwemen ao. 1604. den Tantz gehalten. 4) Wesmar. Die von Zimmer. Wegkwitz. Hanns Albrecht von Zwemen. 5) Klein-Dölzigk und Groß-Dölzigk. Christoph von Oebschelwitz ao. 1605. den Tantz alleine gehalten. 6) Klein-Dölzigk und Groß Dölzigk. Balthasar von Oebschelwitz ao. 1606. den Tantz alleine gehalten. 7) Lützschene. Andreas von Vchteritz ao. 1607. Modelwitz Otto von Vchteritz, Bernhard vnd Christoff von Vchteritz, von diesen beyden Güthern den Tantz gehalten. 8) Wahren.

Der

Der Rath zu Leipzigk ao. 1608. Ein erbar wohlweiser Rath zue Leipzigk, durch den ehrenvesten, hochgelarten, Herrn Doctor Johann Reifschneidern zue Scherbitz, den Tantz verrichtet. Item anno 1616. durch Georg Andreeß von Schlegel zu Plesen. Breitenfeld. Henning von Brößigk anno 1608. Henningk von Brößigke durch Hanns Christoff von Bchteritz zue Modelwitz, in Beyseyn des Herrn Verwalthers zue Breitenfeld, Peter Günthern, den Tantz verrichtet. Item anno 1626. durch Georg Andreas von Schlegel zu Plesen. 9) Scherbitz. Balthasar von Schköhlen. Libenaw. Die von Maschwitz. Heinrich von Maschwitz, Vettern. 10) Schkeuditz, Wehlitz. Carol von Peusten. 11) Liebenaw. Caspar Weise. Kötzschlitz. Alexander von Zwemen. 12) Ermelitz. Die Bosen. Güntersdorf. Die von Zwemen. 13) Glesina. Die von Dießkaw. Dölckaw. Die von Burckersrode.

Johann Ralla, Lipſ. Notarius publicus in fidem ſc.

No. CLIX.

Vnsere freundtliche, vnd gantz willige Dienste zuuor, Edle gestrenge, ehrenveste, achtbare, hochgelarte und hochweise, freundliche liebe Herrenn Nachbarn vndt gute freunde. Es ist den Herren Nachbarn sonder Zweyffell vnuerborgen, welchergestalt die Alten vnserer Benachbarschaft, aus sonderlichen gutmeinenden Bedenckenn vndt Vrsachen, die gute vndt löbliche Ordnung gestifftet, vnd herobracht: das nehmlichen dieselben jharlichen zu Schkeuditz, vff dem Sontagk Trinitatis, mit ihren geliebtenn Frauenzimmer, einen ehrlichen Conventum vndt adelichen Tantz gehalten. Welchs dann bis dahero in dieser vnserer Benachbarschaft, durch Vberschickung eines Reien-Krantzes, von Vns jharlichen noch also celebriret vnd begangen wirdt. Immaßen dan wier verschienes Jahres von den auch edlen, gestrengen vndt ehrenuhesten, Hansen von Dieskau zu Glesien, jetzo Churf. Sächs. Ober-Aufseher derer im Thüringischen Kreiß Wildtbahn vnd Hauptmann zu Lutzen, sowoll auch Caspar Hacken zu Oberthau, vnsern freundtlichen lieben Schwegern vndt Nachbarn, zu Bestellung solches wolhergebrachten Tantzes, mit dergleichen Reien-Krentzlein seindt verehredt worden, vndt darauf mit gottlicher Verleihung, solchen Tantz nach Vermögen bestellet. Damit aber nun solcher löblicher Brauch, durch vnsere Verursachung, nicht ersitzen bleibe, sondern ferner erhaltten vndt also vorthgesetzet werden möchet; So will vns nicht gebuhren, solch Reien-Krentzlein im Kasten verwelcken zu lassen, noch dasselbe lenger bey vns zu behalten, sondern

dern

dern hinfurder ehrlichen Leuten vnserer Benachbarschaft zu vbersenden. Vnd weill vns denn woll wissende, das die Herren Nachbarn allerseits mitt etlichen Dörfern vnd andern, so in vnsere Benachbarschaft vndt in des Amts Schkeuditz Expedition gehörigk, beguttert; Als haben wier die Herren also durch diß vnser Reien-Krentzlein zu vnserer Benachbarschaft, darein sie billich gehören, ziehen, vndt dasselbe, (wiewoll es geringe) ihnen also hiermitt verehrenn wollenn. Demnach gantz freundtlich vnd vhleißigk bittende, die Herrenn Nachbaren, wollten allerseits, diß vnser gering Krentzlein willigk von vns auf- vndt ahnnehmen, vndt solches guttmeinende vndt nachbarlichen vermercken. Gentzlichs Vertrauens, die Herren Nachbarn allerseits werden sich vf die obengedachtte Zeit, als den Sontagk Trinitatis, mit Bestellung des Tantzes, an den gewöhnlichen Orth zu Schkeuditz, als gunstige Beforderer guter Zusammenkünften vnd liebe Nachbarn, freundtlich zu bezeigen wissen. Solchs gereichet zu Erhaltung vnd Propagation dieses adelichen Conuents, vndt alten löblichen Herkommens, So seindt vmb die Herren Nachbarn wir es nach Vermögen zu uordienen gantz willigk, Dat. den 28. Apr. ao. 91.

Samson von Burckersrode zue Margk Rhölitz vnd Dölckau.
George von Brandenstein zw Zschesenn.

Dem edlen, gestrengen vnd ehrenuesten, Heinrich Blancken zu Wahren, sowoll auch den ehrenuesten, achtbaren, hochgelartten vndt hochweisen, Bürgermeistern vnd Rathmannen der Stadt Leibzigk, vnsern freundlichen lieben Herren Nachbarn vnd guten Freunden, sampt vnd sonderlichen.

No. CLX.

ꝛc. ꝛc. Vor wenigk Tagen ist den Herren Nachbaren vnd Heinrich Blangken, zu Wahren, das beiliegende Schreiben zugeschicket, Seind darneben dieselben, guter vnd nachbarlicher Willmeinung, mit einen Reien-Krentzlein, als die neuen Herren Platzmeister des künftigen Schkeuditzer Tantzes, von vns verehredt, darauf wier denn, ob es einen erbarn Rathe annehmlich gewesen, oder wie es sonsten hierumb bewandt, nicht seindt beantwortet worden, Vndt obwoll der Bote Recognition, dieses Innhalts, Als das ein ehrbarer Rath vff solch Schreiben, welches sie neben dem Krantze entpfangen, erheischender Gelegenheit nach, der Gebuhr sich zu erzeigenn, wissen wurde, an statt der Relation, mit anhero eingeantwortedt; So hat er doch, neben denselben, auch vnser an die Herren Nachbarn vnd Consor-

ten haltendes Schreiben, sowoll den vberschickten Krantz, wiederum mit zur Stelle bracht: das wir also nicht wissen können, wie es mit solcher Wiederschickung gemeinet seyn soll, haben derentwegen nicht vmbgehen können, der Gewißheitt halben, die Herren Nachbarn solches zu verstendigen, auch solch vnser wollmeinendes Schreiben, beneben dem Krantze, wiederum zuzuschicken. Weil denn nun solch vnser Anmuthen vndt bittliches Suchen, wie gemeldet, nachbarlich, woll- vnd guttmeinende gewesen vndt noch ist; Als wollen wir vns zu den Herren Nachbarn nochmals versehn, sie werden solchen Krantz, Immaßen in den Jungsten beiliegenden Schreiben gebethen wirdt, dergestalt, wie es gemeinet, von vns acceptiren vnd annehmen, auch daß der bewuste Tantz, so hiermit gedeuttedt, neben ihren zugeordneten Consorten, zu Erhaltung nachbarlichen Willens, vf die bestimbte Zeit vndt Orth, vngehindert bestellet werden möchte, günstige Anordnung machen, vnd vns vf solch vnser Schreiben mit zuuerleßiger Antwort versehen; Solchs vmb die Herren Nachbarn zu uerdienen, wollen wir willig erfunden werden. Dat. den 11ten May ao. 91.

An den Rath zu Leipzigk.

2c. Unterm 23. May 1591 haben eben dieselben anderweites Schreiben an E. E. Hochw. Rath ergehen lassen und die, mit dem bevorstehenden Hof-Gerichte, beschehene Entschuldigung dadurch abzulehnen gesuchet, daß es ihre erste Bitte, auch das Herkommen alt und löblich wäre, und sie des Krantzes nicht hätten loß werden, noch solchen anders auf dißmal versorgen können, auch nicht gerne wollten, daß der Tantz nachbleiben solle.

No. CLXI.

In Erbiettung vnser gevlissenen Dienste, Sollen E. H. Hochw. Rath wier nachbarlicher vnd freundlicher Meinung nicht vorhalten, daß nachdeme ferne vber Menschen Gedencken, von den alten Bischoffen vnd Fürsten des Stifts Merseburgk, der Ritterschaft vnd Adel darinnen, zue Erhaltung guter Freundschaft vnd Nachtbarschaft, vnd daß sie auch Gelegenheit hetten, mit dem adelichen Frawenzimmer in Ehren sich zue erlustiren, so sindt an vnderschiedlichen Oerttern, in gemelden Stifft sowohl, als in dem Amte Schkeuditz, adeliche Täntze angerichtet, vnd angestellet worden, dazu den Ihre fürstliche Gnaden, järlichen ein Faß Torgawisch Bier, aus dem Amte verordnett haben. Wann dann solcher adelicher Tantz von denen Adel, nicht alleine bis auf diese Zeit in Acht genommen vnd erhalten worden, sondern auch jüngst vorschienenen 1601sten Jahre die anwesenden vom

Adel

Adel vf dem Edel-Tantz, den Sontagk Trinitatis angedeutes Jahres, sich einhelliglich mit einander vergliechen, wie es künftigk damitt solte gehalten werdten, damitt nicht etwa einem oder zweyen solches vfgelegett werdten möchte, derhalben vor guth angesehen, daß eine Ordnung aufgerichtet, vnd insonders das Amt der Platz-Junckern, welchs jerlichen zweyen vfgetragen wirdt, vf die Ritterguettere vnd Besitzer derselbigen, angeordnet wirdt. Wie dann aus beygefugten Vortrage E. H. Hochw. zu finden vnd zu ersehen haben; Wann dann solche Ordnung, wegen des Ritterguths Wahren, E. H. Hochw. vnd dan wegen Breitenfeld, den von Brösken, jetz vf künftigen Sontagk Trinitatis anmelden thutt, wier aber, wegen Lützschene vnd Modelwitz, vorschienen 1607. Jahres solchen Tantz verrichtet, so hatt vns anders nicht gebueren wollen, E. H. Hochw. solches ietzo anzuemelden, vnd das gewonliche Zeichen eines Krentzleins zue vberschicken, freundlich vnd nachbarlichen bittende, solches in keinem argen von vns zu verstehen, sondern in allen guten auf- und anzunehmen. Wie wier dann, neben allen vom Adel dieser Nachbarschaft, vns zue E. H. Hochw. versehen vnd getrösten, dieselbigen zue Erhaltung Zucht, Erbarkeit vnd freundtlicher Nachbarschaft, solches Krentzlein von dem Abgesandten, nicht alleine gutwilligk auf- und annehmen, sondern auch die Anordnung vorschaffen, daß solcher Tantz alten Brauch nach verrichtet werde. Daran bezeigen E. H. Hochw. denen vom Adel einen sonderlichen freundtlichen vnd nachtbarlichen Willen, werden es auch nicht alleine gebürlichen zue rühmen wissen, Sondern wir sind es sämptlichen vnd sonderlichen hinwieder, in gleichen vnd sonsten, freundtlichen vnd nachbarlichen zu vorschulden erböttigk; Dat. den 1. May ao. 1608.

Bernhard von Wchteritz zue Lutzschene, vnd
Hanns Christoff von Wchteritz zue Modelwitz.

An den Rath zu Leipzig.

Not. Bey dem Trinit. 1608. gehaltenen Adel-Tantze, sind Balthasar von Schköhlen, senior und junior, zu Leipzigk, nebst 30. Personen Frauenzimmer, zugleich gegenwärtig gewesen.

No. CLXII.

Vnser freund- und willige Dienst zuuorn. Edler, ehrenuester vnd hochgelarter, besonder gönstiger Herr vnd gueter Freund.

Dem Herrn ist unverborgen, welchermaßen von dem hochlöbl. fürstlichen, gräflichen vnd adelichen Stammes-Herren, Bischofen des hohen Stifts Merseburgk, christmilder Gedächtnüß, vor vielen vnd langen vndencklichen

Jharen, der Ritterschaft vnd dem Adel in demselben, zu Erhaltung vnd Fortpflantzung guetes nachtbarlichen Willens vnd Freundtschaft, auch zu mehrer Gelegenheit ehrlicher Zusammenkunften vnd mit dem adelichen tugentsamen Frawenzimmer sich in Ehren zu ergötzen, an vnterschiedenen Orten angeregtes Stiffts, insonderheit aber auch in dem Ambt Schkeuditz, adeliche Ehren-Täntze, wol verordnet, vnnd gestiftet worden. Dieweil dann solcher adelicher Ehren-Tantz, an gedachten Ort in gebührlicher Observantz, dem Herkommen nach, nicht alleine stettwehrendt erhalten, besondern auch des verschienen 1601sten Jahres, von denen damals anwesenden adelichen Personen, gantz wolmeinend vnd einhellig eine gewisse Ordnung vfgerichtet, wie vnd wasser gestaldt derselbe beqvem vnd füglicher zu haltten, auch das Platz-Jungkern-Amt, so jhärlichen zweyen von Adel zue verrichten vfgetragen wird, nicht einen oder zweye allein treffen, sondern auf die Ritter-Güther vnd derselben Besitzere ordentlich geleget, vnd ausgetheilet werden möchte; Und wier solcher wolgefaster Ordnung gemes, des verschienen 1608ten Jhares, vielgedachten Tantz verrichtet, vnd nunmehr dieselbige vf schierßkunftigk Trinitatis, dem Herrn wegen des Ritter-Guths Schörbitz vnd die von Maschwitz zue Liebenawe, berühren thuet; Als will vns billigk obliegen, solches dem Herrn, gestalt vns hiebeuorn geschehen, neben Vberschickung des gebräuchlichen Zeichens, als eines Krentzleins, zue Nachrichtung freundlich anzumelden, zuversichtlich, derselbe werde, zu Erhaltung vnd Continuirung adelicher Zucht, Tugend vnd Erbarkeit, auch gueter Nachtbarschaft vnd Correspondentz, von dem Abgesandten dasselbe freundtwillig auf- vnd annehmen, vnd neben denen von Maschwitz verschaffen, das angeregter adelicher Tantz, wolhergebrachten Gebrauch vnd alter Gewohnheit nach, angestellet vnd verrichtet werden möge, daran bezeigen sie denen von Adel einen sonderlichen freundtlichen und nachtbarlichen Willen vnd Gefallen, welchen sie auch gebührlich rühmen werden, vnd wier seindt es samt vnd sonders vmb den Herrn zu erwiedern, auch freundtlich vnd nachtbarlich zu vordienen jederzeit willigk. Datum den 24. May ao. 1609.

Der Rath zu Leipzigk, vnd
Dietrich von Broßick.

An Herrn D. Johann Reifschneidern zu Schörbitz.

No. CLXIII.

Meine freundtlich Dienst zuuorn, Wohledler, gestrenger, ehrenueste, achtbare, hochgelahrte, hoch- vndt wollweise, freundtlicher lieber Schwager,

Nach-

Nachbarnn vnnd insonders gute Freundte. Denenselben ist guet wissendt, welchergestalt vorschienen Jahre, nebenn Ueberreichung des Krantzes, mir die Ausrichtung des Schkeuditzer Adell-Tantzes, von meinen beyden Gueternn Lützschena vnnd Modelwitzs, aufgetragen vnnd vonn mier zue Wergke gerichtet worden ist, Wann mir dann gebuhrenn will, diesenn adelichen Gebrauch zue propagiren vnnd fortzupflantzen, vnnd die Reye nach Ausweisung der Rollen annietzo den Schwager, wegen seines Ritterguets Breitenfeldt, dann auch einen ehrenuesten vnd hochweisen Rath wegen des Guths Wahren betrifft; Als überschicke denenselben ich beygefugtes Krentzlein, im Nahmen der gantzen incorporirten Ritterschaft, freundtlichen bittende, sie wollen denselbenn guetwilligk auf- und annehmen, vnnd mit denn adelichen Tantze, so auf beuorstehenden Sontagk Trinitatis zue Schkeuditz gehaltenn werden soll, mit gewöhnlicher Bestellung vnnd Ausrichtung desjenigen, so hierzue von nöthen vnnd hiebeuorn breuchlich gewesen, günstigk vnnd gutwilligk vorfahrenn, vnnd sich hierinnen willfahrigk vnnd geneigt erzeigenn, das geschicht zue Erhaltung wohlhergebrachter Gewohnheitt vnnd Zuesammenkunft, vnnd vmb dieselbenn bin ich, es vermögende vnnd freunndtlichenn zu uerschuldenn, iederzeitt beflißenn. Dat. Lützschena den 17. May Anno 1626. ꝛc.

Bernhardt von Bchteritz.

Dem wohledlenn, gestrengen, ehrenuesten, achtbarenn, hochgelahrtenn, hoch- vnnd wollweisen Heynen vonn Bröβigkenn vf Breittenfeldt, auch Herren Burgermeistern vnnd Rath der Stadt Leipzigk, meinen respective freundtlichenn lieben Schwager, Nachtbarenn vnnd insonders günstigen Herren vnnd Freundten. Vberahtworttet, beneben einem vergoltenn Rosenkrantz, durch den Verwaltther zu Breitenfeld, David Ferbern, den 20. May anno 1626.

Bey dem adelichen Tantze den Sonntag Trinit. 1626. sind, nebst denen von Adel, auch die Frau von Peust zu Wehlitz, mit 4. Jungfrauen, die Frau von Bchteritz zue Litzschena, die Frau von Bchteritz vfm Berge mit 2. Jungfrauen und die Hieronymus Bosin zu Ermlitz mit 4. Jungfrauen, die Frau Haackin zu Oberthau, mit 2. Jungfrauen, und die Frau Burgermeisterin Beckerin vorhanden gewesen.

No. CLXIV.

Vnnsere freundtwillige Dienste zuuorn, Wohledler, gestrenger, vnnd ehrenuester, besonder gueter Freundt vnnd lieber Nachtbar, Aus inliegen-

der Recognition, so gestern spath, neben dem Krantz, vom Liebenaw zurueckkommen, haben Sie freundtlich zu vornehmen, das die Jnhabere der beyden Ritter-Guettere, so sich aber in der Recognition gar nicht genennet, entschuldiget, daß sie, wegen Abwesenheit der Eigenthums-Herren, als des von Maschwitz vnnd Gleißenthals, vor dißmahl den adelichen Tantz zue Schkeuditz, gar nicht halten können, sondern den Krantz andern zu vbersenden bitten, Ob nun Carl Peusten zu Wehlitz, deme sonsten vbers Jhar die Ordnung den Tantz alleine zue halten betrifft, der Krantz zuzuschieben, oder wie es in ander Wege damit zu halten sey, stellen wir zu Dero Discretion vnnd Gutachten, vnnd seind hierauf derselben schließbaren Erclärung vnnd Guetachten, weil dißfalls periculum in mora, bey Zeigern gewerttigk. Dat. den 15. May 1627.

Der Rath zu Leipzigk.

Dem wolledlen ꝛc. Dietrich von Brösigke vf Ketschaw vndt Breitenfeldt ꝛc.

No. CLXV.

ꝛc.ꝛc. Denenselben wird gnugsam wissend seyn, wie bey diesen Landes großen Kriegs-Unruhe, vnsere Zusammenkunft in Schkeuditz bis anhero vnterlassen werden müssen, welche sonsten vnsere liebe Vorfahren zu dem Ende, auf einen gewissen Tagk, als den 1. Trinitatis verordnet, darmit allezeit jhärlichen, von denen Jrrungen vndt Gebrechen, so sich zwischen den benachbarten von der Ritterschaft zum öftern ereignen, wiederum zu guten Vergleich vnnd Einigkeit gebracht, vnnd aller Mißverstand dieses Amts friedliebend beygeleget vnnd also guete nachbarliche Correspondenz jederzeit erhalten werden möge; Wann dann solches christliches vnnd erbares Vornehmen dem vorigen Churfürsten zu Sachsen, als dieses Stifts Merseburg Bischofen, gnädigst gefallen, vndt aus Churfl. Liebe vnd Gnade, zu solcher adelichen Zusammenkunft der Ritterschaft, ein Vas Bier jhärlichen verehret, wie dann auch jetzo vnser gnädigster Churfürst vndt Herr, als dieses Stifts Bischof, auf vnsers vor 2. Jahren vnterthäniges Supplicirens, sich dergleichen gnädigst resolviret; Vnndt weil nunmehro göttliche Allmacht wider diese Churfl. Lande gnädigst angesehen, vnnd ruhiger Zeit, als die verfloßne gewesen, aus Gnaden verliehen, hat Jhro Churfl. Durchl. auch wiederum bey Dero Amt-Schössern die gnädigste Befehlung gethan, daß vns solch Vaß Bier hinführo, wie vor diesen geschehen, järlichen geliefert werden solle: Als haben wir eine Notturft zu seyn erachtet, solches denen Herren benachbarten zu notificiren vnnd zu solcher Zusammenkunft

künf-

künftigen Tagk Petri Pauli zu beniemen, damit gleichwohl die Wohlmeinung vnserer lieben Vorfahren, bey den Nachkommen in guter Observantz erhalten, auch zuförderst Jhro Churfl. Durchl. gnädigste Verwilligung, als vnsers gnädigsten Herrn, zu vnterthänigsten Danck angenommen werde. Vnnd weil auch der Herr Amts-Schösser vor gut ansiehet, daß man auf solche Zeit, als des andern Tages hernacher, desto zeitlicher zusammen komme, vnnd wegen der, bis anhero in diesen Kriegs-Wesen eingerissenen, Vnordnung der Fischer vnnd dero Zeuge halber, wiederum nach voriger Anordnung den Fischern Weisung gethan werde, darmit die Wasser nicht so sehr in Verwüstung gebracht werden; Als wollen diejenigen, so in diesen Amt Fischereyen sich belieben lassen ꝛc.ꝛc. vnd verbleiben ihnen zu steter Dienst-Bezeugung jederzeit willig. Dat. den 20. Junii ao. 1647.

Bernhard von Vchteritz.
Wolf Christoff von Zweymen.

Der Anfang ist jetzo Trinitatis 1647. von Juncker Friedrich von Brösigken vf Breitenfeld vnnd Herrn Hanns Schwendendörfern auf Schöna, gemachet, vnnd ist dieses darbey zu erinnern, daß ein Platz, oder Kuchen, nebst einem Kruge Bier von 12. vnnd mehr Kannen, ins Amt geschicket, den Anfang zum Tantze zu machen, der damalige Beamte im Amte Schkeuditz ersuchet, vnnd dann vf erscheinen, wegen Jhro Churfl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ihme, von denen adelichen Platz-Meistern, eine adeliche Jungfrau gebracht, vnnd der erste Tantz gethan wird. Welches zur Nachrichtung hierbey annotiret worden.

Friedrich von Brösigk ꝛc. ꝛc.
Friedrich von Gundermann wegen Groß-Dölzig ꝛc. ꝛc.

No. CLXVI.

ꝛc. Aus derofelben Notification-Schreiben, haben wir mit mehrern vernommen, wie daß Sie den Tag Petri Pauli schierstkünftig zu einer Zusammenkunft in Schkeuditz, so bis anhero wegen der großen Kriegs-Unruhe unterlassen werden müssen, beniemet und anberaumet, und daß E. E. Raths wegen, Wir, wie auch diejenigen, so unter demselben Amte Fischereyen zu gebrauchen haben, jedweder uf folgenden Tag um 1. Uhr sich im Amt-Hause allda einstellen sollen. Weilen uns aber von keiner Fischerey, so uns concerniret, und in das Amt gehörig, nichts wissende, auch sonsten uf bemelten Tag, eine nothwendige Besichtigung, nebenst den hiesigen Amts-Schösser zu verrichten, uns aufgetragen worden; Als zweiflen wir nicht, Sie

wers-

werden uns dißfalls großgünstig entschuldiget halten. Unsers Theils sonsten wünschen wir von Hertzen, daß solche Zusammenkünfte, als ein christliches und erbares Vornehmen, wiederum in guten Stand gesetzet, und stabiliret, dadurch auch alle Irrungen und Gebrechen wiederum zu guten Vergleich und Einigkeit gebracht, und darinnen erhalten, gute nachbarliche Correspondentz jederzeit foviret, keiner von dem andern beschweret, auch auf die liebe Posterität kommen, von denselben in guter Observantz erhalten, und also der vorgesetzte Zweck rühmlichen erhalten werden mögte. Seynd und verbleiben auch sonsten denen Herren Ständen samt und sonders zu allen angenehmen Dienst-Bezeigungen gantz willigst. Dat. am 30. Junii ao. 1647.

E. E. Raths der Stadt Leipzigk Land- und Ritter-Güther verordnete Verwalter daselbst.

An Bernhardten von Uchteritz uf Lützschena und Wolf Christoph von Zweimen.

No. CLXVII.

ꝛc. ꝛc. Denenselben können wir nicht bergen, wie das uns Herr Friedrich von Bröstgk auf Breitenfeld ein Schreiben, so ein Hochw. Rath der Stadt Leipzigk ihm zugeschickt, den Adel-Tantz in Schkeuditz betreffend, gezeiget, worinnen wir befunden, daß ein Hochw. Rath, nach der alten von Unsern lieben Vorfahren aufgerichteten Ordnung, denselben gehalten haben wollen, indem weil den letzten Tantz ein Hochw. Rath ao. 1626. halten lassen, und nunmehro nach ihnen die, so dem Rath folgen, mit der Ausrichtung fortfahren sollten. Nun befinden wir zwar solche derer Herren Meinung nicht unbillig, vermelden aber denenselben hinwiederumb, daß dazumahl den Herren für allen Dingen gebühren wollen, den Krantz, allen ordentlichen Gebrauch nach, fortzuschicken, weil ihnen zumahln keine Hinderung, sondern das Land dazumahl in guten Frieden gewesen, und darbey fleißige Erinnerung thun lassen, damit solche Ordnung in ihrem Vigore erhalten würde. Weil aber in diesem keine Nachrichtung, sind unsere hochgeehrte Herren in diesem selbsten in mora gewesen. Fürs 2) indem nun dahsmal solches in ein stecken kommen, ist unter der Zeit der betrübte Krieg darzwischen eingebrochen, daß also Ihro Churfl. Durchl. das gnädigst verwilligte Faß Bier, zu dieser adelichen nachbarlichen Zusammenkunft, eingezogen, dahero wir verursachet worden, nachdeme göttliche Allmacht diesen Landen, Gott Lob, wieder ein wenig Stille verliehen, bey Ihro Churfürstl. Durchl.

Durchl. um gnädigste Lieferung solches Faß Bieres, wiederum de novo in Unterthänigkeit anzuhalten, welches wir auch in Gnaden erlanget. Dahero vorm Jahre, bey geschehener Darreichung solches Bieres, wir wiederum eine Ordnung, wie solcher Tantz hinführo gehalten werden soll, unter uns angefangen, und also den Anfang der oberste Besitzer der Güther, so in Amte Schkeuditz an der Elster und der Circumferentz wohnend, gemacht, worzu sich auch ihr lieber Nachbar, der von Brösigk, willig erweiset, auch dahin geschlossen worden, daß so viel Güter iedweder unter uns hat, von jedem Guthe, wo ihm die Reihe trift, den Tantz zu halten, sich belieben lassen solle, welches auch jeder für seine Person gewilliget, als haben wir 3) in denen Gedancken beruhet, was die meisten für gut angesehen, das würde ein Hochw. Rath, ihrer Ritter-Güther halber, auch sich belieben lassen, ob zwar vorm Jahre ihre Abgeordneten bey solcher Ordnung wir gerne gesehen, ist 4) die Schuld, daß es nicht jeglichen zu wissen worden, weil noch keine rechte Platzmeister uns bewußt gewesen, sondern nur, bey Präsentirung des Bieres, so wiederum, wie gemeldet, aufs neue geschehen, wir auch eine neue Ordnung machen müssen, damit der Anfang zu oberst und nicht in der Mitten, oder am Ende möge gemachet werden, zu Verhütung fernerer Unordnung, denn sonsten ein jedweder, an dem es kommen, sich wollen entbrechen und keiner für den andern den Anfang machen, gestalt die meisten neuen Besitzere, von der alten Ordnung, keine Wissenschaft gehabt haben. Wann es dann jetzo also angestellet, daß zu solcher Ausrichtung wenig Spesen bedürftig, Als zweifeln wir nicht, ein Hochw. Rath werde gute Ordnung hinfüro zu erhalten, sich dessen nicht verweigern, sondern, wie die jetzige Ordnung gemacht, dieses Jahr, neben dem von Weißbach, fortfahren und also dem nechstfolgenden, in künftigen zu rechter Zeit, wiederum notificiren, damit es dießfalls nicht besitzen bleibet, welches wir denenselben nicht bergen wollen, und verbleiben denen Herren freund- und nachbarliche Dienste zu erzeigen gantz willig. Datum Schkeuditz den 13. Julii 1648.

Sämtliche Ritterschaft im Amte Schkeuditz.

An den Rath zu Leipzigk.

No. CLXVIII.

2c. Derselbe wird beygefüget ein Schreiben, so wir an einem Hochw. Rath der Stadt Leipzigk abgefasset, zu empfahen haben, mit freundlicher Bitte, er wolle, wann es ihm gelegen, unschwer selbsten mit dem Land-

Herren davon reden, und sie dahin bewegen, daß Sie bey jüngsten gemachter Ordnung, des Adel-Tantzes zu Schkeuditz betreffend, bewenden lassen, denn wenn wir dessentwegen unter einander lange wollen disputiren, dürfte die gnädigste Verwilligung, so aufs neue erhalten, wieder in Brunnen fallen, weil ohne das schon andere darauf ziehlen, überdieses das vorm Jhare Herr Schwendendörfer darzu kommen und einen Hochw. Rath von solchem Guth Schöna gebühret, mit den Herrn Nachbar zu halten, kan dessentwegen in künftigen, wenn die Reyhe wieder herum kömmet, geendert werden, jetzo ist dahin gesehen worden, wie das alte Herkommen wieder in rechte Ordnung gebracht werden könne, und gehet einen Hochw. Rath hierinn, so wohl keinen unter uns, nichts ab, denn wer solchen Tantz, nach jetziger gemachten Ordnung, von neuen anfehet, ist hernachmalen desto länger verschonet, und kan von solcher Ordnung, bey kommender Zusammenkunft, wie es am füglichsten zu halten, ferner deliberiret werden, welches wir dem Herrn Nachbar vermelden wollen, und verbleiben sonsten angenehme Dienst-Bezeigung zu erweisen gantz willig.

Sämtliche Ritterschaft des Amts Schkeuditz.

An Herrn Friedrich von Bösigk zu Breitenfeld.

No. CLXIX.

E. E. Hochw. Rath der Stadt Leipzigk wird noch vnentfallen sein, daß in abgewichenen Jahre, Tit. Bernhard von Vchteritz vnd Wolff Christoff von Zwehmen, den Adel-Tantz zu Schkeuditz, welcher in etlichen vielen Jahren, der Unruhe wegen, nicht gehalten werden können, hinwieder aufs neue ausgeschrieben, vnnd solchen Adel-Tantz, welcher von den Vorfahren wohlmeinend gestifftet, hinwieder anrichten wollen, weiln auch Jhro Churfürstl. Durchl. das darzu gehörige Faß Bier, ie vnnd alle Wege abfolgen zu lassen, gnädigst bewilliget; Als seind in abgewichenen Jahre, vermöge des herumbgegangenen Patents, die sämtlichen von Adel beysammen gewesen, Vnterredung gehalten, wie die Continuation des adelichen Tantzes zu thun vnd dann, daß man wissen möchte, welche jedesmal die Platzmeistere weren, so hat die Ordnung, weil keine andere Nachricht vorhanden, meine wenige Person zu Endes benannt, vnd Herr Frantz Schwendendörffern zu Schönau getroffen, vnd betrifft nunmehro, die Platzmeisterschaft zu vertreten, E. E. Hochw. Rath der Stadt Leipzig vnd den von Weißbach

bach zu Alt-Ranstedt, wegen des habenden Pacht-Guths zu Döltzig, welchem es auch, durch ein eigenes Schreiben, avisiret worden; Als zweifle ich nunmehro nicht, E. E. Hochw. Rath, nebst deme von Weißbach, werden die Anstellung thun, daß die Zusammenkunft zu dem adelichen Tantze ausgeschrieben, vnd alles der Gebühr nach verrichtet werde. Was das Bier anbelanget, so der Herr Amt-Schösser zu Wege bringen muß, werden die Herren Platzmeistere schon Erkundigung einziehen, wann solches vorhanden. Weil nun dieser adeliche Tantz dahin angesehen, daß Nachbaren zusammen kommen, Correspondentz halten, vnd Freundschaft pflegen; Als verhoffe ich, E. E. Hochw. Rath diese Stelle willig betreten werde, welches E. E. Hochweisen Rathe anzufügen, ich nicht unterlassen wollen, vnd verbleibe

E. E. Hochw. Raths

Dienstwilliger

Breitenfeld
den 3. Julii 1648.

Friedrich von Brosicke.

An den Rath zu Leipzig.

No. CXX.

Unsere freundliche Dienste bevor, Wohledler, gestrenger und vester, insonders vielgünstiger Herr und Freund. Desselben Schreiben, betreffende die Anmeldung und Haltung des adelichen Tantzes zu Schkeuditz, so E. E. Rath, wegen des Ritter-Guths Wahren, jetzo betreffen sollte, ist zu rechte eingehändiget, auch uns zur Beantwortung übergeben worden. Wann wir denn hierauf die Vergleichung derer von Adel, so nach 1601. bey deme dazumahl zu Schkeuditz gehaltenen adelichen Tantze vollzogen worden, aufschlagen lassen, und daraus, sowohl der dabey befindlichen Rolle, soviel befunden, daß deme von Uchteritz, wegen seiner beyden Ritter-Güther, Litzschena und Modelwitz, vor E. E. Rathe das Platzmeister-Amt alleine, denn auf folgendes Jahr wegen bemelten Raths uns, mit deme von Bröβigk wegen Breitenfeld, zu verrichten gebühre, von welchen auch, ohne erhebliche Ursache nicht recediret werden kann, wie auch niemals in die neugemachte Ordnung gewilliget; Als bitten wir dienstlichen, es wollten die Herren Stände, Uns vor diesesmahl freundlich entschuldiget halten, und demjenigen, so es vor uns gebühret, solches, wie Herkommens und gebräuchlichen, anjetzo zu verrichten, aufgetragen. Do aber inskünftige die Reihe, wegen solches adelichen Tantzes, an uns, nebst dem von Bröβigk, kommen wird, wollen wir uns aller Gebühr und Schuldigkeit zu bezeigen wissen.

Mochten wir demselben in Antwort nicht verhalten, und seynd ihme angenehme und freundliche Dienste zu leisten willigst. Dat. am 5. Jul. 1648.

E. E. Raths der Stadt Leipzigk Land- und Ritter-Güther verordnete Verwalter daselbst.

An Friedrich von Brößigk auf Breitenfeld.

No. CLXXI.

ꝛc. Denselben wird ohne Zweifel nunmehr bewust seyn, wie das vfn nechsten Sontagk, fristets Gott, der adeliche Tantz zu Schkeuditz angestellet ist; Wann wir dann berichtet, daß solcher vor dieser Zeit vfn Rathhause allda gehalten, vnd von Jhnen ein Platz dazu, vf vorgehende Ansuchung vnd Begrüßung, verstattet worden; Als gelanget, im Nahmen der sämtlichen interessirenden Stände, an dieselben unser freundliches Suchen, sie wollten sich so willfährigt erzeigen, vnd vfn nechsten Sontagk einen Platz dazu einräumen vnd verstatten, Jn Erwegung, daß Sie auch selbsten demselben adelichen Tantz mit beyzuwohnen pflegen, auch darzu hiermit invitiret vnd geladen sein sollen. Seind und verbleiben noch sonsten denenselben zu aller Freundschaft gantz willigst. Dat. am 27. Jnl. ao. 1648.

E. E. Raths der Stadt Leipzig Land- vnd Ritter-Güter verordnete Verwalter daselbst.

An den Rath zu Schkeuditz.

No. CLXXII.

Adelicher Tantz zu Schkeuditz Anno 1648. den 30. Julii, gehalten von Herrn Friedrich Sigismund Sultzbergern, Protonotario vnd Baumeistern, vnd Herrn Sebastian Oehmen, als dieser Zeit E. E. Hochw. Raths zu Leipzigk verordneten Land-Herren: Dann Herrn Friedrich Gundermann, Churfürstlichen Amts-Schössern zu Schkeuditz.

Welche dieses Jahr zusammen als Platzmeister gewesen. Wiewohl aber sonsten E. E. Rath zu Leipzig jederzeit, nach Ausweisung der Acten in der Land-Stuben, solchen Tantz, mit deme von Brösigk zu Breitenfeld, zusammen gehalten, vndt anietzo nicht schuldig gewesen, Enderung zu treffen; So hat man es doch vor dißmahl, weil es allbereit angeordnet, also darbey bewenden lassen, vndt ins künftige solches zu erinnern, vndt

ein

eine andere Abtheilung zu machen, oder bey voriger alter Anordnung zu verbleiben, sich vorbehalten, Immittelst seynd auf solchen Tag die Land-Herren vor Mittage von Leipzigk umb 10. Uhr ausgefahren, vnd nach 12. Uhr in Schkeuditz angekommen, Allda sie im Amt-Hause abgetreten; Vnterdessen hat man den vergünstigten Raum, oder Platz vfn Rath-Hause, mit Meyen-Aufstecken und Graß-Streuen, auch Setzung der Tische zugerichtet, darauf sich die Land-Herren alldar gestellet, vnd nebenst dem Herrn Amt-Schösser, derer von Adel erwartet. Da denn Herr Frantz Schwendendörfer wegen Schönau, der von Metzsch zu Schkeuditz, Otto Hacke von Oberthau, der von Weißbach zu Klein-Döltzig, die jungen Brandenstein zu Zöschen, und der Burgermeister Johann Wartenbergk zu Schkeuditz, als zugehörige Stände, sich eingestellet: Diese ingesamt haben sich, nebenst denen Herren Platzmeisteren, an gehörigen Ort vf das Rath-Hauß verfüget: Darauf die Kufe Bier, so sonsten Torgauer, jetzo aber, weil man es nicht anders erlangen können, Eulenburger gewesen, angezapfet vnnd aufgetragen worden; die Herren Platz-Meistere haben darzu Gläser gegeben, auch etliche Kuchen backen lassen, ingleichen ein Paar Spielleute halten müssen, Es hat aber jetzige Beschaffenheit nicht leiden wollen, einen gewöhnlichen Tantz zu verrichten, sondern man hat es also, ohne solchen, vor gut angenommen, vndt immittelst bey dem Gespräch vnnd Truncke sich erholet, kegen Abends umb 5. Uhr seind die Land-Herren wieder nacher Leipzig gefahren, vnnd also dieses ihres Orts beschlossen. Actum ut supra.

No. CLXXIII.

2c.2c. Nebenst Vermeldung meiner willigen Dienste, kann denenselben ich vnvermeldet nicht lassen, daß die Zeit zum adelichen Tantz in Schkeuditz vorhanden, worumb der Herr Amts-Schösser selbsten anhält, in Zeiten das gnädigst zu selbigen verordnete Baß Bier zur Hand zu schaffen; Wann demnach, gehöriger Ordnung gemes, für dißmahl Platz-Meistere sind, der von Bchteritz zu Lützschena, vnd der Weißbach zu Klein-Döltzig; Mir auch von denen andern von Adel aufgetragen worden, bey E. E. Hochw. Rath solches zu urgiren; Als gelanget hiermit an denselben mein dienstliches Bitten, obgenannten neuen Platz-Meistern solches ohnschwehr aufzutragen, Ingleichen dem Herren Amt-Schössern nachrichtlich bey Zeiten zu notificiren, vielleicht wird bey dieser Zusammenkunft gedachter adelicher Tantz wiederumb in seine vorige Ordnung gebracht, wornach E. E. Hochw. Rath

schon lang verlanget, hoffe solches im Besten zu vermercken, vnd erwarte hierauf beliebige Resolution, verbleibend

E. E. Hochw. Raths

Dienstwilligster

Breitenfeld den 10. Aug. 1649.

Friedrich von Bröstgk.

Im Jahre 1651. ist, nach der Schwedischen Invasion und hergestalten Frieden, auf den Johannis-Tag die Zusammenkunft nach Schkeuditz ausgeschrieben worden.

No. CLXXIV.

Den 18. Aug. 1664. Der Herr Hauptmann Brandstein, der von Goldstein in Dölcke, der von Könneritz in Groß-Döltzigk, der von Spohr zu Scherbitz, die von Bröstgke in Breytenfeldt, die von Stammer in Wahren, der Rath zu Leipzigk, welcher zwar der Versammlung vndt Consultation beygewohnet, dieweil aber die Abgeordneten eine Anzahl Studenten bey sich gehabt, haben sie bey der Mahlzeit nicht bleiben wollen, sondern haben in dem Gasthofe allein gespeiset; Der von Metzsch, der Haackische Ober-Hof zu Oberthaw, Herr Braune zu Schöna, Herr D. Fritzsch zu New-Scherbitz. Actum Schkeuditz, in des Raths großer vntersten Keller-Stube, vt supra.

Carl Schrey.

No. CLXXV.

Von Gottes Gnaden Christian ꝛc.

Lieber Getreuer, Wir haben Uns, aus deinen unterthänigst eingesendeten Bericht, gehorsamst vortragen lassen, wie daß von der in unser Ambt Schkeuditz einbezirckten Ritterschaft und Städten, auf dasjenige Eulenburgische Bier, so aus Unserm Ambte Sie, wegen des sogenannten adelichen Tantzes, jährlich zu fordern haben, und ihnen von ao. 1671. bis 1673. zurücke geblieben, vorjetzo zwey Vaß begehret wird, und wessen du dich darauf zu bescheiden bittest. Nachdem nun aus denen Amts-Rechnungen zu ersehen, daß erwehnten Ständen und Ritterschaft von langen Jahren hero, und zwart jährlich ein Vaß Eulenburgisch Bier, zu sothanen ihren adelichen Tantze, außen Amte gefolget worden: Als ist hiermit Unser gnädigster Befehl, du wollest ihnen nicht allein, auf den Rückstand, die jetzo begehrten zwey Vaß, abfolgen lassen, sondern auch von Jahren zu Jahren also continuiren, und in Rechnung, allwo es dir gegen Erlegung ihres Scheins paßiren soll, verschreiben, daran geschicht Unsere Meinung, Dat. Merseburgk am 18. Jnl. ao. 1647.

Johann Wilhelm Reinhardt. J. Hayne, S.

Unserm Schösser zu Schkeuditz und lieben Getreuen J. Friedr. Emmerlingen.

CAP.

CAP. IX.

Vom Verlieren und Aufhören der Gerichtsbarkeit.

§. XC.

Welches geschiehet, durch den Verlust des Lehens.

Wenn man bedencket, daß solches Befugniß, die Gerichte auszuüben, in Deutschland nichts anders heißet, als Recht und Billigkeit einem jeden wiederfahren lassen [280], auch diese Gerechtsame nur gewissen Güthern und Personen von dem Landes-Herrn verliehen wird: So folget daraus gantz natürlich, daß selbiges ihnen länger nicht zustehen könne, als sie es, dem wahren Endzwecke gemäß, behörig wahrnehmen und verwalten, nehmlich so, wie die beschriebenen Landes-Gesetze, löbliches Herkommen, Verträge und gesunde Vernunft erfordern. Weßhalber sogar die hohen Regierungen dahin gewiesen werden, denen Unter-Gerichten nicht einzugreifen, noch denenselben solche Sachen, so vor sie gehören, abzufordern und einem andern zur Ausführung anzuvertrauen, woferne nicht gnungsam erhebliche und in Rechten gegründete Ursachen vorhanden sind [281]. Weßhalber bereits in vorherstehenden eine beträchtliche Anzahl dergleichen Fälle angemercket worden. Da nun die Gerichtsbarkeit entweder vererbet, verpachtet, oder sonst rechtmäßig erworben ist: So entstehen daraus verschiedene Arten, wodurch selbige hinwiederum verlohren und dieses erlangte Recht dessen bisherigen Besitzer entzogen werden kann. Woferne dasselbe, mit

280) Siehe das 96ste Stück der gelehrten Hällischen Anzeigen de ao. 1742. Tom. III. pag. 666.

281) Siehe den §. 9. ad Tit. I. der ao. 1724. allergnädigst erleuterten Chur-Sächs. Proceß Ordnung.

mit dem Ritter-Guthe zugleich, denen Besitzeren überlassen worden, so folget natürlich, daß die Gerichtsbarkeit alsbald aufhören und wegfallen müsse, wenn der Landes-Herr solches Lehn eingezogen hat [282]. Es sind deßhalber die Lehns-Ordnungen einer Provintz immer schärfer, als anderer Lande. Wie leicht bey der Muthung und Erneurung der Lehn- und Mitbelehnschaft oder gesamten Hand, ingleichen bey dem obliegenden Indult-Suchen und würcklichen Empfahen der Lehen, auch Abfassung der Kauf-Contracte, ein Versehen begangen und nach Strenge der Gesetze der Besitzer, oder nächste Lehns-Vetter, oder Mitbelehnte, ja leiblicher Sohn und Tochter, das angefallene Lehn verwürcken und selbiges ihme entzogen werden könne, bedarf keiner weitläuftigen Ausführung. Anerwogen die Vasallen hierbey, über ein unrechtmäßiges Verfahren sich zu beschweren, nicht Ursache haben, weil sie denenjenigen Bedingungen, unter welchen das Lehen ihnen oder vorigen Besitzeren verliehen worden, keineswegs gemäß sich bezeiget, folglich das Band der Treue und Gesellschaft dadurch selbst zerrissen, folglich der landesherrlichen Gnade sich unwürdig gemachet haben [283]. Die wenigsten Gesetze haben dißfalls, zwischen der vorsetzlichen Versäumung oder daher zu vermuthenden Verachtung und bloßen Nachläßigkeit, einen Unterscheid gemachet, Obschon solcher, in Ansehung der Strafe, erwogen zu werden pfleget und wider die freventlichen Verächtere ihrer Pflicht, nach Befinden der Umstände, mit würcklichem Einziehen und Wegnehmen der Gerichte, wider Unwissende oder Nachläßige aber, bloß mit Abforderung eines Stück Geldes zu verfahren, gebräuchlich ist. Auch sogar denenjenigen, so mit einer bloßen Anwartschaft oder Expectantz begnadiget sind, wird mit dem Verluste ihrer Gerechtsame bedrohet [284]. In denen Chur-Sächs-

282) Vid. diss. Hildebrandi de jurisd. universa, Cap. VIII. posit. X. & Schwederi alleg §. XX.

283) Vid. ill. Pufendorfii Observ. jur. univ. Tom. I. pag. 198.

284) Siehe die Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Gesetze Part. IV. pag. 341. & 346.

Sächsischen Landen, ist vornehmlich die allerhöchste Gnade zu verehren, welche denen Vasallen huldreichst angedeyhet, so einige Lehns-Fehler begangen haben, dergestalt, daß dieselben bey ihren Ritter-Gütheren gelassen werden, wenn sie nur eine billigmäßige Strafe erlegen [285]. Ja, die älteren und neueren Exempel bestärcken sattsam, was für landes väterliche Hulde vielen Vasallen im Churfürstenthum Sachsen angediehen. Wie denn das unterm dato Dreßden am 23. Jan. 1664. an hiesigen Beamten gnädigst ergangene Rescript dahin abgefasset ist, daß weiln der Rath, bey dem an dessen Syndicum und Ober Stadtschreiber, Anton Günther Böschen, erfolgten Verkaufe des in der Burg Straßen gelegenen Frey-Hauses, die dem Landes-Fürsten darauf zustehende Lehn, Gerichte und andere Gerechtigkeiten, gäntzlich verschwiegen und dargegen ihnen solche zuzuschreiben, auch andere ungewöhnliche Clausulen mit anzuhengen, sich unterfangen, hierüber auch dem Lehen keine Folge gethan, solches dahero ernstlich zu bestrafen, erhebliche Ursache vorhanden gewesen: aus sonderbaren Gnaden aber und weil sie ihre Unwissenheit aus Manglung der Acten vorgeschützet, darneben auch, daß solches aus keinem Vorsatz geschehen, contestiret, und um Gnade unterthänigst angesuchet, ihnen dieser begangene Fehler und die dadurch verwürckte Strafe erlassen worden, mit Begehren, sie Kraft dieses also zu bescheiden, ihnen vorher solch Versehen gebührlich zu verweisen, und sodenn, daß sie den Kauf, mit Auslassung, der, wegen der Jurisdiction und auferlegten neuen Onerum, einverleibten Clausulen, nach beygefügten Aufsatze, einrichten sollen, aufzuerlegen und hierauf denselben zu allerhöchster Confirmation hinwieder einzusenden ꝛc. Da nun wohlgedachter Rath angeregtes Frey-Hauß von demjenigen, welcher es

sub

285) Worvon die Beylagen sub no. CLXXVI. ein Exempel enthalten, auch übrigens, durch ein bereits entworfenes Project zu einer neuen Lehns-Ordnung, die Strenge der Rechte zu mildern und die sogenannten Lehns-Emenden einzuschräncken, die löbliche Absicht allergnädigst dargethan worden.

sub hasta erstanden, im Jahre 1723. wiederum käuflich an sich gebracht, und bey gesuchter Lehns-herrlichen Confirmation die ausdrückliche Erklärung gethan, wegen der Gerichte in selbigem, nach allerhöchster Disposition, alles einzurichten und bis zur allergnädigst erfolgten Haupt-Resolution ad interim die Gerichte, durch absonderlich niedergesetzte Personen, so verwalten zu lassen, wie solches von vorigen Besitzeren geschehen; So ist unterm dato Dreßden am 19. Dec. 1724. nurermeldter Kauf-Contract allerhöchsten Orts confirmiret und darneben dem Creyß-Amte anbefohlen worden, darauf Acht zu haben, daß der nunmehrige Besitzer berührten Frey-Hauses seiner Erklärung und der Confirmation gemäß sich bezeige. Welches auch allergehorsamst befolget und anno 1725. Bericht erfordert worden, auf was maße die Besetzung der Gerichte darinnen bewerckstelliget worden sey. Die darauf angezeigte Entschuldigung ist erheblich gewesen, weiln nehmlich eine daselbst zur Miethe wohnende Frau, wegen getriebener Parthiererey, erst vom Rathe selbst summarisch vernommen, da aber die Sache zur würcklichen Inqvisition ausgeschlagen, die Gerichte des Hauses hingegen, vorgefallener Hinderung halber, noch nicht besetzet gewesen, auch kein Gefängniß darinnen zu rechte gemachet werden können, so wäre, bey diesem casu repentino, denen Stadt-Gerichten vor diesesmahl, salvo utriusque jure, die Vollführung der Inqvisition aufgetragen worden. Inzwischen ist hierbey allerdings derer Städte Obrigkeiten und Dorf-Gerichts-Herren Aufmerckſamkeit zu rühmen, wenn selbige, bey ereigneten Fällen, dergleichen Frey-Häuser, auch mit Zaun-Gerichten begnadigte Bauer-Güther, an sich bringen und denen daraus vielfältig entstandenen und besorglichen Beschwerlichkeiten vorzubeugen suchen, damit nicht boßhafte Verbrechere dahin ihre Zuflucht nehmen mögen, wo sie mehrentheils, entweder mit einer allzugelinden Strafe, oder gantz ungestrafet loßgelassen werden.

§. XCI.

§. XCI.

Durch Mißbrauch der Gerichte.

Einer jeden Obrigkeit muß zwar die Macht zustehen, die Ungehorsamen und Widerspenstigen zu bestrafen, auch, wenn bey diesen keine Besserung zu hoffen, selbigen fernern Gerichts-Schutz aufzusagen und aufzuerlegen, daß sie aus solchen Gerichten sich hinwegbegeben und ihre Grund-Stücke verkaufen sollen. Dergleichen Verordnung kann ebenfalls mit Gerechtigkeit und Billigkeit gantz wohl bestehen, weiln sonsten denen natürlichen Gesetzen der bürgerlichen Gesellschaft, allerhand Eintrag und denen übrigen Einwohneren des Dorfes, empfindliches Nachtheil geschehen, auch ihnen sowohl, als dem Gerichts-Herrn selbst, mancherley Gefahr bevorstehen würde, welches alles nicht besser abzuwenden ist, als daß man diese Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Verächter des obliegenden Respects, in Zeiten aus solchem Orte wegschaffe, damit sie nicht mehrere treugesinnete Unterthanen anstecken mögen: Weßhalber viele ältere landesfürstliche Rescripte, an die Ritter-Guths-Besitzere, dergestalt abgefasset zu befinden: im fernern Fall der Unterthanen Ungehorsams, habt ihr euch derer anvertraueten Gerichte gegen dieselben behörig zu gebrauchen [286]. Jedennoch muß ein jeder Gerichts-Herr auch alle obliegende Bescheidenheit darbey anwenden, daß er mit eben der Mäßigung, wie von denen höchsten Landes-Herren zu geschehen pfleget, die vorgeschriebenen Stufen nicht überschreite, seine zustehende obrigkeitliche Gewalt nicht in eine Grausamkeit verwandele, keinen Unterthanen ohne rechtliches Gehör bestrafe, oder aus dem Dorfe gewaltsamer Weise fortjage, oder sonst die Justitz denenselben versage. So lange nicht offenbarer Verdacht einer Partheylichkeit, oder gründliche Anzeige einer vorsetzlichen Ungerechtigkeit, oder deutliche Proben äußerster Unwissenheit der Rechte und ermangleuden Verstandes, solche auf die vorkommenden Fälle gebührend anzuwenden, wider den Erb-Richter vorhanden, so lange wird auch kein Landes-Herr demselben die vor ihn

286) Siehe dergleichen in Beylagen sub no. CLXXVII.

gehörige Entscheidung der Sachen entziehen, und einem andern Gerichte auftragen [287]. Man muß allezeit von einem Gerichts-Herrn und dessen bestallten Gerichten die gute Meynung haben, daß sie ihre Unterthanen zu erhalten und eine gleich durchgehende Justitz einem jeden Parth wiederfahren zu lassen wünschen, auch, ohne erhebliche Ursache, keinen ihrer Einwohner zu vertreiben suchen werden. Wannenhero dem Gerichts-Herrn zum Brun, Georg Volrath Metzschen, nicht zu verdencken gewesen, daß er seinen Unterthanen, Peter Bechern, unter seinen Erb-Gerichten, länger nicht dulten wollen, weil selbiger ihme und seinen Gütern die äußerste Gefahr gedrohet, weßhalber an den Ober-Richter, Nicoln von Schönberg zur Mylau, gnädigster Befehl ergangen [288], auch von diesem am 12. Jan. 1604. Verhör angestellet, Beklagter vernommen, und als er geleugnet, in der Schönbacher Schencke gesaget zu haben, daß ihme der Juncker zu Reichenbach keinen Schutz noch Schirm mittheilen wolle, weßwegen die gegenwärtigen Soldaten, gegen eine gute Zehrung, demselben das Hauß anfünckeln möchten, die abgehörten Zeugen aber solche Bedrohungen bestärcket gehabt, wegen besorgender Gefahr, verlanget worden, daß Becher aus seinen Gerichten ziehen müsse: So hat dieser alsbald versprochen, binnen Sächsischer Frist, entweder zur begehrten Caution, seine unter Klägern besitzende Güter zu verbeuten, oder zu verkaufen: Der Ober-Gerichts-Herr hingegen hat vor allen Dingen von peinlichen Klägern bessern Beweiß, oder tüchtigen Revers gefordert, ihn allenthalben zu vertreten und schadloß zu halten, ehe er Bechern in gefängliche Haft nehmen lassen: Wobey selbiger ausdrücklich niedergeschrieben, er wolle seine Gerichte, nach Recht und Billigkeit, so verwalten, und sich deren gebrauchen, wie es gegen seinen gnädigsten Herrn im Stande des Rechten zu verantworten sey. Wie denn, zumahl bey ietzigen Zeiten, eine jede Gerichts-Obrigkeit sich in Acht zu nehmen hat, daß selbige, sogar denen boßhaftesten Schuldenern, anders nicht, als auf vor-

287) Vid. B. a Leyser. Meditat. ad ff. Vol. II. Spec. LXVII. §. XIV.
288) Dieser ist in Beylagen sub no. CLXXVIII. zu finden.

vorher eingeholtes rechtliches Erkenntniß, oder landesherrliche Verordnung, das Wegziehen aus den Gerichten auferlege, weiln dergleichen Verordnung ein offenbares Ehren anrüchtig machendes Verbrechen zum Grunde haben muß [289]. Wenn es nach dererjenigen Rechts-Gelehrten Meynung gehen sollte, welche die Bauren zu Nachfolgeren der alten Leibeigenen und Knechte zu machen suchen [290], so würde denen zur Barbarey und unmäßiger Herrschungs-Begierde geneigten Ritter-Guths-Besitzeren erwünschte Gelegenheit gegeben, die Unterthanen schändlich zu mißhandeln und dadurch dem gemeinen Wesen den empfindlichsten Schaden zuzufügen. Hierzu gehöret nicht nur das harte ungebührliche Tractament, wegen deren Personen und Güther, in Ansehung der Dienste und Abgaben, sondern auch das Verfahren des Gerichts-Verwalters, welches dem Gerichts-Herrn zugerechnet werden und dieser dafür Rechenschaft geben muß [291]. Bey diesen Umständen erfordert allerdings die Nothdurft, daß weder dem landesherrlichen Ansehen, noch dem gemeinen Wohlstande, noch der Gerechtigkeit, einiges Nachtheil und Verletzung zugefüget, folglich die Gerichtsbarkeit, zu Ausübung alles Muthwillens und Bedruckung der Unterthanen, nicht gemißbrauchet, sondern solche vormals ertheilte Gerechtsame, deren bisherigen Besitzer, hinwiederum entzogen werde [292]. Immaßen auch die wiederholte ungeziemende Nachläßigkeit und erwiesene Partheylich-

289) Vid. §. VII. Cap. I & §. III sqq. Cap. II. diss. D. Henr. Hildebrandi de resignatione Homagii & jurisdictionis imperata, Altd. 1723.

290) Siehe den ersten Theil dieser Sammlungen pag. 44. sqq. und den andern pag. 4. sq: conf. Chr. Ulr. Grupen discept. forens. pag. 1048. sq.

291) Vid. D. Petri Mulleri diss. de Sævitia Jenæ 1692. Cap. V. thes. 6. & Cap. VI. thes. 2. sqq: und von beyden Arten sind in denen Beylagen sub no. CLXXIX. - CLXXXV. verschiedene Exempel anzutreffen.

292) Den Grund darvon hat Herr D. Joh. Henr. Feltz im §. 2. seiner ao. 1716. zu Straßburg geschriebenen dissert. de jurisdictione ex usu inprimis fori hodierni, deutlich angeführet. conf. Conr. Wilh Streckers diss. inaug. de utraque jurisdictione suprema ecclesiastica & sæculari, ao. 1717. Erfordiæ hab. Cap. X. §. 70.

keit der Gerichte billig veranlassen kann, daß der Landes-Herr diese wieder an sich nehme [293]. Weiln alle dergleichen Personen nicht als Verwaltere, sondern Verwüster und Verletzer, der heilsamen Justitz anzusehen sind, auch dem Gerichts-Herrn keineswegs zur Ehre gereichet, wenn er, mit Grunde der Wahrheit, deswegen in Anspruch genommen werden muß. Wie denn ein vom höchlöblichen Ober-Hof-Gerichte Term. Remin. 1618. gesprochener Abschied folgender maßen lautet: Dieweil Hanns Abraham von Hartitzsch angelobet und zugesaget, daß er Melchior Schürern in dieser Sache justitiam administriren und was ihme sonsten, als einem Gerichts-Herrn, oblieget und gebühret, verrichten wolle; Als ist Cleger mit solchen seinem Erbieten zu frieden gewesen, vnd von seiner Klage abgestanden. Deßgleichen ist durch den, in Sachen Ernst Melhorns zu Wildbach Klägers und des Amtmanns zum Stein Beklagtens, Term. Trinit. 1737. daselbst eröfneten Abschied des letztern Verfahren caßiret, auch daß er Klägern mit Abforderung einiger Unkosten verschonen, demselben alle verursachte Schäden erstatten und in Zukunft besser, als in denen eingesendeten Actis geschehen, gebührend und pflichtmäßig die Justitz administriren solle, rechtlich auferleget, solcher auch im hohen Appellations-Gerichte, durch die am 19. Jan. und 25. Julii 1739. erfolgten Urthel, bekräftiget worden. Wenn nun solche Beschwerden ofters vorkommen, so ist freylich der Gerechtigkeit gemäß, daß endlich die Gerichte eingezogen werden. Angesehen von denen Gerichts-Obrigkeiten eben so viel Vorsorge und Liebe gegen ihre Unterthanen, als von diesen Respect und Hochachtung gegen jene, erfordert wird [294]. Es ist auch ein Gerichts-Herr

293) Vid. all. diss. Streckeri §. 71. conf. D. Gerhardi von Stökken, diss. de jurisdictione, Argentor. 1671. §. 68. D. Barthol. Leonh. Schwendendörfferi, de jurisdictione feudali dominica, Lipſ. 1676. thes. XI. & Jo. Henr. Kleinschmidts, de abusu, Marburgi 1689. Aphorism. 17. 18. 19. und im ersten Stück des Juristischen Federfechters pag. 74. sqq. sind einige Exempel zu finden.

294) Vid. D. Th. Franzii diss. 2. p. 2. de potestate dominica, Witeb. 1593. thes. CV.

Herr ebenfalls ein Unterthan oder Vasall des Obern, mithin darf selbiger eine fürchterliche Gewalt oder Ungerechtigkeit, wider seine Unterthanen, eben so wenig ausüben, als er dergleichen von seinem Landes- und Lehn-Herrn ertragen will. Denn dadurch würden selbige an denen rechtmäßig zustehenden Handlungen, wegen ihrer habenden Furcht für des andern Macht, ungebührlicher Weise verhindert [295]. Solchemnach allerdings ein landesherrliches Einsehen und gerechte Ahndung nöthig ist, fernern Mißbrauche zu steuren, und den zeitherigen Besitzer, derer Ober- oder Erb-Gerichte, dieses Befugnisses unwürdig zu erklären.

§. XCII.

Durch Endigung des Pacht- oder Wiederkauf-Contracts.

Man findet, bey denen landesherrlichen höchsten Regierungs- und Cammer-Collegiis, immer größere Mäßigung gegen Unter- und Ober-Gerichte, als diese selbst ihren Unterthanen erweisen. Es wird theils der Pacht-Contract in Zeiten denenselben aufgekündiget, ehe die beliebten Jahre ablaufen, damit der Pacht-Gerichts-Herr sich darnach richten könne: Theils pfleget man auch in dem Falle, wenn die Pacht-Gelder unordentlich abgetragen werden, einige Fristen zu ertheilen, und die höchste zustehende Gewalt selten dergestalt auszuüben, daß die Gerichtsbarkeit sofort eingezogen und weggenommen würde [296]. Sobald aber die Pacht-Zeit abgelaufen und keine Verlängerung gesuchet, noch erlanget worden, ist dem Landes-Herrn nicht anzumuthen, daß er allererst deßhalben Klage anstellen und die Zurückgebung der Gerichte begehren dürfe, sondern es ergehet an den nächsten Beamten die gemessene Verfügung, den

295) Vid. D. Friderici Schragii diss. de Potentatu magistratuum & officiorum, von fürchterlicher Gewalt beamter Personen, Argentorati 1679 hab. §. 8. 14. 18. & 25.

296) Worvon die gnädigsten Rescripte sub. no. CLXXXVI. und CLXXXVII. ein deutliches Exempel enthalten, auch im vorhergehenden bereits viele andere Fälle sattsames Zeugniß geben.

den bisherigen Pachter zu seiner unstreitigen Schuldigkeit anzuhalten. Wie denn auch, in einigen darüber ausgefertigten Pacht-Scheinen, die ausdrückliche Clausul vorkommet, daß die Wieder-Einziehung des Pachts und derer Gerichte eo ipso vorbehalten werde, daferne die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllet, oder darwider gehandelt worden. Dergleichen bey dem pag. 113. angeführten Contracte mit dem Rathe zu Schilda einzurücken, besonders nöthig gewesen seyn mag, nach welchem zugleich, an die Creyß-Haupt- und Amtleute zu Torgau, allergnädigster Befehl ergangen, den Rath, gegen Entrichtung des jährlichen Pacht-Geldes der 10. fl. bey dem rechtmäßigen Exercitio und Genuße der gepachteten Ober-Gerichte zu schützen, auch bey Vermerckung einiger Ungebühr solches alsofort gehöriges Orts einzuberichten. Und der Rath zu Lauca hat, in einem d. d. 1. Oct. 1667. ausgestellten Reverse, umständlich bekennet, daß der Landes-Fürst die auf gewisse maße verpachtete Ober-Erb- und Niedere Gerichte, um verschiedener beywohnenden Ursachen willen, gäntzlich einziehen wollen, auf gehorsamstes Suppliciren hingegen, die Erb- und Niedere Gerichte in der Stadt und Ringmauer, auch Fluhr und Felde, zu exerciren, gegen Erlegung 51. fl. jährlichen Canonis, als ein Lehen, gnädigst wiederum demselben conferiret habe: Worbey der Rath zugleich sich verbunden, bey Verlust solcher Erb-Gerichte, dem Amte zu Freyburg, an denen Ober-Gerichten und dererselben Fällen, in Zukunft auf keinerley Weise einigen Eintrag zu thun, noch dasselbe hieran zu hindern, oder zu behelligen, sondern vielmehr demselben, auf bedürfenden Fall, förderlich und behülflich zu seyn: Wie er denn auch dem Amte ferner, wie vorhin, ehe die Ober-Gerichte verpachtet worden, das unstreitige Befugniß zugestanden, alle in der Stadt betreffende Ober-Ge-Gerichts-Delinqventen, unersucht seiner, durch den Amts-Diener greifen und ad carcerem bringen zu lassen, die Zeugen mündlich oder schriftlich, gleichfalls seiner unersucht, vor sich zu fordern, zu examiniren und dem Proceß gemäß zu verfahren, ingleichen seine Gefälle dergestalt einzutreiben. Eben dieses ist von denenje-

nenjenigen Gerichten zu behaupten, welche von dem Landes-Herrn Wechsels-weise, oder dergestalt, daß sie jedesmal wiederum eingewechselt werden können, dem Vasallen überlassen sind: Wann nehmlich der Vasall eine andere Gerechtsame, oder gewisse Grund-Stücke dafür abgetreten hat. Immaßen aus der darbey stehenden Clausul, daß selbige erblich Wechsels-weise übergeben worden, klärlich wahrzunehmen und in dergleichen Verstande, der oben pag. 36. erwehnte Lehn-Brief über Liebenthal, anzunehmen ist. Wie denn de dato 6. Nov. 1580. Matthes Richtern ferner, an statt solchen, zu Erweiterung des angerichteten Gehöges abgetretenen Nieder-Weidewercks auf den Holtz-Flecken, das Hasen- und Nieder-Weidewerck auf dem Gnatzschwitzer Dorf-Fluhr, zur Gegen-Vergleichung, überlassen und verschrieben worden: Mit der beygefügten Bedingung, daß in dem Falle, wenn ihme, oder seinen Erben, auf dem Holtz-Flecken das Nieder-Weidwerck wieder eingeräumet werde, solcher Brief todt, abe und unkräftig, sondern eines gegen das andere aufgehoben seyn solle. Durch dergleichen eingerückte Bedingungen muß allerdings die Verbindlichkeit und Gerechtsame wiederum hinwegfallen, auch dem Verpachter freygelassen werden, sich derer Gerichte selbst zu gebrauchen. Wie denn der, über das Guth und Gerichte zu Marienthal, getroffene Pacht-Contract dergestalt eingerichtet gewesen, daß solcher alsbald erloschen und nicht mehr gültig, vielmehr Herr Verpachter, dessen sich sofort zu bemächtigen, befugt seyn solle, daferne Pachter, mit Bezahlung der terminlichen Gelder, nicht inne halten würde. Ohngeachtet diese Clausul, nach denen mehresten Deutschen Landes-Gesetzen und Observantz, keinem Verpachter das Befugniß giebet, selbstthätig und eigenmächtig, oder gewaltsamer Weise zuzufahren: Weßhalber, auf des Pachters zu Closter Marienthal, wider dasigen Gerichts-Herrn und Gerichte, angestellete Klage, unterm 9. Dec. 1709. an diese, vom Ober-Hof-Gerichte, die Pönal-Inhibition ergangen, sich aller Thätlichkeiten zu enthalten, Klägers Gerichts-Verwalter, an ferneren Exercitio der gepachteten Gerichtsbarkeit, nicht zu hindern, das an die Ge-

richts-Personen und Frohnen ertheilte Verboth hinwieder zu caßiren, den neu angenommenen Gerichts-Verwalter wiederum zu dimittiren, auch alle Schäden und Unkosten zu erstatten. Welche Inhibition auch Term. Trinit. 1710. bey Kräften erkannt worden, obschon Beklagte vorgeschützet, daß der Contract ipso jure erloschen und aufgehoben sey. Wie denn auch, in Sachen derer Gebrüdere von Berlepsch und Pachts-Innhabere des Amts Roßla an einem, der Hochgräfl. Stollbergischen Regierung am andern Theile, eine den 23. Aug. 1615. ergangene Pönal-Inhibition denen Herren Räthen und Befehlichshaberen, insonderheit dem Forstmeister, Christophen von der Lippe, ausdrücklich auferleget, bey 50. Goldfl. Strafe, vor sich und ihre Unterthanen, der geklagten Turbationen, Impreßionen und anderer Thätlichkeiten, in derer von Berlepsch und Innhabere des Amts Roßla eigenen und wiederkäuflich zustehenden Gerichten, hinführo zu enthalten, auch, was dißfalls bereits geschehen, gäntzlich abzuschaffen. Gleichergestalt muß die Gerichtsbarkeit bey denenjenigen wieder aufhören, welchen selbige unterpfändlich verschrieben und worein selbige gerichtlich eingewiesen gewesen, wenn sie, ihrer Schuld-Forderungen halber, gäntzlich befriediget worden. Und endlich bedarf keiner weitläuftigen Ausführung, daß solche Gerechtsame auf eben die Art der Verjährung, wie sie zu erlangen ist, auch wiederum verlohren werden könne.

§. XCIII.

Wodurch die Gerichtsbarkeit nicht verlohren wird?

Es ist ein irriger Wahn bey vielen Beamten und Ritterguths-Besitzeren eingerissen, als ob die Gerichte durch bloßen Nicht-Gebrauch verlohren werden könnten. Dieweiln aber mehrentheils hierbey es an Gelegenheit und solchen Fällen ermanglet hat, welche zu Ausübung der zustehenden Gerichte behörigen Anlaß gegeben; Gleichwohl einer Obrigkeit höchst nachtheilig seyn und derer Unterthanen gegründete Beschwerde nach sich ziehen würde, wenn jene bloß deswegen einen Missethäter zu erlangen suchete, damit einmahl

das

das Gerichte, wie man zu reden pfleget, durch eine Execution bestäriget werden möge; So haben die gemeinen Rechte verordnet, daß auf solche Maße die Befugnisse keinesweges verlohren gehen, sondern nur inzwischen ruhen sollen, bis der Fall würcklich entstehet [297]. Daferne aber sodenn die Vollstreckung der Strafe, oder die Inqvisition selbst, einem benachbarten Richter ohne Vorbehalt überlassen würde, so müste freylich dieser solche Gerichtsbarkeit dadurch erworben und jener verlohren haben. Wannenhero im nachstehenden Casu dem Kläger nichts geholfen, als er vorgewendet, es wäre vom Beklagten, seither rechtsverwährter Zeit, niemand an das Hals-Eisen geschlossen und dergestalt diese Gerechtsame verlohren worden. Anerwogen der herrschaftliche Verwalter zu Endorf, Caspar Zobel, am 10. April 1606. dem Ober-Aufseher-Amte in der Grafschaft Mannsfeld denunciret, daß Anton und Christian, Gebrüdere von Könitz, auf ihrem Hofe zu Harckerode, ein Hals-Eisen zugerichtet hätten, und darinnen die Leute, so in ihren Häußergen wohnen, ihres Gefallens einschlössen und zwängen, wodurch seinem gnädigen Herrn, ja dem Herrn Grafen selbst, an ihrer Jurisdiction thätlicher Eintrag geschehen: Und ob sie schon vorgäben, daß die Unter-Gerichte, etliche Jahre vor der Seqvestration, von den Herren Grafen ihnen verschrieben werden, so wären doch alle des Amtes Arnstein Ober- und Erb-Gerichte seinem Herrn eingeräumet und von ao. 1567. geruhig exerciret, auch niemals durch die von Könitz Eintrag gethan, oder ein Actus, es müste denn clam oder de facto geschehen seyn, unternommen, vielmehr alle diejenigen, so auf deren Hofe delinqviret, vom Amte Endorf gestrafet worden: Wannenhero er denenselben keine Erb-Gerichte geständig seyn, noch zugeben könne, daß sie Hals-Eisen und privatos carceres haben sollten. Als nun am 26. April e. a. von dem Herrn Ober-Aufseher, an die

297) Es verdienet des hochberühmten JCti, Herrn D. Michael Heinrich Griebners, de jure suffragandi principum imperii usu intermisso non pereunte, anno 1716. zu Wittenberg geschriebene Dissertation und im §. XVIII. sqq. dißfalls vorhandene Critic, dißfalls gelesen zu werden.

Gebrüdere Könitze, Verordnung ergangen, weil ihnen, außerhalb der adelichen Freyheit, auf ihrem Hofe, sonsten keine Gerichtsbarkeit, daselbst und im Dorfe, zuständig sey, das zur Neuerung angerichtete Hals-Eisen unverlängt abzuschaffen, oder uf ferner Anhalten anderer unnachläßiger Verordnung zu gewarten; So haben die von Könitz am 16. May e. a. darwider vorgestellet, sie hätten klar Brief und Siegel, vor der Seqvestration, vom Herrn Grafen über die Unter-Gerichte, und ihr seel. Vater, Hans von Könitz, hätte sich solchen Hand-Eisens bereits gebrauchet, mithin wäre es von ihnen proprio motu nicht aufgerichtet worden. Da denn unterm 28. Oct. der Abschied publiciret worden: Dieweiln aus Herrn Hanns Albrecht, Grafen zu Mannsfeld, am 8. Aug. 1562. gegebenen Begnadungs-Schreiben klar erscheinet, daß denen von Könitz, 12. Wohnungen auf ihren Grund und Boden aufzubauen, vergönnet und sie der Leute mit Frohnen, Diensten, Zinsen, Lehnen, Nieder-Gerichten und dergleichen, bis in ewiger Zeit zu gebrauchen, berechtiget seyn sollen, die von Könitz auch an geklagtes Hals-Eisen, vor 4. Jahren, 2. Weiber ohne einigen Eintrag schließen lassen; Als werden sie, bey Uebung und Verrichtung der Nieder-Gerichte auf ihren Zins-Höfen und so viel ihre Hintersassen antrifft, so lange geruhig gelassen, bis gedachter Verwalter ein anders, wie sichs gebühret, ausführen wird: Jedoch sind des von Könitz Leute, in Fällen die Ober-Gerichte, Steuer und Folge betreffend, uf des Verwalters Erfordern, jederzeit zu gehorsamen schuldig, darnach sich beyde Theile zu achten. Es hat nehmlich Hanns Albrecht, Graf und Herr zu Mannsfeld, edler Herr zu Heldrungen, den ehrenvesten und gestrengen Hansen von Könitz, das verschiener Zeit erlangte freye Erbzins-Guth zu Harckeroda, so seine Vorfahren zum Theil von Closter Walbeck und zum Theil von ihnen bis dahero, zu einem freyen ritterlichen Erb Lehn, gehabt und getragen, mit allen dessen Ein- und Zugehörungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, von dem ehrenvesten, gestrengen, hochgelahrten und achtbaren, Joachim Mynsingern von Frondeck, beyder Rechten Doctorn, Kaufsweise an sich

bracht

bracht, als ordentlicher Lehn-Herr desselbigen, gebührlichen geliehen, nebst der Freyheit, 12. Fröhner-Häuser zu bauen, weil Sie daran mehr Nutzes und Frommens an Steuer und Folge, denn Schadens zu gewarten, daß er auf solchen 12. Wohnungen, ohne männiglichs Eintrag und Verhinderung, sich der Fröhnen, Dienste, Zinsen, Lehnen und niedersten Gerichte, über die zu diesen freyen ritterlichen Lehn-Guthe gehörigen Leute, bis in ewiger Zeit, geruhiglich zu gebrauchen haben solle, doch die Steuer, Folge und Ober-Gerichte fürbehältlich. Worauf, durch ein von dem Hof-Gerichte zu Wittenberg gesprochenes am 12. Sept. 1608. publicirtes Leuterungs-Urtel, der gegebene Abschied confirmiret, sowohl auf derer Inhabere etlicher Güther im Amte Arnstein, Abraham Katzbecks, von und uf Katzenstein zu Thurnstein und Oberhausen und Consorten, an das Ober-Hof-Gerichte darwider eingewendete Appellation, Term. Cruc. 1609. voriges Urtel pure confirmiret und Appellanten in die Expensen condemniret auch Term. Luc. Leuterungs-Weise es darbey gelassen worden [298]. So ist auch der gäntzliche Verlust, von einiger

298) Weiln dieser Casus, von welchem ich allererst nach abgedruckten vorigen Bogen, gründliche Wissenschaft erlanget, die Meynung bestärcket, daß solches Hals-Eisen der Unter-Gerichtsbarkeit zukomme, so habe nicht nur denselben, sondern auch, in Ansehung des Raths zu Schkeuditz, aus dem von Bischof Johansen zu Merseburg anno 1436. ertheilten, auch von Bischof Micheln erneuerten und von Hertzog Johann Georgen höchstseel. Gedächtniß confirmirten Privilegien, annoch anzumercken nicht ermanglen wollen, daß dem Rathe die Erb-Gerichte in der Stadt, so fern der Stadt Graben gehen und wenden, nehmlich gegen dem Schlosse gegen Vrban Wildenhahns Scheune und Vorbaß, um die Schule bis an das Laynthor, da die Grabenwenden, iedoch außerhalb des Pfarr-Hauses, Frühmessers oder Diaconi Häuser, und wo die erbare Mannschaft inne wohnet, auch worauf dem Amte die Gerichtsbarkeit vorbehalten, zustehen sollen, worfür, alten Herkommen nach, jährlich 6. Neu-Schock und von ao. 1612. acht Neu Schock ins Amt zu entrichten, auch die Appellationes vom Rathe an die Regierung gegen Merseburg, sowohl das Amt, außer in peinlichen Fällen, keinen Eingriff oder Gefangennehmung in der Stadt zu thun.

niger Einschränckung und Vertheilung der Gerichte, ingleichen vom Wegnehmen, oder Abfordern einer und der andern vor denenselben anhängigen Sache, wohl zu unterscheiden. Anerwogen die denen Aemtern zustehende Ober- und Erb-Gerichtsbarkeit, wenn selbige nur über gewisse Dörfer oder Grund-Stücke einem Vasallen verliehen, oder dem dasigen Städt-Rathe vererbet, oder verpachtet worden, deswegen nicht völlig aufgehoben, sondern bloß aus landesherrlicher Macht vermindert, auch im letztern Falle, wenn sich, wegen vermuthlicher Partheylichkeit gegen Anverwandte, einiger Verdacht erreget, nur in so weit geschmälert wird, daß man, solche Sache von denen Gerichten abzufordern und dem nächsten Beamten aufzutragen, Ursache findet, als welches dem geschicktesten und redlichsten Justitiario begegnen kann. Inzwischen ist auch billig, daß denen Beamten, von solchen neuerlichen Vererbungen oder Begnadigungen, oder Verpachtungen, alsbald benöthigte Nachricht ertheilet werde. Daferne aber dasselbige ja bisweilen unterbleiben, oder auch diese Urkunde verlohren seyn sollte, so stehet einem jeden rechtschaffenen Beamten frey, davon beglaubte Abschrift sich auszubitten, damit er disfalls weder seiner anvertraueten Gerechtsame etwas vergeben und dieselbe beeinträchtigen lasse, noch des benachbarten Gerichts-Herrn Beschwerden verursache. Wannenhero der Amt-Schösser zu Schkeuditz unterm 12. Junii 1662. folgendes unterthänigstes Ansuchen zur hochlöblichen Stifts-Cantzley in Merseburg überreichet: Demnach hiebevor unterschiedene Gerichts-Fälle allhier, im Städtlein Schkeuditz sich zugetragen, worüber das Amt mit dem Rathe, der eines und anders, craft ihrer Statuten und Privilegien, berechtiget seyn wollen, zu Streite gerathen, also, daß ziemliche Unrichtigkeit, sonderlich wie weit des Raths um ein gewissen Zins eingethane Erb-Gerichte, Bothmäßigkeit, Weichbild und andere Gerechtsame mehr, gehen und sich erstrecken, sich ereignet, aus denen von vorigen Stifts-Herren, christseel. Andenckens, gnädigst confirmirten Statuten und Privilegien aber gnungsame Information genommen und viel unnöthiger Streit und Suspicion vermieden,

den, oder beygeleget werden kann; Dahero höchst nöthig, daß dem Amte davon Abschrift communiciret werde, auch kein Zweifel, daß hiebevor und vor dem großen Brande dergleichen im Amte zu befinden gewesen sey, maßen bey Dero Cantzley ich etliche mahl darum mündlich wieder angesuchet, noch zur Zeit aber nicht erhalten können; Gelanget demnach an Ew. Hochfl. Durchl. mein unterthänigst gehorsamstes Bitten, Sie wollen gnädigst geruhen, bey Dero Stifts-Cantzley die gnädigste Verfügung zu thun, damit mir, um die Gebühr, beglaubte Abschrift von des Raths und gemeiner Stadt Privilegien, unter Dero Stift-Cantzley-Secret, förderlichst verfertiget und abgefolget werden möchte. Wie dieses zu Handhabung der Amts-Gerichte und Gerechtsame, auch Vermeidung allerhand Confusion und Streits gereichet; Also bin um Ew. Hochfl. Durchl. ich mit unterthänigsten Gehorsam zu verdienen, wie pflichtschuldigst also bereitwilligst und geflissen. Es findet sich, über vorherangezogene Exempel, annoch eine landesfürstliche besondere Gnade, welche nicht nur unterm dato Dreßden am 13. Sept. 1656. sondern auch d. d. Hall den 10. Oct. 1666. dem Schösser zu Freyburg, Christian Bergern, erwiesen und selbigem, die Erb-Gerichte im Dorf und Fluhr Wernsdorf, da er sein Guth gehabt, um 60. alte Schock Kauf-Geld, auf Wiederrufen gnädigst überlassen und dasige Unterthanen am 26sten ejusd. an ihn und künftige Besitzere, als ihren Erb-Herrn gewiesen, sowohl der jährliche Zinns von solchen 60. Alt-Schock Capital, nebst 2. fl. 19. gr. 8. pf. Hencker-Gelde und Getreyde-Zinsen, in Ansehung seiner geleisteten treu-gehorsamsten Dienste und von seinem Eydam, M. Johann Bretnitz, denen fürstlichen Printzen erwiesener Information, ihme und seinen Erben gäntzlich erlassen worden.

Beyla-

Beylagen

zum neunten Capitel.

No. CLXXVI. Ist eine Verordnung und Qvittung, wegen begangenen Lehns-Fehlers. ad not. 285.

CLXXVII. Ein gnädigstes Reseript an den Rath zu Freyberg. ad not. 286.

CLXXVIII. Ein dergleichen an Gerichts-Herrn zu Mylau. ad not. 288.

CLXXIX.--CLXXXI. Sind allergnädigste Befehliche an das Creyß-Amt Leipzig.

CLXXXII.--CLXXXV. Dergleichen an die Gerichte zu Ermlitz und den Rath zu Schkeuditz. ad not. 291.

CLXXXVI. CLXXXVII. Zwey dergleichen an das Amt Schkeuditz. ad not. 296.

No. CLXXVI.

Unser freundlich Dienst zuvor, Gestrenge vnnd Ehrnueste, besonders guete Freunde. Welchergestalt ihr euch vf beschehene fürhaltung vnnd ankündigung der 4000. fl. straf, wegenn nicht erfolgeter gesambten handt an Burgkholtzhausenn, vnlängst zu erlegung 2000. fl. vnterthenig mündlich kegenn vns erboten, vnd was sonst darbey für vnndt anbracht worden, solches wisset ihr euch zu erinnern. Nun haben den durchlauchtigen, hochgebohrnenn fürsten vnnd Herrn, Herrn Augustum, Hertzogenn zu Sachsenn ꝛc. postulirten Administratorn des Stifts Naumburgk ꝛc. vnsern gnedigen Fürsten vnnd Herrn, wir solches alles nottürftiglichenn vnterthenig berichtet. Wann dann nuhmer S. F. G. sich darauf in gnaden solchergestalt resolviret, daß obwoll dieselbe nicht vngemeinet gewesenn, es bey den angekündigtenn 4000. fl. bewenden zu lassen, J. F. G. doch nunmehr in ansehung der vnterschiedlichen stadlichen Chur- vnnd Fürstl. Vorbitten, sowoll wegenn eures selbst vielfeltigen vntertheinigen ansuchens vnndt fleißigenn bittens, vnnd anderer vrsachen mehr, gnedig

dig zufrieden sein, das es bey 2500. fl. verbleiben müge, mit angeheftenn fernern gnedigen beuhele, solche J. F G. gnedige erklerung euch anzumeldenn, vnndt wann Jhr angelobenn vnnd zusagen werdet, die 2500. fl. sobalde nach eurer vnter einander getroffener vergleichung richtig zu machenn, vnnd zu erlegen, Euch alsdan die lehen vnnd gesambte handt zu bekennen, Vns auch zu bevleißigenn, damit Jhr, als nahe blutsfreunde, der Successsion halber inn der guete verglichen, vnnd die sach ohne weitleuftigkeit ehister gelegenheit beygelegt werden müge, alles nach mehrern inhalt empfangener gnediger Resolution. Als begehrenn in nahmen hochgedachter S. F. G. wir an euch hiermit, Jhr wollet euch sämbtlich vnnd sonderlich kegen vns in schriften, ohn Verzugk, vnnd zum lengstenn binnen 14. tagen ausdrücklich erkleren, daß Jhr mehrberürte 2500. fl. nach angeregter Vergleichunng alsobalde richtig machen vnd par erlegen wollet, Soll sodan, nach inhalt des gnedigen beuhelichs, der belehnung vnnd guetlichen handelung halber, fernere gebürende verordenung erfolgenn. Möchtenn wir euch, denen wir zu freundlichen dienstenn erbötigk, nicht bergen. Datum Naumburgk am 18. Nouemb. 1613.

Fürstl. Sächsische verordente Präsident, Cantzler vnd Räthe itzo doselbst.

An die Marschalkischenn Lehensfolger zu Burkholtzhausen.

No. CLXXVI. A.

Demnach Christophs und Romani, der Weckernagele, hinterlassener Söhne Vormünder, Ernst Ludwig Moßbach und Johann Gottfried Friedrich, heute dato die ihren Unmündigen, wegen der Mitbelehnschaft an dem Guthe Crostitz und Pertinentien, laut gnädigsten Rescripts von 27. Sept. Anno 1715. dictirte Lehns-Emende an Einhundert Thalern, welche der Pflegbefohlnen Vetter, Carl Christian Wackernagel, vorgeschossen, richtig bezahlet; Als wird darüber dieser, mit dem anhero verordneten Erbländischen Cantzley-Secret, bedruckte Schein ausgestellet. Geschehen und geben Merseburgk am 9. Julii Ao. 1716.

Fürstl. Sächs. Erblandes-Cantzley daselbst.

C. H. v. der Sahle.
Joh. Frantz Rasch.

No. CLXXVII.

Von Gottes gnaden Johann Georg, Hertzog ꝛc. Churfürst.

Lieben Getreue, Wir haben aus angehörter verlesung euers vnterthenigsten berichts verstanden, wessen ihr euch vber euers bürgers, Tobien Gärdtners, vngehorsam vnndt muthwillen beclagen vnndt darbey suchen thut, Wie wir nun solchen vngehorsam vnndt frevel nicht gut heißen können, auch nicht vnbillich, das dergleichen muhtwill, andern zue abscheu, gebührlich gestraft werde, Also werdet ihr euch gegen gedachten Gärdtnern, als euren Bürger, eurer Gerichte dermaßen zu gebrauchen wissen, wie Ihr es zu verantwortten getrauet, vnndt woltens Euch zu Vnserer Resolution vermelden, Datum Jüterbock am 25. April. Anno 1623.

Vnseren lieben getreuen, dem Rathe zu Freybergk.

No. CLXXVIII.

Von Gottes gnaden, Christian der andere, Hertzog zue Sachsen, Churfürst ꝛc.

Lieber getreuer, was an vns George Volradt Metzsch, zu Brun, wegen seines Vnterthanen, Peter Bechers, welcher sich nicht allein etzlicher bedrawlicher wortt wider ihnn verlauten lassen, Sondern auch zweyen Soldaten, wan sie ihme sein Haus auf-fünckeln vnd in brandt stecken wolten, eine gute Zehrung verheißen haben soll, in vnterthenigkeit gelangen lassen, das haſtw aus der beylage zw ersehenn, Wan wir dan aus dem beygefügten Jnstrument vermercken, das Supplicant seine Clage mit zweyer eidtlich abgehörten Zeugen aussage zw bestercken, vnd der in vnserm Oberhofgerichtte erhabene Proceß, mit dieser, als einer abgesonderten peinlichen Sachen, Nichtes zw schaffen, wir auch, aus landes-väterlichen vorsorg, dergleichen geclagten vnmenschlichen vncristlichen vornehmen, mit allem ernst vorzwkommen, vnd vnsere getreue gehorsame vnderthanen in friedtlichen ruhigen Wollstandt, vielmehr zw erhalten, zw schützen, vnd hand zw haben, gentzlich gemeinet, Als ist vor vns, vnd in vormundschaft der hochgebornen Fursten vnserer freundlichen lieben Brudere, Herrn Johanns George, vnd Herrn Augusten, Hertzogen zw Sachsen ꝛc. vnser begehren, Dw wollest beclagten Becher, vngeachtet angezogenes Processes, vf Metzschens Recht, costen vnd gefahr, vngeseumbtt in verhaftung nehmen, vnd demselben ohne allen verzugk wider ihn ordentliches Rechtens verstatten, Daran geschieht vnsere Meinunge. Dat. Dreßden den 13. Septemb. ao. 1604.

Vernhardt von Pölnitz.

Vnserm lieben getreuen, Nicoln von Schönbergk, zw Mylaw.

No.

No. CLXXIX.

Friedrich Augustus, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Rath, lieber getreuer, Uns klaget Siegismund Theuermeister zu Göbschelwitz durch den Innschluß allerunterthänigst, daß der Richter, Hans Thiele, und dessen Eheweib, die, dem Anführen nach, auf seinem Feld-Rande gepflantzten Pflaumen-Bäume, zu wiederhohlten mahlen herausgerissen, den Graben gehoben, und das Erdreich auf Supplicantens Boden geworffen, stellet dabey wider die Bosische Gerichte zu Seegeritz, auch sonst allergehorsamst vor und bittet, maßen daraus mit mehrern zu ersehen; Nun tragen Wir zwar dem Suchen, daß euch in der Sache Commißion gegeben werden möchte, statt zu geben, Bedencken, Begehren aber hiermit, ihr wollet nur gedachte Bosische Gerichte, daß sie hierauf, nach Befinden, das nöthige ungesäumet verfügen, und hierunter zu gegründeter Beschwerde nicht Anlaß geben sollten, bedeuten; Daran geschiehet Unsere Meynung. Dat. Dreßden am 31. Decembr. Anno 1726.

An Commißion-Rath und Creyß-Amtmann zu Leipzig, Thomas Wagnern.

No. CLXXX.

Friedrich Augustus König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Rath, lieber getreuer; Wir haben Uns aus euren vom 31. Martii jüngsthin allerunterthänigst erstatteten Bericht und dem hierbey zurückgehenden Volum. Actor. geziemend vortragen lassen, was gestalt Sigismund Theuermeister sich abermahls beschweret, daß als er am 31. ejusd. mit dem Pfluge auf sein Feld, über den, von Carl Cäsar Bosen zu Seegeritz, ihme streitig gemachten Weg zu fahren, Vorhabens gewesen, der Bosische Pachter Schrödter, ihm in die Pferde gefallen, und solches nebst dem Richter Thielen verhindert, auch dadurch, daß der Pflugk-Karn entzwey gegangen, verursachet, und ungeachtet an Bosen und Schrödtern, ingleichen den Richter Thielen, daß sie Theuermeistern an der Ueberfarth nicht hinderlich seyn sollten, Auflage geschehen, dennoch keine Parition geleistet, sondern Theuermeistern anderweit turbiret, und ihr dannenhero, wie sich hierbey zu verhalten, um Unsere Resolution gebethen; Nun tragen Wir zwar, mehrerwehnten Theuermeisters an Uns interponirten Appellation zu deferiren, Bedencken, immaßen er dessen also zu bedeuten und damit abzuweisen ist, lassen es aber im übrigen bey euren Verfahren bewenden; Mit dem Begehren, ihr wollet Theuermeistern, bey der Posseß, der ihme streitig gemachten Ueberfarth, noch zur Zeit gebührend schützen, und Bosen, daß er ihme

daran, wenn gleich dessen Feld inzwischen, da der Auflage keine Parition geschehen, besäet worden, nicht hindern sollen, bey gewisser Strafe bedeuten, diese Strafe bey ferneren Verweigerungs-Fall erhöhen, selbige behörig einbringen, und euch hierunter überall kein Appelliren, es geschehe von wem, oder wohin es wolle, irren lassen, nicht weniger auch, besagten Schrödtern und Thieken, dießfalls alle fernere Turbationes nachdrücklich und mit allen Ernst untersagen, sowohl den Bosischen Gerichtshalter Lic. Siegeln seiner abgelegten Pflicht erinnern, und, daß er dieser Sache halber, zwischen Schrödtern und Theuermeistern, keine ungebührliche Weiterung und besondern Proceß, bey Vermeidung unsers ernsten Einsehens, verhengen sollte, bedeuten. Mochtens euch, nebst einem anhero übergebenen Memorial, nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meynung. Dat. Dreßden, am 19. April 1727.

No. CLXXXI.

Friedrich August König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Rath, lieber getreuer, Was die Bosische Gerichte zu Seegritz in Injurien-Sachen, Annen Marien Semlerin, Denunciantin eines, wider Sigismund Theuermeistern Denunciaten andern Theils, nebst angeschlossenen Actis, anhero allerunterthänigst berichtet, solches ist aus der Original-Beylage zu ersehen; Nachdem nun Theuermeister, welcher mit seiner fol. 19. an Uns eingewandten Appellation abzuweisen ist, der ihme beygemessenen Reden halber fol. 18. sich erkläret hat; Als ist Unser Begehren, ihr wollet an die Bosische Gerichte zu Seegritz, daß sie, wenn Denunciat angezogene Erklärung gerichtlich wiederholen würde, wider ihn dißfalls mit fernern Verfahren anstehen, auch in der Sache keine Unkosten ihme abfordern sollten, Verfügung thun, nicht weniger habt ihr dieselben, weil Wir bishero wahrgenommen, daß Theuermeistern, zum öftern in geringen Sachen ohne Noth und gnugsame Ursachen, Weitläuftigkeit und Unkosten gemachet worden, daß sie in Zukunft, bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens, sich dergleichen zu enthalten hätten, nachdrücklich zu bedeuten; Und es geschiehet daran Unsere Meynung. Dat. Dreßden am 25. Julii Ao. 1725.

August Beyer. Gottlieb Frost.

An Commißion-Rath und Creyß-Amtmann zu Leipzig, Thomas Wagnern.

No.

No. CLXXXII.

Liebe Getreue ꝛc. Und begehren hiermit, ihr wollet ihn damit abweisen, und ferner den Rechten gemäß in der Sache verfahren, wie ihr denn in Zukunft in dieser und anderen Sachen mehrerer Legalität, als in gegenwärtigen Actis wahrzunehmen, euch zu befleißigen, insonderheit aber, wenn Appellationes eingewendet werden, denenselben entgegen, so lange sie nicht gebührend aus dem Wege geräumet worden, nichts zu verfügen, noch zu verhengen, oder widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß die dißfalls in Rechten gesetzte Strafe von Euch eingebracht und wohl gar, nach Befinden, zu besserer Administration der anvertrauten Gerichte, andere Verordnung getroffen werden. Mochten ꝛc. ꝛc. Dat, Merseburg den 4. Febr. 1705.

No. CLXXXIII.

Vester lieber Getreuer. Was an Uns David Meyhe zu S. in Sachen die von Hanns Günthern, wider ihn angebrachte Denunciation betreffend, gelangen lassen, wie er zugleich, daß euer Schösser Roitzsch, ihn heftig bedrohet hätte, und insonderheit daß dieser Roitzsch die Registraturen alleine und ohne Beyseyn einiger Gerichts-Personen niederzuschreiben pflege, anzuführen weiß, mithin daß ihme die Justitz nicht gebührend administriret werden dürfte, besorget ist, auch dahero bittet, solches ist außm Innschlusse mit mehrern zu befinden; Und darauf Unser Begehren, ihr wollet die Verordnung thun, daß Roitzsch die Verhören und andere actus judiciales jedesmal in Beyseyn derer Schöppen vornehme, auch sich so bezeige, damit Wir zu der gebethenen Avocation oder andere Verordnung nicht bewogen werden mögen. Daran geschiehet Unsere Meinung. Dat. Dreßden den 2. Oct. 1708.

An den Gerichts-Herrn zu Pombsen.

No. CLXXXIV.

Liebe Getreue. Wir haben verlesen hören, was Ihr auf J. G. Hermenthals angebrachtes Suchen berichtet, Es weiset aber die Beyfuge mit mehrerm, was derselbe darauf geantwortet und vorgestellet. Wie Wir nun sehr ungnädig empfinden, daß ihr Unserm in hierbey zurückkommenden Acten befindlichen Rescripto nicht nachgelebet, maßen dasjenige, was ihr dießfalls in euerm Berichte angeführet, hierher gar nicht zu appliciren ist, anerwogen ihm die Defension von euch, nur unter dem Bedinge, wenn er

vorhero die angesonnene Caution würde bestellet haben, verstattet werden wollen, da doch wider Caution in genere protestiret und zugleich der eingelegten Appellation inhäriret worden, um deswillen das, was fol. geschehen, von Uns fol. als ein strafbares Attentatum, dessen Ahndung Wir Uns noch reserviren, angesehen worden, mithin also auch nicht gesaget werden kann, daß H. Unserm angezogenen Befehle gemäß eine Frist zur Defension gebührend wäre verstattet worden; Also begehren Wir hiermit, ihr wollet denselben mit der gebetenen Defension genüglich hören, ihm darzu behörige Frist einräumen und darüber rechtlich erkennen lassen, auch euch hinführo in euren Berichten alles ungeziemenden Raisonirens enthalten. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Dat. Merseburg den 30. Sept. 1720.

An den Rath zu Schkeuditz.

No. CLXXXV.

Vester, lieber getreuer ꝛc. Uns ist, was eure Gerichte zu Ermlitz, auf des Prof. Math. zu Leipzig Ulrici Junii, angebrachte Beschwerde, die Verzögerung seiner wider Andreen Rötznern habenden und vor euren dasigen Gerichten anhängigen Schuld-Sache betreffend, Zeithero zu verschiedenen mahlen und letzthin unter den 1. Decembr. vorigen Jahres, auf Erfordern unterthänigst berichtet, und was sie darinnen zu ihrer Justification vorzustellen vermeynet, gebührend vorgetragen worden. Ob wir nun wohl bemeldten euren Gerichten, der von ihnen bishero bezeugten unverantwortlichen Saumseligkeit und geflißendlich gehäuften Unkosten halber, die fernere Cognition in der Sachen, gäntzlich zu entnehmen, und solche, damit Imploranten schleuniger zu seinem Rechte verholfen werde, unserm Amtmann zu Schkeuditz, alsofort gebetener maßen zu committiren, befugte Ursache hätten: So haben Wir doch, lediglich in Ansehung eurer, und woferne ihr den bisherigen Gerichts-Actuarium Zipfeln, seines Officii entlassen, und statt dessen Euere Gerichte mit einem andern Subjecto versehen werdet, mit Ertheilung der gebetenen Commißion noch zur Zeit anstehen wollen, genädigst begehrende, ihr wollet zuförderst eure Erklärung dißfalls und ob ihr die nöthige Veränderung, bey mehrerwehnten euren Gerichten, zu treffen vermeynet, binnen 8. Tagen in Schriften gehorsamst einsenden. Daran geschiehet Unsere Meynung. Dat. Merseburg am 25. Jan. 1724.

An den Gerichts-Herrn zu Ermlitz.

No.

No. CLXXXVI.

Von Gottes Gnaden, Johanns George ꝛc. Churfürst.

Lieber Getreuer. Wir haben aus deinem eingesandten vnterthönigsten Berichte vernommen, welchergestalt der Rath zu Schkeuditz gar keine Pacht-Gelder, von dem ihnenn eingethanen Erb-Gerichten, mehr abtregett, sondern ie länger ie höher vfwachsenn lessett, Inmittelst gleichwohl der Erb-Gerichte sich gebrauchet vnd nutzet, Darauf begehren Wir hiermit befehlende, du wollest gemeldtem Rathe, die Gerichte, Kraft dieses vfkündigen vnd ihnen selbige weiter nicht gestatten, Sie verpflichten sich denn, ihre Resta zu bezahlen vnd zum wenigsten, neben dem newen Pacht-Gelde, iedesmahl einen alten Termin zugleich mit abzutragen, Daran geschicht Vnser Meynung. Datum Dreßden am 11. Aug. Ao. 1648.

M. Albhardt, D.
Ch. Wildvogel, S.

An den Schösser Friedrich Gundermannen in Schkeuditz.

No. CLXXXVII.

Lieber Getreuer. Ob du wohl unlängst vnterthänigst berichtet, das der Rath zu Schkeuditz, von Ao. 1634. an kein Pacht-Geld von den Erb-Gerichten mehr abgetragen vnd dahero Zwangs-Mittel vorgeschlagen, auch gnedigste Resolution darauf erhalten hast. So befindest du doch beyliegende, was der Rath darwider eingewendet, vnd welchergestalt sie die Erb-Gerichte nicht Pacht-weise, sondern erblich, die jährlichen Gerichts-Gelder auch bis 1640. abgetragen haben wollen. Wann dann solches deinem eingesandten Berichte zuwider, Als begehren Wir hiermit befehlende, du wollest, wie es umb dis des Raths Einwenden eigentlich beschaffen, vnd wie sie die Restirende vnd künftige Gefelle abzutragen gesinnet, mit Wiedersendunge der Beylagen förderlichst berichten, Immittelst aber mit Einziehung der Gerichte noch an dich halten. Daran ꝛc. Dreßden, 3. Nov. ao. 1648.

Dietrich von Werther.
Ch. Wildvogel, S.

An eben denselben.

No. CLXXXVIII.

Wir Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer. Alldieweilen euren de dato den 11. Nov. ohnlängsthin eingeschickten allerunterthänigsten Berichte nach, Benne Friedrich Brand von Lindau, zu Gaschwitz und Groß-Deuben, Rittmeister Adolph Moritz von Thümmel zu Paunsdorf, Maria Magdalena Rinckin zu Stötteritz, Polycarpus Heyland zu Schleußig, Barbara Elisabeth von Mühlbach zu Großpößna, Gottfried Siegmund Trübe zu Sellerhausen, und D. Johann Friedrich Scipio zu Zweynaundorf, vor die, aus den euch anvertrauten Amte, ihnen verpachteten resp. Ober- und Erb-Gerichte, zu einen mehrern, als sie bishero gegeben, sich nicht verstehen noch erklären wollen; Wir sie aber darbey aus erheblichen Ursachen ferner zu lassen nicht gesonnen; Als ist unser Befehl hierdurch, ihr wollet ermeldte Gerichte, bey sothaner Bewandniß, alsofort hinwiederum ein- und zum Amte ziehen, du der Creyß-Amtmann dieselbe gebührende, den vorgeschriebenen Rechten und Processe allenthalben gemäß, exerciren, du der Amts-Renth-Verwalter aber, die Fructus darvon getreulich berechnen, welches euch nebst Remißion der dißfalls gehaltenen Acten sub no. 114. zu vermelden gewesen, und ꝛc. Datum Dreßden am 12. Febr. Ao. 1701.

CAP. X.

Von Jahr-Rüge-Ding- und Ehe-Gerichten.

§. XCIV.

Enthält einige Nachrichten, wegen deren Benennung.

Es ist der Nutzen dergleichen Gerichte allbereit im vorigen zu verschiedenen mahlen bey der Gerichtsbarkeit angemercket worden, und keineswegs in Zweifel zu ziehen, daß deren Ursprung lediglich denen Deutschen Sitten zuzuschreiben sey, welche alljährlich, zu gewissen Zeiten, an besonders darzu erwählten Orten, in denen mehresten Dörfern, die vorgefallenen Irrungen, in möglichster Kürtze und ohne weitläuftiges Verfahren, der Billigkeit gemäß, entschieden, oder außerordentliche Gerichts-Tage angestellet haben [299], wofern die Streitigkeiten währender Zeit nicht abzuthun

299) Diese werden pag. 853. Tom. I. Codicis Diplomatici anecdota Moguntiaca exhibentis Afterdingk genennet. Und es scheinet, mit dem sogenannten Heegemaale, im Flecken Gebesee, gleiche Bewandtniß zu haben, wozu die Gemeinde erfordert, der herrschaftliche Schösser eingeladen, von Rathsmeistern und Zwölfern die geordnete Banck besetzet, auch, durch Fragen und Antworten des Richters und der Schöppen, das Gerichte geheget wird. Weßhalber anno 1596. daselbst eine große Unordnung entstanden, als einige Schöppen dem Richter nicht antworten wollen, sondern darvon gegangen. Wie denn auch Martin Brücknern, weil er einen Aufstand erreget, die Landes-Verweisung zuerkannt und in 90. fl. Geld-Strafe verwandelt, sowohl des erlittenen Gefängnisses halber ein Vrphede abgeleget, auch durch 4. Bürger die Versicherung gethan worden, daß er seinem Versprechen allenthalben nachleben solle. Von dergleichen Heegemaalen ist pag. 14. des zweyten Theils dieser Sammlungen eine Anmerkung vorhanden.

thun gewesen sind. Wannenhero darbey keine tiefsinnige Rechts-Gelehrsamkeit erfordert, sondern bloß auf eine gesunde Vernunft und gute Erfahrung gesehen, auch darzu Soldaten und Land-Leute gebrauchet worden [300]. Es ist nicht leicht etwas streitiges übrig verblieben, sondern die erkieseten Personen haben, bey jedem Gerichts-Tage, reine Arbeit gemachet, auch weder von gehaltenen Protocollen, noch Advocaten, etwas gewust, vielmehr ihre Aussprüche alsbald mündlich ertheilet, denen Partheyen gerade heraus eröfnet und selbigen, darnach sich zu achten, kräftig angedeutet. Das Wort, rügen, ist annoch sattsam bekannt und in Uebung, indem solches eine vor Gerichte beschehene öffentliche Anzeige, oder Bekenntniß bedeutet, wenn entweder etwas strafbares begangen, oder einem andern gewisse Gerechtsame zugestanden und eingeräumet, oder das bishero gehabte Befugniß in seiner Kraft erhalten worden. Wann denenjenigen gelehrten Männern, welche darvon beyläufig gehandelt haben, mehrere alte Urkunden bekannt gewesen wären, so würden sie keineswegs bey der ersten Bedeutung, daß es soviel, als eine Anklage heiße, stehen geblieben seyn [301]: Auch sogar diejenigen, so öffentliche Schriften von Wort-Erklärungen ausgearbeitet und fürgegeben haben, daß heut zu Tage viele nicht wüsten, was rügen bedeute, sind eben dieser Meynung gewesen [302]. Anderen hat es beliebet, dafür zu halten, ein Rüger heiße nicht nur der, welcher ein Verbrechen anzeige und darzu verordnet sey, sondern auch der Richter selbst, so eine vorgegangene Mißhandlung, Amts halber, untersuche und bestrafe. Da doch ein Unterschied zwischen dem Rüger oder Ankläger und zwischen dem Rüge-Richter, oder Rug-Graven billig zu machen

seyn

300) Siehe die gelehrten Hällischen Anzeigen Tom. III. pag. 607.

301) In welchem Verstande es pag. 14. & 188. des Ersten, sowohl pag. 32. 78. 79. 150. 151. & 473. des zweyten Theils dieser Sammlungen, angenommen werden müssen.

302) Vid. Cel. Jo. Ge. Wachteri Glossarium Germanicum pag. 1315.

seyn dürfte [303]. Weßhalber denenjenigen, welche diese Materie gründlicher untersuchet und in ein helleres Licht gesetzet haben, der wohlverdiente Ruhm gebühret [304], weiln solches keineswegs für trocken und mager anzusehen, sondern den wahren Verstand vieler alten Urkunden vortrefflich erläutert, auch diese Ding-Gerichte, Dingstuhl, Rug-Gow- und Hueb-Gerichte, unter die mittelbaren Gerichte derer Stände in Francken, Schwaben, Rhein und Westphalen gerechnet werden [305]. Fast unzählige Urkunden erläutern und bekräftigen, daß ofterwehntes Wort, entweder öfterer, oder doch eben so oft in dem Verstande, eine hergebrachte Gerechtsame in fernerer Observantz und Gültigkeit zu erhalten, als in der Bedeutung, ein Verbrechen oder eine Beginstigung anzuklagen, gebrauchet werde [306]. Das Wort, Ding, ist nunmehro aus denen Alter-

303) Vid. diss. inaug. Jo. Chr. Herbort, de judiciis censoriis, Argentor. 1667. hab. §. 8. 9. und es ist überaus angenehm zu lesen, was der berühmte Herr Johann Daniel Schöpflin pag. 685. sqq. Tom. I. Alsatiæ illustratæ, ingleichen der vortrefliche JCtus, Herr D. Ge. Ludw. Böhmer, in Exercit. juris publici, de Centena sublimi, ao. 1746. zu Göttingen, von denen ehemaligen Graven und ihrer Gerichtsbarkeit angeführet hat.

304) Vid. ill. JCti Lipsi. Gustavi Henr. Mylii diss. de judiciis denunciatoriis Saxonicis, Rüge-Gerichte dictis, ao. 1738.

305) Vid. §. XIV. diss. D. Henr. Ern. Kestneri, de summis in Imperio Romano Germanico personis, earumque officiis & juribus, Rinthelii 1702. hab.

306) Siehe dißfalls die Beylage sub no. CLXXXVIII. A. & CLXXXIX. und nach Innhalt des Gerichts-Buchs zu Deutzen de ao. 1640. hat nicht nur der Erb-Herr, Caspar Friedrich von Bernstein, wider die Gemeinde, die ihm zustehende Gerichte, Erb-Schäferey, alleiniges Begrasen und Behüten seiner Ritter-Guths-Fluhren, Fischerey im Heege-Wasser, und daß sie, ohne seine Bewilligung, keinen Gemeinde-Hirten annehmen könne, nebst vielen mehreren Puncten, sondern auch die Gemeinde, theils wider den Gerichts-Herrn, daß er ihre Trifft, durch allzuweites herunterackern, geschmälert, im dritten Jahre seinen kleinen Schöppen-Teich zur Gräserey liegen lassen, auf gleiche Art ihr die Trifft und Huthung im alten

Teiche

thümern dermaßen in vollkommene Deutlichkeit gesetzet, daß es ein Gerichte bedeutet, welches alle Jahre zu gewissen Zeiten öffentlich gehalten wird. Und bis hieher geben sich annoch verschiedene Gelehrte mancherley Mühe, alle Arten derselben bekannt zu machen, oder richtig zu erklären [307]. Des Dings ist so viel, daß einige den größten Ruhm darvon zu tragen vermeinen, wenn es ihnen geglücket hat, eine oder die andre wahrscheinlich, oder gar gründlich zu entdecken und zu bekräftigen. Das Märcker-Geding heißet ein Gerichte, so wegen derer Gräntzen und Waldungen angeordnet ist [308]. Ein Ehe-Geding bedeutet dasjenige Gerichte, für welchem die, als Gesetze angenommenen und hergebrachten, Gewohnheiten angebracht und in Uebung erhalten, auch vorkommende Irrungen billigmäßig entschieden, oder neue Verordnungen gemeinschaftlich abge-

Teiche verstatten, durch übermäßiges Sömmern der Trifft nicht hinderlich seyn, den Fröhnern besser Brod liefern, und die Gräben richtiger halten müsse: theils wider den Schencken und andere Nachbaren, sowohl der Pfarrer wider selbige, allerhand Befugnisse und Eingriffe gerüget, worauf die Gegentheile ordentlich geantwortet, selbige eingeräumet, oder in Zweifel gezogen. Von gleicher Einrichtung, sind die bereits oben pag. 124. angezogenen Niedermuschitzer Rügen, deren Innhalt wohl verdienet, daß solche in Beylagen sub no. CXC. ebenfalls vollständig mitgetheilet werden.

307) Worvon Herrn Justitz-Raths, D. Friedrich Gottlieb Struvens, nützliche Sammlung und rechtliche Erklärung unterschiedener Deutschen Wörter, pag. 125. sqq. umständliche Nachrichten mittheilet. confer. Perillustris Car. Guil. Gærtneri Saxonum Leges Tit. II. §. VII. pag. 42. und nurgedachter Herr Schöpflin hat das Wort, Gouding, als ein judicium summarium, annuatim sub dio habitum, quo lites inter agricolas de nemoribus, agris, pascuis, hortis, pontibus & rivis decidebantur, pag. 623. not. w. Tom. I. erkläret.

308) Vid. L. Jo. Jac. Reinhardi Tract. de jure forestali Germanorum, cum explicatione des Märcker-Rechts, Francof. ad Mœn. 1738. ed. Sect. III. vom Probst-Ding, Frey-Ding, Voigt-Ding, Bau-Ding, Hals-Gedinge, vid. D. Joh. Wilh. Gœbelii Tr. de jure & judicio rusticorum fori germanici, Cap. VIII. §. 6. 7.

abgefasset werden [309]. Man findet ein Drey-Ding, so des Jahres dreymal zu halten ist: Ein Bot-Ding, welches entweder gebotene und anbefohlene Gerichts-Tage, so auf gewisse Zeiten allbereit gesetzet sind, oder worzu sämtliche Interessenten besonders fürgeladen werden: Ein Lodding aber, an welchem man die beym Botdinge zuerkannten Bußen, nach Verlauf kurtzer Frist, gebührend einzutreiben pfleget [310]. Immaßen auch, im Art. 2. der anno 1668. auf-

309) Vid. ejusd. Gærtneri notæ ad Caroli Magni Capitulare Saxonicum, Cap. VII. pag. 165. & D. Jo. Heumanni diss. de judiciis Communitatum, vulgo Ehaft-Gerichte, Altd. 1745. conf. ill. Mylii alleg. diss. Cap. I. §. XIV. & de Chlingensperg Tr. de jure Hofmarchiali Cap. XIX. wie denn pag. 163. 164. & 167. der historischen Beschreibung des Amts, Schloß und Städtgens Frauenstein, angemercket wird, daß nicht nur am 12. Jan. 1599. sondern auch am 7. Aug. 1600. dasiger Lehn- und Gerichts-Herr ein Ehe-Geding halten lassen, allwo der Bürgermeister und gantze Gemeinde ihre Rügen angebracht, welche der Gerichts-Herr verabschieden und durch den Stadt-Richter publiciren lassen. Auch am 22. Junii 1608. durch selbigen dergleichen geheget und besonders gerüget worden, daß 7. Dorfschaften ihr Bier in Frauenstein zu nehmen, verbunden wären.

310) Was für unsägliche Mühe diese beede Dinge Herrn Johann Carl Conrad Oelrichen verursachet haben müssen, ist aus dessen selbst geschriebener und sub præsidio Excell. D. Jo. Chr. Pesleri, de Botding & Lodding, judiciis Germaniæ, inprimis Marchiæ Brandenburgensis, antiquissimis Trajecti ad Viadrum anno 1750. vertheidigter Inaugural-Dissertation zu erkennen. Die Dunckelheit des letztern Wortes, ist immer noch so beschaffen, daß man billig hoffen kann, es werde der wohlverdiente Rector an der Nicolai-Schulen zu Leipzig, Herr M. Christian Haltaus, in seinem über die Helfte bereits gründlich ausgearbeiteten Glossario fori germanici, alle Bedencklichkeiten dißfalls zu heben, vermögend seyn, worinnen auch die übrigen theils schlecht gerathenen, theils annoch unwahrscheinlich abgefasseten Erklärungen sehr vieler alter deutschen Wörter, ohnfehlbar ausgebessert und zuverläßiger bekräftiget anzutreffen. Wie denn keineswegs zu läugnen, daß ein geboten und ungeboten Ding vornehmlich darinnen von einander unterschieden sey, daß dieses ein ordentlich auf gewisse Tage schon gesetztes, jenes aber ein außer-

gerichteten Gemeinde-Ordnung, des bey Gera liegenden Dorfes, Wernsdorf, die gesetzten 5. Kühr-Tage, gebotene Tage genennet. Ferner ein Rüfsding, Nättareding und Hunderistding, als solche Gerichte, allwo theils peinliche Sachen untersuchet und bestrafet, theils derer Unter-Richter übele Aussprüche verbessert, theils von denen Beamten und Zent-Richtern, über weitläuftige Districte gehalten werden [311]. Immaßen das Amt Torgau, im Dorfe Langen-Reichenbach, jährlich ein Geding-Gerichte zu halten hat, wohin auch das Dorf Probsthayn mit gehöret, und allerseits ihre Fälle, oder Ruhgen, behörig anbringen müssen.

§. XCV.

An was für Orten solche Gerichte gehalten werden?

Man hat allerdings hierbey die Zeiten zu unterscheiden und dafür zu halten, daß die zu solchen Jahr- und Rüge-Gerichten gehörige Personen, vorjetzo nicht mehr, mit solcher Strenge, an diejenigen Orte sich binden werden, welche vor diesen darzu bestimmet gewesen. Besonders würden selbige nothwendig ein Gelächter erwecken, woferne sie sich ein Gewissen machen wollten, bey eingefallener ungestümen Witterung, in bedeckten Gemeinde-Häusern, oder in eines Gerichts-Person Wohnung zu sitzen, oder doch eine Laube erbauen zu lassen und daselbst das Gerichte zu hegen. Bekannter maßen sind ehedem die meisten dererselben frey, unter offenem Himmel, an einer gewissen Maalstatt, wo man des Tages vorher ein Creutz, Pfahl, oder anderes Zeichen aufgerichtet, deßwegen angestellet worden, damit jedermann, so etwas fürzubringen gehabt, ohngehindert vortreten und zugleich öffentlich ansehen können, wie redlich alles darbey hergehe [312]. Vom Amte Torgau wird zwar in der wüsten Marck ordentlich zu haltendes Gerichte bedeute. Vid. Phil. Dav. Schazmann, de jure & judiciis Communitatum, quæ veniunt sub nomine Marcarum in Wetteravia, von Marcken- und Märcker-Gedingen in der Wetterau, §. XX.

311) Vid. Jo. Loccenii Antiquitat. Sveo-Gothic. Cap. III. p. m. 40.

312) Vid. alleg. Schœpflini Alsatia pag. 806. not. b. & ill. Mylii diss. §. IX. conf. Phil. Dav. Schazmann, von Marcken und Märcker-Gedingen in der Wetterau, §. XXI.

Marck Eisetkuth, ordentlicher Weise der Gerichts-Tag unter den Eichen, oder freyem Himmel gehalten, immaßen letzteres am 13. Sept. 1729. auf Hanns Kürbitzens Holtz-Stücke, zwischen 3. jungen Eichen geschehen, allwo 2. Gerichts-Tische gesetzet gewesen: Wenn aber großer Wind, oder sonst ungestümes Wetter einfället, pfleget selbiges, in des Richters zu Staupitz Scheune, geheget zu werden. Im Dorfe Obermundau, Lichtenberger Amts an der obern Grafschaft Catzenellbogen Meitzer Bißthums, ist ao. 1549. in offener Gasse, fast in der Mitten des Dorfs, unter freyen Himmel und einer Linden, vor denen 2. Brüdern, Junckherrn von Walbrun zu Ernsthofen und Reinheim, Gericht gehalten worden, allda 2. Schultheißen, nebst 16. Landsiedels-Gerichts-Schöffen, auf Schrancken bey einander gesessen, welche verschiedene Weißthume gemachet, oder gewiesen und eröfnet haben, was beobachtet werden solle [313]. Wie sichs nun von selbst verstehet, daß dergleichen Ort, wo man solche Gerichte anstellen will, der Gemeinde, oder Dorfs-Obrigkeit zustehen muß, damit die versammleten Personen nicht eine andere Gerichtsbarkeit turbiren und darbey in Gefahr gerathen mögen: Dergleichen denen Land-Gerichts-Verweser und Assessoren vor einigen Jahren begegnet, welche zu Buxheim, Eichstadter Bißthums, das einige Zeit lang still gestandene gefreyte Land-Gerichte, Hirschberg, wiederum eröfnet und unter freyen Himmel halten wollen: Dargegen aber einige Bischöfliche Trouppen, um solche Eröfnung zu hintertreiben, dahin angemarschiret gekommen, welche iedoch, als das Land-Gericht ebenfalls eine Compagnie Grenadiers aus Ingolstadt anrücken lassen, bey verspüreten Ernste, sich alsbald zurückgezogen, auch sodann die gantze Handlung, ohne weitere Gewaltthat und Widersetzlichkeit, gantz ruhig abgelaufen; Also pflegen, bey ietzigen Zeiten, solche Jahr-Ding- und Rügen-Gerichte mehrentheils in verwahrten Wohnungen angestellet zu werden. Es ist selbiges am 22. Junii 1714. von E. E. Hochw. Rath zu Leipzig, als Erb-Lehn-

und

313) siehe Herrn Johann Friedrich Conrad Retters ao. 1738. edirte Hessische Nachrichten pag. 193. und das allda befindliche hierüber gefertigte Notariat-Instrument.

und Gerichts-Herrn des Dorfes Connewitz, zu denen Land- und Ritter-Gütheren verordneten Herren Deputirten, auf dem Closter-Guthe, oben auf dem Saale gehalten und der Gemeinde vorgestellet worden, wie selbige mit Dancke zu erkennen habe, daß nicht allein, zu Ersparung der Unkosten, die Dößner Gemeinde mit darzu gezogen sey, welches aber keine Consequentz nach sich ziehen solle, indem jene allein, die auf das Jahr-Gerichte gewendete Unkosten zu bezahlen, schuldig wäre, sondern auch daß man, innerhalb 10. Jahren, dergleichen bey ihnen nicht angestellet und wohlgedachter Rath die Freyheit habe, dasselbe alle Jahre zu halten, dessen man sich auch hiermit ausdrücklich vorbehalte. Das Amt Schkeuditz hat das gewöhnliche Vordingk, oder Rüge-Gerichte, wegen des Gerichts-Stuhls Raßnitz, zu Weßmar den 1. Monaths-Tag Martii anno 1653. in Hanns Heydenreichs Behausung: Ferner, wegen des Gerichts-Stuhls Behelitz, zu Ehrenberg in Gregor Lehnens Behausung am 18den ejusd. sowohl wegen des Richt-Stuhls Rückmarsdorf am 14. Junii solchen Jahres in dasiger Schencke gehalten, auch am 31. May 1668. denen Richter, Schöppen und gantzer Gemeinde zu Raßnitz Amts-Auflage zugeschicket, daß selbige, auf dem bey erwehnten Gerichts-Stuhle, dem Herkommen nach, zu haltenden Ehe- und Rüge-Gerichte, worzu der 15. Junii bestimmet worden, nicht allein für ihre Person, zu rechter früher Zeit, vor denen gehegten Gerichten daselbst, unausbleibend erscheinen, sondern auch allen anderen dahin rügenden eingenachbarten Gemeinden, dergleichen zu thun, anmelden, ihre Rügen und Klagen, mit gebührender Bescheidenheit, an- und fürbringen, darauf, wo nöthig, ferner Verhör und Handlung, oder gebührenden Bescheides gewarten, auch die Abholung und Heimfarth, beneben der Speisung der Gerichts-Personen, sodann verfügen sollen. In der Nassau-Catzenellbogischen Policey-Ordnung de ao. 1615. Part. I. §. 118. sind 16. Rug-Articul eingeschalten, die alljährlich Bartholomäi, am Ruge-Tage, dem Heimberger und Geschwornen in denen Amts-Gemeinden fürgehalten werden, worüber die Beamten ein Ruge-Buch zu führen,

alles

alles mit Fleiß aufzuzeichnen und die behörende Buß darnach zu erkennen schuldig sind. Es finden sich Exempel, daß die Unterthanen selbst, aus gantz vernünftigen Bewegungs-Ursachen, auf die Fortsetzung solcher Ruge-Gerichte dringen: Wie denn die Gemeinde zu Rotenschirmbach deßhalber, wider den Verwalter zu Sittenbach, beym Ober-Hof-Gerichte eine Pœnal-Inhibition ausgebracht, daß selbiger die Rügen-Gerichte behörig anstellen solle: Weiln selbige alsbald dargethan, daß laut des, zwischen denen Verwalteren des Closters Sittichenbach, sowohl denen Gemeinden zu Groß- und Klein-Osterhausen, auch Rotenschirmbach, am 23. Mart. 1590. vor denen Commissarien im Amte Sangerhausen, getroffenen unterm dato Dreßden den 28. Jan. 1608. gnädigst confirmirten Vertrags, die vor Alters hergebrachten 4. Rüge-Gerichte wiederum erneuret und wie vormals gehalten, auch die Unterthanen, mit übermäßigen ungebührlichen und unverdienten Strafen, nicht beleget werden sollen.

§. XCVI.

In wessen Gegenwart selbiges zu geschehen pfleget?

Hierinnen kommet es theils auf den alten eingeführten Gebrauch, theils auf die Beschaffenheit des Gerichts und jedes Ortes Erb-Obrigkeit an. In der Chur-Sächsischen Tax-Ordnung de ao. 1724. Tit. I. no. 45. ist versehen, daß die Rügen-Gerichte, und sogenanntes Ehe-Gedinge, auf denen Dörfern, oder Ding-Stühlen, wo selbige hergebracht, höchstens in 3. Jahren einmal geschehen, der Beamte, oder Gerichtshalter, täglich 1. Thaler bekommen, auch vor Speisung und Tranck überhaupt von der Gemeinde, oder zum Ding-Stühlen gehörigen Dorfschaften, 1. Thlr. bezahlet, sowohl von ihnen die Fuhre gethan, oder um billigen Lohn geschaffet werden soll. Wenn solche Gerichts-Hegung dem Beamten gebühret, so ist freylich des verpflichteten Actuarii, oder Land-Richters Gegenwart darbey nöthig, welchem auch einige Auslösung, wegen derer gefertigten Registraturen, gegeben werden

muß [314]. Andere Gerichts-Herren pflegen selten darbey zu erscheinen. Nach Innhalt des Amts Schkeuditzer Erb-Buchs, welches am 4. Aprilis 1671. vor denen Herren Commissarien aufgerichtet worden, hat dasselbe ein Land- und Rüge-Gerichte, welches vorn Amt-Hause, durch den Land-Richter und Schöppen, gehalten wird, zu diesem Dingstuhle, zum Land-Gerichte zu gehen und anzurügen, sind schuldig, nebst der Stadt, die Amts- und Adels-Unterthanen, Scherbitz, Papitz, Modelwitz, Haynchen, Qvaaßnitz, Haydemarck, Litzschena, Caltenborn-Marck und Cursdorf. Der Land-Gerichts-Stuhl in Raßnitz, ist in einem beqvemen Hause zu halten, dieses Dorf bestehet in 3. Theilen, dem Mühl-Ende, Mittel-Ende und wenigen Ende, deren eines ums andre, nach gehaltenen Land-Gerichte, denen Amts- und Gerichts-Personen, eine Mahlzeit ohne Geld auszurichten und, welche die Reihe trifft, dieselben zu Schkeuditz abzuholen, auch wieder heimzuführen, sowohl von allen 3. Enden Raßnitz und wegen Abts-Heydemarck Röglitz allda zu rügen schuldig. Zum Bornhaick-Marck Dingstuhle, hat vor diesen Weßmar und die wüste Marck Böllnitz gehöret und vor selbigem gerüget: Nachhero aber ist dasselbe, mit Gerichten oberst und niederst, im Jahre 1664. Wilhelm Dietrichen von der Oelsnitz vererbet worden. Beym Dingstuhle Horburg, wird das Land-Gerichte in der Schencken daselbst gehalten, deren Besitzer verbunden ist, die Amts- und Land-Gerichts-Personen zu Schkeuditz, mit seinen Pferden abzuholen und wieder heimzuführen, auch nach gehaltenen Land-Gerichte eine Mahlzeit ohne Entgeld auszurichten: Hieher gehören und müssen ihre Rügen anbringen, Horburg, Maßlau, Kötschlitz, Möritzsch, Zschörmödel und Zschöchergen. Mit dem Land-Gerichte zu Rückmarsdorf hat es gleiche Bewandtniß, auch zu Behlitz, woselbst die Unterthanen derer Dörfer Ehrenberg, Gundorf, Burghausen und Behlitz, ihre Rügen anbringen müssen. Bey dem am 14. Julii 1701. zu Frauendorf gehaltenen Heege-Gerichte, ist Herr Heinrich Ehren-

314) Weßhalber die allerhöchsten Erläuterungs-Rescripte in Beylagen sub no. CXCI. & CXCII. nachzulesen sind.

Ehrenfried von Biesenrodt, als des unmündigen Herrn Friedrichs von Ende auf Königsfeld verordneter Curator, durch seinen Actorem, Herrn Amtmann Johann George Tischern, erschienen und sodann, nach hergebrachter Alternirung, die Heegung des Gerichts von denen Endischen Dorf-Gerichten, in Beyseyn des Amts-Land-Richters, Amts-Richters und Gerichts-Schöppen geschehen, auch dasselbe, durch den adelichen Richter, in Gegenwart beyderseits Gerichts-Obrigkeiten, ausgerufen worden, hernach ist das Aufheben desselben, mit Vorbehalt iedweden Gerichts-Herrn habenden Rechts, wegen der zustehenden Erb-Gerichte und sonsten, wie es angefangen, ebenfalls erfolget. Wobey des Amtes Colditz Actuarius und der Gerichtshalter niedergeschrieben, daß künftig erwehntes Amt das Directorium habe: Damals sind die Gerichts-Herren von der Gemeinde abgeholet und ausgelöset, von einem Pferdner 12. gl. von einem Hintersässer 8. gl. von einem Gärtner 4. gl. und von einem Häußler 2. gl. zu denen Gerichts-Spesen beygetragen, und von einem neuen, deren sonst einer 7. gl. giebet, vor dißmal 3. gl. 6. pf. erleget worden, als so viel auch die auswärtigen Forwergs-Besitzere ins Amt zu entrichten schuldig. Am 5. Martii 1686. hat solcher Gerichts-Tag und Heege-Gerichte, beym Amte Colditz sich angefangen, wobey Herr Hanns Ernst von Ende auf Königsfeld, nebst dem Amt-Schösser Herrn Johann Wolfgang Engelschalln, gegenwärtig gewesen, da denn der Amts-Land-Richter, auch Amts-Richter und Schöppen, beneben des von Ende, Richter und Schöppen, vor besetzter Banck, die Ober- und Erb-Gerichte zu Frauendorf, sowohl an Seiten des Amts, als wegen des von Ende, zwier und eins, gewöhnlicher maßen geheget und durch den Amts-Frohn ausrufen lassen. Nach der hergebrachten und im Amts-Erb-Buche parte I. fol. 116. gegründeten Wechsel-Ordnung hat die Haltung und Hegung solchen Gerichts Anno 1747. dem Amte Colditz zugestanden, welches einen gewissen Tag vorgeschlagen, nach vollendeter Ernde und noch vor der Saat-Zeit, zwischen dem 11. und 15. Sept. dasselbe in Königsfeld zu halten: Da denn zu dieser Expedition

sämtliche Unterthanen, Mann vor Mann, citiret und in Gegenwart des Amtmanns zu Colditz, des Seqvestration-Gerichts-Directoris zu Königsfeld und des Amts-Actuarii, das seither 1737. unterbliebene Dinge- und Hege-Gerichte allda gehalten, durch die Amts-Land-Gerichten, welche nebst denen Dorf-Gerichten, Amts Antheils und denen Endischen Richtern und Schöppen, die Gerichts-Banck besetzet, durch den Amts-Frohn, vor Hanns George Hammers Pferdners Wohnung, öffentlich ausgerufen und darauf erschienen, 1) Amts Antheils, 2. Pferdner, 5. Hintersässer, 1. Gärtner und 3. Häußler, nebst 4. gemeinschaftlichen auf der Gemeinde erbaueter Häuser Besitzeren, welche mit Erb-Gerichten halb ins Amt Colditz und halb nach Königsfeld gehörig, ingleichen 6. auf des Pfarrs Grund und Boden eingebaueter Häuser Besitzeren, 2) Endischen Antheils 5. Pferdner, 6. Hintersässer und 3. Häußler, sowohl einigen Besitzeren derer in Fraundorfer Flnhr gelegenen mit Erb-Gerichten ins Amt gehörigen Forwergs-Stücke, in Fraundorf, Nieder-Gräfenhayn, Hernsdorf, Ober- und Nieder-Franckenhayn, Prießnitz und Roda wohnend. Als nun des Amts Colditz General-Articul und gemeine Rügen de ao. 1686. 1701. & 1710. vorgelesen, auch sodann umgefraget worden, ob einer etwas zu klagen habe? So hat der Richter erinnert, daß obwohl ein jeder Nachbar vor seinen Vorhäupt den Weg zu bessern hätte, dennoch von einigen solches unterbliebe. Nachdem man aber vorgestellet, daß solches ein gemeinschaftlicher Dorfs-Weg wäre und deren Besserung der gantzen Commun obliegen würde; So haben beyderseits Gemeinden, auf diensames Vorstellen, sich mit einander dahin verglichen, daß der sowohl durch das Dorf über die Gemeinde, als auch außerhalb des Dorfs, über die Gemeinde-Stücken, gehende Weg, gemeinschaftlich gebessert und in baulichen Wesen erhalten, hierbey von denen Pferdnern die Pferde- von denen Hintersässern hingegen die Hand-Dienste geleistet, auch diejenigen, welche auf Geheiß, an dem hierzu angesetzten Tage, sich nicht einfinden, oder eine andere tüchtige Person nicht abschicken würden, in 5. gl. Gemeinde-Buße genommen werden sollten,

ten, jedoch daß ein jeder vor seiner Vorhaupt den Schlag alleine halten müste: Ein jeder Nachbar, welcher den von Andren Rügen zu leidenden Nachbar-Weg befahren mag, soll das ordentliche Gleiß halten, bey 5. gl. Buße, Ruge aber soll den Weg so anrichten, daß darauf fortzukommen. Endlich haben die neuen Amts-Unterthanen an Pferdnern, Hintersässern, Häußlern und Forbergs-Stück-Besitzeren, beym Herrn Land-Richter den Gerichts-Stab und die adelichen Unterthanen beym Endischen Richter, eben solchen von denen Amts-Land-Gerichten entlehnten Gerichts-Stab berühret und hierdurch sich dingpflichtig gemachet: Worauf solcher wieder aufgegeben und durch den Amts-Frohn wieder abgerufen worden.

§. XCVII.

Was für Sachen darbey vorkommen?

Da man alle vor Gerichte ergehende Sechen in bürgerliche, persönliche, dingliche oder die Güther betreffende Ansprüche und in peinliche Rechtfertigungen, auch geringe Verbrechen betreffende Händel, billig einzutheilen pfleget; Gleichwohl die gewöhnlichen Jahr-Dinge- und Rüge-Gerichte mit denen Missethätern, welche zu einer Leibes- oder Lebens-Strafe verdammet werden können, ordentlicher Weise nichts zu schaffen haben, sondern nur dasjenige, so zur guten Dorfs-Policey, Einrichtung derer Gräntzen, und Befriedigungen der Einwohnere, oder auch zum allgemeinen Wohlstande, derer Obrigkeiten und ihrer Unterthanen Gerechtsame, Zusammenkünften der Bauren, vorgefallenen kleinen Beginstigungen und Gemeinde-Bußen gehöret; So wird mit Bestande zu behaupten seyn, daß nur die letzteren Sachen bey solchen Jahr-Gerichten abgehandelt und alsbald entschieden werden. Das Anrügen nun, kann entweder von denen hierauf besonders verpflichteten Gerichts-Personen, oder denen Einwohneren derer dahin gehörigen Dörfer, oder auch von auswärtigen und fremden Gerichten unterwürfigen benachbarten Dörferen geschehen: Die rechtliche und billigmäßige Entscheidung dieser Irrungen, wird in denen mehresten Landen ein

Bescheid, oder eine Weisung genennet, weiln die Partheyen gegen einander nur mündlich, kurtz und tumultuarisch, ihre habende Nothdurft fürzubringen, keine Advocaten gelitten, noch weitläuftige Ausschmückungen mit zierlichen Verfahren und angeführten Rechts-Gründen, passiret zu werden pflegen: Anerwogen das versammlete Gerichte, entweder nach denen Satzungen der Gemeinde-Articul, oder denen hergebrachten Gewohnheiten, oder gemeinen Land-Rechten, sofort die Weisung abfasset, und denen Interessenten publiciret [315]. Deßwegen aber können solche gerichtliche Weisungen nicht für unverbindlich ausgegeben werden, sondern es müssen diejenigen Partheyen, so sich dadurch beschweret erachten, binnen der in gemeinen Gesetzen vorgeschriebenen Frist, ihre rechtliche Nothdurft darwider vorstellen und dergestalt verhindern, damit nicht der Innhalt solcher rechtskräftig gewordenen Bescheide, auf des andern Ansuchen, behörig vollstrecket werde. So möchte auch mit denen Pflichten derer Unterthanen nicht wohl übereinstimmen, wenn selbige den Mangel derer sonst gebräuchlichen processualischen Solennitäten darwider vorschützen und dergleichen, auf derer Partheyen eigenes Beste abzielende, Weisungen vor nichtig, ungültig, aus dem Stegreife ertheilet, denen Partheyen in barbam dictiret und keineswegs verbindlich ausgeben wollten. Wie denn ein gantz neues Exempel bezeuget, daß bey Gelegenheit des, in Sachen der Gemeinde zu Hohenheyda Klägere, derer Dörfer Göttscheuna und Merckwitz Beklagter, wegen des Beytrags zu denen Einqvartirungs-Kosten, darüber Streit erreget worden: Ob die, in Ansehung derer solchen 3. Dörfern, durch die commissarische Verordnung, den 5. Febr. 1746. angewiesene 290. Mann, auf jeden bey der March-Beqvartigung täglich gerechneten 4. gl. Unterhalts-Kosten, nach denen Hufen auszubringen, sowohl der Gemeinde Hohenheyda, allwo diese Mannschaft allein eingerücket und ihre Verpflegung erhal-

315) Vid. alleg. diss. ill. Mylii §. XXII. & B. Chr. Thomasii, de vera origine, natura, progressu & interitu judiciorum Westphalicorum, Hal. 1732. §. XL.

erhalten, nur nach deren 12. Hufen, 1. Acker, darzu Gottscheuna nach 8. Hufen ¾. Acker und der Merckwitzer nach 8. Hufen 4. Acker, der Beytrag obliege, oder ob nicht vielmehr das erste Dorf die eine Helfte entrichten und von beyden letzteren die andere Helfte übertragen werden müsse? Als nun die Gemeinde zu Hohenheyda lediglich das landesherrliche Generale zum Grunde gesetzet, nach dessen Innhalte, ordentlicher Weise, dergleichen Repartition auf die Hufen einzurichten: Hingegen beyde übrige Dörfer auf die vormals ergangenen Jahr-Gerichts-Resolutiones und Weisungen sich bezogen, woraus deutlich zu ersehen, daß seither langen Jahren ihnen bloß die Helfte aller Unkosten, welche auf March- und Cantonirungs-Quartiere, Militz-Ausloosung-Pfarr- und Schul-Gebäude, verwendet werden müssen, angesonnen und beygetragen, auch solche Eintheilung beständig vor die proportionirliche Gleichheit angenommen und bis anhero beybehalten worden: Nechstdem aus vielen mehreren landesherrlichen Rescripten bekannt sey, daß diejenige Art und Weise, welche von denen zusammgehörigen Gemeinden, durch richtige Verträge, oder alte Observantz und Gewohnheit hergebracht, vor die beste Gleichheit gehalten und zum fernern Regulative angenommen werden solle [316]: Indem die Billigkeit erfordere, daß in solchen Sachen, welche des Landes allgemeine Wohlfarth angehen, alle Last zu gleichen Theilen getragen und kein Unterthan für dem andern beschweret werde [317]. Uebrigens derer beyden Dörfere besitzende Hufen ohnediß schwächer wären, weiln zu einer in Gottscheuna nur 21. und in Merckwitz 16. Acker, beym Dorfe Hohenheyda aber 26. Acker gehöreten, mithin dieses wenigstens 312. jene beyde hingegen zusammen kaum 300. Acker besäßen; Sowohl in dem von hochlöblicher Universität dißfalls erstatteten pflichtmäßigen Berichte angeführet worden, daß der Concipient der allerunterthänigsten Appellation,

316) Als worauf das pag. 799. des zweyten Theils dieser Sammlungen vorhandene Rescript gerichtet ist.

317) Siehe die allerhöchsten Decisiv-Befehliche pag. 801. des zweyten Theils dieser Sammlungen.

lation, die auf eine billigmäßige Proportion abgefassete bedächtige Weisungen und Decisa, mit unbescheidenen Ausdruckungen zu belegen und im Nahmen der Unterthanen viele unanständige Beschuldigungen hinzuschreiben, sich unterfangen habe: Da doch die Gemeinde zu Hohenheyda, wider die bey denen Jahr-Gerichten gegebenen legalen, der von undencklichen Jahren hergebrachten Gewohnheit und Verfassung gemäßen Weißungen, nichts einzuwenden vermocht, nach welchen beyde Gemeinden, wegen der Einqvartirungs-Kosten, nur die eine Helfte, das Dorf Hohenheyda hingegen die andere Helfte tragen sollen: Hierüber die Jahr-Gerichts-Weisungen von dem Rectore Academiæ und 4. Decanis iedesmal ertheilet, auch alle vorkommende Huthungs-Trifft-Sömmerungs-Einqvartirungs- und andere Sachen, de simplici & plano, iedoch denen Rechten und der Observantz gemäß, ertheilet und dadurch viele weitläuftige Processe und Geldspilterungen, gleich im Anfange auf einmahl, ex æquo & bono, unter denen Gemeinden abgeschnitten würden, als welches hauptsächlich das Absehen derer Jahr-Gerichte und vor etlichen Jahren kein Proceß, an denen es vorietzo, da der Concipient der Appellation selbst, in einigen advocando bedienet sey, nicht ermangle, vor solchen Gerichten anhängig gewesen wäre; Worauf denn, des der Hohenheyder Gemeinde vorher beyfälligen Urtels ungeachtet, die allergnädigste Entscheidung, wider selbige gerechtest erfolget und die Würckung derer Jahr-Gerichts-Weisungen völlig bekräftiget worden ist [318].

§. XCVIII.

Was für Ordnung dabey gehalten wird?

Hier kommt es freylich darauf an, ob einem Gerichts-Herrn gleichgültig sey, er möge oben oder unten stehen, zuerst oder zuletzt seine Rügen vorbringen, ob er des ihme gehörigen Vorzugs sich bediene, oder den Respect, welchen seine Unterthanen demselben zu erweisen

318) Worvon die Beylagen sub no. CXCIII. sattsame Nachricht mittheilen.

weisen, pflichtig sind, außer Acht lassen, wenn er nur die abgezielten Endzwecke erreichen könne. Bey denen Beamten möchte es wohl selten geschehen, daß selbige derer Bauren fürzubringende Rügen zuerst anhöreten und entschieden, bis nicht alles dasjenige, was von Seiten der Amts-Gerechtsame zu erörtern vorfället, vorhero angebracht und in Richtigkeit gesetzet worden. Jene Dorfs-Obrigkeiten hoffen wohl gar, dadurch ihre Absichten besser zu erlangen, wenn sie derer Unterthanen gegen einander anzurügende Beschwerden vorerst fürbringen lassen, damit selbige unter einander darüber in Spaltung gerathen und verbittert werden, sodenn aber die Einstimmigkeit, welche zuvor wider den Gerichts-Herrn vollkommen gewesen, schon mercklich vermindert seyn möge, wenn er seine Beschwerden gegen einen und den andern, oder die gantze Gemeinde, zuletzt anrüget und von sämtlichen Mitgliedern ihre Erklärungen darüber fordert. Bey denen sogenannten Holtzungs-Gerichten zu Großenmurtzel, sind des gnädigsten Landes-Fürsten, der Holtz-Greffen und Aebtißin Vorzüge und Gerechtsame zuerst gerüget worden [319]. Bey oberwehnten Jahr-Gerichte zu Connewitz ist, nach gehegeten Gerichte, zuförderst die Ablesung E. E. Hochw. Raths Rügen anbefohlen und dem Richter angedeutet worden, daß er, im Nahmen der Gemeinde, darauf antworten, auch dasjenige, was darwider zu erinnern, bescheidentlich fürgebracht, in dessen Unterbleibung aber deren Stillschweigen vor bekannt angenommen werden solle. Hierauf hat die Gemeinde mit Ja geantwortet: Daß wohlgedachter Rath die Ober- und Erb-Gerichte im Dorfe, Wiesen, Höltzern und Felde, im Forwerge Connewitz und auf der Funckenburg, auch so weit die gantze Fluhr gehe, erblich habe: Daß die Hintersassen und Häußler alles Winter-Gedreidig um den Zehenden schneiden, auch dasselbe,

319) Vid. ill. Pufendorfii Observ. jur. univ. Tom. I. obs. 233. & Tom. II. obs. 60. conferatur Joh. Wilh. Widerholds diss. inaug. de judiciis & ordinationibus, quæ veniunt sub nominibus der Märcker Gedingen und Ordnungen, Argentor. 1728. ejusque appendix instrumenti.

selbe, nebst dem Müller, welcher iedoch nur mit einem Harcken gehe, alles Sommer-Gedreidig heben, oder harcken, in Bände und Mandeln bringen müssen, wofür sie mehr nicht, als 1. Schock Korn, nebst Kofend bekommen und dem Richter, vor seine Mühe, die Schnitter aus- und wieder einzuführen, ebenfalls 1. Schock Korn gereichet werde. Sodann hat man die anderen Rügen vorgenommen und als weiter nichts zu rügen gewesen, das Gerichte gewöhnlicher massen wiederum aufgehoben, auch durch den Land-Schreiber die Dorf-Articul, der Gemeinde Connewitz und Dösen, vorlesen lassen [320]. Als solches Jahr-Gerichte am 8. Aug. 1727. gleichergestalt aufm Closter-Guths-Saale geheget worden, haben die Herren Abgeordneten nochmals E. E. Hochw. Raths Gütigkeit der Gemeinde Connewitz vorgestellet, daß die Dößener, damit es jener nicht zu schwer fallen möge, darzu mit gezogen worden, jedoch wohlermeldter Rath, berührtes Jahr-Gerichte künftig alle Jahre bey ihnen halten zu lassen, sich ausdrücklich reserviret und daß solches, nebst der Zuziehung des Dorfs Dösen, zu keiner Consequentz gereichen solle, protestiret. Bey dem Vordingk oder Rüge-Gerichte des Gerichts-Stuhls Raßnitz, so am 1. Mertz 1653. zu Weßmar, vom Amte Schkeuditz, ausgerufen und geheget worden, haben erst die Gräben-Herren die Verordnung bekommen, daß sie allen Benachbarten anmelden sollen, vor Walpurgis ihre Gräben zu heben und in vorigen tüchtigen Stand zu setzen, widrigenfalls den Tag hernach, wenn sie, nebst denen anderen Nachbaren, herumgehen und solche Gräben besichtigen, die unngehorsamen oder widersätzig befundenen denen Gerichten anzuzeigen, welche dieselbe um ein Viertel Bier zu strafen haben. Hierauf ist vom Gerichts-Herrn, über die Gemeinde zu Weßmar, Beschwerde geschehen, daß diese den Steig über die Elster nicht in baulichen Wesen erhalten helfe: Und als selbige, daß es ihr immer am Besten fehle, vorgewendet, ist die Auflage an sie ergangen, mit gesamter Hand solchen Steig in behörigen Stand zu brin-

320) Welche Articul bereits im ersten Theile dieser Sammlungen pag. 261. sqq. zu finden, und worvon ein gedrucktes Exemplar selten anzutreffen.

bringen, sowohl die Gemeinde und der von Oelsnitz, nach Innhalt des am 2. April 1625. errichteten Amts-Vertrags, den bisher eingegangenen Damm, worauf nicht fortzukommen, sobald es zu Wetter-Tagen gehen würde, behörig rectificiren und ins Werck zu richten. Hernach hat Hanns Heydenreich daselbst wider den Gerichts-Herrn geklaget, daß er den Fuß-Steig in der Nieder-Aue auf seinem Reine und Acker nicht leiden wollte, dahero die Leute, auf jenes Acker zu gehen und zu fahren, genöthiget würden: Da nun der von Oelsnitz sich auf die Maal-Steine berufen, welche mitten im Fuß-Steige bleiben müsten, also auf beyden Seiten gegangen werden könne; So ist, die Besichtigung durch die Amts-Gerichte vorzunehmen, resolviret worden: Bey Aufgeburg solchen Gerichts, hat das Amt angemercket, daß vorjetzo die Weßmarischen gespeiset haben. Beym Hege Gerichte zu Frauendorf den 5. Martii 1586. hat der von Ende vor allen Dingen gerüget, daß, wenn er, wegen Ober-Franckenhayn, sich der Uebertrifft wieder gebrauchen werde, derselbe fernerhin die Trifft über die Frauendörfer sich wöchentlich vorbehalten wolle; Wogegen, an Seiten des Amts Colditz, solches auf künftige Untersuchung und protestando, nach Befinden weitere Rechts-Nothdurft reserviret worden. Beym Carsdorfischen Stuhle erscheinen zuförderst, gewöhnlicher maßen, die Schultzen und Schenck-Wirthe aus denen darzu gehörigen Dörfern, Reinsdorf, Steygra, Caltzendorf, Spielberg, Dauderstädt, Schnellroda, Grockstedt, Albersroda und Carsdorf, welche man befraget, ob etwas vorgefallen: Derer aufzuerlegenden Strafen halber, wird eines jeden Vermögen zugleich angemercket: Dergleichen Rügen sind in denen Carsdorfischen Land-Gerichts-Acten de anno 1712. befindlich und daselbst die Resolutiones niedergeschrieben, vermöge deren, unter andern, die Jungen, so zur Ungebühr Aehren gelesen, oder einige geschlagen, dem Schulmeister zur Castigation übergeben worden. Uebrigens pflegen auch, bey Erb-Vertheilungen der Ritter-Güthere, gewisse Ordnungen abgefasset zu werden, wie es mit dem Gerichts-Hegen zu halten sey. Anerwogen Albrecht und Hanns,

Gebrüdere Thoß, bey dem anno 1545. getroffenen Theilungs-Recesse, sich dergestalt vereiniget haben, daß beede Brüder das Recht zugleich besitzen sollen, nachdem ein jeder einen sonderlichen Richter hat, soll ein jeder Richter ein Gericht ums ander halten und hegen, auch ein jeder Richter seines Junckern Leute zu verbotten haben.

§. XCIX.

Von denen dabey gewöhnlichen Solennitäten.

Zu Hegung dergleichen Gerichte, wird vor allen Dingen eine ordentlich besetzte Gerichts-Banck erfordert, damit solcher Handlung das benöthigte Ansehen gegeben und bey denen vortretenden Rügeren eine desto größere Ehrfurcht erwecket werde, auch die vorgegangenen Sachen und ertheilten Weisungen ihre völlige Glaubwürdigkeit erlangen mögen. Wo nun keine Beamten darzu mitgehören, pflegen auch keine Land-Richter gegenwärtig zu seyn, sondern die Dorfs-Richter und Schöppen hegen solche Rüge-Gerichte, unter Direction derer Gerichts-Verwaltere, allein. Die Anzahl derer Schöppen ist an denen wenigsten Orten dergestalt strenge fürgeschrieben, daß nicht einer mehr oder weniger darzu genommen werden könnte. Einige der vornehmsten haben aus 12. Personen bestanden und daher ist das sogenannte Zwölfer-Gerichte entsprungen [321], weiln selbiges mit eilf Schöppen und dem Schultheißen besetzt gewesen, auch wenigstens 6. Personen von denenselben gegenwärtig seyn müssen [322]. An denen mehresten Orten pflegen nur 5. bis 6. Schöppen, nebst einem Richter, solche Banck zu besetzen, welche

321) Worvon des hochberühmten JCti, Herrn Hofrath Christian Gottlieb Buders, anno 1743. zu Jena geschriebene, mit denen auserlesensten Alterthümern und Beweiß-Gründen gezierte Dissertation, de judiciis Duodecimviralibus populorum septemtrionalium & Germaniæ, ingleichen dessen anno 1745. gedruckte Opuscula, pag. 601. sqq. gehandelt.

322) Vid. Jo. Guil. de Gœbel Lib. de jure & judicio rusticorum fori germanici, cap. VIII. §. 6. 11. 16. & 20. von der vermehrten Anzahl Schöppen, ist angezogene Dissertatio Thomasii §. XXXV. nachzulesen.

che allerseits vorhero besonders ihre Pflicht ablegen müssen. Wie denn auch gebräuchlich ist, daß wegen dererjenigen Güther, auf welchen das Richter- oder Schöppen-Amt haftet und die solches zu Lehn tragen, daferne der Gerichts-Herr selbst solche an sich gekaufet, ingleichen wo einer zur Zeit des Rüge-Gerichts-Tages ermanglet, ein anderer an deren statt vorgestellet, verpflichtet und darzu gebrauchet wird. Immaßen Juncker Dietrich Wilhelm von der Oelsnitz zu Weßmar, so die Güntherischen Schöppen-Aecker zu Röglitz auf einen Wiederkauf im Besitz und Gebrauch gehabt, Urban Rogen, der keine Schöppen-Güther besessen, beym Vordingk des Gerichts-Stuhls Raßnitz, zu Weßmar am 1. Martii 1653. gehalten, statt seiner, denen Gerichten präsentiret und denselben immittelst, bis die Eigenthums-Herren ihre Schöppen-Güther wieder an sich lösen würden, dißfalls zu verpflichten und zu confirmiren gebeten, welches auch, weil er ein unter dem Amte besessener ehrlicher Mann, ihme nicht abzuschlagen gewesen, sondern selbiger angenommen und mit dem im alten Raßnitzer Gerichts-Buche de ao. 1592. befindlichen Schöppen-Eyde beleget worden. Als ferner am 18. Martii 1653. beym Vordingk und Rüge-Gerichte des Gerichts-Stuhls Behlitz, zu Ehrenberg gehalten, in der Banck der eine Schöppe, Leibes-Unpäßlichkeit halber, nicht sitzen können, so ist an seine statt, aus dem Gerichts-Stuhle Rückmarsdorf, Hanns Thamm erborget und darüber auf seine bereits geleistete Pflicht gewiesen und sodann verabschiedet worden, daß die Felder derer ausländischen, so von ihren in der Gemeinde besitzenden Feld-Gütern und Wiesen, annoch Abgaben zu entrichten schuldig, bey nechster Ernde vercreutziget, selbige auch zu Bestellung der Bürgen, oder Lehnträger, angehalten werden: Sowohl, auf der Gundorfer Rügen, wenn der Schultze im Dorfe die Nachbaren einmal zur Versammlung richtig gerufen, der außenbleibende, so die anderen auf sich warten lassen, jedesmal 5. gl. Strafe geben, oder diese auf ihn eine Zeche so hoch vertrincken: Auch hinfüro in der Sand-Gruben keiner, ohne die Gemeinde darum zu begrüßen, bey 5. gl. Buße, Sand graben und dem Wege Scha-

den thun: Nechstdem, auf der Burghauser Anrügen, die ausländischen durch Vercreutzigung ihrer Aecker, bey herannahender Ernde, zu Verschaffung derer unterm Amte ansäßigen Bürgen und Gewalthabere angestrenget: Auch diejenigen, so beym Gerichte an- oder vom Gerichte abgetreten und nicht Vorlaub oder Vergünstigung gebeten, jeder um 5. gl. bestrafet werden sollen. Beym oberwehnten Rüge-Gerichte zu Rückmarsdorf ist, wegen der ausländischen, die nicht dabey erschienen, der Amts-Bescheid dahin ausgefallen, ihnen die Güther zu vercreutzigen und sie dadurch zum Gehorsam, auch Bestellung gewisser Lehnträger, behörig anzuhalten. Wenn das Amt Torgau, wegen der Dörfer Beckwitz, Taura und Staupitz, mit denen 3. Richtern, nach denen gewöhnlichen Formuln, öffentliches Gerichte in Beckwitz heget, so müssen die Richtere solches mit weißen Stäben in Händen thun [323]. Daß aber größten Theils diese Rüge-Gerichte, durch Fragen und Antworten, geheget werden, ist sattsam bekannt, auch die anno 1712. gedruckte richtige Anweisung, wie auf einer löblichen Universität Leipzig 5. neuen Dorfschaften und im Ober-Holtz das Jahr-Gericht jedesmal gehalten werden solle, darnach abgefasset [324]. Im zwölften Capitel des andern Theils der Nassau-Catzenellbogischen Policey-Ordnung de anno 1615. ist vorgeschrieben, daß zu deren Handhabung, bey denen Rug-Tagen, alle Heimberger und die neben ihnen verordnete Ufseher vorgefordert, und über die im ersten Theil derselben gesetzte Puncte befraget werden sollen, ingleichen, ob Unterthanen ohne Erlaubniß aufs Land gezogen, und ihre verkaufte Güther nach üblichem Gebrauch ufgerufen: ob der Wolln-Ordnung gebührend nachgelebet: obs mit der Schäferey und mit dem Hammel-Schnitt richtig zugehe, oder

323) Siehe übrigens dißfalls die Beylagen sub no. CXCIV.

324) Siehe hiervon die Beylagen sub no. CXCV. und übrigens einen im Jahre 1336. gefertigten Ding-Rotul pag. 36. sqq. Herrn Johann Schilters, de curiis dominicalibus, von Dingkhöfen, anno 1691. zu Straßburg gehaltener Dissertation, ingleichen die schönen Beylagen zu Herrn D. Oelrichs obangeführter Inaugural-Dissertation pag. 12. & 14.

oder ob von jemand, zur Zeit des Schnitts, etliche Schaafe versteckt, verschwiegen und verhelet: ob in Anstellung der Wein-Kauf, Hochzeiten, Kirchmessen, Fastnacht, etwas widriges unternommen und die Strafe eingeliefert worden? Uebrigens pflegen die von Alters her dißfalls bestimmten Tage, so lange, bis sämtliche Interessenten keine Aenderung treffen, beständig beybehalten zu werden; Wie denn in der Heil. Röm. Reichs-Stadt Franckfurt ao. 1706. gedruckten Statuten Tom. I. pag. 469. angemercket zu finden, daß der Edel Herr von Eppenstein, als Waldbott, am 14. Julii 1484. denen vorhandenen sämtlichen Schultheißen und versammleten Haufen, aus verschiedenen Flecken, vorstellen lassen, daß obwohl von alten Herkommen, jährlichs auf St. Catharinen-Tag, ein Märcker-Ding-Tag gehalten worden, so wäre doch derselbig Tag ein heiliger und Frosts, Regens, auch Kürtz halber, ein unbeqvemer Tag: Wofern es nun den Märckern und Landmann gelieben möchte, wollten seine Gnaden denselben Bestell-Tag verändern und setzen, jährlichs gehalten zu werden auf Mittwochen, nächst nach dem heiligen Pfingst-Tag: Da nun diese darinn auch Gefallens gehabt, ist darauf von Seine Gnaden, mit Verwilligung der Märcker und Landmann, beschlossen worden, daß solcher forthin ewiglich, auf den vorgemeldten Mittwoch, beraumt seyn und besucht werden solle.

§. C.

Von einigen besonderen Jahr-Gerichten.

Die gnädigste Ausstattung, womit die hohe Schule zu Leipzig, durch eine beträchtliche Anzahl wohlgelegener Dörfer, zum bessern Auskommen derer öffentlichen Lehrer, allermildest versehen worden, muß nothwendig eine immerwährende Verehrung bey denenjenigen bewürcken, welche den herrlichen Nutzen der gelehrten Wissenschaften gebührend einsehen und rechtschaffen erwägen, wie bis auf den heutigen Tag deren unschätzbarer Werth gestiegen ist. Zu Verwaltung solcher Dorfschaften nun sind, von Alters her, einige Profesſo-

fessores verordnet [325], welche denen wohlhergebrachten Jahr-Gerichten beywohnen und derer anvertraueten Unterthanen bestmöglichste Erhaltung befördern. Anerwogen dergestalt keineswegs, wie auf denen adelichen Dörfern mehrentheils geschiehet, die Einrichtung und Ausübung der Justitz, bloß einem Gerichts-Actuario dergestalt überlassen wird, daß er, nach eigenem Gefallen, die Bauren so lange mißhandeln könne, bis er von denen höheren Collegiis auf die Finger geklopfet und zu einem rechtlichern oder billigmäßigern Verfahren, nachdrücklich angewiesen worden [326]. In dem von anno 1595. an gehaltenen Probst-Buche, ist angemercket zu finden, daß der Herr Probst, Hieronymus Günther, beyder Rechte Doctor und Contractuum Professor, die zu der Universitet alten drei Dörfern gehörige Herren, als Herrn Johann Munch, der Rechte Doctorn, Ordinarium und Burgermeister, Joachim Danck, der Ertzney Doctorn, wegen der Herren Collegiaten des großen Collegii, und Herrn Johann Albinum, wegen der Herren Collegiaten des kleinern Fürsten-Collegii, zu etzlichen mahlen zur Deliberation erfordert vndt nach vorgetragenen vndt eingenohmenen Sachen, dieselben notturftig erwogen, vndt sich verschiedener Schlüsse, zu Erhaltung guter Ordnung, Vorkommung alles vergeblichen Gezencks, vndt dahero erfolgenden schedlichen Nachtheils, mit ihrer allerseits Vollwort vndt Beliebung, vereiniget vndt vmb mehrer Nachrichtung dem volgenden Probsten anhero ad acta gebracht: Die Bröbstey wird allezeit ein Jhar vmb das andere furwaldet, erstlich, von dem Herrn Ordinario vnd anderen Doctoribus de Facultate Jure-Consultorum, zum andern, von den Herren des Collegii Principis majoris & minoris, in beyden Collegiis, wie einen jedern, in der Facultät und in beyden Collegiis, die Ordnung thut betreffen, Und stehet die Furwaltung derselben in 7. Articuln, als 1) in Einnemung und Wieder-Austeylung jährlicher einkommenden Zins vnd Rent.

2) in

325) Wovon pag. 188. des ersten Theils Nachricht zu finden.

326) Siehe das erste Stück des juristischen Federfechters pag. 67. sqq. ingleichen den zweyten Theil dieser Sammlungen pag. 295. & 749. sq.

2) in Bestellung eines tüchtigen Pfarrherrns vnd Fürordnung der Kirchväter, die do der Kirchen treulich furstehen, 3) in Erhaltung vndt Execution oberpeynlichen Gerichts, 4) in Furwaltung der Nieder-Gericht, 5) in der Jagt vndt Befridung der Ecker, daß die nicht von anderen bejagt vndt den Leuten die Ecker vndt Sath zutreten werden, 6) in Einforderung der Steuer vndt Volge der hohen Obrigkeit, 7) in Berufung der Herrn Adjuncten in schweren Sachen. Der Herr Ordinarius, beyde Herren Bröbste des grossen vnd kleinen Fürsten-Collegii, beyde Herren Lectores juris civilis & canonici, welche jederzeit durch einen tenorem publicum vociret werden, sollen willig erscheinen und einrathen, was selbige communi Consilio decerniren, mag der Brobst exeqviren. Wäre aber ein Sach so schwer vndt gefehrlich vnd sie allein die nicht auf sich nemen wollten, mag er solches ad Rectorem & Consiliarios gelangen lassen, damit der Vniversitet nichts begebeu werde. Es hat auch dieselbe, in denen drey Dörfern die Nieder-Jagt, von Hasen, Füchsen vnd Feldthünern, auf ihren Gerichten, die der Brobst in vblicher Wirckung zu halten, damit sie nicht durch ein Præscription dauon gebracht werden möge, Derwegen der Brobst solche selber bejagen, aber zu Erhaltung der Gerechtigkeit durch andere bejagen lassen mag, vnd sal den vmbliegenden Nachbaren nicht gestattet werden, ohne Furbewust vnd Erlaubniß des Brobsts, in diesen Gerichten der 3. Dörfer zu jagen, wie sich denn etliche underfangen, den Leutten das Getreyde zutretten haben, denen es durch vbersandte Schreyben inhibiret worden, dorauf sie sich auch dessen enthalten, Es sal auch nicht den Vndersassen, noch imandt fremdes, gestatt werden, die Haasen mit puchssen, aber Armbrusten, auf den Gerichten der Vniversitet zu schießen, sondern den Gemeinden auferlegt werden, do sie imandt befunden, der sich des vnderstundt, den zu wehren, im Vhal er sich des nicht enthielte, zu Pfanden zu ziehen, aber dem Brobst zu uermelden, Domit aber die Jagt in würcklicher Vbung gehalten, welcher vnder den Vndersassen einen Haasen zu geburlicher Zeit, das ist, von dem Haberschnitt aber Ernden an,

bis auf dem Mertzen, schießen vnd dem Brobst vberantworten wirdt, idem sal der Brobst zur Furehrung einen Ortztgulden schencken, so oft Haasen vberantwort werden. So auch ein neu Weydewerg, das Lerchenstreichen, aufkommen, dodurch der Vogel gantz vnd gar im Felde furwustet vnd weggestrichen wirdt bey der Nacht, vnd sich allerley Zanck, Hader vnd Mutwillen, auch Todschlege mochten zutragen, do Lerchenstreicher bey der Nacht auf einander stossen, vnd es auch nicht pillich, das ein Nachbar auf des andern Felde sal Weydewergk treyben, vnd auch etlichmal mit dem Ambt Eylenburgk derhalben Zanck erwachsen, zu vermeyden dessen allen hat es die Herrn der Vniversitet fur guth angesehen, solch Lerchenstreichen zu uerbietten, derwegen wer sich das hinfort vnderstehen wirdt, sal den Brobst ein Neu-Schock zur puß geben, hiermit aber sal iden auf seinen Felde, das Weydewerck das im geburt, nicht verpothen seyn. So auch der Churfurst zu Sachssen vnser gnedigster Herr, durch seine Förster dahin vielleicht geweysset, Hegeseulen auf die Gericht der Vniversitet setzen zu lassen, die man ihrer Churfl. Gn. zu vnderthenigsten Gefallen stehen lest, vnd auch damit das dadurch gleich die Felder der Vnderthanen von frembden Jegeren befreidet werden, die Vniversitet auch sich des Jagens nicht sonderlich vbet noch gebrauchet, damit nhun durch solche Seulen nicht das jus venandi möcht den Gerichten mit der Zeit dardurch entzogen, vnd ein pothmeßigkeit von Ambt Eylenburgk heimlichen mit der Zeit aufgeschleffet werden, aber einerley Präscription eingefhuert, als hat man gegen den Ambt-Furwalter zu Eylenburgk derhalben protestiret vnd bey ihnen mundlichen gesucht, solchs den Ambtförster zu uermelden, das sie sich des Jagens auf der Vniversitet nicht wollten dardurch anmaßen, welchs auch darauf anhero furblieben. Vnd do sich aus den Forsteren vnd Wiltschützen aber Jegeren des vnderstehen wollt, sal solche protestation juris venandi nicht furlasset werden. Dorumb das wir nicht allein vmb die Jagt kommen mochten, sondern auch den Leuthen ihr Felder durch die Churfl. Jeger, mit der Zeit, zutreten vnd durch das Ambt eine neue pothmeßikeit aufgeschleift werden mochte.

Ob

Ob nun wohl in ältern Zeiten solche Dorfschaften jedesmahl sich eine besondere Ehre und Vergnügen daraus gemachet, wenn sie dergleichen hochansehnliche Herren daselbst tractiren, auch, bey denen gehaltenen Jahr-Gerichten, alle entstandene Mißhelligkeiten in der Kürtze erörtert sehen können; So haben doch neuerlich verschiedene derselben gantz andere Gedancken geheget und vielleicht lieber kostbare Processe gegen einander führen, als dergleichen billigmäßige Entscheidung ferner wünschen wollen [327]. Dahingegen bey der Stadt Penigk das jährliche Rügen-Gerichte zwar aufm Rathhause, jedoch von dem dasigen Beambten jedesmahl gehalten, mit denen Raths-Gliedern besetzet, auch seither 1596. durch den bestellten herrschaftlichen Stadt-Richter solches geheget und darbey besonders im 1669sten Jahre am 2. Nov. vom Hofrathe und Ambtmanne der gesambten Bürgerschaft ein nachdrücklicher Vortrag gethan, sowohl auf deren demüthiges Ansuchen, sie bey ihren uralten Privilegien zu schützen, die herrschaftliche Resolution dergestalt ertheilet worden: So weit die alten Gerechtigkeiten in Observantz wären, solle ihr kein Eingriff geschehen. Beym Dorfe Freyroda ist zwar ein Rüge-Gerichte hergebracht [328], es darf aber nicht anders, als nach Vorschrift der neuen Tax-Ordnung, nur aller 3. Jahre gehalten und vor den Gerichtshalter bloß 1. Thaler Gebühren gefordert werden, immassen bey dem letztern Vorbeschiede ausgemacht und in dem deßwegen unterm dato Dreßden am 17. Febr. 1727. an die Stifts-Cantzley zu Merseburg allergnädigst ergangenen Rescripte, zugleich anbefohlen worden, daß die Unterthanen darüber nicht beschweret werden sollen.

§. CI.

Von der Auslösung bey denen Jahr-Gerichten.

Im vorherstehenden ist hiervon bereits ein und anderes mit eingeflossen. Da nun die Gerichts-Personen, so bey dem Heegen der-

327) Immaßen die Beylagen sub no. CXCVI. wahrscheinlich zu erkennen geben.

328) Siehe den ersten Theil dieser Sammlungen pag. 385.

gleichen Jahr-Gerichte vorhanden sind, der Gemeinden und fremden Nachbare Angelegenheiten, zu allerseits Nutzen und Vermeidung geldfressender Processe, alsbald kürtzlich entscheiden; So erfordert auch die Billigkeit, daß von denen Dörfern der Aufwand übertragen werde. Zur Auslösung wird nicht nur das Hin- und Herschaffen des Beamten, oder Gerichtsverwalters, sondern auch Essen und Trincken vor die Personen, welche nebst ihnen zugegen seyn müssen, ingleichen die Fütterung der Pferde und Stallung des Geschirres erfordert [329]. Wenn man erwäget, daß diese Dinge-Rüge-Ehe- und Jahr-Gerichte, ursprünglich von Deutschen Sitten und Gewohnheiten herrühren, auch in einer Zusammenkunft vieler Personen bestehen, so versteht sichs von selbsten, daß es darbey nicht trocken und mager hergehen könne, sondern solche Berathschlagungen und Bemühungen mit einer Schmauserey entweder begleitet, oder beschlossen werden müssen [330]. Nur fraget sichs, woher die Unkosten dißfalls zu bestreiten seyn sollen? An einigen Orten geschiehet es von denen eingelaufenen Strafen, welche ofters, geringer Fehler halber, denen Unterthanen leidlich auferleget und darzu angewendet werden [331]. Die mehresten Ding- oder Gerichts-Stühle hingegen haben die Beschwerde, diesen Aufwand entweder aus ihren eigenen Vermögen zu thun, oder es werden denen Personen, welche solchen bestreiten müssen, die Nutzungen gewisser Grund-Stücke darfür eingeräumet, oder sonsten, zur Vergeltung, verschiedene Freyheiten zugestan-

329) Welches in Herrn D. Gottfried Barths, de jurisdictione, quam personæ illustres & nobiles per officiales exercere solent, ao. 1698 zu Leipzig gehaltenen Dissertation §. 25. von allen Gemeinden behauptet worden, daß sie, denen Gerichts-Herren und Actuariis dergleichen zu verschaffen, schuldig sind.

330) Siehe das zweyte Stück des juristischen Federfechters pag. 102. und D. Pauli Franc. Romani diss. de judiciis paganis §. 9. conf. §. 20. diss. Schilteri von Dingkhöfen & §. 21. Schazmanni Tr. von Märcker-Gedingen.

331) Vid. §. IX. Sect. III. Lic. Reinhardi Tr. de jure forestali Germanorum.

gestanden. Man findet Beamte, welche sogar vor den Gebrauch ihrer eigenen Kutschen und Pferde zur Hin- und Her-Reise denen Bauren etwas anschreiben, so zugleich mit bezahlet werden muß. Dahingegen pflegen auch etliche Gerichts-Verwaltere, von dem Orte ihres wesentlichen Aufenthalts, sich zu Fuße auf das Dorf zu begeben und dennoch Reise-Gebühren, Roß-Lohn und Futter von denen Gemeinden zu fordern. Wer die Gesinnung der meisten Bauren kennet, daß sie vor die Ehre, vornehme Gäste in ihren Hütten zu sehen und zu tractiren, gar selten guthertzig etwas erkleckliches verwenden, wenn ihnen nicht ein offenbarer Nutzen, oder andere vielfach kostbarere Gefälligkeit darfür zuwächset, der muß billig Bedencken finden, bey denenselben ein freyes Gastmahl einzunehmen und sich bewirthen zu lassen. Daher kommt es denn, daß in jetzigen Zeiten, an verschiedenen Orten, die alte Gewohnheit der Jahr-Gerichte gäntzlich abgekommen, weil die Unterthanen entweder mit unmäßigen Aufwande beschweret, oder auch über die geringen Kosten ohne Ursache gemurret worden. Und wo vollends eine gewisse Tax-Ordnung deshalber vorhanden, dergestalt der Beamte, oder Gerichts-Verwalter, nach eigenen Belieben, die Bauren anzusetzen, nicht vermögend ist, da können die Bewegungs-Gründe leicht errathen werden, welche das Abschaffen der Jahr-Gerichte bishero veranlasset haben. Die Zeiten sind schwer, saget der Bauer, der Abgaben sind viele, das Getreyde ist zu wohlfeil, die Herren bringen so viele Gäste und Gesinde mit, lassen sich an denjenigen, was sie essen und trincken, oder würcklich verfüttern, keineswegs begnügen, sondern wollen auch noch auf etliche Tage lang Beköstigung mit nach Hause nehmen: Der Rügen sind wenig, die unter uns vorgehen und noch wenigere derselben werden alsbald billigmäßig entschieden: Wir können also der alten eingeführten Ceremonie entbehren, da unsere Gerichts-Herren und Verwaltere, die vorige wohlgemeynte Absicht ferner zu erlangen, sich keine Mühe mehr geben; Wir müsten klüger werden und die entstehenden Streitigkeiten selbst unter uns abzuthun suchen; Sollte ja etwas vorkommen, so ge-

richtlich ausgeführet werden müste, alsdenn stehet es uns frey, an denen ordentlichen Gerichts-Tagen solches fürzubringen, da muß der Gerichts-Verwalter die Unkosten moderiren lassen und was dergleichen Einwendens mehr ist. Diesemnach werden durch den Mißbrauch, Geitz, oder Verschwendung, solche wohlhergebrachte Jahr-Gerichte nach und nach verhaßt gemacht, deren Ausübung eingeschräncket, vermindert, oder gar stillschweigend aufgehoben und vernichtiget. Sollte nun derer Unterthanen ungegründetes Lamentiren, oder angebohrne Unzufriedenheit, daran allein die Schuld beyzumessen seyn, wie leicht werden sie ihren Gerichts-Herren und Gerichts-Verwalteren auf andere Art in die Hände gerathen? Und wie wenig Mitleiden werden sie alsdenn finden, wenn sie, in ihren anhängig gemachten Streitigkeiten, dennoch in weit größern Aufwand verfallen, womit selbige etliche Rüge-Gerichte hätten bestreiten und darbey in Güte aus einander gesetzet werden können? Solange also die Unterthanen mit einer löblichen Obrigkeit und gewissenhaften Justitz-Verwalteren versehen sind, ist ihnen allerdings heilsam und ersprießlich, die beständige Ausübung solcher öffentlichen Jahr-Gerichte zu wünschen und in steter Observantz zu erhalten, auch den erforderten Aufwand sich nicht gereuen zu lassen. Wie denn die Gemeinde zu Ebersbach, bey der anno 1622. vorm Ober-Hof-Gerichte, unter anderen Puncten, auch darüber geklaget, daß ihr Erb-Herr, Hiob Marschall, wegen seiner erkauften Güter, zum Gerichts-Tage niemals etwas darzu gegeben, gleichwohl der nechst gehaltene in die 40. fl. gekostet und die Anlage jeden Bauer auf 1. fl. betroffen habe, welches sie rechtlichen Erkenntnisse anheim stellen wollten. Als bey dem, zwischen der Gemeinde zu Stangengrün Klägeren und Herrn Friedrich Gottlob Metzschen zu Reuth, Beklagten, über verschiedene Beschwerungs-Puncte, entstandenen Processe, Klägere das anno 1588. aufgerichtete Erb-Register und andere Verträge angeführet, auch wie das Ritter-Guth Reuthen, ein von Stangengrün gantz abgesondertes Guth sey, allwo jedesmal, wenn Erb-Gericht gehalten worden, beyde Wirthe Wechsels-weise,

die

die Unkosten getragen hätten, weitläuftig erinnert; So ist dennoch beym 9ten Puncte die Zeugen-Aussage zu erwägen gewesen, nach deren Innhalte, die Unterthanen alle zum Heege-Gerichte nöthige Unkosten, über 30. bis 50. Jahre getragen, solche durch eine allgemeine Anlage von dem Schulmeister colligiren lassen, auch die Gerichts-Herrschaft davon nichts bekommen, sondern bloß die Kost und Auslösung genossen, wohin zugleich der anno 1705. getroffene Receß gehe. Weßhalber die rationes decidendi des beym hohen Appellation-Gerichte zu Dreßden am 8. Martii 1738. eröfneten End-Urtels sich darauf und daß eine Servitut und Præstandum, durch Verjährung oder besondere Vergleiche, wohl eingeführet und acquiriret werden könne, obschon derselben, in dem vor Alters aufgerichteten Erb-Register, keine Erwehnung geschehen, sich gegründet: In dem am 30. Aug. e. a. publicirten Leuterungs-Urtel hingegen, ist die Erklärung erfolget, daß Beklagter, bey Haltung des Heege- und Erb-Gerichts, mit denen Auslösungs-Kosten, Klägere über die Gebühr nicht beschweren zu lassen, verbunden, noch solche nach Gefallen angeschrieben, sondern, so viel nur möglich, eingezogen und nicht übermäßig, sondern bloß zur höchsten Nothdurft gefordert werden können, als Obrigkeit selbst zu besorgen habe. Und die hochlöbliche Juristen-Facultät zu Wittenberg, hat anno 1734. vor Recht erkannt: Hiernächst mag von denen zum Ding-Stuhl Zeegelhein gehörigen Gemeinden und Unterthanen, wenn allda das gewöhnliche Walpurgis- und Michaelis-Gerichte, in Parthey- und Rügen-Sachen gehalten wird, ein mehrers, als was dißfalls in der neuen Tax-Ordnung no. 45. verordnet, nicht gefordert werden und weil die Gerichts-Personen, samt dem nöthigen Bothen, ordentlicher Weise in loco judicii wohnhaft seyn, oder auf des Gerichts-Herrn Kosten zu Verrichtung ihres Amts dahin geschaft werden müssen, so sind besagte Gemeinden und Unterthanen, mit denen in der Tax-Ordnung no. 46. & 50. gesetzten Auslosungs-Gebühren, auch Roß- Fuhr- und Bothen-Lohne, außer denen Fällen, da vom Zeegelheimischen Ding-Stuhle aus Reisen und Bothen-Gänge zu thun, zu verschonen.

§. CII.

§. CII.

Wie solche Auslösung beschaffen seyn soll?

Es ist keineswegs zu leugnen, daß gegenwärtige Zeiten, in Ansehung der Lebens-Mittel, auch der Art und Weise, wie erbare Gesellschaften zu essen und zu trincken pflegen, von denen vorigen allerdings sehr unterschieden sind. Wollen doch die Erb-Fröhner, bey Verrichtung der obliegenden Hofe-Dienste, mit denen in alten Erb-Registern und Verträgen vorgeschriebenen Suppen, Mährten und Zugemüßen, nicht mehr zufrieden seyn, sondern dergleichen Lieferung, nach dem jetzigen Geschmacke und Zurichtung, von ihren Erb-Herren verlangen. Wie billig ist es demnach, daß auch diejenige Beköstigung, so von Alters her, bey denen Jahr-Gerichten gebräuchlich gewesen, nach heutigen Sitten, in etwas verändert werde. Die Bespeisung derer Herren, so wegen der Universitet Leipzig die Gerichte halten lassen [332], stehet in einem uralten Buche folgender massen beschrieben: Wenn die Gericht fru zu Merckwitz gehalten, soll der Richter aldo alweg ein gute frische Putter vnd Brot den Herren furtragen zum fruhbißlein, do sie das genommen, furreysen die Herren alspalt nach Gotzschin vnd darf der Brobst dem Richter kein Tranckgelt geben. Wenn das Gericht fur den Essen gehalten, nach gehaltenen beyden Gerichten, des Gotzschinischen vnd Neblitzer, dann ist der Richter schuldigk, den Herren zu geben, frische weiche Eyer, samt einer Putter, ein gut par alter fursottener Huener, gelb mit Speck, aber weiß mit Muscat-Blume, ein Zugemuesse, ein gut Schepssen- aber gereuchert Rind-Fleisch, wie es die Zeit giebt [333]. Nach gehaltenen Gerichte und auch Mahlzeit zu Gotzschin, do die Gericht dem Richter und Scheppen wiederumb bevholen worden, als

332) Woher diese Gerichtsbarkeit ihren Ursprung habe und wie solche beschaffen sey, ist aus der Beylage sub no. CXCVI. B. zu ersehen.

333) Vor einigen Jahren hatte der damalige Probst, Herr M. Ortlob, diese alten vorgeschriebenen Speisen, zum großen Vergnügen derer übrigen Herren Anwesenden, vorher würcklich auftragen lassen, bald hernach aber auf neue Art tractiret.

als bevhilt der Brobst dem Richter ferner, das man ihm volgenden Tag, alter Gewonheit und Pflicht nach, in sein Behausung bringen vnd antworten soll, acht gute erwachsene Ding-Huner, aber an statt jeden zweene gr. Was nhun dem Brobst gefellig zu nemen, welche die Gemein alweg dem Brobst, so oft die Gericht gehalten, zu geben schuldigk, vnd ist der Brobst den, die Huener wegen der Gemein antwortten, schuldigk zu geben, 1. gr. Tranckgeld, dergleichen dem Richter 1. gr. wil ehr mehr geben, steht zu seinen Ehren. Nach Furrichtung diesen allen denn, begeben sich die Herren gegen der Hohenheyden vnd alspaldt sie dahin kommen, lassen sie das Gericht halten, Nach gehaltenen Gerichte denn, sind zween aus der Gemein schuldigk, die Malzeit zu geben, wie sie die Ordnung trift. Zur Heydenn, Erstlich sollen sie geben ein guth par alther zulegter Hunner in einer gelben Brue, ein guth gebratnes von Schepskeulen, Kelbern-Braten, eine junge Gans, gebratenen Capaun, aber Lambs-Virtel, aberten, einen rindernen Bratten, was die Zeit giebt, ein guth Zugemüsse, es sey nun ein guther Reis mit einer dicken Milch, aber was sie wollen, ein grun aber gereuchert guth Rind- aber Schepsenfleisch, letzlichen Kese vnd Putter, Kuchen vnd Obst, wie es dan die Bauern geben, die das Essen geben. Zu diesen Essen sal auch alweg der Pfarrherr von der Hohenheyda gefordert werden. Vnd sal der Fhurman, der die Herren fuert vnd der Brobst-Diener, allezeit sonderlich vnd nicht vber der Herrn Tische gespeyst werden. Damit aber die Gericht recht bestelt werden, ehe dan die gehalten, als sal der Brobst, wen ehr Gericht zu halten in Willens, eine Woche befort, die Richter der drey Dörfer, sambt zweyen Scheppen aus jedern Dorfe, zu sich foderen lassen vnd ihnen anzeigen, das sie sich zum Gerichte furfasset machen vnd die Gemein an selben Orten foderen, damit, wan die Herren kommen, das sie furhanden sind, ein jeder pey Pene eines alten Schock, der nicht wirdt in der Ankunft antroffen. Darneben auch sal der Brobst den Richtern anzeigen, daß sie denen aus der Gemein furmelten, welchen die Ordnung betrifft, zu speysen, damit sie mit den geordneten Essen die Herren fursehen,

auch guth Pier, Wurtzisch aber Eylenburgisch, vnd nicht Taucher einlegen. Wan nhun alles furricht vnd die Malzeit gehalten, die Gericht wider den Richter vnd Scheppen beuholen, dem Pfarrherr auch an Kirchen-Dienst beuholen, den pflegt der Brobst alda, aktter Gewonheit nach, denen die Malzeit bestellet haben, ij. gl. Tranckgelt zu geben, wil ehr mehr geben, stehet zu seinen Gefallen. Es muß der Brobst das Heu aldo bezaln, vnd geben die Bauern den Haberen, vnd nemen die Herrn wieder ihren Abschiedt nach Hause. Ehe aber der Brobst iederzeit zu denen Gerichten hinaus zeucht, ist ehr alter Gewonheit nach zu bestellen vnd mit sich fur der Herrn der Universitet zu nemen schuldigk, zwo Kandel guthen Reinwein, drey Kandel Landwein, zehen par Semmlen, zwey par Eckbrot. Darüber sal ehr auch bestellen einen behangenen bedeckten Wagen mit drey Pferden, aber das Fhurlohn, sambt Wein, Semmlen vnd Brot, zahlt alweg der Rector derselbigen Zeit, vnd nicht der Brobst, der es von seiner Magnificenz, nach gehaltenen Gericht, sal alspaldt fodern lassen, vnd wen die Herrn wiederumb in die Stadt kommen, mag der Brobst die Herrn zum Trunck bey sich behaltten. Beym Gerichts-Tage in der Marck Eiserkuth, muß der Richter zu Staupitz, wegen einer Wiesen, ein Viertel Bier und jedem aus der Versammlung 5. Eyer, dem Amt-Schösser zu Torgau und seinen Dienern und anderen, so er mitbringet, die Mahlzeit und wenn die Dorf-Gericht mit gehalten werden, 1. Scheffel Hafer geben. Nach dem 17. Articul der Abtnaundorfer Ordnung, vom Jahr 1711. ist der Gerichts-Herr befugt, alljährlich, oder wenn es demselben sonst beliebet, in solchem Dorfe das Jahr-Gerichte zu halten: Dabey die Unterthanen schuldig, die Unkosten zu einer Mahlzeit, an Essen und Trincken zu tragen, jedesmahl ein Viertel fremdes Bier holen zu lassen, auch den Gerichts-Herrn und Gerichtshalter, wenn selbige in der Stadt wohnen, sowohl die hierzu erbetenen Gäste, mit ihren Pferden heraus zu schaffen und dieselben wieder in die Stadt zu führen. Hingegen lauten die Worte des 30sten Articuls folgender maßen: Werden die Unterthanen, als eine besondere Güte von

ihrem

ihrem Gerichts-Herrn, erkennen, daß selbige von ihme, diese Zeit über, mit Anstellung derer Jahr-Gerichte, als worzu nur Unkosten erfordert werden, bey bisherigen ohnedem beschwerlichen Zeiten, verschonet blieben, und in Zukunft solches in keine Conseqvenz ziehen. Laut der am 6. Julii 1707. gefertigten Registratur, ist in Gegenwart des Erb-Herrn zu Zweynaundorf, auch Richters und Schöppen daselbst, der Gerichts-Tag gehalten, von beyden Gemeinden des Ober- und Unter-Dorfs, der Gerichts-Verwalter, mit ihren Pferden, von Leipzig dahin geholet, ingleichen die Victualien, durch 2. Personen, zur Mahlzeit hinausgeholet und zu Haltung des Gerichts-Tages die gewöhnlichen 10. Thaler erleget worden. Zu Langenreichenbach wird ebenfalls jährlich ein Geding-Gericht gehalten und von den Einwohneren, dem Gerichtshalter Essen, Trincken und Futter gegeben, daselbst das Richter-Amt ehemals waltzend gewesen, nachhero aber erblich gemacht worden. In des Amts Torgau grünen Erb-Buche de anno 1589. fol. 168. hat dasselbe im Dorfe Drebelgar einen Ding-Stuhl und wenn des Orts Gerichte gehalten wird, müssen die Einwohner dem Gerichts-Verwalter, mit Essen und Trincken, Ausrichtung thun. Nach des Amts Belgern Erb-Buche de ao. 1653. fol. 16. wird das Richter-Amt von dem Richter versorget, der eine Lehn-Hufe mit Garten und Wiese hat, auch dem Gerichtshalter Essen und Trincken giebt. Deßgleichen ist jr. fol. 56. der Richter in Triptitz der Erb-Dienste frey, hat 2. Hufen Landes Lehn-Guth und muß dergleichen thun, wenn man allda Gerichte hält. Wenn das Rudelswalder Heege-Gericht gehalten wird, träget das Guth Carthausen, laut des Amts Zwickau Anschlags, die Unkosten zu selbigem, die sich jedesmahl auf 12. bis 15. fl. belaufen: Dagegen ists von allen Ordinair-Qvatembern, laut eines, zwischen Herrn Floß-Commissario Tobien Leuben und denen Rudelswaldern, aufgerichteten Vergleichs, befreyet, entrichtet aber zu jedem Extraordinair-Qvatember 5. gl. von 5. Köpfen nach Rudelswalda. Weil der Gemeinde zu Ammelshayn sonst angemuthet worden, bey Jahr-Gerichten zwo kostbare Mahlzeiten auf etzliche 20.

Personen zuzurichten und viel Essen aufzusetzen, auch Wein und Bier anzuschaffen, so hat die Gemeinde ihren Gerichts-Herrn, vorigen Herkommen gemäß, statt der Mahlzeiten, jährlich 4. Thaler 12. gl. und eine Tonne Bier zu liefern, bewilliget und daneben zu keiner Aufwartung gehalten zu seyn, sich bedungen: Jedoch bekommt er die $4\frac{1}{2}$. Thlr. es mag Gerichte gehalten werden, oder nicht, die Tonne Bier aber nur, wenn solches vor sich gehet. Die Unterthanen zu Gördenitz müssen den Gerichts-Herrn und Verwalter jährlich von Sietzsch abholen und wieder nach Kyhna fahren: Beklagen sich aber neuerlich, es werde von ihnen verlanget, daß sie ein großes Ding-Essen, auf 2. Tage und vor viele Personen, ausrichten sollten, da doch in der Tax-Ordnung no. 45. die Speisung und Tranck auf 1. Thaler gesetzet worden, welchen die Gemeinde auch bezahlen wolle, mit Bitte, den Gerichts-Herrn dahin anzuhalten, daß er sich daran begnügen lassen müsse. Weßhalber nicht zu verwundern, daß bey jetzigen Zeiten, an denen mehresten vorherbenannten Orten, solche solenne Rüge-Tage ins Abnehmen gerathen und gäntzlich abgekommen sind.

§. CIII.

Was von denen Ding-Stühlen besonders anzumercken?

Ein Ding-Stuhl ist derjenige Ort, allwo die Gerichte gehalten werden und alle Dorfschaften, so dahin gehören, auch daselbst ihre Angelegenheiten vortragen und Recht leiden müssen. Wie nun bereits oben einige dergleichen Ding- und Gerichts-Stühle benennet worden; Also kann solche Einrichtung entweder denen Gerichts-Herren, oder ihren Unterthanen, auf verschiedene Art zur Erleichterung und Beqvemlichkeit gereichen. Wo einmal hergebracht ist, daß die Gerichts-Verwaltere in ein Dorf sich begeben, und die vorfallenden Sachen allda expediren müssen, ist ihnen keineswegs erlaubet, dergleichen in einem andern Dorfe anzustellen und die Unterthanen dahin vorzuladen, sondern diese verbleiben billig bey ihrer Gerechtsame, daß der Gerichts-Verwalter zu ihnen kommen und

die

die vorfallenden Verrichtungen allda vornehmen müsse: Der Acker-bau, Viehzucht und überhaupt die Land-Wirthschaft, bewürcket eine solche gegründete Entschuldigung, damit der Bauersmann, so viel möglich, von seinem Hauß-Wesen sich nicht anders entfernen dürfe, als wenn es die Umstände der Zeit, Nothwendigkeit und Schuldigkeit erfordern. Da nun das Städtlein Liebertwolckwitz, mit allen Pertinentien, Pfarr-Lehen, Gerichten, Zinsen, Diensten, Fröhnen, Jagden, Trifft, Zoll und anderer Gerechtigkeit, nebst dem Nieder-Holtze daselbst, ingleichen das Dorf Göltzschen und die Wiese in der Rübischen Aue gelegen, von Gotthard Plätzers Erben, denen Barthol Görckischen Erben, wegen einer ausgeklagten über 5000. fl. betragenden Forderung, vorm Amt-Schösser zu Leipzig, als hierzu verordneten Commissario und Executore, zu Verhütung des Schimpfs, Abwendung der großen Unkosten und sonderlich der Hülfs-Gelder, wiederkäuflich abgetreten, eingeräumet und in Posseß und Nutzung gegeben, auch hierüber Churfürstliche und Stiftische Belehnung ausgefertiget worden, nechstdem solches Städtlein beym Ritter-Guthe Störmthal, als ein Pertinentz-Stück, lange Jahre gewesen, dergestalt, daß die Gerichte am letztern Orte, als im Haupt-Ritter-Sitze, bis das Städtlein ao. 1636. durch Wiederkauf vom Haupt-Guthe Störmthal weggekommen, öfters administriret und die Unterthanen besagten Städtleins dahin erfordert, daselbst bestrafet, auch andere Gerichts-Handlungen expediret, nachgehends Frau Anna Dorothea von Fullen, angeregtes Städtlein, von Frauen Sabinen von Ziegler und Klipphausen, anno 1706. erkaufet; So hat Herr Statz Hilmor von Fullen dasselbe, als deren eintziger Erbe, anno 1715. überkommen und selbst denen Gerichten mit dem Haupt-Lehn-Guthe Störmthal, da er wohnhaft, wiederum vereiniget, sämtliche Gerichte daselbst verwalten und die Einwohner des Städtleins dahin auf die Gerichts-Tage erfordern zu lassen, resolviret: Hingegen letztere ein privilegium de non evocando vorgeschützet, nach Störmthal zu kommen und allda Recht zu leiden oder zu nehmen, sich verweigert; So hat selbiger zwar, bey hochgedachten Ober-

Hof-Girichte, wider die sogenannte große und kleine Gemeinde zu Liebertwolckwitz, rechtliche Klage angestellet, mit dem Vorgeben, es müsse ihme frey stehen, weil er allda nicht wohnhaft, solche Verwaltung der Gerichte daselbst vorzunehmen und dasige Unterthanen könnten sich keineswegs entbrechen, nebst denen Dörfern Rödigen, Droyßkau, Göltzschen, Dalitzsch und Kleinpetzschau, die gerichtliche Expedition zu Störmthal geschehen zu lassen. Es ist aber das End-Urtel Term. Remin. 1722. folgendermaßen gesprochen worden: Daß Kläger dasjenige, so ihme zu erweisen auferleget und er sich angemaßet, gebührend nicht beygebracht; Derowegen Beklagte von der angestellten Klage zu entbinden und loßzuzehlen. Woraus dann zu ersehen, daß beede Gemeinden des Städtleins in ihrer Verweigerung gegründet gewesen: Obschon das Ritter-Guth Störmthal, mit allen Dörfern und erwehnten Städtgen, wie dasselbe ehedem die Pflüge, von dem Chur- und Fürsten zu Sachsen, auch Bischoffen zu Merseburg, zu Lehen getragen, Friedrichen von Schönberg, und von diesem ferner Moritzen von Starschedel verkaufet worden. Wie denn auch Paul Andreas und Hans Vogel zu Liebertwolckwitz, wider den Gerichts-Herrn Klage erhoben, daß derselbe ihre Kinder, aus dem Arreste daselbst nehmen, in ein ander Gerichte nach Störmthal führen, und allda in ein 5. Ellen tiefes Gefängniß stecken lassen: Da sie doch in der Possels vel quasi sich befänden, daß die Gerichte, durch eigene Gerichtshalter, Richter und Schöppen, allda bestellet, verwaltet und die Verbrechere daselbst bestrafet werden müsten. Weil nun durch eydliche Zeugen-Aussagen beygebracht worden, daß in denen Fällen, wenn jemand im Städtlein etwas verbrochen, derselbe allezeit von dasigen Gerichten bestrafet werden und die Strafe daselbst leiden müssen: Sowohl der Herr Accis-Rath Jünger, seine Leute dahin kommen und Gerichts-Tag allda halten lassen: Hiernechst zu Zeiten der Frau Kriegs-Räthin von Fullen, die Gemeinde in Libertwolckwitz zum Beytrage der Unkosten, wegen einer in Störmthal eingezogenen Ehebrecherin, angehalten werden wollen, jedoch nichts verwilliget, son-

sondern sich abgesondert und solche, wie die Störmthaler, allein getragen, mithin die Andreaßin ihre Strafe daselbst leiden müste. Worauf Term. Remin. 1719. der Ober-Hof-Gerichts-Abschied erfolget: Daß Beklagter der Gerichts-Administration über Klägere und die ihrigen, auch Bestrafung dererselben, anderswo, als zu Liebertwolckwitz, so lange, bis er ein anderes im possessorio ordinario, oder petitorio ausgeführet, sich zu enthalten, schuldig. Die Herren Vetteren von Kutzleben haben, über rechtsverwährte Zeit, die einem jeden unter ihnen zustehenden Gerichte, wegen ihrer Antheile an denen Ritter-Gütheren zu Freyenbeßingen, bey Tennstedt gelegen, durch einen Gerichtshalter gemeinschaftlich dergestalt verwalten lassen, daß derselbe ohne Unterschied, wo es ihm gefällig gewesen, Gerichts-Tag halten und jedesmahln auf demjenigen Herrn-Hofe, wo er abgetreten, die sämtlichen Unterthanen, oder einige derselben, ohne es ihrem Gerichts-Herrn erst absonderlich zu melden, erfordern lassen, diese auch zu demselben hinkommen und daselbst Recht nehmen, auch Untersuchung und Strafe leiden müssen, womit sämtliche Gerichts-Herren, bis 1714. zufrieden gewesen und solche Gerichts-Tage vor genehm gehalten haben. Als die Herren Besitzere des Ritter-Guths Belgershayn den 25. Octobr. ao. 1735. einen Gerichts-Verwalter verpflichten lassen wollten, folglich die Gemeinden zu Threna, Rohrbach, Köhra, Lindhardt, Baalsdorf und Hirschfeld, ebenfalls dahin mit vorgeladen wurden, so fanden beede letzte Dörfer einiges Bedencken, nach Belgershayn zu kommen, in der Besorgniß, es möchte ihnen daraus einiges Nachtheil entstehen, woferne solche Verpflichtung nicht in Baalsdorf besonders geschähe: Es wurde aber, von der Gerichts-Herrschaft, dem Richter und übrigen Mit-Nachbaren, ihr ungehorsames Bezeigen nachdrücklich verwiesen, weiln aus denen vorhandenen Notariat-Instrumenten sofort wahrzunehmen, daß jedesmahl, wenn die Güthere, Baalsdorf und Hirschfeld, mit Belgershayn einerley Gerichts-Herrschaft gehabt, die Verpflichtung derer Gerichts-Verwaltere, auch wegen solcher Dorfschaften, in Belgershayn erfolget und

nur

nur zuletzt anno 1734. geschehen sey. Worauf selbige auch, Tags hernach, der an sie ergangenen Citation, Gehorsam und dem neuen Gerichtshalter den Handschlag geleistet haben. Bey dem Rathe zu Rochlitz, ist ein besonderes Gerichts-Buch über dem Ding-Stuhl Fischen, Sehlitz und Sperlingsdorf, vom Jahre 1519. anzutreffen, nach dessen Innhalte selbiger, als Lehn-Herr, eingetragen und bey einem, über des Gemeinen Kastens zu Rochlitz, an Leonhard Schlegeln zu Sorntzig verkaufte Wiese und Werdicht daselbst, anno 1553. errichteten Contracte niedergeschrieben worden, daß der Käufer, wenn Pfändungen, Feld-Schäden und Stein-Brüche, ins Erb-Gericht gehörend, sich allda zutragen würden, damit zu Gerichte sich wenden, den Richter zu Fischen jederzeit ansuchen, daselbst seinen Rechten Volge thun und allewege, so oft der Rath Dinge-Tage allda hält, neben anderen Ding-Pflichtigen erscheinen, sich an ein Zech setzen und ein Oerthe trincken, wenn er aber mit den Ding-Pflichtigen zu Tische sitzen wolle, zugleich mit bezahlen solle. Es ist auch darinnen ein am 8. Julii 1598. von denen Schössern zu Sachsenburg und Wechselburg, an Herrn Wolfen Herrn von Schönburg, auf des letztern gnädigen Befehl, erstatteter Bericht zu finden, nach welchem jene, wegen entstandenen Streits über solche Wiese, solches Gerichts-Buch vom Rathe sich vorlegen lassen. Und vermöge des beym Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte, zwischen der Gemeinde zu Wendischen-Luppa, mit Frantz von Truchseß zu Wellerswalda, am 23. Febr. 1591. errichteten Recesses, hat dieser unter andern sich erkläret, daß er die Gerichte zu Wendischen-Luppe, mit denen anderen seiner Dorfschaften, nicht vermengen, noch Klägere zum Beytrage der Rechtfertigung derer Gefangenen, so in anderen seinen Gerichten einkommen, noch zu deren Bewachung, anhalten und gebrauchen wolle: Dahingegen diese bewilliget, die in ihrer Fluhr eingekommenen Gefangenen, ohne der andern Dörfer Zuthun, allein zu bewachen und die Unkosten der Rechtfertigung allein zu tragen.

Beylagen
zum zehenden Capitel.

No. CLXXXVIII. A. Ist eine Abschrift der Ottendorfer Rügen, de anno 1605. ad not. 306.

CLXXXIX. Ist dergleichen der zu Ober-Ottendorf, de ao. 1616. ibid.

CXC. Dergleichen von denen Niedermuschitzer Rügen, de ao. 1668. ad not. 306.

CXCI. CXCII. Sind landesherrliche Rescripte an den Beamten zu Rochlitz, wegen der Jahr-Gerichte, de ao. 1725. ad not. 314.

CXCIII. A. B. Sind dergleichen, wegen Ausbringung der March-Qvartier-Kosten, zwischen denen Dörfern Hohenheyda, Götscheuna und Merckwitz, ad not. 318.

CXCIV. Ein gnädigster Befehl an das Amt Schkeuditz, wegen der Jahr-Gerichte zu Raaßnitz und Weßmar, de ao. 1664. nebst einigen Nachrichten. ad not. 323.

CXCV. Ist eine Copie der Anweisung, wie auf E. Hochl. Universität Leipzig 5. neuen Dorfschaften und im Ober-Holtze das Jahr-Gerichte gehalten werden soll. ad not. 324.

CXCVI. Ist ein Extract, wegen derer hierüber entstandenen Defecte und Streitigkeiten. ad not. 327.

CXCVI. B. Ist eine zuverläßige Nachricht, wegen der Probstey-Gerichte, ad not. 332.

No. CLXXXVIII. A.

Verzeichniß des Dorfs Ottendorf alter Freyheit und gewöhnliche Rügen, die mann der Herrschaft, an gehalttenen Jahr-Dingen, pfleget fürzutragen.

Vor euch, dem edlen gestrengen vnd ehrenvehsten, Herrn Georgen von Knobilsdorf vff Arnsdorf ꝛc. als vnsern großgünstigen Erb- vnnd Lehn-Herrn, erscheinet die gantze Gemeine zu Ottendorf, mit vn-

derthenigen vnd willigen Gehorsam, vnd bringen, alten Herkommen vnd Dorfs-Gewohnheit nach, hiermit fur, ihre altte Freiheitten vnd gewöhnliche Ruegen, mit gantz vndertheniger Bitte, Ewer E. G. wollen dieselben gunstiglichen anhören vnd aufnemen, vnd vns, als ihre gehorsame vnd willige Vnderthane, bey denselben hinfurder schutzen vnd erhaltten, vnd wie bey den altten Herrn und Vohrfahren, vns nochmals auch geruiglichen bleiben lassen. Das wollen vmb Ewer E. G. als vnsere christliche liebe Obrigkeit, wir gantz vnderthenigst zu uerdien geflißen sein ꝛc. Erstlichen, ruget eine gantz Gemeine, das die Herrschaft einem Itzlichen seine Grumat-Wiesen, vor Walpurgis vnd dann auch nach Michaelis, einem Jden drey Hegewende, sampt den Grumat Wiesen, mit ihren Schaaf-Viehe zu verschonen vnd mit denselben zu behütten, nicht befugt sey. Zum Andern. Die Abeschlege, wo sie vor Alters seindt gehaltten worden, die soll ein Jder nochmals auch vff den seinen halttenn, vnd befödern, doch das es seinen Negsten nicht zu Nachteil geschehe. Zum Dritten, ist der Erb-Herr schuldigk, der Gemeine nachzulassen, das sie ihre Wiesen, von dem Bach-Wasser, so durch der Ottendorfer Gätter fleust, wessern mögen, darkegen ihren G. sie ein Jder, der Wiesen hat, vnd die Wesserunge gebrauchet, zwene oder drey Groschen zu geben schuldig ist. Zum Vierdten, soll ein jeder seine Rein-Zeune und Dorf-Frieden zwischen vnsers Erb-Herrn, dessen von Knobelsdorf, vnd des Herrn von Schönbergk Gerichten, so weit er dieselben zu haltten schuldigk, im baulichen Wesen richtig erhalten, vnd nicht zergehen lassen soll, damit hierdurch kein Zanck erfolge. Zum Fünften, Ruget auch die gantze Gemeine, das sie deren von Henichen Feldern, welche in der Ottendörfer Gerichten (oder Flohr) gelegen, mit ihren Viehe, so balde die Garben vom Felde gebracht, zu behütten befugt sein. Zum Sechsten Ruget die Gemeine, das ein Jder des Dorfs Einwohner sein Vor-Heupt vnd Gebeude im bewlichen Wesen mit Dach vnd Fach erhaltten, auch bey denselbigen Lettern und Fwer-Hocken, domit mann dieselben vffm Nothfall haben könne, in Vorrath haben soll. Zum Siebenden. Ruget eine Gemeine eine freye Schneide-Mühle, beneben der Walck-Mühlen vf des Herrn von Knobelsdorf Gerichten, das vff derselben, denen von Ottendorf ꝛc. vor allen andern geschnitten, vnd sie als die nechsten damit gefödert werden sollen. Zum Achten, wirdet auch gerüget, das ein jder Richter, so mit dem Ambte beleget vnd sonsten allerley Mühe hat, der Hand-Arbeit zu Hofe verschonet, vnd auch acht Tage vor- vnd acht Tage nach der vnser Kirmes vnd also vierzehen Tage nach einander Bier einzufueren, vnd dasselbe

einer deren auszuschencken, auch wo er will zu holen befugt sey. Zum Neundten, Ruget auch die Gemeine, daß sie bey dem Erb Herrn jehrlichen vier Faß Bier, als zwey Faß Weinachten vnd zwey Faß Fastnachten, zu keuffen schuldig, vnd was sie vber diese nochmals ferner trincken wollen, das sie es anders woher, wo es ihnen beliebet, zu keuffen vnd einzulegen befuget sein, vnd do sie auch die gedachten vier Faß, vff benanndte beide Zeiten nicht trincken würden, daß sie Macht haben, ander ihrer Gelegenheit nach, Bier zu holen vnd dieselben auszutrincken, wann sie wollen. Letzlichen ruget auch eine Gemeine, daß sie jedes Handwerges einen Meister, waßer Handwerges der auch sey, vnd sich allda erhalten könne, zu haltten vnd zu befördern befugt sein ꝛc. Vbergeben zu Arnsdorf an gehaltenen Jahr-Dinge Freytags nach Judica ao. 1605.

No. CLXXXIX.

Ruhgen zu Ober-Ottendorf.

Herr Ding-Richter. Ich bitte wollet mir vergönnen, vor das gehegte Ehe-Gedinge zu treten, und die Rhugen einzubringen.

Zum Ersten. Wir dancken Gott dem Vater, Sohne und heiligen Geist, der hochgelobten helligen Dreyfaltigkeit, vor die Erschaffung, Erlösung und Heiligunge, so uns armen Menschen zu gute geschehen, und bitten die göttliche Allmacht, die wolle uns bey der rechten, reinen, erkannten und bekannten wahren Religion und Gebrauch der hochwürdigen Sacramenta beschützen. Auch treue Seelsorger, die uns sein seligmachendes Wort unverfälscht vortragen, bey beständiger Lehre vortragen und erhalten, damit wir dermahleins unser Leben christlich beschließen, und die ewige Seligkeit erlangen. Zum andern. So dancken wir auch den lieben Gott vor unsere verordnete christliche Obrigkeit, den edlen, gestrengen und ehrenvesten, Hanns George Wehsen, Churfl. Sächs. Ober-Steuer-Einnehmer, Hauptmann der Empter Stolpen und Radebergk, von den wir bis dahero in treue Vorsorge genommen, und mit Gerechtigkeit beschützet worden und bitten ferner vor S. E. Gestrengen, auch derselben geliebten Hauß-Frauen, lieben Töchtere und verwandte Freundschaft, daß sie der Allmächtige allesamt bey Gesundheit und langwierigen Leben nochmals fristen wolle, demnach wir in guten Frieden, Ruhe und Einigkeit, unter ihren Schutz und Regiment, mögen erhalten werden. Zum dritten, So dancket ein Nachbar dem andern vor alles Gutes und Wohlthat, die er ihme aus christli-

cher Liebe erwiesen, auch daß sie dahero in einer Gemeine friedsam beysammen gewohnet, und bitten, der liebe Gott wolle ferner Gnade verleihen, das sie ihr Leben eintrechtiglich mit einander zubringen.

Ruhgen zu Ober-Ottendorf, wegen unsers Erb-Herrns.

Erstlich wird den edlen, gestrengen und ehrenvesten Hanns George Wehsen, als Erb- und Lehens-Herrn dieses Dorfs Ober-Ottendorf gerüget, seine freye Ober- Nieder- und Erb-Gerichte über Hals und Bauch, Hand und Fuß, Leib und Leben, wie das nach Urtel und Recht gesprochen, auch was sonsten zu strafen und zu entscheiden, und da die Hals-Gerichte baufällig sind, die Unterthanen arm und reich, solche wie vor Alters wieder zu bauen und aufzurichten, schuldig sind, der Erb-Herr giebt das Holtz darzu ꝛc. Zum andern, wird den Erb-Herrn gerüget alle freye, hohe und Nieder-Jagten, an rothen, schwartzen und andern Wildpret, item Hasen- vnd Fuchs-Jagd, beneben dem Feder-Wildpret und Vogelfangk, auf dieses Forwerges und Ober-Ottendorf Flohre, mit der Unterthanen schuldigen Jagd-Dienste. Zum dritten wird gerüget, dem Erb-Herrn eine freye Schaaf-Trifft allhier, auf jeden Guthe 100. Ellen breit, darkegen der Erb-Herr den Unterthanen an den Getreydig-Zinsen etwas erlassen. Zum vierdten, dem Erb-Herrn 3. freye Viehe-Wege, welche vor dessen von unser Gemeinde erkauft und bezahlet worden, die er zu seinen Nutz und Besten zu gebrauchen hat. Zum fünften wird gerüget, daß die Unterthanen dieses Dorfs, ihren Erb-Herrn, alle Zinnsen, Lehen-Geld, Hofe-Dienste und Fuhren, wie auch Bau-Fuhren, nach laut des Erb-Registers, und wie es bishero in Brauch gehalten, kegen ihrer Lieferunge, mit treuen Fleiße zu entrichten, zu thun und zu leisten schuldig seyn. Zum sechsten, wenn ein Ehe-Gedinge zu Ober-Ottendorf gehalten wird, giebt der Richter allda dem Erb-Herrn auf ein Tisch, sowohl dem Schöppen auf ein Tisch, eine Mahlzeit Essen, darzu die Gemeinde das Bier verschaffet. Zum siebenden wird gerüget, den Erb-Herrn eine freye Fischerey in der Dorfbach, von dem Ober-Ende bis an der Nieder-Ottendorfer ꝛc.

Ruhgen zu Ober-Ottendorf, wegen der Gemeine.

Zum ersten ruhget die Gemeine, daß ein freyer Weg und Straße gehet auf Christoph Richters bis auf die schwartze Pfütze und darnach auf Melchior Vetters bis auf Christoph von Schleinitz Walde. Zum andern ruhget die Gemeinde auf dem Viehe-Wege, welcher zwischen Paul Krauß̃en

und

und Matthes Richtern liegt, so beyden Gemeinden gehörig gewesen, nun aber zertheilet worden, und die Nieder-Gemeine den Hintertheil bekommen, das Fördertheil aber hat der Erb-Herr, sampt den Wassern, bis in die Auen zu Matthes Schürtzens Wehre angenommen, dafür S. E. Gestr. der Ober-Gemeine eine Wiese, welche an der Loa liegt, zu gebrauchen hat erblichen eingeräumet, einen freyen Fahr-Weg auch zu reiten und gehen, auf oftgemelten Viehe-Wege bis zur Holtz Strasse. Zum dritten ruget die Gemeine einen Fleck zwischen den alten Wasserlauf, an welchen sie sowohl Theil hat, als die Nieder-Gemeine. Zum vierdten rhuget die Gemeinde einen freyen Weg und Straßen auf Christoph Müldners, bis in des von Schleinitz Wald. Item einen freyen Weg und Straßen auf Matthes Sachsens, bis in des von Schleinitz Walde ꝛc. Ferner rüget die Gemeinde einen freyen Weg und Straßen auf Matthes Grietzners, bis in den von Schleinitz Wald. Zum fünften ruget die Gemeine einen freyen Weg und Straßen an der Loa bis in den hohen Wald. Zum sechsten ruget die Gemeinde zwo freye Mahl-Mühlen, samt zweyen Bret-Mühlen auf der Nieder-Ottendorfer Gemeine und darzu ein freyen Wasserlauf, freye Wege und Stege, wie sichs gebühret, und von Alters hero gebraucht worden. Zum siebenden ruget die Gemeine, daß wenn ein neuer Richter aufgenommen wird, ist er schuldig der Gemeine ein Viertel Bier zu geben. Zum achten ruget die Gemeine, daß der Richter um ein Pfennigk Bier schencken und Biermaaß geben, auch Brod und Weiß-Brod umb einen Pfennigk so vollkömmlich als in einer Stadt. Zum neundten rhuget die Gemeinde, daß der Richter jährlichen von Saltz-Marckte einen Groschen geben muß. Zum zehenden wird geruhget, daß die Einwohner zu Ober-Ottendorf befreyet und Macht haben, Schuster, Schmiede, Schneider, Wagner, Leinweber, und allerley Handwerge, als in einer Stadt, in ihrer Gemeinde einzunehmen und ihres Gefallens zu gebrauchen, wie vor Alters bey ihren Vorfahren bräuchlichen gewesen.

Ruhgen und Freyheiten des Richters zu Ober-Ottendorf.

Zum ersten ruhget der Richter, daß er freyen Bier-Schanck hat, und wenn der Erb-Herr nicht mehr Bier hat, so mag ers, kegen Erlegung des Zappen-Geldts, kaufen wo er will. Zum andern ruhget der Richter, daß er wie vor Alters hero frey und Macht habe, zu schlachten und zu backen, beneben dem Saltz-Marckte, solcher aller ungehindert zu gebrauchen und damit zu handeln, so viel er dessen vertreiben, so vollkömmlich als in einer

Stadt. Dieses sind unser Ruhgen und Freyheiten von unsern Uralten auf uns kommen, bitten dershalben alle sämtlich demüthigk und unterthänigk, unsere lieve Obrigkeit wolle uns bey obgesetzten Freyheiten erhalten. Und so wir etwas mögten vergessen haben, daß wir dasselbe so vollkömmlich auf künftigen Gerichts-Tag mögen vorbringen, als ietzo hätte geschehen können und sollen. Zum letzten ruhget der Ober-Müller einen Grund-Stein auf der lincken Hand bey der Wasser-Schepffe, unter der Mühle, daß das Wasser nicht darf drüber spannen ꝛc. Herr Richter vergönnet mir abzutreten ꝛc. den 7. Martii 1616.

No. CXC.

Rugen der Gemeinde zu Nieder-Muschitz.

Anfänglichen und vor allen Dingen dancken dem allmächtigen Gott wier von Hertzen, daß er uns zu seinen göttlichen Ebenbilde erschaffen, Leib und Seel gegeben, durch seinen lieben Sohn Jesum Christum, von Sünd, Tod, Teufel und Hölle erlöset, und dardurch die himmlische Freude und Seligkeit erworben hat. Zum andern dancken dem durchlauchtigsten, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem andern, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Churfürsten ꝛc. unserm gnädigsten Landes-Vater und Herrn, wie auch dem edlen, großachtbaren und wohlgelahrten, Herrn Hanns Adam Stielen, auf Bennewitz ꝛc. Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen wohlbestallten Amtmanne zu Meissen, unsern gebietenden Herrn, gleichergestalt unterthänigst und dienstlich, daß Ihro Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr uns bishero bey guten Frieden und Wohlstande erhalten, und dero Amtmann für aller bösen Gewalt und Unrecht uns geschützet, die Bösen bestrafen und die Frommen bey Gleich und Recht erhalten, der Allerhöchste wolle ferner Ihro Churfl. Durchl. bey allen hohen Churfürstl. Wohlergehen an Seel und Leib segnen, von unsern Jahren nehmen, und Deroselben erlängern, auch Dero Amtmann allen Segen und Wohlfarth wiederfahren lassen. Drittens, dancken denen wohlehrwürdigen, vorachtbaren und wohlgelahrten, Herrn Nicolao Engelhardten, Pfarrern und Herrn Valentin Reicheln, Diacono zu Zehren, unsern treufleißigen lieben Seelsorgen, wier ebenfalls hertzlich, daß sie uns das heilsame seligmachende Wort Gottes, rein, lauter und klar, nach den prophetischen und apostolischen Schriften, vorgetragen und die heiligen Sacramenta, wie solche der Herr Christus geordnet und eingesetzet, auch selbsten administriret hat, trewfleißig gelehret und gereichet haben. Der Allerhöchste helfe, daß wir

uns

uns darnach richten, unser Leben daraus bessern, auch jederzeit in Creutz und Trübsal dessen von Hertzen trösten mögen. Weil wir auch unsere Sünde und Missethat, so wir bishero begangen, bekennen, Gott, der gnädigsten Herrschaft welt- und christlichen abbitten, und damit ins künftige, nicht wie vorhin, über uns möchte geseufftzet werden; Als wollen wir uns als Christen bessern, die Schuldigkeit gegen Gott, welt- und geistlichen, nach menschlicher Schwachheit und Vermögen, fl ißiger ablegen, darmit wir nicht allein vor künftigen weltlichen Erb-Gerichten, sondern auch dermahleinsten vorm jüngsten Gerichte und unserm Erlöser Jesu Christo, bestehen mögen, worzu die heilige hochgelobte Dreyfaltigkeit uns gnädiglich verhelfen wolle, Amen.

Folgen nun der Gemeinde zu Nieder-Muschitz Rügen.

1) Rugen dem durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen uud Burg-Grafen zu Magdeburg, ihren gnädigsten Herrn, wegen dessen Erb-Amt Meißen, dahin sie gehören, Erb-Gerichte und Lehen über alle Güther, so weit sich dieses Dorfs Fluhren erstrecken. 2) Rügen sie ihre 4. Marck und Bereinungen und benauntlich reinen sie von der Elbe und der Pfarrbach zwischen Zehren und Nieder-Muschitz, hierauf bey Hannsen Kahls zu Butzschen Holtze, und denn ferner ufn langen Reine über die Felder nüber, bis an die Höhe und Spitze der Ober-Muschitzer, und den daselbst befindlichen Reinstein, von solchen wieder in Feldern hinunter, bis an die Ober-Muschitzer Weiden, ferner bey solchen Weiden in Thale und Bach herunter bis bey der Hanns Banckwitzen Tannen, in Tannen und Grunde wieder hinauf, bis an die Naundorfer Marck beym Sandgraben, und Eckersberge an solchen Weinbergen, ufn Wege hin, bis zu Ende der Benckwitzer Felde, an solchen Felde, an Graben und Reinsteinen, zwischen denen Naundorfischen und Nieder-Muschitzer Feldern hinunter, bis an Graß-Wegk, uf solchen Graß-Wegk fort an Ende der Nieder-Muschitzer Feldern nüber, bis an großen hohen Reinstein beym Holtze des Gersch, von solchen ferner nein, und in Graben zwischen Herrn Simon Keyßern hinunter bis wieder in die Elbe, und daß kein fremder Huthmann oder Schäfer ihre Fluhren betreiben darf. 3) Rügen, künftig Widerwillen zu vermeiden, sollen die Zehend-Garbe an Korn und Haber nach dem Ringe, welchen der Amptmann in die Gemeinde geben hat, abgestattet werden; Aber hingegen hat sich der Herr Pfarr zu Zehren, bey Abholung derselben anzumelden, und darüber jeden zu qvittiren. 4) Rügen, vor diesem Erb-

Gerichts

Gerichte die Gemeinde, weil sie vor andern Dörfern sehr beschweret, und immer zu Chur- und Fürstl. Auslösungen ein hohes liefern müsten, daß wie vorhin bräuchlich, sie über Gebühr nicht beschweret, dem Herr Pfarr das Pfarr-Guth zu Zehren, so sich selbsten, mit Zaun, Gärthen, Holtze, Strohe, und andern wohl verbauet, eingethan, selbsten zu bestellen, und sie mit neuen Gaben und Diensten, welche bisweilen die Kirch-Väter ihres Gefallens vor sich und ohne Vorwissen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Herrn Amtmanns, als unsers gebietenden Herrns, machen und anlegen, dazu nicht sollen verbunden seyn. 5) Rügen, zu Beerdigung der Verstorbenen gehen bey einer großen Person 2. aus jeden Hause, bey einen Kleinern aber eins mit, die nechsten Nachbarn, wenn es ein großes, tragens uf den Wagen auf und abe, und die 6. Bauern führens, wenn es aber ein Kleines von 1. oder 2. Jahren, tragens die Gärtner ufn Kirchhof, das Grab wird nach der Zeche gemacht; Wenn eine Leichen-Predigt gehalten wird, seind der Gemeine 12. gl. abzustatten; wer bey denen Begräbnissen mangelt oder außen bleibet, ist mit 6. gl. Buße in die Gemeinde verfallen. 6) Rügen, in der Advent-Zeit wird das Gebeth von denen Herren Geistlichen zu Zehren, in der Gemeinde bey dem, an welchen die Reyhe, gehalten, da denn der, so es ausrichtet, nach seinen Hauße und guten Willen, die Herren Geistlichen, seine Nachtbarn oder weme beliebet, speiset, und muß derselbe, so das Beten ausrichtet, 8. gl. in die Gemeinde voraus, und so viel es zum Biere betrifft, den andern ebenfalls gleich geben, auch seind 18. Personen in der Gemeinde, die solch Beten ausrichten, die Geistlichen kommen zu Fuße, und werden nicht mit Wägen geholet. 7) Rüget auch der Land-Richter Christoph Berger seine Freyheit, welche er uf seinen erkauften Gerichts-Guthe ererbet, und von Alters her frey zu gebrauchen hat, als nehmlich frey Schlachten, Backen, Wein- Bier- und Brandwein-Schencken und männiglichen zu verkaufen, wer es begehret, und daß keiner in der Gemeinde seine Gerechtigkeit schwächen, oder ein Neu Schock dem Amte und 1. Thaler der Gemeinde zur Strafe geben solle, doch hat er sich der Gemein-Huthung, weil er nichts vom Brach-Felde zu Huthung des gemeinen Viehes hergiebet, ehe nicht, bis nach der Erndte, zu gebrauchen, er könnte sich denn mit der Gemeinde nachbarlich vergleichen. 8) Rüget vor jetztgehegten Erb-Gerichte die Gemeinde, da sich einer über des Land-Richters Freyheit eingetrungen, oder noch eintringen möchte, weil es beyden Schencken zu Zehren und Naundorf, welche sehr nahe gelegen, höchst schädlich, auch das Gesinde im Dorfe und viel Herren-loses Gesindel, ja

wohl

wohl Huhr und Bube, Schelm und Dieb, der Gemeinde zum höchsten Schaden, darinnen aufgehalten werden, durch welche leicht Fewersbrunst und Todtschlag verübet werden könnte, so will bey solcher Gefahr die Gemeinde gantz und gar mit ihme nichts zu schaffen, oder die geringste Unkosten herzuschießen, schuldig seyn, welcher sich nun solchen Schancks anmasset, soll 5. Schock dem Amte und 2. Schock der Gemeinde verfallen seyn, die aber den Wein selbst erbauen, seind solchen zu schencken wohl befugt. 9) Rüget die Gemeinde, daß alle Handwercks-Leute an Schustern, Schneidern, Tischlern, Schmieden, Leinewebern, Fischern, Zimmerleuten und andern, wie die Nahmen haben mögen, weil sie allen umliegenden Städten weiter als eine Meile Weges entfernet, und dadurch der gnädigsten Herrschaft Interesse verbessert wird, doch, daß sie, nach laut der gnädigsten Befehliche und Anordnungen, ihr Handwercks-Geld jährlichen ins Amt abstatten, befördern mögen. 10) Rüget die Gemeinde, daß die 6. Anspännere und Bauern, weil ihre Güther sehr beschweret seyn, an Zugck-Rind- Schaaf- und andern Vieh, so viel ein jeder nach seinen Hufen oder Gräserey ernehren kann, anzuschaffen, soll befugt seyn. Die Gärtner aber vermöge des Erb Buchs, 2. Kühe, und haben Bauer und Gärtner ihre Braachen vor der Erndte jeder absonderlich, die Gemeinde-Weyde aber sich männiglich, außer dem Land-Richter, zu gebrauchen, welcher mehr Vieh, als gesetzet, halten wird, ist dem Amte mit 1. Schock, und der Gemeinde mit 1. Rthlr. verfallen. Ziegen und Bock-Vieh, welches großen Schaden an Bäumen, Weyden und Holtze verübet, soll gäntzlich verbothen und abgeschaft, auch, der eine Ziegen jung oder alt auf die Gemeinde bringet, soll 1. Thaler dem Amte und ein halben Thaler der Gemeinde verfallen seyn. 11) Wird gerüget, daß weder der Hirte, noch sonsten jemand, in die Sommer-Latten und Tänniche, ehe sie zuvor 4. Jahr alt seyn, treiben soll, So aber einer ergriffen wird, soll er den Schaden ersetzen, und 1. Thlr. dem Amte, auch einen halben Thaler der Gemeinde erlegen. 12) Rüget die Gemeinde, daß keiner Tauben Rücken halten, solche selbsten oder seine Kinder und Gesinde fangen und stehlen lassen soll, welcher darwider handelt, ist 1. Schock dem Amte, und 1. Thaler in die Gemeinde, Strafe abzustatten und den Schaden zu ersetzen. 13) Rügen, daß ein jeglicher, nach der Hufe das Getreydicht, wie vor Alters, dem Hutmann schütten, was alsdenn mangelt, wieder nach den Häuptern des Viehes angeleget und gut gemachet werden soll, hingegen soll der Hutmann von der sämtlichen Gemeinde angenommen werden, das Vieh auf keine fremde Gräntze treiben, oder, da er ge-

pfändet, den Schaden in allen ersetzen, und seinen Finger nicht Fremden sondern der Gemeinde verkaufen. 14) Rüget, so einer dem andern Vieh uf die Saat oder sonsten zu Schaden laufen lässet, so soll man den Schaden besichtigen, ist der Schade groß, soll er sich mit dem, welchen der Schade geschehen, vergleichen, so aber der Schade gering, soll er dem Amte 10. gr. und der Gemeinde 5. gr. verfallen seyn. 15) Rüget die Gemeinde, wenn einer oder der andere von Manne, Weib, Kindern oder Gesinde, Weinbeeren, Getreydicht uf den Feldern, Obst in Gärten und im Holtze oder Felde, Graß in weydichten, Höltzern, Gärten oder Wiesen, Holtz oder Laub, Streu, Kraut, Rüben und wie es nur immer Nahmen haben mag, des Nachts oder am Tage stiehlet und entwendet, oder andern Anlaß darzu giebet, und solche Dieberey aufhält, deren ein jeder soll von Amte mit 1. Neu-Schock und der Gemeinde mit 1. Thaler bestrafet werden, den Schaden ersetzen und die Unkosten abstatten. 16) Wer vor der gewöhnlichen Zeit ins Gehäge hütet, oder darinnen graset, soll dem Amte 2. Thlr. und der Gemeinde 1. Thlr. verfallen seyn. 17) Rüget die Gemeinde, daß das Zug-Vieh eher nicht in die Ober- und Nieder-Wiesen zu treiben, bis 4. Tage nach Michaelis, welcher darwider handelt, hat 12. gr. dem Amte und 6. gr. der Gemeinde abzustatten. 18) Rügen, wenn einer die Feyertage nicht hält, es sey denn zur höchst nothwendigen Erndten-Zeit, doch hat er zuvor den Gottesdienst zu besuchen, soll der Kirche zu Zehren 1. Thlr. und der Gemeinde 12. gr. entrichten. 19) Rüget die Gemeinde jährlich 2 Kühr-Tage, als einen um Walpurgis, und den andern vor der Erndte zu halten, worbey die Reinsteine, Wege, Stege, Backöfen und Feueressen in genaue Acht zu nehmen, bey welchen der Richter jedesmahl der sämtlichen Gemeinde diese Freyheiten, Rügen, Wege und Stege, auch Vieh-Trifften öffentlich ablesen und wegen der Gemeinde eingenommenen und ausgegebenen Geldes, der Gemeinde Rechnung abzulegen, oder in säumiger Verbleibung 12. gr. dem Amte und 6. gr. der Gemeinde abzustatten hat. 20) Rügen, der sämtlichen Gemeinde vfn Werder in der Elbe, uf welchen sich nachgesetzte gegen den ins Amt Meißen gehörigen und gewöhnlichen Zinns der Gräserey, Busch-Holtzes, Gärten, Obst und anders uf ihren verreineten Flecken zu gebrauchen, nicht aber sich an Churfl. Werder, an Gärten, Grase und andern bey 1. Neu-Schock Strafe dem Amte zu vergreifen haben; Auch hat sich die Gemeinde der allgemeinen Huthung und aller Orten zu grasen eher nicht, bis 12. Tage nach Michaelis, zu gebrauchen, wer darwider handelt und betroffen wird, soll dem Amte 2. Thlr. Strafe erlegen, und ist ermelter Werder

der in 3. Theile, in den niedern, mittlern und obern, auch jeder mit 3. Reinsteinen, in Beyseyn der Gemeinde, eingetheilet und verreinet worden. So nun einer dem andern auf seinen verreineten Flecken Graß, Heu, Holtz, Gärten, Obst oder anders veruntrauen und stehlen würde, soll dem Amte 1. Neu-Schock und dem Werth-Richter mit 12. gr. verfallen seyn. Ingleichen die Einheimischen und Fremden, welche die Churfl. Gärthen ufm Werder hauen und vor dero Wein-Gebürge uf der Elbe nacher Meißen ziehen, do einer bey solcher Verrichtung außenbleibet, soll 6. gr. verfallen seyn, und dieses denen andern, so die Arbeit verrichten, zu vertrincken gegeben werden. 21) Rügen, welcher muthwillig und zur Ungebühr einen Reinstein ausreißet, oder an denen Brunnen-Wasser-Röhren, jungen Bäumen, Weyden und andern sich vergreifet, und denenselben Schaden zufüget, hat dem Amte 2. Neu-Schock und der Gemeinde 2. Thaler abzustatten. 22) Wird gerüget, daß der Richter, so das Amt hat, 2. oder 3. Schock gute Bäume oder Satz-Weyden, jährlich uf der Gemeinde Trifften setzen lassen muß, welche die sämtliche Gemeinde liefern und ein jeder seine mit Dörnern wohl verwahren soll, ist der Richter hierinne säumig, soll er 1. Thlr. ins Amt, und 12. gr. in die Gemeinde entrichten. 23) Rügen, daß niemand einen Fremden in andern Dörfern seine Wiesen, Weydicht, Gärten, Holtz, Feld oder anders vermiethen oder verkaufen soll, sondern es zuvorhero der Gemeinde anbieten, bey 2. Thlr. Strafe, halb dem Amte und halb der Gemeinde. 24) Rügen, beym Gemeinde Bier-Trincken, oder sonsten, soll keiner fluchen, zancken oder seinen Nächsten schmähen, welcher hierinnen betroffen, soll das Faß wieder füllen, oder do wenig heraußer seyn möchte, 1. Schock dem Amte, 1. Thaler der Gemeinde abstatten und der, so es verschleppet, oder muthwillig vergeust, mit 6. gr. beleget, und länger nicht als bis um 9. Uhr zu Abends gesessen werden. 25) Rügen, das Gemeine-Rind und Haw-Schwein, soll von der Gemeine, weil es nicht zu entrathen, erkauft, von denen 6. Bauern ein Jahr ums ander erhalten, von denen Gärtnern, weil sie es nicht entbehren können, dem, der es jährlich hält, etwas beygetragen, aber an dem die Reyhe, gewiß eingethan, und zu seiner Verantwortung übergeben werden. 26) Rügen, die eingebaueten Häuser und Wintzer, dürfen ihr Vieh weder vorn Hirten, noch uf der Gemeinde Güther Braachen oder Stuppel treiben, wird einer darwider handeln, ist der dem Amte mit 1. Thlr. und der Gemeinde 12. gr. verfallen, welcher auch unter allen, einem sein Gesinde an Knechten, Mägden, Jungen und andern Dienstbothen verhetzen, wider seinen Herrn auffrischen, zum Nicht-Anzie-

hen oder zu entlaufen Ursach giebet, oder beym Saufen und Spielen dem Herrn zu Schaden muthwillig aufhalten wird, soll dem Amte mit 1. Neu-Schock und 12. gr. der Gemeinde verfallen seyn. 27) Rügen, weil sich die Gärtner und Häußler uf der Gemeinde aufhalten, und ihren Nutzen darbey haben; Als sollen sie ihren Dünger in der Gemeinde ausbieten, do sie aber solchen nicht bedürfen, hernach Fremden verkaufen, wer darwider lebet, soll 1. Thlr. dem Amte und 12. gr. der Gemeinde abstatten. 28) Rüget die Gemeinde, indem es, wegen der auswärtigen Hufen, sehr große Confusion bisher gegeben, daß uf 1. 2. 3. und mehrmahl Erfordern dennoch keiner erschienen; Als soll Hanns Clauß, Hanns Voigt und andere zu Zehren, wie auch Hanns Richter zu Welckisch, welche Felder, Wiesen, Holtz und anders zwar in Nieder-Muschitzer Fluhr haben, sie aber persönlich uf andern Gerichten angesessen, ein jeder einen Lehnträger im Dorfe bestellen, damit wegen der Gaben und Dienste man ihnen nicht immer weit nachlaufen, und alles Ungemach haben muß, und da sie jährlich was zurücke bleiben, hat sich die Gemeinde ihres Verlags, sowohl Unkosten, an ihren Feld-Früchten zur Erndte-Zeit, unfehlbar zu erholen und bezahlt zu machen. 30) Rügen, keiner von Bauern, Gärtnern oder Häußlern, soll Haus-Genossen an chelichen oder eintzeln Personen annehmen, sondern sich zuvor beym Richter, und der Richter im Amte anmelden, welcher es zu beyden Theilen verschweiget, ist dem Amte 12. gr. und der Gemeinde 6. gr. abzuführen. 30) Ein jeder soll seine Hofraithe mit Wänden, Zäunen, Thoren, Thüren und wie er kann, ufs beste vermachen und verwahren, damit die Diebe nicht aus- und einkommen, auch das Vieh in Höfen und Ställen behalten werden kann, wer solchem nicht nachkömmt, oder die um die Höfe, Gärten und Weinberge ufgeführten Zäune muthwillig stiehlet, oder verbrennet, hat 2. Thlr. dem Amte und 12. gr. der Gemeinde zu erlegen. 31) Rügen die Bauern, Gärtner und Häußler, daß die Dienste mit denen Pferden von Bauern, die Hand-Dienste aber von Gärtnern und Häußlern, zu allen Verrichtungen gethan werden sollen, und ein Nachbar des andern Last tragen helfen will, und soll uf jeder Fuhre 1. Thlr. 12. gr. den Bauren, und jeden Gärtner zum Tage-Lohne 3. gr. gerechnet, und also beydes von Bauern und Gärtnern unter einander ausgebracht werden. 32) Wird gerüget, was vors Zug-Vieh geheget wird, ist um Jacobi abzustecken und keine Kuh oder ander Vieh dahin zu treiben, welcher sich aber dieses gelüsten lässet, soll dem Amte mit 1. Thlr. und der Gemeinde 12. gr. verfallen seyn. 33) Rügen, da einem Nachbar unter Bauern, Gärtnern und Häußlern ein Unglück durch

Feuers-

Feuersbrunst, welche doch der gnädige Gott abwenden wolle, oder andere Gewaltthätigkeit des Nachts oder am Tage überfiehle und begegnete, soll ihme ein jedweder, so Tages als Nachtes, ufs schleunigste zu Hülfe kommen, eine gute Haußwehre ans Bette oder zur Hand legen, und allen Schaden nach eußerster Möglichkeit abwenden helfen, welcher bey solcher Gefahr außenbleibet, soll mit 1. Neu-Schock in des Amts, und 1. Thlr. in der Gemeinde Strafe vertheilet seyn. 34) Rügen auch die Gemeinde ihre freye Wege und Stege, so sie vor Alters her zu gebrauchen gehabt, als 1) einen freyen Weg zu reuten, gehen und fahren in die Elbe, zwischen dem Schützen, Christian Gärtnern, und Wentzel Schnabel, doch muß solchen Weg der Schütze alleine halten. 2) Ein Nischweg beym Bornmanne hinaus, so nur vor die Nieder-Muschitzer und ihre Felder, Tinger und Gedreydicht aus- und einzuführen, pfleglich von jeden vor seinen Feldern gehalten werden muß, und hat die Geschkin den eingenommenen Weich-Weg wieder einzuräumen. 3) Ein Feld-Weg zwischen Herrn Simon Kayfern in Gerß-Feldern, welchen niemand, als die Gemeinde zu Nieder-Muschitz, in die Hebeley und Hr. Simon Keyser zu gebrauchen hat. 4) Bey der Erndte-Zeit ist Hanns Geschkens Wittib die Einführung des Getreydichs uf ihren Felde bey Hr. Schweitzens und des Hrn. Organistens Weinbergen einen Weg zu leiden schuldig. 5) Ein Gäßlein zum Gehen zwischen des Amts-Adjuncti, Theophili Köhlers, beyden Güthern und ferner den Fuß-Steig uf des Land-Richters und der Geschkin Felder hinaus; Weil aber dieses Gäßlein ein rechter gefährlicher Diebe Weg, Als soll dieser mit einer Thüre und Blind-Schlosse des Abends zugemachet, und des Morgens früh wieder eröfnet werden. 6) Ein Fuß-Steig oder das Lommatzscher Gäßlein zwischen Güldnern und Kestnern. 7) Ein Fahr-Weg nach denen Hinterdorfischen Wiesen zwischen dem Land-Richter und Kestnern. 8) Einen Weg durch Michael Böhmens Kraut-Garten, weil er solchen vermacht, welcher Zeit währender Erndte und bey der Tinger-Fuhre zu gebrauchen. Alle andere bisher neugesuchte Fahr-Wege und Fuß Steige, seind hiermit gäntzlich abgeschaft, und ferner der Gemeinde zu Schaden nicht zu halten. 35) Rüget die Gemeinde ihre freye Vieh-Trifften und Vieh-Wege, erstlich einen Vieh-Weg bey des Richters Hanns Hentzels Kraut-Garten in der Bach und ferner an Wiesen nunder, durch Neumanns und Keysers Graben durch, über des Amts-Adjuncti Felder nüber. Zum andern einen Vieh-Weg bey des Amts-Adjuncti Weinberge in Grunde, beym Gänse-Winckel hinaus, zwischen Michael Böhmen und der Banckwitzen hinauf, oben an Weinber-

gen herum und in Sand Graben wieder rein; vors dritte einen Vieh-Weg über Born bey Michael Aurigen hinauf, in Kessel, zwischen dem Nieder-Mutzschützer oder Ober-Mutzschützer Tannen, in der Bach hinauf, bey den Feld-Brunnen über des Amts-Adjuncti vergrabenes Feld, und so fort über die Felder bis uf die Fluhren, welche Voigt und Claus zu Zehren innen haben, aber in Nieder-Mutzschitzer Refier gelegen. 36) Wird von der Gemeinde gerüget, daß kein Gärtner Anspann- oder Zugk-Vieh halten, sondern ihre Felder denen Bauern und nicht Fremden zu arbeiten verdingen, hingegen sie auch die Bauern keinesweges übersetzen, sondern fein nachtbarlich unter einander leben sollen, welcher darwider strebet, ist 1. Schock ins Amt und 12. gr. in die Gemeinde verfallen. 37) Rüget die Gemeinde, das Wenige, so sie bisher jährlich am Gelde und Getreydicht einzunehmen gehabt, und bey Hochzeiten, Begräbnissen, Güther kaufen, und andern abgestattet worden, als 8. gr. Michael Aurig wegen seines neuangebaueten Hauses, 4. gr. Christian Gärtner, wegen eines fortgelegten Feld-Weges, 2. gr. Peter Meune zu Zehren von seinem Felde in Nieder-Mutzschitzer Fluhr, 12. gr. der Organist zu Meißen, daß ihme wegen seines Weinbergs von der Gemeinde eine Kuh und Kalb, nach der Erndte vor den Hirten zu treiben, vergönnet worden ꝛc. Auch wird in die Gemeinde nachfolgendes bezahlet und abgegeben, nehmlich 12. gr. Begräbniß-Geld, wem eine Leichen-Predigt gehalten wird. 6. gr. wenn einer Hochzeit machet, oder gleich andern Orten freyhet. 8. gr. do einer was in der Gemeinde ankaufet. 39) Wird gerüget, weil auch hiebevorn das verstorbene Vieh, hinter das Dorf nahe an die Güther und Gärten, wo täglich das Dorf-Vieh vorüber gehet, geschleppet worden, woraus leichtlich eine Ansteckung an Menschen und Vieh erfolgen können; Als soll inskünftige bemeltes Vieh, doch, daß es zuvor dem Caviller angesaget, in die Elbe geführet und kein Nachbar damit belästiget werden, wer darwider handelt, ist dem Amte mit 1. Neu-Schock und der Gemeinde mit 1. Thlr. verfallen. Dieses seind also der Gemeinde zu Nieder-Mutzschitz Bereinungen, Rügen, freye Wege und Stege, welche jederzeit und von Alters her, sind gerüget und in guten Esse erhalten worden.

No. CXCI.

Liebe Getreue. Uns ist aus deinen des Amtmanns erstatteten allerunterthänigsten Bericht von 26. Sept. letzthin vorgetragen worden, was du, wegen derer Gebühren bey Hegung derer Dinge-Gerichte im Amte bey euch, wie auch vor die Speisung und Tranck, vor dich den Amtmann, Actuarium,

rium, Land-Schöppen und Amts-Frohnen, weil davon zum Theil in unserer neuen Tax-Ordnung nichts enthalten wäre, und sonsten mit mehrern vorgestellet und angeführet hast. Es ist auch dieserhalber der Amts-Land-Richter, Michael Köhler, mit hierbey befindlichen Supplicato ebenfalls allerunterthänigst eingekommen. Nun wir es denn, so viel die in ermelter Tax-Ordnung sub no. 45. für einen Beamten angesetzten Gebühren täglich 1. Thlr. wie auch vor die Speisung und Tranck überhaupt, gleichfalls 1. Thlr. anbetrifft, darbey bewenden lassen. Ubrigens aber, jedoch ohne Consequentz und gestalten Sachen nach, daß dem Amts-Actuario 16. gr. täglich und den beyden Land-Schöppen zusammen 12. gr. dem Amts-Frohnen 8. gr. paßiren und gereichet werden mögen, geschehen lassen können ꝛc. Dreßden am 28 Oct. 1725.

An die Beamten zu Rochlitz.

No. CXCII.

Lieber Getreuer ꝛc. ad no. 45. paßiren auch nur die, vor die Expedition bey denen Dinge-Stühlen und vor die Speisung und Tranck zusamm, verordnete 2. Thaler, keinesweges aber darneben die sonst täglich vor Roß und Fuhrlohn zur Auslösung noch genossene 1. Thlr. 9. gr. ꝛc. Was endlich die gethane Anfrage, wegen derer verordneten Amts-Land-Gerichte und Amts-Frohnens Auslösung, bey denen Rügen-Gerichten betrifft, so mag hinführo von dem, was sie vorhin bekommen, ihnen die Helfte paßiret und gereichet werden. Wir begehren also hiermit, du wollest nicht nur diese letztere dessen bedeuten, sondern auch übrigens, nach dieser unserer Resolution, über vorher berührte Puncte, dich allenthalben gebührend achten und weder darüber, noch auch sonsten zuwider unserer neuen Tax-Ordnung, jemanden zur Ungebühr beschweren, sondern durchgehends genau beobachten. Dreßden den 8. Sept. 1725.

An den Amtmann zu Rochlitz.

No. CXCII. A.

Lieber Getreuer. Uns ist aus deinen allerunterthänigsten Bericht von 17. Dec. letzthin vorgetragen worden, was du, wegen derer, bey Haltung derer Dinge-Gerichte, über die sonst ordentlich darzu gehörigen Sachen, annoch iezuweilen vorkommenden Privat-Irrungen und derer Gebühren dafür und ob darbey der Amts-Actuarius, zum Verhör und Registriren über die dergestalt zwischen eintzeln Personen fürfallende Streitigkeiten, mit

mit gebrauchet, und was ihm dißfalls paßiret werden sollte, samt was dem mehr anhängig, in einen und andern vorgestellet hast. Allermaßen nun zu dergleichen Dinge-Gerichten, wo vormals solche nicht in diesen Fällen gegeben worden, keine besondern Sportuln zu nehmen; Als ist hiermit unser Begehren, du wollest dich also gebührend darnach achten und was hierhunter nöthig, behörig verfügen ꝛc. Dreßden den 31. Dec. 1725.

An eben denselben.

No. CXCIII.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Würdige, hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue. Wir haben verlesen hören, was ihr in Sachen der Gemeinde zu Hohenheyda, Klägere an einem, derer Gemeinden zu Göttscheuna und Merckwitz, Beklagten andern Theils, in puncto des Beytrags zu denen Einqvartirungs-Kosten, betreffend, sub dato den 8. Febr. c. a. zu unser Entschließung gehorsamst berichtet. Nun tragen wir zwar, der, an Uns, von letzteren fol. 30. b. eingewandten Appellation zu deferiren Bedencken, und sind sie damit abzuweisen; Begehren aber, ihr wollet selbige mit einen höhern Beytrag, als zur Helfte, nicht belegen. Mochtens ꝛc. und geschicht hieran ꝛc. Datum Dreßden am 28. Apr. ao. 1751.

E. L. von Gersdorf.

No. CXCIII. A.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Würdige, hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue; Was ihr in Sachen der Gemeinde zu Hohenheyda, Klägere an einem, der Gemeinden zu Göttscheuna und Merckwitz, Beklagter andern Theils, in puncto des Beytrags zu denen Einqvartirungs-Kosten betreffend, sub dato den 14. Sept. a. p. zu unserer Entschließung allergehorsamst berichtet, solches ist Uns gebührend vorgetragen worden. Und wir begehren darauf, ihr wollet Klägere, mit der an Uns fol. 87. ergriffenen Appellation, welche hierdurch rejiciret wird, abweisen, das General-Syndicat von ihnen abfordern, und solches entweder caßiren, oder, daferne es zu annoch anhängigen Rechts-Sachen gebraucht würde, auf diese restringiren und solches per Registraturam auf die Urkunde notiren, auch euch hieran kein Appelliren dißfalls weiter irren lassen. Und habt ihr im übrigen deren Advocato, Johann Endeln,

seine

seine ungebührliche Schreib-Art nachdrücklich zu verweisen. Mochtens euch ꝛc. ꝛc. Und es geschiehet ꝛc. Datum Dreßden am 10. Jan. ao. 1752.

E. L. von Gersdorf.

Balthasar Gottfried Fritzsche, S.

No. CXCIII. B.

Daß eben diese Eintheilung unter solchen 3. Dorfschaften in alten Zeiten gebräuchlich gewesen, ist aus nachstehender beglaubten Registratur deutlich zu erkennen: Beym Jahr-Gerichte zu Hohenheyda den 5. Julii 1623. klagt der Richter, der Soldaten-Hauptmann habe ihm seinen Wagen mitgenommen und entführet, bittet, der Gemeinde aufzuerlegen, ihm solchen zu bezahlen. Decretum. Seindt 6. Thlr. gewilliget, so alle 3. Gemeinden, Hohenheyde die Helfte, Götzschin und Merckwitz auch 3. Thlr. erlegen sollen, so auch geschehen. Und als am 21. Martii c. a. 134. Soldaten, mit Weibern, Kindern vnd Gesindel vnuersehens, wieder das Herkommen, auf der benachbarten Anstiftung, in solch Dorf einqvartiret vnd auf ihr Trotzen vnd Pochen 5. Tage versorget worden, welche Last denen Hohenheydern allein zu tragen viel zu schwer worden, so hat der Probst es dahin gebracht, daß der Aufwand von 500. Thalern unter allen 3. Dorfschaften dergestalt auszubringen verglichen worden: Göttschiner vnd Merckwitzer tragen die Helfte für dißmahl vndt künftig allezeit, doch können sie bey der Speisung selbst mit seyn, damit nicht mehr verrechnet werde, als aufgegangen: Hingegen wollen die Hohenheyder, wenn beede übrige Dörfer mit Kriegs Volck künftig belegt werden, ebenermaßen die halben Unkosten tragen. Worauf die Ablegung billigermaßen erfolget vnd die 24. Nachbarn zu Götzschin vnd Merckwitz, in 24. zur Hohenheyda, eingetheilet vnd ein jeder mit einen Gehülfen vnd Beystand versehen worden.

No. CXCIV.

Von Gottes Gnaden, Christian, Hertzog zu Sachsen ꝛc. postulirter Administrator des Stifts Merseburgk.

Lieber Getreuer. Nachdem Unser Renth-Cammer, wegen der zu Raaßnitz und Weßmar vorhabenden Gerichts-Verwechselung, nochmals Zweifel vorfället, ob durch Einstellung desjenigen Schöppen-Essens, welches sonsten die Gemeinde zu Weßmar allezeit das dritte Jahr ausgerichtet, anjetzo aber solches der von der Oelsnitz, in Betracht die Gerichte, durch sothane Umbsetzung, dahinweg und an ihn kehmen, weiter geben zu lassen, nicht gewillet,

willet, die Gemeinde zu Raaßnitz nicht graviret, auch Unserm dir anbefohlnen Amte etwas nachtheiliges oder abgängliches, zugezogen werden möchte; Als ist hiermit Unser gnädigster Befehl, du wollest dieserhalben fleißige Erkundigung einziehen, solches aufs genaueste überlegen und Uns, ob durch Aufheb- und Abschaffung oberwehnten Schöppen-Essens zu Weßmar, sowohl Unserm Amte, als auch der Gemeinde zu Raaßnitz, einiges Nachtheil und Abgang zugezogen werden dürfte, deinen ausführlichen pflichtmäßigen unterthänigen Bericht erstatten ꝛc. Merseburg am 20. May 1664.

Christian H. z. S.

No. CXCIV. A.

Den 21. May wird der Richter und Gerichts-Schöppen vber dem Dubio vernommen, die berichten vnd halten dafür, wenn ihnen an der dritten Reyhe das Gerichts-Essen erlassen, oder in 3 Jahren nur 2. mahl Gerichte gehalten würde, als daß die dritte Uncosten nicht betreffe, sie auch sonsten Gerichts wegen zu Weßmar nichts zu thun hätten, so würde es ihnen nicht viel verschlagen. Wenn aber die Gerichte dem Amte blieben und sie sollten von Raßnitz zu Weßmar einen und andern Gerichts-Actum exerciren und nichts dafür haben, würde es ihnen zu schwer fallen. Wenn aber die Gerichte zu Weßmar bey dem von der Oelsnitz bleiben und sie Gerichts wegen und Amts wegen in Weßmar nichts mehr zu verrichten, noch daselbst ihr Ambt zu exerciren hätten, umb welches willen ihnen sonst das Gerichts-Essen gegeben worden wehre, auch diese Bescheidenheit bey denen Ehe- und Rüge-Gerichte zu Raaßnitz gehalten würde, daß sie allezeit das dritte Jahr, mit Haltung und Hegung der Gerichte, verschonet bleiben möchten, es ihnen nichts verschlagen noch abgehen, vielweniger sie groß Nachtheil davon zu gewarten haben würden, sonderlich wenn die zu Weßmar wohnenden Unterthanen, von ihren Güthern, so in ihrer Raaßnitzer Gemeine Marcken und Fluhren liegen und drein gehöreten, zu denen vbrigen zwey Jahr-Essen nach Proportion etwas contribuirten. Sie hätten mit dem Dorfe Weßmar die Huth-Weyden, Gemeinde Trifft, Brücken, Wege, Dämme, Steige und dergleichen gemein, woran ihnen solche Verwechselung nicht hinderlich noch einträglich seyn würde. Wollten verhoffen, daß dergleichen onera communia an Besserung Stege, Brücken ꝛc. bey der Execution ihnen, wie bis anhero, also noch hinführo reserviret werden würden. Bey so gestalten Sachen, hat der Amts-Schösser nicht absehen können, daß dem Amte, durch Aufhebung des Weßmarischen Schöppen-Essens, etwas präjudicir-

dicirliches zuwachse, zumahl die Gerichte und derselben Exercitium, als Principale, nicht um Essens, des Accidentis halber, administriret würden. So könnte auch dem Amte nichts verschlagen, wenn sonderlich für Weßmar, das Dorf Franckenhein mit Gerichten und andern, in æquivalens & supplementum, darzu geschlagen und demselben incorporiret würde, welches Dorf ohnediß seinen eigenen absonderlichen Gerichts-Stuel hat, und dem Amte und Gerichts-Personen ein dergleichen Gerichts-Essen jährlich leisten muß ꝛc.

No. CXCIV. B.

Demnach der hochwürdigste, durchlauchtigste, hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Christian ꝛc. Wilhelm Dietrichens von der Oelsnitz unterthänigst angegebene oftfältige Beschwer, welche sich bey denen Amtbs-Unterthanen im Dorfe Weßmar und seinen Ritter-Guth daselbst, daher entspinnen, daß theils Unterthanen, unter des Amts Schkeuditz gehörig und wegen solcher Vermischung, sonderlich aber der Einbring- und Abgebung der Zinsen, auch sonsten allerhand Zänckereyen und Widerwärtigkeiten entstünden, angesehen und sein gehorsambstes Suchen, daß durch einige vorgeschlagene Umb- und Aussetzung, allen diesen Ungelegenheiten und daraus folgenden Unrichtigkeiten abgeholfen werden könne, darbey gnädigst erwogen und sich zugleich des von der Oelsnitz bishero treuschuldigst erwiesenen unterthänigsten Devotion in Gnaden erinnert, Als haben Sie in nachgesetzte Vererbung gnädigst consentiret und gewilliget, nehmlich: Es wollen höchstgedachte Ihro Fürstl. Durchl. Wilhelm Dietrichen von der Oelsnitz, vor sich, seine Erben und nachfolgende Besitzere, erb- und eigenthümlich übergeben und zuschlagen, 1) im Dorfe Weßmar befindliche 11. Ambts-Unterthanen, sich derer, nunmehro mit Lehen, Zinsen, genannten und ungenannten Diensten, wie selbige bishero Uns, auch vermöge nachgesetzter Specification, dem Ambte Schkeuditz zugethan gewesen, als ihm selbst zuständig, zu gebrauchen, Und weil dabenebenst die Gemeinde Weßmar, nebenst der Gemeinde Raßnitz, jährlichen ins Amt eine Tonne Hering entrichten, oder nach Belieben des Ambts, was selbige in Leipziger Neu-Jahrs-Messe am meisten gilt, mit Gelde bezahlen, auch jede Gemeinde, nach Anzahl des Rind-Viehes, das Geld ausbringen, der von der Oelsnitz aber, respectu der Bauer-Güther und darauf befindlichen Viehes, sambt seinen Unterthanen, von ihrem Viehe das Ihrige auch darzu mit beytragen müssen, So thut dieses Herings-Geld aus denen Ursachen, indem sie mit einander sub una eadem-

que collectatione begriffen, bey der Gemeinde Weßmar, so viel derselben besagter maßen nach Proportion des Viehes zukömmt, mit verbleiben, welches auch auf Seiten dieser Gemeine jederzeit terminlich zu liefern, von dem von der Oelsnitz versprochen worden. 2) Werden ihme die Erb-Gerichte in Weßmarischen Felde, Awe, Fluhren und Marck und so weit gedachten Dorfs Gräntzen gehen, sowohl Einbring- und Handhabung seiner Zins- und Lehn-Wahr, als auch dieselben allda in Administrirung der Justitz und gehöriger Bestrafung des Bösen, so weit es in Unter-Gerichts-Fällen zuläßligen, überlassen. 3) Die Ober- und Unter-Gerichte im Dorfe Weßmar und in der Leuthe Höfen und Häußern, und so weit die Gräben um das Dorf gehen, gegen 100. fl. mit 6. zu verzinsen, zugeschlagen, welche durch die unter des Amts Lützen ꝛc. gut gethan werden. 4) Und nachdeme hierbey vorgefallen, daß im Dorfe Weßmar 2. zu dem Gerichts-Stuhle zu Raßnitz gehörige Schöppen-Güther vorhanden, deren Besitzere mit in der gehegten Banck sitzen, und bey allen und jeden fürfallenden actibus civilibus & criminalibus aufwarten, und solche nach absonderlicher Pflicht mit verrichten helfen müssen, von denen auch das Amt ufn Todes-Fall das beste Pferd oder Roß zu gewarten, Als hat der von der Oelsnitz dargegen dem Amte 2. andere gesessene Männer, Christian Schrötern zu Röglitz und Heinrich Meerbothen zu Raßnitz, zur Ersetzung vorgeschlagen, welche auch alle, auf diesen 2. Weßmarischen Schöppen-Gütheren, vorhin gehabte Onera erblichen über sich zu nehmen, im Amte angelobet und sie hierzu confirmiret worden, daß also hierinnen gnugsame Satisfaction und Richtigkeit erfolget. Hierüber sind beyde Gemeinen, Weßmar und Raßnitz, die Speisung, Hohl- und Heimführung der Amts-Personen, ohne der Schöppen Güther Zuthun, es wäre denn Sache, daß ein Schöppe oder Schöppen-Guths-Besitzer mehr, als seine Schöppen-Güther hätte, zu verrichten schuldig, Jedoch wird solche von berürten Gemeinen dergestalt getragen, daß da Raßnitz 2. Jahre das Gerichts-Essen gegeben, Weßmar allezeit das dritte Jahr solches Essen ausrichten müssen, welches ostermals ein 10. bis 12. Gülden gekostet: Und aber, daß gemeldte Richter und Schöppen des Gerichts-Stuhls Raßnitz so wohl für sich, als Gemeine daselbst, nunmehro dafür gehalten, wenn dem von der Oelsnitz die Gerichte zu Weßmar gäntzlich ausgestellet und übergeben, also, daß sie Gerichts- und Ambts wegen zu Weßmar nichts mehr zu verrichten, noch ihr Ambt daselbst zu exerciren hätten, umb welches willen ihnen sonsten das Gerichts-Essen gegeben worden; Würde auch diese Bescheidenheit bey denen Ehe- und Rüge-Gerichten zu

Raß-

Raßnitz gehalten, daß sie allezeit das dritte Jahr, mit Halt- und Hegung der Gerichte, verschonet bleiben möchten, es ihnen nichts verschlagen noch abgehen, vielweniger sie groß Nachtheil davon zu gewarten haben würden, sonderlich wenn die zu Weßmar wohnenden Unterthanen von ihren Güthern, so in ihren, derer Raßnitzer Gemeine, Marcken und Fluhren liegen und darein gehöreten, der alten Gewohnheit und dem Herkommen nach zu denen übrigen 2. Jahr-Gerichten dasjenige, was dem Herkommen und der Proportion nach darauf kähme, gäben und contribuireten. Auch der von der Oelsnitz mit dem Dorfe Weßmar, (mit welchem sie, Raßnitzer, die Huth-Weyden, Gemeine-Trifften, Brücken, Wege, Steige, Dämme und dergleichen gemein hetten, und in Kuppel stünden,) ihnen daran nicht hinderlich noch einträglich sein ꝛc. Dahero denn, durch Aufhebung des Weßmarischen Schöppen-Essens, dem Ambte nichts präjudicirliches zuwachsen möchte. Welches höchstgedachte Sr. Fürstl. Durchl. auch also gnädigst angesehen und es dergestalt dabey bewenden lassen. Und damit durch diese Auswechselung der Weßmarischen Unterthanen, wegen derer Dienste und andern vorfallenden Anschaffungen, das Ambt nicht allzusehr geschwächet und beschweret werden möchte, ist vor gut befunden, das Dorf Franckenheimb, so jetzo in des Ambts Lützen Zins, Lehen, Dienste und Gerichte gehörig, dahin wieder zu schlagen. Hierbey aber werden mehrhochgedachter Sr. Fürstl. Durchl. und dero Ambt Schkeuditz, nicht allein alle fürstliche Regalien, Hoheiten und Gerechtigkeiten, an allen Orthen, sondern auch auf den Land-Straßen, Wasser-Flüssen und Ströhmen, besonders die Ober-Gerichte, wie auch die bey denen Weßmarischen Unterthanen noch hafftende Gefälle und andere vorbehaltene Præstationes betreffen, die Gerichte cumulative bedungen und vorbehalten, maßen Sr. Fürstl. Durchl. Ambt befugt sein soll, uf begebende Fälle die Gefangenen, ohnbegrüßet des von der Oelsnitz oder der Seinigen, durch die ihm überlassene Gerichte, sonder Erstattung einiger Gerichts-Kosten und Reversus, zu führen und hin und wieder zu ziehen, auch do in Sr. Fürstl. Durchl. Ambte Delinqventen und Missethäter entgiengen und in solchen Gerichten angetroffen würden, ohne Anmeldung dieselben wieder greifen und zur Haft bringen. Es soll auch der von der Oelsnitz schuldig sein, die Restanten schleunig, ohne des Ambts sonderbare Uncosten und Mühe, zur Abstattung anzuhalten. Widrigenfalls das Ambt solche selbst, durch Auspfändungen und andere Zwangs-Mittel, eintreiben und erlangen mag. Hingegen und vor obgemelte erblich zugeschlagene Unterthanen, auch Ober- Unter- und Erb-Gerichten, thut Se.

Fürstl. Durchl. Wilhelm Dietrich von der Oelsnitz, 2. bewohnte Bauer-Güther im Dorfe Raßnitz, welche jetzo Lorentz Grippena und Toffel Feulmanns Erben eigenthümlich besitzen, worüber er die Erb Gerichte gehabt, mit allen habenden Erb-Zinnsen, Lehnen und Diensten, nach angefügter Specification, cediren und abtreten, maßen ein jeder jährlich, außer der Hof- und Bau-Fuhren, so sie absonderlich verrichten müssen, mit 2. Pferden 7. Tage und also 14. Tage zusammen zu pflügen schuldig seind. Und weiln bey denen überlassenen Ambts-Unterthanen zu Weßmar, vorietzo 4. Anspanner, welche 16. Tage, jeder jährlich 4. Tage, vorhin aufs Schloß Forwerg Schkeuditz, oder nunmehro ins Forwerg Liebenau, Pflug-Dienste leisten müssen, sich befinden, daß also diese des von der Oelsnitz 2. übergebene Pferdner mit 2. Tagen übersteigen, so ist dieser schuldig, jedesmahl uf Begehren solche 2tägige Pflug-Dienste durch seine Unterthanen jährlich nach Schkeuditz oder Liebenau würcklich verrichten zu lassen ꝛc. Die Wege und Stege, so der von der Oelsnitz und die bisherigen Amts-Leute zu Weßmar, zu halten und zu bauen schuldig und was dem Ambte, wegen Nothdurft der Weinberge, insonderheit dem Damm in der Nieder-Aue unter den Röglitzer Weinbergen, der Raßnitzer und Röglitzer Ab- und Zufuhre, durch die Nieder-Aue darauf und darüber zugestanden, und noch zustehen würde, soll dem Amte und desselben Unterthanen, sonderlich aber, wenn der Röglitzer Wein über berührten Damm nacher Merseburg geführet werden muß, ungewehret und ungehindert bleiben, selbige auch allerseits, nach uralter Observantz, in baulichem Wesen, darauf fortzukommen, ohne einiges Zuthun des Ambts und dessen Unterthanen, gehalten und gerichtet, auch sonsten demselben Herren, in keinerley Weise noch Wege, Eintrag, Schade, Nachtheil oder die geringste Neuerung nicht zugezogen werden. Ueberdiß, weil beyde Dörffer, Weßmar und Raßnitz, wegen der Viehe-Trifften, Huthungen, Fahr- und Fuß-Steigen, mit Haltung derselben, gleichsam mit einander coaduniret und consolidiret; So hat sich der von der Oelsnitz, in diesem und andern reversiret und verbindlich gemachet, weder vor sich, noch desselben nunmehr überlassene Unterthanen, dem Ambte Schkeuditz und dessen Dorfe Raßnitz, in keinerley Weise noch Wege, an ihren lange Jahre hehro berechtigten und gebrauchten Huthungen, Weyden, Trifften, Stegen und Wegen und anderen gemeinen oneribus, das geringste nicht nachtheilig zu sein, noch Abzug und Hinderung dadurch zuzuziehen, sondern in dem Stande, wie es Herkommen und bißhero stricte observiret worden, allerdings zu lassen ꝛc. Es soll auch hierbenebenst, denen Unterthanen zum Besten, ihnen

bey

bey dieser ihrer Auswechselung alle ihre Rechte, Befugnisse, Gerechtigkeiten, der Trifften, Weyden, Huthungen, Gemeintheiten, Freyheiten, Gewohnheiten, Dienste und Lehen, sie über solches alles nicht zu beschweren, hiermit ausdrücklich vorbehalten sein. II. Thut der von der Oelsnitz mehrere dem Ambte Schkeuditz einbezirckte Censiten zu Klein-Liebenau, Kötzschlitz, Klein-Döltzig und Möritzsch, erb- und eigenthümlich abtreten, und weil selbige ihre angegebene Zinsen und Lehen allerseits geständig, hat es mit solchen seine Richtigkeit. III. Uebergiebet er die Haackischen Zins- und Lehnleute, auch Zins- und Lehn-Stücken im Dorfe Eysdorf, Seegel, Rhepitz, Döhlen, Lausen und Meuchen, allerseits im Ambte Lützen gelegen, welche er von Otto Haacken zu Kietzen erkaufet, nach der examinirten Specification ꝛc. Den 5. Sept. 1664. werden die 11. Amts-Unterthanen zu Weßmar ihrer Amts-Pflicht und Dienste erlassen, und im Nahmen Gottes an den von der Oelsnitz gewiesen, ihn vor ihren Erb-Zins-Gerichts- und Lehn-Herrn zu erkennen.

No. CXCV.

Die Gerichts-Hegung.

1) Fraget der Richter den einen Schöppen: Ich frage euch verordneter Schöppe N. N. ob es an der Zeit uud Stunde, daß unserer groß-achtbaren und hochgelahrten Herren der löblichen Universität zu Leipzig, ihr Gerichte und Jahr-Gedinge zu halten und zu hegen sey? 2) Des ersten Schöppens Antwort: Dieweil euch Richter die Gerichte befohlen seyn, so ist es nunmehr Zeit, das Gerichte zu hegen und zu halten, einem jeden zu seinen Rechten. 3) Fraget der Richter den andern Schöppen: Ich frage euch verordneter Schöppe N. N. wie unserer groß-achtbaren und hochgelahrten Herren der löblichen Universität zu Leipzig Gerichte ich einem jeden zu seinen Rechten hegen soll? 4) Des andern Schöppens Antwort: Richter gebietet Recht, und verbietet Unrecht; auch daß niemand vor dieser gehegten Banck sein selbst, oder eines andern Wort rede, er thue es denn mit unserer groß achtbaren und hochgelahrten Herren, sowohl der Gerichten Erlaubniß; auch niemand herein- und wiederum abtrete, oder das Haupt bedecke, er thue es denn mit unsern groß-achtbaren und hochgelahrten Herren, sowohl der Gerichten Erlaubniß. 5) Hierauf heget der Richter das Gerichte also: Ich hege unsern groß achtbaren und hochgelahrten Herren, E. Löbl. Universität Leipzig Gerichte zum erstenmahl: ich hege und halte unsern groß-achtbaren und hochgelahrten Herren, E. löblichen Universität

Leipzig

Leipzig Gerichte zum andernmahl: ich hege auch solches zum drittenmahl. Ich gebiete Recht, und verbiete Unrecht, auch daß niemand sein selbst, oder eines andern Wort, für dieser gehegten Banck rede, er thue es denn mit unserer groß-achtbaren und hochgelahrten Herren, sowohl der Gerichten Erlaubniß; auch daß niemand herein- oder wiederum abtrete, oder sein Haupt bedecke, er thue es denn mit unserer groß-achtbaren und hochgelahrten Herren, sowohl der Gerichten Erlaubniß. 6) Fraget der Richter den dritten Schöppen: Ich frage euch verordneter Schöppe N. N. ob unserer groß-achtbaren und hochgelahrten Herren der löblichen Universität Leipzig Gerichte ich genugsam geheget habe, einem jeden zu seinen Rechten. 7) Des dritten Schöppen Antwort: Richter, ich habe es genugsam geheget, einem jeden zu seinen Rechten. 8) Hierauf werden nun die Rügen nach einander durch die Gerichts-Schöppen gehoben. Im Ober-Holtz gehört die erste Rüge vor die Einheimischen. Die andere Rüge ist vor die Auswärtigen. Auf denen fünf neuen Dorfschaften ist die erste Rüge vor die Gemeinde. Die andere Rüge trifft die Einheimischen an. Die dritte Rüge gehört vor die Privat-Personen. Und die vierdte Rüge vor die Auswärtigen.

Die Gerichts-Aufhebung.

9) Wenn nun dieses alles geschehen, so fraget der Richter den vierdten Schöppen: Ich frage euch verordneter Schöppe N. N. ob es nunmehr an der Zeit, daß unserer groß-achtbaren und hochgelahrten Herren E. löblichen Universität Leipzig Gerichte und Jahr-Gedinge, ich wiederum aufgeben mag? 10) Des vierdten Schöppen Antwort: Richter, ja es ist an der Zeit, daß unserer hochachtbaren und hochgelahrten Herren, E. löbl. Universität Leipzig Gerichte und Jahr-Gedinge ihr wiederum aufgeben möget. 11) Darauf giebet der Richter das Gerichte folgendergestalt auf: Dieweil zu diesemmahl niemand mehr vorhanden, der für dieser gehegten Banck zu schaffen hat, so gebe unserer groß-achtbaren und hochgelahrten Herren, E. löbl. Universität Leipzig Gerichte ich wiederum auf, im Nahmen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes: Gott behüte uns für dem bösen Gerichte.

No. CXCVI.

Durch ein Mense Martii 1752. von hochlöblicher Juristen-Facultät gesprochenes Urthel, ist klagende hochlöbliche Universität zu Leipzig, bey der Possels vel quasi, von dem Richter zu Wolfshayn, daß er alle Jahre ein

Jahr-

Jahr-Gerichts-Essen ausrichte, sowohl von beklagter Gemeinde, daß sie zu solcher Zeit das Zinn und Geräthe von dem Dorfe, wo das Gerichte das nächstemahl geheget worden, hohlen, denen Pferden das benöthigte Futter reichen, jedesmahl ein Vaß Bier anschaffen, und 5, Thaler zum Weine, sowohl 2. Thaler zu Wagen und Pferden entrichten sollen, zu fordern, so lange, bis beklagte Gemeinde und mitbeklagter Richter, in poss ssorio ordinario oder petitorio, ein anders ausgeführet, zu schützen, Derowegen Beklagte und Mitbeklagter, jeder bey 10. Thlr. Strafe, aller fernern Turbation und Verweigerung sich zu enthalten, nicht weniger die erweißlichen Schäden und verursachten Unkosten Klägern zu erstatten schuldig. Als die Gemeinde hierwider ans Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte appelliret, und nicht nur ein de dato Dreßden am 9. May 1749. an die Universität ergangenes allergnädigstes Rescript, in welchem, auf der Gemeinde zu Zweenfurth, über den Probstey-Verwalter Eudeln, daß jährlich ein sogenanntes Jahr-Gerichte gehalten und darbey ihr, durch die verlangte Ausrichtung einer übermäßigen Mahlzeit, ein kostbarer Aufwand verursachet werde, geführte Beschwerde, der Universität anbefohlen worden, daß sie hierunter der Taxe Ordnung Tit. I. §. 45. sich gemäß bezeigen und ein mehrers, als darinnen nachgelassen, nicht fordern, D. Heinrich Christian Haacken hingegen seine ungebührliche Schreib-Art nachdrücklich verweisen solle, in Abschrift beygefüget, sondern auch den Innhalt der Tax-Ordnung und daß darwider keine Possess gültig sey, auch eine Gemeinde, wie die andere, tractiret werden müsse, die Possess aber nicht beygebracht wäre, vorgeschützet: Kläger aber angeführet, wie von der Gemeinde und ihrem Syndico die Possess allenthalben eingeräumet worden, die Tax-Ordnung von acquisitis possessionibus, die vorlängst ad notitiam höhern Orts gekommen und per legem niemals improbiret, nicht handele, der Unterschied auch daraus abzunehmen, daß in Zweenfurth, von 2. Nachbaren nach der Reihe, das Jahr-Gerichts-Essen gegeben und kein gewisses Qvantum des Aufwands vorgeschrieben werde, hier aber titulo lucrativo der Richter die Mahlzeit auszurichten habe, weil er allerhand Emolumenta darfür zu genießen habe. Nechst dem bey einem Corpore die Tax-Ordnung wegen der Beambten nicht zu appliciren seyn dürfte, indem bey denen Local-Gerichts-Tagen, Magnificus Dn. Rector Academiæ, 4. Facultatum Domini Decani, Præpositus Villarum, der Probstey-Verwalter, Pfarrer, Schulmeister, Richter und Schöppen, 17. Personen essentialiter zugegen, die natürlicher Weise mit dem gesetzten Qvanto nicht gespeiset werden können; So ist Term. Trinit. 1752. voriges Urtel pure con-

confirmiret und auf der Gemeinde darwider eingewendete allerunterthänigste Appellation die Refutation dergestalt abgefasset worden: Nachdem aber die libellirten Præstanda, als ein Recht und Schuldigkeit, so die Unterthanen ihrer Gerichts-Obrigkeit, der Richter aber besonders, in compensationem des darvon zu genießen habenden halben Ackers Wiese und der Beränderung, zu leisten verbunden, gefordert werden, das angezogene Rescript auch in alia causa ergangen ꝛc.

No. CXCVI. A.

Extract aus des seel. Herrn Lic. Jenichens Beantwortung, der von der königlichen Commißion, bey der Præfectur, gemachten Monitorum anno 1730. nach dem verbesserten Exemplar Mon. 336.

Ob die Gerichts-Täge bey der Präfectur, nicht nach Maßgebung der Tax-Ordnung No. 45. einzurichten, und warum deren jährlich so viel gehalten werden?

Responsum.

Es ist aus allen und auch denen ältesten Präfectur-Rechnungen erweißlich, daß seit ao. 1544. auf jeden der 5. neuen Dorfschaften der Universität jährlich ein Gerichts-Tag gehalten, und lustratio Sylvæ Academicæ, jedes Jahr zweymahl, angestellet worden. Und da nun die Richter auf denen Dörfern, außer Zweenfurth, entweder die Nutzung einer Wiese samt den Gehöltze, oder einer Hufe Landes, davor frey genießen, wie oben ad mon. 308. mit mehrern angemercket worden, und die Unterthanen sich niemahls über die Haltung der Gerichts-Tage auf jeden Dorfe beschweret, sondern vielmehr, zu Wahrnehmung guter Ordnung und guten Vernehmen zwischen Obrigkeit und Unterthanen, gereichet, auch bey Verminderung solcher Gerichts-Täge, vieles nicht ad notitiam Academiæ kommen, und die Universität, wegen Veränderung des Rectoris und Decanorum, vielmahls weder ihre Dörfer, noch Unterthanen, würde kennen lernen, auch darbey der Probstey-Gerichts-Verwalther, entweder wegen Veränderung der Besitzer der Güther und wegen allerhand Streitigkeit, die besser in loco, als anderweit, können abgethan werden, oder wegen Verpflichtung neuer Unterthanen oder Schöppen, und wegen Zwistigkeit mit denen Nachbarn, oder sonst etwas, wegen Kirchen- und Schul-Sachen, zu proponiren, dabey auch zugleich Pfarrer und Schulmeister, nebst der Gemeinde, besser können vernom-

kommen und zu allen Guten können anermahnet werden; So lebet man, auf Seiten der Universität, der Hofnung, daß man es bey der bisherigen und beynahe bis auf 200. Jahr beybehaltenen Observantz, wegen der Gerichts-Tage, da ohnedem dieselben denen Unterthanen zu keiner Last gedihen, zu Vermeidung vieler sonst zu besorgenden Unordnung, werde bewenden lassen. Und die Beantwortung auf das angezogene Monitum 308. in welcher Erläuterung zu erstatten erfordert worden, was die Unterthanen, zu Ausrichtung der Mahlzeit, schuldig und bishero observantiæ gewesen, ist folgende: Es hat mit Ausrichtung der Mahlzeit auf den Gerichts-Tagen in den 5. Universitäts-Dörfern mit kurtzen folgende Bewandniß: Zu Zweenfurth giebt die Gemeinde das Bier und 14. Kannen Wein a 10. gr. ingleichen zahlt dieselbe 2. Thlr. zu denen Kutschen, das Essen aber, welches manchmahl 10. 12. auch 13. Thlr. beträgt, richten allemahl 2. Nachbarn aus, und gehet solches nach der Reihe herum und bekommen davor nichts: Zu Wolfshayn aber giebt die Gemeinde ebenfalls das Bier und 12. Kannen Wein a 10. gr. ingleichen 2. Thlr. zu denen Kutschen. Der Richter aber richtet das Essen aus, auf seine Kosten, und hat dagegen 1. halben Acker Wiese von denen Herren-Wiesen, ohne Entgeld, daselbst zu nutzen, darf auch die sämtlichen Herren-Wiesen rändern, und das am Rande erwachsene Busch-Holtz aushauen, ingleichen bekommt er noch 2 Thlr. Zubuße, als ein Precarium wegen Speisung der Kutscher, und so verhält sichs auch mit denen Gerichts-Tagen zu Klein-Pößna, Holtz- und Zuckelhausen, daß nehmlich die Gemeinde das Bier und 2. Thlr. zu denen Kutschen, ingleichen Holtzhausen und Klein-Pößna, jedes 14 Kannen Wein a 10. gr. Zuckelhausen aber nur 12. Kannen Wein giebt, hiernächst die Richter das Essen bezahlen, davor aber ein jeder Richter auf diesen 3. Dörfern 24. Acker Feld in allen frey zu genießen hat, welches auch in denen Hufen-Registern also geführet wird, und bereits von Ur-Alters also gehalten worden. Was nun den übrigen nöthigen Zuschuß bey den Gerichts-Tägen auf diesen 3. Dörfern anlanget, wird solches ex fisco præfecturæ noch hinzugethan.

Uebrigens stehet in des Herrn Präpositi Willen, die Gerichts-Täge in loco Concilii, oder auf denen Dörfern, Hohenheyda, Götscheuna und Merckwitz, alljährlich zu halten: Die Unterthanen tragen auf beyderley Fälle einerley Kosten und bringen das von Alters her dißfalls gewiedmete Kutscher-Geld, nebst denen Auslösungs-Kosten, zugleich mit; Haben auch darüber niemahlen einigen Widerspruch erreget. Ohngeachtet bishero im Dorfe Hohenheyda, jederzeit dasselbe gehalten worden. Wie denn auch bisweilen denen et-

was kleineren Dörfern, Gotscheuna und Merckwitz freystehet, auf einem Dorfe zugleich an einem Tage zusammen zu kommen, da denn von einer Gemeinde nach der andern, das Gerichte geheget wird. Wenn aber beyde Dorfschaften herein geladen werden, welches jedesmahl auf den 1. May, bey Erwehlung des neuen Herrn Präpositi, geschiehet, pflegen solche Dörfer abzuwechseln und in dem Jahre dieses, im andern Jahre jenes, zuerst vorzutreten: Nachgehends erfolget die Wahl und sämtliche hierzu bey Strafe vorgeladene Einwohnere leisten dem neuen Herrn Präposito den Handschlag.

No. CXCVI. B.

Es sind zweyerley von einander, ihrer Fundation und wesentlichen Verfassung nach, gantz unterschiedene Probstey-Gerichte, bey der Universität Leipzig zu befinden. Nehmlich: Erstlich der 5. neuen Dorfschaften, Holtzhausen, Zuckelhausen, Klein-Pößna, Wolfshayn und Zweenfurth *, welche nomine Rectoris und derer 4. Facultäten Decanorum, von denen solche dependiren, durch den von ihnen bestallten Probstey-Gerichts-Verwalter, administriret werden. 2) Die Groß-Probstey-Gerichte der 3. alten Dorfschaften Hohenheyda, Gottscheuna und Merckwitz, bey welchen weder der Rector, noch sonst die Universität, etwas anzuordnen angewiesen ist, weil selbige lediglich von dem jedesmahligen sogenannten Præposito Magno, welches wechselsweise alle Jahr entweder der erste und dritte Professor Juris oder ein Collegiate aus denen beyden Fürsten-Collegiis ist, und denen vier Assessoribus, nehmlich dem Ordinario Fac. Jur. dem Professore ff. und den beyden Præpositis des großen und kleinen Fürsten-Collegii dependiren, auch von diesen lediglich, ohne die geringste Concurrentz des Rectoris oder der übrigen Universität, verwaltet werden. Denn obwohl die beyden Fürsten Collegia ad incrementum Universitatis gestifftet, so gehören sie doch nur in so weit zum Gebrauch der Universität, daß in denenselben Lectiones, Disputationes und andere Actus Scholasticos zu halten, der Universität frey stehet: Da hingegen die Nutzungen nur vor eine gewisse Anzahl Magistrorum, welche

*) Diese 5. sogenannte neue Dorfschaften sind unterm dato Weißensehe den 22. April. 1544. samt ihren Gelde-Getreydig-Hüner- und Kapphanen-Zinsen, Pflügen und Hand-Frohnen, Wiesewachs und Teichen, der Universität erblich und eigenthümlich, wie das Closter zu St. Thomas in Leipzig solche inne gehabt, von Hertzog Moritzen zu Sachsen, gnädigst zugestellet und eingeräumet worden.

che aus denen vier Nationibus, worauf hiesige Universität fundiret ist, bey sich ereigneter Vacantz, genommen werden; Also, daß die Magistri Collegiati daraus, de vitæ necessariis & Stipendiis, convenienter versorget werden sollen, diesen beyden Fürsten-Collegiis nun sind ex Donatione Friderici & Wilhelmi Fratrum Ducum Saxoniæ ao. 1438. die 3. alten Dorfschaften, welches die Groß Probstey genennet, und wie vorhin angeführet, verwaltet wird, geschencket worden. Gleichwie nun übrigens jedes der beyden Fürsten-Collegiorum, gleich vom Anfange der Fundation, ohne, daß der Rector auf eine oder die andere Art concurriret, ein gantz besonderes Corpus ausmachet, und jederzeit, besonders das gantze letzte Seculum hindurch, nach Anzeige derer vielfältig ergangenen Acten, wenn sie Beklagtens Stelle vertreten, vor schriftsäßig geachtet worden, auch eine ältere Jurisdiction, als die Universität selbst, gehabt hat: Immaßen ex primo conservatorio, welches Pabst Alexander V. dem Bischoff zu Merseburg erst ao. 1412. V. Id. Sept. und also sogleich 3. Jahr nach der Fundation der Universität gegeben, Die Jurisdiction über die Academicos, NB. wenn sie extra Collegia ihre Wohnungen nehmen würden, ertheilet worden; Also hat auch besagte Præpositura magna ihre besondere Gerichtsbarkeit vor sich privative exerciret, die Universität auch, weder jetzo noch jemahls, sich in den Sinn kommen lassen, solcher sich anzumaßen, gestalt auch dißfalls in der Ober-Hof-Gerichts-Matricul de ao. 1609. unter den Schriftsassen des Amts Leipzig der Præpositus magnus der 3. alten Dorfschaften, und gleich nach der Universität angesetzet zu befinden. Als nun d. d. Dreßden am 22. Sept. 1749. allergnädigst anbefohlen wurde: Nachdem uns auch zu wissen nöthig, von wem eigentlich die sämbtlichen Probstey-Gerichte administriret werden; Als ist hiermit unser Begehren, ihr wollet hierüber euren allergehorsamsten Bericht des förderlichsten anhero erstatten ꝛc. ꝛc. So ist d. d. Leipzig den 2. Nov. 1750. derselbe, unter dem Nahmen, Præpositus und andere Assessores der præposituræ magnæ daselbst, mit des consiliarii academiæ, Herrn Ordinarii Rechenbergs, eigenhändigen Anmerckungen, dergestalt erstattet worden. Vorhero aber ist d. d. 1. Sept. 1730. das Rescript an die Universität geschehen, ihre Berichte künftig nicht im Nahmen des Præpositi der Præposituræ magnæ und Consorten, sondern der Universität, wie üblich und Herkommens, zu erstatten. Jedennoch ist vorherbemerckte Unterschrift noch bis jetzo gewöhnlich.

CAP. XI.

Von der Dorfs-Gerichts-Verwaltung.

§. CIV.

Worinnen solche bestehe?

Im vorigen ist von denen zu gewissen darzu bestimmten Zeiten angestelleten Jahr-Gerichten gehandelt worden. Da nun selbige, mit denen Gerichts-Tagen, welche auf denen Dörfern und daselbst hergebrachten Ding-Stühlen, nach beliebiger Verordnung derer Ritter-Guths-Besitzere, oder denen Gerichts-Verwalteren nachgelassener Einrichtung, gehalten werden, in soweit überein kommen, daß beyderley Arten theils wesentliche, theils zufällige und willkührliche Eigenschaften haben: So muß zu denen ersteren allerdings ein Richter gehören, welcher in denen Dorfs-Gewohnheiten, Landes-Gesetzen und allen übrigen Rechten bewandert, zum Anhören, Niederschreiben und Entscheiden derer vorgetragenen Handlungen und entstandenen Irrungen geschickt, fleißig und redlich, also nicht nur zu dergleichen schweren Amte tüchtig, sondern auch, einem jeden Justitz wiederfahren zu lassen, bereitwillig ist. Das Wort, Gerichte, hat verschiedene Bedeutungen, indem es bald den Ort, wo die Gerechtigkeit gehandhabet und ausgeübet wird, bald die hierzu erforderten Gerichts-Personen, denen solche Wahrnehmung der Justitz von dem Gerichts-Herrn anvertrauet worden, bald die Mittheilung und Ausübung der Gerechtigkeit selbst, bald aber das Befugniß der zustehenden Gerichtsbarkeit, auch die darmit verbundenen Nutzungen und Beschwerungen, anzuzeigen pfleget. Daher kommen dann die mancherley Formuln in denen gerichtlichen Ausfertigungen, wenn es heißet: Die Partheyen sollen vor Gerichte, oder an gewöhnlicher Gerichts-Stelle erscheinen: Die Gerichte sind ordentlich bestellet gewesen, es ist wider die Gerichte

richte geklaget, oder von denen Gerichten die Hülfe vollstrecket, oder unrechtmäßig verfahren, oder dem Benachbarten eingegriffen, oder Revers ertheilet, oder von der Execution der Anfang gemachet, oder die Sachsen-Buße verwürcket worden, oder die Gerichte haben sich des Gerichts-Herrn Excesse theilhaftig gemachet, oder denen Partheyen gebührendes Recht wiederfahren lassen; Die Gerichte sind verliehen, vererbet, verpachtet, in Anschlag gebracht, verpfändet, oder die Hülfe darein vollstrecket, oder seqvestriret worden. Welcher Unterschied allenthalben bekannt, sowohl aus vorher abgehandelten Materien und angeführten Beylagen deutlich wahrzunehmen ist. Solchemnach bestehet die Dorf-Gerichts-Verwaltung, in einem dem Ritter-Guthe anklebenden wohlerlangten Befugnisse, die Gerichtsbarkeit über die unterthänigen Güther oder Personen allein, oder über beydes zugleich, denen Rechten gemäß, dergestalt geschickt, fleißig und redlich auszuüben, daß einem jeden zu seiner Gerechtsame verholfen, die gebührende Nutzung erhoben und die obliegende Beschwerung übertragen werde.

§. CV.

Welches ferner erläutert wird.

Es ist demnach solche Verwaltung, mit Pflichten gegen den allerhöchsten Gesetz-Geber, die Landes- und Gerichts-Obrigkeit, das gemeine Wesen, die unterwürfigen Güther und Personen, auch alle andere, so der Mittheilung des Rechts bedürfen, sowohl zugleich gegen sein eigenes Gewissen, Ehre und Beruhigung, dermaßen verknüpfet, daß selbige mangelhaft und tadelhaft werden muß, wenn solche Eigenschaften und Endzwecke darbey nicht vorhanden sind. Die göttliche Majestät wird beleidiget, woferne solche Gerichtshaltung, aus bloßer Sportul-Begierde, ohne redliche Absicht, um Gewinst, aus Muthwillen, Feind- oder Freundschaft geschiehet: Der landes herrlichen Hoheit wird zu nahe getreten, wenn man den unterthänigen Respect außer Augen setzet, derer hohen Regalien sich anmaßet, die Gesetze verdrehet, solche auf vorkommende Fälle boßhaft,

haft, oder übel anwendet, oder denenselben zuwider verfähret. Einem rechtschaffenen Gerichts-Herrn muß zum Nachtheil gereichen, woferne seine Unterthanen gemißhandelt, unterm Schein des Rechten um ihr Vermögen gebracht, subtiler Weise ausgesogen, wider ihn verhetzet, in vergebliche Geld-spilternde Processe verwickelt, zum Ungehorsam und Widerspenstigkeit verleitet, allerhand Unordnungen verhänget, oder solche Handlungen unternommen werden, wofür er dem Ober-Richter schwere Rechenschaft geben, empfindliche Verweise einnehmen, sich mit Einziehung der Gerichte bedrohen, oder gar bestrafen lassen, oder die Cassation des Verfahrens schmertzhaft ersehen, verursachte Unkosten und Schäden erstatten, mithin seine Dorfs-Gerichte beschimpfet halten muß; Das gemeine Beste wird verletzet, wenn man denen Missethätern nicht behörig nachtrachtet, noch zu deren Bestrafung ernstlichen Fleiß anwendet, die Verbrechen nicht gesetzmäßig, redlich, geschickt und eifrig untersuchet, solche unterdrucken oder einreißen lässet, ruchlose Buben in Gefängnissen nicht sicher genung verwahret, noch besorgliche Gefährlichkeiten der Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Diebes-Banden und ansteckender Seuchen in Zeiten vorbeuget. Denen Unterthanen geschiehet wehe, wenn solche Contracte, Testamente, Consense, Verträge und andere Handlungen gerichtlich angenommen, gefertiget, oder bekräftiget werden, welche in denen Rechten nicht bestehen können, sondern unkräftig oder unverbindlich sind: Wenn denen Gemeinden der benöthigte Schutz, gegen der benachbarten Bedruckungen, nicht angedeihet, vor die Vermehrung ihres innerlichen Wohlstandes und Verminderung der Beschwerlichkeiten keine Sorgfalt angewendet, dem Gesinde aller Unfug verstattet, die nöthige Wahrnehmung der Land- und Hauß-Wirthschaft gestöhret und verhindert, die Richtigkeit der Gräntzen und Maale nicht erhalten, noch wieder hergestellet, dem Gerichts-Herrn in seinem harten Bezeigen durchgehends gewillfahret, die Mannschaft zu schwächen veranlasset, oder gestattet, verbothenen Werbungen nicht gesteuret, oder der Saamen aller verbitternden Streitigkeiten nicht alsbald vertilget wird. Hier-

aus

aus müssen denn mancherley Wunden in derer Gerichts-Personen Gewissen, ein gegründeter Abscheu vor dergleichen Dörfern und üble Nachrede, nothwendig zugleich entstehen, auch die Unterthanen selbst und andere angereitzet werden, daß sie auf selbige einen wohlverdienten Haß werfen, die Gerichts-Gebühren nicht willig abtragen, noch denen Gericht-Verwalteren die geringste Liebe erweisen, deren doch dieselben öfters unentbehrlich bedürfen.

§. CVI.

Wie deren Ausübung geschiehet?

Es ist eine bekannte und wohlgegründete Regul, daß diejenigen Handlungen, welche jemand zu verrichten befugt oder verbunden ist, gleichwohl deren Ausübung dem andern überlässet, oder anvertrauet, ihme dergestalt zugerechnet werden, als ob er solche selbst unternommen hätte. Dieweil nun, bey Verwaltung der Gerichte, durch Thun und Unterlassen, mancherley Fehler vorgehen können; Gleichwohl die Besitzere derer Ritter-Güthere eben sowohl, wie die mehresten Stadt-Obrigkeiten, mit denen Gerichten beliehen, oder diese ihnen verpachtet, oder sonsten behörig erworben sind; So muß ein jeder Gerichts-Herr, bey deren Verwaltung, auf solche maaße sich bezeigen, daß er die Gerechtigkeit gebührend ausübe und einem jeden wiederfahren lasse, hingegen von aller Ungerechtigkeit sich enthalte und keinen Parth dadurch verletze. Denen Ritter-Guths-Besitzeren mangelt es mehrentheils an der hierzu erforderten Geschicklichkeit, oder nöthigen Unpartheylichkeit, das Recht selbst zu handhaben: Die Richter und Schöppen in Dörfern sind ihnen mit Unterthanen-Pflicht, Treue und Gehorsam dergestalt verwandt, daß man selbigen nicht allemahl zutrauen kann, daß sie derer Gerichts-Obrigkeiten unrechtmäßigem Verfahren widerstehen, oder die Justitz behörig verwalten würden, wenn sie auch gleich den Willen darzu hätten. Folglich ist schlechterdings vonnöthen, daß solche Personen denen Gerichten fürgesetzet werden, die vermögend und begierig sind, alle vorfallende Handlungen rechtmäßig auszuüben und

dasjenige zu unterlassen, was mit der Gerechtigkeit nicht übereinstimmet. Die Pflichten und Verbindlichkeiten, so einer jeden Obrigkeit dißfalls obliegen, sind eben so beschwerlich, als die Gerechtsame und Befugnisse vortheilhaft und angenehm seyn können. Wenn diese letzteren allzuhoch getrieben, oder ungeziemend vermehret, jene aber vernachläßiget werden wollen, so entstehet daraus eine Ungerechtigkeit, wofür jeder Gerichts-Herr Rechenschaft geben und beym Ober-Richter deswegen seine Verantwortung thun muß, damit die heilsame Justitz befördert und des Landes-Herrn löbliche Absicht, welche er bey Ueberlassung der Gerichte geführet hat, vollkommen erreichet, folglich auch alle Verletzung abgewendet werde. Der Art und Weise halber, sind vorige und jetzige Zeiten nicht von einerley Beschaffenheit, welches entweder von der angewachsenen Menge auf denen Dörfern entstandener Rechts-Händel, oder auch von vermehrter Anzahl derer Gesetze und vorgeschriebenen Solennitäten, herrühren kann. Ehemals pflegten die Gerichts-Herren selbst, mit Anhörung und billigmäßiger Entscheidung derer streitigen Sachen, sich zu beschäftigen: Die Unterthanen und andere Partheyen waren mehrentheils mit deren Aussprüchen zufrieden, verabscheueten weitläuftige und kostbare Processe, Richter und Schöppen hatten größeres Ansehen und ihr Gutachten fand viel kräftigern Eindruck in ihren Gemüthern, als vorjetzo geschiehet. Man sahe durchgehends auf natürliche Billigkeit, deutsche Treue und löbliche Gewohnheiten. Der geschriebenen Gesetze waren wenig und deren mancherley Ausleger noch weniger; Die Fristen wurden eingeschräncket und alle entsponnene Irrungen, vornehmlich in vorherbemerckten gehegten Dinge- oder Rüge-Gerichten, alsbald kurtz abgethan [334]. In peinlichen und anderen wichtigen Sachen bedieneten die

334) Nach Innhalt der gelehrten hällischen Anzeigen Tom. I. pag. 795. rühmet deren Herr Verfasser verschiedene benachbarte Völcker, allwo die Gerichts-Händel annoch kürtzlich und in so vielen Tagen erörtert würden, als man im Deutschen Reiche darzu Jahre gebrauchete; Selbigen auch, als

die Gerichts-Herren sich derer Kayserl. geschwornen Notarien, zur geschickten Ausfertigung der beträchtlichsten Händel, von denen verpflichteten Land- und Dorf-Richtern wurden, unter dem anvertraueten Siegel, an die hohen Gerichte die streitigen Sachen einberichtet: Das baare Geld war annoch seltsam und die Handlung mit denen auf Bauer-Gütheren erzeugten Früchten überaus sparsam: Folglich muste es freylich in deutschen Provintzen, auf denen Dörfern besonders, an langwierigen geldfressenden Streitigkeiten ermanglen. Nachdem aber dergleichen nach und nach sich gehäufet, weil die Unterthanen, durch vieler Gerichts-Herrschaften ausgeübte Bedruckungen, List und Gewalt, schwierig gemachet, oder durch abwechselnde Aussprüche der Rechts-Gelehrten, und gewinnsüchtige Rathschläge der Advocaten verhetzet, auch vermittelst des mit denen Städten eingerichteten Handels in den Stand gesetzet worden, daß sie über alle angesonnene Beläftigung ihrer Gerichts-Juncker Streit erregen, fortsetzen und ausführen können, sowohl einige Landes-Gesetze selbst gewisse Ordnungen fürgeschrieben, wie der Proceß rechtlich geführet und jeder Parth umständlich gehöret werden solle; So haben die Ritter-Guths-Besitzere allerdings darauf bedacht seyn müssen, in Rechten erfahrne Gerichts-Verwaltere anzunehmen und durch selbige die Justitz, mit verschiedenen Solennitäten, Kosten und Weitläuftigkeiten, dergestalt auszuüben, wie es der Sachen Beschaffenheit erfordern und denen Absichten der streitenden Partheyen gemäß seyn würde.

§. CVII.

Worzu vor allen Dingen Gerichts-Verwaltere gehören.

Wer eines andern Geschäfte, nach dessen Begehren, zu verrichten und nutzbarlich wahrzunehmen, sich gebrauchen lassen will, muß nothwendig die Eigenschaften der Geschicklichkeit, Treue und Fleisses nicht nur in geziemenden Maaße besitzen, sondern auch gebührend

als ein Abentheuer und Räthsel, vorkomme, daß in den höchsten Gerichten so langwierige Processe zu finden wären.

ausüben. Um destomehr werden solche Stücke zu einem Gerichts-Verwalter erfordert, weil die Gerechtigkeit eine der größten Tugenden, auch mit vielen Beschwerlichkeiten, Bedencklichkeiten und Besorgnissen verknüpfet, deren Handhabung aber einem jeden, welchen der Landes-Herr mit Gerichten beliehen, ernstlich anbefohlen ist. Da nun die Superintendenten gleichergestalt, in ihrem angewiesenen Bezircke derer Städte und Dörfer, die hohen bischöflichen Befugnisse desselben ausüben, und keine Eingriffe darinnen gestatten sollen; So wäre wohl nöthig, daß alle diejenigen, so sich der Gottes-Gelehrsamkeit wiedmen, besonders die Materie der Gerichtsbarkeit, auf denen Universitäten, zugleich gründlich begreifen lerneten, damit sie dereinst, wenn ihnen dergleichen wichtiges Amt anvertrauet würde, von denen darmit verknüpften Gerechtsamen und Pflichten, eine hinlängige Wissenschaft besäßen, weilu selbige darbey bald zu viel, bald zu wenig, thun können. Und obschon ihnen keine besondere Gerichts-Verwaltere, der geistlichen Jurisdiction halber, zugeordnet werden; So ist doch selbigen anzurathen, daß sie jederzeit eines erfahrnen Rechts-Gelehrten guten Rath einholen, wenn bedenckliche Umstände vorfallen, worvon in denen Landes-Gesetzen keine ausdrückliche Vorschrift zu befinden [335]. Es muß also der Gerichts-Verwalter eine rechtsgelehrte Person seyn, welche alle ihm fürgetragene Händel gedultig anhören, darüber gründlich urtheilen, die erfolgten Aussprüche gebührend vollstrecken, denen Contracten ihre Gültigkeit verschaffen, das gemeine Beste besorgen, und einem jeden zu den Seinigen verhelfen kann, auch solches zu thun verpflichtet ist. Die Folgerungen, welche aus dieser Beschreibung gantz natürlich fließen, sind überaus beträchtlich und diejenigen Gerichts-Herren, welche die Fähigkeit haben, solche einzusehen, werden große Behutsamkeit anzuwenden sich bemühen, wenn sie ihre Gerichte mit einer

335) Weßhalber ein wohlgeübter Superintendens, welcher in der Meynung gestanden, als ob die Versiegelung des Kirchen-Vorstehers Nachlasses, vor ihn allein gehöre, nach der Beylage sub no. CXCVII. eines bessern belehret worden.

einer dergleichen Person versorgen und ihrer eigenthümlich zustehenden Heerde der Unterthanen sich rechtschaffen annehmen wollen [336]. Was die Gelehrsamkeit betrifft, müssen die Ritter-Guths-Besitzere denen Attestaten Glauben beymessen, nach deren Innhalte der auserlesene Gerichts-Verwalter, in der bey einer hochlöblichen Juristen-Facultät abgelegten Probe, wohl bestanden und zum Practiciren tüchtig erachtet worden. Ohngeachtet gegenwärtige Zeiten den beträchtlichen Vorzug haben, daß eine ziemliche Anzahl der adelichen und gräflichen Herren Studirenden auf hohen Schulen, in der juristischen Praxi ebenfalls sich unterrichten lässet, damit sie künftig, wenn ihnen die Ritter-Güther und Herrschaften anfallen, im Stande seyn mögen, die Kräfte ihrer Gerichts-Verwaltere selbst zu erforschen, auch die Blendwercke und Ungebührnisse derselben erleuchtet einzusehen [337], mithin auf solches Zeugniß allein sich keineswegs verlassen dürfen. Da zumahl die erforderte Geschicklichkeit eines Gerichts-Verwalters, nicht bloß in theoretischer Wissenschaft der mancherley Rechte, sondern auch zugleich in deren vernünftiger Anwendung, practischer Erfahrung und einer guten Kenntniß des Land-Wesens bestehet, wodurch mehrentheils denen Gerichts-Herren und Gemeinden weit nützlichere Dienste geleistet werden, als von der tiefsinnigsten Gelahrsamkeit, oder pedantischen Schul-Weißheit, vor selbige iemahls zu hoffen ist. Treue und Redlichkeit sind ebenfalls solche unentbehrliche Eigenschaften, ohne welche ein geschickter und fleißiger Gerichts-Verwalter zwar schöne Arbeit verfertiget und keine Reste anwachsen lässet, der heilsamen Justitz aber mancherley Schand-Flecken anhängen, denen Partheyen empfindliche Verletzungen zuwege bringen, und seiner Gerichts-Obrigkeit schwere Verantwortung zuziehen kann. Weßhalber alle Gerichte nicht nur mit solchen Leuten, die nach denen Rechten zu verfahren fähig, sondern auch, die untadelhaft, unbescholten, ehrlich und auf-

336) Siehe den andern Band der Hällischen gelehrten Anzeigen pag 531.

337) Welches vornehmlich diejenigen am gründlichsten erlernen, von denen pag. 424. im 6ten Stücke des juristischen Federfechters gehandelt worden.

richtig sind, besetzet werden sollen [338]. Es müssen demnach selbige weder aus Liebe und Furcht, noch Haß und Gefälligkeit, weder um Geschencke, Vermögens oder Armuth, sondern lediglich nach wahrer Beschaffenheit der Sache und allen derselben Umständen, die vorkommenden Handlungen entscheiden, damit das Recht nicht gebeuget werde [339]. Was für Vortheil hat aber die Justitz von derjenigen Gerichts-Verwaltere Treue und Geschicklichkeit zu hoffen, welche in ihre Beqvemlichkeit, Müßiggang, oder Gesellschaften dermaßen verliebet sind, daß sie nichts zu Stande bringen, oder doch die Arbeit, so ihnen oblieget, durch andere verfertigen lassen? Wie glücklich ist also ein Ritter-Guths-Besitzer, wenn er einen solchen geschickten, redlichen und fleißigen Rechts-Gelehrten, in der Nähe erlanget hat, dem er seine Gerichte, ohne eintzige Gefahr und Bedencklichkeiten, anvertrauen kann.

§. CVIII.

Von dem Vertrauen gegen die Gerichts-Verwaltere.

Dergleichen Personen würden alle Pflichten treulich beobachten, wenn sie gleich nicht besonders darzu vereydet worden wären. Es kann auch solches wenig helfen, wenn gleich der Gerichts-Verwalter ausdrücklich geschworen hat, sich allenthalben so zu bezeigen, wie einem treuen, aufrichtigen und geschickten Justitiario eignet und gebühret, woferne er sonst diese Eigenschaften nicht besitzet; Dieweiln aber, in Ansehung der Unterthanen und anderer Personen, solches allerdings nöthig ist, damit dieselben sich keiner Partheylichkeit von ihnen befürchten dürfen und selbigen, als zu rechtschaffener Verwaltung der Gerichte geschwornen Männern, desto mehrern Glauben beyzulegen, angereitzet werden, so geschiehet die absonderliche Verpflichtung öffentlich und in Gegenwart derer zu solchem Gerichts-Stuhle gehörigen dißfalls zusamm berufenen Unterthanen, die Gerichts-Herren weisen sodann selbige an die neuen Gerichts-

338) Siehe die Churfl. Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 2. §. 2.
339) Vid. Engau. Elem. jur. civ. Lib. IV. Tit. III. §. XLII. & L.

richtshalter, denen sie den Handschlag leisten und geziemenden Respect versprechen müssen: Ohngeachtet nicht erfordert wird, daß darbey, wie bey Bestellung der Syndicen, eben zwey Drittheile der Unterthanen erschienen und gegenwärtig gewesen seyn dürfen. Hierüber wird, von dem hierzu reqvirirten Notario, ein Instrument gefertiget, und dieses dem angefangenen ersten Protocolle eingehefftet. Von der Zeit an ist jeder Parth verbunden, gegen denselben und seine verrichtete ordentlich niedergeschriebene gerichtliche Handlungen ein vollkommenes Vertrauen zu hegen und alles ungebührlichen Anfechtens sich zu enthalten. Jedennoch wird denen Amts-Actuariis nicht überall verstattet, Gerichts-Bestallungen anzunehmen und zu advociren, weiln daraus gar leicht erheblicher Verdacht einiger Partheylichkeit entstehen könnte. Weßhalber dem Beamten in Ziegenrück unterm dato Dreßden am 5. May 1750. allergnädigst anbefohlen worden, dem Actuario Herteln beedes zu untersagen. So ist auch, durch ein den 27. Oct. 1732. ans Amt Pegau ergangenes Rescript, die allerhöchste Verordnung ergangen, den von Görschen dahin anzuhalten, daß er seine Gerichte zu Auligk, mit einem in Chur-Sächsischen Landen wohnenden Gerichts-Verwalter, denen Generalien zu Folge, bestellen lassen solle: Angesehen vorhero der Burgermeister zu Lucka, altenburgischer Hoheit, Johann George Cotta, solche verwaltet gehabt [340].

§. CIX.

Wie selbige angenommen werden?

Wenn der zwischen dem Ritter-Guths-Besitzer und seinem Gerichts-Verwalter getroffene Contract, mit allen darzu gehörigen Umständen, recht beleuchtet wird, so bestehet derselbe in einer Abrede, nach welcher der Gerichts-Herr das Amt und die Pflicht, Justitz zu handhaben, wie es ihme selbst gebühret, auch Recht und Billigkeit erfordert, einem Rechts-Gelehrten aufträget, daß er solches, gegen gewisse Vergeltung, unter dessen oder der Gerichte Nahmen, geziemend

340) Vid. Tom. I, Cod, Aug. pag. 2537.

mend verwalte. Es würde demnach ein Irrthum seyn, wenn man daraus einen Mieth-Contract machen [341], oder gar den Gerichtshalter vor ein Gesinde oder Domestiqven des Gerichts-Herrn, deme selbiger treu, gehorsam und unterthänig seyn muß [342], auch in dessen Diensten, Lohn und Brode stünde, ausgeben wollte, anerwogen dergleichen Besoldung keineswegs unter dem Liedlohne prioritätisch angesetzet werden kann, immaßen an das Amt Hayn, im Drandorfischen Concurse, ohnlängst rechtlich erkannt worden ist. Freylich kommt es hierbey darauf an, ob der Gerichts-Verwalter darzu ersuchet worden, oder ob er darnach selbst sich bemühet, seine Person gleichsam aufgedrungen, oder wohl gar dem Gerichts-Herrn baaren Vorschuß angeboten, oder, bloß mit dem Genusse der Sportuln vorlieb zu nehmen, und keine Lohnung von selbigem zu verlangen, sich erkläret: Ob er ein im guten Ansehen und Vermögen stehender Rechts-Consulent, oder ein junger, unerfahrner und armer Advocat sey, der seinen Unterhalt, zugleich von denen Gerichts-Obrigkeiten und ihren Unterthanen zu suchen, sich bestreben muß, oder vielmehr sein Glück und Ausübung des obliegenden Berufs mit Gelassenheit erwarten kann, daher kommen dann die beträchtlichen Unterschiede des Tractaments, welches denen Gerichts-Verwalteren erwiesen wird. Anerwogen besonders nicht abzusehen, wie ein Ritter-Guths-Besitzer dem Gerichts-Verwalter anmuthen, oder dieser sich entschließen könne, in der Eydes-Notul mit zu versprechen, daß er jenem und denen Seinigen treu, gehorsam und gewärtig seyn solle; Anerwogen diese Clausul der wahren Ehre des Gerichts-Herrn selbst und der Justitz Handhabung entgegen läuft, und vor den Haus-Verwalter, auch andere Bediente, sich weit besser schicket, welche denen Befehlen desselben ohne Widerspruch schuldige Folge leisten müssen. Ein benachbarter Ritter-Guths-Besitzer hatte

341) Vid. Jo. Ern. Zapfii diss. inaug. de abdicatione ab officio, Altd. 1686. Cap. 2. no. 36. sqq.

342) Was für schädliche Folgerungen daraus entstehen könnten, bewähret die Beylage sub no. CXCVIII.

hatte dem um dasige Gerichtshalterey werbenden Doctori juris, die Bedingung angemuthet, daß er ihme ein Darlehn gegen Wechsel verschaffen sollte. Als derselbe das Capital vor den schlechten Hauswirth nicht erlangen kunte, so unterfienge sich dieser, am 12. Oct. 1746. folgendermaßen an ihn zu schreiben: Ich will mit einem Eyde behaupten, daß ich Sie unter solcher Condition auf 6. Jahr angenommen habe, also halte ich Sie bey ihrem Worte, mein Pachter soll dafür gut seyn, so ist der Darleiher genungsam gesichert: Ich könnte Sie zwar an Korn, Holtz, Wolle und Gerichts-Nutzung weisen; Allein, um Ihren Unglauben nicht zu stärcken, habe ich jene Versicherung erwählet. Es ist wunderbar, wenn sich Subalternen des Ausdrucks bedienen: Alsdenn können wir beyde mit einander gehen, nehmlich Betteln: womit ich künftig mich zu verschonen bitte, weil ichs Herrn D. S. nachrühmen kann, daß er sich darinnen vorsichtiger bezeiget hat: Ich erwarte also noch diese Woche das Geld, alsdenn wollen wir so gut seyn, wie zuvor; Und es wird Ihnen nachtheilig seyn, wenn Sie nicht noch heute solches verschaffen ꝛc. Hieraus entstunde bald eine Trennung, der neuangenommene Gerichts-Verwalter schaffete Geld, wurde aber ebenfalls gar bald wieder abgesetzet [343]. Dahingegen andere mit mehrerer Vernunft, Einsicht und Bescheidenheit versehene Gerichts-Herren, denenselben alle anständige Ehren-Bezeigungen erweisen und nicht nur vor denen ihrigen, sondern auch besonders in Gegenwart derer Unterthanen, mit ihnen dergestalt umzugehen wissen, daß allerseits ein respectuöser Begriff beygebracht und ein jeder sattsam überzeuget werden muß, was für Achtung der bestallte Gerichtshalter verdiene. Immaßen die erwünschten Folgerungen darvon hauptsächlich des Gerichts-Herrn eigenen Vortheil und Ansehen zu befördern vermögend sind: Das Gegentheil aber seinen Einkünften allerhand empfindlichen Verlust zuwege bringen muß.

§. CX.

343) Die Beylage sub no. CXCIX. enthält eine solche Klage, welche aus dem versprochenen und erfülleten Darlehen entstanden ist.

§. CX.

Ob der Gerichts-Herr vor dessen Handlungen stehen müsse?

Da nun dieser Contract eigentlich einen Auftrag, oder ein Mandatum betrifft, die dem Ritter-Guthe verliehene oder zustehende Gerichtsbarkeit behörig auszuüben, welche dessen Besitzer selbst nicht exerciren kann; So muß der Gerichts-Verwalter auch wissen, was für Gerechtsame ihme würcklich überlassen worden sey. Und obwohl, nach diesen Grund-Reguln, der Gerichts-Herr wegen seines Auftrags vor ein mehrers nicht, als was er dem Gerichtshalter ausdrücklich überlassen, oder besonders vor genehm gehalten, Rechenschaft zu geben, verbunden seyn sollte; So muß doch jener auch vor diejenigen Unternehmungen und Versprechen stehen und haften, welche von diesem, in solchen Handlungen, so zur Gerichtsbarkeit würcklich gehören, ausgeübet oder gethan worden, immaßen die hochlöbliche Juristen-Facultät zu Wittenberg, in Sachen die Erziehung des Blumenstengelischen Kindes betreffend, an das Creyß-Amt Leipzig, Mense Julii 1735. vor Recht erkannt und den Gerichts-Herrn in Zehmen, wegen des von seinem Justitiario ausgestelleten Versicherungs-Scheines, in Erstattung der geforderten Aliment-Gelder condemniret hat, weiln jener, dieses Facta zu vertreten, pflichtig sey, obgleich solcher Schein, ohne dessen Willen und Vorbewust, ertheilet gewesen; Dahingegen haben die hochverordneten Herren Schöppen zu Leipzig, in ihrem Mense Martii 1736. gesprochenen Leuterungs-Urtel, angeregtes Versprechen nicht vor hinlängig geachtet, die Bezahlung dem Gerichts-Herrn sofort aufzuerlegen, sondern vorhero auf Beweiß und Gegen-Beweiß interlogviret, weiln alle Facta der Gerichte von selbigem keineswegs schlechterdings vertreten werden müsten, vielmehr auf ordentlicher Ausführung beruhe, in wie ferne der Gerichts-Herr, durch seines Justitiarii Factum, verbindlich gemachet werden mögen. Was aber die Verwaltung der Justitz an sich selbst betrifft, so ist jeder Gerichts-Herr verbunden, dafür Rechenschaft zu geben, weil diese Pflicht aus der Bestallung nothwendig fließet, und daher kommen eben die vielfältigen Bekränckungen,

welche

welche in jetzigen Zeiten denen ehrliebenden Gerichts-Herren zugezogen werden, die aus Mitleiden, oder durch erfolgtes Ueberreden anderer, sich bewegen lassen, hefftige, ungeschickte und boshafte Gerichts-Verwaltere anzunehmen. Es können auch alle vorherbeschriebene Eigenschaften beysammen stehen und dennoch die Umstände der Wirthschaft den Gerichts-Verwalter bisweilen dermaßen bedrücken, daß er das in Gerichten niedergelegte Geld angreifet und in seinen eigenen Nutzen verwendet, hernach aber der Gerichts-Herr dasselbe ersetzen und jenes Schuld tragen muß. Wannenhero verschiedene behutsame Ritter-Guths-Besitzere deren Pflicht den Punct mit einrücken, daß ihnen dergleichen Gelder sofort ausgeantwortet werden müssen: Ohngeachtet offters eben so viel Gefahr dabey vorhanden ist, als wenn der Gerichts-Verwalter selbiges an sich genommen hätte. Wie nun ein jeder Auftrag, oder eine Vollmacht von dem Willen desjenigen herrühret, der solche ausstellet; Also geschiehet auch bey denen Bestallungen, welche denen Gerichts Verwalteren, ausgefertiget werden, billig die nöthige Vorsicht, daß man, nach Befinden und Beschaffenheit der Personen, deren Gewalt so lange einzuschräncken suche, bis sie eine vollkommene Zuversicht erwecket und sattsame Proben abgeleget haben, daß ihnen alle und jede gerichtliche Handlungen ohne Besorgniß anvertrauet werden können. Wie denn auch das in der Eydes-Notul mit enthaltene Versprechen zu dulten ist, daß der Gerichts Verwalter des Ritter-Guths-Gerechtsame allen Fleißes wahrnehmen, hierunter nichts nachtheiliges verhängen, noch gestatten, vielmehr allen Schaden verhüten, dargegen Nutzen und Frommen befördern wolle.

§. CXI.

Von der Vorsichtigkeit bey denen Bestallungs-Contracten.

Auf bloßen Treu und Glauben einem Gerichts-Verwalter die gerichtlichen Urkunden, nebst der Justitz, zu übergeben, würde selten auf beyden Seiten rathsam seyn. Die Gemüther können gar zu balde gegen einander aufgebracht werden und da weiß ein jeder von

dem andern aufs nachtheiligste zu reden, es fehlet auch nicht an Verhetzern und Verläumdern, welche gar bald bewürcken, daß der mündliche Contract plötzlich wiederum aufgehoben und zu eines oder des andern Schande die Veränderung getroffen wird. Wenn aber beyde Contrahenten ehrliebende, bedächtige und bescheidene Personen sind, können selbige, gantz sicher, auf dergleichen mündliche Abrede trauen, ohne durch weitläuftige schriftliche Bestallungen einander ihre Pflichten vorzuschreiben. Die Erfahrung lehret sattsam, mit was für unnöthigen Clausulen und unanständigen Bedingungen dergleichen Contracte öfters angefüllet sind, woraus man, das niederträchtige Bezeigen der Gerichts-Verwaltere, oder den ungebührlichen Hochmuth und das unmäßige Mißtrauen der Gerichts-Herren, gar bald wahrnehmen kann. Bey dergleichen Beschaffenheit ist sehr wahrscheinlich, daß der Contract von keiner langen Dauer seyn dürfte. Und es wäre oft besser, denselben gar nicht zu vollziehen, sondern eine andere gegründetere Wahl zu treffen, als mit so vielen Besorgnissen solchen aufzurichten. Von Seiten des Gerichts-Herrn sollte freylich besonders eine genaue Prüfung der persönlichen Eigenschaften desjenigen vorhergehen, deme selbiger die Verwaltung seiner Gerichte anvertrauen will: Er sollte an denen Orten, wo jener etwa schon dergleichen über sich gehabt und Praxin getrieben, zuverläßige Erkundigung einziehen. Ohngeachtet hierbey ebenfalls ein gutes Nachdencken und Beurtheilungs-Kraft erfordert wird, woran es gar vielen Gerichts-Herren ermanglet, indem man nicht überall die Ungeschicklichkeit, Unfleiß oder Untreue derer abgedanckten Gerichts-Verwaltere, aus öffentlichen Acten wahrnehmen kann. Wenn aber entweder ein glaubwürdiges Attestat vorhanden ist, dergleichen die Wolframsdorfischen Gerichte zu Teichwolframsdorf am 27. Nov. 1731. ausgestellet haben, daß der vormalige Gerichts-Director daselbst, Lic. Johann Ehrenfried Martini, weder das gewöhnliche Protocoll, noch andere Gerichts-Acta, richtig gehalten, von 3. Jahren her die Verhörs- und andere Registraturen ungehefftet durch einander, auch zum Theil nicht vollkommen,

men, oder unterschrieben zu befinden, in vielen Gerichts-Acten, die Verhören und besonders in einer Inqvisitions-Sache die Vernehmung auf Articul, nicht zu Stande gebracht, unterschiedene gerichtlich vorgetragene Kauf- und darzu gehörige Lehn-Scheine nicht ausgefertiget, gleichwohl die Gebühren bereits empfangen, nechstdem zwar etliche Gerichts-Tage und Termine angestellet gehabt, selbige aber nicht abgewartet, die Acten hingegen bey sich behalten, also die erschienenen Partheyen und deren Advocaten, unverrichteter Sache, wieder fortgehen müssen, die gangbaren Concurs-Acten und darbey erhobene Gelder mit sich aus dem Gerichte weggenommen, solche bis dato nicht wiederum ausgeantwortet, einige Edictal-Citationes und Anschläge von anderen Gerichten nicht zurück verlanget, noch abgelöset, und dadurch Anlaß gegeben habe, daß dieselben über diese Gerichte, als ob sie keine Ordnung und Richtigkeit hielten, sich nicht wenig aufgehalten und darvon sehr verächtlich gesprochen; Oder dem Gerichts-Verwalter mit Bestande vorgeworfen worden, wie der Besitzer des Ritter-Guths Wölcka im Jahre 1704. D. Johann Christian Roßwitzen gethan, daß er die Justitz nicht allezeit unpartheyisch verwaltet, Geschenck und Gaben genommen, auch in deren Ansehung denen Partheyen loßgeholfen: Oder wenn sich findet, daß der vorgeschlagene Gerichts-Verwalter annoch würcklich in der Inqvisition stecket und derselben sich nicht entbrochen hat; So werden alle andere Recommendationes und gethane Versprechungen den einsehenden Ritter Guths-Besitzer nicht bewegen können, mit solchem in übeln Rufe stehenden Advocaten, dergleichen wichtigen Contract zu schließen und sich der äußersten Gefahr auszusetzen.

§. CXII.

Worvon weiter gehandelt wird.

Es ist also rathsam, daß der Gerichts-Herr in denen benachbarten Aemtern Erkundigung einziehe, ob daselbst wider die vorgeschlagene Person solche Beschwerden oder Processe geführet worden, welche dessen Ehre und ein erfordertes Vertrauen nothwendig verrin-

gern müssen. Demselben anzumuthen, daß er, von denen benachbarten Gerichts-Obrigkeiten, glaubwürdige Attestate seines Wohlverhaltens vorhero anschaffen solle, würde allerdings anzeigen, daß man ihn vor eine Art des Gesindes ansähe und ein Advocat, welcher noch nicht beschmitzet ist, sondern jederman freymüthig unter die Augen treten kann, würde niederträchtig handeln, wenn er sich allererst dadurch legitimiren und Wahl-fähig machen wollte. Weßhalber anno 1751. ein geschickter und redlicher Consulent zu Leipzig, die von einem großen Generale ihm zugeschickte, von diesem bereits vollzogene, Bestallung originaliter an sich behielte und einen verbesserten Entwurf dargegen übersendete, mit der ausdrücklichen Erklärung, anders nicht, als auf solche gemäßigte Bedingungen, den Contract einzugehen, worauf jener die Antwort schuldig verblieben und genöthiget worden, ein dergleichen Subjectum in dortiger Gegend auszusuchen, mit welchem er, nach der angewöhnten ungeziemenden Strenge, Gesinde-mäßig verfahren können. Woferne aber einem Justitiario allbereit der Reinigungs-Eyd rechtlich zuerkannt worden, daß er die in denen Gerichten zu Benndorf und Königsfeld gehaltenen Acten, auch Protocollen, befindlichen Registraturen und Verhören, einem anderen nicht entwerfen, noch durch denselben fertigen lassen, sondern ihme nur in die Feder dictiret, auch, daferne er selbigen, die von denen Gerichts-Tagen nach Hause gebrachten und auf Zeddelgen geschriebene Contenta zu deren Extension zugeschicket, er solche jederzeit genau durchgegangen, und etwas, so der Wahrheit zuwider gewesen, darinnen nicht stehen lassen, oder unterschrieben, in denen ihme anvertrauet gewesenen Gerichts-Bestallungen, denselben Richters oder Actuarii Vices nicht vertreten lassen: Ferner, daß er bey dem ꝛc. Vergleiche Hanns Carl Schurigen, deme er vorher bedient gewesen, zu denen darinnen enthaltenen ihm nachtheiligen Puncten gefährlicher Weise, und weil er kurtz darauf Gerichts Verwalter zu Kesselshayn geworden, nicht überredet, noch mit Mylio, wenn er ihn in denen vor seinen Gerichten anhängigen Rechts-Sachen, als Advocaten angebracht, wegen der zu verdienenden Advocaten-

caten-Gebühren, unzuläßige Pacta und Collusion getroffen, auch in denen Fällen, wo er mit denen Partheyen über die Gerichts-Unkosten transigiret, solches ohne allen Zwang und Bedrohung geschehen. Hiernechst ist derer, in denen Königsfelder Rügen-Protocollen, zu hoch angesetzten Gerichts-Gebühren halber, ein Advocatus Fisci zu bestellen und dem allergnädigsten ins Land ergangenen Mandate de ao. 1724. der Sportuln wegen §. 8. gemäß wider ihn zu verfahren ꝛc. * Wenn ferner vor dem Amte Freyburg wider den Gerichtshalter zu Groß-Jena, Johann Julius Speckhunen, wegen hinterhaltener Amts-Depositen-Bücher, und weil er Amts-Acta bey sich behalten, auch derer Auflagen ungeacht nicht extradiret, sondern einigen Bauren zu Schnellroda 2. Stück acta publica vor 9. Thlr. Geld gegeben, auf die Special-Inqvisition und durch ein anno 1709. vom Hochlöbl. Schöppen-Stuhle gesprochenes Urtel erkannt worden: Dieweil derselbe sich eydlich gereiniget und daß dasjenige Buch, welches er Michael Wagnern gewiesen, ein zum Amte Freyburg gehöriges Amts-Buch nicht gewesen, er auch an Depositen- und Amts-Büchern, ingleichen Acten und Registraturen besagten Amts, außer was er wider zurückgegeben und wieder erlanget worden, nicht zu sich genommen, noch ihme wissend, daß solches von anderen geschehen, geschworen; So hat es zwar dabey sein Bewenden, es ist aber derselbe nichts desto weniger, seiner Begünstigung halber, über das ausgestandene, annoch 4. Wochen lang mit Gefängniß oder 4. Neu-Schock zu bestrafen, sowohl zu Abstattung der aufgewandten Unkosten anzuhalten; So wird freylich ein ehrliebender, gerechter und vernünftiger Gerichts-Herr, dergleichen Personen, alsbald von der Wahl ausschließen und über das Kleinod seines Ritter-Guthes mit selbigen keinen Bestallungs-Contract eingehen.

§. CXIII.

*) Dergleichen in denen vorm Wohllöbl. Creyß-Amte Leipzig wider D. Pfitzern ergangenen Commission-Actis, von hochlöblicher Juristen-Facultät, anno 1734. erkannt zu befinden.

§. CXIII.

Fortsetzung dieser Materie.

Woferne aber dergleichen oder andere erhebliche Ursachen nicht vorhanden sind, können solche Bestallungen auch gantz kurtz eingerichtet werden, weiln die wesentliche Stücke solcher Verwaltung, in denen öffentlichen Landes-Gesetzen, bereits so deutlich vorgeschrieben worden, daß man sich darauf nur beziehen darf. Die mehresten enthalten vorhero das Anvertrauen und Committiren der Gerichte, hernach die Obliegenheit, nach abgelegter Pflicht und Gewissen, die Gerichtsbarkeit treulich, und ohne einige Neben-Absicht, zu administriren, die Gerechtsame des Ritter-Guths wahrzunehmen, und davon nichts entziehen zu lassen, die Gerechtigkeit zu handhaben, alle unnöthige Streitigkeiten vermeiden zu helfen, auf Erhaltung der Unterthanen bedacht zu seyn, woferne durch dessen Nachläßigkeit, oder Versehen, die Gerichts-Herrschaft in vergebliche Processe gestürtzet werden sollte, alle Unkosten aus seinen Mitteln zu ersetzen, auf gewisse bestimmte Zeiten, oder wenn es die Nothdurft erfordert, Gerichts-Tage anzustellen, die Acta, Gerichts-Handels-Bücher und Protocolla jederzeit richtig zu halten, in vorfallenden bürgerlichen und peinlichen Sachen, denen Rechten gemäß, zu verfahren, die vorhergehenden Contracte und Testamente, nebst anderen gerichtlichen Handlungen, gebührend anzunehmen und zu confirmiren, alles dergestalt, wie es vor Gerichte ergangen, treulich niederzuschreiben und einzutragen, mit denen erhobenen Geldern und Depositis redlich umzugehen, die darüber nöthige Rechnungen ordentlich zu halten, auch von solchen Geldern, der geschärften Constitution vom anvertraueten Guthe zuwider, in seinen eignen Nutzen nichts zu verwenden, mit dem Gebrauche des Stempel-Papiers denen landesherrlichen Ausschreiben stracklich nachzuleben, und überhaupt sich dermaßen zu erweisen, wie er solches gegen Gott, den Gerichts-Herrn und männiglich, in seinem Gewissen und im Stande Rechtens, verantworten könne. Einige dieser Bestallungen erfordern zugleich von dem Gerichts-Verwalter, daß er, in denen den

Gerichts-

Gerichts-Herrn angehenden Processen, seinem besten Verstande nach, dessen rechtliche Nothdurft beobachten und an Advocaten-Gebühren nichts, sondern nur den baaren Verlag, Reise- und Zehrungs-Kosten, bekommen solle: Dergleichen in Herrn Frantz Heinrichs, Freyherrn von Knigge, dem Justitiario und Actuario des Amtes Endorf, ertheilten Bestallung §. 10. ebenfalls zu finden, daß letzterer alle Amts-Processe, mit der nur ersinnlichen Accuratesse, ohne deßhalb an Advocaten-Gebühren etwas zu fordern, gebührend besorgen, jedoch ohne herrschaftliche Genehmhaltung keinen anfangen, wenn aber diese erfolget, oder das Amt sonst Beklagtens Stelle zu vertreten hat, wird ihme die Pferde-Miethe und billigmäßige Diäten in Rechnung paßiret. Jedennoch sind auch weder geringe Fehler, die von dem geschicktesten und redlichsten Gerichts-Verwalter begangen werden können, noch einige besondere Schicksale, welche ihm bey seiner Gerichts-Verwaltung begegnet, demselben dergestalt anzurechnen, daß er deßwegen alsbald seiner Ehren gleichsam vor anrüchtig, oder zu rechtschaffener Handhabung der Justiz vor untüchtig, oder wenigstens dessen Annehmung vor gefährlich gehalten werden könne. Man findet wohl in Städten, daß die versammleten gelehrten und weisen Raths-Personen, einiges Versehen, in Anwendung der Rechte, begangen haben, weshalber deren Verfahren zwar hinwiederum caßiret, ihr Ansehen aber dem ungeacht nicht geschwächet worden; Dergestalt desto unbilliger seyn würde, aus dergleichen Ursachen, den in die Wahl kommenden Gerichts-Verwalter, vor unfähig zu achten und schlechterdings Bedencken zu tragen, denselben in Bestallung zu nehmen. Wie denn durch einen, in Sachen Johann Friedrich Blocks und der Gerichte zu Oberhau, Term. Luciæ 1737. gesprochenen Ober-Hof-Gerichts Abschied, Beklagte condemniret worden, den aus dem Wechsel-Arrest entkommenen Johann Gottfried Rapsilbern hinwieder darein zu verschaffen, oder die dadurch verursachten erweißlichen Schäden und Unkosten Klägern zu ersetzen: Weiln die Gerichte, vor ihrer Diener ratione officii beschehene facta, so viel die dadurch veranlassete Schäden

betrifft, in nexu bleiben und im gegenwärtigen Falle auf selbige einige Fahrläßigkeit verfället, daß sie dem Gerichts-Knechte verstattet, von dem Gefangenen weg- und über Land zu reisen, immittelst aber dessen Verwahrung und Bewachung einzurichten unterlassen: Jedennoch bey denen Schäden erfordert werde, künftig beyzubringen, daß Kläger seine Schuldforderung erhalten haben würde, woferne Rapsilber aus dem Arreste nicht entkommen wäre. Desgleichen ist Term. Luciæ 1742. daselbst, in Sachen Hanns Philip Rimmanns wider die Gerichte zu Nöda, verabschiedet worden, daß letztere ihr unternommenes Verfahren, samt dem ertheilten Abschiede, hinwieder zu cassiren, verbunden und Appellant, mit dem angesonnenen Hasentragen nach Erfurth, so lange zu verschonen, bis im ordinario oder petitorio ein anderes ausgeführet sey: Das gerichtliche Verfahren wurde vor tumultuarisch und von der Execution angefangen gehalten, weil der Gerichts-Verwalter die Sache wider den Unterthan, der sich verweigert, 5. Haasen zur Bothschaft-Laufens-Fröhne wegzutragen, Vernehmungs-Weise tractiret, solche Haasen etliche Tage hernach, durch den Gerichts-Knecht, ins Wasser werfen lassen und deren Bezahlung dem Bauer auferlegt gehabt. Dem ohngeachtet sind diese Gerichts-Verwalter deswegen weder abgedancket, noch geringer geschätzet worden.

§. CXIV.

Von Verpflichtung der Gerichts-Verwaltere.

Dieses ist die andere wesentliche Handlung, welche auf den Bestallungs-Contract folget und auf denselben zugleich sich beziehet. In vorigen Zeiten war es desto nöthiger, da ein jeder deutscher Schreiber, welcher bey einem rechtschaffenen Gerichts Directore, oder andern angesehenen Rechts-Gelehrten, einige Jahre lang gedienet und bloße Praxin gelernet, wenn er nur Notarius publicus war, sich zu solchem wichtigen Amte fähig achtete, auch, seines vormaligen berühmten Principalu halber, schon die gute Vermuthung für sich hatte, daß er selbigem gewachsen seyn werde. Da

man

man aber vorjetzo, in denen mehresten Provintzen, darzu solche Männer erfordert, die von ihrer Geschicklichkeit bereits eine Probe abgeleget und zur Justitz geschworen haben; So könnten die Gerichts-Herrschaften, derer außerordentlich weitläuftigen und mit allen nur vorkommenden Handlungen angefülleten Verpflichtungs-Formuln, gantz wohl überhoben seyn. Wie denn Gottfried Stengenbach, Notarius publicus, am 21. Oct. 1661. folgenden Eyd abgeleget: Ich schwöre zu Gott, daß ich den Lauischen Gerichten, ohne Ansehen der Person, recht richten, das Unrecht bestrafen, die Gerichte, so viel mir möglich, stärcken und alles das thun will, was einem getreuen Gerichts-Verwalter eignet und gebühret, So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. Auf gleiche Maaße ist, bey denen Krosigkischen Gerichten zu Qveiß, Albertus Wachsmuth, am 28. Aug. 1683. zum Actuario verpflichtet worden. Und der berühmte Leipziger Jure-Consultus, Herr D. Johann Christoph Schacher, hat anno 1701. bey Uebernehmung des Gerichts-Directorii zu Qveiß, mit wenig Worten eydlich versprochen, daß er seiner ausgefertigten Bestallung in allen, so viel ihm, vermittelst göttlicher Hülfe, menschlich und möglich, gehorsamst nachleben wolle. Wenn derselbe sonst ein Gerechtigkeit und Billigkeit liebender gewissenhafter Mann ist, so bedarf es keiner umständlichen Vorhaltung und Beschreibung aller und jeder Stücke, welche ihme, währender Verwaltung, vorfallen könnten: Der Eyd macht auch keine Verbindlichkeit, wo nicht diese schon vorhanden gewesen, sondern sie wird nur desto mehr dadurch befestiget und jedermann öffentlich überzeuget, daß vor einem solchen Gerichte unpartheyische Justitz zu hoffen sey. Wannenhero nicht nur der Gerichts-Herr darfür behörige Sorge tragen muß, daß die Verpflichtung alsbald geschehe, ehe noch einige gerichtliche Expedition vorgenommen wird, sondern es stehet auch denen Unterthanen frey, den Mangel solcher erforderten Verpflichtung anzuführen und deßhalber behörige Vorstellung zu thun. Wie denn in Denunciations-Sachen, Hanns Christoph Kindervaters an einem, Dorotheen Elisabeth Marschallin am andern Theil, an die Gerichte zu

Altengottern unterm dato Dreßden am 9. Dec. 1741. das allerhöchste Rescript ergangen: Dieweiln aus dem erstatteten Berichte zu ersehen gewesen, daß der Gerichtshalter Julii August Marschalls Antheils, Johann Balthasar Thyme, zu denen Acten, wie sich doch gebühret, nicht verpflichtet, nechstdem auch ad praxin, nach Vorschrift der Proceß-Ordnung, sich nicht legitimiret, denselben zu bedeuten, daß er sich aller und jeder Gerichts-Expeditionen, bis dieses erfolget, gäntzlich enthalten, sowohl dasiger Gerichts-Obrigkeit kraft dieses aufzuerlegen, daß sie die Gerichts-Banck legaliter besetzen solle. In Sachen der Gemeinde zu Franckenhausen, Klägere an einem, den von Planitz Beklagten am andern und D. Johann Christoph Vogeln Mit-Beklagten am dritten Theile, ist darüber ebenfalls gerechte Beschwerde geführet und beym hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte Term. Trinit. 1741. verabschiedet worden: Dieweil Beklagter nunmehro Mit-Beklagten, als Gerichts Verwalter bey denen Gerichten zu Franckenhausen, nach Vorschrift der erläuterten Proceß-Ordnung, verpflichten lassen, so hat es zwar dabey sein Bewenden, es ist aber Beklagter und Mit-Beklagter, die verursachten Unkosten, Klägern zu erstatten schuldig. Wie denn auch hocherwehntes Ober-Hof-Gerichte, in Sachen derer nach Lömsel gehörigen Lehn und Zinns-Leute in denen Dörferen Wolteritz, Zschortau, Crostitz, Lömsel und Cletzen, Klägere eines, Eustachien von Brösigke, Beklagten andern, und die Brösigkischen Gerichte zu Lömsel, Mit-Beklagte dritten Theils, Term. Remin. 1738. den Abschied ertheilet: Daß Mit-Beklagte vor allen Dingen das, nach der den 10. Martii 1728. von Klägeren eingewandten Appellation, unternommene Verfahren, sowohl wider jeden derer Klägere insonderheit gefertigte Acta und an solche erlassene Special-Hülfs-Auflagen hinwieder zu caßiren, auch dißfalls dieselben mit Abforderung einiger Unkosten zu verschonen: Hiernechst zuförderst obangezogene Appellation gebührend aus dem Wege zu räumen, sowohl den zu dieser Sache besonders angenommenen Gerichtshalter, nach Vorschrift der erleuterten Proceß-Ordnung Tit. II. §. 3. wenigstens in Gegenwart

genwart derer zu solchen gehörigen Interessenten, verpflichten zu lassen ꝛc.

§. CXV.

Worvon weiter gehandelt wird.

Daferne auch dieserwegen einige Bedenklichkeiten sich ereignen und die Gerichts-Herren vergebliche Weitläuftigkeit, oder besorglichen Widerspruch, hintertreiben und vermeiden wollen, so ist der sicherste Weg, dißfalls allerhöchsten Ortes um Verhaltungs-Befehl geziemend anzusuchen. Dergleichen unterm dato Dreßden am 25. Oct. 1724. an den Gerichts-Herrn zu Reichenbach, auf sein allerunterthänigstes Anfragen, wie es mit Verpflichtung des Gerichts-Verwalters daselbst und zu Friesen und bey denen Ordens-Gerichten zu halten sey? dergestalt erfolget ist: Allermaßen wir nun, wenn die Verpflichtung des Gerichts-Verwalters einmahl zu Reichenbach, wohin die Unterthanen gehörig, die Ordens-Leute aber, wie es sonst hergebracht, zu citiren sind, da auch nur einige erschienen, geschiehet, hierbey sein Bewenden hat; Also habt ihr euch darnach zu achten. Nach Innhalt der Churfl. Sächs. Landes Gesetze gehöret allerdings, zum Beweiße solcher würcklich vollzogenen Handlung, ein beglaubtes Zeugniß, dergleichen bereits vorhero angemercket worden. Es folget demnach hieraus gantz natürlich, daß der neu angenommene Gerichts-Verwalter keineswegs sich selbst verpflichten, die entworfene Eydes-Notul öffentlich ablesen und beschwören könne. Wie wollte auch der Gerichts-Herr den Vorwurf und höchst wahrscheinlichen Verdacht einer niederträchtigen Sparsamkeit von sich ablehnen, woferne er selbst, den Gerichts-Verwalter denen Unterthanen vorzustellen, die Pflicht von ihme herlesen zu lassen und an dessen eigener hierüber gefertigten Registratur sich zu begnügen, den Entschluß fassete? Würde nicht derselbe, wie alle andere Partheyen, deren vorfallende Handlungen ein solcher Gerichtshalter niedergeschrieben, der augenscheinlichen Gefahr, daß alles vor null und nichtig zu achten, um deswillen unterworfen seyn und sodenn beyde aufs äußerste beschimpfet, auch zu Erstattung derer da-

durch verursachten Schäden angehalten werden und die behörige Würckung ihrer verhaßten Knickerey von Rechtswegen empfinden müssen? da solche Art der Verpflichtung aller Observantz entgegen läuft. Weiln nun die Unterthanen entweder nicht verstehen, auf was maaße solche Verpflichtung eigentlich geschehen soll, oder doch ofters wenige derselben darbey persönlich erscheinen, so stehet ihnen allezeit das Befugniß zu, durch einen Rechts-Consulenten diesen Mangel anzustechen und eine verbesserte Verpflichtung zu verlangen. Da es denn auf landesherrlicher Entscheidung beruhen würde, ob dergleichen, nach Beschaffenheit der Umstände, würcklich annoch anzubefehlen, oder die bereits erfolgte, in Betrachtung des Gerichts-Verwalters erworbener Reputation, vor diesesmahl zu paßiren sey. Woferne nun derselbe, ehe noch die würckliche Verpflichtung erfolget ist, einige Expeditiones vorgenommen und daher gegründeten Widerspruchs sich zu befürchten hätte, so ist am rathsamsten, durch einen besondern Eyd selbigen die behörige Kraft zu geben. Weßhalber Caspar Anton Wallenburg, Notarius publicus und Amts-Actuarius in Mildenfurth, am 27. Sept. 1715. vor der hierzu erforderten Gemeinde zu Gröst und dem Breitenbauchischen Consulenten, folgendermaßen geschworen: Daß er alle diejenigen Gerichts-Sachen, so er seit anno 1712. als Gerichtshalter zu Gröst und Petschkendorf tractiret, sonderlich aber Andreas Königs beschwerliche Inquisitions- und andere- auch Andreas Gerhards und Hanns Lützkendorfs strittige Schein-Winckel-Sache, benebst dem Protocoll und Handels-Büchern, nach der unterm 27. Junii 1712. abgeschwornen und in Gegenwart der Gerichts-Personen, durch Handschlag wiederholten Pflicht, nach seinem besten Vermögen und Verstande, ohne andere verbotene Absicht, treulich und redlich geführet und gehalten, doch die Jura seiner Frau Principalin nach Vermögen beobachtet habe, auch ferner, nach Anleitung solcher Pflicht, in allen Fällen, redlich und aufrichtig, wie einem treuen und gewissenhaften Gerichtshalter eignet und gebühret, nach wie vor, sich verhalten und aufführen wolle.

§. CXVI.

§. CXVI.

Von Besoldung der Gerichts-Verwaltere.

Da nun diese Gerichts-Verwaltung obbeschriebener maßen von einem getroffenen Contracte herrühret, zu dessen Beständigkeit lediglich zweyer Personen Einwilligung und beschehene Abrede gehöret, auch darbey Treu und Glauben erfordert wird, welchen einer gegen den andern dißfalls ausüben soll. Gleichwohl ordentlicher Weise, nach denen Pflichten der menschlichen Gesellschaft, die Vollziehung eines übernommenen Auftrags, ohne Entgeld und Belohnung, geschehen, auch kein Mieth-Contract daraus gemachet werden soll: Jedennoch denen Contrahenten freygelaßen ist, zum Kennzeichen der Erkentlichkeit und einiger Vergeltung, dieserwegen eine Besoldung vor die anvertrauete Verwaltung eines andern Geschäfte auszumachen [344]; da besonders die Verrichtung derselben hauptsächlich die Pflicht, Ehre und Vortheil des Gerichts-Herrn betrifft, welcher sie dem andern auftragen und die Absicht hat, durch diesen eben dasjenige auszuüben, was ihme und seinem Ritter-Guthe zu thun oblieget [345]; So ist nicht nur erlaubet, sondern auch der Billigkeit gemäß, solche anständige Mittel zu ergreifen, welche den angenommenen Gerichts-Verwalter hinlänglig bewegen können, daß er sein Amt rechtschaffen ausrichte, die besitzende Geschicklichkeit anwende, redlich darbey sich bezeige und am nöthigen Fleiße nichts ermanglen lasse. Sobald der Gerichts-Herr den Eigennutz und Geld-Begierde dißfalls herrschen lässet, auf solchen schnöden Affect mehr, als auf die Erfüllung seiner

344) Vid. Tom. IV. Thes. Ottonis pag. 474. & D. Paul. Franc. Romani diss. de mandato, Lips. 1666. thes. XI.

345) Denn hauptsächlich wird der Contractus mandati zu des mandantis Nutzen, bisweilen aber auch, dem mandatario ebenfalls zum Besten, verabredet und geschlossen, vid. thes. XIII. diss. D. Jac. Schroeteri de mandato & societate, Jenæ 1601. hab. Woher denn folget, daß obbemerckte niederträchtige Personen sattsam verrathen, wie verkehrt sie dergleichen Contract ansehen, wenn selbige nach Gerichtshaltereyen laufen und rennen, oder gar solche durch Geld erkaufen.

seiner Schuldigkeit und Beybehaltung einer wahren Ehre vor sein Ritter-Guth, seinen Endzweck richtet, von denen Gerichts-Sportuln einen Antheil verlanget und diesen mit zu denen Nutzungen der zustehenden Gerichte rechnen will, oder die unanständige Absicht führet, seine angenommenen Gerichts-Bediente, von derer Unterthanen Beyträge allein, oder doch grösstentheils zu besolden; So müssen bey einem Justitz-Verwalter, welcher ebenfalls interessiret und aus seinem ehrwürdigen Amte, ein bloßes einträgliches Gewerbe zu machen gesonnen ist, die Würckungen vorherbeschriebener löblicher Eigenschaften, freylich vermindert und selbigem Gelegenheit gegeben werden, daß er auf Handhabung der Gerechtigkeit vielweniger, als auf zeitlichen Gewinst, sein Augenmerck richtet, folglich mehr vor einem lohnsüchtigen Diener, als einem rechtschaffenen Verweser der Justitz, geachtet werden muß. Es gehöret demnach zu des Gerichts-Herrn Behutsamkeit und Wahrnehmung seiner Pflicht, daß er seinem Gerichts-Verwalter, die vorfallenden Bemühungen, billigmäßig vergelte, und bey ihme den Willen dadurch erwecke, was recht ist, zu thun und was sich nicht gebühret, zu unterlassen [346]. Dieses geschiehet nun, wenn er demselben, nach unterschiedener Beschaffenheit der Dörfer, Einwohner und Güther, so viel Genuß dafür anweiset und ausmachet, als die Umstände erfordern. Worbey allerdings eine tadelhafte Absicht dererjenigen Ritter-Guths-Besitzere anzumercken, welche alle Mahlzeiten hoch anzurechnen pflegen, die der Gerichts-Verwalter an ihrer Tafel bisweilen genießet; Da ihme doch hierdurch mehrentheils eine schlechte Wohlthat erwiesen wird.

§. CXVII.

346) Und hierbey findet der wohlmeinende Rath billig seinen guten Nutzen, welchen der berühmte JCtus, Herr D. Ernst Johann Friedrich Mantzel, im Corollario 7. seiner, de jure gratuiti, ao. 1748. zu Rostock geschriebenen Dissertation, ertheilet hat: præstat interdum, dare mercedes & honoraria, quam gratis acceptare exhibita. Wie denn Herr Gottfried Christian Leiser, im Lib II. Cap II. no. 42. Jur. Georg. gantz artig saget: Wer keine Salaria giebet, ist mit dem zu vergleichen, der mit Hunden jagen will, die keine Begierde darzu haben.

§. CXVII.

Worüber gar leicht Irrungen entstehen können.

Wann die Besoldung bald Anfangs, bey Uebernehmung der Gerichts Verwaltung, nicht feste gesetzet worden, so kann dieselbe auch sodann im Stande Rechtens keineswegs erzwungen [347], sondern es muß vielmehr darfür gehalten werden, daß der Gerichts-Verweser lediglich auf die Sportuln sein Absehen gerichtet habe und mit selbigen allein zufrieden gewesen sey, welche er, als eine Vergeltung seiner auszuübenden Berufs-Geschäfte, angenommen und darfür seine schuldige Arbeit denen Gerichten gewiedmet, oder auch die besondere Ehre oder Verdienste, die Gerechtigkeit auszuüben und das damit verknüpfte mancherley Vergnügen, vor eine Belohnung gerechnet habe [348], da es denn heißet: Wer auf Gnade dienet, muß auf Gnade mahnen [349]. Wann aber demselben nur versprochen worden, man wolle dessen redliche Verwaltung nicht umsonst begehren, so muß es auf obrigkeitliches Ermessen ankommen, die beschehenen Verrichtungen, nach Beschaffenheit der Mühe und sonst von der Gerichtshalterey genossener Einkünfte, billigmäßig zu schätzen und dem Ritter-Guths-Besitzer die Bezahlung des ausgefallenen Betrags aufzuerlegen [350]. Ausserdem müssen nothwendig darüber, ob und was für eine Abrede getroffen worden, allerhand Processe entstehen; Wie denn der Gerichtshalter zu Herrengosserstedt, bey der wider dasigen Gerichts-Herrn angestellte Klage, nichts anderes zum Grunde anführen können, als das letzterer, bey der ao. 1734. erfolgten Verpflichtung, auf sein, wegen des Gehalts und Salarii,

347) Vid. Thes. Ottonis Tom. IV. pag. 1378.

348) Vid. alleg. diss. de jure gratuiti §. VI.

349) Vid. B. Leyseri Medit. ad Pand. Vol. X. pag. 834. woselbst aber dafür gehalten wird, daß dem ungeachtet, auch ein nicht versprochenes Salarium, rechtmäßig gefordert werden könne.

350) Vid. de Leyser. alleg. loc. pag. 838. sq. & Corollar. I. alleg. diss. de jure gratuiti.

larii, beschehenes Befragen, folgende Antwort ertheilet habe: Mein voriger Gerichts-Verwalter hat, außer denen gewöhnlichen Sportuln, jedes Jahr 50. Thaler Geld und 18. Dreßdner Scheffel Hafer, welcher ihm an den Ort seines Aufenthalts geliefert worden, von mir bekommen und was er, als Advocat, vor mich gearbeitet, besonders bezahlt erhalten, ich werde ihnen doch auch nicht weniger geben: welches Kläger acceptiret hätte. Da nun Beklagter, ohne vorherige Aufkündigung, anno 1738. ihme die Dimißion zugeschrieben und einen andern Justitiarium bestellet habe, so wolle er nunmehro die rückständige Besoldung, auf gleiche Maaße, von ihme fordern. Nachdem aber Beklagter vorherangezogene Worte vermittelst Eydes abgelehnet, so hat Kläger nothwendig mit seinem Suchen abgewiesen werden und mit dem Genusse derer Gerichts-Gebühren allein zufrieden seyn müssen.

§. CXVIII.

Von Beschaffenheit der Besoldung.

Obwohl dißfalls die getroffene Abrede, oder der aufgerichtete Contract, zum Grunde geleget und darauf gesehen werden muß, was für eine Art dergleichen Vergeltung ausgemachet worden, nach deren Inhalte die Partheyen so lange, als sie beysammen bleiben wollen, oder keine Veränderung vornehmen, sich zu achten verbunden sind: So würde doch dem Gerichts-Herrn höchst unanständig seyn, wenn er die ausgemachte Besoldung nicht vom eigenen Vermögen hergeben, sondern einen Antheil der zuerkannten Strafen, statt derselben, dem Gerichts-Verwalter überlassen und diesem dadurch Gelegenheit geben wollte, die Unterthanen zu mißhandeln und allen nur möglichen Vorwand zu gebrauchen, wo er ihnen ein Vergehen, oder strafbare Beginstigung, aufbürden könnte [351]. Wollen sodann die

351) idem de Leyser. ibid. wie denn in einer, von Gottfried Ernst Mosern zur Laue, den 2. Sept. 1689. ausgefertigten Bestallung, dem neuen Gerichts-Verwalter, M. Christian Schultzen, zugleich die Helfte aller Strafen

die Bauren einen Erlaß der Strafe verlangen, so heißt es beym Gerichts-Herrn: Meinen Antheil will ich euch schencken, aber dem Gerichtshalter kann ich nichts vergeben, mit selbigem müsset ihr euch, wegen des ihm zustehenden Antheils, besonders vergleichen. Die tägliche Erfahrung lehret, daß solche Besoldung theils in baaren Gelde, theils in Lebens-Mitteln, ordentlicher Weise bestehet. Wenn der Gerichts-Herr seine Geld-Zinsen und andere dergleichen Nutzungen, zu seinem eignen Unterhalte, oder zum Abtrage der Capital-Interessen nöthig hat, so ist selbigem freylich daran gelegen, dieselben zu dergleichen erforderten Bedürfen anzuwenden und den Gerichts-Verwalter, mit jährlicher gewissen Lieferung einigen Getreydes und anderer erbaueten Früchte, abzufinden. Wie denn die letztere dem Gerichtshalter öfters am vortheilhaftesten werden, wenn diese Victualien seltsam, oder in hohen Werth sind und dennoch ihme, zur bestimmten Zeit, geschaffet werden müssen. Die Herren Gebrüdere und Gevettere Tüntzel auf Tuntzenhausen hatten anno 1713. mit Herrn Jacob Hempeln, Advocato zu Tennstedt, den Contract geschlossen, daß dieser ihre Gerichte daselbst, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, nach Erfordern der Rechte, Proceß-Ordnung und seinem besten Verstande, dergestalt versehen solle, wie es seine, in Gegenwart der Gemeinde, dißfalls abgelegte Pflicht erfordere: Vor solche Mühe er jährlich zur Besoldung 21. Thaler am Gelde, nebst Verabfolgung aller Gerichts-Sportuln, vor Kauf-Briefe, Ab- und Zuschreibe-Gebühren, auch aller anderen, wie selbige Nahmen haben mögen, sowohl weil er, ohne Abholung, zu Bestellung der Gerichts-Tage, dahin komme, 32. Scheffel Hafer Nordhausisch Maaß und 1. Fuder Heu gereichet, auch mit ihrer Fuhre nach Tennstedt geliefert bekommen, nicht weniger Mann und Pferd, währender Gerichts-Tage, mit Kost und Futter allda versorget werden solle. Vorhergedachtem Gerichts-Verwalter in Wölckau und Reibitz

sen zur Ergötzlichkeit ausgemachet worden. Obschon Herr Ahasverus Fritsch, im §. 3. cap. XVI. seines vortrefflichen Tractats, de statu ac jure pagorum Germaniæ, darwider ernstlich geeifert hat,

waren, bey Auftrag der Gerichte, nebst denen dabey vorfallenden Accidentien, zugleich 20. Thlr. an Gelde, 1. Vaß Wölckauisch Bier und 2. Scheffel Korn, solches alle Jahre nach Leipzig zu liefern, am 1. Martii 1698. versprochen worden; Als er nun, beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte, Klage anstellete und 85. Thaler restirendes Salarium, auch über seine abgelegte Rechnungen gebührende Qvittung forderte, so muste derselbe obangezeigten Vorwurf erleiden, welcher ihn nöthigte, den Proceß liegen zu lassen. Die Herren Gebrüdere von Böltzig, hatten den Amtmann zu Wallhausen und Amts-Schösser zu Eisleben, Herrn Johann Ehrenfried Hofmeistern, zu ihrem Justitiario des Ritter-Guths Ober-Röblingen, unterm 11. Febr. 1743. angenommen und verpflichtet, daß er ihr Bestes überall suchen, Schaden und Nachtheil warnen und vorkommen, ihren daselbst habenden Rechten und Gerechtigkeiten keinen Eintrag thun lassen, gleiche Justitz verwalten, einen jeglichen hören, die Acta in guter Ordnung halten und allem nachzukommen, vermittelst Eydes angeloben, hingegen von ihnen jedesmahl geschützet und schadlos gehalten werden, auch über die verdienten Advocaten-Gebühren, welche besonders taxmäßig zu vergüten und zu bezahlen, jährlich 12. Thaler, von Qvartal zu Qvartal, willig und richtig empfangen, sowohl die gewöhnlichen Accidentien genießen und zu denen Gerichts-Tagen, oder wenn sonst was nothwendiges vorfallen möchte, mit ihren Kutsch und Pferden, abgeholet und wiederum frey ohne Entgeld nach Eisleben gebracht werden solle. Der Besitzer des Ritter-Guths Seegeritz hatte, durch eine unterm 28. Junii 1681. ausgefertigte weitläuftige Bestallung, zu seinen in und bey denen Ober- und Erb-Gerichten daselbst, ingleichen zu Seehausen und Göbschelwitz, den vor anderen ausersehenen Herrn George Baumannen, Not. publ. Cæsareum, des Ober-Hof-Gerichts bestallten Advocatum fisci und Juris practicum in Leipzig, zu einem treufleißigen Notario und Actuario angenommen, auch wegen dessen Dienstes und Besoldung umständlichen Vergleich getroffen, daß dieser alle Sachen, so den Gerichts-Herrn vor seinen Gerichten

angs-

angehen würden, ohne dessen Kosten, niederschreiben und verrichten und mit denen, von Gegentheilen erhaltenen, Gebühren zufrieden seyn, daferne die Gerichte, wegen ihrer Verordnungen und Proceduren, belanget werden möchten, selbige nach Vermögen defendiren, die benöthigten Schriften ohne Entgeld verfertigen, auch die Unkosten nur zur Helfte von ihme, und zur andern Helfte von denen Gerichten, worunter der Actuarius mit zu verstehen, aus dem Fisco hergeschossen, was aber vom Gerichts-Herrn allein, ohne des Actuarii Bewilligung, vorgenommen worden, von demselben allein vertreten, die wichtigen Sachen mit ihme vorhero überleget, alle Jahre wenigstens 8. Gerichts-Täge gehalten und ihme alle Gerichts-Expensen gäntzlich überlassen, sowohl hierüber jährlich 4. Scheffel Korn so gut, als es zu Seegeritz erbauet worden, vor seine Haushaltung nach Leipzig geliefert werden sollen. Wobey der Gerichts-Herr sich verbunden, ihn jedesmahl, mit einem Reit-Pferde, von Leipzig abholen und wiederum dahin bringen zu lassen, auch, wenn in seinen Rechts-Sachen Termine abzuwarten, selbigem in Leipzig vor jeden 1. und einen halben Thaler, außerhalb aber 2. Thaler, nebst Futter und Mahl, entweder mit baaren Gelde, oder mit Victualien, zu vergnügen. Es ist übrigens denen Reguln einer löblichen Ordnung gemäß, wann der Gerichts-Herr alljährlich, von seinem Gerichts-Verwalter, ausdrückliche Qvittungen, über das ihme bezahlte Salarium und gelieferte Deputat, sich ertheilen, auch keine Reste aufwachsen, jedoch aber zugleich richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe, wegen der Gerichts-Nutzungen und Beschwerden, ablegen lässet, damit keiner dem andern etwas schuldig verbleibe. Denn sonsten ists gar balde geschehen, daß unter ihnen das erforderte gute Vernehmen gestöret, oder die obliegende Hochachtung und Verbindlichkeit geschwächet, oder ein verbitterter Proceß veranlaßet und bey demselben mancher Umstand öffentlich entdecket werde, welchen doch unter sich geheim zu halten, beyden daran gelegen gewesen; immaßen verschiedene weitläuftige Rechtfertigungen, so bishero darüber sich ereignet, davon sattsames Zeugniß geben.

§. CXIX.

Von Erfüllung derer Bestallungen.

So nöthig und rathsam es vielmahls seyn würde, daß der Gerichts-Verwalter, welcher keine Einnahme der Gerichts-Nutzungen hat, sondern solche alsbald, wenn sie erleget sind, vom Gerichts-Herrn hinweggenommen werden, diesem ebenfalls anmuthete, über die versprochene Besoldung, den aufs schärfste eingerichteten Schuld-Schein auszustellen, wenn dessen filtzigtes Bezeigen bereits aus anderen Exempeln genung bekannt, auch mancher Ritter-Guths-Besitzer so neidisch ist, daß er dem Gerichts-Verwalter, wenn er bisweilen Sportul-reiche Jahre genossen, solches vorzuwerfen und lieber etwas vom Salario deshalber abzuzwacken, kein Bedencken träget, und, woferne hernach dasselbe ernstlich gefordert wird, allerhand ungegründete Ausflüchte und daß der Bestallung keineswegs gebührend nachgelebet worden sey, vorzubringen suchet; So unanständig und verkleinerlich dürfte es doch vor einen Gerichts-Herrn seyn, wenn er sich zu dergleichen Verbindung nach Wechsel-Rechte, oder unter anderen strengen Clausulen, von dem Gerichts-Verwalter nöthigen ließe. Es ist zwar an dem, daß ein redlicher Schuldner sich selten der Ausstellung solcher Bekenntnisse verweigert, auch diejenigen Personen, welche mit einander Contracte schließen, ohnbeschadet ihrer unterschiedenen Vorzüge, in Ansehung der Verbindlichkeit selbst, einander gleich geachtet werden: Sowohl ein Gevollmächtigter, bey Uebernehmung der aufgetragenen Rechts-Händel, von seinem Clienten, die benöthigte Sicherheit, wegen derer verdienten Gebühren, billig suchen kann; Jedennoch muß dem Gerichts-Herrn, ordentlicher Weise, das vernünftige Nachdencken und die Ehrbegierde zugetrauet werden, daß er keine unerlaubte Absicht hege, die Ausübung des pflichtmäßigen Amtes seinem Gerichts-Verwalter beschwerlich zu machen, oder die versprochene Besoldung vorzuenthalten: Da der letztere ohnediß so viele Gelegenheit erlanget, allerhand Original-Urkunden, deren jener nicht entbehren kann, in seinen Gewahrsam zu bekommen, auch Gelder einzuheben, woran ihme

das Befugniß zustehet, solches so lange an sich zu behalten, bis er verglichener maßen, oder sonst der Billigkeit gemäß, völlig befriediget worden. Der Gerichts-Herr ist auch jederzeit würcklich angesessen und vor denselben die Vermuthung, daß dem Gerichts-Verwalter gar leichte zu seiner Forderung verholfen werden könne. Wie denn, durch einen Termin. Rem. 1747. ertheilten Ober-Hof-Gerichts-Abschied, obbenannten Gerichts-Herren zu Ober-Röbelingen auferleget worden, nicht nur die geklagten jährlichen 12. Thlr. Bestallungs-Gelder, so allbereit verfallen, samt dem Interesse moræ, von Zeit jeden Zahlungs-Termins, sondern auch die künftig jedesmahls Luciä verfallenden Termine, bis mit klagenden Hofmeisters aufhabender Gerichts-Bestallung eine Veränderung zu treffen, erhebliche Ursachen vorhanden, zu gesetzter Zeit abzuführen, dargegegen Beklagte, mit ihren vorgeschützten Ausflüchten, in die Wieder-Klage billig zu verweisen. Welche Sentenz auch Term. Trin. e. a. Leuterungs-Weise bekräftiget und Beklagtens eingewendete Appellation de dato Dreßden am 17. Julii 1748. allergnädigst rejiciret worden. Wie denn hierbey der seltsame Inhalt des Contracts anzumercken, daß die Herren von Böltzig, ermeldten Gerichts-Verwalter, auf seine Lebens-Zeit angenommen gehabt, gleichwohl mit demselben gar balde sich veruneiniget und Herrn D. Hofmannen, ohne dessen Bewilligung, als Justitiarium eingesetzet, weßhalber Kläger, bey angeregtem Processe, alle Sportuln und Accidentien Lebens lang zu fordern, besondere Klage sich vorbehalten. Allermaßen auch in Ansehung derer, bis Trinitatis 1749. verfallenen 66. Thaler Bestallungs-Gelder und 10. Thlr. 18. gr. 9. pf. Interesse moræ, auch zuerkannter Unkosten, an das Amt Sangerhausen Executoriales ergangen sind.

§. CXX.

Und dißfalls entstehenden Processen.

Da nun alle und jede Verrichtungen, welche bey obliegender Justitz-Verwaltung vorkommen können, in solchen Bestallungen aus-

ausdrücklich zu beniemen, keineswegs nöthig ist, sondern die darzu gehörigen Handlungen von selbst darunter begriffen und verstanden werden; Also würde des Gerichts-Herrn Schuldigkeit erfordern, gebührend zu erweisen, in was für Puncten der Gerichts-Verwalter seiner obliegenden Pflicht, oder ausdrücklichen Bestallung, entgegen gehandelt, oder selbige nicht erfüllet habe. Dieses äußert sich ofters, in Ansehung derer dem Gerichts-Verwalter zugleich überlassenen Rechts-Händel, welche er vor die Gerichts-Herrschaft zu führen versprochen hat: Dergleichen von Herrn Martin Christoph Traberten geschehen, als er, mit Frauen Marien Wilhelminen verwitbeten von Bünau, vor sich und ihre Herren Söhne, zu Ostramundra und Roldisleben, am 14. Jan. 1733. den Contract geschlossen, in welchem er, deren Processe und außer gerichtliche Angelegenheiten, active & passive, treulich zu besorgen und zu beobachten, auch alles, was ihme in diesen Verrichtungen und Diensten anvertrauet, bekannt, oder wissend gemacht worden, Zeit Lebens bey sich zu verschweigen, geheim zu halten und niemanden zu offenbaren, sich anheischig gemachet: Dagegen ihme jährlich 24. Thlr. als ein Salarium, nebst Erstattung aller Auslagen, und wenn er über 2. Meilen weit reisen müste, des Meilen-Geldes halber, mit ihme Vergleich zu treffen, die Zehrung und Auslösung aber, nebst Pferde-Miethe, auch so oft er zu denen Gerichts-Tagen seiner eigenen oder gemietheter Pferde sich gebrauchet, nur 1. Thlr. weil er sonst keinen Aufwand nöthig hat, ingleichen die gewöhnlichen Sportuln und andere Accidentien, dem Herkommen gemäß, sonsten aber bloß die Verpflegung, ihme zugestanden worden; Als nun dieserwegen unter ihnen Mißhelligkeiten sich geäußert und der Gerichts-Verwalter vermittelst Eydes erhärtet, daß er keine Acten, oder Briefschaften, weiter habe, auch selbige, wenn ihme noch etwas dißfalls beyfallen und zu Handen kommen möchte, denen Gerichten treulich ausliefern wolle: So ist Term. Cruc. 1740. nach abgelegten Eyden, das Urtel bey hochgedachtem Ober-Hof-Gerichte dahin ausgefallen, daß die Gerichts-Herrschaft das jährliche Salarium, ingleichen 71. Thlr. geforderte

derte Gebühren und Verlag, auch 39. Thlr. moderirte Proceß-Kosten, demselben zu bezahlen schuldig. Deßgleichen ist Term. Luc. e. a. in Sachen Hr. D. Christian Friedrich Frohweins, wider Hrn. Adolph Georgen Hrn. von Werthern, dem letztern zuerkannt worden, die vom 24. Febr. 1724. bis zum 23. Sept. 1737. rückständige Besoldung, jährlich 30. fl. und an statt der Wohnung jährlich 10. Thlr., als so hoch diese aus richterlichen Amte zu würdern, sowohl den wahren Werth von denen jährlichen Deputaten, an 2. Fuder Heu und 2. Malter Haber, und zwar, bis zur Zeit des Absterbens von Beklagtens Hrn. Vater, zum siebenden Theile, von dessen Tode aber an, bis zur Zeit der Entsetzung alleine, ingleichen von denen aufs Jahr 1736. rückständigen 7. Schock Wellholtz, wie auch 26. Klaftern Scheit-Holtz, und aufs 1737ste Jahr 16. Schock Well-Holtz, oder dessen wahren Werth, nicht weniger die libellirten 126. Thaler Zehrungs-Kosten und 68. Thlr. 2. gr. 6. pf. baaren Verlag, nebst vorgestreckten 9. Thlr. 14. gr. sowohl denen Klägern, vor die Reise nach Mecklenburg und daselbst gehabte Expedition, außer denen Zehrungs-Kosten, versprochenen 12. Thalern, und 26. Thaler Neusitzer Gerichts-Sportuln, nebst dem Interesse moræ von Zeit der erhobenen Klage, Klägern zu bezahlen; Er könnte und wollte dem, daß er nicht wisse, glaube und dafür halte, daß sein Vater, Herr Adolph Heinrich Freyherr von Werther, die in Abschrift befindliche Bestallung, mit denen darinnen enthaltenen Emolumentis, an Klägern ausgestellet, ferner, daß er selbst, Beklagter, solche Bestallung niemahln agnosciret, sondern Klägern allein, gegen an sich Behaltung derer zu erwerbenden Gerichts-Sportuln, in seiner Function behalten und Kläger damit zu frieden gewesen, schwören, so wird er mit Entrichtung der aus solcher Bestallung herfließenden Besoldung, freyen Wohnung und Deputats, auch dem Interesse moræ von solchen Posten, billig verschonet. Hingegen ist auch, durch einen Term. Luciæ 1737. gesprochenen Abschied, D. Frohweinen auferleget worden, die zu denen Gerichten in Wiehe gehörigen und bey sich habenden Acten, Protocolle, Kauf-Contracte und Consens-Bücher, vermittelst einer

ausdrücklich zu beniemen, keineswegs nöthig ist, sondern die darzu gehörigen Handlungen von selbst darunter begriffen und verstanden werden; Also würde des Gerichts-Herrn Schuldigkeit erfordern, gebührend zu erweisen, in was für Puncten der Gerichts-Verwalter seiner obliegenden Pflicht, oder ausdrücklichen Bestallung, entgegen gehandelt, oder selbige nicht erfüllet habe. Dieses äußert sich ofters, in Ansehung derer dem Gerichts-Verwalter zugleich überlassenen Rechts-Händel, welche er vor die Gerichts-Herrschaft zu führen versprochen hat: Dergleichen von Herrn Martin Christoph Traberten geschehen, als er, mit Frauen Marien Wilhelminen verwitbeten von Bünau, vor sich und ihre Herren Söhne, zu Ostramundra und Roldisleben, am 14. Jan. 1733. den Contract geschlossen, in welchem er, deren Processe und außer gerichtliche Angelegenheiten, active & passive, treulich zu besorgen und zu beobachten, auch alles, was ihme in diesen Verrichtungen und Diensten anvertrauet, bekannt, oder wissend gemacht worden, Zeit Lebens bey sich zu verschweigen, geheim zu halten und niemanden zu offenbaren, sich anheischig gemachet: Dagegen ihme jährlich 24. Thlr. als ein Salarium, nebst Erstattung aller Auslagen, und wenn er über 2. Meilen weit reisen müste, des Meilen-Geldes halber, mit ihme Vergleich zu treffen, die Zehrung und Auslösung aber, nebst Pferde-Miethe, auch so oft er zu denen Gerichts-Tagen seiner eigenen oder gemietheter Pferde sich gebrauchet, nur 1. Thlr. weil er sonst keinen Aufwand nöthig hat, ingleichen die gewöhnlichen Sportuln und andere Accidentien, dem Herkommen gemäß, sonsten aber bloß die Verpflegung, ihme zugestanden worden; Als nun dieserwegen unter ihnen Mißhelligkeiten sich geäußert und der Gerichts-Verwalter vermittelst Eydes erhärtet, daß er keine Acten, oder Briefschaften, weiter habe, auch selbige, wenn ihme noch etwas dißfalls beyfallen und zu Handen kommen möchte, denen Gerichten treulich ausliefern wolle: So ist Term. Cruc. 1740. nach abgelegten Eyden, das Urtel bey hochgedachtem Ober-Hof-Gerichte dahin ausgefallen, daß die Gerichts-Herrschaft das jährliche Salarium, ingleichen 71. Thlr. geforderte

derte Gebühren und Verlag, auch 39. Thlr. moderirte Proceß-Kosten, demselben zu bezahlen schuldig. Deßgleichen ist Term. Luc. e. a. in Sachen Hr. D. Christian Friedrich Frohweins, wider Hrn. Adolph Georgen Hrn. von Werthern, dem letztern zuerkannt worden, die vom 24. Febr. 1724. bis zum 23. Sept. 1737. rückständige Besoldung, jährlich 30. fl. und an statt der Wohnung jährlich 10. Thlr., als so hoch diese aus richterlichen Amte zu würdern, sowohl den wahren Werth von denen jährlichen Deputaten, an 2. Fuder Heu und 2. Maltet Haber, und zwar, bis zur Zeit des Absterbens von Beklagtens Hrn. Vater, zum siebenden Theile, von dessen Tode aber an, bis zur Zeit der Entsetzung alleine, ingleichen von denen aufs Jahr 1736. rückständigen 7. Schock Wellholtz, wie auch 26. Klaftern Scheit-Holtz, und aufs 1737ste Jahr 16. Schock Well-Holtz, oder dessen wahren Werth, nicht weniger die libellirten 126. Thaler Zehrungs-Kosten und 68. Thlr. 2. gr. 6. pf. baaren Verlag, nebst vorgestreckten 9. Thlr. 14. gr. sowohl denen Klägern, vor die Reise nach Mecklenburg und daselbst gehabte Expedition, außer denen Zehrungs-Kosten, versprochenen 12. Thalern, und 26. Thaler Neusitzer Gerichts-Sportuln, nebst dem Interesse moræ von Zeit der erhobenen Klage, Klägern zu bezahlen; Er könnte und wollte dem, daß er nicht wisse, glaube und dafür halte, daß sein Vater, Herr Adolph Heinrich Freyherr von Werther, die in Abschrift befindliche Bestallung, mit denen darinnen enthaltenen Emolumentis, an Klägern ausgestellet, ferner, daß er selbst, Beklagter, solche Bestallung niemahln agnosciret, sondern Klägern allein, gegen an sich Behaltung derer zu erwerbenden Gerichts-Sportuln, in seiner Function behalten und Kläger damit zu frieden gewesen, schwören, so wird er mit Entrichtung der aus solcher Bestallung herfließenden Besoldung, freyen Wohnung und Deputats, auch dem Interesse moræ von solchen Posten, billig verschonet. Hingegen ist auch, durch einen Term. Luciæ 1737. gesprochenen Abschied, D. Frohweinen auferleget worden, die zu denen Gerichten in Wiehe gehörigen und bey sich habenden Acten, Protocolle, Kauf-Contracte und Consens-Bücher, vermittelst einer

eydlichen Specification, nebst dem Gerichts-Siegel, auszuhändigen. In Sachen Friedrich Schantzens und Consorten Klägere, wider Frauen Johannen Louysen Freyfrau von Seifertitz Beklagte, ist Term. Rem. 1742. das Urthel erfolget: Würden Klägere vermittelst Eydes erhalten, daß sie nicht anders wüßten, auch glaubten und davor hielten, daß ihr Vater, Johann Christoph Schantze, von dem verstorbenen Herrn Hanns Adam Freyherrn von Seyfertitz, wegen der von ao. 1712. bis 1736. verwalteten Administration der Gerichte zu Glaubitz, an Reise- und Gerichts-Gebühren, auch baaren Verlage, annoch wenigstens 315. Thlr. zu fordern gehabt, und also in supplementum schwören, so sind Beklagte sothane 315. Thlr. Klägern zu bezahlen schuldig, compensatis expensis. Wie denn auch, bey dieser Art des Contracts, dem Gerichtshalter freystehen muß, an denen bey sich habenden Urkunden, Acten und Protocollen, so lange, bis ihme die verfallene Besoldung abgetragen worden, das jus retentionis zu exerciren: Immaßen bey hochgedachtem Ober-Hof-Gerichte, in Sachen Lic. Mogks, Rath und Amtmanns zu Sangerhausen, ingleichen dem Besitzer des Ritter-Guths Brücken, Term. Luciæ 1730. das Urthel erfolget, nach welchem Beklagter, die restirenden 29. Thlr. 14. gr. Geld und 26. Scheffel Hafer in natura, oder nach dem rechten Marckt-Preiße, nebst dem Interesse moræ, Klägern abzustatten, dieser hingegen jenem, seinem Erbieten nach, die bey sich habenden Gerichts-Bücher, Erb-Register, Protocolle, Acten und andere Gerichts-Sachen, vermittelst eydlicher Specification, auszuantworten schuldig.

§. CXXI.

Von gemeinschaftlichen Gerichts-Verwalteren.

Im vorhergehenden sind bereits verschiedene Exempel derer Commun-Gerichte angemercket worden, da nehmlich 2. oder mehrere Besitzere eines Ritter-Guths zusammen die Gerichts-Obrigkeit vorstellen, und zu Verwaltung ihrer gemeinschaftlich auszuübenden Gerichte eine Person annehmen, auch darüber gewisse Verträge

mit

mit einander schließen und allerhand Bedingungen deshalber unter sich ausmachen, damit die fortdaurende Gemeinschaft ihnen nicht Beschwerlichkeit, Unordnung und Mißhelligkeit veranlassen möge. Wie bald aber dergleichen an solchen Orten entstehen könne und was für empfindliche Folgerungen daraus sich äußeren, lehret die Erfahrung. Entweder beyde Gerichts-Herren sind von guter Einsicht und haben einerley löbliche Endzwecke, oder der eine kann den andern übersehen, oder der eine ist gütig gegen die Unterthanen und mit denen billigmäßigen Gerichts-Nutzungen, auch des Justitiarii Verfahren, wohl zufrieden, der andere hingegen möchte gern aus denen Bauren leibeigene Knechte machen, die Strafen vielfach erhöhen und seinen Antheil der Einkünfte sonst ungeziemend vermehret wissen: Der eine kann des Gerichts-Verwalters redliches, gerechtes und ungeheucheltes Bezeigen vertragen, der andere verlanget von selbigem unmäßigen Respect, Schmeicheley, Unbilligkeit und ungebührliche Dienste. Daß demnach dergleichen Contrahenten alle nur mögliche Behutsamkeit anzuwenden haben, wenn sie, etliche Jahre lang, in Frieden beysammen bleiben und durch übereilte Processe sich nicht lächerlich machen, noch in Verbitterung bringen lassen wollen, welches ohnedem die gewöhnlichen Früchte der Gemeinschaft zu seyn pflegen [352]. Wenn solches nicht genau beobachtet wird, und die Gemüther allzusehr unterschieden, oder sonst leichte in Widerwillen zu bringen sind, so geschiehet die Trennung gar balde, oder es müssen von der höhern Obrigkeit dienliche Mittel mit Nachdruck angewendet, oder die entstandenen Differentien durch rechtliche Processe erörtert und entschieden werden. Besonders aber ist ein gemeinschaftlich angenommener Gerichts-Verwalter nicht verbunden, auf des einen Ritter-Guths-Besitzers angemaßete Ankündigung, sofort seine Expedition zu schließen, oder von dem ihme anvertraueten Amte abzugehen, es wäre denn dißfalls ausdrückliche Versehung in denen getroffenen Verträgen, oder ausgefertigten Bestallungs-Instrumente geschehen, es darf auch derselbe, wenn er sol-

352) Dergleichen Receß ist oben pag. 289. sqq. anzutreffen.

ches ungehindert fortsetzet, keinen Vorwurf befürchten, als ob er sich denen Gerichten aufdringen wolle, vielmehr ist selbiger befugt, dem einseitigen Begehren zu widersprechen, und wider die bevorstehenden Eingriffe obrigkeitliche Hülfe zu suchen [353], immaßen auch einem jedem Gerichts-Herrn, welcher einen gewissen Antheil an denen Gerichten hat, ebenfalls freystehet, darüber Beschwerde zu führen und demjenigen, so hierbey, ohne dessen Bewilligung, etwas neuerlich und eigenmächtig zu unternehmen begriffen ist, gerechten Einhalt thun zu lassen [354]. Wannenhero dererjenigen Unternehmung überaus löblich ist, welche die, dem Mit-Erben, oder dem andern Besitzer eines Antheils, zustehende Gerechtsame, oder gar die völlige Portion des Ritter-Guths, entweder käuflich, oder doch pachtweise, an sich zu bringen und dadurch mancherley Mißhelligkeiten vorzubeugen, allen Fleiß anwenden. Diese gute Absicht hingegen wird keineswegs erreichet, sondern vielmehr zu größeren Beschwerlichkeiten Anlaß gegeben, wenn ein Consort seinen Antheil an einen Fremden verpachtet: Immaßen sich gar bald geäußert, als der Herr Lieutenant Abraham Esaias von Kalb, von Herrn Christian Carl Weißen, Erb- und Gerichts-Herrn auf Pfüffel und Brücken, zugleich die Ober- und Nieder-Gerichte daselbst, am 24. May 1705. mit gepachtet, wobey abgehandelt worden, daß jener die jährliche verglichene Besoldung dem Gerichtshalter gegen Qvittung bezahlen und mit seinem Zuziehen die Unterthanen nach Billigkeit bestrafen, auch, was dem Voigte gebühret, entrichten solle, immaßen vorherangezogene Beylagen mit mehrern bestärcken. Daferne aber die gemeinschaftlichen Ritter-Guths-Besitzere unter einander sich gar nicht vereinigen können, so erfordert das landesherrliche Einsehen, in dergleichen zu Schmählerung der Justitz und besorglichen Ausschweifungen ausschlagenden Differentien, denen streitigen Partheyen einen Sequestration-Gerichts-Verwalter inzwischen zu geben. Dergleichen muß auch von denen Beamten, vor welchem des einbezirckten Ritter-

353) Worvon die Beylagen sub no. CC. ein Exempel enthalten.
354) Welches nach der Beylage sub no. CCI. erfolget ist.

ter-Guths-Besitzers Vermögen im Concurs befangen ist, bestellet werden, indem der gemeine Schuldner so lange kein Befugniß ausüben darf, bis er die freye Besorgung seines Vermögens wiederum erlanget. Solchen Seqvestrations-Gerichts-Verwalteren nun werden freylich mehrere Clausulen vorgeschrieben und ihrer Verpflichtungs-Notul, oder vom Beamten ausgefertigter Bestallung eingerücket, weiln die Concurs-Massa, zu der Gläubigere Besten, nach Möglichkeit vermehret werden muß [355]. Jedoch findet man auch löbliche Exempel, da ein Gerichts-Herr den andern alsbald nachgegeben und aller anscheinenden Mißhelligkeit vorgebeuget hat. Wie denn, als der Untertheil des Ritter-Guths Treuen sich beklaget, daß der Obertheil in der Bad-Stuben, als einem Gemeind-Gebäude, wegen eines begangenen Diebstahls, Haussuchung thun lassen, da doch der Untertheil das exercitium jurisdictionis, der verglichenen Alternation gemäß, anno 1700. in denen Gemeind-Orten gehabt habe, vermöge des am 6. Julii solchen Jahrs über sämtliche Irrungen getroffenen nachbarlich-freundschaftlichen Vertrags, die Erklärung geschehen, daß der Richter keineswegs, als eine Gerichts-Person, daselbst die Erkundigung einziehen, noch ein actus jurisdictionis exerciret, weniger darinnen dem Untertheile eingegriffen werden sollen.

§. CXXII.

Von denen Gerichts-Sportuln.

Es ist unstreitig, daß ehedem in denen Gerichten der Deutschen die Justitz so kurtz und schleunig gehandhabet, auch einem jeden zu seinem Rechte so hurtig verholfen worden, dergleichen vorjetzo selten geschehen wird, noch verlanget werden kann. Ob einige Partheyen bisweilen, über die ihnen ungerecht geschienenen Aussprüche, eben so hefftige Beschwerden geführet, ohne erhebliche Ursachen selbige dermaßen frech angefochten, dem Richter mit gleicher Unhöflichkeit begegnet, und ebenfalls nicht eher, als bis mit der Hülfe wider sie verfahren werden sollen, ihrer Schuldigkeit ein Genügen geleistet haben, wie

355) Dergleichen in denen Beylagen sub no. CCII. anzutreffen.

in denen gegenwärtigen Zeiten zu geschehen pfleget, das mögen die Kenner der Alterthümer untersuchen. So viel aber ist zu glauben, daß die Gerichts-Gebühren gleichergestalt eben so promt und willig, ohne Murren und Lästern, als derer Richter Bemühen und Entscheiden der streitigen Sachen, erfolget seyn werde, weiln vernünftige Leute ordentlicher Weise nichts lieber bezahlen, als was balde ausgemachet worden, auch in vorigen Zeiten die Justitz-Verwaltung mit so vielen Gerichts-Personen und Gehülfen, welche insgesamt dafür etwas gefordert haben, nicht bestellet gewesen ist[356]. Ein jeder redlicher Arbeiter ist des verdienten Lohnes werth und wer ihme solchen, der Billigkeit nach, oder behandelter maßen, oder denen Landes-Gesetzen und der Observantz gemäß, nicht zu rechter Zeit abstattet, muß sich selbst alsdenn zuschreiben, wenn ihm niemand weiter rechtschaffene Arbeit fertigen will. Das Wort, Sportuln, ist denenjenigen, welche sie fordern und empfangen, eben so angenehm, als es denen mehresten, die solche entrichten sollen, verhaßt und erschrecklich zu seyn pfleget: Ordentlicher Weise werden die Sportuln in Gelde und denen hohen und niederen Gerichten, Beamten, Stadt-Räthen, Gerichts-Verwalteren und öffentlichen Schreibern ausgezahlet, wenn diese das Recht handhaben, oder sonst die ihnen vorgetragene Handlungen bekräftigen, damit sie theils ihre obliegende Pflicht darbey desto freudiger wahrnehmen, theils von solcher Vergeltung ein beqvemes Leben führen mögen. Ein Ritter-Guths-Besitzer, kann seine eigene Unterthanen vor seinen Erb-Gerichten verklagen und der Gerichts-Verwalter muß ihme Hülfe wiederfahren lassen, auch viele Geschäfte verrichten, wofür er keine Gebühren fordern darf, mithin ists denen Reguln der Billigkeit gemäß, daß ihme überhaupt eine gewisse Besoldung dafür jährlich gereichet und nechstdem erlaubet werde, von denen Unterthanen, auch anderen Par-

356) Vid. D. Jo. Paul. Kressii diss. de rationibus decidendi in variis juribus & responsis, Helmst. 1713. Cap. I. §. 8. sq. woselbst aber annoch gezweifelt wird, ob vormals die Richter etwas von denen Partheyen gefordert haben, weil sie öffentlich besoldet worden sind.

Partheyen, zu deren Besten, oder in deren Angelegenheiten, derselbe allerhand gerichtliche Handlungen unternimmet, die gehörigen Sportuln zu fordern und in seinen eigenen Nutzen zu verwenden. Es würde höchst ungereimt heraus kommen und den abgezielten Endzweck schleuniger Justitz und redlicher Verwaltung derjenigen Pflichten keineswegs befördern, welche der Ritter-Guths-Besitzer dem Gerichtshalter aufgetragen hat, wenn dieser sich verbinden müssen, jenem einen Antheil der Sportuln abzugeben, von welcher abgeschmackten Art einer Gerichts-Nutzung gar selten Exempel vorkommen. Jedoch wollen einige Gerichts-Herren, entweder aus bloßer Neugierigkeit, oder auch in der Absicht, ihre Gerichtshaltereyen dem Meistbietenden zu überlassen, welcher gar keine, oder die geringste Besoldung verlanget, ein alljährliches Verzeichniß eingeliefert haben, wie hoch solche Sportuln gebracht worden sind.

§. CXXIII.

Und dißfalls erforderter Ermäßigung.

Dem Landes-Herrn selbst ist daran gelegen, daß man denen Gerichten die Freyheit benehme, nach eigenem Gefallen ihre Verrichtungen zu schätzen und denen Partheyen so viel abzudringen, als ihnen beliebet. So viel Vermögen ein Beamter und Gerichts-Verwalter bey Ausübung der Gerechtigkeit erworben hat, um so viel sind die Unterthanen nothwendig ärmer geworden. Folglich ist der Landes-Herr nicht nur berechtiget, sondern auch befugt, eine gewisse proportionirliche Vergeltung der gerichtlichen Handlungen vorzuschreiben, denen Bedruckungen der Justitz-Verkäufer vorzubeugen und ernstliche Bedrohungen anzufügen, woferne jene eigenmächtig überschritten werden sollte. Und obwohl in solchen Tax-Ordnungen die Absicht ist, alles deutlich zu bestimmen, damit niemanden einiges Unrecht geschehen könne; So lehret doch die tägliche Erfahrung, wie weit es vieler Gerichtsschreiber List und Künstlichkeit gebracht habe, einen Punct in mehrere zu zergliedern und, durch wahrscheinlich gemachte Multiplication, die Sportuln zu erhöhen,

höhen, mithin des Landes-Herrn Vorschrift zu hintergehen und die Partheyen geflissendlich zu verletzen. Weßhalber unterm dato Dreßden am 18. Martii 1738. in Sachen der Kirch-Väter zu Portitz und Andreen Poltzens, das allerhöchste Rescript folgender maßen ergangen: Nachdem aber ex Actis zu ersehen gewesen, daß durch Multiplication und successive beschehende Erstattung derer Berichte, auf die bereits eingewandte Appellationes, gegenwärtige Sache nicht allein kostbar gemachet, sondern auch über die Gebühr aufgehalten worden; Also habt ihr die Verfügung zu treffen, daß, wenn in eadem causa mehrere Appellationes in actis vorhanden, die Berichte, so viel immer möglich, zusammen erstattet, mithin denen Partheyen die Kosten vermindert und die Sachen besser beschleuniget werden. Wie denn auch, in einigen Verpflichtungs-Notuln, ausdrücklich die Clausul enthalten ist: Die Unterthanen in Güte aus einander zu setzen, allen Fleiß anzuwenden, selbige zu weitläuftigen Processen nicht zu verleiten, im Gegentheil, so viel an mir ist, kostbare Geld-Spilterung zu verhüten und deren Nothdurft jedesmahl willig anzuhören; Dergleichen bey der Gerichts-Bestallung zu Delckau gebräuchlich und auf solche maße letzthin der Eyd abgeleget worden. Wie denn auch, vermöge des zwischen dem Gerichts-Herrn zu Thürnhof und denen dahin gehörigen Pferdneren, vor hoher Landes-Regierung zu Dreßden am 15. Dec. 1718. getroffenen Recesses §. 17. die Unterthanen, auf geziemendes Anbringen, mit Gerichts-Gebühren, über die Gebühr und Tax-Ordnung, nicht beschweret, noch dergleichen, ohne behörige Liquidation, von ihnen genommen, oder eingebracht werden sollen. Obschon viele Partheyen, wenn sie einmahl zu ihren Gerichts-Verwalteren ein gutes Vertrauen haben, die verlangten Gebühren vor billigmäßig erachten und darüber keine ausführlichen Aufsätze fordern, sondern mit überhaupt ertheilten Qvittungen zufrieden sind. Andere hingegen, welche wider denselben bereits verhetzet, oder mit anderen vergeblich angesponnenen Processen abgewiesen worden, wohl gar daraus eine besondere Klage machen, und ihn beschuldigen, als ob er ihnen nicht ausführ-

liche

liche Liquidationes ausfertigen, sondern sie nur in solle qvittiren wolle. Dergleichen aufgebrachte Bauren bedencken nicht, daß ein jeder ordentlicher Justitiarius, bey seinen gehaltenen Protocollen, oder Acten, die erhobenen Unkosten specificiret, mithin vermögend ist, solche Abforderung gar balde daraus zu rechtfertigen, und sodenn denenjenigen, welche dißfalls Widerspruch erregen, gar bald begegnen könne. Inzwischen verursachet es doch große Beschwerlichkeiten, wenn gantze Gemeinden einmahl sich aufbringen lassen, und von vielen Jahren her solche Liquidationes nachfordern, in der Hoffnung, einige übermäßig bezahlte Gebühren wiederum zurück zu bekommen. Da sie denn, bey dergleichen Gemüths-Art, gern vielfach mehr darauf verwenden, wenn sie nur im geringsten ihren Endzweck erhalten können. Bey etlichen Gerichten sind sogar über solche Sportuln zugleich Recesse getroffen, und deren Betrag auf ein gewisses gesetzet worden. Immaßen, laut des zwischen dem Gerichts-Herrn zu Eytra und Mausitz und dessen Beamten an einem, denen sämtlichen Gemeinden derer nach Mausitz gehörigen Dorfschaften am andern Theile, unterm 27. Junii 1718. errichteten Vertrage, ausgemachet zu finden, daß von dato an, von einem Lehn-Scheine nur 5. gr. 3. pf. deßgleichen von einer Verzicht eben so viel, von einem Kauf-Briefe unter 100. fl. nur 1. Thaler, und über 100. Gülden, die Kauf-Summe erstrecke sich so hoch als sie wolle, 2. Thaler, genommen werden sollen.

§. CXXIV.

Was bey der Moderation anzumercken?

Nun ist zwar das sogenannte Moderiren, oder Ermäßigen, dergleichen Gebühren allenthalben eingeführet, welches denen Rechts-Collegiis und oberen Gerichten zustehet, die angeschriebenen Sportuln billigmäßig herunter zu setzen, oder in dem Fall, wenn sie nicht ungeziemend liqvidiret worden, ohne Abgang paßiren zu lassen; Man würde sich aber hierbey irren, wenn man darfür halten wollte, daß es, mit solchem Moderiren, allezeit gleich durch- und einem wie

dem andern ergienge, auch dasselbe jedesmahl, denen Gesetzen und der Billigkeit gemäß, nach Proportion der Arbeit geschähe. Es entstehen vielfältige gegründete Klagen darüber, daß hierbey ebenfalls allerhand Partheylichkeit, oder Versehen vorzugehen pflege, dem einen Gerichts-Verwalter, aus Neid und anderen Affecten, davon so viel abgerissen werde, daß er sich ohnmöglich darbey beruhigen könne, sondern um anderweitige leidliche Moderation ansuchen und den Grund seiner Anfrage überzeugend vorstellen müsse: Dem andern hingegen aus Freundschaft mehr paßiret werde, als der Tax-Ordnung selbst gemäß sey. Wollen die Partheyen hierüber Beschwerde anbringen, so verlohnet es sich ofters kaum der Mühe, verursachet neuen Aufwand und verbittert die Gerichte dermaßen, daß sie alle Gelegenheit suchen, das rechtmäßig abgezwackte Quantum anderswo reichlich einzubringen und den widersprechenden Parth gar bald in eine Sache mit einzuflechten, wo ihme viel höher ansteigende Expensen, unterm Schein des Rechten, verursachet werden können; Oder man lässet desselben nachhero vorgebrachten Angelegenheiten, bloß aus Verdruß über die gesuchte Moderation, so lange liegen, bis selbiger über die vorsetzliche Verzögerung schreyet und höhere Hülfe suchet. Da entstehet denn, bey Unterthanen und Fremden, welche vor solchen Sportul-geitzigen Richteren etwas befördert wissen wollen, eine rechtmäßige Furcht, daß sie alles bezahlen, was ihnen abgefordert wird [357]. Es gehöret demnach zu denen Eigenschaften der

357) Herr D. Joh. Andr. Kelius hat, in seinem ao. 1748. geschriebenen Programmate, worinnen er die allergnädigst ihme anvertrauete Professionem juris extraordinariam angekündiget, nicht Worte genung zu finden gewust, die Ungerechtigkeit, den Geitz und das verderbliche Wesen derer Gerichte, bey Gelegenheit des Tit. 2. Lib. 3. Cod. de sportulis & sumtibus in diversis judiciis faciendis, sattsam auszudrücken. Wornechst dessen Gutachten dahin gegangen, daß die Entrichtung der Sportuln zwar beybehalten, deren Betrag aber keineswegs denen Gerichten überlassen, sondern in eine besondere Casse gebracht und von dem Landes-Herrn eines jeden Besoldung, zum nöthigen Unterhalte, darvon ausgetheilet und

der Gerichts-Verwaltere auch ein mitleidiges Hertz, damit selbige derer Unterthanen Rechts-Händel nicht als eine Beute ansehen, wovon sie sich bereichern und ein silbernes oder güldenes Gewissen anschaffen können, vielmehr die Wichtigkeit oder Geringfügigkeit der Sachen vor Augen haben [358], und dasjenige, was sie auf einer Seite dem Kläger zusprechen, durch Abforderung der Unkosten nicht wiederum entziehen, oder empfindlich verringern, auch denenjenigen, welchen der Betrag auf einmahl zu beschwerlich fället, leidliche Fristen einräumen und durch vergebliche Abschriften weder die Acten ungebührlich anhäufen, noch denen Partheyen unnütze Kosten machen sollen [359]. Immaßen durch ein an das Creyß-Amt Leipzig unterm 18. Junii 1727. ergangenes allerhöchstes Decisiv-Rescript anbefohlen worden, Siegmund Theuermeistern, zu Entrichtung derer ihm rechtskräftig zuerkannten Unkosten, seinem Zustande nach, leidliche Termine zu setzen, wegen derer noch nicht moderirten ihn mit seiner Nothdurft zu hören, und sodenn darüber rechtlich Erkenntniß einzuholen. Uebrigens ist gantz löblich, wenn des Gerichts-Verwalters Eydes-Notul zugleich darauf mit abgefasset wird, an denenjenigen Gebühren, welche in der Sportul-Taxe vorgeschrieben worden, sich begnügen zu lassen. Dahingegen, durch ein de dato Dreßden am 15. Jan. 1741. allergnädigst ergangenes Rescript, dem Rathe zu Geithayn anbefohlen worden, Paul Bergern, zu Bezahlung

und dadurch die Vermehrung der Processe und Verzögerung der Justitz vermieden werden solle.

358) Es ist überaus löblich, und ein Nachahmungs-würdiges Exempel, daß E. hochweises Raths-Collegium zu Leipzig vor einigen Jahren die Verordnung gemachet, daß Dero bey der Vormundschafts-Stube bestallter Schreiber in denen Fällen, wo die Verlassenschaft unter 100. Gülden beträgt, vor alle seine Ausfertigungen und Arbeit nichts fordern soll.

359) Von diesem allen und mehreren Fehlern ist oberwehnten vornehmen JCti, Herrn Appellation-Raths, D. Gustavi Henr. Mylii, ao. 1745. zu Leipzig gehaltene dissertation, de Actuario peccante in Taxam, sive Regulam sportularum judicialium, mit Vergnügen zu lesen.

derer, von denen Seqvestrations-Gerichten zu Königsfeld geklogten, Gebühren behörig anzuhalten: Von dessen Advocaten, Lic. Müllern, aber, wegen der in dieser geringfügigen Sache gebrauchten ungebührlichen Weitläuftigkeit, 5. Thaler Strafe einzubringen und einzusenden, sowohl Lic. Müllern in solcher Sache keine Unkosten paßiren zu lassen.

§. CXXV.

Von denen Reise-Kosten bey Gerichts-Tägen.

Aus vorherigen ist der Unterschied zwischen denen Gerichts-Tagen, so jährlich an gesetzten Tagen, oder außerordentlich, auf der Partheyen besonderes Verlangen, gehalten werden, sattsam wahrzunehmen. Des Gerichts-Verwalters Ehre und bey denen Unterthanen erforderter Respect will keineswegs gestatten, daß derselbe aus der benachbarten Stadt, wo er wesentlich wohnet, zu Fuße hinaus aufs Dorf sich begebe, mithin entstehet die Frage, auf wessen Kosten derselbe dahin reiten oder fahren solle? Hierbey hat nurbesagter Unterschied seinen vorzüglichen Nutzen. Dem Gerichts-Herrn ist bey der getroffenen Wahl bewust gewesen, denen Unterthanen aber bey der Verpflichtung bekannt geworden, daß der Gerichts-Verwalter nicht im Dorfe wohnhaft sey, folglich haben beyde ihre Zufriedenheit bezeiget, daß er hinausgeschaffet werden müsse. Gerichte zu halten, ist des Ritter-Guths-Besitzers obliegende Schuldigkeit, und solchemnach kann er die Beschwerde, welche darmit verbunden, daß er seinen Gerichts-Verwalter nicht im Dorfe hat, mit Bestande ohnmöglich denen Unterthanen zurechnen, oder ihnen die Unkosten anmuthen: Hingegen würde der Gerichtshalter auch wenig, vor seine Arbeit und Versäumung anderer Geschäfte, erübrigen können, wenn er die Reise-Kosten, von denen verdienten Gebühren, allein übertragen sollte. Es muß also der Gerichts-Herr entweder bald anfangs darüber sich mit demselben zuverläßig vereinigen und das Salarium darnach einrichten, oder bey entstehenden Zweifel solchen Verlag aus seinem Vermögen erstatten. Und obwohl, nach obange-

führ-

führten Exempeln, das erstere ordentlicher Weise zu geschehen pfleget: So ist doch ofters das Vertrauen gegen einander beym Antritte der Verwaltung dermaßen starck, daß der Gerichtshalter von dem gnädigen Herrn allzuviel Großmuth und Freygebigkeit, dieser hingegen von jenem ungeziemende Gefälligkeit und Gelassenheit, oder allzugroße Begierde nach seiner gütigen Gesinnung und denen reichlichen Sportuln, wahrscheinlich hoffet, beyde aber bald hernach sich betrogen finden. Wenn nun der Gerichts-Herr seine Verbindlichkeit nicht einsehen will, noch zu erkennen vermögend ist, so thut er am besten, daß er dißfalls sich rechtlich unterweisen lässet. Dergleichen vor einiger Zeit geschehen und die Antwort dergestalt erfolget, wie der Gerichts-Verwalter verlanget gehabt [360]. Wie es denn auch, in Ansehung der Unterthanen, deßhalber auf die Posseß ankommet, Wannenhero die Gemeinde zu Sietzsch, durch einen Term. Cruc. 1727. ertheilten Ober-Hof-Gerichts-Abschied, bey derselben, den Gerichts-Verwalter aus Leipzig nach Sietzsch, auf den jährlich nach Michael fallenden Zinns-Tag, mit ihren Pferden nicht zu schaffen, so lange, bis Beklagte, Frau Christiana Sophia Ludwigin, ein anderes im possessorio ordinario oder petitorio ausgeführet, billig geschützet, sowohl der letztern, die beschehene Andeutung zu caßiren, auch die verursachten Schäden und Unkosten Klägern zu erstatten, auferleget worden [361]. Man findet einige Orte, wohin die Gerichts-Verwalter auf 3. und mehr Meilen weit zu reisen haben, welches entweder einen großen Mangel an qvalificirten Rechts-Gelehrten solcher Gegenden anzeiget, oder zu erkennen giebet, daß die Gerichts-Herren dergestalt beschaffen seyn müssen, daß kein geschickter und redlicher Advocat sich mit ihrer Bestallung einlassen wolle. Ob nun wohl, bey dergleichen Entfernung, die Handhabung der Justitz bisweilen einige Langsamkeit und Verzögerung leiden, auch denen Unterthanen vielmahls beschwerlich werden muß, wenn

360) Siehe dasselbe in denen Beylagen sub no. CCIII. & conf. alleg. diss. ill. Mylii § XIII.

361) Dergleichen Exempel ist in denen Beylagen sub no. CCIV. anzutreffen.

wenn außer denen ordentlichen Gerichts-Tägen etwas vorfället, so weit darnach zu gehen und der Ritter-Guths-Besitzer ebenfalls, davon verschiedene Unbeqvemlichkeit empfindet, daß er, bey ereigneten Fällen, sein Geschirr dahin zu schicken, und den Gerichtshalter abholen zu lassen, genöthiget wird, weßhalber der neue Besitzer des Ritter-Guths Delcke, auch zugehöriger Dörfer Zweymen und Göhren, Herr Cammer-Rath, Christian Gottlieb Hohmann, Freyherr von Hohenthal, bey der am 25. Aug. 1751. erfolgten Reqvisition eines Notarii, ausdrücklich angeführet, es wäre der bishero zu dasigen Gerichten verpflichtet gewesene Herr Commißion-Rath, Moritz Lebrecht Rasch in Weißenfels, weil derselbe, wegen Entlegenheit des Orts, diese Verwaltung ferner nicht füglich abwarten könne, seiner Pflicht erlassen, und an dessen Stelle Herr Lic. Christian Gottfried Schönemann, Juris Practicus aus Leipzig, hierzu erwählet worden, welcher anjetzo vermittelst Eydes, in Gegenwart der Unterthanen, verpflichtet werden solle [362]. So können doch die Gemeinden demselben dieserwegen keinen gegründeten Wiederspruch machen, wenn nur Richter und Schöppen ausdrücklich darauf mit verpflichtet sind, daß sie, im Fall der Noth, allerhand letzte Willens-Verordnungen, auch Gerade- und Heer-Geräths-Contracte, von denen plötzlich krank gewordenen Unterthanen anhören, annehmen, aufzeichnen und rechtsbeständiger Weise bekräftigen dürfen, damit hernach solche Handlungen dem Gerichts-Verwalter treulich angemeldet, unverändert ins Protocoll eingetragen und, als gerichtlich vollzogen, autorisiret werden: Mithin die Abwesenheit keinen würcklichen Schaden verursachen, noch die Einwohnere der Dörfer, an beliebigen Einrichtungen ihres Vermögens, hindern mag, weiln in denen mehresten Provintzen die sonst erforderte Zierlichkeit

und

362) Bey dieser Wahl ist vermuthlich die sonderbare Beqvemlichkeit mit erwogen worden, weil dieser Rechts-Consulent zugleich die Gerichte des angräntzenden Ritter-Guths zu Groß-Döltzig mit verwaltet und hierbey, derer Ober-Gerichte halber, die pag. 98. sq. angemerckte besondere Einrichtung zu finden ist.

und Solennität solcher letzten Verordnungen hinwegfället, wenn sie auf denen Dörfern vorkommen und die zur völligen Gerichts-Banck erforderten Personen nicht zu erlangen sind [363].

§. CXXVI.

Worvon weiter gehandelt wird.

Woferne aber denen Bauren daran gelegen wäre, annoch vor dem ordentlichen Gerichts-Tage, einen wichtigen Contract oder letzten Willen vorzutragen, so können sie sich auch nicht entbrechen, in Ansehung der Reise-Gebühren, den Gerichts-Verwalter, billigmäßig zu befriedigen, weiln ihnen selbst die Schuld beyzumessen, daß sie, zur Zeit des gehaltenen Gerichts-Tages, solche Handlung vorzunehmen, unterlassen haben. Uebrigens mag einem Ritter-Guths-Besitzer keineswegs angesonnen werden, den Gerichts-Verwalter mit 4. Pferden oder dem besten Hofe-Geschirre abholen zu lassen, und es würde sehr abgeschmackt herauskommen, wenn der letztere, auf den Gerichts-Tag zu reiten, sich verweigern, oder das ihme ungleich anscheinende Geschirr wiederum zurücksenden, hingegen mit anderen gemietheten Staats-Geschirre dahin fahren wollte. Durch dergleichen lächerliche Thorheit ohnlängst ein Voigtländischer Gerichts-Herr bewogen worden, eine Veränderung zu treffen und den bald ungemein niederträchtig- bald aber zur Ungebühr hochmüthigen Gerichts-Verwalter abzudancken. Es giebet freylich eben so eigensinni-

363) Von denen Chur-Sächsischen Landes-Gesetzen ist die Constit. 3. part. 3. und 45ste Decision, pag. 318. & 331. Tom. I. Codicis Augustei anzumercken und derer Gerichts-Verwaltere nöthige Beschaffenheit, ingleichen daß der Gerichts-Herr selbst vor seinen Dorfs-Gerichten beständiger Weise den letzten Willen hinterlassen könne, eben daselbst pag. 2594. zu ersehen. conf. B. Jac. Fr. Ludovici diss. de Actuarii præsentia in actu testandi Halæ 1712. allwo auch § XX. sqq. von denen Anhältischen, Lübeckischen, Hamburgischen, Magdeburgischen und anderen Rechten gehandelt, auch im § XL. der gute Rath ertheilet worden, in dergleichen Fällen lieber etwas mehreres, als zu wenig, vorsichtig anzuwenden.

sinnige, geitzige, oder eingebildete Gerichts-Herren, welche nicht erdulten können, daß der Gerichts-Verwalter aufs netteste angekleidet, oder mit Kutsch und Pferden in den Edel-Hof gefahren kommet, weiln es entweder ihnen daran ermanglet, und dardurch der Neid erreget wird, oder ihnen um das Futter zu thun ist, welches sie gern ersparen und lieber sehen möchten, wenn selbiger auf den elendesten Klepper dahin geritten wäre. Folglich hat einer, wie der andere, gleich anfangs die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit alles dasjenige, was denenselben verdrüßlich, ärgerlich und unanständig seyn könnte, bestmöglichst vermieden, der Bestallungs-Contract darnach abgefasset und ein langwieriges gutes Verständniß unter ihnen erhalten werde. Und obwohl, in Ansehung dergleichen Unkosten, welche in denen landesherrlichen Tax-Ordnungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, selbige von denen Partheyen eben so wohl gebührend eingetrieben, als die Unterthanen, zu Leistung derer Fuhren zu denen Rüge-Tagen, angehalten werden können; So erfordert doch die obrigkeitliche Mildigkeit, daß in denenjenigen Fällen, wo es an klaren Verträgen, oder gesprochenen rechtskräftigen Urtheln ermanglet, von der Gefängniß-Strafe, oder gerichtlichen Gehorsam, nicht der Anfang gemachet werde. Wannenhero der Richter, nebst etlichen Einwohneren des Dorfes Wölsau, am 16. Novembr. 1615. beym Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte Beschwerde zu führen genöthiget worden, daß der Gerichts-Herr zu Tristewitz, Hanns Christoph Runge, welcher, nebst Hanns Metzschen zu Welsau und Hanns Dommitzschen zu Torgau, den 10. vorher, zum Gedinge- oder Gerichts-Tage angesetzet, dem Richter auferleget habe, Pferde dahin zu schicken, die ihn darzu abholen sollten. Dieweiln aber sein Vorfahrer, Siegmund Troif und er selbsten, jedesmahl mit ihren eigenen Pferden, bey ihnen angekommen, folglich sie dessen Andeutung zu gehorsamen billig Bedencken getragen, auch bey demselben sich entschuldiget, er hingegen bey angeregten Gerichts-Tage außenblieben und von denen übrigen Gerichts-Herren nur etliche Sachen erörtert worden; So habe er dennoch allerseits Klägere, da sie auf

dessen

dessen Straf-Andeutung am 13. ejusd. zu Tristewitz erschienen, in ein hartes Gefängniß setzen lassen und darüber noch jedem 4. Neu-Schock Strafe angekündiget, auch, des Beamten zu Torgau ergangener Anordnung ungeachtet, gefangen behalten.

§. CXXVII.

Von vorzüglichen Gerichts-Verwalteren.

Da nun keinem Zweifel unterworfen, daß ein jeder Ritter-Guths-Besitzer, vor die Handlungen desjenigen, deme er seine zustehende Gerichte und deren Verwaltung aufgetragen hat, in allen Fällen, welche hierzu gehören, schlechterdings Rechenschaft geben und Verantwortung thun müsse; So ist denen Regeln der Behutsamkeit gemäß, daß derselbe alle mögliche Sorgfalt anwende, die geschicktesten, redlichsten und fleißigsten Rechts-Gelehrten zu erwählen, von denen er höchst wahrscheinlich hoffen kann, daß durch deren Justitz-Verwaltung der landesherrliche Wille vollzogen, des Ritter-Guths Gerechtsame erhalten, der Unterthanen Wohlfarth befördert und einem jeden zu seinem Rechte verholfen, mithin die gerichtsherrschaftliche Ehre und Gewissen nicht verletzet, noch einer von beyden so balde zum Abdancken sich entschließen werde. Wannenhero obangezeigte Mittel dißfalls zu beobachten, proportionirliche Besoldungen auszumachen, in die gerichtlichen Handlungen, Abschiede und Resolutiones eines dergleichen wackern Mannes nicht einzugreifen, noch dieser, durch eingebildete bessere Einsicht, oder ungegründeten Widerspruch, in seinen redlichen Unternehmungen zu stören, auch selbiger bescheiden zu tractiren, und niemahls lächerlich zu machen, noch in Verachtung zu setzen ist. Darinnen würde kein wahrer Vorzug des Gerichts-Verwalters bestehen, wenn er sich einen Gerichts-Inspectorem [364], Directorem, oder Justitiarium, oder gar Ge-

364) Wie denn auch andere neuerlich angemaßete Titulaturen derer Vasallen billig untersuchet und nach Befinden keineswegs gestattet werden, worvon die Beylage no. CCV. ein Exempel enthält.

Gerichts-Rath, oder hochadelichen Beamten, tituliren wollte, oder eine hohe Mine zu machen, die Unterthanen anzufahren, die Advocaten, welche nicht mit ihme in ein Horn blasen, verächtlich oder unfreundlich zu tractiren, und sich dergestalt fürchterliche oder bey dem verschwenderischen Gerichts-Herrn und denen Seinigen, durch Nachäffen ihrer Moden, oder anderer Laster, sich beliebt zu machen, oder sonst, durch unerlaubte Mittel, schädliche Endzwecke zu erreichen wüßte, oder eine thörichte Einbildung wegen des erlangten Gradus, oder erkauften Tituls besäße, wodurch sie sich vielmehr lauter Verachtung zuziehen und zum Gelächter machen. Mit solchen Gerichts-Verwalteren pfleget es selten langen Bestand zu haben [365]. Und von denenjenigen, welche, bey gantz geringen Dörfern, sich Gerichts-Directores nennen, auch darneben einen besondern Actuarium verpflichten lassen, damit sie ihre Beqvemlichkeit genießen mögen und den letztern zu verdrüßlichen Expeditionen abschicken können, wird zwar hierinnen ein Vorzug gesuchet, aber keineswegs erlanget. Sondern das sind vorzügliche Gerichtshalter, denen es weder an Geschicklichkeit, Treue und Fleiße, noch an guter Erfahrung, auch reichlichen Vermögen, oder doch vollkommener Genügsamkeit, noch auch einem äußerlichen Ansehen und angenehmer Aufführung ermanglet: Daß also die Gerichte eben so viel Zierde von demselben bekommen, als er von jenen Ehre zu erlangen hoffet und wünschet. Man muß aus denen ergangenen Acten mit Vergnügen ersehen, wenn ein ansehnlicher Rechts-Consulent in Delitzsch und Erb-Herr auf Niemegk, Lic. Christian Schultze, ao. 1698. und mehrere Jahre lang, die Gerichte zu Laue verwaltet und vom Gerichts-Herrn, brüderlich werther Freund, genennet worden, auch eben derselbe, zu denen Möllendorf-Krosigk-Schieckischen-Karaß-und Zweymenischen Gerichten in Reinsdorf, Qveiß, Lohnsdorf, Golm, Zschepen und Zschernitz, verpflichtet gewesen. Ferner, Herr D. Johann Elias Schle-

365) Dergleichen lächerliches Bezeigen von einem so schwülstigen Rechts-Gelehrten pag. 346. im 5ten Stück des juristischen Federfechters erzehlet wird.

Schlegel, nachheriger hochansehnlicher Beysitzer des Schöppen-Stuhls und würcklicher Hofrath, anno 1715. als Döringischer Gerichts-Director zu Grasdorf und bis 1718. zu Schönfeld, der als Hofrath und hochberühmter Jure-Consultus zu Wittenberg verstorbene Herr Gottfried Ludwig Mencken, viele Jahre lang, die Gerichte zu Gohlis, Herr D. Christian Gottfried Conradi, als Gerichts-Inspector der Leyserischen Gerichte zu Lübschwitz anno 1730. nebst einem Actuario Herr Christian Polycarp Leysern, auch andere angesehene Rechts-Consulenten, mehrere Dorfs-Gerichte löblich verwaltet. Ins besondere verdienen die landesherrlichen Amt-Leute, daß selbige, als vorzügliche Gerichts-Verwaltere, betrachtet werden, obschon selbige allerseits, mit Handhabung der Justitz auf denen anvertraueten Dorfschaften und dasiger Unterthanen Beschützung, zu thun haben, damit dem gemeinen Besten so wenig, als der hohen Gerechtsame, einiges Nachtheil entstehe. Weßhalber auch denen Vasallen, welche mit Gerichten beliehen sind, ohne ausdrückliche Begnadigung, keineswegs nachgelassen ist, ihren Gerichts-Verwalteren solchen Titul der Amtleute eigenmächtig beyzulegen, vielmehr werden ihnen die auf solche maße unterschriebenen Berichte wiederum zurückgegeben, und dergleichen Anmaßung billig verwiesen. Bey sogestallten Sachen erfordert auch solcher Beamten Pflicht, daß sie, ihren Respect bey denen Unterthanen zu erhalten, sich bestreben und durch unrechtmäßiges Verfahren, oder niederträchtige Handlungen, sich dessen nicht verlustig machen [366].

§. CXXVIII.

Von der Land-Stube zu Leipzig.

Die Billigkeit erfordert, daß die sogenannte Land-Stube zu Leipzig, unter denen vorzüglichen Gerichts-Verwalteren, angemercket werde. E. hochedler hochweiser Rath daselbst ist, von langen

366) Worvon bereits oben gehandelt worden und dißfalls Friderici Hanfii Comment. jurid. de rationariis Præfecturarum, Witeb. ao. 1737. ed. Cap. II. no. 101. sqq. nachzulesen ist.

her *, mit ansehnlichen Ritter-Güthern und Dorfschaften beliehen, mithin als deren Erb-Lehn- und Gerichts-Herr anzusehen, es ist auch demselben allergnädigst verstattet worden, solche neuerlich zu vermehren und, durch den Ankauf etlicher benachbarten Dörfere, verschiedene besorgliche Jurisdictions- und Gräntz-Irrungen zu verhüten. Da nun wohlermeldtes Raths Collegium, mit Einrichtung und Erhaltung guter Policey, auch Wahrnehmung gemeiner Stadt Wohlfarth, auch der Bürgerschaft blühender Nahrung und anderen ofters unbeschreiblich angehäuften Verrichtungen, außerordentlich beschäftiget seyn muß; So sind, in vorigen Zeiten und ohngefehr bis ins 1680ste Jahr, nur 2. bis 3. Raths Glieder, derer Land- und Ritter-Güthere Verwaltere benennet [367], und ihnen ein Landschrei-

*) Immaßen selbiger bereits anno 1385. das beträchtliche Dorf Euteritzsch, ao. 1569 das Schloß und Städtlein Taucha, nebst denen Dörfern Prettitz und Plösitz, auch mehrere käuflich an sich gebracht. Eine gleichmäßige Anzahl Dörfer, Vorwercke, Gehöltze, Werder, Wässer, und andere vorzügliche Gerechtsame, mit dem Städtlein Pölitz, ist der Stadt Alten-Stettin, vom 1252sten Jahre an, gnädigst geschencket und verkaufet worden, wie aus Herrn D. Johann Samuel Herings anno 1726. gedruckter historischen Nachricht solcher berühmten Handels-Stadt und denen eingerückten merckwürdigen Urkunden, mit Vergnügen wahrzunehmen.

367) Immaßen anno 1588. die vom hochlöbl. Schöppen-Stuhle zu Leipzig gesprochene Urthel dergestalt überschrieben worden: Denen erbaren und wohlweisen, Johann Peilicken, Baumeistern vnd Veit Siebern, eines erbarn Raths der Stadt Leipzigk Dorfschaften Vorwalteren, Vnseren guten Freunden. Und anno 1602 haben Baumeister Johann Preuser und Veit Sieber, des Raths, als Verwaltere der Land- und Ritter-Güthere, Urkunden ausgestellet, daß in der Land-Stuben, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, Cölestin Göritz zu Barneck erschienen sey. Anerwogen noch bis jetzo gebräuchlich ist, daß mehrentheils ein Baumeister zum vorsitzenden Herrn Deputirten erwählet wird: Obschon in denen Fällen, wenn ein Rechts-Gelehrter ältester Raths-Herr und besonders im vorigen Jahre schon Beysitzer gewesen ist, auch das Baumeister-Amt depreciret, und sonst dem Collegio ersprießliche Dienste leistet, selbiger daselbst

schreiber, als Actuarius, zugeordnet worden, durch welche die Justitz Administration erfolget ist. In denen nachherigen Zeiten werden selbige E. E. Hochw. Raths zu Dero Land- und Ritter-Gütheren Verordnete, oder Deputirte, betitult, welche seither 1690. bald in 4. 5. oder 6. Personen bestanden, alljährlich Montags nach Bartholomäi verändert, von ihnen sämtliche Gemeinden in löblicher Zucht erhalten, deren Streitigkeiten baldigst entschieden, auch jährlich, bey dem Städtlein Taucha, ebenmäßige Raths-Veränderungen vorgenommen, sowohl, über Einnahme und Ausgabe der Gerichts-Nutzungen, die erforderten Rechnungen wohlgedachtem Raths-Collegio abgeleget, nicht weniger, in bedencklichen Fällen, daher erbherrliche Decreta und Resolutiones eingeholet werden. Dieser vorzügliche Gerichts-Verwalter nun bestehet aus 4. Rechts-Gelehrten und 2. Kaufleuten, welche alle Wochen, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, zur Beqvemlichkeit derer Unterthanen, die zugleich den öffentlichen Marckt genüßen können, Gerichts Tag halten. Ob nun wohl, auf denen Dörferen, die Gerichts-Banck mit Richter und Schöppen besetzet werden muß; So sind doch dergleichen Personen ordentlicher Weise, bey denen Verhören und Entscheidungen in bürgerlichen Sachen, daselbst nicht erforderlich, sondern diese ansehnliche Assessores können, nebst dem verpflichteten Landschreiber, solche Händel allein vornehmen und rechtsbeständiger Weise die Gerichte ausüben. Es hat sich auch noch niemand erkühnet, jenes zu verlangen, oder eines unstatthaften Widerspruchs sich anzumassen: Außer, daß vor etlichen Jahren ein Unterthaner, welcher nicht Bauren-Standes war, durch unbedachtsame Rathschläge, sich darzu anfrischen ließ. Denn, als die Herren Verordneten zur Land-Stube, in Sachen Annen Magdalenen Billichin an einen, und Andreen Möllnitzens zu Connewitz am andern Theile, auf Richter und Schöppen eydlich erstattete Aussage, den 11. Dec. 1734. sofort die

daselbst, als Vorsitzender, gelassen zu werden pfleget, immaßen dergleichen Exempel von Bartholomäi 1752. an sich ereignet. [Siehe auch den ersten Theil dieser Sammlungen pag. 515.

Weisung ertheilet: Daß Andreas Möllnitz, die auf der Billichin Grund und Boden gestandene von ihme abgehauene Riester, oder den Werth dafür, a 6. Groschen, nebst denen dißfalls verursachten Unkosten, abzustatten schuldig. Dieser Abschied auch rechtskräftig und von Klägerin ein Hülfs-Præcept ausgebracht worden; So hat die Zieglerische Erbschafts-Vertreterin, auf deren Guthe beklagter Hofmeister gewesen, darwider an das hochlöbliche Ober-Hof-Gerichte appelliret und den gantzen Proceß lauter Nullitäten beschuldiget, theils, weiln die beschehene Denunciation nicht statt finde, sondern eine ordentliche Civil-Klage, possessorie oder petitorie, theils solche nicht wider den unschuldigen Dienstbothen, sondern den Grund-Herrn, anzustellen und dieser darbey zu hören, theils auch ein unpartheyisches ordentliches Judicium zu constituiren gewesen wäre. Denn, obwohl die löbliche Land-Stube zu Leipzig, mit hochansehnlichen Membris der zu Connewitz herrschenden Gerichts-Obrigkeit und einem Actuario judicii, dem Herrn Landschreiber, versorget sey, so würden doch darzu Richter und Schöppen erfordert, welche aber, bey der Verhör und Entscheidung, sich nicht gegenwärtig befunden, sondern als Zeugen abgehöret worden. Nun könne ja ein bloßer Actuarius, ohne Gerichts-Personen, dergleichen actus beständiger Weise nicht vornehmen, die Herren Deputirten wären keineswegs judex loci, sondern der Rath selbst Gerichts-Herr, welcher jedoch die Weisung nicht ertheilet, folglich auch selbige keine Rechts-Kraft erlanget habe. Wie nun, in dem hierauf erstatteten Berichte, in Ansehung des letztern Puncts, angeführet worden: Die Land-Stube sey ein ordentliches mit gnungsamen Assessoren versehenes Judicium, welche insgesamt, nebst dem Gerichts-Actuario, ihres Amts halber, behörig verpflichtet und jeder vereydeter Gerichts-Assessor so viel fidem, als ein Scabinus, haben müsse, immassen auch die allerdurchlauchtigsten Landes-Herren und Dero hohen Collegia dasselbe, fast 200. Jahre her, nach Anzeige der vorhandenen Acten, sowohl in actibus voluntariæ, als contentiosæ jurisdictionis, beständig approbiret, nicht weniger Appellanten Erblasser

sich

sich vor denenselben, auf die an ihn ergangene Citationes, behörig sistiret und vernehmen lassen, auch die ihm zuerkannte Strafe erleget, mithin dadurch solches Judicium, wegen seiner zu Connewitz gehabten Güther, ohne Widerspruch vor richtig agnosciret, folglich dessen Verlassenschafts-Vertreterin dasselbe vorjetzo nicht impugniren könne: Diese Sache auch keine Inqvisition, sondern bloßen Civil-Anspruch betreffe, bey welchem, bekannten Rechten nach, besonders bey der Antwort auf die Klage und Publication der Abschiede, die Gegenwart der Gerichts-Personen eben nicht von einer unumgänglichen Nothwendigkeit, sondern genung sey, wenn solches jx. ord. proc. ad Tit. II. §. 6. & Decis. Elect. 39. vor dem geschwornen Actuario geschehen, mithin desto mehr hinlänglich, wenn über dergleichen der Gerichts-Herr, oder dessen insonderheit darzu verordnete Membra, wie allhier geschehen, sich darbey zugegen befunden, bey der vor nöthig erachteten gerichtlichen Besichtigung aber die bestellten Dorfs-Gerichte gebrauchet worden, deren eydliche Bestärckung zum Ueberfluß geschehen, und in solchen geringfügigen Sachen kein ordentlicher Proceß zu verhängen, sondern im §. 6. ad Tit. I. der erläuterten Proceß-Ordnung verboten, mithin alsbald, in Ansehung Beklagtens begangenen facti personalis, darnach zu decidiren gewesen und die Appellation von einer dritten Person wider die angesetzte Execution unzuläßig, auch sämtliches weitläuftiges Anführen unerheblich sey; So ist, vom hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte, unterm 13. Junii 1735. an des Raths zu Leipzig zu denen Land- und Ritter-Gütheren Herren Verordnete, die Resolution ergangen: Tragen darauf der von Marien Elisabethen Zimmermannin eingewandten Appellation zu deferiren Bedencken, dessen ihr dieselbe also zu bescheiden und in der Sache ferner denen Rechten gemäß gebührend zu verfahren, auch hieran, durch anderweites Appelliren anhero, euch dißfalls nicht irren zu lassen, wissen werdet. Immassen auch vor einigen Jahren derjenige Revers, welchen diese Herren Verwaltere, des Abzugs-Geldes halber, an ein benachbartes Gerichte, unter des Raths Siegel und des Landschreibers Unter-

terschrift, ausgestellet gehabt, keineswegs vor hinlänglig angesehen, sondern derselbe unter E. E. Hochw. Raths, als Gerichts-Herrn des Städtleins Taucha, eigenen Nahmen verlanget und dieses Ansinnen vor erheblich geachtet worden. Daß demnach vor diese beträchtliche Gerichts-Verwaltere die gröβeste Vermuthung entstehet, welche auch durch die tägliche Erfahrung bestärcket wird, es sey von ihnen der wahre Endzweck einer unpartheyischen Justitz-Administration und die Beförderung eines befestigten Wohlstandes derer Dörfere, jederzeit zu hoffen.

✲ ✲

Beylagen
zum eilften Capitel.

No. CXCVII. Ist des hochlöbl. Consistorii Verordnung. ad not. 335.
CXCVIII. Die Entscheidung eines Widerspruchs. ad not. 342.
CXCIX. Eine Klage, wegen versprochener Gerichts-Bestallung. ad not. 343.
CC. Den Gerichtshalter zu Closterdondorf betreffend. ad not. 353.
CCI. Den Proceß zwischen denen Gerichts-Herren zu Hackpfüffel betreffend. ad not. 354.
CCII. Des Sequestrations-Gerichtshalters zu Königsfeld Verpflichtung. ad not. 355.
CCIII. Ein Responsum wegen der Reise-Kosten. ad not. 360.
CCIV. Eine Klage des Raths zu Langefeld. ad not. 361.
CCV. Ein allergnädigstes Rescript, wegen des Closters Marienthal, ad not. 364.

✲ ✲

No. CXCVII.

Unser freundlich Dienst zuvorn, würdiger, achtbar, auch ehrenvester günstige gute Freunde. Was an Uns ihr, wegen der von euch, dem Superintendenten, durch Notarien und Zeugen euch angemaßten Obsignation, des eures Orts unlängst verstorbenen Kirchen-

Vor-

Vorstehers Thomas Matthesens, Verlassenschaft berichtet, das haben Wir verlesen. Nachdem nun ihr, der Superintendens, besser gethan haben würdet, wenn ihr, nach dem euch geschehenen gar billigen Vorschlage, die Obsignation mit dem Amte conjunctim verrichtet, und nicht, mit des Judicis ordinarii Widerspruche, eine besondere Versiegelung veranlasset hättet; Als begehren, im Nahmen des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn, Wir hiermit an euch, ihr, der Superintendens, wollet die von dem Notario aufgedruckten Siegel wieder abnehmen lassen, und beyderseits künftig, nach geschehener Resignation, die zur Kirche gehörigen Documenten, Gelder und übrigen Sachen, von des Kirchen-Vorstehers Matthesens Verlassenschaft, gehörig separiren, und in ein besonderes Verzeichniß bringen, auch ferner in gerichtliche Verwahrung nehmen. Möchten Wir, mit Remißion derer sub M. hierbey zurücke gehenden Acten, euch nicht bergen, und sind euch zu dienen willig. Datum Leipzig den 28. Julii 1752.

Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. zum Consistorio allhier verordnete Director und Assessores.

An Ehrn M. Christian August Schützen, Pfarrern und Superintenden zu Penig, sowohl Herrn D. Johann Michael Teutschern Amtmann daselbst.

No. CXCVIII.

Mevius gab in seiner mit Titio anhängigen Rechts-Sache einige Zeugen an, welche unter seinen, Titii, Gerichten angesessen und bat, an diese Requisitoriales zu ertheilen, wowider Mevius protestirete, weiln Titii Gerichtshalter vor dessen beneficiarium und domesticum anzusehen sey, folglich die Abhörung der Zeugen von selbigen nicht sicher geschehen könne, ob er schon eventualiter die nachgelaßenen Fragestücke übergab. Als nun der Judex den Abschied Mens. Mart. 1742. folgendergestalt ertheilete: Daß, Klägers Einwendens ungeachtet, mit Abhörung der von Beklagten angegebene Zeugen, billig zu verfahren und zu dem Ende die gebetenen Requisitoriales zu ertheilen, Kläger aber hierwider an das hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte appellirete; So wurden zwar dessen Gravamina dergestalt refutiret, daß der Gerichts-Herr die Zeugen nicht befrage, sondern der Justitiarius dergleichen bewerckstellige, welcher vor Beklagtens Domestiqven im Stande Rechtens nicht zu achten und die von ihm abgelegte Pflicht alle widrige

Vermuthung removire, da zumahl bey der Abhörung die Gerichts-Banck besetzet wäre, und die anwesenden Gerichts-Personen die Ausfage mit anhöreten, folglich Klägers Besorgniß, daß die Zeugen gar leicht zu einen Fehltritte verleitet werden könnten, aus einem irrigen præsuppositio hergeleitet sey, dem Judici hingegen, zur Abhörung einen Commissarium zu ernennen, nicht nachgelassen wäre: Es erfolgete aber unterm 30. Julii 1742. die Verordnung folgendermaßen: Ihr wollet, daß bey Abhörung derer angegebenen Zeugen ein anderer Notarius adhibiret werden möge, in denen zu ertheilenden Reqvisitorialien behörig mit antragen.

No. CXCIX.

Kläger, D. George Adam Bärmann, des Ober-Hof-Gerichts und Consistorii zu Leipzig Advocatus, wider den wohlgebohrnen Herrn, George Heinrich von Carlowitz auf Podelwitz, Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. bestallten Lieut. Beklagten. Saget zu Anbringung seiner Klage kürtzlich, wie Mens. Martio h. a. Herr Beklagter, durch den Meckler Knöstern und dessen Eheweib, erstlich 200. Rthlr. als ein Anlehn, gegen seinen Wechsel, bey Klägern suchen und dabey ihm seine Gerichts-Bestallung zu Podelwitz offeriren lassen. Als nun Kläger zu solchen Darlehn und Annehmung der offerirten Gerichts-Bestallung sich willig finden lassen, ist wenig Tage darauf Herr Beklagter selbst zu Klägern gekommen, hat ihm nicht nur die Gerichts-Bestallung zu Podelwitz nochmahls selbst cum Emolumentis, sondern so gar die zu Rabenstein offeriret, doch mit dem Zusatze, er müßte 400. Thlr. Geld haben, worzu sich auch Kläger endlich disponiren lassen, vor die Bestallung zu Rabenstein aber sich bedancket, hingegen die Podelwitzer, weil solche nahe gelegen, und Herr Beklagter Klägern solche auf 3. Jahr, auch jährlich 24. Thlr. Besoldung, dabey offeriret, acceptiret, wobey Hr. Beklagter sich annoch anheischig gemacht, binnen 4. Wochen die Verpflichtung und Anweisung der Unterthanen zu Podelwitz vor sich gehen zu lassen, hat auch noch, zu allen Uberfluß, den 23. Mart. bey Unterschrift des Wechsels a 400. Rthlr. und Empfangung des Anlehns Klägern hierüber eine schriftliche Versicherung ausgestellet und eigenhändig unterschrieben; Ob nun wohl Kläger Herrn Beklagten an sein gethanes und von Klägern acceptirtes Versprechen gütlich erinnert, auch allhier dies pro homine interpelliret: So ist doch solches bis dato ohne Effect gewesen, und hat Kläger noch darzu die Gerichts-Sportuln so lange entbehren müssen, deren Ersetzung hingegen Herr Beklagter sich auch verweigert. Daher findet sich Kläger genöthi-

nöthiget, diese Klage anzustellen, deferiret in casum negationis Herrn Beklagten über die gantze Klage den Eyd, erwartet von ihm, Einlassung und Antwort hierauf, nach deren Erfolg zu erkennen bittend: Daß Herr Beklagter, zu Erfüllung seines Versprechens, bey 50. Goldfl. Rhein. anzuhalten, derowegen er Klägern zu seinen Gerichtshalter zu Podelwitz binnen 14. Tagen zu verpflichten, die Unterthanen zu dem Ende an ihn anzuweisen, auch was seit den 23. April 1739. an Gerichts-Sportuln, nach Abzug des Verlags, eingegangen, ihme Klägern, vermöge eydlicher Specification auszuantworten, auch alle hierdurch causirte Schäden und Unkosten Klägern zu erstatten schuldig ꝛc. Deluper &c. &c.

D. Georg Adam Behrmann.

Leipzig
den 14. Dec. 1739.

No. CC.

Ew. ꝛc. gebe hiermit unterthänig zu vernehmen, wie die hochwohlgeb. Herren, Herr Hanns Friedrich und Herr Adolph Heinrich Gevettere von Werthern auf der Herrschaft Wiehe, Closter Donndorf ꝛc. nachdem sie in ihrem des Closters Dondorf Administration halber getroffenen Haupt-Vergleich am 16. Nov. 1701. sich unter andern dahin vereiniget, einen Gerichts-Beamten daselbst in commun zu halten, mich an Bartholomäi 1703. darzu bestellet, und zwar mit Ausfertigung einer richtigen von ihnen beyden unterschriebenen und besiegelten, auf keine gewisse Zeit gesetzten, noch auch aufzukündigen sich vorbehaltenen Bestallung, welchen Dienst und Function ich auch darauf angetreten, und nach meinen Vermögen bis hieher treulich verwaltet, daß niemand mit Bestande sich zu beschweren Ursach finden wird, wie bedürfenden falls, aus denen in solcher Zeit von mir geführten und gehaltenen Gerichts-Protocoll und Actis, gnüglich darzuthun, es ist auch der Herr Creyß-Hauptmann, Herr Hanns Friedrich von Werther, als der älteste unter diesen beyden Herren Vettern, mit mir bis dato wohl zufrieden, Herr Adolph Heinrich von Werther aber hat Zeithero, unverdienter Weise, einigen Unwillen gegen mich gezeiget, wie denn, anderes zu geschweigen, von meiner in der Bestallung mir ausgesetzten Besoldung, an Gelde, Getreydig und andern, zu seiner Helffte, nun meist auf ein Jahr nichts erhalten können, und dahero mich fast kümmerlich behelfen müssen, und da vor 4. Wochen in einem Schreiben ich hierum noch einsten demüthig angesucht, schreibet er mir zurücke, daß ich auf seiner Seiten die Dimißion haben sollte, bestehet auch hierbey, und will zu seiner Helfte einen

eigenen Gerichtshalter bestellen, aller von dem Herrn Creyß-Hauptmann von Werther ihm gethaner Remonstration ohngeacht. Wann aber ich, von beyden Herren von Werther, zu denen Gerichten zugleich bestellet worden, und also einseitiger Weise, zumahl der andere Theil mit mir zufrieden, so schlechterdings nicht zu dimittiren, weil ich meines dürftigen Zustandes halber nicht wüßte, wo in der Eyl mit den armen Meinigen mich hinbringen sollte ꝛc. So muß aus höchster Noth gedrungen Ew. ꝛc. gehorsamst bitten: Herrn Adolph Heinrich von Werthern, daß er die mir zugeschickte einseitige Dimißion caßire, mich bey meiner Bestallung geruhig lasse, an Expedirung der Gerichts-Sachen nicht hindere, meine Besoldung richtig liefere, auch sich sonst nicht etwa an mir vergreife, Caution deshalb bestelle, auch alle verursachte Schäden und Unkosten erstatte, bey Pön 50. Goldfl. Rhein. inhibendo anzubefehlen ꝛc.

Friedrich Sebald Junge, gesamter hochherrl. Wertherischer Actuarius hieselbst.

Closter Dondorf
den 10. Aug. 1706.

Als Beklagter auf das an ihm ergangene Monitorium vorgeschützet, er habe, auf Herrn Hanns Friedrichs von Werthern Interceßion, zu seinem Antheile Klägers Administration der Closter-Gerichte bewilliget, um zu versuchen, wie derselbe sich erweisen, und ob er vielleicht durch die Experienz sich mit der Zeit fassen, auch seine dasiger Gegend bekannte schlechte Profectus verbessern würde, so aber nicht erfolget, sondern Kläger zu diesem Amte gar nicht habil, mit seinem Weibe sich übel begienge, die Unterthanen ärgere, die Expedienda liegen lasse, Beklagtens Anweisung, von den Gerichts-Gefällen den Closter-Rector zu bezahlen, nicht respectiret, die Unterthanen mit Sportuln übersetzet, und Beklagten genöthiget, ein weit besseres und legales Subjectum anzunehmen, welches bloß mit denen Sportuln zufrieden, also die Besoldung zu menagiren und ein Diener ihme nicht zur Ehe gegeben sey, daß er ihn, bey seinen üblen Bezeigen, nothwendig behalten müsse: So hat Kläger ein Attestat von Herrn Hanns Friedrich von Werther übergeben, nach dessen Innhalte Kläger bey seinem 3. Jahr lang verführten Actuariate fromm, treu und fleißig, wie es die Acta und Protocolla zeigten, sich erwiesen, daß er zu seinem Theile mit ihme wohl zufrieden gewesen, auch nicht absehen könne, wie sein Herr Vetter, wider den mit ihm getroffenen Vergleich, einen eigenen Gerichtshalter annehmen, und jenen einseitig ohne Ursach dimittiren können, da die Gerichte beym Closter

Don-

Dondorf inseparabel, auch das Pactum im Wege stehe, und die Justitz sehr behindert werde.

A.

Wir Hanns Friedrich und Adolph Heinrich Gevettere von Werthern auf der Herrschaft Wiehe und Closter Dondorf, auch resp. Loßa, Rothenberga und Roldisleben, Röm. Kayf. Maj. und des H. R. Reichs Erb-Cammer-Thürhüter, fügen hiermit zu wissen, daß wir Herrn Friedrich Sebald Jungen, Jur. Pract. von Langensaltza, zu einen Actuarium unsers Closter Dondorfs und darein zugehörigen Dorfs Langenroda, dergestalt bestellet und angenommen, daß er erstlich uns beyderseits und zwar einem wie dem andern, treu, hold und gewärtig seyn, unsern Nutzen durchgehends suchen, Schaden und Nachtheil aber verwehren soll. 2) Soll er sich zu Wiehe ufhalten, jedoch vor sich Wohnung schaffen, und ohne unser Vorwissen nicht verreißen. 3) Die Acta, Protocolla und Documenta in richtiger Ordnung halten und nichts darvon von obhanden kommen lassen. 4) Was in Gerichten einläuft, darüber soll er gute Ordnung führen, die Acta, Kauf- und Handels-Bücher richtig halten, da nöthig, mit unsern Amtmann, den wir etwa zu Wiehe halten, und er vor seinen Vorgesetzten zu erkennen, communiciren, damit also die Expedienda, wann sie vorhero uns vorgetragen und Verordnung darauf ergangen, also expediret, die Sachen verabschiedet, oder nach rechtlichen Erkänntnß verschicket werden möchten. 5) Also soll er, was einläuft, in einen Aufsatz bringen, solchen in duplo eingeben und darauf unsere Resolution, wie ein jedes von ihm zu expediren, erwarten und darinnen nichts verschweigen, bey Verlust seines Dienstes, und seiner uns geleisteten Pflicht nach. 6) Wann wir ihm etwa verschicken wollten, soll er dazu sich willigst finden lassen, dazu ihm jedoch ein Pferd und nöthige Zehrung gereichet werden soll. 7) Wann noch andere Dinge bey den Closter ihm zu expediren aufgetragen werden sollten, soll er darzu ebenfalls sich willigst finden lassen, und alles zu unsern und des Closters Besten expediren. 8) Was von Strafen und Lehnen in Gerichten vorkommt, soll er demjenigen, so wir es committiren werden, zur Eintreibung übergeben. Und also 9) sich in allen, wie einem treuen Diener und Actuario zustehet, bezeigen. Vor solche seine Bemühung soll er jährlich vor alles und jedes, 20 fl. an Gelde 20. Scheffel Korn, 20. Scheffel Gerste, 5. Scheffel Rübe-Saamen, 5. Scheffel Erbsen, 5 Scheffel Weitzen ꝛc. haben, ingleichen die Accidentia und Sportulen, darinnen er doch die Unterthanen, bey Verlust seines Dienstes, nicht zu übernehmen, sondern alles, der Churfürstlichen Taxe nach, billig einzurich-

ten; Welchen allen also nachzukommen, er mit einem cörperlichen Eyde angelobet. Uhrkundlich ist dieses also von uns beyderseits eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Wiehe den 24. Aug. 1703.

Hanns Friedrich von Werthern.
Adolph Heinrich von Werthern.

No. CCI.

Obwohl Wir, die Gebrüdere von Hacken, und ich, Christian Carl Weisen, als Gerichts-Herren des Ritter-Guths Hackpfüffel, Unsere Gerichte daselbst, von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. und mehr Jahren her, gemeinschaftlich gehabt und conjunctim durch einen Commun-Actuarium verwalten lassen, zu dem Ende auch die Administration dererselben, dem gräflichen Stollbergischen Amtmann zu Wieckeroda, Herr George Carl Heylanden, von Monath Martio 1704. an, durch eine ausgehändigte Bestallung aufgetragen, selbige auch aufzukündigen keine Ursache gefunden. So hat doch Herr Lieutenant Abraham Esaias Kalb, deme ich, Christian Carl Weisen, vor wenig Wochen mein Antheil gedachten Ritter-Guths und auch mit denen Gerichten, jedoch anders nicht, als ich solche gehabt, und Zeithero obgedachter maßen administriren lassen, verpachtet, sich unterstanden, ohne mein und derer von Hacken Vorwissen und Einwilligung, selbige zu separiren und sich der Meinigen alleine anzumaßen, wie er denn einen unbekannten Menschen von Brücken, Heinrich George Justi, der sich doch zu dergleichen Function noch nicht habilitiret, solche Gerichts-Verwaltung aufgetragen, und durch ihn unterschiedliche Gerichts-Actus zu ungewöhnlicher Zeit und in jetzigen Reichs-Ferien expediren, ja gar denen Weißischen Unterthanen, und sonderlich Andreas Gebhardten in Schriften, daß sie, bey Verlust 3. Neu-Schock, auf unsers Commun-Gerichts-Directoris obgedachten Hrn. Amtmann Heylands ertheilende Vorladung, weder vor Uns denen von Hacken, noch auch von mir, dem von Weißen, sondern einig und allein vor denen Kalbischen Gerichten, als die er hiermit sich gar zugeeignet, erscheinen sollten, auferlegen lassen, Wann aber solches eine Turbation in Unserer Gerichtsbarkeit und der gemeinschaftlichen Administration dererselben durch unsern bisherigen Commun-Actuarium, als der auch schon in währenden Kalbischen Pachte, was meine, des von Weißen Unterthanen concerniret, verwaltet hat, unstreitig ist; Als ergehet an Ew. ꝛc. ꝛc. Unser gehorsamstes Bitten, Eingangs erwehnten Herrn Lieutenant Kalben, daß er solche angemaßte Separation und alleinige Administration dererselben, was meine

des

des von Weisen Unterthanen betrifft, auch das an selbige und sonderlich Andreas Gebharden ertheilte schriftliche Straf-Præceptum hinwiederumb cassiren, den angenommenen Gerichtshalter, Heinrich George Justi, wieder abschaffen, die durch denselben expedirte Gerichts-Actus gleichergestalt cassiren, die erhobenen Gerichts-Expensen Unserm, Commun-Administratori, Herrn Amtmann Heylanden, eydlich specificiren und demselben restituiren, die Gerichte anders nicht, als gemeinschaftlich und wie sie bis anhero bestellet worden, administriren lassen, de non amplius turbando caviren, auch alle verursachte Schäden und Unkosten ersetzen solle, bey Pön 50. Goldfl. Rheinisch inhibendo anzubefehlen. Datum den 3ten Aug. 1705.

Ew. ꝛc. ꝛc.

gehorsamste,
Gerhard Wilhelm Hacke, Alexander Hacke,
Carl Christian Weisen.

An das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

A.

Der beklagte Pachter antwortet darauf, Kläger habe ihn nicht angeredet, ob er ihn von der Pacht-Zeit an behalten wolle, er könne auch 2. widerwärtigen Herren zugleich nicht dienen, da sie, Pachter und Verpachter, ofters Irrungen hätten, sowohl die Herren von Hacken, ihn Beklagten auf alle Art zu verfolgen, sich vereiniget. Die abgehörten Zeugen sagen aus, daß seither 30. Jahren, nur ein Gerichtshalter gemeinschaftlich angenommen gewesen, und solcher bey vorgegangenen Veränderungen nicht abgeschaffet, sowohl an dem Orte, wo er sich befunden, das Gerichte gehalten, auch von Beklagten dessen Besoldung fortgesetzet und der Handschlag von ihme angenommen, der neue aber zum Gerichten keineswegs in der Unterthanen Gegenwart verpflichtet worden, Beklagter habe Zeugen zu sich fordern, durch den Voigt die Hände auf den Rücken binden, ins Hunde-Loch werfen lassen, und den Strick selbst darzu hergegeben. Dargegen Beklagter die Urkunde sub B. übergiebet und durch Zeugen beybringet, daß die Unterthanen an ihn gewiesen worden, und ein Gerichts-Herr des anderen Bauren nichts zu befehlen habe.

B.

Ich Heinrich George Justi, schwöre hiermit zu Gott, zusage und gelobe. Demnach der wohlgebohrne Herr, Herr Abraham Esaias von Kalb auf

Kalbes-

Kalbesrieth und Hackpfüffel, auch hochansehnlichen Lieutenant, mich zu seinem Gerichtshalter über die ihme von Herrn Weisen auf 6. Jahr mit verpachtete Ober- und Unter-Gerichte bestellet, daß ich denen mir anvertrauten Gerichten bestes meines Verstandes und Vermögens vorstehen, einen jeden ohne Ansehen der Person, nach Befinden der Sache und wie es der Billigkeit und denen Rechten gemäß, richten und Recht sprechen, und dieses weder um Geschencke, Freund- oder Feindschaft noch andrer Ursache willen unterlassen, sondern dasjenige was einem ehrlichen und gewissenhaften Gerichtshalter zukommet und gebühret, verrichten will; So wahr mir Gott helfe. Wenn denn Tit. Herr Heinrich George Justi, solche Puncte zu halten, an Eydes statt angelobet; Als habe ich ihm hergegen für solche seine Mühe, so lange er sich bey mir als ein Gerichts-Inspector gebrauchen lassen wird, alle Jahre 16. Rthlr. nebst den Gerichts-Gebühren zu reichen und zu geben versprochen, wie ich sie ihme zu geben Kraft dieses zugesaget und versprochen haben will, Alles treulich, sonder Gefehrde; Zu Urkund haben Wir beyderseits Unsere Pettschafte hierauf gedrücket und eigenhändig unterschrieben. Geschehen Hackpfüffel den 3. Julii 1705.

Abraham Esaias Kalb.
Henricus Georgius Justi.

No. CCII.

Eydes-Notul des Seqvestrations-Gerichts-Verwalters zu Königsfeld.

Demnach die zur Seqvestration des Ritter-Guths Königsfeld allergnädigst verordnete Commißion, das Königl. und Churfl. Sächsische Amt Rochlitz, ihm die Administration derer dasigen Gerichten aufgetragen, als soll er geloben und schwören, daß bey solcher Function er sich jederzeit fromm, gerecht und redlich bezeigen, das Amt Rochlitz, als seinen vorgesetzten und mittlere Instantz erkennen, demselben Folge leisten, die bey denen Gerichten vorfallende Irrungen, wenn solche daselbst nicht abgethan werden können, bey demselben anzeigen, von dar Bescheid erwarten, die Gerechtigkeit einen jeden, ohne Ansehen der Person, nach Vorschrift derer Landes-Verfassungen und allgemeinen recipirten Rechte, nach besten Wissen und Gewissen wiederfahren lassen, aller unnöthigen Weiterungen, Sportul-Begierde und Bedruckungen derer Unterthanen sich gäntzlich enthalten, sondern sich an denen, in der Tax-Ordnung gesetzten Gebühren, begnügen lassen, die Ritter-Guths-Jura sorgfältig beobachten, die einkommenden Gerichts-

richts-Nutzungen, an Lehn- und Straf-Geldern, auch was sonsten zu denen Fructibus Jurisdictionis gehöret, einnehmen, der Commißion, von Monath zu Monath, mittelst einer ordentlichen Specification, getreulich, bey Vermeidung der restitution ex propriis berechnen, davon weder an den Herrn von Ende, noch jemand derer Seinigen oder dessen Advocaten bezahlen, die Acta, Protocolla, Handels- und Consens-Bücher, auch was sonst in die Gerichte einschläget, ordentlich halten, die Gerichts-Händel und Processe nicht verzögern, die vorhandenen und künftigen Depositа in das Depositen-Buch richtig eintragen, solche in seinen Nutzen, bey Vermeidung der in der Constitution von anvertraueten Guthe gesetzten Strafe, nicht verwenden, das Impost-Interesse, nach Maßgebung des ins Land ergangenen Stempel-Mandats, genau observiren, die allgemeinen Brand-Cassen-Gelder, zu denen gesetzten 4. Terminen, richtig einliefern, nicht weniger die, von denen Unterthanen abgegebenen Bier- und Lade-Zeddeln, nach Vorschrift des Landes Verfassung und denen vorhandenen Schematibus, in denen geordneten Fristen, bey der Leipziger Creyß-Steuer-Einnahme, richtig einrechnen, in die Oeconomie sich nicht einmischen, die vom bestellten Sequester anbringenden Beschwerden, über die zum Dienste bestellten Personen, gebührend untersuchen, solche kürtzlich zu entscheiden suchen, bey dessen Entstehung aber des Amts Rochlitz Entscheidung gewarten, und sich überhaupt dergestalt bezeigen will, wie einem rechtschaffenen, Gott und seinen König fürchtenden und ehrenden, Sequestrations-Gerichts-Verwalter eignet und gebühret ꝛc.

No. CCIII.

Responsum.

Als ihr uns Speciem facti, benebst einer Frage zugeschicket und unsere Rechts-Belehrung darauf begehret ꝛc. Ist Cajo die Gerichts-Administration zu A. welches über eine Stunde von B. gelegen, anvertrauet worden, dahero er zu denen Gerichts-Tagen sich dahin begeben, darzu auf Roßlohn, Fütterungen und Mahl, vor sich und den Actuarium, von denen Gerichts-Nutzungen das nöthige verwendet, welche Ausgaben der Gerichts-Herr, bey Berechnung solcher Einkünfte, nicht paßiren lassen will, dahero, ob nicht ein Gerichts-Herr den baaren Verlag eines Gerichts-Administratoris und Actuarii, an Roß-Lohn, auf Gerichts-Täge und zurück zu reisen, auch daselbst mit Roß und Mann zu zehren, zu tragen schuldig, auch solche, bey Berechnung derer Gerichts-Nutzungen, in Ausgabe gebracht werden könne? Zweifel entstehet; Ob nun wohl hierinnen vornehmlich darauf zu sehen, wie

und mit was vor Bedingung ein Gerichts-Herr einen Gerichts-Administratorem und Actuarium angenommen, welchen beyde nachzuleben verbunden sind. Dennoch aber und daferne dergleichen Umstände sich nicht ereignen und die Sache, zwischen den Gerichts-Herrn und Gerichts-Administratore oder Actuario, bloß nach denen gemeinen und land üblichen Rechten und Gebrauch, zu erörtern ist, einen jeden, der einen officialem oder Bedienten bestellet, also auch dem Domino Jurisdictionis, bey dem Gerichts-Administratore und Actuario oblieget, ihm dasjenige, was er zu seiner Expedition nöthig hat, zu verschaffen, maßen die officia nicht damnosa seyn können, und das versprochene Salarium, wo nicht ein anders verglichen wird, ohne Einrechnung und Abzug derer onerum, als welche dem præponenti zukommen, gereichet werden muß, bey welcher Bewandniß ein Gerichts-Herr entweder die Bestallung darauf, daß der Actuarius in denen Gerichten wohnhaft seyn kann, einzurichten, oder ihn bey denen Gerichts-Tagen dahin zu schaffen und auszulösen hat, wie denn die Churfl. Sachs. Tax-Ordnung, bey denen Gerichts-Sportulen, nicht auf die Reisen, sondern die blossen Expeditiones selbst, das Absehen führet, vor dieses Onus der Unkosten auch der Gerichts-Herr die fructus jurisdictionis zu genießen hat, davon insg emein der Actuarius nichts participiret. So mag Cajus, bey der ihm aufgetragenen Gerichts-Administration und Berechnung derer Gerichts-Nutzung und Einkünfte, was an Roß-Lohn, Futter und Zehrung an denen Gerichts-Tägen nothwendig aufzuwenden gewesen, wohl in Ausgabe verrechnen. V. R. W.

No. CCIV.

Ob wir wohl, nebst unsern Vorfahren und überhaupt alle und jede Bürger und Inwohner allhier zu Lengefeld, von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. 50. 60. und mehr Jahren her, in geruhiger possessione vel quasi præsentanea & antiqua libertatis naturalis uns befinden, dem Gerichts-Verwalter und Actuariis, so von Zeiten zu Zeiten bey hiesigen Hochadel. Gerichten bestellet gewesen, keine besondere Auslösungs-Kosten, wenn sie anhero gekommen und in Gerichts-Sachen expediret, zu bezahlen; Allermaßen uns auch in vorigen Zeiten niemahls dergleichen Auslösungs-Spesen abgefordert worden; So hat sich doch der zu hiesigen hochadelichen Planitzischen Gerichten am 14. Jul. 1732. verpflichtete Gerichts-Actuarius, Herr Gottfried Glafey, in der mit unserm hochadelichen Gerichts-Herrn, Herr Christian Ludewigen Edlen von der Planitz auf Auerbach ꝛc. anhängigen Rechts-

Sache

Sache bishero unterstanden, uns dergleichen neuerliche Auslösung-Spesen, wenn er von Reichenbach anhero gereiset, anzusetzen und abzufordern, wie er denn dergleichen auch würcklich von uns erhoben, weil er nicht nur uns comminiret, daß im Fall solche nicht bezahlet würden, sie hinkünftig durch Execution eingebracht werden sollen, sondern er hat auch sogar unsern Gevollmächtigten nicht eher ad acta admittiren wollen, bis solche bezahlet, auch, unserer hierwider eingewandten Protestation und Appellation ohngeachtet, die an ihn indebite bezahlten Kosten wieder herauszugeben, oder auf die Gerichts-Gebühren sich abrechnen zu lassen, beständig sich verweigert. Weil wir aber, durch dergleichen neuerliche Abforderung und Exaction dieser qvästionirten Auslösungs-Spesen, in unserer possessione præsentanea vel quasi libertatis gantz unstreitig turbiret worden und zu sothanen neuerlichen Beschwerden unmöglich stille sitzen können; Als haben hiermit Ew. ꝛc. wir unterthänig und gehorsamst ersuchen wollen, obgedachten unserm hochadelichen Gerichts-Herrn, Herrn Christian Ludewig Edlen von der Planitz und dessen verordnetem Gerichts-Actuario Glasey, ohngesäumt gnädig und hochgeneigt bey Pön 50. Goldfl. Rhein. anzubefehlen, daß sie uns mit solchen neuerlichen Auslösungs-Kosten verschonen, das dißfalls indebite bezahlte und erhabene Qvantum hinwieder zurück geben, cautionem de non amplius turbando bestellen, sowohl auch alle Schäden und Unkosten prævia Liquidatione & moderatione uns erstatten sollen, wie wir denn hierüber des Illustr. Dn. jud. officium pro larga juris & justitiæ administratione omni ducenti more & modo imploriren, und mit allem schuldigen Respect beharren ꝛc.

Des Raths und der Bürgerschaft Syndici

Lengefeld, den 12. Febr. 1733.

Hierauf ist d. d. 3. Aug. 1733. die geschehene Pönal-Inhibition an den Gerichts-Herrn und Gerichts-Actuarium ergangen, derselben auch pariret, sowohl die moderirten Unkosten zu erstatten ꝛc. auferleget worden.

No. CCV.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Vester Rath, lieber Getreuer. Wir haben aus euern unter den 25. Sept. a. c. erstatteten gehorsamsten Bericht verlesen gehört, was ihr, wegen der Ersetzung des Marienthalischen Closter-Voigts, und der von der Abbatißin daselbst gebrauchten titulatur, Wir: Uns: Unsere: in der dem neuangenommenen Closter-Voigte, dem von Heldreich, ausgestellten Instruction,

ction, und denn ferner, derer darinnen befindlichen präjudicirlichen Formalien halber, in Unterthänigkeit einberichtet, und zu Unserer gnädigsten Resolution gestellet. Da nun der Abbatißin die Worte: Wir: Uns: Unsere: welche sie sich vor ihre Person gebrauchet, nicht zu gestatten, soferne sie nicht darthun kan, daß sie sich dieser Schreib-Art in plurali, von langer Zeit her, auch ante traditionem, bedienet; Als habet ihr sie darüber zu vernehmen und darauf gebührend zu bescheiden: Was nun die andern präjudicirlichen Formalien anbelanget; So ist quoad 1) der neue Closter-Voigt, auf keine Weise dahin zu verbinden, daß, wenn er etwas ungebührliches, und der catholischen Religion nachtheiliges fürnehmen sähe, es geschehe gleich von den fremden Dienern, Dienerinnen und Unterthanen, in- oder außerhalb des Stifts, solches zu gebührender Strafe anmelden sollte, und ist also dieser Punct, wegen der Denunciation, weil er neuerlich und vielen Beschwerlichkeiten unterworfen, aus der Instruction zu lassen. Was aber der Abbatißin hierunter unternommene Arrogirung der Strafen, so wohl ratione derer fremden, als ihrer Unterthanen betrifft, wenn auch, ihr etwas zuwider, außer den Stift vorgienge, So habt ihr derselben, was die Fremden anbelanget, solches zu verweisen, wegen ihrer Unterthanen aber fleißig nachschlagen zu lassen, ob sie, wenn diese, außer dem Stifte, delinquiren, und noch in keinen andern foro deprehendiret worden, die Abbatissin dennoch zur Strafe ziehen könne, und ist es hierunter bey dem Herkommen zu lassen, Wie denn auch quoad 2) sdferne das Closter, die Justitz bey den Städtlein Ostritz besonders zu administriren, befugt, und die possess vel quasi erweißlich machen kann, es auch dabey zu schützen ist, wiedrigenfalls aber die Abstellung zu thun, und weiln auch quoad 3) bey Land-Tagen, oder andern Landes-Zusammenkünften, nach denen majoribus billig geschlossen und expediret wird; So ist auch die Restriction, daß der Closter-Voigt, bey diesen Landes-Versammlungen, dem Stifte, der Abbatißin und ihren Unterthanen zum Nachtheil, nichts handeln, noch beschließen lassen solle, in der Instruction nicht zu dulten und es bleibet auch dißfalls bey der Observantz, Gleichergestalt ist auch der Abbatißin quoad 4) die vorbehaltene Provocation und Appellation an Sie, von des Closter-Voigts rechtlichen Erkänntnissen, nicht zu gestatten. Und was endlich quoad 5) die dem Closter-Voigte in genere auferlegte Verbindung anbetrifft, daß er die Stifts-Unterthanen dahin anhalten solle, mit Hand und Mund anzugeloben, sich zu dem Gottes-Dienst zu halten, wo sie wohnen, allerdings die Augspurgischen Confeßions-Verwandten davon zu eximiren gewesen,

maßen

maßen denenselben und ihren Gewissen kein Zwang anzulegen, auch ihnen die Freyheit zu lassen ist, die Kirchen-Geschäfte, nach bisheriger Observantz, soferne nichts wider den Statum, der bey der Tradition gewesen, fürgenommen wird, bey denen Geistlichen ihrer Religion zu suchen. So ist auch dieses nicht zu dulten, und kann also der Closter-Voigt zu diesen beschwerlichen Articul nicht verbunden werden, wie ihr denn auch dahin zu sehen habt, daß die jura stolæ von denen Orten, wo sie zu entrichten üblich, nicht über die gesetzte Taxa erhöhet werden. Es ergehet dannenhero hiemit an Euch unser gnädiges Begehren, ihr wollet der Abbatißin unsere gnädigste Willens-Meynung zu erkennen geben, und sie zur Ausfertigung einer neuen Instruction, mit Abstellung der erwehnten ungebührlichen Clausuln, nachdrücklich anweisen, in Weigerungs-Fall aber die dem von Heldreich ertheilte Bestallung von ihm abfordern, solche cassiren und ex officio eine andere, diesem unsern gnädigsten Befehle und der Convenienz gemäß, ausfertigen, dem Closter-Voigte solche Amts halber aushändigen, und ihn daran allenfalls eydlich verbinden, sodann aber, wenn dieses alles seine Richtigkeit hat, ihn dem Herkommen gemäß zu denen Landes-Versammlungen berufen und admittiren. Und da wir auch aus euerm Berichte ersehen, daß der neue Closter-Voigt, gleich seinen Vorfahren, der Rechte nicht kundig, gleichwohl seine Function in Administration der Justitz bestehet; Als habt ihr nicht allein dahin zu sehen, daß der Amts-Schreiber, oder Secretarius, der ihm zugegeben wird, ein legaler Mensch sey, sondern auch den Closter-Voigt nachdrücklich dahin anzuweisen, daß er sich, in bedencklichen und schweren Rechts-Fällen, jederzeit bey dem Closter-Syndico Raths erhole, welcher Syndicus denn in Zukunft, wie anjetzo, allemahl der Evangelischen Religion zugethan seyn, und zu unpartheyischer Verrichtung seines Amts angewiesen werden soll. Möchtens euch ꝛc. Geben zu Dreßden den 4. Nov. 1719.

CAP. XII.

Vom Abdancken derer Gerichts-Personen.

§. CXXIX.

Vom Abdancken derer Gerichts-Verwaltere.

Weil nun beyde Contrahenten einander, wie man zu sagen pfleget, nicht zur Ehe gegeben, sondern berechtiget sind, theils mit beyderseitiger guten Einwilligung, theils wider des andern Zufriedenheit, den Bestallungs-Contract wiederum aufzuheben; So muß auch beyden Theilen freystehen, dergleichen Aenderung zu treffen. Es wird eines, wie das andere, Abdancken genennet, obschon letztere Art besser mit dem Nahmen, Entsetzen des Amts, auszudrucken und von der erstern dadurch zu unterscheiden seyn dürfte *. Mehrentheils geschiehet eines von beyden, wenn ein neuer Ritter-Guths-Besitzer antritt, welcher von dem Vorurtheile eingenommen ist, er müsse alle bey dem Vorfahrer in Pflichten gestandene Personen ausmertzen, oder wegschaffen, damit keine geringste Spuhr von ehemaliger Verfassung übrig verbleiben, sondern die gantze Einrichtung der Justitz und Wirthschaft, durchgehends nach seinen Regeln und Anordnungen, erfolgen möge. Wenn der vorige Besitzer ein ungerechter, geitziger, verschwenderischer, oder unverständiger Mann gewesen, der neue aber, von seiner Liebe zur Gerechtigkeit, Großmuth, vernünftiger Sparsamkeit und guten Einsicht in die Haushaltung, gründlich überzeuget ist; So wird dieser allerdings seinen löblichen Endzweck erlangen, wenn er völlig aufräumet und sein Ritter-Guth von denen Personen, so durch des Vorfahren tadelhafte Gemüths-Art verderbet worden, allenthalben reiniget. Daferne es aber ihme an solchen Eigenschaften ermanglet, möchte er wohl gegen sich selbst unweise handeln, wenn er nicht

*) Vid. Wachteri Glossarium pag. 1. & 375.

nicht eine oder die andere Person erwählete und ferner beybehielte, welche ihme, von denen Gerechtsamen und Befugnissen des Guthes, auch dem verschiedenen Bezeigen, oder mancherley Umständen derer Unterthanen und angräntzenden Nachbaren, auch Beschaffenheit der Grund-Stücke, und wie eines oder das andere behutsam tractiret seyn wolle, zuverläßige Nachricht geben könnte. Daferne nun derselbe seine eigene Fähigkeit erkennet, daß er die Eigenschaften des zeitherigen Gerichts-Verwalters gebührend einzusehen vermag, so wird er sich selten entschließen, ohne die erheblichsten Ursachen, jenen sogleich abzudancken und seine Unterthanen sowohl, als die eigene herrschaftliche Gerechtsame, einem andern anzuvertrauen: Da ohnediß ein jeder in Zweifel stehen muß, ob dieser besser oder schlimmer seyn möchte, Weßhalber Herr D. Johann Michael Teutscher, hochgräflicher Schönburgischer Hofrath und Seqvestrations-Beamter zu Penigk, als neuer Erb-Lehn- und Gerichts-Herr des Ritter-Guths Neukirchen, nach seiner guten Einsicht in die Justitz-Verwaltung und Billigkeit liebenden Gemüths-Art, gegen den Juris Practicum zu Geithayn, Herrn Johann Christoph Wermann, seine Zufriedenheit bezeiget und denselben zum Gerichtshalter daselbst am 20. May 1749. anderweit verpflichten lassen. Und obschon hierbey ein Unterschied sich ereignet, daß man insgemein der Ehre des Gerichts-Herrn nachtheiliger zu seyn achtet, wenn sein Gerichts-Verwalter das bishero geführte Amt aufgiebet und jenem den Stuhl vor die Thüre setzet, als wenn dieser ihme dasselbe aufkündiget und seine Gerichte mit einer andern Person versorget: So sind doch gemeiniglich beyde daran Schuld, und haben mehrentheils schlechte Reputation davon zu erwarten, wenn selbige, aus unerheblichen, oder geringfügigen, oder gar tadelhaften und niederträchtigen Ursachen, sich wiederum trennen und dadurch vielfältig zum Gelächter werden. Woferne ein Gerichts-Verwalter sich so sehr weggeworfen, mit denen Bauren in der Schencke gezechet, mit ihnen und dem Büttel sich gemein- oder wohl gar Brüderschaft gemachet [365], von

365) Dergleichen von einem sonst überaus geschickten Leipziger Advocaten

von selbigen Geld geborget und dadurch seinen Respect bey denen Unterthanen gäntzlich verlohren: Wenn derselbe den Gerichts-Herrn nicht vorzüglich tractiret, in dessen Angelegenheiten bloß deswegen, weil er solche umsonst besorgen muß, sich nachläßig erzeiget, die erhobenen Gerichts-Nutzungen an sich behalten, die deponirten Gelder verschwendet, mit ungebührlichen Verfahren, einen kostbaren Proceß nach dem andern, denen Gerichten zugezogen und diese verhaßt oder lächerlich gemachet, die Unterthanen in Verwirrung oder Uneinigkeit gesetzet, zum Ungehorsam und Widerspenstigkeit angefrischet, oder durch unmäßige Sportuln auszusaugen bemühet ist; So würde der Gerichts-Herr unbedachtsam, auch wider obhabende Pflicht und Schuldigkeit handeln, woferne er selbigem nicht in Zeiten solche anvertrauete Verwaltung entzöge. Wann hingegen dem Gerichtshalter angesonnen wird, daß er die Bauren bestmöglichst an Bettelstab zu bringen sich bestreben, unrechtmäßige Abschiede und falsche Registraturen fertigen, die Befolgung der landesherrlichen Befehlige unterlassen, die gesprochenen Urthel, so mit seinen Absichten nicht übereinkommen, von denen Acten nehmen und andere einholen, in allen barbarischen Proceduren ihme willfahren, die von seinen beschockten Erb-Güthern schuldigen Abgaben denen Unterthanen auferlegen, diese alsbald durch Straf-Andeutungen zu streitigen Fröhnen anhalten und vor die bey ihme genossene Mahlzeiten, oder bisweilen empfangene Victualien, sich mißhandeln lassen und seine ausgemachte Besoldung jederzeit erbetteln soll, so müßte es ein Ehr- und Gewissen-loser Mann seyn, der unter solchen Bedingungen Gerichts-Verwalter bliebe und dergleichen unzuläßigem Verlangen ein Genügen leistete. Anerwogen die Heymbürgen und sämtliche Unterthanen des Dorfes Natzn, in einer de dato 1. Sept. 1687. an Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha, wider den Gerichts-Herrn und Gerichts-Verwalter, unterthänigst eingerichteter Refutation, anzuführen gewust, daß sie von selbigen höchstens ver-

unglim-

ehemahls würcklich geschehen, und selbiger noch darzu mit dem Gerichts-Knechte ins Hand-Gemenge gerathen.

unglimpfet, auch vor trotzige, eigensinnige, grobe und aufwiegleri-sche Bauren ausgeschrien worden wären, weil sie ihre Gerechtigkei-ten und hergebrachte Gewohnheiten nicht schwächen und sich knech-tischer Weise, als Sclaven, nicht tractiren lassen wollen. Der Ge-richtshalter sey ihnen zuwider und der adeliche Præceptor zugleich Gerichtsschreiber, welcher auch das geringste, was nur stäube und fliege, auskundschafte und der adelichen Frauen, ingleichen dem Ge-richts-Verwalter verhaßt vortrage, und aus Mücken Elephanten mache, nur in der Absicht, damit sie durch Strafen und Unkosten ausgemergelt, und hernach mit ihnen, als Leibeigenen, verfahren werden könne, wünscheten also, daß mit dem Gerichtsschreiber eine Aenderung getroffen und die Gerichts-Banck, altem Gebrauche nach, gebührend besetzet würde, damit jene ihre Worte ungeziemend nicht auffangen und verdrehen könnten. Außerdem ist, auf des Gerichts-Verwalters geführte Beschwerde, wenn die Gerichts-Herrschaft ihme ungebührlich eingreifen will, gar balde landesherr-liche Hülfe zu erlangen: Immaßen ein geübter Rechts-Consulent eben deswegen seine Dimißion gefordert und darauf, unterm 4. Sept. 1738. das allerhöchste Rescript an den Creyß-Amtmann zu Leipzig ergangen, daß er die verwittbete Johannetten Eleonoren Marien von Ponikau bedeuten solle, in die vor denen Gerichten zu Groß-Zschocher bereits anhängige, auch künftig vorkommende Civil- und Criminal-Processe, vor ihre Person, sich nicht zu mischen, son-dern selbige dem neuen Gerichts-Verwalter, zu pflichtmäßiger und legaler Administration, zu überlassen.

§. CXXX.

Worvon weiter gehandelt wird.

Was für ein unbedachtsames Unternehmen wäre es, wenn der Ritter-Guths-Besitzer den Gerichtshalter auf Lebens-Zeit in Be-stallung nähme und des Befugnisses, solche nach Beschaffenheit der Umstände zu wiederrufen, sich dadurch begäbe? Würden nicht die allerbeträchtlichsten und erheblichsten Ursachen sodann angeführet

und mühsam beygebracht werden müsten, wann der Gerichts-Herr denselben abdancken wollte? Wie denn eben deswegen obgedachter D. Frohwein, wider den Gerichts-Herrn zu Wiehe und dessen neu angenommenen Justitiarium, Evandern, vorm Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte anno 1737. rechtliche Klage angestellet, daß jener bey seinen Gerichten, welche Kläger seit anno 1724. nach der Bestallung aerwaltet, den letztern früh Morgens darzu verpflichten, Abends vorher die Unterthanen zusamm berufen und allererst nachhero, durch den requirirten Notarium, unter einer Folge des Land-Richters und etlicher anderen Personen, ihme die Aufkündigung thun, auch die Ausantwortung der Acten auferlegen lassen, welches übereilte Verfahren Kläger zu caßiren gebeten. Da nun der Gerichts-Verwalter ein redlicher unbescholtener Mann zugleich seyn soll, gleichwohl diejenigen, so in öffentlichen Aemtern sitzen, mit Hindansetzung ihrer theuren Pflicht, oftermahls böse Stücke fürnehmen, oder auch sonst mit groben Lastern beflecket sind: Dem gemeinen Besten aber sehr viel daran gelegen ist, daß solche Aemter von aufrichtigen unbescholtenen Leuten administriret, alle Aergerniß, sobald möglich, abgethan und keinem die Gelegenheit, in denen ihme aufgetragenen Verrichtungen ferner Untreu auszuüben, gelassen werden soll; So muß freylich das Verbrechen dergestalt beschaffen seyn, daß um dessen willen, wenn es erwiesen würde, der Beschuldigte seines Amtes gäntzlich entsetzet werden möge. Daferne nun einer in seinem Amte dergleichen begangen und selbiger, die wider ihn vorhandenen scheinbaren Vermuthungen alsbald abzulehnen, nicht vermag, oder aber, wenn es andere Uebelthaten sind, so er außer seinem Amte ausgeübet zu haben beschuldiget wird, auch die Anzeigen dermaßen bewandt wären, daß die Wahrheit und dessen Geständniß durch den Scharfrichter aus ihm zu bringen, so ist derselbe alsofort zu suspendiren, hingegen, wenn er nur zum Reinigungs-Eyde graviret, bis es damit seine Richtigkeit erlanget hat, mit der Suspension zu verschonen: Es wäre denn ein Geistlicher, welcher, weil er sich um desto mehr, damit er seine Gemeine nicht ärgere, eines unsträflichen Le-

bens

bens zu befleißigen verbunden, auch in dem Fall, wo aus denen Acten so viel erscheinet, daß er sich, des angeschuldigten groben Verbrechens halber, vermittelst Eydes purgiren müsse, nach Befinden, von seinem Amte alsbald suspendiret werden soll [366]. Wannenhero derjenige Advocat, wider welchen bloß aus der Ursache, weil er den seiner Obrigkeit schuldigen Respect hindangesetzet und sie mit schimpflichen Beschuldigungen angegriffen, die Inqvisition angeordnet worden, sofort vor untüchtig und seiner Aemter verlustig keineswegs zu achten, indem hierunter nicht sowohl auf die Inqvisition, als vielmehr auf das Verbrechen und die Ursachen, warum selbige geschiehet, auch ob sie eine infamiam nach sich ziehen, oder eines Inqvisiten Treu und Glauben verminderen, zu sehen ist, dergleichen ordentlicher Weise, woferne nicht sonderliche Umstände darbey mit unterlaufen, die Injurien nicht sind, ob sie wohl bestrafet werden können, und durch angestellete Inquisitiones die Existimationes dererjenigen, wider welche damit verfahren wird, allerdings Abbruch leiden: Weßhalber das rechtliche Informat dahin ausgefallen: Daß Friedrich Engler, der wider ihn anhängigen Untersuchung ungeachtet, als Stadtschreiber bey dem Rathe zu Wehlen, gar wohl ferner gedultet und, woferne der Rath solches sonsten zu thun gemeinet, auf sein Ansuchen, beym Stadtschreiber-Dienste wohl gelassen werden könne [367]. Anderes ungeziemendes Verhalten kann ebenfalls zur Entsetzung Anlaß geben: Anerwogen, durch ein de dato Dreßden am 8. Jan. 1739. an den Beamten, zu Rochlitz ergangenes landesherrliches Rescript, demselben allergnädigst anbefohlen worden, dem Seqvestration-Gerichtshalter zu Königsfeld, Lic. Otto Johann Gottlieb Zimmermannen, seine ungebührlichen

366) Als worauf die, von denen allergnädigst verordneten Jure-Consultis, in ihren am 10. Sept. 1699. eingesendeten Projecte, wie die zweifelhaften Rechts-Fälle zu erörtern, enthaltene XXIIIste Decisio Saxonica inedita gerichtet ist.

367) Wegen eines andern vorgefallenen Casus in die Beylage sub no. CCVI. nachzulesen.

Reden ernstlich zu verweisen, auch, wegen seiner Unbescheidenheit, der bis anhero aufgetragenen Gerichts-Administration zu entlassen, und an dessen Stelle ein anderes hierzu tüchtiges Subjectum behörig zu verpflichten.

§. CXXXI.

Wie solches gebührend zu bewerckstelligen?

Dieweiln, vorher ausgeführter maßen, die Gerichts-Bestallung in einem Contracte bestehet, welcher von beyden Seiten gebührend erfüllet werden muß; So folget daraus, daß keiner derer Contrahenten selbigen einseitig verletzen, oder aufheben, vielweniger eigenmächtiger Selbst-Hülfe sich gebrauchen darf, sondern es ist nöthig, daß dieselben, der Ritter-Guths-Besitzer sowohl, als dessen Gerichts-Verwalter, in denenjenigen Fällen, wenn darüber Irrungen sich ereignen, derer geordneten rechtlichen Mittel sich bedienen und ihre entstandenen Mißhelligkeiten, durch die höheren Gerichte, erörtern lassen. Weßhalber alles dasjenige, was bey derer Vasallen, Beamten und derer Stadt-Räthe Schreibern, oder anderen in Pflichten stehenden Dienern statt hat, auch in Ansehung derer Gerichts-Verwaltere billig angewendet werden kann. Wie denn, auf des Beamten zu Lichtenstein angebrachte Beschwerde, vom hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte unterm 7. May 1708. die gebetene Pönal-Inhibition, an Herrn Otto Wilhelmen, Herrn von Schönburg, dergestalt ergehen müssen, daß selbiger die, Johann Christian Schönen aufgetragene, Administration des Amts Lichtenstein und Verpflichtung hinwiederum caßiren, klagenden Christian Philipp Grosten in vorigen Stand und Expedition restituiren, auch alle verursachte Schäden und Unkosten ihme erstatten solle: Anerwogen Herr Beklagter selbigem die 19. Jahre lang gehabte Verwaltung, ohne erhebliche Ursache, ex abrupto aufgekündiget und in dessen Abwesenheit die neue Verpflichtung vorgenommen, auch Klägern der Posseß eigenmächtig entsetzet gehabt. So ist auch, in Sachen Johann Martin Schwägergens und Consorten Klägere eines, Herrn Chri-

stian

stian Heinrichen Herrn von Schönburg Beklagten andern Theils, Term. Trin. 1725. das Ober-Hof-Gerichts-Urtel dahin ausgefallen: Daß Beklagter des verstorbenen Gottfried Schwägergens erhaltene Original-Vocation und Bestallung auszuantworten, den in dessen Hauße gestandenen, seinem Sohne gehörigen und weggenommenen Fiscus-Kasten unversehrt, wo er sich befunden, hinzuschaffen, die aus denen erbrochenen Läden und Schräncken genommenen Sachen und Schriften, ingleichen was in des verstorbenen auf dem Rathhauße gehabten Behältnissen gelegen, vermittelst einer eydlichen Specification und auf gleiche Art die demselben entzogene Besoldung und Accidentien, zu restituiren, nicht weniger die durch diesen Proceß verursachten Unkosten zu erstatten schuldig. Ingleichen ist, durch den Termin. Luc. 1733. gesprochenen Abschied, der Herr Graf von Schönburg condemniret worden, die durch eigenmächtige Entsetzung Carl Ulmanns, von der Einnahme des Pflaster- und Juden-Geleites, verursachte Schäden und Unkosten demselben zu erstatten, auch wegen des hierunter begangenen attentati 10. fl. Strafe zu erlegen. Dergleichen Gerechtigkeit ist dem Bürgermeister in Reichenbach, David Döringen, ebenfalls angedihen, indem an den Gerichts-Herrn zu Reichenbach und Friesen unterm 3. Julii 1713. die Pönal-Inhibition ausgefertiget worden, denselben in seinem Bürgermeister-Amte ferner geruhig zu lassen, in dessen Posseß vel quasi nicht zu turbiren, die an ihn und den Rath daselbst ergangenen Auflagen hinwiederum zu caßiren, auch alle verursachte Schäden und Unkosten selbigem zu ersetzen. Es hatte Kläger sein Hauß und übrige, unter Herrn Beklagtens Gerichtsbarkeit besessene, Grund-Stücke an sein Eheweib und Kinder übergeben, die Lehn daran aufgelassen und diese jenen reichen lassen. Da nun, nach dortiger Gewohnheit, ohne den Besitz eines brauberechtigten Hauses, niemand des Raths-Stuhls und Bürgermeister-Amts fähig seyn kann, so hat der Gerichts-Herr dem Rathe auferleget, ohnbeschadet der ihme sonst in Ansehung der Unterthänigkeit und Gehorsams geleisteten Huldigungs-Pflicht, Klägern aus ihrem Collegio

und von dem Bürgermeister-Amte zu dimittiren, auch ihn künftig zu denen Raths-Versammlungen ferner nicht zu erfordern, weniger zu admittiren, vielmehr zu seiner Zeit darauf bedacht zu seyn, die vermittelst erwehnter Uebergabe des Hauses in der Stadt und durch den selbst genommenen Abtritt verledigte Stelle, durch ein ander tüchtig und wohl qvalificirtes, auch friedliebendes Subjectum, bey welchem die Wohlfarth und das Aufnehmen dasiger Stadt und Bürgerschaft befördert werden könne, hinwieder zu ersetzen und gewöhnlicher maßen dessen Confirmation von ihme zu gewarten. Immaßen auch ferner, zu gleicher Zeit, Ober-Vor-und andere Meistere des Tuchmacher-Handwercks allda vom Gerichts-Herrn beschieden worden, beym nechsten Haupt-Qvartale sich darnach zu richten und ermeldeten seiner Pflicht erlassenen Bürgermeister darzu keineswegs zu ersuchen, obschon ihnen unbenommen bleibe, selbigen als einen Innungs-Verwandten mit darzu zu ziehen. Dahingegen Kläger das von der Execution angefangene und, ohne ihn genungsam darbey zu hören, beschehene Verfahren vorgeschützet, währenden Processe aber verstorben: Da denn die anbefohlene Wieder-Einsetzung zwar hinweggefallen, jedennoch die gethane Auflage an den Rath hinwiederum caßiret, dieses demselben notificiret und die verursachten Unkosten Klägers Erben restituiret worden. Dergleichen eigenmächtige Entsetzungen in kleinen Städten öfterer, als auf denen Dörfern, vorzukommen pflegen, weil daselbst die mehresten Raths- oder Ja-Herren aus Handwercks-Leuten bestehen, welche zur Justitz-Verwaltung gantz ungeschickt sind und selbige bloß dem Stadtschreiber überlassen, gleichwohl durch die lächerliche Einbildung, Neid und Mißgunst, oder auch den Besitz einiger Grund-Stücke, angereitzet werden, vor einander einen Vorzug zu verlangen und hernach alle nur mögliche Gelegenheit herfür suchen, wie selbige ein Raths-Glied untüchtig machen, folglich desto eher zum Burgermeister-Amte erhoben werden können [368]: Auf denen Dörfern hingegen ein Richter und Schöppe öfters weit größere Dienste leistet, seiner

368) Weßhalber die Beylagen sub no. CCVI. CCVII. nachzulesen.

seiner Gemeinde Wohlfarth viel besser zu Hertzen nimmet, und nach Möglichkeit befördert. Daferne aber, wider einen Gerichts-Actuarium, erhebliche Ursachen der Entsetzung angeführet werden können, so ist auch billig, daß er mit seinem Suchen abgewiesen, und die Justitz, durch eine tüchtigere Person, verwaltet werde [369]. Und wenn in denen Bestallungs-Briefen eine gewisse Zeit zur Aufkündigung bestimmet worden, muß solche auch in Obacht genommen, und kann in diesem Falle, nach verschiedener Beschaffenheit der Personen, durch ein Hand-Schreiben, oder zugefertigte Verfügung, das Abdancken verrichtet werden: Dergleichen bey denen gräflichen Dienern ebenfalls, wie mit Gerichtshalteren, jedoch, nach Erfordern der Umstände, von denen Landes-Fürsten, ohne vorhero verstattete Frist, zu geschehen pfleget [370]. Obschon selbige, bey herfürscheinenden Bedencklichkeiten, sich bisweilen darüber erst rechtlich informiren lassen [371], oder es wird der Kläger mit seinem Suchen, der Wieder-Einsetzung halber, gäntzlich abgewiesen [372], oder es geschiehet das Abdancken auf eine so höfliche und feine Art, daß es der Gerichtshalter nicht übel empfinden kann [373].

§. CXXXII.

Von dem Beweise derer angeführten Ursachen.

Wenn jemand von seinem bisherigen Dienste abdancken und demjenigen, von welchem er ein Amt aufgetragen bekommen, wiederum zurückgeben, oder der andere, von deme es ihme anvertrauet worden, dasselbe wieder zurücknehmen und durch selbigen nicht länger verwalten lassen will; So werden freylich, unter Privat-Personen, im letztern Falle erheblichere Ursachen erfordert, als beym erstern.

369) Immaßen die Beylage sub no. CCVIII. dergleichen Exempel enthält.
370) Worvon die Beylagen sub no. CCIX. CCX. einige Exempel enthalten.
371) Welches nach der Beylage sub no. CCXI. erfolget ist.
372) Dergleichen nach der Beylage sub no. CCXII. geschehen.
373) Siehe die Beylage sub no. CCXIII.

stern. Ohngeacht höchst unbillig seyn würde, wenn man Lebenslang an eine Person gebunden und der zustehenden Freyheit, eine beliebige Aenderung zu treffen, beraubet seyn sollte [374]. Unter die schlechten Bewegungs-Gründe derer, so ihre Loßlassung von bishero gehabter Pflicht verlangen, wird eine unmäßige Ehrbegierde, eine geringfügige Beleidigung, der Appetit nach großem Vermögen, eine ungeziemende Beqvemlichkeit, und ein wanckelmüthiger Sinn, billig gerechnet [375]. Dahingegen hohes Alter, Unvermögen, neuerlangte wichtigere Bedienungen, öfters nöthige weite Reisen, unzulängliche Besoldung und ungebührliches Tractament, als vernünftige triftige Ursachen, paßiren müssen. Weßhalber der Gerichts-Director zu Oberröblingen, bey dem mit denen Besitzeren solchen Ritter-Guths, wegen ihrer angestellten Wieder-Klage, annoch währenden Processe, diesen ins Gewissen geschoben, daß er, vor Uebernehmung solcher Bestallung, ihnen zu Gemüthe geführet habe, sie pflegeten mit ihren Consulenten und Gerichts-Verwalteren allzuleicht Veränderungen vorzunehmen: Daferne sie es nun mit ihme auf gleiche Art machen wollten, möchten sie ihn lieber bald Anfangs damit verschonen. Ferner hätten sie ihn bloß darum mit abgedancket, daß er einem unter ihnen, von vergeblichen Processen mit denen Nachbaren und verschiedener niederträchtigen Lebens-Art abgerathen, auch widersprochen habe, daß selbige die in ihrem kleinen Gerichte aufgenommenen Huren, nicht mit Gefängniß, sondern ums Geld, bestrafen wollen: Gleichwohl ein Justitiarius keineswegs, wie ein Laqvay und Pferde-Knecht, nach eines jeden Eigensinne, seiner Dienste entlassen werden könne, weiln dergleichen Abdancken die zeitliche Wohlfarth und wohlerlangte Ehre vermindere. Woferne der Gerichts-Verwalter, bey Ablegung des Eydes, kein Bedencken getragen, die unanständiger Weise eingerückte Clausul, er wolle dem Gerichts-Herrn treu, hold und gewärtig seyn, in Gegenwart derer

374) Vid. Gener. Dni Philippi Adolphi de Münchhausen diss. de jure ministrorum exigendi a Principe dimissionem, §. III.

375) ibidem §. XI.

derer Unterthanen, mit abzuschwören, was für übele Folgen können daraus entstehen und wie viele Ursachen vom Zaune gebrochen werden, daß er solchem eydlichen Versprechen nicht nachgelebet habe? Ein rechtschaffener Advocat sollte billig die Obliegenheit gegen die Justitz und Gerichte, von der Pflicht gegen den Gerichts-Herrn, wohl unterscheiden. Was für eine Zuversicht können wohl die Bauren in seine Unpartheilichkeit setzen, welche er zugleich angelobet hat? Es muß ein sehr bescheidener und vernünftiger Gerichts-Herr seyn, der sich auf solche abgeschworne Clausul nicht ein großes zu gute thut, noch solche mißbrauchet. Wannenhero derselbe, wenn die Bestallung nicht schlechterdings auf Wiederrufen und gewisse Loßkündigung eingerichtet ist, die unwahrscheinlichen und der guten Achtung, oder abgelegten theuren Pflicht, entgegen laufenden Beschuldigungen gebührend darthun muß, ehe er den Gerichts-Verwalter sofort abdancken kann. Es ist keineswegs hinlänglich, ihn vor untreu, nachläßig oder unfähig auszugeben, weniger mag diesem nachtheilig seyn, daß er, in vorigen Zeiten, einmahl zur Untersuchung gezogen, oder wegen einiger Ungebührnisse, welche mit solchen Haupt-Fehlern keine Verwandtschaft haben, bestrafet worden. Ein jeder ist verbunden, um die Beschaffenheit desjenigen, den er seine Pflicht auftragen und mit dem er Bestallungen vollziehen will, sich genau zu bekümmern. Wenn aber ein Verfahren um das andere von denen hohen Gerichten caßiret, die Erstattung der Sachsen-Buße Schäden und Unkosten zuerkannt, auch der Justitiarius, zu besserer Justitz-Verwaltung an- oder auf Wahrnehmung der Landes-Gesetze und Beobachtung seines abgelegten theuren Eydes, gewiesen wird [376]. Wenn von denen Unterthanen, einmahl nach dem andern, so viel wider ihn ausgeführet worden, daß er falsche Registraturen gefertiget, von streitenden Partheyen sich bestechen lassen, aus Liebe, oder Haß, oder um Geschencke willen, das Recht gebeuget,

376) Dergleichen Exempel im ersten Stücke des juristischen Federfechters pag. 71. sqq. angeführet worden sind.

get, oder ihnen versaget habe; So bedarf es keines weitern Beweises und es kann denselben von dem gegründeten Vorwurfe nicht befreyen, wenn er seine Registraturen allererst vermittelst Eydes bestärcken muß. Wie denn in Sachen Tobien Schrödters, wider Johann Schrödtern und Consorten, beym Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte Term. Luc. 1729. verabschiedet worden: Würden Appellaten, daß, was in der am 14. Febr. 1727. zu Landsberg gefertigten Registratur abgehandelt, sich dergestalt und anders nicht, als niedergeschrieben worden, verhalte, eydlich erhärten und dißfalls in supplementum schwören; So ist Appellant, des beschehenen Vorwendens ungeacht, dem mit Appellaten errichteten Vergleiche nachzukommen schuldig: Und weiln der Stadtschreiber, Johann Melchior Hofmann, der erläuterten Proceß Ordnung ad Tit. II. §. 6. zuwider, die aufgesetzte Registratur denen Partheyen nicht wieder vorgelesen, noch wie solches beschehen, zugleich mit angemercket, so wird derselbe in 10. Thlr. Strafe genommen.

§. CXXXIII.

Wobey auch die Eydes-Delation statt findet.

Ob nun gleich, unter anderen Mitteln, den auferlegten Beweiß zu führen, auch die Gewissens-Rührung statt findet; So ist doch solches bey denenjenigen, welche, wider Pflicht und Gewissen gehandelt zu haben, schon beschuldiget werden, überaus gefährlich. Es stehet auch diesen frey, in dergleichen ordentlichen Rechtfertigungen, denen klagenden Gerichts-Herren, über ihre Ausflüchte, ebenfalls den Eyd zu deferiren, und selbigen dadurch genung Beschwerlichkeit zu machen, daß ihnen nothwendig sauer werden muß, ihren Endzweck zu erlangen und die eigenmächtige Absetzung des Gerichts-Verwalters zu entschuldigen. Welches oberwehnte Besitzere des Ritterguths Oberröblingen erfahren haben, als sie, nach beschehener Deposition der Besoldungs-Gelder, beym Amte Sangerhausen, durch die angestellete Wieder-Klage, zu erlangen gesuchet, daß ihr plötzlich abgedanckter Gerichts-Director, die zuerkannte Besoldung auf Lebens-

Zeit

Zeit zu fordern, nicht befugt, auch die niedergelegte Summe ihnen zurückzugeben sey: Weiln sie allererst nach getroffenen Contracte erfahren, daß dessen Aufführung und Verhalten gar übel und so, wie es einem Gerichtshalter zustehe, keineswegs beschaffen gewesen, indem derselbe, seit anno 1717. bis 1725. wegen angerügter Verbrechen, in Inqvisition gerathen, über Articul vernommen, auch deshalber und wegen gebrauchter ungebührlicher Schreib-Art gegen das Oberaufseher-Amt Eisleben, mit 4. monatlichen Gefängtisse bestrafet worden sey, sowohl derer Worte sich verlauten lassen: Was Gewissen; das sind Possen, man muß ein Gewissen haben, wodurch man junge Hunde beuteln kann: Es habe selbiger, ohne Ordre und Vollmacht, Processe angefangen, auch bey denen Aßeburgischen Gerichten falsche Registraturen gefertiget: Weßhalber sie, ihme die Gerichts-Direction länger zu lassen, erhebliches Bedencken getragen. Da denn derselbe denen Herren Wieder-Klägeren 26. Puncte seines angemaßeten Gegen-Beweises ins Gewissen gestellet, welche um deßwillen, weiln sie zu Debilitirung derer ihme, bey der Klage und Beweise, beschuldigten Illegalitäten und Factorum, allerdings das ihrige beytragen können, mithin pro impertinentibus nicht zu achten gewesen. Wie schwer würde es einem Gerichts-Herrn fallen, wenn er sein eigenmächtig beschehenes Abdancken rechtfertigen und hinlängig beweisen wollte, der angenommene Justitiarius habe seine Hofnung nicht erfüllet, welche er in ihn gefasset habe, daß derselbe seinem Ritter-Guthe die vormahls zugestandene Gerichtsbarkeit wieder schaffen wolle: Da doch dergleichen in dessen Kräften allein nicht gestanden. Immaßen Herr Hauptmann Otto Friedrich von der Schulenburg, als derselbe das Frey-Guth zu Piscaborn erb- und eigenthümlich erkaufet, dessen Besitzere in dem alten Privilegio mit denen Erb-Gerichten beliehen, solche aber bishero nicht exerciret worden, gleichwohl dieses nöthige Pertinentz-Stück hinwiederum in Gang zu bringen, vor nöthig erachtet, dieserhalb das Vertrauen auf den Amt-Schösser zu Eisleben, Herrn Johann Ehrenfried Hofmeistern, gesetzet und mit demselben unterm

dato Piscaborn den 28. Jan. 1737. den Contract vollzogen, daß er sich dieses Wercks treulich annehmen, hierunter seine gute Rathschläge ertheilen, jährlich wenigstens zweymahl, nach vorgängiger Abholung, dahin sich begeben, diese Erb-Gerichte so, wie solche im Privilegio de dato Hans Mannsfeld den 12. April 1619. benennet sind, besorgen und seinem besten Verstande nach hierinnen beyräthig seyn, dargegen die wenigen Accidentien allein genüßen und jährlich, entweder 10. Thlr. an Gelde, oder 16. Malter Holtz, welche er mit eigenen Geschirr von Piscaborn abholen lässet, außer denen anderen Reise- und Advocaten-Gebühren, in denen übrigen Privat-Verrichtungen, nach der Tax-Ordnung entrichtet bekommen, auch, wenn er diese Gerichte wieder ins Exercitium gebracht, keine Veränderung getroffen, oder doch, so lange der Herr Hauptmann und seine Erben solches Guth besitzen, mit Abtrag der 10. Thaler jährlich an ihn, auf seine Lebens-Zeit, fortgefahren werden solle.

§. CXXXIV.

Vom Annehmen Richter und Schöppen.

Es muß die Gerichts-Banck, bey denen zu haltenden Jahr- und Rüge-Gerichten, auch anderen Gerichts-Tägen, theils zur erforderten Solennität, theils um mehrern Glauben denen gefertigten Registraturen zu verschaffen, gebührend besetzet werden, also ein Richter, und wenigstens 2. Schöppen, jedesmahl dabey gegenwärtig seyn, wenn der Gerichts-Verwalter die vorgehenden Handlungen niederschreibet. Ferner ist solchen verpflichteten Gerichts-Personen ebenfalls einiges Ansehen und nöthiger Vorzug, vor denen übrigen Dorfs-Einwohneren zu gönnen, welcher ihnen nach Beschaffenheit ihres Ambtes zustehet, auch in vielen Gemeinde-Ordnungen ausdrücklich vorgeschrieben und die Gemeinde, bey deren Verpflichtung [377], darzu besonders angewiesen wird. Wie denn, in der von Heinrichen von Lindenau zu Machern und Zeyttitz auf-

377) Worvon der erste Theil dieser Sammlungen pag. 10. sq. und pag. 236 sq. nachzulesen.

aufgerichteten und nachgehends durch Wolffen von Lindenau Mittwoch nach Burgkhardi anno 1659. verneuerten und gebeßerten Gerichts-Ordnung, unter andern enthalten ist: Ihr Nachbaren beyder Gemeinen vnd alle die, so demselben Gerichts-Zwangck vnterworffen, euch leſt euer Erbherr, der von Lindenau, ernstlich gebietenn, das ihr eurem Richter vnd geschwornen Schöppenn, zu Machern und Zeyttitz, in allen gebürlichen vnd ziemlichen Sachen, sollet gehorsamb leisten, vnd wann die Gerichte nach euch, einen oder mehr, schicken vnd ihr vielleicht vmb Hülffe angeruffen vnd anheymisch fundenn werdet, so soltt ihr euch nichts verhindern lassen vnd alsobaldt zu Gericht kommen vnd allda fernern Bescheids gewarten. Da euch auch jemands, es sey Richter, Schöppen, oder andere, so euch, von wegen der Gerichte oder Gemeine, zu gebietenn, etwas gebieten oder verbietenn, sonderlich den gemeinen Nutz belangende, so solt ihr euch, als gehorsame Leute, verhalten. Die aber darwieder thun vnd dem Gebott oder Verbott nicht allein nicht gehorsamen, sondern auch dieselben Personen mit Schmähe- und Schänd-Worten, wie bishero geschehen, zum höchsten angreifen, der oder dieselben sollen, beneben gebürlichen Abtragck vnd vff erkentnus des Jungkern, xx gl. zur straff vnwegerlichenn erlegenn, oder sonsten wielkhurlichen mit Gefengcknus gestrafft werden. Welches auch die Gericht, noch andere privat-Personen, so zu gebieten vnd zu verbieten beuolen, bey obgemelter geduppelten straff, nicht verschweigen sollen. Weshalber an einigen Orten sogar denen Richtern und Schöppen ein Antheil Strafen ausgemachet ist, welchen die Uebertretere der Dorf-Articul ihnen, vor ihre Aufsicht, abtragen müssen. Anerwogen im 5ten Puncte der beyder Gemeinde zu Gehren, von dem Ober-Ambts-Rathe im Marggrafthum Niederlausitz, Herrn Gregorio Crusio, am 6 Febr. 1675. publicirten Dorff-Ordnung, folgendes versehen; Weiln in denen Spinn-Stuben allerhand Leichtfertigkeit pfleget verübt zu werden, soll ein jeder Wirth, welcher bey Winters-Zeit Spinner annimmet, und dieselben heget, der Herrschaft 12 gl. dem

Richter und Schöppen aber 2 gl. geben, maßen darauf dieselbe mit Fleiß zu sehen und Achtung zu geben haben. Auch im vierten Articul der, von Hochfürstl. Brandenburgl. Verwaltungs-Ambte Hünersreuth, vor dasige Gemeinde, am 1. Julii 1705. vorgeschriebenen Ordnung und Gesetz enthalten ist, daß jährlich, wie bißhero, noch ferner allezeit, zu Walpurgis, nach dem Looß und bisheriger Observanz, ein Schultheiß, nebst zweyen Führern, aus der Gemeinde gesetzet und dahin gesehen werden solle, sonderlich zum Schultheißen einen solchen Mann zu nehmen, der den gemeinen Besten sorgfältig vorstehen kann, weshalber denn der Ambts-Herrschafft, die Confirmation zu thun, und im Fall Bedörffens Aenderung zu treffen, sich vorbehalten und da sichs begeben würde, daß der nach der Ordnung kommende Schultheiß nicht vor tüchtig erkannt werden würde, derselbe den andern und vor ihm erwehlten, gebührenden Abtrag zu thun, gehalten seyn soll. Und der fünffte Articul angeregter Ordnung hat folgendes vorgeschrieben: Der Schultheiß und Führer sind gehalten und verbunden, der gemeinen Besten, soviel möglichst, treu und fleißig vorzuseyn und das, was sie in der Gemeinde nicht vertragen und beylegen können, der Ambts-Herrschaft gebührend anzuzeigen, auch über alle Einnahme und Ausgabe der anfallenden Gelder richtige Rechnung zu führen, dieselbe jährlich zu Walpurgis zum Ambt einzuliefern und daselbst der Justificatur zu erwarten. Wie denn, vor solche habende Mühe, hinführo der Schultheiß und beyde Führer von der Gemeinde Wiesen jährlich die Gräßerey, als die Helfte der Schultheiß und die andere Helfte die beede Führer, zu genießen haben, dargegen aber gehalten sind, auf ihre Kosten die Wiesen zu mähen, zu hewen und das Hew von der Wiesen einzuführen, auch die armen Leute einzunehmen. Worbey die Ritterguths-Besitzere sich mehrentheils vorbehalten, solche nöthige Gerichts-Personen selbst auszulesen: Immaßen des vorhergedachten Justitiarii zu Neukirchen abgelegter Eyd darauf mit abgefaßet worden, die Gerichts-Banck, auf Befehl der Herrschafft, mit tüchtigen Personen zu besetzen. Und laut

des

des Ao. 1700. errichteten Erb-Registers ausdrücklich verglichen worden, daß in denen sämbtlichen, zum Ritterguthe Stößitz gehörigen, Dörfern die Gerichts-Herrschafft, ihres Gefallens, Richter und Schöppen zu ordnen hat, welche auf der Herrschafft Gerechtigkeit mit Fleiß, daß derselben nichts entzogen, sondern alle Fälle jedesmahl schleunigst angerüget werden, Achtung zu haben, auch alle und jede Gerichts-Actus bey Strafe ohnweigerlich zu verrichten schuldig sind. Nach Inhalt des, zwischen Hanßen von Wolfersdorf auf Markersdorf und Dölitz, auch dessen zum Ritterguthe Dölitz gehörigen Lehn- und Zinß-Leuten, errichteten am 8. Martii 1594. gnädigst ausgefertigten Erb-Registers, ist in diesen Dorfe ein waltzend Gerichte, allwo dem Erb- und Gerichts-Herrn frey stehet, einen Richter willkührlich zu ordnen, oder zu entsetzen. Wie denn auch dieses Dorf einen eigenen Dingstuhl hat, und jährlichen, so ferne es von nöthen, oder dem Erbherrn gelegen, das Gerichte gehalten werden soll. Eben dergleichen ist auch beym Dorfe Lösau und Botfeld gebräuchlich. Da hingegen in Groß-Göhren kein sonderlicher Richter, noch Dingstuhl vorhanden, sondern das Stab-Gerichte zu Klein Gehren bestellet, und ein sonderlicher Richter verordnet wird, wohin jenes Dorf, neben anderen mehr, zu Gerichte gehen muß. Sowohl in Klein-Göhren ein sonderlicher Dingstuhl, auch das Dorf Groß-Göhren, nebst Stoschwitz und Gostau, wenn die Stab-Gerichte gehalten werden, dahin zu Gerichte gehen muß: Es wohnen aber nur der Richter und 2. Schöppen in solchem Dorfe, hingegen einer zu Stoschwitz, und der andere zu Groß-Göhren. Jedoch stehet dem Erb- und Lehn-Herrn frey, hierinnen eine Veränderung zu machen, ob er zu Groß-Göhren einen besondern Richter und Dingstuhl halten wolle, welches auch selbigem im Dorfe Stoschwitz nachgelaßen ist. Vermöge der am 4 Febr. 1588. gefertigten Registratur, hat die Gemeinde zu Gebesee, durch ihre regierende Rathsmeistere, etliche Personen, als Richter und Schöppen, in Vorschlag gebracht, welche die Erbherren zu Klettstedt und Gebehausen, Balthasar Wurm und Hanns Jenitz, darzu erkohren und

bestäti-

bestätiget, auch verpflichtet, der edlen Gerechtigkeit beyzuwohnen und ihr das Wort zu sprechen.

§. CXXXV.

Was bey der Entsetzung vom Richter- und Schöppen-Ambte anzumercken?

Es erfordert die Billigkeit und Nothdurft, daß nicht nur diese Gerichts-Personen unbescholtene Nachbaren seyn und in ihren anvertraueten Geschäfften sich redlich aufführen müssen, wiedrigenfalls aber nicht länger bey dergleichen Ambte gedultet werden können, sondern auch, erheblicher Ursachen halber, ihnen frey stehe, selbst abzudancken. Bey dem erstern ist ebenfalls, wie in Ansehung der Gerichts-Verwaltere angemercket worden, alle nöthige Behutsamkeit anzuwenden, damit ein Richter und Schöppe nicht in Schimpf und Schande bey seiner Gemeinde gestürzet, sondern wieder die ihme zur Last gelegten Beschuldigungen, mit seiner rechtlichen Nothdurfft, gehöret werde. Anerwogen es auf denen Dörfern eben sowohl, als in Städten, ehrliebende Nachbaren giebet, welche sich keinesweges mißhandeln, oder niederträchtig tractiren laßen, mithin ein unverschuldetes eigenmächtiges Absetzen nicht erdulten, sondern solches vor eine angethane Schande halten, und rechtlich zu ahnden suchen. Wie denn einige der Vormundschaft und Gemeinde zu Großengottern, am Walpurgis 1716. den beym Dorfe angenommenen, und vom Ambte Langensaltz zugleich mit verpflichteten, Pflege- und Gemeinde-Schreiber, denen ergangenen Straf-præceptis entgegen, von seinem Dienste ab- und einen andern an deßen Stelle eingesetzet, auch, bey solcher Occasion, in dieser starken Gemeinde, einige motus tumultuarios causiret, weshalber wieder sie mit der Inquisition zu verfahren, gnädigst anbefohlen worden, inzwischen aber die Zeit Walpurgis 1717. wieder herbey gerücket, da die Gemeinde-Diener zu Großen-Gottern pflegen angenommen und bestätiget zu werden. Da denn, auf die beschehene Beschwerde, zugleich das rechtliche Erkenntniß erfolget: Daß der vorige Gemeinde-Schreiber in sein Ambt

billig

billig wiederumb einzusetzen, und Inquisiten gebührend zu bestraffen. Worauf diese mit einer Defension gehöret seyn wollen, auch die eingesessenen und begüterten von Adel, Herr Erich Volckmar von Berlepsch und Consorten, ingleichen der Heimbürger, Ober- und Unter-Bau-Meister, 6. Vormunden, und der Syndicus zu Großen-Gottern, darbey eingekommen, welche sowohl von der an Heimbürgen, Vormunde, und Gemeinde zu Großen-Gottern ergangenen Ambts-Verordnung, als auch wieder das Urtel, ans Ober-Hoff-Gerichte appelliret. Nachdem nun dieselben mit ihrer Nothdurft gehöret worden, und denen begüterten von Adel, an ihren bey der Gemeinde habenden Heegemahls-Gerechtigkeiten, einiges Präjudiz nicht zugewachsen, mithin das Ambt Langensaltza die Appellations-Gravamina refutiret, so ist die Appellation zwar angenommen, jedoch Term. Cruc. 1717. erkannt worden: Würde Appellat, George Bernhard Hemsling, darzu, daß er dem an dem Gemeine-Schreiber-Dienste ihme zustehenden Rechte gäntzlich renunciren, und sich dessen begeben wolle, sich Gerichtlich bekennen, so hat es darbey sein Bewenden, im übrigen ist in erster Instantz wohl gesprochen und übel appelliret. Die Gemeinde zu Gröben hatte Anno 1650. mit der Gemeinde zu Hirschfeld einen Huthungs-Proceß und allerhand ungegründete Beschwerden wieder den Förster geführet, des Richters Absetzung verlanget, auch, wegen des ihr nicht anständigen Abschiedes, eines Fußfalls bey Churf. Durchl. sich unterwunden, worüber höchst ungnädiges Mißfallen getragen, sowohl wieder die Rädelsführer und Anhetzer mit der Inquisition zu verfahren gnädigst anbefohlen worden: Worauf der Beambte zu Hayn, in dem de dato 28. Dec. 1652. ertheilten Abschiede, unter andern, folgenden Ausspruch gethan: Dieweil dem Holtz-Förster die Richter-Hufe, Baustatt und Holtz-Flecken, gegen 2. fl. Erbzinß gnädigst vererbet, deren Besitzer und Erbe seine Mündigkeit erlanget, vom Amte dazu tüchtig erkannt, und in der Gemeinde Gegenwart verpflichtet, auch im Schreiben und Rechnen besser, als keiner im Dorfe, qualificiret befunden worden, so bleibet er dabey so lange

billig, bis die Gemeinde ihn darvon mit Recht entsetzen kann: In Erwegung, daß ein Richter des Orths keine actus jurisdictonis zu exerciren, sondern bloß zu effectuiren hat, was ihme aus dem Amte, der Dienstleistung und Einbringung der Gefälle halben, anbefohlen wird, solches auch zu verrichten, so hohen Verstand und Weisheit nicht bedarf. Wegen der wieder den Förster aus allen Winckeln herfürgesuchten Lappalitäten ist der Gemeinde unbenommen, im Fall er sie auf einige Weise zur Ungebühr beschweret, oder seiner Bestallung entgegen gehandelt, solches beym Ambt anzubringen und dessen, oder des Forstmeisters, Entscheidung darinne zu gewarten. Woferne solchen Personen zugleich beträchtliche Einnahmen obliegen, entstehet die Frage: Ob sie bloß deshalber, weil sie in Armuth gerathen, von ihren Ambte zu entsetzen sind? Als bey dem zu Merckwitz am 17. Aug. 1597. gehaltenen Jahrgerichte, der bisherige Richter und Schencke, Hanns Ohme, überführet worden, daß er theils sich dem Herrn Probste und seinen zugeordneten Herrn Aßessoren, sowohl der gantzen Gemein, muthwillig ungehorsam und wiederspenstig gemachet habe, theils auch nur, als ein Hofemeister in seines Weibes Guthe zu achten sey; So ist selbiger seines Ambtes entnommen und an deßen statt der Schöppen-Meister, Ciriax Streuling, nachdem Ohme den Richter-Stab denen Herren auf den Tisch geleget und dadurch sein Ambt übergeben, das Richter-Ambt zu verwalten, mit gebürlicher Solennität und Uberantwortung solchen Richter-Stabes, mittlerweile erwehlet und daß er sich, bis zu anderer der Herren Verordnung, die Gerichte treulich befohlen seyn laßen solle, vermahnet, sodann aber am 19. Oct. c. a. angeregtes Ambt demselben völlig aufgetragen und er darzu bestätiget worden: Als aber Ohme um die Wieder-Einsetzung unterthänigst suppliciret, so ist de dato Dreßden am 30. Junii 1598. das gnädigste Rescript dahin ergangen, ihme sein Richter-Ambt, bis er, durch ordentlich Recht, von denen, so ihn zu besprechen, entsetzet worden, ferner gebrauchen zu lassen. Und obschon vor dem Ambte Pegau, in Sachen George Fladens zu Dobergast, wie-

der die Gemeinde daselbst, wegen versagten Reihe-Schultzen-Ambtes, welches alle halbe Jahre einem Nachbar gehörete, er aber davon eigenmächtig ausgeschlossen worden wäre, das Decisum Anno 1742. erfolget: Daß George Fladens Suchen, in Ansehung, daß derselbe das Armen-Recht erlangt zu haben, nicht in Abrede seyn können, gleichwohl der Schultze zu Dobergast verschiedene Einnahmen hätte, indem er die gemeinschafftlichen Onera colligiren und übertragen müste, gestalten Sachen nach, nicht statt habe, derselbe auch die verursachte Unkosten zu erstatten schuldig. Hingegen auf Klägers Leuterung das Urthel gesprochen worden: Nunmehro aus denen Acten und derer Partheyen rechtlichen Einbringen so viel zu befinden, daß Klägers Suchen, in Ansehung, daß das von ihme erlangte Armen-Recht bloß auf den Proceß, bey welchem er darzu admittiret worden, sich erstrecket, allerdings statt hat, derselbe auch, die zuerkannten Unkosten Beklagten zu ersetzen, nicht schuldig, derowegen Klägern die Verwaltung des Reihe-Schultzen-Amts, jedoch gegen Bestellung hinlänglicher Caution, welches das Amt Pegau zu determiniren hat, sowohl gegenwärtig, als wenn künftighin ihn die Reihe trifft, billig zu überlassen, und die Unkosten zu compensiren; So ist dennoch, auf der Beklagten eingewandte Leuterung, das erste Decisum approbiret, und auf Klägers Appellation, durch das Term. Cruc. 1743. gesprochene Ober-Hofgerichts-Urtel, es darbey gelaßen, auch deßen Appellation unterm 18. Jan. 1744. allerhöchsten Orts rejiciret worden, weil Kläger, auch so gar bey hochgedachtem Ober-Hofgerichte, nochmals das Armen-Recht gesuchet und erlanget, mithin vor untüchtig zu solchem Ambte geachtet und dasselbe einem begüterten Nachbar aufgetragen werden müssen. Denn, obgleich Armuth keineswegs schändet, oder jemanden seiner Ehren anrüchtig machet, so ist doch dafür zu halten, daß dergleichen von allem Vermögen entblößte Personen, vor ihre unentbehrliche Nahrungs-Mittel emsig zu sorgen Ursache haben und mehrentheils mit schwermüthigen Gedanken behaftet, oder auch dem wahrscheinlichen Verdachte unterworffen sind, das sie das ihnen anvertrauete Gemeinde-Geld

angreifen, oder unerlaubten Eigennutz und Bevortheilung ausüben möchten: Ja, es würde auch das denenselben gehörige Ansehen gäntzlich hinwegfallen, weiln die Gemeinde, solchen einheimischen Armen nothdürftig zu ernähren, verbunden ist [378].

§. CXXXVI.

Worvon weiter gehandelt wird.

So kann auch ein Land-Richter-Amt demjenigen nicht überlassen werden, welcher schon mit einigen Diensten beleget ist, die sich zu jenem nicht wohl schicken [379], weniger ist zu gestatten, daß solche Leute darbey länger verbleiben dürfen, wenn sie unrichtige Bücher und Rechnungen führen, oder falsche Contracte fertigen: Anerwogen nach dem 16. §. des letzten Capitels im andern Theil der Nassau-Catzenelbogischen Policey-Ordnung de anno 1615. anbefohlen worden, daß, wenn die Schultheißen und Gerichts-Schreiber ihre Protocolle über das vorgegangene, von Jahren zu Jahren, nicht ordentlich gehalten, selbige zur Straf gezogen und, da bey ihnen keine Besserung zu finden, ihres Dienstes entsetzt und andere qvalificirte fleißige Personen, an ihre statt, verordnet werden sollen. Und als der Richter zu Naundorf, Matthes Kuntze, auf gnädigsten Befehl, wegen getriebener Partheylichkeit, zur Inqvisition gezogen, auch von ihme nicht abgelehnet worden, daß er ein anderes, als bey dem Kaufe über dasige Mühle abgehandelt, ins Gerichts-Buch eingetragen habe; So ist das, an den Schösser zu Tharand gesprochene Urtel, dahin ausgefallen, ihn mit Gefängniß, oder einer ziemlichen Geld-Busse, willkührlich zu bestrafen: Auf dessen unterthänigstes Bitten aber, daß er ein alter gebrechlicher Mann sey und die Gefängniß-Strafe nicht

378) Vid. Daniel Gehens Tract. jurid. de juribus & privilegiis miserabilium personarum, Martisburgi 1673. ed. cap. 3. §. 39. conf. D. Christophori Richters diss. de jure singulari paupertatis, Witeb. 1672. Sect. 2. Membr. I. §. 5. & Sect. 3. Membr. I. §. 7. weßhalber auch die Verordnung in Beylagen sub no. CCXIV. anzumercken ist.

379) Worvon die Beylage sub no. CCXV. ein Exempel enthält.

nicht würde erdulten können, ist das gnädigste Rescript de dato Dreßden am 9. Junii 1597. erfolget: Dieweil das Richter-Amt nicht auf sein Guth gewieddumt und erblich haftet, ihn dessen zu entsetzen, auch dasselbe, an seine statt, mit einem hierzu tüchtigen und geschickten Manne zu bestellen. Desgleichen muß einem Gerichts-Herrn, besonders in dem Falle, wenn er vor des Richters Einnahme zu stehen schuldig ist, die freye Wahl gelassen werden, eine tüchtige Person dißfalls anzunehmen [380]. Da denn derer Nachbaren ungegründeter Widerspruch und eigenmächtige Entsetzung des Richters gerechter Ahndung würdig geachtet und bestrafet wird [381]. Bisweilen aber geschiehet solche Entfernung einer Gerichts-Person nur in einer oder der andern vorzunehmenden Handlung, oder auch bloß eine Zeit lang, bis die Ursache wiederum hinweggefallen ist [382]. Jedennoch muß auch das angeschuldigte Verbrechen, oder dißfalls zum Grunde gesetzter Verdacht, gebührend beygebracht [383], auch zugleich, ob nur einige Nachbaren, oder die gantze Gemeinde, die Absetzung begehren, mit erwogen werden. Und es lehret die tägliche Erfahrung, daß sogar bey denen Zusammenkünften der Gemeinde diejenigen Nachbaren, welche kein Richter- oder Schöppen-Amt verwalten, so lange sie annoch in der Untersuchung beschuldigter Verbrechen begriffen sind, des persönlichen Erscheinens sich enthalten müssen, inzwischen aber doch ihr Nachbar-Recht und daher ihren Güthern zustehende Gerechtsame nicht verlieren.

§. CXXXVII.

Wenn solche Personen selbst abdancken können?

Dieweil das Richter- und Schöppen-Amt mit allerhand Ungemach und Beschwerden, sonderlich in Krieges-Zeiten mit Leib- und

380) Dergleichen Casus in denen Beylagen sub no. CCXVI. entschieden worden.

381) Siehe deshalber die Beylage sub no. CCXVII.

382) Immaßen die Beylage sub no. CCXVIII. bekräftiget.

383) Welches die Beylagen sub no. CCXIX. & CCXX. erhärten.

Lebens-Gefahr, allerdings verbunden ist, auch einige Dorfs-Unterthanen dermaßen verwildert sind, daß sie dergleichen Gerichts-Personen mehr vor Knechte der Gemeinde, als Vorsteher und Pfleger des Dorfs, ansehen wollen, ihnen bey allen Zusammenkünften gröblich begegnen, in den billigsten Dingen muthwillig widersprechen, über die geringsten Ausgaben erst ihr Gutachten einzuholen verlangen, die abgelegten Rechnungen unvernünftig defectiren, einen nach den andern auf ihre Seite bringen, durch Schreyen, Lärmen, Schimpfen und Lästern Aufstand erregen, und solchergestalt dem Richter die Ausübung seiner obliegenden Pflicht sauer machen; So wird zwar von jeder Gerichts-Obrigkeit nachdrückliches Einsehen erfordert, solche widerspenstige unruhige Köpfe behörig in Zaum zu halten [384], die Gerichts-Personen kräftig zu schützen, und ihnen den gebührenden Respect zu verschaffen: weiln ja von selbigen wohl zu vermuthen ist, daß sie ihrer abgelegten theuren Pflicht allenthalben nachleben werden. Und daferne eine Gerichts-Obrigkeit selbst dem verordneten Richter, den benöthigten Respect bey der Gemeinde entziehet, daß er, ohne sämtlicher Einwohnere, oder des größten Theils derselben, Vorbewust und ausdrückliche Bewilligung, mit denen Gemeinde-Güthern, nicht die geringste nützliche Veränderung treffen, oder das Verbesserte so gar wiederum in vorigen Stand setzen solle, demselben auferleget und ihn mehr zu einem Knechte der Gemeinde, als guten Vorsteher und treuen Verweser derselben, dadurch zu machen suchet; So ist nicht zu verwundern, wenn selbiger bald anfangs sein, unter Hofnung obrigkeitlichen Schutzes, übernommenes Amt wiederum aufgiebet und die Dorfs-Nachbaren ihrer Zerrüttung überlässet, welche der Gerichts-Herrschaft empfindlich genung fallen muß.

§. CXXXVIII.

Von mehreren Ursachen des Abdanckens.

2. So wenig nun diesen Gerichts-Personen angemuthet werden mag, dieses mühsame Amt Zeit Lebens zu verwalten, vielmehr ein jeder

384) Siehe den ersten Theil dieser Sammlungen pag. 515. und die in Beylagen sub no. CCXXI. ergangene löbliche Verordnung.

jeder Nachbar, so darzu geschickt ist, dasselbe gleichfalls übernehmen und ebenmäßige Last tragen muß [385]; Wie denn, in dem unter das Amt Chemnitz gehörigen Dorfe Bernsdorf, das Richter-Amt, nach Beschaffenheit derer waltzenden Gerichte, von denen begüterten Bauren, Zech-um oder nach der Reihe, verwaltet wird. Nechstdem allerhand bewegende Ursachen vorhanden seyn können, indem der eine sich des Beysteckens schämet, der andere kein Gehör beym Gerichtshalter findet, wenn er, über das unbändige Bezeigen der Nachbaren, gegründete Beschwerde führet, der dritte vor denen ferneren Excessen der Militz sich fürchtet, welche an ihm, bey March- und Stand-Beqvartirungen, bereits ausgeübet worden, der vierte sich ein Gewissen machet, dem ungerechten Verfahren des Gerichts-Verwalters länger beyzuwohnen, und an dessen Bosheit Theil zu nehmen, der fünfte vor des Ritter-Guths-Besitzers Blaustrumpf und Verräther der Gemeinde Angelegenheiten sich gebrauchen zu lassen, Bedencken träget, und der sechste vor seine ersprießlichen Dienste, so er dem Dorfe treulich geleistet hat, mit schnöden Undancke belohnet, oder von denen alten Schöppen, welchen er zu jung und zu autoritätisch vorkommt, durch beständigen freventlichen Widerspruch, in äußersten Verdruß gesetzet worden. Eben so wenig ist ein Richter verbunden, beständig bey seiner Gemeinde zu verbleiben, noch allen Verreisens sich zu enthalten. Wannenhero der 17de Articul obangezogener Dorf-Ordnung zu Gehren erfordert, daß der Richter, wenn er über Feld reiset, dem ältesten Schöppen die Gerichte anvertrauen solle. Jedennoch muß es theils darauf ankommen, was im Dorfe dißfalls hergebracht, ingleichen ob der bisherige Richter füglich zu entrathen ist, theils, ob seine Entschuldigungs-Ursachen wahrscheinlich, oder gegründet und erheblich sind. Denn, obschon an einigen Orten keiner, bey Strafe, der Uebernehmung solchen öffentlichen Amtes sich verweigern darf, inmaßen im 37sten Puncte derer Weißthümer, über des hochlöblichen Closters Marien

Dah-

385) Daher wird eben das erbliche Richter-Amt von dem waltzenden, oder nach der Reihe herumgehenden und abwechselnden, unterschieden.

Dahlen vor Mayntz, hergebrachte Gerechtigkeiten in Bretzenheim und Zahlbach de anno 1578. geweiset wird, daß wer zu einem Amt daselbst, oder aus dem Hof, zu den guten Leuten erkohren wird, wie das Nahmen hat, gehorsam erscheinen soll, bey Verlierung 10. Gulden dem Amtmanne, der zu Zeiten ist, auszurichten [386]. Mithin verstehet sich von selbst, daß er auch solcher Aemter wiederum befreyet werden müsse, wenn er seine Kräfte darbey zugesetzet und die Bürde einige Jahre lang getragen hat. Als im Jahr-Gerichte zu Merckwitz den 23. Sept. 1622. der Richter, Clemen Schön, bey denen anwesenden Herren inständig angehalten und gebeten, daß er, Alters und Unvermögens halber, auch weil er mit dem Gehör nicht mehr fortkommen könne, seines bishero verwalteten Richter-Amts erlassen werden möchte: So ist, auf solch sein Bitten, dasselbe von ihme genommen und seinem Sohne Bartholn aufgeleget, jedoch damahls, weiln er die Bräuche, das Gerichte zu hegen, noch nicht allerdings gewust, solches von dessen Vater, mit den zugeordneten Schöppen, gehalten worden. Und Andreas Schebigen zu Beckwitz, hat beym Hege-Gerichts-Tage Ao. 1731. sich entschuldiget, das Schöppen-Amt zu übernehmen, weil es mit ihme bisweilen im Kopfe nicht richtig wäre: Da nun die Gemeinde solches Vorgeben attestiret, So hat der Beamte zu Torgau von dessen vorhabender Verpflichtung sich abgewendet; Dahingegen beym Merckwitzer Jahr-Gerichte am 24. Sept. 1594. Hanns Ohme geklaget, daß ihn Hanns Hennigk einen losen Richter und Huren-Mann gescholten habe, weßhalber die Herren die Gerichte mit einem andern bestellen möchten: Da nun Hennigk ihme solches abgebeten und eine Ehren-Erklärung alsbald geleistet; So ist der Richter seiner Ehren restituiret und jenem ein silbern Schock zur Strafe auferleget worden. Desgleichen hat Christoph Bergmann zu Laue am 22. Sept. 1727. geklaget, daß er, auf gerichtlichen Befehl, die große Gemeinde, an Bauern und Cossaten, zu erscheinen vorgefordert, von ihnen keine Ant-

386) Vid. Jo. Ad. Kopps Specim. jur. germ. 1. de jure pignorandi Conventionali, Supplem. 9.

Antwort ertheilet worden wäre, und habe Herr Moser sie nicht zum Reden kommen lassen, sondern hätte ihn angefahren, sagend, was haben wir vor 2. Gemeinden? du Schelm, du Spitzbube, du meineydiger Schelm, gehe und sage es deinen Moßbach, als den Gerichts-Verwalter, dem Schelm, ihr seyd alle meineydige Schelme. Bäte dahero, wann es möglich, ihm des Schöppen-Amts zu entsetzen, er könnte sich nicht so tractiren lassen. Wannenhero, in dergleichen Fällen, allerdings denen Gerichts-Personen zu gebührender Satisfaction verholfen werden muß, wenn sie ihr Amt ferner behörig fortsetzen sollen. Und obschon diejenigen Gerichts-Personen, welche ihrer Leibes- oder Gemüths- oder Amts-Umstände halber abgedancket, oder die Entlassung bekommen haben, nicht verhindert werden, noch vor eine Beschimpfung anrechnen dürfen, wenn man sie hernach, bey veränderter Beschaffenheit, darzu von neuen erwählet und selbige dergleichen Pflicht übernehmen; So mag es doch denen, so mit gröster Verunglimpfung, oder öffentlichen Vorwurfe ihrer Gebrechen und ungebührlichen Bezeigens, von einem Gerichts-Herrn abgedancket worden, oder selbst, aus gegründeten Ursachen, ihr Amt freywillig aufgegeben haben, zur schlechten Ehre gereichen, wenn sie bald darauf sogleich bereit sind, an eben dem Orte hinwiederum in Bestallung zu treten: Anerwogen die Exempel bewähren, daß sodann die vorige Verbitternng allerhand unanständige Würckungen verursachet, welche eines oder des andern Respect bey denen Unterthanen nothwendig vermindern, das ohnentbehrliche gute Vernehmen unterbrechen, und mehrentheils einen niederträchtigen Affect zu erkennen geben. In welchem Stücke man mehrere Gerichtshaltere, als Richter und Schöppen, zum Exempel anführen könnte. Einige dieser Richtere, pflegen auch deswegen um Erlassung ihres Amtes anzusuchen, weiln die Gemeinde, denenselben ihre gehabte Bemühungen reichlich zu belohnen, sich verweigert [387].

Bey-

387) Immaßen die Beylage sub no. CCXXII. anzeiget.

Beylagen
zum zwölften Capitel.

No. CCVI. CCVII. Die eigenmächtige Entsetzung des Burgermeisters zu Mügeln betreffend. ad not. 367. & 368.
CCVIII. Des Raths Syndici zu Kindelbrück angestellete unstatthafte Klage. ad not. 369.
CCIX. Ist des Beamten zu Penigk Dimißion.
CCX. Desgleichen des Land-Richters in Weißenfels. ad not. 370.
CCXI. Ein Responsum, wegen Suspension eines Fürstl. Dieners. ad not. 371.
CCXII. Des Burgermeisters zu Langensaltze unstatthafte Klage. ad not. 372.
CCXIII. Die Aufkündigung der Gerichts-Verwaltung zu Laue. ad not. 373.
CCXIV. Ist des Herrn Grafen von Schönburg Verordnung, wegen des Richters zu Göppersdorf Entlassung. ad not. 378.
CCXV. Ein gnädigster Befehl, den Land-Richter im Amte Hayn betreffend. ad not. 379.
CCXVI. Betrifft den Richter zu Mensdorf. ad not. 380.
CCXVII. Des Richters zu Cradefeld ungebührliche Entsetzung. ad not. 381.
CCXVIII. Des Land-Richters im Amte Schkeuditz Suspension. ad not. 382.
CCXIX. Den Richter in Loitzsch und
CCXX. Den Richter in Rückmarcksdorf betreffend. ad not. 383.
CCXXI. Der Gerichte zu Pombsen Verordnung. ad not. 384.
CCXXII. Die Belohnung des Richters zu Göppersdorf. ad no. 387.

No. CCVI.

Christian, Hertzog zu Sachsen ꝛc.

Veste, hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir haben uns vortragen lassen, was gestalt einige Raths-Membra und die Syndici zu Mücheln sich eigenmächtig unterstanden, den bisherigen Burgermeister, unsern Cammer-Commissarium, Christoph Fritzen, des Consulats daselbst zu entsetzen, und denselben von denen gewöhnlichen Raths-Consultationen und allen emolumentis zu excludiren. Nachdem wir nun dieses wiederrechts-

verrechtliche Verfahren, in keine Wege ungeahndet hingehen, sondern vielmehr die Verbrechere zur gebührenden Strafe ziehen und besagten Fritzen in integrum restituiren zu lassen, ernstlich gemeynet sind; Als begehren wir dahero hiermit gnädigst; ihr wollet, also fort den Vice-Burgermeister Grullen, die Cämmerer Schlegeln und Meißnern, auch den Syndicum Carion, vor euch bescheiden, denenselben Unser darüber geschöpftes Mißfallen mit Nachdruck zu erkennen geben und ihnen, bey Vermeidung Unserer Ungnade und bey Strafe der Suspension und eventualen Remotion, und letztern Carion bey Gefängniß andeuten, daß sie sofort bemelten Fritzen in integrum restituiren, den Vice-Burgemeister Grullen, bey 50. Rthlr. Strafe, die Raths-Siegel an berührten Fritzen extradiren und künftighin alle collegialische Freundschaft mit demselben zu pflegen, anbefehlen. Wir sind hierauf euren schleunigen unterthänigen Bericht gewärtig, und geschiehet daran Unsere Meynung, sind euch in Gnaden gewogen. Dat. Augustusburg zu Weißenfels den 8. Febr. 1734.

Christian H. z. S.

An die Landes-Regierung in Weißenfels.

No. CCVII.

Auf des Bürgermeisters zu Mücheln, wider den Rath daselbst, übergebene Klage und beygebrachte Zeugen-Aussagen, ist unterm 21. Jan. 1734. die Ober-Hof-Gerichts-Pönal-Inhibition ergangen, des beschehenen Einwendens ungeachtet, die unternommene illegale Entsetzung Klägers Person von dem Burgermeister-Amte und darauf einseitig und ohne Zuziehung des gesamten Raths-Mittels, erfolgete neue Wahl, sowohl die an die Gemeinde zu Mücheln und den Gerichts-Knecht daselbst ergangene Auflagen, hinwiederum zu cassiren, wie dieses alles geschehen, Klägern zu notificiren, selbigen bey dem, von 1. 2. 3. 4. 5. 10. Jahr, bis jetzo wohl hergebrachten Exercitio, seines durch vorgängige legitime Wahl erlangeten Burgermeister-Amtes und Genußes, derer dahero ihme zukommenden Emolumenten, fernerweit geruhig zu lassen, die vorenthaltene und in seiner Abwesenheit an euch genommene Siegel und Schlüssel ihm wiederum auszuhändigen, aller ferneren Beeinträchtigungen und Turbationen in seinen Bürgermeister-Amte sich zu enthalten, Klägern auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu ersetzen. Als diese Inhibition Term. Cruc. 1734. bey Kräften erkannt, und von Klägern darwider Appellation interponiret, deren Gravamina hingegen dergestalt wiederleget worden: Wann aber das Anführen,

als ob dieses eine Policey-Sache sey, gantz ungegründet, anerwogen, nach Ausweisung der Imploration, Kläger nicht sowohl über die Formalitäten der Raths-Wahl selbst, als vielmehr über gewaltthätigen Eingriff und eigenmächtige Entsetzung seines Burgermeister-Amts, Beschwerde führet, dergleichen Thätlichkeiten aber, nach der Erledigung derer Landes-Gebrechen de ao. 1612 §. 9. als casus inhibitivi, allerdings anzusehen, und daher in dem Anhange der erläuterten Proceß-Ordnung §. 21. daß die Inhibition, bey dergleichen Fällen, allerdings statt haben solle, ausdrücklich verordnet; Nachdem nun Kläger darauf insonderheit libelliret, daß er den 26. Nov. 1723. durch ordentliche Raths-Wahl zum Burgermeister-Amt erwehlet, dieser Wahl halber gnädigste Confirmation erhalten, auch 10. Jahr über solches Consulat, in allen darzu gehörigen Handlungen, bisher geruhig exerciret habe, diese libellirte Posseß auch durch den rotulum, die geklagten facta turbativa hingegen durch andere Zeugen, gebührend beygebracht, hierüber Kläger den gnädigsten Befehl vor sich hat, Beklagter aber sothane facta nicht abzulehnen vermocht, ihr übriges ohnediß behörig nicht erwiesenes Vorgeben, auch das unstatthafte Verfahren und die eigenmächtige Entsetzung keinesweges justificiren kann, folglich bey diesen Umständen die ausgebrachte Inhibition billig bey Kräften zu erkennen gewesen ꝛc. So ist de publ. Dreßden am 20. Aug. 1735. allerhöchste Confirmatoria erfolget.

No. CCVIII.

Als ao. 1741. der zu Kindelbrück vom Rathe angenommene Syndicus und Actuarius, Johann Balthasar Fröbus, wider den neu-erwehlten Burgermeister, Johann Policarp Zimmermannen, eine Turbations- und Spolien-Klage angestellet, und gebeten, daß derselbe sich des Registrirens, Abfassung einseitiger und ohne dessen und des sämtlichen Raths Vorwissen, zu ertheilender Resolutionen enthalten, noch dergleichen ad acta abfassen, sowohl in causis summariis und Rüge-Sachen, außer denen gewöhnlichen Gerichts-Tagen, keiner Cognition, noch der Abfassung und Erlassung Citationen, Notificationen und Auflagen an die Partheyen, sich anmaßen, die bereits ergangene oder von ihm gefertigte Registraturen hinwiederum cassiren, die davor erhobene Gerichts-Sportuln, vermittelst einer eydlichen Specification, cum Interesse, ihme ausantworten, die de facto weg und an sich genommene acta demselben, zu fernerer rechtlichen Fortsetzung und Verfügung, sofort extradiren, und überhaupt sich aller und jeder Expedition, derer in seiner Bestallung ihme aufgetragenen Verrichtungen, sowohl derer

derer davor, nach Vorschrift derselben, zu erhebenden Sportuln, sich enthalten, cautionem de non amplius turbando bestellen, ihm auch alle verursachte Schäden und Unkosten erstatten solle ꝛc. Beklagter aber verschiedenes und den Mangel Klägers Bestallung, auch behöriger Verpflichtung und Confirmation vorgeschützet, sowohl die Bürgerschaft demselben exceptionem inhabilitatis opponiret, und daß er auf einem 2. Stunden weit entlegenen Dorfe wohne, sehr selten aufs Rath-Haus komme, und die Justitz schlecht administrire, auch die acta publica mit sich aufs Dorf nehme, sowohl öffters, wegen Anlauf des Wassers, nicht dahin kommen könne, mithin die Raths-Gerichte, mit einem legalen Subjecto, wieder versehen werden müsten, vorzustellen gesuchet, auch verschiedene Zeugen dißfalls abhören lassen; So ist Term. Luc. 1741. verabschiedet worden: Daß Klägers Suchen nicht statt hat. Und als, auf dessen Appellation, der refutatorische Bericht dergestalt erfolget, daß Kläger, eine würckliche Bestallung in originali zu produciren, nicht vermocht, auch weder die Posseß, noch das factum turbativum, zulänglich beygebracht, vielmehr Beklagter den rotulum vor sich habe, Innhalts dessen dieser niemahls selbst, sondern der darzu mit verpflichtete Bürgermeister Thon registriret, solches auch nur bey der oftmahligen Abwesenheit Klägers, als welcher zu Gorschleben wohne, und bey denen Gerichts-Tagen sich nicht allezeit gebührend eingefunden, geschehen, gestalt die Expeditiones, als worzu die ordentlichen Gerichts-Täge nicht einmahl zureichig, um seinetwillen nicht liegen bleiben, noch auf ihn warten können, er auch nicht beygebracht, daß, wenn solche, bey seiner Versäumniß, von anderen besorget werden müssen, ihm dennoch die Sportuln davon gehöreten, hierüber die Sache nunmehro, nachdem Kläger von dem Rath seine Dimißion erhalten, in andern Stand kommen; So ist unterm dato Dreßden den 12. April 1742. die Appellation allergnädigst rejiciret worden.

No. CCIX.

Demnach wir die Resolution gefasset, denselben derer uns Zeither, als Rath und Amtmann, geleisteten Dienste und der davon besonders mit dependirenden Verwaltung der Justitz, bey unserm Amte Penigk, gnädig zu erlassen; Als wird ihme solches hierdurch zu erkennen gegeben, und, der Bestallung gemäß, ein Viertel Jahr vorher, nachrichtlich vermeldet, auch, nach dessen Ablauf, die richtige Uebergabe und Auslieferung des anvertrauten Amts-Archivs, derer Depositen, wenn dergleichen vorhanden und was dem anhängig, nicht weniger sämtlicher in Händen habenden, Uns betref-

fenden, zugehörigen Briefschaften, gebührend erwartet. Datum Penigk den 10. Dec. 1734.

August Siegfrid, Graf und Herr von Schönburg.
Constantinus, Graf und Herr von Schönburg.

No. CCX.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir Gottfried Habermaßen, des bishero über sich gehabten Land-Richter-Diensts, zu erlassen entschlossen; Als begehren Wir hiermit gnädigst, du wollest demselben seine Dimißion in Kraft dieses andeuten, ihn zu Ausantwortung derer etwa bey sich habenden, und in Unser Amt gehörigen, Acten und Urkunden, sowohl des Schlüssels zur Amts-Stube anhalten, auch unverzüglich ein ander tüchtiges Subjectum zum Land-Richter-Dienste unterthänigst vorschlagen, daran ꝛc. Datum Weißenfels den 30. May 1704.

Johann George Hertzog.

An den Amts-Voigt allhier, Philipp Adolph Schmieden.

No. CCXI.

An die Fürstl. Sächs. Regierung zu Weißenfels.

Als dieselben uns Facti Speciem und unterschiedene Beylagen ꝛc. ꝛc. Erachten und sprechen wir Ordinarius, Senior und andere DD. der Juristen-Facultät, wie auch Churfl. Sächs. Schöppen-Stuhls zu Leipzig vor Recht: Auf die erste Frage: Hat der Hochfl. Sächs. Rath und Director des Dahmischen und Jüterbockischen Creyßes, Adam Ernst Löser, sich mit seiner verstorbenen Ehefrau leiblichen Schwester Tochter heimlichen copuliren lassen. Als nun Herrn Hertzogs Johann Adolphs Hochfl. Durchl. hiervon Wissenschaft erlanget, und die Sache, der Justitz gemäß, zu untersuchen, und darinne verfahren zu lassen, gnädigst entschlossen, fället Zweifel vor: Ob der von Löser, vor gäntzlicher Endigung der Sache, bey seinen Aemtern zu lassen, oder mit Recht suspendiret werden könne? Ob nun wohl hierwider angeführet werden will, daß die Suspension vor eine Strafe geachtet werde, und dahero, vor vollständig erörteter Sache, nicht statt finden könnte, darneben der von Löser aus einen vornehmen adelichen Geschlecht entsprossen, und in ansehnlichen Ehren-Aemtern sich befände, wider dergleichen Personen aber so schimpflich, mit nicht weniger Verringerung ihres guten Leumunds, allerdings und so schlechterdings nicht zu verfahren ware, zumahl

da-

da das Verbrechen auch in Verwaltung seiner Aemter nicht geschehen, noch er in officio excediret hätte. D. a. u. d. die Suspension ab officio nicht allezeit eine Strafe ist, sondern nach Anleitung derer Rechte, und absonderlich in diesen Landen beständig eingeführter Gewohnheit wenn in grossen und ärgerlichen Verbrechen nur auf die Inquisition erkannt wird, ohngeachtet das Delictum das Amt, so einer verwaltet, vor sich selbst nicht angehet, zu Vermeidung mehrern Aergernisses, darauf erkannt zu werden pfleget; Und aber die von dem von Löser mit einer Person, ihm in gradu jure prohibito verwandt, begangene Blut-Schande eine höchst ärgerliches und von ihme so vorsetzlich verübtes Laster ist, darauf denen Rechten dieser Lande eine harte Strafe gesetzet, gedachter von Löser sich dasselbe allbereit in seinem, an Ihro Hochfl. Durchl. übergebenen, unterthänigsten Supplicat geständig, und also, daferne er auf Inquisitional-Articul vernommen, zu der Sache Erörterung nicht vielmehr, als was er etwa zu seiner Entschuldigung vorzuwenden haben möchte, übrig ist; Möchte er auch bey seinen Kindern indessen ohne Aergerniß nicht gelassen, sondern wider ihn mit der Suspension wohl verfahren werden. Auf andre Frage: haben Ihro Hochfürstl. Durchl. dem von Löser, die Aemter Dahme und Jüterbock, darneben auch die Gerichtsbarkeit in denselben betreffend. Ob nun wohl es das Ansehen haben möchte, daß zu Vermeidung mehrern Aergernisses ihme ebenermaßen, die Gerichte zu administriren, ferner nicht verstatten, soudern dieselbe indessen zu sequestriren wären, zumahl ihme, damit er sich desto weniger zu beschweren, die fructus jurisdictionis, die Pacht-Zeit über, abgefolget würden. Dennoch aber und dieweiner durch ein Verbrechen nicht alsobald, zu contrahiren, vielweniger überreit geschlossenen Contract zu continuiren, untüchtig gemachet wund dahero derselbe nicht wieder zu rescindiren, noch ihme durch solchendel sein erlangtes Recht zu nehmen ist, sonst aber, da dergleichen Mißung keine gnugsame Ursache, derohalben einer, der mit denen Gerichtelieshen, oder solche sonst beständig überkommen, dererselben verlustig wird, deme zu Folge, die einem, vermöge des Pachts, zukommende Gerechtigkeit, auch nicht so schlechterdings zu benehmen, noch dadurch dicht, ehe er zu Ende gehet, in so weit aufzuheben, noch er darinne mit zu turbiren ist; So möchte auch dem von Löser, das Exercitium Gerichte in denen Aemtern Dahme und Jüterbock, vor Endigung des, nicht genommen, oder solche sequestriret, er aber wohl dahin, daß er selbst dirigire, sondern durch eine andere Person, die er denen

vorzusetzen hat verwalten lasse, angewiesen werden. Alles von Rechts wegen.

No. CCXII.

Als der Bürgermeister und Stadtrichter zu Langensaltza, D. Johann Christoph Mkbach, wider den Rath und Bürgermeister Hahn daselbst, ao. 1724. bey Ober-Hof-Gerichte geklaget, daß ob er wohl seit 1. bis 6. Jahren irgeruhiger Posseß der Administration dasigen Stadtrichter-Amts sich finde, dennoch Beklagte, in seiner Abwesenheit, ihn de facto dessen entzet und Mit-Beklagtem solches Amt conferiret, dieser auch dasselbe ver[illegible]te, mithin beyderseits ihme, wiederum solches einzuräumen, die entzogen Besoldung und andere emolumenta zu bezahlen, Caution de non amplius arbando zu bestellen, auch alle verursachte Unkosten zu erstatten, verbun[illegible] wären, So hat der Rath vorgewendet, daß Kläger nur auf 1. Jahr [illegible]ehlet, ohne ihr Vorwissen weggereiset, die Gerichte verlassen und sie, [illegible]ermeidung eines Justitii, zu anderweiter Besetzung derer Gerichte schr[illegible] müssen; Nechstdem Kläger starcke Geld-Summen erpresset, Inquis[illegible]ns-Acten zerschnitten und caßiret, und Mit-Beklagter zum Stadtric[illegible]unanimiter erwehlet. Und obwohl, ihme vom Hochfürstl. Durchl. A[illegible]ion angedichen, dennoch Beklagten bedencklich gefallen, denselben fe[illegible]veit die Administration der Gerichte anzuvertrauen, wie denn auch d[illegible]ürgerschaft gebeten, denselben, wegen öffentlichen Aergernisses, auch d[illegible]an ihren Mit-Bürgern verübten Concußionen und daraus der ganz[illegible]tadt obschwebenden Gefahr, zum Bürgermeister-Amte nicht zu pro[illegible]en, worbey sie verschiedene Responsa übergeben: worauf Term. Rem. [illegible]verabschiedet worden: Daß Klägers Suchen nicht statt hat. Wie [illegible]ouch der Hochlöbl. Schöppen-Stuhl zu Leipzig Mens. Jan. 1725. in ei[illegible]esponso dafür gehalten, daß die erlangte Abolition dergleichen officio [illegible]vielmehr nachtheilig falle, da solches bey denen, welchen dergleichen [illegible]nen vorgesetzet, einen beständigen Vorwurf erwecke und jene nur die [illegible]e Untersuchung und Bestrafung des Delicti aufhebe, die verlohrne [illegible]imation aber nicht wiederbringe, sowohl bey Erwehlung der Rathsonen, besonders des Bürgermeisters, auf einen exemplarischen Wandel Vermeidung alles Vorwurfs zu sehen, die Abolition aber, die üble [illegible]sumtion und der Bürgerschaft gegebenes Aergerniß in deren Gemüther [illegible]t auslösche, dergestalt Kläger zum Amte eines Bürgermeisters nicht ge[illegible]n werden, noch der Rath, ihn dazu zu erwehlen, angehalten werden [illegible]e.

No.

No. CCXIII.

Aufkündigung der Gerichts-Administration an Hrn. Lic. Christian Schultzen.

2c. 2c. Es ist Ew. Hochedl. Herrlichkeit am besten bekannt, welchergestalt mir das Guth Laue, benebenst denen Gerichten, von meinem Schwager, Herr Mosern, Pachtweise auf einige Jahre überlassen worden. Gleichwie mir nun in Ansehung dessen oblieget, allenthalben, also auch besonders wegen derer Gerichte, Sorge zu tragen, hingegen Ew. Hochedl. nicht verhalten kann, daß hin und wieder, weiln dieselben die Mit-Belehnschaft an obbemelten Laue erhalten, mithin als dominus einiger maßen zu consideriren, geurtheilet werden will, als ob in denen, das Ritter-Guth selbst angehenden Fällen, zu Recht beständiger Weise, Ew. Hochedl. das officium eines Gerichts-Directoris nicht behalten könnten, wenn anders nicht mit der Zeit hin und wieder Exceptionen zu befürchten seyn sollten. Diesemnach bin entschlossen, um dergleichen Einwendungen in Zukunft aus dem Wege zu räumen, meine mir anvertraueten Gerichte mit einen andern Directore, welcher keine Connexion mit dem Ritter-Guthe selbsten hat, zu bestellen und lebe der Hoffnung, Ew. Hochedl. werden sich diese Mutation, da dieselben außerdem mit vielen Affairen obruiret sind, nicht entgegen seyn lassen, oder um deßwillen zu einen Mißverständniß Anlaß nehmen, sondern vielmehr meine gefaßte Resolution, als ein Kennzeichen meiner vor das Ritter-Guth und dessen Jura tragenden Sorgfalt, consideriren. Weiln aber der künftige Director, ohne die eine geraume Zeit her über das Ritter-Guth, theils geführten Acta, Protocolla, Erb-Bücher und Register, theils vorhero und bey Uebernehmung der Direction mit bekommenen Urkunden und das Guth concernirende Sachen, nichts fruchtbarliches verrichten kann; Also lebe der gewissen Zuversicht, Ew. Hochedl. werden dieselben, mit gewöhnlicher Specification, an mich ausantworten, im übrigen aber gewiß glauben, daß ich dieser Mutation ohngeacht bleiben werde, Laue den 20. Dec. 1724.

Ew. 2c.

dienstwilligster
J. F. Unzer.

No. CCXIV.

August Siegfried, Graf und Herr von Schönburg 2c. 2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvorn, Edler und Hochgelahrter, lieber Getreuer, welchergestalt bey Uns die Gemeinde zu Göppersdorf, über den

dasigen Richter, Gottfried Meynern, daß derselbe seinen Anverwandten, Johann Friedrich Kühnen, Zeugmachern in Burgstädt, zur Substitution beym Richter-Amte einzuschreiben, sich bemühe, sowohl von dasiger Gemeinde allerhand neuerliche Sportuln zu fordern, auch deswegen bereits klagbar zu werden, sich unterfangen, solches habt ihr aus dem Innschlusse mit mehrern zu ersehen. Gleichwie aber unsere Absicht jederzeit dahin gerichtet gewesen, daß bey unseren Unterthanen, ehrliche, unbeschuldete und der Hauswirthschaft und Feldbau erfahrne Männer, zu Richtern erwehlet und gesetzet werden mögen: Solchemnach wir nicht geschehen lassen können, daß Eingangs gedachter Zeugmacher Kühn, vieler auch wider seine Person sich hervorthuender Bedencklichkeiten halber, sich zum Richter-Amte in Göppersdorf eindringen möge, vielmehr wir, da uns, den bisherigen Richter Gottfried Meynern, sowohl Alters und Unvermögens halber, als auch wegen derer vielen mit der Gemeinde erregten Processe, länger beym Richter-Amte zu behalten, bedencklich fället, und denselben Kraft dieses dimittiret wissen wollen, an dessen statt Samuel Steinern zu Göppersdorf zum dasigen Richter-Amte designiret haben; Als ist unser gnädiges Begehren, ihr wollet den bißherigen Richter, Gottfried Meynern, seines Amtes des förderſamsten erlassen, und dargegen bemeldten Samuel Steinern, gegen Versicherung der zu genießenden üblichen Frohn-Freyheit und dessen Angelöbnüß, außer solcher keiner neuerlichen Accidentien sich anzumaßen, oder von der Gemeinde zu fordern, zum Richter-Amte verpflichten und einweisen, darneben aber den abgehenden Richter, Gottfried Meynern, mit seinen an die Gemeinde gemachten neuer- und ungebührlichen Prätensionen, ab- und zur Ruhe weisen, und daß er sich an der Zeithero genossenen Frohn-Freyheit begnügen lassen solle, nachdrücklich bedeuten. Und wir bleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Dat. Förder-Schloß Glaucha den 12. May 1749.

August Siegfried, Graf und Herr von Schönburg.

Dem Edlen und Hochgelahrten Unsern lieben Getreuen, Doct. Johann Michael Teutschern, Amtmanne zu Penig.

No. CCXV.

Von Gottes Gnaden, Johann George der dritte ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer; Welchergestalt durch des vormahligen Gleitsmanns zu Hayn, Leonhard Zörlers, jüngsthin erfolgten Todtesfall, auch der Land-Richter-Dienst bey unserm Amte Hayn sich erlediget, und weil solche Verrich-

richtung, über 40. und mehr Jahr, die Inhabere seines Guths Vorschütz auf sich gehabt, und dieses nunmehro, durch Erbgangs-Recht, an den Amt-Schreiber, Johann Gottfried Seideln, verfallen, du beschieden zu seyn gebeten, ob ihme, gegen die bishero gewöhnliche Befreyung des Guths, sothanes Land-Richter-Amt cediret werden solle? haben wir aus deinem diß-falls erstatteten Berichte mit mehrern ersehen. Nachdem wir aber befinden, daß des Amt-Schreibers und des Land-Richters Verrichtungen, keine Compatibilia sind, und er beydes zugleich füglich nicht verrichten kann; Als ist hiermit unser Befehl, du wollest ihn dessen bescheiden, und dich nach einen andern Subjecto umthun, und dasselbe vorschlagen, und sodann hierauf fernere Verordnung gewarten. Daran ꝛc. Datum Budißin auf den Schloße Ortenburg am 10. Dec. 1688.

Ludwig Gebhard von Hoym. Johann George Zimmermann.

An den Schösser zu Hayn.

No. CCXVI.

Als die Gemeinde zu Mensdorf anno 1728. wider ihren Gerichts-Herrn geklaget, daß nach verledigter Richter-Stelle, Beklagter solche wider besetzet, der neue Richter aber ein Häußler zu Gruna und Dienst Knecht sey, gleichwohl ihme wichtige Sachen in Einqvartierungen, Herren-Gefällen, Insinuation der Citationen, Besorgung der Gemeinde-Rechte obliege, auch seither undencklichen Jahren die Richter-Stelle daselbst, durch keinen Häußler, sondern jedesmahl durch Nachbaren besetzet worden: Beklagter hingegen ihrem Verlangen nicht willfahren, noch den erwehlten Richter abschaffen, vielmehr, da sie ihn, dafür zu erkennen sich verweigert, den Syndicum und einige Mit-Nachbaren einer Widersetzlichkeit beschuldigen, mit 4. Tage Gefängniß bestrafen und in die Unkosten vertheilen wollen: Hat Beklagter, daß der Richter ein Kästner-Guth, mit Gemeinde-Cabeln besitze, schon anderthalb Jahr Schöppe gewesen, und seiner Mutter bisweilen nur mit Hände-Arbeit dienstfertig sey, folglich wider ferner Verfahren ad Potentissimum appelliret, da denn d. d. Dreßden am 12. Julii 1729. zwar die Rejection erfolget, jedoch zugleich an das Ober-Hof-Gerichte verordnet worden, dißfalls keinen Proceß zu gestatten, sondern den Gerichts-Herrn, bey der ihm gehörigen Wahl des Richters, vor welchen er aber, was die Einnahme derer Steuern betrifft, zu stehen hat, ungehindert zu lassen. Worauf die Acta an die Gerichte remittiret und, solcher allerhöchsten Resolution gemäß zu verfahren, ihnen angedeutet worden.

No. CCXVII.

Lieber Getreuer; Aus hier beygehenden, vorn Döringischen Gerichten zu Graßdorf ergangenen, Actis ersiehest du mit mehrern, was George Born und Consorten zu Cradefeldt, wider die, vom Gerichts-Herrn daselbst vorgenommene, Erwehlung eines neuen Richters, einzuwenden und vorzunehmen sich unterstanden, du findest auch selbigen eingelegt, was besagter Gerichts-Herr, Rudolph von Döring, dieserwegen allerunterthänigst vorgestellet, und gebeten; Nachdem wir nun dergleichen eigenmächtiges ungebührliches Beginnen von Unsern Unterthanen zu dulten nicht gemeinet; Als begehren wir hiermit, du wollest, dieser groben Beginstigungen halber, Kraft dieses förderlichst Erkundigung einziehen, Bornen und Consorten darüber vernehmen, und ihrer Bestrafung halber rechtliches Erkänntniß einholen, uns auch solches unverlängt uneröfnet einsenden, inzwischen aber auch, daß sie Hanns Friedrichen den unbrauchbaren Weg, nicht allein sofort in vorigen Stand setzen, sondern auch sonst, an ihm und seines gleichen, sich nicht vergreifen sollen, ihnen, da nöthig, bey nahmhafter Strafe auferlegen, daran geschicht Unsere Meynung. Dat. Dreßden am 29. Apr. 1716.

An den Creyß-Amtmann zu Leipzig, Thomas Wagnern.

A.

Demnach die hochadeliche Gerichts-Herrschaft, wie daß Martin Schwartze und Consorten, zu Cradefeld, der letztgegebenen Weisung zuwider, sich unternehmen wollten, den von ihnen gesetzten Richter, Hanns Friedrichen gleichergestalt, wie Christian Golle und Consorten sich unterfangen, nicht zu agnosciren, und ihre Steuern und Abgaben an ihme nicht zu entrichten, vielmehr solchen zuwider zu leben und deßhalber um gebührende Verordnung angesuchet; Als wird gedachten Martin Schwartzen und Consorten hiermit und zwar einem jeden insonderheit bey 1. Neu-Schock Strafe auferleget, niemand andern, als Hanns Friedrichen, vor den ordentlichen Richter zu erkennen, und die Steuern und Abgaben an ihn zu bezahlen, selbigen auch sonsten in billigen Dingen zu pariren, widrigenfalls aber geschärfterer Verordnung zu gewarten. Wornach sich zu achten. Graßdorf am 9 Oct. 1716.

Hochadel. Döringische Gerichte.

No. CCXVIII.

Vnser freundlich Dienst zuvorn, Ehrenvester, Wohlgelahrter, guter Freundt, Als Ihr Vns einen Bevehlich aus der Stiffts-Regierung zu

Merse-

Merseburg, nebst etzlicher Zeugen gethaner Aussage, samt andern Beylagen, beneben einer Frage zugeschicket, vndt euch des Rechten darüber zu belernen gebethen habt, Demnach sprechen Wir, Churfl. Sächsische Schöppen zu Leipzigk, darauf vor Recht; Ist Andreas Wartenberg von dem Amt Schkeuditz zum Land-Richter bestetiget worden, kurtz verwichener Zeit aber, in dem mit seiner gewesenen Magdt, Marien Müllerin, begebenen peinlichen Fall, sich durch ein bey der löblichen Stiffts-Regierung eingeliefertes Schreiben, selbst verdächtig angegeben, Salvum Conductum gesuchet, vndt sich zur Caution, seine Vnschuldt auszuführen, offeriret, darauf aber eine Zeit lang von hinnen gewesen, hernach wieder kommen, zu nochmahliger Ausführuug seiner Vnschuldt Caution bestellet, aber noch zur Zeit nichts ausgeführet, dahero ihr begehret, berichtet zu seyn: Ob er, bey künftiger Bestellung wegen Marien Müllerin nötigen peinlichen Hals-Gerichts, als Land Richter, das Gerichte besetzen zu lassen, oder nicht, vielmehr ab officio so lange zu suspendiren sey? Ob nun wohl, noch zur Zeit, deswegen wider ihn nichts ausgeführet, auch aus den Acten nicht zu befinden gewesen, wer ihn dißfalls beschuldiget; Dieweil er aber dannoch, durch sein eigenes Schreiben, vndt daß er eine Zeit lang ausgetreten, sich in etwas verdächtig gemachet, vndt seine Vnschuldt durch die gerühmte Defension noch nicht beygebracht, Vber das eben diese peinliche Sache, darinnen er als Richter mit sitzen soll, seine Inqvisition mit angehet, nach mehren Inhalt der überschickten Beylagen vndt ewer Frage, So mag er auch diesesmahl, bey Hegung des peinlichen Hals-Gerichts vber Annen Müllerin, nicht zugelassen werden, sondern es wird, so viel diesem Actum betrifft, mit einen Vice-Richter billig bestellet, von Rechts wegen, Zu Vrkundt mit Vnserm Insiegel verstegelt ꝛc.

Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzigk ꝛc.

Dem ehrenvesten, wohlgelahrten, Carl Schreyen, Amt-Schössern zu Schkeuditz, Vnsern gutten Freunde.

No. CCXIX.

Auf Hanns Franckens zu Loitzsch übergebene Klage, ist dem Pachter, Gottfried Scherlen, untern 15. Febr. 1717. die gebetene Ober-Hof-Gerichts-Pönal-Inhibition zugefertiget worden, den neuen Richter, Hanns Töpeln, alsobald hinwieder zu caßiren, Klägern der Haft zu entlassen und in das Richter-Amt wieder einzusetzen, mit der angesonnenen Strafe und Unkosten zu verschonen, die durch das unrechtmäßige Gefängniß verwürckte

Sachsen-Buße zu bezahlen, auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten. Ob nun wohl Beklagter eingewendet, daß Kläger, bey Aufrichtung der Land-Militz sich in dieses Richter-Amt eingeschlichen, um von jener sich zu entziehen, auch von des Dorfs Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Gräntzen und andern einen Richter zu wissen nöthigen Dingen, die gehörige Wissenschaft nicht habe, ein sehr dissolutes Leben führe, Sonn- und Fest-Tags in denen Schencken liege, allerhand Uppigkeit darinnen treibe, auch wegen verdächtigen Umgangs mit Eheweibern allerhand Aergerniß veranlasset hätte, weßhalber man ihn ratione conscientiæ darbey nicht lassen können: So ist demnach Kläger wiederum in sein voriges Richter-Amt eingesetzet, auch sonst von Beklagtem selbigem annehmliche Satisfaction gethan worden.

No. CCXX.

Urtel des Hochlöbl. Hof-Gerichts und Schöppen-Stuhls zu Wittenberg, an das Amt Schkeuditz, daselbst am 17. Sept. 1721. publiciret.

2c. Daß der Gemeinde zu Rückmarsdorf Suchen nicht statt hat, auch Michael Walther, gestalten Sachen nach, von seinem bisherigen Richter-Dienste nicht zu removiren, sondern darbey so lange, als es dem Fürstl. Sächs. Amte Schkeuditz gefällig, billig zu lassen 2c.

Rationes decidendi.

Dieweil aus denen Acten, daß das Amt, so Michael Walthern zum Richter bestellet, ihn abzusetzen gemeinet, nicht zu befinden, vielmehr im Berichte unterschiedenes, zu dessen Entschuldigung und Beybehaltung, angeführet worden, ingleichen der Amts-Actuarius und Amts-Einnehmer ihm, wegen Verwaltung dieses Dienstes, ein gutes Zeugniß beygeleget, insonderheit auch der letztere, daß er die Gefälle von Termin zu Termin richtig geliefert, keine Reste aufwachsen lassen, und zu dem Ende von seinem Vermögen immittelst Vorschuß gethan, attestiret: Ferner derselbe, die Rechnung abzulegen, sich noch nicht verweigert, und der Einnahme halber allenfalls zu Bestellung gnungsamer Caution, darzu er sich ohnediß erboten, anzuhalten: Im übrigen die vor diesen geschehene und bereits abgethane Dinge, zumahln er, deren ungeacht, damahls bey dem Dienste gelassen worden, ihm vorjetzo nicht weiter zum Vorwurfe gereichen, noch zur Remotion Anlaß geben können: Zu geschweigen, daß auch nicht alle Membra der Gemeinde zu Rückmarsdorf mit der gesuchten Remotion ihres Richters zufrieden, folglich darzu allenthalben keine hinlängliche Ursache vorhanden 2c.

No. CCXXI.

Demnach bis anhero von denen Richtern zum öftern große Beschwerde geführet worden, daß, wenn königliche allergnädigste Befehle, oder herrschaftliche Verordnungen, zu publiciren vorfielen, die meisten Nachbaren nach Belieben außenblieben, oder doch sehr spät, und nicht zu der von dem Richter gesetzten Zeit, sich einstelleten, auch wohl gar, statt ihrer, unerwachsene Kinder und dergleichen zur Gemeinde-Zusammenkunft abschickten, die hochadeliche Gerichts-Herrschaft aber, dergleichen eingerissenen Unordnung und groben Ungehorsam länger nachzusehen, nicht gesonnen ist; Als wird denen Bürgermeistern des Städtleins Naunhof und sämtlichen Richtern nachbenannter Dorfschaften, hiermit ernstlich anbefohlen, die sämtlichen Gemeinden, Mann vor Mann, in Person bey 5. gr. Buße, vor sich zu fodern und ihnen anzudeuten, daß künftighin jedweder, auf des Richters beschehenes Vorfordern, bey gewöhnlicher Buße, zur gesetzten Zeit, vor öffentlicher Gemeinde erscheinen, und wenn er die Buße zu geben sich verweigert, auf des Richters Angeben noch hierüber, seines Ungehorsams wegen, einen Tag mit Gefängniß bestrafet werden soll, ingleichen, daß nichts, als Kranckheit und Abwesenheit, entschuldigen und von der Buße befreyen, jeder Nachbar aber schuldig seyn soll, wenn er verreisen will, seiner Nachbarn einem seinetwegen Auftrag zu thun, widrigenfalls, wenn er solches unterlassen, und der Nachbarn keiner den Abwesenden entschuldiget, er, wie ein anderer Ungehorsamer, mit Buße, oder Gefängniß Strafe, angesehen werden wird. Ferner soll entweder jeder Nachbar selbst, oder durch seinen erwachsenen Sohn, jedoch nicht unter 18. Jahren, oder durch seinen Vater, nicht aber durch unerwachsene Kinder, Mägde, Weiber oder dergleichen, bey nahmhafter Buße, welche die Richter selbst bestimmen können, oder, wenn sie solche zu geben sich verweigern, bey einen halben Tag Gefängniß-Strafe, vor versammleter Gemeinde, wenn Befehle und Verordnungen zu publiciren sind, sich einfinden, welches alles auch denen Häußlern ebenfalls anzudeuten, daß sie sich ihres Orts, so offt sie zugleich gefordert werden, dieser Ordnung gemäß bezeigen und sowohl, als die Nachbaren, vor Buße und gesetzter Gefängniß Strafe hüten sollen. Und weiln hiernechst nöthig ist, daß jedweder Richter, zu seiner Nachricht und Beobachtung seiner Pflicht, diese Verordnung genau inne habe, so wird anbey zugleich vor jedweden ein Exemplar, in der Gemeinde-Lade aufzuheben, zugefertiget, dieses Patent aber ist, nach geschehener Insinuation, schleunig von Ort zu Ort fortzuschaffen und von dem

dem letztern anhero wieder einzuliefern. Sign. Pomsen am 29. Octobr. 1744.

Hochadel. Ponikauische Gerichte daselbst.
D. Johann Gottfried Töpfer.

No. CCXXII.

Als der Richter zu Göppersdorf ao. 1749. von der Gemeinde 15. Thlr. vor allerhand Bemühungen, die Publicationes derer landesherrlichen Befehle und Verordnungen im Amte Penig abzuwarten, die Gemeine zu bestellen, das Verzeichniß des angeschafften Feuer-Geräths zu fertigen, die Bier-Zeddel dahin zu liefern, die Kopf-Steuer zu bezahlen, Patente vorzutragen, abzulesen und dergleichen an Mühe, Reise, Zehrung und Versäumniß gefordert, diese aber vorgeschützet, daß ihme alles ex officio obliege, dergestalt selbiger um destoweniger dafür etwas fordern könne, da er verschiedene Ergötzlichkeiten, besonders eine gewisse Besoldung, die Befreyung von ungemessenen herrschaftlichen Frohnen und vor die Laden-Zeddel von jeden Fasse 6. pf. bekäme, auch mit einem sehr leidlichen Quatember-Contingente dieserhalb angesetzet und nach der Tax-Ordnung sowohl, als denen Generalien, nichts besonders zu verlangen wäre, auch dißfalls keine alte Gewohnheit vorschützen könne: So ist an das Amt Penigk M. Maj. 1751. das Facultäts-Urthel aus Leipzig erfolget, daß Klägers Suchen nicht statt hat, weiln ihme, die angegebenen Verrichtungen als Richter zu beobachten, obliget, er auch derselben halber verschiedene Ergötzlichkeit genießet, jedoch Beklagte den bescheinigten Verlag demselben zu vergüten schuldig. Jedennoch ist des Beamten, wegen vorhergeklagter von der Preußischen Einquartierungen und Lieferungen herrührender Forderung, ertheilter Abschied, wenn er beschwören würde, daß er die angesetzten Bemühungen, der Gemeinde zum Besten, würcklich verrichtet habe, die verlangten 14. Thaler auf 9. Thaler moderiret seyn sollten, weil solche expeditiones einen außerordentlichen Fall betroffen, durch allerhöchstes Rescript bestätiget worden.

CAP.

CAP. XIII.

Von denen Gehülfen bey der Gerichtsbarkeit.

§. CXXXIX.

Von denen Land- und Gerichts-Knechten.

Es würden die Beamten und Gerichts-Verwaltere, durch ihre zugeordneten Richter und Schöppen, nicht allezeit ihre Endzwecke erreichen können, woferne ihnen allein die Beschwerde obliegen sollte, sämtliche zur Justitz-Handhabung erforderte Handlungen auszuüben: Sondern es gehören darzu annoch einige Neben-Personen, welche man insgemein Handlanger * der Gerechtigkeit benennet und die entweder, nach jetziger Einrichtung der deutschen Gewohnheiten, nothwendig gebrauchet werden müssen, oder doch verschiedene Beqvemlichkeit darbey bewürcken. Was für Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt von armen und niederträchtigen Menschen zuwachsen, die sich, vor einen geringen Lohn, zu solchen Verrichtungen gebrauchen lassen, wovor andere einen Abscheu

*) Ob diese Handlanger eben sowohl ministratores justitiæ, als in einer, auf besondere Veranlassung, gefertigten gelehrten Schrift, die ministratores criminum beschrieben sind, genennet werden können, oder ob man vielmehr jene besser und bloß Executores heißen solle, ist dem erleuchteten Ausspruche derer, mit gehöriger Schul-Wissenschaft begabten, ernsthaften Untersucher zu überlassen: Beym Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte pflegen die Herren Advocati, wenn selbige in denen Inhibitions-Processen verfahren, diejenigen Personen, so mit der turbatione possessionis etwas zu thun gehabt und sich deshalber eydlich abhören lassen, gleichfalls ministros oder ministratores turbationis zu nennen, und dadurch zu bewürcken, daß dieselben nicht testes admissibiles, noch omni exceptione majores, seyn sollen.

scheu haben, bedarf keiner weitläuftigen Ausführung. Und desto mehr sind diejenigen tadelnswürdig, welche dergleichen verachtete Personen mißhandeln, oder vor infam halten, ohne deren Beystand doch die löblichsten Endzwecke und ohnentbehrlichsten Unternehmungen nicht erlanget werden könnten. Von denen über den Angriff, Ein- und Ausschliessen, auch Vor- und Abführen bey Gerichte, ingleichen dem Bewachen derer Missethäter, entstandenen Streitigkeiten, ist bereits oben gehandelt worden. Was für nützliche Dienste von denen Land- und Gerichts-Knechten hierbey zu gewarten sind, muß jedermann vernünftig einsehen. Man mag solche Leute entweder Schergen und Häscher, weil sie die Verbrecher, Ungehorsame und Widerspenstige beym Kopfe nehmen, ins Gefängniß führen, verwahren und feste halten, auch deren bösen Sinn brechen, oder denen Uebelthäteren nachtrachten und ohnvermuthet erhaschen müssen, nach dem eingeführten Gebrauche benennen [388], so bleiben es

388) Vid. Wachteri Glossarium jur. germ. pag. 1401. und die gelehrten hällischen Anzeigen pag. 299. & 486. Tom. I. conf. D. Jo. Petr. Schmidii diss. erudit. & elegant. de vigilibus baris, Sect. I. §. IX. Im zwölften Titul der Chur-Pfältzischen Ober-Bayrischen Landes-Ordnung de ao. 1598. von Belohnung der Amtleute und Gerichts-Personen, heißen selbige Frohn-Boten, Amt-Knechte und Schergen. Wie denn, in einem de dato Leipzig am 13. Jan. 1610. von Herrn D. Johann Renzelio gefertigten Klag-Schreiben, wegen Hanns Grübergs, unter andern enthalten ist: Der Rath zum Hayn habe ihm am 8. Julii auf freyer Straßen unverwarneter Weise 2. Schergen über den Hals geschicket und, ohne Anzeigung einer Ursache, alsbald Angesichtes in verschlossenen Gehorsam zu gehen, gebieten lassen; Diese Schergen auch ihm nicht verstatten wollen, selbst zum Burgermeister, oder vorher in sein Hauß zu gehen, sondern hätten ihn auf unverwandten Fuße, zu seinem großen Schimpfe und Spott, in Gehorsam getrieben und denselben zugeschlossen. In Francisci Risicati Tr. de statu hominum in republica, de statu lictorum, pag. 497. sqq. werden die Apparitores von denen Lictoribus und Spiculatoribus unterschieden, auch nur letztere denen Scharfrichteren und Peinigern gleich geachtet, in deren Ermangelung diejenigen solches Amt übernehmen müssen, welche ebenfalls das Leben verwürcket haben.

es doch Gerichts-Diener: Und die sogenannten Land-Knechte sind nichts besser, obschon selbige nur bey denen Aemtern, oder anderen weitläuftigen Gerichts-Sprengeln, dergestalt betitult werden: Immaßen vorherbeschriebene Land-Stube, oder E. E. Hochw. Raths zu Leipzig Herren Verwaltere derer Land- und Ritter-Güthere, dergleichen Land-Knecht ebenfalls zu haben pflegen: Oder man heiße sie Büttel, weil sie, auf Befehl ihrer Oberen, denen Unterthanen etwas ge- und verbieten, auch die Gefangenen binden, ins Gefängniß werfen, oder in dem besondern Orte ihrer Verwahrung, so die Bütteley genennet wird, über selbige die Aufsicht haben müssen [389]. In obangezogener Gericht- und Land-Ordnung der Grafschaft Solms, Tit. VI. Part. I. pag. 6. ist von dem Büttel und seinem Eyde gehandelt, auch verordnet worden: Als beydes ein Wohlstand und Nohttdurft ist, daß die Für- vnd andere Gebott, so von Gerichts wegen jederzeit geschehen, und ordentlich und recht verricht werden; So wollen wir, daß hinfüran zu solchem Ampt kein leichtfertige, versoffene, noch beleumbte, sondern erbare, bescheidene Personen, denen zu glauben, welche auch ihren Befehl zu verrichten wissen, angenommen werden, dieselben zuvorderst einen leiblichen Eyd schweren sollen. Wie nun diesen Land-Knechten, auch allen übrigen Gerichts-Bedienten, keine ungeziemende Autorität, oder mehrere Gewalt überlassen werden darf, als die Ausrichtung ihrer Befehle erfordet [390]: Also ist unentbehrlich nöthig, daß man dieselben in gehörige Pflicht nehme und ihren Beruf dergestalt einschräncke, daß sie darbey weder ungebührlichen Mißbrauch ausüben dürfen, noch ihre Verrichtungen einigem Zweifel oder Unordnung ausgesetzt seyn können. Es mangelt keineswegs an Exempeln, daß solche Leute, wenn sie eine Zeitlang bey denen Aemtern gedienet und gründliche Wissenschaft von aller Unterthanen besonderen Umständen erlanget haben, eben so leichte in Uebermuth gerathen und die Gemeinden

389) Vid. Wachteri Glossarium pag. 237. siehe auch den zweyten Theil dieser Sammlungen pag. 908.

390) Siehe hiervon den ersten Theil dieser Sammlungen pag. 83.

bedrücken können, als von denen Beamten oder Gerichts-Verwalteren selbst oftermals geschiehet [391].

§. CXL.

Von deren Verrichtung.

Da nun in vorigen Zeiten, wenn dergleichen Büttel ermangleten, die Obrigkeiten genöthiget wurden, einige Leibeigene deßhalber loßzulassen und aus selbigen Gerichts-Knechte, welche freye Leute wurden, zu machen [392]: Auch ein jeder, deme die Verwaltung der Justitz oblieget, allen Fleiß anzuwenden, daß sie solche Personen erlangen, welche bereits geübt und im Stande sind, ihrer obhabenden beschwerlichen Pflicht ein sattsames Genügen zu leisten, damit die ertheilten Verordnungen behörig vollstrecket werden können [393]. Außerdem, zu solchen erforderten öffentlichen Diensten, alle denen Ober-Gerichten unterworfene Personen, die keiner Befreyung und Ausnahme sich rühmen dürfen, billig zu zwingen seyn würden, daß sie die Gerichts-Folge in denen zum Blut-Bann gehörigen Fällen leisten, auch bey Hegung des peinlichen Hals-Gerichts und Vollstreckung der Strafen das auferlegte Amt verrichten müsten [394]. Ueberdiß von Richter und Schöppen, an verschiedenen Orten, die böse Gewohnheit eingeführet gewesen, daß sie auf die eingezogenen Gefangenen große Zechen gemachet, welche von diesen bezahlet werden müssen: Wodurch denn nicht nur viele Beschwerden über solche Ungebührnisse, sondern auch die schädliche Würckung verursachet worden, daß

391) Weßhalber die Beylagen sub no. CCXXIII. und CCXXIV. nachzulesen.

392) Vid. Jus Provinc. Alemann. cap. CXLIX.

393) Vid. Franciſci Riſicati Tract. de ſtatu hominum in republica Tom. 2. pag. 476. welcher pag. 483. verlanget, daß man nicht junge, ſondern geübte Kerls, aus einem Seminario, darzu erwählen ſolle. Daß dergleichen bey der Stadt Leipzig anzutreffen ſey, aus welchem beſtändig die Benachbarten ſich Land- und Gerichts-Knechte auszuſuchen pflegen, beſtätiget die tägliche Erfahrung.

394) Vid. ill. Pufendorfii Obſervat. jur. univ. Tom. I. Obſ. XXV. pag. 42. & Tract. de jurisdict. german. Part. II. Sect. II. cap. II. §. 148. & 156.

daß durch solche Sauferey manchmahl einige Gefangene, zum Schimpf der Gerichte und Nachtheil des gemeinen Wesens, sich loßgebrochen und die Flucht ergriffen. Weßhalber bey hochlöbl. Universität Leipzig, von denen abgeordneten Herren und dem Probste, ao. 1553. das Statut errichtet worden, es solle, in peinlichen und großen freventlichen Sachen, 1. Thaler zu vertrincken, nachgelassen und, was darüber vertruncken, von denen Hütern und die mit gezechet haben, aus ihrem Vermögen bezahlet, die Gefangene aber damit nicht beschweret werden; So ist es allerdings einer löblichen Gerichts-Obrigkeit rühmlich und zur größeren Sicherheit der Justitz-Verwaltung dienlich, wenn ein besonderer Frohn oder Büttel darzu angenommen wird. Uebrigens ist derer Beamten freyem Belieben anheimzustellen, daß sie bey ihrem Antritte die Beschaffenheit des zeitherigen Land-Knechts behörig untersuchen, auch nach Befinden denselben abdancken, oder dessen angeführte Verweigerungs-Ursachen widerlegen und höchsten Orts um Bekräftigung ihrer vorhabenden Veränderung geziemend bitten, weiln selbige am besten einsehen müssen, ob der vorige, oder neuerwählte, sich besser vor sie schicke und mit welchem dieselben am wahrscheinlichsten auszukommen verhoffen. Wannenhero die Ambts- oder Creyß-Hauptleute nicht leicht darein sich mischen, oder denen Beambten eine unanständige Person aufdringen werden. Jedennoch zeigen die, zwischen dem Amt-Schösser in Eilenburg, Heinrich Gram Klägern, dem Amts-Hauptmann daselbst, Herrn Philip Ernsten Grafen zu Mannsfeld Beklagten, ergangenen Ober-Hof-Gerichts-Acta, daß der letztere, bloß deswegen, jenen mit dem Pallasche am 30. Oct. 1610. zur Amts-Stuben hinaus verfolget und, als er am Zuhauen verhindert worden, nachgehends öffentlich mit ehrenrührigen Worten angegriffen, und mit Fluchen gewütet, weil er in die neue Bestallung des vormahls von ihme entsetzten Land-Knechts nicht verwilligen wollen. So müssen auch Beamte die Bescheidenheit gebrauchen, daß selbige denen in ihren Bezirck gehörigen Ritter-Guths-Besitzeren, nicht durch den Land-Knecht etwas befehlen lassen, sondern darzu derer gewöhnli-

chen Bothen sich bedienen. Weßhalber die Gebrüdere von Bölzig, als Gerichts-Herren zu Ober-Röblingen, ao. 1743. wider den Amtmann zu Sangerhausen geklaget, daß dieser, durch seinen Land-Knecht, in das Guth sagen lassen, er wolle, nebst dem Herrn Kirchen-Rathe und Superintendenten, anhero kommen, wegen der baufälligen Kirchen; Da nun Klägere bey dem angekommenen Herrn Amtmanne sich ausgebethen, daß man ihnen hierzu nicht durch den Land-Knecht biethen und nicht als einen Bauer tractiren möge, maßen ja das Amt Sangerhausen geschworne Bothen genug habe, dadurch sie Citationes insinuiren und citiren lassen könnten; So habe ermeldter Herr Reiche ihme zur Antwort gegeben, weil er sähe, daß es ihm verdröße, so sollten die Citationes und Verordnungen allezeit durch den Land-Knecht, weil es ehrliche Leute wären, auf das Guth insinuiret werden. Weil aber doch ein mercklicher Unterschied unter Cavaliers und gemeinen Bauern zu machen, daß jene distinguiret und mit Land-Knechten nicht citiret werden dürfen; So ist Term. Luc. 1743. verabschiedet worden: Daß Beklagter, wenn er, als Beamter oder Commissarius, etwas an Klägern gelangen lassen will, solches in Schriften zu thun, auch wenigstens durch den ordentlich geschwornen Amts-Bothen, einhändigen zu lassen, sowohl die verursachten Unkosten, auf unsere Ermäßigung, demselben zu erstatten schuldig.

§. CXLI.

Und deren Besoldung.

Dieses schreckhafte Wort, Besoldung, veranlasset überaus grossen Aufenthalt und wohl gar einen gäntzlichen Mangel der lieben Justitz in Städten und Dörfern. Der Gerichts-Herr sowohl, als die Unterthanen, finden zwar vor höchst nöthig, einen Büttel zu haben und, durch dessen Verrichtungen, obbeschriebene Endzwecke zu erreichen: Es können aber selbige keinen bekommen, welcher sich mit denen Accidentien allein begnügen und auf die gemachte Hoffnung trauen will, daß er darvon seinen nothdürftigen Unterhalt bestreiten

ten könne. Sind die Bauern vollends so eigennützig, daß sie die gerichtlichen Citationes, durch ihre Richter und Schöppen, denen Partheyen insinuiren wollen, oder es verblendet selbige eine thörichte Einbildung, als ob ihnen schimpflich wäre, aus denen Händen des Gerichts-Knechts solche anzunehmen, oder von ihme sich vorfordern zu lassen; So werden sie allerhand Einwürfe dargegen machen, wenn derselbe neuerlich bestellet werden soll. Daß demnach freylich der Ritter-Guths-Besitzer solches vorhero wohl überlegen und seiner Gemeinden Gutachten einholen muß, woferne er nicht lediglich von dem Seinigen denselben besolden will. Die Ehre eines wohlbestallten Gerichts erfordert allerdings verschiedenen Aufwand, folglich kann derjenige Gerichts-Herr solche unmöglich durchgehends erhalten, welcher denselben, mit denen Einkünften und Gerichts-Nutzungen, allezeit in gewisse Vergleichung setzen, oder gern ein Ansehnliches hiervon jährlich erübrigen will. Jedennoch würde derjenige, welchem bloß die Erb-Gerichte im Dorfe und Fluhren zustehen, freylich eine vergebliche Ausgabe sich zuziehen, wenn er einen besondern Gerichts-Knecht darzu annehmen und allein besolden wollte: Gleichwohl könnte auch solche Entschließung, bey seinen Unterthanen, desto bessern Respect und Gehorsam zu wege bringen, indem die mehresten, wenn sie von denen Richter und Schöppen beygestecket werden, oder in deren Häusern Gehorsam halten müssen, damit nur ihren Schertz zu treiben pflegen, weil es nicht so genau genommen, sondern allerhand Freyheit darneben verstattet wird, dergleichen selbige in der Frohn-Veste und Bürteley keinesweges zu genießen haben. Wannenhero es dem Gerichts-Herrn zu Hohenprießnitz, Ober-Glaucha, Gruna, Mertitz und Lausig zum wohlverdienten Ruhme gereichet, daß derselbe ao. 1732. einen solchen Land- oder Gerichts-Knecht, bis auf halbjährige Aufkündigung, in Bestallung genommen, auch demselben auferleget, vor allen Dingen, nebst denen Seinigen, eines christlichen und nüchternen Lebens sich zu befleißigen, ihme hold, und dem Gerichts-Directori, Haus-Verwalter und Pachter, treu, gewärtig und gehorsam zu seyn, dessen Nu-

tzen möglichst zu befördern, hingegen Schaden und Nachtheil behörig zu verhüten und zu wenden, mit Annehm- und Schließung derer Gefangenen treulich umzugehen, alle strafwürdige Dinge, sobald er solche gesehen, gehöret und erfahren, unvorzüglich anzurügen, die abgepfändeten Pfande an gehörige Orte, ohne sich durch eine angebotene Ergötzlichkeit abhalten zu lassen, einzuliefern, die Citationes, Auflagen und dergleichen Sachen behörig einzuhändigen und Bericht davon zu erstatten, auf dessen Rechte, Gerechtigkeiten und Gerichte, Holtzungen, Felder, Straßen, Wiesen, Werder, Gräntzen, Teiche, Fischerey ꝛc. daß sie nicht geschmälert werden mögen, ingleichen auf die Scheunen und Drescher, nicht weniger auf die Gerichts-Stuben und Oefen, sonderlich bey Anwesenheit der Herren Gerichts-Directorum zu Hohenprießnitz und Gruna, mit der Aufwartung fleißige Achtung zu geben, und in alle Wege es bey gehöriger Ordnung zu erhalten, alles, was in Gerichts-Sachen vorgehet, gebührend verschwiegen zu halten, und was ihm in Haushaltungs-Sachen, von dem Haus-Verwalter zu Hohenprießnitz, zu thun befohlen wird, ohnweigerlich zu verrichten, auch sonst in allen und jeden Stücken, wie einem treu und ehrlichen Land- oder Gerichts-Knechte eignet und gebühret, sich zu erzeigen, wie er denn, solchen allen auch nachzukommen, eydlich angelobet hat. Dargegen soll derselbe jährlich 24. Thlr. Lohn, 12. Scheffel Dreßdner Maaß Korn, 1. Schfl. Weitzen, 1. Schfl. Gerste, 1. Schfl. Erbsen, 6. Metzen Saltz, 2. Vrtl. Rübsen, 1. jährig Schwein mit 4. Schfl. Mast-Gerste, 1. Mertz-Schaaf, 4. Thlr. vor Butter und Käse, 4. Schock Kraut-Häupter, 1. Plätzgen zu Möhren, 1. Viertel Bier, nebst Kosent, bey freyer Wohnung und Holtze: Sowohl in Hohenprießnitz, durch den Haus-Verwalter und durch die Herren Gerichts-Directores daselbst und zu Gruna die gewöhnlichen Gebühren, nach der neuen Tax-Ordnung, gereichet bekommen [395]. Daferne nun denen Unter-

395) Diese vorherbeschriebene Pflichten sind denen größtentheils gleichförmig, welche der Herr von Chlingensperg, im Cap. XXXIV. des Tractats vom

Unterthanen keine neuerliche Beläſtigung, durch den angenommenen Gerichts-Knecht zuwächſet, ſo werden ſie, mit ihren freventlich oder unerheblich deßhalber gemachten Widerſpruche, gerechteſt abgewieſen und der Ritter-Guths-Beſitzere löbliches Unternehmen vor beſtändig erachtet [396].

§. CXLII.

Wie ſolche Beſoldung erleichtert werden kann?

So gewiß denen Ritter-Guths-Beſitzeren frey ſtehet, bey ihren Gerichten dergleichen Gehülfen anzunehmen; Wie denn, als die Unterthanen zu Webau, wegen verſchiedener Irrungen, mit ihrem Gerichts-Herrn, beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte gäntzlichen Vergleich getroffen, auch unter andern darüber Beſchwerde geführet, daß ſie dem Gerichts-Knechte, worzu bishero der Weißenfelſiſche Amts-Knecht gebrauchet worden, vors Einſtecken und wieder Herauslaſſen, jedesmahl einen halben Gülden, ſowohl noch überdiß und bey anderen Verrichtungen dem Weg bezahlen müſten, da doch Herr Beklagter den Gerichts-Knecht in loco zu halten ſchuldig, dieſer aber, nur 1. gr. pro inſinuatione, auch 5. gr. 3. pf. vor das Einſtecken und wieder Herauslaſſen zu fordern, befugt wäre, der hierauf gerichtete 13. Punct dergeſtalt verglichen worden: Dem Gerichts-Herrn iſt alle Wege nachgelaſſen, zu ſeinem Gerichts-Knechte eine und andere Perſon, die auch in anderen Gerichten dergleichen Function über ſich hat, anzunehmen, und verbleibet es hierbey billig: Es werden aber hinkünftig die Gebühren, vor das Einſtecken und Herauslaſſen, ingleichen die Citationes zu inſinuiren, und was hier-

Hofmarchs-Rechte, pag. 202. denen Hofmarchs-Schörgen auferleget, woſelbſt auch verſchiedene nützliche Anmerckungen, von ihrer nöthigen Beſoldung, billigmäßigen Accidentien, Uebermuthe und Grobheit, zu finden ſind. conf. Alex. Joh. Grolmanni diſſ. in aug. de perſonis ad judicium pertinentibus, Argentor. 1669. pag. 24.

396) Dergleichen Exempel in Beylagen ſub no. CCXXV. — CCXXVII. anzutreffen iſt.

hierinnen mehr vorfallen möchte, nach der im Amte Weißenfels, wohin die Webauischen Unterthanen hiebevor gehörig gewesen, eingeführten Observantz gereichet. Oder es bereden sich zwey benachbarte Gerichts-Herrschaften deßhalber, daß sie, zu Ersparung des Aufwandes, einen gemeinschaftlichen Büttel annehmen, dergleichen bey denen Ritter-Gütheren Dorfstedt und Falckenstein anno 1717. gebräuchlich gewesen: Weiln nicht zu leugnen, daß solcher Personen Unterhalt gar beträchtlich und dahero gantz billig ist, wenn die Beamten und Stadt-Räthe, an einem Orte, sich darüber vereinigen und nur eines Gerichts-Knechts bedienen können, da denn selbiger von einem jeden besonders in Pflicht genommen wird. Es will aber diese Verträglichkeit entweder sich nicht wohl thun lassen, woferne beyderseits Gerichtsbarkeit vermenget und jedes Bezirck in vollkommene Richtigkeit noch nicht gesetzet, oder ihnen deshalber die Compossess zuständig ist, daß es darbey bloß darauf ankommen muß, welchem die Sachen zuerst vorgetragen werden, und sodann, von ihme, wegen erlangter Prävention, zu erörtern sind. Oder es währet diese gute nachbarliche Einigkeit selten lange, wenn der gemeinschaftliche Gerichts-Frohn den Mantel nach dem Winde hangen lernet, und des einen Gerechtsame zu schmälern suchet, oder vernachläßiget; So gegründet können auch derer Unterthanen darwider anzubringende Beschwerden seyn, wenn sie dadurch neuerlicher Weise belästiget werden. Wer mag ihnen vor übel- oder sie deswegen vor ungehorsam halten, daß selbige bald anfangs darüber gerechte Klage führen, wenn ihnen zur Neuerung aufgebündet werden will, dem auf einem gantz abgesonderten Ritter-Guthe, oder Dingstuhle, befindlichen Gerichts-Knechte das Bothen-Lohn zu bezahlen, wenn er in ihr Dorf etwas zu insinuiren hat. Immaßen die Hochlöbl. Juristen-Facultät zu Leipzig, in Sachen derer Pferdnere zu Klein-Zschocher und Plagwitz an einem, des Gerichts-Herrn zu Knauthayn und Klein-Zschocher am andern Theil, Mense Nov. 1752. vor Recht erkannt: Uebrigens ist das angesetzte Bothen Lohn, da Klein-Zschocher ein besonderes Ritter-Guth, denen Beklagten

billig,

billig, so ferne es von ihnen entrichtet, wieder heraus zu geben, und sie damit zu verschonen. An einigen Orten wird auch von denen Dorfschaften etwas gewisses ausgemachet, so ihnen bey vorgehenden gerichtlichen Handlungen zu bezahlen ist. Immaßen vermöge obangezogenen, mit denen nach Mausitz gehörigen Unterthanen errichteten, Recesses die sämtlichen Gemeinden sich erkläret haben, von einem erkauften Stück Feld 4. gr. inclusive Qvittung und Verzicht, vom Haus-Kaufe aber 5. gr. dem Gerichts-Diener zu geben, Daferne aber die Kauf-Summe auf Termine bezahlet werde, von jeder Qvittung sodenn jährlich 1. gr. 4. pf. zu entrichten. Und im 79sten Articul des 4ten Buchs der Franckenhauser Statuten ist enthalten: Die Wache, so einem zu halten gebühret, soll er keineswegs versäumen, bey Strafe 3. Schillinge, halb dem Rathe und halb dem Stadt-Knechte.

§. CXLIII.

Von denen darüber entstehenden Streitigkeiten.

Gleichwie im vorigen bereits verschiedenes, wegen dererjenigen Verrichtungen, welche denen Richtern und Schöppen, Amts halber und ohne besondere Vergeltung, zu thun obliegen, angemercket worden ist; Also muß auch, in Ansehung derer Gerichts-Knechte, hierbey beobachtet werden, daß dieselben schuldig sind, einige Bestellungen und Bemühungen umsonst zu übernehmen. Wenn die Beamten und Gerichts-Verwaltere selbst allgemeine Landes- und Dorfs-Angelegenheiten, ohne die geringste Belohnung ihrer Ausfertigungen und anderer Arbeit, verrichten müssen, so gehen die Gerichts-Frohnen mehrentheils gleichergestalt leer aus, woferne ihnen nicht ein gewisses Geld dafür deutlich versprochen, oder hergebracht ist. Jenen kommet ordentlicher Weise schmertzhaft und fürchterlich an, wenn auf denen an sie ergangenen Verordnungen e. o. oder ex officio geschrieben stehet, welches so viel bedeutet, daß sie keine Gebühren deshalber fordern sollen. Das macht die schändliche Lohnsucht und tadelhafte Begierde, ohne Vergeltung keinen Schritt zu thun, noch eine Feder anzusetzen. Dieses schreckhafte ex officio

kann auch vielen, sonst wohl geübten, Gerichts-Verwalteren manchen Schweiß auspressen, weiln selbiges größtentheils eine schwere Verantwortung, der begangenen Nachläßigkeit halber, zu bewürcken pfleget. Gleichwohl müssen die Gerichts-Knechte ihren benöthigten Unterhalt haben, folglich vor alle ihre Mühe etwas empfangen, wenn selbiges nicht deutlich ausgenommen worden. Als nun der Amts-Frohn zu Penig ein Verzeichniß seiner Gebühren dem Beamten überreichete und dieser denen Gemeinden zu Wernsdorf und übrigen Dörfern ein Monitorium zuschickete, denselben dieserwegen klagloß zu machen, oder ihre erhebliche Erinnerungen darwider vorzustellen, beklagte Gemeinden aber deshalber beym Hochl. Ober-Hof-Gerichte über den Beamten allein Beschwerde führeten; So wurde zwar Term. Cruc. 1748. der Abschied ertheilet: Daß derselbe sich der Abforderung einiger Gebühren und Bothen-Lohns selbst, auch durch die Seinigen, besonders durch den Amts-Frohn, wenn denen Klägeren allergnädigste Befehliche, Mandate und darauf sich gründende Amts- oder Commißions-Patente, zu insinuiren vorfallen, zu enthalten und die ausgefertigten Auflagen hinwiederum zu caßiren verbunden: Im übrigen aber hat Klägere Suchen nicht statt; Weil das Amt Penig, das Einfordern solcher Insinuations-Gebühren und Bothen-Lohns bey denen Gemeinden, verstattet habe, auch zwischen denen ex officio zu insinuirenden Mandaten, oder Umläufen, und denen Parthey-Sachen, oder sonst die landesherrlichen Onera und Amts-Gefälle betreffenden Angelegenheiten, ein Unterschied zu machen und nur jenes ohne Entgeld zu verrichten sey: sowohl wider die Tax-Ordnung, in dergleichen Sportuln, keine Posseß statt finde und der Beamte in seinen Auflagen solche nicht ausgenommen habe. Jedennoch der Klägere übriges Verlangen allzu general eingerichtet und keine Separation desjenigen, so ex officio zu verrichten, gemachet worden; Dahingegen hat das hohe Appellations-Gerichte, durch ein de publicato Dreßden am 1. Nov. 1749. gesprochenes Urthel, obigen Abschied reformiret und dergestalt rechtlich erkannt: Daß noch zur Zeit der Beamte, sich dessen zu enthalten

halten und die Auflagen zu caßiren, nicht schuldig, sondern es hat derer Gemeinden Suchen vor Unserm Ober-Hof-Gerichte noch zur Zeit nicht statt, es bleibet ihnen aber unbenommen, bey Fortstellung derer in denen Peniger Amts-Actis angestelleten Klagen, ihre rechtliche Nothdurft wider die übergebenen Liquidationes daselbst gebührend zu beobachten. V. R. W.

§. CXLIV.

Von richtiger Bezahlung ihres Lohnes.

Wie nun eine ordentliche Bezahlung aller und jeder Arbeiter dem gemeinen Wesen nützlich, auch besonders Beamten und Gerichts-Obrigkeiten rühmlich ist; Also muß deren zustehender Respect und vorzügliche Hochachtung allerdings hinwegfallen, oder doch sehr verringert werden, wenn selbige ihren Land- und Gerichts-Knechten den verdienten Lohn schuldig bleiben, darüber Wechsel- und andere Verschreibungen ausstellen, aber auch diesen nicht gemäß leben, noch das gethane Versprechen erfüllen, sondern dergleichen Bediente dahin nöthigen, daß sie, entweder bey allen Bauren Geld und Lebens-Mittel erborgen, auch wohl, gehäufter Schulden halber, darvon laufen, oder doch wider selbigen höheren Ortes rechtliche Klage anstellen und zu einer Schuldigkeit anhalten lassen müssen, welche doch ohnerinnert hätte geleistet werden sollen. Einige derer Gerichts-Obrigkeiten suchen wohl gar, denenselben ihre ausgemachte Besoldung und verdiente Gebühren in Zweifel zu ziehen, auch sie durch weitläuftige geldspilternde Processe mürbe zu machen. Wannenhero denen Rechts-Collegiis oblieget, dergleichen ungeziemenden Absichten bestmöglichst vorzubeugen. Welches auch von denenjenigen zu geschehen pfleget, welche an Verlängerung derer Processe und Vermehrung derer Interlocute einen Abscheu haben. Als nun der Amts- und Stadt-Frohn zu Penigk theils 117. fl. 10. gr. 6. pf. an jährlicher Besoldung, Deputat-Holtze, vorgeschossenen Fuhrlohne, Forder-Gebühren und dergleichen, seither einigen Jahren, beym Rathe stehen gehabt, theils in denen vorm Amte ergangenen Acten, wegen derer Sachen, so den Rath betroffen, 65. Thlr. 22. gr. Amts-Frohn-

und Insinuation-Gebühren, aufgelaufen gewesen, deren gütliche Befriedigung nicht erfolgen wollen; So ist selbiger freylich gemüssiget worden, bey dasigem Amte gerechte Beschwerde zu führen, woselbst jedoch kein Vergleich getroffen werden können, sondern der Rath hat sich auf die übergebenen Verzeichnüsse recht förmlich eingelassen und den mehresten Betrag geläugnet, woraus große Weitläuftigkeit zu besorgen gewesen; Es hat aber der Hochlöbl. Schöppen-Stuhl im Monath Decembr. 1752. derselben billig Einhalt gethan und folgende Urthel an den Herrn Seqvestrations-Beamten zu Penigk in beyden Sachen gesprochen: Dieweiln diese Sache lediglich Amts-Frohns- und Insinuations-Gebühren betrifft, dabey ordentliche Processe und alle Weitläuftigkeit zu vermeiden, und allenthalben von Klägern auf acta publica sich bezogen wird; So ist zu Untersuchung derselben, in Gegenwart beyder Partheyen, Termin anzusetzen, darzu Kläger die sämtliche Acta, darauf er sich berufen, anzuschaffen, Beklagte aber auch dagegen, bey jeglichen, die Ursachen und Gründe, weßhalber Kläger, es sey aus einem Contracte und getroffenen Vergleiche, oder durch Compensation, oder auch, daß Kläger ex officio, und ohne besondere Vergeltung, die Verrichtung zu übernehmen verbunden, solche nicht fordern mögen, in aller Kürtze anzuzeigen, sowohl die übrigen beygebrachten und durch ein oder andere vorbemeldete Art nicht widerlegte, wenn solche, nach der ins Land allergnädigst ergangenen Tax-Ordnung, richterlich gemäßiget worden, Klägern gut zu thun und zu bezahlen schuldig. Deßgleichen daß in dieser Sache, weiln es auf eine Berechnung unter beyden Theilen ankommet, und daferne diese darüber sich nicht vereinigen sollten, darzu ein gewisser Termin anzusetzen, Beklagte die erforderte Nachrichten und Rechnungen, darauf sie sich beziehen, anzuschaffen und zu produciren, sodann von Posten zu Posten das Liquidum und worinnen die Partheyen einig, vom illiquido zu separiren, worauf, und wenn über letzteres, unter gewissen Nummern, mit kurtzen gewechselten Sätzen, dabey ihnen auch der Eydes-Delation sich zu gebrauchen unbenommen, verfahren worden, ferner ergehet was recht

ist

ist ꝛc. Bey dieser Beschaffenheit nun ist offenbar zu erkennen, wie wohl es gethan sey, wenn die Gerichtshaltere und andere Obrigkeiten die Citations- und Insinuations-Gebühren, vor ihre geschworne Gerichts-Frohnen, selbst denen Partheyen mit anschreiben und abfordern, damit sie nicht die Bezahlung solchen verdienten Lohns deren Willkühr überlassen und durch rechtliche Klagen erst eintreiben dürfen.

§. CXLV.

Ob selbige vor unehrlich zu halten?

Da die Gerichts Herren, Beamten, Justitz-Verwaltere, Bürgermeistere, Raths-Herren, Advocaten, Gerichts-Schreiber, Bürger und Bauren, solche Land- und Gerichts-Knechte, als Handlanger der Gerechtigkeit, zu betrachten verbunden sind, auch mit ihnen sehr ofters Unterredungen halten, und persönlich umgehen müssen; So würde jenen allerseits höchstempfindlich fallen, wenn sie denen Unterthanen verstatten, oder selbst den irrigen Wahn hegen wollten, daß solche Personen vor unehrliche Leute zu achten wären. In einigen Landes-Gesetzen wird sogar erfordert, man solle darzu treue, fleißige, ordentliche, genügsame und solche Leute annehmen, die vorhero nicht unerbare Handlung getrieben oder bösen Leumuth auf sich haben [397]. Weßhalber die, in vorher angezogener Solmsischen Land-Ordnung befindliche, Pflichts-Notul darauf gerichtet ist, daß der Büttel die Fürbott und Ladungen mit Fleiß verkünden und ausrichten, auch solche seine Ausrichtung dem Gericht, da es an ihn gesunnen wird, gebürlich Anzeig thun: Und ob er des Gerichts Heimlichkeit hören, oder lernen würde, dieselbe verschweigen und heimlich halten, dem Gericht gewärtig seyn, fleißig aufwarten, und sonst alles thun wolle, so einem redlichen Büttel eignet und gebühret. Wie denn auch die, von dem Erb-Herrn des Städtgens Frauenstein, anno 1587. in Ordnung gebrachten Statuten §. 15. folgendes enthalten: Giebt jemand dem Fron-Boten, wenn er sein Amt verrichtet, spitzige oder sonst unziemliche Worte, den sollen sie um 1. fl. strafen. Und in denen Chur-Braunschweigisch-Lüneburgischen Landes-Gesetzen Part. III. Cap. IV. pag. 51. ist enthalten: Die Kinder derer

397) de Chlingensperg alleg. loc.

rer Land- Gerichts- und Stadt- Knechte sollen, bey denen Handwerckern, ohne Weigerung, zugelassen werden. Deßgleichen ist in dem, wegen Abschaffung der Bettler, d. d. Wien am 26. Aug. 1693. ergangenen pag. 374. Tom. II. Codicis Austriaci befindlichen allergnädigsten Patente, §. 8. höchstlöblich vorgeschrieben worden, daß derer Abdecker und Gerichts- Diener Kindern, welche sich zu ihrer Eltern Profeßion nie appliciret haben, wenn sie eines Ehren- Briefes sich würdig zeigen würden, denenselben in Gnaden zu helfen, jedesmahl gnädigste Reflexion gemachet werden solle, damit nicht die Eltern den armen Bauersmann durch Betteln belästigen dürfen, weiln ihre Kinder vor unehrlich gehalten, auch bey denen Handwerckern und in Dienste nicht aufgenommen würden. Denn obwohl dieselben unter die allerniedrigsten gerichtlichen Gehülfen zu rechnen sind, auch beym hochlöblichen Ober- Hof- Gerichte eingeführet ist, daß alle Land- und Gerichts- Knechte, wie Scharfrichter und Juden, wenn Citationes an sie ergehen, Du, getitult werden: Sowohl ein hochadelicher Ritter- Guths- Besitzer ohnlängst sehr übel genommen, daß dergleichen Citation, an ihn und seinen mitbeklagten Gerichts- Knecht zugleich, überschrieben gewesen; So bestehen doch ihre Verrichtungen in keinen schändlichen Thaten, wodurch sie infam, oder unehrlich, oder ihre Kinder zu Handwercken und Künsten untüchtig, gemachet werden könnten. Die eine Zeit lang gedaureten abgeschmackten Begriffe des unvernünftigen Pöbels, haben sich auch nunmehro dergestalt verändert und die mehresten deutschen Landes- Gesetze ihme selbige so nachdrücklich benommen, wie ein berühmter Rechts- Lehrer vorlängst gewünschet hat [398]. Es ist auch durch die Erfahrung bestätiget, daß derer Gerichts- Knechte und Stockmeister Söhnen, welche studiret haben, die Erlangung der höchsten Würden nicht versaget werden [399]. Einem unverständigen Einwohner hie-

siger

398) Vid. Brunnemanni Comment. ad ff. Lib. III. Tit. II. ad rubr. de his quæ notantur infamia.

399) Weßhalber die hochlöbliche Juristen- Facultät zu Wittemberg kein Beden-

siger Stadt wurde billig verwiesen, daß er seinen Stab, welchen ein Gerichts-Knecht ihme abgepfändet, durchaus nicht eher wieder annehmen wollte, bis er solchen, aus des Stadtrichters eigenen Händen, zugestellet bekommen hätte, weil er besorgete, man werde ihme künftig, bey denen Kunst- und Lust-Gärtneren, deshalber einigen Vorwurf machen. Wie oft hat sich zugetragen, daß der sonst angesehene Bürger, seines getriebenen schändlichen Wuchers halber, von denen Gerichts-Knechten vorgefordert und viel gründlicher, als dieser, seiner Ehren verlustig geachtet werden müssen, worfür ihn die Landes-Gesetze selbst ausdrücklich erkläret haben. Und wie mancher betrüglicher Banqueroutier, mit deme doch nur seines gleichen Personen annoch Umgang pflegen, düncket sich weit ehrlicher zu seyn, als der unbescholtene Gerichts-Knecht? Denen Obrigkeiten würde es zum Vorwurfe gereichen, woferne selbige infame Personen darzu verpflichteten; Also bleibet es wohl keinem vernünftigen Widerspruche weiter unterworfen, daß dergleichen Gehülfen der Gerichtsbarkeit allenthalben vor ehrliche Leute zu halten und ohne Besorgung einiger Schande in Dienste zu nehmen sind. Obschon pag. 481. des Böhmischen Stadt-Rechts verordnet worden, daß Juden, Roß-Schinder, Büttel und Schergen, nebst Trommelschlägern, Pfeifern, Bettlern, Gaucklern und Umlaufern, oder dergleichen anderen leichtfertigen Leuten, in keinerley Weiß wohlverhaltener Leute Töchter, oder Wayfen, sondern die ihme gleich seynd, heyrathen sollen: Weil jeder Stadt und wohlgeordneten Gemeinde viel daran gelegen, daß selbe mit ehrbaren und wohlverhaltenen Personen besetzet werde. Wie denn auch Exempel vorhanden sind, daß ein Stockmeister ehe nicht, als bis er sein Amt niedergeleget, zum Bürger-Rechte gelassen, vor-

Bedencken gefunden, den von einem Stockmeister und eines Marckt-meisters Tochter erzeugten würdigen Candidaten anno 1729. in Licentiatum zu promoviren und darbey solche Eltern, parentes bonos, probos & honestos zu nennen, welche seltsame Exempel desto mehr angemercket zu werden verdienen.

rer Land-Gerichts- und Stadt-Knechte sollen, bey denen Handwerckern, ohne Weigerung, zugelassen werden. Deßgleichen ist in dem, wegen Abschaffung der Bettler, d. d. Wien am 26. Aug. 1693. ergangenen pag. 374. Tom. II. Codicis Austriaci befindlichen allergnädigsten Patente, §. 8. höchstlöblich vorgeschrieben worden, daß derer Abdecker und Gerichts-Diener Kindern, welche sich zu ihrer Eltern Profeßion nie appliciret haben, wenn sie eines Ehren-Briefes sich würdig zeigen würden, denenselben in Gnaden zu helfen, jedesmahl gnädigste Reflexion gemachet werden solle, damit nicht die Eltern den armen Bauersmann durch Betteln belästigen dürfen, weiln ihre Kinder vor unehrlich gehalten, auch bey denen Handwerckern und in Dienste nicht aufgenommen würden. Denn obwohl dieselben unter die allerniedrigsten gerichtlichen Gehülfen zu rechnen sind, auch beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte eingeführet ist, daß alle Land- und Gerichts-Knechte, wie Scharfrichter und Juden, wenn Citationes an sie ergehen, Du, getitult werden: Sowohl ein hochadelicher Ritter-Guths-Besitzer ohnlängst sehr übel genommen, daß dergleichen Citation, an ihn und seinen mitbeklagten Gerichts-Knecht zugleich, überschrieben gewesen; So bestehen doch ihre Verrichtungen in keinen schändlichen Thaten, wodurch sie infam, oder unehrlich, oder ihre Kinder zu Handwercken und Künsten untüchtig, gemachet werden könnten. Die eine Zeit lang gedaureten abgeschmackten Begriffe des unvernünftigen Pöbels, haben sich auch nunmehro dergestalt verändert und die mehresten deutschen Landes-Gesetze ihme selbige so nachdrücklich benommen, wie ein berühmter Rechts-Lehrer vorlängst gewünschet hat [398]. Es ist auch durch die Erfahrung bestätiget, daß derer Gerichts-Knechte und Stockmeister Söhnen, welche studiret haben, die Erlangung der höchsten Würden nicht versaget werden [399]. Einem unverständigen Einwohner hie-

siger

398) Vid. Brunnemanni Comment. ad ff. Lib. III. Tit. II. ad rubr. de his quæ notantur infamia.

399) Weßhalber die hochlöbliche Juristen-Facultät zu Wittemberg kein Beden-

siger Stadt wurde billig verwiesen, daß er seinen Stab, welchen ein Gerichts-Knecht ihme abgepfändet, durchaus nicht eher wieder annehmen wollte, bis er solchen, aus des Stadtrichters eigenen Händen, zugestellet bekommen hätte, weil er besorgete, man werde ihme künftig, bey denen Kunst- und Lust-Gärtneren, deshalber einigen Vorwurf machen. Wie oft hat sich zugetragen, daß der sonst angesehene Bürger, seines getriebenen schändlichen Wuchers halber, von denen Gerichts-Knechten vorgefordert und viel gründlicher, als dieser, seiner Ehren verlustig geachtet werden müssen, worfür ihn die Landes-Gesetze selbst ausdrücklich erkläret haben. Und wie mancher betrüglicher Banqueroutier, mit deme doch nur seines gleichen Personen annoch Umgang pflegen, düncket sich weit ehrlicher zu seyn, als der unbescholtene Gerichts-Knecht? Denen Obrigkeiten würde es zum Vorwurfe gereichen, woferne selbige infame Personen darzu verpflichteten; Also bleibet es wohl keinem vernünftigen Widerspruche weiter unterworfen, daß dergleichen Gehülfen der Gerichtsbarkeit allenthalben vor ehrliche Leute zu halten und ohne Besorgung einiger Schande in Dienste zu nehmen sind. Obschon pag. 481. des Böhmischen Stadt-Rechts verordnet worden, daß Juden, Roß-Schinder, Büttel und Schergen, nebst Trommelschlägern, Pfeifern, Bettlern, Gaucklern und Umlaufern, oder dergleichen anderen leichtfertigen Leuten, in keinerley Weiß wohlverhaltener Leute Töchter, oder Wayfen, sondern die ihme gleich seynd, heyrathen sollen: Weil jeder Stadt und wohlgeordneten Gemeinde viel daran gelegen, daß selbe mit ehrbaren und wohlverhaltenen Personen besetzet werde. Wie denn auch Exempel vorhanden sind, daß ein Stockmeister ehe nicht, als bis er sein Amt niedergeleget, zum Bürger-Rechte gelassen, vor-

Bedencken gefunden, den von einem Stockmeister und eines Marckt-meisters Tochter erzeugten würdigen Candidaten anno 1729. in Licentiatum zu promoviren und darbey solche Eltern, parentes bonos, probos & honestos zu nennen, welche seltsame Exempel desto mehr angemercket zu werden verdienen.

vorhero aber, wegen seines erkauften Hauses, nur ein Lehnträger von ihme angenommen worden. Die Bürgerschaft zu Penig protestirte am 18. Oct. 1668. darwider, daß dem Stadt-Knechte nicht erlaubet werde, das erkaufte Hauß zu bauen und das Bürger-Recht zu erlangen, weil er solchergestalt mit in der Rolle und der erste seyn müste, wenn solches Viertel aufm Rathhause verlesen würde, sie könnten ihn nicht zur Wache und anderen Beschwerungen erfordern, noch mit ihme brauen und loosen, es möchte selbiger ein Hauß in der Vorstadt kaufen, und sein bezahltes Angeld zurücknehmen, ob er schon keine unehrliche Person sey. Es hat aber der Rath ihnen vorgestellet, daß gnädige Herrschaft ihn einmahl zum Unterthanen angenommen und die Lehn über sein Hauß gereichet hätten.

§. CXLVI.

Von deren Verpflichtung.

So glücklich das gemeine Wesen, und vornehmlich die Justiz-Verwaltung, seyn würde, wenn man allen denenjenigen, so dabey gewisse Aemter und damit verbundene Obliegenheiten wahrzunehmen haben, durchgehends zutrauen könnte, daß sie selbige genau beobachten und denen Befehlen ihrer Oberen schuldigst nachleben, auch weder Boßheit und Untreue begehen, noch fahrläßig und unfleißig ihre Pflichten ausüben würden; So sehr ist zu bedauren, daß die mehresten, in Bestallung stehenden, Diener der Gerechtigkeit und öffentlicher Einnahmen, durch ihr vielfältiges ungeziemendes Bezeigen, veranlasset haben, auf eine äußerliche Nothwendigkeit zu verfallen und von ihnen eydliche Angelöbnisse zu erfordern, daß sie denen, schon obliegenden, Pflichten gebührendes Genügen leisten wollen. Dergestalt ist auch bey denen Gerichts-Knechten vonnöthen, sie vermittelst Eydes ins besondere zu verbinden, weiln selbige entweder Citationes insinuiren, Haußsuchungen und andere gerichtliche Handlungen verrichten, oder auch die Missethäter behutsam verwahren, denen Besorgnissen ihrer Flucht bestmöglichst vorbeugen und die daraus zu befürchtende größere Gefahr abwenden müssen.

Wie denn im ersten Theile derer Oesterreichischen Landes-Gesetze pag. 726. deshalber verordnet ist: Wenn ein Hüter der Gefängniß und Gerichts-Diener einem boßhaftig aushilft, der soll, nach Gestalt des entwichenen Verbrechens, am Leib oder Leben, auch in gar schweren Fällen wohl gar mit gleichmäßiger Straf, so der Entwichene verwürckt, belegt werden. Daß nun die Auslassung mit Willen und boßhaftiger Weiß geschehen, ist ungefährlichen aus nachfolgenden Umständen zu vermuthen: Wenn ein solcher Gerichts-Diener mit dem Gefangenen absonderliche Gemeinschaft gemacht und sie mit einander gute Freunde wären gewesen, oder wenn er demselben mehr Freyheit, als anderen Gefangenen, zugelassen oder mit selbigem ofters sich übertruncken: Vornehmlich aber, wenn zu beweisen wäre, daß er Geschänck und Geld von ihme genommen, oder ihme die Mittel, mit welchen er ausgebrochen, an die Hand gegeben und zugelassen hätte. Die Art und Weise des eydlichen Versprechens, welches sie ihrer Obrigkeit leisten müssen, beruhet auf der hergebrachten gerichtlichen Observantz, und es kann selbiges, nach Beschaffenheit derer Umstände, erweitert und beliebig verändert werden [400].

§. CXLVII.

Von ihrer Stöhrerey in die Handwercker.

Ohngeachtet niemanden verwehret werden mag, vor sich selbst und seine Familie, allerley Handwercks Arbeit zu verfertigen; So ist doch keinem, der nicht vor zunftmäßig zu achten, die Freyheit nachgelassen, daß er anderen ums Lohn arbeiten, und dadurch die Innungen stören dürfe, er sey, wes Standes er wolle. Weshalber löbliche Gerichts-Herrschaften verbunden sind, ihren angenommenen Frohnen zu untersagen, daß selbige dessen sich enthalten sollen. Wie denn, auf des Baders zu Falckenstein, über dasigen Gerichts-Knecht, allerhöchsten Orts geführte Beschwerde, daß er ihme, durch unternommene Heilung Arm- und Bein-Brüche, auch anderer Schä-

400) Siehe hiervon einige Formuln in Beylagen sub no. CCXXVIII. & CCXXIX.

den, an seiner Nahrung großen Eintrag thäte, d. d. Dreßden am 29. May 1717. allergnädigster Befehl an Franciscus Oßwald Trützschlern ergangen, dem Gerichts-Frohnen mit Nachdruck zu bedeuten, daß er sich dergleichen Curirens in Zukunft gäntzlich enthalten solle. Immaßen auch vorhero, laut eines am 24. Jan. 1713. ertheilten gerichtlichen Abschieds, selbigem auferleget worden, in denen Falckensteinischen Gerichten alles Heilens bey Strafe sich zu enthalten, jedoch der Bader und Chirurgus allda, die Leute im Curiren nicht übertheuren und, wenn darüber Beschwerde geführet werden möchte, gebührende Moderation erfolgen solle. Als aber Gottfried Große, welcher sich einen Bader und Wund-Artzt in Falckenstein genennet, beym hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte, wider den Gerichts-Frohn und die Ritter-Guths-Besitzere in Dorfstedt und Falckenstein, zugleich geklaget, daß jener Patienten annähme und solche zu heilen, sich ungebührlich anmassete, ja in die Häuser liefe und die Leute, so zu ihm gehen wollten, davon abhielte, wodurch ihme mercklicher Abbruch geschähe, gleichwohl beede Gerichts Herren diese Beeinträchtigung verstatteten und dem an sie ergangenen Befehliche nicht nachlebeten, folglich ihme die Justitz verweigerten, der Gerichts-Knecht aber nicht nur verschiedene Attestate übergeben, und daß er durch Pflaster und Schmieren, an vielen Personen gute Curen gethan habe, beygebracht, sondern auch vorgeschützet, daß dem Kläger kein Verbietungs-Recht zustehe; So ist Term. Cruc. 1718. der Abschied erfolget: Daß Klägers Suchen nicht statt hat.

§. CXLVIII.

Von denen Scharfrichtern.

Die Bedeutung derer Nahmen, Nachrichter, weil sie dasjenige, was von denen Obrigkeiten vorher ausgesprochen worden, vollstrecken müssen und des Wortes, Scharfrichter, weil durch selbige die zuerkannte Schärfe der Marter, auch Leibes- und Lebens-Strafen, an denen Missethätern ausgeübet wird, bedarf keiner weitläuftigen Untersuchung. Deren Berufs-Arbeit fängt sich alsdenn mehren-

theils

theils an, wenn des Richters Beschäftigungen sich geendiget haben. Sie mögen ferner Meister Hemmerling, Meister Hanns, der Angstmann, der Freymann, oder Noth-Bote genennet werden [401], so sind es doch allerseits solche Personen, welche die Obrigkeit darzu öffentlich bestellet hat, daß sie verschiedene, anderen Einwohneren unanständige, oder die Peinigung, Züchtigung und Bestrafung der Uebelthäter betreffende Handlungen ausüben, auch denen Gerichten hülfliche Hand leisten sollen [402]. Die meisten derselben halten sich in Städten auf, jedoch sind die sogenannten Freymänner und Feldmeister auch in kleinen Städten oder Dörfern wohnhaft, wo sie eine solche Pflege antreffen, da denen Gerichts-Obrigkeiten frey stehet, dergleichen Verrichtungen nach Belieben einem anzuvertrauen, welche jedoch nur auf Vollziehung des Staupenschlags, Züchtigung mit Ruthen im Gefängnisse, Landes Verweisung und Abdecken des Viehes eingeschräncket, solchen Feldmeisteren aber weder die Peinlichkeit, noch Lebens-Strafe zu vollstrecken, anvertrauet wird. Nach Innhalt eines d. d. Reichenbach am 10. Nov. 1740. von dasigen Stadt-Gerichten ausgefertigten Erb-Vergleichs, ist des verstorbenen Scharfrichters hinterlassene anno 1737. sub hasta erstandene Feld-Mesterey, dessen Wittbe in Lehn gereichet worden. Daß in vorigen Zeiten die Blut-Urtheile, von dem jüngsten Beysitzer des Gerichts, vollzogen werden müssen, wird von denen Kennern der Alterthümer behauptet [403]. Folglich ist die Nothwendigkeit solcher Handlanger, bey gegenwärtiger Gemüths-Art und Zärtlichkeit derer Gerichts-Obrigkeiten, um desto mehr einzusehen. Weßhalber der Beamte zu Torgau, in seinem am 14. Aug. 1620. unterthänigst erstatteten Berichte, anzuführen gewust: Wenn denn in diesem Amte viel-

401) Vid. B. D. Andreæ Mylii diss. de jure carnificum, Lipsi. 1682. Cap. I. § 3.

402) ibid. § 4. und Hr. Joh. George Friedrich von Wolframsdorf sagt, in seiner anno 1692. geschriebenen dissertation, de officiis publicis superioribus, cap. I. § 3. sunt etiam officia publica, quæ tantum habent utilitatem exercitii, & vocantur sordida, ut sunt carnificum, excoriatorum.

403) Siehe den ersten Tomum der gelehrten hällischen Anzeigen pag. 571.

vielfältig Gefangene gehalten, auch solche wohl aus anderen Aemtern anhero geschicket zu werden pflegen, darzu man jederzeit eines geübten und erfahrnen Scharfrichters bedürftig; So wollte auf den Fall der Vererbung, meines Ermessens, der Erb-Verschreibung mit einzuverbleiben nicht unnöthig seyn, daß der Cavillerey-Besitzer, auf alle Fälle und Erfordern, das Nachrichten, um vorige gewöhnliche Gebühr, ohne Mangel zu versorgen schuldig, und kein Mieth- oder Halb Meister, ohne des Amts Bewilligung, angenommen werden solle. Da nun einige gerichtliche Aemter mit gewisser Hochachtung und Ehre verknüpfet, andere hingegen niederträchtig und verächtlich sind, auch wiederum andere keines von beyden mit sich führen: Gleichwohl die Scharfrichtere vor die Hand der Gesetze gehalten werden [404]; So folget hieraus, daß dieselben einer obrigkeitlichen Bestätigung bedürfen und ein jeder Ober-Richter selbige, von Beschaffenheit derer Urtel und denen Umständen, was ihnen eigentlich zu thun oblieget, wohl unterrichten, die Execution aber, an behörigen Orte, zur gebührenden Zeit und in Beyseyn derer darzu erforderten Personen, oder auch vor öffentlichen Gemeinden, vollstrecket werden müsse. Der Endzweck ihrer Handlungen betrifft die Wohlfarth des gemeinen Wesens, Hinwegschaffung oder Verbesserung derer Missethäter und damit andere sich an solchen Exempeln spiegeln, auch für ebenmäßigen Verbrechen hüten mögen [405].

§. CXLIX.

Von denen Cavillereyen.

Ob nun wohl jedem Ritter-Guths-Besitzer und Magistrate, deme die Ober-Gerichtsbarkeit zustehet, ordentlicher Weise das Befugniß gebühret, dergleichen Scharfrichtere vor denen Städten und Dörfern niederzusetzen, auch seine Unterthanen zu verbinden, daß dies

404) Vid. D. Balth. Conr. Zahnii Ichnographia municipalis Cap. XXXVI. no. 14. 15. und der Scharfrichter zu Gera hat sich, in einem den 23. Junii 1735. wegen eines umgefallenen von ihm eröfneten Pferdes, ausgestellten Attestate, Executeur des justices unterschrieben.

405) vid. alleg. diss. Mylii Cap. V. & VI.

dieselben, beym erforderten Abholen und Vergraben des verreckten Viehes, auch zu anderer Nothdurft, deren Hülfe sich bedienen müssen [406]. Anerwogen der Scharfrichter zu Arthern, als er, von dem Gerichts-Herrn des einen Theils Dorfs Vockstedt, vor dasigem Rathe ao. 1750. verklaget worden, den von seiner Meisterey seither 1719. zu entrichten schuldigen jährlichen Caviller-Zins, an einer Roß-Haut, nebst 4. gr. Gelde und 2. Michaels-Hünern wegen seines Garten-Fleckgen, abzutragen, darwider vorgeschützet, das erste könne er, als eine auf der Meisterey haftende Abgabe, nicht einräumen, die Cavillerey gehöre zu den Ober-Gerichten, von welchen sie ihm auch erblich verkauft worden, dahin müste er den versprochenen Zins entrichten, Klägern aber stünden nur die Erb- und Nieder-Gerichte zu. Das Amt Heldrungen habe ihm die Cavillerey, unter das nahe gelegene Dorf Reimsdorf, ebenfalls erblich verkauft, woselbst sich auch einige Edel-Höfe fänden, deren verrecktes Vieh Beklagter abdecken lasse, dafür aber nichts abstatten dürfe, weiln solche nur die niedere Gerichtsbarkeit hätten: Dergestalt Kläger einigen Zins von ihme, als Besitzer der Meisterey, nicht fordern könne, obschon das unter seinen Gerichten verreckte Vieh von ihme abgedecket würde. Worgegen Kläger vorgestellet, daß er seit 1719. in der Fremde und minorenn gewesen, auch Beklagtens Vorfahren die Roß-Haut allezeit bis ins Schloß-Thor bringen und damit so lange, bis jemand vom Hofe ihm solche abgenommen, warten müssen [407]; So gehöret doch zur landesfürstlichen hohen Gerechtsame, ein Hencker-Abdecker- oder Caviller-Lehn daraus zu machen, Erb-Meistereyen aufzurichten, oder die bishero nur Pacht-weise überlassenen Nachrichtereyen gewissen darzu geschickten Personen zu vererben, und verschiedene

406) Siehe den zweyten Tomum der hällischen gelehrten Anzeigen pag. 597. ingleichen Herrn Lic. Reinhards Tractat, de jure foreſtali germanorum, Sect. II. §. IX. conf. ill. Frid. Ef. Pufendorfii Lib. de jurisdictione germanica, P. 2. C. 2. §. 141.

407) Weßhalber das in Beylagen sub no, CCXXX. befindliche End-Urtel ergangen ist.

dene Privilegien ihnen zu ertheilen, auch solche mit gewissen Diensten zu belegen; Darfür aber deren Besitzer nachdrücklich zu schützen und wider diejenigen, so selbigen allerhand Eintrag thun wollen, gerechtest verfahren zu lassen [408]. Daß demnach eine dergleichen erfolgte Begnadigung, auf gantze Creyße der Provintz, abgefasset und dadurch eines jeden dahin bezirckten Vasallen sonst habendes Befugniß in so weit eingeschräncket werden kann, welches demselben auf seinen Gerichten zustehet. An denen wenigsten Orten besitzen sie eigene zu ihrem Berufe eingerichtete Wohnungen, sondern es gehören solche Meistereyen jedes Orts Obrigkeit eigenthümlich zu, und werden jenen nur Pacht-weise überlassen. Bey der Stadt Leipzig ist die Meisterey und Cavillerey, nebst Hauß, Hof und anderen Zugehörungen, an der Sand-Grube gelegen, vor 3000. Thaler verkaufet und erbeigenthümlich dem Besitzer überlassen, jedennoch dem Rathe das Vorkaufs-Recht reserviret und nicht nur vor den Hunde-Zwinger bey der Stadt, ein jährlicher Walpurgis-Zins an 14. Thlrn. sondern auch bey jeder Veränderung 1. Thlr. Lehn-Geld, ausgemachet worden. Das Bürger-Recht aber hat bishero noch kein Scharfrichter daselbst erlanget, auch vielleicht keiner selbiges zu erzwingen gesuchet, sondern sich selbst beschieden, daß man denen gemeinsten Irrthümern, in dergleichen Sachen, etwas nachgeben müsse. Dahingegen merckwürdig genung ist, daß ein beym Amte Penigk sitzender Inqvisit, Jacob Winckler, dem wegen beschuldigter Blut-Schande und Kinder-Mords, die Daumen-Stöcke zuerkannt worden, am 28. Dec. 1730. an Amts-Stelle ausdrücklich bekennete, ehe er sich dem Scharfrichter übergeben ließe, wollte er lieber sterben,

denn

408) In welchem Puncte nurgedachte gelehrte Anzeigen, mit den pag. 375. des Leiserischen juris Georgici befindlichen Responso, nicht völlig übereinstimmen, auch solches in jenen ein unehrbares Lehn genennet wird. In denen Schlesischen Rechten ist denenselben anbefohlen, bey Verlust des Abdeckerey-Rechts, das umgefallene Vieh aus denen Ställen zu schleppen und ohne Abdeckung zu vergraben. vid. de Friedenberg §. 37. Cap. XXIX. Lib. II.

denn er würde sonst in einen Stand gesetzet, daß ihn niemand gern dulten, noch er sein Brodt verdienen könnte: Worauf denn die ihm zuerkannten Staupenschläge und ewige Landes-Verweisung, wegen derer mit einschlagenden ärgerlichen Umstände, in 2. Jahr lang Zucht-Hauß-Strafe zu Waldheim, durch ein de dato Dreßden am 23. Aug. 1731. allergnädigst ergangenes Rescript an das Amt Zwickau, verwandelt worden. Nach Innhalt des unterm dato Eilenburg den 29. Junii 1744. getroffenen Contracts, wird der dasige Scharf- und Nachrichter, Meister genennet, welcher, nebst seinem auf dem Torgauischen Steinwege befindlichen Wohnhause und übrigen Eingebäuden, auch die Meister- und Nachrichterey, an seinen Sohn verkaufet, wormit dieser vom Amte daselbst erbeigenthümlich beliehen und dessen Bruder daran der Vorkauf zugestanden worden. Diejenigen Gerichts-Obrigkeiten, welche denen benachbarten Scharfrichteren gewisse Nutzungen verpachten, pflegen sich allerhand Erb-Zinsen, an Gelde und Fellen, oder Handschuhen, auszudingen, welche jährlich eingeliefert werden müssen [409]. Und wenn hohe Landes-Herrschaften, über solche Meistereyen, nachhero ausdrückliche Vererbungs-Briefe oder Concessiones ausfertigen lassen, so geschiehet es ebenfalls nicht anders, als daß die Besitzere dererselben alljährliche Geld-Zinsen, nebst anderen Lieferungen, auch besonders das Unterhalten einer gewissen Anzahl Hunde, versprechen müssen [410], immaßen diese hohe Gerechtsame von denen Ober-Hof-Jägermeisteren und Jagd Cantzeleyen mit besorget werden, auch sogar die Mühlen, Schencken und Schäfereyen, dem alten Herkommen nach, dergleichen Hunde zu halten, verbunden sind [411]. Auch die Abgabe derer Handschuhe allein, in gewissen weitläuftigen Creyßen, ein

409) Siehe deshalber die Beylagen no. CCXLI. CCXLII.
410) Worvon die Beylagen sub no. CCXLIII. CCXLVI. nachzulesen.
411) Siehe deshalber die Beylagen sub no. CCXLV. CCXLVI. conf. alleg. Reinhardi Tr. de jure forestali pag. 90. und Herrn D. Wabsts historische Nachricht pag. 190.

ein ansehnliches beträget [412], folglich desto billiger ist, daß solche Personen, bey ihren erlangten Privilegien, mächtig geschützet werden [413]. In dem Kauf-Contracte, über die Meisterey zu Torgau, ist dem Besitzer unter andern auferleget worden, alljährlich 4. gute tüchtige Rinds-Häute, und auf Walpurgis 24. Paar geraume, auf solche Manier, wie sie getragen werden, tüchtige und wohlgemachte, Manns-Handschuhe, von rechten guten Hunds-Leder, oder vor jedes Paar 7. Groschen, zu geben. Weßhalber eben deswegen, damit sie solche Lieferung der Handschuhe bewerckstelligen können, ihnen freystehet, zu gewissen Jahrs-Zeiten, wenn solches vorher öffentlich ausgerufen worden, den Hunde-Schlag zu verrichten und an denenjenigen Hunden, welche mit einem von ihnen gelöseten Zeichen nicht versehen sind, ungestört auszuüben.

§. CL.

Von denen Verrichtungen der Scharfrichter.

In vorherstehenden ist bereits verschiedenes enthalten, was zu deren obliegender Pflicht und damit verknüpften Beschwerungen gehöret. Bey denen Städten allein und von bloßen Vollstrecken der Strafen, würden die allerwenigsten den erforderten Unterhalt finden können, mithin haben entweder Obrigkeiten mit zu sorgen, oder sie selbst dahin sich zu bemühen, daß ihnen beträchtliche Bezircke eingeräumet, auch denen Unterthanen auferleget werde, ihrer Hülfe sich schlechterdings, gegen billigmäßige Belohnung, auf ereignete Fälle zu bedienen. Es lehret aber die Erfahrung, wie vielem Eintrage und Bevortheilung selbige unterworfen seyn müssen. Nicht nur das gemeine Sprüchwort, Schäfer und Schinder sind Geschwister Kinder, giebet davon einige Anzeige [414], sondern auch andere erbare Handwercke suchen Gelegenheit, deren Verdienst zu schwächen und deren Verrichtungen

412) Immaßen Beylage sub CCXLVII. bestärcket.

413) Welches nach der Beylage sub no. CCXLVIII. ebenfalls geschehen ist.

414) Vid. D. Jo. Nic. Hertii Paroemiæ juris germanici, Giſſæ 1710. def. Par. 3. weil die Schäfer denen, aus ihrer Heerde verreckten, Schafen die Felle selbst abziehen, auch wohl gar das Recht erlangen, solche allein abdecken zu dürfen.

tungen an sich zu ziehen, oder doch ihnen vielfältig einzugreifen. Der Bauer macht sich kein Bedencken, sein verrecktes Vieh selbst abzudecken, damit ihme nur das Fell nicht entzogen werde. Er scheuet sich nicht, dasselbe zu vergraben und den gesetzten Lohn zu ersparen: Oder gar das elende Vieh einem entlegenern Caviller zuzuführen, welcher etwas weniger dafür verlanget. In einigen Dorfschaften ist die Gewohnheit, daß die Bauren, wenn in ihren Höfen ein Stück Vieh umgefallen, dasselbe hinausschleppen und dem Caviller wegführen lassen, damit, ihrer abgeschmackten Meynung nach, dem Guthe kein Schandfleck zugefüget werde. Vermöge derer Schlesischen Rechte, soll das an der Staupe umgefallene Vieh alsbald, durch die Hirten, Vorwergs-Leute und Unterthanen, ohne ihrem geringsten Nachtheil oder Verunglimpfung, aus Ställen und Dörfern geschleppet werden [415]. Gleichwohl gehöret zu hoher und Unter-Obrigkeiten nothwendigen Anstalten, besonders das Vergraben in feste Hände zu geben und denenjenigen zu überlassen, von welchen zu hoffen ist, daß es gebührend erfolgen werde, ohne mehrere Gefahr vor die benachbarten und gantze Gegenden zu besorgen. Weßhalber denen Cavillerey-Besitzeren, auf ihre dißfalls geführte gegründete Beschwerde, billigmäßiger Schutz angedeyet [416]. In denen Gothaischen Landes-Gesetzen Parte II. Tit. L. pag. 216. ist folgendes heilsamlich versehen: Es sollen an Orten, da bestellte sonderbare Feldmeistere seyn, die Feldmeister das todе Vieh, sobald sie darum angelanget werden, aus denen Häusern, Ställen, und wo solches sonsten etwan umgefallen, unweigerlich abholen, solches an darzu angewiesenen Enden, und wohin ordentlich kein Vieh getrieben wird, abziehen, was zu Gestanck und Seuchen Ursach geben kann, zumahl wenn deren sich ohne das allbereit ereignen, mit Fleiß verhüten, und die Aase tief gnug vergraben, niemand wider Ordnung und Herbringen mit der Gebührniß beschweren, oder denen Hirten und Schaaf-Knechten, an hergebrachter Abziehung des gestorbenen

415) Vid. de Friedenberg Lib. II. Cap. XXIX. §. 37.
416) Worvon die Beylagen no. CCXLIX. CCL. CCLI. Nachricht ertheilen.

ein ansehnliches beträget [412], folglich desto billiger ist, daß solche Personen, bey ihren erlangten Privilegien, mächtig geschützet werden [413]. In dem Kauf-Contracte, über die Meisterey zu Torgau, ist dem Besitzer unter andern auferleget worden, alljährlich 4. gute tüchtige Rinds-Häute, und auf Walpurgis 24. Paar geraume, auf solche Manier, wie sie getragen werden, tüchtige und wohlgemachte, Manns-Handschuhe, von rechten guten Hunds-Leder, oder vor jedes Paar 7. Groschen, zu geben. Weßhalber eben deswegen, damit sie solche Lieferung der Handschuhe bewerckstelligen können, ihnen freystehet, zu gewissen Jahrs-Zeiten, wenn solches vorher öffentlich ausgerufen worden, den Hunde-Schlag zu verrichten und an denenjenigen Hunden, welche mit einem von ihnen geldseten Zeichen nicht versehen sind, ungestört auszuüben.

§. CL.

Von denen Verrichtungen der Scharfrichter.

In vorherstehenden ist bereits verschiedenes enthalten, was zu deren obliegender Pflicht und damit verknüpften Beschwerungen gehöret. Bey denen Städten allein und von bloßen Vollstrecken der Strafen, würden die allerwenigsten den erforderten Unterhalt finden können, mithin haben entweder Obrigkeiten mit zu sorgen, oder sie selbst dahin sich zu bemühen, daß ihnen beträchtliche Bezircke eingeräumet, auch denen Unterthanen auferleget werde, ihrer Hülfe sich schlechterdings, gegen billigmäßige Belohnung, auf ereignete Fälle zu bedienen. Es lehret aber die Erfahrung, wie vielem Eintrage und Bevortheilung selbige unterworfen seyn müssen. Nicht nur das gemeine Sprüchwort, Schäfer und Schinder sind Geschwister Kinder, giebet davon einige Anzeige [414], sondern auch andere erbare Handwercke suchen Gelegenheit, deren Verdienst zu schwächen und deren Verrichtungen

412) Immaßen Beylage sub CCXLVII. bestärcket.
413) Welches nach der Beylage sub no. CCXLVIII. ebenfalls geschehen ist.
414) Vid. D. Jo. Nic. Hertii Paroemiæ juris germanici, Giſſæ 1710. def. Par. 3. weil die Schäfer denen, aus ihrer Heerde verreckten, Schafen die Felle selbst abziehen, auch wohl gar das Recht erlangen, solche allein abdecken zu dürfen.

tungen an sich zu ziehen, oder doch ihnen vielfältig einzugreifen. Der Bauer macht sich kein Bedencken, sein verrecktes Vieh selbst abzudecken, damit ihme nur das Fell nicht entzogen werde. Er scheuet sich nicht, dasselbe zu vergraben und den gesetzten Lohn zu ersparen: Oder gar das elende Vieh einem entlegenern Caviller zuzuführen, welcher etwas weniger dafür verlanget. In einigen Dorfschaften ist die Gewohnheit, daß die Bauren, wenn in ihren Höfen ein Stück Vieh umgefallen, dasselbe hinausschleppen und dem Caviller wegführen lassen, damit, ihrer abgeschmackten Meynung nach, dem Guthe kein Schandfleck zugefüget werde. Vermöge derer Schlesischen Rechte, soll das an der Staupe umgefallene Vieh alsbald, durch die Hirten, Vorwergs-Leute und Unterthanen, ohne ihrem geringsten Nachtheil oder Verunglimpfung, aus Ställen und Dörfern geschleppet werden [415]. Gleichwohl gehöret zu hoher und Unter-Obrigkeiten nothwendigen Anstalten, besonders das Vergraben in feste Hände zu geben und denenjenigen zu überlassen, von welchen zu hoffen ist, daß es gebührend erfolgen werde, ohne mehrere Gefahr vor die benachbarten und gantze Gegenden zu besorgen. Weßhalber denen Cavillerey-Besitzeren, auf ihre dißfalls geführte gegründete Beschwerde, billigmäßiger Schutz angedeyet [416]. In denen Gothaischen Landes-Gesetzen Parte II. Tit. L. pag. 216. ist folgendes heilsamlich versehen: Es sollen an Orten, da bestellte sonderbare Feldmeistere seyn, die Feldmeister das tode Vieh, sobald sie darum angelanget werden, aus denen Häusern, Ställen, und wo solches sonsten etwan umgefallen, unweigerlich abholen, solches an darzu angewiesenen Enden, und wohin ordentlich kein Vieh getrieben wird, abziehen, was zu Gestanck und Seuchen Ursach geben kann, zumahl wenn deren sich ohne das allbereit ereignen, mit Fleiß verhüten, und die Aase tief gnug vergraben, niemand wider Ordnung und Herbringen mit der Gebührniß beschweren, oder denen Hirten und Schaaf-Knechten, an hergebrachter Abziehung des gestorbenen

415) Vid. de Friedenberg Lib. II. Cap. XXIX. §. 37.
416) Worvon die Beylagen no. CCXLIX. CCL. CCLI. Nachricht ertheilen.

Schaaf- und Ziegen-Viehes Einhalt thun, vielweniger sich, wegen des bey dem Schlachten unrein erfundenen Viehes, selbstthätiger Einfuhr- und Neuerungen anmaßen: Auf welches alles von Obrigkeit wegen man fleißige Aufsicht haben, und, da darwider gehandelt wird, ernstliches Einsehen und rechtmäßige Bestrafung fürnehmen soll. Das Braunschweig-Lüneburgische Edict vom 14. Aug. 1712. hat deßhalber ausführliche Verordnung ergehen lassen, wie es mit dem verreckten Viehe gehalten und aller dem gantzen Lande besorglichen Gefahr, einzureißender größeren Seuchen, vorgebeuget, auch was dem Scharfrichter, oder Abdecker, vor seine Arbeit gegeben werden solle [417]. Dergleichen löbliche Absicht auch in denen Churfürstl. Sächsischen Landen, von Zeit zu Zeit, beständig zu erlangen gesuchet und die nachdrücklichsten Verordnungen publiciret worden. Ferner entstehet dißfalls zwischen denen Land-Fleischern und Nachrichtern mancherley Beschwerde, welche durch allerhöchsten Ausspruch zu erörtern ist [418]. Sowohl unter denen Käufern und Verkäufern unreinen Viehes allerhand Streitigkeit, welche theils nach denen gemeinen Rechten, theils der hergebrachten Observantz gemäß, entschieden und das Kauf-Geld erstattet werden muß, auch derjenige Nachrichter, welcher einen gewissen Bezirck in Pachte hat, nicht geschehen lassen darf, daß ein anderer solches Vieh daselbst abhole [419]. Dahingegen selbiger auch verbunden ist, seine Arbeit bestmöglichst zu beschleunigen und alle Gefahr zu verhüten [420]. Jedennoch demselben nicht verstattet wird, daß er sich selbst Hülfe schaffe, oder denjenigen, welche ihn etwa beleidigen, wiederum schimpflich begegne [421], oder durch seine pflichtmäßigen Verrichtungen denen Nachbaren zur Last gereiche und einen Gestanck verursache [422], oder denen

417) Vid. Tom. II. pag 863. sqq. woselbst zugleich einige Mittel wider dieselbe vorgeschrieben sind.
418) Siehe hiervon die Beylagen sub no. CCLII.
419) Siehe die Beylage sub no. CCLIII.
420) Worvon die Beylage sub no. CCLIV. ein Exempel enthält.
421) Welches nach der Beylage sub no. CCLV. gerichtlich bestrafet werden.
422) Siehe dergleichen Exempel in Beylagen sub no. CCLVI.

nen anderen Einwohneren ihre Hunde nach Gefallen todtschieße [423]. In Ansehung des kleinen Viehes, an saugenden Kalben, Ziegen, Schaafen und Schweinen, ingleichen des unreinen Viehes, wollen die Dorfs-Gemeinden an den Nachrichter sich keineswegs gern binden, sondern dasselbe, wie es ihnen beliebet, abdecken oder abziehen lassen: In welchem Falle es allerdings auf die hergebrachte Gewohnheit, oder eine rechtliche Verjährung ankommet [424]. Wie denn auch der, zwischen denen Scharfrichteren und dem Loh-Gerber-Handwercke in Zeitz, geführte langwierige Proceß, wegen des Verkaufs derer Häute, auf verschiedene Art ausgefallen. Es erfordert also die obrigkeitliche Behutsamkeit, solche Nachrichter zu einem eydlichen Versprechen gebührend anzuhalten, daß sie ihrer Obliegenheit allenthalben treulich nachkommen wollen [425]. So ist auch die Gerechtigkeit der Cavillerey in Aemtern Weisensee und Sachsenburg vor 1200. Thaler, im Amte Frohndorf und anderen schriftsäßigen Orten auf 850. Thlr. sowohl in denen beyden Städten Weisensee und Kindelbrück vor 200. Thlr. anno 1727. angeschlagen worden. Ferner in dem, anno 1728. über die vor der Stadt Weisensee gelegenen Feldmeisterey, getroffenen Kauf-Contracte unter andern enthalten, daß davon jährlich 7. fl. Erb-Zins ins Amt Sachsenburg und in jedes Amt 1. Stein Unschlitt, oder dafür 3. fl. Geld abgestattet, die Hunde gehalten und, was dem Besitzer bey Versorgung der Wildbahnen gebühret, jedesmahl verrichtet, auch jährlich 3. Paar Handschuhe Walpurgis von Hunde-Leder, dem Herkommen gemäß, dem Justitz-Beamten zu Weisensee gegeben, vor eine verrichtete Execution 1. Neu-Schock, ohne Auslösung vergnüget, und die Häute von allem Viehe, so im Vorwerge

423) Worvon die Beylage sub no. CCLVII. besaget.

424) Worüber ein kostbarer Proceß entstanden und die Beylagen sub no CCLVIII. & CCLIX. darvon Nachricht geben.

425) Siehe etliche Pflicht-Noteln in Beylagen CCLX. & CCLXI. ingleichen die Chur-Braunschweig-Lüneburgische Criminal-Instruction cap. XI. pag. 868. der Landes-Ordnungen parte II. woselbst auch pag. 872. zu finden, daß die Scharfrichtere zuvor beeydiget werden sollen, ehe sie dergleichen peinlichen Handlungen vollstrecken dürfen.

zu Sachsenburg abgehet, gegen Entrichtung 4. gr. zurück gelassen werden müssen. Woferne aber dem klagenden Scharfrichter kein Verbietungs- noch Zwangs-Recht zukommet, oder derselbe zu viel begehret, so verbleiben die Unterthanen billig bey ihrer natürlichen Freyheit und bisheriger Observantz. Weßhalber der Nachrichter zu Leipzig, Gottfried Heintze, mit seiner wider die Gerichts-Personen zu Connewitz ao. 1703. angestelleten Klage, daß diese ihm die Häute von 7. verreckten Kühen zurückbehalten, er aber in possessione sey, nach der durch seine Knechte beschehenen Abdeckung, solche mit hinwegzunehmen, gleichwohl dißfalls der Beweiß ermanglet, gäntzlich abgewiesen, und in Erstattung der verursachten Unkosten condemniret worden: Weil die Gemeinde solches niemals gestattet, sondern die Häute zurückbehalten, folglich dem vorgehabten Wegnehmen derselben zu widerstehen befugt gewesen. Eben dergleichen rechtliches Erkenntniß ist bey dem wider die Gemeinde zu Connewitz selbst erhobenen Processe erfolget, da selbiger von einem unrein befundenen Stücke Viehe die Haut mitnehmen wollen, so ihme doch niemahls zugestanden worden. Hiernechst entstehet auch bisweilen zwischen benachbarten Gerichten darüber allerhand Irrung, wenn sie einander dißfalls eingreifen [426].

§. CLI.

Ob die Scharfrichter vor Ehren anrüchtig zu achten?

Aus diesem allen nun ist sattsam zu erkennen, daß dergleichen Personen keineswegs vor infam oder unehrlich und aller ehrbaren Gesellschaft unwürdig geachtet werden können [427]. Es ist die hierüber

426) Worvon die Beylagen sub no. CCLXII. & CCLXIII. ein Exempel enthalten.

427) Welches unter, unter des seel. Herrn D. Abraham Kästners, eines wohlverdient gewesenen Rechts-Consulenten und Prof. Publ. zu Leipzig, Præsidio, de carnifice fama non laborante, anno 1745. gehaltenen, von Herrn Christian Heinrich Breuningen, jetzigen berühmten und die studierende Jugend mit äußerstem Fleiße unterrichtenden Doctore Juris, mühsam ausgearbeiteten Dissertation, gründlich behauptet worden.

über von vielen Gelehrten aufgeworfene Frage von besonderer Wichtigkeit, weil denen Geschwisteren keine Person in der Erb-Folge, durch errichtete Testamente, vorgezogen werden kann, welche für infam gehalten wird und ehrenanrüchtig ist [428]. Weßhalber der Beamte zu Penig kein Bedencken getragen, den Kauf-Contract über

428) Vid. B. Jo. Gottl. Heineccii diss. de levis notæ macula, Halæ 1720. §. XXXIII. Und der berühmte Pastor an der Thomas-Kirche zu Leipzig, Herr D. Johann Benedict Carpzov, hat in der am 3 Febr. 1697. dem alten Scharfrichter, Gottfried Heintzen, öffentlich gehaltenen Leichen-Predigt, denselben einen ehrsamen und mannhaften Meister, sowohl einen ehrlichen Mann genennet, auch dessen Amt, Verrichtung und Nutzen aus denen Alterthümern und sonst umständlich vorgestellet. confer. Exc. Jo. Per. Schmidt diss. de vigilibus baris, Rostochii 1743. Sect II. §. IX. worinnen auch §. VII. angemercket zu finden, daß von denen Rostocker Nacht- und Schaar-Wächteren, die Scharfrichter zu Grabe getragen werden müssen, an einigen Orten aber solche Pflicht vor die Gerber gehöre, welche sie dem verstorbenen Nachrichter keineswegs verweigern könnten, da sie mit demselben, in seinem Leben, so vielen Umgang und Leder-Verkehr getrieben gehabt. Von solcher Schuldigkeit haben die Loh-Gerber in Zeitz, durch ihren Widerspruch und gethane Vorstellungen, sich endlich befreyet, auch es dahin gebracht, daß der Scharfrichter von denen Nacht-Wächtern zu Grabe getragen werden müssen. Worzu nicht nur sie, sondern auch die Seiler, Wagner, Schmiede, Mauer- und Zimmerleute verlanget worden, unterm Vorwande, es hätten solche Handwercker insgesamt mit demselben zu thun und würden bey dessen Executionen mit gebrauchet. Welche aber dagegen vorgestellet, daß die benachbarten Scharfrichter darzu eingeladen und schon so viel Personen zusammen kommen würden, daß selbige dieses Ehrenwerck unter einander verrichten könnten. In nachfolgenden Zeiten haben die hierzu angenommenen Tagelöhner solches gethan. Uebrigens ist zwischen denenselben der Vergleich angetroffen worden, daß fernerhin keinem Fremden, sondern allein denen Loh-Gerbern in Zeitz, wie seit rechtsverwährter Zeit geschehen, die Leder und Felle aus der Meisterey, jedesmahl von dem Scharfrichter überlassen, auch die Naumburger Tax gehalten und kein Theil von dem andern bevortheilet werden solle, weiln der Scharfrichter von Stadt und Lande seinen Nutzen habe.

über eine Meisterey gerichtlich zu confirmiren, in welchem des Verkäufers Tochter ein Ehren-Kleid und eine Tisch-Hochzeit auf 3. Tage versprochen worden. Das Königl. Schwedische Land-Recht aber Tit. VII. cap. 43. verordnet, daß derjenige, so einem andern zur Schmach und Schande aufrücken wollte, daß er einem todten Viehe das Fell abgezogen und selbiges vergraben hätte, das erstemahl um 40. Dhl. Silbermüntze gestrafet: Und wer dem Scharfrichter, oder den Seinigen, etwas wegen dessen Amtes vorgerücket, so lange sie sich ehrlich und wohl verhalten, als ein Uebertreter des Königl. Verbots, bestrafet werden solle. Ja, es finden sich wohl Exempel, daß dergleichen Personen, wenn sie durch begangene Verbrechen sich infam gemacht, allerhöchsten Orts gebeten haben, sie wiederum ehrlich zu sprechen [429].

§. CLII.

Enthält dißfalls mehrere Anmerckungen.

Daß diese Scharfrichtere sich dergleichen Amtes keineswegs, als einer freyen Kunst, auf jedermanns Verlangen, nach eigenen Gefallen, anmaßen und solche Verrichtungen allenthalben ausüben dürfen, sondern darzu eine ausdrückliche Bestallung und obrigkeitliche Anordnung oder Erlaubniß gehöre, ist eine bekannte Wahrheit. Es werden selbige, bald zu Vollstreckung des sogenannten Esels-Begräbnisses an denen freventlichen Selbst-Mördern, bald zum öffentlichen Verbrennen schändlicher, ärgerlicher, oder wider verdiente Männer, nach Art der Paßquille, geschriebener Schriften, gebrauchet, wodurch deren Verfassere, vor der ehrbaren Welt, sich selbst infam, oder bey hohen Regenten verhaßt, gemachet haben, welches jedoch anders nicht, als auf landesherrliche Verordnung, geschehen darf [430]. Es dürfen auch diejenigen, so sich der Rechts-Gelehrsamkeit

429) Immaßen die Beylagen sub no. CCLXIV. – CCLXVII. bestärcken.

430) Es ist keineswegs zu leugnen, daß geschickte censores librorum, welche darzu öffentlich bestellet sind, durch unpartheyische Urtheile und redliche

keit wiedmen, keinen Vorwurf befürchten, oder sich schämen, wenn selbige mit geübten Scharfrichteren deswegen umgehen, damit sie ihnen die Stufen der Peinlichkeit, deren verschiedene Arten und den Grad der Empfindung, an gewissen darzu eingerichteten Statuen, recht begreiflich vorstellen mögen, weiln so wenige der Gerichts-Personen darauf genau Acht haben, sondern den Gefangenen des Nachrichters Willkühr überlassen, folglich auch, anderen Lehr-Begierigen darvon einen nöthigen Begriff beyzubringen, nicht vermögend sind. Wannenhero der richterliche Abschied überaus hart abgefasset gewesen, wodurch einem Abdecker, weil er das über dem Flusse gelegene verreckte Pferd, mit dem daselbst angetroffenen Kahne, herüber geholet, der Fischer aber, solchen anzurühren, sich gescheuet und dessen sich nicht wieder anmaßen wollen, sondern jenen deßhalber des größten Verbrechens beschuldiget, auch die Bezahlung des Kahns, Erstattung der entbehrten Nutzungen und verursachten Schäden gefordert, von seiner Obrigkeit, eine empfindliche Strafe und ansehnliche Geld-Summe vor den Fischer zuerkannt worden. Nachdem aber der Abdecker solchem nicht Folge leisten wollen, sondern darwider seine rechtliche Nothdurft vorgestellet, so ist von der hochlöblichen Juristen-Facultät zu Wittenberg das Urtel erfolget: Weil der gemeine und mit der gesunden Vernunft, auch ältesten und deutschen Gewohnheiten streitende, also nach dem Kayserlichen Edicte, wegen Abstellung der bey denen Handwerckern eingeschlichenen Mißbräuche, falsche Wahn, von der denen Abdeckern, ihren Personen, Kindern, Instrumenten und unentbehrlichen Profeßion anklebenden

Unredliche Anzeige der beträchtlichen Fehler, die gelehrte Welt von unnützen und nachtheiligen Büchern reinigen können. Dahingegen selbst aufgeworfene scharfe Richter, nach der pag. 1470. Tom. II. & pag 1669. Tom. IV. Thesauri Everardi Ottonis und §. 77. oberwehnter Fichtnerischen dissertation, befindlichen Beschreibung, ihrer ungezähmten Partheylichkeit oder Boßheit halber, eben die Strafe verdienen, womit sie nützliche Bücher und deren Verfassere beleget wissen möchten.

Unredlichkeit, von Rechts wegen gar nicht attendiret werden solle, und wenigstens, da das Uebel zu sehr eingewurtzelt, nach Möglichkeit enge eingeschräncket werden muß; B. de Leyser. in Meditat. ad ff. Spec. 52. & 647. So wird George Fleischer mit der erkannten Strafe verschonet, ihme jedoch, daß er sich eines fremden Kahns, ohne des Eigenthümers Wissen, gebrauchet hat, verwiesen und Gottlob Schultzen überhaupt 2. Thaler, vor Schaden und Versäumniß, sowohl alle Gerichts-Kosten zu bezahlen auferleget [431], und wohlerwähnter Herr Ordinarius von Leyser erzehlet in Meditat. ad ff. Specim. 647. pag. 346. Vol. X. einen gleichfalls besondern Casum, da ein Handwercksmann, kein anderes Fuhrwerck, seinen Dünger auf das Feld zu bringen, bekommen können, und den Caviller-Karren sich darzu ausbitten müssen, auch nebst dem Abdecker den Mist darauf geworfen, weßhalber die Schützen-Gesellschaft und Leichen-Träger ihn, als ein unwürdiges Mitglied, ansehen und dessen inzwischen verstorbenen Sohn nicht zur Erde bestatten wollen, jedennoch wegen solcher verkleinerlichen und schimpflichen Unterlassung allesamt bestrafet, ihnen auch zuerkannt worden, demselben die Sache weiter nicht vorzuwerfen, oder sonst etwas, so zu dessen Verkleinerung gereichen könnte, zu sprechen oder zu thun bey 10. Thalern Strafe. Uebrigens ist an denen meisten Orten gebräuchlich, daß solche Scharfrichter und Feldmeister ihr Vieh, unter der Gemeinde Heerde, nicht austreiben dürfen, sondern selbiges besonders hüten, ingleichen bey der heiligen Communion den letzten Platz nehmen müssen. Wie denn auch der Rath in Torgau, als er zur Veräußerung der dasigen Meisterey und Cavillerey verschreiten müssen und, nach vorherbeschehener landesherrlichen Bewilligung, am 9. April 1707. solche an Wohnhäusern, Ställen, daran stoßenden Gebäuden, Hunde-Zwinger und Gär-

431) Vid. Programma B. Aug. a Leyser, ad diss. inaug. Chr. Lud. Henr. Adami, sub Præsidio illustris Crellii, de laude nuda inprimis judiciali & legitima, Witeb. 1751. conf. Casp. Henr. Hornii Respons. XLVII. Class. II. pag. 163.

Gärten, mit Vorwissen der Viertels-Meistere, umb 2000. Thaler Kauf-Geld und 100. Thaler jährlichen Erb-Zins, erblich verkaufet, darbey ausdrücklich bedungen, daß deren Besitzer, ohne Vorwissen und Erlaubniß des regierenden Burgermeisters, oder verordneten Stadtrichters, über Land nicht verreißen, noch auch, währender Zeit des Dienstes, einige in des Raths Ober- und Nieder-Gerichten gelegene unbewegliche Güther an sich erkaufen, sowohl des Raths Trinck-Stuben und Wein-Keller meiden, nicht weniger mit denen Seinigen in Kleidung mäßig und bräuchlich sich verhalten solle. Daß aber die Scharfrichtere, wenn sie einen Selbst-Entleibten abschneiden, oder wegführen müssen, alles Geräthe, so weit ihr Schwerd gehet, vor sich hinweg nehmen dürften, würde unter die unvernünftigen Gewohnheiten zu rechnen seyn. Denn da, bey jetzigen Zeiten, des Selbst-Mörders Vermögen keineswegs der Obrigkeit heimfället, so kann der Nachrichter sich dessen um so viel weniger anmaßen. Weßhalber in dem Verkaufe der Meisterey und Cavillerey zu Torgau die Clausul mit enthalten ist, daß deren Besitzer schlechterdings mit denen gesetzten 2. guten Schock zufrieden seyn solle, wenn er, in denen Amts- oder Stadt-Gerichten, diejenigen üblicher maßen hinwegschaffen und begraben müsse, welche sich selbst, aus des bösen Feindes Anstiften, oder anderer Zufälle halber, ums Leben gebracht haben. Mit denen Häuten des verreckten Viehes hat es gleiche Bewandniß, indem dafür gehalten wird, daß sie von dem Luder, Fette und Flechsen desselben, schon genung Vortheile erlangen könnten. Folglich dürfen sie sich auch nicht unterstehen, an denen Orten, wo das verreckte Vieh lieget, wenn sie es abholen, das geringste mit hinweg zu nehmen [432].

432) Vid. ill. Fr. Gottl. Struvii Schediasma, de consuetudinibus Imp. Rom. Germ. universalibus, Thes. CV. pag. 86. und der Herr von Rohr sagt in seiner Introd. in Jurispr. priv. Rom. Germ. Sect. VIII. cap. VI. no. 5. es sey der gesunden Vernunft zuwider, daß die hinterlassenen Anverwandten, oder wohl gar fremde Personen, welche daselbst ihr Geräthe liegen gehabt, darunter leiden sollten.

§. CLIII.

Ob die Scharfrichter curiren dürfen?

Die Nichtigkeit des vormaligen gemeinen Irrthums, als ob einer sich zum Doctor richten könne [433], ist zwar nunmehro eingesehen und aus der Erfahrung bekannt geworden. Daß die Universitäten dergleichen Personen, wenn selbige würcklich studiret haben, den Doctor-Huth aufzusetzen kein Bedencken getragen [434], auch Landes-Fürsten die Scharfrichters-Söhne zu ihren Beamten angenommen haben, worvon noch jetzo ein Exempel bekannt ist. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß Nachrichter und Caviller, beym Aufhauen und Zergliedern des verreckten oder todtgeschlagenen, oder lebendig aufgeschnittenen Viehes, das Gebäude des Cörpers durchgehends wohl erforschen, sonderlich aber die Beschaffenheit des Verrenckens und was dem anhängig, gründlich begreifen und in denen meisten Stücken auf die Menschen nutzbarlich anwenden lernen; So will doch etwas mehrers zu einem vollkommenen Artzney-Gelehrten erfordert werden, dessen Nachdencken und Fleiße die Patienten ohne Gefahr anvertrauet werden können. Wannenhero in einem königlichen Preußischen Medicinal-Edicte de dato Berlin den 27. Sept. 1725. unter andren Pfuschern und Quacksalbern, auch die Scharfrichtere mit benennet worden, daß sie sich des Curirens gäntzlich enthal-

433) Dieses sogenannte Frey-Richten ist nirgends wahrscheinlicher erkläret zu finden, als im zweyten Theile der Franckfurter Chronicke pag. 679. allwo dasiger Scharfrichter versichert, es bedeute so viel, wenn ein Mann zu solchen Mitteln gekommen, oder durch die Artzney so viel verdienen könne, daß er nicht mehr Ursache habe, diese Profeßion zu treiben, sonsten sey das Frey Richten eine Meynung bey den Leuten.

434) Vid. all. B. Kæstneri diss. §. XVII. immaßen Herrn D. Peter Müllers, de gradu Doctoris, geschriebene Abhandlung, im 6ten Capitel, de contrariis gradus doctoralis, bloß denenjenigen solche Würde abgesprochen, welche vor sich selbst unehrbare Verrichtungen treiben. Und Herr D. Johann Heinrich Berger, im §. VIII. Cap. I. seiner, de gradu legitime tribuendo, hat lediglich gute Sitten und behörige Wissenschaft erfordert, worauf bey Mittheilung der Ehren-Stufen gesehen werden müsse.

halten sollen [435]. Nun ist zwar bekannt, daß die Bauren ordentlicher Weise nicht eher kranck werden, als wenn sie bey Hochzeiten, Kirmessen, oder Gemeinde-Bieren gewesen und sich übernommen haben, da ihnen gar leichte geholfen werden kann, woferne selbige in Zeiten die gewöhnlichen Mittel gebrauchen und da sollte man darfür halten, daß ein jeder Scharfrichter im Stande wäre, mit solchen ihnen beyzustehen. Dieweil aber doch das Vertrauen derer Dorfs-Einwohnere gegen alle Quacksalber viel eher, als gegen rechtschaffene Medicos, zuzunehmen pfleget, indem jene mancherley Aufschneidereyen und frecher Vertröstungen darbey sich bedienen, welche das Land-Volck nicht einzusehen vermag [436]. So erfordert die Behutsamkeit und Vorsorge einer jeden Obrigkeit, dergleichen innerliches Curiren schlechterdings zu verbieten. Anerwogen alsdenn erst, wenn die Patienten verunglücket und durch solche Pfuscher verderbet worden sind, überaus schwer wird, beyzubringen, daß deren Cörpern durch ihre Artzeneyen würcklich geschadet worden sey, auch die mehresten den Beweiß mit in die Erde genommen haben; Gleiche Bewandtniß sollte es zwar, in Ansehung derer äußerlichen Leibes-Schäden, ebenfalls haben, deren Curiren vor die Chirurgos gehöret, worüber selbige besondere, mit landesherrlicher Bestätigung abgefassete, Innungs-Articul und Privilegien besitzen, daß denen Badern, alten Weibern, Stöhrern, Winckel-Aertzten, Seegensprechern und Quacksalbern billig zu untersagen wäre, die heilsame Kunst der Wund-Artzney zu treiben [437]. Dieweiln aber obbeschriebener

435) Siehe ofterwehnte Hällische gelehrte Anzeigen pag 872. Tom. I. Und in der Gothaischen Landes-Ordnung de ao. 1667. Part. II. Tit. VII. pag. 150. sq. ist denen Storgern, Landfahrern, Quacksalbern, Badern, Schlangenfängern, Kräuter-Crämern, Hirten, Schäfern und Scharfrichtern, alles innerliche und äußerliche Curiren verboten worden.

436) Vid. Jo. Ge. Fichtneri diss. de Proverbio: parvi fures suspenduntur, magni dimittuntur, vel in crumena puniuntur, Altd. 1726. §. 25. woselbst dergleichen Marckt-schreyer unter die großen Diebe mit gerechnet werden.

437) In der anno 1640. abgefasseten Leipziger Barbier-Ordnung ist solches aus-

bener maßen denen Nachrichteren, wegen derer äußerlichen Leibes-Kranckheiten, allerdings eine große Wissenschaft beywohnet: Auch der täglichen Erfahrung gemäß ist, wie jämmerlich ofters von denen Barbierern die Patienten gemißhandelt, versäumet, Gewinsts halber die Curen verzögert und die Glieder ungebührlich eingerencket, oder die allerletzten Mittel, des Abschneidens und Abstoßens dererselben, allzufrüh angewendet werden; So darf man sich nicht wundern, wenn hohe Landes-Regierungen, auch anderen geschickten, erfahrnen und bessere Dienste leistenden Personen, dergleichen Heilungs-Befugniß gerechtest verstatten. Wie denn, auf des Raths in Zörbig allerunterthänigst erstatteten Bericht, d. d. Dreßden am 29. Martii 1740. allergnädigst anbefohlen worden, die dasigen Barbierer, Christian Gebauern und Consorten, ingleichen den Scharfrichter Reinknechten zu bedeuten, daß dem letztern, die Einrichtung derer verrenckten Glieder, auch Buckel und Beinbrüche zu curiren, zwar nachgelassen seyn, jedennoch er eines mehrern sich keineswegs anmaßen solle. Denen Rechts-Collegiis und Gerichten hingegen gebühret allerdings, nach denen vorhandenen Innungs-Articuln, ihre

ausdrücklich verboten, weil dergleichen Personen keine Pflicht und Eyd der Obrigkeit gethan haben, die verwundeten Patienten anzuzeigen, woraus denn ofters entstehen könnte, daß frevelhafte Duellanten und Verbrechere der wohlverdienten Strafe entgehen würden: Folglich in des Churfürstlichen Amts, der löblichen Universität und E. E. Raths der Stadt Leipzig Gerichten, weder Bader, Pfuscher und andere Stöhrer, sondern allein die Barbierer und deroselben, oder der Wittweiber Gesellen, die Patienten zu verbinden, oder auch Arm- und Bein-Brüche zu heilen befugt, jedoch aber schuldig seyn sollen, sobalde sie einen Geschossenen, Geschlagenen, Gestochenen, Gehauenen, Geworfenen, Gestoßenen, oder sonst Beschädigten, zu verbinden bekommen, dessen Nahmen und Bewandniß der Schäden, ob sie tödtlich oder gefährlich, mit allem Fleiß aufzuzeichnen und schriftlich, bey Tag und Nacht, solchen Obrigkeiten, in deren Gerichten die That verübet, zu übergeben, damit die Thäter zur Haft und Strafe gebracht, allem Unheil gesteuert und denen Beschädigten zu ihrer Befugniß geholfen werden möge.

ihre Urtel und Abschiede abzufassen. Wannenhero der hochlöbliche Schöppen Stuhl zu Leipzig, auf derer Barbirer wider den Scharfrichter Fickeln angestellete Klage, M. Maji 1745. an den Rath daselbst, dergestalt rechtlich zu erkennen müssen: Daß Beklagter in, Ansehung der Barbier-Ordnung und deßhalb erlassenen öffentlichen Anschlages, zu verbinden, Arm- und Bein-Brüche zu heilen und chirurgische Curen, sie haben Nahmen wie sie wollen, vorzunehmen, bey Vermeidung der in ermeldtem Patente angedroheten Strafe der 10. Thaler, sich zu enthalten schuldig. Es ist aber, auf Beklagtens darwider eingewendete allerunterthänigste Appellation, unterm 23. Junii 1745. die allerhöchste Entscheidung dergestalt erfolget, daß ihme die Curen, so viel das Einrichten verrenckter Glieder und Buckel, auch Arm- und Bein-Brüche betrifft, verstattet werden mögen, jedoch derselbe sich eines mehrern nicht anmaßen solle: Anerwogen der Scharfrichter anzuführen gewust, und mit Attestaten bescheiniget, daß er verschiedenen Patienten, welche von denen Chirurgis, an Arm- und Bein-Brüchen, unglücklich curiret worden, wiederum zu rechte gebracht, auch sein Vorfahrer, ohne derer Klägere Wiederspruch, solche Curen allhier exerciret, er aber alle Executiones und Torturen allhier, ohne Entgeld, verrichten müsse; Nechstdem denen Barbierern, wieder die Scharfrichter, kein Verbietungs-Recht zustehe, auch denen Badern die chirurgischen Curen nachgelassen, sowohl im gantzen römischen Reiche denen Scharfrichteren verstattet würde, dergleichen Curen vorzunehmen, welche unter die Verwundungen nicht zu rechnen wären; Gleichwohl die Scharfrichtere, von Jugend auf, bey denen Martern und sonst, mit vielen Vortheil, solche Gebrechen curiren lernten [438].

§. CLIV.

Von denen Schwein-Schneidern und Pferde-Reißern.

Obwohl diese Personen, ordentlicher Weise, unter die Handlanger der Justitz nicht gehören, es auch keiner weitläuftigen Beschreibung

438) Siehe die Beylagen sub no. CCLXVIII. wodurch also die in Jacobi Dœpleri Schauplatz der Leib- und Lebens-Strafen, cap. VI. § 84. no. 7. behauptete, wieder andere gerichtete, Meynung bestätiget worden.

bung ihrer Dienste bedarf [439]; So werden sie doch theils in Ansehung des Nutzens, welchen sie, bey der Vieh-Zucht, durch ihre Arbeit, leisten können, in denen Abhandlungen des Dorf-Rechts nicht gäntzlich vergessen [440], ja von einigen ebenfalls der Schwein-Schnitt, oder Mummenmacherey, zum Forst-Rechte mit gezogen [441], theils können, in Ansehung der Gerechtsame, wer solche annehmen, oder ihnen ein Verbietungs-Recht ertheilen könne, dißfalls annoch einige Anmerckungen allhier Platz finden. Daß ihre Profeßion gleichergestalt nicht unehrlich mache, und deren Kinder bey denen Handwerckern aufgenommen werden müssen, bedarf im Römischen Reiche keines weitläuftigen Beweises [442]. Ja es ist, in denen Chur-

Brauns-

439) Worvon die gründlichsten hauswirthlichen Anmerckungen pag. 1348. 1433. 2676. und 3092. des Zinckischen Decon. Lexici anzutreffen. conf. pag. 794. des zweyten Theils dieser Sammlungen. Und wie der Scharfrichter ein Angst-Mann genennet wird, so heißet der Pferde-Reißer ein Hengst-Mann.

440) Vid. Leiseri Jus Georgicum Lib. II. cap. IX. no. 19. pag. m. 271. & cap. XII. no. 120.

441) Immaßen Hrn. D. Jo. Jod. Becks Tr. de jurisdictione forestali, Cap. X. §. 5. und meine, bey der dritten Auflage, hierzu gefertigten Supplementen pag. 663. anzeigen: Welches aber, wie Herr Lic. Reinhard in Tr. de jure forestali germ. alleg. loco saget, bloß von der Observantz herrühret und keine Verwandtschaft zu finden ist.

442) Castratorum vero officium reipublicæ utile est, nec in se quicquam infamiæ continet, cum tamen vile ac sordidum sit, ad collegia opificum, nisi consuetudo loci aliud velit, non admittendi. Julii Bernh. de Rohr, Introd. in Jurispr. priv. Rom. germ. Cap. XVII. Lib. 3. Tit. 2. §. 8. hingegen in Herrn D. Michael Heinrich Gribners Selectis opusculis Juris publici, Tom. I. Sect. III. §. 17. & 23. pag. 104. & 114. ist gründlich behauptet worden, daß der Schweinschneidere Amt, wo keine ausdrückliche Landes-Gesetze solches mit sich bringen, dieselben eben so wenig, als die Schäfer, zu infamen oder ehrenanrüchtigen Leuten machen könne, womit die Anmerckungen und ein wohlausgearbeitetes Responsum, in B. de Berger. Supplem. ad Electa disc. for. Edit. de ao. 1741. Parte II. Centur. III. Consil. XXVII. pag. 1334. sq. völlig überein kommen.

Braunschweig-Lüneburgischen Landen, diejenige Kayserl. Declaration, welche am 6. Novembr. 1699. denen sämtlichen Meisteren des Schweinschneider-Handwercks allermildest geschehen, unterm dato Hanover den 7. May 1722. dergestalt landesfürstlich confirmiret worden, daß ihnen, solcher Profeßion halber, kein Vorwurf noch einige Schwierigkeit, wegen der Aufnahme in andere Zünfte, gemachet und sie von jeder Obrigkeit hierbey nachdrücklich geschützet, auch der Uebertreter ernstlich bestrafet werden solle. In anderen Provintzen sind zwar dieselben nicht zunftmäßig, werden aber doch unter die Bürger ohne Bedencken auf- und dergestalt angenommen, daß die Einwohnere sich ihres Dienstes bedienen müssen. Wie denn, auf des Schweinschneiders zu Roßla geführte Beschwerde, Dorotheen Eckartin daselbst, am 12. Oct. 1702. 1. Tag Gefängniß zuerkannt worden, weil sie ihr Schwein bey einem fremden schneiden lassen. Woferne nun eine solche Person das Zwangs-Recht über gantze Creyße und Aemter verlanget, so wird solches gegen gewisse Entrichtungen verstattet [443]. An einigen Orten werden selbige Geltzenschneider, und ihre Pacht-Scheine, Bestand-Briefe genennet, auch niemanden sonst dergleichen Verrichtung erlaubet, als welche bey denen Renth-Cammern sich deshalber gemeldet und darüber ein Privilegium bekommen haben [444]. Dieses Zwangs-Recht aber, welches der Landes-Herr solchen erfahrnen Männern mittheilen kann, pfleget durch die Beamten alsbald, wenn die Ausfertigung des Privilegii erfolget ist, denen dahin bezirckten Schrift- und Amt-Sassen angemeldet zu werden, damit selbige entweder dißfalls ihre bereits ausgeübte Befugnisse gebührend vorstellen, oder in deren Ermangelung ihren Unterthanen anbefehlen können, sich darnach zu achten und sonst niemanden dergleichen Arbeit zu überlassen. Anerwo-

443) Immaßen die Beylagen sub no. CCLXIX. - CCLXXI. dißfalls sattsame Exempel enthalten.

444) Immaßen aus der in Beylagen sub no. CCLXXII. befindlichen Hochfürstl. Würtzburgischen Constitution zu ersehen.

erwogen der Schweinschneider zu Eilenburg, obschon derselbe, aus einem deßhalber getroffenen Pacht-Contracte, einen jährlichen Zins vor solche Freyheit, dem Gerichts-Herrn zu bezahlen, ausdrücklich versprochen, dennoch hernach, als von hochlöblicher Renth-Cammer ein Pacht-Contract, über den Leipziger Amts-Bezirck, mit ihme geschlossen worden, sich der Entrichtung geweigert, auch weiln die löbliche Gerichts-Obrigkeit, den über dessen Beweiß-Articul ihr zugeschobenen Eyd abzulegen, Bedencken getragen, jener aber solchen würcklich geleistet, die Befreyung von erwehntem verglichenen Pacht-Zinse dadurch erlanget hat [445]. Dahingegen an vielen Orten einem jeden die Freyheit überlassen wird, deßhalber diejenigen selbst zu erwählen, von denen er sich eine gute Hoffnung machet. Immaßen eingezogene Nachrichten bestätigen, daß im Voigtlande, besonders um Reichenbach und Plauen, auch in dem mit ausnehmenden Freyheiten von Abgaben begnadigten Schöneck, alljährlich zweymahl, verschiedene in solchem Schnitte sehr geübte Saltzburger oder sogenannte Grün-Hüte eintreffen, denen die Ritter-Guths-Besitzere und Einwohnere daselbst, oftermeldte Arbeit anvertrauen und mit ihrer Geschicklichkeit vollkommen zufrieden sind. Dieweiln auch das Vieh beym Hengst-Füllen-Reißen und Ochsen-Schneiden großer Gefahr unterworfen, wodurch viele Nachbaren in Schaden gesetzet worden, wenn sie denen Zwang-Schweinschneidern solche Verrichtung zugleich anvertrauet haben; So verbleibet fast allenthalben in derer Unterthanen Belieben, was für Personen selbige diß-falls gebrauchen wollen. In denen um Leipzig, Eilenburg und Merseburg gelegenen Dörfern, melden sich alljährlich im Früh-Jahre einige dieser Sache erfahrne Bauren aus Hessen-Lande, welche von einem Fohlen wenigstens 1. Thaler, von einem Pferde aber 2. bis 3. Thlr. und von einem Ochsen-Kalbe 8. 12. bis 16. gr. Lohn empfangen. Wie denn anno 1693. die Gemeinde zu Lindenau Beschwerde geführet, daß der Schweinschneider von Nürnberg, welchem diese Arbeit in denen Raths-Dörfern überlassen gewesen, theils

den

445) Siehe hiervon die Beylagen sub no. CCLXXIII. - CCLXXVI.

den gantzen Sommer dahin nicht gekommen, wodurch ihnen Schade zugefüget worden, weil die Schweine sich begiengen, wenn sie vor den Hirten getrieben würden und also nicht gedeyhen könnten, wenn sie auf einander ritten: Theils daß derselbe etliche nur halb geschnitten habe, die sich belaufen und Junge gezogen, welches denen Nachbaren ebenfalls schädlich sey: Theils in Connewitz und Euteritzsch verschiedene bald darauf verrecket wären, auch derselbe, die Motschen-Kälber, Pferde-Fohlen und Hunde-Döben zu schneiden, keineswegs verstehe. Weßhalber dergleichen Personen sich mit glaubwürdigen Attestaten zu versehen pflegen, damit anderen ein besseres Vertrauen erwecket werde. Wie denn der Rath zu Pegau anno 1697. bezeuget hat, daß Hanns Leibner bishero im Reißen und Schneiden der Hengst-Pferde und Fohlen, auch Motschen-Kälber, glücklich gewesen sey, sowohl beym Ritter-Guthe Pflege Löbnitz und Trautschen 2jährige Füllen, 6jährige Hengste und einen von 20. Jahren, glücklich gerissen habe. Auf dergleichen vom Rathe zu Lommatsch ausgefertigtes Attestat, ist dasiger Pferde- und Schweinschneider, Christoph Piritz, von denen Herren Verwalteren E. E. Hochw. Raths in Leipzig Land- und Ritter-Güthere, vor diese Stadt sowohl, als das Städtlein Taucha und andere erbländische Dorfschaften, gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühr, ao. 1662. angenommen: Nichtweniger anno 1735. beym Creyß-Amte Leipzig, zu Verpachtung des Schwein-Schnittes an den Meistbietenden, ein öffentlicher Anschlag ausgehänget und darauf mit Andreas Günthern von Borna, gegen die versprochenen 15. Thaler Pacht-Geld, der Contract auf 6. Jahre geschlossen, ihme auch angedeutet worden, über Gebühr niemanden zu steigern, und alljährlich viermahl den Amts-Bezirck zu durchgehen: Dargegen er, wider allen Eintrag, insonderheit so viel die unmittelbaren Amts-Unterthanen betrifft, bey solchem Schwein-Schnitte geschützet werden solle. Und als Pachter wahrgenommen, daß die Leute schon an den vorigen Schweinschneider aus Eilenburg sich gewöhnet, auch die Gegend ihme zuweit entlegen, so hat er sein erlangtes Recht demsel-

ben abgetreten, mit welchem die Verlängerung bis Ostern 1754. getroffen und denen einbezirckten Ritter-Guths-Besitzeren darvon Nachricht ertheilet worden. Dem ungeacht hat wohlermeldter Rath darfür gehalten, daß solches herumgeschickte Patent nur diejenigen Personen, so der Amts-Jurisdiction unterworfen, angehen, und auf die Schrift-Sassen nicht zu extendiren seyn werde. Weßhalber es darauf ankommen muß, ob das von Patschen bewilligte Vergönstigungs-Geld, welches an 6. Thlrn. jährlich der Land-Stube zu bezahlen ist, durch solchen Pacht-Zins hinwegfallen könne. Daß demnach hieraus deutlich wahrzunehmen, wie vorherstehende Sammlung allerdings zu dem Deutschen Dorf- und Bauren-Rechte gehörig, auch diese Materie denen Gerechtsamen derer Ritter-Güthere anhängig sey.

✲ ✲

Beylagen

zum dreyzehenden Capitel.

No. CCXXIII. CCXXIV. Des Amts-Land-Knechts zu Eilenburg Gebühren betreffend. ad not. 391.
CCXXV. CCXXVI. CCXXVII. Den Gerichts-Knecht zu Pombsen betreffend. ad not. 396.
CCXXVIII. CCXXIX. Sind Verpflichtungs-Formuln. ad not. 400.
CCXXX. Ist ein Urthel, den Caviller-Zins zu Bockstedt betreffend. ad not. 407.
CCXLI. CCXLII. Betreffen das Abdecken in Roitzsch. ad not. 409.
CCXLIII. CCXLIV. Die Vererbung der Cavillerey im Amte Stollberg und in Leipzig. ad not. 410.
CCXLV. Ist des Abdeckers in Stollberg Frey-Brief de ao. 1573. und
CCXLVI. Ein landesherrlicher Befehl wegen des Hundehaltens. ad not. 411.
CCXLVII. Ein Rescript, wegen des Nachrichters in Leipzig. ad not. 412.
CCXLVIII. Den Schutz bey dessen Gerechtigkeit betreffend. ad not. 413.

No.

No. CCXLIX. CCL. CCLI. Das Abdecken zu Syra, im Amte Torgau und in Leipzig betreffend. ad not. 416.
CCLII. Landesherrliche Entscheidung zwischen Nachrichter und Land-Fleischern in Leipzig. ad not. 418.
CCLIII. Betrifft den Receß zwischen ihm und den Gerichts-Herrn zu Groß-Zschocher. ad not. 419.
CCLIV. Ist eine Verordnung des Amts Penigk. ad not. 420.
CCLV. Betrifft den Nachrichter in Penigk und einen Artzt. ad not. 421.
CCLVI. Dasigen Amts-Verordnung an den Nachrichter. ad not. 422.
CCLVII. Dergleichen. ad not. 423.
CCLVIII. CCLIX. Sind Urthel in Sachen, die Gemeinde zu Reichen und den Scharfrichter betreffend. ad not. 424.
CCLX. CCLXI. Die Verpflichtung des Scharfrichters in Torgau und Penigk. ad not. 425.
CCLXII. CCLXIII. Betreffen den Proceß zwischen dem Ritter-Guthe Dahlen und Amte Torgau. ad not. 426.
CCLXIV. -- CCLXVII. Die restitutionem famæ eines bestraften Scharfrichters. ad not. 429.
CCLXVIII. Das dem Nachrichter zu Lommatzsch verstattete Heilen. ad not. 438.
CCLXIX. -- CCLXXI. Die Concession des Schwein-Schnitts im Stiffte Merseburg. ad not. 443.
CCLXXII. Die gnädigste Verordnung im Stiffte Würtzburg deshalber. ad not. 444.
CCLXXIII. -- CCLXXVI. Betrifft einen zwischen Gerichts-Herrn und Schweinschneider geführten Proceß. ad not. 445.

No. CCXXIII.

Siebe Getreue. Wir haben aus deinen allerunterthänigsten Bericht, von 28. Oct. jüngsthin verlesen hören, welchergestalt der Amts-Land-Knecht bey dir, ob er wohl seine ausgemachte gewisse Besoldung, an Gelde, Korn und Holtze, jährlich dreymahl gereicht bekäme, jedennoch, außer denen ihme in der Tax-Ordnung fol. 34. gesetzten Sportuln, annoch jährlich dreymahl, als zu Neu-Jahr, Ostern und Michael, von denen Amts-Unterthanen in sämtlichen Dorfschaften und Ge-

meinden, aus jeden Hause terminlich 1. gr. welches jährlich 70. Thlr. beträge, hierüber auch noch von vorgetragenen Käufen, Consensen und Contracten, ingleichen von Quittungen und Vormundschafts-Bestätigungen, jedesmahl einen, auch 2. und mehr Groschen forderte und bekäme, so aber bishero nur eine bloße Gewohnheit gewesen wäre, und wie du dabey, ob der Land-Knecht noch ferner solches prätendiren könne und ihm verstattet werden sollte, um unsere Resolution und Verordnung zugleich mit angesuchet; Allermaßen wir nun nicht geschehen lassen können, daß selbiger dergleichen eigenmächtig sich angemaßete Accidentien, von denen Unterthanen und Partheyen, fordern und nehmen möge; Als ist hiermit unser Begehren, du wollest ihm, daß er sich dessen hinführo schlechterdings enthalten, und mit demjenigen, was in unserer neuen Tax-Ordnung ihme vorgeschrieben und gesetzet worden, begnügen lassen sollte, aufs schärfste untersagen, und nachdrücklich andeuten. Möchten ꝛc. Dreßden am 9. Nov. 1724.

An den Amtmann zu Eilenburg.

No. CCXXIV.

Als der Amts-Land-Knecht wider Expedition dieses allergnädigsten Befehlichs allerunterthänigst appelliret, ist es laut Rescripts de dato 22. Nov. 1724. bey solcher Verordnung schlechterdings verblieben und selbiger gäntzlich abgewiesen, sowohl auf dessen allerunterthänigstes Supplicat, seine gewöhnlich gewesenen Accidentien noch ferner paßiren zu lassen, am 8. Dec. ej. anni allergnädigst rescribiret worden, ihn dessen anderweit zu bedeuten, und ihme fernere Behelligung nachdrücklich zu untersagen.

No. CCVXV.

P. P. Ob wir uns gleich, mit unseren Vorfahren und vorigen Besitzeren unserer Güther, in denen hochadel. Ponickauischen Gerichten zu Pomsen, in ruhiger Posses vel quasi von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren befinden, daß wir jederzeit von der hochadelichen Gerichts-Herrschaft zu Pomsen, durch die in jedweden Dorfe daselbst verpflichteten Gerichts-Personen, Richter oder Schöppen, bey allen und jeden Gerichts-Processen und Streitigkeiten, mündlich und schriftlich vorgeladen, und von diesen die Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Mandate und Patente, ohne gesetzten Gerichts-Knecht zu Pomsen, uns insinuiret, auch alles andere in dasigen Gerichten sonst vorgefallene, durch die nur erwehnten Dorf-Richter und Schöppen bey uns, als Pomßner Gerichts-Unterthanen, ihren Pflichten

nach

nach verrichtet, ingleichen die Delinqventen, die zu Pomsen eingebracht worden, von ihnen entweder in das sogenannte Hunde-Loch, oder bey dem Richter, oder Schöppen zu Pomsen, in die Stube, in Arrest gesetzt und die Delinqventen von diesen auf Erfordern geschlossen und vor Gerichte geführet werden müssen. So haben sich doch die hochadel. Gerichts-Herrschaft zu Pomsen, Herren Johann Christoph, Johann Philipp Friedrich und Johann George Gebrüdere von Ponickau und deren Gerichts-Administrator Herr Nitzschke, und in dessen Abwesenheit der Gerichts-Verweser D. Johann Friedrich Töpfer unterstanden, in diesem Jahre ohngefehr im Monat Martio gegen Ostern, einen Gerichts-Knecht bey ihren Gerichten daselbst neuerlich anzunehmen, und dasjenige, was sonst in denen Gerichten, die Gerichts-Personen, als Richter und Schöppen, bey uns, als Gerichts-Unterthanen, mit Insinuirung der Citationen und allen anderen in Gerichten und bey Processen, auch sonst vorkommenden Gerichts-Sachen, verrichtet und verrichten müssen, dermaln durch den neuerlich gesetzten Gerichts-Knecht dißfalls verrichten, und die Delinqventen in des Gerichts-Knechts Stube setzen und neuerlich Wächter-Geld von uns zahlen lassen, und dadurch sowohl die in ihren Gerichts-Dörfern wohnenden und verpflichteten Gerichts-Personen, als Richter und Schöppen, an ihren dißfalls eingehobenen Sportuln, als auch uns, als Gerichts-Unterthanen selbst, durch Abforderung sonst nicht verlangten Boten-Lohns und anderer ungewöhnlichen Sporteln, in unserer Possess vel quasi neuerlich zu turbiren, und dadurch beyderseits in Schäden und Unkosten zu setzen. Nachdem nun solche Turbationes in Stande Rechtens nicht zu verantworten; Als ersuchen Ew. ꝛc. ꝛc. wir unterthänig demüthig, obbenannten dreyen Herren Gebrüderen von Ponickau, als Gerichts-Herren zu Pomsen und dero dortigen Gerichts-Administratorem Nitzschken und Gerichts-Verwesern D. Töpfern, bey 50. Goldfl. Rhein. inhibendo anzubefehlen, daß diese uns in unserer Possess vel quasi, durch Richter und Schöppen, alles in dero Gerichten verrichten zu lassen, ruhig lassen, auch den in Pomßner Gerichten neuerlich angenommenen Gerichts-Knecht hinwiederum caßiren, die von diesem bishero von uns, zum Schaden der Dorf-Richter und Schöppen, eingehobenen Sportuln, das wegen Insinuation derer Citationen und Patente geforderte Boten-Lohn, ingleichen das von Delinqventen eingenommene Sitz-Geld und von uns, als Gerichts-Unterthanen bezahlete und empfangene Wächter-Lohn, vermittelst eydlicher Specification, beyderseits restituiren, auch nicht ferner, durch Setzung eines Gerichts-Knechts in ihren Gerichten, turbiren

biren und alle dißfalls verursachte Schäden und Unkosten uns, als Implo-
ranten, ersetzen sollen. Worgegen wir verharren

Ew.

Pomsen
den 16. Dec. 1743.

dasige Gerichts-Unterthanen.

No. CCXXVI.

Auf das vom hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte, an die Gerichts-Herrschaft auch Gerichts-Administratorem und Gerichts-Verweser, ergangene Monitorium ist nachgesetzter Bericht erstattet worden ꝛc. Allermaßen nun unbefugter Klägerer theils unstatthafte, theils ungegründete, vermeintliche Beschwerden und strafbare Zunöthigungen, auch arrogirte possessio vel quasi, sich meistentheils von sich selbst widerlegen und auf einmahl gäntzlich übern Haufen fallen, wenn wir ihnen, in jure & facto, kürtzlich folgendes entgegen setzen, daß ihnen 1) als Unterthanen auf keinerley Weise einiges Recht zustehet, ihrer Gerichts-Herrschaft, in Annehmung eines Gerichts-Knechts, Gesetze vorzuschreiben, oder dißfalls eine neuerliche präjudicirliche Servitut aufzubürden, angesehen in notorietate beruhet, daß einem Gerichts-Herrn, weder in denen heilsamen Landes-Gesetzen, noch allgemeinen Rechten, hierinnen einige Grentzen vorgeschrieben zu befinden, vielmehr demselben jederzeit die freye Wahl bleibet, nach Befinden, besonders wenn seine Gerichte einen etwas weiten Umfang haben, einen Gerichts-Knecht, oder wohl hierüber einen besondern Gerichts-Boten, zu ordentlicher Verwaltung seiner zu administriren habenden Justitz, in Bestallung zu nehmen, oder, in Ermangelung solcher Personen auf dem Lande, des Gerichts-Knechts oder Gerichts-Botens Expedition denen Gerichts-Personen, als Richter und Schöppen, so lange es ihm beliebig, aufzutragen, daherd wir unbefugten Impetranten exceptionem libertatis naturalis gleich anfangs hauptsächlich opponiren, zumahln bekannter als bekannt, quod rebus meræ facultatis nunquam currat præscriptio, worzu noch kommt, daß Klägern exceptio deficientis medii concludendi, non rite formati sed inepti libelli & hinc non competentis actionis entgegen stehet, da sie sich unterstehen wollen, sich einer neuerlichen servitutis negativæ oder juris prohibendi bey Annehmung eines Gerichts-Knechts anzumaßen und mit dem poss. sorio summarissimo auszuschlagen, ohne sich auf einen eintzigen actum prohibitivum, dergleichen zu allegiren sie freylich nicht im Stande sind, zu fundiren, vielweniger durch richtige Documenta oder unverwerfliche eydliche Zeugen Aussage, wie doch bey dergleichen Fällen vonnöthen, ihre vermeintliche possessionem vel quasi zu bescheinigen. Ob nun wohl dieses alles schon hinreichend ist, unbefugte

Klä-

Klägere a primo limine judicii völlig abzuweisen, so können wir doch die in facto eingestreuete Umstände, ohnerachtet wir hierdurch uns keinesweges mit ihnen eingelassen haben wollen, desuper quam solennissime protestando, nicht gäntzlich mit Stillschweigen übergehen und unsere löbliche Absicht, die uns zu Anschaffung eines Gerichts-Knechts bewogen und veranlasset, nicht unberührt lassen: Es hat nemlich 6) die Erfahrung täglich je mehr und mehr gewiesen, daß bey Direction derer in hiesigen Gerichten vorfallenden Processe, öfters viele Illegalitäten untergelaufen, wenn z. E. die Gerichts-Personen, bey Citationen und anderen dergleichen Ausfertigungen, die Insinuation behörig nicht verrichtet, die nöthige Relation ad acta unterlassen, bey vorgefallenen Excessen, nach ihrem eigenen Gutdünken, Rügen angebracht, oder solches unterlassen, bey Bewachung derer Delinqventen gehörige Vorsicht nicht gebrauchet, sondern, wie mit der Straßen-Räuberin Kotzmannin anno 1741. nur geschehen, solche wohl gar entwischen lassen, verdächtige Personen, die mit Steck-Briefen verfolget worden, wenn sie sich gleich betreten lassen, nicht angezeiget, vielweniger in Verhaft gebracht, besonders was den Richter zu Pombsen anbelanget, da derselbe, wenn er der Insinuation halber ausgeschickt worden, weil er sich in loco judicii befunden, wie durch gnugsame Zeugen dargethan werden könnte, sich auf die schlimme Seite geleget, dem Truncke nachgehangen, an fremden Otten in Schencken sitzen blieben, ja sich jezuweilen so bezechet, daß er auf der Straße aufgehoben, oder aus dem Bier-Hause schändlicher Weise nach Hause geschaffet, oder getragen werden müssen, von welchem Fehler derselbe weder durch gelinde noch scharfe Mittel abzubringen gewesen, ohnerachtet wir uns äußerst angelegen seyn lassen, denselben zu corrigiren, weil er außerdem zu Bestreitung des Richter-Amts der tüchtigste gewesen, daherо über lang oder kurtz zu besorgen gestanden, daß nichts als Illegalitäten hieraus erwachsen möchten. Hiernächst bey gegenwärtiger schweren Inquisition des boßhaften Delinqventen, Christian Weinerts, gantz besondere Vorsicht und Behutsamkeit vonnöthen gewesen, welche dergleichen Gerichts-Personen, die sich zwar auf den Acker-Bau und die Vieh-Zucht, aber nicht auf das Amt eines Gerichts-Dieners verstehen, nicht beygewohnet; Welchem mit beyzufügen, daß man die vier gegenwärtig in Verhaft sitzenden Delinqventen bey denen Gerichts-Schöppen vertheilen, und also die Wache verdoppeln müssen, wodurch dem Bauersmanne nichts, als Verdrüßniß und Schaden in seiner Haushaltung, zugezogen worden wäre, indem in Ermangelung eines Gerichts-Knechts, täglich 8. Wächter zugegen seyn müsten,

müsten, da nunmehro, bey Einrichtung eines Behältnisses vor den Gerichts-Knecht, statt deren nur 2. Wächter auf einmahl erscheinen dürfen, nicht zu geschweigen, daß in denen Wohnungen derer Gerichts-Personen, weiln daselbst jedermann frey aus- und eingehet, Kinder vorhanden sind, und mit Messern und anderen Instrumenten unvorsichtig umgehen, die Delinqventen zu entkommen, oder sich Schaden zuzufügen, allerhand Gelegenheit finden, woroon Exempel anzuführen, theils unnöthig, theils zu weitläuftig wäre, woraus deutlich erhellet, daß man lediglich, durch Anschaffung des Gerichts-Knechts, denen Unterthanen die Onera und Wachen zu erleichtern und die Gerichts-Personen, welche in dergleichen Wissenschaft, die von einem Gerichts-Knecht verlanget wird, unerfahren sind, von aller schweren Verantwortung, wodurch sie leicht um das Ihrige kommen können, zu befreyen, die löbliche Absicht gehabt, und davor, ihrer schuldigen Pflicht nach, eher vielen Danck, als dergleichen unnütze Beschwerde und unstatthafte Behelligung, vermuthend gewesen wäre. Ferner ist der Wahrheit nicht gemäß, daß königliche allergnädigste Befehle und Patente, wenn solche nicht partes litigantes betroffen haben, bishero durch den Gerichts-Knecht insinuiret worden, worbey ihnen auf den letztern Fall mehr, als was die allergnädigste ins Land publicirte Tax-Ordnung vorschreibet, an Insinuations-Gebühren und Boten-Lohn abgefordert worden, welches beydes kein litigirender Unterthan im gantzen Lande sich entbrechen kann, ohnerachtet es auch eine unerhebliche Beschwerde abgeben würde, wenn auch ein schleunigst zu expedirender allergnädigster Befehl, durch den zur Hand seyenden Gerichts-Knecht, gehörig insinuiret würde, welches sonst durch besondere Boten, die nicht verpflichtet gewesen, im Fall der Noth, auf illegale Weise geschehen müssen. Nach eingezogener Erkundigung hat sich auch gezeiget, daß die unbefugten Imploranten ebenfalls mit Unwahrheit asseriret, als ob sie dem Gerichts-Knechte neuerlicher Weise Wächter-Lohn bezahlen müssen, da es doch eines jedweden Unterthanen freyer Wille gewesen und noch ist, ob er die Wache bey denen Delinqventen, der Zeche nach, selbst verrichten, oder eine erwachsene tüchtige Manns-Person an seine Stelle schicken, oder sich mit dem Gerichts-Knecht um ein billiges Lohn vergleichen und demselben die Besorgung des Wachens auftragen will: Dahero ihnen nicht das geringste rechtmäßige Gravamen übrig bleibet, sondern ihre Procedur augenscheinlich einen bloßen pruritum litigandi veroffenbaret; Als haben wir solches alles hierdurch, anbefohlner maßen, gehorsamst einberichten und muthwillige Klägere, mit ihrem so unbillig als ungegründeten und unstatthaf-

ten Suchen, refusis expensis abzuweisen, gehorsamst bitten wollen, verharrende ꝛc.

No. CCXXVII.

Bescheid, in Sachen Actorn und Syndicen derer nach Pomsen gehörigen Unterthanen Klägern an einem, auch Anwalden Johann Christophs von Ponickau und Consorten Beklagten andern theils.

Daß Beklagtens Principalen das libellirte Klägeren abgeforderte und entrichtete Wächter-Lohn, nach vorgehender dessen Liqvidation, denenselben hinwieder auszuantworten schuldig, Klägers übriges Suchen aber hat nicht statt. publ. den 18. Sept. 1744. Und ist die hierwider von Klägeren allerunterthänigst eingewendete Appellation de dato Dreßden am 12. Jan. 1745. allergnädigst rejiciret worden.

No. CCXXVIII.

Eyd des Gerichts-Frohns.

Ich N. N. schwere hiermit zu Gott den Allmächtigen einen wahren cörperlichen Eyd, daß, nachdem E. E. Rath und wohllöbliche Stadt-Gerichte allhier zu Schilda, mich zu ihren Raths- und Gerichts-Diener anzunehmen entschlossen, ich diesem Amte allenthalben treulich und dergestalt vorstehen will, als einem treuen und gewissenhaften Raths- und Gerichts-Frohn eignet und gebühret; insonderheit schwöre ich, daß E. E. Raths und derer wohllöbl. Stadt-Gerichten, ihren mir ertheilenden Befehle, ich auf das genaueste, so viel mir menschlich und möglich, nachkommen, alles mir anbefohlne in geheim und verschwiegen halten, die Relationes von denen Citationen treulich verrichten, die mir anvertrauten Gefangenen und Inqvisiten wohl in Acht nehmen, mit selbigen oder denen Ihrigen nicht colludiren, ihnen weder zur Flucht, noch sonsten zu ihren Wiederloßkommen, Rath und Anschlag geben, auch niemanden verdächtiges mit ihnen umgehen lassen, und in Summa mich allenthalben so bezeigen will, als einem Raths- und Gerichts-Frohn eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, Amen!

No. CCXXIX.

Ich, Christian Friedrich Qvaß, schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem ich vorjetzo, bey denen herrlichen Fulli-

schen Ritter-Gütheren Störmthal, Marckleberg und Cröbern, wie auch dem Städtlein Liebertwolckwitz, auch zu jenen gehörigen Dorfschaften, als ein Gerichts-Diener und Frohn angenommen und bestellet worden, daß ich in solcher mir anvertraueten Bestallung jederzeit, als einem treuen, fleißigen und gewissenhaften Gerichts-Diener oblieget, mich verhalten, meiner gnädigen Gerichts-Herrschaft und deren Gerichtshalter unterthänig und gehorsam seyn, auch den schuldigen Respect erweisen, auf Erfordern bey Tag und Nacht aufwartsam erscheinen, was mir in Gerichts-Sachen und sonsten anbefohlen wird, besten Fleißes wahrnehmen, die anvertraueten Auflagen, Citationes und Schreiben treulich bestellen und insinuiren, dieses richtig verzeichnen, bey Annehmung, Schließung und Bewachung derer Gefangenen, sowohl in Beysteckung, behörige Sorgfalt, Aufsicht und Fleiß anwenden, alles, was in denen Gerichten vorgehet, oder mir sonsten vertrauet wird, heimlich und verschwiegen halten, bey ereigneten Mißhandlungen, Schlägereyen und anderen Unfug, auch Pfändung, alles pflichtmäßig rügen, auf die herrschaftlichen Felder, Fluhren, Höltzer, Wiesen, Teich, Fisch-Wasser, Gräntzen, auch Wild-Bahnen und daß daran kein Schaden und Nachtheil zugezogen, oder etwas geschmählert werde, genau Acht haben, deren Nutzen und Frommen auf alle Art und Weise befördern, an meinen Accidentien mich begnügen lassen, mithin niemand zur Ungebühr etwas abfordern, auch sonsten allenthalben mich dergestalt, wie es gegen Gott und meine Gerichts-Herrschaft jederzeit zu verantworten mir getraue, bezeigen und finden lassen will, So wahr ꝛc.

No. CCXXX.

An den Rath zu Artern.

Ehrenveste und wohlgelahrte, gute Freunde. Auf Klage, Antwort, geführten Beweiß und Gegen-Beweiß, auch erfolgte Gesetze, Carl Ludwig von Meusebach Klägers an einem, Johann Caspar Volckstädts Beklagten andern Theils, so dieselben uns, samt denen dißfalls ergangenen Acten, zugeschickt. Erachten ꝛc. ꝛc. Würde Kläger vermittelst Eydes erhalten, und daß Beklagter und vorige Besitzere der Meisterey zu Artern, davon jährlich eine Roß- und Pferde-Haut, als einen Caviller-Zins, über rechtsverwährte Zeit, von anno 1719. an zurück zu rechnen, ihm und denen Besitzeren des Guths Volckstädt entrichtet, in supplementum schwören; So hat er dasjenige, so ihm zu erweisen auferlegt und er sich angemaßt, zur Nothdurft erwiesen, derowegen Beklagter solchen Caviller-Zins, an einer Roß- oder

Pfer-

Pferde-Haut auf jedes Jahr, von Michaelis 1720. an, Klägern abzustatten schuldig. Beyderseits aufgewandte Unkosten sind gegen einander zu compensiren und aufzuheben. V. R. W. M. Aug. 1752.

Fac. Jur. Lipſ.

Rationes decidendi.

Obwohl Beklagter exceptionem deficientis juris agendi daher auszuführen gesuchet, weil Klägern nur die Erb-Gerichte über einige Häuser in Vockstädt zustehe, mithin ihn die Cavillerey-Gerechtigkeit, so ein annexum der Ober-Gerichte, nicht gehören könne, immaßen auch, nach seinem Geständniß und den Innhalt des eingeräumten 3ten Gegen-Beweiß-Articuls, Beklagter vor das Abdecken auf Klägers Hofe und bey denen Unterthanen, seit 30. Jahren, nichts gegeben, noch er gemahnet worden, folglich ihm auch nunmehro neuerlich ein Zins nicht aufgelegt werden könne, zumahl, da er die Cavillerey über das gesamte Vockstädt, auch Klägers Schloß und Unterthanen, von dem Burgsdorfer Amte daselbst, als Ober-Richter, in Erb-Kaufe habe und davon jährlich einen ansehnlichen Caviller-Zins abgabe, hiernechst Kläger den auferlegten Beweiß gar nicht verführet und des erstern Zeugens Aussage, um deswillen in keine Betrachtung zu ziehen, weil Klägere mit ihm sich unterredet und befraget, also selbst sein Befugniß nicht gewust, jener auch sich contradicire, überhaupt aber nur auf eine Muthmaßung sich gründe, hingegen, ob es ein Zins sey, nicht behaupten könne, sowohl die übrigen beyden Zeugen nichts auszusagen vermocht, anbey Beklagter mit Recognition des Hebe-Registers nach dem Urtel fol. 150. verschonet worden, ferner die Erörterung derer Landes-Gebrechen de ao. 1661. Tit. von Justitz-Sachen §. 117. bloß davon, daß die Caviller mit der daselbst vorgeschriebenen Taxe zufrieden seyn sollen, disponiren, hingegen, daß die Haut, als ein onus reale, worauf Kläger libelliret, abzugeben nirgends vorgeschrieben, noch Kläger dergleichen Befugniß und deren Titulum ausgeführet, dannenhero, als ob, bey ermangelnden zulänglichen Beweiß, Beklagter gäntzlich zu absolviren sey, dieser in denen Gedancken stehet. Dennoch aber und dieweil Kläger, daß er anjetzo das Meusebachische Ritter-Guth zu Vockstädt allein besitze und ihm die Gerichtsbarkeit über einen Theil des Dorfs zustehe, alle 3. Zeugen aussagen, Beklagter hingegen, daß er Wichmann Kaufmanns Meisterey zu Artern durch Erbgangs-Recht überkommen, und sowohl letzterer das Abdecken auf den Meusebachischen Hofe und bey denen Unterthanen gehabt, und noch habe, auch dafür diesem Gerichts-Herrn nichts entrichte, eingeräumet, und daß dergleichen

chen Abdecken nur der Ober-Richter gestatten, und dafür einen Zins fodern könne, nirgends in denen Rechten gegründet, noch Beklagter auszuführen vermocht, also, daß wenn auch der geklagte Zins kein onus reale, dennoch Beklagter, wenn er, des Abdeckens halber, in Klägers Gerichten eine Erlaubniß und Conceßion haben will, dafür einen Zins oder Æquivalent abzugeben, und mit dem Gerichts-Herrn hierüber sich zu vergleichen, verbunden, womit auch die angezogene Erörterung derer Landes-Gebrechen übereinkommt, außer diesen aber Kläger des einen Zeugens eydliche Aussage vor sich hat, nach welchen Beklagtens Schwieger-Vater, Kaufmann, so die Meisterey besessen, alle Jahre eine rechte tüchtige Roß-Haut auf das Meusebachische Schloß liefern müssen, und geliefert, welches Zeuge, von seinen 10. Jahre an, auf 24. Jahr nach einander bekräftiget, immaßen er solche Roß-Haut etlichemahl aufhängen helfen, auch bey gedachten Kaufmanne mahnen müssen, dieser auch solche zu überbringen versprochen, jedoch meistentheils ungemahnet gebracht, da ihm Zeuge beym Herrn gemeldet; Aus welchen allen, daß es eine Schuldigkeit, und die Roß-Haut ein Zins gewesen, sich äußert, also, wie weit es ein onus reale, nicht zu untersuchen, zumahl Beklagter, daß er wegen des Meusebachischen Antheils anders wohin etwas entrichte, nicht erwiesen, noch was er wider test. 1. Person erinnert, von einiger Erheblichkeit; Bey welcher Bewandtniß, daß Kläger sein Befugniß wenigstens semiplene erwiesen, erscheinet und wegen der über rechtsverwährte Zeit erfolgten Lieferung ihm der Erfüllungs-Eyd zu gestatten, mithin auf den letztern zu erkennen, hingegen um deswillen die Unkosten des Processes zu compensiren gewesen: So ist ꝛc. ꝛc.

No. CCXLI.

Roitzsch den 26. Oct. 1744.

Acto geschiehet an gewöhnlicher Gerichts-Stelle denen beyden Gerichts-Personen, Hanns George Klöpzigen, Richtern und Christian Siemonen Schöppen die Bedeutung, daß weiln der Bitterfeldische Feldmeister Rademann sich geweigert, den stipulirten alljährlichen Zins, vor das Abdecken von umgefallenen Viehe, fort zu geben, solchem auch dasselbe nicht weiter von hiesigem Hofe, noch von denen Unterthanen, solle verstattet, sondern das Vieh entweder von Dalitzscher oder Zörbiger Schinder-Knechte gegen Lohn abzuziehen, und die Häute und Dalck dem Hofe zuzueignen, gestalten, wenn der casus existiret, solches an mir vorhero solle gemeldet, und dem Guthe fernerer Nachtheil möglichst verhütet werden, wie denn auch der Pachter dessen verständiget ꝛc. ꝛc. worden ꝛc.

Den

Den 23. Febr. 1745.

Ob man wohl, von Seiten allhiesiger Gerichte, bey Ueberlassung des Abdeckens von dem auf hiesigen Hofe so wohl, als von denen Unterthanen, umgefallenen und schadhaften Rind- und Pferde-Viehes an den Bitterfeldischen Nachrichter, Johann Rademannen, die Erhöhung des seither 1636. gegebenen alljährlichen Canonis, alles Fleißes intendiret, oder wenigstens, daß solcher jetzo egal seyn müsse; So hat dennoch solcher persönlichen anzuführen gewust, daß vor der Hand ihme unmüglich, das ehedemige zu entrichten, indem das Reste klein und er in vielen Jahren kaum 1. Stück zu genießen hätte. Zudem er große Beschwerde auf seiner Meisterey, und müsten vor dem vielleicht mehrere Dorfschaften noch darbey gewesen seyn, außerdem er auf sein Pacht-Geld nicht kommen könnte. Er wollte etliche Jahre aufschreiben und den Zugang treulich anzeigen, die andern Herren bekämen nichts mehr, als Handschuhe, und hätten wohl größere Wirthschaften, dahero denn das locarium moderiret, und dieses annotiret worden. ut sup.

Johann Benjamin Tzschirig, Just.

No. CCXLII.

Demnach dem Nachrichter zu Bitterfeld, Johann Rademann, das freye Abdecken von sämtlichen auf allhiesigen Hofe sowohl, als dahin gehörigen Unterthanen gefallenen, auch sonst schadhaften Viehes, bis auf Widerruf, dergestalt verstattet und überlassen worden, daß solcher jährlichen den Tag Ostern 16. gr. Geld-Zins und 3. Paar Manns-Handschuh, nicht weniger 1. Paar dem Richter hiervon, gleich wie seine Vorfahren bereits gethan, unweigerlich prænumerando entrichten, überdiß jedesmahl den Boten, der ihm die Nachricht von dem gefallenen Viehe bringt, mit 3 gr. lohnen, sowohl was auf dem Hofe gefallen, durch den Knecht, gegen Abstattung 1. gr. aufhauen, und die Kranckheit anzeigen soll. Auch wenn solches alles zu gesetzter Zeit nicht erleget, und præstanda præstiret werden, der Contract, ipso facto, vor aufgehoben und caßiret geachtet, annebst beyden Theilen die Aufkündigung und Loßsagung, sowohl dem Gerichts-Herrn die Erhöhung, auch Veränderung des Canonis, ausdrücklich vorbehalten wird; Als ist dieser Schein darüber Impetranten, unter dem aufgedruckten Gerichts-Innsiegel, und meiner des Justitiarii eigenhändigen Unterschrift ertheilet, auch daß er Gerichts wegen auf Anmelden allenthalben darbey geschützet, und nicht beeinträchtiget werden soll, bekennet worden. Sign. Roitzsch den 23. Febr. 1745.

Hochadel. Böltzigische Gerichte allda.

Johann Benjamin Tzschirig. Just.

ben abgetreten, mit welchem die Verlängerung bis Ostern 1754. getroffen und denen einbezirckten Ritter-Guths-Besitzeren davon Nachricht ertheilet worden. Dem ungeacht hat wohlermeldter Rath darfür gehalten, daß solches herumgeschickte Patent nur diejenigen Personen, so der Amts-Jurisdiction unterworfen, angehen, und auf die Schrift-Sassen nicht zu extendiren seyn werde. Weßhalber es darauf ankommen muß, ob das von Patschen bewilligte Vergönstigungs-Geld, welches an 6. Thlrn. jährlich der Land-Stube zu bezahlen ist, durch solchen Pacht-Zins hinwegfallen könne. Daß demnach hieraus deutlich wahrzunehmen, wie vorherstehende Sammlung allerdings zu dem Deutschen Dorf- und Bauren-Rechte gehörig, auch diese Materie denen Gerechtsamen derer Ritter-Güthere anhängig sey.

✲ ✲

Beylagen

zum dreyzehenden Capitel.

No. CCXXIII. CCXXIV. Des Amts-Land-Knechts zu Eilenburg Gebühren betreffend. ad not. 391.

CCXXV. CCXXVI. CCXXVII. Den Gerichts-Knecht zu Pombsen betreffend. ad not. 396.

CCXXVIII. CCXXIX. Sind Verpflichtungs-Formuln. ad not. 400.

CCXXX. Ist ein Urthel, den Caviller-Zins zu Bockstedt betreffend. ad not. 407.

CCXLI. CCXLII. Betreffen das Abdecken in Roitzsch. ad not. 409.

CCXLIII. CCXLIV. Die Vererbung der Cavillerey im Amte Stollberg und in Leipzig. ad not. 410.

CCXLV. Ist des Abdeckers in Stollberg Frey-Brief de ao. 1573. und

CCXLVI. Ein landesherrlicher Befehl wegen des Hundehaltens. ad not. 411.

CCXLVII. Ein Rescript, wegen des Nachrichters in Leipzig. ad not. 412.

CCXLVIII. Den Schutz bey dessen Gerechtigkeit betreffend. ad not. 413.

No.

No. CCXLIX. CCL. CCLI. Das Abdecken zu Syra, im Amte Torgau und in Leipzig betreffend. ad not. 416.
CCLII. Landesherrliche Entscheidung zwischen Nachrichter und Land-Fleischern in Leipzig. ad not. 418.
CCLIII. Betrifft den Receß zwischen ihm und den Gerichts-Herrn zu Groß-Zschocher. ad not. 419.
CCLIV. Ist eine Verordnung des Amts Penigk. ad not. 420.
CCLV. Betrifft den Nachrichter in Penigk und einen Artzt. ad not. 421.
CCLVI. Dasigen Amts-Verordnung an den Nachrichter. ad not. 422.
CCLVII. Dergleichen. ad not. 423.
CCLVIII. CCLIX. Sind Urthel in Sachen, die Gemeinde zu Reichen und den Scharfrichter betreffend. ad not. 424.
CCLX. CCLXI. Die Verpflichtung des Scharfrichters in Torgau und Penigk. ad not. 425.
CCLXII. CCLXIII. Betreffen den Proceß zwischen dem Ritter-Guthe Dahlen und Amte Torgau. ad not. 426.
CCLXIV. -- CCLXVII. Die restitutionem famæ eines bestraften Scharfrichters. ad not. 429.
CCLXVIII. Das dem Nachrichter zu Lommatzsch verstattete Heilen. ad not. 438.
CCLXIX. -- CCLXXI. Die Concession des Schwein-Schnitts im Stiffte Merseburg. ad not. 443.
CCLXXII. Die gnädigste Verordnung im Stiffte Würtzburg deshalber. ad not. 444.
CCLXXIII. -- CCLXXVI. Betrifft einen zwischen Gerichts-Herrn und Schweinschneider geführten Proceß. ad not. 445.

No. CCXXIII.

Siehe Getreue. Wir haben aus deinen allerunterthänigsten Bericht, von 28. Oct. jüngsthin verlesen hören, welchergestalt der Amts-Land-Knecht bey dir, ob er wohl seine ausgemachte gewisse Besoldung, an Gelde, Korn und Holtze, jährlich dreymahl gereicht bekäme, jedennoch, außer denen ihme in der Tax-Ordnung fol. 34. gesetzten Sportuln, annoch jährlich dreymahl, als zu Neu-Jahr, Ostern und Michael, von denen Amts-Unterthanen in sämtlichen Dorfschaften und Gemein-

meinden, aus jeden Hause terminlich 1. gr. welches jährlich 70. Thlr. beträge, hierüber auch noch von vorgetragenen Käufen, Consensen und Contracten, ingleichen von Quittungen und Vormundschafts-Bestätigungen, jedesmahl einen, auch 2. und mehr Groschen forderte und bekäme, so aber bishero nur eine bloße Gewohnheit gewesen wäre, und wie du dabey, ob der Land-Knecht noch ferner solches prätendiren könne und ihm verstattet werden sollte, um unsere Resolution und Verordnung zugleich mit angesuchet; Allermaßen wir nun nicht geschehen lassen können, daß selbiger dergleichen eigenmächtig sich angemaßete Accidentien, von denen Unterthanen und Partheyen, fordern und nehmen möge; Als ist hiermit unser Begehren, du wollest ihm, daß er sich dessen hinführo schlechterdings enthalten, und mit demjenigen, was in unserer neuen Tax-Ordnung ihme vorgeschrieben und gesetzet worden, begnügen lassen sollte, aufs schärfste untersagen, und nachdrücklich andeuten. Möchten ꝛc. Dreßden am 9. Nov. 1724.

An den Amtmann zu Eilenburg.

No. CCXXIV.

Als der Amts-Land-Knecht wider Expedition dieses allergnädigsten Befehlichs allerunterthänigst appelliret, ist es laut Rescripts de dato 22. Nov. 1724. bey solcher Verordnung schlechterdings verblieben und selbiger gäntzlich abgewiesen, sowohl auf dessen allerunterthänigstes Supplicat, seine gewöhnlich gewesenen Accidentien noch ferner paßiren zu lassen, am 8. Dec. ej. anni allergnädigst rescribiret worden, ihn dessen anderweit zu bedeuten, und ihme fernere Behelligung nachdrücklich zu untersagen.

No. CCVXV.

P. P. Ob wir uns gleich, mit unseren Vorfahren und vorigen Besitzeren unserer Güther, in denen hochadel. Ponickauischen Gerichten zu Pomsen, in ruhiger Posses vel quasi von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren befinden, daß wir jederzeit von der hochadelichen Gerichts-Herrschaft zu Pomsen, durch die in jedweden Dorfe daselbst verpflichteten Gerichts-Personen, Richter oder Schöppen, bey allen und jeden Gerichts-Processen und Streitigkeiten, mündlich und schriftlich vorgeladen, und von diesen die Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Mandate und Patente, ohne gesetzten Gerichts-Knecht zu Pomsen, uns insinuiret, auch alles andere in dasigen Gerichten sonst vorgefallene, durch die nur erwehnten Dorf-Richter und Schöppen bey uns, als Pomßner Gerichts-Unterthanen, ihren Pflichten

nach

nach verrichtet, ingleichen die Delinqventen, die zu Pomsen eingebracht worden, von ihnen entweder in das sogenannte Hunde-Loch, oder bey dem Richter, oder Schöppen zu Pomsen, in die Stube, in Arrest gesetzt und die Delinqventen von diesen auf Erfordern geschlossen und vor Gerichte geführet werden müssen. So haben sich doch die hochadel. Gerichts-Herrschaft zu Pomsen, Herren Johann Christoph, Johann Philipp Friedrich und Johann George Gebrüdere von Ponickau und deren Gerichts-Administrator Herr Nitzschke, und in dessen Abwesenheit der Gerichts-Verweser D. Johann Friedrich Töpfer unterstanden, in diesem Jahre ohngefehr im Monat Martio gegen Ostern, einen Gerichts-Knecht bey ihren Gerichten daselbst neuerlich anzunehmen, und dasjenige, was sonst in denen Gerichten, die Gerichts-Personen, als Richter und Schöppen, bey uns, als Gerichts-Unterthanen, mit Insinuirung der Citationen und allen anderen in Gerichten und bey Processen, auch sonst vorkommenden Gerichts-Sachen, verrichtet und verrichten müssen, dermaln durch den neuerlich gesetzten Gerichts-Knecht dißfalls verrichten, und die Delinqventen in des Gerichts-Knechts Stube setzen und neuerlich Wächter-Geld von uns zahlen lassen, und dadurch sowohl die in ihren Gerichts-Dörfern wohnenden und verpflichteten Gerichts-Personen, als Richter und Schöppen, an ihren dißfalls eingehobenen Sportuln, als auch uns, als Gerichts-Unterthanen selbst, durch Abforderung sonst nicht verlangten Boten-Lohns und anderer ungewöhnlichen Sporteln, in unserer Possels vel quali neuerlich zu turbiren, und dadurch beyderseits in Schäden und Unkosten zu setzen. Nachdem nun solche Turbationes in Stande Rechtens nicht zu verantworten; Als ersuchen Ew. ꝛc. ꝛc. wir unterthänig demüthig, obbenannten dreyen Herren Gebrüderen von Ponickau, als Gerichts-Herren zu Pomsen und dero dortigen Gerichts-Administratorem Nitzschken und Gerichts-Verwesern D. Töpfern, bey 50. Goldfl. Rhein. inhibendo anzubefehlen, daß diese uns in unserer Possels vel quasi, durch Richter und Schöppen, alles in dero Gerichten verrichten zu lassen, ruhig lassen, auch den in Pomßner Gerichten neuerlich angenommenen Gerichts-Knecht hinwiederum caßiren, die von diesem bishero von uns, zum Schaden der Dorf-Richter und Schöppen, eingehobenen Sportuln, das wegen Insinuation derer Citationen und Patente geforderte Boten-Lohn, ingleichen das von Delinqventen eingenommene Sitze-Geld und von uns, als Gerichts-Unterthanen bezahlete und empfangene Wächter-Lohn, vermittelst eydlicher Specification, beyderseits restituiren, auch nicht ferner, durch Setzung eines Gerichts-Knechts in ihren Gerichten, turbiren

biren und alle dißfalls verursachte Schäden und Unkosten uns, als Imploranten, ersetzen sollen. Worgegen wir verharren

Ew.

Pomsen
den 16. Dec. 1743.

dasige Gerichts-Unterthanen.

No. CCXXVI.

Auf das vom hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte, an die Gerichts-Herrschaft auch Gerichts-Administratorem und Gerichts-Verweser, ergangene Monitorium ist nachgesetzter Bericht erstattet worden ꝛc. Allermaßen nun unbefugter Klägerer theils unstatthafte, theils ungegründete, vermeintliche Beschwerden und strafbare Zunöthigungen, auch arrogirte possessio vel quasi, sich meistentheils von sich selbst widerlegen und auf einmahl gäntzlich übern Haufen fallen, wenn wir ihnen, in jure & facto, kürtzlich folgendes entgegen setzen, daß ihnen 1) als Unterthanen auf keinerley Weise einiges Recht zustehet, ihrer Gerichts-Herrschaft, in Annehmung eines Gerichts-Knechts, Gesetze vorzuschreiben, oder dißfalls eine neuerliche präjudicirliche Servitut aufzubürden, angesehen in notorietate beruhet, daß einem Gerichts-Herrn, weder in denen heilsamen Landes-Gesetzen, noch allgemeinen Rechten, hierinnen einige Grentzen vorgeschrieben zu befinden, vielmehr demselben jederzeit die freye Wahl bleibet, nach Befinden, besonders wenn seine Gerichte einen etwas weiten Umfang haben, einen Gerichts-Knecht, oder wohl hierüber einen besondern Gerichts-Boten, zu ordentlicher Verwaltung seiner zu administriren habenden Justitz, in Bestallung zu nehmen, oder, in Ermangelung solcher Personen auf dem Lande, des Gerichts-Knechts oder Gerichts-Botens Expedition denen Gerichts-Personen, als Richter und Schöppen, so lange es ihm beliebig, aufzutragen, dahero wir unbefugten Impetranten exceptionem libertatis naturalis gleich anfangs hauptsächlich opponiren, zumahln bekannter als bekannt, quod rebus meræ facultatis nunquam currat præscriptio, worzu noch kommt, daß Klägern exceptio deficientis medii concludendi, non rite formati sed inepti libelli & hinc non competentis actionis entgegen stehet, da sie sich unterstehen wollen, sich einer neuerlichen servitutis negativæ oder juris prohibendi bey Annehmung eines Gerichts-Knechts anzumaßen und mit dem possessorio summarissimo auszuschlagen, ohne sich auf einen eintzigen actum prohibitivum, dergleichen zu allegiren sie freylich nicht im Stande sind, zu fundiren, vielweniger durch richtige Documenta oder unverwerfliche eydliche Zeugen Aussage, wie doch bey dergleichen Fällen vonnöthen, ihre vermeintliche possessionem vel quasi zu bescheinigen. Ob nun wohl dieses alles schon hinreichend ist, unbefugte

Klä-

Klägere a primo limine judicii völlig abzuweisen, so können wir doch die in facto eingestreuete Umstände, ohnerachtet wir hierdurch uns keinesweges mit ihnen eingelassen haben wollen, deliper quam solennissime protestando, nicht gäntzlich mit Stillschweigen übergehen und unsere löbliche Absicht, die uns zu Anschaffung eines Gerichts-Knechts bewogen und veranlasset, nicht unberührt lassen: Es hat nemlich 6) die Erfahrung täglich je mehr und mehr gewiesen, daß bey Direction derer in hiesigen Gerichten vorfallenden Processe, öfters viele Illegalitäten untergelaufen, wenn z. E. die Gerichts-Personen, bey Citationen und anderen dergleichen Ausfertigungen, die Insinuation behörig nicht verrichtet, die nöthige Relation ad acta unterlassen, bey vorgefallenen Excessen, nach ihrem eigenen Gutdünken, Rügen angebracht, oder solches unterlassen, bey Bewachung derer Delinqventen gehörige Vorsicht nicht gebrauchet, sondern, wie mit der Straßen-Räuberin Kotzmannin anno 1741. nur geschehen, solche wohl gar entwischen lassen, verdächtige Personen, die mit Steck-Briefen verfolget worden, wenn sie sich gleich betreten lassen, nicht angezeiget, vielweniger in Verhaft gebracht, besonders was den Richter zu Pombsen anbelanget, da derselbe, wenn er der Insinuation halber ausgeschickt worden, weil er sich in loco judicii befunden, wie durch gnugsame Zeugen dargethan werden könnte, sich auf die schlimme Seite geleget, dem Truncke nachgehangen, an fremden Orten in Schencken sitzen blieben, ja sich jezuweilen so bezechet, daß er auf der Straße aufgehoben, oder aus dem Bier-Hause schändlicher Weise nach Hause geschaffet, oder getragen werden müssen, von welchem Fehler derselbe weder durch gelinde noch scharfe Mittel abzubringen gewesen, ohnerachtet wir uns äußerst angelegen seyn lassen, denselben zu corrigiren, weil er außerdem zu Bestreitung des Richter-Amts der tüchtigste gewesen, dahero über lang oder kurtz zu besorgen gestanden, daß nichts als Illegalitäten hieraus erwachsen möchten. Hiernächst bey gegenwärtiger schweren Inquisition des boßhaften Delinqventen, Christian Weinerts, gantz besondere Vorsicht und Behutsamkeit vonnöthen gewesen, welche dergleichen Gerichts-Personen, die sich zwar auf den Acker-Bau und die Vieh-Zucht, aber nicht auf das Amt eines Gerichts-Dieners verstehen, nicht beygewohnet; Welchem mit beyzufügen, daß man die vier gegenwärtig in Verhaft sitzenden Delinqventen bey denen Gerichts-Schöppen vertheilen, und also die Wache verdoppeln müssen, wodurch dem Bauersmanne nichts, als Versäumniß und Schaden in seiner Haushaltung, zugezogen worden wäre, indem in Ermangelung eines Gerichts-Knechts, täglich 8. Wächter zugegen seyn müsten,

müsten, da nunmehro, bey Einrichtung eines Behältnisses vor den Gerichts-Knecht, statt deren nur 2. Wächter auf einmahl erscheinen dürfen, nicht zu geschweigen, daß in denen Wohnungen derer Gerichts-Personen, weiln daselbst jedermann frey aus- und eingehet, Kinder vorhanden sind, und mit Messern und anderen Instrumenten unvorsichtig umgehen, die Delinqventen zu entkommen, oder sich Schaden zuzufügen, allerhand Gelegenheit finden, woroon Exempel anzuführen, theils unnöthig, theils zu weitläuftig wäre, woraus deutlich erhellet, daß man lediglich, durch Anschaffung des Gerichts-Knechts, denen Unterthanen die Onera und Wachen zu erleichtern und die Gerichts-Personen, welche in dergleichen Wissenschaft, die von einem Gerichts-Knecht verlanget wird, unerfahren sind, von aller schweren Verantwortung, wodurch sie leicht um das Ihrige kommen können, zu befreyen, die löbliche Absicht gehabt, und davor, ihrer schuldigen Pflicht nach, eher vielen Danck, als dergleichen unnütze Beschwerde und unstatthafte Behelligung, vermuthend gewesen wäre. Ferner ist der Wahrheit nicht gemäß, daß königliche allergnädigste Befehle und Patente, wenn solche nicht partes litigantes betroffen haben, bishero durch den Gerichts-Knecht insinuiret worden, worbey ihnen auf den letztern Fall mehr, als was die allergnädigste ins Land publicirte Tax-Ordnung vorschreibet, an Insinuations-Gebühren und Boten-Lohn abgefordert worden, welches beydes kein litigirender Unterthan im gantzen Lande sich entbrechen kann, ohnerachtet es auch eine unerhebliche Beschwerde abgeben würde, wenn auch ein schleunigst zu expedirender allergnädigster Befehl, durch den zur Hand seyenden Gerichts-Knecht, gehörig insinuiret würde, welches sonst durch besondere Boten, die nicht verpflichtet gewesen, im Fall der Noth, auf illegale Weise geschehen müssen. Nach eingezogener Erkundigung hat sich auch gezeiget, daß die unbefugten Imploranten ebenfalls mit Unwahrheit asseriret, als ob sie dem Gerichts-Knechte neuerlicher Weise Wächter-Lohn bezahlen müssen, da es doch eines jedweden Unterthanen freyer Wille gewesen und noch ist, ob er die Wache bey denen Delinqventen, der Zeche nach, selbst verrichten, oder eine erwachsene tüchtige Manns-Person an seine Stelle schicken, oder sich mit dem Gerichts-Knecht um ein billiges Lohn vergleichen und demselben die Besorgung des Wachens auftragen will: Dahero ihnen nicht das geringste rechtmäßige Gravamen übrig bleibet, sondern ihre Procedur augenscheinlich einen bloßen pruritum litigandi veroffenbaret; Als haben wir solches alles hierdurch, anbefohlner maßen, gehorsamst einberichten und muthwillige Klägere, mit ihrem so unbillig als ungegründeten und unstatthaf-

ten

ten Suchen, refusis expensis abzuweisen, gehorsamst bitten wollen, verharrende ꝛc.

No. CCXXVII.

Bescheid, in Sachen Actorn und Syndicen derer nach Pomsen gehörigen Unterthanen Klägern an einem, auch Anwalden Johann Christophs von Ponickau und Consorten Beklagten andern theils.

Daß Beklagtens Principalen das libellirte Klägeren abgeforderte und entrichtete Wächter-Lohn, nach vorgehender dessen Liqvidation, denenselben hinwieder auszuantworten schuldig, Klägers übriges Suchen aber hat nicht statt. publ. den 18. Sept. 1744. Und ist die hierwider von Klägeren allerunterthänigst eingewendete Appellation de dato Dreßden am 12. Jan. 1745. allergnädigst rejiciret worden.

No. CCXXVIII.

Eyd des Gerichts-Frohns.

Ich N. N. schwere hiermit zu Gott den Allmächtigen einen wahren cörperlichen Eyd, daß, nachdem E. E. Rath und wohllöbliche Stadt-Gerichte allhier zu Schilda, mich zu ihren Raths- und Gerichts-Diener anzunehmen entschlossen, ich diesem Amte allenthalben treulich und dergestalt vorstehen will, als einem treuen und gewissenhaften Raths- und Gerichts-Frohn eignet und gebühret; insonderheit schwöre ich, daß E. E. Raths und derer wohllöbl. Stadt-Gerichten, ihren mir ertheilenden Befehle, ich auf das genaueste, so viel mir menschlich und möglich, nachkommen, alles mir anbefohlne in geheim und verschwiegen halten, die Relationes von denen Citationen treulich verrichten, die mir anvertrauten Gefangenen und Inqvisiten wohl in Acht nehmen, mit selbigen oder denen Ihrigen nicht colludiren, ihnen weder zur Flucht, noch sonsten zu ihren Wiederloßkommen, Rath und Anschlag geben, auch niemanden verdächtiges mit ihnen umgehen lassen, und in Summa mich allenthalben so bezeigen will, als einem Raths- und Gerichts-Frohn eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, Amen!

No. CCXXIX.

Ich, Christian Friedrich Qvaß, schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem ich vorjetzo, bey denen herrlichen Fulli-

schen Ritter-Gütheren Störmthal, Marckleberg und Cröbern, wie auch dem Städtlein Lieberwolckwitz, auch zu jenen gehörigen Dorfschaften, als ein Gerichts-Diener und Frohn angenommen und bestellet worden, daß ich in solcher mir anvertraueten Bestallung jederzeit, als einem treuen, fleißigen und gewissenhaften Gerichts-Diener oblieget, mich verhalten, meiner gnädigen Gerichts-Herrschaft und deren Gerichtshalter unterthänig und gehorsam seyn, auch den schuldigen Respect erweisen, auf Erfordern bey Tag und Nacht aufwartsam erscheinen, was mir in Gerichts-Sachen und sonsten anbefohlen wird, besten Fleißes wahrnehmen, die anvertraueten Auflagen, Citationes und Schreiben treulich bestellen und insinuiren, dieses richtig verzeichnen, bey Annehmung, Schließung und Bewachung derer Gefangenen, sowohl in Beysteckung, behörige Sorgfalt, Aufsicht und Fleiß anwenden, alles, was in denen Gerichten vorgehet, oder mir sonsten vertrauet wird, heimlich und verschwiegen halten, bey ereigneten Mißhandlungen, Schlägereyen und anderen Unfug, auch Pfändung, alles pflichtmäßig rügen, auf die herrschaftlichen Felder, Fluhren, Höltzer, Wiesen, Teich, Fisch-Wasser, Gräntzen, auch Wild-Bahnen und daß daran kein Schaden und Nachtheil zugezogen, oder etwas geschmählert werde, genau Acht haben, deren Nutzen und Frommen auf alle Art und Weise befördern, an meinen Accidentien mich begnügen lassen, mithin niemand zur Ungebühr etwas abfordern, auch sonsten allenthalben mich dergestalt, wie es gegen Gott und meine Gerichts-Herrschaft jederzeit zu verantworten mir getraue, bezeigen und finden lassen will, So wahr ꝛc.

No. CCXXX.

An den Rath zu Artern.

Ehrenveste und wohlgelahrte, gute Freunde. Auf Klage, Antwort, geführten Beweiß und Gegen-Beweiß, auch erfolgte Gesetze, Carl Ludwig von Meusebach Klägers an einem, Johann Caspar Bockstädts Beklagten andern Theils, so dieselben uns, samt denen dißfalls ergangenen Acten, zugeschickt. Erachten ꝛc. ꝛc. Würde Kläger vermittelst Eydes erhalten, und daß Beklagter und vorige Besitzere der Meisterey zu Artern, davon jährlich eine Roß- und Pferde-Haut, als einen Caviller-Zins, über rechtsverwährte Zeit, von anno 1719. an zurück zu rechnen, ihm und denen Besitzeren des Guths Bockstädt entrichtet, in supplementum schwören; So hat er dasjenige, so ihm zu erweisen auferlegt und er sich angemaßt, zur Nothdurft erwiesen, derowegen Beklagter solchen Caviller-Zins, an einer Roß- oder

Pfer-

Pferde-Haut auf jedes Jahr, von Michaelis 1720. an, Klägern abzustatten schuldig. Beyderseits aufgewandte Unkosten sind gegen einander zu compensiren und aufzuheben. V. R. W. M. Aug. 1752.

Fac. Jur. Lipf.

Rationes decidendi.

Obwohl Beklagter exceptionem deficientis juris agendi daher auszuführen gesuchet, weil Klägern nur die Erb-Gerichte über einige Häuser in Vockstädt zustehe, mithin ihn die Cavillerey-Gerechtigkeit, so ein annexum der Ober-Gerichte, nicht gehören könne, immaßen auch, nach seinem Geständniß und den Innhalt des eingeräumten 3ten Gegen-Beweiß-Articuls, Beklagter vor das Abdecken auf Klägers Hofe und bey denen Unterthanen, seit 30. Jahren, nichts gegeben, noch er gemahnet worden, folglich ihm auch nunmehro neuerlich ein Zins nicht aufgelegt werden könne, zumahl, da er die Cavillerey über das gesamte Vockstädt, auch Klägers Schloß und Unterthanen, von dem Burgsdorfer Amte daselbst, als Ober-Richter, in Erb-Kaufe habe und davon jährlich einen ansehnlichen Caviller-Zins abgabe, hiernechst Kläger den auferlegten Beweiß gar nicht verführet und des erstern Zeugens Aussage, um deswillen in keine Betrachtung zu ziehen, weil Klägere mit ihm sich unterredet und befraget, also selbst sein Befugniß nicht gewust, jener auch sich contradicire, überhaupt aber nur auf eine Muthmaßung sich gründe, hingegen, ob es ein Zins sey, nicht behaupten könne, sowohl die übrigen beyden Zeugen nichts auszusagen vermocht, anbey Beklagter mit Recognition des Hebe-Registers nach dem Urtel fol. 150. verschonet worden, ferner die Erörterung derer Landes-Gebrechen de ao. 1661. Tit. von Justitz-Sachen §. 117. bloß davon, daß die Caviller mit der daselbst vorgeschriebenen Taxe zufrieden seyn sollen, disponiren, hingegen, daß die Haut, als ein onus reale, worauf Kläger libelliret, abzugeben nirgends vorgeschrieben, noch Kläger dergleichen Befugniß und deren Titulum ausgeführet, dannenhero, als ob, bey ermangelnden zulänglichen Beweiß, Beklagter gäntzlich zu absolviren sey, dieser in denen Gedancken stehet. Dennoch aber und dieweil Kläger, daß er anjetzo das Meusebachische Ritter-Guth zu Vockstädt allein besitze und ihm die Gerichtsbarkeit über einen Theil des Dorfs zustehe, alle 3. Zeugen aussagen, Beklagter hingegen, daß er Wichmann Kaufmanns Meisterey zu Artern durch Erbgangs-Recht überkommen, und sowohl letzterer das Abdecken auf den Meusebachischen Hofe und bey denen Unterthanen gehabt, und noch habe, auch dafür diesem Gerichts-Herrn nichts entrichte, eingeräumet, und daß dergleichen

chen Abdecken nur der Ober-Richter gestatten, und dafür einen Zins fodern könne, nirgends in denen Rechten gegründet, noch Beklagter auszuführen vermocht, also, daß wenn auch der geklagte Zins kein onus reale, dennoch Beklagter, wenn er, des Abdeckens halber, in Klägers Gerichten eine Erlaubniß und Conceßion haben will, dafür einen Zins oder Æquivalent abzugeben, und mit dem Gerichts-Herrn hierüber sich zu vergleichen, verbunden, womit auch die angezogene Erörterung derer Landes-Gebrechen übereinkommt, außer diesen aber Kläger des einen Zeugens eydliche Aussage vor sich hat, nach welchen Beklagtens Schwieger-Vater, Kaufmann, so die Meisterey besessen, alle Jahre eine rechte tüchtige Roß-Haut auf das Meusebachische Schloß liefern müssen, und geliefert, welches Zeuge, von seinen 10. Jahre an, auf 24. Jahr nach einander bekräftiget, immaßen er solche Roß-Haut etlichemahl aufhängen helfen, auch bey gedachten Kaufmanne mahnen müssen, dieser auch solche zu überbringen versprochen, jedoch meistentheils ungemahnet gebracht, da ihm Zeuge beym Herrn gemeldet; Aus welchen allen, daß es eine Schuldigkeit, und die Roß-Haut ein Zins gewesen, sich äußert, also, wie weit es ein onus reale, nicht zu untersuchen, zumahl Beklagter, daß er wegen des Meusebachischen Antheils anders wohin etwas entrichte, nicht erwiesen, noch was er wider test. 1. Person erinnert, von einiger Erheblichkeit; Bey welcher Bewandtniß, daß Kläger sein Befugniß wenigstens semiplene erwiesen, erscheinet und wegen der über rechtsverwährte Zeit erfolgten Lieferung ihm der Erfüllungs-Eyd zu gestatten, mithin auf den letztern zu erkennen, hingegen um deswillen die Unkosten des Processes zu compensiren gewesen: So ist ꝛc. ꝛc.

No. CCXLI.

Roitzsch den 26. Oct. 1744.

Acto geschiehet an gewöhnlicher Gerichts-Stelle denen beyden Gerichts-Personen, Hanns George Klöpzigen, Richtern und Christian Siemonen Schöppen die Bedeutung, daß weiln der Bitterfeldische Feldmeister Rademann sich geweigert, den stipulirten alljährlichen Zins, vor das Abdecken von umgefallenen Viehe, fort zu geben, solchem auch dasselbe nicht weiter von hiesigem Hofe, noch von denen Unterthanen, solle verstattet, sondern das Vieh entweder von Dalitzscher oder Zörbiger Schinder-Knechte gegen Lohn abzuziehen, und die Häute und Dalck dem Hofe zuzueignen, gestalten, wenn der casus existiret, solches an mir vorhero solle gemeldet, und dem Guthe fernerer Nachtheil möglichst verhütet werden, wie denn auch der Pachter dessen verständiget ꝛc. ꝛc. worden ꝛc.

Den

Den 23. Febr. 1745.

Ob man wohl, von Seiten allhiesiger Gerichte, bey Ueberlassung des Abdeckens von dem auf hiesigen Hofe so wohl, als von denen Unterthanen, umgefallenen und schadhaften Rind- und Pferde-Viehes an den Bitterfeldischen Nachrichter, Johann Rademannen, die Erhöhung des seither 1636. gegebenen alljährlichen Canonis, alles Fleißes intendiret, oder wenigstens, daß solcher jetzo egal seyn müsse; So hat dennoch solcher persönlichen anzuführen gewust, daß vor der Hand ihme unmüglich, das ehedemige zu entrichten, indem das Reste klein und er in vielen Jahren kaum 1. Stück zu genießen hätte. Zudem er große Beschwerde auf seiner Meisterey, und müsten vor dem vielleicht mehrere Dorfschaften noch darbey gewesen seyn, außerdem er auf sein Pacht-Geld nicht kommen könnte. Er wollte etliche Jahre aufschreiben und den Zugang treulich anzeigen, die andern Herren bekämen nichts mehr, als Handschuhe, und hätten wohl größere Wirthschaften, dahero denn das locarium moderiret, und dieses annotiret worden. ut sup.

Johann Benjamin Tzschirig, Just.

No. CCXLII.

Demnach dem Nachrichter zu Bitterfeld, Johann Rademann, das freye Abdecken von sämtlichen auf allhiesigen Hofe sowohl, als dahin gehörigen Unterthanen gefallenen, auch sonst schadhaften Viehes, bis auf Widerruf, dergestalt verstattet und überlassen worden, daß solcher jährlichen den Tag Ostern 16. gr. Geld-Zins und 3. Paar Manns-Handschuh, nicht weniger 1. Paar dem Richter hiervon, gleich wie seine Vorfahren bereits gethan, unweigerlich prænumerando entrichten, überdiß jedesmahl den Boten, der ihm die Nachricht von dem gefallenen Viehe bringt, mit 3 gr. lohnen, sowohl was auf dem Hofe gefallen, durch den Knecht, gegen Abstattung 1. gr. aufhauen, und die Kranckheit anzeigen soll. Auch wenn solches alles zu gesetzter Zeit nicht erleget, und præstanda prästiret werden, der Contract, ipso facto, vor aufgehoben und caßiret geachtet, annebst beyden Theilen die Aufkündigung und Loßsagung, sowohl dem Gerichts-Herrn die Erhöhung, auch Veränderung des Canonis, ausdrücklich vorbehalten wird; Als ist dieser Schein darüber Impetranten, unter dem aufgedruckten Gerichts-Innsiegel, und meiner des Justitiarii eigenhändigen Unterschrift ertheilet, auch daß er Gerichts wegen auf Anmelden allenthalben darbey geschützet, und nicht beeinträchtiget werden soll, bekennet worden. Sign. Roitzsch den 23. Febr. 1745.

Hochadel. Böltzigische Gerichte allda.

Johann Benjamin Tzschirig. Just.

No.

No. CCXLIII.

Von Gottes Gnaden, Johannes George, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer, Wir sind von unsern verordneten Commissarien unterthänig berichtet worden, was maßen sie David Schultzen die Cavillerey in Amte Stollberg, allda dem Amte Ober- und Erb-Gerichte zuständig, wie solche die Feldmeister dieses Orts in Gebrauch gehabt, gegen Entrichtung Einhundert Gulden Haupt-Summa, an Meißnischer Wehrung, halb Ostern und die andere Helfte Michaelis ao. 1619. neben der Verzinsung, als Sechs von hundert Gülden, auszuzahlen, auch Erlegung drey Gülden jährliches Erb-Zins, Michaelis 1619. angehende, desgleichen Haltung der Hunde, Versorguiß der Wildbahne und Abtragniß des Lehn-Geldes, als fünf vom hundert Gülden, vfn Fall der Veräußerung, erblich zugeschlagen und eingeräumet, besage des unterm dato den 17. Nov. anno 1618. aufgerichteten Receß. Wann wir dann damit allenthalben gnädigst zufrieden; Als begehren wir, du wolleſt daran seyn, damit dem Receß, mit Erlegung der Haupt-Summen, Zinsen und in andern Puncten, allenthalben nachgelebet, und dieses also, um künftiger Nachrichtung willen, im Amte mit Bleiß registriret werden möge. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden den 11. Aug. Anno 1620.

Johann George Churfürst.

Nach Innhalt des von dem Amt-Schösser zu Stollberg am 12. May 1646. ausgefertigten Vererbungs-Briefs, ist Michael Morgensternen, dahmaligen Cavillern, die unterm Städtlein Stollberg gelegene Cavillerey, so dem Churfürstl. Amte mit Ober- und Erb-Gerichten zuständig und er von Lorentz Uhlens Erben vor 75. fl. käuflich angenommen, dergestalt erblich zugeschrieben worden, daß er sie, wie sein Antecessor, mit 6. fl. 10. gl. 6. pf. verlehnwahren, auch mit Haltung und Versorgung derer Hunde, Verschaffung Luders zur Wildbahn und daß er die Leute, wegen des umgefallenen Viehes, wider alt Herkommen nicht beschweren, noch ihnen das Aas, oder Luder, in Höfen und Häusern liegen und stinckend werden lassen, jährlich 3. fl. Erb-Zins ins Amt erlegen und bey künftigen Veräußerungen, wenn die Cavillerey zu Falle kommen möchte, 3. von Hundert Lehn-Geld dahin gegeben werden solle, angelobet worden.

No. CCXLIV.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. vor Uns unsern Erben und Nachkommen hiermit, urkunden und bekennen, als uns der jetzige Nachrichter zu Leipzig, Gottfried Heintze, um Verneuer- und Bestätigung desjenigen untern 12. Jan. 1669. ausgefertigten Vererbungs-Recessus, darein Unsers in Gott hochsel. ruhenden Groß-Herrn Vaters Gnaden und Liebden, auf dessen Vaters, des vormaligen Nachrichters daselbst, Christoph Heintzens, beschehenes unterthänigstes Suppliciren, das über die Cavillerey des Orts habende Privilegium verwandelt, und solcher von Wort zu Wort, wie nachfolget lautet.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der andere, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. vor uns, unsere Erben und Nachkommen, thun hiermit kund und bekennen, Nachdem uns Christoph Heintze, Nachrichter zu Leipzig, unterthänigst supplicando angelanget und gebeten, ihm sein Privilegium über die Cavillerey daselbst, welches wir unterm dato Dreßden den 28. Nov. ao. 1668. renoviret, in einen Vererbungs-Receß zu verwandeln, worgegen er sich erbothen, vor solche Vererbung 300. Goldfl. Meißnisch in Unser Amt Leipzig zu bezahlen, daß Wir dieses Suchen angesehen, und in dasselbige bewilliget, thun es auch in Kraft dieses aus landesfürstlicher Macht, dergestalt und also, daß bemelt Privilegium, als ein Erb-Receß gelten, und sich dessen bemelter Heintze, seine Nachkommen und künftigen Besitzere der Cavillerey, ohne fernere Renovation, zu gebrauchen haben sollen, Jedoch Uns, unsern Erben und Nachkommen, an Unsern Regalien und sonst männiglich an seinen Rechte unschädlich; Dargegen hat er vor sich und künftige Besitzere versprochen, alle vorgehende Executiones bey unsern Amte Leipzig in peinlichen Fällen, samt dem scharfen Fragen, umsonst zu verrichten, oder, da einer unter seinen Nachfolgern nicht tüchtig wäre, durch eine andere Person, ohne Entgeld verrichten zu lassen. Belangende die 300. Gülden, welche er alsobalden baar erleget, sollen selbige bey Unsern Amte Leipzig mit 6. pro Centum zinsbar gemachet, hiervon dem Nachrichter sein jährlich Warte-Geld an 10. Gülden abgestattet, und die übrigen 8. Gülden unter denen Amts-Intraden verrechnet, und es darmit also perpetuirlich gehalten werden, gestalt wir deswegen an Unsern Amtmann zu Leipzig absonderliche Verordnung thun wollen; Zu Urkund haben wir diesen Erb-Receß eigenhändig unterschrieben und unser Cammer Secret vordrucken lassen; So geschehen und geben am 12. Januar. 1669. allerunterthänigst angelanget, daß wir diesem seinen Suchen allergnädigst statt ge-

No. CCXLIII.

Von Gottes Gnaden, Johannes George, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer, Wir sind von unsern verordneten Commissarien unterthänig berichtet worden, was maßen sie David Schultzen die Cavillerey in Amte Stollberg, allda dem Amte Ober- und Erb-Gerichte zuständig, wie solche die Feldmeister dieses Orts in Gebrauch gehabt, gegen Entrichtung Einhundert Gulden Haupt-Summa, an Meißnischer Wehrung, halb Ostern und die andere Helfte Michaelis ao. 1619. neben der Verzinsung, als Sechs von hundert Gülden, auszuzahlen, auch Erlegung drey Gülden jährliches Erb-Zins, Michaelis 1619. angehende, desgleichen Haltung der Hunde, Versorgniß der Wildbahne und Abtragniß des Lehn-Geldes, als fünf vom hundert Gülden, vfn Fall der Veräußerung, erblich zugeschlagen und eingeräumet, besage des unterm dato den 17. Nov. anno 1618. aufgerichteten Receß. Wann wir dann damit allenthalben gnädigst zufrieden; Als begehren wir, du wollest daran seyn, damit dem Receß, mit Erlegung der Haupt-Summen, Zinsen und in andern Puncten, allenthalben nachgelebet, und dieses also, um künftiger Nachrichtung willen, im Amte mit Fleiß registriret werden möge. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden den 11. Aug. Anno 1620.

Johann George Churfürst.

Nach Innhalt des von dem Amt-Schösser zu Stollberg am 12. May 1646. ausgefertigten Vererbungs-Briefs, ist Michael Morgensternen, dahmaligen Cavillern, die unterm Städtlein Stollberg gelegene Cavillerey, so dem Churfürstl. Amte mit Ober- und Erb-Gerichten zuständig und er von Lorentz Uhlens Erben vor 75. fl. käuflich angenommen, dergestalt erblich zugeschrieben worden, daß er sie, wie sein Antecessor, mit 6. fl. 10. gl. 6. pf. verlehnwahren, auch mit Haltung und Versorgung derer Hunde, Verschaffung Luders zur Wildbahn und daß er die Leute, wegen des umgefallenen Viehes, wider alt Herkommen nicht beschweren, noch ihnen das Aas, oder Luder, in Höfen und Häusern liegen und stinckend werden lassen, jährlich 3. fl. Erb-Zins ins Amt erlegen und bey künftigen Veräußerungen, wenn die Cavillerey zu Falle kommen möchte, 3. von Hundert Lehn-Geld dahin gegeben werden solle, angelobet worden.

No. CCXLIV.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. vor Uns unsern Erben und Nachkommen hiermit, urkunden und bekennen, als uns der jetzige Nachrichter zu Leipzig, Gottfried Heintze, um Verneuer- und Bestätigung desjenigen untern 12. Jan. 1669. ausgefertigten Vererbungs-Recessus, darein Unsers in Gott hochsel. ruhenden Groß-Herrn Vaters Gnaden und Liebden, auf dessen Vaters, des vormaligen Nachrichters daselbst, Christoph Heintzens, beschehenes unterthänigstes Suppliciren, das über die Cavillerey des Orts habende Privilegium verwandelt, und solcher von Wort zu Wort, wie nachfolget lautet.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der andere, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. vor uns, unsere Erben und Nachkommen, thun hiermit kund und bekennen, Nachdem uns Christoph Heintze, Nachrichter zu Leipzig, unterthänigst supplicando angelanget und gebeten, ihm sein Privilegium über die Cavillerey daselbst, welches wir unterm dato Dreßden den 28. Nov. ao. 1668. renoviret, in einen Vererbungs-Receß zu verwandeln, worgegen er sich erbothen, vor solche Vererbung 300. Goldfl. Meißnisch in Unser Amt Leipzig zu bezahlen, daß Wir dieses Suchen angesehen, und in dasselbige bewilliget, thun es auch in Kraft dieses aus landesfürstlicher Macht, dergestalt und also, daß bemelt Privilegium, als ein Erb-Receß gelten, und sich dessen bemelter Heintze, seine Nachkommen und künftigen Besitzere der Cavillerey, ohne fernere Renovation, zu gebrauchen haben sollen, Jedoch Uns, unsern Erben und Nachkommen, an Unsern Regalien und sonst männiglich an seinen Rechte unschädlich; Dargegen hat er vor sich und künftige Besitzere versprochen, alle vorgehende Executiones bey unsern Amte Leipzig in peinlichen Fällen, samt dem scharfen Fragen, umsonst zu verrichten, oder, da einer unter seinen Nachfolgern nicht tüchtig wäre, durch eine andere Person, ohne Entgeld verrichten zu lassen. Belangende die 300. Gülden, welche er alsobalden baar erleget, sollen selbige bey Unsern Amte Leipzig mit 6. pro Centum zinsbar gemachet, hiervon dem Nachrichter sein jährlich Warte-Geld an 10. Gülden abgestattet, und die übrigen 8. Gülden unter denen Amts-Intraden verrechnet, und es darmit also perpetuirlich gehalten werden, gestalt wir deswegen an Unsern Amtmann zu Leipzig absonderliche Verordnung thun wollen; Zu Urkund haben wir diesen Erb-Receß eigenhändig unterschrieben und unser Cammer-Secret vordrucken lassen; So geschehen und geben am 12. Januar. 1669. allerunterthänigst angelanget, daß wir diesem seinen Suchen allergnädigst statt ge-

No. CCXLIII.

Von Gottes Gnaden, Johannes George, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer, Wir sind von unsern verordneten Commissarien unterthänig berichtet worden, was maßen sie David Schultzen die Cavillerey im Amte Stollberg, allda dem Amte Ober- und Erb-Gerichte zuständig, wie solche die Feldmeister dieses Orts in Gebrauch gehabt, gegen Entrichtung Einhundert Gulden Haupt-Summa, an Meißnischer Wehrung, halb Ostern und die andere Helfte Michaelis ao. 1619. neben der Verzinsung, als Sechs von hundert Gülden, auszuzahlen, auch Erlegung drey Gülden jährliches Erb-Zins, Michaelis 1619. angehende, desgleichen Haltung der Hunde, Versorgniß der Wildbahne und Abtragniß des Lehn-Geldes, als fünf vom hundert Gülden, vfn Fall der Veräußerung, erblich zugeschlagen und eingeräumet, besage des unterm dato den 17. Nov. anno 1618. aufgerichteten Receß. Wann wir dann damit allenthalben gnädigst zufrieden; Als begehren wir, du wollest daran seyn, damit dem Receß, mit Erlegung der Haupt-Summen, Zinsen und in andern Puncten, allenthalben nachgelebet, und dieses also, um künftiger Nachrichtung willen, im Amte mit Vleiß registriret werden möge. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden den 11. Aug. Anno 1620.

Johann George Churfürst.

Nach Innhalt des von dem Amt-Schösser zu Stollberg am 12. May 1646. ausgefertigten Vererbungs-Briefs, ist Michael Morgensternen, damahligen Cavillern, die unterm Städtlein Stollberg gelegene Cavillerey, so dem Churfürstl. Amte mit Ober- und Erb-Gerichten zuständig und er von Lorentz Uhlens Erben vor 75. fl. käuflich angenommen, dergestalt erblich zugeschrieben worden, daß er sie, wie sein Antecessor, mit 6. fl. 10. gl. 6. pf. verlehnwahren, auch mit Haltung und Versorgung derer Hunde, Verschaffung Luders zur Wildbahn und daß er die Leute, wegen des umgefallenen Viehes, wider alt Herkommen nicht beschweren, noch ihnen das Aas, oder Luder, in Höfen und Häusern liegen und stinckend werden lassen, jährlich 3. fl. Erb-Zins ins Amt erlegen und bey künftigen Veräußerungen, wenn die Cavillerey zu Falle kommen möchte, 3. von Hundert Lehn-Geld dahin gegeben werden solle, angelobet worden.

No. CCXLIV.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. vor Uns unsern Erben und Nachkommen hiermit, urkunden und bekennen, als uns der jetzige Nachrichter zu Leipzig, Gottfried Heintze, um Verneuer- und Bestätigung desjenigen untern 12. Jan. 1669. ausgefertigten Vererbungs-Recessus, darein Unsers in Gott hochsel. ruhenden Groß-Herrn Vaters Gnaden und Liebden, auf dessen Vaters, des vormaligen Nachrichters daselbst, Christoph Heintzens, beschehenes unterthänigstes Suppliciren, das über die Cavillerey des Orts habende Privilegium verwandelt, und solcher von Wort zu Wort, wie nachfolget lautet.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der andere, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. vor uns, unsere Erben und Nachkommen, thun hiermit kund und bekennen, Nachdem uns Christoph Heintze, Nachrichter zu Leipzig, unterthänigst supplicando angelanget und gebeten, ihm sein Privilegium über die Cavillerey daselbst, welches wir unterm dato Dreßden den 28. Nov. ao. 1668. renoviret, in einen Vererbungs-Receß zu verwandeln, worgegen er sich erbothen, vor solche Vererbung 300. Goldfl. Meißnisch in Unser Amt Leipzig zu bezahlen, daß Wir dieses Suchen angesehen, und in dasselbige bewilliget, thun es auch in Kraft dieses aus landesfürstlicher Macht, dergestalt und also, daß bemelt Privilegium, als ein Erb-Receß gelten, und sich dessen bemelter Heintze, seine Nachkommen und künftigen Besitzere der Cavillerey, ohne fernere Renovation, zu gebrauchen haben sollen, Jedoch Uns, unsern Erben und Nachkommen, an Unsern Regalien und sonst männiglich an seinen Rechte unschädlich; Dargegen hat er vor sich und künftige Besitzere versprochen, alle vorgehende Executiones bey unsern Amte Leipzig in peinlichen Fällen, samt dem scharfen Fragen, umsonst zu verrichten, oder, da einer unter seinen Nachfolgern nicht tüchtig wäre, durch eine andere Person, ohne Entgeld verrichten zu lassen. Belangende die 300. Gülden, welche er alsobalden baar erleget, sollen selbige bey Unsern Amte Leipzig mit 6. pro Centum zinsbar gemachet, hiervon dem Nachrichter sein jährlich Warte-Geld an 10. Gülden abgestattet, und die übrigen 8. Gülden unter denen Amts-Intraden verrechnet, und es darmit also perpetuirlich gehalten werden, gestalt wir deswegen an Unsern Amtmann zu Leipzig absonderliche Verordnung thun wollen; Zu Urkund haben wir diesen Erb-Receß eigenhändig unterschrieben und unser Cammer Secret vordrucken lassen; So geschehen und geben am 12. Januar. 1669. allerunterthänigst angelanget, daß wir diesem seinen Suchen allergnädigst statt ge-

No. CCXLIII.

Von Gottes Gnaden, Johannes George, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer, Wir sind von unsern verordneten Commissarien unterthänig berichtet worden, was maßen sie David Schultzen die Cavillerey in Amte Stollberg, allda dem Amte Ober- und Erb-Gerichte zuständig, wie solche die Feldmeister dieses Orts in Gebrauch gehabt, gegen Entrichtung Einhundert Gulden Haupt-Summa, an Meißnischer Wehrung, halb Ostern und die andere Helfte Michaelis ao. 1619. neben der Verzinsung, als Sechs von hundert Gülden, auszuzahlen, auch Erlegung drey Gülden jährliches Erb-Zins, Michaelis 1619. angehende, desgleichen Haltung der Hunde, Versorgniß der Wildbahne und Abtragniß des Lehn-Geldes, als fünf vom hundert Gülden, vfn Fall der Veräußerung, erblich zugeschlagen und eingeräumet, besage des unterm dato den 17. Nov. anno 1618. aufgerichteten Receß. Wann wir dann damit allenthalben gnädigst zufrieden; Als begehren wir, du wollest daran seyn, damit dem Receß, mit Erlegung der Haupt-Summen, Zinsen und in andern Puncten, allenthalben nachgelebet, und dieses also, um künftiger Nachrichtung willen, im Amte mit Vleiß registriret werden möge. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden den 11. Aug. Anno 1620.

Johann George Churfürst.

Nach Innhalt des von dem Amt-Schösser zu Stollberg am 12. May 1646. ausgefertigten Vererbungs-Briefs, ist Michael Morgensternen, damahligen Cavillern, die unterm Städtlein Stollberg gelegene Cavillerey, so dem Churfürstl. Amte mit Ober- und Erb-Gerichten zuständig und er von Lorentz Uhlens Erben vor 75. fl. käuflich angenommen, dergestalt erblich zugeschrieben worden, daß er sie, wie sein Antecessor, mit 6. fl. 10. gl. 6. pf. verlehnwahren, auch mit Haltung und Versorgung derer Hunde, Verschaffung Luders zur Wildbahn und daß er die Leute, wegen des umgefallenen Viehes, wider alt Herkommen nicht beschweren, noch ihnen das Aas, oder Luder, in Höfen und Häusern liegen und stinckend werden lassen, jährlich 3. fl. Erb-Zins ins Amt erlegen und bey künftigen Veräußerungen, wenn die Cavillerey zu Falle kommen möchte, 3. von Hundert Lehn-Geld dahin gegeben werden solle, angelobet worden.

No. CCXLIV.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. vor Uns unsern Erben und Nachkommen hiermit, urkunden und bekennen, als uns der jetzige Nachrichter zu Leipzig, Gottfried Heintze, um Verneuer- und Bestätigung desjenigen untern 12. Jan. 1669. ausgefertigten Vererbungs-Recessus, darein Unsers in Gott hochsel. ruhenden Groß-Herrn Vaters Gnaden und Liebden, auf dessen Vaters, des vormaligen Nachrichters daselbst, Christoph Heintzens, beschehenes unterthänigstes Suppliciren, das über die Cavillerey des Orts habende Privilegium verwandelt, und solcher von Wort zu Wort, wie nachfolget lautet.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der andere, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. vor uns, unsere Erben und Nachkommen, thun hiermit kund und bekennen, Nachdem uns Christoph Heintze, Nachrichter zu Leipzig, unterthänigst supplicando angelanget und gebeten, ihm sein Privilegium über die Cavillerey daselbst, welches wir unterm dato Dreßden den 28. Nov. ao. 1668. renoviret, in einen Vererbungs-Receß zu verwandeln, worgegen er sich erbothen, vor solche Vererbung 300. Goldfl. Meißnisch in Unser Amt Leipzig zu bezahlen, daß Wir dieses Suchen angesehen, und in dasselbige bewilliget, thun es auch in Kraft dieses aus landesfürstlicher Macht, dergestalt und also, daß bemelt Privilegium, als ein Erb-Receß gelten, und sich dessen bemelter Heintze, seine Nachkommen und künftigen Besitzere der Cavillerey, ohne fernere Renovation, zu gebrauchen haben sollen, Jedoch Uns, unsern Erben und Nachkommen, an Unsern Regalien und sonst männiglich an seinen Rechte unschädlich; Dargegen hat er vor sich und künftige Besitzere versprochen, alle vorgehende Executiones bey unsern Amte Leipzig in peinlichen Fällen, samt dem scharfen Fragen, umsonst zu verrichten, oder, da einer unter seinen Nachfolgern nicht tüchtig wäre, durch eine andere Person, ohne Entgeld verrichten zu lassen. Belangende die 300. Gülden, welche er alsobalden baar erleget, sollen selbige bey Unsern Amte Leipzig mit 6. pro Centum zinsbar gemachet, hiervon dem Nachrichter sein jährlich Warte-Geld an 10. Gülden abgestattet, und die übrigen 8. Gülden unter denen Amts-Intraden verrechnet, und es darmit also perpetuirlich gehalten werden, gestalt wir deswegen an Unsern Amtmann zu Leipzig absonderliche Verordnung thun wollen; Zu Urkund haben wir diesen Erb-Receß eigenhändig unterschrieben und unser Cammer Secret vordrucken lassen; So geschehen und geben am 12. Januar. 1669. allerunterthänigst angelanget, daß wir diesem seinen Suchen allergnädigst statt ge-

No. CCXLIII.

Von Gottes Gnaden, Johannes George, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer, Wir sind von unsern verordneten Commissarien unterthänig berichtet worden, was maßen sie David Schultzen die Cavillerey im Amte Stollberg, allda dem Amte Ober- und Erb-Gerichte zuständig, wie solche die Feldmeister dieses Orts in Gebrauch gehabt, gegen Entrichtung Einhundert Gulden Haupt-Summa, an Meißnischer Wehrung, halb Ostern und die andere Helfte Michaelis ao. 1619. neben der Verzinsung, als Sechs von hundert Gülden, auszuzahlen, auch Erlegung drey Gülden jährliches Erb-Zins, Michaelis 1619. angehende, desgleichen Haltung der Hunde, Versorgniß der Wildbahne und Abtragniß des Lehn-Geldes, als fünf vom hundert Gülden, vfn Fall der Veräußerung, erblich zugeschlagen und eingeräumet, besage des unterm dato den 17. Nov. anno 1618. aufgerichteten Receß. Wann wir dann damit allenthalben gnädigst zufrieden; Als begehren wir, du wollest daran seyn, damit dem Receß, mit Erlegung der Haupt-Summen, Zinsen und in andern Puncten, allenthalben nachgelebet, und dieses also, um künftiger Nachrichtung willen, im Amte mit Fleiß registriret werden möge. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden den 11. Aug. Anno 1620.

Johann George Churfürst.

Nach Innhalt des von dem Amt-Schösser zu Stollberg am 12. May 1646. ausgefertigten Vererbungs-Briefs, ist Michael Morgensternen, damahligen Cavillern, die unterm Städtlein Stollberg gelegene Cavillerey, so dem Churfürstl. Amte mit Ober- und Erb-Gerichten zuständig und er von Lorentz Uhlens Erben vor 75. fl. käuflich angenommen, dergestalt erblich zugeschrieben worden, daß er sie, wie sein Antecessor, mit 6. fl. 10. gl. 6. pf. verlehnwahren, auch mit Haltung und Versorgung derer Hunde, Verschaffung Luders zur Wildbahn und daß er die Leute, wegen des umgefallenen Viehes, wider alt Herkommen nicht beschweren, noch ihnen das Aas, oder Luder, in Höfen und Häusern liegen und stinckend werden lassen, jährlich 3. fl. Erb-Zins ins Amt erlegen und bey künftigen Veräußerungen, wenn die Cavillerey zu Falle kommen möchte, 3. von Hundert Lehn-Geld dahin gegeben werden solle, angelobet worden.

No. CCXLIV.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich August, König in Pohlen 2c. vor Uns unsern Erben und Nachkommen hiermit, urkunden und bekennen, als uns der jetzige Nachrichter zu Leipzig, Gottfried Heintze, um Verneuer- und Bestätigung desjenigen untern 12. Jan. 1669. ausgefertigten Vererbungs-Recessus, darein Unsers in Gott hochsel. ruhenden Groß-Herrn Vaters Gnaden und Liebden, auf dessen Vaters, des vormaligen Nachrichters daselbst, Christoph Heintzens, beschehenes unterthänigstes Suppliciren, das über die Cavillerey des Orts habende Privilegium verwandelt, und solcher von Wort zu Wort, wie nachfolget lautet.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der andere, Hertzog zu Sachsen 2c. Churfürst 2c. vor uns, unsere Erben und Nachkommen, thun hiermit kund und bekennen, Nachdem uns Christoph Heintze, Nachrichter zu Leipzig, unterthänigst supplicando angelanget und gebeten, ihm sein Privilegium über die Cavillerey daselbst, welches wir unterm dato Dreßden den 28. Nov. ao. 1668. renoviret, in einen Vererbungs-Receß zu verwandeln, worgegen er sich erbothen, vor solche Vererbung 300. Goldfl. Meißnisch in Unser Amt Leipzig zu bezahlen, daß Wir dieses Suchen angesehen, und in dasselbige bewilliget, thun es auch in Kraft dieses aus landesfürstlicher Macht, dergestalt und also, daß bemelt Privilegium, als ein Erb-Receß gelten, und sich dessen bemelter Heintze, seine Nachkommen und künftigen Besitzere der Cavillerey, ohne fernere Renovation, zu gebrauchen haben sollen, Jedoch Uns, unsern Erben und Nachkommen, an Unsern Regalien und sonst männiglich an seinen Rechte unschädlich; Dargegen hat er vor sich und künftige Besitzere versprochen, alle vorgehende Executiones bey unsern Amte Leipzig in peinlichen Fällen, samt dem scharfen Fragen, umsonst zu verrichten, oder, da einer unter seinen Nachfolgern nicht tüchtig wäre, durch eine andere Person, ohne Entgeld verrichten zu lassen. Belangende die 300. Gülden, welche er alsobalden baar erleget, sollen selbige bey Unsern Amte Leipzig mit 6. pro Centum zinsbar gemachet, hiervon dem Nachrichter sein jährlich Warte-Geld an 10. Gülden abgestattet, und die übrigen 8. Gülden unter denen Amts-Intraden verrechnet, und es darmit also perpetuirlich gehalten werden, gestalt wir deswegen an Unsern Amtmann zu Leipzig absonderliche Verordnung thun wollen; Zu Urkund haben wir diesen Erb-Receß eigenhändig unterschrieben und unser Cammer-Secret vordrucken lassen; So geschehen und geben am 12. Januar. 1669. allerunterthänigst angelanget, daß wir diesem seinen Suchen allergnädigst statt ge-

geben. Verneuern, confirmiren und bestätigen demnach angeregten Vererbungs-Receß, aus landesfürstlicher Macht und Obrigkeits wegen, hiermit und kraft dieses, dergestalt und also, daß es dabey allenthalben nach wie vor beständig bleiben soll, Und befehlen daher unsern jetzigen und künftigen Amtleuten zu Leipzig, oder wie sonsten hinfürder die Befehlichshaber allda genannt werden möchten, gedachten Heintzen, seine Erben und Nachkommen, auch alle folgende Besitzere bedeuteter Cavillerey, bey dem angezogenen Privilegio und darüber ausgefertigten Vererbungs-Recesse, dermaßen gebührend zu schützen, damit er und sie, derer nach solchen verliehenen und hergebrachten Immunitäten, Freyheit und Gerechtigkeiten, ohne männiglichen Eintrag und Hinderniß, noch ferner geruhig genießen mögen; Jedoch uns, unsern Erben und Nachkommen an unsern Regalien, auch sonsten jemanden an seinen Recht unschädlich. Urkundlich ist dieses, bey unserer jetzigen bekannten Abwesenheit, von Unseres hinterlassenen Stadthalters des Fürstens von Fürstenberg Liebden eigenhändig unterschrieben und mit dem Cammer-Secrete bedrucket worden. So geschehen Dreßden am 2. Decembr. 1700.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

No. CCXLV.

Vff Bevehlich des Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten, Herrn Cornelius von Rüxleben, Churfürstl. Sächs. Ober-Jägermeisters, habe ich Andreas Krenberger, der Zeit Ambt-Schösser zu Stollberg, Bernhard Schlegeln, die Cavillerey zu Stollberg den 6. Junii des 73. Jahres uff Widerruffen eingereumet, die er die Zeit über in Genieß und Gebrauch haben, vnd vor alle Stöhrer, Scheffer und Einläuffer, die sich des Abdeckens unterfangen möchten, gebreuchlicher Weiß Ambt halben geschützt werden, Es soll auch keiner dieses Ambts Unterthanen, keine abgetriebene alten Pferde noch ander Vieh, keinem andern, aus diesem Ambt treiben oder verkaufen, dann allein vorgemeldten Bernhardt Schlegeln, hierüber soll auch niemand sein abgestorben, oder schadehaftig verstorben Vieh, klein oder groß, in die Wasser werfen, in die Gruben verscharren, oder aus seinem Hof schleifen, damit es von den Hunden zerrissen werde, so jemandts das thut, soll der Vertreter die Ambts-Strafe, und dem Meister die Haut bezahlen, darkegen soll er vor alte Pferde, so noch gehen können, 10. gr. wenn es aber beinbrüchig, oder gar todte vnd über drey Jahr sind, dafür 6. gr. Aber was unter drey Jahren 4. gr. vor 2. oder darunter jähricht Vieh $2\frac{1}{2}$. gr. oder 2. gr.

geben.

geben. Was aber klein Vieh ist, das soll er mit 7 gl. und eine gemiethete Kuh mit 6 gl. zu sich lösen, und von solchen allen dem Abdecker die Haut, ohne einige Verhinderung, bleiben. Ueber dieser erzehlten Ordnung und Puncten, vornehmlich Verstörer, Einläuffer, Roßhändler, und Roß-Teuscher belangende, sollen in diesen Ambts-Gerichten, bey unverleßlicher namhafftigen straff, do es nicht gehalten wird, gestrafft werden und sollen die Gerichte mit sondern ernsten Fleiß und Treu Aufsehen haben, die Frembden becrefftigen und anhalten, ingleichen die einheimischen und dem Ambt vermelden, auch hierinnen dem Meister durch Jemandts solchen Ungehorsam, so offt es geschicht, geclagt wahr gemacht oder bewiesen, ernst bestrafft werden, hiernach wisse sich menniglichen vor Schaden zu hüten. Vrkundlich mit meinem Pezschafft betruckt. Geschehen und geben Im Jahr wie oben ꝛc.

No. CCXLVI.

Friedrich August König und Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer, uns ist hinterbracht worden, was maßen verschiedene auf denen Forwergen, Dorfschaften, Mühlen, Schencken, Kuttel-Höffen, Schäfferenen, Cavillerenen und sonst eine gewiße Anzahl unserer Hunde, aus uralter Schuldigkeit, zu unterhalten verbunden, dieselben mit den nöthigen Fraß nicht versehen, noch sonsten behörig versorgen, so daß die Hunde entweder darvon lauffen oder crepiren. Nachdem wir aber solches mißfällig empfinden, und es mit Beleg- Halt und -Erziehung der Hunde, wie es vor diesen gewöhnlich gewesen, noch ferner zu halten, und keinen, der hierzu verbunden, befreyet, die hierunter begangene Nachläßigkeit auch nicht ungestraft hingehen zu laßen, gemeinet; Als begehren wir hiemit, befehlende, ihr wollet an solchen Orten, wo ein oder mehrere Uns zustehende Hunde aus Schuldigkeit unterhalten werden müssen, die Verfügung treffen, das jeglichen Orts nach dem Ansatz die Anzahl derselben unweigerlich angenommen, gehalten, versorget und erzogen, und daferne ein Hund erkranken, crepiren, oder entlauffen möchte, dem nächst angelegenen Forst-Bedienten davon sofort Nachricht ertheilet werde, mit dem Bedeuten, daß wann sodann beyzubringen, daß durch Nachläßigkeit oder Mangel des Fraßes ein oder der andere Jagd-Hund davon gelauffen, oder gestorben, und die entlauffenen nicht wieder zu erlangen, jeder Hund mit 12. Thl. bezahlet werden soll. Daran geschiehet ꝛc. Dat. Dreßd. am 16. Febr. 1742.

An den Beambten zu Liebenwerda

J. Ge. von Wichmanshausen.
J. G. Strantze.

No. CCXLVII.

Von Gottes Gnaden, Johann George Hertzog zu Sachsen Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer. Welchergestalt bey uns der Nachrichter zu Leipzig, Christoph Heylandt, über etliche Personen, denen er jährlichen Handschuh zu zinnsen schuldig, daß sie mit solchen, wie selbige vor Alters und bishero gegeben, nicht zufrieden seyn, sondern Handschuh von Elends-Häuten begehren, etliche sich auch unterstehen solten, ohne seine und derer Seinigen Vorwissen, das todte Vieh theils vergraben, theils vor die Hunde werffen zu laßen, sich unterthänigst beschweret, und was derselbe sonst darneben suchen und bitten thuet, das hast du aus der Innlage zu vernehmen. Daferne sichs nun dem Anziehen allenthalben gemäß verhält; So ist hiermit unser Begehren, du wollest Supplicanten, über Gebühr und altes Herkommen, nicht beschweren laßen, sondern denselben darbey gebührend schützen und handhaben, und diejenigen, welche sich dergleichen Neuerung unterstehen, davon gäntzlich abweisen und sie dahin bescheiden, daß sich dieselben mit solchen Handschuhen, wie sie vor Alters und bishero abgegeben, begnügen, wenn auch ein todtes und abgestorbenes Vieh bey einem und den andern vorhanden, ihme oder den Seinigen, jedesmahl anmelden, und nicht begraben, oder vor die Hunde werffen lassen sollen. Wäre es aber hierum anders bewandt, sind wir deines unterthänigsten Berichts, nebenst Zurücksendung der Innlage, hinwieder gewärtig. Und geschicht hieran unsere Meinung. Datum Dreßden am 4ten Sept. 1635.

An den Schößer zu Bitterfeld.

Verzeichniß des Zinses, so der Nachrichter, Ostern zu geben, angesetzet. Pouch, dem Schößer, dessen Frau, dem Schreiber, dem Richter, jeden ein paar und den Pachtmanne 4 paar Handschuh, ingleichen dem Schößer 15 fl. Zinß. Saltzfurth, dem Juncker 18 paar Handschuh und 8 Gülden Geld. Reuden, Löberitz, Möhlau, Rambstein, Stackendorf, Roitsch, Beyersdorff, Niemech, Reineritz, Bitterfeld, Alt-Jeßnitz, Greppin, Wachtendorff, Brena, Thiemendorff, Zschöpkau ꝛc. ꝛc. dem Ober-Forst-Meister, Oberförster, Wildmeister, Land Richter, Amts-Müller, und Land-Knechte, jeden ein paar Handschuh, sowohl denen Amts-Dörfern Mählbeck, Schlaitz, Breße, Sandersdorff, Zscherndorf, Löbitsch, Beyersdorff, Kietzendorff, Holtzweißig, Nimech, Torna, Jeckerwitz, Roitschen ꝛc. Summa 124. paar Handschuh. 32. fl. 12 gl. Geld und drey Häute.

No. CCXLVIII.

No. CCXLVIII.

Von Gottes Gnaden, wir Johann George, Hertzog zu Sachsen, Churfürst ꝛc.

Fügen euch allen und jeglichen, Unsern Amts-Verwaltern und Schöſſern, wie auch der Universität und dem Rathe zu Leipzig, insonderheit aber denen sämtlichen daherum liegenden, und in beygefügten Verzeichnüßen benienten Schrifft- und Amtsäßigen von Adel, und andern Gerichts-Herren hiermit zu wißen, daß Christoph Heiland, bestellter Nachrichter daselbst, sich unterthänigst beklaget, wie vorigen ihme und seinen Vorfahren ertheilten Patenten und Befehligen zu wieder etzliche Schäfer, Hirthen, und ander loß Gesindel hin und her unter euer Bothmäßigkeit das Viehe abzudecken, auch das alte schadhafte Viehe, so in seine Abdeckerey gehörig, aufzukauffen, ihme seine Gerechtigkeit und Nahrung zu entziehen, mehrentheils aber das umgefallene tode Vieh zu vergraben, auch wohl mit Anmaßung der Häute ihren Nutzen zu suchen, sich unterstehen sollen, wodurch uns er die gebührende Pflicht, mit Haltung der Hunde und sonsten zu leisten und zu verrichten, gäntzlich gehindert würde. Nun wir denn solchem unbefugten Beginnen also ferner nachzusehen nicht gemeinet; Als ist diesen vorzukommen hiermit unser Befehl, ihr wollet allen und jeden, so berührter euerer Bothmäßigkeit unterworffen und seßhaftig, Kraft dieses andeuten, daß sie nicht allein vor sich selbsten gedachten Nachrichter Christoph Heilanden, so weit ihme seine Revier untergeben, bey seiner Abdeckerey, sich deren dem Herkommen nach zu gebrauchen, geruhiglich verbleiben, sondern auch ihren Schäffern, Hirten und andern Einläufern, welche diese Handthierung treiben, solches obangedeuteter maßen gäntzlich einzustellen, ernstlich auferlegen sollen. Da aber einer oder der andere diesen allen, mit Abdeckung, Vergrabung des Viehes, oder sonsten zu wieder handeln, und darüber ergrieffen und erfahren würde, den oder dieselben werdet ihr, bey Vermeidung 50 Goldfl. Strafe, zu gefänglicher Hafft bringen, und gleichergestalt zu gebührender Straffe zu ziehen wißen. Zu Urkund haben wir dieses Patent mit eigenen Händen unterschrieben, und unser Chur-Secret darauf drücken laßen. Gegeben zu Freyberg den 25. Aug. 1652.

No. CCXLIX.

Aus dem zwischen der Gerichts-Herrschafft zu Syhra und denen 1734. Unterthanen de dato Leipzig am 27 Febr. aufgerichteten Erb-Register §. 40.

Von verunglückten oder umgefallenen Vieh. Die Unterthanen zu Syhra und Tunsdorff sind schuldig, wenn ihnen ein Vieh umfällt, oder verunglücket, es seye Pferd, Rind-Vieh, Ziegen oder Sauen, solches auf die Syhraische Schäferey zu liefern, und es allda abdecken zu lassen, und bekommen die Unterthanen, gegen Bezahlung des Abdecker-Lohns an den Caviller, die Häute wieder, oder vergleichen sich mit dem Schäfer um die Häute, das Luder aber bleibet vor die Herrschaftlichen Hunde, dergleichen denen Unterthanen zu Golckau ebenfalls oblieget. Dahingegen die Unterthanen der Dörfer Franckenhayn, Hermsdorf, Trebeshayn und Rattendorf, nicht schuldig sind, ihr umgefallenes, oder verunglücktes Vieh auf die Syhraischen Schäfereyen vor die Herrschaftl. Hunde zu liefern, und daselbst abdecken zu laßen.

No. CCL.

Welchergestalt bey dem mir allergnädigsten anvertrauten Amte Torgau der Nachrichter und Pachts-Inhaber hiesiger Feld-Meisterey, Johann Christoph Martin, sowohl mündlich als schrifftlich geklaget, daß zu wieder der vormahls ergangenen Churfürstl. Sächßl. gnädigsten Verordnungen, die hiesigen Amts-Unterthanen, und insonderheit die zu Preßel, und an andern entlegenen Orten, sich angewöhnen wolten, das umgefallene Vieh entweder zu vergraben, oder auf andre Cavillereyen abfolgen zu lassen, ja auch die bereits abgetriebenen Pferde selbst weg- und den ihnen nahe wohnenden Scharffrichter oder Cavillern zuzuführen, dadurch aber ihme das zu Erhaltung derer Churfl. neun Jagd-Hunde, und bey der anjetzo von neuen bey höchster Ungnade anbefohlnen Wolfs-Körnung benöthigte Luder entzogen würde, auch was er daher gesuchet und gebethen, solches wird aus der copeylichen Anfuge hierbey in mehrern zu ersehen seyn. Wann dann sein Suchen nicht unbillig befunden: Als wird Amtswegen unten benannten Amts-Dorfschaften hiermit ernstlich, und zwar bey zehen Thaler Straffe angedeutet, daß sie ihr umgefallenes oder abgetriebenes, und zur Arbeit untüchtiges Vieh inskünftige heimlich nicht vergraben, noch an fremde abfolgen laßen, weniger denenselben zuführen, sondern alles und jedes zu dessen Abholung dem hiesigen Nachrichter anmelden, oder das

abgetrie-

abgetriebene anhero schicken, in dessen Verbleibung aber die Eintreibung obberührter Strafe gewärtig seyn sollen. Wornach sie sich zu achten, und dieses Patent bey der Insinuation jedes Orts gehörig zu unterzeichnen haben. Datum Ambt Torgau den 7 Decembr. 1703.

No. CCLI.

Von Gottes Gnaden, wir Friedrich August König in Pohlen ꝛc. Fügen euch, unsern Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schößern und Verwaltern, auch der Universität und dem Rathe zu Leipzig, insonderheit über denen sämtlich darumb liegenden und in behörigen Bezirck, Schrift und Amtsaßen, sowohl von Adel, als andern Gerichts-Herren, hiermit zu wissen, daß Gottfried Heintze, jetziger Nachrichter daselbst, sich allerunterthänigst beklaget, wie vorigen seinen und seinen Vorfahrer ertheilten gnädigsten Privilegio zuwieder etzlichen Schäfer-Hirthen und ander loßes Gesindel, hin und wieder unter eurer Jurisdiction und Bothmäßigkeit, das Vieh abzudecken, auch alte schadhafte Viehe, so in Bezirck gehörig, aufzukauffen, ihm seine Gerechtigkeit abzuschneiden und die Nahrung zu entziehen, fürnehmlichen aber das umgefallene todte Vieh gar zu vergraben, auch wohl mit Anmaßung der Häute Nutzen zu suchen, sich unterstanden, wodurch er uns die gebührende Pflicht mit Haltung derer vielen Hunde und sonsten zu leisten und zu verrichten, fast gäntzlich gehindert wird. Weiln wir dann diesen übeln Beginnen ferner nachzusehen im geringsten nicht gesinnet; Als haben wir dessen rechtmäßigen Suchen Statt und Raum gegeben, und ihm, seinen Erben und Erbnehmen, wie auch künftigen Besitzern, gegenwärtiges Patent ausfertigen laßen folgender maßen: wenn 1) jemanden ein Stück umfället, es sey groß oder klein, oder in Schlachten unrein befunden wird, soll solches dem Nachrichter Heintzen also bald angemeldet, auch, außer, woferne das Aaß nicht etwan inficiret oder mit einer anstekkenden gifftigen Seuche behaftet gewesen, nicht eher hinaus geschleifet werden, bis der abgeschickte Bothe Antwort bringen, daß ein Knecht kommen werde, damit nicht die Haut und Luder von Hunden gefressen, und dadurch ihm und den Seinigen zu Schaden die Häute, worvon er sich, sein Weib, Kinder und Gesinde und Geschirr unterhalten muß, denen uns zustehenden Hunden aber das Luder entzogen wird; da nun in dergleichen Fällen ein Stücke Viehe angemeldet, soll der Bote von Nachrichter, wie bishero gebräuchlichen, von einem grossen Stück 4. Groschen, von einen zweyjährigen 2. gl. und von einen kleinen Kalbe 1. gl. zum Bothen-Lohne empfangen, 2) Vors andere sollen die Unterthanen in einem jeden Dorffe,

wie

wie bräuchlichen, eine Schleiffe schaffen und halten, damit, wenn sie das umgefallene Viehe hinaus schleiffen, die Leder nicht durchlöchert und verderbet werden. Es soll vors 3) kein Schäfer, noch ein anderer Unterthane unter dessen Bezirck, alte abgetriebene Pferde aufkaufen und selbst schlagen lassen oder hinwegbringen, sondern dieselbe ihm, weil es seines Amts und Nahrung ist, zuführen. Es sollen es auch die in Leipziger Bezirck gehörige Gerichts-Herren selbst anders nichts halten, da ihnen dann von dergleichen lebendigen Pferden, wie seithero gebräuchlich gewesen, 6. bis 8. gl. gegeben werden soll. 4) Sollen diejenigen von Adel Gerichts-Herren, wie aus beygefügter Specification zu ersehen, sich der Häute des umgefallenen Viehes wie bräuchlichen nicht anmaßen, sondern es verbleibt bey denenjenigen von Adel und andern allen, die die Häute auf dem Hoff wieder bekommen, wie zuvor, aber wegen dero Unterthanen, so müssen dieselbigen eintzig und allein mit den Bothen-Lohne vergnüget seyn, letztlichen und zum 5) sollen alle diejenigen, so wieder obgesetzte Puncte handeln, in die Strafe der 50. Goldfl. verfallen, auch die abgenommenen Häute, Schaden und Unkosten zu erstatten schuldig seyn. Befehlen derowegen Kraft dieses allen Crayß-Haupt und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, auch der Universität und dem Rathe zu Leipzig, insonderheit aber denen von Adel, und anderen, so unter diesen Bezirck gehörig, daß sie nicht allein vor sich selbsten, oder jemand anders, gedachten Nachrichten Gottfried Heintzen, so weit ihme sein Revier in Leipziger Bezirck wie zuvor untergeben gewesen, bey seiner Abdeckerey sich derer dem Herkommen nach in geringsten nicht zu gebrauchen, nach Eingriff zu thun, sondern bey dem hergebrachten Recht und der Begnadigung ruhig und unperturbiret verbleiben lassen, wie auch denen Hirthen und Schäfern und andern Einläufern, so diese Handthierung treiben, hinführo solche gäntzlichen einzustellen, hiermit bey höchster Ungnade gleichfalls anbefohlen seyn soll; würde aber einer oder andere diesen allen mit Abdeckung, Vergrabung des Viehes, oder sonsten darwieder handeln, derselbe soll wegen der Uebertretung 50. Rh. Goldfl. in unsere Cammer zur Strafe einliefern, oder in Mangelung dessen mit Gefängniß abgestrafet werden. Zu Urkund ist dieses Patent, bey unserer jetzigen Abwesenheit, von unsers hinterlassenen Stadthalters des Fürsten zu Fürstenberg Liebden eigenhändig unterschrieben, und mit den allhiesigen Cammer-Secret bedrücket worden, so geschehen und geben zu Dreßden am 2. Decembr. 1700.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

No. CCLII.

No. CCLII.

Liebe Getreue. Uns ist euer, in Sachen derer nach Leipzig in die Stadt bey euch schlachtenden Landfleischer, auf ihre bey uns, über euren Nachrichter, daß sie ihme, von ihren unrein befundenen Viehe, sowohl das Lohn und Leder geben, als auch das Fett, Unschlitt, Meßer und Beil, nebst übrigen Zeuge, überlassen sollten, allerunterthänigst angebrachte Beschwerde, untern 13. vorigen Jahres erstatteter allergehorsamster Bericht gebührend vorgetragen worden: Wir haben auch solchen beeden Theilen, um sie gegen einander, mit ihrer etwa darwieder habenden Nothdurft, noch vorhero zu hören, communiciren lassen, welche hierauf in beybefindlichen Schriften ein und anders zu ihren Behuf angeführet, worauf nunmehro hiermit unser Begehren, ihr wollet, gestalten Dingen und befundenen Umständen nach, ermelten euern Nachrichter dahin bedeuten, daß er sich für das Abholen und Abdecken, von jeden Stück dergleichen befundenen Viehe, mit 12. gl. gleichwie auch, euren Anführen nach, es also mit denen Bürgern bey euch zeithero gehalten worden ist, begnügen, und dafür ein mehrers nicht fordern, die Häute aber denen Fleischern zurück geben, und abfolgen lassen sollte, und was sonst disfalls mehr nöthig behörig verfügen. Möchtens euch mit Remittirung derer Acten nicht bergen und geschicht daran unsere Meinung. Datum Dreßden am 9. Mart. 1719.

An den Rath zu Leipzig.

H. von Bünau.

No. CCLII. A.

Liebe getreue; Wir haben Uns euern, in Sachen derer, nacher Leipzig schlachtenden Land Fleischer und dererselben, über euren Nachrichter, Johann Heinrich Patschen, geführten Beschwerde, wegen des von ihme prätendirten Lohnes und Leders, auch Fettes und Unschlitts, benebst dem Meßer, Beile und übrigen Zeuge, von jener ihrem beym Schlachten unrein befundenen Viehe, anderweit erstatteten allerunterthänigsten Bericht vom 26. May dieses Jahres vortragen lassen, und sowohl daraus, als auch derer Partheyen, nach hiervon erhaltenener Communication, hierbey befindlichen 4. Schriften verlesen hören, was ihr hierüber vorgestellt, und auch sie zu ihrer Nothdurft gegen einander angeführet, und gebethen. Nun laßen wir es zwar bey unserer euch in dieser Sache wohlbedächtigen Verordnung von 9. Mart. dieses Jahres in so weit nochmahlen bewenden, daß angeregten Fleischern von ihrem beym Schlachten unrein befundenen

Viehe, die Häute, nebst dem Fette und Unschlitte, gelassen und zurück gegeben werden, sie aber dargegen, an statt derer in jetzo angezogener unserer Verordnung gesetzten 12. gl. berührten Nachrichter Patschen damit sich dieser darüber um so viel weniger zu beschweren Ursach haben möge, für das Abholen und Abdecken vom jeden dergleichen Stücke Vieh 16. gl. zu bezahlen, schuldig und gehalten seyn sollen: Begehren demnach hiermit, ihr wollet das Werck also darnach einrichten, beede Theile dessen bedeuten, und was hierzu sonst mehr nöthig, gebührend verfügen. Daran geschicht unsere Meinung. Datum Dreßden am 4. Aug. 1719.

An den Rath zu Leipzig.

George Gottlieb Ritter.
Johann Christoph Günther.

No. CCLIII.

Laut des, zwischen dem Gerichts-Herrn, zu Großzschocher und Windorff, ingleichen dem Nachrichter zu Leipzig, Gottfried Heintzen, d. d. 24. Sept. 1702. getroffenen beym Ober-Hofgerichte am 14. Dec. 1703. publicirten und confirmirten Vergleichs, hat der erstere versprochen, den letztern bey seinem erlangten gnädigsten Privilegio und dem Abdecken in beyden Dörfern forthin geruhig und das daselbst auf beyden Höfen umgefallene Vieh keineswegs durch seinen in Pombßen habenden Caviller, oder andere seine Leute, abdecken zu lassen. Hingegen Heintze, vor sich und künftige Besitzere seiner Meisterey, so bald ihme, wie ein Stück Vieh aufm Hofe Großzschocher, oder auch aufn Hofe und Schäferey zu Windorf umbgefallen, Nachricht in seine Meisterey vor Leipzigck geschehen seyn wird, seine Knechte dahin abzuschicken und das umbgefallene Vieh, wenn es an den gewöhnlichen Orth gebracht, abdecken, die Haut nicht zerschneiden, sondern dieselben auf den Hof durch solche Knechte bringen und aufhencken zu lassen versprochen, welche jedesmahl der Herrschaft zwart eigenthümlich verbleibet, jedoch dem Nachrichter, von eines grossen Stückes Haut, welches gezogen oder getragen hat, 6. Groschen, von andern aber 3. Groschen, sobald die Knechte selbige geliefert, hiervor entrichtet werde. Ferner verspricht Meister Heintze, jährlich drittehalben Stein geschmoltzen frischen Talck oder Unschlitt, desgleichen ein Nößel Hundefett, und eine gegerbte tüchtige Hunds-Haut, vor, solches verstattetes Abdecken, auf den Herrnhof Großzschocher zu liefern, auch richtig damit zu continuiren, ꝛc.

No. CCLIV.

Alt-Penigck den 27. Aprill 1676.

Wird Casper Otten bey 1. gßo. Strafe im Ambte auferleget, heute noch seinen Knecht nach Schleisdorf zueschicken und das Pferd abzuziehen, soll auch die Haut so lange bey sich behalten, bis des Rochsburgischen AmbtsResolution, ob es mit Casper Ottens Erklärung, daß er sich gegen das Guth Schleisdorf, wenn es wieder an Gn. Herrschaft käme und Vieh dahin gethan würde, also, wie es mit der Herrschaft Vieh gehalten würde, bezeigen wolle, zufrieden sey? erfolgete, er Otto soll diese Erklärung in Ambte Rochsburg thun.

No. CCLV.

Penig.

Michael Käpler, ein Artzt, welcher diesen Galli Jahr-Marckt zu Penig feil gehabt, im Amte allhier erschien, und klaget über Casper Otten, Nachrichtern in Alt-Penig, daß er in die Gar-Küche, wo er, Michel Käpler, gessen und getruncken, kommen und gefraget: Wo Hencker Michel wäre, er, Otto, wäre ein Scharf-Richter, Kläger aber ein Schelm, ein Dieb, und er solle naus zu ihm auf seine Wiese kommen, und sich aufm Degen mit ihm schlagen; darauf wäre er ins Amt gangen, und hätte sich darüber beschweret, daß ihm auch Verboth gethan worden: Dem Verboth zu wieder hätte er ihm hernach aufm Marckt angegriffen, geschriehen und gesagt: ihr Bauern glaubet ihm nicht, er ist ein Schelm, ein Landbetrüger, er giebt Hunde-Fett vor Menschen-Fett. Casper Otto sagt: Er wäre in die Gar-Küche kommen, und gefraget: Wo Hencker Michel wäre, er berühmte sich, er wäre Scharf-Richter, das wäre er nicht, sondern sein Schwieger-Vater, Hans Untermann, wäre Scharf-Richter zu Pegau, wenn er das sagte, daß Hencker Michel Scharf-Richter wäre, redte er es als ein Schelm, gestunde nicht, daß er ihm auf den Degen gefordert, vielweniger gestunde er, daß er ihm nach dem Verboth ferner molestiret hätte. Michel Köpler erwiederte: Er hätte nicht gesagt, daß er Scharf-Richter zu Pegau wäre, sondern daß er einer gewesen, und hätte dessentwegen seine Testimonia vorzulegen, wäre jetzo Bürger zu Pegau, und gäbe der Landes- und anderer Obrigkeit seine Gefälle, wie ein Bürger, hätte 20. rthl. Bürger-Recht geben, und würde im gantzen Lande paßiret, und wäre dessentwegen kein Schelm und Dieb, hätte nun gestern und heute auf Wiedererstattung seiner Ehre gewartet. Casper Otto entschuldiget sich, er hätte

te mit diesem Unterschied ihn vor einen Schelm gescholten, wenn er spräche, daß er Hencker zu Pegau wäre, indem er wohl gewust, daß sein Schwer-Vater daselbst Bestallung hätte. Das Ambt verweiset ihm seine Schmach-Reden, und lässet ihn zur Strafe hinter die rothe Thüre stecken, hält ihn auch dahin, daß er Klägern die Hand geben, und um Verzeihung gebethen, sich auch erkläret, daß er nichts, denn alles Liebes und Gutes, von ihm wüste. Sign. den 26. Octobr. An. 1664.

No. CCLVI.

Alt-Penig den 10. Martii 1665.

Matthes Zehmen klaget wieder Casper Otten, daß er heute 8. Tage, wie auch an vergangene Mittwoche, gantze gestorbene Stück Rind-Vieh in seinem, des Scharf-Richters, Hof führte, solche daselbst abzöge, und also ihme, als dem nechsten Nachbar, grossen Gestanck zuzöge, bittet, daß es ihme möge verbothen werden. Worauf Casper Otten, weil sich das Vieh auf dem Schind-Anger abzuziehen gebühret, solches nicht allein verwiesen, sondern auch bey Strafe verbothen worden, kein Vieh mehr in seinem Hofe, sondern auf dem gewöhnlichen Orte abzuziehen.

No. CCLVII.

Penick den 3. Nov. 1669.

Jacob Fischer klaget wieder Caspar Otten, daß er gestern 8. Tage, vor seinem Hause in Alt-Penick, seinen Hund todt schießen lassen, gäbe vor, seine Vetter und Schwäger, so bey ihm zur Kindtaufe gewesen, hätten es gethan, da er doch vorhero zu ihm gesaget, er wolle seinen Hund, weil er des Nachts ein solch Geschrey vor seiner Thüre machte, todtschießen, wäre also der Verdacht wieder ihn. Caspar Otto gestehet dieses alles, er könnte aber vor seine Schwäger nicht stehen, sein Schwager, Hanns Wilhelm Fischer, von Weyda hätte solchen, des Nachts um 2. Uhr, mit einem Pistole erschossen.

Bescheid:

Es soll Casper Otto, zumahl ihme bisher nicht erlaubet worden, ohne Unterschied Hunde todt zu schießen, ihme Jacob Fischern, den Hund bezahlen, und hätte er seinen Schwager das Schiessen, bevorab des Nachts, verbieten sollen.

No. CCLVIII.

Urthel, in Sachen Johann Heinrich Jerichoen, Klägern an einem, Andreas Klahren, Beklagten am andern, die Gemeinde zu Reichen Intervenienten dritten Theils.

Daraus so viel zu befinden, daß Beklagter sowohl, als Intervenienten, bey willkührlicher Strafe, alles und jedes große und kleine, auch unrein befundene Vieh, ohne Ausnahme, Klägern anzusagen, hingegen des Abziehens desselben entweder selbst, oder durch andere, sich zu enthalten schuldig, die auf diesen Proceß gewandten Unkosten aber werden gegen einander billig compensirt und aufgehoben ꝛc. V. R. W. Mens. Sept. 1741.

Fac. Jur. Lipf.

An die Gerichte zu Trebsen.

Rationes decidendi.

Dieweil Inhalts der Erledigung derer Landes-Gebrechen Tit. von Justitien-Sachen §. 117. niemand, als denenjenigen, so eigne Schäfereyen haben, nachgelassen ist, das krancke, abgetriebene, oder umgefallene Vieh denen Nachrichtern zu entziehen, sondern jederman schuldig, solches denen Cavillern anzusagen, und denenselben, auf die daselbst beschriebene oder durch Verträge, Urtheile, oder beständige Gewohnheit eingeführte Art, zu überlassen; Ueberdiß, nach denen an das Amt Grimma ergangenen Befehligen, auch derer von Adel Unterthanen überhaupt anbefohlen, kein todt oder schadhaft Vieh dem Nachrichter zu Grimma zu entwenden, sondern ihm solches abführen und folgen zu lassen. Wobey zwischen kleinen und großen kein Unterscheid gemacht, vielmehr ein gleiches auch denen Schäfern auferleget, zugleich denen Contravenienten Gefängniß- und andere ernste Strafe angedrohet wird, mit dieser jedoch Beklagter, sowohl mit Erstattung der Unkosten, da ihn der Pacht, ingleichen die gerichtliche Intimation einiger maßen entschuldiget, nach welchen mehr nicht, als Pferde, Ochsen, Kühe und Kälber, zur Aufmachung und Abdeckung, Klägern angezeiget werden sollen, noch zur Zeit zu verschonen gewesen. So ist, wie im Urtel enthalten, von uns billig erkannt.

No. CCLIX.

Dergleichen in eben der Sache, auf Klage, Antwort und verführten Beweiß ꝛc.

Daß Beklagter und Intervenienten dasjenige, so ihnen zu erweisen nachgelassen, und sie sich angemaßet, zur Nothdurft erwiesen, derowegen die-

dieselben die umgefallenen oder unrein befundenen Ziegen, säugenden Kälber, Schaafe und Schweine, Klägern anzusagen, und des Abziehens derer-selben sich zu enthalten, nicht schuldig, sondern es bleibet ihnen solches selbst zu verrichten, oder durch andere thun zu lassen unbenommen. Die auf diesen Proceß gewandten Unkosten werden gegen einander billig compensiret und aufgehoben. Mens. April. 1743.

Fac. Jur. Lipf.

Rationes decidendi.

Dieweiln die angegebenen Zeugen, daß das kleine Vieh, als säugende Kälber, Ziegen, Schaafe und Schweine, denen Scharfrichtern zu Grimma, niemahls angesaget, noch von ihnen verlanget worden, vielmehr die Einwohner und Nachbarn, oder die Schäfer, das Fell selbst abgezogen, und daß sie dieses von 40. 50. und mehr Jahren her wüsten, auch also von ihren Vorfahren, sowohl andern alten Leuten gehöret, deponiret, und obwohl dieselben nur von denen Schaafen, nicht aber dem übrigen Viehe, daß die Eigenthümer das Fell darvon wieder bekommen, auszusagen wissen, dennoch genung ist, daß wenigstens Kläger und seine Vorfahren, die Haut nicht bekommen, also solches auch vorjetzo nicht prätendiren können, anbey der getroffene Pacht, Beklagten und Intervenienten, nicht wenig zu statten kömmt, indem die darinnen befindlichen Worte: Alles und jedes Vieh, durch die darauf folgenden, An Pferden, Ochsen, Kühen und Kälbern, nur auf dergleichen große Stücken restringiret, die übrigen kleinen aber dadurch ausgeschlossen werden, Kläger auch, nach der Registratur, daß das anjetzo streitige kleine Vieh, nicht mit in den Pacht gebracht werden solle, ausdrücklich verlanget, bey welchen Umständen auch, die angezogene Erledigung derer Landes-Gebrechen, Beklagten und Interveniente weiter nicht entgegen, immaßen von der daselbst gesetzten Regel der Casus, wenn durch beständige Gewohnheit an einem Ort ein anderes eingeführet, ausdrücklich ausgenommen, dergleichen beständige Gewohnheit, so viel das kleine Vieh betrifft, durch vorangeführter Zeugen Aussage nunmehro dargethan, gleichergestalt Kläger die ergangenen Befehliche, ferner vor sich nicht anziehen kann, da ihm, wenn er, sich dererselben zu gebrauchen, gemeynet gewesen, solche in dem Gegen-Beweiß, daran er sich doch versäumet hat, zubringen, und daselbst zu induciren obgelegen, überdiß daß diese Rescripte denen Gerichten, oder der Gemeinde zu Reichen, jemahls publiciret worden, ungewiß, auch hierbey das übrige, so wider solche erinnert worden, nicht gäntzlich außer Augen zu setzen. Endlich Beklagte und Intervenienten Beweiß,

ob

ob schon die Zeugen zum Theil negativi, zum Theil non omni exceptione majores, zu seyn scheinen möchten, da sie durch die übrigen obangeführten media probandi unterstützet werden und Kläger, bey versäumten Gegen-Beweise, gar nichts vor sich hat, ohne ein suppletorium vor hinlänglich zu achten. Indeß Kläger, da er anfangs ein beyfälliges Urtel erhalten, als ein temerarius litigator nicht angesehen, und in die Unkosten vertheilet werden können. So ist, wie im Urtel enthalten, von uns billig erkannt.

No. CCLX.

Den 11. Julii 1709.

Weiln der Amts-Scharfrichter, wegen der erkauften Amts-Cavillerey, dem Amte nicht nur den Unterthanen-Eyd, bey Empfahung der Lehen, abzulegen hat, sondern auch vonnöthen seyn will, daß ein jeder Scharfrichter zu solcher Verrichtung gebührend verpflichtet wird, indem sowohl bey denen Torturen, als auch Executionen, allerhand gefährliche und unverantwortliche Dinge können vorgenommen werden, solches Eydes auch in der peinlichen Hals Gerichts-Ordnung Art. 96. mit diesen Worten: Bey seinem Eyde ermahnen ꝛc. gedacht wird; So hat man sich bey ihme, nachdem er, der Scharfrichter allhier, Hanns Christoph Martin, acto auf Erfordern im Amte erschienen, erkundiget, ob er dergleichen Pflicht und Eyd allbereits beym Rathe allhier habe abgeleget, welches er aber mit Nein beantwortet hat. Actum Amt Torgau ut supra.

Joh. Hanzschmann Act. jur.

Eyd.

Ich N. N. schwöre hiermit, zu Gott dem Allmächtigen, einen wahren leiblichen Eyd, daß ich Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und desselben Amte Torgau, jederzeit getreu, holdt und dienstgewärtig seyn, deren Nutzen und Bestes getreulich suchen, hingegen allen Schaden und Nachtheil, so viel an mir ist, abwenden und vorkommen helfen, dasjenige, was mir in meinen Amte zu thun oblieget, treulich und fleißig verrichten, besonders aber, was die rechtlichen Aussprüche und Urtheile in sich halten, eigentlich und meinen besten Verstande nach in Acht nehmen, auch der Amts-Gerichten Heimlichkeiten nicht offenbaren, und da wider das Amt, oder dessen verordnete Haupt- und Amtleute, etwas gefährliches oder nachtheiliges sollte berathschlaget und vorgenommen werden, solches alsofort gebührlich anmelden, hiernächst aber mich also verhalten will, wie einem getreuen Nachrichter eignet und gebühret, so wahr mir Gott helfe ꝛc.

No. CCLXI.

Ich, Johann Heinrich Schultze, schwöre zu Gott in den Himmel mit Mund und Hertzen einen wahren leiblichen Eyd, daß bey vorfallenden Inquisitionibus und Executionibus, darzu ich und in Ansehung meines Amts, als Scharf- oder Nachrichter, von hiesigen Hochgräfl. Amte erfordert werden sollte, ich sowohl bey der Tortur oder Marter keine Gefährde noch Argliſt, sondern wie solche, nach Vorschrift derer Rechte und denen mir vorzulegenden Urteln, erforderlich, bewerckstelligen, auch meine Knechte darauf weisen, und ihnen einige Gefährde oder Argliſt nicht gestatten, als auch bey Executionibus allen Fleiß und Sorgfalt anwenden, folglich nach denen gesprochenen Urteln, auf Befehl und Anordnungen des hiesigen Hochgräfl. Amtes, gehen will, Als so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum meinen Erlöser und Seligmacher Amen!

No. CCLXII.

Heinrich von Schleinitz auf Dahlenn, contra George Schmieden Amt-Schössern zu Torgau, vndt Christoph Poltzen Scharfrichternn daselbst.

Als am nechst verschienenen 4. Junii, im Durchreißen des Churfürstl. Sächsischen Hof-Gesindes, ein reisiger Gaul, diesseits Sitzeroda, vf den Dahlischen Fluhren niedergefallen, vndt Clegers Vnterthane, auf einer andern dessen Vnterthanin eigenthümlichen Stück Holtzes, dorinnen Clegern die Gerichte oberst vndt niederst zustendigk, solchem vmbgefallenen Gaull aufzuhauen vndt abzudecken sich angemaßet; So hat beclagter Scharfrichter, durch sein Henckers-Gesindlein, in Clegers Gerichte berurtes Ortes, armata manu einzufallen, vndt ermelte Clegers Vnterthane mit Gewaldt zugreifen, vndt stracks weges ins Ambt Torgau gefengklichen zuführen, vndt zu vberantworttten: Mitbeclagter Amt-Schösser auch dieselbe anzunehmen, in Haften zu legen, darinnen zu enthaltenn, vndt vngeachtet ihn Cleger selbsten mündlich, auch durch andere ehrliche Leute vndt seine nechste Agnaten vndt Mit-Belehnte, gütlichen besprechen, vndt das der niedergefallene Gaull in seinen vndt nicht des Amts Gerichten aufgehauen worden sey, erinnert, auch demnach seine entführte gefangene Vnterthane ohne Entgeldt zu relaxiren, Mitbeclagtes Scharfrichters Gesindlein aber in seine Gerichte zur Straf, wegen darinnen verübten Freuels, Eingriffs, vndt gewaltsames Beginnens zu verweisen, reqviriret vndt ersuchet gehabt, abvolgen zu lassen, nicht allein erstlich simpliciter vndt durchaus; Hernacher

aber,

aber, mit vorgeschlagenen vnbilligen Conditionibus vndt, wieder beschehene Erclehrung, ohne Vollziehung eines gantz präjudicirlichen Revers sich zu verweigern, sondern auch von den Gefangenen Clegers Vnterthanen, kegen der Relaxation, einen schwindenn, mit vnerfindtlichen præsuppositis gescherften, Vrphedt zu erzwingen, de facto sich vnterstehen dörfen. Wann dann solche vndt dergleichen thetliche, freuentliche vndt gewaldtsame Einfälle in frembdte Gerichte, daraus Abführung der Vnterthanen in andere Jurisdictiones, sowohl Einnehmung, Behaftung, vndt gefengklichen Enthaltung derselben, an ihme selbst gantz ergerlich, zu gefehrlicher Weiterung anlaßlich, vndt vnvorantwortlichen, in allen Rechtenn, sonderlichen aber des heiligen Römischenn Reichs Constitutionen, ernstlichen vndt bey hoher vnnachleßlicher Straf verbothen, solcher Einfall vndt Turbation inn seine Gerichte auch, vornemblichen aber der von seinen Vnterthanen erzwungene Vrphedt vndt alles anders der Beclagten dießfalls verübtes Wesen, Clegernn zu mercklichenn Präjuditz vndt Nachtheil seiner Jurisdiction vndt Gerechtigkeiten gereichen will; Als ist Cleger, damit die libellirte Verhandlung verbessert, die im Ambt Torgau denegirte Justitia vndt verweigerte Billigkeit a superiore ihme nochmahls gnedigst administriret vndt effectuiret: Beclagter Scharfrichter aber vndt sein Gesindlein Clegern nochmahls zur verdienten Straf anheimb verwiesen, er auch, solcher vndt dergleichen thetlicher Einfälle vndt Turbationen in seinen Gerichten, geübriget bleiben, auch dessen durch rechtmäßige Caution de non amplius turbando versichert werden, sowohl aller verursachten Schäden vndt Vncosten Abtrag erlangen möge, diese Clage anzustellen verursachet worden ꝛc. ꝛc.

No. CCLXIII.

Ich Georg Schmidt die Zeit Amt-Schösser zu Torgau, vrkunde vndt bekenne hiermit vor jedermennigklichen. Nachdem Christoph Poltze, der Scharfrichter allhier, die Woche vor jüngst gehaltenen Land-Tage, mir zwehne Gefangene, mit Nahmen Bastian vndt Christoph Patisch zu Dahlen, (als Vater vnd Sohn) welche seine Diener, jenseit Sitzeroda vf der Land-Straßen, vber einen vmbgefallenen Gaul, den sie fur sich aufzuhauen vndt abzudecken (vnd ihme also in seine inhabende Cavillerey einen vnbefugten Eingriff zu thun) sich vnterstanden, ergriffen, vnd loß vngebunden mit sich herein geführet, ins Ambt geantworttet, vndt in gefengkliche Hafft zu nehmen, auch bis zu gebührenden Abtragk, vnd Angelobung dero dißfalls zuerkannten Straf, darin verwahren zu lassen, gesucht vndt gebethen,

mit Anziehung dessen, weil solcher Gaul vnsers gnedigsten Churfürsten vndt Herrn gewesen, vndt er, der Scharfrichter, solchen aufzuhauen, vndt was ihme gemangelt, Bericht zu thun, Befehlig bekommen, vndt aber durch eingebrachte Gefangene nicht allein daran vnbefüglich impediret vndt verhindert, besonders auch ihme mit solchem Vnfugk seine Nahrung entzogen worden, darumb er auch der Herrschaft Hunde solchergestalt nicht ferner vnterhalten könnte, noch möchte, so würden die Beclagtenn billig zum Abtragk angehalten, vndt in ernste Straf gezogen. Darauf ich dann seinen Anbringen deferiret, vndt die Gefangene, so in die dritte Woche in Hafften enthalten, auch entlich uf einen Vhrfrieden, darinn sie sich vf Erfordern zur Wiedereinstellunge vndt willkührlichen Strafe verpflichten müssen, hinwieder entlediget. Wiewohl aber der Gestrenge, Edle vndt Ehrenuheste Heinrich von Schleinitz zu Dahlen, bey währenden Land-Tage, mich berichtet, daß die Gefangene vf seinen Gerichten zu Dahlen, armatu manu, vndt mit thätlicher Gewaldt, von des Scharfrichters Dienern angefaßet, beweldiget, vndt gebunden ins Amt geführet, ihme aber dadurch in seiner Jurisdiction (dahin sie billig geantworttet werden sollen) nicht wenig vndt geringe Turbation vndt Eingriff begegnet, vnd demnach gütlich gesucht, dieselben gegen einen Revers ihme in seine Gerichte hinwieder abvolgen zu lassen. Dieweil aber doch, vf importunisch wiederfechten vndt damahlig vnzeitiges Einwenden des Scharfrichters, bey meinem sonsten obliegenden vielen Ambts-Geschäften, ich in diesem movirten Streitt ausführliche vndt vollstendige Erkundigung nicht einziehen mügen, mich auch, weil der Scharfrichter, der Herrschaft Interesse mit zu immisciren vndt einzumengen, sich bemühet, vndt derowegen mir allerhandt Nachdenckens gemacht, hierinne gerne verwahren wollen, vndt zu der Zeit die Gefangene, aus der Amts-Haft zu lassen, erstlichen Bedencken getragen, hernach aber derowegen von deme von Schleinitz einen Revers gesonnen, welchen er, etzlicher einverleibter vnd inserirter Clausulen wegen, zu volnziehen sich veweigert; dahero denn die Gefangene ferners im Ambt sitzen blieben, vndt biß zu wirgklicher Leistunge des begehrten Vrfriedes inn Hafften enthalten worden. So hat der von Schleinitz mich derwegen vor dem Churfürstl. Sächsischen Ober-Hof-Gericht zu Leipzigk, rechtlich belanget, vndt Citation zur Güthe vndt Recht den 18. hujus wieder mich erhalten. Wann aber, uf mein vnterthenigstes Suppliciren vndt vnterdienstliches Suchen, die Churfürstl. Sächsischen Herren Cammer-Räthe vndt Rendtmeister, meine großgünstige liebe Herren ꝛc. sich in die Sachen geschlagen, vndt durch allerhand

gebüh-

gebührende Zugemüthführung, bey dem von Schleinitz intercedendo, so viel erhoben, daß er gegen einen Revers (den ich ihme dergestalt, das nemblich solche furgefallene vndt entstandene Irrungen vndt Mißverstände, nicht allein ihme an seinen Gerichten nicht nachtheiligk sein, vndt ins künftige de facto nicht mehr attendirt noch furgenommen, vndt hierinnen gebührende Bescheidenheit getroffen, besondern auch seiner entledigter Leuth Vhrfrieden gebührlichen caßiret vndt relaxiret werden sollte) den angestellten Hof-Gerichts-Proceß gutwilligk einzustellen vndt fallen zu lassen, bewilliget. Als reversire vndt verpflichte ich mich, so viel mir von Amts wegen zu thun gebühren will, dem allen nach, omni meliori juris forma, als solches vermöge der Recht, vndt nach Gewohnheit am cräfftigsten vndt bestendigsten geschehen soll, kann oder magk, gegen mehrbemeltem deme von Schleinitz vndt seine Nachkommen, das ich Amts halber dieses Furfalls, so viel seine Gerichte betrifft vndt angehet, es dahin richten will, damit ihme solches alles, was etwa hierinnen aus Irrthumb ervolget, vndt de facto attendiret worden sein möchte, an seiner Jurisdiction, zu keiner Einfuhrung, Präjuditz vndt Nachtheil gereichen solle. Wie denn auch zu dem Ende, damit res in vorigen Standt vollkömblich gebracht vndt pro integra erachtet vndt gehalten iwerden möge, ich an Amtsstatt seine entledigten Vnterthaner geleister Vhrfrieden, so viel, daß sie sich vfs Amts Erfordern wieder einstellen, vndt der Straf, oder Abtrags gegen dem Scharfrichter, Bescheits gewertigk sein wollen, betreffen thut, (aber ausgeschlossen alles thetlichen Eifferns vndt Beginnens gegen mir vndt mennigklichen nichts zu Werck zu richten) hiermit Crafft diezs relaxiret vndt aufgehoben sein solle, alles treulich vndt sonder Gefehrde. Vhrkündtlich habe ich mein gewöhnlich Pezschaft vorgedrückt vndt mich mit eigner Handt vnterschrieben. Actum den 10. Sept. ao. 605.

George Schmiedt.

Worauf das am 19. Sept. e. a. gesprochene Ober-Hof-Gerichts-Urthel dergestalt ausgefallen: Dieweil Beklagter zugesaget, Klägern justitiam gebürlich zu administriren, auch dieser damit zufrieden gewesen; So hat es dabey sein Bewenden.

No. CCXLIV.

Es hat in Sachen Gottfried Müllers, Nachrichters in Gera, contra David Fischern, die Confirmation des über hiesige Meisterey getroffenen Kaufs betreffend, nach beschehener Publication derer ergangenen allergnä-

digsten Remissorialien, jener ein Schreiben, worinnen er gemeldet, daß berührten David Fischer in Dreßden nicht allein die Tortur, sondern auch den Staupenschlag erlitten, eingereichet, darbey sich auf das, von dem Scharf- und Nachrichter in Dreßden, ertheilte Schreiben bezogen, nichts minder auf berührte hiesige Meisterey, denen Verkäufern zum Besten, 350. Thlr. baar Geld zu erlegen, sich erboten, hergegen David Fischer um Zuschreibung solcher Meisterey angesuchet, dabey auch, wegen seines vitæ generis, unterschiedene Attestate beygebracht. Gleichwie nun, allergnädigster Herr, ehe und bevor ich zu der von berührten Fischern begehrten Zuschreibung der Meisterey schreiten können, allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, ob berührter Fischer bey sogestalten Sachen zu recipiren, und bey vorfallender Execution zu adhibiren, vor nöthig erachtet; Als habe solches hierdurch allergehorsamst bewerckstelligen und dero allergnädigste Entschließung hierauf in aller Unterthänigkeit erwarten sollen ꝛc.

Pegau
den 23. Mart. 1725. Jacob Andreas Grelle.

No. CCLXV.

Lieber Getreuer, Wir haben verlesen hören, was du wegen des, zwischen denen Müllerischen Erben zu Heilsberg an einem, David Fischern zu Glaucha am andern Theil, über die Meisterey zu Pegau getroffenen Kaufs, anderweit allerunterthänigst berichtet, und begehren darauf, du wollest, gestalten Dingen nach, mit Confirmation des Kaufs an besagten Fischern anstehen. Mochten ꝛc. Datum Dreßden am 7. Apr. ao. 1725.

An den Ambtmann zu Pegau.

No. CCLXVI.

Ew. Königl. Majest. und Churfl. Durchl. haben zwar dem Amte Pegau allergnädigst anbefohlen, mit Confirmation des zwischen denen Müllerischen Erben zu Heilsberg und mir getroffenen Kaufs, die Meisterey betreffend, gestalten Dingen nach anzustehen ꝛc. Nachdem nun die in actis befindlichen Attestate, mein und derer Meinigen bishero geführtes Christenthum, Aufführung und redlichen Wandel sattsam bewähren; Und obschon religio eine Würckung des Verstandes und Willens zu nennen, so wird doch auch mit Recht auf deren Ausübung, und ob der Mensch gottesfürchtig sey, Reflexion gemacht, welches mein und der Meinigen Beicht-Vater und Seelsorger attestiret, maßen die Gottesfurcht, als zu allen nütze, die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens würcket, und wer Gott zu

fürch-

fürchten suchet, auch der Obrigkeit, unter der er lebet, gehorsam zu seyn, sich bestrebet. Nechstdem das obrigkeitliche Zeugniß, unter andern, vitæ emendationem, specimen virtutis & melioris frugis erweiset. Wie nun einem Reo seine gute ehrliche Lebens-Art zu Milderung der Strafe hilft, warum sollte mir meine bißherige, etliche Jahre in Ehestande zugebrachte, untadelhafte Aufführung, nicht die Fehler meiner ehemahls rohen Jugend verdecken und in Sand vergraben? Wie ferner der Müßiggang viel Böses lehret, wer hingegen seinem Beruf und Kunst nachgehet, die Präsumtion vor sich hat, quod sua industria alatur, welches auch ich bis anhero gethan, und durch Exercirung meiner Scharfrichter-Kunst, mich und meine armen Kinder nothdürftig hinzubringen gesucht, auch das befohlne glücklich verrichtet, wie das fürstliche Attestat des mehrern besaget; So habe ich, meiner Geschicklichkeit wegen, in Hängen, Köpfen, Radeflechten und sonst, gehörige Zeugnüsse vor mir, als wodurch ich mich bishero in meinen Wandel gegen Gott, meinem Nächsten, die Obrigkeit und in meiner Kunst rechtschaffen aufgeführet. Hiernächst habe die königliche Gnade genossen, in meiner Jugend vom Baue dimittiret zu werden, als nach deren Erlangung ich mich in Glaucha gesetzt. Da nun die Könige, nebst denen geschliffenen, auch Schwerder ohne Spitzen führen, das Erbarmen und Milde anzuzeigen; So flehe ich eben diese allerhöchste Clemenz jetzo an, ob ich schon in keine Uebelthat bißhero verfallen bin, deswegen ich Abolition und Gnade vor Recht suchen müste: Ew. Königl. Majestät sind derjenige glorwürdigste Potentate, auf den ich provocire, und dessen gerechter Ausspruch ein Gesetz seyn wird. Ich mißbrauche dero hohen Nahmen keinesweges, so suche ich auch nicht der Länge nach zu erzehlen, wie ex gratia & abolitione, bey denen Alten, die zum Todte verurtheilten, oder Gefangene, am Oster-Tage oder anderen Festen, frey gelassen werden, sondern ich suche nur, durch Anrührung dero königlichen Mantels, mich von dem Vorwurf einiger bösen und neidischen Verfolger und Menschen, zu befreyen: Die Cardinäle mögen immer Freyheit haben, die ihnen begegnende Verbrechere mit ihren Purpur zu bedecken und zu beschützen; Ich meines Orts nahe mich zu meinen allergnädigsten Landes-Vater, zu einen leutseligen Augusto, der mich mit seiner Gnade beschirmen und wider alle Blame meiner Verfolger kräftig bedecken wird, maßen die Clementz, nach dem Ausspruch Salamonis, den königlichen Thron befestiget und dahero auch mir armen Manne die Freyheit lässet, vor Ew. Königl. Majestät mich niederzuwerfen, demüthigst bittende, aus hoher landes-obrigkeitlichen Gewalt, restitutionem famæ der-

gestalt mir wiederfahren zu lassen, damit mir, oder den Meinigen, hinführo niemand etwas vorrücken, noch unter einigen Vorwand meines ehemahligen, in meiner rohen Jugend, durch Staupenschlag und Vestungs-Bau erlittenen Unglücks, mich blamiren dürfe, ja damit ich sodann ungehindert die erkaufte Meisterey zu Pegau geruhig besitzen, auch Executiones und was sonsten darzu gehörig, ohne Anstoß verrichten möge. Ich begehre keinesweges etwas, das ein Fürst aus Gnaden nicht ertheilen kann, und er selbst nicht vermag, sondern dasjenige, so Ew. Königl. Maj. aus besonderer hoher Clemenz und Gnaden mir verleihen können, und dahero erwarte dero Macht-Wort. Restituo te in integrum! restituo ex gratia famam! Sodann darf mir niemand hinfüro etwas vorwerfen, sodann lebe ich ins künftige unter königlicher Gnade sicher. Damit aber darbey nicht derer Armen vergessen werde, so bitte ich demüthig, mir zu erlauben, daß zum Andencken solcher mir erzeigten Wohlthat, ad pios usus, oder nach dero gnädigsten Befehl und Determinirung, zum Zucht- und Armen-Hause nach Waldheim, etwas offeriren dürfe. Wann nun hierdurch meine Frau und armen kleinen Kinder gleichsam wieder belebet werden können; Also werfe mich hiermit vor Ew. Königl. Majestät gnädigstes Angesicht, und flehe um sothane Restitution allerdemüthigst an, mit dem Versprechen, mich allezeit so aufzuführen, wie es einen redlichen christlichen und treuen Scharfrichter eignet und gebühret ꝛc. ꝛc.

Pegau
den 4. Aug. 1725.

David Fischer.

No. CCLXVII.

Lieber Getreuer, was gestalt uns David Fischer allerunterthänigst anlanget, daß ihme dasjenige Verbrechen, welches er, nebst einen andern Caviller, Christian Nesseln, anno 1713. zwischen Scharfenberg und Niederwartha auf der Meißnischen Land-Straße, an George Petermannen verübet, und worüber er zur Haft gediehen, den Staupenschlag gelitten, auch eine Zeit lang auf den hiesigen Vestungs-Bäu gebracht worden, an seiner zeitlichen Wohlfarth und Fortkommen, nicht hinderlich seyn, und er, daß ihme dißfalls restitutio famæ wiederfahren möchte, gebeten. Wann wir dann diesem seinen Suchen, befunden Umständen nach, hiermit in Gnaden dergestalt statt gegeben haben, daß ihme sein vormahls begangenes Verbrechen und die darüber erlittene Leibes-Strafe, zu einigen Nachtheil und Hinderung in seiner zeitlichen Wohlfarth und Fortkommen, nicht gereichen soll; Als begehren wir, du wollest dich bey vorkommenden Fällen hiernach allergehor-

gehorsamst achten; Und es geschieht daran unsere Meinung. Dat. Dreßden am 20. Sept. 1725.

No. CCLXVIII.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc.

Lieber getreuer; Was auf des Barbierers, Alexii Justi Saupens, hinterlaßener Wittwe Rosinen und des Baders zu Lommatzsch, Johann Gottfried Hähnels, über den Nachrichter daselbst, Johann Caspar Hofmannen, des von diesem unternommenen Curirens halber, geführte Beschwerde, und unsere am 19. Juni a. c. ertheilte Verordnung, du am 22. hujus anhero berichtet hast, das ist uns gebührend vorgetragen und verlesen worden, nun können wir zwar, daß besagten Hofmannen äusserliche Curen, an Arm- und Bein-Brüchen, auf derer Patienten Verlangen, zu verrichten, gestattet werde, geschehen lassen, begehren aber hiermit, du wollest ihn, daß er der innerlichen Curen und Operationen mit Ablösung derer Glieder, sich enthalten solle, bedeuten. Mochten wir dir nebst remittirung 2. Vol. act. nicht bergen, und geschiehet daran unsere Meinung. Datum Dreßden am 1. Nov. 1726.

August Beyer
Johann Daniel Hörner.

An Creyß-Amtmann zu Meißen
Johann Friedrich Fleutern.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König ꝛc.

Lieber Getreuer, was Alexii Justi Saupens hinterlaßene Wittwe und Johann Gottfried Hähnel zu Lommatzsch, wieder Unser in ihren, mit dem Nachrichter Johann Caspar Hofmannen, des Curirens halber, gehabten Streitigkeiten am 1. Nov. a. p. ertheiltes Decisiv-Rescript vorgestellet, und wie sie solchen nach gebethen, das ersiehest du aus der Beyfuge mit mehrern, allermaßen wir es aber bey demselben bewenden lassen, als begehren wir, du wollest sie dessen bedeuten. Daran geschiehet unsere Meinung Dat. Dreßden am 7. Mart. 1727.

No. CCLXIX.

Von Gottes Gnaden, Christian Hertzog zu Sachsen ꝛc.

Lieber Getreuer. Demnach schon vor etzliche Zeit, sowohl bey unsern Stifte Merseburg, als auch dem Amte und der Stadt Dölitzsch, Hanns Amme vor einen Schweinschneider dergestalt gebrauchet und angenommen worden, daß keinen andern verstattet werden solle, an obberührten Orten derglei-

gestalt mir wiederfahren zu lassen, damit mir, oder den Meinigen, hinführo niemand etwas vorrücken, noch unter einigen Vorwand meines ehemahligen, in meiner rohen Jugend, durch Staupenschlag und Vestungs-Bau erlittenen Unglücks, mich blamiren dürfe, ja damit ich sodann ungehindert die erkaufte Meisterey zu Pegau geruhig besitzen, auch Executiones und was sonsten darzu gehörig, ohne Anstoß verrichten möge. Ich begehre keinesweges etwas, das ein Fürst aus Gnaden nicht ertheilen kann, und er selbst nicht vermag, sondern dasjenige, so Ew. Königl. Maj. aus besonderer hoher Clemenz und Gnaden mir verleihen können, und dahero erwarte dero Macht-Wort. Restituo te in integrum! restituo ex gratia famam! Sodann darf mir niemand hinfüro etwas vorwerfen, sodann lebe ich ins künftige unter königlicher Gnade sicher. Damit aber darbey nicht derer Armen vergessen werde, so bitte ich demüthig, mir zu erlauben, daß zum Andencken solcher mir erzeigten Wohlthat, ad pios usus, oder nach dero gnädigsten Befehl und Determinirung, zum Zucht- und Armen-Hause nach Waldheim, etwas offeriren dürfe. Wann nun hierdurch meine Frau und armen kleinen Kinder gleichsam wieder belebet werden können; Also werfe mich hiermit vor Ew. Königl. Majestät gnädigstes Angesicht, und flehe um sothane Restitution allerdemüthigst an, mit dem Versprechen, mich allezeit so aufzuführen, wie es einen redlichen christlichen und treuen Scharfrichter eignet und gebühret ꝛc. ꝛc.

Pegau
den 4. Aug. 1725.

David Fischer.

No. CCLXVII.

Lieber Getreuer, was gestalt uns David Fischer allerunterthänigst anlanget, daß ihme dasjenige Verbrechen, welches er, nebst einen andern Caviller, Christian Nesseln, anno 1713. zwischen Scharfenberg und Niederwartha auf der Meißnischen Land-Straße, an George Petermannen verübet, und worüber er zur Haft gediehen, den Staupenschlag gelitten, auch eine Zeit lang auf den hiesigen Vestungs-Bau gebracht worden, an seiner zeitlichen Wohlfarth und Fortkommen, nicht hinderlich seyn, und er, daß ihme dißfalls restitutio famæ wiederfahren möchte, gebeten. Wann wir dann diesem seinen Suchen, befunden Umständen nach, hiermit in Gnaden dergestalt statt gegeben haben, daß ihme sein vormahls begangenes Verbrechen und die darüber erlittene Leibes-Strafe, zu einigen Nachtheil und Hinderung in seiner zeitlichen Wohlfarth und Fortkommen, nicht gereichen soll; Als begehren wir, du wollest dich bey vorkommenden Fällen hiernach allergehor-

gehorsamst achten; Und es geschieht daran unsere Meinung. Dat. Dreßden am 20. Sept. 1725.

No. CCLXVIII.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc.

Lieber getreuer; Was auf des Barbierers, Alexii Justi Saupens, hinterlaßener Wittwe Rosinen und des Baders zu Lommatzsch, Johann Gottfried Hähnels, über den Nachrichter daselbst, Johann Caspar Hofmannen, des von diesem unternommenen Curirens halber, geführte Beschwerde, und unsere am 19. Juni a. c. ertheilte Verordnung, du am 22. hujus anhero berichtet hast, das ist uns gebührend vorgetragen und verlesen worden, nun können wir zwar, daß besagten Hofmannen äusserliche Curen, an Arm- und Bein-Brüchen, auf derer Patienten Verlangen, zu verrichten, gestattet werde, geschehen lassen, begehren aber hiermit, du wollest ihn, daß er der innerlichen Curen und Operationen mit Ablösung derer Glieder, sich enthalten solle, bedeuten. Mochten wir dir nebst remittirung 2. Vol. act. nicht bergen, und geschiehet daran unsere Meinung. Datum Dreßden am 1. Nov. 1726.

August Beyer
Johann Daniel Hörner.

An Creyß-Amtmann zu Meißen
Johann Friedrich Fleutern.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König ꝛc.

Lieber Getreuer, was Alexii Justi Saupens hinterlaßene Wittwe und Johann Gottfried Hähnel zu Lommatzsch, wieder Unser in ihren, mit dem Nachrichter Johann Caspar Hofmannen, des Curirens halber, gehabten Streitigkeiten am 1. Nov. a. p. ertheiltes Decisiv-Rescript vorgestellet, und wie sie solchen nach gebethen, das ersiehest du aus der Beyfuge mit mehrern, allermaßen wir es aber bey demselben bewenden lassen, als begehren wir, du wollest sie dessen bedeuten. Daran geschiehet unsere Meinung Dat. Dreßden am 7. Mart. 1727.

No. CCLXIX.

Von Gottes Gnaden, Christian Hertzog zu Sachsen ꝛc.

Lieber Getreuer. Demnach schon vor etzliche Zeit, sowohl bey unsern Stifte Merseburg, als auch dem Amte und der Stadt Dölitzsch, Hanns Amme vor einen Schweinschneider dergestalt gebrauchet und angenommen worden, daß keinen andern verstattet werden solle, an obberührten Orten derglei-

dergleichen sich zu unterfangen. Und aber derselbe anjetzo unterthänigst klagende einkommen, wie daß sich einige Fremden, sonderlich aus Halle, einzuschleichen und den Schnitt zu verrichten unterstehen dürften. Darbey er gehorsamst bittet, ihn bey seinen erlangten Gerechtsamen gnädigst zu schützen. Wir auch solchen seinem unterthänigsten Suchen gnädigst statt gegeben; Als befehlen wir gnädigst, du wollest keinen Fremden verstatten, in deinen dir anbefohlnen Ambt, sich des Schneidens zu gebrauchen, sondern mehrgedachten Hanns Ammen, bis auf wieder hinterziehen, gebührend schützen und handhaben. Dargegen er schuldig seyn soll, niemanden zu übersetzen, und sich zu rechter Zeit bey den Leuten anzumelden, auch sonst die Gebührniß schuldigster maßen gehöriges Orts abzustatten. Daran ꝛc. Dat. Merseburg am 28. Junii Ao. 1658.

Christian

An den Schößer zu Schkeuditz.

No. CCLXX.

Lieber Getreuer, wir sind schlüßig worden, den Schweinschneider allhier, Hannsen Ammen, welcher bisanhero in unsern Stiften und Erbländischen Aemtern den Schweinschnitt, gegen Erlegung eines wenigen jährlichen Zinses gehabt, daher weil er solches vor seine Person nicht nur unfleißig abgewartet, und an theils Orten in vielen Jahren gantz nicht gewesen, sondern auch in unsern Ambte Zörbig berührten Schweinschnitt den Hälliſchen verpachtet, und dadurch einen unziemenden Nutzen gesuchet, abschaffen, und hingegen Herman Fried, welcher sich unterthänigst erbothen, vor berührten Schweinschnitt jährlich 100. rthl. Pachtgeld zu erlegen, und darneben die uns allhier und auf unseren Forwergen hin und wieder zustehenden Pferde, Schweine und Kälber, ohne eintziges Entgeld, zu reisen und zu schneiden, an dessen Stelle darzu annehmen zu lassen, wie wir denn an unsern Ambts-Verwalther und Ambtschreiber allhier, dieserwegen allbereit gnädigste Verordnung gethan. Begehren dahero gnädigst befehlende, du wollest dich deines Orts gleichfalls hiernach unterthänigst achten, in unserm dir anbefohlenen Amte Schkeuditz denen Unterthanen, daß sie führohin Hannsen Ammen weiter nicht zu, sondern ihr Vieh alleine durch gedachten Herman Frieden schneiden lassen sollen, andeuten und auferlegen, gestalt du denn denselben hierbey zu schützen, und ihme von Niemand dißfalls Eintrag thun zu lassen, selbigen aber zugleich einzubinden hast, daß er die Leute, seines Gefallens nach, mit dem Lohne nicht übersetzen, auch sich bey dem Schnitte also in Acht nehmen soll, daß durch Verwahrlosung

nieman-

niemand Schaden an seinen Viehe geschehen möge, und vielbesagter Herman Fried die versprochenen 100. Thl. Pacht-Geld, bis zu anderer Verordnung, in unser Amt Merseburg jährlich erlege. Als hast du zwar das Caput in Rechnung annoch zu führen, darbey aber, daß solche Pacht-Gelder von unsern Rentmeister allhier berechnet werden, mit anzuhängen. Andem ꝛc. Dat. Merseburg am 27. Marrtii 1669.

An den Schößer zu Schkeuditz.

Johann Wilhelm Reinhardt.

Not. Vermöge des unterm dato Merseburg den 9. Julii 1751. getroffenen Contracts, ist Christoph Wilhelm Trebsen aus Halle der Schweinschnitt im dasigen Stifte, und dessen sämbtlichen Ambts-Dorfschaften, auf 6. Jahre lang, ohne jemandes Beeinträchtigung, gegen jährliche 30. Thaler Pacht-Geld, überlassen und versprochen worden, alle Viertel Jahre solche zu besuchen, auch den verursachenden Schaden zu ersetzen, niemanden aber im Lohne zu übertheuren.

No. CCLXXI.

Lieber getreuer. Demnach schon vor etzliche Zeit sowohl bey unserm Stift Merseburg, als auch dem Amte und der Stadt Dölitzsch, Hanns Amme vor ein Schwein-Schneider dergestalt gebrauchet und angenommen worden, daß keinen andern verstattet werden solle, an berührten Orten dergleichen sich zu unterfangen, und aber derselbe anjetzo unterthänigst klagende einkommt, wie daß sich einige frembde, sonderlich aus Halle, einzuschleichen und den Schnitt zu verrichten unterstehen dürften; dabey er gehorsamst bittet ihn bey seinen erlangten Gerechtsamen gnädigst zu schützen; Wir auch slochen seinen unterthänigsten Suchen statt gegeben. Als befehlen wir dir gnädigst, du wollest keinen fremden verstatten, in deinen dir anbefohlnen Amt sich des Schneidens zu gebrauchen, sondern mehr gedachten Hanns Ammen, bis auf wieder hinterziehen, gebührend zu schützen und zu handhaben, dargegen er schuldig seyn soll, niemanden zu übersetzen, und sich zu rechter Zeit bey den Leuten anzumelden, auch sonsten die Gebührniß schulbigster maßen gehöriges Orts abzustatten. Daran ꝛc. Merseburg am 26. Junii 1685.

No. CCLXXII.

Dem Hochwürdigsten, des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Christoph Frantz, Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken ꝛc. ist unterthänigst hinterbracht worden, was maßen eine zeither, zwi-

No. CCLXI.

Ich, Johann Heinrich Schultze, schwöre zu Gott in den Himmel mit Mund und Hertzen einen wahren leiblichen Eyd, daß bey vorfallenden Inquisitionibus und Executionibus, darzu ich und in Ansehung meines Amts, als Scharf- oder Nachrichter, von hiesigen Hochgräfl. Amte erfordert werden sollte, ich sowohl bey der Tortur oder Marter keine Gefährde noch Argliſt, sondern wie solche, nach Vorschrift derer Rechte und denen mir vorzulegenden Urteln, erforderlich, bewerckstelligen, auch meine Knechte darauf weisen, und ihnen einige Gefährde oder Argliſt nicht gestatten, als auch bey Executionibus allen Fleiß und Sorgfalt anwenden, folglich nach denen gesprochenen Urteln, auf Befehl und Anordnungen des hiesigen Hochgräfl. Amtes, gehen will, Als so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum meinen Erlöser und Seligmacher Amen!

No. CCLXII.

Heinrich von Schleinitz auf Dahlenn, contra George Schmieden Amt-Schössern zu Torgau, vndt Christoph Poltzen Scharfrichternn daselbst.

Als am nechst verschienenen 4. Junii, im Durchreißen des Churfürstl. Sächsischen Hof-Gesindes, ein reisiger Gaul, diesseits Sitzeroda, vf den Dahlischen Fluhren niedergefallen, vndt Clegers Vnterthane, auf einer andern dessen Vnterthanin eigenthümlichen Stück Holtzes, dorinnen Clegern die Gerichte oberst vndt niederst zustendigk, solchem vmbgefallenen Gaull aufzuhauen vndt abzudecken sich angemaßet; So hat beclagter Scharfrichter, durch sein Henckers-Gesindlein, in Clegers Gerichte berurtes Ortes, armata manu einzufallen, vndt ermelte Clegers Vnterthane mit Gewaldt zugreifen, vndt stracks weges ins Ambt Torgau gefengklichen zuführen, vndt zu vberantwortten: Mitbeclagter Amt-Schösser auch dieselbe anzunehmen, in Haften zu legen, darinnen zu enthaltenn, vndt vngeachtet ihn Cleger selbsten mündlich, auch durch andere ehrliche Leute vndt seine nechste Agnaten vndt Mit-Belehnte, gütlichen besprechen, vndt das der niedergefallene Gaull in seinen vndt nicht des Amts Gerichten aufgehauen worden sey, erinnert, auch demnach seine entführte gefangene Vnterthane ohne Entgeldt zu relaxiren, Mitbeclagtes Scharfrichters Gesindlein aber in seine Gerichte zur Straf, wegen darinnen verübten Freuels, Eingriffs, vndt gewaltsames Beginnens zu verweisen, reqviriret vndt ersuchet gehabt, abvolgen zu lassen, nicht allein erstlich simpliciter vndt durchaus: Hernacher

aber,

aber, mit vorgeschlagenen vnbilligen Conditionibus vndt, wieder beschehene Erclehrung, ohne Vollziehung eines gantz präjudicirlichen Revers sich zu verweigern, sondern auch von den Gefangenen Clegers Vnterthanen, kegen der Relaxation, einen schwindenn, mit vnerfindtlichen præsuppositis gescherften, Vrphedt zu erzwingen, de facto sich vnterstehen dörfen. Wann dann solche vndt dergleichen thetliche, freuentliche vndt gewaldtsame Einfälle in frembdte Gerichte, daraus Abführung der Vnterthanen in andere Jurisdictiones, sowohl Einnehmung, Behaftung, vndt gefengklichen Enthaltung derselben, an ihme selbst gantz ergerlich, zu gefehrlicher Weiterung anlaßlich, vndt vnverantwortlichen, in allen Rechtenn, sonderlichen aber des heiligen Römischenn Reichs Constitutionen, ernstlichen vndt bey hoher vnnachleßlicher Straf verbothen, solcher Einfall vndt Turbation inn seine Gerichte auch, vornemblichen aber der von seinen Vnterthanen erzwungene Vrphedt vndt alles anders der Beclagten dießfalls verübtes Wesen, Clegernn zu mercklichenn Präjuditz vndt Nachtheil seiner Jurisdiction vndt Gerechtigkeiten gereichen will; Als ist Cleger, damit die libellirte Verhandlung verbessert, die im Ambt Torgau denegirte Justitia vndt verweigerte Billigkeit a superiore ihme nochmahls gnedigst administriret vndt effectuiret: Beclagter Scharfrichter aber vndt sein Gesindlein Clegern nochmahls zur verdienten Straf anheimb verwiesen, er auch, solcher vndt dergleichen thetlicher Einfälle vndt Turbationen in seinen Gerichten, geübriget bleiben, auch dessen durch rechtmäßige Caution de non amplius turbando versichert werden, sowohl aller verursachten Schäden vndt Vncosten Abtrag erlangen möge, diese Clage anzustellen verursachet worden ꝛc. ꝛc.

No. CCLXIII.

Ich Georg Schmidt die Zeit Amt-Schösser zu Torgau, vrkunde vndt bekenne hiermit vor jedermennigklichen. Nachdem Christoph Poltze, der Scharfrichter allhier, die Woche vor jüngst gehaltenen Land-Tage, mir zwehne Gefangene, mit Nahmen Bastian vndt Christoph Patisch zu Dahlen, (als Vater vnd Sohn) welche seine Diener, jenseit Sitzeroda vf der Land-Straßen, vber einen vmbgefallenen Gaul, den sie fur sich aufzuhauen vndt abzudecken (vnd ihme also in seine inhabende Cavillerey einen vnbefugten Eingriff zu thun) sich vnterstanden, ergriffen, vnd loß vngebunden mit sich herein geführet, ins Ambt geantwortet, vndt in gefengkliche Hafft zu nehmen, auch bis zu gebührenden Abtragk, vnd Angelobung dero dißfalls zuerkannten Straf, darin verwahren zu lassen, gesucht vndt gebethen,

mit Anziehung deſſen, weil ſolcher Gaul vnſers gnedigſten Churfürſten vndt Herrn geweſen, vndt er, der Scharfrichter, ſolchen aufzuhauen, vndt was ihme gemangelt, Bericht zu thun, Befehlig bekommen, vndt aber durch eingebrachte Gefangene nicht allein daran vnbefüglich impediret vndt verhindert, beſonders auch ihme mit ſolchem Vnfugk ſeine Nahrung entzogen worden, darumb er auch der Herrſchaft Hunde ſolchergeſtalt nicht ferner vnterhalten könnte, noch möchte, ſo würden die Beclagtenn billig zum Abtragk angehalten, vndt in ernſte Straf gezogen. Darauf ich dann ſeinen Anbringen deſeriret, vndt die Gefangene, ſo in die dritte Woche in Hafften enthalten, auch entlich uf einen Vhrfrieden, darinn ſie ſich vf Erfordern zur Wiedereinſtellunge vndt willkührlichen Strafe verpflichten müſſen, hinwieder entlediget. Wiewohl aber der Geſtrenge, Edle vndt Ehrenveſte Heinrich von Schleinitz zu Dahlen, bey währenden Land-Tage, mich berichtet, daß die Gefangene vf ſeinen Gerichten zu Dahlen, armatu manu, vndt mit thätlicher Gewaldt, von des Scharfrichters Dienern angefaßet, beweldiget, vndt gebunden ins Amt geführet, ihme aber dadurch in ſeiner Jurisdiction (dahin ſie billig geantworttet werden ſollen) nicht wenig vndt geringe Turbation vndt Eingriff begegnet, vnd demnach gütlich geſucht, dieſelben gegen einen Revers ihme in ſeine Gerichte hinwieder abvolgen zu laſſen. Dieweil aber doch, vf importuniſch wiederfechten vndt damahlig vnzeitiges Einwenden des Scharfrichters, bey meinem ſonſten obliegenden vielen Ambts-Geſchäften, ich in dieſem movirten Streitt ausführliche vndt vollſtendige Erkundigung nicht einziehen mügen, mich auch, weil der Scharfrichter, der Herrſchaft Intereſſe mit zu immiſciren vndt einzumengen, ſich bemühet, vndt derowegen mir allerhandt Nachdenckens gemacht, hierinne gerne verwahren wollen, vndt zu der Zeit die Gefangene, aus der Amts-Haft zu laſſen, erſtlichen Bedencken getragen, hernach aber derowegen von deme von Schleinitz einen Revers geſonnen, welchen er, etzlicher einverleibter vnd inſerirter Clauſulen wegen, zu volnziehen ſich veweigert; dahero denn die Gefangene ferners im Ambt ſitzen blieben, vndt biß zu wirgklicher Leiſtunge des begehrten Vrfriedes inn Hafften enthalten worden. So hat der von Schleinitz mich derwegen vor dem Churfürſtl. Sächſiſchen Ober-Hof-Gericht zu Leipzigk, rechtlich belanget, vndt Citation zur Güthe vndt Recht den 18. hujus wieder mich erhalten. Wann aber, uf mein vnterthenigſtes Suppliciren vndt vnterdienſtliches Suchen, die Churfürſtl. Sächſiſchen Herren Cammer-Räthe vndt Rendtmeiſter, meine großgünſtige liebe Herren ꝛc. ſich in die Sachen geſchlagen, vndt durch allerhand

gebüh-

gebührende Zugemüthführung, bey dem von Schleinitz intercedendo, so viel erhoben, daß er gegen einen Revers (den ich ihme dergestalt, das nemblich solche furgefallene vndt entstandene Irrungen vndt Mißverstände, nicht allein ihme an seinen Gerichten nicht nachtheiligk sein, vndt ins künftige de facto nicht mehr attendirt noch furgenommen, vndt hierinnen gebührende Bescheidenheit getroffen, besondern auch seiner entledigter Leuth Vhrfrieden gebührlichen caßiret vndt relaxiret werden sollte) den angestellten Hof-Gerichts-Proceß gutwilligk einzustellen vndt fallen zu lassen, bewilliget. Als reversire vndt verpflichte ich mich, so viel mir von Amts wegen zu thun gebühren will, dem allen nach, omni meliori juris forma, als solches vermöge der Recht, vndt nach Gewohnheit am cräfftigsten vndt bestendigsten geschehen soll, kann oder magk, gegen mehrbemeltem deme von Schleinitz vndt seine Nachkommen, das ich Amts halber dieses Furfalls, so viel seine Gerichte betrifft vndt angehet, es dahin richten will, damit ihme solches alles, was etwa hierinnen aus Irrthumb ervolget, vndt de facto attendiret worden sein möchte, an seiner Jurisdiction, zu keiner Einfuhrung, Präjuditz vndt Nachtheil gereichen solle. Wie denn auch zu dem Ende, damit res in vorigen Standt vollkömblich gebracht vndt pro integra erachtet vndt gehalten werden möge, ich an Amtsstatt seine entledigten Vnterthaner geleister Vhrfrieden, so viel, daß sie sich vfs Amts Erfordern wieder einstellen, vndt der Straf, oder Abtrags gegen dem Scharfrichter, Bescheits gewertigk sein wollen, betreffen thut, (aber ausgeschlossen alles thetlichen Eifferns vndt Beginnens gegen mir vndt mennigklichen nichts zu Werck zu richten) hiermit Crafft diezs relaxiret vndt aufgehoben sein solle, alles treulich vndt sonder Gefehrde. Vhrkündtlich habe ich mein gewöhnlich Pezschaft vorgedrückt vndt mich mit eigner Handt vnterschrieben. Actum den 10. Sept. ao. 605.

George Schmiedt.

Worauf das am 19. Sept. e. a. gesprochene Ober-Hof-Gerichts-Urthel dergestalt ausgefallen: Dieweil Beklagter zugesaget, Klägern justitiam gebürlich zu administriren, auch dieser damit zufrieden gewesen; So hat es dabey sein Bewenden.

No. CCXLIV.

Es hat in Sachen Gottfried Müllers, Nachrichters in Gera, contra David Fischern, die Confirmation des über hiesige Meisterey getroffenen Kaufs betreffend; nach beschehener Publication derer ergangenen allergnä-

digsten Remissorialien, jener ein Schreiben, worinnen er gemeldet, daß berührten David Fischer in Dreßden nicht allein die Tortur, sondern auch den Staupenschlag erlitten, eingereichet, darbey sich auf das, von dem Scharf- und Nachrichter in Dreßden, ertheilte Schreiben bezogen, nichts minder auf berührte hiesige Meisterey, denen Verkäufern zum Besten, 350. Thlr. baar Geld zu erlegen, sich erboten, hergegen David Fischer um Zuschreibung solcher Meisterey angesuchet, dabey auch, wegen seines vitæ generis, unterschiedene Attestate beygebracht. Gleichwie nun, allergnädigster Herr, ehe und bevor ich zu der von berührten Fischern begehrten Zuschreibung der Meisterey schreiten können, allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, ob berührter Fischer bey sogestalten Sachen zu recipiren, und bey vorfallender Execution zu adhibiren, vor nöthig erachtet; Als habe solches hierdurch allergehorsamst bewerckstelligen und dero allergnädigste Entschließung hierauf in aller Unterthänigkeit erwarten sollen ꝛc.

Pegau
den 23. Mart. 1725.

Jacob Andreas Grelle.

No. CCLXV.

Lieber Getreuer, Wir haben verlesen hören, was du wegen des, zwischen denen Müllerischen Erben zu Heilsberg an einem, David Fischern zu Glaucha am andern Theil, über die Meisterey zu Pegau getroffenen Kaufs, anderweit allerunterthänigst berichtet, und begehren darauf, du wollest, gestalten Dingen nach, mit Confirmation des Kaufs an besagten Fischern anstehen. Mochten ꝛc. Datum Dreßden am 7. Apr. ao. 1725.

An den Ambtmann zu Pegau.

No. CCLXVI.

Ew. Königl. Majest. und Churfl. Durchl. haben zwar dem Amte Pegau allergnädigst anbefohlen, mit Confirmation des zwischen denen Müllerischen Erben zu Heilsberg und mir getroffenen Kaufs, die Meisterey betreffend, gestalten Dingen nach anzustehen ꝛc. Nachdem nun die in actis befindlichen Attestate, mein und derer Meinigen bishero geführtes Christenthum, Aufführung und redlichen Wandel sattsam bewähren; Und obschon religio eine Würckung des Verstandes und Willens zu nennen, so wird doch auch mit Recht auf deren Ausübung, und ob der Mensch gottesfürchtig sey, Reflexion gemacht, welches mein und der Meinigen Beicht-Vater und Seelsorger attestiret, maßen die Gottesfurcht, als zu allen nütze, die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens würcket, und wer Gott zu

fürch-

fürchten suchet, auch der Obrigkeit, unter der er lebet, gehorsam zu seyn, sich bestrebet. Nechstdem das obrigkeitliche Zeugniß, unter andern, vitæ emendationem, specimen virtutis & melioris frugis erweiset. Wie nun einem Reo seine gute ehrliche Lebens-Art zu Milderung der Strafe hilft, warum sollte mir meine bißherige, etliche Jahre in Ehestande zugebrachte, untadelhafte Aufführung, nicht die Fehler meiner ehemahls rohen Jugend verdecken und in Sand vergraben? Wie ferner der Müßiggang viel Böses lehret, wer hingegen seinem Beruf und Kunst nachgehet, die Präsumtion vor sich hat, quod sua industria alatur, welches auch ich bis anhero gethan, und durch Exercirung meiner Scharfrichter-Kunst, mich und meine armen Kinder nothdürftig hinzubringen gesucht, auch das befohlne glücklich verrichtet, wie das fürstliche Attestat des mehrern besaget; So habe ich, meiner Geschicklichkeit wegen, in Hängen, Köpfen, Radeflechten und sonst, gehörige Zeugnüsse vor mir, als wodurch ich mich bishero in meinen Wandel gegen Gott, meinem Nächsten, die Obrigkeit und in meiner Kunst rechtschaffen aufgeführet. Hiernächst habe die königliche Gnade genossen, in meiner Jugend vom Baue dimittiret zu werden, als nach deren Erlangung ich mich in Glaucha gesetzt. Da nun die Könige, nebst denen geschliffenen, auch Schwerder ohne Spitzen führen, das Erbarmen und Milde anzuzeigen; So flehe ich eben diese allerhöchste Clemenz jetzo an, ob ich schon in keine Uebelthat bißhero verfallen bin, deswegen ich Abolition und Gnade vor Recht suchen müste: Ew. Königl. Majestät sind derjenige glorwürdigste Potentate, auf den ich provocire, und dessen gerechter Ausspruch ein Gesetz seyn wird. Ich mißbrauche dero hohen Nahmen keinesweges, so suche ich auch nicht der Länge nach zu erzehlen, wie ex gratia & abolitione, bey denen Alten, die zum Todte verurtheilten, oder Gefangene, am Oster-Tage oder anderen Festen, frey gelassen werden, sondern ich suche nur, durch Anrührung dero königlichen Mantels, mich von dem Vorwurf einiger bösen und neidischen Verfolger und Menschen, zu befreyen: Die Cardinäle mögen immer Freyheit haben, die ihnen begegnende Verbrechere mit ihren Purpur zu bedecken und zu beschützen; Ich meines Orts nahe mich zu meinen allergnädigsten Landes-Vater, zu einen leutseligen Augusto, der mich mit seiner Gnade beschirmen und wider alle Blame meiner Verfolger kräftig bedecken wird, maßen die Clementz, nach dem Ausspruch Salamonis, den königlichen Thron befestiget und dahero auch mir armen Manne die Freyheit lässet, vor Ew. Königl. Majestät mich niederzuwerfen, demüthigst bittende, aus hoher landes-obrigkeitlichen Gewalt, restitutionem famæ der-

gestalt mir wiederfahren zu lassen, damit mir, oder den Meinigen, hinführo niemand etwas vorrücken, noch unter einigen Vorwand meines ehemahligen, in meiner rohen Jugend, durch Staupenschlag und Vestungs-Bau erlittenen Unglücks, mich blamiren dürfe, ja damit ich sodann ungehindert die erkaufte Meisterey zu Pegau geruhig besitzen, auch Executiones und was sonsten darzu gehörig, ohne Anstoß verrichten möge. Ich begehre keinesweges etwas, das ein Fürst aus Gnaden nicht ertheilen kann, und er selbst nicht vermag, sondern dasjenige, so Ew. Königl. Maj. aus besonderer hoher Clemenz und Gnaden mir verleihen können, und dahero erwarte dero Macht-Wort. Restituo te in integrum! restituo ex gratia famam! Sodann darf mir niemand hinfüro etwas vorwerfen, sodann lebe ich ins künftige unter königlicher Gnade sicher. Damit aber darbey nicht derer Armen vergessen werde, so bitte ich demüthig, mir zu erlauben, daß zum Andencken solcher mir erzeigten Wohlthat, ad pios usus, oder nach dero gnädigsten Befehl und Determinirung, zum Zucht- und Armen-Hause nach Waldheim, etwas offeriren dürfe. Wann nun hierdurch meine Frau und armen kleinen Kinder gleichsam wieder belebet werden können; Also werfe mich hiermit vor Ew. Königl. Majestät gnädigstes Angesicht, und flehe um sothane Restitution allerdemüthigst an, mit dem Versprechen, mich allezeit so aufzuführen, wie es einen redlichen christlichen und treuen Scharfrichter eignet und gebühret ꝛc. ꝛc.

Pegau
den 4. Aug. 1725.

David Fischer.

No. CCLXVII.

Lieber Getreuer, was gestalt uns David Fischer allerunterthänigst anlanget, daß ihme dasjenige Verbrechen, welches er, nebst einen andern Caviller, Christian Nesseln, anno 1713. zwischen Scharfenberg und Niederwartha auf der Meißnischen Land-Straße, an George Petermannen verübet, und worüber er zur Haft gediehen, den Staupenschlag gelitten, auch eine Zeit lang auf den hiesigen Vestungs-Bau gebracht worden, an seiner zeitlichen Wohlfarth und Fortkommen, nicht hinderlich seyn, und er, daß ihme dißfalls restitutio famæ wiederfahren möchte, gebeten. Wann wir dann diesem seinen Suchen, befunden Umständen nach, hiermit in Gnaden dergestalt statt gegeben haben, daß ihme sein vormahls begangenes Verbrechen und die darüber erlittene Leibes-Strafe, zu einigen Nachtheil und Hinderung in seiner zeitlichen Wohlfarth und Fortkommen, nicht gereichen soll; Als begehren wir, du wollest dich bey vorkommenden Fällen hiernach allergehor-

gehorsamst achten; Und es geschieht daran unsere Meinung. Dat. Dreßden am 20. Sept. 1725.

No. CCLXVIII.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc.

Lieber getreuer; Was auf des Barbierers, Alexii Justi Saupens, hinterlaßener Wittwe Rosinen und des Baders zu Lommatzsch, Johann Gottfried Hähnels, über den Nachrichter daselbst, Johann Caspar Hofmannen, des von diesem unternommenen Curirens halber, geführte Beschwerde, und unsere am 19. Juni a. c. ertheilte Verordnung, du am 22. hujus anhero berichtet hast, das ist uns gebührend vorgetragen und verlesen worden, nun können wir zwar, daß besagten Hofmannen äusserliche Curen, an Arm- und Bein-Brüchen, auf derer Patienten Verlangen, zu verrichten, gestattet werde, geschehen lassen, begehren aber hiermit, du wollest ihn, daß er der innerlichen Curen und Operationen mit Ablösung derer Glieder, sich enthalten solle, bedeuten. Mochten wir dir nebst remittirung 2. Vol. act. nicht bergen, und geschiehet daran unsere Meinung. Datum Dreßden am 1. Nov. 1726.

August Beyer
Johann Daniel Hörner.

An Creyß-Amtmann zu Meißen
Johann Friedrich Fleutern.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König ꝛc.

Lieber Getreuer, was Alexii Justi Saupens hinterlaßene Wittwe und Johann Gottfried Hähnel zu Lommatzsch, wieder Unser in ihren, mit dem Nachrichter Johann Caspar Hofmannen, des Curirens halber, gehabten Streitigkeiten am 1. Nov. a. p. ertheiltes Decisiv-Rescript vorgestellet, und wie sie solchen nach gebethen, das ersiehest du aus der Beyfuge mit mehrern, allermaßen wir es aber bey demselben bewenden lassen, als begehren wir, du wollest sie dessen bedeuten. Daran geschiehet unsere Meinung Dat. Dreßden am 7. Mart. 1727.

No. CCLXIX.

Von Gottes Gnaden, Christian Hertzog zu Sachsen ꝛc.

Lieber Getreuer. Demnach schon vor etzliche Zeit, sowohl bey unsern Stifte Merseburg, als auch dem Amte und der Stadt Dölitzsch, Hanns Amme vor einen Schweinschneider dergestalt gebrauchet und angenommen worden, daß keinen andern verstattet werden solle, an obberührten Orten

derglei-

dergleichen sich zu unterfangen. Und aber derselbe anjetzo unterthänigst klagende einkommen, wie daß sich einige Fremden, sonderlich aus Halle, einzuschleichen und den Schnitt zu verrichten unterstehen dürften. Darbey er gehorsamst bittet, ihn bey seinen erlangten Gerechtsamen gnädigst zu schützen. Wir auch solchen seinem unterthänigsten Suchen gnädigst statt gegeben; Als befehlen wir gnädigst, du wollest keinen Fremden verstatten, in deinen dir anbefohlnen Ambt, sich des Schneidens zu gebrauchen, sondern mehrgedachten Hanns Ammen, bis auf wieder hinterziehen, gebührend schützen und handhaben. Dargegen er schuldig seyn soll, niemanden zu übersetzen, und sich zu rechter Zeit bey den Leuten anzumelden, auch sonst die Gebührniß schuldigster maßen gehöriges Orts abzustatten. Daran ꝛc. Dat. Merseburg am 28. Junii Ao. 1658.

Christian

An den Schößer zu Schkeuditz.

No. CCLXX.

Lieber Getreuer, wir sind schlüßig worden, den Schweinschneider allhier, Hannsen Ammen, welcher bisanhero in unsern Stiften und Erbländischen Aemtern den Schweinschnitt, gegen Erlegung eines wenigen jährlichen Zinses gehabt, daher weil er solches vor seine Person nicht nur unfleißig abgewartet, und an theils Orten in vielen Jahren gantz nicht gewesen, sondern auch in unsern Ambte Zörbig berührten Schweinschnitt den Hälischen verpachtet, und dadurch einen unziemenden Nutzen gesuchet, abschaffen, und hingegen Herman Fried, welcher sich unterthänigst erbothen, vor berührten Schweinschnitt jährlich 100. rthl. Pachtgeld zu erlegen, und darneben die uns allhier und auf unseren Forwergen hin und wieder zustehenden Pferde, Schweine und Kälber, ohne eintziges Entgeld, zu reisen und zu schneiden, an dessen Stelle darzu annehmen zu lassen, wie wir denn an unsern Ambts-Verwalther und Ambtschreiber allhier, dieserwegen allbereit gnädigste Verordnung gethan. Begehren dahero gnädigst befehlende, du wollest dich deines Orts gleichfalls hiernach unterthänigst achten, in unserm dir anbefohlenen Amte Schkeuditz denen Unterthanen, daß sie führohin Hannsen Ammen weiter nicht zu-sondern ihr Vieh alleine durch gedachten Herman Frieden schneiden lassen sollen, andeuten und auferlegen, gestalt du denn denselben hierbey zu schützen, und ihme von Niemand dißfalls Eintrag thun zu lassen, selbigen aber zugleich einzubinden hast, daß er die Leute, seines Gefallens nach, mit dem Lohne nicht übersetzen, auch sich bey dem Schnitte also in Acht nehmen soll, daß durch Verwahrlosung

niemand

niemand Schaden an seinen Viehe geschehen möge, und vielbesagter Herman Fried die versprochenen 100. Thl. Pacht-Geld, bis zu anderer Verordnung, in unser Amt Merseburg jährlich erlege. Als hast du zwar das Caput in Rechnung annoch zu führen, darbey aber, daß solche Pacht-Gelder von unsern Rentmeister allhier berechnet werden, mit anzuhängen. Andem ꝛc. Dat. Merseburg am 27. Marrtii 1669.

An den Schößer zu Schkeuditz.

Johann Wilhelm Reinhardt.

Not. Vermöge des unterm dato Merseburg den 9. Julii 1751. getroffenen Contracts, ist Christoph Wilhelm Trebsen aus Halle der Schweinschnitt im dasigen Stifte, und dessen sämbtlichen Ambts-Dorfschaften, auf 6. Jahre lang, ohne jemandes Beeinträchtigung, gegen jährliche 30. Thaler Pacht-Geld, überlassen und versprochen worden, alle Viertel Jahre solche zu besuchen, auch den verursachenden Schaden zu ersetzen, niemanden aber im Lohne zu übertheuren.

No. CCLXXI.

Lieber getreuer. Demnach schon vor etzliche Zeit sowohl bey unserm Stift Merseburg, als auch dem Amte und der Stadt Dölitzsch, Hanns Amme vor ein Schwein-Schneider dergestalt gebrauchet und angenommen worden, daß keinen andern verstattet werden solle, an berührten Orten dergleichen sich zu unterfangen, und aber derselbe anjetzo unterthänigst klagende einkommt, wie daß sich einige frembde, sonderlich aus Halle, einzuschleichen und den Schnitt zu verrichten unterstehen dürften; dabey er gehorsamst bittet ihn bey seinen erlangten Gerechtsamen gnädigst zu schützen; Wir auch slochen seinen unterthänigsten Suchen statt gegeben. Als befehlen wir dir gnädigst, du wollest keinen fremden verstatten, in deinen dir anbefohlnen Amt sich des Schneidens zu gebrauchen, sondern mehr gedachten Hanns Ammen, bis auf wieder hinterziehen, gebührend zu schützen und zu handhaben, dargegen er schuldig seyn soll, niemanden zu übersetzen, und sich zu rechter Zeit bey den Leuten anzumelden, auch sonsten die Gebührniß schuldigster maßen gehöriges Orts abzustatten. Daran ꝛc. Merseburg am 26. Junii 1685.

No. CCLXXII.

Dem Hochwürdigsten, des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Christoph Frantz, Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken ꝛc. ist unterthänigst hinterbracht worden, was maßen eine zeither, zwi-

schen denen Hochstifftischen Unterthanen eines, und denen sogenannten Geltzenschneidern anderer Seits, verschiedener Streit und Irrungen, im Viehe-Beschneiden und sonderlich wegen der Gewehrschaft und Schadens Ersetzung, sich ereignet haben, auch des Tax und Lohns halber es unterschiedlich gehalten, und in einem Orth mehr, in dem andern weniger, gestattet worden seye. Wann nun hochgedachte Ihro Hochfürstl. Gn. diesen Mißhelligkeiten gäntzlich abgeholffen, und eine durchgängige Gleichheit in dero hochstiftischen Aemtern eingeführet wissen wollen; Als haben höchst dieselbe die bisher meistens wahrgenommene Anständ und Strittigkeiten, sowohl zu des Unterthans und Geltzenschneiders Wissenschaft und Nachachtung, auch damit die hochstiftliche Beamte, bey vorkommenden Fällen, eine gewisse Instruction zu ihrer Verhaltung haben mögen, folgender Gestalt entscheiden lassen, und zwar: 1) wird hierdurch ausdrücklich verboten, daß niemand, wer der auch sey, sich des Viehe- oder Geltzenschneidens in denen Hochstiftischen Aemtern, unter Vermeidung willkührlicher Strafe, unterfangen solle, er habe denn vorher bey dahiesiger Fürstl. Renth-Cammer sich geziemend angemeldet, und ein oder mehrere Orth in Bestand überkommen, welche angenommene Geltzenschneider alsdann, bey ihren erhaltenen Bestand-Briefen oder Patenten und dieser Hochfürstl. Verordnung, von denen Beamten kräftigst geschützet und gehandhabet werden sollen, 2) bleiben auf solche Weiß bestellte Geltzenschneider von der ihnen bisher angeforderten Bürgschaft oder sonstigen Caution, daß sie nehmlich den durch ihre Verschuldigung, im Viehe Schneiden oder Vernehen, zufügenden Schaden gut thuen und ersetzen sollen und wollen, zwar befreyet, hingegen 3) indeme die Erfahrniß zeiget, daß ein gesundes Viehe, wann es durch den Schnitt an der Blaße, Darm, oder Trag-Wanst, oder auch in der Vernehung verletzet worden, selten über 2. mal 24. Stunden bey Leben bleibe, als solle der Geltzenschneider, wann das Viehe nach dem Verschnitt inner solcher Zeit fället, und bey dessen per impartiales vornehmender Oefnung und Besichtigung sich eine Verschuldung des Geltzenschneiders, entweder mit dem Schnitt an der Blasen, Darm oder Trag-Wanst, oder aber mit der Vernehung, obgedachter maßen zeigenden Schaden des gefallenen Viehes zu ersetzen, schuldig seyn. Daferne aber 4) nach verfloßener solcher Zeit der 2. mal 24. Stunden, das verschnittene Vieh erst zu scheitern gienge, so stehet zwar für den Geltzenschneider die rechtliche Vermuthung, also, daß derselbe in zweifelhaftigen Fällen, ob mit oder ohne seine Schuld der Vieh-Fall geschehen, von Vergütung des klagenden

Scha-

Schadens allerdings frey und ledig zu sprechen, wann aber, bey der vorhergehenden unpartheyischen Besichtigung, sich klar und offenbar ergebete, daß das Vieh, durch Verletzung der Blase, Darms oder Trag-Wanst, im Schnitt, oder Vernehung, so fort durch des Geltzenschneider Verschuldung zum Fall gekommen sey, bleibt derselbe auch den Schaden des gescheiderten Viehes zu ersetzen verbunden, jedoch daß auch der Eigenthümer des Viehes, wann er nach dem Schnitt einen Anstoß an dem Vieh verspühret, solches gleich inner denen obgesetzten 2. mal 24. Stunden, bey Amt oder bey des Orts vorgesetzten Schultheiß, gebührend anzeigen, und die Besichtigung begehren, widrigen Falls aber, wann er sothane Anzeig- und begehrende Besichtigung unterlaßen hätte, und das Viehe erst nach denen 2. mal 24. Stunden crepirete, derselbe mit der nachmahls suchenden Schadens-Ersetzung weiters nicht gehöret werden solle. Wann nun 5) bey der unpartheyischen Besichtigung befunden worden, daß das Vieh durch des Geltzenschneiders Schuld, entweder im Schneiden oder Vernehen, wie obgemeldt, zu scheidern gangen, und mithin derselbe den verursachten Schaden zu ersetzen, schuldig sey, solle er sothane Schadens-Ersetzung, nicht mehr, wie bishero an einigen Orten geschehen, nach Proportion des Gelzenschneiders gehabten wenigen Lohns regulirt werden, nehmlich daß der Geltzenschneider nur so viel Gülden vor das Vieh zahle, als er Batzen für dessel-ben Beschneidung zu Lohn bekommen hat, sondern es soll des gefallene Vieh, nach seinem eigentlichen wahren Werth, jedoch daß es nicht der gröste noch auch der geringste, sondern der mittlere, billige Preiß sey, unpartheyisch geschätzet, und der verschuldende Geltzenschneider zu dessen Zahlung behörig angehalten werden. Belangend aber auch 6) des Geltzenschneiders Lohn, solle demselben, für Verschneidung eines Kalbs 2. Batzen, eines Stiers 3. Batzen, eines Milch-Schweinleins 1 ßl. eines Lauffers, der noch nicht tragbar ist, 1 ½ Batzen, einer Schweins-Mutter 2. Batzen und eines Ebers 4. Batzen zu Lohn, von dem Eigenthümer des Viehes gereichet, und es also in denen hochstifftischen Aemtern durchgehends gehalten werden und die ein- oder andern Orths eingeführte widrige Observantz hierdurch allerdings abgethan seyn, die Auswerfung der Pferden betreffend, bleibt solche für Huf-Schmide und andere erfahrne Pferd-Aertzte ausgestellet. Damit nun der Unterthan sowohl, als Geltzenschneider, und sonst männiglich, sich ob dieser Hochfürstl. Verordnung zu achten wissen möge, soll dieselbe, nicht allein an gewöhnlichen Ort angeheftet, sondern auch, gleich andern Herrschaftlichen Mandaten und Decreten,

quartaliter publicirt werden. Uhrkundl. unter hier vorgedruckten Hochfürstl. Cantzley Secret Insiegel. Würtzburg den 31. Jan. 1728.

Hochfürstl. Würtzburgl.
Cantzley.

No. CCLXXIII.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß zwischen E. Löbl. Universität Leipzig an einem Theile, und Meister Johann Christoph Patschen, Bürgern und Schweinschneidern in Eilenburg, am andern Theile, folgender Vergleich und Vergünstigung aufgerichtet worden; Nehmlich es verstattet hiermit E. Löbl. Universität Leipzig Magnificus Rector, und zugeordnete Herren Decani, nurgedachten Meister Johann Christoph Patschen, auf sein bittliches Ansuchen, daß auf E. Löbl. Universität Leipzig fünf neuen Dorfschaften, als Holtzhausen, Zuckelhausen, Klein-Peßna, Wolffshayn und Zweenfurth, er das Pferde-Reißen, Kälber- und Schwein-Schneiden von dato an, bis auf der Universität freyen Wiederruf, verrichten möge, dergestalt, daß inzwischen die Unterthanen auf besagten Dorfschaften keines andern Pferde Reißers, Kälber- und Schwein-Schneiders sich bedienen sollen; Dargegen verspricht erwehnter Meister Patzsch in bester Form Rechtens, daß er bey solchen seinen Verrichtungen nachfolgende Taxa wohl in acht nehmen, und nicht mehr als: 12. gl. von einem Pferde zu reißen; und 3. gl. von einem alten Schweine, 3. gl. von einem Heuer, 6. gl. von einer Kalb-Verße, 2. gl. von einem Ochsen-Kalbe, 1. gl. von einem kleinen Schweine zu schneiden, fordern und verlangen; wie auch, daß E. Löbl. Universität Leipzig er den jährl. Pacht Zinß mit drey Thl. unverruffenen Geldes, und zwar jedesmal an Walpurgis, ungesäumt und unverweigerlich auszahlen, und vergnügen wolle, als bey dessen Aussenbleibung diese Vergünstigung alsobald vor verloschen geachtet werden, und, dieser Vergleich nicht mehr in seinen Würden bestehet. Zu Uhrkund dessen hat E. Löbl. Universität diesen Brief, unter ihrem Insiegel und ihres auf den fünf neuen Dorfschaften verordneten Herrn Præfecti Hand und Unterschrift, ausfertigen lassen, und solchen zugleich obgemeldter Patzsch eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Leipzig am 10. Mart. 1727.

L. Gottlob Friedrich Jenichen
Villarum Acad. Præfectus.

Johann Christoph Patzsch.

No.

No. CCLXXIV.

Urtel, von der hochlöbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg an den Rath zu Eilenburg.

Daraus so viel zu befinden, daß das inducirte Document sub ⊙ pro recognito zu halten, derowegen Beklagter die libellirten Pacht-Zinsen auf die Jahre von 1731. bis inclusive 1739. jedes Jahr mit 3. Thlr. nebst dem, von Walpurgis jedes Jahres zu rechnenden, Interesse moræ, Klägeren zu bezahlen, auch die durch diesen Proceß verursachten Unkosten demselben zu erstatten schuldig. Es könnte und wollte dann Beklagter seine vorgeschützte Exceptiones in Sächsischer Frist, Klägers Gegen-Beweiß und andere rechtliche Nothdurft in ebenmäßiger Frist vorbehältlich, erweisen, immaßen auch beyden Theilen, der Eydes-Delation darbey gebührend sich zu gebrauchen, unbenommen, dessen genösse er billig, und ergehet darauf ferner, sowohl derer Unkosten halber, was recht ist. V. R. W.

No. CCLXXV.

Juramentum relatum.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen mit Mund und Hertzen einen leiblichen Eyd, daß ich ao. 1727. und folgende Jahre, in E. Wohllöbl. Universität Leipzig Dorfschaften, den Schwein-Schnitt, samt Pferde- und Kläber-Reißen, nicht vor mich, sondern vor des ehemahligen Schwein-Schneiders Krebsens zu Wurtzen hinterlassene Wittwe verrichtet. Ferner schwöre ich, daß Herr Lic. Jenichen, zu nur bemelter Zeit, mir ein Blanqvet zur Unterschrift vorgeleget, und Herr Lic. Jenichen damahls vorgegeben, es sollte auf berührtes Blanqvet lediglich angemercket werden, daß ich vor die Krebsin zu Wurtzen, um die gesetzte Taxe, den Schwein-Schnitt, samt Pferde- und Kälber-Reißen, verrichten wollte. Ingleichen schwöre ich, daß ich in dieser Meynung berührtes Blanqvet unterschrieben. So schwöre ich auch, daß auf ermeldtes Blanqvet, der von Herren Klägeren in denen Actis producirte Pacht, so mir jetzo deutlich wieder vor- und abgelesen worden, in meiner Abwesenheit und wider mein Wissen und Willen, extendiret worden. Endlich schwöre ich, daß unter diesen, mit hochlöblicher Cammer getroffenen Pachte, E. Löbl. Universität Leipzig 5. neue Dorfschaften ebenfalls mit begriffen. Als wahr mir Gott helfe ꝛc. ꝛc.

No. CCLXXVI.

End-Urthel des Hochlöbl. Schöppenstuhls zu Leipzig, Mens. Octobr. 1741.

Daß Beklagter dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemaßet, zur Nothdurft erwiesen. Derowegen er von der angestellten Klage zu entbinden und loßzuzehlen. Die beyderseits aufgewendeten Unkosten sind, aus bewegenden Ursachen, gegen einander zu compensiren und aufzuheben.

Rationes decidendi.

Dieweil Kläger, daß er und seine Vorfahren, als Beklagter das von ihme geforderte Pacht-Geld verweigert, diesem den Schwein-Schnitt, samt den Pferde- und Kälber-Reißen, weiter nicht verrichten, sondern dießfalls an die 5. neuen Dorfschaften Verbot ergehen lassen, ingleichen daß der, zwischen dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Cammer-Collegio und Beklagten, geschlossene Pacht der Universität Leipzig notificiret worden, und diese dabey acqviesciret, und ad artic. prob. 8. 9. 11. und 12. eingeräumet, hiernächst Beklagter den ihme referirten Haupt-Eyd geschworen, und dadurch den libellirten Pacht-Contract abgelehnet, im übrigen Klägere das Document sub ⊙ vor sich gehabt, und solchergestalt kein Theil temere litigiret, so ist gesprochener maßen von uns billig erkannt worden ꝛc. ꝛc.

Erstes Register
über die angeführte Landes-Gesetze und Gelehrte.

A.

Albrecht, D. Johann Lüder pag. 20
Altheim, Phil. Reinh. Gegling ab, 517
Anzeigen, siehe Hällische.
Austriacus Codex, siehe Oesterreich.
Ayrer, D. Ge. Heinr. 522

B.

Balthasar, D. Augustin 333
Bardilus, D. Burchard. 293
Bastineller, D. Gebh. Chr. 91
Bauer, D. Jo. Gottfr. 45. 46. 333
Bayreuthisches Recht 8. 25. 62. 63 Raths-Gerichtsbarkeit 62 Vertrag 296
Bayrische Landes-Gesetze 5. 10. 11. 23. 762 Vertrag 296
Bechmann, D. Joh. Volck 425. 472
Beck, D. Jo. Jod. 23. 48. 49. 54. 289. 333. 800
Beier, D. Adr. 29. 433
Berger, Jo. Henr. 57. 796. 800
Beyer, D. Ge. 3. 4. 429
Beyer, Carl Wilh. 53
Bodinus, D. Henr. 444
Böhmer, Just. Henn. 73. 74. 416
Böhmer, D. Ge. Lud. 477. 579
Böhmisches Stadt Recht 445. 525. 777
Bornius, D. Jac. 2
Born, D. Jacob 19. 29. 402
Braunschweig-Lüneburgische Landes-Gesetze 27. 273. 297. 410. 430. 552. 775. 788. 789. 801
Bretzenheimer Weißthum 477
Breuning, D. Christian Heinr. 790
Brockes, D. Heinr. 29. 301
Brückner, D. Wilh. Hier. 416
Brunnemanni, Comment. ad ff. 776
Brunquell, D. Joh. Sam. 328
Buder, Ch. Gottl. 48. 60. 596
Burmann, Peter s. Drackenborch.

C.

Carpzovius, D. Bened. 45. 77. 234. 322. 405. 411. 440
Carpzov, D. Johann Benedict 791
Catzenellbogen, siehe Nassau.
Chladenius, D. Ern. Mart. 51
Chlingensperg, Herm. Ant. Maria de, 5. 24. 581. 768. 775
Codex diplomaticus 18. 577 Austriacus, siehe Oesterreich. Augusteus, siehe Sächs. Gesetze.
Consultationes Constit. Sax. 275
Crellius, D. Chr. Lud. 794
Critic, unpartheyische über juristische Schriften 7. 20
Culmbach, siehe Bayreuth.

D.

Decisiones Saxon. 314. 319
Döpler, Jac. 443. 799

Döring,

Döring, D. David 95
Drackenborch, D Arnold 7

E.

Endter, Jo. Paul 48. 412
Engau, D. Jo. Rud. 654
Engelbrecht, D. Jo. Br. 5. 54
" " D. Ge. 404. 412. 424
Ertel, Anton Wilh. 79. 300. 333
Eſtor, D. Jo. Ge. 57

F.

Falckenſtein, Joh. Heinr. von, 18. 73. 87. 93. 100
Falckner, D. Joh. Chr. 528
Federfechter, juriſtiſcher 8. 27. 108. 246. 298. 334. 468. 558. 598. 653. 729
Feltz, D. Joh. Heinr. 6. 557
Fichtner, D. Jo. Ge. 434. 797
Franckenſtein, D. Aug. Jac. 19. 84. 104. 110
Franckfurth 598. 796
Franzius, D. Th. 558
Friedenberg, Joh. Ant. von 12. 476. 784, 787
Fritſchius, Ahaſv. 47. 402. 424. 675
Frommann, D. Joh. Andr. 87

G.

Gärtner, D. Carl Wilh. 580. 581
Gebauer, D. Georg Chr. 3. 7. 8. 79
Gehe, Daniel 740
Geisler, D. Frid. 16. 19. 427
Glafey, D. Adam Friedrich 3. 48. 258
Göbel, D. Joh. Wilh. 580. 596
Gothaiſche Landes-Ordn. 787. 797
Graſſus, D. Michael 334
Griebner, D. Mich. Heinr. 563. 800
Grolmann, Alex. Joh. 769
Grupen, Chr. Ulr. 557
Gudenus, Valent. Ferd. de, 46
Gundling, D. Nicol. Hieron. 3. 9. 19. 20

H.

Hälliſche gelehrte Anzeigen 20. 196. 437. 551. 578. 650. 653. 762. 781. 783. 784. 797
Haller, Chr. Joach. von Hallerſtein 100
Haltaus, M. Chriſtian 416. 471. 581
Hallwach, Lic. Joh. Conr. 298. 477
Hamberger, Laur. Andr. 527
Hanaccius, Chr. 51. 74
Harprecht, D. Chriſtoph Fried. 50
Heineccius, Jo. Gottl. 58 81. 85. 791
Heintze, D. Carl Friedrich 402
Herbort, Joh. Chr. 579
Hertius, D. Joh. Nic. 786
Heſſius, Lic. Andr. Pet. 80
Heßiſche Weißthume 476
Heumann, D. Johann 100. 581
Hildebrand, D. Henr. 49. 64. 87. 552, 557
Hildeſienſis epiſcopatus jura quædam ſingularia 19. 90
Hornius, D. Caſp. Henr. 46. 794
Huberus, Ulr. 299

J.

Juſt, Lic. Auguſtus 121

K.

Käſtner, D. Abraham 790. 796
Kaulfuß, D. Joh. Chr. 444
Kelius, D Jo. Andr. 690
Keſtner, D. Heinr. Ern. 579
Kleinſchmidt, Joh. Heinr. 558
Klingner, D. Joh. Gottl. 28. 30. 49. 77.

77. 80. 84. 108. 145. 267. 273. 276. 330. 333. 353. 399. 401. 426. 447. 499. 525. 527. 557. 577. 578. 591. 594. 598. 732. 742. 763. 800
Kopp, Jo. Ad. 744.
Krauß, D. Rud Wilh. 2
Kreſſius, D. Jo. Paul. 676

L.

Land-Recht, 3. 44. 434
Lehnemann, Joh. Benj. 14
Leiſer, Gottfr. Chr. 3. 19. 23. 28. 672. 800
Leyſer, Aug. von 2. 4. 5. 295. 298. 299. 300. 404. 443. 556. 673. 674. 794
Linck, D. Henr. 21. 444
Loccenius, Jo. 582
Lucas, Fried. 31. 55. 82
Ludovici, D. Jac. Fr. 54. 55. 695
Ludwig, Joh. Pet. 294
Luedecke, Jo. Dav. 333
Lüneburg, daſige Huren-Strafe 296. 297

M.

Mantzel, D. Ern. Joh. Fr. 672. 673
Matthias, D. Dietr. Wilh. 46
Melchior, Joh. Phil. 87
Mencken, D. Gottfr. Ludwig, 11. 14
Moguntiaca diplomata 18. 577
Monachus, Joh. 1. 2. 48
Mühlpfort, D. Chr. Heinr. 91
Mylius, D. Guſt. Heinr 31. 80. 105 123. 579. 581. 590. 691
" " D. Andr. 419. 423. 781. 782
Müller, D. Peter 416. 557. 796
Münchhauſen, Phil. Adolph von 728
Münderlein, Ulr. 50

N.

Naßau-Catzenelbogen, 584. 598. 740
Nordgavienſes antiquitates, vid. Falckenſtein

O.

Oelrich, Johann Carl Conrad 581. 598
Oeſterreichiſche Geſetze, 5. 18. 63. 280. 299. 300. 444. 776. 779
Oppel, Sigism. Ehrenfr. ab 48. 79.
Ordinatio criminalis, 426. 443. 444. 484
Otto, Everard 19. 423. 671. 673. 793

P.

Paurmeiſter, Tobias 3
Peifer, David 172
Pertſch, Lic. Joh. Ge. 328
Pesler, D. Joh. Chr. 581
Petermann, D. Aug. Gottlob 329
Pfältziſche Reſolution 299
Preußiſches Edict 796
Prueſchenki, Zacharias 52
Pufendorf, Fried. Ef. 12. 18. 19. 20. 23. 297. 424. 425. 497. 552. 593. 764. 783

R.

Rechenberg, D. Carl Otto 253
Reichs-Abſchied. 29
Reinhard, L. Jo. Jac. 580. 783. 785. 800
Reſolutiones quæſtionum inſignium, 275
Retter, Joh. Fr. Conr. 583
Rhein-Chur- und Ober-Rheiniſche Poenal-Sanction 411. 422
Riccius, Chriſtian Gottlieb 353. 416. 423

Richter, D. Chr. Phil. 444.
Richter, D. Christoph 740
Ring, D. Thom. Siegfr. 64
Risicatus, Franc. 762. 764
Rivinus, D. Jo. Flor. 403. 410
Römisches Recht, 2. 9. 20. 85
Rohr, Jul. Bernh. von 795. 800
Romanus, D. Paul. Franc. 48. 89. 105. 671

S.

Sächsische Landes-Gesetze 10. 23. 25. 26. 47. 50. 53. 72. 77. 78. 88. 114. 214. 233. 252. 274. 299. 301. 329. 334. 356. 424. 435. 484. 491. 494. 508. 551. 585. 654. 655. 695. 788. Consultationes 723
Sahme, D. Reinh. Fr. 104
Schatzmann, Phil. Dav. 582
Schellius, D. Jo. Chr. 48
Schilter, D. Joh. 9. 45. 77. 598
Schlesisches Recht, vid. Friedenberg.
" = Merckwürdigkeiten 31. 55. 82
Schmidt, D. Joh. Chr. 46. 57
Schmidt, Casp. L. B. de Hal. et Pürnbach 11
Schmidt, D. Chr. Gottfr. 299
Schmidt, D. Joh. Peter 762. 791
Schneider, D. Joh. Friedem 246
Schöpflin, Jo. Dan. 528. 579. 580. 582
Schragius, D. Frid. 559
Schröter, D. Jac. 671
Schweder, Gabr. 19. 29. 66
" " Chr. Herm. 328
Schwedisches Land-Recht 792
Schwendendörfer, D. Barth Leonh. 558
Schubert, D. Ge. Ad. 32
Schultze, D. Joh. 434
Scribonius, Guil. Ad. 416
Senckenberg, He. Fr. 57
Simon, D. Joh. Pet. 447
Solms, der Grafschaft Gericht- und Land-Ordnung, 8. 9. 53. 323. 763. 775
Sonnemann, Anton Dan. 404
Speidelii notabilia 21
Stahne, Sam. Rud. 105
Stavinsky, Lic. Dav. 9
Steinackeri, Chr. 1
Stöcken, D. Gerh. von 558
Strauch, D. Joh. 104. 522
Strecker, D. Conr. Wilh. 29. 49. 557. 558
Streit, D. Joh. Phil. 16
Struv, D. Ge. Ad. 416
" = Fr. Gottl. 418. 471. 580. 795
Stryck, D. Sam. 45. 75. 294. 444
Sturm, D. Gottl. 29. 80

T.

Tentzel, D. Ernst, 433
Thiele, D. Joh. Pet. 246. 253
Thomasius, D. Chr. 590. 596

V.

Vollrath, Friedr. Wilh. 3. 21

W.

Wabst, D. Christ. Gottl. 14. 24. 85. 785
Wachter, Joh. George 471. 578. 718. 762. 763
Waht, Fr. Aug. 74
Weichbild, 426

Weidler, D. Jo. Gottl. 423
Wernher, Joh. Balth. 53. 57. 58. 214
Westing, Lüder 79
Wiederhold, Joh. Wilh. 593
Wildvogel, Christ. 19
Willenberg, D. Sam. Fr. 434
Wisigothorum leges, 56
Wolframsdorf, Joh. George Friedr. von 781
Würtzburgische Constitution 841

Z.

Zahn, D. Balth. Conr. 782
Zapffe, Joh. Ern. 656
Zellisches Hofgerichts-Urtel 12
Ziegler, D. Caspar 73
Zinck, Herr Hof- und Cammer-Rath D. Ge. Heinrich 44. 800

Zweytes Register
über die hierinnen vorkommenden Städte, Dörfer, Vorwerge und Marcken.

A.

Abtnaundorf, dasige Rügen 125 Schenckungs-Brief 192 Freyheit 195 Dorfs-Artieul 478 Gerichtsbarkeit 522. 532 Jahr-Gerichte 610
Adelsdorf, Gerichtsbarkeit 122
Albersroda, siehe Carlsdorf.
Albrechtshayn, peinliche Unkosten 492
Aldenbach, Belehnung 37
Allerstedt, Lehnbrief 33 Gerichte 115
Allnitz, wüstes Dorf 42
Alßmannsdorf, die Gerichte 119
Altenburg, Ambts-Revers an Penigck 531
Altengottern, dasige Gerichtsbarkeit 413. 416 Gerichtshalter 668
Altenmörbitz, siehe Gnandstein.
Altenroda, Wippich und Wangen Vertrag wegen Hencker-Geldes 482
Altensaltza, Pfarr-Gerichte 219
Altenschönfels, Lehnbrief 33. 93 Gerichtsbarkeit 276 peinliche Kosten 503
Altmansgrün, Gerichtsbarkeit 412. 419
Altranstedt, Etschitz, Treben und Kleinmiltitz, Gefangen-Wache 455
Ammelshayn, dasiges Jahrgerichte 611
Annaburg, Bestrafung der Hurerey 296
Arensneste, Gerichtsbarkeit 296
Arnshaugck, Ambts-Gerichte 39. 119 Erb-Buch 77. 89. 100. 115
Arthern, dasiger Scharfrichter 783. 812

Attmeßer Marck deren Gerichte 263
Auerbach, dasiges Gefängniß 446
Auligck, Gerichts-Verwalter 655

B.

Baalsdorf, 615
Bachara, Lehnbrief 43
Backleben, Belehnung 43. Gefangen-Wache 461
Baruth, 247. 335
Battgendorff, Gefangen-Wache 461
Batzdorff, Lehnbrief 33
Baumersroda, Lehnbrief 40
Bechstedt, siehe Cammerforst.
Beckwitz, Gerichts-Tag 598 Richter-Ambt 744
Behlitz, peinliche Kosten 475 Gerichts-Stuhl 597
Beichlingen, siehe Wiehe.
Belgern, Gerichtsbarkeit 64. 65 Heergeräthe und Gerade 65 Richter 611
Belgershayn, dessen alter Anschlag 336 Dingstuhl 615
Benndorf, 437. 473. 662
Bennewitz, dasiger Lehnbrief 42
Bergisdorf, siehe Lobstedt.
Bernsdorf, die Gerichte allda 115 Richter-Ambt 743
Betzendorf, 453. 461
Beuna, Gerichtsbarkeit 272
Beyernaumburg, Lehnbrief 34
Beyersdorf, 88. 108
Bichen, siehe Pichen.
Bieberstein, peinliche Kosten, 474 bestrafte Wächter 452
Biesen, dasige Gerichtsbarkeit 274
Bitterfeld, 430. 815. 820
Blumeroda, Lehnbrief 34
Bodelwitz, dasige Gerichte 119
Böhlen, 91. 155. 156. 262
Böhmen, der Cron Lehn 177. 179
Börnchen, siehe Bernstein.
Bohrau, Lehns-Verreichungs-Brief 170
Borna, Ambts-Schriftsaßen, 37 Gerichtsbarkeit 118. 243. 259. 266
Bottendorfer-Gräntzen 90
Boyda, siehe Wölcka.
Brambach, 75
Brandenstein, Gerichte 119
Brandis, Gerechtsame 189. 271. 230. 327
Braunsdorf, und Gütterlitz, Irrungen mit dem Ambte Neustadt 302
Breitenfeld, Obergerichte 414
Breitingen, Lehnbrief 34
Breßen, Lehnbrief 34
Brinnis, Luckowehne, Hohenrode, und Niederoßig, Gefangen-Wache 454. peinliche Unkosten 495
Brücken, dasige Obergerichte 96. 684 Gerichtshalter 682
Brunn, dessen Verpfändung 107
Büchel, siehe Piltzingsleben.
Burckersdorf, 362
Burghausen, 475. 597
Burgheßler, dasige Gerichte 89
Burgholtzhausen, 568
Burgstadt, 75. 357
Burheim, 583

C.

Calba, Gerichtsbarkeit 421. 430
Caltzendorf, s. Carsdorf
Cammerforst und Bechstädt, peinliche Unkosten 494

Cannewurf, Findel-Kinder 407 Inquisitions-Kosten 487
Carsdorf, dasiges Land-Gerichte 271. 595
Carthausen, Gerichts-Kosten 611
Catzendorf, Belehnung 86
Chemnitz, dasiges Amt 498
Christgrün, Gerichtsbarkeit 269
Chursdorf, Belehnung 39. 86
Closter Heßler, Gerichte 89
Colla, s. Seifersdorf.
Coller Güther, Belehnung 38
Colditz, Amts Erbbuch 126. 502 Hufenrichter 498 Jahr-Gerichte 586. 595
Comthurey, ins Amt Torgau 479
Connewitz, Jahr-Gericht 584. 593 Abdecken 790
Cosboda, Gerichte 119
Cradefeld, Richter-Amt 756
Cranichau, Gemeinde-Ordnung 478
Crebitz, Gerichte 119
Crimmitschen, Erbbuch 117 Lehn-Brief 167 Inquisiten-Wache 465
Cröbern, Gerichtsbarkeit 253
Crölpa, Gerichte 119
Cröstau, Ober-Gerichte 95
Crossen, Verpachtung 109 Gerichtsbarkeit 431
Culmitzsch, Belehnung 86
Cuntzendorf, Uebergabe 35
Czigko, Belehnung 177
Czirckel, Pfarrdotal 206

D.

Dabin, Gerichte 119
Dahlen, Abdecken 832
Dahnhof, Ober-Gerichtsbarkeit 198
Dauterstädt, s. Carsdorf.
Delitzsch, Amts-Gerichtsbarkeit 116. 159. 266. 274. 324. 355
Demeusel, Gerichte 114. 420
Deutschen Wildov 178
Deutzen, Gerichtsbarkeit 258 Rüge-Gerichte 579
Dienstadt, Gerichte 119
Diepsmühle 36
Dietersbach, Gerichtsbarkeit 277
Dittmannsdorf, Gerichtsbarkeit 252
Dobergast, Schultzen-Amt 739
Döben, Theilung mit Böhlen 91 Revers 155 Gerichtsbarkeit 262 Anschlag 336
Döbern, Anschlag 336
Döbernitz, Vergleich mit Laue 454 peinliche Kosten 495
Döbritz, Gerichte 169
Dölckau, Gerichte 98. 99 Gerichtshalter 688. 694
Dölsenhayn, s. Gnandstein.
Dößen, Jahr-Gerichte 584. 594
Dommitsch, peinliche Kosten 478
Dondorf, Gerichts-Bestallung 707
Dorfstädt, Gerichts-Knecht 770. 780
Dransdorf, Lehn-Brief 43
Draschwitz, Belehnung 35
Drebelgar, Dingstuhl 611
Dreuen, Pfand-Recht auf Brunn 107 Kauf 419 Gerichtsbaekeit 685
Dreyßkau, Gerichtsbarkeit 179
Dretzsch, Gerichtsbarkeit 119. 217
Drogaus, Gerichte 115
Drognitz, jus patronatus 181
Droßdorf, Gerichte 31
Droyßig, Gerichtsbarkeit 431
Düben, Körbitz Gemeinde 272

E.

Ebersbach, peinliche Kosten 491 Hufe-Richter 498
Ebersroda, Gefängniß 450
Eckartsberga, Gerichtsbarkeit 89. 251
Ehrenberg, peinliche Kosten 475 Gerichtsstuhl 597
Eichstädter Bißthum, s. Burheim
Eilenburg, kauft Limehna 175 Irrung mit Brandis 189. 271 Landknecht 765. 805 Scharfrichter 785 Schwein-Schneider 802. 814
Eiserkuth, Gerichte 582 610
Ellersleben, Lehn-Brief 43
Ellschütz, Gerichte 251
Elster-Fluß, Gerichtsbarkeit 263. 431. 432. 520
Endorf, Gerichtsbarkeit 563 Bestallung 665
Enselohe, Lehn-Brief 34
Erdmannshayn, s. Albrechtshayn.
Erfurth, Raths-Gerichtsbarkeit 139
Ermlitz, s. Horburg, Oberthau. Gerichtshalter 574
Eschefeld, Belehnung 42. 83. 84 peinliche Kosten 488
Esmannsdorf 164
Espenhayn, s. Rötha.
Etschütz, s. Alt-Ranstädt.
Etzleben, s. Piltzingsleben.
Etzoldshayn, Lehn-Brief 35
Eulau, Belehnung 35 Gerichte 190
Eytra, s. Mausitz.

F.

Falcken, s. Grumbach.
Falckenberg, peinliche Kosten 478
Falckenhayn, s. Bernstein.
Falckenstein, Belehnung 36 Gerichts-Knecht 770. 779
Farrenstädt, Gerichtsbarkeit 266
Faßendorf, Gerichte 115
Fischen, Dingstuhl 616
Flösberg, Gerichtsbarkeit 266
Folbern, Gerichts-Tag 123
Francken, s. Grumbach.
Franckenhausen, Closter 83 Regierung 241 Statuten 294. 429. 436. 447. 771
Franckenhausen, Gerichts-Verwalter 668
Fraundorf, Dinge-Gerichte 126. 586. 595 Inquisitions-Kosten 487
Fraunstein, Ehe-Gericht 581 Frohn-Bothe 775
Freyberg, Gerichtsbarkeit 262
Freyburg 35. 38. 40. 96. 97. 168. 249. 256. 271. 272. 451. 459. 560
Freyenbeßingen, Gerichts-Tage 615
Friedmannsdorf, Belehnung 86
Frießen, s. Reichenbach.
Frohburg, Gerichte und Fruhmesse 327 peinliche Kosten 472. 473 Hoch-Gerichte 509
Frohndorf, Lehn-Brief 43. 93. 96 Gerichte 262 Cavillerey 789
Fuchshayn, s. Albrechtshayn.

G.

Gablentz, Gemeinde-Articul 125
Gallen, Lehn-Brief 34
Gebesee, Gefängniß 444 Anschlag 478 Heegemal 577
Gerbstädt, Closter 174

Geringshayn, Lehn-Brief 82
Geringswalda, Vererbung 46
Gersdorf, s. Roßwein.
Gertwitz, Gerichte 119. 169
Geschendorf, Lehn-Brief 177
Geschow, Belehnung 177
Geschwitz, s. Röda.
Geschwitz, der Unterthanen Receß 458
Getsch, Belehnung 178
Glaubitz, dasiger Gerichtshalter 682
Gleina, Belehnung 40 Ober-Gerichte 97. 98 Receß 459
Gnandstein, peinliche Unkosten 473
Gnaschwitz, dasige Dorf-Fluhr 36
Göltzen, dasige Gerichte 179. 180 s. Liebertwolckwitz
Göppersdorf, des Richters Entsetzung 735 Belohnung 760
Gördenitz, Jahr-Gerichte 612
Gören, Pfarr-Gerichte 145. 217 Gemeinde-Ordnung 428. 437. 743
Görlitz 170. 171
Görnitz, s. Lobstädt.
Göttscheuna, Unkosten zum Galgenbau 479 und Inquisition 482. 496 Abdancken des Richters 738 siehe Hohenheyda, Merckwitz.
Golis, dasiges Gefängniß 451
Golitzk, Belehnung 178
Gorschleben, Ober-Gerichte 97. 149. 320 der Unterthanen Schuldigkeit 152. 489 Revers 154 Proceß 260
Gospersgrün, Ober-Gerichte 198
Grabsdorf, Lehn-Brief 37
Gräfendorf, Gerichte 119
Grasdorf, Gerichts-Pacht 111 s. Cradefeld, Gerichtsbarkeit 254
Grassau, Belehnung 39
Gregewitz, Gerichte 262
Greifenhayn 42. 473
Grimma, Amts-Erb-Buch 117 Caviller 829
Greifstädt, s. Piltzingsleben.
Grethen, s. Albrechtshayn.
Grobau, wüste Dorfstatt 39
Grobengeruth, Gerichte 119
Grockstädt, s. Carsdorf.
Gröben, Proceß mit Hirschfeld 737
Gröbitz, Gerichte 119
Gröitzsch, bey Eilenburg, dasiger Receß 458 bey Pegau, Land-Gerichte 223. 415
Gröst, Gerichtshalter 670
Groß-Dölzig, Ober-Gerichte 98. 99. 256 Gefängniß 445 Gerichtshalter 694
Großen-Arlshusen, Lehn-Brief 43
Großen-Buch, Hufen-Richter 498
Großen-Cambsdorf, Gerichte 119
Großen-Gottern, Gerichtsbarkeit 413. 416 Heegemaale 737
Großen-Hayn, s. Hayn.
Großen-Helmsdorf 272
Großen-Hermsdorf 367
Großen-Jena 663
Großen-Murtzel, Holtzungs-Gerichte 593
Groß-Lehna, Gefangen-Wache 455
Groß-Milditz, Ober-Gerichte 111
Groß-Neuhaußen, Proceß mit Leubingen 453. 461
Groß-Osterhausen, s. Rothenschirmbach.
Groß-Petzscha, s. Röda.

Groß-Prumnitz, verpfändet Klein-Prumnitz 106
Groß-Scorlop, Gerichtsbarkeit 156
Groß-Zschocher, Kirchen-Buße 323 peinliche Kosten 474. 507 Galgen-Bau 514 Reverse 524 Justitz-Verwaltung 721 Caviller 826
Grüne, Gerichte 119
Grünhayn, des Beamten Verfahren 183 Vertrag mit Zwickau 442
Grumbach, Proceß mit Waldenburg 460
Gruna, s. Hohen-Prießnitz.
Gütterlitz, s. Braunsdorf.
Gundorf, peinliche Kosten 475 Rügen 598

H.

Hackpfüffel, Gerichts-Verwalter 710
Halberstädtische Ritter-Güther 81
Harckeroda, Gerichtsbarkeit 563
Hartenberg und Roßwein 87
Haubitz, peinliche Kosten 489
Hayn, Amts-Gerichtsbarkeit 24. 122. 252 Jahr-Gerichte 123 Dörfer-Ordnungen 124 Huren-Strafe, und Ober-Gerichtsbarkeit 295 Abschied 737 Land-Richter 754
Heldrungen, Cavillerey 783
Helmsdorf 272
Helmsgrün, Gerichte 36. 269. 419
Heringsdorf, Belehnung 42
Herlasgrün, Belehnung 36 Gerichtsbarkeit 270. 276
Hermannsgrün, Kauf 419
Hermsdorf, s. Groß-Hermsdorf, Königsfeld.
Herren-Gosserstädt, Gerichtshalter 673
Herschdorf, Gerichte 119
Hessen, Pferde-Reißer 802
Hilpritz 37
Hirschfeld, s. Baalsdorf, Gröben.
Hirschstein 82
Hohenbach 498
Hohenheyda 428. 479. 482. 496. 590. 609. 632. 643
Hohenprießnitz, Lehn-Brief 36 Gerichts-Knecht 767
Hohenroda, s. Brinnis.
Hohnstedt, Gerichtsbarkeit 117
Hohnstein, Gerichte 422. 521
Holdenstedt, Lehn-Brief 34
Holtzhausen, Jahr-Gerichte 643
Horburg 98. 222. 518. 586
Hoyendorf, Belehnung 177
Hungersdorf, Gerichte 119

J.

Jahns-Buch, siehe Bernstein.
Jeschkendorf, Uebergabe 35
Imnis, Vergleich mit dem Amte Pegau 93

K.

Kändler, Einnahme der Steuren 278
Kalbersdorf, Lehn-Brief 34
Kaschwitz, Gerichte 115
Katzendorf, Gerichte 91
Kelbra, Gerichtsbarkeit 241
Kemmeritz, Belehnung 177
Kettwitz, s. Königsfeld.
Keyselwitz, Hufenrichter 499
Kindelbrück, des Syndici Absetzung 748. 789

Kirch-

Kirchberg, wird verkauft 236
Kirscher, peinliche Kosten 489
Kleincamsdorf, Gerichte 119
Klein-Daltzig, Gerichte 119
Klein-Döltzig, Gerichtsbarkeit 98. 256
Kleinen-Berbisdorf, Lehn-Brief 38
Kleinen-Dembach, Gerichte 119
Klein-Milditz, s. Alt-Ranstädt.
Klein-Opitz, Belehnung 37
Klein-Osterhausen, s. Rothenschirmbach.
Klein-Pößna, Jahr-Gerichte 643
Klein-Prumnitz, wird verpfändet 106
Kleinseemuth, Hufen-Richter 499
Kleinsteinberg, s. Albrechts-Hayn.
Klein-Zschocher, Dingstuhl 770
Klinga, s. Albrechts-Hayn.
Klingenthal, Schneider-Innung 264
Knauthayn 156. 771
Königsfeld, 71. 126. 487. 587. 595. 662. 712. 723
Kölsen, Belehnung 37
Könritz, Lehn-Brief 35
Kösitz, Gerichte 119
Kötzschbar, Vertrag 93
Kohlwinckel, Belehnung 41
Kohren, s. Sahlis.
Kolbe, Gerichte 119
Kostewitz, Vergleich 93
Kukow, Voigtey 206
Kürbitz, Gerichtsbarkeit 95. 303
Kyna, Gerichtsbarkeit 120 Jahr-Gerichte 612

L.

Langenbach, peinliche Kosten 489
Langenchursdorf, s. Grumbach.
Langendembach, Gerichte 119
Langen-Eichstädt, Land-Gerichte 256
Langenleuba, Receß 481
Langen-Reichenbach, Geding-Gerichte 611
Langensaltz, Gerichtsbarkeit 250. 413. 416 Entsetzung des Stadt-Richters 752
Laue 331. 360. 382. 454. 495. 500. 744. 753
Laucha, Gerichtsbarkeit 251. 560
Lausitz, Voigt und Pfarr-Dotal 206. 207. 208
Laußnitz, Gerichte 119 Zwang-Mahlen 234
Lehelitz, Ober-Gerichte 325
Leida, Gerichts-Herrn Liebe gegen den Pfarrer 366
Leilitz, Belehnung 38
Leißnig, peinliche Kosten 491
Lemsal, der Gerichte Verfahren 668
Lengefeld, Belehnung 37 Gerichtshalter 714
Leipzig, Rath und Stadt-Gerichte 22. 111. 156. 172. 254. 324. 433. 445. 448. 553. 691. 784. 790 Land-Stube 699. 763 Gerichts-Knechte 764 Amts-Gerechtsame 112. 131. 180. 252. 285. 287. 288. 462. 466. 522. 531. 554 Universität 432. 482. 523. 531. 584. 591. 593. 598. 642 Barbier-Innung 797 Schweinschneider 802 Land-Fleischer 825 Scharfrichter 817. 820. 823
Leubingen, Belehnung 38 Gemeinde-Proceß 453. 461
Leubnitz, Gerichte 115. 420

Lichtenberg, Verpachtung 109 Erb-Buch 118
Lichtendanne, Ober-Gerichte 198
Lichtenstein, des Beamten Entsetzung 724
Liebenthal 36. 55. 561
Liebenwerda 39. 819
Liebertwolckwitz, Gefängniß 446 Revers 524 Dingstuhl 613
Liedersdorf, Belehnung 34
Liederstedt, Pfändung 271
Limehna, wird verkauft 174
Lindencreutz, Belehnung 38
Lindenthal, Gerichte 414
Litzschena, Gerichte 110. 406
Lobstädt, Bergisdorf und Görnitz, Gefangen-Wache 453
Lobschütz 42. 82
Löberitz, Pfarrers Besoldung 360
Löbenitz, Anschlag 335 peinliche Kosten 495 Gerichts-Verwalter 667 674
Lösau, Belehnung 37
Loitzsch, Lehn-Brief 37 Verpachtung 109 Erb-Buch 118 Richter-Amt 757
Lonewitz, Belehnung 39
Luckowena, s. Brinnis.
Lübschütz 34. 42. 109 118. 181. 455
Lützen, Amts-Gerichte 111

M.

Magdeburg, des hohen Stiffts Unterthanen 266
Malsdorf, Belehnung 177
Manschwitz, Lehn-Brief 38
Mannsfeld, Lehn 174. 176 Gerichtsbarkeit 266 sequestriret 563
Margbach, dasiges Gericht 87
Marckleberg, Gerichtsbarkeit 252 peinliche Kosten 492
Marienthal, Gerichtsbarkeit 89. 255. 561 Titulatur 715 Richter-Amt 744
Mausitz und Eytra, Receß 481. 493. 689 Gerichts-Knecht 771
Medewitzsch, Vertrag 93 Gerichte 119
Meineweh, Erb-Register 458
Meißen, Amt und Rath 24. 124. 250. 265. 446. 497. 622
Mensdorf, Richter-Amt 755
Merckwitz 453. 479. 482. 590. 744
Mernsdorf, Gemeinde-Ordnung 125
Merseburg 99. 121. 198. 212. 248 256. 322
Merxdorf, Music-Freyheit 386. 393
Minden, Stadt-Voigt 12
Mittel-Frohna, Belehnung 38
Mittel-Pölnitz, Lehn-Brief 38
Mittweyda, Musicanten 396
Mockau, Fischerey 195
Modelwitz 238. 322. 406
Modessen, Dorfs-Ordnung 124
Möckerling, Gerichtsbarkeit 272
Möst und Schirau, Gerichtsbarkeit 289
Molwitz, Gerichte 119
Mügeln, Gerichtsbarkeit 96 Burgemeisters Entsetzung 746
Mühlteuf, Gerichtsbarkeit 420
Müncheroda, Lehn-Brief 40
Mylau 37. 246. 248. s. Brun.

N.

Natzn 720
Naundörfel 124. 740

Nebe-

Nebedits, Gerichtsbarkeit 122
Nebra, Belehnung 38
Neichen, Abdecken 829
Nethern, Belehnung 82
Netzschkau, Gerichte 422
Neukirchen 40. 719
Neuburg, Oeffnung am Schlosse 34
Neundorf, Lehn-Brief 36 Gerichtsbarkeit 247
Neunhofen, Pfarr-Gerichte 88. 232 236
Neu-Schönfels, peinliche Kosten 503
Neustadt an der Orla 76. 88. 217. 232. 236. 302
Niebra, Belehnung 37
Niederbucka, s. Seifersdorf.
Nieder-Hermsdorf, Lehn-Brief 37
Nieder-Lausitz, Privilegia 177
Nieder-Muschitz, Rügen 124. 580. 622
Nieder-Nitzschka, Erbtheilung 92
Nieder-Oßig, s. Brinnis.
Nieder-Peuna, Gerichtsbarkeit 272
Nieder-Schmon, Gerichtsbarkeit 249
Nienstädt, Lehn-Brief 34
Nimritz, Gerichte 119. 169. 259
Nöda, Verfahren 666
Nöselitz, Gerichte 120
Nürnberg 100. 404

O.

Ober-Franckenhayn, s. Königsfeld.
Ober-Glaucha, Lehn-Brief 36
Ober-Hau 665
Ober-Hermsdorf, Belehnung 37
Ober-Lauterbach, Lehn-Brief 36
Ober-Leutersdorf, Erb-Verreichungs Brief 171
Ober-Lungwitz, Musicanten 387
Ober-Munda, Gerichte 583
Ober-Nessa, Gerichte 400
Ober-Nessel, Gerichtsbarkeit 122
Ober-Nitzschka, Erbtheilung 92
Ober-Oppurg, Gerichte 232
Ober-Ottendorf, Rügen 619
Ober-Pirck, Gerichte 115
Ober-Pöllnitz 38. 76. 213
Ober-Prumnitz, Verpfändung 106
Ober-Röblingen 255. 676. 679. 766
Ober-Sachsenburg, Revers 264
Ober-Schmon, Gerichtsbarkeit 249
Oberthau 211. 212. 221. 222. 378. 379
Oberwündsch 256. 392
Oderwitz, Receß 93
Oelsnitz, Gerichtsbarkeit 520
Olschau, die Mühle 206. 208
Olsen, Gerichte 119
Opitz, Gerichte 119
Oppurg 88. 232. 394. 421. 430. 496
Ossa 462
Osterhausen, s. Rothenschirmbach.
Ostramünda 261. 680
Ostra, peinliche Kosten 473
Ostritz, Gerichts-Verwaltung 716
Ottendorf 124. 486. 617. 626
Otterwitz 39

P.

Partinmarck, Lehn-Brief 34
Passauermarck, Gerichte 271
Paßka, Pfarr-Gerichte 215
Pattichendorf, Belehnung 43
Pausa, Gerechtsame 219
Pegau, Amts-Receß 92 Erb-Buch

118 Gerichtsbarkeit 122. 243. 413. 414 Hirten-Lohn 223 Scharfrichter 835
Penig, Amt und Rath 15. 16. 17. 18. 66. 67. 75. 140. 141. 144. 246. 278. 279. 395. 408. 414. 422. 530. 705. 749. 772. 773. 778. 791. 827
Peres, Vertrag 93
Petschitz, s. Rötha.
Petzschermarck 38. 111
Pfüffel, s. Brücken.
Pilnitz 36. 55
Piltzingsleben, Unterthanen Beschwerde 489
Plachnitz, Belehnung 34
Plagwitz, s. Kleinzschocher.
Plauen, Amt und Rath 42. 114. 115. 219. 303. 412. 419. 420
Podelwitz 335. 706
Pößnigk, Lehn-Brief 37
Pombsen 464. 492. 524. 759. 806. 811
Poppitz, Lehn-Brief 34
Poritzsch, Gerichte 120
Porsdorf, Verpachtung 109
Porschitz 124
Portitzer Marck 111
Positz, Gerichte 119
Praschwitz, Belehnung 36
Priesen, Receß 458
Prodewitz, Belehnung 35
Prossen, 109. 110. 521
Püchen, Lehn-Brief 34

Q.

Queiß 266. 667

R.

Rahnis 33. 119
Ramsdorf 367
Raschau 520
Raschitz 498. 592
Raßnitz, 584. 594
Regis, 34
Rehmen, 119. 169
Reibitz, siehe Wölcka.
Reichenbach, 556. 669. 725. 781
Reinersdorf, 123
Reinsdorf, 83. 101. 102. 116. 271 s. Carsdorf.
Remsdorf, 117. 167. 331. 465. 493
Reuth, 524
Rienstedt, 269
Rietburg, 266
Rinthal, 458
Rochlitz, Ambt und Rath 46. 530. 616. 630
Rochsburg, 145
Rockendorf, 119
Rodau, 115
Roden, 39
Rodigen, 120
Röglitz, 222. 223. 597
Röhrsdorf, 483
Roitzsch, 363 430. 480. 804. 814
Rötha, 473
Röthigen, 179
Roldisleben, s. Ostramundra.
Roßla, 229. 562
Rostig, 124
Roßwein, 87
Rothenschirmbach, 457. 584
Rothgenstädt, 262
Rottingsteden 43
Rüdelswalda, 611

Rückmarsdorf, 452. 457. 475. 584. 586. 598. 758
Rüdigsdorf, 33
Rumsdorf, siehe Remsdorf.
Ruppersgrün, 503
Rutzendorf, 504.

S.

Sachsenburg, 149. 151. 154. 252. 260. 277. 320. 487. 489. 789
Sagan, Closter 34
Sageritz, 177
Sahlis und Kohren 464. 481. 485
Sandersdorf 146
Sangerhausen 84. 165. 224. 227. 255. 264. 766
Saubach, 41
Sausedlitz, 336
Scaupa, 124
Scharfenberg, 428. 483
Schenckenberg, 120. 121
Schenckendorf, 177
Scheiplitz, 40
Schellerau, 475
Schildau, 113. 114. 115. 116. 560. 811
Schillingstedt, 43
Schirau und Mest 289
Schkeuditz Ambt und Rath 70. 98. 99. 212. 221. 222. 263. 389. 406. 414. 427. 428. 452. 457. 474. 528. 534. 565. 566. 573. 574. 577. 584. 586. 757
Schkölen, 268. 272
Schlackendorf, 272
Schleinitz, 166
Schlesien, 31. 55
Schmerna, 96
Schmon, siehe Ober- und Nieder-Schmon.
Schnelleroda, siehe Carsdorf.
Schnetenbach, 248
Schönau, 41. 111
Schönberg, 115. 120
Schönborn, 76. 212
Schöneck, 75
Schönewerda, 90. 156. 157. 162. 164. 240
Schönfeld, 194. 195
Schönfels, siehe Alten und Neuen-Schönfelß.
Schwaben, siehe Grumbach.
Schwartzburg, 252
Schweickershayn, 474
Schweinitz, 78
Schwordten 119
Seegeritz, 254. 571. 676
Seelingstedt, 108
Sehrhausen, siehe Zweinitz.
Seifersdorf, 463
Seifertshayn, s. Albrechtshain.
Serbitz, 120
Seßlau, 119
Sichdichfür, 82
Siebenaichen 40
Sietzsch, 355. 437. 612. 693
Sittichenbach, 457
Sitzeroda, 429
Solckwitz, 169. 259
Solgast, 206
Solms, 8. 9. 53. 86. 203. s. erstes Register.
Sorau, 35
Sorna, 39
Spensdorf, 119

Spielberg, siehe Carsdorf.
Spröda, 331. 360
Statz, ein Gehöltze 111. 112
Staunitz, 37
Staupitz, 598. 610
Steckelberg, 120
Stein, 199. 200. 504. 558
Steygra, siehe Carsdorf.
Stockheim, siehe Albrechtshayn.
Stöbnitz, 96
Stöntsch, 223
Störmthal, 179. 613. 811
Stöschitz, 494
Stößen, 121
Stötteritz, 112. 258. 284. 462. 498
Stolberg, 518. 562. 804. 816.
Stolpen, 36. 208
Stoltzdorf, siehe Königsfeld.
Stonau, 100
Storckwitz, 93. 122
Suterhausen, 34
Syhra, 467. 479. 500. 822

T.

Tanndorf, 498. 500
Taubenheim, 335. 369
Taucha, 448
Tauchart, 41
Taura, 598
Tausch und Sack, 330
Teuchwolframsdorf, 91. 660
Teuchern, 108
Teuditz, 500
Theuma, 114, 219
Thürenhoff und Netzschkau 422. 688
Torgau, 64. 113. 115. 428. 478. 497. 582. 583. 598. 610, 611. 781. 786. 794. 822
Tornau, 91. 155. 262
Trautschen, 93
Treben, siehe Altranstadt.
Trebenitz, 93
Trebsen, 437
Treuen, s. Dreuen.
Trieb, 36
Triptitz, 611
Tristewitz, s. Wölsau.
Trognitz, 479
Tuntzenhausen, 41. 675

U.

Ulrich, 96
Ungewiß, Dorfs-Articul 125.
Unstrutt, Gerichtsbarkeit 413. 416
Unterlosa, 42
Unter-Neumarck, 504
Unterzorga, 96
Uttenhausen, 84

V.

Vockstedt, 804. 812
Voigtland, dasiges Schweinschneiden 802
Voigtsberg, 42. 264

W.

Wälitz, 120
Waldenburg, 61. 460
Waldkirchen, 248
Waltersdorf, 78. 178 s. Bernstein.
Warmburg, 119
Webau, 120. 769
Weberstedt, 33
Wechselburg, 102. 103. 182. 217.
Wegwitz, 409
Wehlen, 723
Wehlitz, 428
Weiditz, s. Königsfeld.

Weißbach, siehe Königsfeld.
Weißenfelß, 120. 121
Weißensee, 238. 269. 789
Wellerswalda, 616
Wendelstein, 525
Wendische Luppe, 616
Wendischebodientz, 36
Wildow, 178
Wenigenarlshusen, 43
Wenigenmachern,
Wenigennehusen, 43
Werdau, 36
Wernsdorf, 567. 582
Wesenigck, 42
Weßmar, 584. 594
Wetzelsgrün, 419
Wetzendorf, 38
Weyderoda, 93
Wiehe, 96. 115. 681. 722
Wiederau, 93. 119. 413. 415
Wiesenburg, 102. 236
Wildbach, 489
Wilmersdorf, 119
Wetzlar, 80
Windische Fehre, 109
Windorf, siehe Großzschocher.
Wippach, 38
Wittgenstein, 76. 77. 212
Witznitz, 42. 118. 125. 243
Wölckau, 478. 601. 674
Wölsau, 696
Wölßdorf 119
Wolckenburg, 414
Wolfshayn, 643
Wolfstitz, 42
Wolmerstedt, 156. 164. 165
Wüstenhayn, s. Gnandstein.

Z.

Zasch, 120
Zaucha, ein Holtz 180
Zedelin, 35
Zehren, 622. 623.
Zeißdorf, 115
Zeitz, 167. 789
Ziegelheim, 102. 182
Ziegenrück und Triptis 43. 82. 83. 119. 120. 181. 455
Zingst, 101. 102. 271
Zinßdorf, 39
Zirckel, s. Czirckel.
Zölla, 119
Zörbig, 798
Zöschen, 42. 263
Zuckelhausen, 466. 643
Zweenfurth, 641. 643
Zweinitz, 265
Zweynaundorf, 83. 611
Zwickau, 101. 125. 148. 442. 611. 655
Zylitz, 120

Drittes Register
über die hierinnen enthaltenen Materien.

A.

Abdancken, der Gerichts-Personen 574. 657. 660. 683. 708. 710. 718. 723. 727. 741. 749
Abdecker-Lehn, 783
Abolition des Verbrechens 751
Abschläge halten, 618
Abzugs-Geld, 65. 438
Achtung deren Beschaffenheit 511
Acten-Directorium, 421. 430 Verkauf 663
Adeliche, deren Versprechen, 101 Ritterguths-Pachter 108 Tantz 528. 537
Advocat, dessen gerechte Beschwerde 26. Verhetzen 189 Geldschneiderey 294. gute Eigenschaften 466 Versehen 467. Defensor 469 terræ Lusatiæ 208 Schreibarth 633. 641 bestrafte Weitläuftigkeit 692
Aergerniß, zu vermeiden 722. 751
Affecten zu unterdrucken 60
After-Ding, 577
Alimente, wer sie bezahlen muß 485
Altar-Gestifte, 206. 207
Ambt, dessen, Gerichte und Dörfer 23. 25. 119. 2,9. 326. 448. Actuarius 655 Ambtleute, 6. 15. 25. 27. 47. 51. 110. 111. 113. 183. 186. 187. 188. 189. 225. 228. 261. 263. 321. 404. 413. 585. 593. 631
Ambtsaßen, 85. 116. 117. 122
Angeboth der Victualien 235
Angefälle, 196. 2c. 3. 426
Angriff, 204. 239. 499
Angstmann, 781. 800
Ankläger, wenn er die Unkosten tragen muß 356. 477. 483
Anlagen, der peinlichen Kosten 471. 491. 494. 498
Anrühren todten Cörpers 416
Anschlag der Gerichte, 43 des Ritterguths 60 Einkünfte 174. 199. 332. 369 des Kirchen-Lehns 328
Ansehen des Richters, wenn es geschwächet wird 22
Anwartschaft auf Lehn-Güther 552
Apothecker, was er nicht verbieten kann 141
Apparitores, 762
Apellation, wieder poenal-inhibition 283 zur rechten Instantz 284. 716 wird vorgebeugt 572 zu respectiren 573 f. Bericht.
Arbiter, siehe Schieds-Richter.
Arme Leute 163. 164
Armuth, dessen Würckung 738
Arrest, 246. 291. 499
Articul, im Untersuchungs-Sachen 469
Attentatum, 544. 725

Attestate,

Attestate, was sie beweisen 120. 122. 153. 154
Aufheben, des todten Cörpers 23. 125 157. 246. 412
Aufhören der Gerichtsbarkeit 551
Aufkündigung des Ambtes 727
Ausflüchte, siehe Exception.
Auslegung s. Erklärung.
Auslösung der Gerichtshalter 713. 714
Ausübung der Gerichte 551. 572. 573

B.

Baar-Recht, 416
Bader, ob sie curiren dürfen 797
Bäume setzen 627
Banqueroutier, 777
Barbierer, siehe Chirurgi.
Bauding 580
Bauren, deren Zustand, z. 557 Pachter 108 zu Proceßen geneigt 299. 689 gefährlich 465 Sparsamkeit 787 Kranckheiten 797 s. Unterthanen.
Beambte, siehe Ambtleute.
Befugniß, muß erwiesen werden 27. 214
Beginstigung, 61. 423
Begnadigungs-Recht 353
Begräbniße, siehe Leichenbestattung.
Behutsamkeit des Richters 434. 555 des Gerichts-Herrn 683
Beinbrüche, siehe Buckel.
Bekenntniß eigener Schande 319
Belehnung mit der Gerichtsbarkeit und Güthern 27 seqq. 166. 168. 564. 569.
Belohnung, s. Dienste, Gerichtshalter.
Bereinungen, siehe Gräntzen.
Berg-Sachen, wohin sie gehören 27. 356. 161. 162. 186. 187. 205
Berg-Schöffen, 476
Bergwerck, dessen Freyheit 200
Berichte, deren Erstattung 187. 317. 356. 574. 645. 688. 747. 749
Bescheide, siehe Weißthum.
Beschwerung, siehe Gerichtsbarkeit, Obergerichte, Pfarrlehn.
Besichtigung, 23. 118. 246. 269. 273 274. 444. 595
Besoldung der Gerichtshalter 673. 686. 692. 709 der Gerichts-Knechte 766 ist richtig zu bezahlen 772
Bestallung, des Gerichtshalters 655 658. 664. 696 709 717. 721
Bestand-Briefe, 801
Beten, wird nach der Reihe ausgerichtet 624
Bewachen, des Rittersitzes 213. 234. 235 der Gefangenen 447 s. Wache
Beweis der Gerechtsame, 54. 56. 117. 120. 441. 466. 518
Beystecken, wem es zukommt 500. 743
Beytrag, siehe Gleichheit.
Bier- und Weinschancks-Privilegium 226. 228
Bitte, die erste nicht abzuschlagen 538
Blut-Bann, 21. 73. 257
Blutrünstig, 231
Blutschande, würcket die Suspension 751.

Blut-Urtel, deren Vollziehung 781
Bona vacantia 378. 410
Both und Ueberboth 43
Botmäßigkeit 95 s. Gerichtsbarkeit.
Bothschaftlaufen 666
Bottding, 581
Brau-Gerechtigkeit 49. 168. 225. 227
Braun und Blau 231
Brüche oder Strafen 297
Bürgerlich, sollen peinliche Sachen nicht gemacht werden 113. 497
Bürgermeisters Entsetzung 746
Bürgerrecht, ob Scharfrichter solches erlangen 784
Buckel und Beinbrüche, deren curiren 798
Bücher, deren Verbrennung 792
Büttel, 497. 762. 766
Bußen, deren Verwendung 162. 163 Belehnung damit 177

C.

Cammer-Interesse, ist zu erhalten 27. 52. 56. 186. 219. 220. 221. 249. 284. 785
Cantzley-Schriftsaßen, siehe Schriftsaßen.
Carcer, siehe Gefängniß.
Cassation des Verfahrens, siehe Verfahren.
Caviller, 518. 630. 782. 816 s. Meisterey.
Cautio de non amplics turbaudo 518
Centhmann, 476 siehe Zent.
Chirurgi, deren Verbietungs-Recht 797. 799
Citation, mittel- und unmittelbare 234. 235. 242. 253. 255. 257. 261. 274. 297. 321. 325 wenn durch selbige die Gerichtsbarkeit turbiret wird 245 sq. 766 der Commißarien 251. 252. 766 deren insinuation 767
Clausulen der Lehnbriefe 28. 59. 79. 103. 167. 192 Kaufbriefe ungebührliche 553
Closter-Güther, 34. 40. 46. 174. 192. 193. 442. 457 585 644. 707. 715
Cörper, deren Aufhebung 412 sq. der Verbrecher 434
Cörperliche Gewalt 174
Collusion des Gerichts-Verwalters und Advocaten 663
Commissarien, 30. 46. 89. 95. 251. 252. 281. 334. 574
Compossß, 68. 69. 259
Commun-Gerichte, 115. 203. 204. 289. 430. 682. 708. 710 Gerichts-Knecht 770
Concurs, 410. 684
Concußion, siehe Geldschneiderey.
Confirmation der Contracte, kann die Gerichte turbiren 246
Consens gehöret zum Contracte 364
Consistorialia, 212. 217. 317. 322 363
Contract, dessen wesentliches Stück 364 mit dem Gerichtshalter 655. 658. 671
Contumacia, ist schädlich 250
Crämerey in Städten 141
Crayß, siehe Zusammenkünfte.
Criminalia, siehe Peinlich.
Curator, dessen Wahl 298

Curiren, ob es denen Gerichts-Knechten und Scharfrichtern erlaubet 780. 796

D.

Defensiones zu führen 469. 485
Delinquent, siehe Verbrecher.
Dellen und Lachen 43
Denunciant, siehe Ankläger.
Depositen-Gelder, 659
Deutsches Recht, 20. 62. 577
Diäten, werden bezahlet 665
Dicasteria, siehe Rechts-Collegia.
Diebstahl, an Feld-Früchten 626
Dienste, schwächen die Güther 214 des Zwang-Gesindes 234 treuer Beamten werden belohnet 81. 166. 224. 225. 226. 284. 288. 567
Ding-Gerichte, 123. 125. 126. 194. 223. 428. 476. 579. 611. 619. 631
Dingstuhl, 65. 116. 579. 584. 585. 611. 612. 615. 770
Dinge-Tage, 616
Directorium der Acten 421. 430
Doctor, ob einer sich darzu richten könne 796
Documenta, siehe Uhrkunden.
Domesticus ist der Gerichtshalter nicht 656. 662. 705
Donatio bonorum, siehe Schenckung.
Dorfs-Gerechtigkeit 194. 621. 646 sq.
Dorfs-Ordnungen 123. 126
Dotal-Güther und Gerichte 74. 76. 145. 205. 212. 213. 215 Dienste 78. 214
Drey-Ding, 581
Dünger, Vorkauf daran 628
Du, wer so betitult wird 776
Durchführung der Gefangenen 204. 422

E.

Ehe, 299. 318
Ehebruch, 65. 484
Ehegerichte, 580. 584. 620.
Ehemann, wenn er vor sein Weib bezahlen muß 484
Ehre, 511. siehe infamia.
Eichel-Mast, 291
Eigenschaften der Gerichts-Verwaltere 652. 659. 660. 672. 690
Einbildung der Menschen 512
Eingriffe, siehe Turbation.
Einkünfte, siehe Nutzungen.
Einlösung, wird vorbehalten 103. 104
Einquartierungs-Kosten Streit 590
Eintheilung soll proportionirlich seyn 235. 591
Emenda, siehe Lehnsfehler.
Entlegenheit der Aembter 94 der Gerichtshalter 693. 749
Entscheidung, de simplici et plano 592 der Gerichtshalter 654
Entsetzung der Gerichtshalter 722 Gerichts-Personen 737. 739 siehe Abdancken 740
Erbare Mannschaft 34. 70. 93. 94
Erb-Bücher, 114. 117. 220
Erb-Gerichte, 4. 22. 45. 59. 61. 62. 71. 77. 80. 116. 145. 148. 202. 215. 409 deren Strafe 89. 233. erlangen die Ober-Gerichte 94. 95 deren Vermuthung 126 über Pfarr-Dotalen 212. 213. 225. 228. 253

Erb-Guth in Lehn verwandelt 40 Erb-Lehn 84 Erb-Zäune 119. Erb-Verreichungs-Brief 170 Erb-oder Lehn-Richter 80. 624
Erbhuldigung, siehe Huldigung.
Erblose Güther, siehe Bona vacantia.
Erbtheilung erfordert Vorsicht 90
Erfahrung deren Nutzen 578
Erfüllung der Gerichts-Bestallungen 678 sq.
Erklärung der Lehnbriefe 28. 55. 79. 81. 229. 230. 520 der Verträge 525
Erweiterung der Gerichte 414
Esels-Begräbniß 792
Eyd, dessen Leistung 466 gefährlicher 472 der Erfüllung 486 macht keine neue Verbindung 667. 778 siehe Gewissens-Vertretung, purgatorium.
Exception, deren renunciation 197
Excess der Unterthanen 157. 158. Beamten 159. 247 Gerichts-Herrn 263
Execution, davon nicht anzufangen 26. 247. 281 666. 696 der Strafen 59 in die Gerichte 105. 107. 240 der Commißarien 281 des Scharfrichters 282. 431. 782
Executores justitiæ 761
Expectantz auf Lehn-Güther 552

F.

Factum alienum, ejus imputatio 649. 658. 665
Fatalität, siehe Schicksal.
Fehler, welche nicht schaden 665
Feimstätte, 194. 204. 431. 433. 476. 477. 501. 510
Feld-Meister, 781
Feuers-Gefahr 148. 231. 447. 570
Feuerstätte, wieviel Häußler davor zu rechnen 499
Fiedelbogen-Strafe 426
Findlinge, 381. 402. 403. 409. 411. 658
Finger, werden geschencket 22
Fischerey, Streit darüber 194
Fiscus, 378. 410. 663
Fleiß der Gerichtshalter 654
Floren, eine Müntze 199
Forenser-Caße 490
Forst-Sachen, s. Cammer-Sachen.
Forum deprehensionis et delicti 250. 262
Fraiß-Gerichte 21. 298
Freundschaft, wie solche zu erhalten 527
Frey, des Wortes Erklärung 81. 229
Frey-Ding 580
Frey-Häußer 28. 81. 168. 224. 229. 553. 554
Freyheit, deren Einschränckung 230. 448. 450. 452. 456. 467. 472. 605
Frey-Mann 781
Freymarcks-Weise 94. 178
Frey-Richten 796
Frieden des Dorfs erhalten 618
Frohnbote 223. 765
Frohndienste 74. 151. 153. 213
Frühmeßer 70
Fürsten-Collegia in Leipzig 644
Furcht der Unterthanen 559
Fußfall, wird ungnädig empfunden 737

G.

Galgen, Belegung damit 194 Execution 282

Gastmahl, s. Zusammenkünfte.
Geboten Ding 581
Gebühren, siehe Sportuln.
Geding-Gerichte 611
Gefängniße 22. 115. 442. 443
Gefangene durchführen 98 zufördern, 445 wenn sie entspringen dürfen 446 wie selbige zu tractiren 469 siehe Bewachen.
Gehäge 626
Gehorsam, wird erzwungen 233 von Gefängniß unterschieden 447. 555
Gehülfen der Justitz 761
Geistlichkeit, 72. 74. 722
Geld, zu Lehn gemacht 336 Schneiderey 294
Gelehrsamkeit der Gerichts-Verwalter 653
Geltzen-Schneider 801
Gemeinde Bezeigen gegen den Richter 742 bekommt Lehngeld 194 deren Verjährung 487 Rind 627 Bestes 648
Gemeinschaftliche Gerichte s. Comun.
Gerade 65. 232. 426
Gerechtigkeit s. Justitz.
Gerichte, 6. 8. 13. 21. 62. 97. 163. 172. 482 in Kirche und Pfarre 98 Hülfe darein 105. 107. 240 Subhastation 106 Verpfändung 86. 106. 107 Verpachtung 82. 107. 109. 110. 238. 559. 575. 576. 682 Gemeinschaftliche 115. 289 gerüget 124 Verantwortung 322. 400. 572 erweitert 414 zu gebrauchen 555. 570 zu meiden 556. 557 nicht zu vermengen 616 Verwaltung 646 Sequestration 684
Gerichts-Banck zu besetzen 596. 668. 706
Gerichtsbarkeit, gehöret dem Landes-Herrn 1. 123. 233. 251. 520 Hohe und Niedere 13. 19. 62. 63. 64. 241. über Amts-Dörfer 25 deren Erlangung 27. 30. 47. 86. 87 prævention 62 der Pfarrer 76 Befreyung davon 81. 84. 168 besondere Ueberlaßung 104 deren Beweis 120 in Observantz erhalten 12. 125. 419 deutlich vorgeschrieben 142 Verliehren und Entziehen 30. 213. 551. 555 Wiederkäuflich 219 deren Nutz- und Beschwerung 45. 327. 398. 409. 463. 506. 692. 713. 767 Sequestration 105 verursachet Streitigkeiten 43. 86. 87. 96 Mißbrauch 557 Geistliche 652 siehe. Turbation.
Gerichts-Herr 5. 32. 59. 75. 247. 353. 360. 366. 593. 648. 657. 658. 683. 741
Gerichts-Knechte 432. 762
Gerichts-Personen 400. 437. 462. 573. 596. 694
Gerichts-Stab, s. Stab.
Gerichts-Stuhl, s. Ding-Stuhl.
Gerichts-Tage 577. 646. 677. 692. 695
Gerichts-Verwalter, Verfahren 110. 448. 666. 668 Redner 510 Abdancken 574 Ursprung 651 Eigenschaften 652 Wahl 441 Verpflichtung 654 Beschaffenheit 655. 656 657. 662. 705. 720 Belohnung 656 Pflichten 654. 664 Legitimation 668 Besoldung 671. 692

Thorheit 695 Aufdringen 706 Mit-Belehnter 753
Geschenckungs-Brief 442
Geschicklichkeit derer Gerichts-Verwaltere 653. 667
Gesetze 50. 353
Gesinde-Sachen 627
Gestab-Erb-Gerichte 70
Gestellung der Verbrecher 357
Gesucht und ungesucht 194
Gewähr zu leisten 30. 31. 197. 336 darein zu setzen 45. 172. 174. 196. 202
Gewalt, der Gerichte nicht zu mißbrauchen 555
Gewaltige 162. 163
Gewissens-Rührung 56 Unruhe 329. 649 Vertretung 486 Zwang 716
Gewohnheiten 20. 240
Gewunnen und ungewunnen 177
Gleichheit in Anlagen 478. 494. 591. 625. 632
Gottesdienst, s. Religion.
Gow-Gerichte 579. 580
Gradus academici 776. 777. 796
Gräben-Herren 594
Gräntzen 89. 90. 115. 622
Graß-Stab 423
Graven und Land-Voigte 80. 579
Grün-Hüthe 802
Grund-Stücke, leiden durch die Feimstätte Schaden 433
Gülden vor 22. Groschen 199
Gülte 164
Güther, geschwächet 214
Guld und Schuld 39. 41. 65. 83. 89. 231. 233
Gunst-Briefe 442

H.

Häscher, deren Benennung 762
Häußler, wieviel vor eine Feuerstätte zu rechnen 499
Häute, deren Verkauf 789
Halb-Meister 782
Hals und Hand 62. 163. 172. 194 und Bauch und Fuß 124. 620
Hals-Eisen, s. Pranger.
Hals-Geding 580
Hals-Gerichte 199. 206. 431. 500. 523. 532
Hand, die gesamte 336. 569 der Gesetze 782
Handfeste 207
Handlanger der Justitz 761. 782
Handlungen vor Gerichte 7. 13. 129 deren Zurechnung 649
Handschuhe, wenn sie anzuziehen 476. 516 zu liefern 785. 815. 820
Handwercke, in Dörfern zu dulten 4. 619. 621. 625 Stöhrerey 264. 779 erbauen Feimstätte 510 wo deren Sachen hingehören 264
Haußgenossen, einzunehmen 628
Haut und Haar 21
Heege-Gerichte 69. 123. 577. 611
Heerde-Geld 471. 499. 502
Heerfahrts-Wagen 111. 119. 496
Heer-Geräthe 65. 232. 426
Heimberger 598
Heimliche Räthe 165
Heller, deren Werth 194
Hemmerling 781
Hencker-Geld 96. 121. 471. 488. 495. 502 Lehn 783

Hengstmann 800
Herkommen 551. 716
Heyrath, siehe Ehe.
Himmel, unter freyen wird Gerichte gehalten 582. 583
Hirten der Gemeinde 163. 223. 625
Hoch-Gerichte, dessen Erbauen 433. 510
Hof-Gerichte 25. 27. 160. 161. 162. 186. 188
Holtzungs-Gerichte 593
Hospitäler 402
Hueb-Gerichte 579
Hufen-Hafer 235 Richter 498 Unterschied 591
Hülfe, in die Gerichte 105. 107. 240. turbiret die Gerichtsbarkeit 246 bey Unglücks-Fällen 629
Huldigung 194
Hunde halten der Cavillereyen 785. 816
Hunde-Löcher 444
Hunde-Zwinger 784
Hunde-Zwinger, Schlag 786. 794
Hunderist-Ding 582
Huren-Kinder, deren Verlassenschaft gehöret dem Fisco 379
Hurerey, deren Bestrafung 261. 293. 298. 314. 315. 320. 324 mit unbekannten Personen 317 macht nicht unehrlich 319
Huthung ins Gehölze, wenn solche erlaubet 625 in die Wiesen 626

J.

Jagd-Sachen, s. Cammer-Sachen.
Jahr-Gerichte 123. 577. 592. 643
Imputatio facti alieni 649
Infamia 319. 511. 723. 762. 775. 777. 790. 793
Informat, s. Responsum.
Inhibitio pœnalis 98. 102. 117. 156. 161. 186. 283. 393. 400. 459. 475. 561. 562. 585. 715. 747. 761
Inquisition 297. 314. 359. 408. 425. 448. 468. 487. 661. 723. 741
Instantzen 25. 116. 117. 234. 441
Interceßionales 568
Interpretatio avthentica 81. 229. 230 der Recesse 464
Irrthum, soll erkannt werden 518
Juden, werden nit betitult 776
Jurisdictio, s. Gerichtsbarkeit.
Justitz 109. 256. 263 398. 441. 555. 558. 652. 659. 672. 685

K.

Kauf-Contracte, über Pfarr-Lehn- und Ritter Güther, auch Gerichte 30. 31. 41. 42. 43. 86. 94. 95. 96. 97. 98 100. 101. 170. 174. 175 193. 199. 212 215. 217. 218. 219. 284
Kaufleute, in Schönewerda 162. 163
Kinder, wegsetzen, s. Findlinge.
Kirchen-Buße 322
Kirchen-Lehn 41. 42. 98. 163. 237. 327. 355. 367
Klage, wegen der Gerichtsbarkeit 149 183. 399
Kleinod der Ober-Gerichte 31
Knechtschaft 72
Kräntzlein wird zugeschicket 537. sqq.
Kriegs-Unruhe 542. sqq.
Küchen-Böt 164

Kühr 223. 224. 527. 582. 626
Kumpan 231

L.

Laaß-Guth 87
Lachen und Dellen 44
Lachten 170
Land-Bethe 37 Folge 201
Landes-Gesetze 9. 10. 20. 49
Landes-Herr 2. 25. 27. 31. 47. 50. 57. 78. 94. 95. 111. 160. 185. 219. 220. 224. 284. 534. 551
Landes-Regierung 25. 66
Landes-Verweisung 23. 316. 317
Land-Knechte 243. 250. 476. 762
Land-Richter 754
Land-Straßen 239
Land-Täge 716
Land-Voigte 80. 179. 223. 256
Laster-Stein tragen 426
Lauten, wegen des Kirchen-Patrons 329. 330. 355
Lebenslang versprochene Gerichts-Bestallung 679
Lebens-Strafe 431. 443
Lehn 41. 48. 102. 171. 336. 552. 553. 783
Lehn-Briefe 27 28. 29. 33. 54. 55. 85. 86. 166. 169. 177. 182. 197. 206. 213. 230 ein besonderer 167
Lehn-Erben 63. 91. 170
Lehn-Fehler 25. 552. 553. 568. 569
Lehn-Gelder 102. 194. 197. 215. 278
Lehn-Leute, Schuldigkeit 201
Lehn-Richter und Schultzen 80
Lehn-Träger 40. 42. 597. 628
Lehns-Verwandelung 40
Leib und Leben, Gerichte 124
Leibeigenschaft 72. 721
Leibes-Strafen 425
Leichen-Bestattung 624. 794
Leute, arme 163. 164
Leuterung, unstatthafte 117
Lictores 762
Liquidationes der Gerichts-Gebühren 689
Lod-Ding 581
Looß beym Theilen 92 und Wahl 498

M.

Maalstatt 582
Märcker-Ding 580. 582. 599
Majestäts-Regalien 52
Malefitz-Gerichte 21
Mandatum ist die Gerichts-Bestallung 658. 671
Mannen 156. 162
Mannschaft, erbare 34
Marckt-Flecken 18
Marcktschreyer, s. Quacksalber.
Marter 425
Matriculn 114. 117. 146. 289
Mayen-Setzen 72
Medici 435
Meinungen des Volcks 511
Meistereyen 204. 785
Messe lesen, gestifftet 207
Militz-Sachen 27. 161. 435
Ministratores 761
Mißbrauch der Gerichte 555. 557
Missethäter, s. Verbrecher.
Mit-Belehnte 28. 91. 167. 182. 191. 552. 753
Mitleiden, wenn es nöthig 691

Moderation, der Schäden und Gebühren 158. 509. 687. 689
Mores locorum 512
Morgen-Sprache 528
Mühlen-Zwang 234 Hunde halten 785
Mummenmacherey 800
Muſic, deren Pacht und Freyheit 382. 386. ſqq.
Mutende werden 164
Muth-Schein 552

M.

Nachbaren 25. 154. 257. 263. 267. 273. 301. 433. 537. 628
Nachläßigkeit der Gerichte 666
Nachrichter, ſ Scharfrichter.
Negatoria actio 399
Non-uſus 67. 225. 228. 962
Notarien 651. 655. 666 Gebrauch 706
Noth-Bote 781
Nothzucht 317
Notification, der Citation gleich 274. 275
Notio prima 14. 15. 228
Numellæ, ſiehe Pranger.
Nutzungen 45. 105. 174. 327. 328. 332. 409. 506. 678

O.

Ober-Gerichtsbarkeit 21. 22. 23. 31. 35. 45. 57. 59. 60. 62. 63. 64. 79. 94. 103. 167. 190. 206. 320. 398. 470. 491. 506. 553 560
Ober-Hof-Gerichte 25. 27. 55. 117. 157. 158. 161. 162. 186. 187. 217. 245. 248. 249. 250. 256. 259. 260. 262. 264. 266. 269. 270. 274. 327. 776.
Ober-Lehen 196
Ober-Leute 525
Ober-Richter 20. 22. 26. 145. 234. 244. 252. 256. 257. 261. 283. 325. 427
Obrigkeit, 13. 19 66. 247. 386
Oerte, ſiehe Zeche.
Offen Schloß 34. 39
ex officio zu arbeiten 771
Ordnungen der Dörfer 123 bey Jahr-Gerichten 592. 593

P.

Pacht, ſ. Verpachtung.
Pachter der Ritter-Güther 107. 108
Partheylichkeit 654
Patronatus Jus, ſ. Kirch- und Pfarr-Lehn.
Peinliche Gerichte 21. 73. 115. 441. 793 Sachen, nicht bürgerlich zu machen 113 Unkoſten 60. 92. 93. 121. 204. 258. 291. 468. 479. 484. 509
Petitorium 475
Pfändung 98. 233. 246. 267. 270. 276. 519
Pfahl-Gerichte 81 ſ. Pranger.
Pfand, wohin es zu liefern 88. 232
Pfarr, Lehn-Gerichte 71. 74. 76. 97. 145. 181. 206. 212. 217. 221. 329. 355 Accidentia 72. 361 Verdienſte 72. 75 Bau-Koſten 330. 363 exemplariſch Leben 330 Vocation, erreget Tumult 357 Beſoldung 360 Hochachtung 366

Pferde-Reißer 799
Pflichten der Gerichts-Verwalther 647
Platz zu Gefängnissen 450
Platzmeister 537. 539. 543
Pöbel, hat falsche Begriffe 776
Policey 13. 15. 68 386
Posseß, vergebliche 46. 103. 182. 220 gültige 55. 58. 66. 69. 274. 487. 492. 519. 571. 641. 715
Præscriptio, s. Verjährung.
Præventio 62. 68
Pranger-Recht und Strafe 425. 427. 428. 430. 431. 436. 440. 500. 563. 565
Praxis der Rechts-Gelehrten 296. 653. 655
Predigten, werden abgetheilet 330. 331
Privilegien 66. 67. 141. 144. 162. 225. 228. 230. 236. 784. 786. 801
Proben bey todten Cörpern 416
Probst-Ding 580
Probstey-Gerichte 644
Processe 399. 519. 677
Promoviren 776. 777. 796
Proportion, s. Gleichheit.
Protestation 256. 263. 412. 518. 521
Protocoll 655
Purgatorium 472. 662. 722

Q.

Qvacksalber, deren curiren 797

R.

Rabulisten 294
Rad, angreifen, fertigen, stützeln 476. 477 Strafe 443
Räthe in Städten 15. 67. 110. 665
Rättareding 582
Räuber-Mandat 463
Raisoniren in Berichten, verwiesen 574
Rase-Meister 476
Raths-Herrn, Zärtlichkeit 59
Recesse, s. Verträge.
Rechnungen 67. 676
Recht, scheidet, sühnet aber nicht 525
Rechts-Collegia 295. 509. 520 Gelehrte 28 59. 73. 293. 296
Recommendationes 329
Rede gehalten 501. 510. 514
Redlichkeit der Gerichts-Verwaltere 653
Regalien 52. 58. 96. 97. 98. 101. 112. 180. 181. 239. 382
Regreß an Advocaten 467
Reihen-Kräntzlein 537 Schultze 739
Reise-Kosten der Gerichtshaltere 692. 693. 713
Religion, ist nicht zu benachtheiligen 716. 717
Repartition, s. Gleichheit.
Requisition der Gerichte 357. 421 432
Rescripte 140. 148. 151. 153. 158. 278. 296. 356. 405. 412. 446. 550. 592. 641. 738. 741. 746. 779. 785. 799
Respect des Landes-Herrn 25. 357
Responsum 20. 134. 276. 318. 378. 462. 494. 505. 508. 713. 727. 750. 752. 756
Restitutio in integrum, unstatthaft 466
Retentionis jus 678. 682

Revers 98. 112. 154. 157. 197. 205. 274. 321. 418. 462. 518. 530. 560
Reu-Kauf wird ausgemacht 99
Richter im Dorfe 80. 497. 500. 594. 618. 737. 742
Richtstätte 510
Ring, beym Zehenden 623
Ritter-Guth 4. 27. 28. 31. 59. 60. 63. 94. 107. 234. 332. 369. 654
Ritterlich Erblehn, 564
Ritterschaft Zusammenkünfte 534
Ritters-Leute 459. 463
Römisches Recht 2. 9. 20. 85. 131
Rüffs-Ding 582
Rügen, wird erkläret 578. 589
Rügen-Gerichte 123 124. 125. 234. 476.
Proceß, von Inqvisition unterschieden 314. 425
Ruthen, werden auf den Rücken gebunden 431

S.

Sabbath-Feyer 126
Säcken 433
Salarium, siehe Besoldung.
Sammlungen 34. 35
Schadloshaltung 174. 433. 626. 665
Schäfereyen 785. 786. 819
Schätzung siehe Taxe.
Scharfrichter 282. 476. 780. 785. 790
Schatten, der Feimstätte 433
Schencke, 49. 377
Schenckungen, wo sie vorzunehmen 9. 11. 129. 233
Schicksal der Gerichte 665
Schieds-Leute 87. 90. 199. 202
Schlagbaum 115
Schöppen 596
Schlüßel der Gefängniße 446
Schörgen, 162
Schreibart, wird verwiesen 633. 641
Schreiber der Gerichte 666
Schriftsaßen 84. 85. 96. 119. 225. 285
Scriptura, gehöret nicht zum Wesen der Contracte 364 s. Urkunden.
Schuld und Guld 39. 41. 65. 83. 89. 93. 233 der Gerichte 105
Schuldner, deren Hochmuth 334
Schulmeister, Accidentien 361
Schwängerung 426. 431. 790
Schweinschneider 799
Seelgeräthe, 205
Selbsthülffe 157. 505. 561. 571
Selbstmord, dessen Ursachen 447
Seminarium, der Gerichts-Knechte 764
Sequestration der Gerichte 684. 712
Siedeste Gerichte 379. 380
Siegelmäßige Personen 11.
Sitz, oder Ritterguth 178
Sohl-Fege, Frohndienst 153
Solennitäten, der Jahrgerichte 596
Sparsamkeit, tadelhafte 60. 61. 669. 672
Spielen, wird bestraft 428
Spiel-Leute, siehe Music.
Spiculatores, 762
Sportuln, 12. 282. 631. 672. 678. 685. 687. 689. 691. 770
Stab des Gerichts 589. 598. 738
Stadt-Gerichte 4. 15. 19. 140. 726
Stadt-Pfeifer, ob sie ein jus prohibendi haben 389
Stände, deren Zusammenkünfte 527
Stärcken, die Gerichte 497

Statuten, kann der Gerichts-Herr machen 353
Staupen-Schlag 23. 424. 431.
Steuer-Einnahme 278. 279. 440
Sachen, wo sie zu entscheiden 27. 160
Stifts-Regierungen und Hofgerichte 245
Stillschweigen, schädlich 48. 50. 301. 464
Stock, oder Gefängniß 194. 442
Stolæ jura, 717
Strafe des Erbrichters 89. 113. 145. 148. 156. 233. 244. 247. 277. 585 zu schärfen oder zu mildern 299. 300. 324. 444 deren Verwandelung 22. 322. 323. 353 Vollstreckung 423. 431 Endzweck 443. nachläßiger Wächter 452 ein Stück der Besoldung 674 neuerliches anmaßen 716
Streitigkeiten zu vermeiden 9. 22. 23 worbey Gefahr 13. abzuthun 528. 534
Studiosi, Theologiæ 652 adeliche 653
Stützeln, des Rades 477
Subaltern, des Gerichts-Herrn 657
Subcollectandi jus 279
Subhastation, der Gerichte 106 der Rittergüther 333
Subrepartition der Anlagen 495 siehe Gleichheit.
Successio in bona vacantia 378
Superintendenten 74. 329. 652
Süppletorium, siehe Eyd.
Suspension 741. 750
Symbolica traditio 45

T.

Tadler 33
Tantz, derer von Adel 536 sqq.
Tauben-Kücken 625
Taxe der Rittergüther s. Anschlag.
Taxordnung, 113. 114. 631. 641. 687.
Tertius, wenn ihm nicht präjudiciret wird 213. 230
Testamente, wo solche zu übergeben 10. 16. 130. 138. 233
Thätlichkeit, siehe Selbsthülfe.
Theidingen, 165
Theilungs-Receße 90. 198. 203. 330.
Theologiæ Studiosi 652
Thürme, oder Gefängniße 444
Titul, ob er zur Verjährung gehöret 48. 53. 58. 382 der Gerichts-Herrschaften 715
Tortur, siehe peinlich.
Tractament der Gerichtshalter 657
Traditio, siehe Uebergabe.
Tranckgeld, ist vorgeschrieben 609. 610
Trauer-Lauten 355. 367
Türcken-Steuer 196
Tumult, wegen eines neuen Pfarrers 329. 357 beym Heege-Gerichte 577
Turbation, der Gerichtsbarkeit 114. 117. 118. 149. 156. 165. 183. 201. 204. 208. 216. 217. 245. 253. 257. 273. 281. 282. 301. 419. 420. 519. 559
Turpitudo 319
Tyrann, wird der Menschen Wahn genennet 510

U.

U.

Uebergabe der Gerichte 45. 46. 167. 179
Ungehorsam zu bestrafen 570
Unkosten, der Obergerichte s. peinliche Moderation, verursachen Beschwerden 204. 282 abgesprochen 572
Unordnung bey Ober und Erbgerichten 43
Unterhändler, bey Contracten 176. 525
Unterhalt, s. Alimente. Findlinge.
Unterredung mit Bauren, gefährlich 465
Unterrichter, siehe Erbgerichte.
Untersuchung, siehe Inquisition.
Untersuchung, Bedruckung 25. 26. 489. 557 Gefahr 32 zu Gehorsam bewogen 50 der Obergerichte 94. 95. 110. 648 selbst Hülfe 157 Verhetzung 189 Pflicht 201. 247. 262 Gefängniß 444 Beytrag 449
Unzucht, siehe Hurerey.
Urkunden, Absicht 58. 142. 165 Erklährung 79 so keiner Recognition bedürfen 218
Urtel, Abfaßung 50 Ungewißheit 57. 399 wegen Gerichtsbarkeit 61. 64 Schenckung-Contracts 129 Testaments . Uebergabe 131 Obergerichts-Fälle 145. 147 Hurerey 116. 315 werden geändert 133. 134. 213. 364. 507. 658. 739. 772. 830

V.

Vasallen, Gerechtsame 51 Pflicht 153
Vater, muß Schäden, Strafe und Unkosten vor die Kinder bezahlen 485
Verantwortung der Gerichte 322. 468
Verbrecher, Auslieferung 204. 418 Durchführung 205 Verfolgung 256. 257 Bestrafung 299 300 Execution 434 Tractament 445
Vereeutzigen, der Aecker 597
Vererbung der Gerichtsbarkeit 27. 39. 43. 95. 564
Verfahren der Gerichte 22. 26. 183. 184. 186. 247. 251. 259. 274. 280. 394. 414. 460. 555. 558. 562. 572. 573. 666. 668. 726
Verfolgung der Mißethäter 246. 257. 280. 418
Vergünstigung 66
Verjährung, 47. 49. 53. 66. 67. 84. 213. 218. 225. 228. 487. 519. 562
Verkauf der Güther, eine Strafe 277 aus freyer Hand 334
Verlust, s. Gerichte, Lehn, non usus.
Vermengte Gerichte 267. 422. 527. 616
Vermögen, würcket den Ankauf der Ritter-Güther 60
Vermuthung, zu entkräften 53 Ehebruchs 315 der Justitz 556 s. Amtleute.
Vernunft-Recht 20. 551
Verpachten der Gerichte 82. 86. 104. 107. 284. 559. 575. 684 Ritter-Güther

cher 107. 108. 110. 112. 462 Kirchen-Lehns 329 der Music 383
Verpfändung der Gerichte 86. 106. 163
Verpflichtung, der Gerichts-Personen 659. 688. 712. 767. 773. 778. 811. der Scharfrichter 831. 832
Versehen, wird begnadiget 553
Verstand, kann die Affecten nicht stets verändern 60
Verträge, müssen confirmiret werden, 11 über Gerichtsbarkeit 63. 86. 87. 91. 97. 116. 117. 122. 198. 289. 525 in Huren-Sachen 293 wegen Juris patronatus 367 schaden dem Tertio nicht 200 durch Zusammenkünfte gestifftet 534 sind zu halten 551
Vertrauen, gegen Gerichtshaltere 654. 661. 692
Verwandelung der Strafe 22. 353 Erbe in Lehn 40
Verweiß, von hohen Collegiis 113. 159. 313. 356. 553
Vieh halten 625 verrecktes 630. 786. unreines 788
Visitation, turbiret die Gerichte 269
Voigtey 206. 207. 715
Voigt-Geding 65. 194. 476. 580
Vor-Ding 584. 594. 597
Vorhaupt 589. 618
Vorkauf an Güthern 627 am Dünger 628
Vormundschaft Bestätigung, turbiret die Gerichte 246
Vorsicht, bey Gerichts-Bestallungen 659
Vorwurf, nicht zu besorgen 501
Vota majora 716

W.

Wachen, bey Delinqventen 152. 204. 459. 465. 779 todten Cörpern 157 wenn es gefährlich 452. s. Bewachen.
Wahn, der Menschen, wird ein Tyrann genennet 510
Waltzend-Richter-Amt 115. 739. 743.
Wandel, oder Strafe 299
Wasemeister 476
Wasser-Wonnen 43
Wayfen-Häuser 402. 410. 411
Wechsel-Kauf 36. 38. 42. 43. 181. 561
Weg, zur Ueberfarth des Getraydes 571
Wehr-Geld, ist vom Abtrag unterschieden 148
Weiber-Zanck, Bestrafung 429. 437
Weibes-Personen, Lehns-fähig gemacht 41
Wein- und Bierschancks-Privilegium 226. 228
Wenden, so weit die Gräben, Maal-Steine und Zäune wenden 70. 88. 117. 119
Weißthum und Weisung 476. 477. 583. 590. 591. 592. 743
Wiegravius 12
Wiederkaufs-Contracte 86. 99. 100. 101. 102. 103. 183. 239. 613
Wiesen wässern 618
Willkühr, s. Statuten.
Winckel-Kauf 277
Wissenschaft der Gerichtsbarkeit 66.

Wonnen 43
Wucherer 777
Würderung des Ritter-Guths, s. Anschlag.
Wuhne 44
Wunnen, s. Wonnen.

Z.

Zänckische Weiber, Bestrafung 429. 437
Zaun-Gerichte 81. 82
Zeche, vertrincken 597. 764. 765 setzen und Oerte trincken 616
Zehenden, s. Ring.
Zeichen, der Soldaten-Justiz 435
Zeiten, gegenwärtiger Vorzug 653
Zent-Gerichte 21 Weißthume 476. 582
Zeugen, in Gerichts-Sachen 54. 252. 255. 266. 520. ob sie vor fremden Gerichten abzuhören 247. 248 281 vor Commissarien 252. 281 behutsame Vernehmung 705 unzuläßig 761
Zeugnisse, s. Attestate.
Ziegen halten, verbothen 625
Zinsen, beständige Einkünfte 332
Zins-Groschen 194
Zuchthauß-Strafe 785
Zurechnung, s. Imputatio.
Zusammenkünfte, deren Nutzen 526. 534
Zwang-Dienst und Mahlen 234
Zwölfer-Gerichte 596

Corrigenda.

Pag. 14. nota 23. an statt no. VI. ist zu lesen no. VIII. pag. 723. not. 367. vor ihn, ließ ist. pag. 804. und 814. ermanglen zwar die Numern CCXXXI. bis CCXL. es ist aber ein bloßer Druckfehler und nichts außengelassen. Das übrige wird der geneigte Leser selbst, ohne sonderbare Bemühung, anmercken können.

BAYER.
STAATSBIBL.
MÜNCHEN

meinden, aus jeden Hause terminlich 1. gr. welches jährlich 70. Thlr. beträge, hierüber auch noch von vorgetragenen Käufen, Consensen und Contracten, ingleichen von Quittungen und Vormundschafts-Bestätigungen, jedesmahl einen, auch 2. und mehr Groschen forderte und bekäme, so aber bishero nur eine bloße Gewohnheit gewesen wäre, und wie du dabey, ob der Land-Knecht noch ferner solches prätendiren könne und ihm verstattet werden sollte, um unsere Resolution und Verordnung zugleich mit angesuchet; Allermaßen wir nun nicht geschehen lassen können, daß selbiger dergleichen eigenmächtig sich angemaßete Accidentien, von denen Unterthanen und Partheyen, fordern und nehmen möge; Als ist hiermit unser Begehren, du wollest ihm, daß er sich dessen hinführo schlechterdings enthalten, und mit demjenigen, was in unserer neuen Tax-Ordnung ihme vorgeschrieben und gesetzet worden, begnügen lassen sollte, aufs schärfste untersagen, und nachdrücklich andeuten. Möchten ꝛc. Dreßden am 9. Nov. 1724.

An den Amtmann zu Eilenburg.

No. CCXXIV.

Als der Amts-Land-Knecht wider Expedition dieses allergnädigsten Befehlichs allerunterthänigst appelliret, ist es laut Rescripts de dato 22. Nov. 1724. bey solcher Verordnung schlechterdings verblieben und selbiger gäntzlich abgewiesen, sowohl auf dessen allerunterthänigstes Supplicat, seine gewöhnlich gewesenen Accidentien noch ferner paßiren zu lassen, am 8. Dec. ej. anni allergnädigst rescribiret worden, ihn dessen anderweit zu bedeuten, und ihme fernere Behelligung nachdrücklich zu untersagen.

No. CCVXV.

P. P. Ob wir uns gleich, mit unseren Vorfahren und vorigen Besitzeren unserer Güther, in denen hochadel. Ponickauischen Gerichten zu Pomsen, in ruhiger Posses vel quasi von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren befinden, daß wir jederzeit von der hochadelichen Gerichts-Herrschaft zu Pomsen, durch die in jedweden Dorfe daselbst verpflichteten Gerichts-Personen, Richter oder Schöppen, bey allen und jeden Gerichts-Processen und Streitigkeiten, mündlich und schriftlich vorgeladen, und von diesen die Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Mandate und Patente, ohne gesetzten Gerichts-Knecht zu Pomsen, uns insinuiret, auch alles andere in dasigen Gerichten sonst vorgefallene, durch die nur erwehnten Dorf-Richter und Schöppen bey uns, als Pomßner Gerichts-Unterthanen, ihren Pflichten

nach

nach verrichtet, ingleichen die Delinqventen, die zu Pomsen eingebracht worden, von ihnen entweder in das sogenannte Hunde-Loch, oder bey dem Richter, oder Schöppen zu Pomsen, in die Stube, in Arrest gesetzt und die Delinqventen von diesen auf Erfordern geschlossen und vor Gerichte geführet werden müssen. So haben sich doch die hochadel. Gerichts-Herrschaft zu Pomsen, Herren Johann Christoph, Johann Philipp Friedrich und Johann George Gebrüdere von Ponickau und deren Gerichts-Administrator Herr Nitzschke, und in dessen Abwesenheit der Gerichts-Verweser D. Johann Friedrich Töpfer unterstanden, in diesem Jahre ohngefehr im Monat Martio gegen Ostern, einen Gerichts-Knecht bey ihren Gerichten daselbst neuerlich anzunehmen, und dasjenige, was sonst in denen Gerichten, die Gerichts-Personen, als Richter und Schöppen, bey uns, als Gerichts-Unterthanen, mit Insinuirung der Citationen und allen anderen in Gerichten und bey Processen, auch sonst vorkommenden Gerichts-Sachen, verrichtet und verrichten müssen, dermaln durch den neuerlich gesetzten Gerichts-Knecht dißfalls verrichten, und die Delinqventen in des Gerichts-Knechts Stube setzen und neuerlich Wächter-Geld von uns zahlen lassen, und dadurch sowohl die in ihren Gerichts-Dörfern wohnenden und verpflichteten Gerichts-Personen, als Richter und Schöppen, an ihren dißfalls eingehobenen Sportuln, als auch uns, als Gerichts-Unterthanen selbst, durch Abforderung sonst nicht verlangten Boten-Lohns und anderer ungewöhnlichen Sporteln, in unserer Possels vel quali neuerlich zu turbiren, und dadurch beyderseits in Schäden und Unkosten zu setzen. Nachdem nun solche Turbationes in Stande Rechtens nicht zu verantworten; Als ersuchen Ew. ꝛc. ꝛc. wir unterthänig demüthig, obbenannten dreyen Herren Gebrüderen von Ponickau, als Gerichts-Herren zu Pomsen und dero dortigen Gerichts-Administratorem Nitzschken und Gerichts-Verwesern D. Töpfern, bey 50. Goldfl. Rhein. inhibendo anzubefehlen, daß diese uns in unserer Possels vel quasi, durch Richter und Schöppen, alles in dero Gerichten verrichten zu lassen, ruhig lassen, auch den in Pomßner Gerichten neuerlich angenommenen Gerichts-Knecht hinwiederum caßiren, die von diesem bishero von uns, zum Schaden der Dorf-Richter und Schöppen, eingehobenen Sportuln, das wegen Insinuation derer Citationen und Patente geforderte Boten-Lohn, ingleichen das von Delinqventen eingenommene Sitz-Geld und von uns, als Gerichts-Unterthanen bezahlete und empfangene Wächter-Lohn, vermittelst eydlicher Specification, beyderseits restituiren, auch nicht ferner, durch Setzung eines Gerichts-Knechts in ihren Gerichten, turbiren

biren und alle dißfalls verursachte Schäden und Unkosten uns, als Imploranten, ersetzen sollen. Worgegen wir verharren

Ew.

Pomsen
den 16. Dec. 1743.

dasige Gerichts-Unterthanen.

No. CCXXVI.

Auf das vom hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte, an die Gerichts-Herrschaft auch Gerichts-Administratorem und Gerichts-Verweser, ergangene Monitorium ist nachgesetzter Bericht erstattet worden ꝛc. Allermaßen nun unbefugter Klägerer theils unstatthafte, theils ungegründete, vermeintliche Beschwerden und strafbare Zunöthigungen, auch arrogirte possessio vel quasi, sich meistentheils von sich selbst widerlegen und auf einmahl gäntzlich übern Haufen fallen, wenn wir ihnen, in jure & facto, kürtzlich folgendes entgegen setzen, daß ihnen 1) als Unterthanen auf keinerley Weise einiges Recht zustehet, ihrer Gerichts-Herrschaft, in Annehmung eines Gerichts-Knechts, Gesetze vorzuschreiben, oder dißfalls eine neuerliche präjudicirliche Servitut aufzubürden, angesehen in notorietate beruhet, daß einem Gerichts-Herrn, weder in denen heilsamen Landes-Gesetzen, noch allgemeinen Rechten, hierinnen einige Grentzen vorgeschrieben zu befinden, vielmehr demselben jederzeit die freye Wahl bleibet, nach Befinden, besonders wenn seine Gerichte einen etwas weiten Umfang haben, einen Gerichts-Knecht, oder wohl hierüber einen besondern Gerichts-Boten, zu ordentlicher Verwaltung seiner zu administriren habenden Justitz, in Bestallung zu nehmen, oder, in Ermangelung solcher Personen auf dem Lande, des Gerichts-Knechts oder Gerichts-Botens Expedition denen Gerichts-Personen, als Richter und Schöppen, so lange es ihm beliebig, aufzutragen, dahero wir unbefugten Impetranten exceptionem libertatis naturalis gleich anfangs hauptsächlich opponiren, zumahln bekannter als bekannt, quod rebus meræ facultatis nunquam currat præscriptio, worzu noch kommt, daß Klägern exceptio deficientis medii concludendi, non rite formati sed inepti libelli & hinc non competentis actionis entgegen stehet, da sie sich unterstehen wollen, sich einer neuerlichen servitutis negativæ oder juris prohibendi bey Annehmung eines Gerichts-Knechts anzumaßen und mit dem poss. ssorio summarissimo auszuschlagen, ohne sich auf einen eintzigen actum prohibitivum, dergleichen zu allegiren sie freylich nicht im Stande sind, zu fundiren, vielweniger durch richtige Documenta oder unverwerfliche eydliche Zeugen Aussage, wie doch bey dergleichen Fällen vonnöthen, ihre vermeintliche possessionem vel quasi zu bescheinigen. Ob nun wohl dieses alles schon hinreichend ist, unbefugte

Klä-

Klägere a primo limine judicii völlig abzuweisen, so können wir doch die in facto eingestreuete Umstände, ohnerachtet wir hierdurch uns keinesweges mit ihnen eingelassen haben wollen, deliper quam solennissime protestando, nicht gäntzlich mit Stillschweigen übergehen und unsere löbliche Absicht, die uns zu Anschaffung eines Gerichts-Knechts bewogen und veranlasset, nicht unberührt lassen: Es hat nemlich 6) die Erfahrung täglich je mehr und mehr gewiesen, daß bey Direction derer in hiesigen Gerichten vorfallenden Processe, öfters viele Illegalitäten untergelaufen, wenn z. E. die Gerichts-Personen, bey Citationen und anderen dergleichen Ausfertigungen, die Insinuation behörig nicht verrichtet, die nöthige Relation ad acta unterlassen, bey vorgefallenen Excessen, nach ihrem eigenen Gutdünken, Rügen angebracht, oder solches unterlassen, bey Bewachung derer Delinqventen gehörige Vorsicht nicht gebrauchet, sondern, wie mit der Straßen-Räuberin Kotzmannin anno 1741. nur geschehen, solche wohl gar entwischen lassen, verdächtige Personen, die mit Steck-Briefen verfolget worden, wenn sie sich gleich betreten lassen, nicht angezeiget, vielweniger in Verhaft gebracht, besonders was den Richter zu Pombsen anbelanget, da derselbe, wenn er der Insinuation halber ausgeschickt worden, weil er sich in loco judicii befunden, wie durch gnugsame Zeugen dargethan werden könnte, sich auf die schlimme Seite geleget, dem Truncke nachgehangen, an fremden Orten in Schencken sitzen blieben, ja sich jezuweilen so bezechet, daß er auf der Straße aufgehoben, oder aus dem Bier-Hause schändlicher Weise nach Hause geschaffet, oder getragen werden müssen, von welchem Fehler derselbe weder durch gelinde noch scharfe Mittel abzubringen gewesen, ohnerachtet wir uns äußerst angelegen seyn lassen, denselben zu corrigiren, weil er außerdem zu Bestreitung des Richter-Amts der tüchtigste gewesen, dahero über lang oder kurtz zu besorgen gestanden, daß nichts als Illegalitäten hieraus erwachsen möchten. Hiernächst bey gegenwärtiger schweren Inquisition des boßhaften Delinqventen, Christian Weinerts, gantz besondere Vorsicht und Behutsamkeit vonnöthen gewesen, welche dergleichen Gerichts-Personen, die sich zwar auf den Acker-Bau und die Vieh-Zucht, aber nicht auf das Amt eines Gerichts-Dieners verstehen, nicht beygewohnet; Welchem mit beyzufügen, daß man die vier gegenwärtig in Verhaft sitzenden Delinqventen bey denen Gerichts-Schöppen vertheilen, und also die Wache verdoppeln müssen, wodurch dem Bauersmanne nichts, als Versäumniß und Schaden in seiner Haushaltung, zugezogen worden wäre, indem in Ermangelung eines Gerichts-Knechts, täglich 8. Wächter zugegen seyn müsten,

müsten, da nunmehro, bey Einrichtung eines Behältnisses vor den Gerichts-Knecht, statt deren nur 2. Wächter auf einmahl erscheinen dürfen, nicht zu geschweigen, daß in denen Wohnungen derer Gerichts-Personen, weiln daselbst jedermann frey aus- und eingehet, Kinder vorhanden sind, und mit Messern und anderen Instrumenten unvorsichtig umgehen, die Delinqventen zu entkommen, oder sich Schaden zuzufügen, allerhand Gelegenheit finden, woroon Exempel anzuführen, theils unnöthig, theils zu weitläuftig wäre, woraus deutlich erhellet, daß man lediglich, durch Anschaffung des Gerichts-Knechts, denen Unterthanen die Onera und Wachen zu erleichtern und die Gerichts-Personen, welche in dergleichen Wissenschaft, die von einem Gerichts-Knecht verlanget wird, unerfahren sind, von aller schweren Verantwortung, wodurch sie leicht um das Ihrige kommen können, zu befreyen, die löbliche Absicht gehabt, und davor, ihrer schuldigen Pflicht nach, eher vielen Danck, als dergleichen unnütze Beschwerde und unstatthafte Behelligung, vermuthend gewesen wäre. Ferner ist der Wahrheit nicht gemäß, daß königliche allergnädigste Befehle und Patente, wenn solche nicht partes litigantes betroffen haben, bishero durch den Gerichts-Knecht insinuiret worden, worbey ihnen auf den letztern Fall mehr, als was die allergnädigste ins Land publicirte Tax-Ordnung vorschreibet, an Insinuations-Gebühren und Boten-Lohn abgefordert worden, welches beydes kein litigirender Unterthan im gantzen Lande sich entbrechen kann, ohnerachtet es auch eine unerhebliche Beschwerde abgeben würde, wenn auch ein schleunigst zu expedirender allergnädigster Befehl, durch den zur Hand seyenden Gerichts-Knecht, gehörig insinuiret würde, welches sonst durch besondere Boten, die nicht verpflichtet gewesen, im Fall der Noth, auf illegale Weise geschehen müssen. Nach eingezogener Erkundigung hat sich auch gezeiget, daß die unbefugten Imploranten ebenfalls mit Unwahrheit asseriret, als ob sie dem Gerichts-Knechte neuerlicher Weise Wächter-Lohn bezahlen müssen, da es doch eines jedweden Unterthanen freyer Wille gewesen und noch ist, ob er die Wache bey denen Delinqventen, der Zeche nach, selbst verrichten, oder eine erwachsene tüchtige Manns-Person an seine Stelle schicken, oder sich mit dem Gerichts-Knecht um ein billiges Lohn vergleichen und demselben die Besorgung des Wachens auftragen will: Dahero ihnen nicht das geringste rechtmäßige Gravamen übrig bleibet, sondern ihre Procedur augenscheinlich einen bloßen pruritum litigandi veroffenbaret; Als haben wir solches alles hierdurch, anbefohlner maßen, gehorsamst einberichten und muthwillige Klägere, mit ihrem so unbillig als ungegründeten und unstatthaften

ten Suchen, refusis expensis abzuweisen, gehorsamst bitten wollen, verharrende ꝛc.

No. CCXXVII.

Bescheid, in Sachen Actorn und Syndicen derer nach Pomsen gehörigen Unterthanen Klägern an einem, auch Anwalden Johann Christophs von Ponickau und Consorten Beklagten andern theils.

Daß Beklagtens Principalen das libellirte Klägeren abgeforderte und entrichtete Wächter-Lohn, nach vorgehender dessen Liqvidation, denenselben hinwieder auszuantworten schuldig, Klägers übriges Suchen aber hat nicht statt. publ. den 18. Sept. 1744. Und ist die hierwider von Klägeren allerunterthänigst eingewendete Appellation de dato Dreßden am 12. Jan. 1745. allergnädigst rejiciret worden.

No. CCXXVIII.

Eyd des Gerichts-Frohns.

Ich N. N. schwere hiermit zu Gott den Allmächtigen einen wahren cörperlichen Eyd, daß, nachdem E. E. Rath und wohllöbliche Stadt-Gerichte allhier zu Schilda, mich zu ihren Raths- und Gerichts-Diener anzunehmen entschlossen, ich diesem Amte allenthalben treulich und dergestalt vorstehen will, als einem treuen und gewissenhaften Raths- und Gerichts-Frohn eignet und gebühret; insonderheit schwöre ich, daß E. E. Raths und derer wohllöbl. Stadt-Gerichten, ihren mir ertheilenden Befehle, ich auf das genaueste, so viel mir menschlich und möglich, nachkommen, alles mir anbefohlne in geheim und verschwiegen halten, die Relationes von denen Citationen treulich verrichten, die mir anvertrauten Gefangenen und Inqvisiten wohl in Acht nehmen, mit selbigen oder denen Ihrigen nicht colludiren, ihnen weder zur Flucht, noch sonsten zu ihren Wiederloßkommen, Rath und Anschlag geben, auch niemanden verdächtiges mit ihnen umgehen lassen, und in Summa mich allenthalben so bezeigen will, als einem Raths- und Gerichts-Frohn eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, Amen!

No. CCXXIX.

Ich, Christian Friedrich Qvaß, schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem ich vorjetzo, bey denen herrlichen Fulli-

schen Ritter-Gütheren Störmthal, Marckleberg und Cröbern, wie auch dem Städtlein Liebertwolckwitz, auch zu jenen gehörigen Dorfschaften, als ein Gerichts-Diener und Frohn angenommen und bestellet worden, daß ich in solcher mir anvertraueten Bestallung jederzeit, als einem treuen, fleißigen und gewissenhaften Gerichts-Diener oblieget, mich verhalten, meiner gnädigen Gerichts-Herrschaft und deren Gerichtshalter unterthänig und gehorsam seyn, auch den schuldigen Respect erweisen, auf Erfordern bey Tag und Nacht aufwartsam erscheinen, was mir in Gerichts-Sachen und sonsten anbefohlen wird, besten Fleißes wahrnehmen, die anvertraueten Auflagen, Citationes und Schreiben treulich bestellen und insinuiren, dieses richtig verzeichnen, bey Annehmung, Schließung und Bewachung derer Gefangenen, sowohl in Beysteckung, behörige Sorgfalt, Aufsicht und Fleiß anwenden, alles, was in denen Gerichten vorgehet, oder mir sonsten vertrauet wird, heimlich und verschwiegen halten, bey ereigneten Mißhandlungen, Schlägereyen und anderen Unfug, auch Pfändung, alles pflichtmäßig rügen, auf die herrschaftlichen Felder, Fluhren, Höltzer, Wiesen, Teich, Fisch-Wasser, Gräntzen, auch Wild-Bahnen und daß daran kein Schaden und Nachtheil zugezogen, oder etwas geschmählert werde, genau Acht haben, deren Nutzen und Frommen auf alle Art und Weise befördern, an meinen Accidentien mich begnügen lassen, mithin niemand zur Ungebühr etwas abfordern, auch sonsten allenthalben mich dergestalt, wie es gegen Gott und meine Gerichts-Herrschaft jederzeit zu verantworten mir getraue, bezeigen und finden lassen will, So wahr ꝛc.

No. CCXXX.

An den Rath zu Artern.

Ehrenveste und wohlgelahrte, gute Freunde. Auf Klage, Antwort, geführten Beweiß und Gegen-Beweiß, auch erfolgte Gesetze, Carl Ludwig von Meusebach Klägers an einem, Johann Caspar Volckstädts Beklagten andern Theils, so dieselben uns, samt denen dißfalls ergangenen Acten, zugeschickt. Erachten ꝛc. ꝛc. Würde Kläger vermittelst Eydes erhalten, und daß Beklagter und vorige Besitzere der Meisterey zu Artern, davon jährlich eine Roß- und Pferde-Haut, als einen Caviller-Zins, über rechtsverwährte Zeit, von anno 1719. an zurück zu rechnen, ihm und denen Besitzeren des Guths Vockstädt entrichtet, in supplementum schwören; So hat er dasjenige, so ihm zu erweisen auferlegt und er sich angemaßt, zur Nothdurft erwiesen, derowegen Beklagter solchen Caviller-Zins, an einer Roß- oder

Pfer-

Pferde-Haut auf jedes Jahr, von Michaelis 1720. an, Klägern abzustatten schuldig. Beyderseits aufgewandte Unkosten sind gegen einander zu compensiren und aufzuheben. V. R. W. M. Aug. 1752.

Fac. Jur. Lipſ.

Rationes decidendi.

Obwohl Beklagter exceptionem deficientis juris agendi daher auszuführen gesuchet, weil Klägern nur die Erb-Gerichte über einige Häuser in Vockstädt zustehe, mithin ihn die Cavillerey-Gerechtigkeit, so ein annexum der Ober-Gerichte, nicht gehören könne, immaßen auch, nach seinem Geständniß und den Innhalt des eingeräumten 3ten Gegen-Beweiß-Articuls, Beklagter vor das Abdecken auf Klägers Hofe und bey denen Unterthanen, seit 30. Jahren, nichts gegeben, noch er gemahnet worden, folglich ihm auch nunmehro neuerlich ein Zins nicht aufgelegt werden könne, zumahl, da er die Cavillerey über das gesamte Vockstädt, auch Klägers Schloß und Unterthanen, von dem Burgsdorfer Amte daselbst, als Ober-Richter, in Erb-Kaufe habe und davon jährlich einen ansehnlichen Caviller-Zins abgabe, hiernechst Kläger den auferlegten Beweiß gar nicht verführet und des erstern Zeugens Aussage, um deswillen in keine Betrachtung zu ziehen, weil Klägere mit ihm sich unterredet und befraget, also selbst sein Befugniß nicht gewust, jener auch sich contradicire, überhaupt aber nur auf eine Muthmaßung sich gründe, hingegen, ob es ein Zins sey, nicht behaupten könne, sowohl die übrigen beyden Zeugen nichts auszusagen vermocht, anbey Beklagter mit Recognition des Hebe-Registers nach dem Urtel fol. 150. verschonet worden, ferner die Erörterung derer Landes-Gebrechen de ao. 1661. Tit. von Justitz-Sachen §. 117. bloß davon, daß die Caviller mit der daselbst vorgeschriebenen Taxe zufrieden seyn sollen, disponiren, hingegen, daß die Haut, als ein onus reale, worauf Kläger libelliret, abzugeben nirgends vorgeschrieben, noch Kläger dergleichen Befugniß und deren Titulum ausgeführet, dannenhero, als ob, bey ermangelnden zulänglichen Beweiß, Beklagter gäntzlich zu absolviren sey, dieser in denen Gedancken stehet. Dennoch aber und dieweil Kläger, daß er anjetzo das Meusebachische Ritter-Guth zu Vockstädt allein besitze und ihm die Gerichtsbarkeit über einen Theil des Dorfs zustehe, alle 3. Zeugen aussagen, Beklagter hingegen, daß er Wichmann Kaufmanns Meisterey zu Artern durch Erbgangs-Recht überkommen, und sowohl letzterer das Abdecken auf den Meusebachischen Hofe und bey denen Unterthanen gehabt, und noch habe, auch dafür diesem Gerichts-Herrn nichts entrichte, eingeräumet, und daß dergleichen

chen Abdecken nur der Ober-Richter gestatten, und dafür einen Zins fodern könne, nirgends in denen Rechten gegründet, noch Beklagter auszuführen vermocht, also, daß wenn auch der geklagte Zins kein onus reale, dennoch Beklagter, wenn er, des Abdeckens halber, in Klägers Gerichten eine Erlaubniß und Conceßion haben will, dafür einen Zins oder Æquivalent abzugeben, und mit dem Gerichts-Herrn hierüber sich zu vergleichen, verbunden, womit auch die angezogene Erörterung derer Landes-Gebrechen übereinkommt, außer diesen aber Kläger des einen Zeugens eydliche Aussage vor sich hat, nach welchen Beklagtens Schwieger-Vater, Kaufmann, so die Meisterey besessen, alle Jahre eine rechte tüchtige Roß-Haut auf das Meusebachische Schloß liefern müssen, und geliefert, welches Zeuge, von seinen 10. Jahre an, auf 24. Jahr nach einander bekräftiget, immaßen er solche Roß-Haut etlichemahl aufhängen helfen, auch bey gedachten Kaufmanne mahnen müssen, dieser auch solche zu überbringen versprochen, jedoch meistentheils ungemahnet gebracht, da ihm Zeuge beym Herrn gemeldet; Aus welchen allen, daß es eine Schuldigkeit, und die Roß-Haut ein Zins gewesen, sich äußert, also, wie weit es ein onus reale, nicht zu untersuchen, zumahl Beklagter, daß er wegen des Meusebachischen Antheils anders wohin etwas entrichte, nicht erwiesen, noch was er wider test. 1. Person erinnert, von einiger Erheblichkeit; Bey welcher Bewandtniß, daß Kläger sein Befugniß wenigstens semiplene erwiesen, erscheinet und wegen der über rechtsverwährte Zeit erfolgten Lieferung ihm der Erfüllungs-Eyd zu gestatten, mithin auf den letztern zu erkennen, hingegen um deswillen die Unkosten des Processes zu compensiren gewesen: So ist ꝛc. ꝛc.

No. CCXLI.

Roitzsch den 26. Oct. 1744.

Acto geschiehet an gewöhnlicher Gerichts-Stelle denen beyden Gerichts-Personen, Hanns George Klöpzigen, Richtern und Christian Siemonen Schöppen die Bedeutung, daß weiln der Bitterfeldische Feldmeister Rademann sich geweigert, den stipulirten alljährlichen Zins, vor das Abdecken von umgefallenen Viehe, fort zu geben, solchem auch dasselbe nicht weiter von hiesigem Hofe, noch von denen Unterthanen, solle verstattet, sondern das Vieh entweder von Dalitzscher oder Zörbiger Schinder-Knechte gegen Lohn abzuziehen, und die Häute und Dalck dem Hofe zuzueignen, gestalten, wenn der casus existiret, solches an mir vorhero solle gemeldet, und dem Guthe fernerer Nachtheil möglichst verhütet werden, wie denn auch der Pachter dessen verständiget ꝛc. ꝛc. worden ꝛc.

Den

Den 23. Febr. 1745.

Ob man wohl, von Seiten allhiesiger Gerichte, bey Ueberlassung des Abdeckens von dem auf hiesigen Hofe so wohl, als von denen Unterthanen, umgefallenen und schadhaften Rind- und Pferde-Viehes an den Bitterfeldischen Nachrichter, Johann Rademannen, die Erhöhung des seither 1636. gegebenen alljährlichen Canonis, alles Fleißes intendiret, oder wenigstens, daß solcher jetzo egal seyn müsse; So hat dennoch solcher persönlichen anzuführen gewust, daß vor der Hand ihme unmüglich, das ehedemige zu entrichten, indem das Reste klein und er in vielen Jahren kaum 1. Stück zu genießen hätte. Zudem er große Beschwerde auf seiner Meisterey, und müsten vor dem vielleicht mehrere Dorfschaften noch darbey gewesen seyn, außerdem er auf sein Pacht-Geld nicht kommen könnte. Er wollte etliche Jahre aufschreiben und den Zugang treulich anzeigen, die andern Herren bekämen nichts mehr, als Handschuhe, und hätten wohl größere Wirthschaften, dahero denn das locarium moderiret, und dieses annotiret worden. ut sup.

Johann Benjamin Tzschirig, Just.

No. CCXLII.

Demnach dem Nachrichter zu Bitterfeld, Johann Rademann, das freye Abdecken von sämtlichen auf allhiesigen Hofe sowohl, als dahin gehörigen Unterthanen gefallenen, auch sonst schadhaften Viehes, bis auf Widerruf, dergestalt verstattet und überlassen worden, daß solcher jährlichen den Tag Ostern 16. gr. Geld-Zins und 3. Paar Manns-Handschuh, nicht weniger 1. Paar dem Richter hiervon, gleich wie seine Vorfahren bereits gethan, unweigerlich prænumerando entrichten, überdiß jedesmahl den Boten, der ihm die Nachricht von dem gefallenen Viehe bringt, mit 3 gr. lohnen, sowohl was auf dem Hofe gefallen, durch den Knecht, gegen Abstattung 1. gr. aufhauen, und die Kranckheit anzeigen soll. Auch wenn solches alles zu gesetzter Zeit nicht erleget, und præstanda präsliret werden, der Contract, ipso facto, vor aufgehoben und caßiret geachtet, annebst beyden Theilen die Aufkündigung und Loßsagung, sowohl dem Gerichts-Herrn die Erhöhung, auch Veränderung des Canonis, ausdrücklich vorbehalten wird; Als ist dieser Schein darüber Impetranten, unter dem aufgedruckten Gerichts-Innsiegel, und meiner des Justitiarii eigenhändigen Unterschrift ertheilet, auch daß er Gerichts wegen auf Anmelden allenthalben darbey geschützet, und nicht beeinträchtiget werden soll, bekennet worden. Sign. Roitzsch den 23. Febr. 1745.

Hochadel. Böltzigische Gerichte allda.

Johann Benjamin Tzschirig. Just.

No.

No. CCXLIII.

Von Gottes Gnaden, Johannes George, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer, Wir sind von unsern verordneten Commissarien unterthänig berichtet worden, was maßen sie David Schultzen die Cavillerey in Amte Stollberg, allda dem Amte Ober- und Erb-Gerichte zuständig, wie solche die Feldmeister dieses Orts in Gebrauch gehabt, gegen Entrichtung Einhundert Gulden Haupt-Summa, an Meißnischer Wehrung, halb Ostern und die andere Helfte Michaelis ao. 1619. neben der Verzinsung, als Sechs von hundert Gülden, auszuzahlen, auch Erlegung drey Gülden jährliches Erb-Zins, Michaelis 1619. angehende, desgleichen Haltung der Hunde, Versorgniß der Wildbahne und Abtragniß des Lehn-Geldes, als fünf vom hundert Gülden, vfn Fall der Veräußerung, erblich zugeschlagen und eingeräumet, besage des unterm dato den 17. Nov. anno 1618. aufgerichteten Receß. Wann wir dann damit allenthalben gnädigst zufrieden; Als begehren wir, du wollest daran seyn, damit dem Receß, mit Erlegung der Haupt-Summen, Zinsen und in andern Puncten, allenthalben nachgelebet, und dieses also, um künftiger Nachrichtung willen, im Amte mit Fleiß registriret werden möge. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden den 11. Aug. Anno 1620.

Johann George Churfürst.

Nach Innhalt des von dem Amt-Schösser zu Stollberg am 12. May 1646. ausgefertigten Vererbungs-Briefs, ist Michael Morgensternen, dahmaligen Cavillern, die unterm Städtlein Stollberg gelegene Cavillerey, so dem Churfürstl. Amte mit Ober- und Erb-Gerichten zuständig und er von Lorentz Uhlens Erben vor 75. fl. käuflich angenommen, dergestalt erblich zugeschrieben worden, daß er sie, wie sein Antecessor, mit 6. fl. 10. gl. 6. pf. verlehnwahren, auch mit Haltung und Versorgung derer Hunde, Verschaffung Luders zur Wildbahn und daß er die Leute, wegen des umgefallenen Viehes, wider alt Herkommen nicht beschweren, noch ihnen das Aas, oder Luder, in Höfen und Häusern liegen und stinckend werden lassen, jährlich 3. fl. Erb-Zins ins Amt erlegen und bey künftigen Veräußerungen, wenn die Cavillerey zu Falle kommen möchte, 3. von Hundert Lehn-Geld dahin gegeben werden solle, angelobet worden.

No. CCXLIV.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. vor Uns unsern Erben und Nachkommen hiermit, urkunden und bekennen, als uns der jetzige Nachrichter zu Leipzig, Gottfried Heintze, um Verneuer- und Bestätigung desjenigen untern 12. Jan. 1669. ausgefertigten Vererbungs-Recessus, darein Unsers in Gott hochsel. ruhenden Groß-Herrn Vaters Gnaden und Liebden, auf dessen Vaters, des vormaligen Nachrichters daselbst, Christoph Heintzens, beschehenes unterthänigstes Suppliciren, das über die Cavillerey des Orts habende Privilegium verwandelt, und solcher von Wort zu Wort, wie nachfolget lautet.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der andere, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. vor uns, unsere Erben und Nachkommen, thun hiermit kund und bekennen, Nachdem uns Christoph Heintze, Nachrichter zu Leipzig, unterthänigst supplicando angelanget und gebeten, ihm sein Privilegium über die Cavillerey daselbst, welches wir unterm dato Dreßden den 28. Nov. ao. 1668. renoviret, in einen Vererbungs-Receß zu verwandeln, worgegen er sich erbothen, vor solche Vererbung 300. Goldfl. Meißnisch in Unser Amt Leipzig zu bezahlen, daß Wir dieses Suchen angesehen, und in dasselbige bewilliget, thun es auch in Kraft dieses aus landesfürstlicher Macht, dergestalt und also, daß bemelt Privilegium, als ein Erb-Receß gelten, und sich dessen bemelter Heintze, seine Nachkommen und künftigen Besitzere der Cavillerey, ohne fernere Renovation, zu gebrauchen haben sollen, Jedoch Uns, unsern Erben und Nachkommen, an Unsern Regalien und sonst männiglich an seinen Rechte unschädlich; Dargegen hat er vor sich und künftige Besitzere versprochen, alle vorgehende Executiones bey unsern Amte Leipzig in peinlichen Fällen, samt dem scharfen Fragen, umsonst zu verrichten, oder, da einer unter seinen Nachfolgern nicht tüchtig wäre, durch eine andere Person, ohne Entgeld verrichten zu lassen. Belangende die 300. Gülden, welche er alsobalden baar erleget, sollen selbige bey Unsern Amte Leipzig mit 6. pro Centum zinsbar gemachet, hiervon dem Nachrichter sein jährlich Warte-Geld an 10. Gülden abgestattet, und die übrigen 8. Gülden unter denen Amts-Intraden verrechnet, und es darmit also perpetuirlich gehalten werden, gestalt wir deswegen an Unsern Amtmann zu Leipzig absonderliche Verordnung thun wollen; Zu Urkund haben wir diesen Erb-Receß eigenhändig unterschrieben und unser Cammer Secret vordrucken lassen; So geschehen und geben am 12. Januar. 1669. allerunterthänigst angelanget, daß wir diesem seinen Suchen allergnädigst statt ge-

geben. Verneuern, confirmiren und bestätigen demnach angeregten Vererbungs-Receß, aus landesfürstlicher Macht und Obrigkeits wegen, hiermit und kraft dieses, dergestalt und also, daß es dabey allenthalben nach wie vor beständig bleiben soll, Und befehlen daher unsern jetzigen und künftigen Amtleuten zu Leipzig, oder wie sonsten hinfürder die Befehlichshaber allda genannt werden möchten, gedachten Heintzen, seine Erben und Nachkommen, auch alle folgende Besitzere bedeuteter Cavillerey, bey dem angezogenen Privilegio und darüber ausgefertigten Vererbungs-Recesse, dermaßen gebührend zu schützen, damit er und sie, derer nach solchen verliehenen und hergebrachten Immunitäten, Freyheit und Gerechtigkeiten, ohne männiglichen Eintrag und Hinderniß, noch ferner geruhig genießen mögen; Jedoch uns, unsern Erben und Nachkommen an unsern Regalien, auch sonsten jemanden an seinen Recht unschädlich. Urkundlich ist dieses, bey unserer jetzigen bekannten Abwesenheit, von Unseres hinterlassenen Stadthalters des Fürstens von Fürstenberg Liebden eigenhändig unterschrieben und mit dem Cammer-Secrete bedrucket worden. So geschehen Dreßden am 2. Decembr. 1700.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

No. CCXLV.

Vff Bevehlich des Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten, Herrn Cornelius von Rüxleben, Churfürstl. Sächs. Ober-Jägermeisters, habe ich Andreas Krenberger, der Zeit Ambt-Schösser zu Stollberg, Bernhard Schlegeln, die Cavillerey zu Stollberg den 6. Junii des 73. Jahres uff Widerruffen eingereumet, die er die Zeit über in Genieß und Gebrauch haben, vnd vor alle Stöhrer, Scheffer und Einläuffer, die sich des Abdeckens unterfangen möchten, gebreuchlicher Weiß Ambt halben geschützt werden, Es soll auch keiner dieses Ambts Unterthanen, keine abgetriebene alten Pferde noch ander Vieh, keinem andern, aus diesem Ambt treiben oder verkaufen, dann allein vorgemeldten Bernhardt Schlegeln, hierüber soll auch niemand sein abgestorben, oder schadehaftig verstorben Vieh, klein oder groß, in die Wasser werfen, in die Gruben verscharren, oder aus seinem Hof schleifen, damit es von den Hunden zerrissen werde, so jemandts das thut, soll der Vertreter die Ambts-Strafe, und dem Meister die Haut bezahlen, dargegen soll er vor alte Pferde, so noch gehen können, 10. gr. wenn es aber beinbrüchig, oder gar todte vnd über drey Jahr sind, dafür 6. gr. Aber was unter drey Jahren 4. gr. vor 2. oder darunter jährigt Vieh $2\frac{1}{2}$. gr. oder 2. gr.

geben.

geben. Was aber klein Vieh ist, das soll er mit 7 gl. und eine gemiethete Kuh mit 6 gl. zu sich lösen, und von solchen allen dem Abdecker die Haut, ohne einige Verhinderung, bleiben. Ueber dieser erzehlten Ordnung und Puncten, vornehmlich Verstörer, Einläuffer, Roßhändler, und Roß-Teuscher belangende, sollen in diesen Ambts-Gerichten, bey unverleßlicher namhafftigen straff, do es nicht gehalten wird, gestrafft werden und sollen die Gerichte mit sondern ernsten Fleiß und Treu Auffsehen haben, die Frembden becrefftigen und anhalten, ingleichen die einheimischen und dem Ambt vermelden, auch hierinnen dem Meister durch Jemandts solchen Ungehorsam, so offt es geschicht, geclagt wahr gemacht oder bewiesen, ernst bestrafft werden, hiernach wisse sich menniglichen vor Schaden zu hüten. Vrkundlich mit meinem Pezschafft betruckt. Geschehen und geben Im Jahr wie oben ꝛc.

No. CCXLVI.

Friedrich August König und Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer, uns ist hinterbracht worden, was maßen verschiedene auf denen Forwergen, Dorfschaften, Mühlen, Schencken, Kuttel-Höffen, Schäffereyen, Cavillereyen und sonst eine gewiße Anzahl unserer Hunde, aus uralter Schuldigkeit, zu unterhalten verbunden, dieselben mit den nöthigen Fraß nicht versehen, noch sonsten behörig versorgen, so daß die Hunde entweder darvon lauffen oder crepiren. Nachdem wir aber solches mißfällig empfinden, und es mit Beleg- Halt und -Erziehung der Hunde, wie es vor diesen gewöhnlich gewesen, noch ferner zu halten, und keinen, der hierzu verbunden, befreyet, die hierunter begangene Nachläßigkeit auch nicht ungestraft hingehen zu laßen, gemeinet; Als begehren wir hiemit, befehlende, ihr wollet an solchen Orten, wo ein oder mehrere Uns zustehende Hunde aus Schuldigkeit unterhalten werden müssen, die Verfügung treffen, das jeglichen Orts nach dem Ansatz die Anzahl derselben unweigerlich angenommen, gehalten, versorget und erzogen, und daferne ein Hund erkranken, crepiren, oder entlauffen möchte, dem nächst angelegenen Forst-Bedienten davon sofort Nachricht ertheilet werde, mit dem Bedeuten, daß wann sodann beyzubringen, daß durch Nachläßigkeit oder Mangel des Fraßes ein oder der andere Jagd-Hund davon gelauffen, oder gestorben, und die entlauffenen nicht wieder zu erlangen, jeder Hund mit 12. Thl. bezahlet werden soll. Daran geschiehet ꝛc. Dat. Dreßd. am 16. Febr. 1742.

An den Beambten zu Liebenwerda

J. Ge. von Wichmanshausen.

J. G. Strantze.

No. CCXLVII.

Von Gottes Gnaden, Johann George Hertzog zu Sachsen Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer. Welchergestalt bey uns der Nachrichter zu Leipzig, Christoph Heylandt, über etliche Personen, denen er jährlichen Handschuh zu zinnsen schuldig, daß sie mit solchen, wie selbige vor Alters und bishero gegeben, nicht zufrieden seyn, sondern Handschuh von Elends-Häuten begehren, etliche sich auch unterstehen solten, ohne seine und derer Seinigen Vorwissen, das todte Vieh theils vergraben, theils vor die Hunde werffen zu laßen, sich unterthänigst beschweret, und was derselbe sonst darneben suchen und bitten thuet, das hast du aus der Innlage zu vernehmen. Daferne sichs nun dem Anziehen allenthalben gemäß verhält; So ist hiermit unser Begehren, du wollest Supplicanten, über Gebühr und altes Herkommen, nicht beschweren laßen, sondern denselben darbey gebührend schützen und handhaben, und diejenigen, welche sich dergleichen Neuerung unterstehen, davon gäntzlich abweisen und sie dahin bescheiden, daß sich dieselben mit solchen Handschuhen, wie sie vor Alters und bishero abgegeben, begnügen, wenn auch ein todtes und abgestorbenes Vieh bey einem und den andern vorhanden, ihme oder den Seinigen, jedesmahl anmelden, und nicht begraben, oder vor die Hunde werffen lassen sollen. Wäre es aber hierum anders bewandt, sind wir deines unterthänigsten Berichts, nebenst Zurücksendung der Innlage, hinwieder gewärtig. Und geschicht hieran unsere Meinung. Datum Dreßden am 4ten Sept. 1635.

An den Schößer zu Bitterfeld.

Verzeichniß des Zinses, so der Nachrichter, Ostern zu geben, angesetzet. Pouch, dem Schößer, dessen Frau, dem Schreiber, dem Richter, jeden ein paar und den Pachtmanne 4 paar Handschuh, ingleichen dem Schößer 15 fl. Zinß. Saltzfurth, dem Juncker 18 paar Handschuh und 8 Gülden Geld. Reuden, Löberitz, Möhlau, Rambstein, Stackendorf, Roitsch, Beyersdorff, Niemech, Reineritz, Bitterfeld, Alt-Jeßnitz, Greppin, Wachtendorff, Brena, Thiemendorff, Zschöpkau ꝛc. ꝛc. dem Ober-Forst-Meister, Oberförster, Wildmeister, Land Richter, Amts-Müller, und Land-Knechte, jeden ein paar Handschuh, sowohl denen Amts-Dörfern Mühlbeck, Schlaitz, Breße, Sandersdorff, Zscherndorf, Löbitsch, Beyersdorff, Kietzendorff, Holtzweißig, Nimech, Torna, Jeckerwitz, Roitschen ꝛc. Summa 124. paar Handschuh. 32. fl. 12 gl. Geld und drey Häute.

No. CCXLVIII.

No. CCXLVIII.

Von Gottes Gnaden, wir Johann George, Hertzog zu Sachsen, Churfürst ꝛc.

Fügen euch allen und jeglichen, Unsern Amts-Verwaltern und Schöß-fern, wie auch der Universität und dem Rathe zu Leipzig, insonderheit aber denen sämtlichen daherum liegenden, und in beygefügten Verzeich-nüßen benienten Schrifft- und Amtsäßigen von Adel, und andern Gerichts-Herren hiermit zu wißen, daß Christoph Heiland, bestellter Nachrichter daselbst, sich unterthänigst beklaget, wie vorigen ihme und seinen Vorfah-ren ertheilten Patenten und Befehligen zu wieder etzliche Schäfer, Hirthen, und ander loß Gesindel hin und her unter euer Bothmäßigkeit das Viehe abzudecken, auch das alte schadhafte Viehe, so in seine Abdeckerey gehö-rig, aufzukauffen, ihme seine Gerechtigkeit und Nahrung zu entziehen, mehrentheils aber das umgefallene tode Vieh zu vergraben, auch wohl mit Anmaßung der Häute ihren Nutzen zu suchen, sich unterstehen sollen, wo-durch uns er die gebührende Pflicht, mit Haltung der Hunde und sonsten zu leisten und zu verrichten, gäntzlich gehindert würde. Nun wir denn solchem unbefugten Beginnen also ferner nachzusehen nicht gemeinet; Als ist diesen vorzukommen hiermit unser Befehl, ihr wollet allen und jeden, so berührter euerer Bothmäßigkeit unterworffen und seßhaftig, Kraft dieses andeuten, daß sie nicht allein vor sich selbsten gedachten Nachrichter Chri-stoph Heilanden, so weit ihme seine Revier untergeben, bey seiner Abde-ckerey, sich deren dem Herkommen nach zu gebrauchen, geruhiglich ver-bleiben, sondern auch ihren Schäffern, Hirten und andern Einläufern, welche diese Handthierung treiben, solches obangedeuteter maßen gäntzlich einzustellen, ernstlich auferlegen sollen. Da aber einer oder der andere die-sen allen, mit Abdeckung, Vergrabung des Viehes, oder sonsten zu wieder handeln, und darüber ergrieffen und erfahren würde, den oder dieselben werdet ihr, bey Vermeidung 50 Goldfl. Strafe, zu gefänglicher Hafft bringen, und gleichergestalt zu gebührender Straffe zu ziehen wißen. Zu Urkund haben wir dieses Patent mit eigenen Händen unterschrieben, und unser Chur-Secret darauf drücken laßen. Gegeben zu Freyberg den 25. Aug. 1652.

No. CCXLIX.

Aus dem zwischen der Gerichts-Herrschafft zu Syhra und denen 1734. Unterthanen de dato Leipzig am 27 Febr. aufgerichteten Erb-Register §. 40.

Von verunglückten oder umgefallenen Vieh. Die Unterthanen zu Syhra und Tunsdorff sind schuldig, wenn ihnen ein Vieh umfällt, oder verunglücket, es seye Pferd, Rind-Vieh, Ziegen oder Sauen, solches auf die Syhraische Schäferey zu liefern, und es allda abdecken zu lassen, und bekommen die Unterthanen, gegen Bezahlung des Abdecker-Lohns an den Caviller, die Häute wieder, oder vergleichen sich mit dem Schäfer um die Häute, das Luder aber bleibet vor die Herrschaftlichen Hunde, dergleichen denen Unterthanen zu Golckau ebenfalls oblieget. Dahingegen die Unterthanen der Dörfer Franckenhayn, Hermsdorf, Trebeshayn und Rattendorf, nicht schuldig sind, ihr umgefallenes, oder verunglücktes Vieh auf die Syhraischen Schäfereyen vor die Herrschaftl. Hunde zu liefern, und daselbst abdecken zu laßen.

No. CCL.

Welchergestalt bey dem mir allergnädigsten anvertrauten Amte Torgau der Nachrichter und Pachts-Inhaber hiesiger Feld-Meisterey, Johann Christoph Martin, sowohl mündlich als schrifftlich geklaget, daß zu wieder der vormahls ergangenen Churfürstl. Sächßl. gnädigsten Verordnungen, die hiesigen Amts-Unterthanen, und insonderheit die zu Preßel, und an andern entlegenen Orten, sich angewöhnen wolten, das umgefallene Vieh entweder zu vergraben, oder auf andre Cavillereyen abfolgen zu lassen, ja auch die bereits abgetriebenen Pferde selbst weg- und den ihnen nahe wohnenden Scharffrichter oder Cavillern zuzuführen, dadurch aber ihme das zu Erhaltung derer Churfl. neun Jagd-Hunde, und bey der anjetzo von neuen bey höchster Ungnade anbefohlnen Wolfs-Körnung benöthigte Luder entzogen würde, auch was er daher gesuchet und gebethen, solches wird aus der copeylichen Anfuge hierbey in mehrern zu ersehen seyn. Wann dann sein Suchen nicht unbillig befunden: Als wird Amtswegen unten benannten Amts-Dorfschaften hiermit ernstlich, und zwar bey zehen Thaler Straffe angedeutet, daß sie ihr umgefallenes oder abgetriebenes, und zur Arbeit untüchtiges Vieh inskünftige heimlich nicht vergraben, noch an fremde abfolgen laßen, weniger denenselben zuführen, sondern alles und jedes zu dessen Abholung dem hiesigen Nachrichter anmelden, oder das

abgetrie-

abgetriebene anhero schicken, in dessen Verbleibung aber die Eintreibung obberührter Strafe gewärtig seyn sollen. Wornach sie sich zu achten, und dieses Patent bey der Insinuation jedes Orts gehörig zu unterzeichnen haben. Datum Ambt Torgau den 7 Decembr. 1703.

No. CCLI.

Von Gottes Gnaden, wir Friedrich August König in Pohlen ꝛc. Fügen euch, unsern Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schößern und Verwaltern, auch der Universität und dem Rathe zu Leipzig, insonderheit über denen sämtlich darumb liegenden und in behörigen Bezirck, Schrift und Amtsaßen, sowohl von Adel, als andern Gerichts-Herren, hiermit zu wissen, daß Gottfried Heintze, jetziger Nachrichter daselbst, sich allerunterthänigst beklaget, wie vorigen seinen und seinen Vorfahrer ertheilten gnädigsten Privilegio zuwieder etzlichen Schäfer-Hirthen und ander loßes Gesindel, hin und wieder unter eurer Jurisdiction und Bothmäßigkeit, das Vieh abzudecken, auch alte schadhafte Viehe, so in Bezirck gehörig, aufzukauffen, ihm seine Gerechtigkeit abzuschneiden und die Nahrung zu entziehen, fürnehmlichen aber das umgefallene todte Vieh gar zu vergraben, auch wohl mit Anmaßung der Häute Nutzen zu suchen, sich unterstanden, wodurch er uns die gebührende Pflicht mit Haltung derer vielen Hunde und sonsten zu leisten und zu verrichten, fast gäntzlich gehindert wird. Weiln wir dann diesen übeln Beginnen ferner nachzusehen im geringsten nicht gesinnet; Als haben wir dessen rechtmäßigen Suchen Statt und Raum gegeben, und ihm, seinen Erben und Erbnehmen, wie auch künftigen Besitzern, gegenwärtiges Patent ausfertigen laßen folgender maßen: wenn 1) jemanden ein Stück umfället, es sey groß oder klein, oder in Schlachten unrein befunden wird, soll solches dem Nachrichter Heintzen also bald angemeldet, auch, außer, woferne das Aaß nicht etwan inficiret oder mit einer ansteckenden gifftigen Seuche behaftet gewesen, nicht eher hinaus geschleifet werden, bis der abgeschickte Bothe Antwort bringen, daß ein Knecht kommen werde, damit nicht die Haut und Luder von Hunden gefressen, und dadurch ihm und den Seinigen zu Schaden die Häute, worvon er sich, sein Weib, Kinder und Gesinde und Geschirr unterhalten muß, denen uns zustehenden Hunden aber das Luder entzogen wird; da nun in dergleichen Fällen ein Stücke Viehe angemeldet, soll der Bote von Nachrichter, wie bishero gebräuchlichen, von einem grossen Stück 4. Groschen, von einen zweyjährigen 2. gl. und von einen kleinen Kalbe 1. gl. zum Bothen-Lohne empfangen, 2) Vors andere sollen die Unterthanen in einem jeden Dorffe,

wie

wie bräuchlichen, eine Schleiffe schaffen und halten, damit, wenn sie das umgefallene Viehe hinaus schleiffen, die Leder nicht durchlöchert und verderbet werden. Es soll vors 3) kein Schäfer, noch ein anderer Unterthane unter dessen Bezirck, alte abgetriebene Pferde aufkaufen und selbst schlagen lassen oder hinwegbringen, sondern dieselbe ihm, weil es seines Amts und Nahrung ist, zuführen. Es sollen es auch die in Leipziger Bezirck gehörige Gerichts-Herren selbst anders nichts halten, da ihnen dann von dergleichen lebendigen Pferden, wie seithero gebräuchlich gewesen, 6. bis 8. gl. gegeben werden soll. 4) Sollen diejenigen von Adel Gerichts-Herren, wie aus beygefügter Specification zu ersehen, sich der Häute des umgefallenen Viehes wie bräuchlichen nicht anmaßen, sondern es verbleibt bey denenjenigen von Adel und andern allen, die die Häute auf dem Hoff wieder bekommen, wie zuvor, aber wegen dero Unterthanen, so müssen dieselbigen eintzig und allein mit den Bothen-Lohne vergnüget seyn, letztlichen und zum 5) sollen alle diejenigen, so wieder obgesetzte Puncte handeln, in die Strafe der 50. Goldfl. verfallen, auch die abgenommenen Häute, Schaden und Unkosten zu erstatten schuldig seyn. Befehlen derowegen Kraft dieses allen Crayß-Haupt und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, auch der Universität und dem Rathe zu Leipzig, insonderheit aber denen von Adel, und anderen, so unter diesen Bezirck gehörig, daß sie nicht allein vor sich selbsten, oder jemand anders, gedachten Nachrichten Gottfried Heintzen, so weit ihme sein Revier in Leipziger Bezirck wie zuvor untergeben gewesen, bey seiner Abdeckerey sich derer dem Herkommen nach in geringsten nicht zu gebrauchen, nach Eingriff zu thun, sondern bey dem hergebrachten Recht und der Begnadigung ruhig und unperturbiret verbleiben lassen, wie auch denen Hirthen und Schäfern und andern Einläufern, so diese Handthierung treiben, hinführo solche gäntzlichen einzustellen, hiermit bey höchster Ungnade gleichfalls anbefohlen seyn soll; würde aber einer oder andere diesen allen mit Abdeckung, Vergrabung des Viehes, oder sonsten darwieder handeln, derselbe soll wegen der Uebertretung 50. Rh. Goldfl. in unsere Cammer zur Strafe einliefern, oder in Mangelung dessen mit Gefängniß abgestrafet werden. Zu Urkund ist dieses Patent, bey unserer jetzigen Abwesenheit, von unsers hinterlassenen Stadthalters des Fürsten zu Fürstenberg Liebden eigenhändig unterschrieben, und mit den allhiesigen Cammer-Secret bedrücket worden, so geschehen und geben zu Dreßden am 2. Decembr. 1700.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

No. CCLII.

No. CCLII.

Liebe Getreue. Uns ist euer, in Sachen derer nach Leipzig in die Stadt bey euch schlachtenden Landfleischer, auf ihre bey uns, über euren Nachrichter, daß sie ihme, von ihren unrein befundenen Viehe, sowohl das Lohn und Leder geben, als auch das Fett, Unschlitt, Meßer und Beil, nebst übrigen Zeuge, überlassen sollten, allerunterthänigst angebrachte Beschwerde, untern 13. vorigen Jahres erstatteter allergehorsamster Bericht gebührend vorgetragen worden: Wir haben auch solchen beeden Theilen, um sie gegen einander, mit ihrer etwa darwieder habenden Nothdurft, noch vorhero zu hören, communiciren lassen, welche hierauf in beybefindlichen Schriften ein und anders zu ihren Behuf angeführet, worauf nunmehro hiermit unser Begehren, ihr wollet, gestalten Dingen und befundenen Umständen nach, ermelten euern Nachrichter dahin bedeuten, daß er sich für das Abholen und Abdecken, von jeden Stück dergleichen befundenen Viehe, mit 12. gl. gleichwie auch, euren Anführen nach, es also mit denen Bürgern bey euch zeithero gehalten worden ist, begnügen, und dafür ein mehrers nicht fordern, die Häute aber denen Fleischern zurück geben, und abfolgen lassen sollte, und was sonst disfalls mehr nöthig behörig verfügen. Möchtens euch mit Remittirung derer Acten nicht bergen und geschicht daran unsere Meinung. Datum Dreßden am 9. Mart. 1719.

An den Rath zu Leipzig.

H. von Bünau.

No. CCLII. A.

Liebe getreue; Wir haben Uns euern, in Sachen derer, nacher Leipzig schlachtenden Land Fleischer und dererselben, über euren Nachrichter, Johann Heinrich Patschen, geführten Beschwerde, wegen des von ihme prätendirten Lohnes und Leders, auch Fettes und Unschlitts, benebst dem Meßer, Beile und übrigen Zeuge, von jener ihrem beym Schlachten unrein befundenen Viehe, anderweit erstatteten allerunterthänigsten Bericht vom 26. May dieses Jahres vortragen lassen, und sowohl daraus, als auch derer Partheyen, nach hiervon erhaltenener Communication, hierbey befindlichen 4. Schriften verlesen hören, was ihr hierüber vorgestellt, und auch sie zu ihrer Nothdurft gegen einander angeführet, und gebethen. Nun laßen wir es zwar bey unserer euch in dieser Sache wohlbedächtigen Verordnung von 9. Mart. dieses Jahres in so weit nochmahlen bewenden, daß angeregten Fleischern von ihrem beym Schlachten unrein befundenen

Viehe, die Häute, nebst dem Fette und Unschlitte, gelassen und zurück gegeben werden, sie aber dargegen, an statt derer in jetzo angezogener unserer Verordnung gesetzten 12. gl. berührten Nachrichter Patschen damit sich dieser darüber um so viel weniger zu beschweren Ursach haben möge, für das Abholen und Abdecken vom jeden dergleichen Stücke Vieh 16. gl. zu bezahlen, schuldig und gehalten seyn sollen: Begehren demnach hiermit, ihr wollet das Werck also darnach einrichten, beede Theile dessen bedeuten, und was hierzu sonst mehr nöthig, gebührend verfügen. Daran geschicht unsere Meinung. Datum Dreßden am 4. Aug. 1719.

An den Rath zu Leipzig.

George Gottlieb Ritter.
Johann Christoph Günther.

No. CCLIII.

Laut des, zwischen dem Gerichts-Herrn, zu Großzschocher und Windorff, ingleichen dem Nachrichter zu Leipzig, Gottfried Heintzen, d. d. 24. Sept. 1702. getroffenen beym Ober-Hofgerichte am 14. Dec. 1703. publicirten und confirmirten Vergleichs, hat der erstere versprochen, den letztern bey seinem erlangten gnädigsten Privilegio und dem Abdecken in beyden Dörfern forthin geruhig und das daselbst auf beyden Höfen umgefallene Vieh keineswegs durch seinen in Pombßen habenden Caviller, oder andere seine Leute, abdecken zu lassen. Hingegen Heintze, vor sich und künftige Besitzere seiner Meisterey, so bald ihme, wie ein Stück Vieh aufm Hofe Großzschocher, oder auch aufn Hofe und Schäferey zu Windorf umbgefallen, Nachricht in seine Meisterey vor Leipzigck geschehen seyn wird, seine Knechte dahin abzuschicken und das umbgefallene Vieh, wenn es an den gewöhnlichen Orth gebracht, abdecken, die Haut nicht zerschneiden, sondern dieselben auf den Hof durch solche Knechte bringen und aufhencken zu lassen versprochen, welche jedesmahl der Herrschaft zwart eigenthümlich verbleibet, jedoch dem Nachrichter, von eines grossen Stückes Haut, welches gezogen oder getragen hat, 6. Groschen, von andern aber 3. Groschen, sobald die Knechte selbige geliefert, hiervor entrichtet werde. Ferner verspricht Meister Heintze, jährlich drittehalben Stein geschmoltzen frischen Talck oder Unschlitt, desgleichen ein Nößel Hundefett, und eine gegerbte tüchtige Hunds-Haut, vor, solches verstattetes Abdecken, auf den Herrnhof Großzschocher zu liefern, auch richtig damit zu continuiren, ꝛc.

No. CCLIV.

Alt-Penigck den 27. Aprill 1676.

Wird Casper Otten bey 1. gßo. Strafe im Ambte auferleget, heute noch seinen Knecht nach Schleisdorf zueschicken und das Pferd abzuziehen, soll auch die Haut so lange bey sich behalten, bis des Rochsburgischen AmbtsResolution, ob es mit Casper Ottens Erklärung, daß er sich gegen das Guth Schleisdorf, wenn es wieder an Gn. Herrschaft käme und Vieh dahin gethan würde, also, wie es mit der Herrschaft Vieh gehalten würde, bezeigen wolle, zufrieden sey? erfolgete, er Otto soll diese Erklärung in Ambte Rochsburg thun.

No. CCLV.

Penig.

Michael Käpler, ein Artzt, welcher diesen Galli Jahr-Marckt zu Penig feil gehabt, im Amte allhier erschien, und klaget über Casper Otten, Nachrichtern in Alt-Penig, daß er in die Gar-Küche, wo er, Michel Käpler, gessen und getruncken, kommen und gefraget: Wo Hencker Michel wäre, er, Otto, wäre ein Scharf-Richter, Kläger aber ein Schelm, ein Dieb, und er solle naus zu ihm auf seine Wiese kommen, und sich aufm Degen mit ihm schlagen; darauf wäre er ins Amt gangen, und hätte sich darüber beschweret, daß ihm auch Verboth gethan worden: Dem Verboth zu wieder hätte er ihm hernach aufm Marckt angegriffen, geschriehen und gesagt: ihr Bauern glaubet ihm nicht, er ist ein Schelm, ein Landbetrüger, er giebt Hunde-Fett vor Menschen-Fett. Casper Otto sagt: Er wäre in die Gar-Küche kommen, und gefraget: Wo Hencker Michel wäre, er berühmte sich, er wäre Scharf-Richter, das wäre er nicht, sondern sein Schwieger-Vater, Hans Untermann, wäre Scharf-Richter zu Pegau, wenn er das sagte, daß Hencker Michel Scharf-Richter wäre, redte er es als ein Schelm, gestunde nicht, daß er ihm auf den Degen gefordert, vielweniger gestunde er, daß er ihm nach dem Verboth ferner molestiret hätte. Michel Köpler erwiederte: Er hätte nicht gesagt, daß er Scharf-Richter zu Pegau wäre, sondern daß er einer gewesen, und hätte dessentwegen seine Testimonia vorzulegen, wäre jetzo Bürger zu Pegau, und gäbe der Landes- und anderer Obrigkeit seine Gefälle, wie ein Bürger, hätte 20. rthl. Bürger-Recht geben, und würde im gantzen Lande paßiret, und wäre dessentwegen kein Schelm und Dieb, hätte nun gestern und heute auf Wiedererstattung seiner Ehre gewartet. Casper Otto entschuldiget sich, er hätte

te mit diesem Unterschied ihn vor einen Schelm gescholten, wenn er spräche, daß er Hencker zu Pegau wäre, indem er wohl gewust, daß sein Schwer-Vater daselbst Bestallung hätte. Das Ambt verweiset ihm seine Schmach-Reden, und lässet ihn zur Strafe hinter die rothe Thüre stecken, hält ihn auch dahin, daß er Klägern die Hand geben, und um Verzeihung gebethen, sich auch erkläret, daß er nichts, denn alles Liebes und Gutes, von ihm wüste. Sign. den 26. Octobr. An. 1664.

No. CCLVI.

Alt-Penig den 10. Martii 1665.

Matthes Zehmen klaget wieder Casper Otten, daß er heute 8. Tage, wie auch an vergangene Mittwoche, gantze gestorbene Stück Rind-Vieh in seinem, des Scharf-Richters, Hof führte, solche daselbst abzöge, und also ihme, als dem nechsten Nachbar, grossen Gestanck zuzöge, bittet, daß es ihme möge verbothen werden. Worauf Casper Otten, weil sich das Vieh auf dem Schind-Anger abzuziehen gebühret, solches nicht allein verwiesen, sondern auch bey Strafe verbothen worden, kein Vieh mehr in seinem Hofe, sondern auf dem gewöhnlichen Orte abzuziehen.

No. CCLVII.

Penick den 3. Nov 1669.

Jacob Fischer klaget wieder Caspar Otten, daß er gestern 8. Tage, vor seinem Hause in Alt-Penick, seinen Hund todt schießen lassen, gäbe vor, seine Vetter und Schwäger, so bey ihm zur Kindtaufe gewesen, hätten es gethan, da er doch vorhero zu ihm gesaget, er wolle seinen Hund, weil er des Nachts ein solch Geschrey vor seiner Thüre machte, todtschießen, wäre also der Verdacht wieder ihn. Caspar Otto gestehet dieses alles, er könnte aber vor seine Schwäger nicht stehen, sein Schwager, Hanns Wilhelm Fischer, von Weyda hätte solchen, des Nachts um 2. Uhr, mit einem Pistole erschossen.

Bescheid:

Es soll Casper Otto, zumahl ihme bisher nicht erlaubet worden, ohne Unterschied Hunde todt zu schießen, ihme Jacob Fischern, den Hund bezahlen, und hätte er seinen Schwager das Schiessen, bevorab des Nachts, verbieten sollen.

No. CCLVIII.

Urthel, in Sachen Johann Heinrich Jerichoen, Klägern an einem, Andreas Klahren, Beklagten am andern, die Gemeinde zu Neichen Intervenienten dritten Theils.

Daraus so viel zu befinden, daß Beklagter sowohl, als Intervenienten, bey willkührlicher Strafe, alles und jedes große und kleine, auch unrein befundene Vieh, ohne Ausnahme, Klägern anzusagen, hingegen des Abziehens desselben entweder selbst, oder durch andere, sich zu enthalten schuldig, die auf diesen Proceß gewandten Unkosten aber werden gegen einander billig compensirt und aufgehoben ꝛc. V. R. W. Mens. Sept. 1741. Fac. Jur. Lipf.

An die Gerichte zu Trebsen.

Rationes decidendi.

Dieweil Inhalts der Erledigung derer Landes-Gebrechen Tit. von Justitien-Sachen §. 117. niemand, als denenjenigen, so eigne Schäfereyen haben, nachgelassen ist, das krancke, abgetriebene, oder umgefallene Vieh denen Nachrichtern zu entziehen, sondern jederman schuldig, solches denen Cavillern anzusagen, und denenselben, auf die daselbst beschriebene oder durch Verträge, Urtheile, oder beständige Gewohnheit eingeführte Art, zu überlassen; Ueberdiß, nach denen an das Amt Grimma ergangenen Befehligen, auch derer von Adel Unterthanen überhaupt anbefohlen, kein todt oder schadhaft Vieh dem Nachrichter zu Grimma zu entwenden, sondern ihm solches abführen und folgen zu lassen. Wobey zwischen kleinen und großen kein Unterscheid gemacht, vielmehr ein gleiches auch denen Schäfern auferleget, zugleich denen Contravenienten Gefängniß- und andere ernste Strafe angedrohet wird, mit dieser jedoch Beklagter, sowohl mit Erstattung der Unkosten, da ihn der Pacht, ingleichen die gerichtliche Intimation einiger maßen entschuldiget, nach welchen mehr nicht, als Pferde, Ochsen, Kühe und Kälber, zur Aufmachung und Abdeckung, Klägern angezeiget werden sollen, noch zur Zeit zu verschonen gewesen. So ist, wie im Urtel enthalten, von uns billig erkannt.

No. CCLIX.

Dergleichen in eben der Sache, auf Klage, Antwort und verführten Beweiß ꝛc.

Daß Beklagter und Intervenienten dasjenige, so ihnen zu erweisen nachgelassen, und sie sich angemaßet, zur Nothdurft erwiesen, derowegen die-

dieselben die umgefallenen oder unrein befundenen Ziegen, säugenden Kälber, Schaafe und Schweine, Klägern anzusagen, und des Abziehens derer-selben sich zu enthalten, nicht schuldig, sondern es bleibet ihnen solches selbst zu verrichten, oder durch andere thun zu lassen unbenommen. Die auf diesen Proceß gewandten Unkosten werden gegen einander billig compensiret und aufgehoben. Mens. April. 1743.

Fac. Jur. Lips.

Rationes decidendi.

Dieweiln die angegebenen Zeugen, daß das kleine Vieh, als säugende Kälber, Ziegen, Schaafe und Schweine, denen Scharfrichtern zu Grimma, niemahls angesaget, noch von ihnen verlanget worden, vielmehr die Einwohner und Nachbarn, oder die Schäfer, das Fell selbst abgezogen, und daß sie dieses von 40. 50. und mehr Jahren her wüsten, auch also von ihren Vorfahren, sowohl andern alten Leuten gehöret, deponiret, und obwohl dieselben nur von denen Schaafen, nicht aber dem übrigen Viehe, daß die Eigenthümer das Fell darvon wieder bekommen, auszusagen wissen, dennoch genung ist, daß wenigstens Kläger und seine Vorfahren, die Haut nicht bekommen, also solches auch vorjetzo nicht prätendiren können, anbey der getroffene Pacht, Beklagten und Intervenienten, nicht wenig zu statten kömmt, indem die darinnen befindlichen Worte: Alles und jedes Vieh, durch die darauf folgenden, An Pferden, Ochsen, Kühen und Kälbern, nur auf dergleichen große Stücken restringiret, die übrigen kleinen aber dadurch ausgeschlossen werden, Kläger auch, nach der Registratur, daß das anjetzo streitige kleine Vieh, nicht mit in den Pacht gebracht werden solle, ausdrücklich verlanget, bey welchen Umständen auch, die angezogene Erledigung derer Landes-Gebrechen, Beklagten und Interveniente weiter nicht entgegen, immaßen von der daselbst gesetzten Regel der Casus, wenn durch beständige Gewohnheit an einem Ort ein anderes eingeführet, ausdrücklich ausgenommen, dergleichen beständige Gewohnheit, so viel das kleine Vieh betrifft, durch vorangeführter Zeugen Aussage nunmehro dargethan, gleichergestalt Kläger die ergangenen Befehliche, ferner vor sich nicht anziehen kann, da ihm, wenn er, sich derer selben zu gebrauchen, gemeynet gewesen, solche in dem Gegen-Beweiß, daran er sich doch versäumet hat, zubringen, und daselbst zu induciren obgelegen, überdiß daß diese Rescripte denen Gerichten, oder der Gemeinde zu Reichen, jemahls publiciret worden, ungewiß, auch hierbey das übrige, so wider solche erinnert worden, nicht gäntzlich außer Augen zu setzen. Endlich Beklagte und Intervenienten Beweiß,

ob

ob schon die Zeugen zum Theil negativi, zum Theil non omni exceptione majores, zu seyn scheinen möchten, da sie durch die übrigen obangeführten media probandi unterstützet werden und Kläger, bey versäumten Gegen-Beweise, gar nichts vor sich hat, ohne ein suppletorium vor hinlänglich zu achten. Indeß Kläger, da er anfangs ein beyfälliges Urtel erhalten, als ein temerarius litigator nicht angesehen, und in die Unkosten vertheilet werden können. So ist, wie im Urtel enthalten, von uns billig erkannt.

No. CCLX.

Den 11. Julii 1709.

Weiln der Amts-Scharfrichter, wegen der erkauften Amts-Cavillerey, dem Amte nicht nur den Unterthanen-Eyd, bey Empfahung der Lehen, abzulegen hat, sondern auch vonnöthen seyn will, daß ein jeder Scharfrichter zu solcher Verrichtung gebührend verpflichtet wird, indem sowohl bey denen Torturen, als auch Executionen, allerhand gefährliche und unverantwortliche Dinge können vorgenommen werden, solches Eydes auch in der peinlichen Hals Gerichts-Ordnung Art. 96. mit diesen Worten: Bey seinem Eyde ermahnen ꝛc. gedacht wird; So hat man sich bey ihme, nachdem er, der Scharfrichter allhier, Hanns Christoph Martin, acto auf Erfordern im Amte erschienen, erkundiget, ob er dergleichen Pflicht und Eyd allbereits beym Rathe allhier habe abgeleget, welches er aber mit Nein beantwortet hat. Actum Amt Torgau ut supra.

Joh. Hanzschmann Act. jur.

Eyd.

Ich N. N. schwöre hiermit, zu Gott dem Allmächtigen, einen wahren leiblichen Eyd, daß ich Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und desselben Amte Torgau, jederzeit getreu, holdt und dienstgewärtig seyn, deren Nutzen und Bestes getreulich suchen, hingegen allen Schaden und Nachtheil, so viel an mir ist, abwenden und vorkommen helfen, dasjenige, was mir in meinen Amte zu thun obliget, treulich und fleißig verrichten, besonders aber, was die rechtlichen Aussprüche und Urtheile in sich halten, eigentlich und meinen besten Verstande nach in Acht nehmen, auch der Amts-Gerichten Heimlichkeiten nicht offenbaren, und da wider das Amt, oder dessen verordnete Haupt- und Amtleute, etwas gefährliches oder nachtheiliges sollte berathschlaget und vorgenommen werden, solches alsofort gebührlich anmelden, hiernächst aber mich also verhalten will, wie einem getreuen Nachrichter eignet und gebühret, so wahr mir Gott helfe ꝛc.

No.

No. CCLXI.

Ich, Johann Heinrich Schultze, schwöre zu Gott in den Himmel mit Mund und Hertzen einen wahren leiblichen Eyd, daß bey vorfallenden Inquisitionibus und Executionibus, darzu ich und in Ansehung meines Amts, als Scharf- oder Nachrichter, von hiesigen Hochgräfl. Amte erfordert werden sollte, ich sowohl bey der Tortur oder Marter keine Gefährde noch Argliſt, sondern wie solche, nach Vorschrift derer Rechte und denen mir vorzulegenden Urteln, erforderlich, bewerckstelligen, auch meine Knechte darauf weisen, und ihnen einige Gefährde oder Argliſt nicht gestatten, als auch bey Executionibus allen Fleiß und Sorgfalt anwenden, folglich nach denen gesprochenen Urteln, auf Befehl und Anordnungen des hiesigen Hochgräfl. Amtes, gehen will, Als so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum meinen Erlöser und Seligmacher Amen!

No. CCLXII.

Heinrich von Schleinitz auf Dahlenn, contra George Schmieden Amt-Schössern zu Torgau, vndt Christoph Poltzen Scharfrichternn daselbst.

Als am nechst verschienenen 4. Junii, im Durchreißen des Churfürstl. Sächsischen Hof-Gesindes, ein reisiger Gaul, diesseits Sitzeroda, vf den Dahlischen Fluhren niedergefallen, vndt Clegers Vnterthane, auf einer andern dessen Vnterthanin eigenthümlichen Stück Holtzes, dorinnen Clegern die Gerichte oberst vndt niederst zustendigk, solchem vmbgefallenen Gaull aufzuhauen vndt abzudecken sich angemaßet; So hat beclagter Scharfrichter, durch sein Henckers-Gesindlein, in Clegers Gerichte berurtes Ortes, armata manu einzufallen, vndt ermelte Clegers Vnterthane mit Gewaldt zugreifen, vndt stracks weges ins Ambt Torgau gefengklichen zuführen, vndt zu vberantwortten: Mitbeclagter Amt-Schösser auch dieselbe anzunehmen, in Haften zu legen, darinnen zu enthaltenn, vndt vngeachtet ihn Cleger selbsten mündlich, auch durch andere ehrliche Leute vndt seine nechste Agnaten vndt Mit-Belehnte, gütlichen besprechen, vndt das der niedergefallene Gaull in seinen vndt nicht des Amts Gerichten aufgehauen worden sey, erinnert, auch demnach seine entführte gefangene Vnterthane ohne Entgeldt zu relaxiren, Mitbeclagtes Scharfrichters Gesindlein aber in seine Gerichte zur Straf, wegen darinnen verübten Freuels, Eingriffs, vndt gewaltsames Beginnens zu verweisen, requiriret vndt ersuchet gehabt, abvolgen zu lassen, nicht allein erstlich simpliciter vndt durchaus: Hernacher

aber,

aber, mit vorgeschlagenen vnbilligen Conditionibus vndt, wieder beschehene Erclehrung, ohne Vollziehung eines gantz präjudicirlichen Revers sich zu verweigern, sondern auch von den Gefangenen Clegers Vnterthanen, kegen der Relaxation, einen schwindenn, mit vnerfindtlichen præsuppositis gescherften, Vrphedt zu erzwingen, de facto sich vnterstehen dörfen. Wann dann solche vndt dergleichen thetliche, freuentliche vndt gewaldtsame Einfälle in frembdte Gerichte, daraus Abführung der Vnterthanen in andere Jurisdictiones, sowohl Einnehmung, Behaftung, vndt gefengklichen Enthaltung derselben, an ihme selbst gantz ergerlich, zu gefehrlicher Weiterung anlaßlich, vndt vnvorantwortlichen, in allen Rechtenn, sonderlichen aber des heiligen Römischenn Reichs Constitutionen, ernstlichen vndt bey hoher vnnachleßlicher Straf verbothen, solcher Einfall vndt Turbation inn seine Gerichte auch, vornemblichen aber der von seinen Vnterthanen erzwungene Vrphedt vndt alles anders der Beclagten dießfalls verübtes Wesen, Clegernn zu mercklichenn Präjuditz vndt Nachtheil seiner Jurisdiction vndt Gerechtigkeiten gereichen will; Als ist Cleger, damit die libellirte Verhandlung verbessert, die im Ambt Torgau denegirte Justitia vndt verweigerte Billigkeit a superiore ihme nochmayls gnedigst administriret vndt effectuiret: Beclagter Scharfrichter aber vndt sein Gesindlein Clegern nochmahls zur verdienten Straf anheimb verwiesen, er auch, solcher vndt dergleichen thetlicher Einfälle vndt Turbationen in seinen Gerichten, geübriget bleiben, auch dessen durch rechtmäßige Caution de non amplius turbando versichert werden, sowohl aller verursachten Schäden vndt Vncosten Abtrag erlangen möge, diese Clage anzustellen verursachet worden ꝛc. ꝛc.

No. CCLXIII.

Ich Georg Schmidt die Zeit Amt-Schösser zu Torgau, vrkunde vndt bekenne hiermit vor jedermennigklichen. Nachdem Christoph Poltze, der Scharfrichter allhier, die Woche vor jüngst gehaltenen Land-Tage, mir zwehne Gefangene, mit Nahmen Bastian vndt Christoph Patisch zu Dahlen, (als Vater vnd Sohn) welche seine Diener, jenseit Sitzeroda vf der Land-Straßen, vber einen vmbgefallenen Gaul, den sie fur sich aufzuhauen vndt abzudecken (vnd ihme also in seine inhabende Cavillerey einen vnbefugten Eingriff zu thun) sich vnterstanden, ergriffen, vnd loß vngebunden mit sich herein geführet, ins Ambt geantwortter, vndt in gefengkliche Hafft zu nehmen, auch bis zu gebührenden Abtragk, vnd Angelobung dero dißfalls zuerkannten Straf, darin verwahren zu lassen, gesucht vndt gebethen,

mit Anziehung deſſen, weil ſolcher Gaul vnſers gnedigſten Churfürſten vndt Herrn geweſen, vndt er, der Scharfrichter, ſolchen aufzuhauen, vndt was ihme gemangelt, Bericht zu thun, Befehlig bekommen, vndt aber durch eingebrachte Gefangene nicht allein daran vnbefüglich impediret vndt verhindert, beſonders auch ihme mit ſolchem Vnfugk ſeine Nahrung entzogen worden, darumb er auch der Herrſchaft Hunde ſolchergeſtalt nicht ferner vnterhalten könnte, noch möchte, ſo würden die Beclagtenn billig zum Abtragk angehalten, vndt in ernſte Straf gezogen. Darauf ich dann ſeinen Anbringen deferiret, vndt die Gefangene, ſo in die dritte Woche in Hafften enthalten, auch entlich uf einen Vhrfrieden, darinn ſie ſich vf Erfordern zur Wiedereinſtellunge vndt willkührlichen Strafe verpflichten müſſen, hinwieder entlediget. Wiewohl aber der Geſtrenge, Edle vndt Ehrenveſte Heinrich von Schleinitz zu Dahlen, bey währenden Land-Tage, mich berichtet, daß die Gefangene vf ſeinen Gerichten zu Dahlen, armatu manu, vndt mit thätlicher Gewaldt, von des Scharfrichters Dienern angefaßet, beweldiget, vndt gebunden ins Amt geführet, ihme aber dadurch in ſeiner Jurisdiction (dahin ſie billig geantworttet werden ſollen) nicht wenig vndt geringe Turbation vndt Eingriff begegnet, vnd demnach gütlich geſucht, dieſelben gegen einen Revers ihme in ſeine Gerichte hinwieder abvolgen zu laſſen. Dieweil aber doch, vf importuniſch wiederfechten vndt damahlig vnzeitiges Einwenden des Scharfrichters, bey meinem ſonſten obliegenden vielen Ambts-Geſchäften, ich in dieſem movirten Streitt ausführliche vndt vollſtendige Erkundigung nicht einziehen mügen, mich auch, weil der Scharfrichter, der Herrſchaft Intereſſe mit zu immiſciren vndt einzumengen, ſich bemühet, vndt derowegen mir allerhandt Nachdenckens gemacht, hierinne gerne verwahren wollen, vndt zu der Zeit die Gefangene, aus der Amts-Haft zu laſſen, erſtlichen Bedencken getragen, hernach aber derowegen von deme von Schleinitz einen Revers geſonnen, welchen er, etzlicher einverleibter vnd inſerirter Clauſulen wegen, zu volnziehen ſich veweigert; dahero denn die Gefangene ferners im Ambt ſitzen blieben, vndt biß zu wirgklicher Leiſtunge des begehrten Vrfriedes inn Hafften enthalten worden. So hat der von Schleinitz mich derwegen vor dem Churfürſtl. Sächſiſchen Ober-Hof-Gericht zu Leipzigk, rechtlich belanget, vndt Citation zur Güthe vndt Recht den 18. hujus wieder mich erhalten. Wann aber, uf mein vnterthenigſtes Supplíciren vndt vnterdienſtliches Suchen, die Churfürſtl. Sächſiſchen Herren Cammer-Räthe vndt Rendtmeiſter, meine großgünſtige liebe Herren ꝛc. ſich in die Sachen geſchlagen, vndt durch allerhand

gebüh-

gebührende Zugemüthführung, bey dem von Schleinitz intercedendo, so viel erhoben, daß er gegen einen Revers (den ich ihme dergestalt, das nemblich solche furgefallene vndt entstandene Irrungen vndt Mißverstände, nicht allein ihme an seinen Gerichten nicht nachtheiligk sein, vndt ins künftige de facto nicht mehr attendirt noch furgenommen, vndt hierinnen gebührende Bescheidenheit getroffen, besondern auch seiner entledigter Leuth Vhrfrieden gebührlichen caßiret vndt relaxiret werden sollte) den angestellten Hof-Gerichts-Proceß gutwilligk einzustellen vndt fallen zu lassen, bewilliget. Als reversire vndt verpflichte ich mich, so viel mir von Amts wegen zu thun gebühren will, dem allen nach, omni meliori juris forma, als solches vermöge der Recht, vndt nach Gewohnheit am cräfftigsten vndt bestendigsten geschehen soll, kann oder magk, gegen mehrbemeltem deme von Schleinitz vndt seine Nachkommen, das ich Amts halber dieses Furfalls, so viel seine Gerichte betrifft vndt angehet, es dahin richten will, damit ihme solches alles, was etwa hierinnen aus Irrthumb ervolget, vndt de facto attendiret worden sein möchte, an seiner Jurisdiction, zu keiner Einfuhrung, Präjuditz vndt Nachtheil gereichen solle. Wie denn auch zu dem Ende, damit res in vorigen Standt vollkömblich gebracht vndt pro integra erachtet vndt gehalten werden möge, ich an Amtsstatt seine entledigten Vnterthaner geleister Vhrfrieden, so viel, daß sie sich vfs Amts Erfordern wieder einstellen, vndt der Straf, oder Abtrags gegen dem Scharfrichter, Bescheits gewertigk sein wollen, betreffen thut, (aber ausgeschlossen alles thetlichen Eifferns vndt Beginnens gegen mir vndt mennigklichen nichts zu Werck zu richten) hiermit Crafft diezs relaxiret vndt aufgehoben sein solle, alles treulich vndt sonder Gefehrde. Vhrkündtlich habe ich mein gewöhnlich Pezschaft vorgedrückt vndt mich mit eigner Handt vnterschrieben. Actum den 10. Sept. ao. 605.

George Schmiedt.

Worauf das am 19. Sept. e. a. gesprochene Ober-Hof-Gerichts-Urthel dergestalt ausgefallen: Dieweil Beklagter zugesaget, Klägern justitiam gebürlich zu administriren, auch dieser damit zufrieden gewesen; So hat es dabey sein Bewenden.

No. CCXLIV.

Es hat in Sachen Gottfried Müllers, Nachrichters in Gera, contra David Fischern, die Confirmation des über hiesige Meisterey getroffenen Kaufs betreffend; nach beschehener Publication derer ergangenen allergnädig-

digsten Remissorialien, jener ein Schreiben, worinnen er gemeldet, daß berührten David Fischer in Dreßden nicht allein die Tortur, sondern auch den Staupenschlag erlitten, eingereichet, darbey sich auf das, von dem Scharf- und Nachrichter in Dreßden, ertheilte Schreiben bezogen, nichts minder auf berührte hiesige Meisterey, denen Verkäufern zum Besten, 350. Thlr. baar Geld zu erlegen, sich erboten, hergegen David Fischer um Zuschreibung solcher Meisterey angesuchet, dabey auch, wegen seines vitæ generis, unterschiedene Attestate beygebracht. Gleichwie nun, allergnädigster Herr, ehe und bevor ich zu der von berührten Fischern begehrten Zuschreibung der Meisterey schreiten können, allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, ob berührter Fischer bey sogestalten Sachen zu recipiren, und bey vorfallender Execution zu adhibiren, vor nöthig erachtet; Als habe solches hierdurch allergehorsamst bewerckstelligen und dero allergnädigste Entschließung hierauf in aller Unterthänigkeit erwarten sollen ꝛc.

Pegau
den 23. Mart. 1725.

Jacob Andreas Grelle.

No. CCLXV.

Lieber Getreuer, Wir haben verlesen hören, was du wegen des, zwischen denen Müllerischen Erben zu Heilsberg an einem, David Fischern zu Glaucha am andern Theil, über die Meisterey zu Pegau getroffenen Kaufs, anderweit allerunterthänigst berichtet, und begehren darauf, du wollest, gestalten Dingen nach, mit Confirmation des Kaufs an besagten Fischern anstehen. Mochten ꝛc. Datum Dreßden am 7. Apr. ao. 1725.

An den Ambtmann zu Pegau.

No. CCLXVI.

Ew. Königl. Majest. und Churfl. Durchl. haben zwar dem Amte Pegau allergnädigst anbefohlen, mit Confirmation des zwischen denen Müllerischen Erben zu Heilsberg und mir getroffenen Kaufs, die Meisterey betreffend, gestalten Dingen nach anzustehen ꝛc. Nachdem nun die in actis befindlichen Attestate, mein und derer Meinigen bishero geführtes Christenthum, Aufführung und redlichen Wandel sattsam bewähren; Und obschon religio eine Würckung des Verstandes und Willens zu nennen, so wird doch auch mit Recht auf deren Ausübung, und ob der Mensch gottesfürchtig sey, Reflexion gemacht, welches mein und der Meinigen Beicht-Vater und Seelsorger attestiret, maßen die Gottesfurcht, als zu allen nütze, die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens würcket, und wer Gott zu fürch-

fürchten suchet, auch der Obrigkeit, unter der er lebet, gehorsam zu seyn, sich bestrebet. Nechstdem das obrigkeitliche Zeugniß, unter andern, vitæ emendationem, specimen virtutis & melioris frugis erweiset. Wie nun einem Reo seine gute ehrliche Lebens-Art zu Milderung der Strafe hilft, warum sollte mir meine bißherige, etliche Jahre in Ehestande zugebrachte, untadelhafte Aufführung, nicht die Fehler meiner ehemahls rohen Jugend verdecken und in Sand vergraben? Wie ferner der Müßiggang viel Böses lehret, wer hingegen seinem Beruf und Kunst nachgehet, die Präsumtion vor sich hat, quod sua industria alatur, welches auch ich bis anhero gethan, und durch Exercirung meiner Scharfrichter-Kunst, mich und meine armen Kinder nothdürftig hinzubringen gesucht, auch das befohlne glücklich verrichtet, wie das fürstliche Attestat des mehrern besaget; So habe ich, meiner Geschicklichkeit wegen, in Hängen, Köpfen, Radeflechten und sonst, gehörige Zeugnüsse vor mir, als wodurch ich mich bishero in meinen Wandel gegen Gott, meinem Nächsten, die Obrigkeit und in meiner Kunst rechtschaffen aufgeführet. Hiernächst habe die königliche Gnade genossen, in meiner Jugend vom Baue dimittiret zu werden, als nach deren Erlangung ich mich in Glaucha gesetzt. Da nun die Könige, nebst denen geschliffenen, auch Schwerder ohne Spitzen führen, das Erbarmen und Milde anzuzeigen; So flehe ich eben diese allerhöchste Clemenz jetzo an, ob ich schon in keine Uebelthat bißhero verfallen bin, deswegen ich Abolition und Gnade vor Recht suchen müste: Ew. Königl. Majestät sind derjenige glorwürdigste Potentate, auf den ich provocire, und dessen gerechter Ausspruch ein Gesetz seyn wird. Ich mißbrauche dero hohen Nahmen keinesweges, so suche ich auch nicht der Länge nach zu erzehlen, wie ex gratia & abolitione, bey denen Alten, die zum Todte verurtheilten, oder Gefangene, am Oster-Tage oder anderen Festen, frey gelassen werden, sondern ich suche nur, durch Anrührung dero königlichen Mantels, mich von dem Vorwurf einiger bösen und neidischen Verfolger und Menschen, zu befreyen: Die Cardinäle mögen immer Freyheit haben, die ihnen begegnende Verbrechere mit ihren Purpur zu bedecken und zu beschützen; Ich meines Orts nahe mich zu meinen allergnädigsten Landes-Vater, zu einen leutseligen Augusto, der mich mit seiner Gnade beschirmen und wider alle Blame meiner Verfolger kräftig bedecken wird, maßen die Clementz, nach dem Ausspruch Salamonis, den königlichen Thron befestiget und dahero auch mir armen Manne die Freyheit lässet, vor Ew. Königl. Majestät mich niederzuwerfen, demüthigst bittende, aus hoher landes-obrigkeitlichen Gewalt, restitutionem famæ der-

gestalt mir wiederfahren zu lassen, damit mir, oder den Meinigen, hinführo niemand etwas vorrücken, noch unter einigen Vorwand meines ehemahligen, in meiner rohen Jugend, durch Staupenschlag und Vestungs-Bau erlittenen Unglücks, mich blamiren dürfe, ja damit ich sodann ungehindert die erkaufte Meisterey zu Pegau geruhig besitzen, auch Executiones und was sonsten darzu gehörig, ohne Anstoß verrichten möge. Ich begehre keinesweges etwas, das ein Fürst aus Gnaden nicht ertheilen kann, und er selbst nicht vermag, sondern dasjenige, so Ew. Königl. Maj. aus besonderer hoher Clemenz und Gnaden mir verleihen können, und dahero erwarte dero Macht-Wort. Restituo te in integrum! restituo ex gratia famam! Sodann darf mir niemand hinfüro etwas vorwerfen, sodann lebe ich ins künftige unter königlicher Gnade sicher. Damit aber darbey nicht derer Armen vergessen werde, so bitte ich demüthig, mir zu erlauben, daß zum Andencken solcher mir erzeigten Wohlthat, ad pios usus, oder nach dero gnädigsten Befehl und Determinirung, zum Zucht- und Armen-Hause nach Waldheim, etwas offeriren dürfe. Wann nun hierdurch meine Frau und armen kleinen Kinder gleichsam wieder belebet werden können; Also werfe mich hiermit vor Ew. Königl. Majestät gnädigstes Angesicht, und flehe um sothane Restitution allerdemüthigst an, mit dem Versprechen, mich allezeit so aufzuführen, wie es einen redlichen christlichen und treuen Scharfrichter eignet und gebühret ꝛc. ꝛc.

Pegau
den 4. Aug. 1725.

David Fischer.

No. CCLXVII.

Lieber Getreuer, was gestalt uns David Fischer allerunterthänigst anlanget, daß ihme dasjenige Verbrechen, welches er, nebst einen andern Caviller, Christian Nesseln, anno 1713. zwischen Scharfenberg und Niederwartha auf der Meißnischen Land-Straße, an George Petermannen verübet, und worüber er zur Haft gediehen, den Staupenschlag gelitten, auch eine Zeit lang auf den hiesigen Vestungs-Bau gebracht worden, an seiner zeitlichen Wohlfarth und Fortkommen, nicht hinderlich seyn, und er, daß ihme dißfalls restitutio famæ wiederfahren möchte, gebeten. Wann wir dann diesem seinen Suchen, befunden Umständen nach, hiermit in Gnaden dergestalt statt gegeben haben, daß ihme sein vormahls begangenes Verbrechen und die darüber erlittene Leibes-Strafe, zu einigen Nachtheil und Hinderung in seiner zeitlichen Wohlfarth und Fortkommen, nicht gereichen soll; Als begehren wir, du wollest dich bey vorkommenden Fällen hiernach allergehor-

gehorsamst achten; Und es geschieht daran unsere Meinung. Dat. Dreßden am 20. Sept. 1725.

No. CCLXVIII.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc.

Lieber getreuer; Was auf des Barbierers, Alexii Justi Saupens, hinterlaßener Wittwe Rosinen und des Baders zu Lommatzsch, Johann Gottfried Hähnels, über den Nachrichter daselbst, Johann Caspar Hofmannen, des von diesem unternommenen Curirens halber, geführte Beschwerde, und unsere am 19. Juni a. c. ertheilte Verordnung, du am 22. hujus anhero berichtet hast, das ist uns gebührend vorgetragen und verlesen worden, nun können wir zwar, daß besagten Hofmannen äusserliche Curen, an Arm- und Bein-Brüchen, auf derer Patienten Verlangen, zu verrichten, gestattet werde, geschehen lassen, begehren aber hiermit, du wollest ihn, daß er der innerlichen Curen und Operationen mit Ablösung derer Glieder, sich enthalten solle, bedeuten. Mochten wir dir nebst remittirung 2. Vol. act. nicht bergen, und geschiehet daran unsere Meinung. Datum Dreßden am 1. Nov. 1726.

August Beyer
Johann Daniel Hörner.

An Creyß-Amtmann zu Meißen
Johann Friedrich Fleutern.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König ꝛc.

Lieber Getreuer, was Alexii Justi Saupens hinterlaßene Wittwe und Johann Gottfried Hähnel zu Lommatzsch, wieder Unser in ihren, mit dem Nachrichter Johann Caspar Hofmannen, des Curirens halber, gehabten Streitigkeiten am 1. Nov. a. p. ertheiltes Decisiv-Rescript vorgestellet, und wie sie solchen nach gebethen, das ersiehest du aus der Beyfuge mit mehrern, allermaßen wir es aber bey demselben bewenden lassen, als begehren wir, du wollest sie dessen bedeuten. Daran geschiehet unsere Meinung Dat. Dreßden am 7. Mart. 1727.

No. CCLXIX.

Von Gottes Gnaden, Christian Hertzog zu Sachsen ꝛc.

Lieber Getreuer. Demnach schon vor etzliche Zeit, sowohl bey unsern Stifte Merseburg, als auch dem Amte und der Stadt Dölitzsch, Hanns Amme vor einen Schweinschneider dergestalt gebrauchet und angenommen worden, daß keinen andern verstattet werden solle, an obberührten Orten derglei-

dergleichen sich zu unterfangen. Und aber derselbe anjetzo unterthänigst klagende einkommen, wie daß sich einige Fremden, sonderlich aus Halle, einzuschleichen und den Schnitt zu verrichten unterstehen dürften. Darbey er gehorsamst bittet, ihn bey seinen erlangten Gerechtsamen gnädigst zu schützen. Wir auch solchen seinem unterthänigsten Suchen gnädigst statt gegeben; Als befehlen wir gnädigst, du wollest keinen Fremden verstatten, in deinen dir anbefohlnen Ambt, sich des Schneidens zu gebrauchen, sondern mehrgedachten Hanns Ammen, bis auf wieder hinterziehen, gebührend schützen und handhaben. Dargegen er schuldig seyn soll, niemanden zu übersetzen, und sich zu rechter Zeit bey den Leuten anzumelden, auch sonst die Gebührniß schuldigster maßen gehöriges Orts abzustatten. Daran ꝛc. Dat. Merseburg am 28. Junii Ao. 1658.

Christian

An den Schößer zu Schkeuditz.

No. CCLXX.

Lieber Getreuer, wir sind schlüßig worden, den Schweinschneider allhier, Hannsen Ammen, welcher bisanhero in unsern Stiften und Erbländischen Aemtern den Schweinschnitt, gegen Erlegung eines wenigen jährlichen Zinses gehabt, daher weil er solches vor seine Person nicht nur unfleißig abgewartet, und an theils Orten in vielen Jahren gantz nicht gewesen, sondern auch in unsern Ambte Zörbig berührten Schweinschnitt den Hällischen verpachtet, und dadurch einen unziemenden Nutzen gesuchet, abschaffen, und hingegen Herman Fried, welcher sich unterthänigst erbothen, vor berührten Schweinschnitt jährlich 100. rthl. Pachtgeld zu erlegen, und darneben die uns allhier und auf unseren Forwergen hin und wieder zustehenden Pferde, Schweine und Kälber, ohne eintziges Entgeld, zu reisen und zu schneiden, an dessen Stelle darzu annehmen zu lassen, wie wir denn an unsern Ambts-Verwalther und Ambtschreiber allhier, dieserwegen allbereit gnädigste Verordnung gethan. Begehren dahero gnädigst befehlende, du wollest dich deines Orts gleichfalls hiernach unterthänigst achten, in unserm dir anbefohlenen Amte Schkeuditz denen Unterthanen, daß sie führohin Hannsen Ammen weiter nicht zu, sondern ihr Vieh alleine durch gedachten Herman Frieden schneiden lassen sollen, andeuten und auferlegen, gestalt du denn denselben hierbey zu schützen, und ihme von Niemand dißfalls Eintrag thun zu lassen, selbigen aber zugleich einzubinden hast, daß er die Leute, seines Gefallens nach, mit dem Lohne nicht übersetzen, auch sich bey dem Schnitte also in Acht nehmen soll, daß durch Verwahrlosung

niemand

niemand Schaden an seinen Viehe geschehen möge, und vielbesagter Herman Fried die versprochenen 100. Thl. Pacht-Geld, bis zu anderer Verordnung, in unser Amt Merseburg jährlich erlege. Als hast du zwar das Caput in Rechnung annoch zu führen, darbey aber, daß solche Pacht-Gelder von unsern Rentmeister allhier berechnet werden, mit anzuhängen. Andem ꝛc. Dat. Merseburg am 27. Marrtii 1669.

An den Schößer zu Schkeuditz.

Johann Wilhelm Reinhardt.

Not. Vermöge des unterm dato Merseburg den 9. Julii 1751. getroffenen Contracts, ist Christoph Wilhelm Trebsen aus Halle der Schweinschnitt im dasigen Stifte, und dessen sämbtlichen Ambts-Dorfschaften, auf 6. Jahre lang, ohne jemandes Beeinträchtigung, gegen jährliche 30. Thaler Pacht-Geld, überlassen und versprochen worden, alle Viertel Jahre solche zu besuchen, auch den verursachenden Schaden zu ersetzen, niemanden aber im Lohne zu übertheuren.

No. CCLXXI.

Lieber getreuer. Demnach schon vor etzliche Zeit sowohl bey unserm Stift Merseburg, als auch dem Amte und der Stadt Dölitzsch, Hanns Amme vor ein Schwein-Schneider dergestalt gebrauchet und angenommen worden, daß keinen andern verstattet werden solle, an berührten Orten dergleichen sich zu unterfangen, und aber derselbe anjetzo unterthänigst klagende einkommt, wie daß sich einige frembde, sonderlich aus Halle, einzuschleichen und den Schnitt zu verrichten unterstehen dürften; dabey er gehorsamst bittet ihn bey seinen erlangten Gerechtsamen gnädigst zu schützen; Wir auch slochen seinen unterthänigsten Suchen statt gegeben. Als befehlen wir dir gnädigst, du wollest keinen fremden verstatten, in deinen dir anbefohlnen Amt sich des Schneidens zu gebrauchen, sondern mehr gedachten Hanns Ammen, bis auf wieder hinterziehen, gebührend zu schützen und zu handhaben, dargegen er schuldig seyn soll, niemanden zu übersetzen, und sich zu rechter Zeit bey den Leuten anzumelden, auch sonsten die Gebührniß schuldigster maßen gehöriges Orts abzustatten. Daran ꝛc. Merseburg am 26. Junii 1685.

No. CCLXXII.

Dem Hochwürdigsten, des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Christoph Frantz, Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Franken ꝛc. ist unterthänigst hinterbracht worden, was maßen eine zeither, zwi-

schen denen Hochstifftischen Unterthanen eines, und denen sogenannten Geltzenschneidern anderer Seits, verschiedener Streit und Irrungen, im Viehe-Beschneiden und sonderlich wegen der Gewehrschaft und Schadens Ersetzung, sich ereignet haben, auch des Tax und Lohns halber es unterschiedlich gehalten, und in einem Orth mehr, in dem andern weniger, gestattet worden seye. Wann nun hochgedachte Ihro Hochfürstl. Gn. diesen Mißhelligkeiten gäntzlich abgeholffen, und eine durchgängige Gleichheit in dero hochstiftischen Aemtern eingeführet wissen wollen; Als haben höchst dieselbe die bisher meistens wahrgenommene Anständ und Strittigkeiten, sowohl zu des Unterthans und Geltzenschneiders Wissenschaft und Nachachtung, auch damit die hochstiftliche Beamte, bey vorkommenden Fällen, eine gewisse Instruction zu ihrer Verhaltung haben mögen, folgender Gestalt entscheiden lassen, und zwar: 1) wird hierdurch ausdrücklich verboten, daß niemand, wer der auch sey, sich des Viehe- oder Geltzenschneidens in denen Hochstiftischen Aemtern, unter Vermeidung willkührlicher Strafe, unterfangen solle, er habe denn vorher bey dahiesiger Fürstl. Renth-Cammer sich geziemend angemeldet, und ein oder mehrere Orth in Bestand überkommen, welche angenommene Geltzenschneider alsdann, bey ihren erhaltenen Bestand-Briefen oder Patenten und dieser Hochfürstl. Verordnung, von denen Beamten kräftigst geschützet und gehandhabet werden sollen, 2) bleiben auf solche Weiß bestellte Geltzenschneider von der ihnen bisher angeforderten Bürgschaft oder sonstigen Caution, daß sie nehmlich den durch ihre Verschuldigung, im Viehe Schneiden oder Vernehen, zufügenden Schaden gut thuen und ersetzen sollen und wollen, zwar befreyet, hingegen 3) indeme die Erfahrniß zeiget, daß ein gesundes Viehe, wann es durch den Schnitt an der Blaße, Darm, oder Trag-Wanst, oder auch in der Vernehung verletzet worden, selten über 2. mal 24. Stunden bey Leben bleibe, als solle der Geltzenschneider, wann das Viehe nach dem Verschnitt inner solcher Zeit fället, und bey dessen per impartiales vornehmender Oefnung und Besichtigung sich eine Verschuldung des Geltzenschneiders, entweder mit dem Schnitt an der Blasen, Darm oder Trag-Wanst, oder aber mit der Vernehung, obgedachter maßen zeigenden Schaden des gefallenen Viehes zu ersetzen, schuldig seyn. Daferne aber 4) nach verfloßener solcher Zeit der 2. mal 24. Stunden, das verschnittene Vieh erst zu scheitern gienge, so stehet zwar für den Geltzenschneider die rechtliche Vermuthung, also, daß derselbe in zweifelhaftigen Fällen, ob mit oder ohne seine Schuld der Vieh-Fall geschehen, von Vergütung des klagenden

Scha-

Schadens allerdings frey und ledig zu sprechen, wann aber, bey der vorhergehenden unpartheyischen Besichtigung, sich klar und offenbar ergebete, daß das Vieh, durch Verletzung der Blase, Darms oder Trag-Wanst, im Schnitt, oder Vernehung, so fort durch des Geltzenschneider Verschuldung zum Fall gekommen sey, bleibt derselbe auch den Schaden des gescheiderten Viehes zu ersetzen verbunden, jedoch daß auch der Eigenthümer des Viehes, wann er nach dem Schnitt einen Anstoß an dem Vieh verspühret, solches gleich inner denen obgesetzten 2. mal 24. Stunden, bey Amt oder bey des Orts vorgesetzten Schultheiß, gebührend anzeigen, und die Besichtigung begehren, widrigen Falls aber, wann er sothane Anzeig- und begehrende Besichtigung unterlaßen hätte, und das Viehe erst nach denen 2. mal 24. Stunden crepirete, derselbe mit der nachmahls suchenden Schadens-Ersetzung weiters nicht gehöret werden solle. Wann nun 5) bey der unpartheyischen Besichtigung befunden worden, daß das Vieh durch des Geltzenschneiders Schuld, entweder im Schneiden oder Vernehen, wie obgemeldt, zu scheidern gangen, und mithin derselbe den verursachten Schaden zu ersetzen, schuldig sey, solle er sothane Schadens-Ersetzung, nicht mehr, wie bishero an einigen Orten geschehen, nach Proportion des Gelzenschneiders gehabten wenigen Lohns regulirt werden, nehmlich daß der Geltzenschneider nur so viel Gülden vor das Vieh zahle, als er Batzen für desselben Beschneidung zu Lohn bekommen hat, sondern es soll des gefallene Vieh, nach seinem eigentlichen wahren Werth, jedoch daß es nicht der gröste noch auch der geringste, sondern der mittlere, billige Preiß sey, unpartheyisch geschätzet, und der verschuldende Geltzenschneider zu dessen Zahlung behörig angehalten werden. Belangend aber auch 6) des Geltzenschneiders Lohn, solle demselben, für Verschneidung eines Kalbs 2. Batzen, eines Stiers 3. Batzen, eines Milch-Schweinleins 1 ßl. eines Lauffers, der noch nicht tragbar ist, 1 ½ Batzen, einer Schweins-Mutter 2. Batzen und eines Ebers 4. Batzen zu Lohn, von dem Eigenthümer des Viehes gereichet, und es also in denen hochstifftischen Aemtern durchgehends gehalten werden und die ein- oder andern Orths eingeführte widrige Observantz hierdurch allerdings abgethan seyn, die Auswerfung der Pferden betreffend, bleibt solche für Huf-Schmide und andere erfahrne Pferd-Aertzte ausgestellet. Damit nun der Unterthan sowohl, als Geltzenschneider, und sonst männiglich, sich ob dieser Hochfürstl. Verordnung zu achten wissen möge, soll dieselbe, nicht allein an gewöhnlichen Ort angeheftet, sondern auch, gleich andern Herrschaftlichen Mandaten und Decreten,

quartaliter publicirt werden. Uhrkundl. unter hier vorgedruckten Hochfürstl. Cantzley Secret Insiegel. Würtzburg den 31. Jan. 1728.

Hochfürstl. Würtzburgl.
Cantzley.

No. CCLXXIII.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß zwischen E. Löbl. Universität Leipzig an einem Theile, und Meister Johann Christoph Patschen, Bürgern und Schweinschneidern in Eilenburg, am andern Theile, folgender Vergleich und Vergünstigung aufgerichtet worden; Nehmlich es verstattet hiermit E. Löbl. Universität Leipzig Magnificus Rector, und zugeordnete Herren Decani, nurgedachten Meister Johann Christoph Patschen, auf sein bittliches Ansuchen, daß auf E. Löbl. Universität Leipzig fünf neuen Dorfschaften, als Holtzhausen, Zuckelhausen, Klein-Peßna, Wolffshayn und Zweenfurth, er das Pferde-Reißen, Kälber- und Schwein-Schneiden von dato an, bis auf der Universität freyen Wiederruf, verrichten möge, dergestalt, daß inzwischen die Unterthanen auf besagten Dorfschaften keines andern Pferde Reißers, Kälber- und Schwein-Schneiders sich bedienen sollen; Dargegen verspricht erwehnter Meister Patzsch in bester Form Rechtens, daß er bey solchen seinen Verrichtungen nachfolgende Taxa wohl in acht nehmen, und nicht mehr als: 12. gl. von einem Pferde zu reißen; und 3. gl. von einem alten Schweine, 3. gl. von einem Heuer, 6. gl. von einer Kalb-Verße, 2. gl. von einem Ochsen-Kalbe, 1. gl. von einem kleinen Schweine zu schneiden, fordern und verlangen; wie auch, daß E. Löbl. Universität Leipzig er den jährl. Pacht Zinß mit drey Thl. unverruffenen Geldes, und zwar jedesmal an Walpurgis, ungesäumt und unverweigerlich auszahlen, und vergnügen wolle, als bey dessen Aussenbleibung diese Vergünstigung alsobald vor verloschen geachtet werden, und, dieser Vergleich nicht mehr in seinen Würden bestehet. Zu Uhrkund dessen hat E. Löbl. Universität diesen Brief, unter ihrem Insiegel und ihres auf den fünf neuen Dorfschaften verordneten Herrn Præfecti Hand und Unterschrift, ausfertigen lassen, und solchen zugleich obgemeldter Patzsch eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Leipzig am 10. Mart. 1727.

L. Gottlob Friedrich Jenichen
Villarum Acad. Præfectus.

Johann Christoph Patzsch.

No.

No. CCLXXIV.

Urtel, von der hochlöbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg an den Rath zu Eilenburg.

Daraus so viel zu befinden, daß das inducirte Document sub ⊙ pro recognito zu halten, derowegen Beklagter die libellirten Pacht-Zinsen auf die Jahre von 1731. bis inclusive 1739. jedes Jahr mit 3. Thlr. nebst dem, von Walpurgis jedes Jahres zu rechnenden, Interesse moræ, Klägeren zu bezahlen, auch die durch diesen Proceß verursachten Unkosten demselben zu erstatten schuldig. Es könnte und wollte dann Beklagter seine vorgeschützte Exceptiones in Sächsischer Frist, Klägers Gegen-Beweiß und andere rechtliche Nothdurft in ebenmäßiger Frist vorbehältlich, erweisen, immaßen auch beyden Theilen, der Eydes-Delation darbey gebührend sich zu gebrauchen, unbenommen, dessen genösse er billig, und ergehet darauf ferner, sowohl derer Unkosten halber, was recht ist. V. R. W.

No. CCLXXV.

Juramentum relatum.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen mit Mund und Hertzen einen leiblichen Eyd, daß ich ao. 1727. und folgende Jahre, in E. Wohllöbl. Universität Leipzig Dorfschaften, den Schwein-Schnitt, samt Pferde- und Kläber-Reißen, nicht vor mich, sondern vor des ehemahligen Schwein-Schneiders Krebsens zu Wurtzen hinterlassene Wittwe verrichtet. Ferner schwöre ich, daß Herr Lic. Jenichen, zu nur bemelter Zeit, mir ein Blanqvet zur Unterschrift vorgeleget, und Herr Lic. Jenichen damahls vorgegeben, es sollte auf berührtes Blanqvet lediglich angemercket werden, daß ich vor die Krelsin zu Wurtzen, um die gesetzte Taxe, den Schwein-Schnitt, samt Pferde- und Kälber-Reißen, verrichten wollte. Ingleichen schwöre ich, daß ich in dieser Meynung berührtes Blanqvet unterschrieben. So schwöre ich auch, daß auf ermeldtes Blanqvet, der von Herren Klägeren in denen Actis producirte Pacht, so mir jetzo deutlich wieder vor- und abgelesen worden, in meiner Abwesenheit und wider mein Wissen und Willen, extendiret worden. Endlich schwöre ich, daß unter diesen, mit hochlöblicher Cammer getroffenen Pachte, E. Löbl. Universität Leipzig 5. neue Dorfschaften ebenfalls mit begriffen. Als wahr mir Gott helfe ꝛc. ꝛc.

No. CCLXXVI.

End-Urthel des Hochlöbl. Schöppenstuhls zu Leipzig, Mens. Octobr. 1741.

Daß Beklagter dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemaßet, zur Nothdurft erwiesen. Derowegen er von der angestellten Klage zu entbinden und loßzuzehlen. Die beyderseits aufgewendeten Unkosten sind, aus bewegenden Ursachen, gegen einander zu compensiren und aufzuheben.

Rationes decidendi.

Dieweil Kläger, daß er und seine Vorfahren, als Beklagter das von ihme geforderte Pacht-Geld verweigert, diesem den Schwein-Schnitt, samt den Pferde- und Kälber-Reißen, weiter nicht verrichten, sondern dießfalls an die 5. neuen Dorfschaften Verbot ergehen lassen, ingleichen daß der, zwischen dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Cammer-Collegio und Beklagten, geschlossene Pacht der Universität Leipzig notificiret worden, und diese dabey acqviesciret, und ad artic. prob. 8. 9. 11. und 12. eingeräumet, hiernächst Beklagter den ihme referirten Haupt-Eyd geschworen, und dadurch den libellirten Pacht-Contract abgelehnet, im übrigen Klägere das Document sub ⊙ vor sich gehabt, und solchergestalt kein Theil temere litigiret, so ist gesprochener maßen von uns billig erkannt worden ꝛc. ꝛc.

Erstes

Erstes Register
über die angeführte Landes-Gesetze und Gelehrte.

A.

Albrecht, D. Johann Lüder pag. 20
Altheim, Phil. Reinh. Gegling ab, 527
Anzeigen, siehe Hällische.
Austriacus Codex, siehe Oesterreich.
Ayrer, D. Ge. Heinr. 522

B.

Balthasar, D. Augustin 333
Bardilus, D. Burchard. 293
Bastineller, D. Gebh. Chr. 91
Bauer, D. Jo. Gottfr. 45. 46. 333
Bayreuthisches Recht 8. 25. 62. 63 Raths-Gerichtsbarkeit 62 Vertrag 296
Bayrische Landes-Gesetze 5. 10. 11. 23. 762 Vertrag 296
Bechmann, D. Joh. Volck 425. 472
Beck, D. Jo. Jod. 23. 48. 49. 54. 289. 333. 800
Beier, D. Adr. 29. 433
Berger, Jo. Henr. 57. 796. 800
Beyer, D. Ge. 3. 4. 429
Beyer, Carl Wilh. 53
Bodinus, D. Henr. 444
Böhmer, Just. Henn. 73. 74. 416
Böhmer, D. Ge. Lud. 477. 579
Böhmisches Stadt Recht 445. 525. 777
Bornius, D. Jac. 2
Born, D. Jacob 19. 29. 402
Braunschweig-Lüneburgische Landes-Gesetze 27. 273. 297. 410. 430. 552. 775. 788. 789. 801
Bretzenheimer Weißthum 477
Breuning, D. Christian Heinr. 790
Brockes, D. Heinr. 29. 301
Brückner, D. Wilh. Hier. 416
Brunnemanni, Comment. ad ff. 776
Brunqvell, D. Joh. Sam. 328
Buder, Ch. Gottl. 48. 60. 596
Burmann, Peter s. Drackenborch.

C.

Carpzovius, D. Bened. 45. 77. 234. 322. 405. 411. 440
Carpzov, D. Johann Benedict 791
Catzenellbogen, siehe Nassau.
Chladenius, D. Ern. Mart. 51
Chlingensperg, Herm. Ant. Maria de, 5. 24. 581. 768. 775
Codex diplomaticus 18. 577 Austriacus, siehe Oesterreich. Augusteus, siehe Sächs. Gesetze.
Consultationes Constit. Sax. 275
Crellius, D. Chr. Lud. 794
Critic, unpartheyische über juristische Schriften 7. 20
Culmbach, siehe Bayreuth.

D.

Decisiones Saxon. 314. 319
Döpler, Jac. 443. 799

Döring,

Döring, D. David 95
Drackenborch, D Arnold 7

E.

Endter, Jo. Paul 48. 412
Engau, D. Jo. Rud. 654
Engelbrecht, D. Jo. Br. 5. 54
" " D. Ge. 404. 412. 424
Ertel, Anton Wilh. 79. 300. 333
Eſtor, D. Jo. Ge. 57

F.

Falckenſtein, Joh. Heinr. von, 18. 73. 87. 93. 100
Falckner, D. Joh. Chr. 528
Federfechter, juriſtiſcher 8. 27. 108. 246. 298. 334. 468. 558. 598. 653. 729
Feltz, D. Joh. Heinr. 6. 557
Fichtner, D. Jo. Ge. 434. 797
Franckenſtein, D. Aug. Jac. 19. 84. 104. 110
Franckfurth 598. 796
Franzius, D. Th. 558
Friedenberg, Joh. Ant. von 12. 476. 784, 787
Fritſchius, Ahaſv. 47. 402. 424. 675
Frommann, D. Joh. Andr. 87

G.

Gärtner, D. Carl Wilh. 580. 581
Gebauer, D. Georg Chr. 3. 7. 8. 79
Gehe, Daniel 740
Geisler, D. Frid. 16. 19. 427
Glafey, D. Adam Friedrich 3. 48. 258
Göbel, D. Joh. Wilh. 580, 596
Gothaiſche Landes-Ordn. 787. 797
Graſſus, D. Michael 334
Griebner, D. Mich. Heinr. 563. 800
Grolmann, Alex. Joh. 769
Grupen, Chr. Ulr. 557
Gudenus, Valent. Ferd. de, 46
Gundling, D. Nicol. Hieron. 3. 9. 19. 20

H.

Hälliſche gelehrte Anzeigen 20. 196. 437. 551. 578. 650. 653. 762. 781. 783. 784. 797
Haller, Chr. Joach. von Hallerſtein 100
Haltaus, M. Chriſtian 416. 471. 581
Hallwach, Lic. Joh. Conr. 298. 477
Hamberger, Laur. Andr. 527
Hanaccius, Chr. 51. 74
Harprecht, D. Chriſtoph Fried. 50
Heineccius, Jo. Gottl. 58 81. 85. 791
Heintze, D. Carl Friedrich 402
Herbort, Joh. Chr. 579
Hertius, D. Joh. Nic. 786
Heſſius, Lic. Andr. Pet. 80
Heßiſche Weißthume 476
Heumann, D. Johann 100. 581
Hildebrand, D. Henr. 49. 64. 87. 552, 557
Hildeſienſis epiſcopatus jura quædam ſingularia 19. 90
Hornius, D. Caſp. Henr. 46. 794
Huberus, Ulr. 299

J.

Juſt, Lic. Auguſtus 121

K.

Käſtner, D. Abraham 790. 796
Kaulfuß, D. Joh. Chr. 444
Kelius, D Jo. Andr. 690
Keſtner, D. Heinr. Ern. 579
Kleinſchmidt, Joh. Heinr. 558
Klingner, D. Joh. Gottl. 28. 30. 49. 77.

77. 80. 84. 108. 145. 267. 273. 276. 330. 333. 353. 399. 401. 426. 447. 499. 525. 527. 557. 577. 578. 591. 594. 598. 732. 742. 763. 800
Kopp, Jo. Ad. 744.
Krauß, D. Rud Wilh. 2
Kreſſius. D. Jo. Paul. 676

L.

Land-Recht, 3. 44. 434
Lehnemann, Joh. Benj. 14
Leiſer, Gottfr. Chr. 3. 19. 23. 28. 672. 800
Leyſer, Aug. von 2. 4. 5. 295. 298. 299. 300. 404. 443. 556. 673. 674. 794
Linck, D. Henr. 21. 444
Loccenius, Jo. 582
Lucas, Fried. 31. 55. 82
Ludovici, D. Jac. Fr. 54. 55. 695
Ludwig, Joh. Pet. 294
Luedecke, Jo. Dav. 333
Lüneburg, daſige Huren-Strafe 296. 297

M.

Mantzel, D. Ern. Joh. Fr. 672. 673
Matthias, D. Dietr. Wilh. 16
Melchior, Joh. Phil. 87
Mencken, D. Gottfr. Ludwig. 11. 14
Moguntiaca diplomata 18. 577
Monachus, Joh. 1. 2. 48
Mühlpfort, D. Chr. Heinr. 91
Mylius, D. Guſt. Heinr 31. 80. 105. 123. 579. 581. 590. 691
  D. Andr. 419. 423. 781. 782
Müller, D. Peter 416. 557. 796
Münchhauſen, Phil. Adolph von 728
Münderlein, Ulr. 50

N.

Naßau-Catzenelbogen, 584. 598. 740
Nordgavienſes antiquitates. vid. Falckenſtein

O.

Oelrich, Johann Carl Conrad 581. 598
Oeſterreichiſche Geſetze, 5. 18. 63. 280. 299. 300. 444. 776. 779
Oppel, Sigism. Ehrenfr. ab 48. 79.
Ordinatio criminalis, 426. 443. 444. 484
Otto, Everard 19. 423. 671. 673. 793

P.

Paurmeiſter, Tobias 3
Peiſer, David 172
Pertſch, Lic. Joh. Ge. 328
Pesler, D. Joh. Chr. 581
Petermann, D. Aug. Gottlob 329
Pfälziſche Reſolution 299
Preußiſches Edict 796
Prueſchenki, Zacharias 52
Pufendorf, Fried. Eſ. 12. 18. 19. 20. 23. 297. 424. 425. 497. 552. 593. 764. 783

R.

Rechenberg, D. Carl Otto 253
Reichs-Abſchied. 29
Reinhard, L. Jo. Jac. 580. 783. 785. 800
Reſolutiones quæſtionum inſignium, 275
Retter, Joh. Fr. Conr. 583
Rhein-Chur- und Ober-Rheiniſche Poenal-Sanction 411. 422
Riccius, Chriſtian Gottlieb 353. 416. 423

Richter, D. Chr. Phil. 444.
Richter, D. Christoph 740
Ring, D. Thom. Siegfr. 64
Risicatus, Franc. 762. 764
Rivinus, D. Jo. Flor. 403. 410
Römisches Recht, 2. 9. 20. 85
Rohr, Jul. Bernh. von 795. 800
Romanus, D. Paul. Franc. 48. 89. 105. 671

S.

Sächsische Landes-Gesetze 10. 23. 25. 26. 47. 50. 53. 72. 77. 78. 88. 114. 214. 233. 252. 274. 299. 301. 329. 334. 356. 424. 435. 484. 491. 494. 508. 551. 585. 654. 655. 695. 788. Consultationes 723
Sahme, D. Reinh. Fr. 104
Schatzmann, Phil. Dav. 582
Schellius, D. Jo. Chr. 48
Schilter, D. Joh. 9. 45. 77. 598
Schlesisches Recht, vid. Friedenberg.
 = Merckwürdigkeiten 31. 55. 82
Schmidt, D. Joh. Chr. 46. 57
Schmidt, Casp. L. B. de Hal. et Pürnbach 11
Schmidt, D. Chr. Gottfr. 299
Schmidt, D. Joh. Peter 762. 791
Schneider, D. Joh. Friedem 246
Schöpflin, Jo. Dan. 528. 579. 580. 582
Schragius, D. Frid. 559
Schröter, D. Jac. 671
Schweder, Gabr. 19. 29. 66
 = Chr. Herm. 328
Schwedisches Land-Recht 792
Schwendendörfer, D. Barth Leonh. 558
Schubert, D. Ge. Ad. 32
Schultze, D. Joh. 434
Scribonius, Guil. Ad. 416
Senckenberg, He. Fr. 57
Simon, D. Joh. Pet. 447
Solms, der Grafschaft Gericht- und Land-Ordnung, 8. 9. 53. 323. 763. 775
Sonnemann, Anton Dan. 404
Speidelii notabilia 21
Stahne, Sam. Rud. 105
Stavinsky, Lic. Dav. 9
Steinackeri, Chr. 1
Stöcken, D. Gerh. von 558
Strauch, D. Joh. 104. 522
Strecker, D. Conr. Wilh. 29. 49. 557. 558
Streit, D. Joh. Phil. 16
Struv, D. Ge. Ad. 416
 = Fr. Gottl. 418. 471. 580. 795
Stryck, D. Sam. 45. 75. 294. 444
Sturm, D. Gottl. 29. 80

T.

Tentzel, D. Ernst, 433
Thiele, D. Joh. Pet. 246. 253
Thomasius, D. Chr. 590. 596

V.

Vollrath, Friedr. Wilh. 3. 21

W.

Wabst, D. Christ. Gottl. 14. 24. 85. 785
Wachter, Joh. George 471. 578. 718. 762. 763
Waht, Fr. Aug. 74
Weichbild, 426

Weidler, D. Jo. Gottl. 423
Wernher, Joh. Balth. 53. 57. 58. 214
Westing, Lüder 79
Wiederhold, Joh. Wilh. 593
Wildvogel, Christ. 19
Willenberg, D. Sem. Fr. 434
Wisigothorum leges, 56
Wolframsdorf, Joh. George Friedr. von 781
Würtzburgische Constitution 841

Z.

Zahn, D. Balth. Conr. 782
Zapffe, Joh. Ern. 656
Zellisches Hofgerichts-Urtel 11
Ziegler, D. Caspar 73
Zinck, Herr Hof- und Cammer-Rath D. Ge. Heinrich 44. 800

Zweytes Register
über die hierinnen vorkommenden Städte, Dörfer, Vorwerge und Marcken.

A.

Abtnaundorf, dasige Rügen 125 Schenckungs-Brief 192 Freyheit 195 Dorfs-Artieul 478 Gerichtsbarkeit 522. 532 Jahr-Gerichte 610
Adelsdorf, Gerichtsbarkeit 122
Albersroda, siehe Carlsdorf.
Albrechtshayn, peinliche Unkosten 492
Aldenbach, Belehnung 37
Allerstedt, Lehnbrief 33 Gerichte 115
Allnitz, wüstes Dorf 42
Alßmannsdorf, die Gerichte 119
Altenburg, Ambts-Revers an Penigck 531
Altengottern, dasige Gerichtsbarkeit 413. 416 Gerichtshalter 668
Altenmörbitz, siehe Gnandstein.
Altenroda, Wippich und Wangen Vertrag wegen Hencker-Geldes 482
Altensaltza, Pfarr-Gerichte 219
Altenschönfels, Lehnbrief 33. 93 Gerichtsbarkeit 276 peinliche Kosten 503
Altmansgrün, Gerichtsbarkeit 412. 419
Altranstedt, Etschitz, Treben und Kleinmiltitz, Gefangen-Wache 455
Ammelshayn, dasiges Jahrgerichte 611
Annaburg, Bestrafung der Hurerey 296
Arensneste, Gerichtsbarkeit 296
Arnshaugck, Ambts-Gerichte 39. 119 Erb-Buch 77. 89. 100. 115
Arthern, dasiger Scharfrichter 783. 812

Attmeßer Marck deren Gerichte 263
Auerbach, dasiges Gefängniß 446
Auligck, Gerichts-Verwalter 655

B.

Baalsdorf, 615
Bachara, Lehnbrief 43
Backleben, Belehnung 43. Gefangen-Wache 461
Baruth, 247. 335
Battgendorff, Gefangen-Wache 461
Batzdorff, Lehnbrief 33
Baumersroda, Lehnbrief 40
Bechstedt, siehe Cammerforst.
Beckwitz, Gerichts-Tag 598 Richter-Ambt 744
Behlitz, peinliche Kosten 475 Gerichts-Stuhl 597
Beichlingen, siehe Wiehe.
Belgern, Gerichtsbarkeit 64. 65 Heergeräthe und Gerade 65 Richter 611
Belgershayn, dessen alter Anschlag 336 Dingstuhl 615
Benndorf, 437. 473. 662
Bennewitz, dasiger Lehnbrief 42
Bergisdorf, siehe Lobstedt.
Bernsdorf, die Gerichte allda 115 Richter-Ambt 743
Betzendorf, 453. 461
Beuna, Gerichtsbarkeit 272
Beyernaumburg, Lehnbrief 34
Beyersdorf, 88. 108
Bichen, siehe Pichen.
Bieberstein, peinliche Kosten, 474 bestrafte Wächter 452
Biesen, dasige Gerichtsbarkeit 274
Bitterfeld, 430. 815. 820
Blumeroda, Lehnbrief 34
Bodelwitz, dasige Gerichte 119
Böhlen, 91. 155. 156. 262
Böhmen, der Cron Lehn 177. 179
Börnchen, siehe Bernstein.
Bohrau, Lehns-Verreichungs-Brief 170
Borna, Ambts-Schriftsaßen, 37 Gerichtsbarkeit 118. 243. 259. 266
Bottendorfer-Gräntzen 90
Boyda, siehe Wölcka.
Brambach, 75
Brandenstein, Gerichte 119
Brandis, Gerechtsame 189. 271. 230. 327
Braunsdorf, und Gütterlitz, Irrungen mit dem Ambte Neustadt 302
Breitenfeld, Obergerichte 414
Breitingen, Lehnbrief 34
Breßen, Lehnbrief 34
Brinnis, Luckowehne, Hohenrode, und Niederoßig, Gefangen-Wache 454. peinliche Unkosten 495
Brücken, dasige Obergerichte 96. 684 Gerichtshalter 682
Brunn, dessen Verpfändung 107
Büchel, siehe Piltzingsleben.
Burckersdorf, 362
Burghausen, 475. 597
Burgheßler, dasige Gerichte 89
Burgholtzhausen, 568
Burgstadt, 75. 357
Buxheim, 583

C.

Calba, Gerichtsbarkeit 421. 430
Caltzendorf, s. Carsdorf
Cammerforst und Bechstädt, peinliche Unkosten 494

Cannewurf, Findel-Kinder 407 Inquisitions-Kosten 487
Carsdorf, dasiges Land-Gerichte 271. 595
Carthausen, Gerichts-Kosten 611
Catzendorf, Belehnung 86
Chemnitz, dasiges Amt 408
Christgrün, Gerichtsbarkeit 269
Chursdorf, Belehnung 39. 86
Closter Heßler, Gerichte 89
Colla, s. Seifersdorf.
Coller Güther, Belehnung 38
Colditz, Amts Erbbuch 126. 502 Hufenrichter 498 Jahr-Gerichte 586. 595
Comthurey, ins Amt Torgau 479
Connewitz, Jahr-Gericht 584. 593 Abdecken 790
Cosboda, Gerichte 119
Cradefeld, Richter-Amt 756
Cranichau, Gemeinde-Ordnung 478
Crebitz, Gerichte 119
Crimmitschen, Erbbuch 117 Lehn-Brief 167 Inquisiten-Wache 465
Cröbern, Gerichtsbarkeit 253
Crölpa, Gerichte 119
Cröstau, Ober-Gerichte 95
Crossen, Verpachtung 109 Gerichtsbarkeit 431
Culmitzsch, Belehnung 86
Cuntzendorf, Uebergabe 35
Czigko, Belehnung 177
Czirckel, Pfarrdotal 206

D.

Dabin, Gerichte 119
Dahlen, Abdecken 832
Dahnhof, Ober-Gerichtsbarkeit 198
Dauterstädt, s. Carsdorf.
Delitzsch, Amts-Gerichtsbarkeit 116. 159. 266. 274. 324. 355
Demeusel, Gerichte 114. 420
Deutschen Wildov 178
Deutzen, Gerichtsbarkeit 258 Rüge-Gerichte 579
Dienstadt, Gerichte 119
Diepsmühle 36
Dietersbach, Gerichtsbarkeit 277
Dittmannsdorf, Gerichtsbarkeit 252
Dobergast, Schultzen-Amt 739
Döben, Theilung mit Böhlen 91 Revers 155 Gerichtsbarkeit 262 Anschlag 336
Döbern, Anschlag 336
Döbernitz, Vergleich mit Laue 454 peinliche Kosten 495
Döbritz, Gerichte 169
Dölckau, Gerichte 98. 99 Gerichtshalter 688. 694
Dölsenhayn, s. Gnandstein.
Dößen, Jahr-Gerichte 584. 594
Dommitsch, peinliche Kosten 478
Dondorf, Gerichts-Bestallung 707
Dorfstädt, Gerichts-Knecht 770. 780
Dransdorf, Lehn-Brief 43
Draschwitz, Belehnung 35
Drebelgar, Dingstuhl 611
Dreuen, Pfand-Recht auf Brunn 107 Kauf 419 Gerichtsbaekeit 685
Dreyßkau, Gerichtsbarkeit 179
Dretzsch, Gerichtsbarkeit 119. 217
Drogaus, Gerichte 115
Drognitz, jus patronatus 181
Droßdorf, Gerichte 31
Droyßig, Gerichtsbarkeit 431
Düben, Körbitz Gemeinde 272

E.

Ebersbach, peinliche Kosten 491 Hufe-Richter 498
Ebersroda, Gefängniß 450
Eckartsberga, Gerichtsbarkeit 89. 251
Ehrenberg, peinliche Kosten 475 Gerichtsstuhl 597
Eichstädter Bißthum, s. Buxheim
Eilenburg, kauft Limehna 175 Irrung mit Brandis 189. 271 Landknecht 765. 805 Scharfrichter 785 Schwein-Schneider 802. 814
Eiserkuth, Gerichte 582 610
Ellersleben, Lehn-Brief 43
Ellschütz, Gerichte 251
Elster-Fluß, Gerichtsbarkeit 263. 431. 432. 520
Endorf, Gerichtsbarkeit 563 Bestallung 665
Enselohe, Lehn-Brief 34
Erdmannshayn, s. Albrechtshayn.
Erfurth, Raths-Gerichtsbarkeit 139
Ermlitz, s. Horburg, Oberthau. Gerichtshalter 574
Eschefeld, Belehnung 42. 83. 84 peinliche Kosten 488
Esmannsdorf 164
Espenhayn, s. Rötha.
Etschütz, s. Alt-Ramstädt.
Etzleben, s. Piltzingsleben.
Etzoldshayn, Lehn-Brief 35
Eulau, Belehnung 35 Gerichte 190
Eytra, s. Mausitz.

F.

Falcken, s. Grumbach.
Falckenberg, peinliche Kosten 478
Falckenhayn, s. Bernstein.
Falckenstein, Belehnung 36 Gerichts-Knecht 770. 779
Farrenstädt, Gerichtsbarkeit 266
Faßendorf, Gerichte 115
Fischen, Dingstuhl 616
Flösberg, Gerichtsbarkeit 266
Folbern, Gerichts-Tag 123
Francken, s. Grumbach.
Franckenhausen, Closter 83 Regierung 241 Statuten 294. 429. 436. 447. 771
Franckenhausen, Gerichts-Verwalter 668
Fraundorf, Dinge-Gerichte 126. 586. 595 Inquisitions-Kosten 487
Fraunstein, Ehe-Gericht 581 Frohn-Bothe 775
Freyberg, Gerichtsbarkeit 262
Freyburg 35. 38. 40. 96. 97. 168. 249. 256. 271. 272. 451. 459. 560
Freyenbeßingen, Gerichts-Tage 615
Friedmannsdorf, Belehnung 86
Frießen, s. Reichenbach.
Frohburg, Gerichte und Fruhmesse 327 peinliche Kosten 472. 473 Hoch-Gerichte 509
Frohndorf, Lehn-Brief 43. 93. 96 Gerichte 262 Cavillerey 789
Fuchshayn, s. Albrechtshayn.

G.

Gablentz, Gemeinde-Articul 125
Gallen, Lehn-Brief 34
Gebesee, Gefängniß 444 Anschlag 478 Heegemal 577
Gerbstädt, Closter 174 Gerings-

Zweytes Register.

Geringshayn, Lehn-Brief 82
Geringswalda, Vererbung 46
Gersdorf, s. Roßwein.
Gertwitz, Gerichte 119. 169
Geschendorf, Lehn-Brief 177
Geschow, Belehnung 177
Geschwitz, s. Röda.
Geschwitz, der Unterthanen Receß 458
Getsch, Belehnung 178
Glaubitz, dasiger Gerichtshalter 682
Gleina, Belehnung 40 Ober-Gerichte 97. 98 Receß 459
Gnandstein, peinliche Unkosten 473
Gnaschwitz, dasige Dorf-Fluhr 36
Göltzen, dasige Gerichte 179. 180 s. Liebertwolckwitz
Göppersdorf, des Richters Entsetzung 735 Belohnung 760
Gördenitz, Jahr-Gerichte 612
Gören, Pfarr-Gerichte 145. 217 Gemeinde-Ordnung 428. 437. 743
Görlitz 170. 171
Görnitz, s. Lobstädt.
Göttscheuna, Unkosten zum Galgenbau 479 und Inquisition 482. 496 Abdancken des Richters 738 siehe Hohenheyda, Merckwitz.
Golis, dasiges Gefängniß 451
Golitzk, Belehnung 178
Gorschleben, Ober-Gerichte 97. 149. 320 der Unterthanen Schuldigkeit 152. 489 Revers 154 Proceß 260
Gospersgrün, Ober-Gerichte 198
Grabsdorf, Lehn-Brief 37
Gräfendorf, Gerichte 119
Grasdorf, Gerichts-Pacht 111 s. Crasdefeld, Gerichtsbarkeit 254
Grassau, Belehnung 39
Gregewitz, Gerichte 262
Greifenhayn 42. 473
Grimma, Amts-Erb-Buch 117 Cavillier 829
Greifstädt, s. Piltzingsleben.
Grethen, s. Albrechtshayn.
Grobau, wüste Dorfstatt 39
Grobengeruth, Gerichte 119
Grockstädt, s. Carsdorf.
Gröben, Proceß mit Hirschfeld 737
Gröbitz, Gerichte 119
Gröitzsch, bey Eilenburg, dasiger Receß 458 bey Pegau, Land-Gerichte 223. 415
Gröst, Gerichtshalter 670
Groß-Dölzig, Ober-Gerichte 98. 99. 256 Gefängniß 445 Gerichtshalter 694
Großen-Arlshusen, Lehn-Brief 43
Großen-Buch, Hufen-Richter 498
Großen-Cambsdorf, Gerichte 119
Großen-Gottern, Gerichtsbarkeit 413. 416 Heegemaale 737
Großen-Hayn, s. Hayn.
Großen-Helmsdorf 272
Großen-Hermsdorf 367
Großen-Jena 663
Großen-Murtzel, Holtzungs-Gerichte 593
Groß-Lehna, Gefangen-Wache 455
Groß-Milditz, Ober-Gerichte 111
Groß-Neuhaußen, Proceß mit Leubingen 453. 461
Groß-Osterhausen, s. Rothenschirmbach.
Groß-Petzscha, s. Röda.

Groß-

Groß-Prumnitz, verpfändet Klein-Prumnitz 106
Groß-Scorlop, Gerichtsbarkeit 156
Groß-Zschocher, Kirchen-Buße 323 peinliche Kosten 474. 507 Galgen-Bau 514 Reverse 524 Justitz-Verwaltung 721 Caviller 826
Grüne, Gerichte 119
Grünhayn, des Beamten Verfahren 183 Vertrag mit Zwickau 442
Grumbach, Proceß mit Waldenburg 460
Gruna, s. Hohen-Prießnitz.
Gütterlitz, s. Braunsdorf.
Gundorf, peinliche Kosten 475 Rügen 598

H.

Hackpfüffel, Gerichts-Verwalter 710
Halberstädtische Ritter-Güther 81
Harckeroda, Gerichtsbarkeit 563
Hartenberg und Roßwein 87
Haubitz, peinliche Kosten 489
Hayn, Amts-Gerichtsbarkeit 24. 122. 252 Jahr-Gerichte 123 Dörfer-Ordnungen 124 Huren-Strafe, und Ober-Gerichtsbarkeit 295 Abschied 737 Land-Richter 754
Heldrungen, Cavillerey 783
Helmsdorf 272
Helmsgrün, Gerichte 36. 269. 419
Heringsdorf, Belehnung 42
Herlasgrün, Belehnung 36 Gerichtsbarkeit 270. 276
Hermannsgrün, Kauf 419
Hermsdorf, s. Groß-Hermsdorf, Königsfeld.
Herren-Gosserstädt, Gerichtshalter 673
Herschdorf, Gerichte 119
Hessen, Pferde-Reißer 802
Hilpritz 37
Hirschfeld, s. Baalsdorf, Gröben.
Hirschstein 82
Hohenbach 498
Hohenheyda 428. 479. 482. 496. 590. 609. 632. 643
Hohenprießnitz, Lehn-Brief 36 Gerichts-Knecht 767
Hohenroda, s. Brinnis.
Hohnstedt, Gerichtsbarkeit 117
Hohnstein, Gerichte 422. 521
Holdenstedt, Lehn-Brief 34
Holtzhausen, Jahr-Gerichte 643
Horburg 98. 222. 518. 586
Hoyendorf, Belehnung 177
Hungersdorf, Gerichte 119

J.

Jahns-Buch, siehe Bernstein.
Jeschkendorf, Uebergabe 35
Imnis, Vergleich mit dem Amte Pegau 93

K.

Kändler, Einnahme der Steuren 278
Kalbersdorf, Lehn-Brief 34
Kaschwitz, Gerichte 115
Katzendorf, Gerichte 91
Kelbra, Gerichtsbarkeit 241
Kemmeritz, Belehnung 177
Kettwitz, s. Königsfeld.
Keyselwitz, Hufenrichter 499
Kindelbrück, des Syndici Absetzung 748. 789.

Kirchberg, wird verkauft 236
Kirscher, peinliche Kosten 489
Kleincamsdorf, Gerichte 119
Klein-Daltzig, Gerichte 119
Klein-Döltzig, Gerichtsbarkeit 98. 256
Kleinen-Berbisdorf, Lehn-Brief 38
Kleinen-Dembach, Gerichte 119
Klein-Milditz, s. Alt-Ranstädt.
Klein-Opitz, Belehnung 37
Klein-Osterhausen, s. Rothenschirmbach.
Klein-Pößna, Jahr-Gerichte 643
Klein-Prumnitz, wird verpfändet 106
Kleinseemuth, Hufen-Richter 499
Kleinsteinberg, s. Albrechts-Hayn.
Klein-Zschocher, Dingstuhl 770
Klinga, s. Albrechts-Hayn.
Klingenthal, Schneider-Innung 264
Knauthayn 156. 771
Königsfeld, 71. 126. 487. 587. 595. 662. 712. 723
Kölsen, Belehnung 37
Könritz, Lehn-Brief 35
Kösitz, Gerichte 119
Kötzschbar, Vertrag 93
Kohlwinckel, Belehnung 41
Kohren, s. Sahlis.
Kolbe, Gerichte 119
Kostewitz, Vergleich 93
Kukow, Voigtey 206
Kürbitz, Gerichtsbarkeit 95. 303
Kyna, Gerichtsbarkeit 120 Jahr-Gerichte 612

L.

Langenbach, peinliche Kosten 489
Langenchursdorf, s. Grumbach.
Langendembach, Gerichte 119
Langen-Eichstädt, Land-Gerichte 256
Langenleuba, Receß 481
Langen-Reichenbach, Geding-Gerichte 611
Langensaltz, Gerichtsbarkeit 250. 413. 416 Entsetzung des Stadt-Richters 752
Laue 331. 360. 382. 454. 495. 500. 744. 753
Laucha, Gerichtsbarkeit 251. 560
Lausitz, Voigt und Pfarr-Dotal 206. 207. 208
Laußnitz, Gerichte 119 Zwang-Mahlen 234
Lehelitz, Ober-Gerichte 325
Leida, Gerichts-Herrn Liebe gegen den Pfarrer 366
Leilitz, Belehnung 38
Leißnig, peinliche Kosten 491
Lemsal, der Gerichte Verfahren 668
Lengefeld, Belehnung 37 Gerichtshalter 714
Leipzig, Rath und Stadt-Gerichte 22. 111. 156. 172. 254. 324. 433. 445. 448. 553. 691. 784. 790 Land-Stube 699. 763 Gerichts-Knechte 764 Amts-Gerechtsame 112. 131. 180. 252. 285. 287. 288. 462. 466. 522. 531. 554 Universität 432. 482. 523. 531. 584. 591. 593. 598. 642 Barbier-Innung 797 Schweinschneider 802 Land-Fleischer 825 Scharfrichter 817. 820. 823
Leubingen, Belehnung 38 Gemeinde-Proceß 453. 461
Leubnitz, Gerichte 115. 420

Lichtenberg, Verpachtung 109 Erb-Buch 118
Lichtendanne, Ober-Gerichte 198
Lichtenstein, des Beamten Entsetzung 724
Liebenthal 36. 55. 561
Liebenwerda 39. 819
Liebertwolckwitz, Gefängniß 446 Revers 524 Dingstuhl 613
Liedersdorf, Belehnung 34
Liederstedt, Pfändung 271
Limehna, wird verkauft 174
Lindencreutz, Belehnung 38
Lindenthal, Gerichte 414
Litzschena, Gerichte 110. 406
Lobstädt, Bergisdorf und Görnitz, Gefangen-Wache 453
Lobschütz 42. 82
Löberitz, Pfarrers Besoldung 360
Löbenitz, Anschlag 335 peinliche Kosten 495 Gerichts-Verwalter 667 674
Lösau, Belehnung 37
Loitzsch, Lehn-Brief 37 Verpachtung 109 Erb-Buch 118 Richter-Amt 757
Lonewitz, Belehnung 39
Luckowena, s. Brinnis.
Lübschütz 34. 42. 109 118. 181. 455
Lützen, Amts-Gerichte 111

M.

Magdeburg, des hohen Stiffts Unterthanen 266
Malsdorf, Belehnung 177
Manschwitz, Lehn-Brief 38
Mannsfeld, Lehn 174. 176 Gerichtsbarkeit 266 sequestriret 563
Margbach, dasiges Gericht 87
Marckleberg, Gerichtsbarkeit 252 peinliche Kosten 492
Marienthal, Gerichtsbarkeit 89. 255. 561 Titulatur 715 Richter-Amt 744
Mausitz und Eytra, Receß 481. 493. 689 Gerichts-Knecht 771
Medewitzsch, Vertrag 93 Gerichte 119
Meineweh, Erb-Register 458
Meißen, Amt und Rath 24. 124. 250. 265. 446. 497. 622
Mensdorf, Richter-Amt 755
Merckwitz 453. 479. 482. 590. 744
Mernsdorf, Gemeinde-Ordnung 125
Merseburg 99. 121. 198. 212. 248 256. 322
Merxdorf, Music-Freyheit 386. 393
Minden, Stadt-Voigt 12
Mittel-Frohna, Belehnung 38
Mittel-Pölnitz, Lehn-Brief 38.
Mittweyda, Musicanten 396
Mockau, Fischerey 195
Modelwitz 238. 322. 406
Modessen, Dorfs-Ordnung 124
Möckerling, Gerichtsbarkeit 272
Möst und Schirau, Gerichtsbarkeit 289
Molwitz Gerichte 119
Mügeln, Gerichtsbarkeit 96 Burgemeisters Entsetzung 746
Mühlteuf, Gerichtsbarkeit 420
Müncheroda, Lehn-Brief 40
Mylau 37. 246. 248. s. Brun.

N.

Natzn 720
Naundörfel 124. 740

Nebedits, Gerichtsbarkeit 122
Nebra, Belehnung 38
Neichen, Abdecken 829
Nethern, Belehnung 82
Netzschkau, Gerichte 422
Neukirchen 40. 719
Neuburg, Oeffnung am Schlosse 34
Neundorf, Lehn-Brief 36 Gerichtsbarkeit 247
Neunhofen, Pfarr-Gerichte 88. 232 236
Neu-Schönfels, peinliche Kosten 503
Neustadt an der Orla 76. 88. 217. 232. 236. 302
Niebra, Belehnung 37
Niederbucka, s. Seifersdorf.
Nieder-Hermsdorf, Lehn-Brief 37
Nieder-Lausitz, Privilegia 177
Nieder-Muschitz, Rügen 124. 580. 622
Nieder-Nitzschka, Erbtheilung 92
Nieder-Oßig, s. Brinnis.
Nieder-Peuna, Gerichtsbarkeit 272
Nieder-Schmon, Gerichtsbarkeit 249
Nienstädt, Lehn-Brief 34
Nimritz, Gerichte 119. 169. 259
Nöda, Verfahren 666
Nöselitz, Gerichte 120
Nürnberg 100. 404

O.

Ober-Franckenhayn, s. Königsfeld.
Ober-Glaucha, Lehn-Brief 36
Ober-Hau 665
Ober-Hermsdorf, Belehnung 37
Ober-Lauterbach, Lehn-Brief 36
Ober-Leutersdorf, Erb-Verreichungs Brief 171
Ober-Lungwitz, Musicanten 387
Ober-Munda, Gerichte 583
Ober-Nessa, Gerichte 400
Ober-Nessel, Gerichtsbarkeit 122
Ober-Nitzschka, Erbtheilung 92
Ober-Oppurg, Gerichte 232
Ober-Ottendorf, Rügen 619
Ober-Pirck, Gerichte 115
Ober-Pöllnitz 38. 76. 213
Ober-Prumnitz, Verpfändung 106
Ober-Röblingen 255. 676. 679. 766
Ober-Sachsenburg, Revers 264
Ober-Schmon, Gerichtsbarkeit 249
Oberthau 211. 212. 221. 222. 378. 379
Oberwündsch 256. 392
Oderwitz, Receß 93
Oelsnitz, Gerichtsbarkeit 520
Olschau, die Mühle 206. 208
Olsen, Gerichte 119
Opitz, Gerichte 119
Oppurg 88. 232. 394. 421. 430. 496
Ossa 462
Osterhausen, s. Rothenschirmbach.
Ostramünda 261. 680
Ostra, peinliche Kosten 473
Ostritz, Gerichts-Verwaltung 716
Ottendorf 124. 486. 617. 626
Otterwitz 39

P.

Partinmarck, Lehn-Brief 34
Passauermarck, Gerichte 271
Paßka, Pfarr-Gerichte 215
Pattichendorf, Belehnung 43
Pausa, Gerechtsame 219
Pegau, Amts-Receß 92 Erb-Buch

118 Gerichtsbarkeit 122. 243. 413. 414 Hirten-Lohn 223 Scharfrichter 835
Penig, Amt und Rath 15. 16. 17. 18. 66. 67. 75. 140. 141. 144. 246. 278. 279. 395. 408. 414. 422. 530. 705. 749. 772. 773. 778. 791. 827
Peres, Vertrag 93
Petschitz, s. Röthe.
Petzschermarck 38. 111
Pfüffel, s. Brücken.
Pilnitz 36. 55
Piltzingsleben, Unterthanen Beschwerde 489
Plachnitz, Belehnung 34
Plagwitz, s. Kleinzschocher.
Plauen, Amt und Rath 42. 114. 115. 219. 303. 412. 419. 420
Podelwitz 335. 706
Pößnigk, Lehn-Brief 37
Pombsen 464. 492. 524. 759. 806. 811
Poppitz, Lehn-Brief 34
Poritzsch, Gerichte 120
Porsdorf, Verpachtung 109
Porschitz 124
Portitzer Marck 111
Positz, Gerichte 119
Praschwitz, Belehnung 36
Priesen, Receß 458
Prodewitz, Belehnung 35
Prossen, 109. 110. 521
Püchen, Lehn-Brief 34

Q.

Queiß 266. 667

R.

Rahnis 33. 119
Ramsdorf 367
Raschau 520
Raschitz 498. 592
Raßnitz, 584. 594
Regis, 34
Rehmen, 119. 169
Reibitz, siehe Wölcka.
Reichenbach, 556. 669. 725. 781
Reinersdorf, 123
Reinsdorf, 83. 101. 102. 116. 271 s. Carsdorf.
Remsdorf, 117. 167. 331. 465. 493
Reuth, 524
Rienstedt, 269
Rietburg, 266
Rinthal, 458
Rochlitz, Ambt und Rath 46. 530. 616. 630
Rochsburg, 145
Rockendorf, 119
Rodau, 115
Roden, 39
Rodigen, 120
Röglitz, 222. 223. 597
Röhrsdorf, 483
Roitzsch, 363 430. 480. 804. 814
Röthe, 473
Röthigen, 179
Roldisleben, s. Ostramundra.
Roßla, 229. 562
Rostig, 124
Roßwein, 87
Rothenschirmbach, 457. 584
Rothgenstädt, 262
Rottingsteden 43
Rüdelswalda, 611

Rückmarsdorf, 452. 457. 475. 584. 586. 598. 758
Rüdigsdorf, 33
Rumsdorf, siehe Remsdorf.
Ruppersgrün, 503
Rutzendorf, 504

S.

Sachsenburg, 149. 151. 154. 252. 260. 277. 320. 487. 489. 789
Sagan, Closter 34
Sageritz, 177
Sahlis und Kohren 464. 481. 485
Sandersdorf 146
Sangerhausen 84. 165. 224. 227. 255. 264. 766
Saubach, 41
Sausedlitz, 336
Scaupa, 124
Scharfenberg, 428 483
Schenckenberg, 120. 121
Schenckendorf, 177
Scheiplitz, 40
Schellerau, 475
Schildau, 113. 114. 115. 116. 560. 811
Schillingstedt, 43
Schirau und Mest 289
Schkeuditz Ambt und Rath 70. 98. 99. 212. 221. 222. 263. 389. 406. 414. 427. 428. 452. 457. 474. 528. 534. 565. 566. 573. 574. 577. 584. 586. 757
Schkölen, 268. 272
Schlackendorf, 272
Schleinitz, 166
Schlesien, 31. 55
Schmerna, 96
Schmon, siehe Ober- und Nieder-Schmon.
Schnelleroda, siehe Carsdorf.
Schnetenbach, 248
Schönau, 41. 111
Schönberg, 115. 120
Schönborn, 76. 212
Schöneck, 75
Schönewerda, 90. 156. 157. 162. 164. 240
Schönfeld, 194. 195
Schönfels, siehe Alten und Neuen-Schönfelß.
Schwaben, siehe Grumbach.
Schwartzburg, 252
Schweickershayn, 474
Schweinitz, 78
Schwordten 119
Seegeritz, 254. 571. 676
Seelingstedt, 108
Sehrhausen, siehe Zweinitz.
Seifersdorf, 463
Seifertshayn, s. Albrechtshain.
Serbitz, 120
Seßlau, 119
Sichdichfür, 82
Siebenaichen 40
Sietzsch, 355. 437. 612. 693
Sittichenbach, 457
Sitzeroda, 429
Solckwitz, 169. 259
Solgast, 206
Solms, 8. 9. 53. 86. 203. s. erstes Register.
Sorau, 35
Sorna, 39
Spensdorf, 119

Spielberg, siehe Carsdorf.
Spröda, 331. 360
Statz, ein Gehöltze 111. 112
Staunitz, 37
Staupitz, 598. 610
Steckelberg, 126
Stein, 199. 200. 504. 558
Steygra, siehe Carsdorf.
Stockheim, siehe Albrechtshayn.
Stöbnitz, 96
Stöntsch, 223
Störmthal, 179. 613. 811
Stöschitz, 494
Stößen, 121
Stötteritz, 112. 258. 284. 462. 498
Stolberg, 518. 562. 804. 816.
Stolpen, 36. 208
Stoltzdorf, siehe Königsfeld.
Stonau, 100
Storckwitz, 93. 122
Suterhausen, 34
Syhra, 467. 479. 500. 822

T.

Tanndorf, 498. 500
Taubenheim, 335. 369
Taucha, 448
Tauchart, 41
Taura, 598
Tausch und Sack, 330
Teuchwolframsdorf, 91. 660
Teuchern, 108
Teuditz, 500
Theuma, 114, 219
Thürenhoff und Netzschkau 422. 688
Torgau, 64. 113. 115. 428. 478. 497. 582. 583. 598. 610, 611. 781. 786. 794. 822
Tornau, 91. 155. 262
Trautschen, 93
Treben, siehe Altranstadt.
Trebenitz, 93
Trebsen, 437
Treuen, s. Dreuen.
Trieb, 36
Triptitz, 611
Tristewitz, s. Wölsau.
Trognitz, 479
Tuntzenhausen, 41. 675

U.

Ulrich, 96
Ungewiß, Dorfs-Articul 125.
Unstrutt, Gerichtsbarkeit 413. 416
Unterlosa, 42
Unter-Neumarck, 504
Unterforga, 96
Uttenhausen, 84

V.

Vockstedt, 804. 812
Voigtland, dasiges Schweinschneiden 802
Voigtsberg, 42. 264

W.

Wälitz, 120
Waldenburg, 61. 460
Waldkirchen, 248
Waltersdorf, 78. 178. s. Bernstein.
Warmburg, 119
Webau, 120. 769
Weberstedt, 133
Wechselburg, 102. 103. 182. 217.
Wegwitz, 409
Wehlen, 723
Wehlitz, 428
Weiditz, s. Königsfeld.

Weißbach, siehe Königsfeld.
Weißenfelß, 120. 121
Weißensee, 238. 269. 789
Wellerswalda, 616
Wendelstein, 525
Wendische Luppe, 616
Wildow, 178
Wenigenarlshusen, 43
Wenigenmachern, 41
Wenigennehusen, 43
Werdau, 36
Wernsdorf, 567. 582
Wesenigck, 42
Weßmar, 584. 594
Wetzelsgrün, 419
Wetzendorf, 38
Weyderoda, 93
Wiehe, 96. 115. 681. 722
Wiederau, 93. 119. 413. 415
Wiesenburg, 102. 236
Wildbach, 489
Wilmersdorf, 119
Wetzlar, 80
Windische Fehre, 109
Windorf, siehe Großzschocher.
Wippach, 38
Wittgenstein, 76. 77. 212
Witznitz, 42. 118. 125. 243
Wölckau, 478. 661. 674
Wölsau, 696
Wölßdorf 119
Wolckenburg, 414
Wolfshayn, 643
Wolfstitz, 42
Wolmerstedt, 156. 164. 165
Wüstenhayn, s. Gnandstein.

Z.

Zasch, 120
Zaucha, ein Holtz 180
Zedelin, 35
Zehren, 622. 623.
Zeißdorf, 115
Zeitz, 167. 789
Ziegelheim, 102. 182
Ziegenrück und Triptis 43. 82. 83. 119. 120. 181. 455
Zingst, 101. 102. 271
Zinßdorf, 39
Zirckel, s. Czirckel.
Zölla, 119
Zörbig, 798
Zöschen, 42. 263
Zuckelhausen, 466. 643
Zweenfurth, 641. 643
Zweinitz, 265
Zweynaundorf, 83. 611
Zwickau, 101. 125. 148. 442. 611. 655
Zylitz, 120

Drittes

Drittes Register
über die hierinnen enthaltenen Materien.

A.

Abdancken, der Gerichts-Personen 574. 657. 660. 683. 708. 710. 718. 723. 727. 741. 749
Abdecker-Lehn, 783
Abolition des Verbrechens 751
Abschläge halten, 618
Abzugs-Geld, 65. 438
Achtung deren Beschaffenheit 511
Acten-Directorium, 421. 430 Verkauf 663
Adeliche, deren Versprechen, 101 Ritterguths-Pachter 108 Tantz 528. 537
Advocat, dessen gerechte Beschwerde 26. Verhetzen 189 Geldschneiderey 294. gute Eigenschaften 466 Versehen 467. Defensor 469 terræ Lusatiæ 208 Schreibarth 633. 641 bestrafte Weitläuftigkeit 692
Aergerniß, zu vermeiden 722. 751
Affecten zu unterdrucken 60
After-Ding, 577
Alimente, wer sie bezahlen muß 485
Altar-Gestifte, 206. 207
Ambt, dessen, Gerichte und Dörfer 23. 25. 119. 229. 326. 448. Actuarius 655 Ambtleute, 6. 15. 25. 27. 47. 51. 110. 111. 113. 183. 186. 187. 188. 189. 225. 228. 261. 263. 321. 404. 413. 585. 593. 631
Ambtsaßen, 85. 116. 117. 122
Angeboth der Victualien 235
Angefälle, 196. 2. 3. 426
Angriff, 204. 239. 499
Angstmann, 781. 800
Ankläger, wenn er die Unkosten tragen muß 356. 477. 483
Anlagen, der peinlichen Kosten 471. 491. 494. 498
Anrühren todten Cörpers 416
Anschlag der Gerichte, 43 des Ritterguths 60 Einkünfte 174. 199. 332. 369 des Kirchen-Lehns 328
Ansehen des Richters, wenn es geschwächet wird 22
Anwartschaft auf Lehn-Güther 552
Apothecker, was er nicht verbieten kann 141
Apparitores, 762
Apellation, wieder poenal-inhibition 283 zur rechten Instantz 284. 716 wird vorgebeugt 572 zu respectiren 573 f. Bericht.
Arbiter, siehe Schieds-Richter.
Arme Leute 163. 164
Armuth, dessen Würckung 738
Arrest, 246. 291. 499
Articul, im Untersuchungs-Sachen 469
Attentatum, 544. 725 Attestate,

Attestate, was sie beweisen 120. 122. 153. 154
Aufheben, des todten Cörpers 23. 125 157. 246. 412
Aufhören der Gerichtsbarkeit 551
Aufkündigung des Ambtes 727
Ausflüchte, siehe Exception.
Auslegung s. Erklärung.
Auslösung der Gerichtshalter 713. 714
Ausübung der Gerichte 551. 572. 573

B.

Baar-Recht, 416
Bader, ob sie curiren dürfen 797
Bäume setzen 627
Banqueroutier, 777
Barbierer, siehe Chirurgi.
Bauding 580
Bauren, deren Zustand, z. 557 Pachter 108 zu Proceßen geneigt 299. 689 gefährlich 465 Sparsamkeit 787 Kranckheiten 797 s. Unterthanen.
Beambte, siehe Ambtleute.
Befugniß, muß erwiesen werden 27. 214
Beginstigung, 61. 423
Begnadigungs-Recht 353
Begräbnisse, siehe Leichenbestattung.
Behutsamkeit des Richters 434. 555 des Gerichts-Herrn 683
Beinbrüche, siehe Buckel.
Bekenntniß eigener Schande 319
Belehnung mit der Gerichtsbarkeit und Güthern 27 seqq. 166. 168. 564. 569
Belohnung, s. Dienste, Gerichtshalter.
Bereinungen, siehe Gräntzen.
Berg-Sachen, wohin sie gehören 27. 356. 161. 162. 186. 187. 205
Berg-Schöffen, 476
Bergwerck, dessen Freyheit 200
Berichte, deren Erstattung 187. 317. 356. 574. 645. 688. 747. 749
Bescheide, siehe Weißthum.
Beschwerung, siehe Gerichtsbarkeit, Obergerichte, Pfarrlehn.
Besichtigung, 23. 118. 246. 269. 273 274. 444. 595
Besoldung der Gerichtshalter 673. 686. 692. 709 der Gerichts-Knechte 766 ist richtig zu bezahlen 772
Bestallung, des Gerichtshalters 655 658. 664. 696. 709 717. 721
Bestand-Briefe, 801
Beten, wird nach der Reihe ausgerichtet 624
Bewachen, des Rittersitzes 213. 234. 235 der Gefangenen 447 s. Wache
Beweis der Gerechtsame, 54. 56. 117. 120. 441. 466. 58
Beystecken, wem es zukommt 500. 743
Beytrag, siehe Gleichheit.
Bier- und Weinschancks-Privilegium 226. 228
Bitte, die erste nicht abzuschlagen 538
Blut-Bann, 21. 73. 257
Blutrünstig, 231
Blutschande, würcket die Suspension 751

Blut-Urtel, deren Vollziehung 781
Bona vacantia 378. 410
Both und Ueberboth 43
Botmäßigkeit 95 s. Gerichtsbarkeit.
Bothschaftlaufen 666
Bottding, 581
Brau-Gerechtigkeit 49. 168. 225. 227
Braun und Blau 231
Brüche oder Strafen 297
Bürgerlich, sollen peinliche Sachen nicht gemacht werden 113. 497
Bürgermeisters Entsetzung 746
Bürgerrecht, ob Scharfrichter solches erlangen 784
Buckel und Beinbrüche, deren curiren 798
Bücher, deren Verbrennung 792
Büttel, 497. 762. 766
Bußen, deren Verwendung 162. 163 Belehnung damit 177

C.

Cammer-Interesse, ist zu erhalten 27. 52. 56. 186. 219. 220. 221. 249. 284. 785
Cantzley-Schriftsaßen, siehe Schriftsaßen.
Carcer, siehe Gefängniß.
Cassation des Verfahrens, siehe Verfahren.
Caviller, 518. 630. 782. 816 s. Meisterey.
Cautio de non amplics turbaudo 518
Centhmann, 476 siehe Zent.
Chirurgi, deren Verbietungs-Recht 797. 799
Citation, mittel- und unmittelbare 234. 235. 242. 253. 255. 257. 261. 274. 297. 321. 325 wenn durch selbige die Gerichtsbarkeit turbiret wird 245 sq. 766 der Commißarien 251. 252. 766 deren insinuation 767
Clausulen der Lehnbriefe 28. 59. 79. 103. 167. 192 Kaufbriefe ungebührliche 553
Closter-Güther, 34. 40. 46. 174. 192. 193. 442. 457 585 644. 707. 715
Cörper, deren Aufhebung 412 sq. der Verbrecher 434
Cörperliche Gewalt 174
Collusion des Gerichts-Verwalters und Advocaten 663
Commissarien, 30. 46. 89. 95. 251. 252. 281. 334. 574
Composs ß, 68. 69. 259
Commun-Gerichte, 115. 203. 204. 289. 430. 682. 708. 710 Gerichts-Knecht 770
Concurs, 410. 684
Concußion, siehe Geldschneiderey.
Confirmation der Contracte, kann die Gerichte turbiren 246
Consens gehöret zum Contracte 364
Consistorialia, 212. 217. 317. 322 363
Contract, dessen wesentliches Stück 364 mit dem Gerichtshalter 655. 658. 671
Contumacia, ist schädlich 250
Crämerey in Städten 141
Crayß, siehe Zusammenkünfte.
Criminalia, siehe Peinlich.
Curator, dessen Wahl 298

Curiren, ob es denen Gerichts-Knechten und Scharfrichtern erlaubet 780. 796

D.

Defensiones zu führen 469. 485
Delinquent, siehe Verbrecher.
Dellen und Lachen 43
Denunciant, siehe Ankläger.
Depositen-Gelder, 659
Deutsches Recht, 20. 62. 577
Diäten, werden bezahlet 665
Dicasteria, siehe Rechts-Collegia.
Diebstahl, an Feld-Früchten 626
Dienste, schwächen die Güther 214 des Zwang-Gesindes 234 treuer Beamten werden belohnet 81. 166. 224. 225. 226. 284. 288. 567
Ding-Gerichte, 123. 125. 126. 194. 223. 428. 476. 579. 611. 619. 631
Dingstuhl, 65. 116. 579. 584. 585. 611. 612. 615. 770
Dinge-Tage, 616
Directorium der Acten 421. 430
Doctor, ob einer sich darzu richten könne 796
Documenta, siehe Uhrkunden.
Domesticus ist der Gerichtshalter nicht 656. 662. 705
Donatio bonorum, siehe Schenckung.
Dorfs-Gerechtigkeit 194. 621. 646 sq.
Dorfs-Ordnungen 123. 126
Dotal-Güther und Gerichte 74. 76. 145. 205. 212. 213. 215 Dienste 78. 214
Drey-Ding, 581
Dünger, Vorkauf daran 628
Du, wer so betitult wird 776
Durchführung der Gefangenen 204. 422

E.

Ehe, 299. 318
Ehebruch, 65. 484
Ehegerichte, 580. 584. 620.
Ehemann, wenn er vor sein Weib bezahlen muß 484
Ehre, 511. siehe infamia.
Eichel-Mast, 291
Eigenschaften der Gerichts-Verwaltere 652. 659. 660. 672. 690
Einbildung der Menschen 512
Eingriffe, siehe Turbation.
Einkünfte, siehe Nutzungen.
Einlösung, wird vorbehalten 103. 104
Einquartierungs-Kosten Streit 590
Eintheilung soll proportionirlich seyn 235. 591
Emenda, siehe Lehnsfehler.
Entlegenheit der Aembter 94 der Gerichtshalter 693. 749
Entscheidung, de simplici et plano 592 der Gerichtshalter 654
Entsetzung der Gerichtshalter 722 Gerichts-Personen 737. 739 siehe Abdancken 740
Erbare Mannschaft 34. 70. 93. 94
Erb-Bücher, 114. 117. 220
Erb-Gerichte, 4. 22. 45. 59. 61. 62. 71. 77. 80. 116. 145. 148. 202. 215. 409 deren Strafe 89. 233. erlangen die Ober-Gerichte 94. 95 deren Vermuthung 126 über Pfarr-Dotalen 212. 213. 225. 228. 253

Erb-Guth in Lehn verwandelt 40 Erb-Lehn 84 Erb-Zäune 119. Erb-Verreichungs-Brief 170 Erb-oder Lehn-Richter 80. 624
Erbhuldigung, siehe Huldigung.
Erblose Güther, siehe Bona vacantia.
Erbtheilung erfordert Vorsicht 90
Erfahrung deren Nutzen 578
Erfüllung der Gerichts-Bestallungen 678 sq.
Erklärung der Lehnbriefe 28. 55. 79. 81. 229. 230. 520 der Verträge 525
Erweiterung der Gerichte 414
Esels-Begräbniß 792
Eyd, dessen Leistung 466 gefährlicher 472 der Erfüllung 486 macht keine neue Verbindung 667. 778 siehe Gewissens-Vertretung, purgatorium.
Exception, deren renunciation 197
Excess der Unterthanen 157. 158. Beamten 159. 247 Gerichts-Herrn 263
Execution, davon nicht anzufangen 26. 247. 281 666. 696 der Strafen 59 in die Gerichte 105. 107. 240 der Commißarien 281 des Scharfrichters 282. 431. 782
Executores justitiæ 761
Expectantz auf Lehn-Güther 552

F.

Factum alienum, ejus imputatio 649. 658. 665
Fatalität, siehe Schicksal.
Fehler, welche nicht schaden 665
Feimstätte, 194. 204. 431. 433. 476. 477. 501. 510
Feld-Meister, 781
Feuers-Gefahr 148. 231. 447. 570
Feuerstätte, wieviel Häußler davor zu rechnen 499
Fiedelbogen-Strafe 426
Findlinge, 381. 402. 403. 409. 411. 658
Finger, werden geschencket 22
Fischerey, Streit darüber 194
Fiscus, 378. 410. 663
Fleiß der Gerichtshalter 654
Floren, eine Müntze 199
Forenser-Caße 490
Forst-Sachen, s. Cammer-Sachen.
Forum deprehensionis et delicti 250. 262
Fraiß-Gerichte 21. 298
Freundschaft, wie solche zu erhalten 527
Frey, des Wortes Erklärung 81. 229
Frey-Ding 580
Frey-Häußer 28. 81. 168. 224. 229. 553. 554
Freyheit, deren Einschränckung 230. 448. 450. 452. 456. 467. 472. 605
Frey-Mann 781
Freymarcks-Weise 94. 178
Frey-Richten 796
Frieden des Dorfs erhalten 618
Frohnbote 223. 765
Frohndienste 74. 151. 153. 213
Frühmeßer 70
Fürsten-Collegia in Leipzig 644
Furcht der Unterthanen 559
Fußfall, wird ungnädig empfunden 737

G.

Galgen, Belegung damit 194 Execution 282

Gastmahl, s. Zusammenkünfte.
Geboten Ding 581
Gebühren, siehe Sportuln.
Geding-Gerichte 611
Gefängniße 22. 115. 442. 443
Gefangene durchführen 98 zufördern, 445 wenn sie entspringen dürfen 446 wie selbige zu tractiren 469 siehe Bewachen.
Gehäge 626
Gehorsam, wird erzwungen 233 von Gefängniß unterschieden 447. 555
Gehülfen der Justitz 761
Geistlichkeit, 72. 74. 722
Geld, zu Lehn gemacht 336 Schneiderey 294
Gelehrsamkeit der Gerichts-Verwalter 653
Geltzen-Schneider 801
Gemeinde Bezeigen gegen den Richter 742 bekommt Lehngeld 194 deren Verjährung 487 Rind 627 Bestes 648
Gemeinschaftliche Gerichte s. Comun.
Gerade 65. 232. 426
Gerechtigkeit s. Justitz.
Gerichte, 6. 8. 13. 21. 62. 97. 163. 172. 482 in Kirche und Pfarre 98 Hülfe darein 105. 107. 240 Subhastation 106 Verpfändung 86. 106. 107 Verpachtung 82. 107. 109. 110. 238. 559. 575. 576. 682 Gemeinschaftliche 115. 289 gerüget 124 Verantwortung 322. 400. 572 erweitert 414 zu gebrauchen 555. 570 zu meiden 556. 557 nicht zu vermengen 616 Verwaltung 646 Sequestration 684
Gerichts-Banck zu besetzen 596. 668. 706
Gerichtsbarkeit, gehöret dem Landes-Herrn 1. 123. 233. 251. 520 Hohe und Niedere 13. 19. 62. 63. 64. 241. über Amts-Dörfer 25 deren Erlangung 27. 30. 47. 86. 87 prævention 62 der Pfarrer 76 Befreyung davon 81. 84. 168 besondere Ueberlaßung 104 deren Beweis 120 in Observantz erhalten 12. 125. 419 deutlich vorgeschrieben 142 Verliehren und Entziehen 30. 213. 551. 555 Wiederkäuflich 219 deren Nutz- und Beschwerung 45. 327. 398. 409. 463. 506. 692. 713. 767 Sequestration 105 verursachet Streitigkeiten 43. 86. 87. 96 Mißbrauch 557 Geistliche 652 siehe. Turbation.
Gerichts-Herr 5. 32. 59. 75. 247. 353. 360. 366. 593. 648. 657. 658. 683. 741
Gerichts-Knechte 432. 762
Gerichts-Personen 400. 437. 462. 573. 596. 694
Gerichts-Stab, s. Stab.
Gerichts-Stuhl, s. Ding-Stuhl.
Gerichts-Tage 577. 646. 677. 692. 695
Gerichts-Verwalter, Verfahren 110. 448. 666. 668 Redner 510 Abdancken 574 Ursprung 651 Eigenschaften 652 Wahl 441 Verpflichtung 654 Beschaffenheit 655. 656 657. 662. 705. 720 Belohnung 656 Pflichten 654. 664 Legitimation 668 Besoldung 671. 692

Thorheit 695 Aufdringen 706
Mit-Belehnter 753
Geschenckungs-Brief 442
Geschicklichkeit derer Gerichts-Verwaltere 653. 667
Gesetze 50. 353
Gesinde-Sachen 627
Gestab-Erb-Gerichte 70
Gestellung der Verbrecher 357
Gesucht und ungesucht 194
Gewähr zu leisten 30. 31. 197. 336 darein zu setzen 45. 172. 174. 196. 202
Gewalt, der Gerichte nicht zu mißbrauchen 555
Gewaltige 162. 163
Gewissens-Rührung 56 Unruhe 329. 649 Vertretung 486 Zwang 716
Gewohnheiten 20. 240
Gewunnen und ungewunnen 177
Gleichheit in Anlagen 478. 494. 591. 625. 632
Gottesdienst, s. Religion.
Gow, Gerichte 579. 580
Gradus academici 776. 777. 796
Gräben-Herren 594
Gräntzen 89. 90. 115. 622
Graß-Stab 423
Graven und Land-Voigte 80. 579
Grün-Hüthe 802
Grund-Stücke, leiden durch die Feimstätte Schaden 433
Gülden vor 22. Groschen 199
Gülte 164
Güther, geschwächet 214
Guld und Schuld 39. 41, 65. 83. 89. 231. 233
Gunst-Briefe 442

H.

Häscher, deren Benennung 762
Häußler, wieviel vor eine Feuerstätte zu rechnen 499
Häute, deren Verkauf 789
Halb-Meister 782
Hals und Hand 62. 163. 172. 194 und Bauch und Fuß 124. 620
Hals-Eisen, s. Pranger.
Hals-Geding 580
Hals-Gerichte 199. 206. 431. 500. 523. 532
Hand, die gesamte 336. 569 der Gesetze 782
Handfeste 207
Handlanger der Justitz 761. 782
Handlungen vor Gerichte 7. 13. 129 deren Zurechnung 649
Handschuhe, wenn sie anzuziehen 476. 516 zu liefern 785. 815. 820
Handwercke, in Dörfern zu dulten 4. 619. 621. 625 Stöhrerey 264. 779 erbauen Feimstätte 510 wo deren Sachen hingehören 264
Haußgenossen, einzunehmen 628
Haut und Haar 21
Heege-Gerichte 69. 123. 577. 611
Heerde-Geld 471. 499. 502
Heerfahrts-Wagen 111. 119. 496
Heer-Geräthe 65. 232. 426
Heimberger 598
Heimliche Räthe 165
Heller, deren Werth 194
Hemmerling 781
Hencker-Geld 96. 121. 471, 488. 495. 502 Lehn 783

Hengstmann 800
Herkommen 551. 716
Heyrath, siehe Ehe.
Himmel, unter freyen wird Gerichte gehalten 582. 583
Hirten der Gemeinde 163. 223. 625
Hoch-Gerichte, dessen Erbauen 433. 510
Hof-Gerichte 25. 27. 160. 161. 162. 186. 188
Holtzungs-Gerichte 593
Hospitäler 402
Hueb-Gerichte 579
Hufen-Hafer 235 Richter 498 Unterschied 591
Hülfe, in die Gerichte 105. 107. 240. turbiret die Gerichtsbarkeit 246 bey Unglücks-Fällen 629
Huldigung 194
Hunde halten der Cavillereyen 785. 816
Hunde-Löcher 444
Hunde-Zwinger 784
Hunde-Zwinger, Schlag 786. 794
Hunderist-Ding 582
Huren-Kinder, deren Verlassenschaft gehöret dem Fisco 379
Hurerey, deren Bestrafung 261. 293. 298. 314. 315. 320. 324 mit unbekannten Personen 317 macht nicht unehrlich 319
Huthung ins Gehöltze, wenn solche erlaubet 625 in die Wiesen 626

J.

Jagd-Sachen, s. Cammer-Sachen.
Jahr-Gerichte 123. 577. 592. 643
Imputatio facti alieni 649
Infamia 319. 511. 723. 762. 775. 777. 790. 793
Informat, s. Responsum.
Inhibitio pœnalis 98. 102. 117. 156. 161. 186. 283. 393. 400. 459. 475. 561. 562. 585. 715. 747. 761
Inqvisition 297. 314. 359. 408. 425. 448. 468. 487. 661. 723. 741
Instantzen 25. 116. 117. 234. 441
Intercessionales 568
Interpretatio avthentica 81. 229. 230 der Recesse 464
Irrthum, soll erkannt werden 518
Juden, werden du betitult 776
Jurisdictio, s. Gerichtsbarkeit.
Justitz 109. 256. 263 398. 441. 555. 558. 632. 659. 672. 685

K.

Kauf-Contracte, über Pfarr-Lehn- und Ritter Güther, auch Gerichte 30. 31. 41. 42. 43. 86. 94. 95. 96. 97. 98 100. 101. 170. 174. 175 193. 199. 212 215. 217. 218. 219. 284
Kaufleute, in Schönewerda 162. 163
Kinder, wegsetzen, s. Findlinge.
Kirchen-Buße 322
Kirchen-Lehn 41. 42. 98. 163. 237. 327. 355. 367
Klage, wegen der Gerichtsbarkeit 149 183. 399
Kleinod der Ober-Gerichte 31
Knechtschaft 72
Kräntzlein wird zugeschicket 537. sqq.
Kriegs-Unruhe 542. sqq.
Küchen-Böt 164

Kühr 223. 224. 527. 582. 626
Kumpan 231

L.

Laaß-Guth 87
Lachen und Dellen 44
Lachten 170
Land-Bethe 37 Folge 201
Landes-Gesetze 9. 10. 20. 49
Landes-Herr 2. 25. 27. 31. 47. 50. 57. 78. 94. 95. 111. 160. 185. 219. 220. 224. 284. 534. 551
Landes-Regierung 25. 66
Landes-Verweisung 23. 316. 317
Land-Knechte 243. 250. 476. 762
Land-Richter 754
Land-Straßen 239
Land-Täge 716
Land-Voigte 80. 179. 223. 256
Laster-Stein tragen 426
Lauten, wegen des Kirchen-Patrons 329. 330. 355
Lebenslang versprochene Gerichts-Bestallung 679
Lebens-Strafe 431. 443
Lehn 41. 48. 102. 171. 336. 552. 553. 783
Lehn-Briefe 27 28. 29. 33. 54. 55. 85. 86. 166. 169. 177. 182. 197. 206. 213. 230 ein besonderer 167
Lehn-Erben 63. 91. 170
Lehn-Fehler 25. 552. 553. 568. 569
Lehn-Gelder 102. 194. 197. 215. 278
Lehn-Leute, Schuldigkeit 201
Lehn-Richter und Schultzen 80
Lehn-Träger 40. 42. 597. 628
Lehns-Verwandelung 40
Leib und Leben, Gerichte 124
Leibeigenschaft 72. 721
Leibes-Strafen 425
Leichen-Bestattung 624. 794
Leute, arme 163. 164
Leuterung, unstatthafte 117
Lictores 762
Liquidationes der Gerichts-Gebühren 689
Lod-Ding 581
Looß beym Theilen 92 und Wahl 498

M.

Maalstatt 582
Märcker-Ding 580. 582. 599
Majestäts-Regalien 52
Malefitz-Gerichte 21
Mandatum ist die Gerichts-Bestallung 658. 671
Mannen 156. 162
Mannschaft, erbare 34
Marckt-Flecken 18
Marcktschreyer, s. Qvacksalber.
Marter 425
Matriculn 114. 117. 146. 289
Mayen-Setzen 72
Medici 435
Meinungen des Volcks 511
Meistereyen 204. 785
Messe lesen, gestifftet 207
Militz-Sachen 27. 161. 435
Ministratores 761
Mißbrauch der Gerichte 555. 557
Missethäter, s. Verbrecher.
Mit-Belehnte 28. 91. 167. 182. 191. 552. 753
Mitleiden, wenn es nöthig 691

Moderation, der Schäden und Gebühren 158. 509. 687. 689
Mores locorum 512
Morgen-Sprache 528
Mühlen-Zwang 234 Hunde halten 785
Mummenmacherey 800
Muſic, deren Pacht und Freyheit 382. 386. ſqq.
Mutende werden 164
Muth-Schein 552

N.

Nachbaren 25. 154. 257. 263. 267. 273. 301. 433. 537. 628
Nachläßigkeit der Gerichte 666
Nachrichter, ſ Scharfrichter.
Negatoria actio 399
Non-uſus 67. 225. 228. 962
Notarien 651. 655. 666 Gebrauch 706
Noth-Bote 781
Nothzucht 317
Notification, der Citation gleich 274. 275
Notio prima 14. 15. 228
Numellæ, ſiehe Pranger.
Nutzungen 45. 105. 174. 327. 328. 332. 409. 506. 678

O.

Ober-Gerichtsbarkeit 21. 22. 23. 31. 35. 45. 57. 59. 60. 62. 63. 64. 79. 94. 103. 167. 190. 206. 320. 398. 470. 491. 506. 553 560
Ober-Hof-Gerichte 25. 27. 55. 117. 157. 158. 161. 162. 186. 187. 217. 245. 248. 249. 250. 256. 259. 260. 262. 264. 266. 269. 270. 274. 327. 776.
Ober-Lehen 196
Ober-Leute 525
Ober-Richter 20. 22. 26. 145. 234. 244. 252. 256. 257. 261. 283. 325. 427
Obrigkeit, 13. 19 66. 247. 386
Oerte, ſiehe Zeche.
Offen Schloß 34. 39
ex officio zu arbeiten 771
Ordnungen der Dörfer 123 bey Jahr-Gerichten 592. 593

P.

Pacht, ſ. Verpachtung.
Pachter der Ritter-Güther 107. 108
Partheylichkeit 654
Patronatus Jus, ſ. Kirch- und Pfarr-Lehn.
Peinliche Gerichte 21. 73. 115. 441. 793 Sachen, nicht bürgerlich zu machen 113 Unkoſten 60. 92. 93. 121. 204. 258. 291. 468. 479. 484. 509
Petitorium 475
Pfändung 98. 233. 246. 267. 270. 276. 519
Pfahl-Gerichte 81 ſ. Pranger.
Pfand, wohin es zu liefern 88. 232
Pfarr, Lehn-Gerichte 71. 74. 76. 97. 145. 181. 206. 212. 217. 221. 329. 355
Accidentia 72. 361 Verdienſte 72. 75 Bau-Koſten 330. 363 exemplariſch Leben 330 Vocation, erreget Tumult 357 Beſoldung 360 Hochachtung 366

Pferde-Reißer 799
Pflichten der Gerichts-Verwalther 647
Platz zu Gefängnissen 450
Platzmeister 537. 539. 543
Pöbel, hat falsche Begriffe 776
Policey 13. 15. 68 386
Possess, vergebliche 46. 103. 182. 220 gültige 55. 58. 66. 69. 274. 487. 492. 519. 571. 641. 715
Præscriptio, s. Verjährung.
Præventio 62. 68
Pranger-Recht und Strafe 425. 427. 428. 430. 431. 436. 440. 500. 563. 565
Praxis der Rechts-Gelehrten 296. 653. 655
Predigten, werden abgetheilet 330. 331
Privilegien 66. 67. 141. 144. 162. 225. 228. 230. 236. 784. 786. 801
Proben bey todten Cörpern 416
Probst-Ding 580
Probstey-Gerichte 644
Processe 399. 519. 677
Promoviren 776. 777. 796
Proportion, s. Gleichheit.
Protestation 256. 263. 412. 518. 521
Protocoll 655
Purgatorium 472. 662. 722

Q.

Qvacksalber, deren curiren 797

R.

Rabulisten 294
Rad, angreifen, fertigen, stützeln 476. 477 Strafe 443
Räthe in Städten 15. 67. 110. 665
Rättareding 582
Räuber-Mandat 463
Raisoniren in Berichten, verwiesen 574
Rase-Meister 476
Raths-Herrn, Zärtlichkeit 59
Recesse, s. Verträge.
Rechnungen 67. 676
Recht, scheidet, sühnet aber nicht 525
Rechts-Collegia 295. 509. 520 Gelehrte 28 59. 73. 293. 296
Recommendationes 329
Rede gehalten 501. 510. 514
Redlichkeit der Gerichts-Verwaltere 653
Regalien 52. 58. 96. 97. 98. 101. 112. 180. 181. 239. 382
Regreß an Advocaten 467
Reihen-Kräntzlein 537 Schultze 739
Reise-Kosten der Gerichtshaltere 692. 693. 713
Religion, ist nicht zu benachtheiligen 716. 717
Repartition, s. Gleichheit.
Requisition der Gerichte 357. 421 432
Rescripte 140. 148. 151. 153. 158. 278. 296. 356. 405. 412. 446. 550. 592. 641. 738. 741. 746. 779. 785. 799
Respect des Landes-Herrn 25. 357
Responsum 20. 134. 276. 318. 378. 462. 494. 505. 508. 713. 727. 750. 752. 756
Restitutio in integrum, unstatthaft 466
Retentionis jus 678. 682

Revers 98. 112. 154. 157. 197. 205. 274. 321. 418. 462. 518. 530. 560
Reu-Kauf wird ausgemacht 99
Richter im Dorfe 80. 497. 500. 594. 618. 737. 742
Richtstätte 510
Ring, beym Zehenden 623
Ritter-Guth 4. 27. 28. 31. 59. 60. 63. 94. 107. 234. 332. 369. 654
Ritterlich Erbleh[n], 564
Ritterschaft Zusammenkünfte 534
Ritters-Leute 459. 463
Römisches Recht 2. 9. 20. 85. 131
Rüffs-Ding 582
Rügen, wird erkläret 578. 589
Rügen-Gerichte 123. 124. 125. 234. 476.
Proceß, von Inqvisition unterschieden 314. 425
Ruthen, werden auf den Rücken gebunden 431

S.

Sabbath-Feyer 126
Säcken 433
Salarium, siehe Besoldung.
Sammlungen 34. 35
Schadloshaltung 174. 433. 626. 665
Schäfereyen 785. 786. 819
Schätzung siehe Taxe.
Scharfrichter 282. 476. 780. 785. 790
Schatten, der Feimstätte 433
Schencke, 49. 377
Schenckungen, wo sie vorzunehmen 9. 11. 129. 233
Schicksal der Gerichte 665
Schieds-Leute 87. 90. 199. 202
Schlagbaum 115
Schöppen 596
Schlüßel der Gefängniße 446
Schörgen, 162
Schreibart, wird verwiesen 633. 641
Schreiber der Gerichte 666
Schriftsaßen 84. 85. 96. 119. 225. 285
Scriptura, gehöret nicht zum Wesen der Contracte 364 s. Urkunden.
Schuld und Guld 39. 41. 65. 83. 89. 93. 233 der Gerichte 105
Schuldner, deren Hochmuth 334
Schulmeister, Accidentien 361
Schwängerung 426. 431. 790
Schweinschneider 799
Seelgeräthe, 205
Selbsthülffe 157. 505. 561. 571
Selbstmord, dessen Ursachen 447
Seminarium, der Gerichts-Knechte 764
Sequestration der Gerichte 684. 712
Siedeste Gerichte 379. 380
Siegelmäßige Personen 11.
Sitz, oder Ritterguth 178
Sohl-Fege, Frohndienst 153
Solennitäten, der Jahrgerichte 596
Sparsamkeit, tadelhafte 60. 61. 669. 672
Spielen, wird bestraft 428
Spiel-Leute, siehe Music.
Spiculatores, 762
Sportuln, 12. 282. 631. 672. 678. 685. 687. 689. 691. 770
Stab des Gerichts 589. 598. 738
Stadt-Gerichte 4. 15. 19. 140. 726
Stadt-Pfeifer, ob sie ein jus prohibendi haben 389
Stände, deren Zusammenkünfte 527
Stärcken, die Gerichte 497

Statuten, kann der Gerichts-Herr machen 353
Staupen-Schlag 23. 424. 431.
Steuer-Einnahme 278. 279. 440
Sachen, wo sie zu entscheiden 27. 160
Stifts-Regierungen und Hofgerichte 245
Stillschweigen, schädlich 48. 50. 301. 464
Stock, oder Gefängniß 194. 442
Stolæ jura, 717
Strafe des Erbrichters 89. 113. 145. 148. 156. 233. 244. 247. 277. 585 zu schärfen oder zu mildern 299. 300. 324. 444 deren Verwandelung 22. 322. 323. 353 Vollstreckung 423. 431 Endzweck 443. nachläßiger Wächter 452 ein Stück der Besoldung 674 neuerliches anmaßen 716
Streitigkeiten zu vermeiden 9. 22. 23 worbey Gefahr 13. abzuthun 528. 534
Studiosi, Theologiæ 652 adeliche 653
Stützeln, des Rades 477
Subaltern, des Gerichts-Herrn 657
Subcollectandi jus 279
Subhastation, der Gerichte 106 der Rittergüther 333
Subrepartition der Anlagen 495 siehe Gleichheit.
Successio in bona vacantia 378
Superintendenten 74. 329. 652
Süppletorium, siehe Eyd.
Suspension 741. 750
Symbolica traditio 45

T.

Tadler 33
Tantz, derer von Adel 536 sqq.
Tauben-Kücken 625
Taxe der Rittergüther s. Anschlag.
Taxordnung, 113. 114. 631. 641. 687.
Tertius, wenn ihm nicht präjudiciret wird 213. 230
Testamente, wo solche zu übergeben 10. 16. 130. 138. 233
Thätlichkeit, siehe Selbsthülfe.
Theidingen, 165
Theilungs-Receße 90. 198. 203. 330.
Theologiæ Studiosi 652
Thürme, oder Gefängniße 444
Titul, ob er zur Verjährung gehöret 48. 53. 58. 382 der Gerichts-Herrschaften 715
Tortur, siehe peinlich.
Tractament der Gerichtshalter 657
Traditio, siehe Uebergabe.
Tranckgeld, ist vorgeschrieben 609. 610
Trauer-Lauten 355. 367
Türcken-Steuer 196
Tumult, wegen eines neuen Pfarrers 329. 357 beym Heege-Gerichte 577
Turbation, der Gerichtsbarkeit 114. 117. 118. 149. 156. 165. 183. 201. 204. 208. 216. 217. 245. 253. 257. 273. 281. 282. 301. 419. 420. 519. 559
Turpitudo 319
Tyrann, wird der Menschen Wahn genennet 510

U.

U.

Uebergabe der Gerichte 45. 46. 167. 179
Ungehorsam zu bestrafen 570
Unkosten, der Obergerichte s. peinliche Moderation, verursachen Beschwerden 204. 282 abgesprochen 572
Unordnung bey Ober und Erbgerichten 43
Unterhändler, bey Contracten 176. 525
Unterhalt, s. Alimente. Findlinge.
Unterredung mit Bauren, gefährlich 465
Unterrichter, siehe Erbgerichte.
Untersuchung, siehe Inquisition.
Untersuchung, Bedruckung 25. 26. 489. 557 Gefahr 32 zu Gehorsam bewogen 50 der Obergerichte 94. 95. 110. 648 selbst Hülfe 157 Verhetzung 189 Pflicht 201. 247. 262 Gefängniß 444 Beytrag 449
Unzucht, siehe Hurerey.
Urkunden, Abscht 58. 142. 165 Erklährung 79 so keiner Recognition bedürfen 218
Urtel, Abfaßung 50 Ungewißheit 57. 399 wegen Gerichtsbarkeit 61. 64 Schenckung-Contracts 129 Testaments . Uebergabe 131 Obergerichts-Fälle 145. 147 Hurerey 116. 315 werden geändert 133. 134. 213. 364. 507. 658. 739. 772. 830

V.

Vasallen, Gerechtsame 51 Pflicht 153
Vater, muß Schäden, Strafe und Unkosten vor die Kinder bezahlen 485
Verantwortung der Gerichte 322. 468
Verbrecher, Auslieferung 204. 418 Durchführung 205 Verfolgung 256. 257 Bestrafung 299 300 Execution 434 Tractament 445
Vereutzigen, der Aecker 597
Vererbung der Gerichtsbarkeit 27. 39. 43. 95. 564
Verfahren der Gerichte 22. 26. 183. 184. 186. 247. 251. 259. 274. 280. 394. 414. 460. 555. 558. 562. 572. 573. 666. 668. 726
Verfolgung der Mißethäter 246. 257. 280. 418
Vergünstigung 66
Verjährung, 47. 49. 53. 66. 67. 84. 213. 218. 225. 228. 487. 519. 562
Verkauf der Güther, eine Strafe 277 aus freyer Hand 334
Verlust, s. Gerichte, Lehn, non usus.
Vermengte Gerichte 267. 422. 527. 616
Vermögen, würcket den Ankauf der Ritter-Güther 60
Vermuthung, zu entkräften 53 Ehebruchs 315 der Justitz 556 s. Amtleute.
Vernunft-Recht 20. 551
Verpachten der Gerichte 82. 86. 104. 107. 284. 559. 575. 684 Ritter-Güther

ther 107. 108. 110. 112. 462 Kirchen-Lehns 329 der Music 383
Verpfändung der Gerichte 86. 106. 163
Verpflichtung, der Gerichts-Personen 659. 688. 712. 767. 773. 778. 811. der Scharfrichter 831. 832
Versehen, wird begnadiget 553
Verstand, kann die Affecten nicht stets verändern 60
Verträge, müssen confirmiret werden, 11 über Gerichtsbarkeit 63. 86. 87. 91. 97. 116. 117. 122. 198. 289. 525 in Huren-Sachen 293 wegen Juris patronatus 367 schaden dem Tertio nicht 200 durch Zusammenkünfte gestifftet 534 sind zu halten 551
Vertrauen, gegen Gerichtshaltere 654. 661. 692
Verwandelung der Strafe 22. 353 Erbe in Lehn 40
Verweiß, von hohen Collegiis 113. 159. 313. 356. 553
Vieh halten 625 verrecktes 630. 786. unreines 788
Visitation, turbiret die Gerichte 269
Voigtey 206. 207. 715
Voigt-Geding 65. 194. 476. 580
Vor-Ding 584. 594. 597
Vorhaupt 589. 618
Vorkauf an Güthern 627 am Dünger 628
Vormundschaft Bestätigung, turbiret die Gerichte 246
Vorsicht, bey Gerichts-Bestallungen 659
Vorwurf, nicht zu besorgen 501
Vota majora 716

W.

Wachen, bey Delinquenten 152. 204. 459. 465. 779 todten Cörpern 157 wenn es gefährlich 452. s. Bewachen.
Wahn, der Menschen, wird ein Tyrann genennet 510
Waltzend-Richter-Amt 115. 739. 743.
Wandel, oder Strafe 299
Wasemeister 476
Wasser-Wonnen 43
Waysen-Häuser 402. 410. 411
Wechsel-Kauf 36. 38. 42. 43. 181. 561
Weg, zur Ueberfarth des Getraydes 571
Wehr-Geld, ist vom Abtrag unterschieden 148
Weiber-Zanck, Bestrafung 429. 437
Weibes-Personen, Lehns-fähig gemacht 41
Wein-und Bierschancks-Privilegium 226. 228
Wenden, so weit die Gräben, Maal-Steine und Zäune wenden 70. 88. 117. 119
Weißthum und Weisung 476. 477. 583. 590. 591. 592. 743
Wiegravius 12
Wiederkaufs-Contracte 86. 99. 100. 101. 102. 103. 183. 239. 613
Wiesen wässern 618
Willkühr, s. Statuten.
Winckel-Kauf 277
Wissenschaft der Gerichtsbarkeit 66.

Drittes Register.

Wonnen 43
Wucherer 777
Würderung des Ritter-Guths, s. Anschlag.
Wuhne 44
Wunnen, s. Wonnen.

Z.

Zänckische Weiber, Bestrafung 429. 437
Zaun-Gerichte 81. 82
Zeche, vertrincken 597. 764. 765 setzen und Oerte trincken 616
Zehenden, s. Ring.
Zeichen, der Soldaten-Justitz 435
Zeiten, gegenwärtiger Vorzug 653
Zent-Gerichte 21 Weißthume 476. 582
Zeugen, in Gerichts-Sachen 54. 252. 255. 266. 520. ob sie vor fremden Gerichten abzuhören 247. 248 281 vor Commissarien 252. 281 behutsame Vernehmung 705 unzuläßig 761
Zeugnisse, s. Attestate.
Ziegen halten, verbothen 625
Zinsen, beständige Einkünfte 332
Zins-Groschen 194
Zuchthauß-Strafe 785
Zurechnung, s. Imputatio.
Zusammenkünfte, deren Nutzen 526. 534
Zwang-Dienst und Mahlen 234
Zwölfer-Gerichte 596

Corrigenda.

Pag. 14. nota 23. an statt no. VI. ist zu lesen no. VIII. pag. 723. not. 367. vor ihn, ließ ist. pag. 804. und 814. ermanglen zwar die Numern CCXXXI. bis CCXL. es ist aber ein bloßer Druckfehler und nichts außengelassen. Das übrige wird der geneigte Leser selbst, ohne sonderbare Bemühung, anmercken können.

BAYER. STAATSBIBL. MÜNCHEN

ИЗЪ ЛИЦЕЯ
ИМЕНИ
ЦАРЕВИЧА
ВЕЛИКАГО
КНЯЗЯ

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klingner, Johann Gottlob, 1699-1768

Johann Gottlob Klingners, deren Rechten Doctoris und Consulentens in Leipzig, Sammlungen zum Dorf- und Bauren-Rechte

Bd.: Dritter Theil.

Leipzig 1753

4 J.germ. 90-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509849-1
VD18 90862511